



**Report submitted by Germany
pursuant to Article 68, paragraph 4
of the Council of Europe Convention
on preventing and combating violence
against women and domestic violence
(First thematic evaluation round)**

Received by GREVIO on 17 October 2025

GREVIO/Inf(2025)16-rev

Published on 30 October 2025



Federal Ministry
of Education, Family Affairs, Senior Citizens,
Women and Youth

Thematic Evaluation Report on the Implementation of the Istanbul Convention

**“Building trust by delivering support,
protection and justice”**

(1st thematic evaluation round)

Berlin, October 2025

Table of Content

Introduction	3
Part I: Changes in comprehensive and co-ordinated policies, funding and data collection in the area of violence against women and domestic violence	5
Article 7: Comprehensive and co-ordinated policies	5
Article 8: Funding	13
Article 11: Data collection and research	21
Part II: Information on the implementation of selected provisions in priority areas in the field of prevention, protection and prosecution	26
Article 12: General obligations	26
Article 14: Education	30
Article 15: Training of professionals	35
Article 16: Preventive intervention and treatment programmes	38
Article 18: General obligations	42
Article 20: General support services	46
Article 22: Specialist support services	53
Article 25: Support to victims of sexual violence	56
Article 31: Custody, visitation rights and safety	59
Article 48: Prohibition of mandatory alternative dispute resolution processes or sentencing	65
Articles 49 and 50: General obligations and immediate response, prevention and protection	66
Article 51: Risk assessment and risk management	71
Article 52: Emergency barring orders	73
Article 53: Restraining or protection orders	74
Article 56: Measures of protection	75
Part III: Emerging trends on violence against women and domestic violence	77
Part IV: Administrative data and statistics	80
List of Abbreviations	90
APPENDIX 1	93
APPENDIX 2	100

Introduction

In accordance with Article 66 (1), the Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) is to monitor the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (short Istanbul Convention, IC). Following its baseline evaluation procedure which provided an overview of the implementation of the full spectrum of provisions of the convention by each state party, Article 68 (3) of the convention and Rule 30 of the Rules of Procedure of GREVIO (the Rules of Procedure) mandate GREVIO to carry out subsequent evaluation procedures divided into rounds.

For its first thematic evaluation round, GREVIO adopted this questionnaire to be sent to all states parties which have undergone the baseline evaluation procedure according to an order approved by GREVIO.

GREVIO decided to focus its first thematic evaluation round on the theme of building trust by delivering support, protection and justice. To address this overarching theme, the present questionnaire aims, in the first section, to identify developments in key areas such as comprehensive and coordinated policies, funding and data collection that have ensued following the completion of the baseline evaluation procedure. In the second section, it sets to obtain more in-depth information on the implementation of selected provisions in the area of prevention, protection and prosecution, in respect of which baseline evaluation procedures and the Conclusions on the Recommendations of the Committee of the Parties to the IC have revealed significant challenges and the need for further sustained implementation. In the third section, it focuses on emerging trends in the area of violence against women and domestic violence. The fourth and last section requests annual statistics for two complete calendar years prior to receiving this questionnaire on specific administrative and judicial data.

The structure of the document follows the sections, articles and questions as presented by GREVIO in the thematic questionnaire. All questions have been answered in detail, however there were instances where a joint comprehensive answer for subsequent questions or sections was provided. For the purposes of clarity and in order to avoid repetition, reference between questions was made explicitly.

Germany ratified the IC on 12 October 2017 and it entered into force in Germany on 1 February 2018. Since then, the Convention has been applicable federal law in Germany. As Germany did not renew its reservations regarding Art. 44 and 59, the Convention has been in force in Germany without restriction since February 2023.

This state report on the first thematic evaluation round “Building trust by delivering support, protection and justice” on the implementation of the IC in Germany was prepared under the leadership of the Federal Ministry for Education, Family Affairs, Senior Citizens, Women and Youth (BMBFSFJ) with the involvement of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection (BMJV), the Federal Ministry of the Interior (BMI), the Federal Ministry of Defence (BMVg), the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (BMAS), the Federal Ministry of Health (BMG), the Federal Ministry for Research, Technology and Space (BMFTR), the Federal Ministry for Housing, Urban Development and Building (BMWSB), the Federal Government Commissioner for Integration (IntB), the Federal Commissioner for the Acceptance of Sexual and Gender Diversity (QB) and the Independent Federal Commissioner Against Child Sexual Abuse (UBSKM).

Wherever possible, the federal government provides support within the scope of its constitutional competence and in line with budgetary reservations. Due to Germany’s federal system, responsibility for implementing the IC largely lies with the sixteen *Länder* (federal states) and over 11,000 municipalities. This includes, in particular, the provision, expansion,

and financing of assistance and support facilities for women affected by violence. The sixteen German *Länder* (federal states) were therefore also involved in the preparation of the report, and their extensive contributions have been incorporated into the main part of the report. Individual measures at the state level are presented as examples in the main report; these examples represent the breadth of implementation practices in the states or represent best practice approaches in individual states. To reflect the scope of the measures at the state level, Appendix 2 also contains detailed reports on the implementation of the IC from the individual *Länder*.

Explanatory Note: The questionnaire focuses primarily on developments since 2020 (beginning of the baseline evaluation for Germany). The fact that a *Land* (federal state) is not mentioned in response to a question does not mean that no corresponding measures exist in that *Land*. Only measures that have been newly adopted or further developed since adopting the first baseline evaluation report are explicitly mentioned.

Furthermore, the summarised contributions by the *Länder* presented in this report are intended as examples and should not be regarded as a comprehensive account of all measures. For detailed information, please refer to appendix 2.

Appendix 2 was compiled by the BMBFSFJ and contains the collected contributions from the *Länder*. It has not been reviewed or agreed upon by the federal government.

Part I: Changes in comprehensive and co-ordinated policies, funding and data collection in the area of violence against women and domestic violence

Article 7: Comprehensive and co-ordinated policies

1. Please provide information on any new policy development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country to ensure comprehensive policies covering the areas of prevention, protection, and prosecution in relation to stalking, sexual harassment and domestic violence, including their digital dimension, rape and sexual violence, female genital mutilation, forced marriage, forced abortion and forced sterilisation, thereby demonstrating further implementation of the convention. Please specify the measures taken particularly in relation to those forms of violence against women that have not been addressed in past policies, programmes and services encompassing the four pillars of the Istanbul Convention.

Preventing and combating violence against women and domestic violence has been and still is a priority of the federal government. Therefore, since GREVIO's first baseline evaluation of Germany in 2020, various laws, regulations, policies have been adopted and resources allocated to implement the IC at all levels.

One milestone in the implementation of the IC in Germany was the adoption of the first **federal government strategy to prevent and combat violence against women and domestic violence based on the Istanbul Convention 2025 – 2030** (in line with Article 7 of the IC) in December 2024.¹ The strategy sets out clear objectives to combat violence against women and domestic violence. The objectives are underpinned by concrete measures, resources, timelines and responsibilities to meet current challenges and effectively combat and prevent gender-based violence. The comprehensive strategy addresses all forms of violence contained in the IC, including violence against women, domestic violence with a special focus on its gender-based component, female genital mutilation and forced marriage. In addition, it takes account of new forms such as digital violence/cyber violence. It contains over 120 measures adopted by different ministries/commissioners. In the run-up to the drafting process, the BMFSFJ held a consultation with relevant actors from civil society, the *Länder*, municipal authorities and academia. To this end, a consultation was held on 14 November 2023 to develop a strategy of the federal government to prevent and combat violence against women and domestic violence, with around 90 participants from civil society, academia, the *Länder*, municipal authorities, federal ministries and the secretariat of the Council of Europe.

At the same time, a **coordinating body** in accordance with the **Istanbul Convention** (in line with Article 10 of the IC) was established in the directorate general "Women and Gender Equality" in the BMFSFJ in February 2025 to implement the IC. It is responsible for coordinating measures of the federal government to combat gender-based violence and will promote their implementation. The federal ministries/commissioners of the federal government have designated Focal Points for interministerial coordination.

Since November 2022, the German Institute for Human Rights (DIMR) has been mandated by the federal government to monitor the implementation of the IC in Germany. For this purpose, it established the **Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (National**

¹ Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>.

Rapporteur Mechanism on gender-based violence).² This independent body is funded by the BMBFSFJ.

The National Rapporteur Mechanism on gender-based violence collects and analyses data to identify trends and developments in the field of gender-based violence. It supports policymakers and administrators at both federal and state level, maintaining close dialogue with associations and counselling centres, and issuing recommendations to both governmental and non-governmental actors with the aim of improving the protection of those affected. Up until 2026, two periodic reports will be published on the scope and extent of gender-based violence and the implementation of the IC in Germany.³ To this end, the National Rapporteur Mechanism on gender-based violence gathers data at federal and state level as well as from civil society, compiles it in the new indicator-based monitoring database, and analyses the findings.

In addition, one focus topic is selected each year to raise awareness of gender-based violence and stimulate expert discussion in politics and society. In 2023 the annual topic was protection against violence in custody⁴ and access arrangements; in 2024 it was access to protection and counselling. The focus topic for 2025 is “femicides”.

At the beginning of 2025, the **Violence Support Services Act (Gewalthilfegesetz – GewHG)** was passed by the Bundestag and the Bundesrat.⁵ The Act is primarily intended to improve the situation of women (and their children) affected by gender-based or domestic violence by:

- The obligation of the *Länder* to provide a nationwide, needs-based network of protection and counselling services sufficient in capacities by 2027.
- Setting binding standards for protection facilities and specialised counselling centres, e.g. concerning staff, facilities and professional work.
- Regulating mandatory state recognition for providers of protection facilities and specialised counselling centres.
- The introduction of a legal entitlement to protection and professional counselling for all women and their children affected by gender-based and domestic violence by 2032. Women affected are given access to services at low-threshold and support will be provided free of charge.
- The *Länder* assured the federal government to reliably fund the support services with approx. €2.6 billion at least for the period from 2027 to 2036. The federal tax distribution has been adjusted accordingly.

With regard to the improvement of preventing and combatting violence against women and domestic violence, the Coalition Agreement between the leading parties for the 21th legislative period 2025-2029 envisages several new measures.⁶ For example, it stipulates that, in implementation of the IC and the EU Directive on combating violence against women and

² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/das-institut/abteilungen/national-rapporteur-mechanism-on-gender-based-violence>.

³ Monitoring Report Violence Against Women, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Violence_Against_Women.pdf.

⁴ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorgerecht> (German).

⁵ The Act was promulgated in the Federal Gazette (*Bundesgesetzblatt*) on 27 February 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57 dated 27.02.2025).

⁶ Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD: “Verantwortung für Deutschland” for the 21th Legislative Term, page 103, line 3269-3275, https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf (German).

domestic violence, the implementation of the Violence Support Services Act will be closely monitored and the federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention will be developed into a National Action Plan. Further protective measures are to be taken for affected women, including strengthening prevention, education and work with perpetrators, as well as strengthening the coordinating body in its work.

Moreover, Germany has recently passed a **law to strengthen institutions responsible for combatting sexual violence against children and young people**. The new legislation (entry into force: 1 July 2025) aims to improve the protection of children and young people from sexual abuse and exploitation. Institutions that contribute to the prevention of sexual violence will be strengthened: The Independent Federal Commissioner against Child Sexual Abuse, as well as the Survivor's Board and the Independent Inquiry are now underpinned by law. The Independent Federal Commissioner and the Independent Inquiry will regularly report on the extent of child sexual abuse and exploitation, as well as the current state of protection, assistance, research and historical reappraisal in Germany so that the federal and *Länder* governments and other actors, can respond appropriately.

On 2 August 2024 the law on the further development of the **Code of Crimes against International Law (Völkerstrafgesetzbuch – VStGB)**⁷ was set into force. A centrepiece of the new legislation is the strengthening of the rights of victims of VStGB crimes. These crimes can protect the same rights as crimes that tackle gender-based violence, i.e. the rights to physical integrity, freedom, sexual or reproductive self-determination or undisturbed physical and mental development in childhood (Sections 6-8, 10-12 VStGB).

Due to the new legislation victims of VStGB crimes are able to join criminal proceedings conducted in Germany as private accessory prosecutors (Section 395 of the Code of Criminal Procedure, StPO).⁸ At the same time victims of VStGB crimes that have been admitted as private accessory prosecutors are entitled to be assigned a victims' lawyer without any further requirements, in particular, this does not depend on the requirements for legal aid (Section 397a (1) StPO). In addition, these victims are also entitled to be assigned a psychosocial assistance in legal proceedings upon application without any further requirements (Section 406g StPO).

A law that came into force on 1 October 2023 explicitly provides for the inclusion of the crime motives "gender-specific" and "against sexual orientation" as further examples of inhuman motives and goals in the list of circumstances to be particularly taken into account in sentencing according to Section 46 (2) (2) of the Criminal Code (StGB).⁹

The Law on Equality between Female and Male Soldiers prohibits harassment, sexual harassment, and instructions to do so (Section 7, Paragraph 2). Possible consequences include disciplinary proceedings or dismissal. Moreover, a new internal regulation (A-2610/2) was issued in 2023 (updated in 2024) that regulates the handling of sexuality and sexualized misconduct within the Bundeswehr and the Federal Ministry of Defence. It includes measures for prevention, victim protection, and information on contact points and support services for those affected. The BMVg pursues a "Zero tolerance" approach on sexual assaults, suspected cases of crimes against sexual self-determination are among the offenses that are regularly referred to the public prosecutor's office under regulation A-2160/6. The Coalition Agreement for the 21st legislative term states that the best interests of the child will be the guiding principle

⁷ Code of Crimes against International Law – Völkerstrafgesetzbuch (VStGB): https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_vstgb/englisch_vstgb.pdf.

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/.

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/.

in the reform of family law (page 91, line 2921-2924).¹⁰ In particular, it stipulates that domestic violence constitutes a risk to the child's best interests and must therefore be taken into account to the detriment of the perpetrator of violence in parental custody and contact proceedings (page 90, line 2904-2906).

It is also planned to create a new legal basis on the federal level, in the Act on the Protection of Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG), that will allow family courts to order electronic monitoring via a GPS tracker. The monitoring process is envisioned as to follow the two-component or “Spanish model”, where both the person in need of protection and the perpetrator are equipped with a GPS tracker. The tracker automatically informs the monitoring unit and warns the person in need of protection in case of a breach of the order by the perpetrator. The introduction of this model is expected to reduce the risk of breaches, while early interventions by the police and timely warnings of the person in need of protection are secured. This is particularly helpful for people with special needs and disabilities, for whom contacting the police in case of a breach can be challenging. In this way, electronic monitoring goes hand in hand with the general aim of improving the protection of violence in the sector of disability assistance. In addition, the maximum penalties for violations, ranging up to two years in prison today (Section 4 GewSchG), will be further increased. These initiatives can build on profound expertise acquired in a Working Group between the 16 *Länder* and the federal level set up in June 2024 with a focus on electronic monitoring in domestic violence cases (*Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BLAG: “Gewaltschutz – Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung”*).

The Coalition Agreement moreover foresees that family courts should soon be able to require perpetrators to take anti-violence training courses under GewSchG. Such training courses have been shown to help perpetrators develop strategies to deal with aggression and violent behaviour, thereby breaking the cycle of violence in intimate relationships.

In order to improve the situation of victims of digital violence and law enforcement in this area, the Coalition Agreement (page 91, line 2936-2942) envisages a new “Act on the Protection against Digital Violence” (*Digitales Gewaltschutzgesetz*).¹¹

Unless the outcome of the negotiations on the recast of the Directive on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children (CSA Directive) requires an immediate adaptation of the national law, Germany plans to have the criminal offence of Section 177 of the StGB (Sexual assault; sexual coercion; rape) scientifically evaluated. Subject of the evaluation will be the effectiveness of Section 177 of the StGB, which was revised in 2016, and in particular the ‘no means no’ solution. Among other things, it will be analysed whether gaps in protection have been closed or whether there is a need for further reform.

The crime prevention commission (KPK) has set up a project group to address domestic violence in all areas of life, age and social structures, led by its Central Bureau (ZGS). Its members are the *Länder*, the Federal Criminal Police Office (BKA) and the Federal Police (BPol).

¹⁰ Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD: “Verantwortung für Deutschland” for the 21th Legislative Term, page 91, line 2921-2924, https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf (German).

¹¹ Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD: “Verantwortung für Deutschland” for the 21th Legislative Term, page 91, line 2936 – 2942, https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf (German).

It has drawn up a strategy and a range of measures which are recommended for implementation by the *Länder* to counter domestic violence. The planned measures are currently at the implementation and evaluation stage.

Furthermore, several of the *Länder* have issued federal state action plans (***Länderaktionspläne – LAP***)/strategies for the implementation of the IC since 2020, for example, Berlin, Brandenburg, Bremen, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saxony and Thuringia. Mecklenburg-West Pomerania (by the beginning of 2026) and Saarland are currently working on a state strategy for the implementation of the IC. Others have developed action plans to combat violence against women, children and domestic violence (Hesse in 2022, Baden-Württemberg has a revised edition planned for 2025, North Rhine-Westphalia is planning to publish its new action plan in 2026). In addition, **some of the *Länder* have established coordinating bodies** in accordance with the IC, e.g. Saxony (2020), Thuringia (2021), Hesse (2022), Bremen (2022), North Rhine-Westphalia (2023), Saarland (2023), Lower Saxony (2025) and Schleswig-Holstein (2025).

Flagship projects in the *Länder*

In 2023, the state of Saxony-Anhalt introduced a **state-wide policy on police responses to domestic violence, stalking and child endangerment**, which includes **binding instructions and institutionalised high-risk management**.

The Bavarian Ministry of Justice is strengthening **child protection in family court proceedings** through the “**Child Protection Competence Partners**” concept – a Bavaria-wide network of experienced female family court judges. It also supports the research project *Safety first!*, which conducted a scientific study on risk assessment in domestic violence cases.

In the Higher Education Act (HochSchG) of 23 September 2020 (GVBl. p. 461), last amended by Article 1 of the Act of 17 June 2025 (GVBl. p. 202), BS-223-41, of Rhineland-Palatinate, the comprehensive commitment of universities to non-violence is enshrined in law in Section 2 (3). It ties in with the Council of Europe Convention of 11 May 2011 on preventing and combating violence against women and domestic violence ('Istanbul Convention', Federal Law Gazette 2017 II of 26 July 2017), but its wording, 'Universities are committed to non-violence', is comprehensive and goes significantly further. The pact against sexualised violence against children and young people is also included here.

2. **In Thuringia, an interdisciplinary working group on digitalised violence” developed an “Action Plan for the Prevention and Combating of Gender-Specific Violence in Digital Spaces”. Where relevant, please provide information on any measures taken to ensure the alignment of any definitions of domestic violence and of violence against women in national legislation or policy documents with those set out under Article 3 of the Istanbul Convention and provide the relevant applicable provisions in English or French.**

For the first time, the federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention has succeeded in defining a variety of terms relating to gender-based violence (e.g. femicide) at the federal level.¹² This is an important step towards clarity and more efficient co-operation between the ministries. Likewise, the Violence Support Services Act of

¹² Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>, p. 74.

2025 contains definitions of gender-based violence against women and domestic violence against women, which are aligned to the definitions of the IC.¹³

The **nationwide situation report on gender-specific crimes against women**, which was published in 2023 for the first time, provides detailed data on gender-specific crimes against women which is collected in a uniform manner across Germany. It covers misogyny crimes (prejudice against women and girls) and crimes which generally target women or primarily affect women. The situation report¹⁴ is based on the following definition of “gender-specific criminal offences targeting women” (including both analogue and digital offences):

Hate crime offences, which are committed on the basis of prejudices against women or the female sex. The offences may also be directed at a random target, as long as the underlying motive is misogynistic prejudice. In particular, such prejudices can take the form of a rejecting attitude displayed by offenders towards the concept of gender equality and equivalence. With regard to the classification of the circumstances of the offence and the identification of the motive for the offence, the victim’s perspective, among other aspects, is particularly important. There might be further motives, too.

Specific offences which are predominantly committed to the detriment of women or primarily affect women. Such offences can comprise, in particular, all criminally relevant activities, which may cause physical, mental or economic damage or involve sexualised violence.

“**Women**” includes girls under the age of 18.

The following definitions are used in the nationwide situation **report on domestic violence**¹⁵:

Definition of “domestic violence”: Domestic violence comprises all forms of physical, sexual or mental violence and includes violence within the family and within a partnership. Domestic violence is defined as violence between individuals who live together as family members or in a partnership. Violence which occurs within the family or in a current or former partnership is also referred to as domestic violence even if the individuals involved do not have a joint household.

There are thus two forms of domestic violence: intimate partnership violence and intrafamilial violence. In cases of intimate partnership violence, the focus is on the victims and suspects who were or still are in a relationship, whereas in cases of intrafamilial violence, the focus is on the victims and suspects who are related to each other (excluding (former) partners).

Definition of “Intimate partnership violence”: In the context of the report, intimate partnership violence offences are offences according to a predefined catalogue; in the Police Crime Statistics of Germany (PCS), it was recorded that the victim(s) and

¹³ According to Section 2(1), gender-based violence means violence against women – that is, any physical, sexual or psychological act of violence committed by one or more persons that is directed against a woman because she is a woman, or that disproportionately affects women and causes or may cause harm or suffering.

Section 2(2) defines domestic violence as any physical, sexual or psychological act of violence against a woman by one or more persons from within her family environment – whether within existing or former marriages, registered civil partnerships or relationships, or by other persons living in the same household as the woman affected by violence. Fixed residence or formal membership of the household is not required.

¹⁴

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html (German).

¹⁵

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html (German).

suspect(s) were in a relationship. This refers to married couples, registered partners (civil partnership) and unmarried couples as well as former partners.

Definition of “Intrafamilial violence”: In the context of the report, intrafamilial violence offences are offences according to a predefined catalogue; in the PCS, it was recorded that the victim(s) and suspect(s) were “family members or other relatives (other than married couples, (former) partners)”.

This refers to children (including foster, adoptive and step-children), grandchildren (including great-grandchildren and great-great-grandchildren), parents (including foster, adoptive and step-parents), grandparents (including great-grandparents and great-great-grandparents), siblings (including half-, step-, foster or adopted siblings), parents-in-law, son-in-law, daughter-in-law, other relatives (such as affinity, relatives of the husband/wife) as well as uncles, aunts, nephews, nieces and cousins, including half-relatives.

In addition, several *Länder* explicitly align their action plans or strategies with the IC and adopt its definitions of domestic violence and violence against women (Hamburg, Saxony, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Brandenburg, North Rhine-Westphalia and Lower Saxony). In Hamburg, the 2024 Violence Protection Concept is based on the IC, as is North Rhine-Westphalia’s State Violence Protection Concept for refugees. Schleswig-Holstein and Bremen also use the IC definition of domestic violence in their guidelines for high-risk management, for example.

Bavaria, Rhineland-Palatinate, Saxony-Anhalt and Berlin apply the 2021¹⁶ nationwide definition adopted by the Conference of Interior Ministers (IMK) for recording and combating domestic violence. Saxony-Anhalt and Thuringia are pursuing the recognition and definition of femicide in legal practice and legislation (in line with the 33rd Conference of Ministers for Gender Equality resolution dated 8 January 2023¹⁷). These nationwide definitions contribute to better comparability between the *Länder*.

3. Please provide information on how your authorities ensure that policies on violence against women and domestic violence put women’s rights and their empowerment at the centre and on any measure taken to enhance the intersectionality of such policies, in line with Articles 4 paragraph 3 of the convention.¹⁸

For policies that put women’s rights and their empowerment at the centre see question 1.

¹⁶ Report of Findings by the Federal-State Working Group on domestic violence issued by the Criminal Investigation Department Working Group (AG Kripo), with the involvement of the Subcommittee on Crime and Crime Control (UA FEK) and the Police Leadership Conference (PL PK), dated 31 August 2021, https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (German).

¹⁷ https://www.gleichstellungsmministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschliessungen-neu_1687343772.pdf

¹⁸ The concept of intersectionality refers to the fact that “individuals (and groups) are affected by multiple inequalities based on various grounds of distinction rather than by discrimination based on one ground at a time. Therefore, discrimination, inequality and gender-based violence cannot be examined in relation to only one category of difference – for instance, gender – while precluding others – such as race, class, age, disability, sexual orientation or gender identity – because social categories intersect and interlock in multiple systems of discrimination that simultaneously affect an individual’s life.” See in this respect the study Ensuring the Non-discriminatory Implementation of Measures against Violence against Women and Domestic Violence: Article 4 (3), of the Istanbul Convention, A collection of papers on the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence, p.12-13.

Persons affected by intersectional discrimination face an elevated risk of experiencing gender-based violence. The federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention, therefore, addresses in particular the intersectional attributes of victims of violence. All policies envisaged in this strategy are to take the principle of intersectionality and the attributes of all women into account. Dedicated support is to be given to the victims with intersectional needs, mainly with regard to the individual assessment to determine the protection needs of and the special support required by victims.

The primary aim of the Violence Support Services Act (see Question 1) is to ensure that women can live their lives without experiencing violence. The network of protection and counselling services provided by the *Länder* must be geared towards the needs of women affected by violence. In particular, the needs of women with disabilities or with migrant background, needs concerning gender and gender identity, sexual orientation and the special needs of accompanying children must be taken into account. The Act grants women affected by violence a legal entitlement to protection and professional counselling, which is enforceable as an individual right.

The aim of the federal funding programme "Together Against Violence towards Women" (2020-2024) was to close known gaps in the support system for women and their children affected by violence and to further advance the needs-based expansion of the support system in Germany. In particular, the aim was to improve access for women with disabilities through the barrier-free expansion of women's shelters, counselling centres, and safe spaces.

Two studies financed by BMBFSFJ and BMAS and released in 2024 revealed that the majority of people with disabilities – and women with disabilities more so – have experienced or are experiencing violence.¹⁹ The studies focus mostly on persons that live or work in facilities for people with disabilities.

To address this matter, in December 2024, a Federal Government-*Länder* Working Group on violence prevention was established with the active involvement of people with disabilities and their representative organisations.

Its mandate is to ensure comprehensive and effective protection against violence against people with disabilities. The group is discussing key action areas, e.g.

- Minimum standards for protection concepts,
- Awareness-raising and empowerment measures,
- Staffing resources and support systems (internal/external),
- State law.

No results are available yet. The working group is following an intersectional perspective due to the findings of the studies mentioned beforehand.

As part of the participation process of the federal LGBTIQ* action plan, associations and the LGBTIQ* community formulated recommendation papers for its implementation. The recommendation paper of the Working Group on the Protection of Violence emphasises the

¹⁹ Violence and Protection from Violence in Disability Support Institutions (2024) <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-lang.pdf> (German), and Sexual Harassment, Violence and Protection from Violence in Sheltered Workshops <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/sexuelle-belaestigung-gewalt-und-gewaltschutz-in-werkstaetten-fuer-behinderte-menschen-241796> (German).

necessity of taking intersectional aspects in protection and prevention measures into account.²⁰

All *Länder* pursue an intersectional and holistic approach to protecting particularly vulnerable groups, such as women with impairments and disabilities, refugee women, LGBTIQ* persons and older women, who are often affected by multiple forms of discrimination. These groups are increasingly being taken into account in the LAPs (*Länder* action plans) and strategies. Specific measures and guidelines have been adopted and representatives of these groups are being involved so as to better identify and meet their needs (Lower-Saxony, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate, Saxony, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein and Thuringia).

Flagship projects in the *Länder*

Rhineland-Palatinate places emphasis on **accessibility when building or expanding support facilities for women** in order to improve access for women with disabilities. Its action plan also includes targeted measures for diverse groups such as women with a migration background, women affected by addiction, homeless women, sex workers, children, girls and queer people.

In North Rhine-Westphalia, particular focus is placed on **supporting LGBTIQ* persons**, notably through specialised counselling centres and expert organisations that adopt intersectional approaches and address the diverse experiences of discrimination. The state coordination offices for trans* and inter* issues, and also the specialist unit #MehrAlsQueer, receive financial support for their work.

Saxony-Anhalt commissioned with the **WEMO research project**²¹ to improve available support services and is implementing the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Saxony-Anhalt State Action Plan for the Implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 'Just do it. Our path to an inclusive society' 2.0).

Article 8: Funding

- 4. Please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country concerning the allocation of appropriate and sustainable financial and human resources for the implementation of integrated policies, measures and programmes to prevent and combat all forms of violence covered by the Istanbul Convention.**

A consolidated overview is not feasible or meaningful due to the lack of a comparable system. In implementing action plans and strategies, the federal and *Länder* governments allocate the necessary funding for each individual measure and support programmes from their respective budgets. Some of the budget allocations for the measures mentioned in this report are listed under the relevant section. The federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention includes a comprehensive catalogue of measures, each linked to responsible authorities and corresponding resources.²² Overall, the strategy includes

²⁰ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244210/ef7be68dfb94553af190fdde64f6a895/empfehlungspapier-ag-gewaltschutz-data.pdf> (German).

²¹ <https://zoom-gmbh.de/wirkungsorientierte-evaluation-monitoring-und-ombuds-vertrauensfunktion-wemo/> (German).

²² Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>.

measures to combat violence amounting to approximately €400 million per year. The *Länder* in particular also provide substantial funding to implement the measures set out in their respective action plans and ensure the long-term financing of women's shelters and counselling centres. Details of the measures taken by the *Länder* that fall within the scope of the IC are to be found in the individual state contributions compiled in the appendix.

Under the federal funding programme "Together against Violence towards Women" (*Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen*)²³, a federal investment programme ran from 18 February 2020 to 31 December 2024. Up to €140 million in funding was allocated for the period 2020 to 2024. Funding was provided for the expansion, conversion, new construction, refurbishment and acquisition of support facilities through innovative projects. The primary goal of these projects was to further improve the accessibility and usability of protection and counselling facilities for women affected by violence. The main beneficiaries were women who became victims of violence for whom there were not yet sufficient capacities or a sufficient number of specialised support services nationwide, for example for women with disabilities who are reliant on accessible forms of support. The programme funded 68 construction projects throughout Germany with good regional distribution. The funding enabled the creation of 191 new places for women and their children in women's shelters as recommended under Article 23 IC as well as the improvement of 376 existing places for women and their children, for example by making them barrier-free.

For the Violence Support Services Act (GewHG) see answer to Question 1.

The BMFTR has launched a major initiative supporting research for improving the prevention, diagnosis, treatment and care on mental health. The future "German Center for Mental Health" (DZPG) is a national virtual network of excellence, involving almost 40 universities, university hospitals and non-university research institutions. Thematically there is, among other aspects, a focus on early trauma, including neglect and violence against women. New concepts for evidence-based treatment and care are envisaged to derive from the research activities. The DZPG is currently (since 2023) funded for a startup phase and will, from 2025 to 2030, be funded for rolling out its scientific activities. The BMFTR funds the related activities with a total budget of €120 million.

In several *Länder*, **funding for various protection and support services** (women's shelters, counselling centres, and specialised support organisations) – has been **significantly and continuously increased** (Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Hamburg, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, Saxony-Anhalt, Thuringia, Bavaria, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg and Baden-Württemberg).

The federal government has also provided the **human resources needed to establish a coordinating body** in accordance with **the Istanbul Convention within BMBFSFJ. Staffing levels at the respective state coordinating bodies and administrations have also been increased to support implementation of the IC** (Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Saxony, Schleswig-Holstein, Thuringia, Mecklenburg-Western Pomerania and Hesse).

Other key focus areas:

- **Expansion and funding of offender intervention centres and specialist outpatient clinics** (Saxony, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Brandenburg, Bavaria, Saxony-Anhalt, Thuringia and Bremen); psychotherapy,

²³ <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/> (German).

training and prevention programmes for perpetrators are already established or in development in many *Länder*.

- **Implementation of pilot projects, training courses, and public awareness campaigns on violence prevention, often also in schools** (Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Hesse, Schleswig-Holstein, Saxony-Anhalt, Thuringia, Bavaria, Berlin).
- **Victim protection / free forensic evidence collection and trial support** (Baden-Württemberg, Hesse, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Saxony and Saxony-Anhalt).
- **State-level commissioners for victim protection** (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Saarland, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein).
- **Victim protection officers at public prosecutors' offices** (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein).
- **Victim protection officers at police stations** (Saxony)
- **Networking and innovation/NGO involvement, digital protection measures, specialised protection strategies:** support for and networking of NGOs, local round tables, and regional networks (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg and Saxony); protection strategies for refugee shelters (Lower Saxony and Schleswig-Holstein); digital protection measures (Saxony-Anhalt); and innovative projects such as support apps for those affected (Berlin and Lower Saxony).
- **Strengthening child and youth protection:** Funding is provided for staff, network coordination, training programmes, and supraregional initiatives such as prevention projects (Bavaria, Thuringia).
- **Parenting and family counselling, youth work.**

A list of the projects and their funding is provided in Appendix 2.

5. Please provide information on any development concerning the provision of appropriate and sustainable financial and human resources for women's rights organisations that provide specialist support services to victims, including those supporting migrant women and girls.

Germany has implemented a series of targeted projects that aim to strengthen and sustainably support women's rights organisations, especially those providing specialist services to victims of gender-based violence, including migrant women and girls.

Each project contributes to a broader framework that ensures sustainability, intersectionality, and accessibility in specialist support services across Germany. The combination of federal funding, long-term planning, and targeted thematic focus areas reflects an institutional commitment to upholding women's rights and supporting organisations working on the ground.

The following initiatives are particularly noteworthy:

Title	Ministry	Time frame	Funding in €	Project Description
Networking of the women's support system	BMBFSFJ	2022–2024	€1,294,000	This project focuses on improving the coordination and

at federal level: funding of the Federal Coordinating Body for Women's Shelters (FHK)				integration of women's support services across federal levels. It aims to enhance collaboration and knowledge exchange between stakeholders to create a more resilient and cohesive support infrastructure.
Networking of the women's support system at state level: Funding for the coordinating body of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)	BMBFSFJ	2022–2024	€1,192,000	This project supports the development of regional networks, ensuring that local support structures for women affected by violence are better connected, more effective, and sustainably resourced.
Funding of the Suse Project – Protection against violence in facilities: living and working violence-free by the Federal Association of Rape Crisis Centres and Counselling Centres (bff)	BMAS	2024–2027	€757,836	This initiative addresses the specific needs of women and girls with disabilities, with a focus on intersectionality and inclusivity. By enhancing accessibility and specialist support, the project strengthens the capacity of organisations serving particularly vulnerable groups.
Weibernetz e.V. – Project on political representation of the interests of disabled women in the context of intersectionality, sexism, ableism and protection against violence	BMBFSFJ	2024–2027	€754,582	The project empowers women with disabilities, especially those facing multiple forms of discrimination, to engage politically and advocate for their rights
Funding of measures and	BMBFSFJ	2025–2027	€850,000	These model projects are designed to

model projects on promoting effective violence prevention				develop and test evidence-based approaches in violence prevention. They include targeted support for migrant women and girls and aim to scale up proven methods in the broader support landscape.
#together – United against sexism and racism (DaMigra project)	BMBFSFJ/BAMF	2022–2025	€1,167,000 plus co-funding	Combats intersectional discrimination through public awareness, training, and empowerment.
Countering digital violence in women's shelters (FHK – Women's Shelter Coordination project)	BMBFSFJ	2023–2026	€1,069,000	Trains staff in women's shelters to deal with digital forms of violence and strengthens digital infrastructure.
Concepts against digital violence in the social environment and public sphere (in short: <i>Aktiv gegen digitale Gewalt</i> (Active against Digital Violence) (bff project))	BMBFSFJ	2023–2026	€1,024,000	Develops new tools and methods to support victims of digital violence in their social settings.
Make it work – then make it better! Help is available for violence in the workplace. Focus: training programmes, quality assurance, counselling (bff project)	BMBFSFJ	2023–2026	€1,015,000	Addresses sexual harassment at the workplace with support services and awareness training.
App for low-threshold help with domestic violence from the association Gewaltfrei in die	BMI	2023–2026	€3,722,000	Provides digital access to counselling and help for people affected by gender-based violence.

Zukunft e. V. (Violence-free into the Future)				
HateAid gGmbH – Counselling for victims of digital violence	BMJV	2025 (A continuat ion is being checked.)	€600,000	Offers legal and psychological support for those facing online hate and gender-based abuse.
LGBTIQ+ Counselling and Self- Empowerment (LSVD+)	IntB	2024– 2025	~€506,811 total	Supports queer individuals, including trans women, in accessing specialist support and empowerment resources.
Asylum Procedure Counselling (AVB)	BAMF	since 2023	€25,000,000	Funds organisations providing counselling and legal assistance to asylum seekers, including vulnerable women and girls.
DaMigra's project <i>Gemeinsam MUTig</i>	IntB	till 2024	€100,342	The project reached several thousand women with a history of flight and migration by the end of 2024 with information and empowerment to strengthen their individual action skills in order to reduce the disadvantages faced by refugee girls and women in all areas of society and to empower them.
Women's Computer Centre Berlin <i>Mikado Open Up</i> project	IntB	till 2024	€313,275	The project aims to train trainers and providers of IT training for refugee women throughout Germany and to accompany them on their way to digital sovereignty.
<i>Women in Action</i> project by the Iranian Community of Germany (IGD e. V.)	IntB	2022 - 2025	€1,204,063	The initiative supports refugee women and their children in Berlin, Frankfurt am Main and Leipzig in

				gaining access to sports and leisure clubs and also helps these women to establish themselves as trainers in the clubs.
‘Nationwide Community – Networking for the transcultural empowerment of FGM victims’	BMBFSFJ	2024		The initiative analysed the mental health of women affected by FGM.

Summary of measures and funding by the *Länder* (2022–2025)

Many *Länder* have increased their **financial and human resources** for women’s rights organisations and specialised counselling centres, including for migrant women and girls. Mecklenburg-Western Pomerania, Schleswig-Holstein, Rhineland-Palatinate, Berlin and Baden-Württemberg are significantly increasing their funding budgets. Saxony is promoting research and digital data collection, while Saxony-Anhalt and Thuringia are providing targeted support for networking and integration projects. Bremen and Saarland are expanding specialised services, for example for pregnant women and migrant women. Brandenburg is promoting municipal women’s shelters and waiving usage fees. Overall, there is increased support, but sustainable institutional funding remains insufficient in some areas, particularly for projects specifically targeting migrants.

Federal state	Focus areas/measures	Financing/funding (selection)
Mecklenburg-Western Pomerania	Counselling, help network, State Women’s Council (<i>Landesfrauenrat</i>)	Counselling network: ~€2.6-2.9 million/year, State Women’s Council (<i>Landesfrauenrat</i>): ~€106.000 /year
Saxony	Studies on gender-based violence, digitalisation of statistics	Several studies (also on femicide); digitalisation ongoing since 2022
Saxony-Anhalt	Funding for LIKO	LIKO: Increasing funding up to €203.900 (2025)
Schleswig-Holstein	Women’s shelters, counselling centres, legal advice for refugees	Women’s shelters: >€6,8 Mio (2025), counselling centres: ~€2,8 Mio (2025), funding for <i>MYRIAM/Contra stabil</i>
Thuringia	Personnel and material costs of women’s shelters are 100% subsidised in accordance with ChancGIFöG TH ²⁴ , project funding for protection facilities, interpreting services, state advisory council for survivors	Project-based funding (e.g. <i>SAIDA</i> , State Women’s Council (<i>Landesfrauenrat</i>)), state advisory council active since 2024
Rhineland-Palatinate	Funding for specialist counselling centres, anti-FGM measures, projects for multiply marginalised women	Increasing funds (e.g. intervention centres: €2 million in 2025), FGM project raised to €70,000

²⁴ <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ChancGIF%C3%B6GTHV1P5> (German).

Federal state	Focus areas/measures	Financing/funding (selection)
Bremen	Wide range of counselling services, including in the fields of health and pregnancy	State-funded women's shelters, no specific figures available
Saarland	Staff increases in counselling centres (e.g. NELE), prevention work for migrant women	Expansion of counselling centre staff, state share of funding: 40%
Berlin	Significant budget increases for protection measures, expansion of the child protection network	2022: €23.9 million → 2025: €37.9 million; incl. earmarked funds for new measures and specialist centres
Baden-Württemberg	Revision of administrative regulations, extensive project funding for protection from violence	2023-2024: €12.6 million/year, 2025/2026: €16.1 million/year
Brandenburg	Women's shelters, abolition of user fees, investment support for family spaces	€2.99 million/year in state funding; municipalities contribute 40%
Lower Saxony	Women's shelters, counselling and intervention centres, violence counselling centres	Guideline on the granting of subsidies to promote measures for women and girls affected by violence' of 31 January 2022: 46 women's shelters with 454 places for women and around 900 places for children (cf. 2022: 398 places for women and around 800 places for children), 47 violence counselling centres and 29 counselling and intervention centres (BISS) with 19 branch offices. (2024, 2025: EUR 10.275 million each; cf. 2020: EUR 9.2 million)
Hamburg	Women's shelters, counselling centers for victims of violence	2021/2022: 13.7 million/ for two years 2023/2024: 14.4 million/ for two years 2025/2026: 16.5 million/ for two years
North Rhine-Westphalia	women's shelters, specialised counselling (against sexualised violence, human trafficking, forced marriage, FGM); increased personnel and material support; support for refugee accommodation	Funding in € millions: 2020: 25; 2021: 30; 2022: 35; 2023-2025: ~33/year; Personnel subsidies are dynamically increased by 1.5% annually, with a one-time additional raise of 3.3% in 2024, while material funding has been raised by €2,500 per institution.

Federal state	Focus areas/measures	Financing/funding (selection)
		€6 million funding for refugee accommodation and violence prevention (2025)

Article 11: Data collection and research

- 6. Please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country on the introduction of data collection categories such as type of violence, sex and age of the victim and the perpetrator, the relationship between the two and where it took place, for administrative data of relevance to the field of violence against women and domestic violence emanating from law enforcement agencies, the justice sector, social services and the public health care sector.**

Since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report, the way in which police crime statistics (PCS) are compiled by the police has been adjusted as follows:

- In each case, the location of the crime is recorded along a catalogue of sites. The field values include among others house, street, park, green space, retirement or care home, bus or tram stop, bus or train station.
- The event during which the crime was committed is recorded (e.g. demonstration, cultural event (concert, etc.).
- The degree of the victims' injuries is recorded.

Since 2022 the nationwide situation report on intimate partner violence is supplemented by intrafamilial violence to a comprehensive report on domestic violence.

Last year, the BKA published the nationwide situation report on gender-specific crimes against women in 2023 for the first time, see question 2.

In addition to administrative data the authorities conduct two victimisation surveys *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland* (SKiD) and *Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag* (LeSuBiA) to detect unreported crime. SKiD is a longitudinal victimisation survey that examines the development of crime in Germany over time and thereby also asks questions about violence and sexual offenses.²⁵ The title of the victimisation survey LeSuBiA can be translated as "Life Situation, Safety and Strain in Everyday Life".²⁶ LeSuBiA is a victim survey carried out by the BMI, BMBFSFJ and the BKA which analyses the forms and extent of violence among all genders. The survey examines victimisation in various forms of violence (esp. psychological violence in (ex-) relationships, physical abuse in (ex-) relationships, sexual violence, sexual harassment, stalking, digital violence). A particular focus is on collecting information about their experiences of violence in (ex-) partner relationships, of sexualised violence and of violence in the digital space. Among other factors, it takes into account victims' gender and age, and the offender-victim relationship as well as data on socio-structural factors and the respondents' living environment. The study also takes into account persons' experiences with the police, judicial authorities and victim support services. The aim of the

²⁵ www.bka.de/skid (German).

²⁶

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA_EN/lesubia_EN_node.html.

survey is to gain insights into gender-specific differences with regard to unreported violent crime. The results are scheduled to be published in 2025.

BMBFSFJ commissioned a “Study on the Support System for Victims of Domestic and Gender-Based Violence” in 2023, the results of which were published in 2024.²⁷ The reference year for the underlying data is 2022. For the first time, the study determined the annual costs and financing of the support system for gender-based and domestic violence in Germany on a scientifically sound basis. Furthermore, it forecasts what a support system that has been further developed according to the needs of all affected persons would cost annually. The study served as a scientific basis for political discussions in preparation for the Violence Support Services Act (GewHG), which was passed in February 2025.

The German Institute for Human Rights (DIMR) has been tasked with monitoring the implementation of the Council of Europe’s IC in Germany since November 2022. The Institute has set up the National Rapporteur Mechanism (NRM) for this purpose. This independent organisation is funded under a project by the BMBFSFJ. An interdisciplinary advisory board accompanies the work of the NRM.

The core task of the NRM is human rights-based monitoring of gender-based violence in Germany in order to assess the scope and extent of gender-based violence and the status of implementation of the IC. It also monitors legislation and case law and promotes public discourse on this topic. The NRM contributes to the creation of a broad and reliable data basis on gender-based violence in Germany. Firstly, the data is intended to visualise trends and developments, and secondly it serves to shape evidence-based policy. Two fundamental publications have been issued on the data situation:

- First report on the data situation on gender-based violence against women and domestic violence in Germany²⁸
- Monitor Violence against Women²⁹

The Violence Support Services Act (GewHG) provides for the introduction of federal statistics on facilities offering protection and counselling under the Act as well as the utilisation rate of protection and counselling services. The first survey year is 2028, prior to which a regulation on the statistical survey characteristics is to be issued.

Since 2022/23, several *Länder* have improved and standardised their data collection, particularly with regard to recording forms of violence, victim and perpetrator characteristics (age, gender, gender identity, relationship, cohabitation) and crime scenes. Significant developments have taken place across various areas in recent years:

Developments in legislation and criminal law:

- Hesse and Saarland have adapted definitions and data collection relating to domestic violence in line with the IC.

²⁷ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218> (German).

²⁸ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland> (German).

²⁹ Long version: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf (German); Summary: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Violence_Against_Women.pdf.

Statistical recording and data monitoring:

- Since 2022, Saxony has been digitising statistics for protection and counselling centres.
- North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate and Berlin are expanding their digital monitoring systems.
- Since 2023, Thuringia has maintained a police situational report on domestic violence.
- Nationwide, there are initiatives to record hate crimes and femicides in a more differentiated way.
- Brandenburg in 2023, updated the state's women's shelter statistics to include data on occupancy, special needs, origins, length of stay, non-admission reasons, and counselling, with further adjustments planned following the implementation of GewHG.

Research and studies:

- Saxony is funding studies on victimisation, protection facilities and femicides (results expected from 2025 onwards).
- North Rhine-Westphalia published the study “Quer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ* (“Queer through North Rhine-Westphalia – Life situations and experiences of LGBTIQ* people”) in April 2025 on violence and discrimination against LGBTIQ* people.

Justice and law enforcement:

- In Saxony-Anhalt, prosecution data is collected with the victim's consent.
- Brandenburg's Public Prosecutor General's Office is revising its outdated definition of domestic violence to align with the IC, with changes expected to take effect in 2026 and significantly impact organisational structure.

Flagship project in the *Länder*

In North Rhine-Westphalia, the replacement of the previously used software tool for programme funding control (*formulardb.de*) with the new **tool *fachdatenerhebung.nrw*** has also involved a substantive revision of the data being collected. For example, a new query on the accessibility of facilities has been added, and for counselling centres, the data collection on **types of counselling has been expanded and differentiated** (face-to-face, telephone, video conferencing, email, and chat counselling). For women's shelters, the recording of admission and rejection reasons has been made more nuanced and tailored to individual cases.

Data collection using *fachdatenerhebung.nrw* has begun in 2024.

7. Where relevant, please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country to enable disaggregated data collection:

- a. on the number of emergency barring and protection orders and the number of breaches and the resulting sanctions;**

LeSuBiA, the cross-gender survey of victims already mentioned in response to Question 6, collected data on the use and enforcement of measures to protect persons from violence, and the level of protection they actually provided. The results are scheduled to be published in 2025.

Statistical recording and data situation:

On a federal level, there are no detailed statistics dedicated specifically to court decisions and procedures concerning violence against women and domestic violence.

Some basic data regarding measures under the Act on Protection Against Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG) is available on a federal level from the statistics of the family courts. Data for the family court statistics is collected by the *Länder* based on jointly drafted uniform instructions for data collection and subsequently compiled into an overview for the whole of Germany by the Federal Statistical Office.

There is also data on the number of persons convicted by criminal courts in Germany for breaches of protection orders and obligations from settlement agreements under the GewSchG. However, this data cannot be disaggregated with regard to the sex of the victim. With regard to protection orders, in many *Länder*, there are significant gaps in the statistical recording of measures under the Act on Protection Against Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG) as well as of violations of protection orders. Hesse does record proceedings under the Act on Protection Against Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG), but highlights systematic shortcomings in differentiating types of case resolution. Other *Länder* – such as Saxony-Anhalt (with a 13% increase in 2023) and Mecklenburg-Western Pomerania – are also reporting rising case numbers, but offer little differentiation regarding the type of outcome or the gender of those involved. In Brandenburg, there is no centralised statistical recording. In 2024, Potsdam Local Court handled 72 proceedings under Section 1 of the Act on Protection Against Violence (GewSchG) and 24 under Section 2 GewSchG, plus eight summary proceedings relating to the matrimonial home, but it remains unclear how many involved violence protection cases, violations or sanctions, since administrative fine procedures are rarely used and not separately recorded.

Almost all *Länder* state that violations of protection orders or resulting sanctions are not systematically recorded. In Hesse, a more differentiated recording of court measures under the Act on Protection Against Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG) was agreed in 2020 – but it has hardly been implemented in practice.

Many of the *Länder* are unable to provide precise information on the reasons behind family court decisions, as judicial statistics focus on case closures rather than the substance of rulings.

Police measures and issues of data validity:

Evictions and emergency protection measures are sometimes recorded by police (e.g. in Lower Saxony), but are often not categorised in detail or systematically documented. In Lower Saxony and Bremen, violations are recorded, but due to the high number of unreported cases the data is of limited reliability. Sanctions are imposed by the judiciary, meaning that comprehensive data is not available. For example, in Bremen, there are also specific police-ordered removal and barring orders as protective measures in cases of domestic violence, which may apply for up to 10 days.

b. on the number of times custody decisions have resulted in the restriction and withdrawal of parental rights because of violence perpetrated by one parent against the other.

With regard to family court statistics, the BMJV has urged the *Länder* to re-examine possibilities of collecting additional data on the relationship between the parties involved. A panel of representatives from the justice departments of the *Länder* responsible for the coordination of judicial statistics concluded that the collection of data on the relationship between the parties is not feasible within the framework of the family court statistics.

Data collection for family court statistics is organisationally and technically designed to provide standardised and comparable information on the courts' workload rather than personal details

of the parties involved. Moreover, relationships other than spouses or registered partnerships may be difficult to categorise and the parties' assessment of the relationship status may differ.

Since data collection for judicial statistics is automated, information can only be gathered in predefined categories. Free text cannot be processed by the automated data collection systems.

In many *Länder*, custody decisions made in the context of domestic violence are not separately recorded in statistical terms. Mecklenburg-Western Pomerania, Schleswig-Holstein, Bremen and Brandenburg report that no differentiation is made with regard to the causes of violence.

8. Please provide information on measures taken to allow cases of violence against women and domestic violence to be tracked from reporting to conviction, at all stages of the law-enforcement and judicial proceedings.

A nationwide, cross-procedure statistical recording system does not currently exist, that is, seamless tracking of cases from initial report to conviction.

In most *Länder*, no new measures have been adopted beyond existing federal legal provisions. Some *Länder* have introduced **specialised risk management systems, training, and documentation tools within the police authorities to systematically identify high-risk cases and coordinate protective measures** (e.g. Mecklenburg-Western Pomerania, Berlin, Bremen, Saxony and Hesse).

Overall, it can be stated that most measures to date have focused on individual cases, police reporting or victim support. A systematic, coordinated approach to prosecution across all procedural stages has not yet been implemented in most *Länder*.

Part II: Information on the implementation of selected provisions in priority areas in the field of prevention, protection and prosecution

Article 12: General obligations

9. Please provide information on any primary prevention measures aiming to change mentalities and attitudes in relation to violence against women and to reduce women's exposure to gender-based violence by:
 - a. addressing harmful gender stereotypes and prejudices, customs and traditions based on the idea of the inferiority of women;

The "Together against Sexism" alliance is funded by the BMBFSFJ and is implemented in co-operation with the European Academy for Women in Politics and Business (EAF Berlin). The alliance's objective is to identify sexism and sexual harassment and implement effective measures against it. As of June 2025, the alliance has around 850 members, including high-ranking members from business, government and society.

Various events, materials, recommendations, public relations initiatives and the involvement of alliance partners serve to establish and expand the alliance, allowing companies and organisations to counter sexism and effectively support affected people. The alliance has developed a print-on-demand exhibition which can be used by municipalities and companies to provide information on the topic of sexism and thus help break the taboo about sexism.

The alliance focuses on the areas most affected by sexism: the workplace, public spaces, culture and the media. The alliance has a particular focus on small and medium-sized companies and their needs. Specific recommendations were developed and published.³⁰

UBSKM and the BMBFSFJ developed and promoted the campaign "Don't push the thought away!" (*Schieb den Gedanken nicht weg*) from 2023 onwards. This campaign raises awareness of sexual violence against children and young people, particularly in the context of families and in close social circles. The goal is to activate the public and ensure that children and young people encounter adults who know how to respond and where to get help in cases of sexual violence.³¹

The *Länder* deploy a variety of measures to combat gender stereotypes and misogynistic bias, and to promote gender equality. A key focus lies on **high-visibility campaigns and public initiatives aimed at raising awareness of violence against women and promoting moral courage** (e.g. Bavaria, Lower Saxony, Berlin, Hesse, Saxony, Saxony-Anhalt, Thuringia). At the same time, **educational programmes and prevention programmes** are being expanded, particularly for children, adolescents and young adults. These include projects to strengthen children's self-confidence (e.g. Mecklenburg-Western Pomerania's "My Body Belongs to Me"), gender-sensitive education plans (Bavaria), and training on sexualised violence and anti-racism (Saarland, Lower Saxony). In Lower Saxony, the Swiss programme *Herzsprung* is being adapted for the prevention of violence in teenage relationships. In addition, integration programmes for refugees contribute to violence prevention (Mecklenburg-Western Pomerania, Thuringia).

At the institutional level, the *Länder* are promoting the expansion of specialist units, counselling services, and state-wide networks, many of which work with an intersectional and culturally sensitive approach (Hesse, Saxony, Saxony-Anhalt). Efforts are also being made to systematically apply gender mainstreaming (Schleswig-Holstein). One particular focus lies on

³⁰ www.gemeinsam-gegen-sexismus.de (German).

³¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schieb-den-gedanken-nicht-weg--205052> (German).

combating female genital mutilation (FGM) through awareness-raising, counselling, and training (Lower Saxony, Saxony, Saxony-Anhalt and Rhineland-Palatinate).

The **empowerment of women and practical support for those affected** are also central priorities. Various projects aim to dismantle traditional gender roles and promote women's self-determination (Saxony-Anhalt), while police and social services carry out preventive outreach and awareness-raising (Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia). Interlinked training programmes and formats for professional dialogue help ensure qualified, diversity-aware support services.

Overall, these efforts are characterised by a broad spectrum of preventive education, structural support and direct assistance, with intersectional perspectives and culturally sensitive communication increasingly forming an integral part of the measures.

Flagship projects in the *Länder*

Since 2023, the project **StoP®** – Neighbourhoods Without Intimate Partner Violence has been funded in two districts in the state of Bremen. **StoP®** is a **prevention project that uses a community-based approach to raise awareness of domestic violence and use social networks to stop intimate partner violence**. Self-assertion courses for women and girls are funded from central resources allocated to the implementation of the IC.

In Saarland, two educational **media kits** have been developed – **Gender and Diversity KIDS** and **Gender and Diversity YOUTH** – containing age-appropriate materials for children and adolescents. These kits enable young people to independently engage with topics such as gender dimensions, stereotypes, role expectations and power structures, with a particular focus on body and sexuality. In addition, a model project on sexual education is being run in Neunkirchen at two comprehensive schools. Aimed at pupils in year 6, the project fosters primary prevention by raising awareness of gender stereotypes.

b. addressing the heightened exposure to gender-based violence by women and girls at risk of intersectional discrimination;

In April 2025, the QB launched the “What is queer?” campaign to raise awareness of hate violence against queer people and how LGBTIQ+ people can be supported. The testimonials included a lesbian, a bisexual and a transgender woman. The Commissioner advocates an understanding of homophobic, biphobic and transphobic violence as gender-based violence.

The German parliament has passed a law to prevent so-called “sidewalk harassment” by abortion opponents in the immediate vicinity of counselling centres for pregnant women and abortion clinics. The law aims to protect women effectively from the unacceptable harassment of this nature, something that has been occurring increasingly in Germany. The law is intended to ensure that pregnant women can freely take advantage of counselling services and have access to facilities that carry out abortions. The law came into force on November 2024.

The Federal Anti-Discrimination Agency (ADS) provides free nationwide counselling to women who experience sexual harassment in the workplace, including in cases of intersectional discrimination. From 2022 to 2024 more than 900 people contacted the agency for support related to workplace sexual harassment.

The ADS also offers the general public a wide range of information materials explaining how to take action against workplace sexual harassment from an intersectional perspective.

Guides, flyers and posters are available, including also in plain language.³² The collection “Examples of Good Practice in Preventing Sexual Harassment at the Workplace” also serves a preventive purpose, showing how both prevention and intervention measures can be implemented across different sectors and business sizes.³³

Länder measures to address the heightened risk of gender-based violence faced by women and girls exposed to intersectional discrimination focus on inclusive and accessible counselling services, awareness-raising, and preventive projects.

Intersectional approaches are incorporated in prevention initiatives, professional training, and awareness-raising campaigns (Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein, North Rhine-Westphalia, Lower Saxony). The needs of women with a migration background are also addressed – for example, through migration counselling centres in Mecklenburg-Western Pomerania. Women with disabilities are supported through empowerment initiatives and inclusive prevention projects (Thuringia, North Rhine-Westphalia), and accessibility to women’s shelters and counselling centres is being improved (Saarland, Rhineland-Palatinate). In Hesse, the project “Model Regions for Hesse” is establishing a networked counselling system specifically for women and girls with disabilities.

For further examples, see also the answers to Questions 9a and 9b.

Flagship projects in the *Länder*

The Anti-discrimination office (Hamburg) offers counselling from an intersectional perspective. Since 2023, the office has expanded its services to include counselling in cases of discrimination on the grounds of all characteristics protected under the German General Act on Equal Treatment. Moreover, the office has dedicated additional resources to the issue of sexual harassment at the workplace through networking activities and counselling.

- c. encouraging all members of society, including men and boys, to contribute actively to preventing all forms of violence against women covered by the scope of the Istanbul Convention, and promoting the empowerment of women and girls in all areas of life, notably their participation in politics at all levels and in the labour market.**

The Violence Support Services Act (GewHG) obliges the *Länder* to take measures in order to prevent gender-based and domestic violence against women, including measures directed at perpetrators as well as public campaigns.

Overcoming traditional gender roles is at the core of the BMBFSFJ’s equality-oriented men’s policy. BMBFSFJ supports the Federal Forum for Men’s project “Promoting Sustainable Masculinity – Overcoming Toxic Masculinity”. The goals are to further develop equality-oriented work and counselling for boys, men and fathers, as well as to combat anti-feminist attitudes. The Federal Forum for Men advocates for equality-oriented men’s policy and seeks to win men as supporters and allies for equality policy.

BMBFSFJ also supports further education for counsellors with a focus on men-focused counselling, as well as the SKM Federal Association’s online clearing centre “Men-Focused Counselling”, which aims to establish an innovative digital platform as a central point of contact

³²

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.html (German).

³³ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/good_practice/good_practice_sex_belaestigung/good_practice_sex_belaestigung_node.html

for boys and men in crisis situations. Men-oriented counselling is intended to offer men help and support, thus opening up alternative conflict resolution options to violence against others (often women) and themselves.

BMBSFJ also supports the awareness-raising project "Cliché-free in sport", the "Cliché-free initiative" and the Girls' Day and Boys' Day, which aim to reduce stereotypes in sport and in the context of career orientation.

BMVg and several other federal ministries are committed to an appreciative and respectful working environment in which violence against women has no place. They participate in the "Together Against Sexism" campaign, the UN "Orange the World" campaign for the International Day for the Elimination of Violence against Women, the Diversity Charter's "German Diversity Day," the UN AIDS campaign "Zero Discrimination Day," and the "Girls' Day and Boys' Day," to send a clear message against violence and all forms of discrimination.

The *Länder* are coordinating their efforts around prevention, empowerment and structural support. On the one hand, targeted efforts are being made to involve **men and boys in order to ensure sustainable violence prevention**. On the other hand, **women and girls are being empowered through projects promoting political, social and economic participation**. Training and networking among professionals help ensure the quality of the measures. Innovative approaches, public awareness campaigns and legislative improvements round off the set of measures.

Three clusters of activity can be identified:

1. Prevention through awareness-raising and education for boys and men

In Hamburg, projects such as *comMIT!ment* and *StoP* specifically support boys' and neighbourhood networks that aim to dismantle patriarchal structures and embed violence prevention in everyday life. The campaign *600 Minuten Nachspielzeit – Echte Männer holen sich Hilfe* is also explicitly aimed at men as perpetrators or potential perpetrators of domestic violence. Similar approaches are found in Hesse (*#1coolermove*), Schleswig-Holstein (school prevention concepts, OMÄGA network), Berlin (engaging men in reflecting on gender roles) and North Rhine-Westphalia (raising awareness among men about female genital mutilation), all of which offer educational programmes, workshops and training that actively involve boys and men. In Saarland, workshops address violent male role models, for example in rap music.

2. Empowering women and girls and promoting their participation in politics, employment and society

In Saxony-Anhalt, the State Women's Council (*Landesfrauenrat*) receives institutional support to strengthen women's political and social participation. The state also funds ESF-supported projects aimed at improving the social and professional involvement of young women.

Thuringia promotes initiatives dedicated to career choices free of stereotypes, support for female entrepreneurs through *ThEx FRAUENSACHE*. Thuringia, Saxony and other regions support projects encouraging political participation such as Aktionsprogramm Kommune - *Frauen in die Politik*. Saarland pursues a comprehensive strategy for women's socio-economic independence through its state labour market programme *Frauen in Arbeit – Familien stärken*.

Hesse and Hamburg also support gender equality policy through targeted initiatives (e.g. Hamburg *Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm* and the *PINKSTINKS* campaign

on sexism and gender stereotypes). Bavaria supports initiatives for the political and professional empowerment of women through the campaign *Jede anders stark!*, which highlights female role models, and the initiative *Klischeefrei*, which promotes career choices free of gender stereotypes.

In Brandenburg, empowering women and girls is a priority, focusing on participation in politics, the labour market and education. Key activities include supporting girls' confidence especially in relation to STEM careers, mentoring female scientists, ensuring fair wages, improving care professions, and aiding the labour market integration of migrants. Vocational training programmes help young women, especially in non-traditional fields.

Saxony also promotes the economic and political independence of women, e.g. via the programme *“in Führung – Führungskräfteförderung für Frauen”* (in leadership – leadership development for women), the ESF Plus guideline on equality in working life 2021–2027 and the Saxony Female Founders Award. In order to encourage more women to take up positions in local politics, Saxony is currently implementing a catalogue of measures for the equal participation of women in elected office, has commissioned a study on women's involvement in politics from the EAF Berlin, and is currently funding the model project *“Bürgermeisterinnen im Fokus”* (Focus on Women Mayors) by the organisation *Frauen aufs Podium e.V.*.

3. Structural and institutional support, networking and further training

The GFMK passed a resolution on the alliance “Together Against Sexism” at its 34th conference in 2024. With the unanimous support of all ministers and senators for equality and women's issues in the *Länder*, the GFMK has sent a clear signal against sexism in all relevant areas.

Many *Länder* offer training programmes, specialist conferences and guidance materials to raise awareness among professionals and strengthen interdisciplinary cooperation (Hamburg, Thuringia, Schleswig-Holstein, Rhineland-Palatinate). Hamburg also hosted a specialist dialogue on violence against women entitled *Gewalt gegen Frauen*, which led to practical recommendations.

Innovative digital solutions such as *My Protectify* (Hamburg) offer low-threshold access to support for those affected. Brandenburg issued a guideline for media reporting on domestic violence as a preventive measure.

Legal and institutional prevention measures – such as perpetrator programmes and protective legislation – are being advanced at both federal and state level.

For further examples, see also the answers to Question 9a.

Article 14: Education

10. Please provide a few examples of promising teaching or prevention programmes, materials, or initiatives for use in formal education (from pre-school to higher education) that:

Responsibility for education policy in Germany lies with the *Länder*, the elaboration of the curricula is the responsibility of the universities (university autonomy). In all *Länder*, programmes **promoting gender equality, respect and non-violent conflict resolution** are an integral part of educational curricula and training – from early childhood education through

to higher education. **Protection concepts, prevention programmes and school-based support structures** such as crisis teams and projects like *OMÄGA* in Schleswig-Holstein address **the handling of gender-based violence** in line with the IC. Bremen promotes participatory violence prevention in schools and youth services. In Rhineland-Palatinate, all schools are required to develop a protection scheme against sexual violence by 2028. **Digital media literacy and the prevention of digital violence** are being further strengthened, for example through teacher certification programmes (Rhineland-Palatinate), digital campaigns (Hesse and Bavaria) and the promotion of digital media skills in schools (Bremen). **Teaching materials seek to avoid gender stereotypes**, and anti-discrimination content along with gender-sensitive selection processes are embedded in curriculum frameworks. **Across the Länder there are empowerment and “train the trainer” programmes** as well as higher education gender equality measures (Berlin, Baden-Württemberg and Rhineland-Palatinate, in some cases with a participatory approach in Bremen).

- a. **educate children and youth about equality between women and men, the right to personal integrity, mutual respect and non-violent conflict resolution in interpersonal relationships, including the notion of freely given consent;**

The Federal Institute of Public Health (BIÖG) has a legal mandate under the Pregnancy Conflict Act (SchKG) to develop media and materials for sexuality education and sexual education. These media and materials are aimed at various target groups, in particular children and young people.

The media and materials provided are a free and voluntary offer from the BIÖG and can be used by educational establishments, institutions and members of the public.

The BIÖG offers media and materials, especially on Article 14: Education, which enable children and young people to be educated in the areas of equal rights for women and men, the right to personal integrity, mutual respect, non-violent conflict resolution in interpersonal relationships and the concept of consent.

The following media and materials from the BIÖG can contribute to this:

- the youth website “*Loveline*”³⁴
- the website “*Herzfröh*”³⁵
- the SEX&TIPPS modules “My rights” and “Sexual orientation”
- the theme booklet from *herzfröh 2.0* “The stupid note ... “
- the media package “The Kindergarten Box: Discover. Look. Feel.”

As federalism in Germany means that education and school matters are the responsibility of the individual *Länder*, BIÖG has no say in the teaching materials used and can only provide a voluntary offering.

In the *Länder*, **children and young people receive comprehensive education on gender equality, personal integrity, mutual respect and non-violent conflict resolution**. In Hamburg, the UN Convention on the Rights of the Child is placed at the centre of educational work in nurseries and schools. Participation and protection from violence are binding principles here, supported through safeguarding concepts and quality development. Saxony is pursuing a state-wide prevention strategy (*Prävention im Team*) which supports schools with targeted training and materials and promotes networking with the police and youth services. The focus here is on empowerment programmes to strengthen the self-determination of young people. In Brandenburg, education laws require qualified youth workers and protection against

³⁴ www.loveline.de (German).

³⁵ www.herzfröh.loveline.de (German).

violence and discrimination in schools. Schools promote gender equality, diversity and violence prevention.

In Saxony-Anhalt, the education programme *Bildung: elementar* promotes diversity, inclusion and non-violent interaction from the early childhood stage. Thuringia and Saarland specifically support class cohesion and preventive measures against bullying and sexualised violence, for example through the programme *Gemeinsam Klasse sein!* and training sessions on gender-inclusive language for teaching staff.

Hamburg's universities also organise workshops, awareness teams and awareness-raising formats aimed at preventing abuse of power and promoting equality, while Saxony offers its own event series and self-assertion courses at universities. In Mecklenburg-Western Pomerania, universities implement measures against abuse of power and sexualised violence.

Overall, the education plans and pedagogical concepts of the *Länder* place strong emphasis on ensuring that children and young people understand the importance of equality, respect and non-violent conflict resolution from an early age and are supported in developing their personal integrity.

Flagship project in the *Länder*

In support of gender-sensitive education in schools, North Rhine-Westphalia has issued an **educational guide** that clarifies the legal foundations regarding gender-sensitive education in the state: *Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen*³⁶ [Educational Guidance for Gender-Sensitive Teaching in Schools in North Rhine-Westphalia]. This publication helps schools design teaching and school life in a gender-sensitive way.

b. address some or all the forms of gender-based violence against women and girls covered by the Istanbul Convention;

The BMFTR has promoted measures in the field of higher education and research to overcome gender stereotypes and to raise awareness of gender-based violence and its prevention. The BMFTR has undertaken measures in order to contribute to raising awareness of gender-based violence at German universities. It has commissioned a study³⁷ "Expertise on sexualised and gender-based violence in academia with special consideration of diversity and intersectionality" based on selected results and further analyses of data from the EU-funded project *UniSAFE*.³⁸ The study focused in particular on intersectional aspects in order to draw a more detailed picture of the situation at universities and research organisations in Germany in order to provide a basis for practical approaches at universities, research organisations and in science policy. To this end, the study statistically analysed which types of violence occur in 46 German universities and research institutions and the impact of gender-based violence. It also analysed whether and how misconduct is reported. The study confirms that a broader understanding of violence can limit measures against sexual violence. Furthermore, it shows that a discussion based solely on the questions of legal violations and legal consequences presents a communication barrier about the considerable impact of gender-based forms of violence, which are not tangible in terms of labour, disciplinary or criminal law. The results were also presented at a round table discussion "Sexism in Science" in June 2024, to which 20

³⁶ https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Padagogische_Orientierung_2022_web.pdf (German).

³⁷ Lipinsky, A. (2024): "Expertise on sexualised and gender-based violence in academia with special consideration of diversity and intersectionality" <https://doi.org/10.21241/ssoar.97554>.

³⁸ "UniSAFE – ENDING GENDER BASED VIOLENCE" <https://unisafe-gbv.eu/>.

multipliers from research institutions, universities, counselling centres and interest groups were invited by the Ministry for knowledge transfer on gender-based violence.

The project “Digital Hate – Digital violence against female professors in contested fields of knowledge” is funded by the BMFTR (Duration: 2024-2027) and develops measures to combat digital violence against female professors. It investigates gender-specific digital violence against female professors in gender, migration and climate research and contributes to the further development of counter-strategies and support structures at colleges and universities. The target groups are: female professors in gender, migration and climate research, stakeholders at colleges and universities (e.g. university management, equal opportunities/women’s representatives), the wider academic and practical public. The funding volume amounts to around €500.000.

As one of the measures against the “leaky pipeline” in science, the federal and state governments launched the “Programme for Women Professors” (PP) in 2008 and have since provided a total of €820 million, which have funded a total of 910 professorships. Within the programme gender equality structures at universities are strengthened. Some universities have implemented prevention and protection measures in their equality concepts, e.g. anonymous and confidential initial counselling for those affected by discrimination, gender-based violence or harassment and bullying; guidelines against gender discrimination and sexual harassment; action days, workshops and panel discussions to campaign against gender-based discrimination and violence.

Various *Länder* are implementing a wide range of measures to prevent gender-based violence against women and girls. In Hamburg, universities offer counselling centres, awareness-raising activities and binding anti-discrimination policies, in Rhineland-Palatine counselling centres and information services also exist at universities. Thuringia ensures that school textbooks are free from discrimination, while Rhineland-Palatinate supports prevention programmes in nurseries and schools along with interactive projects promoting sexual self-determination. North Rhine-Westphalia strengthens schools through specialist portals, guidance counsellors and training on topics such as female genital mutilation and human trafficking. In Saarland, professionals receive practical training to help them identify and prevent violence at an early stage. Overall, the focus lies on prevention, counselling and empowerment in order to create safe learning environments.

It is clear that preventing and tackling gender-based violence in education involves a combination of institutional safeguarding measures, targeted awareness-raising programmes and professional training, as well as low-threshold counselling services and empowerment initiatives.

For further details, see the responses to Question 10a.

- c. promote the inclusion of digital literacy and online safety in formal curricula as foreseen under GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women;**

Several *Länder* are **promoting digital literacy and online safety in schools and higher education institutions in order to prevent gender-based violence in digital spaces.**

For this reason, digital skills and protection against digital violence have been embedded in education plans and accompanied by the provision of teaching materials (Hesse, North Rhine-Westphalia, Berlin). **Training and seminars on topics such as digital safety, digital sexualised violence and cyber grooming** are offered in several *Länder* (Hesse, Schleswig-Holstein, North Rhine-Westphalia). In accordance with Section 15 of the Brandenburg Child and Youth Act, which ensures protection of children from harmful electronic media, youth

welfare providers collaborate with police regulators and schools, supported by state-funded specialist units.

- d. **ensure that teaching material used in school does not convey negative gender stereotypes of women and men of all ages;**

Even at primary school age, children associate many professions with a specific gender. The initiative *Klischeefrei*, funded by the BMBFSFJ, aims to break down gender stereotypes with its method set *Klischeefrei durch die Grundschule* ("Breaking Stereotypes in Primary Schools"). It presents methods for pedagogical work with children, guides for raising awareness and self-reflection among teachers, and for involving parents. The method set is supplemented with two reading books for beginners and advanced learners. The method folder and the individual methods are also available for download.³⁹

For lower secondary school, the method set *Klischeefrei macht Schule* ("Breaking Stereotypes in Schools") is offered, which includes 12 interactive teaching methods for students. It also offers two methods that can be used in parent-teacher work and for school-internal development processes for career and study choices free of gender stereotypes.

The initiative *YouCodeGirls*, also funded by the BMBFSFJ, offers a manual for primary school teachers.⁴⁰ A manual for secondary school teachers is currently being developed. The manuals are designed to introduce girls to programming activities in a playful way. Initially, the focus was on a learning platform for girls to inspire them to pursue programming. Since 2024, the BMBFSFJ has been funding *YouCodeGirls* learning modules with gender-equitable didactics and career-oriented content, a *YouCodeGirls* blog for career-oriented exchange, and a career check. The Federal Ministry for Digital Transformation and Government Modernisation (BMDS) is supporting the further development of the online portal.

A number of *Länder* are also taking action to ensure that teaching materials used in schools and universities do not convey harmful gender stereotypes and that they actively counter discrimination. This includes the **promotion of gender-sensitive language, awareness-raising and training for teaching staff, as well as the integration of diversity into teaching content** (e.g. Hamburg, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein).

In addition, **prevention and safeguarding concepts aimed at tackling violence – particularly sexualised violence – are being embedded in both schools and early childhood settings and are supported through counselling services and information campaigns** (e.g. Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg). Universities also offer complementary services such as counselling, awareness programmes and low-threshold support for those affected, promote gender-sensitive language and allow for identity changes within the university context. In some *Länder*, the approval of school textbooks is subject to criteria that exclude discriminatory content. In Berlin, teachers select teaching materials independently which must be age-appropriate, non-violent and free from gender stereotypes, with subject-specific committees deciding on their introduction (e.g. Hesse, North Rhine-Westphalia). In Brandenburg, various guidance documents and action frameworks have been published. Overall, the goal is to create gender-sensitive, discrimination-free educational and protective spaces through a broad range of measures.

- e. **offer tailored interventions aimed at preventing gender-based violence and empowering all girls, including those at risk of intersectional discrimination.**

³⁹ https://www.klischee-frei.de/de/klischeefrei_92804.php.

⁴⁰ <https://youcodegirls.de/portal/> (German).

Various *Länder* and universities offer targeted measures to prevent gender-based violence and empower girls. These include **self-assertion courses, workshops, safeguarding concepts in schools and awareness-raising programmes for teachers and students**. These are complemented by prevention campaigns, specialised career guidance programmes, training in child protection and initiatives against sexism and discrimination – all of which aim to strengthen and protect girls and groups at risk of discrimination.

For further information, see also the responses to Questions 9 and 10 a, b and d.

Article 15: Training of professionals

- 11. Please complete tables I and II included in the Appendix in order to provide a comprehensive overview of the professional groups that receive initial and in-service training on the different forms of violence against women and domestic violence. Please specify the frequency and scope of the training and whether it is compulsory.**

For detailed information see Tables I and II in Appendix 1.

The project *Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs* (“Protection and Help in Cases of Domestic Violence – An Interdisciplinary Online Course”) was a joint initiative funded by BMBFSFJ under the Federal Innovation Programme from 1 May 2019, to 30 April 2022. Project activities included the development of an interdisciplinary e-learning curriculum aimed at the (further) training of professionals who encounter the issue of domestic violence in their daily work.

Since June 2022, when the federal funding ended, the *Länder* have taken on the responsibility of financing the course jointly, ensuring its continued availability to professionals free of charge.⁴¹

Section 2.2 of the Violence against Women Monitor compiled by the NRM provides an overview of the training and further education courses.⁴²

The BMBFSFJ supports the networking centres *Frauenhauskoordination e.V.* and the *Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (federal association of women’s counselling centres and women’s hotlines) as well as their projects. Numerous further education and training courses are initiated, particularly as part of the projects on digital violence or sexual harassment in the workplace.

The UBSKM digital training course ‘What’s wrong with Jaron?’⁴³ is aimed at teachers and other school employees. This interactive training course is free and easily accessible in order to train as many professionals working in schools as possible about sexual violence against children and young people. The goal is to enable professionals to respond to children and young people disclosing the experience of sexual violence. So far 6% of German teachers have participated in at least part of the training course.

⁴¹ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (German).

⁴² https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf, p. 145 f. (German); Summary: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Violence_Against_Women.pdf (p. 15).

⁴³ <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> (German).

Judges are subject to a general training obligation in accordance with the law on public service. As a result of their judicial independence, judges decide individually on the specific way in which they comply with these requirements, such as through a specialist reading, or participation in face-to-face or online events. Their employer ordinarily cannot order a judge to take part in a particular training course. By contrast, public prosecutors are required to follow to instructions. Training courses are primarily the responsibility of the *Länder*.

The training of all soldiers in the German military (*Bundeswehr*) includes content on dealing with sexuality, protection against (sexual) harassment, protection against discrimination based on sexual identity and the legal framework for protection against violence as a preventive measure to prevent violent and sexual crimes. In addition, there are specific awareness-raising measures and targeted training for military personnel in peace missions available on the topics of sexual exploitation and abuse as well as sexual harassment. Training measures are also available for specialists in the *Bundeswehr*'s social services to improve the counselling and support provided to soldiers and their families who have become victims of domestic violence or victims of psychological or physical violence in their professional or private environment.

The individual *Länder* have differing requirements on the type and scope of training, but as a rule, prosecutors can also choose events from a set programme. The *Länder* have developed a wide range of training programmes.

The German Judicial Academy, a cross-regional educational facility funded jointly by the federal government and the *Länder*, offers regular training courses, such as those listed in Table II.

Several *Länder* offer training and continuing professional development for different occupational groups on how to deal with gender-based violence, based on the IC. Most training programmes are not mandatory, and participation is normally subject to a general training requirement or recommended as optional. Attendance is rarely recorded in a systematic way.

Police:

In Saxony, Mecklenburg-Western Pomerania, Thuringia, North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate, Bavaria, Bremen, Hamburg, Lower Saxony and Baden-Württemberg, topics such as domestic and sexualised violence, victim protection and intercultural communication are firmly embedded in police training and continuing education. In Hesse, the topics of domestic violence, sexual violence, victim protection and intercultural competence are also content in various police trainings. There is a separate training for victim protection officers and victim protection coordinators. Mecklenburg-Western Pomerania also uses realistic role-plays and involves civil society actors.

Justice:

Mecklenburg-Western Pomerania and Thuringia offer targeted training for judges and public prosecutors.

Education:

Mecklenburg-Western Pomerania, Saxony, Thuringia, North Rhine-Westphalia, Bremen, Bavaria, Hamburg and Berlin offer regular training for teachers and educational staff on violence prevention, sexualised violence and cyberbullying. Teacher training programmes include relevant curricula, for example in North Rhine-Westphalia and Berlin.

Healthcare and social services:

Lower Saxony, Thuringia, Mecklenburg-Western Pomerania, North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate and Berlin offer specialist training on topics such as violence during pregnancy, female genital mutilation and culturally sensitive care. In Mecklenburg-Western Pomerania, the nationwide online course *Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt* is widely used, focusing on protection and help in the event of domestic violence. The online course is jointly funded by the 16 *Länder* and is accessible to all interested parties.

Social work and facilities:

Hamburg provides voluntary awareness-raising programmes and in Saxony-Anhalt training through state-funded projects is presented by the *Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention* (LIKO – State Coordination Office for Civil Society Actors on the Implementation of the Istanbul Convention) in a compilation. In addition, legal requirements apply to qualifications in child protection.

Interdisciplinary and digital training:

Mecklenburg-Western Pomerania, Thuringia and Saxony-Anhalt use digital formats such as the national online course and interdisciplinary conferences. Saxony and Mecklenburg-Western Pomerania promote state-wide networks and cooperation between police, the judiciary and social professionals.

Flagship projects in the *Länder*

Rhineland-Palatinate: State project on FGM/C including training for professionals in asylum accommodation.

North Rhine-Westphalia: Training oversight and monitoring in counselling centres and women's shelters. Minimum training hours for professionals: >75% target achievement.

Berlin: Coordination of training activities began centrally in 2024 through BIG e.V.

Baden-Württemberg: Mandatory content on victim protection and witness psychology is included for early-career professionals in the judiciary.

Brandenburg: A professional and structured initial response is ensured, combined with high standards in the course of the filing of criminal charges are guaranteed. No adjustments were required in connection with the conduct of investigations. The possibilities for audio-visual questioning were expanded.⁴⁴

12. Please specify if the expertise of women's rights organisations or specialist support services is integrated in the design and/or implementation of the training.

During the project *Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs* ("Protection and Help in Cases of Domestic Violence – An Interdisciplinary Online Course") (see Question 11), a project advisory board was established including women's rights

⁴⁴

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_StrafStatG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (German).

organisations (Frauenhauskoordinierung e.V., bff, ZIF, DaMigra, and Weibernetz). The advisory board contributed to the design and content of the course.

The expertise regarding women's rights organisations or specialised support services is incorporated into the Federal Police's (BPol) central and internal training programs, those related to police victim protection.

Across the *Länder*, **expertise on women's rights organisations and specialised support services is being systematically integrated into the training and continuing education of police, judiciary and other professional groups.** In some *Länder*, specialist organisations are not only consulted but are actively involved in designing and delivering training programmes (Hamburg, Rhineland-Palatinate, Schleswig-Holstein, Saxony-Anhalt, Thuringia and Bremen). Hesse and Saxony mainly report project-based or one-off collaborations, in which expertise is used particularly in training on victim protection and police violence prevention. Other *Länder* integrate the topic of domestic violence more broadly into police training and continuing education with external experts (Bavaria, Brandenburg) and into legal training programmes (Lower Saxony, Rhineland-Palatinate). Berlin and Baden-Württemberg focus on work with perpetrators and specialist training programmes, also in close cooperation with expert agencies.

For detailed information from the *Länder*, see Appendix 2.

Article 16: Preventive intervention and treatment programmes

13. Please provide information on measures taken to increase the number of available preventive intervention and treatment programmes for perpetrators of domestic and sexual violence both for voluntary and mandatory attendance.

The federal government attaches great importance to the prevention of violence and training programmes for perpetrators of domestic violence and has given high priority to prevention and work with perpetrators in the federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention. The coalition agreement states: "We are taking further protective measures for affected women: We are strengthening prevention, awareness training and perpetrator work [...]"⁴⁵ According to the Violence Support Services Act (GewHG), which came into force in 2025, the *Länder* are to take measures to prevent violence against women, including measures aimed at people who perpetrate violence.

Responsibility for the prevention of violence against women and for programmes for perpetrators of domestic violence lies with the *Länder* and local authorities. In principle, the federal government should not support individual perpetrator work centres due to its limited funding competence. Measures such as the funding of the "Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V." (see answer to 14a.) seek to support the strengthening and professionalisation of perpetrator work in Germany, which will increase the number of available preventive programmes for perpetrators of domestic violence.

The *Länder* adopt different priorities in their work with perpetrators and domestic violence prevention. For example, Hesse, Rhineland-Palatinate, Schleswig-Holstein, Bavaria, Lower Saxony, Saxony, Mecklenburg-Western Pomerania, Thuringia and Saxony-Anhalt support **state-wide perpetrator programmes with a focus on social-therapeutic group work, forensic outpatient services and offence-oriented treatment within the prison system.**

⁴⁵ Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD: "Verantwortung für Deutschland" for the 21th Legislative Term, page 103, line 3272-3273, https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf (German).

Rhineland-Palatinate runs a network of nine perpetrator intervention centres under the programme *Contra Häusliche Gewalt!* serving mainly self-referrals and court-mandated participants. North Rhine-Westphalia follows a state-wide approach with at least one funded counselling centre per regional court district, supported by state-level coordination offices. Bremen is expanding perpetrator programmes through the training of anti-violence coaches and by funding mandatory court-imposed measures. Saarland supports the perpetrator programmes *Neue Wege* (focused on sexualised violence) and *Perspektive* (focused on domestic violence), integrates perpetrator work into the prison and probation systems and cooperates closely with civil society actors. Baden-Württemberg is currently evaluating its perpetrator programmes and developing a quality assurance framework, led by a consortium of nine organisations. Brandenburg has been expanding its counselling provision since 2020 through the state-supported violence protection centre *Gewaltpräventionszentrum BB*, which is supplemented by police directives requiring participation in violence prevention counselling.

The programmes include group and individual sessions, both mandatory and voluntary participation, social-therapeutic and offence-oriented interventions and comprehensive support before, during and after imprisonment. The diversity of approaches reflects regional needs, legal frameworks and the aim of achieving the most effective possible violence prevention.

14. Please provide information on measures taken to:

Across Germany, a variety of measures are in place to support and assist victims of domestic violence and to work with perpetrators. In Baden-Württemberg, follow-up counselling is provided by the police, who inform victims of their rights and refer them to support services. North Rhine-Westphalia funds perpetrator programmes that focus on prevention and behavioural change, involving close cooperation between authorities and support services. Hamburg has enshrined perpetrator-related police work in law through an amendment. Saxony runs state-wide campaigns, training and standards for working with perpetrators of violence, in close cooperation with victim support services. Overall, these measures aim to protect victims and prevent violence through targeted interventions and coordination between actors.

a. increase the number of men and boys attending perpetrator programmes for domestic and sexual violence;

In recent years the importance of offender work has increased, partly due to the Act to Strengthen Perpetrator Responsibility (*Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung – TötVerstG*).⁴⁶ The Act contains regulations to improve and expand the options for assigning perpetrators to qualified perpetrator programmes via instructions from the public prosecutor's office or court as part of preliminary or criminal proceedings.

In cases of domestic violence, the police can refer perpetrators to perpetrator work facilities. The local and public prosecutor's offices and criminal courts can issue instructions on participation in the perpetrator programme. Moreover, the federal government examines the possibility to create a uniform federal legal basis in the Act on Protection Against Violence (*GewSchG*) for the court-imposed use of electronic ankle bracelets based on the so-called Spanish model and for mandatory anti-violence training for perpetrators.

The BMBFSFJ supports perpetrator work by funding the Federal Association for Work with Perpetrators of Domestic Violence (*Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., BAG TäHG*). The BAG TäHG is a pro-feminist, inter-institutional, intercultural umbrella

⁴⁶

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl112s2298.pdf%27%5d#/switch/tocPane?_ts=1751276771673 (German).

organisation for domestic violence perpetrator work facilities in Germany. One of the aims of the federal funding is to achieve a professionalisation of the representation of perpetrator work at federal level and thus indirectly an improvement in perpetrator work nationwide.

To increase participation by men and boys in perpetrator programmes related to domestic and sexualised violence, various *Länder* are focusing on **stronger networking, improved public outreach and proactive engagement**. In Saarland, information about perpetrator programmes is shared during police investigations and materials are handed out to potential perpetrators. Thuringia supports the project *ORANGE* at several locations and uses proactive approaches, including passing on data to counselling centres and involving youth welfare offices and courts to ensure low-threshold access. Schleswig-Holstein is expanding its specialist services and cooperating with networks and public campaigns to increase reach. Hesse has been supporting perpetrator work for many years and also funds services for female perpetrators. Berlin is implementing the pilot project *Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt*, a counselling centre on the prevention of violence which is widely promoted and follows recognised standards to ensure the safety of those affected. In Brandenburg there are close co-operations with the regionally established Violence Prevention Unit working with perpetrators. The services are publicised as part of the police's task management and as part of the police's public relations work. The increasing public relations and local networking work of the Violence Prevention Unit is taking effect.

b. ensure that the perpetrator programmes apply standards of best practice;

The BAG TÄHG has developed the **standard “Working with perpetrators in cases of domestic violence”**.⁴⁷ To this end, many years of practical experience and scientific findings were collated. The standard was agreed with representatives of the women's support system and academics. The key points are specifications for the content and duration of social training programmes and the qualifications of staff. Among other things, the standard focuses on the protection of those affected by violence and co-operation with other organisations and institutions in alliances. The standard serves as an authoritative basis for work with perpetrators of domestic violence for all members of the BAG.

Measures to ensure that perpetrator programmes meet best-practice standards include the use of **qualified staff, regular training, standardised procedures and continuous evaluation**.

In the prison system, quality assurance is ensured through the employment of qualified professionals such as psychologists and social workers who use established, nationally recognised programmes. In addition, regular training, supervision and exchange between institutions is carried out to maintain high standards.

In Bavaria, annual conferences are organised for the heads of social therapy facilities, and external expert organisations are involved in treatment measures. Lower Saxony has introduced a tiered model that assesses the effectiveness of interventions using objective criteria and ensures quality through evaluations. Schleswig-Holstein has defined service provision standards under the state's Resocialisation Act which are implemented across the state. Thuringia is currently revising its funding guidelines to clarify the professional requirements for staff and ensure they are qualified. Bremen has also implemented the standard of the BAG for the perpetrator programmes funded by the state.

⁴⁷ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> (German).

c. ensure the safety of victims and co-operation with specialist support services for victims;

The standard of the BAG TÄHG is mandatory for all members of the BAG (see above 14 b). It states:

“In terms of victim protection, close co-operation with the regional women’s support centres and the development of joint procedures against domestic violence are necessary and should be promoted. [...] The perpetrator support centre endeavours to reach co-operation agreements with the responsible local women’s support centre, in which a procedure for the referral of women is defined. These co-operation agreements should clarify: (1) whether and how information can be exchanged between the perpetrator programme and the women’s support centre in individual cases, and (2) whether and under what conditions joint discussions should be held with the perpetrator and victim to clarify safety-related issues. “

Several *Länder* are pursuing **comprehensive strategies for victim protection and perpetrator work, which are closely coordinated with each other** (Lower Saxony, Bavaria, Schleswig-Holstein, Saxony-Anhalt, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania and Berlin). In the prison system, the safety of victims is a central focus: in Bavaria, Mecklenburg-Western Pomerania and other regions, attempts by perpetrators to contact their victims from prison are consistently monitored and prevented. Restrictions on contact are also imposed during temporary release or on release from prison in order to avoid unwanted encounters. In addition, clear regulations exist for the protection of victims’ personal data.

Alongside the physical separation of perpetrators and victims, the *Länder* promote **victim-offender mediation and perpetrator counselling as key instruments for protecting victims**. In Bavaria, for instance, victims who seek redress can turn to recognised mediation centres. In Lower Saxony, Saxony-Anhalt and Schleswig-Holstein, perpetrator counselling is systematically integrated into support networks that work closely with victim counselling services. Police measures such as involving suspects in support programmes complement prevention efforts and help reduce the risk of reoffending.

Another priority is the **close cooperation and networking between various actors, including the judiciary, police, social services, youth welfare offices and specialised support organisations**. In Bremen, Hesse, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein, Lower Saxony and Rhineland-Palatinate, for example, professionals take part in inter-agency high-risk and case conferences to strengthen protection in cases of domestic and other forms of violence. In Mecklenburg-Western Pomerania, the coordination of measures within probation supervision takes place in close cooperation with community-based offender support services and specialised providers.

d. ensure that the outcomes of the programmes are monitored and evaluated.

Funded by the BMBFSFJ, the BAG TÄHG is currently developing a programme for continuous data collection and evaluation in perpetrator work in order to gain in-depth knowledge about work with people who use violence in Germany. In the first phase of the project, a programme for recording case data was developed. This enables members and the BAG TÄHG to collect and analyse data on a continuous and differentiated basis. The data can be used to make statements about socio-demographic data, characteristics, developments, differences and continuities in offender work and its target group and to adapt counselling services. In addition, such data can provide information on dynamics and developments in the area of domestic violence.

Many *Länder* ensure that **perpetrator treatment programmes are based on scientific standards and that they are standardised, monitored and subject to evaluation** (Rhineland-Palatinate, Saarland, Thuringia, Schleswig-Holstein, Saxony-Anhalt, Mecklenburg-Western Pomerania, Hesse). Under its State Prison Act, Rhineland-Palatinate is required to submit regular reports to the state parliament and assesses the success of its measures. Thuringia provides financial support for perpetrator programmes and monitors the use of funds and achievement of objectives annually using detailed reports and performance indicators, while Schleswig-Holstein uses annual reports, systematic documentation, risk assessments (ODARA) and internal evaluations. Saxony-Anhalt requires annual reporting from the funded counselling centre ProMann. In Mecklenburg-Western Pomerania, the programmes are monitored under the general supervisory framework for the prison system. Hesse has had a uniform system for statistical monitoring of perpetrator work since 2015 and has commissioned several evaluations from the Criminological Research Institute. Lower Saxony currently supports 11 perpetrator intervention programmes and is developing guidelines for perpetrator intervention.

Article 18: General obligations

- 15. Please provide information on any multi-agency co-operation mechanisms, structures or measures in place designed to protect and support victims of any of the forms of gender-based violence against women covered by the Istanbul Convention (e.g., interdisciplinary working groups, case-management systems, cross-sectoral protocols/ guidelines...). Please describe:**

Throughout Germany, there are many interdisciplinary and cross-level collaborations that take place in various formats and in different constellations. For information on co-operation and networking see Section II. C. "Integration of the work of NGOs and other civil society actors" in the "First State Report Germany" (p. 5 et seq.). The measures described in the "First State Report Germany" have been continued or further developed to encompass any of the forms of gender-based violence covered by the IC.

The federal coordinating body in accordance with the IC facilitates multi-agency co-operation mechanisms as one of its core objectives. It contributes to and supports co-operation on the federal, *Länder* and local level and encourages the inclusion of diverse, cross-level, and interdisciplinary perspectives.

The federal government, the *Länder* and the municipalities implement a wide range of cross-agency cooperation mechanisms at their own discretion. In every federal state, there are **round tables, working groups, networks or other forums at various levels where professionals from public and non-governmental sectors come together and engage in regular dialogue**. Some *Länder* have established **interministerial formats for implementing the IC** (Hesse, Saxony-Anhalt, Thuringia, Saarland, Saxony, Berlin and Lower Saxony). In addition, specialist dialogues, conferences and events are held to promote interdisciplinary and cross-level cooperation. In several *Länder*, **guidelines, quality standards and similar frameworks** have been developed for different areas of protection against violence (Schleswig-Holstein, Saxony, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, North Rhine-Westphalia, Saarland, Bremen).

In some *Länder*, high-risk case conferences are held on a case-by-case basis (e.g. Lower Saxony, Bremen, Bavaria, Hesse, Saxony-Anhalt, Saxony, Schleswig-Holstein, Rhineland-Palatinate). Schleswig-Holstein also conducts structural case conferences which do not focus on individual cases and has developed a guideline within the framework of interdisciplinary professional exchange on high-risk management.

In Bremen, Bremerhaven and Saxony, special service regulations were introduced in 2022 to ensure that high-risk cases of domestic violence are identified and dealt with systematically.

These regulations provide for a structured risk management approach that ensures early protective measures and close cooperation between the police and other relevant agencies. A multi-stage model guarantees a binding and transparent process aimed at preventing further acts of violence.

Many *Länder* have **victim protection officers and designated coordinators or contact persons trained in dealing with domestic violence**, often based at police departments or public prosecutors' offices (Baden-Württemberg, Bavaria, Berlin, Bremen, Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Saarland, Saxony, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein).

In Schleswig-Holstein, several authorities cooperate under the "Kiel Security Scheme for Sex Offenders", which aims to reduce the risk of reoffending by improving information gathering and optimising joint measures.

In Mecklenburg-Western Pomerania, the "MV Emergency Plan" defines state-wide standards for handling emergencies through binding action guidelines and coordinated measures involving key actors, particularly schools, the police and youth welfare services.

Flagship project in the *Länder*

In Hesse there are various inter-agency cooperation mechanisms in place to protect victims of gender-based violence, including working meetings and a structured risk assessment process within the case management system using forms such as an "Assessment aid for relationship violence". Specialised units for risk and threat management are involved in these processes. Police prevention and investigation activities are coordinated across the state and supplemented through interdisciplinary exchange with other authorities and civil society actors.

- a. the state agencies involved in their functioning (law-enforcement agencies, judiciary, public prosecutor, local authorities, healthcare services, social services, educational institutions etc.);**

At the federal level, coordinating divisions or units are designated as Focal Points in all ministries in order to ensure an exchange of information under the coordination of the coordinating body in accordance with the IC in the BMBFSFJ.

The National Council against child sexual abuse (*Nationaler Rat gegen sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen*) was founded in Germany in 2019 by UBSKM and the BMBFSFJ. Through the "Joint Agreement" of June 2021, the members of the National Council developed goals and concrete implementation steps. They identified key challenges that would result in lasting improvements with respect to the fight against sexual violence against children and young people. The central goal of the National Council is to significantly reduce the number of cases through improvements in prevention, intervention and support, as well as conduct research into sexual violence against children and young people.

The initiative "School against Sexual Violence" is a joint measure by UBSKM and the education ministries of the *Länder*. The portal of the initiative provides schools with information and assistance in developing safeguarding policies for the protection against sexual violence. *Länder*-specific programmes and regulations are also explained on this website.⁴⁸

The various networks at federal, state, municipal and local level involve the police, judiciary, public prosecutors, ministries, gender equality officers, health and social services, social

⁴⁸ <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start> (German).

security agencies, youth welfare offices and other municipal authorities (including public health departments, weapons authorities, school authorities and immigration offices), educational institutions (such as schools and universities) and accommodation facilities offering protection. Cooperation also takes place with victim support officers, state-run counselling centres, court assistance and psychosocial support services during legal proceedings. The coordinating bodies at state level and the federal coordinating body in accordance with the IC endorse these structures.

The support system is designed to ensure comprehensive support for those affected, which means many government bodies are involved. Regional differences exist, however, and finding the right point of contact can be challenging.

Flagship project in the *Länder*

In Bavaria, a **first point of contact has been set up for victims of abuse and sexual violence**. It receives the concerns of those affected, assesses their needs and refers them to the appropriate point within the assistance system, whether governmental or non-governmental.

b. whether they involve specialist support services provided by civil society organisations, especially women's rights organisations;

Specialised support services run by civil society organisations – in particular women's shelters, women's counselling centres, perpetrator programmes and child protection services – form an integral part of these co-operation structures. Networking formats such as round tables and working groups generally include the expertise of civil society organisations, particularly women's rights organisations, which are actively involved as members.

Flagship projects in the *Länder*

In Hesse, **police authorities work closely with victim support organisations** such as WEISSER RING e.V. and participate in joint training sessions and prevention events.

In order to facilitate cooperation between the education sector and civil society, **civil organisations in Saxony can submit proposals for violence prevention activities via an online portal and implement them in schools**, with financial support available for these initiatives.

c. how they adopt a gender-sensitive approach to violence against women, including the prioritisation of the safety of women and girl victims, their empowerment and a victim-centred approach;

In accordance with the IC, the presented co-operation mechanisms attribute due importance to a gender-based approach when combatting and preventing violence against women. Especially the involvement of civil society and women's rights organisations ensure the implementation of a gender-sensitive approach in all areas of the women's support system.

The aim of these cooperation mechanisms – based on a victim-centred and gender-sensitive approach – is to ensure the protection of those affected, to continue developing the structures and measures, to hold perpetrators accountable, to raise mutual awareness, and to improve and coordinate cooperation. The LAPs and the federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention are both aligned with this approach, which informs how the respective measures are implemented.

d. the financial and human resources dedicated to their implementation;

It is generally not possible to quantify the network and cooperation structures in terms of financial and human resources, as most of the measures are implemented within a broader context and cannot be assessed as individual measures, particularly within government bodies.

In 2022, the total cost of the support system – including women's shelters and specialised counselling centres – amounted to €270.5 million, also including cooperation mechanisms.⁴⁹ One example is the funding provided in Schleswig-Holstein for the cooperation and intervention network (€150,000 per regional office for the period 2022–2025), which is primarily responsible for ensuring interdisciplinary collaboration.

The state of North Rhine-Westphalia provides dedicated funding for cooperation structures aimed at combating violence against women, with 40 local cooperation partnerships funded in both 2023 (€500,000 in total) and 2024 (€750,000 in total). In Bremen, a full-time position for network coordination and risk management receives annual funding of €75,000. In Bavaria, the first point of contact for victims of abuse and sexual violence is funded with around €500,000 per year and staffed by nine employees.

e. any available information on the evaluation of their outcome or impact.

Systematic evaluations of cooperation mechanisms have not yet been carried out or results are still pending. Efforts are being made to build a reliable data infrastructure to support inter-agency and interdisciplinary cooperation.

In Schleswig-Holstein, for example, an evaluation of the high-risk management system is planned for the end of 2025. Initial data and reports (e.g. on perpetrator programmes) are available but do not yet provide a full impact assessment as defined by the IC. In Saxony the framework concept for managing high-risk cases of domestic violence and stalking was developed in 2020 under the leadership of the State Criminal Police Office and with the participation of police stations and the relevant departments. An initial evaluation was carried out in 2023, on the basis of which the concept was revised. Regular evaluations are foreseen.

State and non-governmental actors within the support system are demonstrating a growing commitment to coordinated, sustainable and victim-centred strategies to tackle gender-based violence against women.

16. Please detail whether any such co-operation mechanisms or structures set up for the delivery of support services for a specific form of violence covered by the Istanbul Convention is based on a legal or policy document advocating for or requiring such approaches.

The Violence Support Services Act (GewHG) obliges the *Länder* to take measures in order to support co-operation and networking: 1) between the support services according to the Violence Support Services Act and 2) between the violence support services and other assistance services as well as authorities, health care institutions, child and youth welfare providers, police and regulatory authorities, the judiciary as well as with educational institutions, civil society structures and other relevant institutions or professions.

The federal government's Protection against Violence Strategy based on the Istanbul Convention has recognised the need for co-operation mechanisms or structures and

⁴⁹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>, p. 10 (German).

addresses this issue. However, responsibility for providing protection and support measures lies with the *Länder* and local authorities.

The LAPs place a strong emphasis on various forms of cooperation (Hesse, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony, Saxony, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland, Rhineland-Palatinate, Bremen, Berlin, Brandenburg). In addition, Hamburg's protection against violence strategy and the specific strategy for identifying vulnerable individuals at initial reception centres provide for cooperation mechanisms. Legal regulations at state level are to be found in laws on the resocialisation of offenders (Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein) and in police legislation (Bremen).

17. Please explain whether all or some of the services of protection and support offered for victims of the different forms of violence against women are provided on the basis of a one-stop-shop approach.

The services of protection and support offered for victims of violence against women are generally not provided on the basis of a one-stop-shop approach due to the legal framework and structural reasons in Germany.

BMVg has a contact point for "Discrimination and Violence in the Bundeswehr," which is available to all active and former civilian and military personnel who feel affected by bullying, discrimination, or physical or psychological violence. The contact point follows information from those affected, including on sexual discrimination and violence, provides advice and can initiate an individual case review (professional and administrative supervision) so that the necessary investigation, prosecution, protection or assistance measures can be recorded and followed up.

Some *Länder* have established support services based on a one-stop-shop model for minors affected by violence and neglect, known as the "Childhood House" (Hamburg, Mecklenburg-Western Pomerania, Schleswig-Holstein, Bavaria, Lower Saxony, Berlin and Hesse). At these interdisciplinary centres, medical and forensic examinations, interviews necessary for investigations and psychological or social support are provided in child-friendly environments.

Other *Länder* support networking and coordination between the relevant support structures. The goal is for all services within the support system – both specialised and general – to work together and coordinate across regions with police and the justice system. This is achieved in part through umbrella organisations, such as the Saxony-wide working group *Gewaltfreies Zuhause e.V* and *Sexualisierte Gewalt – Prävention, Intervention*.

Article 20: General support services

18. Please provide information on programmes and measures aimed at ensuring, through general services, the recovery of victims of violence, including in the health and social areas, financial assistance, education, training and assistance in finding employment and affordable and permanent housing.

Across Germany, there are numerous programmes and measures provided by general support services that assist victims of violence. These are designed to ensure access to healthcare, psychosocial support, financial security, education, employment and safe housing.

In Germany, a socio-cultural minimum existence level is guaranteed by the allowance of a means-tested Basic Needs Assistance. This covers costs for food, clothing, social inclusion and electricity, for example. The amount depends on the age and household of the beneficiary. In addition, costs for accommodation and heating are allowed directly if reasonable. All employable persons who are in receipt of basic minimum income are supported and activated with counselling placement and support services according to their individual needs. Moreover, recipients who face particular difficulties in integrating into the labour market, for example due

to individual or social problems, can receive holistic support through coaching. Coaching takes the individual's overall circumstances into account, including family circumstances, and fundamentally develops and stabilizes their employability. Counsellors and coaches can also refer beneficiaries to locally provided services such as childcare support and psycho-social counselling.

Additional needs allowances for extra expenses not covered by the basic allowance are allowed in cases such as pregnancy, disability and expensive nutrition if demonstrably required for medical reasons.

Supported by the European Social Fund Plus (ESF+), the ESF Plus federal programme *MY TURN* (2022–2028) assists women with migration experience and low formal qualifications who face additional support needs. The programme aims to promote their access to training, education and regular employment (subject to social security contributions), thereby reducing dependency on welfare. In the current funding phase, the target group includes EU citizens, third-country nationals and women recognised as refugees.

MY TURN ensures a gender-based and needs-based approach, providing tailored information, referrals and long-term, individual support. The programme modules include access to mainstream support services, empowerment activities, advice on balancing family and work, networking with employers and personalised mentoring. Ideally, any necessary training measures are approved by job centres or employment agencies. An additional module – the *Lotsenstelle Kinderbetreuung* (“Childcare Navigator”) – supports mothers with a migration background in accessing childcare services. The continuous and comparatively long-term nature of support increases the likelihood of successful participation and sustainable integration into employment.

BMWSB published its “Guidelines for Gender-Sensitive Urban Development” in March 2025. The guideline explicitly includes the action area “Ensuring high-quality housing and safety in the home environment”, which addresses the need for protection and counselling facilities for women affected by and/or threatened by domestic violence. In this way, the BMWSB addresses the issue of domestic violence in the context of urban development and presents approaches for dealing with it. In order to identify and reduce domestic violence, better framework conditions for community-oriented housing and neighbourhoods are needed that enable social encounters (to combat loneliness), shared care and support, and social control.⁵⁰

Several *Länder* also offer **supplementary financial assistance beyond statutory entitlements**. Special state funds provide individual emergency support for victims of violence (e.g. the Niedersachsen Victim Support Foundation). National support mechanisms are also referenced frequently, such as the Fund for Victims of Sexual Abuse.

In a number of *Länder* there are **specialised programmes for the professional reintegration of victims of violence** (Hamburg, Saarland, Baden-Württemberg). These include individual guidance, vocational orientation and skills development to help victims return to an independent and economically stable life. Many programmes apply an intersectional approach, offering tailored support to women with a migration background and single mothers.

One key element of many support measures is the **provision of long-term, affordable housing** for women affected by violence and their children. Several *Länder* have launched **“second-stage” projects** that support women after their stay in a shelter as they transition into their own accommodation and receive further stabilising support (Bavaria, Saarland, Baden-Württemberg). Other *Länder* cooperate with housing associations to provide

⁵⁰ https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSPWeb/SharedDocs/Publikationen/DE/Publikationen/gendergerechte_stadtentwicklung_leitlinien.pdf;jsessionid=C4117C832D6DBD3A5C421D40A1ABC304.live21323?__blob=publicationFile&v=3 (German).

transitional or long-term housing (Hesse, Brandenburg, Hamburg), with a strong focus on long-term social integration. The focus here is often on long-term social integration.

In many *Länder*, **central contact points** (e.g. commissioners for victim's interests) have been set up to advise victims of violence and help them access existing support structures. These institutions often also perform a guidance function, for example by arranging admission to women's shelters, referrals to specialist counselling centres or support during legal proceedings. Such services exist in Lower Saxony, North Rhine-Westphalia and Thuringia. In addition to general counselling services, there are often targeted programmes for specific groups such as girls and young women, people with disabilities or LGBTIQ* individuals.

Many measures aim to offer particular protection to vulnerable groups. These include homeless women, refugees, victims of human trafficking or people with insecure residence status.

Some *Länder* are also working to **structurally improve general support services**. These efforts include the development of recommendations and protection guidelines for hospitals (Saarland), internal guidance for public authorities (Berlin) and state-wide prevention strategies that help identify violence at an early stage and ensure that appropriate support is made available quickly and in a coordinated way.

Questions specific to the public health sector:

19. **Have specific measures been taken to ensure that public health services (hospitals, health centres, other) respond to the safety and medical needs of women and girls' victims of all forms of violence covered by the Istanbul Convention on the basis of national/regional standardised protocols?**
20. **Do such protocols detail the procedure to:**
 - a. **identify victims through screening;**
 - b. **provide treatment for all the medical needs of victims in a supportive manner;**
 - c. **collect forensic evidence and documentation;**
 - d. **ensure that a clear message of support is conveyed to the victim;**
 - e. **refer to the appropriate specialist support services that form part of a multi-agency co-operation structure; and**
 - f. **identify children who may have been exposed to domestic violence or other forms of gender-based violence against women and girls and require further support.**
21. **Please provide information on the procedures in place for the documentation and collection by actors of the public health sector of forensic evidence in relation to victims of domestic violence, victims of sexual violence, including rape, and victims of female genital mutilation.**

Questions 19-21 are answered jointly.

In public healthcare, the aim is to establish structured, professionally coordinated care models that provide early and needs-based support for victims of violence. Several *Länder* have introduced specific measures to ensure that public health institutions are able to respond to the medical and safety needs of women and girls affected by violence.

These measures include **standardised procedures for documentation and forensic evidence** collection in cases of domestic and sexual violence, as well as female genital mutilation. The aim is to ensure that evidence can be used in court while upholding the victims' autonomy and confidentiality. One key instrument in this context is **confidential forensic examination**, which is available nationwide in a court-admissible form and respects the rights of those

affected. In some cases, forensic evidence is collected without a police report having been filed (e.g. Hesse, North Rhine-Westphalia, Saxony-Anhalt, Thuringia, Baden-Württemberg or Lower Saxony). These services are based on **national medical guidelines**, such as the child protection guideline published by the AWMF (Association of the Scientific Medical Societies in Germany⁵¹) and the recommendations of the German Medical Association.⁵²

They are delivered in cooperation with hospitals, counselling centres and youth welfare offices.

There are different regional protocols pertaining to the process of documenting and securing of evidence. The confidential trace evidence service generally covers the following:

- a. Collection of forensic evidence and documentation based on cohesive guidelines to ensure the forensic standards
- b. Treatment of all medical needs
- c. Ensuring that a clear message of support is conveyed to the victim and referral to support services upon consent
- d. Verbal referral to victim support organisations, contact mediation on request
- e. Any regular and mandatory examinations carried out by child and youth medical or dental services may reveal risks to a child's welfare. Furthermore, in some *Länder*, there are specialist services for suspected cases in place. Procedures for dealing with violence towards children are described in violence protection guidelines.

In numerous *Länder*, forensic evidence is collected by specially trained professionals in accordance with established standards (e.g. Hamburg, Hesse, Lower Saxony, Berlin, Rhineland-Palatinate, Baden-Württemberg, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thuringia, Brandenburg). These procedures generally include a structured medical history, written and photographic documentation of injuries, and the collection and secure storage of trace evidence (e.g. DNA, blood, hair, clothing). Several *Länder* have also developed **state-wide protocols or protection guidelines** (e.g. Berlin, Hamburg, Bremen, Lower Saxony).

In addition, **regular training sessions** are provided for healthcare personnel – for instance, Saarland offers a certificate course for doctors on conducting confidential forensic examinations.

Moreover, several *Länder* provide **digital support systems** to standardise documentation, enable secure transport of forensic samples, and offer legal guidance (e.g. North Rhine-Westphalia).

The Quality Management Guideline of the Joint Federal Committee on Health (*Gemeinsamer Bundesausschuss* (G-BA)) already includes principally binding requirements for statutory health insurance medical care – contract doctors, medical care centres – and approved hospitals, generally uniform for all patients, for the 'prevention of and assistance in cases of abuse and violence' (Part A, Section 4(2)(6)) with the aim of preventing, recognising and adequately responding to abuse and violence, in particular with regard to vulnerable patient groups, and also of preventing abuse and violence within the facilities. Depending on the size of the facility, the range of services and the patient clientele, information materials, contact addresses, training/education, codes of conduct, recommendations for action or comprehensive protection concepts can be used. In addition, facilities that provide care for children and young people must specifically address the prevention of and intervention in cases of (sexual) violence and abuse (risk and hazard analysis) and develop protection concepts. Part B, Section 1(9) of the above-mentioned Guideline specifies requirements for

⁵¹ <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-069.html> (German).

⁵² https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmung.pdf

hospitals regarding protection concepts against (sexual) violence against children and adolescents.

According to the above-mentioned requirements of the G-BA, the protection concepts against (sexual) violence against children and adolescents in hospitals should at least include prevention measures (including information and further training of employees, development of effective prevention measures, voluntary commitment and code of conduct, age-appropriate complaint options, being a trustworthy contact person, special requirements for staff selection), intervention (intervention plan, e.g. in suspected cases, cases that have occurred, misconduct by employees) and analysis (including developing recommendations for dealing with cases that have occurred).

Flagship project in the *Länder*

Since March 2025, **confidential forensic examinations have been legally offered in clinics in North Rhine-Westphalia, and the successful pilot project YUNA⁵³ for the prevention of female genital mutilation has been included in regular funding.**

22. Are all women victims of violence, irrespective of any of the grounds listed in Article 4 paragraph 3 of the Istanbul Convention, in particular asylum-seeking women, refugee women, migrant women, women from national or ethnic minorities, women with irregular residence status, women with disabilities and LBTI women, able to benefit on an equal footing from existing healthcare services? Please describe any measure taken to reduce legal or practical barriers to their accessing regular healthcare services.

In principle, all women with health insurance have equal access to services covered by statutory health insurance or the respective private health insurance plan. This applies regardless of origin, nationality, degree of existing disability or sexual orientation. In cases of acute medical need – such as following sexual or domestic violence – access to medical care is legally guaranteed across Germany. Services such as confidential forensic examinations or emergency medical assistance are often free of charge and accessible regardless of origin, residence status or insurance entitlement. For asylum-seeking women, health treatment is regulated in Section 4 and Section 6 of the Asylum Seekers' Benefits Act (*Asylbewerberleistungsgesetz* – AsylbLG). Practical barriers are addressed through targeted projects, advisory services and structural funding.

The multilingual portal "Migration and Health"⁵⁴ aims at improving the health literacy of the refugee and migrant population by providing target group-specific information on the healthcare system in Germany in general as well as various health related topics (i.e. preventive and long-term care, addiction, children's and women's health etc.). Aside from German, portal navigation is available in English, Russian, Turkish and Arabic, while the brochures and information material linked are available in over 40 languages. This offer is ongoing and constantly updated.

Several *Länder* have introduced specific measures to **integrate vulnerable groups** – including asylum-seeking women, migrant women, LBTI persons or women with disabilities – in the regular healthcare system (e.g. Hamburg, Lower Saxony, Saxony-Anhalt, Schleswig-Holstein). In addition, **low-threshold, multilingual and culturally sensitive psychosocial support services** are available in some *Länder*, for instance via psychosocial centres in Mecklenburg-Western Pomerania, Saxony-Anhalt and Thuringia. Accessibility and awareness

⁵³ <https://yuna-nrw.de/>

⁵⁴ <https://www.migration-gesundheit.bund.de/en/homepage>

of the needs of women with disabilities or LGBTI persons are structurally embedded in several *Länder* (e.g. Saxony, Lower Saxony, Bremen), and some provide specialised medical services for undocumented persons (e.g. Berlin, Bremen).

There are no formal legal barriers to LGBTI women accessing health services. However, according to the Saxony's state study "*Lebenslagen von Lesbtig* Personen in Sachsen*" (Living Conditions of LGBTIQ* People in Saxony) (2022), there are informal practical barriers due to a lack of awareness and knowledge within the healthcare system about the needs and realities of LGBTI women. This is particularly true for gynecological care and care for trans, intersex, and non-binary women. Based on Saxony's state action plan for the acceptance of diverse lifestyles, the Ministry of Health is in dialogue with queer self-advocacy associations and the Saxony State Medical Association to raise awareness among professionals in training and continuing education. In addition, the state government has funded awareness-raising and educational projects on the needs of LGBTI persons in healthcare.

23. Please provide information on the measures in place to facilitate the identification and care of victims of violence against women in institutions for persons with disabilities and for the elderly as well as for those in closed reception facilities for asylum-seekers and to respond to their safety and protection needs.

The protection, identification and support of individuals in institutional settings who are affected by violence and face multiple vulnerabilities are systematically addressed in order to ensure comprehensive care.

This includes specific measures in a number of *Länder* aimed at **identifying and supporting women affected by violence in facilities for people with disabilities, in care homes for the elderly and in closed reception centres for asylum seekers** (e.g. Lower Saxony, Saxony, Schleswig-Holstein, Berlin). Key priorities here include protection policies, staff awareness and the development of low-threshold, often culturally sensitive support services.

In closed accommodation for refugees, medical and social services are available around the clock and tailored to the needs of vulnerable groups (e.g. Lower Saxony, Schleswig-Holstein, Thuringia, Saxony-Anhalt). These services identify signs of violence, provide initial assistance and, if needed, refer individuals to specialist support such as psychosocial centres. To address the specific needs of women refugees travelling alone and single parents, Berlin has established two dedicated refugee accommodations

Since 10 June 2021, Section 37a of Book IX of the German Social Code (SGB IX) has, for the first time, placed a **legal obligation on providers to take appropriate measures to protect people with disabilities** – and those at risk of disability – from violence, regardless of the form or location in which services are delivered. Suitable measures may in particular include the development and implementation of a violence prevention and protection policy tailored to the specific institution or service.

Section 37a of Book IX of the German Social Code (SGB IX) places special emphasis on such measures for women and children with disabilities and those at risk of disability.

In their respective laws governing residential, support, participation and care services, the *Länder* have established regulatory requirements for providers as well as the allocation of responsibilities and powers among supervisory authorities.

Since the introduction of Section 37a SGB IX, some *Länder* have fundamentally revised their existing regulations and issued more specific provisions on protection against violence – including minimum requirements for violence prevention concepts to be issued by the providers of services. Several state regulations also include obligations for supervisory authorities to provide counselling.

Originally introduced in 2017 as a mandatory measure in workshops for persons with disabilities, the role of women's officers is now being extended in some *Länder* (e.g. Bremen) to special residential settings.

The Federal Government Commissioner for Matters relating to Persons with Disabilities, together with the German Institute for Human Rights (DIMR), which serves as the national monitoring body for the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD), has issued recommendations for policy and practice on preventing and responding to violence in residential facilities.⁵⁵

In the context of **institutional elderly care**, some *Länder* have included specific provisions in their residential care legislation to prevent and respond to violence. These may cover awareness-raising measures and protection concepts addressing physical, psychological or sexual violence, as well as the use of measures that restrict personal freedom (e.g. Bavaria, Hamburg, Hesse and Bremen). Regardless of specific provisions, local supervisory authorities in all *Länder* are authorised to intervene in response to specific incidents.

In addition, Bavaria has established *Pflege-SOS Bayern* – a dedicated contact point for lodging complaints about the quality of care in residential facilities. In Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein and Hamburg, emergency helplines for care situations offer anonymous and free advice on any type of crisis within the care system. Hamburg's emergency care helpline is notable for its cooperation with an outpatient care service and access to a small number of short-term care places. This arrangement ensures that people in acute care crises can continue to receive care until a longer-term solution is found.

24. Please provide information on how the authorities ensure that different groups of women and girls, inter alia women with disabilities, Roma women and other women belonging to national or ethnic minorities, migrant women and intersex persons are fully informed, understand and freely give their consent to procedures such as sterilisation and abortion.

Invasive procedures such as sterilisation or abortion are accompanied by comprehensive counselling. Culturally sensitive, accessible and low-threshold advisory services aim to reach all women – regardless of origin, status or identity – to ensure their informed consent and to safeguard their freedom of choice.

This is based on the nationwide legal requirement to provide information under Section 630e of the German Civil Code (BGB) – and the provisions of the Pregnancy Conflict Act (*Schwangerschaftskonfliktgesetz* – SchKG). Counselling on abortion is provided by certified advisory centres – which are accessible anonymously and without bias, and in some cases are barrier-free and multilingual (Thuringia, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein, Hamburg).

To protect intersex children from irreversible and medically unnecessary interventions, the German federal government passed the Act on the Protection of Children with Variations in Sex Development in 2021. The law (Section 1631e BGB) prohibits any treatment of such children targeted only at a more male-like or female-like body and sex characteristics, as well as those surgical interventions on internal or external sex characteristics of such children whenever the intervention could wait for an informed own decision of the child or – in more urgent cases – the Family Court does not give an approval for the treatment. Sterilization of children is prohibited in all cases without exceptions (Section 1631c BGB) including of children having a variant of sex development.

Several *Länder* have introduced specific measures to ensure that women from particularly vulnerable groups – including women with disabilities, migrants, Roma women and intersex persons – give informed consent to medical procedures only after receiving information in a

⁵⁵ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-vor-gewalt-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-handlungsempfehlungen-fuer-politik-und-praxis> (German).

form they can understand (Hamburg, Thuringia, North Rhine-Westphalia). These measures are complemented by empowerment initiatives – awareness-raising projects – and peer-supported counselling services on sexual and reproductive health for persons with disabilities (North Rhine-Westphalia, Saxony).

Article 22: Specialist support services

- 25. Please describe the type of specialist support services dedicated to women victims of the forms of gender-based violence covered by the Istanbul Convention (e.g., stalking, sexual harassment and domestic violence, including their digital dimension, female genital mutilation, forced marriage, forced sterilisation, forced abortion), including those specialist support services providing:**

The support system in Germany is a specialised and multifaceted network that addresses all forms of gender-based violence covered by the IC. These include stalking, sexualised violence, domestic violence (including in digital form), forced marriage, female genital mutilation (FGM), forced sterilisation and abortion. Services across the country follow comparable structures, with regional variations, and meet a range of support needs: emergency accommodation, medical, psychological and psychosocial assistance, trauma support, helplines, advice on a wide variety of issues, empowerment and employment-related support.

a. shelters and/or other forms of safe accommodation

All *Länder* provide women's shelters or protected accommodation with psychosocial counselling. Many *Länder* have increased the number of shelter places in recent years (e.g. Hamburg, Berlin, North Rhine-Westphalia and Lower Saxony). Some also offer specialised accommodation for people with mental health conditions or for LGBTIQ* individuals, as well as protected housing for those at risk of forced marriage (e.g. Hamburg, Berlin and Lower Saxony).

b. medical support

Almost all *Länder* offer initial medical care, including confidential forensic evidence collection following sexualised violence (e.g. Brandenburg, Rhineland-Palatinate, Saxony-Anhalt). Some *Länder* have added services such as victim support clinics or gynaecological care in cooperation with hospitals (e.g. Lower Saxony, Saarland).

c. short- and long-term psychological counselling

d. trauma care

Short- and long-term psychological support and trauma clinics have been established in several *Länder* (e.g. Saxony, Thuringia, Rhineland-Palatinate, Bremen, Berlin, Lower Saxony). In some cases, there are also specialised services for refugees (e.g. Hamburg, Lower Saxony and Thuringia).

e. legal counselling

Legal counselling is provided in many *Länder* through women's counselling centres or by funding specialist lawyers (e.g. Mecklenburg-Western Pomerania, Berlin, Saarland, Rhineland-Palatinate). In major cities, counselling on asylum, family and residency law is sometimes available specifically for marginalised groups.

f. outreach services

Several *Länder* provide outreach counselling, for example in refugee accommodation or in red-light districts (e.g. Saxony, Lower Saxony, North Rhine-Westphalia and Berlin). In Rhineland-Palatinate, there is cooperation with addiction and homelessness services for women facing multiple challenges. Lower Saxony funds mobile counselling specifically for those affected by FGM or forced marriage.

g. telephone helpline

The **Violence against Women Helpline** advises women affected by all forms of violence: domestic and sexual violence, forced marriage, human trafficking and genital mutilation. Advice is provided 24/7 anonymously, confidentially and with the help of interpreters in 19 languages, barrier-free and free-of-charge. The female advisors are qualified experts who are experienced in giving advice to women affected by violence. They provide a psychosocial initial consultation and crisis intervention and arrange contact with a local support institution where required. Acquaintances, relatives and specialists supporting women can also contact the Support Hotline. The advisory service is available to anyone seeking help, irrespective of social and ethnic origin, religion as well as sexual orientation and identity.⁵⁶

On the subject of reproductive rights, there is a broad counselling and support infrastructure in Germany, which includes a helpline for pregnant women in need. According to the Pregnancy Conflict Act (*Schwangerschaftskonfliktgesetz* – SchKG), the *Länder* must ensure that there is a sufficient number of counselling centers close to where people live. The **Help hotline “Pregnant Women in Need”** (*Hilfetelefon Schwangere in Not*) offers help and support anonymously, free of charge and around the clock.⁵⁷

UBSKM funds a helpline on the topic child sexual abuse as well as a help portal.⁵⁸ The help portal provides a nationwide database with counselling centres, emergency services as well as therapeutic, medical and legal support services. It also provides general information on sexual abuse in childhood and adolescence. The sexual abuse helpline run by N.I.N.A e.V. provides anonymous, free, multilingual and sign-language support on all issues relating to sexual abuse.⁵⁹ A confidential and data-secure online written counselling service is also available and used particularly by young people.⁶⁰

Many *Länder* also operate additional 24/7 hotlines (e.g. Berlin, Thuringia, Hesse), specialised helplines for girls (Berlin), LGBTIQ* individuals or people at risk of forced marriage (Lower Saxony).

h. other forms of support (e.g. socio-economic empowerment programmes, online assistance platforms etc.)

Within the German federal system, the responsibility for accommodating refugees lies with the *Länder* and the municipalities. Since 2019, the Asylum Seekers' Benefits Act (*Asylbewerberleistungsgesetz* – AsylbLG) has obliged the *Länder* to ensure the protection of women and vulnerable groups in reception accommodation through “appropriate measures”. In 2016, the BMBFSFJ, together with UNICEF and national and international CSOs, launched the “Joint Initiative for the Protection of Refugees in Refugee Accommodation Centres” to improve the protection, care and support of children, women and vulnerable persons living in

⁵⁶ <https://www.hilfetelefon.de/en/>.

⁵⁷ <https://www.hilfetelefon-schwangere.de/en/>.

⁵⁸ <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/en/home>.

⁵⁹ <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/en/helpline>.

⁶⁰ www.schreib-ollie.de (German).

refugee accommodation and to contribute to their well-being and integration. In 2022, the fourth edition of the “Minimum Standards for the Protection of Refugees in Refugee Accommodation Centres” was published with annexes on the implementation of the minimum standards for LGBTIQ+ refugees and migrants, implementation for refugees and migrants with disabilities and implementation for refugees and migrants suffering from traumatic disorder.⁶¹

The “Minimum Standards for the Protection of Refugees in Refugee Accommodation Centres” are non-binding, but serve as guidelines for the development, implementation and monitoring of individual protection plans. Within this context, since 2025 the BMBFSFJ has been funding three model projects on protection against violence and three model projects on participation, with a particular focus on vulnerable groups, including refugee women.

The Violence Support Services Act (GewHG) obliges the *Länder* to provide a nationwide, needs-based network of protection and counselling services sufficient in capacity for women affected by gender-based or domestic violence by 2027.

Regarding the victims’ lawyer and the psychosocial assistance in criminal proceedings, see the answers given in section 7.

Several *Länder* are adopting innovative formats such as **second-stage projects** for follow-up support after leaving a women’s shelter (e.g. North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate, Saarland, Hamburg, Baden-Württemberg), or **online platforms for counselling and an overview of support services and shelter places** (e.g. Berlin, North Rhine-Westphalia, Lower Saxony). In addition, projects promoting social and professional integration (e.g. Saxony-Anhalt) or initiatives supporting victims of violence with substance use disorders are funded in *Länder* such as Hamburg and Rhineland-Palatinate. There are also specialised services focusing on digital violence, FGM, forced marriage, and LGBTQ+-sensitive counselling (e.g. in Baden-Württemberg, Berlin, North Rhine-Westphalia, and Lower Saxony). Awareness-raising and training measures for professionals are being implemented nationwide.

26. Which type of specialist support service includes child psychologists or other professionals specialised in supporting children who have been exposed to domestic violence, including violence perpetrated by one parent against the other?

See in this respect the statements in response to Question 25. The network of protection and counselling services provided by the *Länder* must take into account the special needs of accompanying children.

Numerous regional specialist support services (e.g. psychosocial support) available from different organisations for children and adolescents who have been exposed to domestic violence; people from different specialist disciplines work here, e.g. psychological consultants, social educators, psychotherapist for children and adolescents. Paediatricians play an important guiding role here. They are often the first contact and arrange further help, especially with low-threshold access. Child psychiatrists and psychotherapist for children and adolescents can provide support and treatment in coping with psychological stress as a result of violent experiences.

All *Länder* have child protection centres that specifically support children affected by violence, offering psychological and social pedagogical assistance (e.g. Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin, Rhineland-Palatinate, Bremen and Lower Saxony). There are also trauma clinics

⁶¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184702/8c9c4cf873963d1ffcb51d1370222d1a/minimum-standards-for-refugees-and-migrants-english-data.pdf>.

specifically for children (e.g. Saxony, Mecklenburg-Western Pomerania, Saarland) and specialised child intervention centres (e.g. Rhineland-Palatinate, Saarland, Berlin, Thuringia).

In many *Länder*, women's shelters employ qualified professionals to care for children, with backgrounds in education or psychology (e.g. Bavaria, North Rhine-Westphalia, Saxony-Anhalt, Berlin, Hesse and Lower Saxony).

27. Do specialist support services exist that cater to the specific needs of migrant women and girls or those belonging to national or ethnic minorities who are victims of violence against women, including women and girls seeking asylum and those granted refugee or international protection status?

In 2023, the BMBFSFJ funded the creation of a short film in connection with the federal government's *Schutzbrief* ("letter of protection") against FGM. In 2024, the targeted distribution of the short film was funded to raise awareness of the film and the protective pledge within the communities of women and girls affected. Funding will continue in 2025.

Furthermore, in 2024, a project aimed at nationwide networking of communities to trans-culturally empower women and girls affected by or at risk of FGM.

See answer to Question 25. The network of protection and counselling services provided by the *Länder* must be geared towards the needs of women affected by violence. This includes the needs of women with a migrant background.

Services include culturally sensitive counselling, psychosocial support, accommodation for refugee women, and specialised support centres (e.g. SOLWODI⁶², Refugio⁶³, NADIA⁶⁴, S.H.E.⁶⁵). Professionals with intercultural training often work in multiple languages and collaborate with women's shelters, public authorities and health services. Particularly vulnerable groups such as victims of forced marriage, human trafficking or genital mutilation receive targeted support.

In individual cases and as required, the local branch offices of the Federal Office for Migration and Refugees (BAMF) provide information on specialised counselling centres, or name a suitable specialised counselling centre which women and girls can get in touch with.

Article 25: Support to victims of sexual violence

- 28. Please indicate if any of the below services are available in your territory:**
- a. sexual violence referral centres (e.g. specialist support services offering immediate medical care, forensic examination and crisis intervention to victims of sexual violence);**
 - b. rape crisis centres (e.g. specialist support services offering long-term counselling, therapy and support to victims of sexual violence regardless of whether the sexual violence occurred recently or in the past);**
 - c. any other specialised services offering short-term and/or long-term medical, forensic and psycho-social support to victims of sexual violence.**

⁶² <https://www.solwodi.de/texte/seite.php?id=482244&lang=en>

⁶³ <https://www.refugio-muenchen.de/>

⁶⁴ https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/armut_wohnen_migration/Flyer_NADIA_Zuflucht_und_Clearing_für_junge_Migrantinnen.pdf

⁶⁵ <https://www.fff-leipzig.de/en/domestic-violence/safe-house-she/>

The Violence against Women Helpline advises women affected by all forms of violence: e.g. domestic and sexual violence, forced marriage, human trafficking and genital mutilation. See answer to Question 25 for more information about the Violence against Women helpline.⁶⁶

The BMBFSFJ supports the Federal Association of Women's Counselling Centres and Women's Refuges in Germany (bff), which brings together over 210 women's helplines and counselling centres. The bff organises seminars and conferences, disseminates expertise from practice and research and develops information material on the topic of violence against women. Numerous further education and training courses are initiated, particularly as part of the projects on digital violence or sexual harassment at the workplace.

The member organisations of the bff focus on combating violence against women such as sexualised violence, violence by (ex-)partners, psychological violence, stalking, physical violence, structural violence, economic violence, etc. They offer low-threshold psychosocial support to help women cope with their experiences of violence. They also contribute to the removal of taboos surrounding violence against women through public relations work and are active in the prevention of violence.

The DIMR has set up the NRM to monitor the implementation of the IC in Germany. The independent organisation is funded through a project being run by the BMBFSFJ. Section 2.2 of the Violence against Women Monitor compiled by the reporting centre provides an overview of the training and further education courses.

Women's shelters and specialist counselling centers for gender-based and domestic violence offer psychosocial support for victims of sexual violence. All *Länder* also offer specific support services for women and girls affected by sexualised violence, including emergency medical care, specialised clinics, crisis intervention, confidential forensic evidence collection, trauma clinics, women's helplines, and counselling centres.

Flagship project in the *Länder*

In Lower Saxony, confidential, anonymous evidence collection has been carried out since 2012 via the ProBeweis network, which is affiliated with Hannover Medical School (MHH). As of 31 December 2024, the network has 40 partner clinics with 45 examination centres that examine victims of domestic violence and collect evidence using standardised procedures and standardised examination kits. The examination documents are stored centrally at the MHH for at least three years. All partner clinics must be available 24/7, have gynaecology and trauma surgery facilities, and receive regular training from the ProBeweis network. Since 1 January 2024, confidential evidence collection has been a service covered by statutory health insurance. Lower Saxony was the first federal state to conclude negotiations and covers additional costs incurred for the examination of persons who are not insured or are privately insured.⁶⁷

From 1 January 2025, Rhineland-Palatinate will become the eighth federal state to offer **confidential forensic evidence collection for victims of sexualised and domestic violence, even without a formal police report**. This independent procedure enables victims to preserve evidence and take their time in deciding whether to press charges. The state is working with twelve clinics, which document the medical examination and evidence in a manner that is admissible in court and securely stored.

⁶⁶ <https://www.hilfetelefon.de/en/>.

⁶⁷ <https://probeweis.mhh.de/> (German).

29. Please provide information on the number of such services and the number of women and girls supported annually.

The BMBFSFJ commissioned a “Study on the Support System for Victims of Domestic and Gender-Based Violence” in 2023, the results of which were published in 2024.⁶⁸ The study shows that 7,786 places were available for women and their children in 2022. In 2022, 14,070 women and 15,770 children were admitted to women’s shelters and protective apartments, while 403,110 counselling sessions were conducted at specialised counselling centres for gender-based and domestic violence.

Beyond this, no uniform nationwide data is available so it is not possible to present a comprehensive picture. In particular, the variation in naming conventions for the various services makes consistent reporting more difficult.

The number of women and girls supported varies depending on the state and the type of service. For example, in 2023 Bavaria recorded 8,058 counselling cases, in 2024 Saxony-Anhalt recorded 1,563, and Brandenburg 707. In Berlin, 1,900 people affected received support. Shelters in Saxony took in 557 women and 642 children. Emergency medical care was provided in *Länder* such as Hesse (290 cases) and Rhineland-Palatinate (50 cases). Confidential forensic evidence collection is available in 70 clinics in North Rhine-Westphalia and 13 clinics in Brandenburg, for example.

30. Please indicate the procedures and time frames for collecting and storing forensic evidence in cases of sexual violence (e.g. existence of protocols, use of rape kits) in the relevant services.

See in this respect the statements in response to Questions 19-21.

In several *Länder*, procedures for securing evidence are regulated by law or institutionally established, sometimes in cooperation with forensic medicine services (e.g. Lower Saxony, Brandenburg, Saxony-Anhalt, North Rhine-Westphalia, Hamburg, Berlin). Standardised rape kits are used in some cases (Berlin, North Rhine-Westphalia, Bavaria, Schleswig-Holstein).

There is no uniform national regulation on retention periods for collected evidence – they range from one to thirty years. In some *Länder*, the evidence is stored centrally in forensic medical institutions (e.g. Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony, Brandenburg).

31. Please describe any applicable access criteria for use of these services (e.g. affiliation with a national health insurance, residence status, prior reporting of the case to the police, other).

In principle, all women with health insurance have equal access to services covered by statutory health insurance or the respective private health insurance plan in Germany.

For counselling and other support services not primarily provided by the healthcare system, see Question 18.

Since March 2020, victims of sexual and physical violence have been entitled to confidential evidence collection covered by statutory health insurance (SGB V § 27 and § 132k). The confidential evidence collection after experiencing violence includes documentation, laboratory tests, and storage of the findings. For people who are not covered under statutory health insurance, there is no access to these evidence collections, unless other means are available,

⁶⁸ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf> (German).

such is the case in some *Länder* at university hospitals. In this case, everyone has access to confidential evidence collection.

In some *Länder*, low-threshold access to medical care following sexualised violence is available regardless of insurance status, residency status or background (e.g. Hamburg, Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rhineland-Palatinate, Saarland, Brandenburg, and in part North Rhine-Westphalia). In most of these *Länder*, services can also be accessed anonymously or without reporting the incident to the police (e.g. Hamburg, Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Western Pomerania, North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate, Lower Saxony, Saarland, Brandenburg, Thuringia and Hesse).

In Bavaria and Lower Saxony access to medical services in cases of sexualised violence generally depends on health insurance. In Lower Saxony, the state covers the cost of treatment for those without insurance.

In addition, access to psychosocial support during criminal proceedings is regulated nationwide (e.g. under Section 406g of the German Code of Criminal Procedure – *Strafprozessordnung* – StPO).

Article 31: Custody, visitation rights and safety

- 32. Please indicate whether under national law incidents of violence covered under the scope of the convention must be taken into account in the determination of custody and visitation rights of children. If this is the case, please clarify to what extent these provisions:**

See in this respect the “First State Report Germany” on rights of custody and visitation (p. 48).

The training brochure “Child Matters and Domestic Violence” (*Kindschaftssachen und häusliche Gewalt*) was created in connection with the BMBFSFJ-financed e-learning project⁶⁹ “Protection and Assistance in Cases of Domestic Violence – An Interdisciplinary Online Course” and is aimed at family court judges and all other actors in family court proceedings who are involved in regulating access, parental custody, and determining the child’s welfare (following domestic violence).

- a. explicitly list domestic violence as a criterion to be taken into account when deciding on custody and/or visitation rights in the applicable legislation. If so, please clarify whether this criterion is/has been applied in practice in the determination of both custody and visitation rights;**

The family court has to take into account cases of domestic violence in decisions on parental care (the right to make decisions for the child), custody (the decision where the child mainly resides) and contact. It is, however, not yet listed as an explicit criterion to be taken into account, as the legal provision is very general. Several decisions by higher regional courts on parental care, custody and contact in case of domestic violence have been published during the last years.

The coalition agreement between the parties SPD, Grüne and FDP for the 20th legislative period (2021-2025) provided that proven domestic violence has to be considered in proceedings relating to custody and contact. However, it was not possible to realise the

⁶⁹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890> (German).

proposals put forward by the Federal Ministry of Justice because the coalition ended prematurely.⁷⁰

The coalition agreement between the parties CDU, CSU und SPD for the 21st legislative period (2025-2029) stipulates that domestic violence must be taken into account in proceedings on parental care, custody and contact to the detriment of the parent who exercised violence.

b. acknowledge the harm that witnessing violence by one parent against the other has on a child;

Children have a right to be raised without violence. Physical punishments, psychological injuries and other degrading measures are inadmissible (Section 1631 (2) German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – BGB⁷¹)). It is acknowledged in the practice of family courts that a child can also be harmed by bearing witness to domestic violence.

c. ensure that custody with the non-violent parent is preferred over foster-care;

German law provides that the removal of parental care and the placement in a foster family is only allowed if the well-being of the child is in danger and only if the danger cannot be countered in another way, not even through public support measures. If transferring sole custody to the parent affected by violence is a way of ending the threat to the child's welfare, this should be ordered as a matter of priority over the complete withdrawal of custody from both parents and over placing the child in foster care. A general provision that custody with the non-violent parent is preferred over foster care would, however, be problematic if the behaviour of a non-violent parent endangers nevertheless the well-being of the child, for example if the parent has an illness or if the child is neglected.

d. foresee the screening of civil proceedings related to the determination of custody or visitation rights for a history of domestic violence among the parties;

Pursuant to Section 26 of the Act on Proceedings in Family Matters and in Matters of Non-Contentious Jurisdiction (*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* – FamFG⁷²), the court is to establish the facts relevant to its decision ex officio. If a history of violence is presented by the parties or becomes known to the court in any other way, it is to take this into account when organising the proceedings and reaching its decision.

e. foresee that judges conduct risk assessments or request the disclosure of risk assessments drawn up by law-enforcement agencies or other competent stakeholders for victims of domestic violence, with a view to taking them into account and determining the best interest of the child in the context of custody and visitation decisions.

Under its obligation to establish the facts relevant to its decision (see above, Section 26 FamFG) the court may, for example, utilise information obtained from law enforcement authorities and question other competent authorities at its discretion. To ensure that important information on risk assessment is passed on to the family court, the federal government and

⁷⁰ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html (German).

⁷¹ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/.

⁷² https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_famfg/.

the *Länder* have launched an initiative to improve communication between family courts and other stakeholders, especially the police.

33. Please describe the measures in place to ensure that judges, court-appointed experts and other legal professionals:

- a. have sufficient knowledge of the law and understanding of the dynamics of intimate partner violence, including the psychological impact of witnessing violence on the child;**

According to Section 23b (3) of the Courts Constitution Act (*Gerichtsverfassungsgesetz – GVG*⁷³), a judge to be appointed as judge in family cases must have proven knowledge in the fields of family law, particularly the law on parent and child matters, procedural law in family matters and the parts of the law on child and youth welfare services required for proceedings in family matters, as well as proven basic knowledge of psychology, particularly child development psychology, and communication with children.

According to Section 158a (1) FamFG, a person to be appointed as guardian ad litem is professionally suitable if that person has basic knowledge in the fields of family law, particularly the law on parent and child matters, procedural law in parent and child matters, and the law on child and youth welfare services, as well as knowledge of child development psychology and child-friendly dialogue techniques. Pursuant to Section 158a (2) FamFG, the individual is personally suitable if they guarantee to represent the child's best interests conscientiously, unbiasedly and independently.

According to Section 163 (1) FamFG, an expert who is commissioned as an expert in a child custody case shall have at least a psychological, psychotherapeutic, child and adolescent psychiatric, psychiatric, medical, educational or socio-educational professional qualification. If the expert has an educational or socio-educational professional qualification, the acquisition of sufficient diagnostic and analytical knowledge must be proven by a recognised additional qualification.

All *Länder* implement measures to improve the qualifications of legal professionals in dealing with domestic violence, particularly where women and children are involved. Family court judges are expected to have sound knowledge of both the law and psychology, especially concerning child development and the effects of violence. Considerable efforts are being made to establish and further develop interdisciplinary qualification standards to ensure victim protection and child-sensitive proceedings in cases of domestic violence.

Several *Länder* offer specific training programmes to sensitise professionals to the dynamics of intimate partner violence and its psychological impact on children (e.g. Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, North Rhine-Westphalia, Hesse, Rhineland-Palatinate, Berlin, Thuringia). Some of these training programmes also include interdisciplinary approaches and formats for exchange with youth welfare offices, police forces or psychotherapeutic institutions (e.g. Berlin, Bremen, Rhineland-Palatinate).

- b. duly take into account victims' grievances in cases of domestic violence and hear children victims/witnesses, where applicable, in the determination of custody and visitation rights;**

In all custody and contact proceedings, it is the responsibility of the court to conduct necessary inquiries *ex officio* to establish the facts that are relevant to its decision in accordance with Section 26 FamFG. In these cases, it carries out an in-depth assessment of all aspects relating

⁷³ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/.

to the best interests of the child, taking into account in particular the extent to which, following incidents of domestic violence in which children are victims or witnesses of such incidents, the transfer of parental custody to one parent or the authorisation of contact between one parent and the children can be justified in terms of their best interests.

In proceedings to regulate parental custody or contact, the child concerned is a participant to the proceedings and is to be heard by the court regardless of their age, Section 159 FamFG. Pursuant to Section 158 FamFG, the child is also provided with a professionally and personally suitable guardian ad litem to the extent necessary for representing their interests. The guardian ad litem shall determine the best interests of the child and shall assert these in the court proceedings, Section 158b (1) FamFG.

Many *Länder* offer targeted training for judges on child-sensitive communication, often in the context of traumatised children (e.g. Hamburg, Schleswig-Holstein, Hesse, Thuringia, Berlin, Rhineland-Palatinate, Bremen, North Rhine-Westphalia and Lower Saxony).

- c. are informed of the unfoundedness of notions of “parental alienation”⁷⁴ or analogous concepts that are used to overshadow the violence and control exerted by perpetrators of domestic violence over women and their children.**

In its decision of 17 November 2023 (1 BvR 1076/23), the Federal Constitutional Court expressly clarified that the concept of parental alienation syndrome (PAS), which is now outdated and considered to be refuted by experts, may not be used and is not a sufficiently sound basis for a decision based on the best interests of the child. Decisions of the Federal Constitutional Court are published and printed and discussed in the relevant specialist journals. A number of articles have also since been published discussing the decision of the Federal Constitutional Court. Against this background, the family courts are aware that a suspected or alleged alienation syndrome can be misused to allow a parent with an affinity for violence to have contact with the child even if this cannot be justified in terms of the child’s welfare due to a history of violence, or only under certain restrictions (e.g. accompanied contact).

Within the scope of its discretionary power, the family court shall, if necessary, conduct a formal taking of evidence by examining an expert (Section 30 FamFG in conjunction with Sections 402 et seq. of the Code of Civil Procedure – *Zivilprozessordnung* – ZPO)⁷⁵, in the course of which it can, among other things, ask the expert to what extent an exclusion or restriction of contact could lead to alienation that would be problematic in terms of the child’s welfare. Section 163 (1) FamFG must be observed with regard to the suitability of the expert.

With regard to the term “parental alienation” and similar concepts that may obscure violence and control by perpetrators, several *Länder* run training sessions which explicitly address the

⁷⁴ In its baseline evaluation reports GREVIO has consistently referred to the statement issued in December 2017 by the European Association for Psychotherapy (EAP), which draws attention to the fact that the concepts of “parental alienation syndrome” (PAS) and “parental alienation” (PA) are unsuitable for use in any psychotherapeutic practice. This statement by the EAP, which is made up of 128 psychotherapy organisations from 41 European countries, acts as a guiding principle for European psychotherapists. Moreover, in February 2020 the World Health Organisation (WHO) published its new draft International Classification of Diseases, 11th Revision (ICD-11) and confirmed that it had removed parental alienation from index term in the final ICD-11. See also the Platform of Independent Expert Mechanisms on Discrimination and Violence against Women ([EDVAW Platform](#)) statement of May 2019 “Intimate partner violence against women is an essential factor in the determination of child custody, say women’s rights experts”.

⁷⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/.

scientific discrediting of this type of concept and draw attention to current legal rulings (e.g. Hamburg, North Rhine-Westphalia, Thuringia, Bremen, Berlin).

- 34. Please provide details on the procedures in place to ensure that the competent court for family-related issues co-operate/communicate with other relevant bodies/professionals, including, but not limited to, criminal courts, law-enforcement agencies, health and education authorities and specialist women's support services when taking decisions on custody and visitation or when offering family law mediation. Please specify whether the law provides a legal framework for any of the procedures in place.**

In accordance with Section 162 FamFG, the court is to hear the Youth Welfare Office in proceedings concerning a child (this also includes proceedings concerning custody and access rights). If the subject of such proceedings is the endangerment of the child's welfare, the Youth Welfare Office is to be included as a participant to the proceedings and they are thus entitled to submit applications themselves. Regardless of whether the Youth Welfare Office is only heard or is included as a participant, it is entitled to file a complaint on appeal against the court's decision.

The family court is to conduct necessary inquiries to establish the facts of the case (Section 26 FamFG). It is to take the necessary evidence in a suitable manner in accordance with Section 29 FamFG. Communication with other agencies or professional groups can also take place within this framework. However, such communication does not make them parties to the proceedings. It should also be noted that rights to refuse to give evidence or official secrecy under civil service and other service or occupational law may result in restrictions with regard to the scope or detail of the exchange of information, see Section 29 (2) FamFG in conjunction with Sections 376, 383 to 385 ZPO.

Whether psychologists are to be consulted as experts in order to obtain the knowledge required for the prognosis must be assessed by the court in the light of its duty to protect fundamental rights according to the circumstances of the individual case.⁷⁶

In some places, local networks of relevant professional groups have been formed to agree on procedures for cooperation, including with family counselling centres.

Flagship project in the *Länder*

Under Section 12 of the Act on the Further Development and Improvement of Child and Youth Protection in Schleswig-Holstein (*Kinderschutzgesetz* – KSchG), cooperation committees are established in the **administrative districts and independent cities of Schleswig-Holstein. Alongside the public youth welfare agencies, these committees are to include the public health departments, schools, police and regulatory authorities, public prosecutors and the family courts.** In addition to these cooperation committees, there are often other regional collaborations between courts and specific professional groups such as youth welfare offices or paediatricians.

- 35. Please provide detailed information on the procedures in place (including, if applicable, the relevant personnel used, the specific infrastructure available), in the exercise of custody and visitation rights, to:**
- a. **eliminate the risk for the abused parent to be subjected to further violence;**

⁷⁶ Volke, Münchener Kommentar zum BGB, 9th edition 2024, Section 1666 BGB para. 254

The family court has the option of minimising the risk to parties affected by violence by keeping their addresses secret from other parties and third parties. It can hear parties to the proceedings separately when necessary for the protection of the participant to be examined or for any other reason if they are present at the same time, see Section 33 (1) sentence 2 FamFG. If the conditions of section 1684 (3) sentence 3 BGB or the conditions of section 1684 (4) sentence 2 BGB are met, the access custodianship or the supervised contact ordered by the family court may also, in individual cases, result in a minimization of contact between the child's parents.

Supervised or protected contact arrangements to prevent violence or trauma are used in Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg and North Rhine-Westphalia. Berlin also has the "Berlin Model", which provides gender-sensitive counselling for parents in situations involving violence.

b. eliminate the risk for the child to witness or experience violence;

The family court may order that contact will be supervised by the Youth Welfare Office or an association or that it may only take place at designated safe places. It can also exclude the right of a parent to contact for a long period or permanently if the best interests of the child are endangered.

c. ensure that the responsible personnel are trained and that the facilities are suited to enable safe supervised visitation.

With regard to the basic qualification requirements for judges in family matters, please refer to the answer to 33a. above. Professional training and further training is the responsibility of the *Länder* and is carried out through *Länder* training courses and further training measures organised by the German Judicial Academy (*Deutsche Richterakademie*, a supra-regional further training institution jointly supported by the federal government and the *Länder*).

Supervised contact is generally organised and implemented by suitable independent organisations, usually recommended by the youth welfare office (e.g. North Rhine-Westphalia, Bremen, Berlin, Brandenburg and Lower Saxony).

36. Please indicate whether national provisions foresee the withdrawal of parental rights in criminal sentences if the best interest of the child, which may include the safety of the victim, cannot be guaranteed in any other way.

There are no provisions in national criminal law that foresee the withdrawal of parental rights in criminal sentences. Only a family court can decide to withdraw parental care or to order sole parental care to one parent. However, where the enforcement of a sentence is suspended, the court may direct the person not to make contact with the injured party or specific persons or persons from a specific group who may induce the convicted person to commit further offences (Section 56c (2) Nr. 3 StGB). The court may also issue such a direction to convicted persons under a regime of supervision of conduct following a prison sentence or a placement in a psychiatric hospital or an addiction treatment facility (Section 68b (1) (3) StGB).

Where criminal proceedings or a criminal conviction offer reason to believe that measures to protect the child are necessary (e.g. withdrawal of parental rights) the prosecution service or the criminal court informs the authorities concerned, in particular the Youth Welfare Office and the family court.

Article 48: Prohibition of mandatory alternative dispute resolution processes or sentencing

Criminal law:

- 37. Please provide information on the measures taken to ensure that mandatory alternative dispute resolution processes are prohibited in criminal proceedings related to cases involving the different forms of violence against women covered by the Istanbul Convention.**

See in this respect the “First State Report Germany” on prohibition of mandatory alternative dispute resolution procedures (p. 56-57).

As a form of out-of-court conflict resolution which can be taken into account in criminal proceedings, victim-offender mediation as provided in German criminal law can be seen as such an alternative dispute resolution process. However, victim-offender mediation is not mandatory. The victim cannot be obliged to participate. According to Section 155a StPO, the public prosecution office and the court have to examine at every stage of the proceedings whether it is possible to reach a mediated agreement between the accused and the aggrieved person. In appropriate cases, they should work towards such mediation. However, Section 155a (3) StPO expressly emphasises that the suitability of a case may not be assumed against the express will of the aggrieved person. Therefore, the victim’s willingness to participate must always be ascertained. If consent is not given, the public prosecution office and the court may no longer make any efforts with regard to victim-offender mediation.

- 38. Where voluntary alternative dispute resolution processes exist for any criminal offences within the remit of the Istanbul Convention, such as conciliation or mediation, please provide information on the safeguards incorporated to ensure the free and informed consent of the victim to such processes and the measures taken to avoid that direct or indirect pressure is placed on the victim. Please also state whether the offer of alternative dispute resolution processes may result in the discontinuation of criminal investigation and prosecution or other consequences for the victim.**

Victim-offender mediation provided for in German criminal law is not limited to certain offenses from the outset. It can also be carried out in a variety of ways. A direct meeting between offender and victim is not necessarily required. The necessary communication process between offender and victim can also take place in writing or through a third party.

Victim-offender mediation cannot be carried out against the expressed will of the victim (Section 155a (3) StPO). The public prosecution office and the court must therefore also clarify the victim’s willingness to co-operate as part of their examination of whether a procedure is suitable for victim-offender mediation. If consent is given, care must be taken to ensure that this is done on an informed basis and without pressure. In practice, this is regularly ensured by informing the victim in advance about the requirements and procedure of a victim-offender mediation, for example by the police handing out relevant information sheets as part of statutory early information obligations (Section 406i (1) (5) StPO).

At federal level, there are no legal provisions on the specific implementation of victim-offender mediation. The implementation and execution of victim-offender mediation is the responsibility of the *Länder*. When victim-offender mediation is carried out, it is always led by trained experts from specialised services (Hamburg, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Bremen) and is often executed according to specific guidelines or other administrative regulations (Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, Bremen, North Rhine-Westphalia).

These can also contain specific guidelines on the criteria to be taken into account when the public prosecution office examines the suitability of a case for victim-offender mediation. For example, the particular importance of voluntary participation and the avoidance of pressure on the victim and secondary victimisation is pointed out. In some cases, explicit reference is made to Article 48 of the IC, stating that in cases of domestic violence, victim-offender mediation can only be considered in suitable individual cases (for example Section 3.4 of the Directive on the Implementation of Victim-Offender Mediation in Bremen).

In the case of less serious offenses (so called *Vergehen*), the criminal proceedings may be discontinued in view of the successful victim-offender mediation in accordance with Section 153a (1)(2)(5) StPO. In the case of serious offenses (*Verbrechen*), the successful implementation of victim-offender mediation can be taken into account when sentencing (Section 46 (2) StGB, Section 46a StGB).

Civil law:

- 39. Please provide information on the measures taken to ensure that alternative dispute resolution processes such as mediation or procedures which can be considered tantamount to the latter are not used in family law proceedings such as divorce proceedings or proceedings related to custody and visitation of children, where there is a history of violence.**

Section 156 (1) FamFG, which regulates the family court's involvement in reaching an agreement between the child's parents has contained the restriction that the court shall only facilitate an agreement if this is not contrary to the child's best interests – such is the case if there has been domestic violence between the parents (BT-Drs. 16/6308, p. 236). In such cases, the court must examine particularly carefully whether and to what extent an agreement between the parents would at all be sensible and likely to be successful in the long term.

Articles 49 and 50: General obligations and immediate response, prevention and protection

- 40. Please describe the human, financial and technical resources provided to law enforcement agencies to diligently respond to and investigate all cases of violence against women, including their digital dimension.**

The first point of contact in cases of domestic violence is often the local police authorities, which are then responsible for ensuring effective investigation of offences and immediate protection measures if needed. Police protection for victims is one of the ongoing tasks of all police officers. All police officers must carry out the relevant measures required by a specific situation. Currently (as of March 2025) the federal police has 87 victim protection officers, who are particularly qualified contact persons for police officers and victim support organisations. In addition, there are victim protection officers at Länder level

The financial and technical resources set aside for prevention and victim protection are not broken down by types of crime (e.g. violence directed against women).

Throughout Germany, the police headquarters, police inspectorates and the criminal investigation departments of the police directorates at state level are equipped with appropriately trained staff and technical resources to address violence against women. The public prosecutor's offices have special departments for proceedings relating to crimes against sexual self-determination and domestic violence. Furthermore, there are measures concerning public relations, criminal and prevention counselling, and training courses are provided.

Flagship project in the *Länder*

In Hamburg the criminal justice building and the “Childhood House” Hamburg were equipped with **video interrogation technology** (€311,000), and in Bremen the **implementation of special audio and video interpreting services** has been begun, in order to effectively communicate with victims of violence.

- 41. Which measures have been taken to ensure that the premises of police stations are accessible and suitable for receiving and interviewing victims of violence while ensuring their privacy? Is it possible to report cases of violence against women elsewhere than in police stations, including through digital means?**

Victims of crimes are interviewed on premises specially designed for or adapted to this purpose. Making sure that offenders and victims do not come into contact with one another on the premises is another important measure taken to protect victims. Interviews are diligently planned and prepared, taking into account the needs of the interviewee, the subject matter, the time and location of the interview, and the relevant victim protection concerns. The aim is to prevent the (re-)traumatisation of victims and to help victims be calm and stable for the interview.

In most *Länder* it is possible to contact the police, report facts or file a criminal complaint digitally, via the so-called *Onlinewache* or the police websites (Hamburg, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia, Bremen, Berlin, Saxony, Saarland, Baden-Württemberg, Brandenburg and Hesse).

- 42. Please explain whether specialist police/prosecution units exist to investigate and prosecute violence against women and specify:**
- a. which forms of violence against women they are competent for;**
 - b. whether such units exist in all police/prosecution districts throughout the country.**

There is no uniform regulation at the federal level; the structure of police and prosecution offices varies throughout Germany. As things stand, most *Länder* have specialised units or agents for the investigation and prosecution of domestic violence, intimate partner violence, sexual offences, human trafficking and homicide, regardless of the gender of the victim. Those police and public prosecution's office units are in charge of all forms of violence against women. If there are no specialised police units on a local level or they do not have jurisdiction, usually the state Criminal Investigation Divisions (*Landeskriminalämter*) can support local units with specialised personnel.

Flagship project in the *Länder*

In Baden-Württemberg, the prosecution of domestic violence cases is effectively organised through **specialised units within the public prosecutor's offices** and the targeted allocation of cases, including in smaller local authorities. Psychosocial support during criminal proceedings offers victims comprehensive assistance before, during and after the trial. It aims to reduce stress and prevent secondary victimisation and is available free of charge under certain conditions. A state-wide coordination office at PräventSozial gGmbH promotes the quality, networking and referral of this support and receives annual funding.

- 43. Please describe any measures taken to ensure swift investigation into and effective prosecution of cases of violence against women and domestic violence such as prioritisation through fast-tracking, benchmarking or other initiatives, without compromising the thoroughness of the investigation.**

The principle of acceleration applies to all investigations and criminal proceedings. Standardised guidelines for danger assessment and high-risk management ensure the identification of relevant incidents that are followed by prioritised processing. Some measures previously described, such as documentation of forensic evidence, case conferences, psychosocial process support, professional training courses, the establishment of special departments and the associated specialisation of the agents, and interdisciplinary co-operation guarantee that cases of domestic violence and violence against women are prosecuted swiftly and effectively (see also Questions 9-12, 15, 18, 19-21, 42).

Flagship project in the *Länder*

The Bremen Model is a nationally recognised, interdisciplinary intervention framework used to combat sexualised violence. It is based on a **structured and binding cooperation between the police, judiciary, specialist counselling centres, medical institutions and other support services**. The aim is to provide early, low-threshold, professional support for victims, using a consistent, victim-centred and protection-oriented approach. A key feature of the model is proactive outreach: **following a police intervention or report of a sexual assault, the counselling centres listed in the “Victim Support Guide” are notified – providing the victim consents**. These centres then typically contact the affected person within 24 hours, offering psychosocial support, legal information, and help with further steps such as filing a report or arranging protection measures. This approach seeks to ensure that those affected are not left to cope alone after a traumatic experience or discouraged from seeking help due to fear, shame or uncertainty. The Bremen Model relies on binding cooperation among all stakeholders, regular training, and clearly defined procedures to ensure high-quality support.

- 44. Are any measures taken to encourage women and girls who experience any of the forms of violence against women covered by the Istanbul Convention to report incidents of violence to the authorities? Please provide examples of any measures taken to instill confidence in law-enforcement officials, including those aimed at addressing any language or procedural difficulties they encounter when lodging complaints, in particular those of migrant women, asylum-seeking women, women with disabilities, women with addiction issues and other women and girls at risk of intersectional discrimination.**

Victims are encouraged to report violence through publicity campaigns (e.g. *Orange the World*), public education, multilingual information services and anonymised reporting systems. Police officers are trained in dealing with victims and the intention throughout the relevant authorities is to have diverse teams to include various perspectives. There are specialised contact points and co-operation with women’s advice centres and other help services. Perspectives of victims and experts on violence against women are considered when evaluating criminal prosecution procedures. The police and other public offices organise and actively take part in various activities and events promoting the prevention of and protection against gender-based violence. The needs and special requirements of migrant women, women with disabilities, women with addiction, or otherwise discriminated or disadvantaged women are considered within all these measures. The aim is to strengthen trust and lower the barriers to reporting violence for all victims.

To address language barriers, information is usually provided in different languages and easy language and there are interpreting services available for counselling and in investigation procedures, generally by a female interpreter.

The “Violence against Women helpline” also provides advice on reporting incidents to the police and on measures under GewSchG.

In 2024, the Federal Police launched a pilot project and opened its first contact point for female victims of violence at Berlin’s Ostbahnhof, one of the city’s major train stations. The contact point for violence against women is staffed by specially trained federal police officers and offers

professional and sensitive support and advice. The contact point is signposted and easy to find, complementing the existing options for contacting federal police stations to report crimes and receive advice and support. In fall 2025, another contact point for female victims of violence will open at Cologne Central Station.

In addition, the Federal Police uses their ongoing press and media work to encourage victims or witnesses of crimes to come forward, report crimes, and act as witnesses. Also, the Federal Police publishes information on victim protection and the contact details of victim support organizations and providers of other support services (e.g. the “Violence Against Women” helpline) on its website.

Furthermore, the Federal Police uses its ongoing press and media work to encourage victims or witnesses of crime to come forward and report crimes and act as witnesses. In addition, the Federal Police publishes victim protection information and the contact data of victim support organisations and providers of other support services (e.g. the “Violence against Women” helpline) on its website.

Furthermore, the Federal Police is involved in the crime prevention programme run by the federal and state police forces (ProPK). All partners work together to draw up prevention campaigns, including campaigns to prevent violence against women (e.g. a flyer addressing victim protection and sexual violence). The above-mentioned topics are also addressed on the ProPK website, where they are available for consultation.⁷⁷

The Federal Police co-operate with victim support organisations all across Germany. For example, in 2022, the Federal Police signed a co-operation agreement with the KOK, the German NGO Network against Trafficking in Human Beings, addressing the wide range of concerns held by victims of human trafficking, (sexual) exploitation and violent acts against female migrants.

Flagship project in the *Länder*

In North Rhine-Westphalia, **violence protection coordinators are currently being introduced in state reception centres for refugees**. These coordinators serve as contact persons for residents on issues of violence prevention and response. They are tasked with building and maintaining networks with counselling and support services, specialist organisations and law enforcement agencies.

- 45. Please indicate whether protocols/standard operating procedures or guidelines for police officers are in place providing guidance on how to receive reports, interview victims, investigate and collect evidence in cases of rape and sexual violence, domestic violence, psychological violence, stalking, sexual harassment (including their online manifestation), forced marriage, female genital mutilation and forced sterilisation/abortion. Please provide information on how the authorities ensure the comprehensive collection of evidence beyond the victim’s testimony.**

According to the principle of legality, police officers are generally obliged to intervene in all prosecutable criminal offences if there are sufficient factual indications.

There are framework conditions for receiving reports, interviewing victims, carrying out investigations and collecting evidence that vary from state to state. All *Länder* have a variety of framework service instructions, police service regulations, concepts, guidelines and/or regional standards drawn up in interdisciplinary networks. These cover various forms of violence and are more or less specific depending on the federal state; in some cases, several

⁷⁷ <https://www.polizei-beratung.de/> (German).

offences mentioned in the question are grouped together under domestic violence, for example.

Comprehensive collection of evidence, even beyond the victim's testimony, is achieved with due diligence, among other things through the confidential preservation of evidence and co-operation with counselling centres and help services (see also q. 19-21, 44).

The "Child-Friendly Justice" working group of the above-mentioned National Council against child sexual abuse (UBSKM/BMBFSFJ) has developed two guidelines on child-friendly questioning that can be used by the police and judiciary, one regarding criminal proceedings⁷⁸, and the other guidelines concern proceedings by family courts.⁷⁹

Flagship project in the *Länder*

In Brandenburg, a **digitalised victim protection compass is available to all police officers at the police headquarters as a guideline for action**, which provides certainty when making reports and for further investigations.

46. Please describe the efforts taken to identify and address all factors that contribute to attrition (the process whereby cases drop out of the criminal justice system) in cases of violence against women and domestic violence.

All measures described so far serve the efforts to identify and address factors that contribute to attrition (e.g. Art. 7, 12, 15). For example, the use of standardised guidelines for the taking of evidence and the requirement that proceedings are processed as quickly as possible are important in order to reduce the burden on those affected. Victim support during proceedings is provided by the psycho-social process support. In addition, co-operation between the police, judiciary and victim support services is established.

A key component of efforts to improve prevention of violence against women and domestic violence is the use of so-called "surveys of unreported incidents". Unlike official crime statistics, these surveys aim to capture offences that are not reported to the police. As such, they offer a more comprehensive picture of crime trends and patterns in the area of gender-based and domestic violence, including what forms this violence takes and how it comes about. The survey data provides key insights into such things as reporting behaviour and risk factors for victimisation, and help improve services for those affected.

Two national victimisation surveys are notable: SKiD and LeSuBiA (see Question 6).⁸⁰

Flagship project in the *Länder*

At Hamburg Regional Court, a **dedicated witness support centre staffed by social workers** has been established that offers **free support for all witnesses**, explaining court procedures and addressing any fears or concerns they may have in connection with the ongoing criminal proceedings.

47. Please indicate if legislative or other measures have been taken to issue a renewable residence permit to migrant women who have become a victim of any of the forms of violence covered by the Istanbul Convention if the competent

⁷⁸ https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/praxisleitfaden_kindgerechte_kriterien_strafverfahren_0308.pdf (German).

⁷⁹ https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/221101_praxisleitfaden_familiengerichtliche_verfahren.pdf (German).

⁸⁰

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA_EN/lesubia_EN_node.html.

authority considers that their stay is necessary for the purpose of their co-operation in investigation or criminal proceedings.

See in this respect the “First State Report Germany” on residence status (p. 69).

If, in accordance with Section 59 (7) of the Residence Act (*Aufenthaltsgesetz* – AufenthG⁸¹), there is concrete evidence to suggest that a foreigner, whose obligation to leave the federal territory is enforceable, has fallen victim to a criminal offence within the meaning of Section 25 (4a) (1) of the Residence Act, the BAMF grants a deadline of at least three months for leaving the country. This extended deadline is intended to provide stability and to encourage the person concerned to give evidence to the law enforcement authorities. It is important to differentiate between the decision on the extended departure deadline taken by the BAMF and the decision on granting a temporary residence permit.

There is close dialogue with the relevant immigration offices if migrant women are affected by gender-based violence. These offices are responsible for assessing the options under immigration law with regard to the respective residence permit.

Flagship project in the *Länder*

The **Brandenburg State Reception Act provides for the possibility of relocation to another municipality in order to eliminate a dangerous situation**, in particular from family members or other persons from the personal environment (Section 7 (1) *Landesaufnahmegesetz*)⁸².

Article 51: Risk assessment and risk management

48. **Please describe any standardised and mandatory risk assessment tools in use by all relevant authorities in all regions for forms of violence against women such as stalking, violence committed in the name of so-called honour and domestic violence and to what extent these tools are being used in practice to assess the lethality risk, the seriousness of the situation and the risk of repeated violence with a view to preventing further violence. Please specify whether the following elements are considered as red flags when carrying out the risk assessment:**
- a. **the possession of or access to firearms by the perpetrator;**
 - b. **the filing for separation/divorce by the victim or the break-up of the relationship;**
 - c. **pregnancy;**
 - d. **previous acts of violence;**
 - e. **the prior issue of a restrictive measure;**
 - f. **threats made by the perpetrator to take away common children;**
 - g. **acts of sexual violence;**
 - h. **threats to kill the victim and her children;**
 - i. **threat of suicide;**
 - j. **coercive and controlling behaviour.**

Inevitably, the initial risk assessment is made by the police officers conducting the initial police measures. This assessment, together with the documentation produced in this context (concerns the risk assessment instruments of the *Länder*, see below), is the basis on which further targeted measures to help the victim are determined. This includes urgent measures that cannot be postponed, such as referring the victim to the relevant police authority, providing

⁸¹ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aufenthg/.

⁸² <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng> (German).

contact details for specialised victim support organisations, and involving external authorities and organisations.

Several *Länder* use **standardised risk assessment tools** to evaluate cases of domestic violence (e.g. Bavaria, Berlin, Bremen, Hamburg, Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Saarland, Baden-Württemberg, Rhineland-Palatinate, Hesse and Saxony). Here, many *Länder* employ scientifically validated tools such as the Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), the Spousal Assault Risk Assessment Guide (SARA), the Danger Assessment Scale (DAS), or the Historical-Clinical-Risk Management-20 (HCR-20) violence risk assessment scheme (e.g. Baden-Württemberg, Hamburg, Lower Saxony, Bremen, Saarland, Rhineland-Palatinate). These assessments often include an evaluation of “red flags” (e.g. Berlin, Hamburg, Bremen, Lower Saxony, Saarland, Baden-Württemberg, Rhineland-Palatinate). Case conferences are held as a preventive measure in several *Länder*, including Bavaria, Bremen, Rhineland-Palatinate, Saxony and Lower Saxony.

Flagship projects in the *Länder*

In Bremen and Bremerhaven, **special service regulations** were introduced in 2022 to ensure that **high-risk cases of domestic violence** are identified and dealt with systematically. These regulations provide for a structured risk management approach that ensures early protective measures and close cooperation between the police and other relevant agencies. A multi-stage model guarantees a binding and transparent process aimed at preventing further acts of violence.

In Hamburg, the “**Perpetrator-Oriented Prevention**” **concept brings together judicial and security authorities** to develop **tailored risk management plans** for offenders who, upon release from prison after serving a full sentence, are considered to pose a serious ongoing threat. These plans are implemented under supervision as part of post-release monitoring. The aim of this approach is to prevent further serious sexual and/or violent offences. Depending on the case, the needs of relatives, children, and former or potential future victims are also taken into account.

- 49. Please specify how effective co-operation is ensured between the different statutory authorities and specialist women’s support services in making risk assessments and whether the risks identified are managed by law enforcement agencies on the basis of individual safety plans that include also the safety of the victim’s children.**

Across Germany, there is a growing trend towards binding, structured and risk-oriented cooperation to protect women and their children effectively. In several *Länder*, risk assessments for domestic violence and the development of individual safety plans are carried out in the context of **interdisciplinary case conferences** (Berlin, Bavaria, Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Bremen, Rhineland-Palatinate, Brandenburg and Saxony). These involve **structured cooperation between the police, judiciary, youth welfare offices and women’s support services**. Risk assessments frequently draw on scientifically validated tools such as ODARA (Saxony), DAS or HCR-20 (Hamburg, Bremen, Rhineland-Palatinate, Bavaria). Bavaria and Bremen also use standardised questionnaires developed by specialist services. Children are explicitly included in safety planning in several *Länder* (Hamburg, Rhineland-Palatinate, Berlin, Lower Saxony, Baden-Württemberg). In Saxony, Lower Saxony, Bremen, Hesse, Rhineland-Palatinate, and Bavaria, specific structures or internal guidelines exist for managing high-risk cases, including threat management and coordinated measures.

- 50. Please describe the efforts made to analyse retrospectively all cases of gender-based killings of women, in the context of domestic violence and other forms of violence against women to identify the existence of possible systemic gaps in**

the institutional response of the authorities with the aim of preventing such acts in the future.

Germany currently lacks a legal definition of femicide for consistent analysis.

In response to GREVIO recommendations, some *Länder* have begun analysing court judgements that may involve femicide in order to examine motives and underlying causes and develop targeted approaches (e.g. Hamburg, Lower Saxony and Saxony). In addition, various *Länder* carry out monitoring of violent offences to determine whether femicides are involved – in the context of high-risk case management, internal case reviews, working groups, and institutionalised reporting processes – in order to identify possible areas for improvement.

At both federal and state levels, there are several statistical evaluations and research projects. Particularly noteworthy are the annual federal situation reports on domestic violence and on gender-based crimes against women (see also Question 6). In 2025, the National Rapporteur Mechanism on gender-based violence is also focusing on the annual theme of “femicide”.

The DFG-funded research project at the University of Tübingen entitled “Femicide in Germany – An Empirical Criminological Study on the Killing of Women” is examining the case files of all police-registered homicides of women committed in one year across four *Länder*. By the end of 2025, the project aims to analyse different offence scenarios, backgrounds, and types of gender-motivated killings.⁸³ In addition to funding from the DFG, Saxony supported this study in order to extend the investigation period to Saxony.

Flagship projects in the *Länder*

In Berlin, an **information sheet entitled “Femicide / Gender-Specific Killings of Women”** has been developed for police officers to help them identify femicide cases appropriately.

Another example is the **research project “Homicides of Women in North Rhine-Westphalia”**, which examined killings of women in general and femicides in particular. The aim here was to explore the prevalence and phenomenology of femicide in North Rhine-Westphalia based on a special analysis of police crime statistics from 2014 to 2023 and based on interviews with subject-matter experts. The results were published in August 2025.⁸⁴

Article 52: Emergency barring orders

- 51. Have any legislative or other measures been taken to introduce and/or amend the legal framework governing emergency barring orders in order to align it with the requirements of Article 52? If yes, please specify whether:**
- a. emergency barring orders may remain in place until a victim can obtain a court-ordered protection order in order to ensure that gaps in the protection do not arise;**
 - b. support and advice are made available to women victims of domestic violence in a pro-active manner by the authority competent to issue an emergency barring order;**
 - c. children are specifically included in contact bans issued under the emergency barring order;**
 - d. any exceptions to contact bans are made and in which circumstances.**

There have been no legislative changes concerning interim orders at the federal level.

⁸³ <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/gewaltkriminalitaet/femizide-in-deutschland/> (German).

⁸⁴ <https://lka.polizei.nrw/ergebnisbericht-toetungsdelikte-zum-nachteil-von-frauen-in-nordrhein-westfalen> (German)

In cases of acute danger, the police can provide protection and assistance. In most *Länder*, when responding to domestic violence incidents, the police are authorised to remove the perpetrator from the home and issue a ban on returning. These so-called removal orders or exclusion orders are regulated by the respective state police laws. The time limits for such police orders vary from state to state, but procedures are in place to ensure that no protection gap arises before a **court-issued protection order** under the Act on Protection Against Violence (GewSchG) is in place.

Women who are victims of domestic violence are informed of their rights by the police, as well as of the possibility of seeking advice from women's advice centres/victim support.

In order to safeguard legitimate interests, the person concerned (the person from whom the violence originates) can contact the police and request permission for an exception to the ban on contact and proximity. If contact is absolutely necessary to protect the absolute rights of the addressee, the police will be present when contact is made.

52. Please provide information on the measures taken to enforce emergency barring orders and on responses to any violations of such orders.

See in this respect the "First State Report Germany" on issuing emergency barring orders (p. 61-63).

Flagship project in the *Länder*

Since the end of 2024, the Hessian Public Safety and Order Act provides the possibility of using electronic monitoring in domestic violence cases. The **electronic ankle tags are based on the so-called "Spanish-model"**.

In Schleswig-Holstein, the **Act for Improved Protection of Victims of Domestic Violence and Stalking through Electronic Monitoring** was passed in March 2025 which allows for electronic tagging to protect against domestic violence and stalking.

Article 53: Restraining or protection orders

53. Have any legislative or other measures been taken to introduce and/or amend the legal framework governing restraining and protection orders in order to align it with the requirements of Article 53? If yes, please specify whether:

- a. **restraining or protection orders are available – in the context of criminal proceedings and/or upon application from civil courts – to women victims of all forms of violence covered by the Istanbul Convention, including domestic violence, stalking, sexual harassment, forced marriage, female genital mutilation, violence related to so-called honour as well as digital manifestations of violence against women and girls;**
- b. **children are specifically included in protection orders;**
- c. **any exceptions to contact bans are made and, if so, in which circumstances these may be made.**

54. Please provide information on the measures taken to enforce protection orders and on responses to any violations of such orders.

Questions 53 and 54 are answered jointly.

All forms of violence covered by the IC are punishable by law in Germany. Victims of violence, including children, have the opportunity to seek judicial protection, among others interim injunctions and protection orders. The children of the person at risk can, under specific circumstances, also be covered by protection orders. Exceptions to contact bans are possible on a case-by-case decision.

The legal framework governing restraining and protection orders is laid down at federal level in the Act on Protection Against Violence (*Gewaltschutzgesetz* – GewSchG). The plan is to make this framework more efficient by establishing new enforcement measures and increasing the maximum penalties for violations. Therefore, the Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD for the 21th legislative term aims to introduce a new two-component electronic monitoring process (also known as the “Spanish-model”) at the federal level.⁸⁵ If the restraining or protection order is breached, the system would automatically send an alarm to the monitoring unit as well as to the person in need of protection. This would make immediate police intervention possible and would function as an individual warning system for the person in need of protection. Experience with such systems in other countries, especially in Spain, has shown that these monitoring schemes can decrease the number of breaches and other criminal acts due to the high risk of detection and their deterrent effect, thereby making the enforcement of restraining or protection orders more efficient.

Even today, electronic monitoring via GPS tracker can be ordered in several *Länder* in case of police emergency barring orders as referred to in Art. 52 of the IC, which function as short-term crisis intervention measures. In addition, it is planned that family courts should be able to order this measure in restraining and protection orders passed on the basis of GewSchG. These restraining and protection orders passed on the basis of GewSchG complement Art. 52 measures, as they usually cover longer periods of time in order to stabilise the medium- and long-term situation between the person in need of protection and the perpetrator.

Another measure which family courts are envisaged to soon be able to order when passing restraining and protection orders is the obligation for the perpetrator to take part in a mandatory anti-violence training. Although ordering such trainings is already possible today in criminal proceedings (Sections 153a (1)(2)(6) StPO, Sections 59a (6), 56c StGB) and in cases where children are endangered (Section 1666 BGB), an explicit legal basis for doing so in the context of restraining and protection orders under the GewSchG currently does not yet exist.

Article 56: Measures of protection

- 55. Please provide information on the measures taken to ensure the following:**
- a. that the relevant agency informs the victim when the perpetrator escapes or is released temporarily, at least when they or their family might be in danger (paragraph 1 b);**
 - b. the protection of the privacy and the image of the victim (paragraph 1 f);**
 - c. the possibility for victims to testify in the courtroom without being present or at least without the presence of the alleged perpetrator, notably through the use of appropriate communication technologies, where available (paragraph 1 i);**
 - d. the provision of appropriate support services for victims so that their rights and interests are duly presented and taken into account (paragraph 1 e).**

See in this respect the “First State Report Germany” on victim protection under Article 56 (p. 66-67).

The law enforcement authorities carry out risk management and must inform the victim on request about the escape or release of the offender.

⁸⁵ Coalition Agreement between CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ for the 21th Legislative Term, https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf (German).

The German Code of Criminal Procedure (Strafprozessordnung – StPO) provides for criminal proceedings the following rules regarding 55.c.:

Section 247

Defendant's removal from courtroom during examination of co-defendants and witnesses

The court may order that the defendant leave the courtroom during an examination if it is to be feared that a co-defendant or a witness will not tell the truth when examined in the defendant's presence. The same applies if, on examination of a person under 18 years of age as a witness in the defendant's presence, considerable detriment to the well-being of such witness is to be feared or if an examination of another person as a witness in the defendant's presence poses an imminent risk of serious detriment to that person's health. The defendant's removal may be ordered for the duration of discussions concerning the defendant's condition and treatment prospects if serious detriment to the defendant's health is to be feared. As soon as the defendant is brought back into the courtroom, the presiding judge is required to inform them of the essential content of the proceedings, including the testimony given, during their absence.

Section 247a

Order for witness examination via audiovisual means

(1) If there is an imminent risk of serious detriment to the well-being of a witness who is to be examined in the presence of those attending the main hearing, the court may order that the witness remain in another place during the examination; such an order is also admissible under the conditions of Section 251 (2) insofar as this is necessary to establish the truth. The decision is not contestable. Simultaneous audiovisual transmission of the testimony is to be provided in the courtroom. The testimony is, as a rule, to be recorded if there is a concern that the witness will not be available for examination at a future main hearing and the recording is necessary to establish the truth. Section 58a (2) applies accordingly.

(2) The court may order that the examination of an expert be conducted in such a manner that the expert is located somewhere other than the court and the examination is simultaneously transmitted audiovisually to the place where the expert is located and to the courtroom. This does not apply in the cases under Section 246a. The decision pursuant to sentence 1 is not contestable.

The FamFG provides for family courts the following rules:

In appropriate cases, the family court may authorise the hearing of witnesses by video and audio transmission in accordance with Section 30 (5) FamFG.

If this is necessary to protect a party, e.g. a child, the hearing of a party shall occur outside of the presence of the other participants in accordance with Section 33 (1) FamFG.

Section 157 (2) sentence 2 FamFG also provides for a discussion in the absence of one parent specifically for child custody matters when necessary to protect a participant, for example.

Regarding the victims' lawyer and the psychosocial assistance in criminal proceedings see the statements relating to Article 7.

Part III: Emerging trends on violence against women and domestic violence

56. Please provide information on new developments since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country concerning:
- emerging trends in violence against women and domestic violence, including its digital manifestations (types of perpetration, groups of victims, forms of violence);

In general, the following trends have been observed in Germany: cyberstalking, digital surveillance, doxxing, deepfakes, image-based sexual violence against children, cyber-harassment and romance scams resulting in so-called sextortion.⁸⁶

Last year, the BKA published the nationwide situation report on gender-specific crimes against women in 2023 for the first time. This situation report provides detailed data on gender-specific crimes against women which is collected in a uniform manner across Germany. It covers misogyny crimes (prejudice against women and girls) and crimes which generally target women or primarily affect women. In the reporting year of 2023, the largest increase in the number of female victims recorded in the PCS is that of victims of digital violence, alongside victims of sexual and domestic violence, human trafficking and homicides. The number of crimes committed online where women or girls were victims of sexual abuse or suffered a violation of intimate parts of their body by having photographs or other images taken of them, and above all where women and girls suffered harassment, threats and stalking was up by 25% compared to 2022.

In connection with a joint pilot study entitled "Mapping the Germanosphere", conducted by the SCRIPTS Cluster of Excellence at Freie Universität Berlin and the Institute for Strategic Dialogue (ISD Germany), the digital networks of misogynistically motivated actors and groups in the German-speaking world were systematically analysed.⁸⁷ The study reveals that the issue is not limited to individual opinions or anonymous hate comments, but involves structurally organised digital networks that deliberately target women, gender equality, and diversity. Misogynistic narratives circulate in digital subcultures – including platforms and networks of actors – often embedded within anti-democratic discourse, as well as antisemitism and racism. The findings clearly show that certain platforms and discourse spaces are creating a kind of parallel public sphere that is largely inaccessible to opposing opinions.

Key areas identified for action include further development of support systems for target groups with specific needs, expanding measures to address emerging forms of violence, and focusing on new manifestations of violence – such as digital violence and femicide.

Several *Länder* mention a sharp increase in digital violence against women, often as a continuation of offline violence, and a growing use of deepfakes, image manipulation and smart home technologies as tools of control and surveillance. Hamburg and Baden-Württemberg are actively funding training programmes for professionals on how to deal with digital violence.

In response, the federal government and several *Länder* are supporting an app developed by the association *Gewaltfrei in die Zukunft e.V.*, which provides those affected by domestic

⁸⁶ See bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Prasad (eds.) (2021) "Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. transcript Verlag. See also Prasad (2025) Digitale Gewalt im sozialen Nahraum. 6. March. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/560023/digitale-gewalt-im-sozialen-nahraum/> (German). See also civil society demands for action to respond to digital violence: Robert Bosch Stiftung (2021) „Digitale Gewalt ernst nehmen!“ https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2024-10/241010_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf (German).

⁸⁷ <https://www.scripts-berlin.eu/publications/working-paper-series/Working-Paper-57-2025/index.html>.

violence with low-threshold access to information and support services, serving as a bridge into the existing support system.⁸⁸

There is also a need to highlight the particular need for protection of children, whether directly or indirectly affected as victims.

b. emerging trends in domestic case law related to violence against women;

See in this respect the statements relating to Article 7.

With regard to digital forms of gender-based violence, existing regulations are being examined for legal loopholes – for example in connection with Bluetooth trackers and deepfakes.

Motives of a gender-based nature or targeting sexual orientation have been added to the German Criminal Code (StGB) as aggravating factors in sentencing.

Some courts are increasingly taking domestic violence against the other parent into account in custody decisions (e.g. in Bavaria). A reform of family law is planned to ensure that domestic violence is properly considered in custody and contact proceedings.

c. emerging trends in the allocation of funding and budgeting by your state authorities;

See in this respect the statements in Question 4 in Article 8.

State-wide funding for protection against violence has increased and become more structured. The emphasis is on long-term structural provision rather than voluntary services – for example through the Act on Protection Against Violence (*Gewalthilfegesetz* – GewHG). Funding is based on local needs: e.g. Berlin is increasing support for child protection counselling centres, Lower Saxony is funding projects against FGM and pilot programmes for male victims of violence. Saxony, as well as in a few other *Länder*, there are men's shelters that have long since moved from the pilot phase to regular funding. Baden-Württemberg is investing in new protection services with an intersectional focus.

d. innovative approaches to primary prevention, for example new target audiences and means of communication, public/private partnerships etc.

See in this respect the statements in response to Article 7, 8, 12, 14, and 16.

As stated in response to Question 1 on “prevention / establishment of a project group on domestic violence”, the crime prevention commission (KPK) set up a project group which has drawn up a strategy and a range of measures to address domestic violence. The measures are mainly tailored to young persons between the ages of 14 and 24 who have their first experiences in couple relationships. The project comes as a YouTube campaign with comprehensive video podcasts and accompanying shorts. The BMI funds the accompanying academic research.

Nationwide there is greater emphasis on digital prevention campaigns (via YouTube, apps and social media), on targeted campaigns for young people, and on involving men as allies.

Various prevention approaches are also in place: Baden-Württemberg uses mobile teams in rural areas, North Rhine-Westphalia offers interactive online resources, and Saarland commissions schools to develop risk assessments and protection plans. Brandenburg is establishing mother-tongue prevention services for migrant women across the state.

⁸⁸ <https://www.gewaltfrei-in-die-zukunft.de/en/>.

e. emerging trends related to access to asylum and international protection for women victims of violence against women.

The BAMF has not seen any new trends relating to access to asylum and international protection for women who are victims of violence since adopting GREVIO's Baseline Evaluation Report, as protection was already granted in Germany under the existing legal provisions before the report was adopted.

Sections 3 and 4 of the Asylum Act (*Asylgesetz* – AsylG⁸⁹) and Sections 60 (5) and 60 (7) of the Residence Act set out the legislative measures required under Article 60 (1) of the IC to ensure that, on a case-by-case basis, gender-based violence against women may be recognised as a form of persecution and as a form of serious harm justifying subsidiary protection. Section 3a (2) of the Asylum Act specifically states that persecution within the meaning of Section 3a (1) of the Asylum Act may include, among other things, the use of physical or psychological violence, including sexual violence, or acts linked to gender identity. The BAMF also follows the gender-sensitive interpretation of the grounds for persecution provided for under the Geneva Convention Relating to the Status of Refugees in accordance with Article 60 (2) and (3) of the IC by means of corresponding provisions. Examples include the function of so-called “special representatives” for vulnerable persons (e.g. torture, trauma, gender-based violence, trafficking in human beings, unaccompanied minors) who are experienced case worker with a thorough expertise in the field (e.g. interviewing techniques, detection of the phenomena), interviewing spouses separately, using female interpreters and case worker, and providing information on gender-based persecution from a range of sources (international and nongovernmental organisations).

Migrant and refugee women are addressed through a wide range of measures, and their needs are reflected in the state action plans (LAPs). For example, in Brandenburg, psychosocial support for refugee women is being strengthened through mother-tongue services, peer-based approaches, and digital access points. Berlin has introduced targeted information measures for women refugees travelling alone – especially those from Ukraine. In Saxony, there is a specialised shelter for refugee women and their children.

Structural challenges remain in ensuring safe access to protection for refugee women, particularly those with insecure residency status or no legal documents – such as residence restrictions.

⁸⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_asylvfg/.

Part IV: Administrative data and statistics

57. Please provide annual statistics for two complete calendar years prior to receiving this questionnaire on administrative and judicial data on:
- the number of reports, investigations opened, prosecutions, final convictions secured and sanctions imposed in respect of all forms of violence against women and domestic violence covered by the Istanbul Convention;

The Domestic Violence Situation Report is published annually by the Federal Criminal Police Office (BKA) and contains data on partner violence and intra-family violence based on the Police Crime Statistics (PCS).⁹⁰ The PCS only records cases known to the police.

Offence(s)	Victims 2023			Victims 2022		
	Total	Male	Female	Total	Male	Female
Grand total	256,276	75,561	180,715	240,547	69,471	171,076
Murder & manslaughter (not including killing another at their own request)	758	249	509	702	248	454
Dangerous bodily injury	29,577	11,855	17,722	28,589	11,277	17,312
Serious bodily injury	97	32	65	97	22	75
Bodily injury resulting in death	25	9	16	23	11	12
Intentional simple bodily injury	144,343	43,495	100,848	135,502	39,766	95,736
Rape, sexual coercion, sexual assault	4,853	164	4,689	4,529	163	4,366
Threat*, stalking, coercion	62,291	14,854	47,437	57,376	13,332	44,044
Deprivation of liberty	2,722	528	2,194	2,575	437	2,138
Pimping	34	1	33	52	1	51
Forced prostitution	63	0	63	58	2	56

⁹⁰

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html> (German).

Sexual abuse of children, adolescents, and persons in care aged 14 and over	4,039	895	3,144	3,941	891	3,050
Promotion of sexual acts involving minors	14	3	11	7	2	5
Abduction of minors	2,222	1,233	989	1,973	1,094	879
Female genital mutilation	0	0	0	3	0	3
Mistreatment of persons in care	4,416	2,196	2,220	4,365	2,195	2,170
Forced marriage	60	0	60	51	3	48
Sexual harassment	762	47	715	704	27	677

While criminal prosecution statistics do provide information on whether the convicted offense theoretically constitutes a form of violence within the meaning of the IC, they do not provide information on whether it was directed against a woman. This is only possible for offenses that indicate that the person affected is a woman, such as Section 226a StGB (female genital mutilation) and Section 218 (2) (1) StGB (forced abortion). The statistics and IT programmes regarding Section 218 only cover Section 218 (2) (1) StGB since this is the only relevant case of the provision.

Prosecutions	2022	2023
Section 218 (2) (1) StGB (forced abortion)	3	6
Section 226a StGB (female genital mutilation)	0	0

Judicial data on violence against women is only available with regard to proceedings under GewSchG at the family courts. Other judicial statistics, especially with regard to the criminal courts, do not collect personal data (such as gender) on victims.

Data on proceedings under GewSchG at the family courts is set out in the tables below for the reference years 2022 to 2024. The tables show all proceedings together including emergency barring orders (total proceedings) as well as emergency barring orders separately. Data is disaggregated with regard to the sex of applicant and perpetrator.

Measures under Section 1 of GewSchG (judicial measures to protect against violence and stalking)

2022	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	2,395	30,554	10	2,198	4,298	3	1	5	0
Completed by a measure under GewSchG	171	3,880	.	200	544	0	0	0	0
Completed by other means	2,224	26,674	10	1,998	3,754	3	1	5	0
Emergency barring orders									
Completed proceedings	2,224	28,896	10	2,007	4,022	2	0	5	0
Completed by a measure under GewSchG	170	3,766	0	188	524	0	0	0	0
Completed by other means	2,054	25,130	10	1,819	3,498	2	0	5	0

2023	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	2,914	35,305	5	2,580	4,938	4	2	9	1
Completed by a measure under GewSchG	360	6,107	0	294	836	0	0	1	0
Completed by other means	2,554	29,198	5	2,286	4,102	4	2	8	1

Emergency barring orders									
Completed proceedings	2,729	33,592	5	2,402	4,618	3	1	7	1
Completed by a measure under GewSchG	349	5,954	0	285	806	0	0	1	.
Completed by other means	2,380	27,638	5	2,117	3,812	3	1	6	1

2024	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	3,005	34,000	7	2,690	4,876	7	1	5	6
Completed by a measure under GewSchG	383	6,157	0	329	841	0	0	2	0
Completed by other means	2,622	27,843	7	2,361	4,035	7	1	3	6
Emergency barring orders									
Completed proceedings	2,833	32,256	7	2,506	4,555	6	1	5	6
Completed by a measure under GewSchG	372	5,973	0	318	799	0	0	2	0
Completed by other means	2,461	26,283	7	2,188	3,756	6	1	3	6

Source: Federal Statistical Office, special analysis of the family court statistics

* The family court statistics differentiate between the characteristics “female”, “male” and “variants of gender development”.

Measures under Section 2 of GewSchG (handover of jointly used housing)

2022	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	92	8,030	1	432	266	0	0	0	0
Completed by a measure under GewSchG	4	885	0	29	28	0	0	0	0
Completed by other means	88	7,145	1	403	238	0	0	0	0
Emergency barring orders									
Completed proceedings	91	7,711	1	408	251	0	0	0	0
Completed by a measure under GewSchG	4	860	0	28	27	0	0	0	0
Completed by other means	87	6,851	1	380	224	0	0	0	0

2023	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	187	9,729	0	654	346	0	0	2	1
Completed by a measure under GewSchG	26	1,501	0	55	62	0	0	0	0
Completed by other means	161	8,228	0	599	284	0	0	2	1

Emergency barring orders									
Completed proceedings	175	9,384	0	614	332	0	0	2	1
Completed by a measure under GewSchG	26	1,479	0	54	62	0	0	0	0
Completed by other means	149	7,905	0	560	270	0	0	2	1

2024	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	174	9,318	0	603	372	0	0	0	2
Completed by a measure under GewSchG	14	1,553	0	62	61	0	0	0	0
Completed by other means	160	7,765	0	541	311	0	0	0	2
Emergency barring orders									
Completed proceedings	167	8,978	0	577	356	0	0	0	2
Completed by a measure under GewSchG	13	1,523	0	62	61	0	0	0	0
Completed by other means	154	7,455	0	515	295	0	0	0	2

Source: Federal Statistical Office, special analysis of the family court statistics

* The family court statistics differentiate between the characteristics “female”, “male” and “variants of gender development”.

Measures under Sections 1 and 2 of GewSchG together

2022	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	2,487	38,584	11	2,630	4,564	3	1	5	0
Completed by a measure under GewSchG	175	4,765	0	229	572	0	0	0	0
Completed by other means	2,312	33,819	11	2,401	3,992	3	1	5	0
Emergency barring orders									
Completed proceedings	2,315	36,607	11	2,415	4,273	2	0	5	0
Completed by a measure under GewSchG	174	4,626	0	216	551	0	0	0	0
Completed by other means	2,141	31,981	11	2,199	3,722	2	0	5	0

2023	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	3,101	45,034	5	3,234	5,284	4	2	11	2
Completed by a measure under GewSchG	386	7,608	0	349	898	0	0	1	0
Completed by other means	2,715	37,426	5	2,885	4,386	4	2	10	2

Emergency barring orders									
Completed proceedings	2,904	42,976	5	3,016	4,950	3	1	9	2
Completed by a measure under GewSchG	375	7,433	0	339	868	0	0	1	0
Completed by other means	2,529	35,543	5	2,677	4,082	3	1	8	2

2024	Applicant female			Applicant male			Applicant diverse*		
	Perpetrator			Perpetrator			Perpetrator		
	female	male	div.*	female	male	div*	female	male	div*
Total proceedings									
Completed proceedings	3,179	43,318	7	3,293	5,248	7	1	5	8
Completed by a measure under GewSchG	397	7,710	0	391	902	0	0	2	0
Completed by other means	2782	35,608	7	2,902	4,346	7	1	3	8
Emergency barring orders									
Completed proceedings	3,000	41,234	7	3,083	4,911	6	1	5	8
Completed by a measure under GewSchG	385	7,496	0	380	860	0	0	2	0
Completed by other means	2,615	33,738	7	2,703	4,051	6	1	3	8

Source: Federal Statistical Office, special analysis of the family court statistics

* The family court statistics differentiate between the characteristics “female”, “male” and “variants of gender development”.

** The figures represent the total of the values for Section 1 GewSchG and for Section 2 GewSchG. A proceeding can have more than one subject.

- b. the number of emergency barring orders issued by the competent authorities, the number of breaches of such orders, and the number of sanctions imposed as a result of these breaches;

The tables in Section a. above show how many emergency barring orders under GewSchG were concluded with violence protection measures ordered by the family courts in 2022 and 2023.

There is no data available on breaches of such orders and the number of sanctions imposed within the framework of the family court statistics.

The criminal prosecution statistics collect data on the number of persons prosecuted and convicted for breaches of protection orders and obligations from settlement agreements under GewSchG as the most serious charge. However, this data can neither be disaggregated with regard to the sex of the victim nor with regard to emergency barring orders.

Data for the reference years 2022 and 2023, disaggregated with regard to the sex of the perpetrator and the most serious sanction, is set out in the tables below.

Persons prosecuted and convicted, where Section 4 of GewSchG was the most serious charge

2022	prosecuted						
	total	convicted					
		total	under general criminal law				under juvenile law
			total	most serious sanction			
				imprisonment		fine	
				total	probation		
male	728	544	541	37	29	504	3
female	36	27	27	2	2	25	0
total	764	571	568	39	31	529	3

2023	prosecuted							
	total	convicted						
		total	under general criminal law					under juvenile law
			total	most serious sanction				
				imprisonment		fine		
				total	probation			

male	719	535	533	24	19	509	2
female	72	49	49	0	0	49	0
total	791	584	582	24	19	558	2

Source: Federal Statistical Office, criminal prosecution statistics 2022 and 2023

c. the number of protection orders issued, the number of breaches of such orders and the number of sanctions imposed as a result of such breaches;

The number of protection orders issued by the family courts under GewSchG is set out in the tables in Section a. above (proceedings completed by a measure under GewSchG).

Regarding data on breaches of such orders and sanctions imposed, please see Section b. above.

d. data on the number of decisions issued by family courts on custody/visitation/residence of children that have expressly taken into account incidents of domestic violence.

There is no data available on the number of decisions issued by family courts on custody/visitation/residence of children that have expressly taken into account incidents of domestic violence. The family court statistics do not collect any information on the reasoning for court decisions.

Collecting this information would require service staff at the family courts to analyse decisions, which is not feasible considering the quantity of custody/visitation/residence proceedings.

List of Abbreviations

<u>ADS</u>	Antidiskriminierungsstelle des Bundes – Federal Anti-Discrimination Agency
AG	Arbeitsgruppe – Working group
AsylG	Asylgesetz – Asylum Act
AWMF	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. – Association of the Scientific Medical Societies in Germany
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft – Federal Association
BAG TähG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. – Federal Association for Work with Perpetrators of Domestic Violence
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Federal Office for Migration and Refugees
BAfT	Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. – Federal Association of Psychosocial Support Centres for Refugees and Victims of Torture
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Federal Association of Rape Crisis Centres and Counselling Centres –Women against Violence
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch – Civil Code
BIÖG	Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit – Federal Institute of Public Health
BA	Bundeskriminalamt – Federal Criminal Police Office
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe – Federal Government-Länder Working Group
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Federal Ministry of Labour and Social Affairs
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Federal Ministry for Education, Family Affairs, Senior Citizens, Women and Youth
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung – Federal Ministry for Digital Transformation and Government Modernisation
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt – Federal Ministry of Research, Technology and Space
BMG	Bundesministerium für Gesundheit – Federal Ministry of Health
BMI	Bundesministerium des Innern – Federal Ministry of the Interior
BPol	Bundespolizei – Federal Police
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz – Federal Ministry of Justice and Consumer Protection
BMVg	Bundesministeriums der Verteidigung – Federal Ministry of Defence
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – Federal Ministry for Housing, Urban Development and Building
CDU	Christlich Demokratische Union – Christian Democratic Union

DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen – Umbrella association of migrant organisations
DFK	Deutsches Forum für Kriminalprävention – German Forum for Crime Prevention
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte – German Institute for Human Rights
DAS	Danger Assessment Scale
DZPG	Deutsches Zentrum für Psychische Gesundheit – German Centre for Mental Health
ESF+	European Social Fund Plus
EUAA	European Union Agency for Asylum
FGM	Female genital mutilation
FHK	Frauenhauskoordinierung – Women's Shelter Coordination
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Act on Proceedings in Family Matters and in Matters of Non-contentious Jurisdiction
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss – Federal Joint Committee
GBV	Gender-based violence
GG	Grundgesetz – German Basic Law
GewSchG	Gewaltschutzgesetz – Act on Protection against Violence
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder – Conference of Ministers and Senators for Equality and Women's Affairs of the <i>Länder</i>
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz – Courts Constitution Act
HCR-20	Historical-Clinical-Risk Management-20 Violence Risk Assessment Scheme
IC	Istanbul Convention
IntB	Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte für Antirassismus – Federal Commissioner for Migration, Refugees and Integration, also Federal Commissioner for Anti-Racism
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder – Standing Conference of the Ministers and Senators of the Interior of the <i>Länder</i> (Interior Ministers' Conference)
KoaV	Koalitionsvertrag – Coalition Agreement
KPK	Kommission Polizeiliche Kriminalprävention – Crime prevention commission
LAP	Landesaktionsplan – <i>Länder</i> (federal state) Action Plan
LeSuBiA	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag – Life Situation, Safety and Strain in Everyday Life
LGBTIQ+	Lesbian, gay, bisexual, trans, intersex and queer persons
LIKO	Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – Federal State Coordination Body for Civil Society Actors on the Implementation of the Istanbul Convention

NAP	Nationaler Aktionsplan – National Action Plan
N.I.N.A.	Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – National Information and Counselling Centre for Sexual Violence during Childhood and Adolescence
NGO	Non-governmental organisation
NRM	National Rapporteur Mechanism on gender-based violence
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
PAS	Parental alienation syndrome
PCS	Police Crime Statistics
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes – programme police crime prevention of the <i>Länder</i> and the Federal Government
QB	Queerbeauftragter – Federal Commissioner for the Acceptance of Sexual and Gender Diversity
SARA	Spousal Assault Risk Assessment Guide
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz – Pregnancy Conflict Act
SGB	Sozialgesetzbuch – Social Code
SKiD	Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – Security and Crime in Germany
SKM	Sozialdienst katholischer Männer – Social services for catholic men
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Social Democratic Party of Germany
StGB	Strafgesetzbuch – Criminal Code
STEM	Science, technology, engineering, and mathematics
StPO	Strafprozessordnung – Code of Criminal Procedure
UBAD	Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung – Independent Commissioner for Anti-Discrimination
UBSKM	Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Independent Federal Commissioner against Child Sexual Abuse
UNCRPD	UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch – Code of Crimes against International Law
WEMO	Wirkungsorientierte Evaluation, Monitoring und Ombuds-/Vertrauensfunktion – Impact-oriented evaluation, monitoring and ombudsman/trust function
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen – Workshops for Disabled Persons
ZGS	Zentrale Geschäftsstelle – Central Bureau
ZPO	Zivilprozessordnung – Code of Civil Procedure
ZQP	Zentrum für Qualität in der Pflege – Centre for Quality in Care

APPENDIX 1

Table 1: Initial training (education or professional training)

Please fill in the table and list the professionals (in the area of healthcare, law enforcement, criminal justice, social welfare, education, asylum and migration, media/journalism and support services) which have received initial training on violence against women. Please place each category of professional in a separate line.

The licensing regulations, the training and examination regulations, and the study and examination regulations, which regulate the requirements for training in medical and other health professions, provide the framework that is further specified by the *Länder*, universities, and training institutions through the detailed specifications of the training content in the curricula. Existing legal requirements certainly allow for the topic of violence against women and domestic violence to be addressed in the curricula.

The National Competency-Based Catalogue of Learning Objectives for Medicine, which describes the graduate profile of physicians as a non-binding model curriculum of medical studies, includes, for example, the teaching of competencies for the topic of sexualised and domestic violence. These topics are also anchored in the recently revised training programmes for the nationally regulated nursing professions, midwifery training and psychotherapy.

The BMG will consider this topic in future revision projects within the framework of the required training. The *Länder*, which must approve the national regulations on training in medical and other health professions via the Federal Council, are free to submit their own proposals through the usual participation procedures.

Explanatory note: The following tables in the annex pertain exclusively to the Federal Police. The *Länder*, which are not included here, likewise have comprehensive curricula specifying content and allocated hours for initial training (school-based or vocational) and for the continuing professional development of police personnel.

Professionals	Do they benefit from initial training on violence against women and domestic violence?	Is this training mandatory?	Are training efforts supported by guidelines and protocols?	Who funds the training?	Please describe the content and the duration of the training
Criminal prosecution – police officers (Federal Police)	Yes, especially when it comes to their role awareness in the discharge of their tasks.	Yes, for the victim protection officers in the district offices.	Framework Strategy on Police Protection for Victims (Federal Police) EU Victims' Rights Directive, Third Act to Reform Victims' Rights	Federal Police	Victims' Rights – theoretical basis (EU Victims' Rights Directive, etc.) Practical aspects of police protection for victims Victim protection officers – tasks Drawing up presentations or other media for in-house training
Clerks in administration (Federal Police)	Yes	Yes		No cost	Duration: three hours; aim is to raise awareness of victims and enable

					participants to speak to them in a sensitive manner. Recommendations for action are provided.
Administrative officers for asylum (decide on asylum applications at the Federal Office for Migration and Refugees).	Yes, as part of EUAA training modules (Interviewing Vulnerable Persons).	Yes, as part of the European Union Asylum Agency Core Module.	Yes, curriculum is developed by the EUAA and updated periodically.	Federal Office for Migration and Refugees	How to speak to vulnerable persons. Duration: 30h online and three days' in-person training.
All staff of the Federal Office for Migration and Refugees.	Yes, as part of the training on anti-discrimination and diversity awareness.	Offer for all staff.	Yes, according to the curriculum.	Federal Office for Migration and Refugees.	Awareness-raising measure. Duration: three days in person.

Table 2: In-service training

Please fill in the table and list the professionals (in the area of healthcare, law enforcement, criminal justice, social welfare, education, asylum and migration, media/journalism and support services) which receive in-service training on violence against women. Please place each category of professional in a separate line.

Professionals	Number of professionals trained	Is this training mandatory?	Frequency	Training efforts supported by guidelines and protocols	Please describe the content and duration of the training
Criminal prosecution zF-31-137 Advanced specialist training course on police protection for victims (Federal Police)	7	No	One-off training	Yes	5 days
Criminal prosecution Basic specialist training course on police protection for victims (Federal Police)	2	No	One-off training	Yes	10 days Theory/legal framework/practical aspects

Criminal prosecution S-31-900, Point of contact for female victims of violence ("Anlaufstelle Gewalt gegen Frauen") (Federal Police)	24	Yes	Adaptation/supervision is provided for.	Yes	3 days Legal and psychological basis, network partners
Criminal prosecution police officers (Federal Police)	4	Yes	Every 2-3 years	EU Victims' Rights Directive Third Act to Reform Victims' Rights Framework Strategy on Police Protection for Victims (Federal Police)	Familiarising participants with legal basis, organisational framework and objectives of police protection for victims; enabling them to apply and convey knowledge and skills in practice Role awareness for the appropriate discharge of tasks Enabling participants to identify psycho-traumatological symptoms and speak to victims in a systematic and sensitive manner
Criminal prosecution Point of contact for female victims of violence ("Anlaufstelle Gewalt gegen Frauen") In-house training (Federal Police)	10	Yes	Twice a year	Yes	1 day Exchanging experience in the fields of victim protection, domestic violence, processing and documenting victim protection cases, getting to know network partners
Criminal prosecution Victim protection officers In-house training (Federal Police)	23	Yes	Twice a year	Yes	1 day Exchanging experience in victim protection; basic and advanced training of victim protection officers, network

					partners, updating legal and technical basis
Clerks in administration within the Federal Police Regional Office in Munich (Federal Police)	25	No	At irregular intervals		Duration: five hours; aim is to raise awareness of victims and enable participants to speak to victims in a sensitive manner Recommendations for action are provided.
Criminal prosecution Control and patrol officers (Federal Police)	1710	No	At irregular intervals		Duration: five hours; aim is to raise awareness of victims and enable participants to speak to victims in a sensitive manner Recommendations for action are provided.
Criminal prosecution Contact persons for police protection for victims (Federal Police)	9	No	As required	Yes, through Framework Strategy on Police Protection for Victims, etc. (Federal Police)	1 day Legal basis, Framework Strategy on Police Protection for Victims Victim support Police protection for victims who are children or young persons disabled persons persons with a migrant background Victim protection interviews
Administrative officers for asylum who are prospective special officers for gender-based persecution. (Federal Office for Migration and Refugees)	No figures available	Yes, EUAA module on Gender, Identity and Sexual Orientation Training is mandatory for staff to serve as special	One-off training according to the EUAA curriculum.	Yes, curriculum is developed by the EUAA and updated periodically.	How to speak to vulnerable people, with a particular emphasis on gender identity and sexual orientation. Duration: 30h online and three

		officers in gender-based persecution cases.			days' in-person training.
Special officers for gender-based persecution. (Federal Office for Migration and Refugees)	392 (as of 27.03.2025)	Yes, for special officers for gender-based persecution.	Regular intervals.	Yes, in particular through internal administrative instructions on asylum matters.	Detailed information on various forms of gender-based persecution in the asylum procedure. Training sessions are provided by external trainers (e.g. medical specialists, counselling services). Duration: three days.
Judges and prosecutors		No	Once a year		5-day-training: origins of domestic violence, femicides, German Protection against Violence Act, sexual child abuse
Judges		No	Every two years		5-day-training: Nature and extent of damage caused to the child due to domestic violence between parental partners, Criteria and methods for assessing endangerment of child welfare, Investigative techniques to interview children, Reconciliation of protection against violence and child protection, Social training courses for parental partners engaged in

Judges and prosecutors		No	Once a year	domestic violence to promote parenting skills 3-day-training: Serving the understanding for victims and appropriate treatment of them, as well as to optimise proceedings; phenomenon of forced prostitution as well as the role of the victim in investigation and criminal proceedings; Investigation tactics and technology, trauma research and testimony psychology as well as the special features of victim protection
Lawyers		No		Numerous training courses are offered for lawyers in which the relevant topics are also covered. These training courses typically address specific issues within a particular specialist area. The teaching content is presented within this framework. These are mainly courses in family and criminal law.
Education	63,257 professionals working in schools	No	Available 24/7	https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/ The training course is a ca. 4

(49,444
teachers,
13,813
other
educat-
ion
profess-
ionals)

hours long digital
interactive
course, geared
towards teachers
and other school
professionals.
The course aims
to teach the
basics about
child sexual
abuse, thereby
enabling the
participants to
better help and
respond to
students who
might have
become victims
of child sexual
abuse.

Thematic Evaluation Report on the Implementation of the Istanbul Convention

**“Building trust by delivering support,
protection and justice”**

(1st thematic evaluation round)

Appendix 2:

Collected contributions by the *Länder*

Explanatory note: This appendix was compiled by the BMBFSFJ and contains the collected contributions from the *Länder*. It has not been reviewed or agreed upon by the federal government.

Annex

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt	3
Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen	3
Artikel 8: Finanzielle Mittel	34
Artikel 11: Datensammlung und Forschung	52
Teil II: Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in vorrangigen Bereichen der Prävention, des Schutzes und der Verfolgung von Straftaten	69
Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen.....	69
Artikel 14: Bildung	95
Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.....	127
Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme	147
Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen	167
Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste.....	198
Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste	238
Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	271
Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	284
Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungs- verfahren oder Strafurteile.....	307
Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz	313
Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	359
Artikel 52: Eilschutzanordnung	374
Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen	383
Artikel 56: Schutzmaßnahmen	390
Teil III: Neue Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	399
Teil IV: Administrative Daten und Statistiken.....	413
Anhang	435

Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt

Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. Bitte erläutern Sie allen neuen Entwicklungen auf politischer Ebene seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts über Ihr Land, um umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung in Bezug auf Stalking, sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt, einschließlich ihrer digitalen Dimension, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation zu gewährleisten und damit die weitere Umsetzung des Übereinkommens zu demonstrieren. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen Sie insbesondere gegen jene Formen von Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, die in den bisherigen Politiken, Programmen und Diensten, die die vier Säulen der Istanbul-Konvention umfassen, nicht behandelt wurden.

Übersicht

Beiträge (verlinkt): Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg (Verweis Frage 56, S. 399)

1. Hessen

Verabschiedung des dritten Hessischen **Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich** (Dezember 2022): Der Landesaktionsplan wurde im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeitet und orientiert sich an den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Einrichtung der Hessische **Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**: Im Herbst 2022 hat das Land eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im damaligen Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (jetzt: Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales) eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den beteiligten staatlichen Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene und den nichtstaatlichen Institutionen die bestehenden Maßnahmen zu analysieren und weiterzuentwickeln.

Frauensicherheitspaket der hessischen Landesregierung (2024): Mit diesem Paket wurden Maßnahmen eingeführt, die die Sicherheit von Frauen in Hessen erhöhen und den Schutz gewaltbetroffener Frauen verbessern sollen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Prävention von Gewalt und Belästigung sowie auf der besseren Unterstützung von Opfern, etwa durch schnellere und effektivere Hilfsangebote.

Sprachmittlungsprogramm: Um die Kommunikation zwischen gewaltbetroffenen Frauen mit sprachlichen Schwierigkeiten und den entsprechenden Stellen des Frauenhilfesystems zu erleichtern, wurde 2023 ein Förderprogramm ins Leben gerufen, mit dem die Frauenhäuser und -beratungsstellen bei ihren Ausgaben für professionelle kultursensible Sprachmittlung und den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern unterstützt werden.

Wohnen nach dem Frauenhaus: Seit 2022 werden Frauen, die bereits stabilisiert im Frauenhaus wohnen, aber keinen eigenen Wohnraum finden, bei der Suche nach einer eigenen Wohnung durch eine Kooperation des Landes mit einem Wohnungsunternehmen aktiv unterstützt.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel): Im Rahmen des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) wurde die Möglichkeit geschaffen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Fällen häuslicher Gewalt zum Einsatz zu bringen. Seit 2025 wird in Hessen die Fußfessel nach dem sog. Spanischen Modell verwendet. Auf Initiative Hessens hin hat der Bundesrat zudem in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, die Entschließung „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (BR-Drs. 344/24) zu fassen, mit dem Ziel, die Möglichkeit der Anordnung einer Fußfessel auch im Gewaltschutzgesetz zu verankern.

Einrichtung der Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ im Jahr 2020: Diese Initiative zielt darauf ab, Hasskriminalität und Hetze im Internet zu bekämpfen. Sie bietet Opfern von Online-Hassverbrechen Unterstützung und setzt auf rechtliche Maßnahmen, um solche Straftaten konsequenter zu verfolgen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

Nach Art. 7 der Konvention sind wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu in Ziffer 422 der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 vereinbart, dass der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt ¹ bis Anfang 2026 zu einer **Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt weiterentwickelt wird. Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieser Landesstrategie ist die „Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz“ vom April 2024², welche wichtige Aussagen zur Ausgangssituation und erste Handlungsempfehlungen enthält. Die Evaluation wurde durch das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) erstellt. Im Mai 2024 erfolgte die Einrichtung der **Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK** in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) mit dem Schwerpunkt der Erarbeitung der Landesstrategie. Wichtige Säulen im Gewaltschutz gegen Frauen und häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern sind das bewährte Beratungs- und Hilfenetz³ sowie die ressortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung. Die Erarbeitung der Strategie im Sinne einer politischen Gesamtstrategie für Maßnahmen der Landesregierung gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zur erfolgreichen Umsetzung der IK in Mecklenburg-Vorpommern, erfolgt ressortübergreifend und ganzheitlich sowie unter der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

3. Sachsen

Zur Koordinierung des professionsübergreifenden Handlungsfeldes auf Landesebene wurde bereits 2003 auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses ein Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegründet, welcher 2008 in den Landespräventionsrat integriert wurde. Auf Basis der Istanbul-Konvention (IK) wurde das thematische Spektrum des Lenkungsausschusses erweitert um alle Themen der IK abzudecken, welches sich auch in der aktuellen Namensgebung widerspiegelt: Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Ebenso wurde eine **Koordinierungsstelle nach Artikel 10 IK** für den Freistaat Sachsen eingerichtet. In Federführung der Landeskoordinierungsstelle wurde eine **Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** erarbeitet. Neben den Ressorts wurden der Lenkungsausschuss sowie viele zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure an der Entwicklung der Ziele und Maßnahmen beteiligt. Diese Strategie wurde als „**Landesaktionsplan** des Freistaats Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der

¹ [Frauen und Männer in Krisensituationen - Regierungsportal M-V](#): siehe unter Publikationen

² [Frauen und Männer in Krisensituationen - Regierungsportal M-V](#): siehe unter Publikationen

³ [Frauen und Männer in Krisensituationen - Regierungsportal M-V](#): siehe unter Publikationen

Istanbul-Konvention“ (LAP IK) im Juni 2024 im Kabinett beschlossen. Die Landesstrategie ist entlang der vier Säulen der IK entwickelt worden. Um Personengruppen, die durch besondere Umstände besonders schutzbedürftig geworden sind, zu adressieren, wurden Querschnittsziele entwickelt, welche bei der Umsetzung aller Maßnahmen beachtet werden (Ziele 1-3 des LAP IK).

4. Sachsen-Anhalt

Umfassende Koordinierung der Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt beschloss die Landesregierung im Februar 2024 den **Aktionsplan PROGRESS** (AP PROGRESS; Kabinettsbeschluss Nr.0527 vom 13.02.2024⁴). Der Aktionsplan fokussiert sich zunächst auf die Fortentwicklung des Kernbereichs des Schutz- und Hilfesystems. Darüber hinaus wurde eine partizipative Koordinierungsstrategie für die Landesaktivitäten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und damit die Anbindung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an die interministerielle Koordinierung beschlossen. Im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) koordiniert die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik (LFG; Koordinierende Stelle Istanbul-Konvention) die planerischen Abstimmungen. Die fachliche Zuständigkeit bleibt bei den jeweiligen Ressorts.

Da die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in verschiedenen Ressorts angesiedelt sind, ist eine interministerielle Koordination und möglichst effiziente Kommunikationsstruktur erforderlich, die in Sachsen-Anhalt durch **thematische interministerielle Koordinierungskreise (iKK)** umgesetzt wird. Die in der Istanbul-Konvention vorgesehene Integration der Expertise der Akteurinnen und Akteure des Schutz- und Hilfesystems wird durch den partizipativen Ansatz der iKK sichergestellt. Die Kooperationen mit der Zivilgesellschaft bestehen dauerhaft auf allen Ebenen und LIKO (Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention) ist regelhaft Mitglied der iKK. Der konkrete Umsetzungsstand wird jährlich an den Ausschuss für Arbeit und Soziales berichtet (Anlage: Bericht ADrs. 8/SOZ/62 vom 5.03.2025).

Alle gleichstellungspolitischen Konzepte und Maßnahmen, die im Rahmen der Istanbul-Konvention umgesetzt oder derzeit entwickelt werden, korrespondieren mit dem gleichstellungspolitischen Landesziel (3) aus dem **Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020**: Schutz vor und Verhinderung von sexualisierter, homophober und geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierungen sowie Stärkung des Rechtes auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung.

Schutz und Strafverfolgung: Hochrisikomanagement

Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeit der seit 2019 bestehenden Projektgruppe zum Hochrisikomanagement in der Polizeiinspektion Halle (Saale) wurde für die Landespolizei eine **Landeskonzeption zum situationsangemessenen Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung** (Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch) erarbeitet und am 2. August 2023 in Kraft gesetzt. Sie beschreibt detailliert die Abläufe einer polizeilichen Intervention, enthält dafür entsprechende Entscheidungshilfen und Handlungsanweisungen, die verpflichtend umzusetzen sind. Darin sind auch Abläufe für ein institutionalisiertes Hochrisikomanagement für Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt und Stalking beschrieben worden, welches die Prüfstufen „standardisierte Gefährdungsanalyse“, „Fallkonferenzen“ und „operativer Opferschutz“ enthält.

In einer unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) bereits im November 2022 eingerichteten Ressort und Professionen übergreifenden **Landesarbeitsgruppe (LAG)** werden zurzeit gemeinsame **Verfahrensabläufe von**

⁴ <https://leitstelle-frauen-geschlechtergleichstellung.sachsen-anhalt.de/frauen-und-gleichstellung/bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen/schutz-von-frauen-vor-gewalt>

institutionalisierten Fallkonferenzen und die Teilnahmebedingungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen abgestimmt. Das Hochrisikomanagement wird durch Kräfte der Landespolizei im Zusammenwirken mit den im jeweiligen Einzelfall notwendigen Behörden und Opferhilfeeinrichtungen umgesetzt.

Denn die Polizei ist bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung zumeist die erste Institution in einer langen Interventionskette. Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Straftaten zu verfolgen sowie professionellen Opferschutz zu leisten. Dies erfordert ein konsequentes Einschreiten zur Gefahrenabwehr bzw. zur Strafverfolgung durch eine umfassende Beweismittelsicherung und die Vernetzung mit anderen Behörden, Institutionen und Opferhilfeeinrichtungen. Um die Gewaltspirale möglichst zu unterbrechen und Tötungen im familiären Umfeld verhindern zu können, sind engmaschig gefahrenabwehrrechtliche, repressive und den Opferschutz betreffende Maßnahmen, die zeitnah ineinandergreifen müssen, unerlässlich. Der sachbezogenen Sensibilisierung aller Polizeivollzugsbeamten sowie dem Einbinden aller relevanten Institutionen zur Gewährleistung einer konsequenten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung kommt im Sinne des Opferschutzes und damit des Vertrauens potenzieller Betroffener / Opfer in die Arbeit der Polizei eine herausragende Bedeutung zu.

Der sensible Umgang mit Gewaltstraftaten im familiären Umfeld hat schon immer eine sehr hohe Gewichtung in der polizeilichen Sachbearbeitung eingenommen. Die Polizeiinspektionen haben ein Controlling in Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt eingeführt. Sachverhalte mit dem Hintergrund häuslicher Gewalt sind verbindlich Gegenstand täglicher Lageberatungen in den zuständigen Dienststellen. Eine Beteiligung der polizeilichen Opferschutzbeauftragten erfolgt unverzüglich und kontinuierlich. Soweit in den jeweiligen Sachverhalten Personen involviert sind, die über waffen- und/oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen, übermittelt die örtlich zuständige Dienststelle unverzüglich alle notwendigen Informationen an die für Waffen- und/ oder Sprengstoffrecht zuständige Behörde und führt mit den zuständigen Behörden (z. B. Waffenbehörde) unverzüglich und zwingend Fallkonferenzen durch.

Die Aufgaben der Waffenbehörden ergeben sich aus dem Waffengesetz. Um die Waffenbehörden und die Handlungssicherheit zu unterstützen hat das MI mit Erlass vom 22. März 2023 die Behörden aufgefordert von den gesetzlichen Möglichkeiten der Sicherstellung von Waffen konsequent Gebrauch zu machen. Mit Erlass vom 9. Mai 2023 hat das MI den Runderlass zu „Waffenverboten für den Einzelfall und Sicherstellung“ aktualisiert. Waffenverbote nach § 41 des Waffengesetzes dienen der Gefahrenabwehr. Sie bezwecken neben der Abwehr bereits bestehender Gefahren insbesondere auch die Verhütung von zukünftigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Waffenbehörde kann mit einem Waffenverbot schnell, zum Zweck der Gefahrenabwehr, einzelnen Personen den Erwerb und Besitz erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition befristet oder unbefristet untersagen. Mit dem Runderlass wird der unverzügliche Informationsaustausch zwischen Polizei und Waffenbehörden in relevanten Fällen nochmals forciert.

Eine aktuelle **Novellierung** des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**SOG LSA**) im Hinblick auf die überwiegend in der o. g. Landeskonzption beschriebenen Opferschutzmaßnahmen in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt befindet sich zurzeit in einer parlamentarischen Befassung. Mit der Novelle werden eine Reihe wichtiger Anpassungen vorgenommen, um der Landespolizei einen modernen und zeitgemäßen Handlungsrahmen an die Hand zu geben. Mit der Novelle soll der Schutz von Opfern und potentiellen Opfern häuslicher Gewalt verbessert werden. So soll es zukünftig möglich sein, dass zum Schutz von Opfern umfassende Daten- und Übermittlungssperren eingerichtet werden. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, vorübergehend eine Tarnidentität zu genehmigen. Darüber hinaus sollen Behörden und Organisationen zum Schutz von Opfern noch enger – auch im Rahmen von Fallkonferenzen – zusammenarbeiten können. Es werden Übermittlungspflichten für die Gerichte in Gewaltschutzsachen eingeführt. Außerdem wird es die Möglichkeit zur Verlängerung der Dauer polizeilicher Maßnahmen im Fall eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz geben.

5. Schleswig-Holstein

Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

Die Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein wurde am 13. Mai 2025 im Kabinett verabschiedet. Mit der Strategie werden die vordringlichen Ziele zur vollumfänglichen Umsetzung der Istanbul-Konvention, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, formuliert. Die Strategie enthält sieben strategische Ziele und Handlungsfelder mit spezifischen Maßnahmen pro Themenschwerpunkt, die der Zielerreichung dienen. Insgesamt enthält die Strategie 70 Maßnahmen zur Zielerreichung.

Als zentrale Maßnahme zur Koordinierung der Umsetzung in Schleswig-Holstein stellt das über die Landeskoordinierungsstelle nach Art. 10 IK, die im für Gleichstellung zuständigen Ministerium angesiedelt ist, den Austausch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zwischen den fachlich betroffenen Ressorts durch konkrete Ansprechpersonen der einzelnen Themenfelder sicher. Darüber hinaus nimmt die Koordinierungsstelle an Austauschen auf Bund-Länder-Ebene sowie mit den Kommunen teil. Sie dient als Kontaktstelle für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Weibliche Genitalverstümmelung

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung soll den Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen zum Thema zu gewährleisten.

Digitale Gewalt

Das Thema digitale Gewalt insbesondere im sozialen Nahraum wird in den Frauenfacheinrichtungen gestärkt und Bedarfe und Möglichkeiten zur Unterstützung identifiziert. Darüber hinaus wird geprüft, wie Frauen durch Aufklärung und Informationen zu IT-Sicherheitsthemen besser vor Anfeindung und Ausgrenzung im öffentlichen digitalen Raum geschützt werden können.

Leitfaden zum Schutz gewaltbetroffener Frauen⁵

Das Innenministerium hat am 27.05.2021 einen Leitfaden zum Schutz gewaltbetroffener Frauen erlassen. Dieser Leitfaden wurde durch das MSJFSIG (Sozialministerium) in diesem Jahr weiterentwickelt („Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht“).

Der weiterentwickelte Leitfaden setzt im Wesentlichen vier Schwerpunkte:

1. Es werden klare Handlungsanweisungen zum Schutz von Frauen, die Wohnsitzregelungen und/oder räumlichen Beschränkungen unterliegen, formuliert.
2. Der Leitfaden trifft Regelungen dafür, dass die Gewalterfahrung nicht das Aufenthaltsrecht der Frau gefährdet.
3. Artikel 59 der Istanbul-Konvention wird umgesetzt.
4. Es werden Vorgaben zur Beweiswürdigung gemacht, die der Sondersituation der von Gewalt betroffenen Frauen Rechnung tragen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung und weitere Maßnahmen zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen

Der Landtag SH hat am 26.03.2025 das Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

⁵ Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG), Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung. Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, 2021. Verfügbar unter: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/veranstaltungsdokumente/20230221_Gewaltschutz-vor-aufenthaltsrechtlichen-Regelungen/Leitfaden-Beruecksichtigung-von-haeuslicher-undoder-geschlechtsspezifischer-Gewalt-gegenueber-Frauen-mit-Flucht-oder-Migrationshintergrund-im-Rahmen-von-raeumlichen-Besc.pdf, (Stand: 05.05.2025); die aktualisierte Fassung steht voraussichtlich ab Ende Mai zur Verfügung.

und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes beschlossen. Das Land kommt damit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul- Konvention, nach. Dieses verpflichtet Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, solcher Gewalt vorzubeugen, sie zu bekämpfen und Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten. Zu den staatlichen Schutzinstrumenten gehören Verfügungen nach dem Polizeirecht ebenso wie gerichtliche Anordnungen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Beide Regelungsregime sehen Maßnahmen vor, die Störerinnen oder Störer auf Abstand halten sollen, wie Wohnungsverweisungen und Betretungsverbote für Orte, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, sowie Kontakt- und Näherungsverbote. Ziel dieses Gesetzes ist, diese Maßnahmen und ihre Durchsetzung weiter zu optimieren:

- Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird ein Instrument zur Überwachung der Person der Störerin oder des Störers eingeführt.
- Die Maßnahmen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt und Nachstellung werden erweitert und die Täterpräventionsarbeit unterstützt.
- Das Ineinandergreifen der polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Schutzinstrumente wird verbessert.

Stabsstelle Opferschutz

In Schleswig-Holstein wurde zum 1. April 2022 die Stabsstelle Opferschutz im Justizministerium geschaffen, um die Bedeutung des Opferschutzes noch mehr hervorzuheben und die vielfältigen Aufgaben um das Thema Opferschutz zu bündeln und weiter zu entwickeln. Hier werden die komplexen und vielfältigen Themen, wie z. B. die Hilfs- und Vermittlungsleistungen für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Projektförderung von Opferschutzangeboten, vereint. Erfasst sind dabei auch von Gewalt betroffene Frauen und Opfer häuslicher Gewalt.

In der Stabsstelle Opferschutz angesiedelt ist die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle). Ziel der Zentralen Anlaufstelle ist es, einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu gewährleisten. Es werden verfahrensunabhängige Fragen zu Opferrechten sowie zum generellen Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren beantwortet und an Opferhilfeeinrichtungen, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Ansprechpersonen zum Thema Opferentschädigung vermittelt. Die Zentrale Anlaufstelle arbeitet eng mit der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (die oder der Opferschutzbeauftragte) zusammen. Die oder der Opferschutzbeauftragte ist für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten die zentrale Ansprechperson der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung. Sie oder er setzt sich dafür ein, dass die Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten. Die oder der Opferschutzbeauftragte fördert die Kooperation der im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen untereinander in Schleswig-Holstein. Sie oder er vernetzt sich mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland, dem Opfer- und Opferschutzbeauftragten anderer Länder sowie den anderen Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins.

Spezialisierung innerhalb der Staatsanwaltschaften

Im Bereich der Strafverfolgung häuslicher Gewalt, einschließlich ihrer digitalen Dimension, wird die Spezialisierung innerhalb der vier Staatsanwaltschaften des Landes weiter ausgebaut, indem die seit den frühen 2000er Jahren bestehenden Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie personell verstärkt wurden bzw. dies geplant ist.

Beteiligung an Gesetzesvorhaben

Auf bundespolitischer Ebene hat Schleswig-Holstein sich für eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern vor Nachstellungshandlungen („Stalking“) eingesetzt. So ist die Landesregierung im Mai 2024 der Bundesratsinitiative Sachsens (BR-Drs. 216/24) beigetreten, mit welcher vorgeschlagen worden ist, einen an den Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 des Strafgesetzbuchs – StGB) angelehnten Straftatbestand der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern (§ 106a StGB-E) einzuführen. Hinsichtlich der Verfolgung von Vergewaltigung und sexueller Gewalt wird darauf hingewiesen, dass Schleswig-Holstein einer Bundesratsinitiative Berlins beigetreten ist, mit welcher der Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglichung einer Sexualstraftat einem höheren Strafrahmen unterstellt werden soll; der Bundesrat hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 21. März 2025 aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen (BR-Drs. 28/25(B)).

Auf Landesebene ist mit Wirkung zum 15. April 2025 das Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 26. März 2025 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist im schleswig-holsteinischen Polizeirecht erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, in Fällen von häuslicher Gewalt die Verpflichtung des Täters zum Tragen der Fußfessel anzuordnen.

6. Thüringen

Thüringen hat seit Juli 2021 eine **Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**, eingerichtet bei der Landesgleichstellungsbeauftragten im Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie. Die Koordinierungsstelle ist in den Folgejahren personell weiter aufgebaut worden und ist derzeit mit einer Leiterin, einer Referentin und einer Sachbearbeiterin besetzt, in Summe 2 VbE.⁶

Die Landesregierung Thüringens hat im Juni 2024 einen **Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** (LAP) verabschiedet, der mit 142 Maßnahmen und der Beteiligung aller Ressorts ein umfangreiches Instrumentarium darstellt. Der LAP ist auf den Zeitraum von 2024 – 2030 angelegt, womit langfristige und ineinander wirkende Vorhaben realisiert werden können.

Er wurde durch eine **ressortübergreifende Arbeitsgruppe** erstellt und wird im Umsetzungsprozess durch dieses Gremium weiter begleitet.

Zur Umsetzung des Landesaktionsplans ist ein umfangreicher Beirat aus Behörden, Ministerien und Zivilgesellschaft eingerichtet worden, der Empfehlungen gibt und an der Umsetzung beteiligt ist, so wie er auch im Vorfeld wichtige Impulse für den Landesaktionsplan gegeben hat.

Zur Behandlung von Schwerpunkten des Landesaktionsplans wurden Unterarbeitsgruppen eingesetzt. Die UAG „Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt“ erarbeitet eine Rahmenkonzeption zum Umgang mit Hochrisikofällen, d.h. Fällen, in denen Frauen (und ihre Kinder) von schweren Gewalttaten oder (versuchter) Tötung bedroht sind.

Eine interdisziplinäre **AG „Digitalisierte Gewalt“** unter Federführung des Landespräventionsrates erarbeitete einen „Maßnahmenplan zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum“ und legte diesen im Herbst 2024 im Entwurf vor.⁷

Neu: ChancGIFöG⁸ (Thür. GVBl 8/2024 S. 239-241) mit **100% Förderung von Frauenhäusern** durch das Land und kostenloser Schutz für Betroffene seit 1.1.2025, Verankerung von Interventions- und Beratungsstellen bei häuslicher und

⁶ <https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/gewaltschutz/istanbul-konvention>

⁷ <https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/gewaltschutz/istanbul-konvention/aktionsplan-fuer-thueringen>

⁸ <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ChancGIF%C3%B6GTHrahmen>

geschlechtsspezifischer Gewalt, Förderung Gleichstellungspolitischer Maßnahmen sowie solcher, die dem landesweiten Zusammenschluss der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen.

Im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (Thür KJHAG) wurden gesetzlich verankert (Gesetzesänderung vom 02.07.2024, GVBl, S. 234)

- in § 20 Abs. 3a - Beratungsanspruch für von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen entsprechend des kindzentrierten Arbeitsansatzes in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren, wahrnehmbaren und barrierefreien Form
- in § 20 a – Amt einer oder eines Landesbeauftragten für Kinderschutz bei der oder dem für Jugend zuständigen Staatssekretärin oder Staatssekretär in Thüringen einschließlich der mit dem Amt verbundenen Aufgaben und unterstützende Geschäftsstelle
- in § 20 b - Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz; Festschreibung eines erfolgreichen Modellprojektes inklusive Aufgabenschwerpunkten und Förderung und Förderung auf Grundlage von § 74 SGB VIII

7. Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an einem Gesetz zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern, das zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Darin sollen insbesondere Vorgaben für ein bedarfsgerechtes Frauenhilfesystem und dessen angemessene Finanzierung geregelt werden.

Für den Bereich der **weiblichen Genitalverstümmelung** wurde im Jahr 2021 ein **Präventionsnetzwerk** ins Leben gerufen.

Für den Bereich Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung wurde das Angebot kontinuierlich ausgebaut (Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen). Zur Förderung der Vernetzung von Praxis und den betroffenen Ministerien gibt es die Kooperationsgruppe Opferschutz. Mitglieder der Kooperationsgruppe Opferschutz sind fachliche Vertreterinnen und Vertreter des StMAS, des StMI und des StMJ, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, der Staatsanwaltschaft München I, des Bayerischen Landeskriminalamts und der Fachberatungsstellen Jadwiga und SOLWODI Bayern e.V.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz setzt sich dafür ein, die Rahmenbedingungen für die Familiengerichte so zu gestalten, dass gewaltbetroffene Kinder und Partner in **Sorge- und Umgangsverfahren** gemäß der Istanbul-Konvention bestmöglich geschützt werden: Zur Stärkung des Kinderschutzes in familiengerichtlichen Verfahren hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Jahr 2022 das Konzept der **Kompetenzpartner Kinderschutz** in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken eingeführt. Die Kompetenzpartner sind erfahrene Familienrichterinnen, die ihre Kolleginnen und Kollegen in Fragen des Kinderschutzes beraten, den fachlichen und persönlichen Austausch zwischen den Familiengerichten und anderen Fachstellen fördern und als dauerhafter und verfahrensunabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen. So entsteht ein bayerweites Netzwerk im Kinderschutz. Die Kompetenzpartner Kinderschutz halten überdies bundesweit Fachvorträge zur Istanbul-Konvention und Kinderschutz und wirken an Arbeitskreisen und Podiumsdiskussionen mit.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz unterstützt zudem das **Forschungsprojekt „Safety first!“**, das die Anwendung des Münchner Fragebogens zur Gefährdungseinschätzung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei häuslicher Gewalt von September 2021 bis Dezember 2022 wissenschaftlich begleitet hat. Weitere Informationen zum Forschungsprojekt sind auf der Website des Projekts verfügbar.⁹

Zudem arbeitet das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit weiteren Staatsministerien

⁹ <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de>

daran, den Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdungen zwischen Fachstellen zu verbessern. Im Herbst 2023 wurden dazu ressortübergreifende Übersichtsfolien veröffentlicht.

8. Niedersachsen

Niedersachsen hat für die Erstellung der landesweiten Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen den Landesaktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt 2020 evaluiert. Mit der Erstellung und Umsetzung des neuen Niedersächsischen Aktionsplans gegen Häusliche Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Landesaktionsplan IV) verdeutlicht Niedersachsen, auf welchen Ebenen zur Gewaltbekämpfung Maßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen wurden ressortübergreifend im LAP IV niedergeschrieben, wie z.B. der bedarfsgerechte Ausbau und eine finanziell bessere Ausstattung der Gewaltschutzberatungsstellen oder die Erstellung einer Broschüre zum Thema Gewaltschutz und Kinderschutz in Bezug auf Sorgerechtsfragen für Jugendämter.

Das Land Niedersachsen fördert seit 2016 ein Projekt an der Medizinischen Hochschule Hannover, das der Prävention vor Gewalt gegen Frauen dient. Unter der Bezeichnung „Kein Täter werden – I can change“ wendet sich das Projekt, bei dem es um Impulskontrolle geht, insbesondere an Männer mit einem Hang zu sexueller Gewalt gegen Frauen, mit sexuellen Gewaltfantasien bzw. potentielle Vergewaltiger. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Projekt ist, dass die betreffenden Personen (noch) nicht straffällig geworden sind. Im Haushalt stehen für die Förderung des Projekts jährlich 190.000 EUR zur Verfügung. Merkmale: niedrigschwelliger Zugang aus dem Dunkelfeld unter Anonymitätswahrung, mehrstufiger Screening-, Diagnostik- und Edukationsprozess vor Unterbreitung eines Therapieangebots, manualisiertes Gruppentherapieangebot, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, Datenauswertung und Evaluation.

Die Landesregierung hat beschlossen, Kriminalprävention und Opferschutz zu stärken und besser miteinander zu verzahnen. Daher wurde im März 2021 die Referatsgruppe Prävention und Opferschutz beim Niedersächsischen Justizministerium ins Leben gerufen. Ziel ist es, den justiziellen Opferschutz und die Opferhilfe kontinuierlich zu verbessern. Um dies unter effektiver Einbeziehung der bereits im Niedersächsischen Justizministerium (Nds. MJ) vorhandenen Fachexpertise bestmöglich erfüllen zu können und dauerhaft eine Optimierung des justiziellen Opferschutzes und der Opferhilfe zu erreichen, wurden die justiziellen Angelegenheiten des Opferschutzes sowie der Opferhilfe zusammen mit den Aufgaben der Prävention in einer eigenen Referatsgruppe gebündelt. Mit der Gründung der Referatsgruppe Prävention und Opferschutz hat die Landesregierung darauf reagiert, dass Opferschutzbelange sowohl im repressiven Verfahren als auch in der Prävention immer mehr im Fokus stehen und die Bearbeitung und Umsetzung der Anforderungen der Opferschutzkonvention, der Istanbul-Konvention, der EU-Opfer- und Kinderschutzstrategien den Anforderungen an einen zielgerichteten und umfassenden Schutz von Opfern vor Straftaten und nach Straftaten einer Bündelung bedarf. Weitere Informationen im 1. GREVIO Staatenbericht 2020.

Förderrichtlinie zur „Prävention von Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen“

Dem Landespräventionsrat Niedersachsen standen für die Haushaltsjahre 2022-2023 einmalig Mittel in Höhe von 200.000,- € zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Vermeidung von Kinder- und Zwangsehen zur Verfügung. Mit den Haushaltsmitteln wurden sechs Projekte zur Prävention von Früh- bzw. Zwangsehen sowie zur niedrigschwelligen Unterstützung und zur Beratung und zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher gefördert. Der LPR hat hierfür Ende 2022 eine Förderrichtlinie aufgelegt. Zum Gegenstand der Förderung gehören z. B. Projekte zur wissenschaftlichen Erforschung des Dunkelfelds, zur Stärkung des Fachwissens und der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld sowie Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen bzw. zur Stärkung potenziell Betroffener. Folgende sechs Projekte wurden gefördert: – Projekt „Amandla“ - Baobab-zusammensein e. V. (Communitygerechte und nachhaltige Präventionsarbeit); – Projekt „Mein Leben, meine Entscheidung“ - kargah e. V. (Prävention/Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften und

teilnehmenden Schülerinnen*); – Projekt „Gemeinsam stärker“ - Mädchenhaus zwei13 e. V. (Beratungs-, Begleitungs- und Sensibilisierungsangebot für Mädchen und Frauen bis 21 Jahre, Vermittlung in die Jugendhilfe); – Projekt „Titel noch offen“ - AWO-Kreisverband Region Harz e. V. (Multiplikator für andere soziale Einrichtungen; Unterstützung vorhandener Institutionen); – Projekt „Informationsmaterial zum Thema Zwangsheirat“ - Ev. Jugendhilfe Haus Neuer Kamp e. V. (Vernetzung von Kooperationspartnern); – Projekt „Mädchen*stark“ - Mädchenhaus Hannover e. V. (niederschwelliges Beratungs-, Unterstützungs- und Empowermentangebot).

Förderrichtlinie zur „Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“

Die Fördermittel von 150.000 € jährlich stehen seit 2022 mittelfristig zur Verfügung, überjährige Projekte können gefördert werden. Dabei sollen geschlechtersensible Ansätze und fachlich einschlägige Qualitätsstandards Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Kooperationen zwischen lokal/regional zuständigen Organisationen und Stellen gefördert werden, die auf die Durchführung einzelner Präventionsmaßnahmen, Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention abzielen.

Handreichung für die Polizei zum Umgang mit Häuslicher Gewalt

Ende 2022 wurde die dritte Auflage der Handreichung für die Polizei zum Umgang mit Häuslicher Gewalt unter Leitung des Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) und in Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und dem Landespräventionsrat veröffentlicht. Diese Überarbeitung zielt darauf ab, der Polizei eine kompetente und professionelle Handlungsfähigkeit in der komplexen Bearbeitung von Häuslicher Gewalt zu ermöglichen und erkannte Gefahren durch gezielte Maßnahmen zu minimieren. Ein wesentlicher Bestandteil der aktualisierten Handreichung ist die Einführung eines Hochrisikomanagements, das durch eine systematisierte Risikoanalyse landesweit standardisiert wurde, um Hochrisikofälle zu erkennen und schwerste Gewalteskalationen zu verhindern. Eine Evaluation der Handreichung ist für dieses Jahr vorgesehen.

GfZ-App („Gewaltfrei in die Zukunft“)

Seit November 2022 wird die GfZ-App in der Polizeidirektion Hannover eingesetzt und wurde im September 2024 auch in den Polizeidirektionen Braunschweig und Oldenburg eingeführt. Der Rollout umfasst sowohl polizeiliche als auch nichtpolizeiliche Partner. In Niedersachsen ist die App bereits in der Hälfte der regionalen Polizeidirektionen verfügbar. Nach Abstimmungen zwischen verschiedenen Ministerien besteht Einigkeit, die App landesweit einzuführen, einschließlich der Polizeidirektionen Göttingen, Lüneburg und Osnabrück. Die Verteilung erfolgt durch die regionalen Polizeidirektionen und Beratungsstellen. Die Einrichtung eines gesonderten Projektbüros ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen. Gleichwohl wird ein ressortübergreifendes Koordinationsgremium die Implementierung begleiten. Erste Maßnahmen sind in Planung.

EAÜ

Die steigenden Fallzahlen in Niedersachsen verdeutlichen, dass der Handlungsbedarf in der Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens der Häuslichen Gewalt nach wie vor sehr hoch ist. Dieses Thema hat deshalb für die Landesregierung höchste Priorität. Zu den beabsichtigten Maßnahmen zählt auch die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in Fällen von Häuslicher Gewalt. Die Regelung wird sich am sog. „Spanischen Modell“ orientieren, also einer dynamischen Aufenthaltsüberwachung, bei der auch den Betroffenen mit deren Einvernehmen technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, um diese unmittelbar zu warnen, sobald der Täter/die Täterin eine bestimmte Distanz unterschreitet.

Lagebild Häusliche Gewalt in Niedersachsen

Zur optimierten Kriminalitätsanalyse ist der jährliche Lagebericht für Niedersachsen zu Häuslicher Gewalt zu einem „Polizeilichen Lagebild für Niedersachsen 2024 Häusliche Gewalt“ weiterentwickelt worden. Neben strategischer Betrachtung u. a. von Täter- und Opferstrukturen

sollen konkrete Handlungserfordernisse identifiziert werden. Derzeit befindet sich das in Rede stehende Lagebild noch in der Prüfung.

9. Rheinland-Pfalz

Innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz ist, in Ergänzung zu der entsprechenden interministeriellen Rahmenkonzeption, die Rahmendienstanweisung „Highrisk - Management von Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ zum 1. September 2019 in Kraft gesetzt und 2020 aufgrund gesetzlicher Änderungen überarbeitet worden. Diese regelt die polizeiliche Verfahrensweise im **Hochrisikomanagement** und entsprechende Maßnahmen, um Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Zudem wird seit 2023 ein gesondertes Lagebild Häusliche Gewalt, orientiert am Lagebild des BKA, erstellt, um weitere Erkenntnisse zu erlangen und so der wichtigen Thematik Rechnung zu tragen (siehe auch Ausführungen zu Frage 2, S. 22).

In gesetzgeberischer Hinsicht wurde seit dem letzten GREVIO-Basisevaluierungsbericht für den Bereich der Strafverfolgung eine Änderung des § 46 Strafgesetzbuch (StGB), der die Grundsätze der Strafzumessung beschreibt, vorgenommen. In § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sind durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 als weitere Gründe, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, „die Beweggründe und Ziele des Täters, besonders auch [...] geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ namentlich aufgenommen worden.

Zudem ist mit Blick auf den Straftatbestand der sexuellen Belästigung gem. § 184i StGB am 14. Februar 2025 ein Entschließungsantrag des Bundesrates gefasst worden, mit dem der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, den Schutz von Betroffenen zu erweitern, indem auch die nichtkörperliche sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt werden soll.

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2021 einen **Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen** im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Sein Ziel ist es, das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl in der Gesellschaft als auch in Institutionen stärker in den Fokus zu rücken. Gleichzeitig soll die Prävention in verschiedenen Bereichen verbessert und eine flächendeckende, kindgerechte Intervention sowie Nachsorge gewährleistet werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Pakt stets interdisziplinär verankert ist und Parallelstrukturen vermieden werden.

Seit dem 06.03.2023 erarbeitete eine Fachkommission zusammen mit etwa 180 Akteuren aus unterschiedlichen Fachbereichen und dem Landesbetroffenenrat Rheinland-Pfalz (Gründung 08.06.2023) insgesamt 40 Handlungsempfehlungen für die Landesregierung, die am 09.09.2024 feierlich an Ministerpräsident Schweitzer und Ministerin Binz übergeben wurden.

In einem Prüfauftrag bis Mai 2025 werden die Ressorts nun einen Zeitplan zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen vorlegen, die auf umfassende Weise Intervention und Prävention für von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher verbessern sollen. Hierbei geht es um den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur – beispielsweise in Bezug auf die spezialisierten Beratungsstellen, die Entwicklung und die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten in allen Bereichen, die Kinder und Jugendliche betreffen, die kindgerechte Weiterentwicklung gerichtlicher und behördlicher Verfahren, die Bedingungen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, und die Strategien von Tätern und Täterinnen, Prävention von sexualisierter Gewalt im digitalen Raum und die Notwendigkeit umfassender und spezifischer Ausbildung und Qualifizierung.

Am 23.01.2025 wurde das **Projekt „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“** gestartet, dass das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ ersetzt. Das Angebot umfasst die vertrauliche medizinische Versorgung, die vertrauliche gerichts feste Spurensicherung auf Wunsch der Betroffenen und die anschließende psychosoziale Beratung und Unterstützung in Fällen sexualisierter und auch anderer häuslicher Gewalt. Auch Männer können das Angebot in Anspruch nehmen. Es ist für die Betroffenen kostenfrei. Das Institut für Rechtsmedizin der

Universitätsmedizin Mainz hat dazu ein neues Konzept bestehend aus einem umfassenden Untersuchungs- und Spurensicherungsbogen und einem korrespondierenden Kit entwickelt.¹⁰

Am 28.01.2025 wurde der **Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** vom Ministerrat beschlossen. Auf dieser Grundlage setzt die rheinland-pfälzische Landesregierung die Istanbul-Konvention konsequent um. Der Aktionsplan umfasst insgesamt 117 Einzelmaßnahmen, die bis Ende des Jahres 2030 umgesetzt werden sollen.¹¹

Mit diesen Maßnahmen kommt die Landesregierung Vereinbarung im aktuellen Koalitionsvertrag für Rheinland-Pfalz, von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, nach (siehe dort Seite 140).

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2021 als zweites Bundesland ein **Landesprojekt zu weiblicher Genitalbeschneidung** initiiert („Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegentreten: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“).¹² Zu Beginn des Landesprojekts standen zunächst eine Bestandsaufnahme und die Vernetzung bestehender Angebote im Vordergrund. In den Folgejahren wurde das Projekt weiterentwickelt, neue Zielgruppen angesprochen und Unterstützungsformen entwickelt.

Gemäß Landtagsbeschluss vom 8. November 2023 (Drucksache 18/7880) und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des „Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ der rheinland-pfälzischen Landesregierung (Federführung: Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, siehe die Antwort bei Frage 1) wurde die rechtliche Grundlage in der Schulordnung dafür geschaffen, dass alle Schulen bis zum 01. August 2028 ein **Schutzkonzept gegen sexualisiert Gewalt** und andere Gewaltformen zu erstellen haben. Die Verpflichtung zur Schutzkonzeptentwicklung stärkt auch den Schutz vor Gewalt gegen Frauen und vor häuslicher Gewalt.

Im **Hochschulgesetz** (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41,“ ist das umfassende **Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit** in § 2 Abs. 3 gesetzlich verankert. Es knüpft an das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, BGBl. 2017 II vom 26. Juli 2017) an, ist jedoch in seiner Formulierung „Die Hochschulen bekennen sich zur Gewaltfreiheit“ umfassend und geht deutlich darüber hinaus. Hier wird auch der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen einbezogen.

Es bleibt allerdings Aufgabe der Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort im Rahmen ihrer Hochschulautonomie in eigener Verantwortung angemessen umzusetzen. Das Hochschulgesetz soll Anfang August 2025 in Kraft treten.

10. Nordrhein-Westfalen

Einrichtung einer Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention

Bund, Bundesländer und Kommunen sind gemeinsam verpflichtet, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten gemäß Artikel 10 auch, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Einrichtung einer oder mehrerer Koordinierungsstellen zu begleiten.

Die regierungstragenden Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben in ihrer Koalitionsvereinbarung „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Juni 2022 die Bedeutung der Istanbul-Konvention hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde zur langfristigen Begleitung der konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention auf

¹⁰ <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/vertrauliche-hilfe-nach-gewalt>

¹¹ <https://mffki.rlp.de/service/publikationen/details/publikation/aktionsplan-der-landesregierung-rheinland-pfalz-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-barrierefrei>

¹² <https://www.caritas-mainz.de/caritas-vor-ort/mainz/cbjz-st.-nikolaus/fgm?searchterm=FGM>

Landesebene im ersten Quartal 2023 eine „Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ als eigenständiges Referat innerhalb der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen neu eingerichtet. Zu den Aufgaben der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention gehören u.a.:

- die Begleitung und Koordinierung der Berichterstattung und Datenerhebung gemäß Art. 11 Absatz 3 der Istanbul-Konvention
- die Erstellung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene und
- die Weiterentwicklung der Gewaltschutzinfrastruktur im Lichte der Istanbul-Konvention.

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November führt das Gleichstellungsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2021 wiederkehrend eine **landesweite Aktionswoche** durch, um die Gesellschaft mittels diverser öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen in den Kommunen (z.B. Öffentlichkeitskampagnen, Demonstrationen, Theateraufführungen, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen) gemeinsam mit der örtlichen Frauenunterstützungsinfrastruktur für das Thema Gewalt an Frauen zu sensibilisieren und über verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen sowie über Schutz- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen zu informieren.

Die **Vertrauliche Spurensicherung** wurde durch den Bundesgesetzgeber als Teil der Krankenbehandlung anerkannt und ist durch Umsetzung von § 27 und § 132k SGB V in Nordrhein-Westfalen nunmehr mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechenbar. Seit dem Inkrafttreten der Regelung in Nordrhein-Westfalen zum 1. März 2025 wird das Angebot sukzessive in nordrhein-westfälischen Kliniken zur Verfügung stehen.

Zur Prävention vor und Unterstützung bei weiblicher Genitalbeschneidung hat das Land Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von November 2019 bis April 2023 das Pilotprojekt YUNA gefördert. Das Projekt war sehr erfolgreich, so dass es im Mai 2023 in die Regelförderung überführt wurde. Im November 2023 wurde es zudem erweitert, so dass nun zwei Fachstellen – eine in Köln und eine in Herford – Präventionsarbeit und Beratungen im gesamten Landesgebiet durchführen können.

Für den Bereich der Prävention, Intervention und den Schutz von queeren, von Gewalt betroffenen Menschen fördert die Landesregierung im Kern zwei zentrale Maßnahmen:

- a. Förderung der Landeskoordination für Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Trägerschaft des rubicon e.V. in Köln. Konkrete Fördermittel für die Haushaltsjahre des Berichtsreitraums sind:
 - Im Jahr 2022: 197.400,00 Euro für 2 VZÄ
 - Im Jahr 2023: 200.000,00 Euro für 2 VZÄ
 - Im Jahr 2024: 169.000,00 Euro für 1,35 VZÄ
 - Im Jahr 2025: 169.000,00 Euro für 1,35 VZÄ

Die Landeskoordination hat ab dem Berichtsjahr 2024 das Fördervolumen ihres Antrags gegenüber dem Vorjahr deshalb reduziert, weil das Case Management (Spezialberatung für Menschen, die queerfeindliche Gewalt erlebt haben) unter der Beratungsförderung einfließt (siehe Punkt b). Die Einrichtung bearbeitet im Schwerpunkt Fälle von homo-, trans*-, und queerfeindlich motivierter Hassgewalt gegenüber LSBTIQ* Personen, sieht aber auch Unterstützung bei Fällen von sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt vor.

Im Kern

- initiiert und fördert sie Projekte, die zum Abbau von Gewalt und Diskriminierung beitragen,
- unterstützt und vernetzt sie Beratungsangebote für LSBTIQ* Personen,
- dokumentiert sie landesweite Diskriminierungs- und Gewaltfälle,
- berät sie persönlich queere Menschen, die Opfer von Gewalt wurden, im Rahmen ihres Angebots im Bereich der psychosozialen Beratung. Dabei weist sie auch Kompetenzen auf in der Beratung und Begleitung von LSBTIQ* Geflüchteten,

- informiert sie landesweit, beispielsweise über Fortbildungsangebote, über verschiedene Formen von Diskriminierung und Gewalt, die sich gegen LSBTIQ* Personen richten.
- b. Förderung von sieben psychosozialen Beratungsstellen (Bielefeld, Bochum, Dortmund, Köln, Münster, Siegen und eine mobile Beratung im Raum Niederrhein/westliches Ruhrgebiet), die für LSBTIQ* und ihre Angehörigen psychosoziale Hilfen zur Bewältigung aktueller Lebenskonflikte bieten, so u.a. zur Unterstützung bei akuter Krisenbewältigung aufgrund erfahrener Gewalt und Ausgrenzung, insbesondere auch sexualisierter Gewalterfahrung.

Zudem gibt es zwei landesgeförderte Spezialberatungsstellen: Eine psychosoziale Beratungsstelle für queere Menschen mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund bei der Rosa Strippe e.V. in Bochum sowie eine psychosoziale Beratungsstelle mit Case-Management für LSBTIQ*, die Opfer von Gewalt wurden (s.o.), im Rubicon e.V., Köln.

Das jährliche Fördergesamtvolumen für den abgefragten Förderzeitraum beträgt:

- 1.040.938,00 € für das HH-Jahr 2022
- 1.277.349,90 € für das HH-Jahr 2023
- 1.367.834,10 € für das HH-Jahr 2024
- 1.389.246,21 € für das HH-Jahr 2025

11. Bremen

Verabschiedung des Bremer **Landesaktionsplans** „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ im März 2022, Laufzeit bis Ende 2025. Unter den 75 Maßnahmen sind als wichtigste zu nennen:

- Ausbau und Systematisierung Hochrisikomanagement bei den Polizeien
- Ausbau und Systematisierung von Täterarbeit
- Einrichtung einer Gewaltschutzambulanz zur vertraulichen Spurensicherung nach häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (Eröffnung April 2024)

Der letzte Fortschrittsbericht wurde im März 2025 veröffentlicht.¹³

12. Saarland

Maßnahmen 4 Säulen der IK

Prävention:

- Implementierung einer **Gleichstellungsstrategie** mit Indikatorik und Monitoring (inkl. Handlungsfeld Gewalt, das den Zusammenhang von Gleichstellungspolitik und Gewaltschutz herausarbeitet: Diskriminierungsfreies Miteinander als Grundvoraussetzung von Gewaltfreiheit; enthält auch Maßnahmen zur Prävention)
 - Acht strategische Ziele (ein Ziel: Leben ohne Gewalt)
 - 104 Maßnahmen für die Verwirklichung der Gleichstellung im Saarland (14 Maßnahmen allein unmittelbar Gewaltschutz)
 - Verzahnung mit dem LAP Istanbul Konvention
 - Gleichstellungsstrategie => Ausbau der Schulungen auf alle Gesundheitsberufe insbesondere für Fachkräfte im Bereich der häuslichen Pflege

Schutz:

- Fortschreibung der **Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit** in Fällen Häuslicher Gewalt - Schwerpunkt Partnerschaftsgewalt - (Veröffentlichung im Juli 2025 geplant)

¹³ <https://bremen-sagt-nein.de/2025/03/04/bremer-landesaktionsplan-auf-der-zielgeraden/>

- Gefahrenabwehr - Einführung der **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** in das Saarländische Polizeirecht ab 2025 zur Durchsetzung von Wohnungswegweisungen und Rückkehrverbot
- Ausarbeitung des **High-Risk-Managments** mit Hilfe eines Fragebogens zur Einschätzung von Hochgefährdungen bei der Polizei (basierend auf dem Danger Assessment Scale nach Jaquelyn Campbell)
- **Schulungen** mit Beiträgen der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
 - 1 x jährlich: Deutsche Richterakademie, Schulung „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“,
 - 4 x jährlich Schulung der Polizei (Schwerpunktsachbearbeitung, Wach- und Streifendienst) und
 - 2 x jährliche Schulung der Rechtsreferendare im Wahlfach Familienrecht.
- Ausbau und Verstetigung der **Täterarbeit** in der „Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich „Perspektive“ um 160% ab 2024
- Schaffung zusätzlicher Schutzplätze für Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung in den bestehenden Schutzeinrichtungen grundsätzlich nicht oder nicht adäquat untergebracht werden können
- Schaffung von Schutzplätzen für Personen mit akuter Suchtmittelerkrankung, ältere Personen, Personen mit intensivem Pflegebedarf, der nicht durch ambulante Pflegedienste abgedeckt werden kann

Koordinierung:

- Im Jahr 2023 wurden die **Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt** zur Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ausgebaut und die bisherigen Gremien unter Fortführung der Federführung der Koordinierungsstelle entsprechend erweitert.
- Personelle Veränderung der Koordinierungsstelle von einer Vollzeitstelle auf drei Vollzeitstellen (zusätzlich eine sozialwissenschaftliche und eine juristische Referentin)
- IMAG zur Erarbeitungen des Landesaktionsplans IK
- Fortführung Runder Tisch, der umfassend Gewaltschutzakteur:innen umfassend vernetzt (Gewalt gg. Frauen)
- Arbeitsgruppe „Fiktive Fallbearbeitung“ zur Besprechung von Fallkonstellationen aus der praktischen Erfahrung und Entwicklung von Best Practice-Beispielen und der Stärkung der Kooperation der verschiedenen beteiligten Akteur:innen

Aufnahme von Mitantragstellung beim GFMK-Antrag zur Aufhellung des Dunkelfeldes zur Gewalt an queeren Menschen (hier vor allem im Kontext Gewaltbetroffenheit von queeren Frauen zu sehen)

13. Berlin

Die Umsetzung der Istanbul Konvention wird sowohl in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 – 2026¹⁴ als auch in den nach der Wiederholungswahl neu gefassten Richtlinien für 2023 - 2026¹⁵ als Ziel der Berliner Landespolitik formuliert.

Am 10.10.2023 hat der Berliner Senat einen **Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention** beschlossen.¹⁶ Der Landesaktionsplan (LAP) wurde in einem ressortübergreifenden Prozess unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung und unter Einbeziehung der Bezirke und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Er enthält Bestands- und Bedarfsanalysen zu fünf Handlungsfeldern (Prävention; Schutz, Unterstützung und Gesundheit; Strafverfolgung, Polizei und Justiz; Migration und Asyl sowie Daten und Forschung) und umfasst insgesamt 134 Maßnahmen. Der LAP nimmt eine

¹⁴ <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0980.pdf>

¹⁵ <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/richtlinien-der-politik/>

¹⁶ <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/geschlechtsspezifische-gewalt-gegen-frauen/>

intersektionale Perspektive ein und betont die Bedeutung eines diskriminierungsfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz und Unterstützung. Die Rechte und Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen erfahren eine besondere Berücksichtigung.

Bereits im August 2022 hat der Berliner Senat zudem ein **Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Femiziden** beschlossen.¹⁷

Der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt wird darüber hinaus in folgenden politischen Aktionsplänen thematisiert:

- Das gesamtstädtische Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes und Verbesserung der Kooperation bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen umfasst hinsichtlich seiner Struktur und Maßnahmen alle Betroffenengruppen sowie alle Erscheinungsphänomene des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen. Hierzu zählt auch die Zwangsverheiratung, die mit Einführung der neuen EU-Richtlinie im Jahr 2024 unter den Tatbestand des Menschenhandels fällt.
- Im März 2025 wurde der Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen veröffentlicht, der die Verfahrenssicherheit bei den Fachkräften erhöhen soll und wesentliche Regelungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure beinhaltet.¹⁸
- Der Aktionsplan Ukraine (Ergänzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter) in Berlin ist ein umfassendes politisches Dokument, in dem Maßnahmen und Handlungsansätze des Landes Berlins für Geflüchtete aus der Ukraine dargestellt werden. Der Schutz und die Erreichbarkeit von privat untergebrachten Frauen wird dort als ein Schwerpunktthema dargestellt und es wird aufgezeigt, welche Ansätze Berlin für diese vulnerable Gruppe umsetzt. Hierzu gehört u.a. die präventiven Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen als auch der Ausbau an mehrsprachigen Beratungsangeboten.¹⁹
- Im Aktionsplan LSBTIQ+ 2023 des Landes Berlin ist das Thema Häusliche Gewalt in queeren Beziehungen und Partnerschaften mit intersektional ausgerichteten Maßnahmen im Bereich Schutz und Unterbringung, Datengewinnung und Sensibilisierung abgebildet. Das Thema fließt zudem in die Berliner „Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit“ ein, die seit März 2024 im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 im Land Berlin erarbeitet wird.²⁰

14. Baden-Württemberg

Die im Koalitionsvertrag der Landesregierung 2021-2026 vorgesehene Weiterentwicklung und Fortsetzung des **Landesaktionsplan** „Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen“ entwickelt einen umfangreichen ressortübergreifenden Maßnahmenkatalog, der im Herbst 2025 verabschiedet werden soll. Unter Einbindung eines Fachbeirats (ca. 80 Experten und Expertinnen) wurden Maßnahmen in Orientierung an die Istanbul-Konvention in den Bereichen Steuerung, Prävention, Häusliche Gewalt & Femizide, Sexualisierte Gewalt, Digitalisierte Gewalt und spezifische Zielgruppen entwickelt.

Im Rahmen der Umsetzung des ersten Landesaktionsplans aus dem Jahr 2014 fand eine wissenschaftliche Evaluation zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg (2021-2022) statt. Diese wurde 2023 veröffentlicht.²¹

15. Brandenburg

¹⁷ <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1240034.php>

¹⁸ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/>

¹⁹ https://www.berlin.de/lb/intmig/flucht-und-ankommen/strategien/#headline_1_3

²⁰ <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lbtti/igsv/>

²¹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Evaluation-Umsetzung-Istanbul-Konvention-BW_2021-2022_Endbericht.pdf

Since the adoption of the GREVIO baseline evaluation report, an overall political strategy has been developed in the form of the '**State Action Plan to Combat Violence Against Women and Their Children: Strategy for the Implementation of the Istanbul Convention in the Federal State of Brandenburg**' (LAP). This plan contains interdisciplinary measures to combat gender-based violence and domestic violence, with the aim of implementing the Istanbul Convention in Brandenburg.

2. **Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Definitionen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in den nationalen Rechtsvorschriften oder politischen Dokumenten mit den in Artikel 3 des Istanbul-Übereinkommens enthaltenen Definitionen übereinstimmen, und geben Sie die einschlägigen geltenden Bestimmungen in englischer oder französischer Sprache an.**

Beiträge: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hessen, Bremen

1. Hamburg

Die für Hamburg maßgebliche Handlungsgrundlage, das Gewaltschutzkonzept (Drs. 22/15828), legt für alle Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt die Definitionen der Istanbul-Konvention zugrunde.²² Die Senatsstrategie wurde im Oktober 2024 verabschiedet. Bereits das vorherige Konzept, das Opferschutzkonzept 2014, hatte sich an den Definitionen der Istanbul-Konvention orientiert.

Auch die bei der Polizei Hamburg verwendete Definition von „Beziehungsgewalt“ umfasst vollumfänglich die in Artikel 3 des Istanbul-Übereinkommens genannten Phänomene.

2. Mecklenburg-Vorpommern

Die aktuell geltende Fassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) regelt in § 52 Absatz 2²³ die Wohnungsverweisung in Fällen häuslicher Gewalt. Dieses Gesetz stellt dabei auf den Gefahrenbegriff ab. Handlungen, die den Begriff „häusliche Gewalt“ im Sinne des Art. 3 der Istanbul-Konvention erfüllen, erfüllen i.d.R. die Tatbestandsvoraussetzungen der polizeirechtlichen Vorschrift.

3. Sachsen

Dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (LAP IK) liegt die Definition von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen gemäß der Istanbul-Konvention zugrunde. Diese Definition ist für die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des LAP IK handlungsleitend.

4. Sachsen-Anhalt

Mit dem Beschluss 8.1 „**Definition von Femiziden** etablieren und in der Strafverfolgung, Rechtsprechung und Gesetzgebung verankern“ wurde in der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) am 15. Juni und 16. Juni 2023 folgende Definition in der weiteren Abstimmung mit den Fachkonferenzen der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) sowie der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschlossen:

²² <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87993>, S. 9.

²³ [Mecklenburg-Vorpommern - § 52 SOG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Platzverweisung und Wegweisung | § 52 - Platzverweisung und Wegweisung | gültig ab: 29.10.2022](#)

„Femizide sind Tötungen von Frauen²⁴²⁵, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation. Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Als Indikator der Ursächlichkeit kann auch die fallgruppenspezifisch wesentlich erhöhte Betroffenheit von Frauen herangezogen werden, da dies die Vermutung eines strukturellen geschlechtsbezogenen Tathintergrundes nahelegt.“

5. Schleswig-Holstein

Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die in der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein enthaltenen Definitionen stimmen mit denen der Istanbul-Konvention überein.

Leitfaden zum Hochrisikomanagement

Die Definition von häuslicher Gewalt ist bspw. im Leitfaden zum Hochrisikomanagement enthalten und dort heißt es: Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre und partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Diese Definition wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im Familiären Umfeld der AG Kripo erarbeitet, siehe Ergebnisbericht vom 27.07.2021, S. 10.

6. Thüringen

33. GFMK Beschluss 8.1 „Definition von Femiziden etablieren und in der Strafverfolgung, Rechtsprechung und Gesetzgebung verankern“

7. Bayern

Da der Begriff Häusliche Gewalt in den Bundesländern zurückliegend unterschiedlich definiert wurde und es somit an einem bundeseinheitlichen Verständnis für dieses Gewaltphänomen fehlte, hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) mit dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt auseinandergesetzt und abschließend im Dezember 2021 für folgende bundeseinheitliche Definition des Begriffs Häusliche Gewalt sowie eine zukünftig bundeseinheitliche kriminalstatistische Auswertung Häusliche Gewalt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgesprochen. Gemäß dieser bundesweit gültigen Definition umfasst Häusliche Gewalt neben der Gewalt zwischen (Ex-)Partnern nunmehr auch die Gewalt innerhalb der Familie (innerfamiliäre Gewalt).

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt.

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen.

Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“*

*Bei gesonderten länderspezifischen Regelungen kann in weiteren Fällen von häuslicher Gewalt ausgegangen werden

Analog dem bundesweiten Lagebild wurde für Bayern erstmalig für das Berichtsjahr 2023 ein

²⁴ Die Definition bezieht im Sinne des Art. 3 der Istanbul-Konvention auch Mädchen ein

²⁵ Dies schließt Personen anderen Geschlechts ein, wenn diese von Tätern als weiblich gelesen werden, also wenn die Tat in vergleichbarer Weise an das soziale oder biologische weibliche Geschlecht der Person anknüpft oder eine Person, die sich selbst als inter*, trans* oder nicht-binär identifiziert, von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen wird.

bayernweites Lagebild Häusliche Gewalt auf Basis PKS erstellt.

8. Niedersachsen

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen wurde am 30.10.2023 ein Interministerieller Arbeitskreis „IMAK-IK“ laut Kabinettsbeschluss eingerichtet. Zur Begleitung der Umsetzung des aktuellen LAP IV wird zeitnah ein neuer, erweiterter Fachbeirat nach dem umfassenden Gewaltbegriff der IK eingerichtet. Neu einbezogen werden Vertretungen einschlägiger Zielgruppen (u.a. Frauen mit Behinderung, Migrantinnen, Drogen gebrauchende Frauen, Frauen in Armut und wohnungslose Frauen).

Soweit sich die Fragestellung auf nationale Rechtsvorschriften bezieht, handelt es sich um Bundesrecht und es gibt keine länderspezifischen Besonderheiten. Die Beantwortung hat daher durch das BMJ zu erfolgen. Soweit die Fragestellung darüber hinaus auf politische Dokumente Bezug nimmt, kann für den hiesigen Zuständigkeitsbereich mitgeteilt werden, dass sich die Definition für die statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren als „häusliche Gewalt“ bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften an der Definition in Art. 3 lit. b) Istanbul-Konvention orientiert.

Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister sowie der Senatorinnen und Senatoren der Länder hat sich in der 215. Sitzung im Dezember 2021 für die Anwendung einer bundeseinheitlichen Definition ausgesprochen, die durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist. Das bedeutet, dass ab 2021 die Häusliche Gewalt bei spezifischen Opfer-Delikten, deren Opfer eine definierte Beziehung zur Täterin oder zum Täter aufweisen, bundesweit vergleichbar dargestellt werden kann:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt.

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“

Der Art. 3 der Istanbul-Konvention bestimmt die Begrifflichkeiten wie folgt:

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

c) bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;

d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;

e) bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Mit der bundeseinheitlichen Definition der BN des 215. IMK-Sitzung zu Häuslicher Gewalt hat

damit eine Angleichung, insbesondere um die familiäre Gewalt, an die Definition der Istanbul-Konvention stattgefunden.

9. Rheinland-Pfalz

Seit 2021 wird in der Polizei Rheinland-Pfalz folgende, durch die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) verabschiedete, bundeseinheitliche Definition von Häuslicher Gewalt verwendet:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).“

Damit wird deutlich, dass sich Häusliche Gewalt in Partnerschaftsgewalt einerseits und innerfamiliäre Gewalt andererseits untergliedert. Dieser Schritt ist von besonderer Bedeutung, um allen relevanten Täter-Opfer-Konstellationen Rechnung zu tragen und gleichzeitig auch weiterhin einen besonderen Fokus auf die am häufigsten betroffene Opfergruppe, die Frauen, zu haben.

Mit der zehnten Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz zum 1. März 2025 ist der Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch den Begriff „Häusliche Gewalt“ ersetzt worden.

Der Landesweite Runde Tisch des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG ²⁶) als zentrales Kooperations- und Entscheidungsgremium hat mit Blick auf die Istanbul-Konvention am 04.12.2023 den Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ neu definiert: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen umfasst alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gegen Frauen, die innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen oder vom früheren oder derzeitigen Ehepartner beziehungsweise dem Partner oder der Partnerin ausgeübt werden, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie die Betroffene hat oder hatte.“

10. Nordrhein-Westfalen

Im Landesgewaltschutzkonzept für Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Begriff „Gewalt“ in Anlehnung an die Istanbul Konvention vom 11. Mai 2011 als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung verstanden. Unter Gewalt werden demnach alle Handlungen einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt subsumiert, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Menschen führen oder führen können, inklusive der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben. Unter psychischer Gewalt ist auch die Herabwürdigung durch Gesten oder verbale Attacken zu verstehen, die die Würde eines Menschen verletzen. Hierunter sind insbesondere auch rassistische, geschlechtsfeindliche sowie trans- und homophobe Äußerungen zu subsumieren.

11. Saarland

Derzeit in Vorbereitung: die Landespolizeidirektion wird ab 2024 in ihrem jährlichen Bericht zur

²⁶ <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/sexualisierte-gewalt/das-projekt-rigg>

PKS den Bereich der Erfassung der geschlechtsspezifischen Gewalt umgestalten, sodass dieser den Anforderungen der IK gerecht wird.

12. Berlin

Im Rahmen ihrer 212. Sitzung vom 17. - 19.06.2020 befasste sich die IMK mit dem Thema „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“. In der Folge wurde auftragsgemäß in einer BLAG der AG Kripo eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition entwickelt. In ihrer 215. Sitzung vom 01. - 03.12. 2021 sprach sich die IMK für eine bundeseinheitliche Anwendung dieser Definition aus. Der IMK-Beschluss bezüglich der Definition entfaltet in erster Linie Wirkung für die Innenministerien des Bundes und der Länder sowie deren nachgeordnete Behörden. Die einheitliche Definition ermöglicht u. a. eine bundeseinheitliche Vergleichbarkeit in der polizeistatistischen Auswertung sowie der Maßnahmenplanung. Die Definition entspricht den Vorgaben des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt“ (Istanbul-Konvention). Zu weiteren Details, insbesondere zur Auswertung der entsprechenden Taten in den jährlichen Bundeslagebildern des BKA wird auf den Bund verwiesen.

13. Baden-Württemberg

SM: Der Aufbau und Zielsetzung des Landesaktionsplans (LAP) orientiert sich stark an den Definitionen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen nach Artikel 3 der Istanbul-Konvention. Die Aufgliederung der Schwerpunkte unterstreicht und die Einleitung betont dabei den intersektionalen Arbeitsansatz und Definitionen gemäß der Istanbul-Konvention.

Die 2024 novellierte Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstelle (VwV FBS)²⁷ und die Verwaltungsvorschrift Frauen- und Kinderschutzhäuser (VwV FKH)²⁸ führt zu einer umfangreichen freiwilligen Finanzierung des Hilfesystems in Baden-Württemberg. Durch die Zuwendungen können Fachberatungen für Menschen in der Prostitution, Betroffene von Menschenhandel, häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sowie akut Betroffene in Interventionsstellen und Frauennotrufe Hilfe erhalten.

14. Brandenburg

The LAP defines domestic violence according to the Istanbul Convention as follows: According to the Istanbul Convention, domestic violence includes “all acts of physical, sexual, psychological or economic violence that occur within the family or household or between former or current spouses or partners, regardless of whether the perpetrator shares or has shared the same residence as the victim.” Violence against women is defined as “any act of gender-based violence that results or is likely to result in physical, sexual, psychological or economic harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life”.

3. **Bitte machen Sie Angaben dazu, wie Ihre Behörden sicherstellen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die Rechte der Frauen und ihr Empowerment in den Mittelpunkt stellen, und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Intersektionalität solcher Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens zu**

²⁷ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_FBS-2024_Fachberatungsstellen_240311.pdf

²⁸ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_FKH-2024_Frauen-Kinderschutzhaeuser_240416.pdf

verbessern.²⁹

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern, Saarland

1. Hamburg

Der Hamburger Senat versteht Gewalt gegen Frauen als schwere Menschenrechtsverletzung (vgl. auch Gewaltschutzkonzept, S. 3). Das Gewaltschutzkonzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Ihm liegen dabei, wie auch schon dem Opferschutzkonzept 2014, die Sicherstellung einer niedrigschwelligen, geschlechtersensiblen, interkulturellen und inklusiven Gewaltschutz-Hilfandschaft sowie Empowerment als zentrale Leitlinien zugrunde (vgl. dort Anlage 2). Dabei sind alle Maßnahmen von dem Grundsatz getragen, dass das Hamburger Unterstützungssystem allen von Gewalt bedrohten und betroffenen Menschen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Identität, Herkunft, Alter oder Behinderung gleichermaßen Unterstützung bieten muss sowie von der Annahme geleitet, dass Hilfe zur Selbsthilfe der Schlüssel zu einem dauerhaft und möglichst selbstbestimmten Leben ist.

Das Gewaltschutzkonzept legt einen besonderen Fokus auf den Schutz einzelner Zielgruppen, die besonders gefährdet und von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, wie Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, geflüchtete Frauen und LSBTIQ-Personen sowie ältere Frauen (vgl. Abschnitt D. IV. 2.ff).

Mit Blick auf Intersektionalität hat Hamburg sich unter anderem im Rahmen der 33. GFMK unter dem TOP 8.4. „Verbesserung des Gewaltschutzes bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im sozialen Nahraum“³⁰ für eine Verbesserung der Datenlage zu digitaler Gewalt eingesetzt - dem Beschluss wird die Bundesregierung aufgefordert, eine repräsentative, empirische Studie zu Gewalt gegen Frauen vorzulegen, wobei eine Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen erfolgen soll, um besonders vulnerable Gruppen identifizieren zu können.

2. Hessen

Das Land Hessen hat 2022 den dritten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im Häuslichen Bereich per Kabinettsbeschluss beschlossen. Damit wird gewährleistet, dass Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt dauerhaft erhalten werden. In Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischer Gewalt (u.a. zur Erarbeitung des o.g. Aktionsplans) sind Interessensvertretungen von besonders vulnerablen Gruppen feste Mitglieder, sodass ein intersektionaler Blick gewährleistet wird.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Bereits der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt Mecklenburg-Vorpommern legte einen neuen Schwerpunkt auf die vulnerablen Zielgruppen Gewaltbetroffener mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie auf Flüchtlinge und

²⁹ Das Konzept der Intersektionalität bezieht sich auf die Tatsache, dass „Einzelpersonen (und Gruppen) von mehreren Ungleichheiten betroffen sind, die auf verschiedenen Unterscheidungsmerkmalen beruhen, und nicht von Diskriminierungen, die jeweils auf einem einzigen Merkmal beruhen. Daher können Diskriminierung, Ungleichheit und geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur in Bezug auf eine Kategorie von Unterschieden - beispielsweise das Geschlecht - untersucht werden, während andere - wie Ethnie, Klasse, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität - ausgeschlossen werden, da sich soziale Kategorien überschneiden und in mehreren Diskriminierungssystemen ineinandergreifen, die gleichzeitig das Leben einer Person beeinflussen.“ Siehe hierzu die Studie „Ensuring the Non-discriminatory Implementation of Measures against Violence against Women and Domestic Violence“: Article 4, paragraph 3, of the Istanbul Convention, A collection of papers on the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence, S.12-13.

³⁰ https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen-neu_1687343772.pdf

Migrantinnen und Migranten³¹. Im Rahmen der geplanten Landesstrategie zur Umsetzung der IK wird der Schutz vulnerabler Gruppen gemäß Art. 4 Absatz 3 IK bei sämtlichen geplanten Maßnahmen als wichtiges Querschnittsthema mitgedacht und berücksichtigt.

4. Sachsen

Die Behörden verankern die Rechte der Frauen und ihr Empowerment, indem sie Vertreterinnen besonders schutzbedürftiger (Ziel 1, LAP IK) und mehrfachdiskriminierter Gruppen (Ziel 2 LAP IK) gem. Art. 12 Abs. 3 IK (Ziel 3, LAP IK) in Steuerungs- und Umsetzungsphasen beteiligen und ihre Bedarfe in Zieldefinitionen beachten.

5. Sachsen-Anhalt

IM AP PROGRESS werden die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen bereits konsequent mitgedacht und adressiert (zum Umsetzungsstand Anlage: Bericht ADRs. 8/SOZ/62 vom 5.03.2025).

Defizite im Schutz- und Hilfesystem – gerade in Bezug auf besondere Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen – lassen sich nur schließen, wenn sie erkannt und untersucht werden und ein entsprechendes sozialwissenschaftlich fundiertes Monitoringsystem entwickelt und implementiert wird. Hierfür ist Berücksichtigung der Bedarfe aus Sicht der gewaltbetroffenen Frauen unabdingbar.

Das Land Sachsen-Anhalt hat das Forschungsinstitut Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH mit dem **Forschungs- und Entwicklungsprojekt WEMO** (Wirkungsorientierte Evaluation, Monitoring und Ombuds-/Vertrauensfunktion) beauftragt (Forschungszeitraum: 2024 bis 2026). Im Fokus der Forschung steht die Versorgung mit und die Qualität der spezialisierten Hilfsdienste.

Für die Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt ist die Perspektive der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder als (potentielle) Nutzerinnen zentral. Das Forschungsprojekt nimmt daher deren Erfahrungen und Bedarfe in den Blick. Es besteht aus drei Teilvorhaben, die eng miteinander verknüpft sind und aufeinander aufbauen:

I Zielgruppenorientierte wirkungsorientierte Evaluation:

In diesem Teilvorhaben werden die aktuellen Wirkungen des Schutz- und Hilfesystems auf Nutzerinnen sowie potentielle Nutzerinnen untersucht. Das beinhaltet sowohl die Zugangswege und Motive für die Inanspruchnahme und Nicht-Inanspruchnahme als auch die Erfahrungen mit den Hilfen und ihre Wirkungen.

II Konzeption eines wirkungsorientierten Monitorings:

Artikel 11 der Istanbul-Konvention verpflichtet zu regelmäßiger Datensammlung. Damit sollen Maßnahmen auf ihre Zielerreichung überwacht und Informationen für die Steuerung gegeben werden. In diesem Teilvorhaben wird ein Konzept für ein wirkungsorientiertes Monitoring entwickelt. Es werden Vorschläge für Indikatoren, Datengrundlagen und Erhebungsmöglichkeiten erarbeitet und ein Konzept für die institutionelle Verankerung einer unabhängigen Monitoringstelle entwickelt.

III Konzeption einer Ombuds-/ Vertrauensfunktion:

In diesem Teilvorhaben werden formalisierte Möglichkeiten für Nutzerinnen des Schutz- und Hilfesystems (und ihre Kinder) geschaffen, Feedback zu geben, die erhaltene Hilfe zu bewerten, im Rahmen der Förderung des Empowerment der Frauen Partizipationsmöglichkeiten zu verifizieren und dass sich die gewaltbetroffenen Frauen im Kontext des Hilfesystems bei akuten Vorkommnissen an eine Vertrauens- oder Ombudsstelle wenden können.

Das Forschungs- und Entwicklungsprojekt WEMO wird eng vom spezialisierten Hilfesystem

³¹ [Frauen und Männer in Krisensituationen - Regierungsportal M-V](#): siehe unter Publikationen , S. 11 ff., siehe Anlage zu Frage 1

und dem MS begleitet.

Gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigung: Mit § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) werden die Träger der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, die besonderen Bedarfe von Frauen und Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

Im Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2.0, der alle Landesressorts jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Konvention verpflichtet, ist das Handlungsfeld Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Benachteiligung wegen mehrerer Gründe verankert. Dem Handlungsfeld liegen verschiedene Verpflichtungen der UN-BRK zugrunde (z. B. Art. 6, 16, 25 und 28). Mit diesem Handlungsfeld wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Personen Benachteiligungen aufgrund von verschiedenen sozialen Merkmalen erfahren können, die gleichzeitig wirken. Durch das Zusammenwirken dieser kann die Benachteiligung im Ergebnis eine andere Qualität aufweisen, als es bei der Betrachtung der einzelnen Merkmale zu erwarten wäre. Zudem führen diese Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe vielfach zu eigenständigen Diskriminierungserfahrungen.

Ziel der Maßnahmen des LAP in diesem Handlungsfeld ist, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen, die aus mehreren Gründen von Benachteiligungen betroffen sein können in Sachsen-Anhalt, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können und wirksam vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt sind. Zur Erreichung des Ziels benennt der LAP verschiedene Instrumentalziele, u. a. das Ziel der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sind u. a.

- Gewaltprävention und Gewaltschutz außerhalb von Einrichtungen
- Gewaltschutz und Gewaltprävention insbesondere in Bildungs-, Sport-, Gesundheits-, Pflege-, Unterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Selbststärkung und Empowerment von Menschen mit Behinderungen, die wegen mehrerer Gründe Benachteiligungen erfahren.

§ 37a SGB IX verpflichtet Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder zu treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sind im Rahmen ihrer Aufgaben dazu verpflichtet, auf die Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken. Hierzu arbeitet das Land in der Bund-Länder-Arbeitskreis Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen mit. Der Arbeitskreis erarbeitet Handlungsempfehlungen in verschiedenen Handlungsbereichen für die Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten. Ein Handlungsbereich, für den Handlungsempfehlung formuliert werden, umfasst das Thema Aufklärung und Empowerment.

Über die Internetseite können Menschen, die persönlich von Gewalt betroffen sind, gegenüber der Sozialagentur – auch anonym – ihr Gewalterleben anzeigen.³² Auch das Fehlen geeigneter Maßnahmen einer Einrichtung zum Schutz vor Gewalt, kann der Sozialagentur mitgeteilt werden. Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, die Leistungserbringer zu kontrollieren, dass in ihren Einrichtungen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vorhanden sind und angewendet werden. Diese Umsetzungskontrollfunktion hat die Sozialagentur gegenüber allen Erbringern von Leistungen der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt.

³² <https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/gewaltschutz>

Auf Initiative der Arbeitsgruppe „Bekämpfung von Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderungen“ des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen und mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten finden seit 2024 Fachgespräche zum Gewaltschutz in Einrichtungen statt, an denen auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Sozialagentur mitwirken.

6. Schleswig-Holstein

Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein enthält 70 Maßnahmen, die der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen und die die Rechte der Frauen und ihr Empowerment in den Mittelpunkt stellen. Die Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 ist als konkrete Maßnahme in der Landesstrategie formuliert. So sollen bei der Weiterentwicklung und Erarbeitung neuer Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein intersektionaler Ansatz berücksichtigt werden.

Ausländerbehörden

Bezüglich der Ausländerbehörden gibt es hierzu Vorgaben mit Erlasscharakter. Nach diesen Vorgaben sind beim Schutz von Frauen vor Gewalt generell die Bedürfnisse der betroffenen Frau besonders zu gewichten. Hier ist insbesondere der unter Nr. 1 genannte Leitfaden „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht“ zu nennen (siehe oben). Dieser Leitfaden unterstützt und bindet die Ausländerbehörden bei ihrer Fachlichen Arbeit. Er setzt im Wesentlichen vier Schwerpunkte:

1. Es werden klare Handlungsanweisungen zum Schutz von Frauen, die Wohnsitzregelungen und/oder räumlichen Beschränkungen unterliegen, formuliert.
2. Der Leitfaden trifft Regelungen dafür, dass die Gewalterfahrung nicht das Aufenthaltsrecht der Frau gefährdet.
3. Artikel 59 der Istanbul-Konvention wird umgesetzt.
4. Es werden Vorgaben zur Beweiswürdigung gemacht, die der Sondersituation der von Gewalt betroffenen Frauen Rechnung tragen.

Die in Art. 4 Abs. 3 bezeichneten Diskriminierungen wären rechtswidrig (Art. 3 GG).

7. Thüringen

In den Bereichen „Gewalt in der Familie“ und „sexualisierte Gewalt“, in denen größtenteils Frauen Tatopfer sind, bestehen in Thüringen nach wie vor staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate. Diese Spezialisierung trägt zur Intensivierung der strafrechtlichen Verfolgung entsprechender Taten bei.

8. Niedersachsen

Menschen mit Behinderungen insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind einem hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Das Land Niedersachsen hat sich daher im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel gesetzt, dass Menschen mit Behinderungen wirksam vor Gewalt geschützt sind und der Zugang von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen zu Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen weiter ausgebaut und verbessert ist. Die UN-BRK wird in Niedersachsen mit eigenen Aktionsplänen Inklusion umgesetzt, die regelmäßig in einem partizipativen, koordinierten und ressortübergreifenden Prozess fortgeschrieben werden.

Zielerreichung durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung eines Fachtags in 2026 zum Gewaltschutz zur Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteure und Information über Best-Practice-Beispiele

- Darüber hinaus hat sich das Land Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden (NLT und NST) in den unter ihrer Federführung abgeschlossenen Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen mit den Verbänden der Leistungserbringer darauf geeinigt, dass die Leistungserbringer ab dem 01.01.2022 sowohl Konzepte zur Gewaltprävention als auch zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung als strukturqualitatives Merkmal vorzuhalten haben (je § 7 Nr. 2d Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen und Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche).
- Leistungserbringer sind demnach dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden“. Als weiteres wesentliches Leistungsmerkmal der Leistungsvereinbarungen ist laut Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des § 124 Abs. 2 SGB IX die Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen durch das Personal sowohl vor Einstellung als auch im drei-jährigen Abstand vorgesehen.
- Erstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache im Bereich „Gewalt gegen Frauen“.
- Damit alle Frauenhäuser in Niedersachsen für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen zugänglich sind, werden Anbau- und Umbaumaßnahmen gefördert, die den barrierefreien Zugang und die Nutzung der jeweiligen Einrichtung für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ermöglichen beziehungsweise verbessern.

Am 01.10.2024 fand auf Einladung der niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen der Fachtag „Vernetzen. Sichtbar werden. Teilhaben.“ mit Schulung für Frauenbeauftragte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen statt. Auf dem Fachtag wurden Themen wie „Entwicklung besserer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt“ oder „Gleichstellung von Frauen und Männern“ als die Aufgaben der Frauenbeauftragten besprochen. Anlässlich des Fachtags beschlossen die Frauenbeauftragten, dass eine „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenbeauftragte“ in Niedersachsen gegründet werden soll.

Bereits im Jahr 1994 gründete sich das nds. Netzwerk für Frauen mit Behinderungen. Es feierte in 2024 das 30-jährige Bestehen. In den Austauschformaten behandeln sie unterschiedliche Themen der doppelten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Behinderung, so z. B. auch „Prävention von (sexualisierter) Gewalt“. Für Juni 2025 wird als Schwerpunktthema „barrierefreie gynäkologische Arztpraxen“ behandelt.

Im Rahmen der Zuständigkeit für die **Richtlinie Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe** wird das Thema Gleichstellung der Geschlechter verbindlich und mit einer Priorität bei der Erstellung der kommunalen Integrationskonzepte behandelt.

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Richtlinie Migrationsberatung werden Beratungskräfte im Kontext von Gewaltschutz und Gleichstellung der Geschlechter geschult sowie deren Vernetzung mit den Regeldiensten gestärkt.

Das landesweite Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) flankiert die Kompetenzstärkung, Informationsvermittlung und Vernetzung sowohl der zuständigen Stellen sowie Akteurinnen und Akteuren im Bereich Migration und Teilhabe als auch vielfältigen Regeldiensten und NGOs (u. a. Frauenorganisationen).

Die Bekämpfung Häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen hat für die Polizei Niedersachsen höchste Priorität. Zu den Maßnahmen siehe oben (1).

Die **Polizei Niedersachsen** setzt sich darüber hinaus auch intensiv gegen Hasskriminalität ein, insbesondere gegen Straftaten, die sich gegen die LSBTIQ-Community richten. Seit 2019 ist ein Anstieg solcher Straftaten zu verzeichnen, was zu einer verstärkten Erfassung und Analyse im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes geführt hat. Die Landesregierung betont den Schutz der LSBTIQ*-Community und arbeitet eng mit deren Vertretenden zusammen, um bei Veranstaltungen und Versammlungen für Sicherheit zu sorgen. Die Polizei Niedersachsen legt großen Wert auf die Ausbildung ihrer Beamtinnen und Beamten, um souverän mit diversen Personengruppen umzugehen.

Wenngleich die Förderung von Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, kommt der Polizei hinsichtlich des Schutzes von LSBTIQ-Personen und insbesondere des Aufbaus von Vertrauen in die Polizei als Schutzinstitution für LSBTIQ-Personen eine besondere Bedeutung zu. Dieser ist sich die Polizei Niedersachsen bewusst und stellt sich erfolgreich den Herausforderungen, die sich aus einer zunehmend diversen Gesellschaft ergeben.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2020 eine „Handlungsempfehlung zum polizeilichen Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen“ nebst Anlagen erstellt. Mit Hilfe dieser Dokumente sollen die Mitarbeitenden über die aktuelle Rechtslage informiert und somit ein professionelles Verhalten gegenüber diesem Personenkreis gefördert werden. Weiterhin ist anzumerken, dass das Landespolizeipräsidium sich bereits seit Jahren aktiv mit dem Themenkomplex Diversität auseinandersetzt. Demnach wurde bei der Einführung der polizeieigenen Strategie 2020 bzw. der Folgestrategie 2027 das strategische Ziel „Wir ermöglichen und leben Diversität“ definiert und mit zahlreichen strategischen Maßnahmen hinterlegt.

In diesem Zusammenhang wurde unter anderem der Leitfaden „Ansprechpersonen für LSBTI bei der Polizei des Landes Niedersachsen“ im Jahr 2023 aktualisiert und weiterentwickelt. Das daraus entwickelte „Konzept LSBTIQ“, welches im Oktober 2023 veröffentlicht wurde, soll dazu beitragen, das Vertrauen von LSBTIQ-Personen in die Polizei Niedersachsen auszubauen und damit mittelbar auch das Dunkelfeld zu erhellen. Übergeordnetes Ziel ist es, dass die Polizei Niedersachsen einen wichtigen Beitrag dazu leistet, ein gewaltfreies Klima für LSBTIQ-Menschen zu schaffen und zu erhalten. Dazu steht die Polizei Niedersachsen entschlossen an der Seite der queeren Menschen und bekämpft Hasskriminalität in Niedersachsen konsequent und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Bei der Polizei des Landes Niedersachsen sind Ansprechpersonen (AP) LSBTIQ bestellt. Diese AP LSBTIQ und die Landeskoordination LSBTIQ sind kompetente Ansprechpersonen für LSBTIQ-Menschen innerhalb und außerhalb der Polizei Niedersachsen.

9. Rheinland-Pfalz

Die Arbeit der Polizei basiert auf den gültigen Rechtsvorschriften und entspricht den Grundsätzen der Neutralität und Gleichbehandlung. Die Polizei ist sich somit der Problematik von Intersektionalität bewusst, fördert die Diversität innerhalb der Polizei und betreibt mit dem Projekt INSIDER Forschung zu Werten und Einstellungen innerhalb der Organisation.

Kooperation zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen fördern

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, welches die allgemeinen Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz fördert, unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bei der Vernetzung und dem Austausch zur Herstellung von Kontakten zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen (z. B. durch Bereitstellung von Kontaktdaten und Webseiten beider Hilfesysteme).

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 1 (S. 13). Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird in Rheinland-Pfalz als Querschnittsaufgabe der Ressorts betrachtet. An der Erarbeitung des

Aktionsplans waren sechs Ministerien involviert: das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Justiz, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, das Ministerium für Bildung sowie das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Durch diese interministerielle Kooperation kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt berücksichtigt und die notwendigen Maßnahmen effektiv und nachhaltig umgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der **Intersektionalität**: Im Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (siehe die Antwort zu Frage 1, S. 13) wurde festgehalten, dass bei der Schaffung neuer Frauenunterstützungseinrichtungen, beim Umbau oder bei Erweiterungsmaßnahmen darauf geachtet wird, dass diese, wenn möglich, barrierefrei zugänglich sind, um den Zugang zu den Angeboten für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Zudem sind im Aktionsplan Maßnahmen für Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Suchtproblematiken, wohnungslose Frauen, Frauen in der Prostitution, Kinder und explizit Mädchen sowie für queere Menschen zu finden.

10. Nordrhein-Westfalen

Artikel 7 der Istanbul-Konvention sieht die Erarbeitung einer landesweiten, umfassenden Strategie, die einschlägige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfasst, vor.

Mit der Erarbeitung eines Landesaktionsplans „NRW gemeinsam gegen Gewalt – Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ wurde am 25.11.2024 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung begonnen.³³ An die Auftaktveranstaltung schließen im Jahr 2025 fünf Schwerpunktveranstaltungen zu den Themen:

- „Häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren“,
- „Digitale Gewalt im sozialen Nahraum“,
- „Gewaltschutz für alle – Fokus vulnerable Zielgruppen“,
- „Polizeiliche Maßnahmen und polizeilicher Opferschutz“ und
- „Prävention“ an.

In den Entstehungsprozess des Aktionsplans sind neben den fachlich maßgeblich betroffenen Ressorts und Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auch Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen eingebunden, um den Maßgaben des Artikel 7 Abs. 2 und Abs. 3 Istanbul-Konvention Rechnung zu tragen.

Die Ergebnisse einer landesweiten Bestandsaufnahme der Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie die Ergebnisse der Auftakt- und Schwerpunktveranstaltungen werden die wesentlichen Grundlagen für den Aktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ sein. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das Zentrum für Evaluation und Politikberatung. Eine Veröffentlichung des Landesaktionsplans „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ ist im Jahr 2026 beabsichtigt.

Auf Grundlage der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen soll das etablierte Schutz- und Beratungssystem sowie die anderen im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt bisher getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zielgerichtet weiterentwickelt werden. Der Landesaktionsplan soll als ein dauerhaftes Instrument für die Bewertung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen angelegt und in regelmäßigen Abständen durch ein Monitoring fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Landesregierung stellt das Empowerment und die Rechte der von Gewalt betroffenen LSBTIQ* – weiblich identifiziert und darüber hinaus – bei den o.g. Maßnahmen durch Umsetzung eines Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe in den Mittelpunkt. So zeichnen sich die angestellten Fachkräfte zum einen durch Mindestqualifikationen in einem Fachbereich der

³³ <https://istanbul-konvention.mohr-live.de/Auftakt.php>

Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik oder durch eine andere dienliche Qualifikation aus. Zum anderen bringen sie wichtiges Erfahrungswissen als LSBTIQ* zu den Lebenswelten und Herausforderungen queerer Menschen in ihre Beratungspraxis ein.

Der Intersektionalität queerpolitischer Gewaltprävention, -intervention und Nachsorge wird durch spezialisierte Angebote Rechnung getragen, die sich unterschiedlichen Themenschwerpunkten widmen:

- Eine der o.g. psychosozialen Beratungsstellen widmet sich explizit queerem Menschen mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund bei der Rosa Strippe e.V. in Bochum;
- Die Landeskoordination für Anti-Gewalt-Arbeit bringt ausgewiesene Expertise für die Belange queerer Menschen mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund in den Beratungsalltag ein – zudem werden Kompetenzen insbesondere in der Beratung für die Belange von trans*, inter* und non-binären Menschen ausgebaut, die überproportional häufig von Gewalt und Diskriminierung betroffen sind;
- Die Landeskoordination Trans* und die Landeskoordination Inter* sind zwei weitere, vom Land geförderte und intersektional aufgestellte Fachstellen, die trans* und inter* Personen – weiblich identifiziert und darüber hinaus – in lokalen und regionalen Gruppen vernetzen, Bedarfe von trans* und inter*-Gruppen und einzelnen trans* und inter* Menschen in Nordrhein-Westfalen erheben (auch bei Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen) und gemeinsame Erarbeitungen von Forderungen und Prioritäten initiieren und begleiten. Die Fachstellen bringen Expertise und Erfahrung in der Beratung mehrfach marginalisierter trans*, inter* und nicht-binärer Personen ein, die neben ihrer Geschlechtsidentität häufig durch weitere Merkmale marginalisiert und diskriminiert sind (sexuelle Orientierung, Einwanderungsgeschichte und Rassismuserfahrungen, Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt/Arbeiter:innenhintergrund, Behinderung und Gesundheitszustand etc.). Die Fördersummen für die Landeskoordination für den Befragungszeitraum gliedern sich folgendermaßen:

Jahr	Landeskoordination Trans*	Landeskoordination Inter*
2022	172.000 Euro (1,25 VZÄ)	80.000 Euro (0,5 VZÄ)
2023	159.000 Euro (1,35 VZÄ)	110.000 Euro (1 VZÄ)
2024	159.000 Euro	111.800 Euro (1 VZÄ)
2025	159.000 Euro (1,35 VZÄ)	110.000 Euro (1 VZÄ)

- Gemeinsam mit der Abteilung 6 fördert die Abteilung 3 die Fachstelle #MehrAlsQueer (#MAQ). Die Fachstelle stellt Informationen zur Verfügung und bietet Beratung an – zum Beispiel zu den Themen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Kontext von Rassismus-Erfahrungen, Migration, Religion und Flucht in NRW.

Aus einer intersektionalen Perspektive sensibilisiert die Fachstelle für die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter*, non-binären und queerem (LSBTIQ*) Menschen, die Mehrfachdiskriminierung erleben.

Jahr	Anteil Abt. 3	Anteil Abt. 6
2022	70.000 Euro (0,8 VZÄ)	140.000 Euro (1,7 VZÄ)
2023	0 Euro	230.000 Euro (2,5 VZÄ)
2024	115.000 Euro (1,25 VZÄ)	115.000 Euro (1,25 VZÄ)
2025	45.000 Euro (0,5 VZÄ)	45.000 Euro (0,5 VZÄ)

Für die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese von Gesetzes wegen zur objektiven Sachverhaltsaufklärung verpflichtet sind. Hiermit untrennbar verbunden ist die unvoreingenommene Prüfung und Bewertung von

Aussagen aller Verfahrensbeteiligten einschließlich der mutmaßlichen Opfer von Straftaten – unabhängig von deren Geschlecht und Gender.

Grundsätzlich werden sämtliche Ermittlungs- und Strafverfahren entsprechend der Verfassung und den gesetzlichen Regelungen ohne Ansehen der Person geführt und damit unabhängig davon, ob eine Person Unterscheidungsmerkmale wie Ethnie, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung u. a. aufweist. Dabei wird so weit als möglich darauf geachtet, dass Re-Traumatisierungen und sekundäre Viktimisierungen vermieden werden. Mit Blick auf die Erfordernisse eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Konfrontationsrecht des Beschuldigten und die Unschuldsvermutung können gleichwohl im Rahmen einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung die Rechte der Frauen und ihr „Empowerment“ nicht die allein ausschlaggebende Maxime für das Verfahren sein.

11. Bremen

Seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention haben die Polizeien im Land Bremen umfassende Maßnahmen ergriffen, um den Opferschutz im Bereich der Gewalt gegen Frauen zu verbessern. Eine detaillierte Ist-Stand-Analyse der bestehenden polizeilichen Prozessabläufe im Opferschutz bildete die Grundlage für eine interne Neuorganisation, die gezielt auf die Optimierung der Schutzmaßnahmen ausgerichtet ist. Ziel dieser Neuorganisation ist es, sicherzustellen, dass alle Polizeibeamt:innen, die mit dem Thema Opferschutz befasst sind, eine einheitliche Vorgehensweise und Handlungssicherheit bei der Opfernachsorge haben. Zusätzlich wurden Formulare überarbeitet, um Klarheit zu schaffen und das Handeln der Polizeibeamt:innen zu erleichtern. Ein weiteres zentrales Element ist die verpflichtende Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden, die ein besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung im Umgang mit Opfern legt. Diese Schulungen fokussieren Themen wie Viktimologie, die Belastung der Opfer durch und nach der Tat sowie konkrete Maßnahmen für einen neutralen, diskriminierungsfreien, empathischen und angemessenen Umgang mit Betroffenen. Ein weiterer wichtiger Schritt war die Einrichtung einer niedrigschwelligen Kontaktmöglichkeit über die Zentralstelle Opferschutz, die es Opfern und Angehörigen schwerwiegender Straftaten ermöglicht, sich auch vor einer Anzeigenerstattung über Schutzmöglichkeiten, Opferrechte sowie Verfahrensabläufe und Unterstützungs- und Entschädigungsmöglichkeiten zu informieren.

Zudem wurde ein strukturiertes, mehrstufiges Verfahren zur **Gefährdungsbewertung** bei Individualgefährdungen, insbesondere im Bereich häusliche Gewalt, entwickelt. Dieses Verfahren wird durch Hintergrundinformationen und Checklisten unterstützt, die eine gezielte Bearbeitung und ein effektives Einschreiten im Einzelfall ermöglichen. Das mehrstufige Modell zur Gefährdungsbeurteilung regelt den Prozessablauf verbindlich und zielt darauf ab, Hochrisikofälle frühzeitig zu identifizieren.

Insgesamt stellen Innenbehörde und die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sicher, dass die ressortübergreifende **Netzwerkarbeit** mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen kontinuierlich begleitet und gefördert wird. Dadurch wird eine effektive Zusammenarbeit gewährleistet, die den Anforderungen der Istanbul-Konvention entspricht, um ein sicheres Netz für Betroffene zu bieten. Alle intern getroffenen Maßnahmen werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Um Diskriminierung in den Prozessabläufen zu vermeiden, hat die Behörde einen klaren Weg eingeschlagen, sich gegen jegliche Formen der Diskriminierung einzusetzen und die Vielfalt zu fördern. Dieser Ansatz wird konsequent verfolgt. Die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven messen dem Thema Vielfalt und Antidiskriminierung einen hohen Stellenwert bei. Daher wurden in den letzten Jahren unter anderem Referent:innen und Beauftragte für die Themenfelder Antidiskriminierung, Rassismus, Vielfalt und LSBTIQ* benannt. Diese Expert:innen stehen der Behördenleitung mit ihrer Fachkompetenz zur Verfügung, evaluieren die internen Prozesse und bieten neben Beratungsdiensten auch Veranstaltungen an, um jegliche Form von Voreingenommenheit und Diskriminierung innerhalb der Behörde abzubauen.

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung wurde an den ReBUZ (Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für alle Schulen) Bremen und Bremerhaven 2022 das neue Angebot DiBS! (Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler: innen) entwickelt. Das Angebot umfasst die einzelfallbezogene Beratung von Schüler: innen, die im schulischen Kontext Diskriminierung erfahren, und deren Vertrauenspersonen sowie Angebote für Schulen und Schulpersonal (Fachberatung, Präventionsangebote, Fortbildungen). DiBS! berät zu allen, auch intersektionell auftretenden Formen von Diskriminierung.

Im **Jugendbereich** des Landes Bremen stehen die Stärkung der Selbstbestimmung, der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Beteiligungsrechte junger Menschen im Fokus.

Die Beratungsstellen des Bündnisses für den Kinderschutz arbeiten traumasensibel, ressourcenorientiert und beteiligungsfördernd – insbesondere für Mädchen und junge Frauen. Ziel ist es, Betroffene zu stabilisieren und zu stärken, ihre Rechte zu achten und sie aktiv in Unterstützungsprozesse einzubeziehen.

Intersektionale Ansätze werden u. a. durch spezialisierte Träger wie Refugio Bremen und Fluchtraum Bremen e.V. berücksichtigt, die Angebote für geflüchtete, rassismusbetroffene oder queere junge Menschen bereitstellen. Fachkräfte werden regelmäßig zu Diskriminierungserfahrungen und Vielfaltsdimensionen fortgebildet.

In Schutzkonzepten und Hilfeplanverfahren sind geschlechtsspezifische Bedarfe systematisch verankert. Die Jugendhilfe arbeitet eng mit Gewaltschutz- und Frauenhilfestrukturen zusammen, um Kinder und Jugendliche ganzheitlich zu schützen.

Um eine Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Hilfesysteme (z. B. Frauenunterstützungssystem, Suchthilfe, Migrationsberatung, Jugendhilfe, Behindertenhilfe) zu erreichen, wurde die Arbeitsgruppe nach Fertigstellung des Landesaktionsplanes weitergeführt. Im Fokus der Arbeitsgruppe steht die Thematik der Schnittstellenoptimierung und Vernetzung hinsichtlich der Frauen* mit Besonderem Schutzbedarf. Im Rahmen dessen wurden Vorträge und Fortbildungen organisiert, u.a. der Vortrag der Professorin Dr. Urmila Goel über „Verflochtene Machtverhältnisse – Eine intersektionale Perspektive für die Beratung“ und anschließendem Austausch.

12. Berlin

Menschenrechte und ein intersektionaler sowie diskriminierungsfreier Ansatz sind leitende Prinzipien des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention (vgl. Kapitel 4 des LAP). Beim Ausbau der Schutz- und Beratungsangebote wird daher darauf geachtet, dass Bedarfe berücksichtigt werden, die sich aus unterschiedlichen und sich gegebenenfalls verstärkenden Diskriminierungsmerkmalen ergeben, um so der individuellen Situation der von Gewalt betroffenen Personen auch tatsächlich gerecht werden zu können.

13. Baden-Württemberg

Die Entwicklung des LAPs unter hoher Partizipation von Fachkräften aus der Praxis (rd. 80 Expertinnen und Experten) spiegeln einen intersektionalen sowie Fokus auf Empowerment und Einbezug der Betroffenenperspektiven wider. parallel entwickelte Gleichstellungsstrategie des Landes BW unterstreicht den empowernden Ansatz der Landesregierung.

14. Brandenburg

Through the cross-departmental development of the LAP, the state government has agreed on a joint strategy that is currently being implemented. It recognizes gender-specific violence as a structural problem, as well as the fight against discrimination and unequal participation.

The LAP takes an intersectional approach and includes recommendations and goals to improve intersectionality in the area of the LAP. These include:

- Development of easily accessible language mediation for counseling, central interpretation services for communication between immigrants and authorities, social and medical institutions, digital services for audio and video interpreting, over 50 languages
- Intersectional expansion of the existing protection and support system
- Institutionalization, supervision/training and networking of women's and gender equality officers in workshops and establishment of women's or gender equality officers in integration assistance facilities

Artikel 8: Finanzielle Mittel

4. **Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichtes über Ihr Land in Bezug auf die Bereitstellung angemessener und nachhaltiger finanzieller und personeller Ressourcen für die Umsetzung integrierter Politiken, Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter das Übereinkommen fallen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Der Hamburger Senat hat im gefragten Zeitraum die finanzielle Förderung der Opferberatungsstellen und Frauenhäuser kontinuierlich erhöht. Außerdem wurden im Zuge der Corona Pandemie die personellen Ressourcen temporär gestärkt, um den steigenden Beratungsbedarfen gerecht zu werden. Zu den Fördersummen im Einzelnen siehe Anlage 1 (Anlage folgt einer Beantwortung einer schriftlichen Kleinen Anfrage der Partei Die LINKE vom 26.08.2024).

Eine Differenzierung der für die Verfolgung von Gewalt gegen Frauen i.S. der Istanbul-Konvention zur Verfügung stehenden Ressourcen ist im Hinblick auf die Regelangebote der Innen- und Justizressorts nicht möglich.

2. Hessen

Der 3. Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich wurde im Dezember 2022 beschlossen und dient der Umsetzung der „Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Er ist entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention aufgebaut und unterscheidet sich somit in seinem Aufbau von den beiden vorherigen Landesaktionsplänen. Das Land Hessen hat seit dem 1. Landesaktionsplan von 2004 aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt gestärkt und mit dem 2. Landesaktionsplan von 2011 die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter weiterentwickelt. Mit dem 3. Landesaktionsplan sollen nun bestehende Maßnahmen nochmals ausgebaut und Lücken, insbesondere hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen, gemäß den Anforderungen der Istanbul-Konvention geschlossen werden. Mit dem 3. Landesaktionsplan sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten, erkennbare weitere Bedarfe gedeckt und Planungsgrundlagen geschaffen werden, um die angestrebte flächendeckende Versorgung auszubauen.

Die Finanzierung der Frauenhäuser, Frauenberatungs- und Interventionsstellen sowie Frauennotrufe erfolgte bisher in Hessen als freiwillige Leistung des Landes. Mittels Zielvereinbarungen werden den Gebietskörperschaften örtliche Budgets zur Finanzierung von Frauenhäusern, Interventionsstellen, Frauenberatung und Frauennotrufe zur Verfügung gestellt, die diese dann an die Träger der Angebote bedarfsgerecht weiterreichen. Das Land fördert die Angebote also nicht direkt. Die Mittel für das Frauenunterstützungssystem wurden

über die letzten Jahre kontinuierlich aufgestockt. In 2024 standen für die Frauenhäuser Mittel in Höhe von 7,5 Mio. € (2023: 6,9 Mio. €, 2022: 5,4 Mio. €, 2021: 3,4 Mio. €, 2020: 3,4 Mio. €) und für Beratungs- und Interventionsstellen sowie Frauennotrufe 2,9 Mio. € (2023: 2,75 Mio. €, 2022: 2,4 Mio. €, 2021: 2,4 Mio. €, 2020: 2,4 Mio. €) zur Verfügung.

Neben der institutionellen Förderung von Einrichtungen des Frauenhilfesystems stellt das Land Hessen zudem Mittel für Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere für die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern, bereit. Hierfür standen in 2024 rund 2,14 Mio. € zur Verfügung (2023: 2,14 Mio. €, 2022: 1,74 Mio. €, 2021: 1,64 Mio. €, 2020: 1,54 Mio. €). Gefördert werden hierüber beispielsweise der Ansatz „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ sowie Angebote für gewaltbetroffene Frauen mit besonderen Bedarfen.

Die Beantwortung dieser sehr umfangreichen Frage ist aus Sicht des Justizressorts in der Kürze der Zeit nicht möglich. Darüber hinaus sei auf die nachfolgenden Antworten verwiesen. Aus Sicht der hessischen Justiz ist aber - zusammenfassend gesprochen - darauf hinzuweisen, dass die Bekämpfung der hier interessierenden Formen von Gewalt stets im besonderen Fokus der Arbeit sämtlicher Stellen steht.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich im Zeitraum Februar 2024 bis Juli 2024 umfassend an der Datenerhebung der Berichterstattungsstelle Geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte beteiligt. Hierbei wurden Aussagen zur Finanzierung des in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Beratungs- und Hilfesystems für Betroffene aber auch gewaltausübende Personen getroffen. Außerdem wurden Angaben zu Präventionskampagnen und zu koordinierenden Tätigkeiten gemacht. Ergänzend hierzu wird nochmals auf folgende Schwerpunkte hingewiesen. In Vorbereitung auf die Erarbeitung der unter 1 genannten Landesstrategie der Landesregierung wurde ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Für das Vorhaben wurden in den Haushaltsjahren 2023/ 2024 100.000 Euro durch das Land aufgewandt. Das Ergebnis der Evaluation wurde im April 2024 vorgestellt. Für die zum 1. Mai 2024 geschaffenen IK-Koordinierungsstelle, angegliedert an das für Gleichstellung zuständige Ministerium, werden finanzielle Mittel für eine Personalstelle (E 13) plus Sachmittel bereitgestellt.

4. Sachsen

Die personellen Ressourcen auf Landesebene wurden ausgebaut. Beispielsweise wurde 2020 – wie bereits unter 1. beschrieben – eine Landeskoordinierungsstelle nach Artikel 10 IK eingerichtet (+ 1 VZÄ). Auch darüber hinaus gab es Personalaufwüchse im Bereich Gewaltschutz. Dies wird unter anderem dadurch sichtbar, dass seit November 2023 der Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt als eigenständiges Referat „Umsetzung der Istanbul-Konvention“ organisiert ist. Finanziell ist der Bereich Gewaltschutz auf ministerieller Ebene wie folgt ausgestattet: 2022: 550.000€; 2023: 360.000€, 2024: 325.000€).

Mit der Verabschiedung des LAP IK haben sich die Ressorts bereit erklärt, zur Umsetzung der in ihrem jeweiligen Verantwortungsgebiet liegenden Maßnahmen die personellen Ressourcen bereitzustellen, die nötig sind, um die jeweiligen Maßnahmen umzusetzen. Die Ziele 68 bis 77 des LAP IK fokussieren gezielt koordinierende Maßnahmen und integrierte Politiken.

5. Sachsen-Anhalt

Für den Zeitraum 2022 bis 2025 wurden die folgenden Haushaltsmittel seitens des Landes für den **Kernbereich des Schutz- und Hilfesystems** (unter Verweis auf die Darstellung der landesseitig geförderten Projekte: GREVIO 2022 Länderannex ST) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt direkt bereitgestellt:

2022	5.167.700 Euro
2023	6.106.800 Euro
2024	7.469.100 Euro

2025 7.618.200 Euro

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen (RdErl. des MS vom 15. Dezember 2022 – Referat 56-43196; geändert durch RdErl. des MS vom 13. Dezember 2023 – 56-43196; zuletzt geändert durch RdErl. Des MS vom 11. Juni 2024 – 56-43196 (MBL. LSA 24/2024, S. 416)) wurde stetig dahingehend weiterentwickelt, dass neben den Fachkräften zur Begleitung und Betreuung der schutzsuchenden Frauen zusätzliches Personal für die adäquate Begleitung der schutzbedürftigen Kinder als festen Bestandteil des Personalkörpers aufgenommen wurde. Hierfür wurden verbindliche Personalschlüssel für die Betreuung der Frauen und Kinder festgelegt. Die tarifgerechte Bezahlung ist in der Richtlinie festgelegt. Zusätzlich wurden Personalkapazitäten für hauswirtschaftliche Tätigkeiten festgeschrieben und damit die Grundlage für deren Stellenfinanzierung geschaffen. Für die zusätzliche Förderung investiver Maßnahmen in Frauenhäusern wurden im Jahr 2024 finanzielle Mittel in Höhe von 500.000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von je 200.000 Euro zur Fortsetzung in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Verfügung gestellt. In den Haushaltberatungen zum Doppelhaushalt 2025/26 wurde die Planung dahingehend angepasst, dass nunmehr jährlich 310.000 Euro für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können.

Die tarifgerechte Bezahlung sowie Eingruppierung wurde auch für die Mitarbeiterinnen der Frauenzentren sichergestellt.

Da Frauen von allen Erscheinungsformen **digitaler Gewalt** in besonderem Maße betroffen sind, wurde das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. (LFR) in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung um die Themen Hasskriminalität und digitale Gewalt erweitert und seit 2023 mit rund 37.800 € mehr Mitteln pro Jahr ausgestattet. Ziele sind die Stärkung von und Sensibilisierung für die Rechte von Betroffenen und Gewaltprävention durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsformate und Vernetzung, insbesondere mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Hasskriminalität im digitalen Raum, Schulungs- und Weiterbildungsangebote für die Mitgliedsverbände des Landesfrauenrats und das Schutz- und Hilfesystem und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Digitale Gewalt gefährdet zunehmend auch die Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems selbst. Um Fachkräfte im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen mit technischem Know-how zu stärken und Betroffene besser zu schützen, war das Land Sachsen-Anhalt 2024 daher als erstes und einziges Bundesland Modellstandort für flächendeckende Weiterbildungen. Im Rahmen des Modellprojektes des Gleichstellungsministeriums, des Landesfrauenrates und „Ein Team gegen digitale Gewalt“ wurden Fachkräfte des Schutz- und Hilfesystems zur Vermeidung digitaler Ortung, Überwachung und Cyberstalking geschult. In Umsetzung der Erkenntnisse des Modellprojektes hat das Land 2024 Mittel zur Anschaffung sog. No-Signal-Sleeves für das erweiterte Schutz- und Hilfesystem bereitgestellt, mit denen Smartphone-Signale blockiert und die Ortung mobiler Endgeräte verhindert wird. Damit wird der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern ergänzt.

Um wohnortnahe Angebote für Gewaltbetroffene zu schaffen, unterstützt die Landesregierung kontinuierlich die Entwicklung von Außenstellen der Projekte des Schutz- und Hilfesystems. Diesbezüglich wurden in den vergangenen Jahren Außenstellen der in Magdeburg, Dessau, Halle und Stendal ansässigen Interventionsstellen geschaffen. Die Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt erhielten Außenstellen in Genthin, Quedlinburg, Querfurt und Salzwedel. Diese Entwicklung soll fortgesetzt werden.

Für von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen wird flächendeckend eine **vertrauliche Spurensicherung** etabliert und die entsprechende Projektumsetzung landesseitig gefördert (Hierzu auch Antworten 19, S. 208, und 28a, S. 273).

Der **Soziale Dienst der Justiz** bietet seit 2011 das Antigewalttraining (AGT) nach dem Magdeburger Modell an, welches kostenfrei als Gruppen- aber auch als Einzelmaßnahme durchgeführt werden kann. Hieran nehmen Gewalttäter nach staatsanwaltschaftlicher oder

gerichtlicher Entscheidung teil. Gleichwohl ist auch eine freiwillige Teilnahme möglich. Das AGT ist eine Maßnahme, die u.a. Bereiche des Körpersprachetrainings, Deeskalationstrainings, Kommunikationstrainings und Empathietrainings beinhaltet. Derzeit sind zehn Bedienstete des Sozialen Dienstes der Justiz Sachsen-Anhalt ausgebildete Antigewalttrainer. Darüber hinaus bieten die Opferberater des Landes Sachsen-Anhalt Präventionsmaßnahmen an Schulen und anderen Einrichtungen an.

6. Schleswig-Holstein

Die Landeskoordinierungsstelle nach Art. 10 IK ist seit 2018 im für Gleichstellung zuständigen Ministerium angesiedelt. Die Landeskoordinierungsstelle erfasst die Entwicklungen, die in dezentraler Verantwortung der jeweiligen Geschäftsbereiche umgesetzt werden. Der Austausch über Vorhaben und Maßnahmen der fachlich betroffenen Ressorts wird über die jeweiligen Ansprechpersonen und die Landeskoordinierungsstelle gewährleistet und ist Teil der am 13. Mai 2025 verabschiedeten schleswig-holsteinischen Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

201a LVwG Proaktive Beratung (hier: von Kindern und Jugendlichen)

Für die proaktive Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt werden seit 2025 Mittel in Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Gewaltprävention an Schulen

Für das Thema Gewaltprävention stehen dem Zentrum für Prävention (IQSH) personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, die sich zumeist nicht klar von anderen Aufgaben abgrenzen lassen können. Explizit für das Thema sexuelle Gewalt an Schulen stehen dem IQSH jährlich 50.000 € zur Verfügung.

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und an Schule Tätige stehen im Rahmen des Sofortprogramms für psychosoziale Gesundheit an Schulen des Landes Schleswig-Holsteins jährlich Mittel in Höhe von 500.000 € bereit.

Der Verein "Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V." in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE wird jährlich mit 198.000 € gefördert.

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Zu den personellen Ressourcen zählt die Aufgabenübertragung an die Mitarbeitenden des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge, den Schutz vulnerabler Gruppen nach § 44 2a AsylG durch geeignete Maßnahmen zu gewähren. Mitarbeitende verschiedenster Zuständigkeitsbereiche haben im Rahmen der Neufassung des Schutzkonzeptes im Jahr 2023 geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen in Gemeinschaftsunterbringung vor Gewalt erarbeitet. Das Schutzkonzept befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Schutz vor Gewalt soll insbesondere durch präventive Maßnahmen erfolgen. Bei Gewalt oder Gefährdungssituationen gibt es klare Interaktionswege und die Wirksamkeit der Maßnahmen wird fortwährend durch Monitoring überprüft.

Hinsichtlich der finanziellen Ressourcen steht ein Haushaltstitel für Sachkosten, die im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Unterkünften des Landes Schleswig-Holstein anfallen, zur Verfügung.

Stabsstelle Opferschutz & Spezialisierung innerhalb der Staatsanwaltschaften

Die hierzu in Art. 7 Ziff. 1 dargestellten landesspezifischen Maßnahmen sind im Landeshaushalt hinterlegt.

7. Thüringen

Finanzierung der personellen und sächlichen Ressourcen der Koordinierungsstelle IK durch das Land inklusive der begleitenden Gremienstruktur.

Die Umsetzung des Landesaktionsplans wird durch die einzelnen beteiligten Ressorts der Thüringer Landesregierung in ihrem Bereich selbständig verantwortet, hierzu gehört auch die

Finanzierung. Die Finanzierung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Schulungs- und Fortbildungsangebote zur Thematik Gleichstellung im Landesfortbildungsprogramm.

Der Freistaat Thüringen fördert nach wie vor die **Gewalt- und Konfliktberatung bei Tätern** häuslicher Gewalt und kommt hierdurch seiner Verpflichtung aus Artikel 8 der Istanbul-Konvention nach. Die Gewalt- und Konfliktberatung wird durch einen Träger, den Verein Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V., im Rahmen des Projekts ORANGE erbracht. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Projektförderung in Höhe von 90% der Personal- und Sachkosten. Die verbleibenden 10% steuert der Träger als Eigenanteil bei. Das Ende 2012 gestartete Programm wird seit 2017 an allen vier Thüringer Landgerichtsstandorten erbracht.

Örtliche Jugendförderung:

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte gem. § 15b ThürKJHAG, darunter auch Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, ein kleinerer Anteil wird von den Zuwendungsempfängern zur Finanzierung von Kinder- und Jugendschutzdiensten eingesetzt.

Die Mindestsumme, mit der das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt, wurde mit der Änderung des Thür KJHAG vom 02.02.2024 auf 17.917.600 Euro jährlich erhöht. Zudem überprüft das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung (vgl. § 15b ThürKJHAG).

Landesprogramm Kinderschutz:

Weiterführung des Programms – gefördert werden insbesondere bedarfsdeckende Personalausstattung für die Koordination regionaler Netzwerkstrukturen in Frühen Hilfen und Kinderschutz sowie Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII und Fortbildungen für Fachkräfte zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Projekte und Angebote von überörtlicher Bedeutung für den Kinderschutz

Fördervolumen für örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

2020: 1.000.000 EUR

2021: 1.000.000 EUR

2022: 900.000 EUR

2023: 900.000 EUR

2024: 1.000.000 EUR

Finanziell unterstützte Projekte von überörtlicher Bedeutung:

- „Projekt zur Förderung des Kinderschutzes sowie die Beratung bei Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport“ Träger: Landessportbund Thüringen
- Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (2020-2024), ab 02.07.2024 Verankerung im Thür KJHAG
- Die kontinuierliche Förderung der Basisstruktur der überörtlichen freien Träger des Kinder- und Jugendschutzes - dazu gehören Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e. V., MitMedien e. V., Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon - wurde fortgesetzt.

Neu:

Förderung des Modellprojektes „Safe talk- real talk - Sprechen über mediatisierte sexualisierte Gewalt“ (Präventionsprojekt um sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien entgegenzuwirken für Schülerinnen und Schüler der 5. Bis 8. Klassenstufe) durch

Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz,
 Förderzeitraum: 01.04.2023 -31.03.2026,
 Landesmittel 2023: 52.450 EUR, Landesmittel 2024:70.000 EUR

8. Bayern

Die Förderbeträge für den Bereich der Maßnahmen für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder wurden seit dem Haushaltsjahr 2023 erneut erhöht. Zudem herrscht ein guter Personalschlüssel in den Beratungseinrichtungen.

Für das Präventionsnetzwerk im Bereich weibliche Genitalbeschneidung wurden angemessene Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt.

Der Freistaat Bayern trägt zur Finanzierung der Fachberatungsstellen und Schutzunterkünfte im Bereich Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung bei.

In Bayern gibt es im Bereich der **Täterarbeit** drei psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Kulmbach, Regensburg und Landshut. Die Fachambulanzen leisten bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf.

Die **Fachambulanzen** werden von sozialen Trägern betrieben, aber vollständig vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz finanziert. Sah der Haushalt im Jahr 2022 noch Mittel in Höhe von 8.311.000,- Euro für die Fachambulanzen vor, betrugen die Mittel im Haushaltsjahr 2024 schon 9.911.000,- Euro.

Zudem wird das Projekt „Kein Täter werden“, welches in Bayern mit drei Standorten in Bamberg, München und Regensburg vertreten ist, mittlerweile mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in Höhe von 925.000 Euro unterstützt, während es im Jahr 2022 erst 575.000,- Euro waren. Das Projekt richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden.

Die **Kompetenzpartner Kinderschutz** (dazu oben zu Artikel 7, S. 10) werden teilweise von ihrer regulären Arbeit freigestellt, um ihre Aufgaben im Kinderschutz gezielt wahrnehmen zu können.

Im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beteiligt sich das Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an der Co-Förderung des Forschungsprojekts „Safety first!“ mit 24.494,73 EUR. Auch die Projektwebsite wird aus Mitteln des Ministeriums finanziert.³⁴

Mit den der Bayerischen Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie personellen Ressourcen sind grundsätzlich alle gesetzlich und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören natürlich auch polizeiliche Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen inklusive der Präventions- und Aufklärungstätigkeit. Ein konkretes Herausrechnen einzelner Bereiche (wie beispielsweise Präventionsmaßnahmen) ist nicht möglich. Konkrete Haushaltsmittel können nicht benannt werden.

9. Niedersachsen

Zur Schaffung einer Landesstrategie im Rahmen der Umsetzung der IK wurde in Niedersachsen ein Interministerieller Arbeitskreis IMAK – IK eingerichtet. Die Hauptaufgabe

³⁴ <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de>

des IMAK war die Vorbereitung der Einrichtung einer Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention. Die Federführung lag im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Der IMAK setzte sich aus dem Nds. Ministerium für Inneres u. Sport, dem Nds. Kultusministerium sowie dem Nds. Justizministerium zusammen. Für die landesweite Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der IK wurden aktuell drei Personalstellen im MS eingerichtet. Die Personalstellen werden aus dem Budget des MS finanziert gemäß Personalkostenstandardeinheitssätzen des MF (A 12, A 13, A 14). Zudem stehen aus den Mitteln des MS der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der IK für Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit 40.000 jährlich zur Verfügung.

Förderung auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom 31.01.2022: 46 Frauenhäuser mit 454 Frauen- und rd. 900 Kinderplätzen (vgl. 2022: 398 Frauen- und rd. 800 Kinderplätze), 47 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) mit 19 Außenstellen. (2024, 2025: je 10,275 Mio. EUR; vgl. 2020: 9,2 Mio. EUR)

Projekt „Worte helfen Frauen“ (280.000 EUR/Jahr) bietet Einrichtungen, die zu frauenspezifischen Themen beraten, die Möglichkeit Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen und Mädchen, die nach dem 01.01.2015 nach Deutschland gekommen sind, in Anspruch zu nehmen.³⁵

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“: Aus-, Um-, Neubau und Kauf sowie Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Bis Ende 2024 waren für NI rd. 10,5 Mio. Euro gebunden; sieben bewilligte Projekte. Fertigstellung der Baumaßnahmen in Verden, Emden und Holzminden 2025.

Förderung (kleinerer) Barriere reduzierender Umbaumaßnahme in Frauenhäusern auf Grundlage der ehemaligen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich“ der Abt. 1; bisher 14 Projekte.

Aktuell 11 vom Land geförderte Täterarbeitseinrichtungen (TAE) (2024: 320.000 EUR 2025: 530.000 EUR): Mittelfristig wird die Ausweitung von 11 auf 20 TAE angestrebt. Der Ausbau sukzessive in Aufbaupfaden geplant; pro TAE wird mit einer Förderung i.H.v. 50.000 EUR kalkuliert. Dazu bedarf es vorab der Erstellung einer Förderrichtlinie, die aktuell in Bearbeitung ist. Für 2025 Erhöhung der Mittel über die politische Liste. Damit kann 2025 die Erhöhung der Förderung der bisherigen 11 TAE erfolgen. Eine Ausweitung ist erst nach In-Kraft-Treten der Richtlinie möglich. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2026 750.000 EUR (50.000 EUR pro TAE) angemeldet sowie eine fortlaufende Erhöhung auf 1 Mio. EUR für 20 TAE in 2028.³⁶

Menschenhandel/Zwangsprostitution: (2024: 528.000 EUR) 3 Fachberatungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext der Zwangsprostitution und sexuellen Ausbeutung (KOBRA e.V. in Hannover und SOLWODI e.V. in Braunschweig und Osnabrück) mit Schutzwohnungen. Im Jahr 2025 erfolgte eine Erhöhung für SOLWODI um 50.000 EUR über die politische Liste (Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe).

Beratungsstellen für Sexarbeitende: Aufbau eines Satellitenprojektes für die Beratung von Sexarbeiter*innen in Niedersachsen auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich“ (Phoenix e.V.), 3 Jahre 427.500 Euro.

Neu 2024 mit einer eigenen Haushaltsstelle: 160.000 EUR zur Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende als Fachberatungsstelle gem. § 9 ProstSchG; 2025 Erhöhung auf 210.000 EUR - erneut 160.000 € und zusätzlich 50.000 € über die politische Liste für das Unter-Projekt La Strada (Niedrigschwellige Anlauf- und Fachberatungsstelle für drogengebrauchende Frauen).

³⁵ <https://worte-helfen-frauen.net/>

³⁶ www.taeterarbeit-niedersachsen.de

Drei Mädchenhäuser in Hannover, Oldenburg und Osnabrück (bis 2024 je 75.000 EUR/Jahr; 2025 Erhöhung auf je 95.000 EUR über politische Liste).³⁷

Seit 2012 Projekt „Netzwerk ProBeweis“ (2024: 410.000 EUR; 2025: 450.000 EUR):

Anonyme und kostenlose Spurensicherung; aktuell 45 Untersuchungsstellen in 40 Kliniken. Seit 2024 GKV-Leistung, Vertragsunterzeichnung als erstes Bundesland im August 2023. Seitdem Steigerung der Opferzahlen, die die verfahrensunabhängige Beweissicherung in Anspruch nehmen. Um das Angebot weiterhin – insbesondere auch für nicht, beziehungsweise privat versicherte Opfer – zu gewährleisten (dies enthält das Bundesgesetz nicht) wird die bisherige Landesförderung 2025 um 40.000 Euro erhöht.³⁸

Aktuell wird ein Modellprojekt „Multiplikator*innenschulung „Kinder und Jugendliche in Familien mit Partnerschaftsgewalt für Lehrkräfte und Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Niedersachsen“ gefördert. Den teilnehmenden Lehrkräften und (sozial)pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten, Schulen, Frauenhäusern und Einrichtungen sowie Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird ein fundiertes Wissen über die Zusammenhänge und Dynamiken von Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen vermittelt, um Signale und Anzeichen betroffener Kinder und Jugendlicher verstehen sowie durch unterstützende pädagogische Maßnahmen Entwicklungsrisiken entgegenwirken zu können.

Der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ wurden keine spezifischen Finanzierungsmittel zugewiesen. Die Finanzierung der durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten erfolgt über die Haushaltsmittel, die dem Landespräventionsrat Niedersachsen durch die Landesregierung zugeteilt werden. Ergänzend stellen die jeweiligen Ressorts zusätzliche Mittel beispielsweise für die Durchführung von Veranstaltungen oder Fortbildungen zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle ist mit Personalmitteln für 1,0 AKA Referentin / Referent, Entgeltgruppe 14 TV-L ausgestattet. Dem genannten Aktionsplan (LAP IV) wurden keine spezifischen Finanzierungsmittel zugewiesen. Die Finanzierung der aufgelisteten Maßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Ressort.

Für die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wurde im Jahr 2001 eine Million Euro aus dem Landeshaushalt als Stiftungskapital zur Verfügung gestellt. Ferner wurden der Stiftung in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt 300.000 Euro als Anschubfinanzierung aus dem Landeshaushalt zugewendet. Seit dem Jahr 2003 finanziert sich die Stiftung aus Geldauflagen und Bußgeldzuweisungen sowie Spenden selbst. Bei dem Personal der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen handelt es sich um GREVIO/Inf(2022)31 4 Landesbedienstete sowie – angestellte.

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erhalten, mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, auf Grundlage des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine pauschale Vergütung. Pro Einzelfall wird eine maximale Pauschale von 1.100 Euro gewährt. Darüber hinaus gewährt das Land Niedersachsen eine ergänzende Zuwendung an Träger, die Personal für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung vorhalten. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft:

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6.000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12.000 EUR.

Darüber hinaus gewährt das Land Niedersachsen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zweijährlich eine Zuwendung i.H.v. 90.000 EUR als freiwillige Leistung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung (bis zu 20 Teilnehmerinnen

³⁷ www.maedchenhaeuser-niedersachsen.de

³⁸ www.probeweis.de

und Teilnehmer) sowie für weitere themenspezifische Tagesveranstaltungen in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle (30 bis 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Hintergrund ist, dass die seit dem Jahr 2012 bestehenden Niedersächsischen Qualitätsstandards eine umfassendere Leistung vorsehen, als die bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards. Ferner wird das Angebot in Niedersachsen auch in Fällen angeboten, die nicht unter die Regelung des § 406g StPO fallen, jedoch einen entsprechenden Bedarf aufweisen.

Im Geschäftsbereich des MK wurde 2024 in Zusammenarbeit mit dem Haus der kirchlichen Dienste eine interaktive Wanderausstellung „undoing/Gewalt gegen Frauen“ für berufsbildende Schulen entwickelt. Diese wird seit dem Schuljahr 2024/2025 für die berufsbildenden Schulen landesweit angeboten. Die Kosten der mischfinanzierten Ausstellung betrugen für das Schuljahr 2024/2025 24.000 €. Für das Folgeschuljahr 2025/2026 sind 16.000 € gelistet.

Für die polizeiliche Aufgabenbewältigung sind keine gesonderten Ressourcen für die Umsetzung integrierter Politiken, Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter das Einkommen fallen, bereitgestellt worden.

10. Rheinland-Pfalz

Insgesamt sind vier Haushaltstitel zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt bereitgestellt worden. Seit der letzten Evaluierung erfuhren diese eine deutliche Aufstockung.

Der Größte Teil der Haushaltsmittel fließt in die Förderung der insgesamt neun **Täterarbeitseinrichtungen** (TAE) in Rheinland-Pfalz. Seit 2021 betrug der Kassenanschlag für diesen Titel pro Jahr insgesamt 477.800 €. Der Förderbetrag teilte sich auf die Rechtsmedizin Mainz zur Finanzierung der Fallpauschalen von anonymen Spurensicherungen an Opfern nach sexualisierter Gewalt mit bis zu 25.000 € und die neun TAE sowie einer TAE-Koordinierungsstelle mit jeweils 43.300 € auf. Hinzukommen jährlich einmalig 14.500 € für die Durchführung von Fallkonferenzen.

Orientiert an den Bedarfen der TAE erfolgte eine Aufstockung des Doppelhaushaltes 2025/2026. 2025 sind für die TAE bereits 529.500€ bewilligt worden. Die Rechtsmedizin Mainz erhielt für das Jahr 2025 zur Finanzierung von Spurensicherungskits³⁹ für Fälle nach sexualisierter Gewalt von bis zu 8.000€ auf nun über 30.000€.

Der jährliche Haushaltstitel für nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben ist 2021 von 5.000€ auf 6.000€ aufgestockt worden. Insgesamt 8.800€ sind jährlich für Maßnahmen der **Öffentlichkeitsarbeit** vorgesehen.

Zur Finanzierung von themenbezogenen **Fortbildungen** stehen jährlich 5.000€ zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist in diesem Bereich eine Aufstockung der Haushaltsmittel auf rund 20.000€ erfolgt, um dem Bedarf des weiteren Ausbaus polizeilicher Fachexpertise Rechnung zu tragen.

Für den **Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen** (siehe die Antwort auf Frage 1, S. 13) standen im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 120.0000,00 €, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 600.000,00 € zur Verfügung. Die Haushaltsmittel wurden im Wesentlichen verwendet, um gemeinsam mit einer Fachkommission einen Beteiligungsprozess zu organisieren, der Empfehlungen für die Verbesserung von Prävention und Intervention gegenüber der Landesregierung entwickelt und ausgesprochen hat.

Die **Fachberatungsstelle** Quint* ist eine aktive Stelle für queere Menschen (lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, LGBTIQ*) mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz. Sie bietet professionelle Unterstützung und gehört damit deutschlandweit zu einer der wenigen Organisationen, die spezifisch für die Beratung von queeren Gewaltbetroffenen und deren Angehörigen geschaffen wurde. Sie ist eine Ergänzung

³⁹ Die Förderung der Fallpauschalen wird, auf Grundlage des Masernschutzgesetzes, seit 2025 durch die Krankenkassen übernommen.

zu den bereits bestehenden Peer-Beratungen und anderen Beratungsangeboten und steht für alle von Gewalt betroffenen queeren Menschen und ihre Angehörigen offen.

Die Fachberatungsstelle Quint* wird vom MFFKI gefördert:

2022: 56.457,00 € (Vorbereitung der Installation von Quint*)

2023: 98.450,00 €

2024: 120.000,00 €

2025: 124.700,00 € (voraussichtlich).

Der Großteil der Aspekte zum Thema Gewalt gegen Frauen wird auf Landesebene im Referat 753 „Gewaltprävention/ Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ der Frauenabteilung im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bearbeitet. Hier werden auch das Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene koordiniert. Im Jahr 2024 wurde eine Sachbearbeitung speziell auch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingestellt, die seitdem das Referat mit 32h/w unterstützt.

Hinsichtlich der Bereitstellung angemessener und nachhaltiger finanzieller und personeller Ressourcen für Maßnahmen der NGOs wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen (S. 49).

Im Kapitel 0919 stehen bei TG 92 „Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen“ für die inhaltlich verbundenen Themen Gewaltprävention, Extremismusprävention, Demokratiebildung und historisch-politische **Bildung** entsprechende HH-Mittel zur Verfügung. Diese Maßnahmen dienen u.a. auch der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

- Ansatz 2025: 931.000 Euro
- Ansatz 2026: 932.000 Euro

11. Nordrhein-Westfalen

Der Landeshaushalt wies für den **Förderbereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“** (Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems in Form von allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Frauenhäuser sowie Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat und für Beratungs-, Vernetzungs- und Präventionsmaßnahmen im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung) einen Mittelansatz in Höhe von rund 25 Millionen Euro im Jahr 2020, rund 30 Millionen Euro im Jahr 2021, rund 35 Millionen Euro im Jahr 2022 und rund 33 Millionen Euro im Jahr 2023.

Nachdem es in den vergangenen Jahren gelungen ist, mehr Geld in die Breite der landesgeförderten Hilfestrukturen zu geben, sind im Landeshaushalt auch in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Mittel in Höhe von jeweils rund 33 Millionen Euro für den Förderbereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ eingestellt.

Flankierend zum stetigen allgemeinen Ausbau der Frauenhilfeinfrastruktur, konnte das Land Nordrhein-Westfalen weitere Maßnahmen hinsichtlich der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen umsetzen. Für die Frauenhäuser, die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die spezialisierten Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution werden die Zuschüsse zu den Personalausgaben jährlich um 1,5 % dynamisiert. Für das Jahr 2024 konnten die Jahrespauschalen für die Personalausgaben gemäß der Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zusätzlich zur jährlichen Dynamisierung einmalig um rund 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr angehoben werden.

Die jährlichen Zuschüsse zu den Sachausgabenpauschalen wurden für die vorgenannten Einrichtungen der Frauenhilfeinfrastruktur um 2.500 Euro (von 7.500 Euro auf 10.000 Euro) erhöht. Als Anreiz für den weiteren Platzausbau in Frauenhäusern wurde auch die jährliche

Förderpauschale für jeden Frauenschutzplatz über der Mindestzahl von acht Schutzplätzen ab 2024 von 7.000 auf 10.000 Euro erhöht.

Seit dem 15. April 2023 wurde den Frauenhäusern die Möglichkeit der Förderung einer zusätzlichen fünften Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern eröffnet, die auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen gefördert wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nehmen 47 Träger (Stand April 2025) von landesgeförderten Frauenhäusern die Förderung der zusätzlichen Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in Anspruch. Zwei der landesgeförderten Frauenhäuser werden die Förderung der zusätzlichen Fachkraftstelle ab einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, jeweils ab dem 01.09.2025 und ab dem Jahr 2026.

Die zwei **Fachstellen zur Beratung und Prävention bei weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C)** sowie die zwei **Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat** erhalten Förderungen in Form von Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten. Die Förderungen unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Im Bereich der Fachstellen zur Beratung und Prävention bei weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) erfolgte ab Mai 2023 eine Verstetigung der Förderung und ab November 2023 eine Ausdehnung auf einen weiteren Standort in Westfalen (Herford).

Die Förderung der acht spezialisierten **Beratungsstellen für von Menschenhandel** zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen wurde in den Jahren 2023 bis 2024 ausgebaut. Eine Erhöhung der Sachkosten-Pauschale von 7.500 € auf 10.000 € erfolgte im Juli 2023. Generell werden die Personalausgaben jährlich um 1,5 % dynamisiert. Zusätzlich wurde im Jahr 2024 eine Anpassung der Personalausgaben an den TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) eingerechnet, deshalb wurden die Personalausgaben rechnerisch plus 4,8 % ggü. 2023 dynamisiert. Des Weiteren werden seit dem Jahr 2024 17 statt vormals 16,5 VZÄ gefördert. Die spezialisierten Beratungsstellen erhalten zusätzliche Zuwendungen für Ausgaben für Honorare sowie zur geschützten Unterbringung der Betroffenen.

Siehe Antwortentwürfe Art. 7, Frage 3 zu Haushaltsmitteln für zentrale queer-politische Maßnahmen (S. 30).

Die jährlichen Mittel für Maßnahmen nach dem **Landesgewaltschutzkonzept** für Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen wurden in 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. € auf insgesamt 6 Mio. € aufgestockt. Hieraus können auch Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete finanziert werden.

Besondere finanzielle oder personelle Ressourcen außerhalb der allgemein zugewiesenen Haushaltsmittel stehen in der Justiz nicht zur Verfügung.

Im Rahmen von Verfahrenseinstellungen und Bewährungsbeschlüssen kann die Zuweisung von Zahlungsaufgaben durch Gerichte und Staatsanwaltschaften an mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt befasste Hilfseinrichtungen und Opferschutzorganisationen erfolgen. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf - Zentralstelle Gemeinnützige Einrichtungen – hat dem Ministerium der Justiz dazu Folgendes berichtet:

	2022	2023	2024
berücksichtigungsfähige frauenspezifische Einrichtungen	51	46	46
Zuweisungen	114.715,- €	142.768,19 €	120.555,- €

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, trägt die Staatskasse zudem die Kosten der den Opfern an die Seite gestellten psychosozialen Prozessbegleitung, der Beistandschaft oder der Nebenklagevertretung.

12. Bremen

Zur Umsetzung der Istanbul Konvention wurden im Land zwei Personalstellen in der Landeskoordinierungsstelle Istanbul Konvention eingerichtet. Zudem stehen seit 2021 jährlich 550.000 Euro und in 2024 945.000 Euro zur Umsetzung zur Verfügung. Ebenfalls wurden in den letzten vier Jahren die finanziellen Mittel für die Fachberatungsstellen in den Bereichen häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsprostitution und FGM/C kontinuierlich erhöht.

13. Saarland

Neuer Zuwendungsvertrag Frauennotruf Saarland (Beratungsstelle für weibliche Gewaltbetroffene) abgeschlossen inkl. Ausbau der Personalisierung von 2,5 auf 4 Vollzeitstellen mit einem Landesanteil von 30%.

14. Berlin

In 2020 wurde im Anti-Gewalt-Referat der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Stelle einer Anti-Gewalt-Referentin eingerichtet. Für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul Konvention wurde zudem in 2020 eine befristete Stelle geschaffen.

Seit März 2024 gibt es im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg eine Mitarbeiterin zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt ist und zur nachhaltigen Umsetzung integrierter Maßnahmen beiträgt.

Auch im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurde im Jahr 2024 eine neue Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet, die mit einer Personalstelle besetzt ist. Diese ist bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirks angesiedelt.

Das Land Berlin unterstützt zudem mit Eigenmitteln das **Innovationsvorhaben „Gewaltfrei in die Zukunft“**. Hierbei handelt es sich um eine innovative App zur Unterstützung von Betroffenen von geschlechtsbasierter Partnerschaftsgewalt (s. auch Antwort auf Frage 25, S. 254). Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat hierfür ein Projektbüro eingerichtet. Personalkosten 2022: 8.856 €; 2023: 119.635 €; 2024: 153.687 €; 2025 vorauss. 182.858 €).

Zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurden die Mittel für die **Erziehungs- und Familienberatungsstellen** (EFB) im Land Berlin um insgesamt 5.300.000 Euro erhöht. Damit konnten die Leistungen der EFBen durch eine personelle Aufstockung pro Bezirk von jeweils zwei Vollzeitstellen Psychologin/Psychologe bei den freien Trägern und einer Vollzeitstelle Psychologin/Psychologe beim öffentlichen Träger erheblich erweitert und die Finanzierung der Sachmittel (Miet- und Betriebskosten) bei den freien Trägern abgesichert werden. Die Beratungsleistung (80 Fälle pro Beratungsfachkraft) kann somit um 240 Beratungsfälle pro Bezirk erhöht werden.

Mädchenarbeit bzw. Soziale Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen stellt eine Querschnittsaufgabe von Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) dar, mit dem Ziel zur Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen beizutragen. Insgesamt ist seit Einführung des Jugendfördergesetzes (AG KJHG) in 2020 das Arbeitsfeld der Jugendarbeit in Berlin maßgeblich gestärkt worden, jedoch besteht weiterer Ausbaubedarf, um die Fachstandards für Umfang und Qualität vollständig zu erfüllen.⁴⁰

Sowohl die außerschulische politische **Bildung** als auch die Landesförderung im Bereich Medienbildung wurden insgesamt seit 2024 gestärkt. Daneben fördert das Land Berlin queere Jugendeinrichtungen und weitere Angebote queerer Jugendarbeit auf Landesebene und in Ko-Finanzierung mit den Bezirken in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro im Jahr 2025. Dieser Schwerpunkt ist seit 2022 kontinuierlich angewachsen.

Insgesamt werden zur Förderung und Unterstützung von jungen Menschen über senatsgeförderte Programme und Projekte ca. 10.700.000 €, exklusive der bezirklichen Haushaltsmittel, zur Verfügung gestellt.

⁴⁰ <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/jugendfoerder-und-beteiligungsgesetz/>.

In Berlin tragen Nichtregierungsorganisationen maßgeblich zur Umsetzung der in der Frage genannten Maßnahmen bei und erhalten hierfür finanzielle Zuwendungen; vgl. hierzu die Antwort zu 5 (S. 50).

15. Baden-Württemberg

Im Sozialministerium ist für die Umsetzung Istanbul Konvention eine Vollzeitstelle bereitgestellt.

In Baden-Württemberg werden aktuell bei den 19 Staatsanwaltschaften im Land **Opferbeauftragte der Staatsanwaltschaften** implementiert, die insbesondere auch für Opfer von häuslicher Gewalt als Lotsen in Hilfsangebote zur Verfügung stehen werden. Zur Umsetzung des Konzepts wurden durch den Haushaltsgesetzgeber im Doppelhaushalt 2025/2026 landesweit 17 Stellen geschaffen. Es handelt sich hierbei bundesweit um einen einmaligen Schritt zur Stärkung des Opferschutzes und der Opferhilfe, insbesondere auch für von Gewalt betroffene Frauen.

16. Brandenburg

The LAP contains measures from several departments, which are funded directly by the departments. Many measures are carried out within the scope of the departments responsibility without extra funding being allocated. Due to the scope of the more than 80 measures and the departments managing the funds, the following exemplary projects are funded by the Ministry of Health and Social Affairs (MGS):

Projects to prevent violence against women and to help victims of human trafficking

2023	2024

INVIA Catholic Association for Girls' and Women's Social Work for the Archdiocese of Berlin gGmbH	

103.000 €	103.000 €

Coordination office of the Network of Brandenburg Women's Shelters e.V.	

130.800 €	130.800 €

Confidential forensics and immediate medical assistance after a rape	

195.000 €	195.000 €

In Brandenburg, a pilot project for offender-oriented prevention work has been funded by the state since September 2019 and is being further expanded. Offenders either register to participate themselves or are referred by institutions (jurisdiction, youth welfare offices). There are counseling and training groups (as required).

Perpetrator work, Violence Prevention Center Brandenburg	

410.000 €	410.000 €

The Contact Point of Civil Society Actors for the Implementation of the Istanbul Convention in the Federal State of Brandenburg (KIKO) was established in 2024 to support the implementation of the Istanbul Convention in the state. KIKO informs and networks within civil society and state actors at local/regional level. One focus is the establishment of regional networks on domestic violence. KIKO also supports round tables and municipal actors by providing expertise on strategies, professionalization and best practice examples of networking in the field of domestic violence and victim protection in Brandenburg.

KIKO	

175.000 €	175.000 €

From 2025, the establishment of intervention centers in the state is planned.

5. Bitte machen Sie Angaben über alle Entwicklungen im Hinblick auf die

Bereitstellung angemessener und nachhaltiger finanzieller und personeller Ressourcen für Frauenrechtsorganisationen, die spezielle Unterstützungsdienste für Opfer anbieten, einschließlich solcher, die Migrantinnen und Mädchen unterstützen.

Beiträge: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA (Verweis Frage 4): Hamburg, Hessen, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Mecklenburg-Vorpommern

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen (S. 35). Darüber hinaus werden nachstehend die für das spezialisierte Beratungs- und Hilfenetz sowie den Landesfrauenrat im Haushaltsplan 2022-2025 des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranschlagten Mittel dargestellt.

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
Beratungs- und Hilfenetz	2.580.000 €	2.639.400 €	2.840.100 €	2.905.400 €
Landesfrauenrat	100.500 €	105.900 €	105.900 €	105.900 €

2. Sachsen

Forschung: Der Freistaat Sachsen hat Projekte gefördert, welche zu einem besseren Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. Explizit ist hier die **Viktimisierungsstudie** Sachsen zu nennen, welche die Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking in Sachsen untersucht. Darüber hinaus wurde eine interdisziplinäre **Modellstudie zu Schutzeinrichtungen** für erwachsene Betroffene häuslicher Gewalt (mit deren Kindern) in Sachsen gefördert. Sie untersucht den baulich-räumlichen Bestand und ermittelt Handlungsbedarfe (Veröffentlichung für 2025 geplant). Ebenso wurde eine Studie gefördert, welche anhand von **Aktenanalysen von Polizei und Staatsanwaltschaften Femizide** grundlegend untersucht. (Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2025 erwartet.)

Datensammlung: Ziel 76 des LAP IK adressiert den Auf- und Ausbau von Statistikdaten aus dem Bereich Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Hilfe- und Schutzsystem sowie zum Sozialen Entschädigungsrecht. Diese Daten sollen bei der Landeskoordinierungsstelle gesammelt und gemeinschaftlich ausgewertet werden.

Weiterhin haben sich Veränderungen in der **Datenerfassung** ergeben. Die statistische Erfassung für das Hilfe- und Schutzsystem (Männer- und Frauenschutzeinrichtungen, spez. Schutzeinrichtungen, Interventions- und Koordinierungsstellen) erfolgt seit 2022 digital über einen vom Freistaat vorgegebenen digitalen Formularservice (Beteiligungsportal Sachsen). Für die neu errichteten spezialisierten Fachberatungsstellen für den Bereich sexualisierte Gewalt wurden analog zu den anderen Beratungsstellen eine statistische Abfrage aufgebaut. Für den Bereich des Innenministeriums (inkl. LKA und Polizei) wurde die Datenerfassung nicht geändert. Für die Strafverfolgungsstatistik aus dem Bereich der Justiz wird auf die Angaben unter II. E. des Staatenberichts für Deutschland (ab S. 12) sowie auf die Ausführungen im Länderbeitrag zu Sachsen (Anhang 3 ab S. 44) Bezug genommen. Änderungen haben sich nach nicht ergeben.

3. Sachsen-Anhalt

Um den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen zu gewährleisten, werden – neben den spezialisierten Unterstützungsdiensten – die Frauenzentren bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen unterstützt.

Das landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt ⁴¹ initiiert die Vernetzung mit Migrantinnenorganisationen, wie z. B. DaMigra. Die Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen (LIKO) wird durch das Land gefördert. Die zur Verfügung gestellten Fördersummen betragen:

2022	142.600 Euro
2023	187.700 Euro
2024	202.700 Euro
2025	203.900 Euro

Seit dem 01.12.2023 wird im Rahmen der Integrationsförderrichtlinie das Projekt „SAIDA mobil – Aufklärung und Beratung für Mädchen und Frauen in Sachsen-Anhalt bei Genitalverstümmelung“ gefördert, das genau dort ansetzt, wo akuter Handlungsbedarf besteht: Es bietet psychosoziale Beratung, medizinische Unterstützung und Aufklärungsarbeit an, um betroffenen Frauen und Mädchen den Zugang zu Hilfsangeboten zu erleichtern und präventiv gegen weibliche Genitalverstümmelung vorzugehen (siehe auch Antwort 9b, S. 73).

4. Schleswig-Holstein

	2022	2023	2024	2025
Frauenhäuser	5.812.198,41 €	5.953.108,99 €	6.122.911,62 €	6.860.408,71 €
Frauenberatungsstellen	1.757.875,00 €	1.801.821,88 €	1.846.867,42 €	2.824.888,98 €
MYRIAM - Mobile (Rechts-)beratung für geflüchtete Frauen	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €
Contra	134.750,00 €	136.543,75 €	141.774,51 €	145.417,51 €

5. Thüringen

Die Förderung von Frauenschutzeinrichtungen, Interventionsstellen und dem Landesfrauenrat wurden für den gesamten Zeitraum als Projektförderung gewährleistet, siehe auch Staatenbericht.

In den Berichtszeitraum fällt die Vorbereitung des ChancGIFöG mit 100% Förderung der erforderlichen Personal- und Sachkosten, Förderung von Interventions- und Beratungsstellen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt und Verstetigung der Förderung der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen.

Über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsbiografie (Projektförderrichtlinie Integration) werden verschiedene Integrationsprojekte zur gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in Thüringen gefördert.

Weiterhin wurden Maßnahmen, wie zum Beispiel frauen- bzw. Mädchenspezifische Integrationsprojekte für Frauen mit Migrationsbiografie gefördert.

Darunter erfolgt auch die Projektförderung des Vereins SAIDA, der sich für Frauen- und Kinderrechte einsetzt. Das betreffende Projekt „Fachberatung SAIDA bei geschlechterspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen“ ist im Berichtszeitraum von keinen Kürzungen betroffen gewesen. Weitere Projektträger, welche Angebote für Migrantinnen und Mädchen unterbreiten, waren in der Vergangenheit Budgetkürzungen ausgesetzt.

Den geforderten langfristigen Strukturen, kann auf diesem Wege allerdings nicht entsprochen

⁴¹ <https://www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de/>

werden. Durch die Projektförderung können erfolgreiche Ansätze zunächst in einer dreijährigen Projektphase erprobt und bei einer guten Etablierung in dauerhafte Strukturen münden. Voraussetzung dafür ist, dass eine dauerhafte institutionelle Förderung für diese Zwecke eingerichtet wird. Dies lässt sich erfahrungsgemäß nur schwer durchsetzen.

Verstetigung des Landesprogramms Dolmetschen.

Seit November 2021 ist in Thüringen die Fachberatungsstelle Prostitution „Allerdings!“ durch das Land eingerichtet und wird von der Landesgleichstellungsbeauftragten gefördert. Die Beratung der Zielgruppe beinhaltet auch die Istanbul-Konvention betreffende Bereiche.

Die Gründung eines Landesbetroffenenrats für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erfolgte im Jahr 2024. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium, das zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt eingesetzt wird. Es berät den Landesbeauftragten für Kinderschutz und soll Betroffenen in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft eine Stimme geben. Das Kabinett hat das Konzept zur Errichtung eines Landesbetroffenenrates beim Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen am 19. September 2023 zur Kenntnis genommen. Thüringen ist das zweite Bundesland nach Rheinland-Pfalz, in dem ein Betroffenenrat eingesetzt wird.

6. Rheinland-Pfalz

Unterstützung von Maßnahmen der Selbstvertretung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Unabhängig von den regelmäßigen Angeboten zur Beratung, werden durch finanzielle Förderung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen Rheinland-Pfalz insbesondere Maßnahmen der Aufklärung, der Vernetzung und der Weiterbildung der Frauen durch die Selbstvertretungen unterstützt. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen, die auf Grund der jeweiligen aktuellen Anliegen innovativ in Form von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsmaßnahmen, Beteiligungsformaten entwickelt werden.

Die **Frauenunterstützungseinrichtungen** werden durch die Landesregierung gefördert. Im Zeitraum 2022 bis 2025 standen / stehen folgende Mittel zur Verfügung (Zahlen gerundet):

	2022	2023	2024	2025
Frauenhäuser	2,8 Mio €	2,9 Mio €	3,2 Mio €	3,4 Mio €
Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen ⁴²				380.000 €
Frauennotrufe	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1,5 Mio €
Interventionsstellen	1 Mio. €	1,1 Mio €	1,15 Mio €	2 Mio €
Kinder-Interventionsstellen	120.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Mädchenberatung	88.000 €	90.000 €	93.000 €	98.000 €
Mädchenwohnung	20.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €

Die Mittel für das Landesprojekt „Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegnet: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“ (siehe die Antwort auf Frage 1, S. 13) wurden ab 2024 von 50.000 € auf 70.000 € p. a. erhöht.

Das Frauenministerium fördert **Beratungsstellen** für Frauen und Mädchen mit Flucht- und

⁴² Hierbei handelt es sich um eigenständige, externe Beratungsstellen der Frauenhäuser. Sie übernehmen eine Clearing-Funktion und helfen dabei, die Frauenhäuser bei ihrer eigentlichen Arbeit zu entlasten.

Migrationsgeschichte (Solwodi, RAHMA und Utamara), für Frauen mit Behinderungen (Kobra beim ZSL Mainz), für wohnungslose Frauen (Haltepunkt des SKF Trier), frauenspezifische Suchtberatungsstellen sowie Prostituiertenberatungsstellen. Die Zielgruppen sind besonderen Risiken ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. Weiterhin fördert das Ministerium ein Modellprojekt zur Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung und Suchtmittelabhängigkeit.

Alle Beratungsstellen werden im Rahmen einer jährlichen Zuwendung gefördert. In der Regel werden Erhöhungen im Rahmen der tariflichen Lohnsteigerungen berücksichtigt.

7. Bremen

Frauen- und Mädchenorganisationen bieten in Bremen auf unterschiedliche Weise Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen an: Es gibt staatlich finanzierte Frauenhäuser, die Schutz und Beratung anbieten sowie Beratungsstellen für unterschiedliche Zielgruppen: Betroffene Frauen und Mädchen durch sexualisierte Gewalt, aber auch andere Gewaltformen.

Seit 1989 besteht bspw. der Verein Frauengesundheit Tenever. Das Ziel von Frauengesundheit Tenever ist es, Nutzerinnen zu unterschützen, ihre Gesundheit in die eigenen Hände zu nehmen. Das Angebot stellt die Bedarfe der Frauen in den Mittelpunkt und berücksichtigt ihre nationale Herkunft und persönliche Biografie.

Darüber hinaus gibt es Angebote für Frauen in der Schwangerschaft (Schwangerenberatungsstellen und Hebammenzentren), in denen von Gewalt betroffene Frauen in die Beratungs- und Hilfestrukturen weitergeleitet werden. Die Hebammenzentren bieten Hilfe bei der Familienplanung sowie Unterstützung während der Schwangerschaft und nach der Geburt.

8. Saarland

Die Fachberatungsstelle für Migrantinnen beim Verein ALDONA e.V. wurde auf personalisiert, um die Angebote im Bereich der Prävention auszubauen (von 2 auf 2,5 Vollzeitansätze/-stellen).

Neuer Zuwendungsvertrag Beratungsstelle NELE (deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Saarbrücken), der Mädchen berät, abgeschlossen inkl. Ausbau der Personalisierung von 2,5 auf 3,5 Stellen mit einem Landesanteil von 40%.

9. Berlin

Seit der Annahme des GREVIO- Basisevaluierungsberichtes hat der Etat der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Fachabteilung eine deutliche finanzielle Aufstockung für die Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen im Sinne der obenstehenden Frage erfahren: Für die Bereiche Beratungs- und Hilfsangebote, Maßnahmen gegen Gewalt und Frauenzentren wurden die zur Verfügung stehenden Mittel von rund 23,9 Millionen Euro im Jahr 2022 auf rund 25 Millionen Euro im Jahr 2023 erhöht. Aufgrund der damaligen Strukturierung des Haushalts sind in diesem Betrag auch Zuwendungen an Frauenrechtsorganisationen enthalten, die nicht vorrangig im Bereich Gewaltschutz arbeiten, sondern vielmehr als „Türöffner“ in das Hilfesystem fungieren (wie z.B. Migrantinnenprojekte oder Frauenzentren).

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erhöhen sich die für diese Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel nochmals von ca. 32 Millionen Euro im Jahr 2024 auf ca. 37,9 Millionen Euro im Jahr 2025. Dieser Anstieg beruht im Wesentlichen auf zusätzlichen Mitteln für die Umsetzung von neuen Maßnahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention (ca. 3,1 Mio. in 2024; ca. 5,8 Mio. in 2025) sowie auf einer Aufstockung der Mittel für Schutzunterkünfte und spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (auf ca. 19,4 Mio. in 2024; ca. 22,2 Mio. in 2025).

Auch andere Ressorts konnten Maßnahmen ausbauen, die Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt zugutekommen, beispielsweise Angebote für Personen mit

Fluchtgeschichte (Ressort Integration), LSBTIQ+ (Ressort Antidiskriminierung) oder wohnungslose Frauen (Ressort Soziales).

Das Land Berlin hat mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (MzK Drs. 16/0285) und des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Bereich der Prävention und Intervention und Versorgung ergriffen sowie verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit im „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen“ aufgebaut. Das Problemfeld der (sexuellen) Gewalt an Mädchen ist Bestandteil des Kinderschutzes und entsprechend in der Senatskonzeption des Netzwerkes Kinderschutz verankert.⁴³

Im Rahmen des bestehenden Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen arbeiten verschiedene Fachberatungsstellen mit unterschiedlichen Spezialisierungen zur Gewalt gegen Minderjährige eng zusammen. Finanzierung der Fachberatungsstellen erfolgt im Rahmen von Zuwendungen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Für die Einrichtung einer Netzwerkstelle zur Umsetzung der vertraulichen Geburt sowie einer Koordinierungsstelle „Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt“ zur Qualitätssicherung, Vernetzung, fachlichen Begleitung, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit des spezialisierten und medizinischen dezentralen Versorgungsangebots wurden Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt: 250.000 € (2024), 312.070 € (2025).

Für die Koordinierungs- und Interventionsstelle von S.I.G.N.A.L. e. V. wurden für 2024 zusätzliche Personal- und Sachmittel bewilligt, um die Bereiche Intervention in Kliniken, Qualifizierung von Gesundheitsfachpersonen sowie die Koordinierung und Unterstützung des proaktiven Beratungsangebotes zwischen Zentralen Notaufnahmen und Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt ausbauen zu können (zwei Teilzeitstellen Referent*in, eine Teilzeitstelle Organisationsassistentin).

15. Baden-Württemberg

Die Novellierung der Verwaltungsvorschriften (VwV Fachberatungsstellen und VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) ermöglicht eine umfassende institutionelle Förderung, die Prävention, Beratung, Begleitung der Betroffenen sowie Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung des Hilfenetzwerkes beinhaltet.

Außerdem finanziert die Landesregierung eine große Anzahl an Träger durch Projektförderungen im Gewaltschutz. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel im Gewaltschutz 2023/2024 waren jährlich: 12.609.800 Euro und im Gewaltschutz 2025/2026 jährlich 16.109.800 Euro

10. Brandenburg

In Brandenburg there are 17 women's shelters, 4 women's protection facilities and 3 counseling centers. They take on many tasks such as emergency calls, specialist advice centers, for which there are special specialist advice and intervention centers in other federal states. All women's shelters provide counseling.

The federal state supports its districts and independent cities in fulfilling their municipal tasks within the framework of public welfare in accordance with § 2 of the municipal constitution. Funding is based on a funding guideline issued by the MGS. For the 2023/2024 budget, the state funding amounted to EUR 2,994,800 per year. According to the state budget regulations, the municipalities must contribute 40% of the total funding.

Since 2023, the state of Brandenburg has waived the collection of user fees for women affected by violence for their stay in a women's shelter by offsetting state funds. The amount of state funding for user fees is based on the space available in the facilities.

As part of the investment funding programme (Bundesinvestitionsprogramm), the number of

⁴³ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>

family rooms was increased.

Artikel 11: Datensammlung und Forschung

6. Bitte informieren Sie über alle neuen Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO- Basisevaluierungsberichtes über Ihr Land hinsichtlich der Einführung von Datenerfassungskategorien – wie z.B. die Form der Gewalt, das Geschlecht und das Alter des Opfers und Täters, die Beziehung zwischen den beiden und den Ort, an dem sie statt- gefunden hat, für Verwaltungsdaten, die für den Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt relevant sind und von Strafverfolgungsbehörden, dem Justizsektor, Sozialdiensten und dem öffentlichen Gesundheitswesen stammen.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bayern

1. Hamburg

Eine Neuerung betrifft das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetzespaket gegen Hass und Hetze für die Verteidigung der Demokratie und des Rechtsstaates“⁴⁴. Bis dato war gemäß § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – wie z.B. eine „Morddrohung“ – strafbar. Seit dem 03.04.2021 sind auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert (wie z.B. die Drohung, ein Auto anzuzünden), die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe strafbar (§ 241 Abs. 1 StGB).

Zudem erfolgt vor dem Hintergrund des Bedarfs an qualitätsgesicherten statistischen Daten zur Bekämpfung von „gezielt gegen Frauen gerichteten Straftaten“ seit dem 01.01.2024 bei folgenden Delikten eine Opfererfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB (PKS-Schlüssel 670034)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB (PKS-Schlüssel 673110)
- Üble Nachrede auf sexueller Grundlage gem. § 186 StGB (PKS-Schlüssel 673120)
- Verleumdung auf sexueller Grundlage gem. § 187 StGB (PKS-Schlüssel 673130)

Politisch motivierte Straftaten werden beim „Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) des Landeskriminalamtes Abteilung Staatsschutz (LKA 7) statistisch erfasst und ausgewertet. Für die Einordnung der Fälle u.a. in Phänomenbereiche, Angriffsziele, Tatmittel und Themenfelder werden bundeseinheitliche Richtlinien und Kataloge angewandt, welche regelmäßig durch das Gremium „AG Qualitätskontrolle PMK“ überprüft und angepasst werden. Zum 01.01.2022 wurde hierbei zu dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ das Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden gegen Frauen gerichtete Straftaten dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ zugeordnet. Diesem Unterthemenfeld wurden auch transphobe und männerfeindliche Straftaten zugeordnet, sodass eine Ausdifferenzierung erst seit dem 01.01.2022 stattfindet.

Zu Neuerungen in der Erfassung von Femiziden siehe Frage 50, S. 371.

2. Hessen

⁴⁴ Drucksache 19/17741 - Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Im Jahr 2024 wurde die administrative Statistik zum Frauenschutzsystem des Landes Hessen (Sozialmonitor) vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales an das bundesweite Monitoring geschlechtsspezifischer Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte angepasst und verbessert. Es wurden gezieltere Fragen zu den geförderten Einrichtungen, deren Beratungsangebot und institutionalisierte Vernetzungen integriert. Es wurden Fragen zur Ausstattung, Zugänglichkeit und Finanzierung der Einrichtungen aufgenommen. Zusätzlich wurden Merkmale der beratenen bzw. aufgenommenen Frauen (Alter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Aufenthaltsstatus, Behinderung/Beeinträchtigung, Obdachlosigkeit, Wohnort, Beziehung zum Täter, Zusammenleben mit Täter, vorhandene minderjährige Kinder in der Täter-Opfer-Beziehung) und der Täterinnen und Täter (Geschlecht, Alter, Wohnort, Beziehung zum Opfer, Zusammenwohnen mit dem Opfer zum Zeitpunkt der Gewalttaten, vorhandene minderjährige Kinder in der Täter-Opfer-Beziehung) aufgenommen. Die hessische Statistik wird jährlich erhoben bei den Einrichtungen des Frauenschutzsystems sowie der Täterarbeitseinrichtungen.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat sind keine aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Einführung von entsprechenden Datenerfassungskategorien für die Erhebung von Verwaltungsdaten im Justizsektor bekannt.

In dem im August 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Bund Länder Arbeitsgruppe „Gewalt im familiären Umfeld“ wurde eine bundesweit einheitliche Definition für „Häusliche Gewalt“ festgelegt. Eine entsprechende Anpassung bezüglich des damit einhergehenden erweiterten Begriffs für häusliche Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Hessen befindet sich derzeit in der Befassung.

Im Bereich Staatsschutz wurden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK) Kategorien zur Erfassung von Hasskriminalität weiterentwickelt. Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern/Unterthemenfeldern bzw. Angriffszielen/Unterangriffszielen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) werden die Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (so genannte Eingangsstatistik).

- Die Erfassung erfolgt mit Aufnahme der kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch den Polizeilichen Staatsschutz, wodurch frühzeitig Entwicklungen/Tendenzen erkannt werden können und eine aktuelle Bewertung/Aussage möglich ist.
- Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt in Würdigung der Umstände der Tat und der Einstellung des Täters (Ausnahme: „echte Staatsschutzdelikte“).
- Mit Beginn des Jahres 2021 wurde das Delikt der Volksverhetzung (§ 130 StGB) den sogenannten „echten Staatsschutzdelikten“ zugeordnet, wodurch geschlechtsfeindliche Volksverhetzungen grundsätzlich dem KPM-D-PMK unterliegen, weil sie Staatsschutzdelikte per se sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.
- Die Erfassungsmethoden des KPM-D-PMK unterliegen einer ständigen qualitätsorientierten Begleitung durch die AG Qualitätskontrolle-PMK (KST), wodurch eine zeitnahe Anpassung an erkannte neue Phänomene möglich ist.

Für den angefragten Zeitraum wurde der KPM-D-PMK bundeseinheitlich wie folgt fortentwickelt:

Gültig ab:	Oberthemenfeld:	Unterthemenfeld:	Definition
seit 2001	Hasskriminalität	<u>Sexuelle Orientierung</u>	Unter sexueller Orientierung ist das Begehren für bestimmte

			Geschlechtspartner zu verstehen. Diese kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein.
01.01.2020:	Hasskriminalität	<u>Geschlecht/Sexuelle Identität</u>	<u>Geschlecht</u> Gesamtheit der Merkmale, wonach ein Lebewesen in Bezug auf seine Funktion bei der Fortpflanzung meist eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist.
01.01.2021:		<u>Erfassung des Opfergeschlechts:</u> männlich weiblich divers	<u>Sexuelle Identität</u> Sexuelle Identität bezeichnet das individuelle/elementare Selbstverständnis über das geschlechtliche Wesen eines Menschen. Grundlage dabei ist, wie ein Mensch sich selbst wahrnimmt und von anderen wahrgenommen werden will
01.01.2022: 01.01.2023:	Hasskriminalität	<u>Frauenfeindlich</u>	gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
		<u>Männerfeindlich</u>	gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
		<u>Geschlechtsbezogene Diversität</u>	gegen Menschen, deren <u>geschlechtliche Identität</u> vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht gerichtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage)

3. Sachsen

Forschung: Der Freistaat Sachsen hat Projekte gefördert, welche zu einem besseren Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. Explizit ist hier die Viktimisierungsstudie Sachsen zu nennen, welche die Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking in Sachsen untersucht. Darüber hinaus wurde eine interdisziplinäre Modellstudie zu Schutzeinrichtungen für erwachsene Betroffene häuslicher Gewalt (mit deren Kindern) in Sachsen gefördert. Sie untersucht den baulich-räumlichen Bestand und ermittelt Handlungsbedarfe (Veröffentlichung für 2025 geplant). Ebenso wurde eine Studie gefördert, welche anhand von Aktenanalysen von Polizei und Staatsanwaltschaften Femizide grundlegend untersucht. (Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2025 erwartet.)

Datensammlung: Ziel 76 des LAP IK adressiert den Auf- und Ausbau von Statistikdaten aus dem Bereich Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Hilfe- und Schutzsystem sowie zum Sozialen Entschädigungsrecht. Diese Daten sollen bei der Landeskoordinierungsstelle

gesammelt und gemeinschaftlich ausgewertet werden.

Weiterhin haben sich Veränderungen in der **Datenerfassung** ergeben. Die statistische Erfassung für das Hilfe- und Schutzsystem (Männer- und Frauenschutzeinrichtungen, spez. Schutzeinrichtungen, Interventions- und Koordinierungsstellen) erfolgt seit 2022 digital über einen vom Freistaat vorgegebenen digitalen Formularservice (Beteiligungsportal Sachsen). Für die neu errichteten spezialisierten Fachberatungsstellen für den Bereich sexualisierte Gewalt wurden analog zu den anderen Beratungsstellen eine statistische Abfrage aufgebaut. Für den Bereich des Innenministeriums (inkl. LKA und Polizei) wurde die Datenerfassung nicht geändert. Für die Strafverfolgungsstatistik aus dem Bereich der Justiz wird auf die Angaben unter II. E. des Staatenberichts für Deutschland (ab S. 12) sowie auf die Ausführungen im Länderbeitrag zu Sachsen (Anhang 3 ab S. 44) Bezug genommen. Änderungen haben sich nach nicht ergeben.

4. Sachsen-Anhalt

Es wird auf die kriminalstatistische Auswertung zu „Häuslicher Gewalt“ des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2024 verwiesen (Anlage 1).

Im Sozialen Dienst der Justiz werden die Daten der Opferberatung anonym nach Geschlecht, Delikt mit besonderer Zuordnung zur häuslichen Gewalt, dem Betreuungsinhalt (nach Kategorien), Kontakthäufigkeit sowie des Betreuungszeitraumes erfasst. Daten der Strafverfolgungsbehörden werden gemäß Datenschutzrichtlinie nach Zustimmung durch das Opfer bei Bedarf eingeholt

5. Thüringen

Die Thüringer Polizei hat im Jahr 2023 erstmals ein Lagebild zu Häuslicher Gewalt erstellt.⁴⁵

Für den Justizbereich ist der Status quo erhalten geblieben. Im Gesundheitswesen erfolgt seit 2023 eine systematische Dokumentation von Gewaltfolgen in ICD-Codes bundesweit.

6. Niedersachsen

In den gerichtlichen Geschäftsstatistiken werden keine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten der Opfer erhoben. Ergänzend kann angemerkt werden, dass Geschlecht von Opfer und Täter in der Statistik der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen erfasst werden. Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Personenstatistik, hier wird bei der Erfassung der Daten auf den jeweiligen Abgeurteilten abgestellt. Daten zu Opfern werden nur insoweit erhoben, ob Kinder Opfer der jeweiligen Straftat waren.

Auf Grundlage der niedersächsischen Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung werden durch die Koordinierende Stelle mit Sitz im Niedersächsischen Justizministerium halbjährlich Daten von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in Form eines Statistikbogens erhoben. Dabei werden die nachfolgenden Kategorien erfragt, die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt betreffen: Geschlecht und Alter des Opfers, Beziehung zur Täterin/zum Täter, Delikt, Grund für besondere Schutzbedürftigkeit, Zugang zum Angebot, Dauer der Begleitung.

Die Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe führen eine jährliche Statistik über die Beratungsfälle. Diese Daten werden in Teilen in einem jährlichen Bericht der Stiftung Opferhilfe auf der Webseite der Stiftung veröffentlicht. Innerhalb der Statistik werden die nachfolgenden Kategorien erfasst: Delikt, Alter, Geschlecht, Zugang zum Angebot.

Die Polizei Niedersachsen bildet die von ihr registrierten Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ab. Die Daten werden jährlich veröffentlicht und können auf der Internetseite des Nds. MI und des LKA NI abgerufen werden.

Die Statistik wird nach bundeseinheitlichen Standards erstellt. Die Einführung der neuen

⁴⁵ https://polizei.thueringen.de/fileadmin/Thueringer_Polizei/polizei/Thueringer_Polizei-Portal/lpd/Polizeiliche_Praevention_Lebenslagen/Haeusliche_Gewalt/241111_Lagebild_HGW_2023.pdf

Definition zu Häuslicher Gewalt (siehe Art. 7: 2, S. 21) hatte für Niedersachsen zur Folge, dass im „Polizeilichen Lagebild Niedersachsen 2024 Häusliche Gewalt“ in Bezug auf Opferdelikte im Kontext von Häuslicher Gewalt Daten der Berichtsjahre ab 2021 vergleichbar dargestellt werden. Bis dato handelte es sich um ein polizeiinternes Lagebild. Darüber hinaus ist zur optimierten Kriminalitätsanalyse ein Lagebild zu Häuslicher Gewalt erstmalig für das Berichtsjahr BJ 2024 erstellt worden. Dieses befindet sich derzeit in der Prüfung. Siehe auch Art. 7:1, S. 11.

7. Rheinland-Pfalz

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht seit dem Berichtsjahr 2022 ein Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“, welches eine Fortschreibung bisheriger kriminalstatistischer Auswertung „Partnerschaftsgewalt“. Im Jahr 2023 erstellte das Landeskriminalamt in Anlehnung an das neue Bundeslagebild das erste Landeslagebildes „Häusliche Gewalt“ ebenfalls zum Berichtsjahr 2022 bildet (siehe Antwort zur Frage 1 und 2). Neben der Darstellung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) enthält es ferner eine landesspezifische Auswertung, welche sich mit weiteren Parametern von Fällen Häuslicher Gewalt und dem Hochrisikomanagement im Bereich der Partnerschaftsgewalt beschäftigt.

Die in Rheinland-Pfalz erfassten Daten der PKS fließen darüber hinaus seit dem Berichtsjahr 2023 in das Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ mit ein.

Hinweis: Mit der Datenerhebung zu dieser Fragestellung (hinsichtlich der Einführung von Datenerfassungskategorien – wie z.B. die Form der Gewalt, das Geschlecht und das Alter des Opfers und Täters, die Beziehung zwischen den beiden und den Ort, an dem sie stattgefunden hat, für Verwaltungsdaten, die für den Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt relevant sind und von Strafverfolgungsbehörden und dem Justizsektor) hat sich der länderübergreifende Ausschuss für Justizstatistik im Jahr 2023 befasst und die entsprechenden Erhebungen, die vom Bundesamtes für Justiz eingebracht wurden, nicht umgesetzt.

Die Länderzahlen der Strafverfolgungsstatistik (die sowohl ländereinheitlich erfasst als auch ländereinheitlich aufbereitet werden) stellt auf Bundesebene das Statistische Bundesamt zusammen. Da somit Bundesergebnisse zur Verfügung stehen – soweit solche für die Beantwortung der Fragen 6 und 7 überhaupt in Frage kommen – erscheint eine Rheinland-Pfalz-spezifische Beantwortung entbehrlich.

Auch auf die mit dem Referenten-Entwurf des Bundesministeriums der Justiz „Gesetz über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes“ vorgeschlagenen Verbesserungen in diesem Bereich (vgl. etwa S. 19 des genannten Entwurfes; s. Zitat in Fußnote⁴⁶) dürfte das Bundesministerium der Justiz, soweit es dies für zweckmäßig hält, im Rahmen der Abstimmung auf Bundesebene selbst hinweisen.

Seit Beginn 2024 wird ein Gewaltschutzmonitor eingesetzt; die Datenerfassung wird durch die Sozialdienste/ durch das Verwaltungspersonal ergänzt.

Durch den Einsatz des digitalen Gewaltschutzmonitorings in allen AfA erfolgt mehrmals jährlich eine quantitative Dateneingabe durch ausgewählte Mitarbeitende in einer vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) entwickelten und bereitgestellten Datenbank. Die Datenerfassung erfolgt mithilfe eines Fragebogens, der aus 7 Fragenblöcken besteht. Die Blöcke sind nach Themen gegliedert: Strukturen, Bauliche Maßnahmen, Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche, Beschwerdeverfahren und Umgang mit Gewalt.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen erfassen ihre Daten im Rahmen der Berichterstattung

⁴⁶ „Schließlich fehlen über alle Stufen des Strafverfahrens hinweg bestimmte Angaben über relevante Kriminalitätsbereiche, zum Beispiel zum Tatmittel Internet oder zur Beziehung zwischen Beschuldigtem und verletzter Person. Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik werden diese Informationen in den Strafrechtspflegestatistiken gegenwärtig nicht erfasst. Internationale Verpflichtungen, zum Beispiel die nach Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, BGBl. 2017 II S. 1027, 1033), können nicht umfassend erfüllt werden (vergleiche Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland, Seite 43 f.).“

zum Nachweis der Verwendung von Fördermitteln des Landes. Eine einheitliche Erfassung erfolgt bisher nicht. Verlässliche und aussagekräftige Daten sind jedoch für weitere Planungen und politische Entscheidungen unerlässlich. Aus diesem Grund und zur Arbeitserleichterung bei den Frauenunterstützungseinrichtungen möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bis 2028 ein einheitliches, digitales Berichtswesen aufbauen.

Zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes braucht es ebenfalls nach § 10 GewHG ein bundeseinheitliches Erfassungssystem.

8. Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen führt im Rahmen seiner landesgeförderten Förderprogramme für die Frauenhäuser und für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ein umfangreiches webbasiertes Förderprogrammcontrolling durch.

Auf der Grundlage der Angaben der Zuwendungsempfänger wird pro Förderprogramm ein jährlicher Controllingbericht erstellt. Die erhobenen Daten bilden ab, welche Leistungen mit der Landesförderung erbracht wurden und gelten gleichzeitig als Sachbericht zum Verwendungsnachweis jeder einzelnen Einrichtung. Die Datenerhebung umfasst u. a. Angaben zum Personal, zu der Klientel und zur Durchführung der Aufgaben in den Einrichtungen. Der Controllingbericht wird nicht veröffentlicht. Er wird den oben genannten Einrichtungen in einer anonymisierten Fassung zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Ablösung des bisher eingesetzten Software-Tools für das **Förderprogrammcontrolling** (formulardb.de) durch das Tool „fachdatenerhebung.nrw“ erfolgte auch eine inhaltliche Anpassung der abgefragten Daten. So wurde beispielweise neu eine Abfrage zur Barrierefreiheit der Einrichtungen aufgenommen, bei den Beratungsstellen eine Differenzierung bzw. Erweiterung der Abfrage der Beratungsformen vorgenommen (Beratung in Präsenz, telefonische Beratung, Beratung per Videokonferenz, Mail-Beratung, Chat-Beratung) sowie bei den Frauenhäusern eine individuellere Differenzierung der Abfrage von Aufnahme- und Ablehnungsgründen.

Die Datenerhebung mittels Fachdatenerhebung erfolgt ab dem Jahr 2024.

Bei den Justizgeschäftsstatistiken handelt es sich um bundeseinheitliche Erhebungen. Für die Einführung und Überarbeitung der Justizgeschäftsstatistiken ist der Ausschuss für Justizstatistik zuständig. Über etwaige Änderungen der Justizgeschäftsstatistiken entscheidet der Ausschuss für Justizstatistik im Rahmen einer jährlich stattfindenden Ausschusssitzung durch Mehrheitsbeschluss. In diesem Zusammenhang überprüft er regelmäßig deren Inhalte und passt diese ständig den aktuellen Informationsbedürfnissen, zum Beispiel aufgrund von Gesetzesänderungen oder neuen Anforderungen der Personalbedarfsberechnung, an.

Im Rahmen seiner Sitzung vom 7. bis 9. Mai 2019 in Braunschweig hat der Ausschuss für Justizstatistik die Aufnahme weiterer Daten aufgrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erörtert. Der Ausschuss verständigte sich damals darauf, in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) den Abschnitt ZD „Geschlecht“ auch für die Erfassung in Gewaltschutzverfahren zu öffnen, sodass eine Auswertung im Bedarfsfall möglich ist.

Auch wurde auf Wunsch des Bundesministeriums der Justiz u. a. die Position O. 8 Erledigung „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“ aufgenommen, damit festgestellt werden kann, in wie vielen Fällen eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wurde. Von einer Aufnahme weiterer Daten hat der Ausschuss allerdings mit der Begründung abgesehen, dass eine personenbezogene Datenerfassung grundsätzlich der Systematik der Justizgeschäftsstatistiken als verfahrensbezogene Statistiken widerspreche. Die Ergebnisse einer solchen Verfahrensstatistik seien regelmäßig nicht mit denen einer Personenstatistik, wie es die Kriminalstatistik ist, vergleichbar, weil gerichtliche Verfahren und die darin erfassten Personendaten ggf. mehrfach in die Statistik einfließen würden. Inhaltlich wurde damals darauf hingewiesen, dass die Erfassung u. a. des Verhältnisses der Beteiligten zueinander erhebliche

Schwierigkeiten bereite. Man müsse einen vorgegebenen Katalog an Auswahlmöglichkeiten schaffen, da Freitextfelder im Rahmen der Auswertung der Statistik nicht umgesetzt werden könnten. Die Feststellung des Verhältnisses der Beteiligten zueinander verursache, soweit es sich nicht um Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte handle, im Einzelfall einen erheblichen Mehraufwand und bedürfe einer Wertung, wenn die Beteiligten widersprüchliche Angaben gemacht hätten.

Am 25. April 2025 hat die Landesregierung die Studie „Queer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*“ veröffentlicht. Die Studie liefert erstmals eine umfassende Datengrundlage zu den Lebensrealitäten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter*, queeren und non-binären Menschen (LSBTIQ*) in Nordrhein-Westfalen.

Die Untersuchung wurde im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis des Landtagsbeschlusses „Den Aktionsplan für Vielfalt und gegen Homo- und Transfeindlichkeit auf erweiterter Datenbasis weiterentwickeln“ (Drucksache 18/6360) durchgeführt. Ziel war es, vertiefende Erkenntnisse über die Lebenslagen, Herausforderungen und Bedürfnisse von (LSBTIQ*) in Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind eine wertvolle Grundlage für zukünftige Maßnahmen und politische Entscheidungen.

Zum Umfang der Studie zählen sowohl quantitative Online-Umfragen von LSBTIQ*, Angehörigen und Fachkräften in NRW, als auch qualitative Fokusgruppen-Befragungen und Interviews mit Expert:innen. Insgesamt haben mehr als 5.000 LSBTIQ*, 775 Angehörigen sowie über 5.000 Fachkräfte aus verschiedenen Professionen teilgenommen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung standen drei zentrale Themenbereiche. Neben Gesundheit/Pflege und Alter sowie Integration/Migration und Flucht wurden zudem Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen sowie Fragen zur allgemeinen Sicherheit schwerpunktmäßig untersucht.

Über 2.800 Personen und damit eine Mehrheit der Befragten gibt an, in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen entweder selbst Übergriffe erfahren zu haben (37,9 %) oder Personen im nahen persönlichen Umfeld zu kennen, die Opfer eines Übergriffs geworden sind (23,6 %). Zu den Opfern zählen überproportional häufig trans*, inter* und non-binäre Personen. Jedoch hat sich nur eine kleine Minderheit (9,2 %) bei der Polizei gemeldet. Nicht einmal jedes zehnte Opfer geht also zur Polizei und damit potenziell in die offizielle Kriminalstatistik ein.⁴⁷

9. Bremen

Der Rechtsausschuss der bremischen Bürgerschaft sowie die Öffentlichkeit werden jährlich über die **Femizide** im Land Bremen informiert. Ansonsten werden Veränderungen in dem Bereich Gewalt gegen die Frau und häusliche Gewalt nicht gesondert statistisch erfasst, gleiches gilt für die Anzahl von Konflikten zwischen Eheleuten und Lebensgefährten. Hierbei ist anzumerken, dass der Begriff „Konflikt“ so weit gefasst ist, dass nicht klar ist, worauf die Frage abzielt. Letztlich liegt fast jedem an den richterlichen Bereich des Familiengerichts herangetragene Sache ein Konflikt zugrunde. Konflikte tragen sich sowohl „in den eigenen vier Wänden“ als auch außerhalb zu. Wo Konflikte stattfinden wird statistisch nicht erfasst. Letztlich findet auch keine statistische Erfassung über „das Maß“ an Gewalt statt, eine Aussage hierüber kann daher nicht getroffen werden.

Durch die Erfassung von Straftaten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) können die Daten zu Täter und Opfer in verschiedenen Parametern erfasst werden. Dabei werden persönliche Daten wie Alter, Geschlecht und Wohnort der Beteiligten erfasst. Bei häuslicher Gewalt wird zudem der Marker „Beziehungsgewalt“ und/oder „Trennungsgewalt“ gesetzt. Spezifische Gewaltformen werden jedoch nicht gesondert erfasst. Die registrierten Straftaten orientieren sich stets an den Rechtsnormen des Strafgesetzbuchs.

Seit der Einführung des Gefährdungsmanagements im Jahr 2022 werden zusätzliche Informationen, wie beispielsweise die Beziehung zwischen Täter und Opfer, für die

⁴⁷ <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/lbsbtiq/lebenslagenstudie-lsbtiq>.

Gefährdungsbewertung herangezogen. Die Erhebungsform ermöglicht jedoch keine systemische Auswertung.

10. Saarland

(1) Landesamt für Soziales

Das Landesamt für Soziales kann anhand der dort festgehaltenen Zahlen die Aussage treffen, dass es 93 Frauen gibt, die durch ein Gewaltverbrechen geschädigt worden sind, die Leistungen aus dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten. Bei der Beantragung der Entschädigungsleistung müssen die Betroffenen die Tat beschreiben, die dem Entschädigungsanspruch zu Grund liegt. Die Formen der psychischen und physischen Gewalt werden bei der Datenerhebung gemeinsam und geschlechtsspezifisch erfasst.

(2) Landeslagebild „Häusliche Gewalt – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“

Anhand der Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde für das Jahr 2023 erstmals ein Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ erstellt. Angelehnt an dieses Bundeslagebild soll im Saarland für das Jahr 2024 ein Lagebild „Häusliche Gewalt – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ erarbeitet werden. In der Landespolizeidirektion erfolgt die statistische Erfassung der Fälle, die dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt zuzuordnen sind seit dem Berichtsjahr 2024 gemäß der neuen, bundesweit einheitlichen Definition.

(3) Statistik für polizeiliche Maßnahmen

Bei der Landespolizeidirektion wird voraussichtlich Ende 2025 ein neues Vorgangsbearbeitungssystem eingeführt. Dieses soll die statistische Erfassung polizeirechtlicher Maßnahmen (z. B. Wohnungsverweisung) ermöglichen.

(4) Polizeilich gemeldete Fälle von häuslicher Gewalt im Saarland (am Beispiel Frauennotruf Saarland) sowie Geschlecht der Täter und der Opfer

Im Jahr 2023 zählte das Saarland 3077 Fälle häuslicher Gewalt insgesamt; 2473 Tatverdächtige, davon 1929 Männer und 544 Frauen; 3224 Opfer, davon 2409 weiblich und 815 männlich.

- Tatverdächtige: 544 Frauen, 1929 Männer
- Opfer: 2409 Frauen, 815 Männer

Die Erhebung definierte den Begriff Häusliche Gewalt als Straftaten zwischen Personen in engen sozialen Beziehungen oder Angehörigen. Dazu zählen: Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Gefährliche und schwere Körperverletzungen, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Vorsätzliche einfache Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung.

11. Berlin

In dem angefragten Zeitraum gab es zahlreiche Änderungen in den bundesweit verwendeten polizeilichen Datenerfassungssystemen Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK), welche auch Auswertungen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt i. S. d. Istanbul-Konvention verbessern können. Dazu wird eine Gesamtdarstellung durch den Bund empfohlen.

In Vorbereitung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes soll die bestehende Datenerfassung bei den vom Gleichstellungsressort geförderten Trägern des Hilfesystems in einem partizipativen Prozess weiterentwickelt werden. Ziel ist es, dass zukünftig regelmäßig ein Datensatz erhoben wird, der den gesetzlichen Anforderungen von § 10 des Gewalthilfegesetzes entspricht und an den Vorgaben der Istanbul Konvention ausgerichtet ist. Mit der Weiterentwicklung der Datenerfassung soll ein externer Dienstleister beauftragt werden,

die Vorbereitungen für die Vergabe laufen derzeit.

Der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (Vorsitz: SenG) hat ein Diskussionspapier zur (Routine-) Datenerhebung in der Berliner Gesundheitsversorgung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt erstellt. Es enthält u.a. ein Daten-set für eine Erhebung nach Gewalterfahrung für den Gesundheitsbereich (Basisdatensatz) und zeigt mögliche nächste Schritt auf (siehe auch LAP Nr. 126).⁴⁸ Die Prüfung, ob die Datenerfassung beim ÖGD im Zuge der Digitalisierung umgesetzt und ggf. im Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) aufgenommen werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

Nach § 98 SGB VIII werden Daten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug zur Gewalt an weiblichen Personen bei Maßnahmen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gesammelt. In den Erhebungen werden Alter, Geschlecht, Anzeichen einer körperlichen oder psychischen Misshandlung, Anzeichen für sexuelle Gewalt und Anzeichen für Vernachlässigung erfragt. Gemeldet werden abgeschlossene Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung und beendete vorläufige Schutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtsjahr. Geographische Daten, Angaben über das Vorliegen einer Behinderung oder Angaben anderer Personen, die Rückschlüsse auf eine Täter-Opfer-Beziehung zulassen, werden nicht verpflichtend übermittelt. Statistisch erhoben werden Angaben zum Aufenthaltsort bei abschließender Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung als auch vor Beginn einer Schutzmaßnahme. Zudem wird erhoben, ob nach Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bzw. Beendigung einer Schutzmaßnahme andere Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Im ISBJ-SoPart IT-Fachverfahren erhobene Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII werden durch die Berliner Jugendämter an das Amt für Statistik Berlin Brandenburg übermittelt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im August eines Jahres die Daten auf Ebene der Bundesländer für das vorausgegangene Jahr. Das Amt für Statistik Berlin Brandenburg stellt auf seiner Internetseite Veröffentlichungen zu den Statistiken für die beiden Bundesländer zur Verfügung.⁴⁹

12. Baden-Württemberg

Im Bereich der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser sind standardisierte Verwendungsnachweise und Statistikbögen zu Kennzahlen der Arbeit mit Betroffenen auszufüllen

Mit Stand 1. Januar 2024 wurden die Straftatbestände

- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§185 StGB)
- Üble Nachrede auf sexueller Grundlage (§ 186 StGB)
- Verleumdung auf sexueller Grundlage (§ 187 StGB)

zur Erfassung als Opferdelikte freigegeben und können somit entsprechend ausgewertet werden.

13. Brandenburg

Update of the state's women's shelter statistics in 2023 (including occupancy rate, special needs of women and children, origin, length of stay, reasons for non-admission and options for further placement, counseling, etc.). With the implementation of the Act to ensure access to protection and counseling for gender-specific and domestic violence (GewHG), a further adjustment of the women's shelter statistics is planned.

The Public Prosecutor General's Office of the State of Brandenburg is currently still using an old definition of domestic violence ("Close personal relationship between victim and perpetrator

⁴⁸ <https://rtb-gesundheit.de/sites/rtb-gesundheit/files/2023-03/RTB%20Diskussionspapier%20Web.pdf>

⁴⁹ <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>.

within the framework of a domestic community or cohabitation existing at the time of the crime, regardless of the place of the crime, if one of the following charges is made: §§ 171, 174, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 211, 212, 223, 224, 225, 226, 227, 235, 240, 241 StGB.”). However, the definition is currently being revised in line with the Istanbul Convention. The implementation is to be carried out at the turn of the year with the adoption of the business distribution plans for 2026, as the change in the definition will have a significant impact on the organization and internal structures of the public prosecutor's offices.

7. **Bitte erläutern Sie gegebenenfalls alle Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichtes über Ihr Land, die die Erhebung disaggregierter Daten zu ermöglichen:**
- a. **die Anzahl der Eilschutz- und Schutzanordnungen, Anzahl der Verstöße gegen diese Anordnungen und die daraus resultierenden Sanktionen;**
 - b. **die Anzahl Fälle, in denen Sorgerechtsentscheidungen zur Einschränkung oder zum Entzug der elterlichen Sorge geführt hat, weil ein Elternteil gegenüber dem anderen gewalttätig war.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Brandenburg

FA: Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz (Verweis Frage 8, S. 66), Saarland, Baden-Württemberg, Berlin

1. Hamburg

Die Polizei Hamburg führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen.

Unter Eilschutzanordnungen werden sämtliche gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Polizei verstanden, die sich auf die landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen beziehen. In Hamburg ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus dem Hamburgischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HmbSOG) und dem Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG).

Unter Schutzanordnungen werden gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstanden. Die Frage ist auf Bundesebene zu beantworten.

2. Hessen

Die Fragen 7 und 57 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, soweit Statistiken betroffen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 57 und insbesondere die beigefügten Tabellen verwiesen (S. 413).

Gewaltschutzverfahren in Familiensachen

In der bundeseinheitlichen Statistik über die Verfahren in Familiensachen werden hinsichtlich der Gewaltschutzverfahren lediglich die Eingänge und Erledigungen der Verfahrensgegenstände „Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ und „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ – jeweils nach den Sachgebieten „Familiensachen“, „einstweilige Anordnungen“, „Abhilfeverfahren“ und „Lebenspartnerschaftssachen“ – ausgewiesen.

Hinsichtlich der Art der Erledigung hat der Ausschuss für Justizstatistik in seiner Sitzung im Jahr 2019 im Hinblick auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die zusätzliche Aufnahme von zwei Erledigungsarten für die Gewaltschutzverfahren (Erledigung durch gerichtlich bestätigten Vergleich nach § 214a FamFG und Erledigung durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz) ab dem Jahr 2020 beschlossen. Diese Erledigungsarten werden jedoch nicht differenziert nach den Verfahrensgegenständen ausgewertet, sondern nur für die Sachgebiete „Familiensachen“, „einstweilige Anordnungen“, „Abhilfeverfahren“ und „Lebenspartnerschaftssachen“ insgesamt. Das bedeutet insbesondere, dass zum Beispiel bei

einer Erledigung „durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“ nicht festgestellt werden kann, ob es sich dabei um eine Gewaltschutzanordnung nach § 1 GewSchG, eine Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG oder um eine andere Maßnahme handelt – gegebenenfalls kann ein Verfahren auch mit mehreren Maßnahmen beendet werden. Im Rahmen einer Datenauswertung wurde – wie auch in NRW und anderen Bundesländern – festgestellt, dass die statistische Erfassung der vorgenannten Erledigungsarten mit hoher Wahrscheinlichkeit unzutreffend sein dürfte. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 3.487 Verfahren betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG sowie 486 Verfahren betreffend Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG erledigt. Von diesen Verfahren wurden jedoch lediglich 676 Verfahren mit dem Erlass einer Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz und 93 Verfahren durch gerichtlich bestätigten Vergleich nach § 214a FamFG beendet. Die vorgenannten Erledigungsarten dürften aus hiesiger Sicht in einer erheblich größeren Fallzahl vorkommen. Eine vergleichbare Abweichung ist auch für die Jahre 2020 bis 2023 feststellbar. Der Geschäftsbereich wurde daher mit Erlass vom 23. November 2023 gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass in den betreffenden Verfahren die korrekten Erledigungsarten erfasst werden. Im Jahr 2024 hat sich die Anzahl der durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erledigten Verfahren etwas gesteigert. Ob diese nunmehr aussagekräftig sind, kann nicht beurteilt werden.

Die Gründe, die bei einer Sorgerechtsentscheidung zur Einschränkung oder zum Entzug der elterlichen Sorge geführt haben, werden statistisch nicht erhoben. In der bundeseinheitlichen Statistik werden unter dem Verfahrensgegenstand „Elterliche Sorge“ alle Verfahren erfasst, die elterliche Sorge zum Gegenstand haben, insbesondere Verfahren nach §§ 1617, 1626a, 1626c, 1628, 1630, 1631, 1666 bis 1667, 1671, 1674, 1674a, 1678, 1680, 1681, 1687, 1687a, 1687b, 1688 BGB. Auch hinsichtlich der Entscheidungen zum Umgangsrecht erfolgt keine statistische Erfassung der Gründe, so dass insoweit keine Aussage möglich ist.

Gewaltschutzverfahren in Strafsachen

In der hier vorliegenden Statistik über die Verfahren in Strafsachen - nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen - erfolgt keine gesonderte Erhebung von Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Diese Verfahren werden in unterschiedlichen Sachgebieten, wie z.B. vorsätzliche Körperverletzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, erfasst.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG (Verfahrensgegenstand)	2022	2023	2024
Neuzugänge	392	447	478
Erledigte Verfahren	399	455	459
Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	123	114	132
(Bestandsbereinigung)			
Die Statistik differenziert die o. g. erledigten Verfahren noch nach Sachgebieten und zwar wie folgt:	399	455	459
10 – Familiensachen soweit nicht Sachgebiete 20 bis 50	36	23	25
30 – einstweilige Anordnungen	363	432	434

Im Ergebnis ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Verstöße gegen Anordnungen werden hier nicht erfasst.

4. Sachsen

Für den Bereich der Justiz wird abermals auf die Angaben unter II. E. des Staatenberichts für Deutschland zur Strafverfolgungsstatistik (ab. S. 12) sowie auf die Ausführungen im Länderbeitrag zu Sachsen (Anhang 3 ab S. 44) wird Bezug genommen. Es haben sich keine Änderungen ergeben. Für den Bereich der Polizei wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Daten nur teilweise in der PKS erfolgen. Es ist für Fälle der häuslichen Gewalt ein Anstieg von 13% für das Jahr 2023 gegenüber 2022 zu verzeichnen.

5. Schleswig-Holstein

Die Anzahl der Eilschutz*- und Schutzanordnungen* und die Anzahl der Verstöße gegen diese Anordnungen liegen nicht (*in valider Form) vor. Stattdessen werden an dieser Stelle die Erledigungszahlen zu Verfahren mit dem Verfahrensgegenstand Gewaltschutzgesetz (GewSchG) mitgeteilt. Dabei wird nicht nach der Art des Ausgangs des Verfahrens (Stattgabe des Antrags, Zurückweisung, Vergleich) differenziert.

Erledigungen: Hauptsache und Eilverfahren (§1 u. § 2 GewSchG)					
Sachgebiete	2020	2021	2022	2023	2024
10 - Familiensachen	77	72	43	53	64
30 - einstw. Anord.	1.937	1.783	1.848	2.073	2.052
30 - Beschwerden einstw. Anord.	28	39	31	28	29

Es liegen keine Daten dazu vor, inwieweit wegen eines Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Es liegen jedoch Daten zu Verurteilungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Rahmen strafrechtlicher Verfahren vor. Eine geschlechtsspezifische Aufschlüsselung ist hierbei nicht möglich, da die Anzahl weiblicher verurteilter Personen zu gering ist und somit aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich die Gesamtsumme ausgewiesen werden kann.

Anzahl der Freiheitsstrafen/Geldstrafen der Verurteilten nach dem GewSchG

Berichtsjahr	2020	2021	2022	2023
Summe	22	22	27	20

6. Niedersachsen

Im Rahmen der polizeilichen Erstintervention kann eine Wegweisung verfügt werden. Eine Wegweisung verlängert sich nach Beantragung einer Schutzanordnung um 10 Tage (§ 17a Abs. 2 NPOG).

Eine Zuwiderhandlung gegen einen Platzverweis oder eine Wegweisung kann gem. § 49a NPOG mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden. Wegweisungen und Platzverweise sind über die PKS nicht darstellbar. Sie können lediglich als „Maßnahme“ in den Daten der Eingangsst Statistik erfasst und recherchiert werden. Es existiert allerdings keine verpflichtende Vorgabe zur Erfassung polizeilicher Maßnahmen, so dass die Datenlage keinen validen Überblick über die tatsächlich ausgesprochenen Wegweisungen darstellen kann. Systemseitig kann hierbei nicht zwischen Platzverweisen gem. §17 NPOG und Maßnahmen nach §17a NPOG differenziert werden. Eine Aussage nur zur Anzahl der Maßnahmen nach §17a NPOG ist daher nicht möglich.

Die Anzahl der Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) werden polizeilich nicht erfasst, da diese bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Die polizeilich erfassten Verstöße gegen Eilschutz- und Schutzanordnungen werden unter den Deliktsschlüssel 720011 „Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz“ subsumiert.

Die Zahlen der registrierten Verstöße sind weder valide noch aussagekräftig, da die Anzahl der

polizeilich bekanntwerdenden Verstöße nur einen geringen Anteil im Hellfeld ausmacht.

Die Verhängung von Sanktionen obliegt der Justiz, demzufolge können keine Aussagen zu den resultierenden Sanktionen getroffen werden.

Siehe hierzu auch die Beantwortung zu Art. 57, S. 424.

7. Nordrhein-Westfalen

Hinsichtlich der Anzahl der Eilschutz- und Schutzanordnungen wird auf die Antwort zu Frage I.6 (Staatenbericht 2020). verwiesen. Die Anzahl von Verstößen gegen Schutzanordnungen oder Näherungsverbote und die daraus resultierenden Sanktionen werden im Rahmen der Justizgeschäftsstatistiken nicht erfasst. Ebenso wenig wird die Anzahl der Fälle, in denen Sorgerechtsentscheidungen zur Einschränkung oder zum Entzug der elterlichen Sorge geführt haben, weil ein Elternteil gegenüber dem anderen gewalttätig war, erhoben. Zwar wird im Rahmen der F-Statistik u. a. erhoben, auf wen die elterliche Sorge übertragen wurde, allerdings werden Inhalte von Entscheidungen aufgrund der Systematik der Justizgeschäftsstatistiken als Erledigungsstatistiken grundsätzlich nicht erfasst, sodass nicht festgestellt werden kann, aus welchen Gründen ein Sorgerechtsentzug erfolgt ist.

8. Bremen

Der Grund für einen Sorgerechtsentzug oder eine Einschränkung des Sorgerechts wird nicht statistisch erfasst. Erfahrungsgemäß ist eine solche Entscheidung multifaktoriell. Der Beantwortung von Frage 57 ist eine detaillierte Auswertung der erfassten Verstöße zu entnehmen (S. 426).

Neben Eilschutz- und Schutzanordnungen gibt es weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die im Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) geregelt sind. Hierzu zählen unter anderem der Platzverweis sowie die Wohnungswegweisung. Entsprechend § 11 BremPolG darf die Polizei jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes versagen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Gemäß § 12 BremPolG darf der Polizeivollzugsdienst weiterhin eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der Verweis erfolgt für maximal 10 Tage. Die Maßnahmen können auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Diese Maßnahme wird beispielsweise im Kontext von häuslicher Gewalt genutzt. Die Einhaltung der Maßnahme soll mindestens einmal überprüft werden.

9. Brandenburg

There is no central statistical recording in the business area of the Ministry of Justice and Digitalization of the Federal State of Brandenburg (MdJD).

At the Potsdam Local Court, the largest local court in the division of the President of the Higher Regional Court Brandenburg, there were in 2024

- regarding § 1 GewSchG: 72 proceedings (1x main proceedings, 71x summary proceedings)
- regarding § 2 GewSchG: 24 proceedings (1x main case, 23x urgent order).

In addition, there were 8 summary proceedings concerning the matrimonial home. It is not possible to determine whether these involved cases of protection against violence.

It is also not possible to determine in how many cases there were violations or whether and how these were sanctioned. The administrative fine procedure is not an independent procedure and is not recorded statistically. However, it is the exception rather than the rule.

8. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von der Anzeige bis zur

Verurteilung in allen Phasen der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens verfolgen zu können.

Beiträge: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Hessen, Sachsen (Verweis Staatenbericht 2020), Bayern, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nordrhein-Westfalen

1. Mecklenburg-Vorpommern

Die unterschiedlichen Verfahrensstadien sind hier bei der Beantwortung voneinander zu trennen: Im Rahmen der Anzeigenerstattung ist hervorzuheben, dass es sich im Bereich von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt überwiegend um zumindest relative Antragsdelikte handelt, sodass bei Anzeigenerstattung eine Belehrung nebst Aushändigung des Strafantragsformulars erfolgt.

Im Stadium des Ermittlungsverfahrens wird insbesondere bei bestehender Täter-Opfer-Beziehung, aus der ein Zeugnisverweigerungsrecht folgt (z.B. Ehepartner), eine frühzeitige richterliche Videovernehmung des Opfers relevant und dient der Sicherung des Fortgangs des Verfahrens, sollte das Opfer sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sehen auszusagen bzw. nicht mehr aussagen zu wollen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt die Zeugin /das Opfer auch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens die Aussage zu verweigern mit der Folge, dass auch das Protokoll einer ggf. früheren polizeilichen Vernehmung nicht verlesen werden darf. In diesem Fall ist eine Verurteilung so gut wie ausgeschlossen. Eine zuvor erfolgte richterliche Videovernehmung kann aber auch im Falle der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts zu einem späteren Zeitpunkt in das Verfahren eingeführt werden. Die Einführung der richterlichen Videovernehmung erspart dem Opfer zugleich eine belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit) ist im Rahmen der Hauptverhandlung auch eine räumlich getrennte Vernehmung des Opfers oder eine Verweisung des Angeklagten aus dem Verhandlungssaal möglich.

2. Sachsen-Anhalt

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 wird auf die dort beschriebene polizeiliche Landeskonzepktion verwiesen. Entsprechende polizeiliche Maßnahmen (z. B. Gefährderansprachen, Wegweisungen etc.) werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem zu jedem Einzelvorgang erfasst.

3. Niedersachsen

Das BMJ hatte den Referentenentwurf eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes vorgelegt. Damit soll auch die Möglichkeit einer Verlaufsstatistik geschaffen werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist der Diskontinuität anheimgefallen, es liegen derzeit keine Informationen zum geplanten Fortgang vor. Hier wird zunächst auf die bereits vorhandenen rechtlichen Regelungen, insbesondere solche der Strafprozessordnung, verwiesen. Da sich die Fragestellung jedoch auf Bundesrecht bezieht, hat die Beantwortung durch das BMJ zu erfolgen.

Die niedersächsische „Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt“ (s.o.) enthält ausführliche Handlungsanleitungen und ein gängiges Maßnahmenportfolio sowohl für die Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Ersten Angriffs als auch für die sich anschließende polizeiliche Sachbearbeitung.

Prinzipiell sind alle Polizeikräfte im Umgang mit Opfern von Gewalt geschult, wobei es für Sachbearbeitende im Arbeitsbereich der Häuslichen Gewalt ergänzende Fortbildungen gibt.

Diese beinhalten neben Fürsorgeaspekten auch die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten, um Opfern eine einzelfallorientierte und lageangepasste Betreuung sowie Schutzmaßnahmen bieten zu können. Hierzu zählen u. a. die Aufklärung über die weiterführenden polizeilichen Maßnahmen, die Möglichkeit zum Erwirken eines Kontaktverbotes beim zuständigen Gericht oder die verfahrenssichere Dokumentation von Gewaltspuren (auch Hinweis auf z. B. „ProBeweis“). Grundsätzlich werden Opfern Unterstützungs- und Hilfsangebote unterbreitet.

4. Rheinland-Pfalz

Bisher erfolgte keine Implementierung von Maßnahmen, die zur fortlaufenden, lückenlosen statistischen Verfolgung der Verfahren vom Stadium der Anzeige bis zur Verurteilung geeignet sind. Die statistische Erfassung erfolgt in eigener Zuständigkeit für jeden Abschnitt des Strafverfahrens separat ohne eine Verknüpfung untereinander. Die Verantwortlichkeit der kriminalstatistischen Erfassung obliegt der Polizei. Statistische Erfassungen über Anklagen sowie Verurteilung obliegen der Justiz.

Vertrauliche Spurensicherung nach Gewaltverbrechen (siehe Frage 1, S. 13) jetzt auch in Rheinland-Pfalz: Als achttes Bundesland können nun auch in Rheinland-Pfalz Frauen und Männer, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind eine vertrauliche Spurensicherung in Anspruch nehmen, auch wenn sie noch keine Strafanzeige erstattet haben. Die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 gilt, stellt einen aktiven und wichtigen Beitrag zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz dar. Betroffene von Gewalt erhalten damit die Möglichkeit, in Ruhe und mit Abstand zur Tat zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, ohne dass die Beweise für die Tat verloren gehen. Dafür hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zusammen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Integration und Kultur, den Gesetzlichen Krankenkassen und dem Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz einen Vertrag zur Kostenübernahme der vertraulichen Spurensicherung nach Gewaltverbrechen gemäß § 132k SGB V abgeschlossen. Ziel der Landesregierung ist eine Kooperation mit zunächst 12 Kliniken in ganz Rheinland-Pfalz, um die vertrauliche Spurensicherung möglichst flächendeckend und damit wohnortnah anbieten zu können. Für die gerichtsverwertbare Dokumentation werden die Betroffenen körperlich untersucht, fallabhängig können auch Spuren am Körper gesichert werden. Verletzungen werden fotografiert. Alle Befunde werden manipulations- und zugriffssicher aufbewahrt und können im Fall einer Anzeige und Schweigepflichtentbindung abgefordert und in ein Strafverfahren eingebracht werden.

5. Bremen

Es besteht in Bremen bisher keine Möglichkeit, alle Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von der Anzeige bis zur Verurteilung verfolgen zu können.

Bei Fällen, die als Hochrisikofälle eingestuft werden, können sie bei den Polizeien nachverfolgt werden: Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Polizeien Bremen und Bremerhaven die Dienstanweisungen „Gefährdungsbewertung bei Individualgefährdung (VS-nfD)“ (Bremen) sowie „Dienstanweisung zum Umgang mit Häuslicher Gewalt und dem Management von Hochrisikofällen“ (Bremerhaven) eingeführt. Diese Dienstanweisungen regeln die Abläufe des Gefährdungsmanagements, das speziell bei Fällen häuslicher Gewalt zur Anwendung kommt. Solche Fälle werden seither nach festgelegten Verfahren bearbeitet, die darauf abzielen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und gezielte Schutzmaßnahmen für die Betroffenen einzuleiten. Ein wesentlicher Bestandteil der Dienstanweisungen ist die strukturierte Vorgehensweise bei gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, die insbesondere auf die spezifischen Risiken bei häuslicher Gewalt ausgerichtet sind. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Verzahnung der polizeiinternen Zuständigkeitsbereiche gelegt. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und nichtbehördlichen Stellen intensiviert, um eine koordinierte und zielgerichtete Bearbeitung der Fälle sicherzustellen.

Das mehrstufige Modell zur Beurteilung der Gefährdungslage, das unter der Frage 48 (S. 363) detailliert dargestellt wird, sorgt für einen verbindlichen und transparenten Prozessablauf bei häuslicher Gewalt. Ziel dieses Modells ist es, Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt frühzeitig

zu erkennen, um unverzüglich Maßnahmen initiieren zu können und so Gewalttaten in bestehenden oder getrennten Partnerschaften zu verhindern.

Detaillierte Angaben zu den Maßnahmen sowie Vorgaben, an denen sich die Polizei Bremen in Fällen von Gewalt gegen Frauen orientiert, sind den folgenden Fragen zu entnehmen.

6. Berlin

Insbesondere in Fällen mit einer vorliegenden Individualgefährdung - regelmäßig bei Häuslicher Gewalt - halten die sachbearbeitenden Dienstkräfte im Rahmen des Gefährdungsmanagements von der Anzeigenerstattung bis hin zum Gerichtsverfahren - unter Umständen darüber hinaus - einen engen Kontakt zu den von Gewalt Betroffenen. Somit kann eine bestehende Gefahrenlage fortlaufend eingeschätzt bzw. bewertet und ggf. gefahrenabwehrende bzw. strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden. Dazu besteht im polizeilichen Informations- und Kommunikationssystem (POLIKS) eine spezielle Anwendungsmöglichkeit, um aktuelle Informationen zum Sachverhalt bzw. zur Gefährdungslage einzupflegen und abzurufen. Die Geschädigten werden über die Durchführung gefahrenabwehrender und strafprozessualer Maßnahmen unterrichtet, die einen Einfluss auf die bestehende Gefährdungslage haben könnten.

7. Baden-Württemberg

Eine effektive Strafverfolgung ist in Baden-Württemberg durch zahlreiche Maßnahmen und Instrumente sichergestellt.

So verfügt die Mehrzahl der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg durch die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne über Spezialdezernate für die Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt. Bei kleineren Staatsanwaltschaften ist eine konzentrierte und somit effektive Bearbeitung durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat gewährleistet.

Zudem trägt die psychosoziale Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung dazu bei, betroffene Frauen auch im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens zu unterstützen. Sie ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Ihr Ziel ist es, die mit der Durchführung des Strafverfahrens verbundenen Belastungen der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung bestenfalls zu vermeiden. Dazu umfasst sie neben der Informationsvermittlung die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren, insbesondere im Rahmen der Behördenkontakte und der unmittelbaren Konfrontation dem vermeintlichen Täter, etwa in Vernehmungen und während der Hauptverhandlung. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht sie auch den Opfern gravierender Fälle häuslicher Gewalt kostenfrei zur Verfügung. Zur weiteren Stärkung dieses Instituts in Baden-Württemberg trägt auch die bei der PräventSozial gGmbH eingerichtete Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung bei, welche auch im Jahr 2022 und den Folgejahren jährlich mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75.000 Euro gefördert wurde. Diese landesweit zuständige Stelle übernimmt die fachliche Qualitätsentwicklung sowie Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben. Verletzte aus dem ganzen Land können sich hinsichtlich einer Prozessbegleitung an die Koordinierungsstelle PräventSozial wenden. Von dort aus erfolgt eine entsprechende Weitervermittlung an die örtlich zuständigen Prozessbegleitpersonen.

8. Brandenburg

Within the framework of the protective police measures, a qualified first attack combined with high standards in the course of the filing of criminal charges are guaranteed. No adjustments were required in connection with the conduct of investigations. The possibilities for audiovisual questioning were expanded. In the future, a new law on criminal justice statistics could ensure, that meaningful data is available for various stages of criminal proceedings - from the criminal investigation procedure to the criminal court decision to the execution of the sentence. (Draft

law on federal criminal justice statistics⁵⁰).

The proceedings are handled by the public prosecutor's offices of the state of Brandenburg in special departments in accordance with the definition described in question 6 (p. 60). The Joint Legal Examination Office of the states of Berlin and Brandenburg (GJPA) regularly offers further training for judges and public prosecutors in the area of "domestic violence".

50

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_StrafStatG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Teil II: Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in vorrangigen Bereichen der Prävention, des Schutzes und der Verfolgung von Straftaten

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

9. Bitte machen Sie Angaben zu allen Maßnahmen der primären Prävention, die darauf abzielen, die Mentalität und die Haltung gegenüber Gewalt gegen Frauen zu verändern und die Gefährdung von Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt verringern:
 - a. Maßnahmen, die gefährliche Geschlechterstereotypen und Vorurteile, Bräuche und Traditionen durchbrechen, die auf der Vorstellung beruhen, dass Frauen minderwertig sind;
 - b. Maßnahmen, die darauf abzielen das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt für Frauen und Mädchen, die dem Risiko intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, zu bewältigen;
 - c. Maßnahmen, die alle Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich der Männer und Jungen, ermutigen aktiv zur Prävention aller Formen von Gewalt gegen Frauen beizutragen, die in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, und das Empowerment von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen zu fördern, insbesondere ihre Beteiligung an der Politik auf allen Ebenen und am Arbeitsmarkt.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, , Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Das Gewaltschutzkonzept sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen und damit den Schutz der von Gewalt betroffenen und bedrohten Frauen und Mädchen zu erhöhen.

Im Bereich der Stärkung der Zivilgesellschaft wird von der Hamburger Sozialbehörde seit 2017 unter anderem das präventive **Jungen-Projekt** comMIT!ment gefördert. Das Projekt verfolgt erfolgreich das Ziel, ein nachhaltiges Netzwerk junger Peers aufzubauen, die ermutigt werden, sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Geschlechter und den Abbau patriarchaler Strukturen und der damit verbundenen Gewalt einzusetzen.⁵¹

Die Sozialbehörde fördert ebenfalls die präventiven **StoP-Projekte** „Stadtteile ohne Partnergewalt“ (StoP). Das Projekt aktiviert Nachbarschaften und schafft in Stadtteilen ein Klima, in welchem die Anwohnerinnen und Anwohner für häusliche Gewalt und deren Folgen sensibilisiert und ermutigt werden, nicht wegzuschauen, sondern Gewalt offen entgegen zu treten. Die StoP-Projekte wachsen in Hamburg, über Hamburg und Deutschland hinaus beständig an.⁵²

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Identifizierung (weiterer) Handlungsbedarfe hat die Sozialbehörde zudem von 2020 bis 2022 ein breites Beteiligungsverfahren, den Fachdialog „Gewalt gegen Frauen“ mit der Fachöffentlichkeit der Hamburger Gewaltschutz-Hilfelandchaft geführt (siehe auch Antwort zu Frage 15, S. 167). Einer der Fachdialoge befasste sich mit dem Thema Prävention und erarbeitete zahlreiche Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich Prävention. Die Empfehlungen wurden durch die Sozialbehörde

⁵¹ <https://www.jungenarbeit.info/unsere-angebote/commitment>

⁵² <https://stop-partnergewalt.org/>

dokumentiert⁵³ und sind in das Gewaltschutzkonzept eingeflossen.

Eine der Empfehlungen des Fachdialogs war die weitere Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktionen gegen Gewalt.

Im Jahr 2024 hat der Senat die **öffentlichkeitswirksame Kampagne** „600 Minuten Nachspielzeit – Echte Männer holen sich Hilfe“ durchgeführt.⁵⁴ Als starker Partner konnte der bekannte Hamburger Sport-Verein (HSV) gewonnen werden. Die Kampagne richtete sich explizit an Männer als Täter oder potentielle Täter häuslicher Gewalt und umfasste unter anderem eine aufmerksamkeitsregende Anzeige auf der Stadionleinwand, eine anschließende Einordnung der Aktion bei der Pressekonferenz des HSV, eine stadtweite Plakatierung sowie Plakatierung im Hamburg weiten Personen-Nahverkehr, eine Social Media Kampagne und nicht zuletzt eine Landing Page, auf welche Interessierte durch einen Barcode weitergeleitet wurden mit der Möglichkeit, sich Hilfe zu holen. Die Kampagne erfuhr eine breite Resonanz.

Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Fachtagungen, Fortbildungskursen sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen sind nach wie vor wichtige Impulsgeber für die Etablierung kooperativer, interdisziplinärer Intervention. Interdisziplinäre Fachveröffentlichungen werden bei Bedarf aktualisiert und überarbeitet – wie z.B. die im Jahr 2022 überarbeitete Handreichung zur Intervention und Unterstützung bei weiblicher Genitalverstümmelung⁵⁵ oder die bezirkliche Arbeitshilfe für den ASD zum Kinderschutz bei häuslicher Gewalt.⁵⁶

Daneben wurde das 2013 eingeführte Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm (GPR) des Hamburger Senats im Januar 2023 fortgeschrieben.⁵⁷ Das GPR bildet die Basis für die gleichstellungspolitische Arbeit in Hamburg und wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. Dort sind Maßnahmen hinterlegt, die unter anderem zum Ziel haben, geschlechterstereotype Rollenerwartungen zu durchbrechen und eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu schaffen.

So wurde im Jahr 2024 unter anderen im Rahmen einer Förderrichtlinie zum GPR der Relaunch der Website und eine begleitende Plakatkampagne von PINKSTINKS e.V. finanziert. PINKSTINKS berät zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Sexismus und der Überwindung von Geschlechterstereotypen.

Im September 2024 wurde ein Dialogforum zum Thema „Mehrfachdiskriminierung von Frauen“ mit ca. 100 Teilnehmenden und Expert:innen durchgeführt. Es zielte darauf ab, einen Austausch zum Thema zu ermöglichen, Beispiele aus der Praxis kennenzulernen und die Teilnehmenden für intersektionale Perspektiven zu sensibilisieren.

Im November 2024 erhielt „My Protectify“ den vom Hamburger Senat verliehenen IDEA – Innovation in Digital Equality Award und damit eine finanzielle Förderung zur Weiterentwicklung des Projekts. Bei „My Protectify“ handelt es sich um ein mehrsprachiges und interaktives KI-Tool, das Betroffenen von häuslicher Gewalt über ein Web-Interface oder Messenger niedrigschwelligen Zugang zu individuellen Informationen und Anlaufstellen bietet.⁵⁸

⁵³ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/opferschutz/uebersicht-48526>

⁵⁴ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/opferschutz/gemeinsam-gewaltfrei/kampagne-600-minuten-nachspielzeit-980762>

⁵⁵ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/opferschutz/weibliche-genitalverstuemmung-37194>

⁵⁶ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/familie/kinderschutz/haeusliche-gewalt-37170>

⁵⁷ <https://www.hamburg.de/resource/blob/195146/d6e9034bf04a4d2a5af89693fd2a0939/2023-01-17-gpr-data.pdf>

⁵⁸ <https://myprotectify.org/>

Für den Bereich der Prävention in Schulen und im Rahmen der Berufsbildung wird auf die Antworten zu Artikel 14 (Bildung) verwiesen (S. 95).

Die Polizei Hamburg hat sich unter anderem an der Aktion "Orange the World - Stopp Gewalt gegen Frauen" beteiligt und orangefarbene Sitzbänke vor Polizeidienststellen im Rahmen der Aktion - Stopp Gewalt gegen Frauen" aufgestellt.⁵⁹

Im Rahmen der 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK, vom 19.-21.06.2024) hat die Behörde für Inneres und Sport den TOP 35 zum Thema „Umsetzung der Istanbul-Konvention – Verbesserung des Gewaltschutzes“ unterstützt. Im Ergebnis dieses Beschlussvorschlags hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zwischenzeitlich einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vorgelegt. Zudem stimmte das BMI zu, dass die verpflichtende Teilnahme an einem sog. Täterarbeitsprogramm wesentlich zum Schutz der Betroffenen beitragen kann. Hierzu fand bereits ein enger Austausch mit dem für das Gewaltschutzgesetz zuständigen BMJ statt. Eine entsprechende Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes soll erfolgen.

2. Hessen

zu a)

Im Jahr 2023 hat das Land Hessen die öffentlichkeitswirksame **Kampagne** "...und was tust Du?" gestartet. Die Kampagne mit ihren sechs Motiven zielt darauf ab, die Gesamtbevölkerung für diverse Arten von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Schieflagen in der Debatte um Gewalt gegen Frauen deutlich zu machen und zur Zivilcourage zu ermutigen. Die Motive der Kampagne stehen auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales kostenlos in vielen Formaten zum Download bereit. Die Motive sind außerdem in verschiedenen Sprachen verfügbar. Im Rahmen der Kampagne existiert zudem ein Flyer mit Handlungsempfehlungen.⁶⁰

Das Land Hessen fördert seit 2019 das „2RegionenNetzwerk – Hessische Fachstellen gegen Gewalt im Namen von ‚Ehre‘, Tradition oder Glauben“. Das „2RegionenNetzwerk“ ist ein Zusammenschluss hessischer Fachberatungsstellen, die zu Gewalt im Namen von ‚Ehre‘, Tradition oder Glauben Beratungs- und Präventionsarbeit leisten. Durch den Aufbau von landesweiter vernetzter Kooperation und der Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsstandards werden die Zugänge für Betroffene, die fallbezogene Zusammenarbeit und das Problembewusstsein in der allgemeinen und Fachöffentlichkeit verbessert.

zu b)

Schwerpunkt des jährlich im Fragezeitraum vom Land Hessen geförderten Projekts „Modellregionen für Hessen - Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-aktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ ist die Entwicklung eines mit dem **Unterstützungssystem der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe** verschränkten Beratungsangebotes zum Schutz vor Gewalt. Im Rahmen des Projekts werden kommunale Konzepte entwickelt, um das bereits vorhandene Wissen zu inklusiver und geschlechtssensibler Beratung für die Beratungslandschaft nutzbar zu machen und um diese für Ratsuchende mit Behinderung inklusiver und zugänglicher zu gestalten.

Das Land Hessen vergibt alle zwei Jahre als Anerkennung hervorragender Leistungen für die Verankerung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit von Frauen und Männern den Elisabeth-Selbert-Preis. Ausgezeichnet werden Frauen und Männer, die in hervorragender

⁵⁹ https://unwomen.de/orange-the-world/?utm_source=google&utm_medium=grants&gad_source=1&gclid=EAlaIQobChMlyfL3ou0jAMVOjAGAB2NFjLuEAAyASAAEgJ0K_D_BwE

⁶⁰ <https://soziales.hessen.de/frauen/hilfe-bei-gewalt/und-was-tust-du>

Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beigetragen haben. Hierzu gehört auch die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

zu c)

Das Land Hessen fördert seit dem Jahr 2020 die Entwicklung und Weiterentwicklung des **Online-Tools #1coolermove**. Es handelt sich hierbei um ein Tool insbesondere für Schulen, Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit, um mit Jugendlichen zu Diskriminierung und deren verschiedenen Ausprägungen zu arbeiten und die Kommunikation über Lösungswege zu fördern. Das Tool illustriert Beispiele von Ausgrenzung, Mobbing, Diskriminierung und Zivilcourage zu Themen wie Sexismus, Rassismus, Homophobie sowie Gewalt.

In Workshops werden pädagogische Fachkräfte hinsichtlich der verschiedenen Diskriminierungsformen sensibilisiert und geschult, #1coolermove als Bildungstool in ihrer pädagogischen Arbeit zu nutzen. Außerdem werden Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-Schulungen an verschiedenen Standorten in Hessen durchgeführt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Relevante Maßnahmen der primären Prävention finden insbesondere in folgenden Ressorts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern statt:

Im Rahmen des Fördergeschäfts unterstützt der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung⁶¹ im Innenministerium verschiedene Projekte, die auf das Recht am eigenen Körper hinweisen und insbesondere Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, um „Nein“ zu sagen, z.B. „Mein Körper gehört mir!“ Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Thema Opferschutz des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung organisiert regelmäßig interdisziplinäre Opferschutztagungen.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sehen die Eckwerte zur Hochschulentwicklung⁶² vor, dass sich die Hochschulen gegen Machtmissbrauch, sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt einsetzen, entsprechende Maßnahmen formulieren und diese an den Hochschulen umsetzen.

Aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern leistet der Integrationskurs des Bundes, auch mit Blick auf die Wertevermittlung im Bereich von Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit, einen wichtigen Beitrag zur primären Prävention. Mit seinen vielfältigen Modulen zu den Grundrechten kann insbesondere der Orientierungskurs einen präventiven Beitrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten.

Für neu ankommende Geflüchtete werden in Mecklenburg-Vorpommern im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) „Wegweiserkurse“ direkt nach der Ankunft in der Herkunftssprache durchgeführt und bieten eine kompakte Information über die wesentlichen Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland und tragen damit zur Wertevermittlung bei. Darüber hinaus sind die Migrationsberatungsstellen des Bundes und des Landes frühe Anlaufstellen der Erstintegration und können bei etwaigen Fragestellungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt beratend und verweisend tätig werden.

4. Sachsen

Zur Gesamtstrategie des Freistaates Sachsen wird auf den LAP IK Bezug genommen (vgl. 1.) In Kapitel 2.2 sind alle geplanten Präventionsmaßnahmen gebündelt, die in den nächsten sechs Jahren umgesetzt werden sollen.

Für den Bereich **Kinder und Jugendliche** bezüglich dieser Thematik wird wie folgt Stellung genommen:

⁶¹ <https://www.kriminalpraevention-mv.de/Landesrat/>

⁶² siehe Drucksache Landtag Mecklenburg-Vorpommern, S. 37.

Dem Freistaat liegen keine systematischen Kenntnisse zu Maßnahmen der primären Prävention für Kinder und Jugendliche vor. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. In diesem Rahmen obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 i. V. m. § 85 Abs. a SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung. Auf Landesebene fördert der Freistaat die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen e. V. und die LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V. die für geschlechterreflektierende Perspektiven sensibilisieren. Im Bereich der formellen Bildung (Schulen), werden vielfältige Maßnahmen zur Förderung von Lebenskompetenz und zur Gewaltprävention vorgehalten, welche die Ziele zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einschließen. Angebote für Schulen werden in online⁶³ vorgehalten.

Für den Bereich **Erwachsene** wird wie folgt Stellung genommen:

Konkret sieht der LAP IK Maßnahmen vor, um die allgemeine Öffentlichkeit zu für die Themen der IK zu sensibilisieren sowie für ein gleichberechtigtes und respektvolles Zusammenleben zu befördern.

Darüber hinaus leisten die geförderten Träger sowie regionale Netzwerke der bestehenden Gewaltschutzinfrastruktur wichtige Arbeit vor Ort. Als Beispiele können die Wanderausstellung „Die Wut ist weiblich“ von Rosa Engel oder Vorträge einer spezialisierten Fachberatungsstelle Thema „Catcalling – verbale sexuelle Belästigung“, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind, genannt werden.

In Sachsen gibt es zudem verschiedene Initiativen, die mit der Prävention und Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) befasst sind. SAIDA International e.V. engagiert sich mit dem Projekt SAIDA mobil für Aufklärung und Unterstützung Betroffener in Mitteldeutschland, bietet mobile Beratungsdienste an und schult Fachkräfte.

Das Thema Intersektionalität kann nicht isoliert gedacht werden, weshalb die Thematik in einem der drei Querschnittsziele des Landesaktionsplans verankert wurde (Ziel 2 LAP IK). Dieses Querschnittsziel soll bei der Umsetzung aller Ziele und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zudem wird seit 2024 das „Intersektionale Kompetenzzentrum Gewaltschutz“, angesiedelt beim Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) gefördert (vgl. 5.). Die Fachstelle soll fundiertes Wissen zu den spezifischen Bedarfen von gewaltbetroffenen Personen mit intersektionalem Risikoprofil bündeln und dieses Wissen den Institutionen des Unterstützungssystems bei häuslicher, geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt proaktiv näherbringen. Das Kompetenzzentrum entwickelt darüber hinaus eine kultursensible Strategie zur Erreichung migrantischer Communities in Sachsen. Ferner ist die Ausbildung von sogenannten Community-Trainerinnen als Multiplikatorinnen zu erwarten, die sich als Peer-Beraterinnen im Zeichen der Prävention Zugang zu den Communities verschaffen sollen.

Darüber hinaus engagieren sich die geförderten Träger bzw. regionale Netzwerke der bestehenden Gewaltschutzinfrastruktur vor Ort auf vielfältige Weise. Exemplarisch können die Selbstwirksamkeitskurse der Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt genannt werden, die primär auf Empowerment von Frauen abzielen.

5. Sachsen-Anhalt

zu a)

Die landesseitig geförderten **Projekte des Schutz- und Hilfesystems** für Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, leisten durch Beratung,

⁶³ www.unterstuetzung-sachsen.de, www.pit.sachsen.de

Begleitung, Empowerment und vielfältige anderweitige Unterstützung der betroffenen Frauen einen essenziellen Beitrag, bestehende Machtstrukturen zu erkennen, zu hinterfragen und zu durchbrechen. Zu den in Richtlinien und Zuwendungsbescheiden festgelegten Aufgaben der Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems gehört es, Betroffene zu ermutigen, eigenverantwortlich Wege aus tradierten Mustern zu finden oder sich gegen gefährdende Strukturen und Vorurteile zu behaupten. Dabei werden bestehende Netzwerke genutzt oder neue aufgebaut, die dem Narrativ der Minderwertigkeit von Frauen entgegenstehen. Den betroffenen Frauen wird dabei die Möglichkeit gegeben, selbst zur Erkenntnis über bestehende eigene Möglichkeiten und Wege zu kommen und über zukünftige Handlungsoptionen eigenverständlich entscheiden zu können.

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** nahm im Jahr 2024 an diversen öffentlichkeitswirksamen, bewusstseinsbildenden Aktionen teil, um für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren. So wurden u.a. die Veranstaltungen zum One Billion Rising am 14. Februar in Sachsen-Anhalt begleitet.

Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen am 25. November 2024 und in den darauffolgenden „Orange Days“ organisierten die Mitglieder des Landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt vielfältige Aktionen und Veranstaltungen, um auf das Thema der Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen. Insbesondere die traditionelle Gedenkstunde im Landtag von Sachsen-Anhalt, die gemeinsam mit dem Landesfrauenrat jährlich organisiert wird, erreicht hohe politische Aufmerksamkeit.

Seit 2023 verleiht das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung jährlich den Landesgleichstellungspreis, um das große Engagement für Geschlechtergerechtigkeit und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu würdigen. In diesem Zusammenhang werden u.a. auch Projekte und Initiativen ausgezeichnet, die sich für ein Ende geschlechtsspezifischer Gewalt engagieren.

Ein wichtiger Baustein der **polizeilichen Präventionsarbeit** ist eine präventive Öffentlichkeitsarbeit, um über Phänomene häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt und Hilfemöglichkeiten aufzuklären und zu sensibilisieren. Dafür werden auch regelmäßig landeseigene sowie vorhandene Medien des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) genutzt.

zu b)

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung fördert das Projekt von SAIDA International e.V. seit Dezember 2023. Das Projekt umfasst Beratungsangebote für von Genitalverstümmelung betroffene oder gefährdete Frauen und Mädchen sowie Einrichtungen und Behörden (z.B. medizinisches/pädagogisches Personal, Mitarbeitende der Geflüchtetenhilfe, Beratungsstellen, Migrationsvereine, Polizei, Jugend- und Sozialämter etc.). Dabei werden auch fachliche Stellungnahmen/ Einschätzungen erstellt, die für die weitere Versorgung und Behandlung der Betroffenen wichtig sind. Eine Verweisberatung ist ebenfalls vorgesehen. Zudem bietet das Projekt Workshops zu sexuellen und reproduktiven Rechten sowie Fortbildungen für Fachkräfte in der Sozial- und Gesundheitsarbeit, in der Migrations- und Flüchtlingshilfe sowie in Ämtern und Behörden an (siehe auch Frage 5, S. 47).

zu c)

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. (LFR) ist ein gemeinnütziger Dachverband von Frauenorganisationen und -verbänden sowie von Frauengruppen gemischter Organisationen in Sachsen-Anhalt. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig, engagiert sich für die Interessen der Frauen im Land und ist Sprachrohr und Vermittler für deren Anliegen. Zu den Aufgaben gehören auch die Förderung des Empowerments von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen, insbesondere ihre Beteiligung an der Politik und am Arbeitsmarkt. Dazu organisiert der LFR u.a. Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bringt sich auf verschiedensten Landesgremien zu den Themen ein. Da die Aufgaben des LFR im Landesinteresse liegen und von politischer Tragweite sind, erfolgt eine institutionelle Förderung für eine Geschäftsstelle. Diese betrug im Berichtszeitraum 2022-25:

2022 185.200 Euro

2023 223.000 Euro

2024 237.200 Euro

2025 251.800 Euro

Die Förderung von Projekten und Aktivitäten zur Stärkung von Frauen und Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern (Art. 4, 6 und 12 Absatz 1 IK), insbesondere im ländlichen Raum, werden in der ESF+-Förderperiode fortgeführt. Es stehen 6,67 Mio. EUR für Projekte zur Verfügung, die darauf abzielen, einen gesellschaftlichen Wandel durch eine Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Frauen in Sachsen-Anhalt anzustoßen. Die Maßnahmen dienen zur Reflexion und zur Reduzierung von Geschlechterstereotypen bei der beruflichen Orientierung und in der Lebensplanung von Mädchen und jungen Frauen. Es sollen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven eröffnet werden, um eine unabhängige Existenzsicherung und Grundlagen für emanzipierte Lebensentwürfe zu gewährleisten, die der Abwanderung junger, qualifizierter Frauen entgegenwirken und eine Gleichstellung von Frauen und Männern in Sachsen-Anhalt zu befördern. Darüber hinaus richtet sich ein Handlungsfeld der Maßnahme explizit an junge, alleinerziehende Frauen ohne Berufsabschluss. Diese werden in ihrer besonderen Lebenssituation aufgefangen und auf die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung vorbereitet.

Geschlechtergerechte **Jungenbildung** trägt maßgeblich zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung bei und fördert eine gleichberechtigte und respektvolle Gesellschaft. Das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt bot 2024 hierzu verschiedene Projekte und Qualifizierungsreihen.⁶⁴

Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen und junge Frauen Sachsen-Anhalt besteht seit dem 14. Oktober 1996. Sie ist eine LAG nach Paragraph 78 Sozialgesetzbuch VIII. Die Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.⁶⁵

6. Schleswig-Holstein

Schulen

Der Gewaltschutz von Schülerinnen und Schülern ist bereits jetzt fester Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein. Die Grundlage dafür liefert der § 4 (11) Schulgesetz:

„Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“

Die schulischen Präventions- und Interventionskonzepte bestehen aus unterschiedlichen Bausteinen. Zu diesen gehört auch der Baustein „Ansprechstellen“, d.h. die Schulen halten u.a. für Fragen und Hilfsangebote zum Thema Gewalt eine Ansprechperson vor.

Landespräventionsrat

Von Seiten des Landespräventionsrates (LPR) wurden im Rahmen der Förderung von Projekten zum Schutz von Frauen in den letzten Jahren (2022-2024) mehrfach sogenannte „Selbstbehauptungskurse“ finanziell unterstützt; des Weiteren wurde im Jahr 2025 die „Bundeskonzferenz der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt“ in Kiel vom LPR

⁶⁴ <https://www.geschlechtergerechtejugendhilfe.de>

⁶⁵ <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/jugend/jugendarbeit/geschlechtsspezifische-jugendarbeit>

teilgefördert.

zu a)

Gender-Mainstreaming-Methode

Mit der Strategie des Landes Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Frauen und Männern haben sich alle Ressorts zur Bestimmung der Gleichstellungsziele von Fachvorhaben nach der Gender-Mainstreaming-Methode verpflichtet. Ziel ist unter anderem, in allen Bereichen der Fachpolitik, Stereotype zu vermeiden bzw. aufzubrechen. In der Öffentlichkeitsarbeit sollen Frauen und Männer in der Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen abgebildet werden. In Texten, in denen Personen bezeichnet oder angesprochen werden, sind Frauen und Männer sichtbar zu machen. Hierzu wird empfohlen, Frauen und Männer ausdrücklich zu benennen in Verbindung damit, neutrale Formulierungen, wo diese existieren, im Sinne der besseren Lesbarkeit zu verwenden.

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge

Zu diesen Maßnahmen gehören Fortbildungen für in Landesunterkünften tätige Menschen (insb. für Mitarbeitende mit Kontakt zu Bewohner*innen) zu Formen von Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, Werte und Verhaltensgrundsätzen (Gleichberechtigung, Inklusion, Teilhabe, Gewaltfreiheit etc.). Derzeit befindet sich eine Ausschreibung für einen Schulungsdienst in Arbeit, der alle Fortbildungen in regelmäßigen Intervallen organisiert.

zu b)

Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein ist das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Unter Beteiligung der professionellen Facheinrichtungen bündelt das Kompetenzzentrum vorhandene und neue Expertise im Land und schafft ein stärkeres Bewusstsein für Ursachen und Folgen struktureller Gewalt gegen Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Der Fokus liegt insbesondere im gewaltpräventiven Bereich. Hier werden bisher zwei konkreten Maßnahmen PRÄVIO und OMÄGA gefördert.

Das Projekt „Prävio - Prävention in Organisation“ bündelt Expertise zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Organisationsberatung in Schleswig-Holstein und bietet fachliche Begleitung und Beratung für individuelle Präventionsmaßnahmen. Schwerpunkt sind Beratung und Fortbildungen zu sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz. (Zu den Fortbildungsangebote vgl. Anhang Tabelle 2 > PRÄVIO)

Das Projekt „Netzwerk OMÄGA“ - Für eine Gesellschaft ohne Männergewalt“ zielt darauf ab, dass geschlechterreflexive Arbeit mit Jungen und Männern selbstverständlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur wird, um Jungen/Männer in die Lage zu versetzen, gewaltfreie Problemlösungen zu finden. Für 2025 sind 6 Regionalkonferenzen und kostenfreie Multiplikatoren-Fortbildungen in Schleswig-Holstein geplant.

Auch die Themen Sicherheit und Schutz vor (weiterer) Gewalt werden im Kompetenzzentrum berücksichtigt (z.B. Hochrisikomanagement). Bei der Weiterentwicklung und Erarbeitung neuer Maßnahmen wird ein intersektionaler Ansatz berücksichtigt.

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge

Auch hier sollen Fortbildungen zu verschiedenen Vulnerabilitäten und dem erhöhten Risiko von Diskriminierung bei Intersektionalität sowie Schulungen zu Handlungsabläufen bei verschiedenen Gewaltformen das jeweilige Personal für das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt für Frauen und Mädchen, die dem Risiko intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, sensibilisieren.

Das Schutzkonzept des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge sieht entsprechende Schulungsangebote vor. Externe Dienstleister, die in den Landesunterkünften tätig sind, werden zur Einhaltung des Schutzkonzeptes vertraglich verpflichtet. Eine verpflichtende

Teilnahme für die Mitarbeitenden des Landesamtes ist vorgesehen.

zu c)

Projekt Netzwerk „OMÄGA“ - für eine Gesellschaft ohne Männergewalt

Das Land fördert das Netzwerk „OMÄGA“ - für eine Gesellschaft ohne Männergewalt mit dem Schwerpunkt der gewaltpräventiven Jungen- und Männerarbeit. Das Projektziel ist es, landesweite Fortbildungs- und Beratungsstrukturen zu entwickeln.

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge

Das Schutzkonzept sieht Beteiligungsmöglichkeiten für alle Bewohner:innen durch z.B. Bewohner:innenräte vor. In Bewohner*innenbeiräten muss sich die Vielfalt der Schutzsuchenden mit Blick auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Familienstand und Behinderungen in dem Beirat wiederfinden. Zudem dürfen nicht mehr als die Hälfte der Beteiligten männlichen Geschlechts sein. Altersgerechte Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind zu berücksichtigen. Das Schutzkonzept sieht Hausordnungen mit Hinweis auf Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung aller Menschen vor. Die Hausordnungen werden Bewohner:innen ausgehändigt, erklärt und der Empfang wird bestätigt.

7. Thüringen

zu a)

Handle-jetzt : jährliche mediale Informationen seit 2022 zu Formen häuslicher Gewalt und Hilfeangeboten in Thüringen durch die Landesgleichstellungsbeauftragte gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.⁶⁶

Wanderausstellung gemeinsam gegen Sexismus in Alltagssprache und leichter Sprache seit Nov 2024 durch die Thüringer Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention.⁶⁷

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaats Thüringen klärt im Rahmen ihrer Öffentlichkeits- und Pressearbeit regelmäßig über den Stand der Gleichstellung von Frauen auf.

Hierzu organisiert sie regelmäßig Lesungen, die die Geschlechtergleichstellung fokussieren, tradierte Rollenbilder hinterfragen und Diskussionsmöglichkeit zur Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in Thüringen bieten. Im Jahr 2024 las hierzu Stephanie Lohaus aus ihrem Buch „Stärker als Wut“, im Jahr 2023 konnte Marlen Hobrack gewonnen werden, ihr Buch „Klassenbeste“ zu präsentieren. Im Jahr 2022 präsentierte Mareike Fallwickl im Rahmen der Erfurter Herbstlese ihren Roman „Die Wut, die bleibt“.

Weiterhin nutzt die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann Werbematerialien, wie Flyer zur Auslage, die der Vermittlung von aktuellen gleichstellungspolitischen Herausforderungen, z.B. hinsichtlich der Verteilung von Sorge- und Erziehungsarbeit oder dem Mental Load von Frauen bspw. während der Weihnachtszeit, dienen.

Die Vorstellung, dass Frauen minderwertig seien, ist für Hochschulen als öffentliche Einrichtungen rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen. Die Hochschulen bekennen sich in ihren Leitbildern oder anderen Strategiepapieren (Struktur- und Entwicklungsplanung) alle zu Chancengleichheit bzw. Diskriminierungsfreiheit.

Das Land Thüringen fördert über die Projektförderrichtlinie Integration verschiedene Maßnahmen zur Erstorientierung, Wertevermittlung und Beratung. Allgemeinen Angebote wie Sprachcafés oder Empowerment-veranstaltungen für Frauen zielen darauf hin, verbreitete Vorurteile und Wertvorstellungen, die frauenfeindliche Weltbilder aufrechterhalten, entgegenzuwirken. Diese Formate bietet den Teilnehmerinnen geschützte Räume, um sich über Alltag, Arbeit aber auch persönliche Problemlagen auszutauschen. Eine Vermittlung an die speziellen Dienste und Angebote kann im Anschluss erfolgen. Als Beispiel ist das Projekt

⁶⁶ www.handle-jetzt.de

⁶⁷ <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/ausstellung/>

„Beratung und Integration migrantischer Familien mit besonderem Schwerpunkt auf allein reisende Frauen und Kindern“ des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt zu benennen. Darüber hinaus gibt es weitere ähnliche Angebote mit einem niedrighschwelligem Ansatz, die eine Projektförderung über die Projektförderrichtlinie Integration erhalten.

zu b)

Der Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK fokussiert die Stärkung und das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für ihre Rechte und Bedürfnisse einzustehen. Zu diesem Zweck hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann bereits in den Jahren 2018 und 2019 sowie nach pandemiebedingter Pause im Jahr 2023 Selbstbehauptungskurse für Frauen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angeboten. Frauen, die an diesen Kursen teilgenommen hatten, fühlten sich sichtlich bestärkt, für ihre Grenzen einzustehen und sich im Notfall zur Wehr setzen zu können.⁶⁸

Die Mehrheit der Hochschulen hat eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt erlassen bzw. arbeitet daran. Die Hochschulen engagieren sich für die Sensibilisierung für das Thema, für präventive Maßnahmen und für die Etablierung adäquater Interventionsmöglichkeiten.

zu c)

Die Angebote und Maßnahmen für Pädagoginnen und Pädagogen (Lehrkräfte, Erzieher*innen, Sonderpädagogische Fachkräfte, Pädagogische Assistenzkräfte, ...) zielen darauf ab, zum Thüringer Kinderschutzkonzept- Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt- fortzubilden. Bis Ende 2027 ist jede Schule aufgefordert ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Angebote finden in diesem Prozess für alle Schulen fortlaufend statt.

Alle Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen zielen auf Grundlage der Konzeption des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Qualifizierung von pädagogischen Führungspersonen in Schulen (Stand: 13. Januar 2020) direkt oder indirekt darauf ab, die Mentalität und Haltung gegenüber Gewalt gegen Frauen zu verändern und die Gefährdung von Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt zu verringern.

Konzeption des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Qualifizierung von pädagogischen Führungspersonen in Schulen:

- Die Qualifizierung für pädagogische Führung legt humanistische und demokratische Werte zugrunde. Eine demokratische Schulkultur fördert Partizipation und Mitverantwortung. Pädagogische Prämissen wie Mündigkeit, gegenseitige Anerkennung, Selbsttätigkeit, Kooperationsfähigkeit sowie demokratische Werte wie Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit, Partizipation, Gleichberechtigung, Toleranz sind grundlegend.
- Im Rahmen des Veranstaltungsangebots der Landeszentrale für politische Bildung finden zur Sensibilisierung für die Thematik regelmäßig Lesungen, Workshops und ähnliches mit verschiedenen Kooperationspartnern statt.
- Die Arbeit der Polizeiliche Kriminalprävention findet vornehmlich im Bereich der sekundären Prävention statt. Die Polizei unterstützt Akteure der primären Prävention durch eine gegenseitige Vermittlung und ggf. durch die Zulieferung von polizeilichem Fachwissen.

Im Rahmen des durch das BMFSFJ geförderten Projektes „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ hatte sich der Landkreis Wartburgkreis erfolgreich für das Projekt beworben. Im Rahmen der Projektlaufzeit von Juni 2022 bis Mai 2023 sollten Frauen im Wartburgkreis für die kommunalpolitische Arbeit begeistert werden. Dies ist als essentiell zu betrachten bei einer zukunftsorientierten Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere in ländlichen Räumen.

Die Landesregierung der 7. Legislatur hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, Aufstiegschancen von

⁶⁸ <https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/gleichstellungspolitik/frauen-mit-behinderungen>

Frauen in Thüringen zu verbessern und setzte sich für die Einführung eines Entgelttransparenzgesetzes auf Bundesebene ein. Das Entgelttransparenzgesetz gilt seit dem Jahr 2017 bundesweit. Mit der neuen EU-Richtlinie (EU) 2023/970 ist das Entgelttransparenzgesetz bis Juni 2026 anzupassen.

Die neue Landesregierung der 8. Legislatur beabsichtigt die Bestrebungen zum Entgelttransparenzgesetz fortzuführen und Initiativen, die die Berufswahl frei von Klischees fördern (Klischeefrei, »Girls'Day« und »Boys'Day« oder Initiative »YouCodeGirls) zu unterstützen.

In Thüringen existiert weiterhin ein durch den Freistaat Thüringen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus finanziertes Projekt zur Unterstützung von Gründerinnen (ThEx FRAUENSACHE). Hierdurch soll weibliche Gründung in Thüringen vorangebracht sowie die Sichtbarkeit von Gründerinnen und Unternehmerinnen gefördert werden.

Es wird exemplarisch über die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (HfM) berichtet. Hier besteht aufgrund des Metiers und des stattfindenden Einzelunterrichts ein spezifisches Risiko von Machtmissbrauch - nicht nur gegenüber Frauen. Daher haben an der HfM Studierende die unabhängige Arbeitsgruppe Awareness gegründet. Sie setzt sich gegen jegliche Formen der Diskriminierung im alltäglichen Leben der Hochschule und für einen wertschätzenden Umgang, eine konstruktive Feedbackkultur und gegen Machtmissbrauch ein. Dafür ist sie im Austausch mit der Hochschulleitung und den Akteur*innen für Gleichstellung und Diversität. Zugleich fungiert sie als Beratungsstelle von Studierenden für Studierende. Die Hochschule hat auf ihrer Startseite einen Notfallbutton gesetzt.⁶⁹ Die Hochschulleitung der HfM ist mit den Hochschulmitgliedern und -angehörigen zu dem Thema im Gespräch⁷⁰ und bietet auch Veranstaltungen, die das Thema Nähe und Distanz betreffen, an. Zum Beispiel finden am 9. und 10. Mai 2025 ein öffentlicher Vortrag und ein hochschulinterner Workshop statt, die sich mit der praktischen Anwendung von Intimitätskoordination im (Musik-)Theater und im Unterricht auseinandersetzen.⁷¹

8. Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert Projekte gegen sexualisierte Gewalt, wie die Konferenz „EmpowerHer“, bei der Mädchen und junge Frauen zu diesem Thema sensibilisiert und die Folgen sexualisierter Gewalt, Handlungsempfehlungen und Unterstützungsangebote thematisiert werden.

Zudem werden Frauen im Rahmen von Förderprojekten, wie „Demokratie on tour“ (Träger: LAG Mädchen- und Frauenpolitik Bayern e.V.) motiviert und dabei unterstützt, sich aktiv für ihre Interessen und Rechte einzusetzen und politisch zu engagieren.

Um die Chancen von Frauen am **Arbeitsmarkt** zu verbessern und zu ermöglichen, dass Frauen auch im Arbeitsleben ihre Potentiale ausschöpfen können, fördert das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales außerdem Projekte über den bayerischen Arbeitsmarktfonds, die berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bieten.

Die Website „Jede anders stark!“⁷² zeigt weibliche Vorbilder auf, die andere Frauen, aber auch Männer, inspirieren können.

Das StMAS Unterstützung der Initiative Klischeefrei für eine Berufswahl ohne Rollenstereotype.

⁶⁹ <https://www.hfm-weimar.de/hochschule/notsituationen>

⁷⁰ https://www.hfm-weimar.de/berichten/pressemitteilungen/detailansicht?tx_jobbase_pi2%5Baction%5D=news&tx_jobbase_pi2%5Bcontroller%5D=Elements&tx_jobbase_pi2%5BjoNewsDetail%5D=2098&tx_jobbase_pi2%5BjoRefererId%5D=580&cHash=5f63cad76e1df9d26194efa02ae5665b

⁷¹ https://www.hfm-weimar.de/hochschule/detailansicht?tx_jobbase_pi2%5Baction%5D=news&tx_jobbase_pi2%5Bcontroller%5D=Elements&tx_jobbase_pi2%5BjoNewsDetail%5D=2296&tx_jobbase_pi2%5BjoRefererId%5D=580&cHash=a065d6f074953111dd4673740e5a6ec4

⁷² www.bayerns-frauen.de

Gemäß ihrem Verfassungsauftrag in Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern haben die bayerischen Schulen die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen im Blick. Es gehört zu den obersten Bildungszielen, die Heranwachsenden zu eigenverantwortlichen, wertorientierten sowie gemeinschaftsfähigen, weltoffenen Menschen zu erziehen, die in Staat, Gesellschaft und Familie Verantwortung übernehmen.

Politische Bildung sowie Demokratie- und Werteerziehung sind als fächerübergreifende Bildungsziele an allen Schularten in Bayern im Lehrplan-PLUS⁷³ festgeschrieben und Grundprinzip jeder pädagogischen Arbeit.

Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt sowie mit Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität. Deshalb sind auch die Wissensvermittlung und Reflexion dieser Themen im bayerischen Unterricht essentiell. Gemäß Art. 48 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gehören Familien- und Sexualerziehung unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern zu den Aufgaben der Schulen. Aufgrund der Sensibilität dieses Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen durch Richtlinien⁷⁴ vorgegeben, die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind

9. Niedersachsen

Soweit es hierbei auch um die Verhinderung von Pädophilie und sexuellem Missbrauch geht, sei auf die Förderung zweier MHH-Projekte durch das Land Niedersachsen verwiesen. Hierfür stehen jährlich 210.000 EUR zur Verfügung. Davon entfallen knapp 100.000 EUR auf das Präventionsprojekt Pädophilie Dunkelfeld (PPD). Dieses erbringt Leistungen gegenüber Erwachsenen zur Prävention von Straftaten aufgrund pädophiler Neigung durch personenbezogene Therapien (GKV-finanziert) und personenunabhängige Informations-, Wissens- und (Weiter)- Entwicklungsleistungen sowie Netzwerkarbeit (MS finanziert). 110.000 EUR erhält die MHH jährlich für das Präventionsprojekt zur Vermeidung sexueller Übergriffe durch Kinder, Heranwachsende und Jugendliche (PBdSJ).

Präventionskampagne „Hast du das auch gehört?“

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt stellt eine zentrale Forderung der IK dar. Vor diesem Hintergrund hat die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen gemeinsam mit dem MS die Präventionskampagne „Hast du das auch gehört?“ entwickelt. Unter dem Motto „Eine aufmerksame Nachbarschaft ist die beste Prävention“ sensibilisiert die Kampagne für das Thema häusliche Gewalt und gibt Tipps zum Umgang mit häuslicher Gewalt in der eigenen Nachbarschaft. Die Informationen der Kampagne sind in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Pilotprojekt zur Adaption des Schweizer Präventionsprogrammes „Herzsprung“

Der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) hat Mittel aus der politischen Liste für die Durchführung eines Pilotprojekts zur Prävention von Gewalt in Teenagerbeziehungen im Haushaltsjahr 2024 erhalten. Ziel des Projekts ist es, die Adaption des Schweizer Präventionsprogrammes «Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt» in Niedersachsen vorzubereiten und die Voraussetzungen für eine landesweite Umsetzung des Programmes zu schaffen. Das Programm dient zur Förderung der Beziehungskompetenzen und eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs in Paarbeziehungen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Langfristig strebt der Landespräventionsrat Niedersachsen eine landesweite Umsetzung des Programmes an. Das Programm wird mit Schulklassen durchgeführt und durch ausgebildete Herzsprung-Fachkräfte in gemischtgeschlechtlichen Teams moderiert. „Herzsprung“ ist ein wirksamkeitsevaluiertes Programm und trägt

⁷³ <https://www.lehrplanplus.bayern.de/>

⁷⁴ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

nachweislich dazu bei, Gewalt in Teenagerbeziehungen zu reduzieren und der Gewalt in erwachsenen Paarbeziehungen langfristig vorzubeugen. Zur operativen Umsetzung des Pilotprojektes wurde im April 2024 eine Kooperationsvereinbarung mit den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. (DKSB Nds.) abgeschlossen. Der DKSB Nds. verantwortet u.a. die Adaption der Herzsprung-Materialien, die Einrichtung eines begleitenden Fachbeirats und die Koordinierung der ersten Programmdurchläufe an Schulen in Niedersachsen.

zu a)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat 2021 für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ein 60-minütiges Online-Seminar angeboten, um über die Folgen von Genitalverstümmelung aufzuklären.

(Veranstaltungs-)Informationen zu FGM werden regelmäßig auf dem Internetportal veröffentlicht.⁷⁵

zu b)

Um die in den Punkten 9. a, b und c erwähnten Maßnahmen fachlich und bedarfsgerecht zu begleiten, werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, der Richtlinie Migrationsberatung sowie durch das Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) folgende Aktivitäten umgesetzt: Schulungen und Kompetenzstärkung, Vernetzungsaufbau und -erweiterung, Kooperationen mit Fachstellen sowie Migranten- und Frauenorganisationen.

10. Rheinland-Pfalz

Die 14 **Schulpsychologischen Beratungszentren** des Pädagogischen Landesinstituts RP unterstützen zahlreiche Maßnahmen der Primärprävention wie u. a.:

- ICH und Du und WIR zur Primärprävention an Grundschulen
- Programm zur Primärprävention (ProPP) für die Klassenstufen 5 und 6
- Prävention im Team (PiT) für die Klassenstufen 6 bis 8

Zudem bietet die Schulpsychologie Fortbildungen und Beratung zur Gewaltprävention an. Darüber hinaus sind Maßnahmen schulischer Demokratiebildung ein Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Verstärkte Thematisierung des Themas „Gewalt gegen Beschäftigte“ im Rahmen des **Arbeitsschutzes**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, sie beurteilen und entsprechende Maßnahmen ableiten. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Gefahren von (sexuellen) Belästigungen oder Übergriffen sowohl im betrieblichen Umfeld als auch durch Dritte. Das Vorhandensein von Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleiteter Maßnahmenkonzepte wird durch die Arbeitsschutzbehörden überwacht. Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht als Arbeitsschutzbehörde bezieht das Thema Gewalt gegen Beschäftigte – insbesondere auch gegen Frauen – in ihre Beratungs- und Aufsichtstätigkeit ein. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz kommuniziert das Thema gegenüber den Arbeitsschutzbehörden verstärkt und thematisiert es im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen.

zu a), b)

In Zusammenarbeit der Polizeien der Länder und des Bundes (ProPK) werden regelmäßig Themen zur **polizeilichen Kriminalprävention** behandelt und bundesweit in Präventionsinitiativen umgesetzt, so auch die oben genannten Thematiken. Hierzu werden u.

⁷⁵ www.kinderschutz-niedersachsen.de

a. Informationsmaterialien erarbeitet und den Ländern zur Nutzung zur Verfügung gestellt.⁷⁶ Die Polizei Rheinland-Pfalz stellt über herkömmliche und neue Medien ferner Informationsmaterial zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsbezogener sowie Häuslicher Gewalt zur Nutzung bereit und führt landesweit passende Schwerpunktthementage bzw. Vortragsreihen durch. Darüber hinaus stehen Broschüren von weiteren Behörden und Institutionen, wie beispielweise der Infoflip „GEWALT – UND JETZT?“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration, zur Verfügung.

zu a)

In den AfA werden Asylbewerberleistungen wie Taschengeld/ Bezahlkarte pro Person ausgezahlt; d.h. Frauen bekommen Taschengeld/ Bezahlkarte nur persönlich ausgehändigt.

Weiterhin wird im Rahmen der Beratungsangebote sowie während der Vulnerabilitätsprüfung über FGM aufgeklärt.

zu b)

Im Rahmen verschiedener Gruppenangebote an den AfA – Standorten wird das Empowerment gefördert.

Folgende Maßnahmen der primären Prävention wurden vom Frauenministerium gefördert. Das Frauenministerium beteiligt sich auch selbst mit Aktionen zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen.

2021:

- Landeszuschuss zur Ausstellung „Was ich anhatte...“ (Ausstellung zu sexualisierter Gewalt an Frauen) in Speyer
- Landeszuschuss zum Folgeprojekt „Die Kampagne Positive Männlichkeit geht Online - Neue Männer, neue Slogans, neue Fotos auf der Internetseite“ des Frauennotrufs Mainz
- Landeszuschuss zu den Orange Days (internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) in Bernkastel –Wittlich

2022:

- Landeszuschuss zur Wanderausstellung „Männlichkeit entscheidest du“ des Frauennotrufs Mainz
- Landeszuschuss zur Aktion am 25.11. auf dem Kornmarkt in Bad Kreuznach anlässlich des „Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen“

2023:

- Landeszuschuss zu einer Lesung im Rahmen der „Orange Days“ (internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) in Trier
- Landeszuschuss zu einer „Plakataktion zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen in der Fußgängerzone Zweibrücken“ des Runden Tisches in engen sozialen Beziehungen Südwestpfalz
- Landeszuschuss zur Aktion am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen in Bad Kreuznach

2024:

- Landeszuschuss zur Ausstellung „Women in the dark“ gegen Diskriminierung und Gewalt an Frauen, des Frauennotrufs Alzey
- Landeszuschuss zur Aktionswoche „Nein zu Gewalt gegen Frauen und Kinder“ in Speyer
- Landeszuschuss zum Projekt „Orange Bänke gegen Gewalt“ (internationaler Tag gegen

⁷⁶ <https://www.polizei-beratung.de/>, www.polizeifürdich.de (Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen)

Gewalt an Frauen) im Landkreis Neuwied

- Landeszuschuss zu einem Öffentlichkeitsprojekt des Regionalen Runden Tisches GesB Bad Kreuznach anlässlich des „Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen“

Das Frauenministerium fördert **Beratungsstellen für Mädchen und Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte** (Solwodi, RAHMA, Utamara) sowie für Frauen mit Behinderungen (KOBRA). Laut Analysebericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, der zur Vorbereitung der Erarbeitung des Aktionsplans der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erstellt wurde, sind Frauen mit Migrationsbiografie überproportional von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen. Die Handlungsempfehlungen des Berichts sehen den bedarfsgerechten Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenengruppen vor. Diese sind u. a. Betroffene von Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Neben der Beratungsarbeit leisten einige Beratungsstellen Unterstützung in Form von Begleitetem Wohnen bzw. Schutzunterkünften für betroffene Frauen.

KOBRA ist die **Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen** in Rheinland-Pfalz. Die Mitarbeiterinnen beraten themen- und behinderungsübergreifend zu allen Lebensbereichen, u. a. auch zu Gewalterfahrung und zum Umgang mit der eigenen Behinderung oder chronischen Erkrankung. Dabei wird nach dem Peer-Counseling-Prinzip gearbeitet, d. h., die Beraterinnen haben selber eine Behinderung. Zudem vernetzt KOBRA Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe, d. h. in Werkstätten und Wohneinrichtungen.

zu c)

Als Netzwerkpartner und verlässlicher Kooperationspartner unterstützt die Polizei die Bildungsinstitutionen dabei, Lernende über geschlechtsbezogene Gewalt und Häusliche Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren. Das Präventionsprogramm PIT (Prävention im Team) in welchem Lehrkräfte und Polizeibedienstete gemeinsam mit praktischen Übungen (z. B. Rollenspiele) allgemein zum Thema Gewalt agieren, entfaltet im weitesten Sinne präventive Wirkung im abgefragten Kontext.

11. Nordrhein-Westfalen

zu a)

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten 62 allgemeinen **Frauenberatungsstellen**, die als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen haben, und die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten 57 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, leisten auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen, um die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen, darüber aufzuklären und zu sensibilisieren, sei es durch Pressearbeit, Aktionen, Beteiligung an Kampagnen, durch Vorträge oder Workshops.

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November wird seit dem Jahr 2021 eine landesweite Aktionswoche durchgeführt, um die breite Öffentlichkeit gemeinsam mit der örtlichen Frauenunterstützungsinfrastruktur für das Thema Gewalt an Frauen zu sensibilisieren und über verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen sowie über Schutz- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen zu informieren.

Bewusstseinsbildende Kampagnen und **Öffentlichkeitsarbeit** im Sinne von Artikel 13 der Istanbul-Konvention werden darüber hinaus auch durch die seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten 40 örtlichen und regionalen Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen geleistet.

Nach dem Landesgewaltschutzkonzept für Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete des

Landes Nordrhein-Westfalen werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete u.a. über die Themen Gleichberechtigung von Mann und Frau, Frauen- und Kinderrechte, Strafbarkeit von Gewalt an Kindern sowie Partnerinnen und Partnern und Demokratieverständnis informiert und aufgeklärt.

Der nordrhein-westfälische **Präventionsrat** ist ein unabhängiges Gremium, das die Landesregierung in übergreifenden Fragen der Kriminalprävention berät. Zu seinen Mitgliedern gehören Experten, die von verschiedenen Ressorts der Landesregierung entsandt worden sind, und Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Vereinen, die aufgrund ihrer beruflichen Aufgaben oder gesellschaftlicher oder privater Initiativen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Kriminalprävention tätig sind. Die Schaffung von vernetzten Interventionsketten und zielgruppenspezifischen Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und Männer ist ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.

zu b)

Im 1. Staatenbericht wurde berichtet, dass NRW Präventionsangebote für Mädchen und junge Frauen in den fünf **Mädchenhäusern** in NRW fördert. Zusätzlich zählen zu der Förderung seit dem Jahr 2021 zum Teil auch Schulungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration führt jährlich ein Jahresgespräch mit den Mädchenhäusern, um sich über (veränderte) Bedarfe der Mädchen und notwendigen Anpassungen in den Angeboten auszutauschen. Auch bei Fragen rund um die Thematik „Bedürfnisse und Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen / Gewaltprävention von Mädchen und jungen Frauen“ aus dem parlamentarischen Raum, Berichtsanforderungen oder für Fachveranstaltungen wird regelmäßig die Fachexpertise der Mädchenhäuser eingeholt.⁷⁷

Die Mädchenhäuser und -Einrichtungen in NRW sind organisiert in der Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser / feministische Mädchenarbeit NRW e.V. Zur Unterstützung der Arbeit fördert das Land NRW seit vielen Jahren die Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW, die sich in Trägerschaft der LAG autonome Mädchenhäuser / feministische Mädchenarbeit NRW e.V. (LAGAM) befindet (im Jahr 2024 mit rund 107.000 €; im Jahr 2025 mit rund 112.000 Euro). Die Fachstelle ist Ansprechpartnerin für Organisationen, Multiplikator:innen und arbeitet auf verschiedenen Ebenen.⁷⁸

In insgesamt zwei Förderphasen (2021-2023 und 2024-2026) fördert das Land NRW das Pilotprojekt „Hürden überwinden“ des Mädchenhauses Köln (Verein Lobby für Mädchen e.V.) mit insgesamt 500.000 € im gesamten Förderzeitraum.

Das Projekt konzentriert sich auf das Thema Gewaltschutz (sexualisierte, physische (nicht sexualisierte) und psychische Gewalt) von Mädchen und jungen Frauen (Alter: 12 bis 27 Jahre) mit einer schwerwiegenden geistigen und / oder körperlichen Behinderung. Neben dem Ausbau der Kooperations-, Vernetzungs-, Sensibilisierungsarbeit von Fachkräften der Behinderten- und Jugendhilfe, Bezugspersonen und Angehörigen werden auch die Angebote der aufsuchenden Prävention und Beratung der Zielgruppe auf- bzw. ausgebaut. Ziel des Projektes ist es, aufzuzeigen, wie Zugangsbarrieren auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut und wie Zugangswege zur genannten Zielgruppe geschaffen werden können.

Die Bausteine von Hürden überwinden sind:

- Aufsuchende Beratung und Begleitung
- Aufsuchendes Präventionsangebot für Gruppen: Workshop-Reihe „Selbst-bestimmt! Mädchenrechte inklusiv“
- Netzwerkarbeit mit Fachkräften, Trägern und Institutionen der Jugend- als auch der

⁷⁷ <https://www.mkjfgfi.nrw/Gewaltpr%C3%A4vention>

⁷⁸ <https://www.fachstelle-interkulturelle-maedchenarbeit.de/>

Behindertenhilfe

- Informationsveranstaltungen
- Fachvorträge und Fortbildungen
- Stärkung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen/Peer Groups

In der 1. Förderphase (2021 bis 2023) konnten neue Zugänge zu den Mädchen geöffnet und neue Vernetzungen geschaffen werden (z.B. zu/ mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen). Darüber hinaus konnten die Themen und Anliegen der Mädchen – Pflege, Liebe, Sexualität, Hobbies, u.v.m. bedarfsgerecht aufbereitet (Erstellung von Materialien) und in zahlreichen Workshops transportiert werden. Im Oktober 2023 fand eine Abschlussveranstaltung der 1. Förderphase des Projektes in Köln statt. Das Modellprojekt wurde für den Zeitraum 2024 bis 2026 verlängert. Weitere Informationen zum Projekt.⁷⁹

S. Frage 3 (S. 30): Alle dort genannten Fachstellen bieten Fortbildungen und Informationsmaterialien für vielfältige Handlungsfelder an (u.a. Schule, Kita, Justiz, Polizei), um im Rahmen primärer Prävention die Entstehung von queerfeindlicher Gewalt bei den Zielgruppen der Handlungsfelder selbst (Schüler:innen, Kindergartenkinder, Allgemeinbevölkerung) oder aber auch in den eigenen Strukturen, sprich innerhalb des Schulkörpers, der Kita oder den Justiz- und Polizeistrukturen, zu verhindern. Dabei werden auch intersektional relevante Belange – wie beispielsweise von queeren BiPoC – proaktiv thematisiert.

zu c)

Ein Aspekt der Arbeit der Fachberatungsstellen im Rahmen des landesgeförderten Projekts „YUNA“ zur Prävention von und Unterstützung bei weiblicher Genitalbeschneidung ist die Sensibilisierung von Männern aus den Prävalenzländern im Rahmen von Workshops. Väter, Ehemänner und Brüder sollen über die schweren körperlichen und psychischen Folgen, die eine weibliche Genitalbeschneidung mit sich bringt, aufgeklärt werden. Die Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung, Zwangsheirat oder Zwangsprostitution / Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffen sind, setzen einen Teil Ihrer Arbeitszeit für Prävention- und Aufklärungsarbeit ein.

12. Bremen

Im Land Bremen wird seit 2023 das **Projekt StoP©** - Stadtteile ohne Partnergewalt in zwei Stadtteilen gefördert. StoP© ist ein Präventionsprojekt, das durch einen Community-Ansatz die Sensibilisierung zu Häuslicher Gewalt stärken und durch soziale Netzwerke Partnergewalt stoppen möchte.

Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen werden aus zentralen Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziert.

Im Rahmen von Workshops, Seminaren und/oder Vorträgen für Externe führen die Polizeien eine Sensibilisierung durch, die auf den demokratischen Grundrechten basiert, insbesondere auf der Gleichstellung der Geschlechter. Dabei werden den Teilnehmenden Möglichkeiten und Übungen zur Verbesserung der Selbstbehauptung vorgestellt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Aufklärung über digitale, sexualisierte Gewalt, insbesondere in Schulen und im Kontext von Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus fördern die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven eine Bewusstseinsbildung zum Thema häusliche Gewalt und erläutert die verschiedenen Möglichkeiten der Intervention.

Durch die Aufklärungsarbeit können die Werte und Normen sowie die Grenzen strafbaren Verhaltens verdeutlicht werden. Zum einen gelingt es hierdurch, den von Diskriminierung oder Gewalt Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Verhalten anderer besser einzuordnen und zum anderen bekommen alle die Möglichkeit, ihren Wertekompass zu überprüfen.

⁷⁹ <https://lobby-fuer-maedchen.de/praeventionsarbeit/#huerden>

Es wurde eine Handreichung zu Gewalterfahrungen bei Personen, die von Mitarbeitenden der **Gesundheitsberufe** in Bremen versorgt werden, entwickelt. Die Handreichung wurde verteilt, sowie online veröffentlicht und dient als Alltagshilfe für Mitarbeiter:innen in den Gesundheitsberufen zur Erkennung von Gewalterfahrungen und Einleitung erster Unterstützung.

DiBS! ist seit dem 1.11.2022 ein Angebot der ReBUZ (Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren für Schulen) und steht für Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen in Bremen und Bremerhaven, die in der **Schule** (tlw. intersektionelle) Diskriminierung erleben. Die Beratung umfasst auch die betroffenen Eltern bzw. weitere Vertrauenspersonen und das Fachpersonal der Schulen. DiBS! unterstützt Schulen auch im Rahmen von Fachberatungen, Präventionsangeboten und Fortbildungen.

Am Landesinstitut für Schule (LIS) gibt es eine Vielzahl und regelmäßige Fortbildungen für das gesamte pädagogische Personal an Schule zu: Anti-Mobbing, sexualisierter Gewalt und Migrationspädagogik.

Mitarbeitende in **Flüchtlingsunterkünften** werden regelmäßig zur Prävention von unterschiedlichen Gewaltformen geschult.

Beteiligung an der Politik und am **Arbeitsmarkt**: Bremer Landesstrategie für Gendergerechtigkeit am Arbeitsmarkt; Frauenberatungsstellen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen; Mentoring-Programme der politischen Parteien.

Im Dezember 2023 richtete die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) einen Fachtag zu Diversity und geschlechtsspezifischer Gewalt aus. Der Fachtag stellte die Frage, wie Menschen mit verschiedenstem Hintergrund vom Hilfesystem erreicht, repräsentiert, verstanden und beraten werden können, ohne dass es zu (erneuten) Diskriminierungen, Klischees oder Unverständnis kommt. Zu den renommierten Referentinnen des Fachtages gehörten unter anderem die Autorinnen Hadija Haruna-Oelker, Marlen Hobrack und Dr. Elisabeth Lechner sowie die Aktivistin Nomazulu Thata. Daneben fand eine Kooperation mit der Lesebühne OUT LOUD statt, die in einer Lesung zum Thema geschlechtsspezifische Diskriminierung und Diversity mit den drei Autorinnen Hadija Haruna-Oelker, Marlen Hobrack und Dr. Elisabeth Lechner um die 100 Privatpersonen erreichte. Die Lesung wird auf Radio Bremen in einem Podcast auch darüber hinaus einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Ein Großteil der von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen erstattet keine Anzeige und wendet sich nicht an Beratungsstellen. Häufig schweigen die Mädchen und Frauen aber nicht grundsätzlich zu ihren Gewalterfahrungen. Vielmehr vertrauen sie sich direkt oder indirekt beispielsweise Lehrkräften und Erzieher*innen, Beschäftigten im Gesundheitswesen, in Kirchengemeinden oder in der Beratung von Migrant*innen an. Für diese Personengruppe wurde eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die im Juni 2022 ihre Arbeit mit rund 50 Teilnehmenden aufnahm. Sie richtet sich an Mitarbeitende und Vertreter*innen von Einrichtungen und Organisationen, die in ihrem Berufsalltag immer wieder mit Gewalterfahrungen konfrontiert werden, bei denen Hilfe oder Beratung zu Gewalt aber nicht zu ihren direkten Aufgaben- und Arbeitsbereichen gehört. Damit die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen den Betroffenen zielführend helfen können und selbst auch Unterstützung erfahren, benötigen sie entsprechende Schulungen und Netzwerke.

Die ZGF veröffentlichte die 40-seitige Broschüre »Hinschauen, zuhören, unterstützen – Informationen für Fachkräfte zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/C)«, die über wesentliche Aspekte zum Thema weibliche Genitalverstümmelung informiert. Sie richtet sich an Fachkräfte in Bremer Schulen und Kitas, im Jugendamt, bei der Polizei sowie in medizinischen und sozialen Einrichtungen. Mehr als 1.000 Exemplare wurden bereits von Beratungsstellen und Personen aus dem Gesundheitswesen, wie beispielsweise von Hebammen, bestellt. Zusätzlich verschickt die ZGF proaktiv Broschüren an Schulen, Kitas und Arztpraxen im Land Bremen.

Zusätzlich koordinierte die ZGF einen gebündelten und kostenlosen Versand der Informationsmaterialien unterschiedlicher Einrichtungen des bremischen Hilfesystems. Bislang

gingen bereits über 110.000 Flyer-Bestellungen von verschiedensten Institutionen wie zum Beispiel von Unterkünften für geflohene Menschen, Schulen, Beratungsstellen und Kirchen bei der ZGF ein. Die Bestellungen ermöglichen zudem einen Überblick darüber, welche Sprachen besonders nachgefragt sind und an welchen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt ein erhöhtes Interesse besteht.

Um geeignete Unterstützung für drogenabhängige, obdachlose und sich prostituierende Frauen und Mädchen zu erörtern, veranstaltete die ZGF im Mai 2023 den Workshop »Nicht länger durch die Maschen fallen! Ein Sicherheitsnetz für Frauen* mit besonderem Schutzbedarf«. Dort trafen sich rund 60 Vertreter*innen aus unterschiedlichen Fachrichtungen, um Anforderungen für spezielle Hilfsangebote zu erarbeiten und um ein breites Netzwerk zu bilden. Beteiligt waren Mitarbeitende von Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen, Kliniken, Polizei, Verwaltung, Frauenhäusern, unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen sowie Streetworker*innen aus Bremen und Bremerhaven. Eingeleitet wurde die Veranstaltung durch einen Impulsvortrag von Sabine Bösing, Geschäftsführung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und Expertin zu den Themen Wohnungslosigkeit, Gesundheit und Frauen sowie Mitglied im Bündnis Istanbul-Konvention.

Als Auftaktveranstaltung der Reihe „Austausch geschlechtsspezifische Gewalt und Migrationsbiografie/Flucht“ (die Reihe setzt sich in den Folgejahren fort) fand ein Workshop zu Gewaltschutz und Arbeitsmarktintegration statt. Der Workshop verdeutlichte, dass Gewaltschutz nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht ist, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Dargelegt wurden Strategien zur Arbeitsmarktintegration unter Berücksichtigung von Gewaltschutz, beispielsweise wie rechtliche und institutionelle Unterstützung aussehen kann, welche Methoden zur Förderung von Selbstvertrauen es gibt und welche Netzwerke und Unterstützungsstrukturen in Bremen existieren.

Die zweite Veranstaltung in der Reihe stellte das allgemeine Hilfesystem in Bremen und Bremerhaven sowie jeweils die Arbeit der Polizei und des Jugendamtes dar und erreichte über 100 Multiplikatorinnen mit Migrationsbiografie, die sich – auch ehrenamtlich – engagieren und mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt in Kontakt sind. Durch die Ehrenamtlichkeit und das große Spektrum ihrer Initiativen sind sie aber nicht immer mit allen Aspekten des Hilfesystems in Bremen oder rechtlichen Hintergründen vertraut. Gleichzeitig sind diese sich engagierenden Multiplikator*innen wertvolle Hinweisgebende für das (Hilfe)System selbst. Die Reihe initiiert einen Austausch, um sich gegenseitig zu bereichern und ins Gespräch zu kommen.

Wie **Medien** über Gewalt gegen Frauen berichten, beeinflusst die Öffentlichkeit in ihrer Wahrnehmung des Problems. In einem Workshop der ZGF im November erfuhren Medienschaffende und Kommunikationsverantwortliche aus Behörden, Polizei und weiteren Institutionen worauf es bei der Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu achten gilt, damit es nicht zu Verharmlosungen und Verzerrungen kommt. Den Workshop leitete Jun.-Prof. Christine Meltzer vom Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

13. Saarland

zu a)

(1) Entwicklung und Verleih der Medienkoffer »Geschlecht und Vielfalt« KIDS und »Geschlecht und Vielfalt« YOUTH

Die Medien sind kinder- und jugendgerechte Methoden zur Reflexion verschiedener Dimensionen von Geschlecht (u.a. Differenzierung sex & gender), Geschlechterstereotypen, Rollenerwartungen und den damit einhergehenden Machtstrukturen in unserer Gesellschaft, Schwerpunkt u.a.: Körper und Sexualität.

Die Koffer umfassen Medien (Bücher, Spiele, CDs) die von Kindern und Jugendlichen selbstständig genutzt werden können. Außerdem beinhalten die Koffer Handbücher für

pädagogische Fachkräfte, in denen Methoden zur Expliziten Auseinandersetzung mit Körper, Geschlecht und geschlechterbedingte Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft beschrieben sind.

(2) Projekt zur sexuellen Bildung

Ein Modellprojekt in Neunkirchen wird durch die Gemeinwesen- und Jugendarbeit in Neunkirchen organisiert und von 2 Fachkräften des Genderkompetenz-Zentrums an zwei Gemeinschaftsschulen durchgeführt. Primärpräventionsmaßnahmen richten sich gezielt an Schüler:innen der 6. Klasse, um frühzeitig eine Sensibilität für Geschlechterstereotypen zu schaffen. Im Fokus steht dabei die Reflexion von Stereotypen sowie die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Sexualität und Machtverhältnissen in Beziehungen und der Familie.

(3) Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit vom Genderkompetenzzentrum

2022 fand ein Fachtag an der htw saar zum Thema „Intersektionale Perspektiven: Diskriminierung und Empowerment“ statt. Der Fachtag erreichte über 200 Fachkräfte und Studierende der Hochschule. In zwei Fachvorträgen setzten sich die Teilnehmenden mit dem Konzept intersektionaler Pädagogik und seinen Grundlagen auseinander. Im Anschluss vertieften 10 Workshops das Thema.

Im Jahr 2023 fanden Fortbildungen zum Thema Körper- und Gesundheitsnormen in der Mädchenarbeit statt, welche in Form eines Vortrags und Workshops thematisiert wurden.

Mit einer Lesung und einem Fortbildungstag werden die Fachkräfte zum Thema rassismuskritische Jungen:arbeit informiert. Die Fortbildung setzt sich mit rassifizierten Männlichkeitsbildern und ihre Bedeutung für die pädagogische Praxis auseinander.

(4) Vermittlung von Methodenkompetenz für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit mit Genderkompetenzzentrum

Pädagogische Fachkräfte erhalten themenbezogene Fortbildungen, in denen auch die Mädchen:trophy eine zentrale Rolle spielt. Dieser Wettbewerb wurde speziell für Mädchen entwickelt, um Teamarbeit, Geschicklichkeit und soziale Kompetenzen zu fördern.

Durch verschiedene Spiele und Übungen werden Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit gestärkt, sodass die Teilnehmerinnen wertvolle Erfahrungen für ihren Alltag sammeln können.

(5) Erhöhung der Personalstelle (Beratungsstelle für Migrantinnen)

Bei der Beratungsstelle für Migrantinnen, die auch für die Betreuung und Unterstützung der Opfer von Zwangsheirat und Zwangsehe zuständig ist, wurde die Personalisierung zum 1.1.2024 um eine halbe Personalstelle von 1,5 auf 2 VZÄ erhöht.

(6) Unterstützung der Polizei für zuständige Stellen

Die Aufgaben der Polizei umfassen nicht die Primärprävention. Dennoch unterstützt die Landespolizeidirektion die originär zuständigen Stellen z. B. in Form von Vorträgen zu den Themen Gewalt gegen Frauen, sexualisierte Gewalt oder digitale Gewalt.

(7) Gleichstellungsstrategie

Die saarländische Gleichstellungsstrategie enthält das Ziel „Kinder und Jugendliche jenseits von Rollenbildern“, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Fortbildungen zu geschlechtersensiblen Pädagogik im Bereich der frühkindlichen Bildung (z. B. für Erziehende, Familienarbeit, interkulturelle Sensibilität)
- Geschlechterreflektierte Fortbildungsprogramm von Akteurinnen der Jugendhilfe
- Gleichstellungssensible Beratung von Vereinen, Trägern, Institutionen durch das Landesjugendamt bei der Konzeptentwicklung und Projektplanung bei Angeboten für Kinder und Jugendliche

- Gleichstellungsorientierte Überprüfung der Fördermaßgaben in den Bereichen Freizeit und Bildungsmaßnahmen durch das Landesjugendamt.

Dies müssen bis 2028 umgesetzt und evaluiert werden.

zu b)

Schaffung von barrierefreien Unterbringungen bei zwei unterschiedlichen Trägern

Im Jahr 2023 hat die AWO als Trägerin der FH im Saarland mit der Schaffung eines barrierefrei erreichbaren Apartments in einem der 4 Frauenhäuser den Zugang für Frauen mit Behinderung verbessert. Durch die Beteiligung am Bundesinvestitionsprogramm gegen Gewalt an Frauen wurde 2024 der barrierefreie Zugang zum Elisabeth Zillken Haus (Träger Sozialdienst katholischer Frauen Saarland e.V.) fertig gestellt. Außerdem wurden die Bäder des Zillken Hauses barrierefrei umgebaut, sodass dort die Unterbringung für Frauen mit Behinderung sichergestellt ist.

zu c)

(1) Projekte und Workshops mit Jugendlichen durch das Genderkompetenz-Zentrum

Für junge Menschen gibt es eine Vielzahl an Projekten und Workshops. Multiplikator:innen werden speziell im Bereich der Freiwilligendienste geschult. Ein Musik-Workshop beschäftigt sich mit hypermaskulinen und gewaltvoller Männlichkeit(en) im Rap.

(2) Regionale Jobmessen für Frauen im Juli 2024 und März 2025

Zur Stärkung der sozioökonomischen Unabhängigkeit werden Maßnahmen zur beruflichen Integration unterstützt.

(3) Landesarbeitsmarktprogramm „Frauen in Arbeit – Familien stärken“

Das Landesprogramm „Frauen in Arbeit“ wurde zuletzt um den Bereich „Familien stärken“ ergänzt und dementsprechend konzeptionell weiterentwickelt. Mit dieser ganzheitlichen Strategie wird gleichzeitig auch die Gefahr von Altersarmut bei Frauen reduziert und das Thema „Kinderarmut“ in den Fokus genommen.

Das Programm ermöglicht eine individuelle Beratung und Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg von Frauen in den Beruf. Im Rahmen dessen wurden die Netzwerkstelle „Frauen im Beruf – FiB“ bei der Arbeitskammer sowie die Beratungsstellen „Frau und Beruf“ in allen Landkreisen und dem Regionalverband für konkrete Beratungsbedarfe von Frauen eingerichtet. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, Rahmenbedingungen zu verbessern, um Aus- und Weiterbildung auch in Teilzeit absolvieren zu können.

Das Landesprogramm umfasst fünf Schwerpunkte:

1. Landes-Netzwerkstelle „Frauen im Beruf – FiB“ (angesiedelt bei der Arbeitskammer)
2. Regionale Beratungsstellen „Frau und Beruf“ (in allen Landkreisen sowie im Regionalverband Saarbrücken implementiert)
3. Maßnahmen zur Vorbereitung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs von Frauen
4. Sozialpädagogische Begleitung während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
5. Einrichtung von sozialraumorientierten Präventionsnetzwerken im Kontext „Kinderarmut“

(4) Präventionskampagne „Mich kriegst du nicht K.O. – gemeinsam gegen K.O.-Tropfen“

Die Kampagne richtet sich an die gesamte Bevölkerung und ermutigt alle Zielgruppen, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen Opfer von Tätern durch den Gebrauch von K.O.-Tropfen werden.

14. Berlin

Die gesellschaftliche Sensibilisierung für die Problematik geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein wichtiger Aspekt der primären Prävention. Zu regelmäßig stattfindenden Aktionstagen zu

Gewalt gegen Frauen wird auf die Zulieferung zum Basisreport 2020 verwiesen. Auch auf bezirklicher Ebene werden regelmäßig Veranstaltungen organisiert.

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung hat im November/Dezember 2023 eine berlinweite multimediale und mehrsprachige **Kampagne** „#DasIstGewalt“ durchgeführt. Die Kampagne bezieht sich auf die Istanbul Konvention und hatte zum Ziel, die Menschen in Berlin darüber zu informieren und Betroffene zu ermutigen, sich Hilfe zu holen. Mit einfachen, aber deutlichen Botschaften auf Plakaten, Leuchttafeln, Flyern, Stickern und Postkarten wurde zudem die breite Bevölkerung auch für subtile Formen der Gewalt sensibilisiert. 14 Creator:innen unterstützten die Kampagne mit Botschaften auf verschiedenen Social-Media-Plattformen, zudem wurde eine Kampagnenwebseite in 13 Sprachen – einschließlich Leichter Sprache - eingerichtet.⁸⁰

Am 10. Juni 2024 wurde die #DasIstGewalt mit dem Deutschen Politikaward in der Kategorie „Beste gesellschaftliche Kampagne“ ausgezeichnet.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) führte mit Finanzierung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung in 2022 und 2023 sowie in 2024 Kampagnen durch, die auf häusliche Gewalt aufmerksam gemacht haben: Die Kampagne #teamgewaltfrei (2022/2023) zielte darauf ab, ein breites gesellschaftliches Bündnis gegen Gewalt an Frauen zu formen und betont, dass Gewalt gegen Frauen ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, das strukturelle Veränderungen erfordert.⁸¹ Mit der Öffentlichkeitskampagne „Wir sind für dich da“ sollte das Bewusstsein für die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt geschärft und mit Vorurteilen zu häuslicher Gewalt auf-geräumt werden. Ziel der Kampagne war es, stereotype Vorstellungen vom „hilflosen Opfer“ zu durchbrechen und Betroffenen Mut zu machen, Hilfe zu suchen.⁸²

Die Kampagne „Stopp das Stigma“ (Launch der Internetseite in 2023) zielte auf den Abbau von Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter:innen und somit auch u.a. auf die Prävention von Gewalt gegen diese Zielgruppe.⁸³

Neben den o.g. öffentlichkeitswirksamen Kampagnen bilden Maßnahmen zur primären Prävention einen wichtigen Teil der Arbeit zahlreicher senatsgeförderter Projekte, wie beispielsweise Informationsveranstaltungen und die Netzwerkarbeit der Berliner Frauenzentren und Projekte für Migrantinnen oder geflüchtete Frauen, wie die durch die Berliner Integrationsbeauftragte finanzierte Frauenfachstelle bei der Kontakt- und Beratungsstelle (KuB).

Das Projekt Aufbruch Neukölln, das präventive Ansätze und aufsuchende Formate der **Männer- und Väterarbeit** anbietet, ist ein Beispiel für Maßnahmen, die auf die Veränderung von Geschlechtsstereotypen zielen und so zur Stärkung von Frauen und Mädchen beitragen.⁸⁴

Im November 2023 fand eine Konferenz zum Thema „Innovative Ansätze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport statt. Ziel der Konferenz war es, bereits entwickelten Innovationen eine Plattform zu geben, den Austausch zu fördern, weitere Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen zu diskutieren und Berlins Vorreiterrolle als Innovationstreiber zu unterstreichen.

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt hat als zentrales und berlinweites **Präventionsgremium** durch Aufklärungsmaßnahmen für das Gewaltphänomen sensibilisiert. Dies erfolgte in Form einer Informationsbroschüre und einem Kurzvideo zur Istanbul Konvention und durch den Berliner Präventionstag 2024, der die geschlechtsspezifische

⁸⁰ <https://www.dasistgewalt.de/de>

⁸¹ <https://www.big-berlin.info/teamgewaltfrei>

⁸² <https://www.big-berlin.info/wir-sind-fuer-dich-da>

⁸³ <https://stoppdasstigma.de/>

⁸⁴ <https://www.aufbruch-neukoelln.de/#>

Gewalt zum Thema machte.⁸⁵

Seit November 2022 besteht in der Polizeidirektion 3 eine Konzeption zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Intensivierung polizeilicher Maßnahmen bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt. Ziel ist es, die **Polizei Berlin** als eine wichtige Akteurin bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt zu präsentieren und ihren Beitrag dazu zu leisten, dass von der Bevölkerung Häusliche Gewalt als Unrecht wahrgenommen wird, um potentiell Betroffene zu ermutigen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und Straftaten anzuzeigen.

Die Polizei Berlin bietet gemeinsam mit der Frauenhilfsorganisation Terre des Femmes-Menschenrechte für die Frau e.V. jährlich unmittelbar vor den Sommerferien Präventionsveranstaltungen zum Thema Zwangsverheiratung an (sogenannte „Weiße Woche“). An ausgewählten Oberstufenzentren und berufsbildenden Schulen werden Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema Zwangsheirat sensibilisiert und Hilfsmöglichkeiten, Handlungsoptionen und Anlaufstellen vorgestellt.

An symbolträchtigen Terminen, wie beispielsweise dem Internationalen Frauentag, dem Gender Pay Gap Day und dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, werden öffentlichkeitswirksam und gemeinsam mit lokalen Akteuren Veranstaltungen organisiert, um eine gesamtgesellschaftlich geschlossene Haltung zu demonstrieren, die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen steht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit Medienprodukte externer Netzwerkpartner (z. B. Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen und BIG e. V.) verwendet.

Auch im Rahmen der allgemeinen Gewaltprävention an **Schulen** werden Aspekte der geschlechtsspezifischen Gewalt thematisiert. Es wird diesbezüglich sensibilisiert und Handlungsoptionen aufgezeigt.

In verschiedenen Begegnungsveranstaltungen zwischen der Polizei Berlin und Angehörigen vielfältiger Communities (z.B. muslimische Frauen, muslimische Väter, jugendliche Gewaltstraftäter) werden unterschiedliche Perspektiven ausgetauscht mit dem Ziel der Vermittlung von gesellschaftlich allgemein anerkannten Normen und Werten.

Zur Prävention durch Arbeit mit Tätern s. Frage 13 (S. 154).

Die **Familienförderung**, wie im Berliner Familienfördergesetz definiert zielt darauf ab, die Partnerschaftlichkeit beider Elternteile zu stärken (§ 20a, Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien). Infolgedessen zählt es zu den Prämissen der Familienförderung im Land Berlin, Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken und partnerschaftliche Einstellungen zu fördern. Ebenso wird mit der Zielsetzung „demokratische Erziehung, Beteiligung und Engagement zu fördern“ deutlich gemacht, dass der Wertekanon der Familienförderung jeglichen Benachteiligungsstrukturen gegenüber Frauen und Mädchen entgegensteht.

Mit den Stadtteilmüttern, als Berliner Landesprogramm verankert, ist zudem ein gesamtstädtisches Angebot etabliert, das konkret gegen Geschlechterstereotype oder geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorgeht. In der Peer-to-Peer-Beratung an Mütter mit Migrationsgeschichte sind diese Themen ausdrücklich verankert und über die Qualifizierung der Stadtteilmütter regelhaft verortet.⁸⁶

Die **Jugendarbeit** und außerschulische politische Jugendbildung nach § 11 SGB VIII sowie Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII leisten eine genderreflektierende Bildungsarbeit, z.B. mit Angeboten zur Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Sexismus und Machtverhältnissen im Alltag (Workshops, Projektstage, Rollenspiele); Raum zur Reflexion über eigene Erfahrungen, Gefühle und Identitäten – z. B. in geschlechtsspezifischen Gruppen (Jungengruppen / Mädchengruppen / queere Gruppen); Fachkräften, die in geschlechterbewusster Haltung und Sprache im pädagogischen Alltag eine Vorbildfunktion einnehmen und der kritischen Auseinandersetzung mit Geschlechterbildern, Klischees,

⁸⁵ <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/veranstaltungen/praeventionstag/2024/berliner-praeventionstag-2024-geschlecht-und-gewalt-vielfalt-ermoeglichen-gewaltursachen-bekaempfen-1505136.php>

⁸⁶ <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/>

Gewaltverherrlichung etc., z.B. im Rahmen von Medienprojekten oder jugendkulturellen Angeboten.

Im Bereich der Prävention und Intervention von Jugendgewalt sind Maßnahmen zum Abbau von gefährlichen Geschlechterstereotypen in die Berliner Gesamtstrategie eingebunden und stellen einen langfristigen Prozess dar. Konkrete Projektarbeit mit dem Ziel, nachhaltige Veränderungen von Haltungen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu erzielen, erfolgt durch Aufklärungsarbeit, Respekt und die aktive Einbeziehung von Mädchen und jungen Frauen in Entscheidungsprozesse.⁸⁷ Zudem gibt es in diesem Bereich diverse Netzwerke, z.B. die Frauensporthalle in Berlin-Marzahn, KiLeLe (Kinder Lernen Leben gGmbH) und MädchenSportZentren. Diese Angebote unterstützen, fördern und stärken die Bedürfnisse und das Empowerment von Frauen und Mädchen.

Mit Einführung des Jugendfördergesetzes (AG KJHG) in 2020 wurde die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen (z.B. Kinder- und Jugendbüros, Stärkung von Kinderrechten, Kinder- und Jugendparlamente) als eigene Angebotsform von Jugendarbeit in Berlin gesetzlich verankert und mit Ressourcen unterlegt. Ziel ist die Förderung der Selbstwirksamkeit aller jungen Menschen durch verstärkte Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Politik und Verwaltung.⁸⁸

Auch in den Berliner Bezirken finden Maßnahmen zur primären Prävention statt. Zur Sichtbarmachung von Häuslicher Gewalt und Gewalt an Frauen wurde beispielsweise vom Bezirk Treptow-Köpenick unter Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Beratungsprojekten eine „Rote Bank“ aufgestellt und im September 2024 eingeweiht. Auf der Bank befindet sich auch eine Plakette mit den wichtigsten Notfallnummern für betroffene sowie einem QR-Code zu einer Seite mit weiteren Informationen rund um das Thema. So sollte einerseits ein starkes Zeichen gesetzt werden und andererseits Betroffene direkt ein Informationsangebot gemacht werden

15. Baden-Württemberg

Im 2.Quartal 2025 wird der überarbeitete Aktionsplan „Für Akzeptanz und gleiche Rechte Baden-Württemberg 2025“ veröffentlicht. Ziele sind der Abbau von Diskriminierungen gegenüber LSBTIQ*-Menschen und die Förderung einer offenen und vielfältigen Gesellschaft.

Die erste ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Landes Baden-Württemberg wird in 2025 veröffentlicht. Sie beinhaltet Maßnahmen zum Abbau von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und zum Empowerment von Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen (Teilhabe, Bildung, Beruf, Wirtschaft, Arbeitswelt, Kultur, Wissenschaft, Diskriminierungsfreiheit, Sicherheit, Gesundheit usw.).

Außerdem gibt es gezielte Projektförderungen der Prävention wie:

- Die landesweite Kampagne „Nachtsam.“ zur Sensibilisierung und Vernetzung relevanter Akteure bei sexueller Belästigung und Übergriffen im Nachtleben,
- das Projekt Männlichkeiten 2.1, dass durch eine Kampagne und Aufklärungsarbeit toxischen Geschlechter- und Männlichkeitsbildern entgegenwirkt.

Das seit 2019 bestehende **Präventionsprogramm** „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ hat das Ziel, das Sicherheitsgefühl von Frauen zu stärken.

Neben der eigentlichen Zielgruppe der Frauen ab 16 Jahren werden bei Veranstaltungen in Schulen oder Vereinen und Verbänden auch gezielt junge Männer (z. B. in der Rolle als Helfer und Zeugen) angesprochen. Es wird vermittelt, wie man sich aktiv vor Straftaten im öffentlichen Raum schützen kann, indem man sein Risiko einschätzt, dieses reduzieren kann und mehr

⁸⁷ https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/media/231024_handout_dritter-gipfel-gegen-jugendgewalt.pdf?ts=1698155017

⁸⁸ https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/jugendfoerder-und-beteiligungsgesetz/#headline_1_0

Handlungssicherheit gewinnt.

Des Weiteren macht die **Polizei Baden-Württemberg** immer wieder über ihre Social-Media-Kanäle auf das Thema aufmerksam und leistet so einen Beitrag zum Abbau von Geschlechterstereotypen und gegen Frauen gerichtete Gewalt.

Die Konzepte werden kontinuierlich überprüft und lageangepasst weiterentwickelt.

Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) hat zum Thema Partnerschaftsgewalt eine vierteilige Podcast-Serie sowie weiteres Informationsmaterial erstellt, in dem die Themen körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Digitale Gewalt aufgegriffen und Handlungsempfehlungen gegeben werden.

Darüber hinaus bietet die Reihe „Gewaltig daneben“, **Materialien für Lehrkräfte** sowie pädagogische Fachkräfte zum Thema „Gewaltprävention“, für die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ab zehn Jahren. Die Film-Clips behandeln die Themenfelder verbale, psychische sowie körperliche Gewalt, (Cyber-) Mobbing und Erpressung, so dass auch hier schon Grundlagen gegen die Gewalt gegen junge Mädchen und Frauen gelegt werden.

Die Erkenntnisse und die Fachexpertise aus der polizeilichen Praxis, Lehre, Wissenschaft und Forschung sowie das Fachwissen von Opfer- bzw. Gewaltschutz- und Frauenhilfs- bzw. Frauenrechtsorganisationen (z.B. der Opferschutzorganisation Wildwasser) werden bedarfsorientiert mit unterschiedlichem Inhalt, Umfang und Zielrichtung bei den Konzeptionen und der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen einbezogen.

16. Brandenburg

A recommendation for **media professionals** on “How to report on domestic violence” was published (May 2024).⁸⁹

Promoting the empowering women and girls

- The **empowerment** of women and girls in all areas of life, in particular participation in politics and the labor market, is part of the focus on participation in the Gender Equality Policy Framework Program Brandenburg 2020-2025 (GPR), which sets out a wide range of measures to empower women in the labor market, including the following:
 - Funding of projects for girls to counteract disadvantages, empower girls and young women to stand up for their rights, strengthen self-perception, self-confidence, career and life planning
 - Increasing the proportion of women in STEM subjects: among other things, by holding an online STEM training fair that makes the female face of STEM professions in particular visible and thus aims to attract girls to training in the STEM sector
 - Ensuring good transitions and fair career opportunities for both genders through, among other things, the promotion of professional training measures for career development up to the assumption of management positions with the Continuing Education Directive 2020 and the promotion of socio-pedagogically accompanied vocational education measures within the framework of youth welfare as help for self-help
 - Accompanying and supporting female scientists in the transition to a career through, including mentoring programs at Brandenburg's universities for young female scientists as part of the Postdoc Network Brandenburg and a career certificate for STEM women (focus on computer science)
 - Increasing the proportion of women in academic leadership positions by supporting the Equal Opportunities Officers of the universities (GBA) in fulfilling their tasks, Female Professors Program III: start-up funding for the initial appointment of women to permanent professorships and dual career offers and mentoring offers.

⁸⁹ https://mgs.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2024-06-04_Faltblatt_MSGIV_Haeusliche-Gewalt.pdf

- Securing economic independence for women and men through a living wage, good work and social partnership, including through consistent application of the minimum wage threshold in public procurement
- Care professions are upgraded, e.g. by improving training and working conditions in nursing through a training allowance and academization, improving the training and working conditions of midwives through academization.
- Opportunities on the labour market for women and men with a migration background are improved throughout counseling on recognition for professional qualifications that were acquired abroad. Furthermore there are measures in the context of recognition laws, intercultural skills development and anti-discrimination.
- Strengthening the empowerment of women in politics, developing measures to recruit women for political offices/mandates and lowering access barriers in political interest groups.
- Measures regarding the **labor market**:
 - "Assistierte Ausbildung Brandenburg" accompanies young people who are looking for a suitable entry into vocational training or who have problems during vocational training due to a wide variety of hurdles. People in need of support are assisted, for example, in the application process, through tutoring or language support or in coping with everyday life. In this way, the program contributes to more young women successfully completing their vocational training.
 - "KAUSA-Landesstelle Brandenburg" offers a comprehensive range of information for migrants and refugees, as well as companies and multipliers. The aim is to integrate migrants into vocational training and thus promote their participation in the labor market. Particularly in view of the cultural differences regarding the role of women, the information offered by KAUSA is important in order to break down prejudices and give immigrant young women an understanding of the opportunities in the vocational training and labor market.
- The following projects, among others, are funded by the European Social Fund Plus (ESF Plus) as part of the so-called PAV-program ("Programm zur Qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem"):
 - "Servicestellen Verbundausbildung" support companies that want to increase the attractiveness of their vocational training places by addressing specific target groups. In this way, more young women are to be specifically recruited for vocational training (preferably in "gender-atypical" professions).
 - "Koordinierungsstellen Gutes Lernen im Betrieb" support the initiation of mentoring for trainees in "gender-atypical" professions. For young women, for example, these are STEM apprenticeships that offer attractive prospects on the job market later on.
- The ESF Plus funding offered by the Ministry of the Economy, Labor, Energy and Climate Protection (MWAEL) aims to promote equal participation of men and women in the labor market. This funding is intended for programs related to education, employment, or social inclusion, such as "Perspektive Job," "Welcome to Brandenburg," and integration support for long-term unemployed individuals and families. For the ESF Plus funding period from 2021 to 2027, they take into account the so-called cross-cutting principles, which ensure that gender equality, gender mainstreaming, and the inclusion of a gender perspective are considered and promoted throughout the preparation, implementation, monitoring, evaluation, and reporting of programs. Additionally, any necessary measures against discrimination must be implemented. Barriers to participation must be eliminated, and accessibility and inclusion must be promoted.

Measures regarding **education**

- In accordance with § 80 Act on the Promotion and Protection of Young People

(Brandenburg Children and Youth Act (BbgKJG), only suitable educational professionals with supervisory and educational tasks may work in child and youth welfare facilities. Deviations require approval. People with a criminal record who work with children or young people are generally excluded in accordance with § 72a SGB VIII.

- In addition, all child and youth welfare services and other organizations that regularly work with children and young people must develop, apply and regularly review protection concepts against violence, discrimination and child endangerment. A protection concept that is tailored to the respective institution must analyze risks such as physical, psychological and sexual violence as well as bullying and contain measures for preventing and dealing with incidents. It should also define procedures for emergencies and be updated regularly. Incidents of violence must be reported.
- § 4 (5) of the Brandenburg School Act (BbgSchulG) states that equality and respect for one's own and other people's rights, justice and solidarity, especially towards women, should be promoted. The framework curriculum includes the overarching topics mentioned in the BbgSchulG (§12). In particular, the overarching topics "Education for the acceptance of diversity", "Prevention of violence", "Gender equality and equal rights" address general measures for education and awareness-raising. According to these overarching topics, pupils should learn about gender roles and are encouraged to question the classic role ascription. They also learn about what discrimination and group-related misanthropy mean and how they can be counteracted in the subject area of "Education for the acceptance of diversity". The Brandenburg State Institute for Schools and Teachers (LIBRA) has published various guidelines and teaching materials on this topic.

Artikel 14: Bildung

10. Bitte nennen Sie einige vielversprechende Beispiele von Lehr- oder Präventionsprogrammen, Materialien oder Initiativen, Schulungen oder Präventionskampagnen in der formalen Bildung (vom Kindergarten bis zu den Hochschulen), die
- a. es ermöglichen, Kinder und Jugendliche über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das Recht auf persönliche Integrität, gegenseitigen Respekt und der gewaltfreien Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, einschließlich des Konzepts des freiwilligen Einverständnisses, aufzuklären;
 - b. gewisse oder alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, anzugehen;
 - c. die Aufnahme von digitaler Kompetenz und der Online-Sicherheit in die formalen Lehrpläne zu fördern, wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 1 von GREVIO zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen vorgesehen;
 - d. sicherstellen, dass das in der Schule verwendete Lehrmaterial keine negativen Geschlechterstereotypen von Frauen und Männern aller Altersgruppen vermittelt;
 - e. zielgenaue Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Empowerment aller Mädchen, einschließlich derjenigen, die von geschlechtsspezifischer Diskriminierung bedroht sind, anbieten.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

zu a)

Die „Hamburger Bildungsleitlinien für die pädagogische Arbeit in Kitas“ basieren auf den

UN-Kinderrechten und stellen die Perspektive Kind in den Mittelpunkt.⁹⁰ Kinderrechte und Inklusion als Leitmotive bilden eine wertegeleitete Grundlage für die gesamte pädagogische Arbeit und prägen den pädagogischen Alltag. Die Kinderrechte und der Kinderschutz werden als rechtlich verbindliche und handlungsleitende Grundlage für die pädagogische Arbeit verstanden. Kinder erleben sich in der Kita als gleichberechtigt mitwirkende Akteure ihres Kita-Alltags. Sowohl die Sicherung der Rechte von Kindern, zum Beispiel das Recht auf Beschwerde und Beteiligung, als auch der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt stehen dabei im Vordergrund. Konzepte zum Schutz von Kindern sind ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen.

Für eine Übersicht der Maßnahmen aus dem Bereich **Schule und Frühkindliche Bildung** für die Fragen 10 a-e siehe:

- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule⁹¹
- Vorgaben aus den Bildungsplänen⁹²
- Richtlinie Gewaltmeldungen⁹³
- Entwicklung von Schutzkonzepten⁹⁴

Seitens der Hamburger **Hochschulen** bestehen folgende Angebote:

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg / Hamburg Open Online University (HOOU): Bereitstellung der Open Online Ressource „Was ist Gender?“⁹⁵
- Hochschule für Musik und Theater (HfMT): Selbstverpflichtung zur Prävention von Machtmissbrauch; wiederkehrende interne Workshops für Lehrende, Mitarbeitende und Studierende; Aktionstage, Sensibilisierungsformate und Fortbildungen zum Thema Machtmissbrauch und Gleichstellung; Entwicklung einer Antidiskriminierungsstrategie;
- HfMT: Durch Studierende gegründetes Awareness-Team, das für Kommiliton*innen ansprechbar und in verschiedenen Gremien der Hochschule vertreten ist sowie u.a. Veranstaltungen der HfMT bei der Planung berät.

zu b)

Hierzu haben die **Hochschulen** verschiedene Programme und Maßnahmen aufgesetzt:

- HAW: Vertrauenspersonen bei sexualisierter Belästigung; Webseite mit Hinweisen und Informationen zu sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt; regelmäßige Sensibilisierungsveranstaltung für Lehrende und Fortbildungen zu diversitätssensiblem Umgang und Prozessen; Antidiskriminierungsrichtlinie mit verbindlichen Verfahren zum Vorgehen in Diskriminierungsfällen sowie Handlungsmöglichkeiten
- HfMT: Antidiskriminierungsrichtlinie mit klaren Sanktionsmechanismen und Maßnahmen bei Vorfällen geschlechtsspezifischer Gewalt; niedrigschwellige Anlauf- und Beschwerdestellen sowie Empowerment-Formate; In Planung: die Erstellung eines Schutzkonzeptes für Minderjährige.

⁹⁰ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/familie/kinderbetreuung/fachinformationen/bildungsleitlinien-35200>

⁹¹

<https://www.hamburg.de/resource/blob/119676/97f8c3dba0e78795497517a661b7edf8/schulgesetzdownload-data.pdf>

⁹² <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/veroeffentlichungen/bildungsplaene>

⁹³ <https://www.hamburg.de/resource/blob/120786/3c0b35d6b59e63d88f11990f221f6464/richtlinie-meldung-von-gewaltvorfaellen-data.pdf>

⁹⁴ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/einrichtungen-beratung/gewaltpraevention/kinderschutz/kinderschutz-37190>

⁹⁵ <https://gender.blogs.hoou.de/>

- Technische Universität Hamburg (TUHH): Erstanlaufstelle für Mädchen und Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Diese Stelle informiert, bietet eine persönliche Erstberatung und vermittelt weiterführende Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen.
- TUHH: Die Gleichstellungsbeauftragten entwickeln Maßnahmen, Projekte oder Vorträge, z.B. anlässlich des „Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“, die sich an alle richten: Betroffene, gewaltausübende Personen sowie Personen, die Zeugen von Gewalt werden.
- Universität Hamburg (UHH): Einrichtung des Zentrums Antidiskriminierung; Erlass der Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt; Einrichtung eines Arbeitskreises zu sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

zu c)

- HfMT: Mit dem ligeti-Zentrum und über Musik und Gender im Internet (MuGI) befasst sich die HfMT mit digitalen Kompetenzen, insbesondere der Dekonstruktion von Stereotypen.

zu d)

- HAW Hamburg / HOUU: Bereitstellung der Open Online Ressource „Diversify! Lehre“⁹⁶
- HAW: Workshopangebot „Antidiskriminierend lehren – aber wie?“
- HAW: Grundsätze zum geschlechtergerechten Formulieren; Beitritt zum Hamburger Bündnis „die Mitgemeinten“.
- HfMT: Die „Steuerungsgruppe Diversity“ sowie die Arbeitsgruppe „Leitbild Lehre & Diversity“ befassen sich u.a. damit, Lehrinhalte und Lehrmaterialien diskriminierungsärmer zu gestalten.
- HfMT: Das wissenschaftliche Projekt MUGI (Musik und Gender im Internet) dient dazu, FLINTA in die Musikgeschichte einzuschreiben.

zu e)

- HAW: Die Stabsstelle Gleichstellung und die wissenschaftliche Gleichstellungsbeauftragte bieten jedes Semester für Studierende (weiblich und geschlechtsdivers) ein kostenloses ganztätiges WenDO-Training (feministische Selbstbehauptung und -verteidigung) an.
- HfMT: intersektionale Empowerment-Formate für von Diskriminierung betroffene Studierende, etwa durch geschützte Gesprächsangebote, Sichtbarmachung vielfältiger Lebensrealitäten und künstlerisch-wissenschaftliche Veranstaltungen zu Diversität.
- HfMT: Das von Studentinnen ins Leben gerufene und organisierte Festival „Feminale“ hat sich zum Ziel gesetzt, Komponistinnen eine Bühne zu geben.
- HfMT: Pat*innenschaften mit drei Schulen innerhalb derer Studierende und Schüler*innen sich über einen längeren Zeitraum in Workshops, Probenbesuchen und gemeinsamen künstlerischen Projekten begegnen.

2. Hessen

Schulen verfolgen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) einen Erziehungsauftrag, der durch die Bildungs- und Erziehungsziele in den §§ 2 und 3 HSchG bestimmt wird. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag definiert den mit der Schule verbundenen Zweck, prägt dadurch die gesamte Ausgestaltung und bindet letztlich jede handelnde Person. Hinsichtlich der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt verpflichtet der

⁹⁶ <https://diversify.blogs.houu.de/diversify-lehre/>

Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes insbesondere zu den nachfolgenden Zielen:

- Die Schulen sollen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4. und 5. HSchG die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen u.a. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen zudem nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2. und 3. HSchG insbesondere lernen, eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln und Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen.
- Im Rahmen der Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 3 HSchG ist auf die nachfolgenden Vorgaben hinzuweisen:
- Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, dass Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die aufgrund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden.
- Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.
- Die Schule soll Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen schaffen. Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.

Mit der Änderung des § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes am 7. Dezember 2022 wurden alle hessischen Schulen dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Dieses umfasst neben den schulischen Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes im erweiterten Sinne auch die Prävention von häuslicher Gewalt. Die in diesem Zusammenhang stehenden Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen werden kontinuierlich weiterentwickelt in enger Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie, dem Netzwerk gegen Gewalt sowie der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 steht zudem allen hessischen Lehrkräften zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung der Online-Moodle-Kurs „Kinderschutzfachtag Schule“ zur Verfügung. Er gibt umfangreiche Einblicke in rechtliche Rahmenbedingungen, das Rollen-Selbstverständnis, Handlungsstrategien und Methoden der am Kinderschutz beteiligten Professionen und Institutionen und soll ebenfalls von allen zukünftigen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst bearbeitet werden.

Das Hessische Netzwerk gegen Gewalt arbeitet am weiteren Ausbau des Programms „Prävention im Team“ (PiT) zur Gewaltprävention an weiterführenden Schulen. PiT ist ein opferzentriertes Programm gegen Gewalt im öffentlichen Raum. Es wendet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen sechs bis acht aller Sekundarschulen. Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge trainieren im Abstand von etwa zwei Monaten mit Unterstützung der sogenannten PiT-Teams den individuellen, gewaltfreien Umgang mit gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum. Ein PiT-Team besteht aus zwei Lehrkräften, einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten und einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen.

Im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“

unterstützt das Netzwerk gegen Gewalt im schulischen Kontext das Gewaltpräventions- und Gleichberechtigungsprojekt „HeRoes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e.V.. Im HeRoes-Projekt engagieren sich junge Männer aus ehrkulturellen Milieus, die sich gegen die Unterdrückung im Namen der Ehre einsetzen. Diese werden im Rahmen einer einjährigen Qualifikation zu Multiplikatoren ausgebildet und geben im Anschluss Workshops unter anderem an Schulen, Jugendeinrichtungen und in Gruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die auf dem pädagogischen Ansatz der Peer-Education basieren. Zudem stellt das Netzwerk gegen Gewalt einen Informationsflyer zum Thema Zwangsverheiratung in verschiedenen Sprachen und die Handreichung „Gewalt im Namen der Ehre“ zur Verfügung und bietet regelmäßig Veranstaltungen zu diesem Thema an.

Ein Teil der Kartenbox „Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen“ beschäftigt sich mit (sexualisierter) Peer-Gewalt unter Jugendlichen, die auch im häuslichen Kontext auftreten kann. Die Kartenbox steht allen weiterführenden hessischen Schulen für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung und thematisiert neben Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt explizit auch das Konzept des freiwilligen Einverständnisses.

In Kooperation mit der hessischen Polizei steht den Schulen außerdem das Programm DIGITAL NATIVE zur Verfügung, das polizeiliche Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen in den Bereichen sexualisierte Gewalt im Internet, Hatespeech und Cybermobbing umfasst.

Exemplarische Beispiele von Lehr- oder Präventionsprogrammen, Materialien oder Initiativen, Schulungen oder Präventionskampagnen an hessischen Hochschulen:

- An folgenden hessischen Hochschulen gibt es Professuren mit einer Teil- bzw. Volldomination in Frauen-/Geschlechter-/Genderforschung und/oder Diversity: Goethe-Universität Frankfurt (GUF), Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), Philipps-Universität Marburg (UMR), Universität Kassel (UKS), Hochschule Darmstadt (h_da), Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS) und Hochschule Fulda (HFD).
- Unterschiedliche Hochschulen bieten Zertifikatsprogramme in diesem Bereich an (z.B. „Gender Studies“ (GUF) oder „Gender, Sexualität und Diversität“ (UMR)).
- Veranstaltungen wie z. B. „Sexismus und Antifeminismus – Was ist das und was kann ich tun?“ (HFD), „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen“ (UKS und HFD), „Professioneller Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen an der Hochschule – Handlungsoptionen und Prävention“ (FRA UAS)
- Leitfäden wie beispielsweise der digitale Leitfaden "Sex, Gender and Diversity in Research Proposals" der GUF
- Nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) ist es Aufgabe jeder Hochschule, ein diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen (§ 3 Abs. 5 HessHG). Nach § 6 Abs. 2 HessHG finden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) über dessen Anwendungsbereich hinaus Anwendung auf alle Hochschulangehörigen, also auch auf Studierende. Zudem sieht das HessHG die Bestellung einer Ansprechperson für Antidiskriminierung sowie einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vor.

zu c)

Der Schutz vor digitaler Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen, ist ein wichtiger Bestandteil der hessischen Schulpolitik. Digitale Bildung, Medienkompetenzförderung und Jugendmedienschutz greifen dabei systematisch ineinander. Grundsätzlich ist das Themengebiet digitale Kompetenz und Onlinesicherheit sowie die Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt über alle Bildungsetappen in den hessischen Curricula verankert.

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) betont

- die Vermittlung von Werten wie Gleichberechtigung, Toleranz, Frieden und Respekt
- die Einübung der gewaltfreien Lösung von Konflikten.

Darüber hinaus wird die Thematik der Geschlechterunterschiede dezidiert aufgegriffen. Im Bereich der Medienbildung fördert der BEP den kompetenten Umgang mit digitalen Medien. Ziel ist es, Kinder zu kommunikationsfreudigen und medienkompetenten Persönlichkeiten zu erziehen, die verantwortungsvoll und sicher mit digitalen Inhalten umgehen. Dies beinhaltet auch, sie über Chancen und Risiken aufzuklären und den sicheren Umgang mit digitalen Medien zu stärken.

In den Kerncurricula der Primarstufe für den Sachunterricht „Inhaltsfeld Gesellschaft und Politik“ wird die Thematik ebenfalls aufgegriffen. Die aktuellen Planungen zur Anpassung der Kerncurricula in Hessen sehen die Berücksichtigung der Stärkung digitaler Kompetenzen und der Online-Sicherheit im Arbeitsvorhaben vor. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der digitalen Welt weiter vorzubereiten und ihnen die notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln, um sicher und verantwortungsbewusst mit digitalen Medien umzugehen.

Die aktuellen Kerncurricula in der Sekundarstufe I sehen zudem schon jetzt die unterrichtliche Behandlung der Thematik beispielsweise im Fach Ethik unter dem „Inhaltsfeld Recht und Gerechtigkeit“ vor. Im Mittelpunkt dieses Inhaltsfeldes stehen die Arten der Gerechtigkeit, das kodifizierte Recht mit seinen Gerechtigkeitsvorstellungen im gesellschaftlichen Wandel. Eine Auseinandersetzung mit diesen Aspekten geschieht auf der Grundlage der Menschenrechte und Gerechtigkeitsgrundsätzen.

Bei der Entwicklung der neuen Kerncurricula für die allgemeinbildenden Fächer in der Berufsschule und ebenso bei der Entwicklung neuer Rahmenlehrpläne für die Berufe finden die verbindlichen Standardberufsbildpositionen zur Digitalisierung, die in den Strategiepapieren der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ beschrieben werden, Berücksichtigung.

Die den neuen Kerncurricula für die Berufsschule zu Grunde liegende Didaktik und Methodik fördert grundsätzlich den Erwerb von Digitalkompetenzen. Beispielhaft sind die entsprechenden Formulierungen für die Fächer Ethik, Politik und Wirtschaft und Deutsch in der Berufsschule:

„Lernende sollen dazu befähigt werden, KI-Systeme zu nutzen, Informationsquellen kritisch zu reflektieren und Falsch- sowie Desinformation zu erkennen. Für das „Lernen über KI“ sind neben grundlegender informatischer Bildung auch die Klärung ethischer und rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig.“

Darüber hinaus befinden sich in vielen der Rahmenlehrpläne für die 327 Ausbildungsberufe jeweils berufsspezifische digitale Kompetenzen und Inhalte.

Im Rahmen des Schulversuchs Digitale Welt erwerben Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs digitale Kompetenzen mit besonderem Fokus auf gesellschaftlich-kulturelle Fragestellungen. Themen wie Gleichstellung, digitale Selbstbestimmung und der reflektierte Umgang mit sozialen Medien werden altersgerecht und praxisnah vermittelt.

Darüber hinaus verfolgt Hessen mit der Strategie Digitale Schule Hessen einen integrierten Medienbildungsansatz, der auf der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt aufbaut. Medienbildung sowie Jugendmedienschutz gelten als pädagogische Querschnittsaufgaben und sind somit sowohl im Schulprogramm als auch in allen Fächern zu berücksichtigen. Schulen haben hierzu eigene Medienbildungskonzepte entwickelt, die auch den Jugendmedienschutz einschließen. Themen wie Sexting, Cybergrooming oder sexualisierte Gewalt im Netz können auf dieser Grundlage sowohl fachintegrativ, als auch fächerübergreifend behandelt werden.

Zur Unterstützung stehen Schulen, Lehrkräften und Eltern umfassende Angebote zur

Verfügung. Dazu gehören Fortbildungen über das Schulportal Hessen, Präventionsprogramme wie Gemeinsam gegen Cybergrooming sowie Beratungsangebote der Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen. Inhalte reichen von rechtlichen Fragen über Interventionspläne bis hin zu Empfehlungen für Elternarbeit und schulisches Leitbild.

zu d)

§ 10 HSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken regelt die Anforderungen und Voraussetzung für die Zulassung von Schulbüchern sowie digitalen Lehrwerken und stellt dabei u.a. sicher, dass das in der Schule verwendete Lehrmaterial keine negativen Geschlechterstereotypen von Frauen und Männern aller Altersgruppen vermittelt. Denn Schulbücher und digitale Lehrwerke dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Insbesondere ist ein Schulbuch oder digitales Lehrwerk nur zuzulassen, wenn es die Gebote der Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, des friedlichen Zusammenlebens, der Toleranz sowie das Diskriminierungs- und Indoktrinationsverbot nicht verletzt, kein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördert sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Schulgesetzes nicht widerspricht.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ist die Grundlage für die individuelle Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sie fußt auf dem Konzept von Vielfalt. Rollenbilder, Vorurteile etc. spiegeln sich inhaltlich unter anderem im 2. Bildungs- und Erziehungsbereich „Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen“ wider. Kinder sollen frühzeitig ein Bewusstsein für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern entwickeln, indem geschlechterbewusstes Arbeiten in der pädagogischen Praxis verankert wird und stereotypische Rollenbilder aktiv hinterfragt werden. Auf diese Weise werden grundlegende soziale Kompetenzen und demokratische Werte von Beginn an kindgerecht vermittelt.

Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern enthält präventive Maßnahmen, die darauf abzielen, geschlechterspezifische Gewalt – insbesondere gegen Mädchen – frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Ergänzend dazu verpflichtet die Konzeption pädagogische Fachkräfte zu einer geschlechterbewussten und diskriminierungskritischen Arbeitsweise, um Rollenstereotype aufzubrechen und die Selbstbestimmung aller Kinder – unabhängig vom Geschlecht – zu fördern.

Das Thema Prävention konkretisiert sich ausgehend von den in § 5 Absatz 5 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)⁹⁷ ausgewiesenen Aufgabengebieten in den Querschnittsthemen „Prävention und Gesundheitserziehung“ sowie „Bildung für Toleranz und Vielfalt“, die elementarer Bestandteil der Rahmenpläne in Mecklenburg-Vorpommern sind. Gemäß § 11 SchulG M-V wählen die Schulen ihre Lehrmaterialien eigenverantwortlich aus, sofern diese den pädagogischen Zielen und den Rahmenplänen entsprechen; zentrale Vorgaben seitens des Bildungsministeriums erfolgen nicht.

In Mecklenburg-Vorpommern stehen ergänzend vielfältige schulische Präventionsmaßnahmen zur Verfügung, die Gleichberechtigung, Schutz vor (sexualisierter) Gewalt sowie digitale Sicherheit fördern. Dazu gehören zum Beispiel folgende Programme: Unterrichtsbausteine zur Gewalt- und Kriminalprävention, „Klasse2000“, „Mein Körper gehört mir!“, „Gemeinsam Klasse sein“, „bewusstSIGN“, „Was ist los mit Jaron?“, „Helden statt Trolle“ sowie Fortbildungsformate des Medienpädagogischen Zentrums. Grundlage bildet § 39a SchulG M-V⁹⁸, der seit 2020/21

⁹⁷ [Mecklenburg-Vorpommern - SchulG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Gesamtausgabe | Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern \(Schulgesetz - SchulG M-V\) in der Fassung der ... | gültig ab: 01.08.2009](#)

⁹⁸ [Mecklenburg-Vorpommern - SchulG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Gesamtausgabe |](#)

den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Mobbing im Schulprogramm vorschreibt. Die landesweite Implementierung des Programms „Eigenständig werden“ ist geplant. Das Programm zur Förderung von Gesundheits- und Lebenskompetenzen in den Klassenstufen 1 bis 6 ist ein zentraler Baustein der schulischen Gewaltprävention. Es stärkt frühzeitig soziale Fähigkeiten wie Empathie und Konfliktlösung und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der verschiedene Präventionsbereiche integriert.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsministerium) hat eine Aufklärungskampagne zu den Themen psychische Belastungen und sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen gestartet. Dazu sind zwei Broschüren erschienen, die Schülerinnen und Schüler informieren und Unterstützungsangebote aufzeigen.⁹⁹

Mit dem Leitgedanken „Zuhören – Beraten – Vermitteln“ hat das Bildungsministerium die schulpsychologische Unterstützung umfangreich weiterentwickelt und ausgebaut. In diesem Zusammenhang steht nunmehr auch die Leitstelle des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) überregional für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Neu sind auch mobile Teams, die bei akuten Problemen unmittelbar vor Ort unterstützen. Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) richtet sich auch mit Schulungen an Lehrkräfte, in denen sie auf den Umgang mit Vorfällen wie psychische Belastungen (Suizidalität) oder sexuelle Übergriffe vorbereitet werden.

An den Hochschulen von Mecklenburg-Vorpommern bestehen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Präventionskampagne „NoGo“: Aufklärung, Beratungsformate,
- Umfrage zur Diskriminierungssituation (2023) gestartet und ausgewertet sowie Forschungsprojekte, wie Geschlechtsspezifische Gewalt im deutschen Fernsehen (Kooperationsprojekt der Hochschule Wismar mit der Universität Rostock gefördert von der MaLisa Stiftung und der UFA GmbH_ 2021)
- Filmidee gegen Gewalt „Lost Lifetime – Häuslicher Gewalt entkommen“ (2022), der in den Kinos in Mecklenburg-Vorpommern als Vorfilm zu sehen war,
- „Inju“ ist eine App, die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen auf mehreren Ebenen hilft / (2023).

4. Sachsen

Präventionsarbeit im **Kindes- und Jugendalter** wird in Kitas und Schulen von den pädagogischen Fachkräften, der Polizei, den Fachberatungsstellen, der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Landessportjugend geleistet. Der LAP IK legt einen besonderen Fokus auf die formale Bildung. Der LAP IK sieht vor, präventive Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in schulischen Einrichtungen konzeptionell weiterzuentwickeln und zu optimieren. Dies umfasst die Unterstützung von Lehrkräften durch spezifische Schulungen und Materialien, um Sicherheit im Umgang mit rechtlichen Sachverhalten von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten. Zudem sollen regionale Hilfsangebote und Schutznetzwerke öffentlicher Einrichtungen und Organisationen die schulische Präventionsarbeit unterstützen. Über Präventionsangebote wird u.a. auf dem Portal von „Prävention im Team“ (PiT) informiert. PiT ist die flächendeckende sächsische Landesstrategie im Themenfeld allgemeiner frühkindlicher und schulischer Prävention. Im Rahmen von PiT besteht auf Grundlage regionaler Kooperationsvereinbarungen eine verbindliche Zusammenarbeit von Kommunalverwaltung, Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) sowie den Polizeidirektionen mit dem Ziel der Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten. Unter den

Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sind sachsenweit insgesamt 104 Angebote für Kinder und Jugendliche aufgeführt (Stand 25.04.2025). Der LAP IK adressiert außerdem mit Ziel 10 die Bekämpfung von Gewalt in Teenager-Beziehungen.

Zum Aufgabenportfolio der landesgeförderten Interventions- und Koordinierungsstellen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gehört auch Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Einrichtungen der formalen Bildung. Hierzu werden z.B. Workshop-Reihen, Aktionstage oder Wanderausstellungen organisiert. Ferner sind die Beratungsstellen bei Aktivitäten rund um den Girls'- und Boys'-Day mit Angeboten präsent.

Im Bereich der **formalen Bildung** sind die vielfältigen Lebenskompetenzprogramme (z.B. MindMatters, Lions-Quest-Programme) für Schulen als besonders wirkungsvoll zu nennen, in denen Schülerinnen und Schüler ermutigt und befähigt werden, Selbstbestimmung aktiv zu leben.

Für den Hochschulbereich wird exemplarisch von der Technischen Universität Dresden (zweigrößte Universität Sachsens) dargelegt, dass seit 2021 ein Veranstaltungsprogramm zur Sensibilisierung, Vernetzung und zum Empowerment im Rahmen des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen mit unterschiedlichen Schwerpunkten läuft. Darüber hinaus werden Selbstbehauptungs- und Verteidigungskurse angeboten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e.V. (LAG SGPI) ist ein Netzwerk bzw. eine Dachorganisation von Fachkräften und Institutionen, die zum Thema sexualisierte Gewalt tätig sind. Die Geschäftsstelle der LAG bietet unter anderem Fachzirkel zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an, die sich auch an Fachkräfte in Schulen richten.

5. Sachsen-Anhalt

Gemäß § 5 Abs. 3 Gesetz zur Förderung und Betreuung von **Kindern in Tageseinrichtungen** und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ verbindliche Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Das aktuelle Bildungsprogramm ist seit 2013 gültig. Die Themen Vielfalt, Inklusion und damit verbunden Gleichberechtigung, gegenseitiger Respekt und Gewaltfreiheit durchziehen das gesamte Bildungsprogramm. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Kinder gleichberechtigt an der Gemeinschaft teilhaben können. Pädagogische Fachkräfte und Kinder erarbeiten gemeinsam Regeln, um die Vielfalt in der Kindertageseinrichtung zu schützen und Ungleichheit zu bekämpfen. Kein Kind wird bloßgestellt, beschämt, verurteilt und ausgegrenzt – weder durch Taten noch durch Worte.

Im Jahr 2024 wurde das Bildungsprogramm fortgeschrieben und 2025 veröffentlicht. Die Gesamtthematik ist weiterhin enthalten und wurde ausgebaut.

Die konkreten Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen werden somit auf der Grundlage des Bildungsprogramms sowie der spezifischen Konzeption und der spezifischen Bedingungen von jeder Kindertageseinrichtung individuell festgelegt.

Durch die landesseitig geförderte Fachstelle VERA gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung wurden allein im Jahr 2024 21 Projektstage mit Jugendlichen zur „Loverboy“-Methode durchgeführt und damit ca. 300 Jugendliche erreicht. Die Durchführung der Projektstage wurde durch den interministerielle Koordinierungskreis Frauenhandel, Zwangsheirat ehrbezogene Gewalt begleitet und unterstützt.

6. Schleswig-Holstein

zu a), b), e)

Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

In Anlehnung der Bestimmungen des SGB VIII beinhaltet auch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) Ausführungen zum Kinderschutz. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind demnach unzulässig. Im

KiTaG wird ausgedrückt, dass alle Kinder ein Recht auf Schutz vor Grenzüberschreitungen und Gewalt haben. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in Institutionen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gehört daher auch ein Gewaltschutzkonzept, welches jede Kindertageseinrichtung zu entwickeln hat und anwenden muss (§ 19 Absatz 6, Satz 2 KiTaG SH). Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege müssen sowohl sicherstellen, dass der Kinderschutz in ihren Institutionen gewährleistet ist als auch, dass bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld (u.a. häusliche Gewalt) entsprechende Prozesse in die Wege geleitet werden. Darüber hinaus sind Kinder bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren (§ 19 Absatz 5, Satz 3). Diese Maßnahmen befördern auch den präventiven Gewaltschutz.

Ein besonderes Merkmal pädagogischer Qualität ist gemäß § 19 Absatz 2 KiTaG die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit unterschiedlichen Befähigungen und von unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft. Sie soll dazu beitragen, dass die Kinder sich in ihrer Unterschiedlichkeit anerkennen, emotional positive Beziehungen zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

Pädagogische Fachkräfte in Kitas und der Kindertagespflege sind dabei gemäß der Leitlinien zum Bildungsauftrag gefordert, die Vielfalt von Geschlechtern zu erkennen und Geschlechtergerechtigkeit zu fördern. Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter verlangt von den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, jedes Kind in seiner individuellen Geschlechtsidentität zu verstehen und zu würdigen. Geschlechtsspezifische Barrieren können u.a. durch bewusste Auswahl an Spielzeugen oder Materialien, durch eine explizite Raumgestaltung und einen reflektierten Einsatz von Sprache abgebaut werden. Auch Inter- oder Transsexualität sind ebenso wie queeren Lebensformen sind ein Thema in der frühkindlichen Bildung – sowohl die Eltern als auch die Kinder betreffend. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und damit verbundene unangemessene oder übergriffige Verhaltensweisen soll entschieden entgegengewirkt werden.

Haltung und Qualifikation pädagogischer Fachkräfte sind entscheidend in der Sensibilisierung und Reflexion über geschlechtsspezifische Gewaltformen. Das für frühkindliche Bildung zuständige Ministerium fördert daher entsprechende Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte, welche von Fortbildungs-, Einrichtungs- und anderen Trägern aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung durchgeführt werden. Darüber hinaus gibt es ein landesweit kostenfreies Angebot an Fort- und Weiterbildung, Beratung und Supervision zum Thema Traumapädagogik, welches pädagogische Fachkräfte im Umgang mit hochbelasteten und traumatisierten Kindern unterstützt (TiK-SH.de).

zu a), b)

Hochschulen

Die THL arbeitet an einem Beleuchtungskonzept auf dem Gelände der Hochschule, um so die Umgebung sicherer zu gestalten.

Die FH Kiel bietet Schwerpunktmodule „Geschlechterreflexive Soziale Arbeit“ im Studiengang BA Soziale Arbeit an – neben einführenden Vorlesungen zu Themen der Geschlechtergerechtigkeit, des

Feminismus und deren Niederschlag in der Sozialen Arbeit, werden in jedem Semester Lehrveranstaltungen angeboten, die explizit auf das Thema Geschlechtsspezifische Gewalt und/oder deren Prävention/Intervention eingehen. Im Sommersemester 2025 etwa: Männlichkeit und Soziale Arbeit, Sexualität und Soziale Arbeit, Schutz, Prävention und Strafverfolgung – mit der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen, Lebenslagen von

Frauen im internationalen Vergleich - Länderfallbeispiele zu Diskriminierungspraxen und Frauen- Menschenrechtsverletzungen, Gender und Migration - aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten.

Ferner fand die Gründung des Netzwerkes OMÄGA (Für eine Gesellschaft ohne Männergewalt) unter der Leitung von Prof. Dr. Fabian Lamp (FH Kiel) statt. Das Projekt wird durch das schleswig-holsteinische Sozialministerium gefördert. In 2025 werden sechs Regionalkonferenzen zu Gewaltpräventiver Jungenpädagogik in Schleswig-Holstein sowie eine 6-tägige Fortbildung für Fortbildende (train the trainer), beides unter der Leitung von Prof. Dr. Fabian Lamp und Thomas Hölscher (Sprecher der LAG Jungenarbeit Schleswig-Holstein), durchgeführt.

An der Hochschule Flensburg ist das Thema geschlechtsspezifische Gewalt insbesondere im neu eingerichteten Studiengang Pflege verankert. Hier werden unter anderem Aspekte der Frauengesundheit sowie die besondere Vulnerabilität bestimmter Gruppen (z. B. älterer Frauen, Frauen mit Behinderung) gegenüber Gewalt als Studieninhalte aufgegriffen und vermittelt. So wird angehenden Gesundheitsfachkräften von Beginn an ein gendersensibler Blick auf Versorgungs- und Betreuungssituationen vermittelt

An der CAU wird sich in diversen Lehrveranstaltungen mit geschlechtsbezogener Gewalt und/oder der Istanbul-Konvention auseinandergesetzt, v.a. in der Sozialpädagogik und somit auch für angehende Lehrkräfte (z.B. Vorlesung „Gender-Sexuelle Bildung-Prävention“ mit Begleitseminaren zu Themen wie Prävention von sexualisierter Gewalt, Theorien zu sexualisierter Gewalt, zu Gewaltprävention und Schutzkonzepten (in Kooperation mit der Petze und Pro-Familia); Vorlesung „Diversitätsbewusste Pädagogik und sozialpädagogische Professionalität“ mit begleitendem Diversity-Training; Lehrforschungsprojekt „Sozialpädagogik“ sowie Modul „Diskurse und Konzepte sozialpädagogischen Handelns“ mit Seminaren zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ bzw. zu den verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zu Themen der Prävention;). Im Master Migration und Diversität beinhalten folgende Veranstaltungen die Themen Istanbul- Konvention und/oder geschlechtsbezogene Gewalt: Im Seminar „Breaking Barriers“ bildet die Istanbul-Konvention einen zentralen Bezugspunkt - insbesondere in der Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Diskriminierungsmerkmal Geschlecht. Im Seminar „Gender und Migration“ gibt es u.a. Lehreinheiten zu sexualisierter Gewalt und Prävention von sexualisierter Gewalt im Kontext Flucht/Migration; im Seminar „Sozialpädagogik in der Migrationsgesellschaft“ gibt es u.a. Lehreinheiten zu intersektionalen Perspektiven auf geflüchtete Mädchen; Im Seminar „Gender, Diversity, Antidiskriminierung: Analyse und Intervention“ gibt es u.a. Lehreinheiten zur Istanbul Konvention mit Schwerpunkt Migration und Asyl (mit dem LFSH). In der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird das Thema z.B. in der Vorlesung „Internationaler Menschenrechtsschutz“ behandelt. In der Politikwissenschaft wird die Istanbul-Konvention in Seminaren zum Thema „Feministische Ideengeschichte“ behandelt.

An der CAU beschäftigt sich das Lehrforschungsprojekt „Genderreflexionen im Fußball“ im Master Pädagogik u.a. in einer Lehreinheit zu Awareness- und Schutzkonzepten im Stadion.

Die CAU hat einen SOS-Button auf der Homepage mit relevanten Anlauf- und Beratungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb und außerhalb der Universität.

Einige Hochschulen in Schleswig-Holstein sind offiziell Teil des Bündnisses gegen Sexismus, ebenso das schleswig-holsteinische Sozialministerium.

zu c)

Hochschulen

Gemeinsam mit dem KIK-Netzwerk (Kooperations- und Interventions-Konzept) entwickelt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Flensburg derzeit ein Schulungsangebot zur digitalen Sicherheit speziell für Mitarbeiterinnen von FrauenbeRatungsstellen in der Region. Ziel ist die Stärkung ihrer digitalen Schutzkompetenz sowie eine verbesserte Unterstützung gewaltbetroffener Frauen im digitalen Raum.

An der CAU gibt es im Seminar Gender, Diversity, Antidiskriminierung: Analyse und Intervention u.a. Lehreinheiten zu digitalisierter sexualisierter Gewalt: Prävention und Intervention mit Fokus auf Kinder und Jugendliche (mit N.I.N.A. e.V.).

zu d), e)

Hochschulen

Die Hochschulen in Schleswig-Holstein haben hochschulweite Richtlinien zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt geschaffen.

Im Falle von Diskriminierungen und Gewalt stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote an den Hochschulen bereit, welche in Anspruch genommen werden können.

Die FH Kiel hat mit dem BASTA! Projekt in Kooperation mit dem AStA und dem Frauennotruf e.V. ein fortlaufendes breites Beratungs- und Unterstützungsangebot mit Wahlmöglichkeiten für Betroffene von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalterfahrung (auch häuslicher Gewalt) in Kooperation mit einer externen Fachberatungsstelle (Frauennotruf Kiel e.V.). Über eine eigene FH-E-Mailadresse und Telefonnummer wird eine Terminsprechstunde in den Räumen der FH Kiel, auf Wunsch auch in den Räumen des Frauennotrufs Kiel, digital oder telefonisch angeboten.

Die Hochschulen beteiligen sich jährlich an den „Orange Days“ und machen die Thematik somit auf dem Campus sichtbar. Dies geschieht vor allem durch Workshops, Filmvorstellungen, Diskussionsveranstaltung, sichtbare Statements (Flaggen, Poster, Homepages), Poetry Slams, Ausstellungen und ähnliche Formate.

Die Hochschule Flensburg bietet in diesem Zusammenhang Awareness-Angebote für männliche Angehörige der Hochschule sowie Selbstverteidigungskurse für Studentinnen und Mitarbeiterinnen an. In Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg wurde zusätzlich eine Informationskampagne für Erstsemester zum Thema „Gemeinsam feiern und Spaß haben... aber SICHER!“ umgesetzt, die auf Gefahrenpotenziale aufmerksam macht und Handlungs- sowie Unterstützungsoptionen aufzeigt.

Die FH Kiel organisierte 2023 und 2024 eine hochschulöffentliche Ausstellung zu „Femizide in Deutschland“ und eine Lesung zu Femiziden.

Die Hochschulen bieten Informationsveranstaltungen und Workshops für verschiedene Hochschulgruppen an (Studierende, Verwaltungsmitarbeitende, wissenschaftliches Personal, etc.).

Die Hochschulen arbeiten in Gremien, in der die unterschiedlichsten Akteure von Bund, Ländern, Kommunen sowie Zivilgesellschaft vertreten sind.

Die Hochschule Flensburg erarbeitet die Konzeption und Implementation eines integrierten Schutz- und Sicherheitskonzepts (Infrastruktur, Sensibilisierung, Kommunikation u. ä.) für den Campus Flensburg.

Einige der Hochschulen ermöglichen es den Studierenden sowie den Mitarbeitenden den Vornamen und das Geschlecht niedrigschwellig hochschulintern ändern zu können.

Die Hochschulen fördern die geschlechtergerechte Sprache, indem sie beispielsweise Handreichungen sowohl in deutscher, als auch englischer Sprache veröffentlichen.

Darüber hinaus stellt die Hochschule Flensburg regelmäßig sogenannte "K.-o.-Tropfen-Testarmbänder" auf Studierendenveranstaltungen (TOP-Woche, Schipper-Klausur, Pizza Alumni) zur Verfügung. Ziel ist es, Studierende niedrigschwellig für die Gefahr von Übergriffen mit K.-o.-Tropfen zu sensibilisieren und Empowerment durch Handlungskompetenz zu fördern.

Die CAU zeichnet Abschlussarbeiten, die geschlechtsspezifische Gewalt thematisieren, mit Genderforschungs- und –lehrpreisen aus.

Schulen

Der Gewaltschutz von Schülerinnen und Schülern ist bereits jetzt fester Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein. Die Grundlage dafür liefert der § 4 (11) Schulgesetz:

„Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“

Die schulischen Präventions- und Interventionskonzepte bestehen aus unterschiedlichen Bausteinen. Zu diesen gehört auch der Baustein „Ansprechstellen“, d.h. die Schulen halten u.a. für Fragen und Hilfsangebote zum Thema Gewalt eine Ansprechperson vor.

Das Zentrum für Prävention unterstützt die Schulen in Schleswig-Holstein bei ihrer Präventionsarbeit u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Fortbildungen für alle in Schule Tätigen zu den Themen Schutzkonzepte und Kindeswohlgefährdung sowie zu unterschiedlichen Themen der Gewaltprävention, auch im Kontext der digitalen Mediennutzung.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Schulentwicklungstagen zu folgenden Themen: Schutzkonzepte, Kindeswohlgefährdung, Gewaltprävention.
- Ausrichtung von regionalen und landesweiten Fachtagen zu folgenden Themen: sexuelle Gewalt, Schutzkonzepte, Kindeswohlgefährdung, Gewaltprävention.
- Bereitstellung einer Handreichung im Hinblick auf die Erstellung der schulischen Präventions- und Interventionskonzepte. Die Themen sexuelle Gewalt, Schutzkonzept, Kindeswohlgefährdung sowie unterschiedliche Aspekte der Gewaltprävention werden hier explizit aufgeführt.
- Darüber hinaus findet das jährliche „Netzwerktreffen - sexuelle Gewalt“ mit wechselnder Schwerpunktsetzung statt.
- Das Fortbildungsangebot zum Thema Gewaltschutz des Zentrums für Prävention wird beständig weiterentwickelt.
- Das Zentrum für Prävention plant eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“.

Darüber hinaus werden Angebote externer Organisationen gefördert. Zum Beispiel bietet der Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“ in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE Ausstellungen für Schulen und Fortbildungen an, um Kinder und Jugendliche altersgemäß darin zu bestärken, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, zu wissen, dass sie Grenzen setzen dürfen und sich im Bedarfsfall Hilfe zu holen und um die Handlungssicherheit Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden zu erhöhen.

Im Rahmen des Sofortprogramms für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und an Schule Tätige werden u. a. Maßnahmen des Empowerments und Maßnahmen zur Stärkung gewaltfreier Konfliktlösungen gefördert. Gefördert wird außerdem das Projekt „Zeit für Kinderrechte“ und, in Kooperation mit UNICEF Deutschland, „Kinderrechtesschule - Wir leben Kinderrechte“. Aktuell gibt es 16 Grundschulen im Netzwerk der Kinderrechtesschulen in Schleswig-Holstein.

7. Thüringen

zu a)

Ein Beispiel für ein konkretes Projekt ist "Gemeinsam Klasse sein", welches in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse umgesetzt wird und Klassenzusammenhalt stärken sowie

Mobbing und Cybermobbing vorbeugen soll.¹⁰⁰

Darüber hinaus gibt es auf örtlicher Ebene Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. im Rahmen von Angeboten durch schulbezogene Jugendsozialarbeit, durchgeführt durch Schulsozialarbeiter:innen, Jugendeinrichtungen, -clubs), die im Rahmen von Projekten die Schulen in ihrem Einzugsgebiet in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützen.

zu b), c), d)

Verlage müssen bei der Einreichung von Schulbüchern eine Erklärung abgeben:

"Der Verlag versichert, dass das zur Genehmigung beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereichte Schulbuch auch in digitaler Form die Anforderungen des § 3 Absätze 1 bis 3 der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO erfüllt und insbesondere mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie mit den Inhalten die bundesweit geltenden Bildungsstandards umgesetzt werden können.

Ferner enthält das Lernmittel rassismuskritische, diskriminierungs- und vorurteilsfreie Inhalte und es wird eine diverse Darstellung von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sozialem Milieu, sexueller Identität sowie Orientierung, Geschlecht und der generellen Repräsentation bestimmter Gruppen gewährleistet (Enquetekommission 6/1 „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ (DS 6/7709, 24.09.2019).

Diese Versicherung schließt auch etwaige nachträgliche Anreicherungen und Ergänzungen der digitalen Form unabhängig vom eingereichten Schulbuch ein.

zu e)

Des Weiteren beabsichtigte die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann bereits im Jahr 2024 einen Workshop für Mädchen mit Behinderungen anzubieten, der diese zur Durchsetzung ihrer Rechte bestärken soll. Dieses Vorhaben wird für dieses Jahr neu geplant und soll in Kooperation, z.B. mit einem Träger im Sportbereich, stattfinden.

Die Angebote und Maßnahmen für Pädagoginnen und Pädagogen und Führungskräfte zielen generell darauf ab, zum Thüringer Kinderschutzkonzept- Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt fortzubilden.

Bis Ende 2027 ist jede Schule aufgefordert ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Angebote finden in diesem Prozess für alle Schulen fortlaufend statt.

In den Weiterbildungen oder auch bei Fachtagen sind die Themenbereiche der IK in Bezug auf Frauen und Mädchen keine ausschließlichen Themenbereiche. Diese Themen werden aber innerhalb der Veranstaltungen angesprochen.

Themen/Veranstaltungen im Weiterbildungsbereich, in denen Themen der Istanbul-Konvention mit behandelt werden, sind unter anderem:

- „Handlungssicherheit beim Kinderschutz“
- „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen - Auf dem Weg zum Schutzkonzept“
- „Umgang mit Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz §55a)“
- „Unterstützung durch Pädagogische Assistenz - Handlungssicherheit beim Kinderschutz“
- „Online-Sprechstunde zur Erstellung eines Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt“
- „Safe Talk - Real Talk. Sprechen über mediatisierte sexualisierte Gewalt“.
- „Handlungsempfehlung bei der Wahrnehmung von Anzeichen für

¹⁰⁰ <https://www.gemeinsam-klasse-sein.de/anti-mobbing>

Kindeswohlgefährdung“

- „Handlungsoptionen für eine kinderrechtsbasierte Medienerziehung“
- „Jugendämter in ihrer Gesamtverantwortung für den Frühkindlichen Bereich“
- „Cyber-Mobbing (Gewalt mit digitalen Medien)“
- „Umgang mit Fake News und Hate Speech (RS/GY)“
- „Mobbing im schulischen Kontext erfolgreich begegnen: "NO - BLAME - Approach"

Führungskräfteentwicklung / Schulleiterfortbildung vom ThILLM (Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien)

Im Speziellen werden Themen aus der IK u.a. in den regelmäßig angebotenen Fortbildungen thematisiert:

- „Handlungssicherheit beim Kinderschutz“
- „Schulrecht“
- „Rechte und Pflichten der Schulleitung“
- „Häusliche Gewalt - suchtbelastete Familien: Herausforderungen für Schulleitungen“

Zudem können auch Angebote anderer ThILLM-Referate, bspw. der Medienbildung von pädagogischen Führungskräften dazu genutzt werden (z.B. Cyber-Mobbing...).

Weitere Angebote im Seiteneinstieg für Lehrkräfte

Das Thema "Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" wird im Intensivkurs für Seiteneinsteigende (5-mal/Jahr) nicht explizit behandelt.

Es finden sich jedoch - je nach Bedarf der Teilnehmenden - Anknüpfungspunkte in den folgenden Veranstaltungen:

- "Demokratiebildung/Umgang mit menschenverachtenden Äußerungen"
- "Kollegiale Fallberatung"
- "Der Schulpsychologische Dienst"
- "Schulordnungsrecht"
- "Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen"
- "Wie kommen die Gedanken in meinen Kopf?"
- „Philosophisch-weltanschauliche, zivilgesellschaftliche und religiöse Bildung“

Die online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ – Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch ist auf den Seiten des Thüringer Schulportal verankert.

Zudem finden schulinterne Fortbildungen und Beratungen insbesondere durch die Beraterinnen für Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Kinderschutz statt.

In den Angeboten finden auch Fallberatungen statt.

Berücksichtigung findet das Thema „sexualisierte Gewalt und geschlechterspezifischer Gewalt“ im Rahmen der Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne und dann auch im Unterricht. Ebenso die Themen:

- „Lebewesen und Lebensräume“
- „Individuum und Gesellschaft“
- auch i.w.S. Themenbereiche wie sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, das Leben in sozialen Gemeinschaften, Regeln und Werte.

Soweit der **Hochschulbereich** berührt ist, wird zusammenfassend über folgende Präventionskampagnen berichtet:

Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“

- In 2024 wurde die Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ an der Fachhochschule Erfurt und an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Präsenzformat gezeigt.
- Mit dem Ziel der Sensibilisierung für den Umgang und die Prävention von Sexismus, der Enttabuisierung des Themas Sexismus und sexuelle Belästigung sowie der Möglichkeit, Wissen zu vertiefen und das eigene Verhalten zu reflektieren, ist in Zusammenarbeit mit den dezentralen Mitarbeiterinnen des Thüringer Kompetenznetzwerks Gleichstellung (TKG) im Wintersemester 2025 rund um den „Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ (25.11.2025) die gemeinsame Umsetzung der Print-On-Demand-Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ des gleichnamigen Bündnisses (gefördert vom BMFSFJ + EAF Berlin) an allen Hochschulstandorten in Thüringen in Vorbereitung. Die Ausstellung wird an den Einzelstandorten jeweils in Präsenz präsentiert und individuell eröffnet. U.a. an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird die Ausstellung zusätzlich auch in Leichter Sprache angeboten.
- Als Rahmung der Ausstellungen an den einzelnen Hochschulstandorten wird ein begleitendes Programm mit Vorträgen und Workshops zur Sensibilisierung für den Umgang mit und die Prävention von Sexismus für alle interessierten Hochschulangehörigen im Onlineformat seitens des TKG vorbereitet.
- Das TKG koordiniert die Umsetzung der Ausstellung an den einzelnen Standorten und finanziert den Druck der Ausstellungstafeln, Werbemittel sowie das Rahmenprogramm.
- weiterführend zur Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“¹⁰¹; weiterführend zum Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“¹⁰²
- weiterführend zur Ausstellung in 2024 an der Fachhochschule Erfurt¹⁰³ und an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena¹⁰⁴

Erklärung „Gemeinsam gegen Sexismus“

- Im Rahmen der Präsentation der Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ planen einige der Thüringer Hochschulen wie u.a. die Hochschule Nordhausen die Unterzeichnung der gemeinsame Erklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ des Bündnisses „Gemeinsam gegen Sexismus“.
- Die Fachhochschule Erfurt hat die Erklärung bereits in 2024 unterzeichnet.
- weiterführend zur Erklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“¹⁰⁵

Beteiligung Kampagne „Orange the world“

- Die Kampagne „Orange the World“ macht seit 1991 auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufmerksam: Vom „Internationalen Tag zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen“ am 25. November bis zum 10. Dezember, dem „Tag der Menschenrechte“. Sie ist seit 2008 Teil der „UNiTE to End Violence against Women“ Kampagne des UN-Generalsekretärs, die von UN Women durchgeführt wird.
- Im Rahmen der Kampagne regt UN-Women Deutschland mit verschiedenen

¹⁰¹ <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/ausstellung/>

¹⁰² <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/ueber-das-buendnis/das-buendnis/>

¹⁰³ <https://www.fh-erfurt.de/news/orange-the-world>

¹⁰⁴ https://www.instagram.com/gdi_eahjena/p/DBqIncQMEP1/?img_index=1

¹⁰⁵ <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/gemeinsame-erklaerung/>

Aktionsmöglichkeiten zur Teilnahme an der Kampagne an wie u.a. die Hängung einer orangefarbenen Flagge oder die Beleuchtung eines zentralen Gebäudes in der Farbe Orange. In 2024 haben sich bereits die Universität Erfurt mit der Hängung der Flagge an zwei Standorten und die Fachhochschule Erfurt mit der Beleuchtung eines Gebäudes an der Kampagne beteiligt.

- Im Rahmen der oben genannten gemeinsamen Präsentation der Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ an den Thüringer Hochschulen planen einige Standorte wie u.a. die Universität Erfurt und Fachhochschule Erfurt in 2025 eine erneute Beteiligung an der Kampagne, weitere Standorte ziehen ihre Beteiligung in 2025 in Erwägung.
- weiterführend zur Kampagne „Orange the world“¹⁰⁶
- weiterführend zur Beteiligung der Universität Erfurt in 2024¹⁰⁷ und der Fachhochschule Erfurt¹⁰⁸

8. Bayern

Programme, Kampagnen und Materialien:

- Präventive Maßnahmen allgemein¹⁰⁹
- Gewaltprävention¹¹⁰
- Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch¹¹¹

Digitale Kompetenz und Online-Sicherheit:

Medienbildung bzw. Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS ein schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel und damit verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an allen bayerischen Schulen. Dieser fachintegrierte Ansatz ist erforderlich, um der Komplexität des Themas und dem Anspruch einer ganzheitlichen Medienbildung gerecht werden zu können.

Zudem bietet der Medienführerschein Bayern kostenlose Unterrichtsmaterialien für alle Schularten an, um digitale Kompetenzen und einen sicheren Umgang mit Online-Medien zu fördern. Um dem erziehungspartnerschaftlichen Ansatz in der Medienbildung gerecht werden zu können, wurden Materialien für Elterninformationsabende veröffentlicht.

Die Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ zielt darauf ab, das Bewusstsein für problematische Inhalte und strafbare Handlungen zu schärfen. Sie informiert über die rechtlichen Konsequenzen von Fehlverhalten im Umgang mit Smartphones und fördert die Medienerziehung. Die Initiative umfasst auch erzieherische Maßnahmen, wie das Einziehen von Smartphones und die Teilnahme an sozialen Trainingskursen für Jugendliche, die gegen die Regeln verstoßen.¹¹²

Lehrpläne und Lernmittel:

Verankerung von Themen, die Gewalt gegen Frauen betreffen:

- in verschiedenen, für alle Schularten und Jahrgangsstufen verbindlichen fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen im bayerischen LehrplanPLUS:
- Soziales Lernen: respektvoller Umgang miteinander; Erlernen von Toleranz, Empathie

¹⁰⁶ <https://unwomen.de/orange-the-world/>

¹⁰⁷ <https://www.uni-erfurt.de/universitaet/aktuelles/news/news-detail/aktion-orange-the-world-universitaet-erfurt-ist-dabei>

¹⁰⁸ <https://www.fh-erfurt.de/news/orange-the-world>

¹⁰⁹ <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/geschlechtliche-bildung-und-vielfalt>

¹¹⁰ <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/praevention/gewaltpraevention>

¹¹¹ <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/haeusliche-und-sexuelle-gewalt>

¹¹² <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/medienerziehung/mach-dein-handy-nicht-zur-waffe>

und Kommunikationsfähigkeit; gewaltfreie Konfliktbewältigung

- Werteerziehung: „... Achtung vor dem Leben und vor der Würde des Menschen. Die Schülerinnen und Schüler respektieren unterschiedliche Überzeugungen und handeln aufgeschlossen und tolerant in einer pluralen Gesellschaft.“
- Familien- und Sexualerziehung: „Die Schülerinnen und Schüler erkennen Gefahrensituationen für sexuelle Belästigungen und Gewalt und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in gefährdenden Situationen angemessen zu reagieren.“
- und darüber hinaus konkretisiert in den Fachlehrplänen aller Schularten.

In Bayern unterliegen Schulbücher einem zentralen Zulassungsverfahren durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Basis für die Begutachtung bilden dabei die „Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln“ sowie ein allgemeiner Kriterienkatalog und schulartspezifische Kriterienkataloge.

Im Rahmen der allgemeinen „Kriterien zur Begutachtung von Lernmitteln“ (Stand: Oktober 2024) werden dabei die als Gutachter bestellten Lehrkräfte explizit dazu aufgefordert, Wert darauf zu legen, dass „Personen und Personengruppen [...] nicht diskriminierend dargestellt werden“. Außerdem „ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen gleichberechtigt dargestellt sind“. Insbesondere zur Darstellung von Geschlechterrollen wird Folgendes ausgeführt: „Die Lebenswirklichkeit von Frauen in unserer Gesellschaft sowohl im Hinblick auf Belastungen und Konflikte wie auch hinsichtlich ihrer Teilnahme am Berufsleben und am öffentlichen Leben muss ausreichend dargestellt werden. Das Lernmittel darf nicht der Entwicklung einseitiger Vorstellungen über die Position oder die Lebensgestaltung von Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie oder in anderen Formen des Zusammenlebens Vorschub leisten.“

9. Niedersachsen

Die drei nds. Mädchenhäuser haben von 2019 bis 2022 das Projekt „Mädchen erstarken lassen“ im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen durchgeführt. Dabei ging es schwerpunktmäßig um digitale Gewalt, digitale Selbstbehauptung und Qualifizierung, Arbeit mit Mädchen mit Fluchterfahrungen sowie um Onlineberatungen und Selbstkompetenztrainings.¹¹³

Im Rahmen der fortlaufenden Aufgabe zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der schulischen Curricula erfolgt stetig die Anpassung der Vorgaben auch unter Berücksichtigung der durch die Istanbul Konvention bestehenden Vorgaben. Somit finden die unter a.) bis e.) genannten Fragestellungen fortlaufend Eingang in die Bildungsgänge. Hierbei wird die Umsetzung der Istanbul Konvention als Querschnittsaufgabe wahrgenommen. Neben diesen konstanten Weiterentwicklungen unternimmt MK durch Mitwirkung bei Maßnahmen wie z.B. des Bündnisses „klischeefrei“ weitere Anstrengungen, um Veränderungen im Sinne der Fragestellung zu unterstützen.

10. Rheinland-Pfalz

zu b)

Es ist auf das in der Tabelle 2 aufgeführte Format „Lage live“ als Beispiel für punktuell online angebotene Fortbildung zum Thema „Überwacht, kontrolliert, bedroht – digitale Dimensionen häuslicher Gewalt: Digitalisierung von Partnerschaftsgewalt“ unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten mit operativem Feldzugang bzw. aus der Forschung zu verweisen.

Das Ministerium der Justiz stellt keine eigenen Lernmaterialien bereit; die Verantwortung für Lehrinhalte liegt bei den Hochschulen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit. Das Landesprüfungsamt wirkt jedoch in den staatlichen Prüfungen darauf hin, stereotype Rollenzuweisungen zu vermeiden und Diversität zu fördern.

¹¹³ <https://maedchenhaeuser-niedersachsen.de/>

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist als Daueraufgabe zu begreifen, die sich in verschiedenen Facetten durch die juristische Ausbildung zieht.

Beispiele für Lehr- und Präventionsprogramme

- a) Aufklärung über Gleichberechtigung, persönliche Integrität und gewaltfreie Konfliktlösung:
 - Art. 3 Abs. 3 GG wird in der juristischen Ausbildung systematisch behandelt und bildet eine Grundlage für das Verständnis von Gleichberechtigung und den aus Art. 3 Abs. 3 GG resultierenden Diskriminierungsverboten.
 - In interdisziplinären Seminaren an den Universitäten Mainz werden zudem Themen wie Sexualdelinquenz, sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt, Gewalt gegenüber Kindern, Partnerschaftsgewalt, Intimidation und Prävention sowie Sozialtherapie behandelt.
- b) Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen:

Daueraufgabe:

 - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Nötigung, Bedrohung und Tötungsdelikte gehören zum Stoffkatalog der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

weitere Veranstaltungen u.a.:

 - Das Seminar „Recht und Psychologie der Familie“ analysiert Partnerschaftsgewalt, Intimidation und Kindesmisshandlung aus juristischer und psychologischer Perspektive.
 - Kriminologische Veranstaltungen im Schwerpunkt Strafrechtspflege behandeln Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Ansätze zur Prävention.
- c) Förderung digitaler Kompetenz und Online-Sicherheit:
 - Nicht in der Hand des Landesprüfungsamtes für Juristen.
- d) Vermeidung negativer Geschlechterstereotypen in Lehrmaterialien:
 - In den Prüfungsaufgaben des Landesprüfungsamtes werden stereotype Rollenzuweisungen bewusst vermieden. Frauen und marginalisierte Gruppen werden in aktiven, verantwortungsvollen Rollen dargestellt.
- e) Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und Empowerment von Mädchen:
 - s.o.

Schule

Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau dich!“ wurde im Land Rheinland-Pfalz verstetigt. Zielgruppe sind die Klassenstufen 5 und 6, zum Angebot gehören neben den Theateraufführungen die Vernetzung der schulischen und außerschulischen Fachkräfte in der Region, Elterninformationsabende und Lehrkräftefortbildungen.

Die Veröffentlichung „Krisenmanagement: Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ steht seit 11/2019 zur Verfügung und enthält einen Notfallplan zum strukturierten Vorgehen in Krisensituationen sowie weitergehende Informationen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Kita

Umgesetzt wurden für den Kita-Bereich folgende Maßnahmen:

- Der Kita-Server für Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Bildung als zentrale Informationsplattform für das rheinland-pfälzische Kita-System (vom Kita-Träger, über die Fachberatungen und Kita-Leitungen bis zu Mitgliedern des Kita-Teams) wurde um zwei Themenbereiche ergänzt:

- Der Themenbereich „Demokratiebildung und Kinderrechte“¹¹⁴ in dem insbesondere die Aspekte Respekt, Diskriminierungsschutz, Beteiligung und Schutz vor Gewalt aufgegriffen werden. Darüber hinaus werden in kompakter Form Informationen zu Fortbildungsmöglichkeiten, Links und Materialien speziell für den Bereich der frühkindlichen Bildung gegeben.
- Der Themenbereich „Schutz vor Gewalt“¹¹⁵, der insbesondere auch die Reflexion gelebter Praxis anregt und Impulse für die Weiterentwicklung der Schutzkonzepte in Kitas geben soll.

Beide Themenbereiche werden ausgebaut.

- Das Ministerium für Bildung, die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz und der Leiter des Katholischen Büros Mainz haben eine Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz abgestimmt und unterschrieben. Als Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte sind u. a. dezidiert benannt:
 - die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen,
 - das Schutzkonzept für die Kita,
 - eine Kinderrechte basierte Arbeit,
 - Beschwerdeverfahren,
 - die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Rheinland-Pfalz sowie
 - die Qualitätsempfehlungen.

Zu dem Ziel der Qualifizierung von Leitungskräften gehört es auch, die Arbeit in und mit Netzwerken weiterzuentwickeln.

Mit der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz wurde als Inhalt u. a. der Schutz vor jeder Form von Gewalt verbindlich.

Das Projekt Kinderrechte Konkret – RLP! Gemeinsam Verantwortung leben: Demokratie, Schutz und Qualitätsentwicklung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz unterstützt Kitas 2025/2026 mit der Methode Qualitätsentwicklung im Diskurs (QiD) dabei, ihre Konzepte zum Schutz von Kindern mit fachlicher Unterstützung weiterzuentwickeln und nachhaltig im Praxisalltag zu verankern. Im Zuge der Umsetzung des Projektes sind 2026 Materialien zu erwarten, die weitere Impulse für die Praxis geben.

2024 startete die Umsetzung von „LIEBESLEBEN – Das Mitmach-Projekt (LLMP)“ in Rheinland-Pfalz - ein interaktives Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (jetzt: Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG)) in Kooperation mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) und dem Ministerium für Bildung sowie dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz. Schülerinnen und Schüler setzen sich interaktiv mit Themen der sexuellen Selbstbestimmung, der Beziehungsgestaltung, des eigenen Rollenverständnisses und des bewussten und verantwortungsvollen Umgangs mit der eigenen Sexualität auseinander.

11. Nordrhein-Westfalen

zu a)

¹¹⁴ <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/demokratiepaedagogik-und-kinderrechte/kinderrechte>

¹¹⁵ <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/schutz-vor-gewalt>

Im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule in Nordrhein-Westfalen ist die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit eine fachübergreifende Querschnittsaufgabe in Schule und Unterricht. Hierzu zählt explizit auch eine geschlechtersensible Bildung. So heißt es beispielsweise in den Richtlinien „Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2024, dass eine geschlechtersensible Bildung unter anderem darauf hinwirkt, explizite wie latente Benachteiligungen und Einschränkungen aufgrund des Geschlechts abzubauen (s. Anlage 1, S. 10).

Um Schulen bei einer geschlechtersensiblen Bildung zu unterstützen, ergreift das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vielfältige Maßnahmen. Geschlechtersensible Bildung ist in den Kernlehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen verankert. Beispielsweise ist im Kernlehrplan für das Fach Deutsch an Gesamt- und Sekundarschulen, gültig seit 2022, für die Jahrgangsstufen 9/10 die Rezeption von historischen und aktuellen Erscheinungen des Sprachwandels hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache sowie die Untersuchung sprachlicher geschlechterbezogener Zuschreibungen und Diskriminierungen vorgesehen (s. Anlage 2, S. 28).

Ende 2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule die Handreichung „Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen“¹¹⁶ (vgl. Anlage 3) veröffentlicht und umfassend implementiert. Die Handreichung, die im Jahr 2022 aktualisiert wurde, beinhaltet unter anderem auch ein Kapitel zur Gewaltprävention (ebd., Kapitel 7.4, S. 25).

Weitere Unterstützung im Bereich der geschlechtersensiblen Bildung erhalten Schulen im Internetportal für geschlechtersensible Bildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule NRW (kurz: QUA-LiS NRW) mit Informationen und Praxisbeispielen, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Zu den dort bereitgestellten Angeboten zählt beispielsweise der im Jahr 2023 von der QUA-LiS NRW veröffentlichte Praxisband „Geschlechtersensible Bildung im Unterrichtsfach Deutsch“ (s. Anlage 4) mit Unterrichtsbeispielen, Empfehlungen und Impulsen. Die QUA-LiS NRW führt außerdem regelmäßig Veranstaltungen zur geschlechtersensiblen Bildung durch. Hierzu zählt beispielsweise die im Jahr 2024 durchgeführte Fachtagung „Gleichberechtigung und Demokratie gestalten – Geschlechteraspekte in der Demokratiebildung in der Schule“.

Darüber hinaus ist geschlechtersensible Bildung in der Lehrkräfteausbildung und Lehrkräftefortbildung sowie im Lernmittelzulassungsverfahren verankert (vgl. Näheres bei Punkt d sowie in dem Beitrag zu Artikel 15, S. 181). Auch darüber hinaus will das Ministerium für Schule und Bildung Lehr- und Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bei der Gewaltprävention und Antidiskriminierungsarbeit an Schulen unterstützen. Hierzu werden verschiedene Hilfen und Maßnahmen angeboten.

Eine wichtige Aufgabe kommt in diesem Kontext der Schulpsychologie zu. Sie nutzt psychologische Erkenntnisse, um Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und bei der Weiterentwicklung ihres Beratungskonzepts, bei Fragen der Organisations- und Schulprofilentwicklung, bei der (Weiter-) Entwicklung und Evaluation effizienter Unterrichts- und Förderkonzepte zu unterstützen. Dies geschieht u.a. durch schulklassenbezogene Beratungsangebote, im Zusammenhang mit Notfällen, der Bewältigung und Prävention von Krisen, bei der Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen, z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere bei der Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.

In jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt gibt es beispielsweise einen schulpsychologischen Dienst. Er ist mit seinen vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten eine wichtige Anlaufstelle für die Schulen und eine unverzichtbare Hilfe für alle am Schulleben Beteiligten.

¹¹⁶ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/gendersensible-bildung>

Die enge Kooperation von Schule, Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit sowie Erziehungsberatungsstellen, Schul-, Jugend- und Sozialpädagogik ermöglicht eine präventive und intervenierende Arbeit im Kontext Gewaltprävention und die psychologische Unterstützung im Bedarfsfall.

Darüber hinaus bieten die 54 Schulpsychologischen Dienste Informationsveranstaltungen und Unterstützung unter anderem zu Themen der Gewaltprävention für Lehrkräfte, Kollegien und Schulen an. Zudem ist die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen¹¹⁷ in Nordrhein-Westfalen, die das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf errichtet hat, für Schulen eine zentrale Anlaufstelle und unterstützt sie systematisch in ihrem Engagement gegen Gewalt sowie Ausgrenzung. Sie bietet Beratung zu Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen Gewalt und Cybergewalt an. Konkret fördert die Landesstelle dabei die Schulentwicklung, bietet den Schulen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an und ist im Bereich der Lehrkräfteausbildung mit diversen Workshops vertreten.

zu b)

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 wurden in Nordrhein-Westfalen mehrere Maßnahmen und Initiativen im Bereich der formalen Bildung umgesetzt, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen kooperiert seit 2016 mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ soll als Fachportal für Schutzkonzepte Lehrkräfte und Fachkräfte ansprechen mit dem Ziel, diese Gruppen über Missbrauch aufzuklären und Schulen zu Orten zu machen, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt sind und wo sie Hilfe finden, wenn sie z. B. im familiären Kontext sexuelle Gewalt erleben. Dies wird auch durch den Auftrag der „Allgemeinen Dienstordnung für Schulleitungen und Lehrkräfte NRW“¹¹⁸ unterstützt, wonach Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch gemeldet werden müssen. Darüber hinaus gibt es in der Regel in fast allen Schulen der Sekundarstufe I und II jeweils mindestens eine Beratungslehrkraft. Sie berät Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehr- und Fachkräfte in den Schulen. Zusätzlich sind Beratungslehrkräfte Teil der schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, dass die Schulleitung bei der Beratungs-, Präventions- und Interventionsarbeit maßgeblich unterstützt.

Schulen spielen folglich eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Kinderschutzes. Dazu gehört auch die Prävention weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C), die als schwere Menschenrechtsverletzung eingestuft wird. Das durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderte Projekt YUNA NRW umfasst landesweit Maßnahmen zur Aufklärung, (Fach-)Beratung und Vernetzung. Lehrkräfte und schulisches Personal werden dabei befähigt, Warnsignale zu erkennen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten. Die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts ist hier gewinnbringend. Hierzu gehört zum Beispiel die weitergehende Bekanntmachung des Projekts YUNA NRW sowie weiterer Informationen und Unterstützungsangebote im Newsletter „Gleichstellung in Schule und ZfsL“ des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Weibliche Genitalbeschneidung“ aus dem Jahr 2023.

Im Jahr 2024 förderte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Konzipierung eines Präventionsprojektes bzw. Schulungskonzepts zum Thema "Loveboy-Methode". Damit sollen sowohl Schüler:innen als auch Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, durch das Fachpersonal der acht spezialisierten, landesgeförderten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen erreicht werden. Mit den Schulungsunterlagen ist ein einheitlicher, landesweiter Standard geschaffen worden, in das ihre gesammelte Expertise eingeflossen ist.

¹¹⁷ <https://www.duesseldorf.de/lps>

¹¹⁸ <https://bass.schule.nrw/12374.htm>

zu c)

Zentrales Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen ihrer zukünftigen, zunehmend digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt vorbereiten können. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung in allen Lebensbereichen wurde im 16. Schulrechtsänderungsgesetz¹¹⁹, Paragraph 2 der Bildungs- und Erziehungsauftrag ergänzt. Ausdrücklich wird nunmehr bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler digitale Kompetenzen erwerben sollen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.

Dazu bildet der Medienkompetenzrahmen NRW mit seinen sechs Kompetenzbereichen und insgesamt 24 Teilkompetenzen die Grundlage für eine jeweils altersgemäße und systematische Medienkompetenzförderung von der Primarstufe bis zum Ende der Schulpflichtzeit in der Sekundarstufe I. Die Kompetenzen werden in den Kernlehrplänen umgesetzt, sodass die Vermittlung digitaler Kompetenzen im Fachunterricht stattfindet. Insbesondere im Kontext der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt – wie sie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 1 von GREVIO hervorgehoben wird – trägt die systematische Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz wesentlich zur Prävention bei.

Die schulische Medienbildung sensibilisiert Schülerinnen und Schüler für Risiken wie Cybermobbing, digitale Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt im Netz und stärkt ihre Handlungssicherheit im digitalen Raum. Lehrkräftefortbildungen und spezifische Unterrichtsmaterialien flankieren diese Maßnahmen. Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, sowohl Schutzmechanismen zu etablieren als auch das Empowerment junger Menschen im digitalen Raum nachhaltig zu stärken. Im Jahr 2021 initiierte das Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Medien NRW in diesem Kontext eine landesweite Präventionskampagne gegen Cybergrooming. Die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in NRW organisieren zudem regelmäßig Fortbildungen und Fachtage, beispielsweise der Fachtag „Digitale Gewalt“ zur Woche gegen Gewalt an Frauen im Jahr 2023 mit dem Einführungsvortrag „Cybergrooming und Täterstrategien“, an dem zahlreiche Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schulsozialarbeit teilnahmen. Daneben wurde gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW Unterrichtsmaterial für die Grundschulen entwickelt und den Grundschulen in einer Versandaktion zur Verfügung gestellt. Begleitend dazu fanden jeweils zwei entsprechende Online-Formate dazu für Eltern und Lehrkräfte statt.

zu d)

Lernmittel, die im Rahmen des Gutachterverfahrens zugelassen werden, müssen bestimmte fachübergreifende Prüfkriterien im Rahmen des Lernmittelzulassungsverfahrens erfüllen. Sie dürfen keine Form von Diskriminierung oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten. Dies schließt unter anderem Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit sowie Klassismus ein. Zudem ist es erforderlich, dass Menschen mit unterschiedlichen Diversitätsmerkmalen – beispielsweise im Hinblick auf Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische und soziale Herkunft sowie Religion – in angemessenem Umfang repräsentiert werden. Die Darstellung dieser Personen muss klischeefrei und vielfältig erfolgen. Ziel ist es, eine vorurteilsfreie Teilhabe und gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern. Darüber hinaus sollen die unterschiedlichen Interessen und Lebenswelten der Lernenden berücksichtigt werden. Dabei sind auch gender-, familien- und kulturbezogene Erfahrungen einzubeziehen, ohne jedoch zu pauschalisieren.

Konkretisiert werden diese Vorgaben durch von der QUA-LIS NRW bereitgestellte Impulsfragen zu Geschlechtersensibilität in Unterrichtsmaterialien. Sie bieten bei der Reflexion und Auswahl von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien eine ergänzende Unterstützung, beispielsweise hinsichtlich der Sichtbarkeit von Mädchen und Frauen in den Lernmitteln. Auch eine Reflexion

¹¹⁹ <https://www.schulministerium.nrw/schulrechtsaenderungsgesetz>

gängiger Weiblichkeits- und Männlichkeitsidealen wird in diesem Zusammenhang angeregt.

zu e)

In Nordrhein-Westfalen wird das Programm „Wir stärken Mädchen – future ready“ durch das Ministeriums für Schule und Bildung unterstützt. Es handelt sich um ein bundesweites Angebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, das in Nordrhein-Westfalen gezielt als Bestandteil einer geschlechtersensiblen Beruflichen Orientierung implementiert ist.

Das Programm richtet sich an Schülerinnen zwischen 10 und 18 Jahren und verfolgt das Ziel, sie in ihrer Beruflichen Orientierung zu stärken – insbesondere dort, wo traditionelle Rollenerwartungen den Zugang zu bestimmten Berufsfeldern, insbesondere im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), einschränken. Mädchen sollen durch eigene Projektarbeit angeregt werden, sich mit Zukunftsthemen auseinanderzusetzen, sich in bislang männerdominierten Berufsfeldern zu erproben und berufliche Selbstwirksamkeit zu erfahren. Inhaltlich schließt das Programm an zentrale Zielsetzungen der nordrhein-westfälischen Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) an.

KAoA sieht vor, alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 systematisch und verbindlich durch standardisierte Elemente bei ihrer Beruflichen Orientierung zu begleiten. „Wir stärken Mädchen – future ready“ greift zentrale Aspekte dieses Systems auf und ergänzt sie um eine spezifische, auf Mädchen zugeschnittene Perspektive. Im Sinne einer zielgruppendifferenzierten Förderung bietet das Programm Raum für vertiefende Auseinandersetzungen mit der eigenen Berufsbiografie und für die kritische Reflexion geschlechterspezifischer Erwartungen.

12. Bremen

Alle staatlichen Hochschulen in Bremen bieten Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt. Sie verfügen über Antidiskriminierungssatzungen und Richtlinien zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt. Beratung für Frauen und zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung werden von Frauenbeauftragten und der Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt (ADE) angeboten.

Zahlreiche Maßnahmen sensibilisieren Studierende, Lehrende und Beschäftigte für Gender & Diversity, wie etwa ein Selbstlernmodul zu Gender- und Diversitykompetenzen an der Hochschule Bremen, themenspezifische Lehrveranstaltungen, die Bereitstellung von themenspezifischen Broschüren und Grundsatzpapieren (z.B. „Grundsatzpapier zu Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen“ der buko) oder aber durch hochschulübergreifende Qualitätsstandards für geschlechtergerechte Berufungsverfahren.

Weitere konkrete Hochschulspezifische Initiativen:

- Universität Bremen: 2020 wurde das „Violence, Age, and Gender“-Lab gegründet, das gewaltinduzierte Widersprüche im Lebensverlauf untersucht. Seitdem wurden Forschungsergebnisse in einem Buch veröffentlicht und eine Ringvorlesung und Präsenztage zum Thema „gewaltfreie Arbeit“ wurden durchgeführt. Es wurden zudem curricularer Anpassungen vorgenommen: So wurde im Bremer Curriculum für die generalistische Pflegeausbildung die Lernsituation „Istanbul-Konvention“ integriert.
- Hochschule Bremen: Empowerment-Workshops zur Unterstützung von für FLINTA*-Studierenden.
- Hochschule Bremerhaven: WenDo-Kurse als Präventions- und Empowerment-Maßnahme sowie themenspezifische Filmvorführungen.

zu a), b), e)

Rückmeldung Landesinstitut für Schule (LIS) zu Maßnahmen in der Fortbildung

- Diskriminierungskritischer Klassenrat,

- Gemeinsam Klasse sein – Mobbingprävention,
- Professionell Handeln bei Vermutung von sexuellem Missbrauch,
- Einzelgespräche mit Schüler: innen bei sexualisierter Gewalt,
- Queere Themen im Klassenraum,
- Stimmt da was (nicht)? – Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule,
- "Lass das!" Sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Schüler: innen,
- Kinder stärken durch den Healing Classrooms Ansatz,
- Pro familia- Informationsveranstaltung zum Thema Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung
- Genderkompetent handeln – Chancen ermöglichen – Unterrichtsideen entwickeln

Zu a), d)

Es existieren grundsätzlich hinreichende, gut nachgefragte und qualitativ sehr gute Präventions-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifikatsmaßnahmen, die die Chancen und Risiken der Nutzung von Social Media-Angeboten (und somit zentrale Bereiche, in denen es zu digitaler Gewalt kommen kann) fokussieren.

Das Angebot umfasst mehrere Säulen:

- Das Referat 10 bei der SKB - Medien und Bildung in der digitalen Welt und das LIS bieten die einjährige Zertifikatsausbildung „MediaCoach“ für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter: innen an. Im Rahmen dieser Fortbildung werden die Teilnehmenden zu Medienberater: innen und Multiplikator: innen für medienbezogene Projekte und Themen. Darüber hinaus sind sie Ersthelfer: innen in Medienangelegenheiten für Kolleg: innen, Schüler: innen und Erziehungsberechtigte. Ganz dezidiert geht es in diesem Format um die Herausforderungen, denen sich die Gesellschaft durch die digitalen Veränderungen stellen muss. „Jugendliche Medienwelten“ (und somit auch Social Media) ist deshalb konsequenterweise ein fester Bestandteil dieser Qualifizierung.
- Bedarfsorientiert bietet das Referat 10 Fortbildungen zu diesem Themenkomplex an und arbeitet dabei auch gelegentlich mit externen Kooperationspartnern wie „weitklick“ zusammen. Referendare nehmen regelhaft an einem Medientag teil; für sie ist der Workshop, der sich mit jugendlichen Medienwelten und somit selbstverständlich mit sozialen Netzwerken befasst, fester Programmbestandteil. Schulen können diese und weitere spezifische Angebote aus dem Workshop-Katalog auch für gezielte schulinterne Fortbildungen nutzen.
- Des Weiteren werden mediale Hypes, die über soziale Netzwerke Verbreitung finden und damit auch in Schulen zum Thema werden (können), vom Referat 10 aufbereitet. Zur Einordnung, Information, Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien etc. wird hierbei eine Unterstützungsseite in itslearning erstellt, die für alle Bremer Lehrkräfte zugänglich ist.

Landeslizenz für die App „Knowbody“ für den Bereich sexuelle Bildung

Zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 hat die SKB die App „Knowbody“ für sexuelle Bildung als Landeslizenz beschafft und allen Bremer Schulen zur Verfügung gestellt. „Knowbody“ bietet eine große Themenvielfalt und geht somit über eine rein biologische Betrachtung der Sexualität hinaus: Die Lerneinheiten „Gefühle erkennen“, „Werte sammeln“, „Beziehungsnormen“, „Was ist Sex?“, „Menstruationszyklus“, „Bodyscan“, „Was ist Geschlecht?“, „Verhütung“, „Kontext, bitte!“, „Körper“ und „Mein Körper, meine Grenzen“ greifen neben klassischen Themen der sexuellen Bildung auch aktuelle gesellschaftliche Themen auf. Durch Beschäftigung mit diversen Körperbildern und Beziehungsformen oder auch der Darstellung von Sexualität im

Netz sowie Grenzziehung kann eine intensive und fächerübergreifende Auseinandersetzung stattfinden. Die umfangreichen Materialien liefern zahlreiche Gesprächsanlässe, die zur kritischen Reflexion anregen und die Diskussionsfähigkeit der Schüler:innen fördern. Unter präventiven Gesichtspunkten kann ein Einsatz der App einen Beitrag zum Abbau ggf. bestehender Vorurteile und Diskriminierung im Hinblick auf Homo-, Trans- und Intersexualität leisten.

Die Informationen sind wissenschaftlich aktuell und orientieren sich an den Lehrplänen der Länder, den Standards der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der WHO.

Schüler:innen können sich mit der sinnvoll aufgebauten App und dem Glossar, das die Inhalte sinnvoll ergänzt, auch außerhalb des Unterrichts altersangemessen informieren.

Zum anderen darf zeitgemäße sexuelle Bildung die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen nicht ausklammern; und dieser Alltag von Kindern und Jugendlichen wird inzwischen sehr stark von digitalen Medien geprägt. Mit dem Modul „Sexualität und Medien“ bietet die App hervorragende Inhalte zur Behandlung dieses wichtigen Themenkomplexes im Unterricht. Hier leistet der Einsatz der App auch im Sinne der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ einen wichtigen Beitrag, indem Schüler:innen Kompetenzen im Kompetenzbereich 6 „Analysieren und Reflektieren“ (hier besonders 6.2 Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren) erwerben. Diese Materialsammlung zur sexuellen Bildung ist menschenrechtsbasiert, diskriminierungsreflektiert und vielfaltsbewusst gestaltet. Dies war ausschlaggebend für die Anschaffung und ist im Kontext der digitalen Gewaltprävention ein wichtiger Baustein unserer Arbeit.

zu Ausbildung/Referendariat und Fortbildung:

Für die Ausbildung im Referendariat für Lehrkräfte an Schulen ist curricular festgelegt: Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung sind Gegenstand in den Fachseminaren für Sachunterricht und Biologie, Geschlechtervielfalt und Gerechtigkeit in den Fachseminaren Sport, Religion und Politik sowie in den Bildungswissenschaften für alle Schularten und Fächerkombinationen.

13. Saarland

zu a)

Das Unterrichtsprogramm „Gemeinsam Klasse sein!“ richtet sich an Grund- und Sekundarstufen und vermittelt zentrale Werte wie Gleichberechtigung, gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktbewältigung. Ergänzend werden Fortbildungen zur gendergerechten Sprache für Lehrkräfte angeboten, um eine wertschätzende und inklusive Kommunikation im Schulalltag sicherzustellen.

zu b)

Der Zertifikatskurs 2025/26 für Kita und Schule im multiprofessionellen Kontext bietet praxisnahe Schulungen zur Stärkung und zum Schutz von Kindern. Er vermittelt Fachkräften Handlungskompetenzen, um geschlechtsspezifische Gewalt frühzeitig zu erkennen und präventiv entgegenzuwirken.

zu c)

Das Programm „Klicksafe“ stellt umfangreiche Unterrichtsmaterialien und Workshops zur Verfügung, die digitale Sicherheit, den Umgang mit Cybermobbing sowie Formen digitaler Gewalt thematisieren. Dabei werden auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt, um Schülerinnen und Schüler umfassend zu schützen und zu stärken.

zu d)

In den Lehrplänen nahezu aller Fächer sind Themen wie Respekt, Toleranz und die Vermeidung von Geschlechterstereotypen fest verankert. Aktuell wird die Richtlinie für Sexualerziehung an den saarländischen Schulen überarbeitet, um diese Inhalte noch gezielter und zeitgemäßer zu verankern.

zu e)

Der Girls' Day ist ein jährlicher Aktionstag zur Förderung von Mädchen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen und fördert gleichzeitig deren Selbsttermächtigung. Darüber hinaus bieten gendersensible Berufsberatungen Workshops speziell für Lehrkräfte an, um Mädchen in ihrer Entwicklung gezielt zu unterstützen.

Das Projekt „Teenpower – Ich gehe meinen Weg!!!“ richtet sich an Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren und stärkt durch partizipative Workshops Selbstwirksamkeit, persönliche Entwicklung und Empowerment.

Ein besonderes Beispiel für die gezielte Förderung von Mädchen mit Migrationshintergrund ist das Projekt „Golden Goal“ des Saarländischen Fußballverbandes. Dieses Programm wird an folgenden Grundschulen durchgeführt:

- Grundschule Wellesweiler
- Bachschule Neunkirchen
- Schillerschule Wiebelskirchen
- Gebundene Ganztagsgrundschule Kirchberg, Saarbrücken
- Grundschule Wallenbaum, Saarbrücken
- Grundschule Folsterhöhe, Saarbrücken
- Gebundene Ganztagsgrundschule Füllengarten, Saarbrücken
- Grundschule Bergstraße/Röchlinghöhe, Völklingen
- Odilienschule Dillingen

14. Berlin**zu a), b)**Schulgesetzliche Verankerung der Gewaltprävention

Die schulische Prävention ist im Schulgesetz für das Land Berlin verankert und basiert auf den „Bildungs- und Erziehungszielen der Schule“ (§ 3 Absatz 1 und 3 SchulG). Schulen sind dazu angehalten, die Schülerinnen und Schüler insbesondere zu befähigen, Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten. Darüber hinaus ist die schulische Prävention als eine besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe aufgeführt (§ 12 Absatz 4 SchulG). Die Gewaltprävention ist eines der zentralen Handlungsfelder im Kontext der schulischen Prävention.

Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 Berlin-Brandenburg

Die Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) für übergreifende Themen stellen in Ergänzung zu Teil B (Fachübergreifende Kompetenzentwicklung) des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1-10 Berlin Brandenburg eine Präzisierung und Anregung für den fachübergreifenden und fachbezogenen Unterricht für die übergreifenden Themen *Gewaltprävention, Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) und Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)* sowie Sexualerziehung/Bildung zu sexueller Selbstbestimmung dar. Sie verpflichten Schulen, geschlechtsbezogene Diskriminierungen und Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler zu verhindern und diesen entschieden entgegenzutreten und bieten inhaltliche Bezüge, um Auseinandersetzungen mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung und geschlechtsspezifischen Gewaltformen zu ermöglichen.

Im Fachteil C Sachunterricht werden im Themenfeld „Kind“ zentrale Themen der Gewaltprävention und Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter adressiert. Dies setzt sich fort im Fach Gesellschaftswissenschaften 5/6 in den Themenfeldern „Demokratie und Mitbestimmung – Gleichberechtigung für alle?“ und „Vielfalt in der Gesellschaft – Herausforderung und/oder Chance?“. Das Fach Ethik widmet sich in den Themenfeldern „Wer bin ich?“ und „Was ist gerecht?“ explizit Fragen der geschlechtlichen Identität und der Gleichbehandlung der Geschlechter. Im Fach Geschichte stellt ein Wahlmodul zu Geschlechteridentitäten die Leitfrage nach Kontinuität oder Wandel von Geschlechterrollen.

Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Schulen im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes

Öffentliche Schulen sind seit der Änderung des Berliner Schulgesetzes 2021 zur Stärkung des institutionellen Kinderschutzes dazu verpflichtet, ein schulisches Kinder- und Jugendschutzkonzept zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen als Teil des Schulprogramms zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 5 Schulgesetz), das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient. Dieses Konzept soll auch klare Vorgaben zu Verhaltens- und Reaktionsabläufen für die Schulgemeinschaft für Fälle in Verbindung mit häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen.

Schulen steht zudem eine Handreichung (2023) zur Erarbeitung der schulischen Schutzkonzepte zur Verfügung. Ein „Handlungsleitfaden Kinderschutz“ (2025) soll Pädagogischen Fachkräften ebenfalls Hilfestellung, Handlungssicherheit und Orientierung geben und die Zusammenarbeit zwischen Schulen und den bezirklichen Jugendämtern unterstützen.

Die Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) unterstützen Schulen durch Fachkräfte, die bei Konflikten und Gewaltvorfällen beraten und intervenieren können. Die SIBUZ bieten Unterstützung und Beratung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte, das weitere pädagogische Personal an Schulen sowie für die Erziehungsberechtigten an.

Jede Schule verfügt über ein Krisenteam, das im Falle von Gewaltvorfällen schnell reagieren kann. Diese Teams sind im Bereich der Intervention geschult, um in kritischen Situationen, wie bei Anzeichen häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen im Allgemeinen, angemessen zu handeln und die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

In den Notfallplänen (3. überarbeitete und erweiterte Auflage, August 2024), die jeder Berliner Schule vorliegen und die verschiedenste Szenarien von Gewaltvorfällen sowie die jeweiligen situationsspezifischen Handlungsschritte zum Umgang mit solchen Vorfällen beinhalten, ist unter dem Kapitel „Gefährdung durch die Familie“ klar vorgegeben, wie Schulen in solchen Fällen reagieren und welche weiteren Institutionen und/oder Fachstellen ggf. hinzugezogen werden müssen.

Higher Education

Berlin Higher Education Act states in § 5c that all universities have to provide regulations and concepts regarding equality between men and women. Furthermore in § 16 possible sanctions are mentioned for members of the universities who commit violence against others. The gender dimension is not mentioned. Gender equality as an aim is functionally also relevant in the teaching context, especially for the teacher education, where it is laid down in all study conditions.

There is also a funding program to support gender equality at the Berlin universities called “Berliner Chancengleichheitsprogramm” with a volume of about 3 Millions Euro per year.¹²⁰

Bei der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung der sozialpädagogischen Bachelorstudiengänge achtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als zuständige Stelle für das Land Berlin darauf, dass Grundlagen der Diversity Studies im Curriculum aufgeführt sind und damit Aspekte der Diskriminierungsdimension Gender, Gewaltprävention und Antidiskriminierungspraxen abgebildet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, werden den Hochschulen gegenüber entsprechende Empfehlungen formuliert.

Der Berliner Rahmenlehrplan für die staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik definiert als Ausbildungsziel u.a. die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen. Die Ausbildung vermittelt grundlegendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen über Bedingungsfaktoren von

¹²⁰ <https://www.berlin.de/sen/frauen/arbeit/wissenschaft-und-forschung/berliner-programm/>

Gruppenverhalten und -einstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vielfalt Aspekte, wie auch Geschlecht. Vermittelt werden Fertigkeiten, um geschlechtsspezifisches Gruppenverhalten, geschlechtsbezogene Gruppennormen und Stereotypen über Geschlechterrollen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen.

Den Abschluss als Sozialarbeiterin/innen bzw. Sozialpädagog/innen, Heilpädagog/innen und Kindheitspädagog/innen erwerben Menschen durch das Absolvieren entsprechender Bachelorstudiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Hoheit über die Ausgestaltung der jeweiligen Curricula liegt – der Freiheit von Forschung und Lehre entsprechend - bei den Hochschulen. Als Referenz dienen dabei bundesweit als maßgebliche Standards etablierte Fachqualifikationsrahmen der jeweiligen Fachbereichstage bzw. Bundesarbeitsgemeinschaften. Diese Qualifikationsrahmen sind kompetenzorientiert formuliert und benennen den Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt nicht explizit als Themenschwerpunkt, vielmehr sollen den Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich bedarfsanalytische und präventive Handlungskompetenzen vermittelt werden.

zu c)

Medienbildung

Die Stärkung der digitalen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern – auch in Hinblick auf Online-Sicherheit und Sensibilisierung für spezifische Formen von sexualisierter Gewalt im Internet wie Cybergrooming und anderen Formen – ist im Basiscurriculum Medienbildung im Teil B des Rahmenlehrplans 1-10 für Berlin und Brandenburg fachintegrativ angelegt und als Bildungsauftrag von Schule definiert. Im Kontext der Themen „häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt“ bietet Medienbildung das Potential, hegemoniale Stereotypisierungen von Geschlechtern sowie geschlechtsspezifische negative Zuschreibungen zu thematisieren und bestenfalls aufzubrechen.

zu d)

Auswahl von Unterrichtsmaterialien im Rahmen einer geschlechtsgleichstellenden Bildung und Erziehung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule wählen Lehrkräfte gemäß § 16 Schulgesetz Berlin Unterrichtsmaterialien aus und achten darauf, dass dieses altersgerecht, gewaltfrei und keine Geschlechterstereotypen reproduziert oder festschreibt (s. auch § 16 Abs. 1 Ziffer 5 SchulG)

Gemäß § 16 (2) Schulgesetz entscheiden Fachkonferenzen einer Schule über die Einführung von Schulbüchern, digitalen Medien / Lernsoftware oder anderer Unterrichtsmedien im Rahmen gesetzlicher Grundsätze sowie der Grundsätze, die in der Gesamtkonferenz beschlossen wurden. Schulbücher unterliegen jedoch keiner Genehmigungspflicht und Bewertung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Eine zentrale fachaufsichtliche Prüfung und Freigabe aller erhältlichen Schulbücher und Lernmaterialien, die sicherstellt, dass das in der Schule verwendete Lehrmaterial keine negativen Geschlechterstereotypen von Frauen und Männern aller Altersgruppen vermittelt, ist nach Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Allerdings stellt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung sicher, dass Lehrkräfte in allen Phasen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Themen der geschlechtsspezifischen Diskriminierung sowie der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Geschlechter sensibilisiert werden und damit qualifiziert sind, die eingesetzten Materialien entsprechend zu bewerten. Darüber hinaus werden den Schulen konkrete (Unterrichts-)Materialien, Publikationen und Empfehlungen zur Verfügung gestellt.¹²¹

zu e)

¹²¹ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gewaltpraevention-1/sexueller-gewalt-entgegnetreten/wissen-sexueller-gewalt-entgegnetreten>

Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten ist ein wichtiger Schritt zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen im Allgemeinen und geschlechtsspezifischer Gewalt an Mädchen im Besonderen (s. hierzu ausführlich die Antwort auf die Fragen 10 a. und b.).

Darüber hinaus bestehen weitere zielgenaue Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Empowerment aller Mädchen an Schulen:

- Das Projekt „BIG Prävention“ des Projektträgers BIG e. V. (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) sensibilisiert Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Eltern/Erziehungsberechtigte und Kinder an Grundschulen für das Thema „geschlechtsspezifische häusliche Gewalt“.
- Ein besonderer Fokus liegt auf der Verbesserung des Kinderschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. Durch Aufklärung soll insbesondere Kindern als Betroffenen von häuslicher Gewalt der Zugang zum Hilfesystem erleichtert werden. In allen Berliner Bezirken werden hierzu Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende und Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen fortgebildet. Für Kinder der Klassenstufen 4 bis 6 werden mehrtägige Workshops und Projektstage durchgeführt. Die Angebote für Eltern umfassen Elternabende und Elterncafés. Zudem verleiht BIG Prävention „ECHT FAIR – die interaktive Ausstellung für Kinder und Jugendliche zur Gewaltprävention“ an Schulen und andere Einrichtungen.
- Eine weitere Maßnahme ist das Landesprogramm „proRespekt – gewaltfreie Schulen demokratisch gestalten“, das Schulen dabei unterstützt, eine respektvolle Schulkultur zu fördern und Gewaltprävention sowie Demokratiebildung zu integrieren.¹²²
- Die Arbeit von Queerformat - Fachstelle Queere Bildung (<https://queerformat.de/#>) trägt durch die Angebote für pädagogische Fachkräfte zur Prävention geschlechtsspezifischer und queerfeindlicher Gewalt bei. Sie empowert queere Menschen, thematisiert gesellschaftliche Machtverhältnisse intersektional und erstellt Materialien für den Unterricht und für die Schulentwicklung. Queere Jugendliche möchte das Projekt „queer@school“ des Jugendnetzwerks Lambda Berlin-Brandenburg stärken, das nach dem Peer-to-Peer-Ansatz arbeitet und im Bereich der Prävention u. a. geschlechtsbezogener Gewalt Workshops und AG-Begleitungen für Schüler/-innen anbietet.

An der Alice Salomon Hochschule Berlin wurde 2023 ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt entwickelt. Für Studierende und alle Mitarbeitende bietet die Schutzkonzept-Initiative Workshops, die Handlungskompetenzen und Empowerment zur Gewaltprävention und für Betroffene vermitteln. Zusätzlich bietet die Initiative allen Lehrenden ASH an, sämtliche Unterrichtsformate zu besuchen und die Studierenden über die Themen sexualisierte Belästigung/Gewalt und Schutzkonzept zu informieren. Aus dem Prozess der Schutzentwicklung ist darüber hinaus eine Veröffentlichung zum Umgang mit Antifeminismus an Hochschulen entstanden.

15. Baden-Württemberg

zu a)-e)

Die im Folgenden genannten Programme und Informationen thematisieren nicht ausschließlich geschlechtsspezifische gegen Frauen gerichtete Gewalt oder den Umgang mit Geschlechterstereotypen, schließen diese aber mit ein.

Die Polizei Baden-Württemberg bietet im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Kultusministerium seit dem Jahr 2015 verschiedene Schwerpunktthemen unter dem Titel „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ an. Diese sind gezielt auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten und beinhaltet auch

¹²² <https://prorespekt.org/>

Gewaltprävention. Das Programm „Herausforderung Gewalt“, das speziell für die primäre Gewaltprävention konzipiert wurde, vermittelt in drei Modulen sowohl Facetten als auch Folgen von Gewalt. Zudem werden Verhaltensstrategien zur Konfliktlösung vorgestellt. Dieses Programm wird flächendeckend für die Klassenstufen 6–8 angeboten.

Darüber hinaus bietet die Polizei Baden-Württemberg schulische Programme für mehr Sicherheit im Internet an. Das Präventionsprogramm „Klasse im Netz“ begibt sich mit Beispielen aus dem Alltag in die Lebensrealität junger Menschen der Klassenstufen 5– 7. Dabei deckt es unter anderem die Themen Cybermobbing, Hass und Hetze, Cybergrooming und Sexting ab. Das Programm „Zivilcourage im Netz“ vermittelt Schülern, die Grenze zwischen Hate Speech und der im Grundgesetz verankerten Meinungsfreiheit. Es werden die relevanten Strafnormen behandelt und die Jugendlichen zu Verantwortung und Courage aufgefordert. Zudem werden sich die Schüler der Tragweite für die Beteiligten bewusst und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hate Speech beobachten.

Hinsichtlich des Aspekts Empowerment bietet die Polizei Baden-Württemberg im Internet Tipps zum Thema Selbstbehauptung. Hierbei werden die Teilnehmer auch hinsichtlich des Erkennens von guten Selbstverteidigungskursen sensibilisiert.

zu a), b), c)

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen wird die Thematik der geschlechtergerechten Pädagogik für den frühkindlichen Bereich vertieft aufgegriffen und Handlungsmöglichkeiten für den pädagogischen Alltag in den Einrichtungen aufgezeigt.

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und gewaltfreie Konfliktlösung sind fester Bestandteil der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten in Baden-Württemberg. Die Entwicklung von Handlungskompetenzen zur Umsetzung gendersensibler Pädagogik sowie zur Anwendung von Methoden zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung gehören zu den zentralen Aufgaben dieser Bildungsgänge.

In den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen ist Gendersensibilität in der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ verankert. Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht fächerübergreifend angeregt, geschlechtsbezogene Vorurteile, Stereotypen und Klischees zu erkennen und zu hinterfragen.

In den Bildungsplänen der beruflichen Schulen für die Fächer Ethik, evangelische und katholische Religion sowie Gemeinschaftskunde sind in unterschiedlichen beruflichen Schularten und Bildungsgängen Einheiten zu den Themen Gewalt, Menschenwürde, Recht und Gerechtigkeit verbindlich vorgeschrieben. Hier bieten sich Anknüpfungspunkte, um insbesondere Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu behandeln. In den beruflichen Schulen wird zudem beispielsweise das Programm „Konflikt-Kultur“, das Bestandteil des landesweiten Präventionsprogrammes „stark.stärker.Wir“ ist, eingesetzt. Sozialtrainings sind ein Baustein dessen und werden von fortgebildeten Lehrkräften geleitet. Hierbei geht es um körperliche, sächliche und seelische Gewalt sowie um die digitale Dimension der Gewalt.

In allen Lehramtsstudiengängen ist u.a. das Thema Prävention als Querschnittskompetenz in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu vermitteln.

Das landesweite Präventionskonzept „stark.stärker.WIR.“ stellt schulartübergreifend Konzepte und Programme zum Themenbereich Gewalt zur Verfügung. Hierzu zählen u. a.:

- „Gemeinsam(es) Lernen mit Gefühl“ als Grundschulmodul des Programms MindMatters mit Schwerpunkt auf der Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und Resilienz.
- SEL 5+6 als Trainingsprogramm zum sozial-emotionalen Lernen für die Klassen 5 und 6 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.
- „Gemeinsam Klasse sein“ der Techniker Krankenkasse (TKK) als Programm gegen Mobbing.
- „Mobbing stoppen – stark.stärker.Wir“ als Konzept gegen Mobbing, Cybermobbing und für eine bessere Klassengemeinschaft für die Klassen 1 bis 13 der allgemeinbildenden

Schulen.

Speziell geschulte Lehrkräfte beraten und begleiten als Präventionsbeauftragte die Schulen und bieten Fortbildungen im Bereich Gewaltprävention an (z. B. zu den Bereichen Mobbingprävention, Medienbildung, Prävention sexualisierter Gewalt, gewaltfreie Konfliktlösung).

Die Landeszentrale für politische Bildung bietet Materialien an, die das Thema Gleichberechtigung / Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der bundesweiten Orientierungskurse und vorgelagerter Integrationsangebote aufgreifen.

zu d)

In Baden-Württemberg wird ab dem Schuljahr 2025/2026 das neue Pflichtfach „Informatik und Medienbildung“ in allen Schularten von Klasse 5 bis 11 eingeführt. Es beinhaltet u. a. folgende Themen: Digitale Gewalt, insbesondere Cybermobbing, Selbstdarstellung und Schönheitsideale im Netz, sexualisierte Gewalt im Netz (Cybergrooming, Cyberstalking, Sextortion) sowie kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Pornographie. Ergänzend werden hierzu digitale Fortbildungen durch Präventionsbeauftragte angeboten, ebenso wie thematische Elternabende.

Die bereits bestehende, fächerübergreifende Leitperspektive Medienbildung bleibt für alle Schularten, Klassenstufen und Fächer der allgemeinbildenden Schulen verbindlich.

Für Projekte und Aktionstage zu den Themen Cybermobbing und digitaler Gewalt bietet das Landesmedienzentrum mit der Kampagne „BITTE WAS?!“ Materialien, Fortbildungen und Aktionen an.

zu e)

Auf Grundlage der Lernmittelverordnung und der Schulbuchzulassungsverordnung werden Schulbücher nur zugelassen, wenn diese Grundrechte wie z. B. die Achtung der Menschenwürde und die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht verletzen.

Schulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen. Hierzu werden Fortbildungen angeboten und Informationen zu verschiedenen Aspekten des Themas bereitgestellt wie z.B. der sexuellen Bildung. Das Schutzkonzept soll Regeln und Präventionsstrategien beinhalten. Zudem sind Ansprechpersonen in der Schule zu benennen, die bei Gewaltgeschehen Hilfe und Unterstützung anbieten können. In Zukunft sollen Beschwerdeverfahren für Schülerinnen und Schüler etabliert werden.

Es wurde eine Serviceplattform entwickelt, die Schulen Tools und Materialien zur Entwicklung von Präventionskonzepten gegen Gewalt an Schulen sowie Unterrichtsmaterialien zum Empowerment von Schülerinnen und Schülern anbietet.

Den Schulen steht ein Leitfaden zum schulischen Interventionsplan für den Bereich der sexualisierten Gewalt zur Verfügung, der Vorgaben für das Vorgehen sowie Hinweise auf Unterstützung durch externe Fachleute und Fortbildungen für Schulleitungen und Lehrkräfte beinhaltet.

Im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich sind die jeweiligen Einrichtungsträger für die Umsetzung von sexualpädagogischen Konzepten zum Schutz vor (sexueller) Gewalt zuständig. Den Trägern stehen hierzu Orientierungseckpunkte des Landes zur Verfügung. Die Konzepte werden bei Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie anlassbezogen bei Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geprüft. Für die Kindertagespflege wurde ein entsprechendes Konzept entwickelt.

Da sexualpädagogische Konzepte nicht verbindlicher Teil des gesetzlich verlangten Konzepts zum Schutz vor Gewalt in Kindertagesstätten sind, haben viele Träger freiwillig ein sexualpädagogisches Konzept für ihre Einrichtungen entwickelt. Diese Konzepte beinhalten Regelungen und Vorgaben zum Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzüberschreitungen und werden vom KVJS-Landesjugendamt anlassbezogen bei Meldungen nach § 47 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geprüft.

16. Brandenburg

zu a)

In the framework curricula topics such as acceptance of diversity, democracy education, health promotion, violence prevention, gender equality and intercultural education are taught in class, including in vocational education. In this respect, content such as the changing family: lifestyles and family forms, living environments, gender role expectations, individual life planning and the social environment, diversity in society: prejudices, attitudes and changing attitudes, religious freedom in everyday life, homo-, bi- and intersexuality, the diverse gender and non-violent action, respecting (young) adults in their individuality and personality, etc. are also included in lessons.

zu b)

The prevention and combating of gender-specific violence against women is not explicitly mentioned in the framework curricula.¹²³ Measures must first be developed in schools and for schools

zu c)

§ 15 BbgKJG provides for the protection of children and young people from content in electronic information and communication media and in media that are harmful to young people and impair their development as a central part of the protection of children and young people. (Child and youth media protection) Youth welfare providers must ensure that children only use age-appropriate content and are enabled to recognize dangers, e.g. in connection with racism, sexualized violence or rights violations (media literacy). They work together with the police, regulatory authorities and schools. For the further development and qualification of youth welfare organizations to promote and support children and young people and their families and to carry out the protection mandate, the supreme state youth authority finances specialist units within the framework of the available budget.

zu d), e)

No special training courses, programs, projects or materials are offered specifically for teachers and school administrators on this topic.

LIBRA has published the following handouts:

- Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung (LISUM 2021)
- Handreichung für das übergreifende Thema Sexualerziehung / sexuelle Selbstbestimmung (LISUM 2024)
- Orientierungs- und Handlungsrahmen zum Kompetenzerwerb für das übergreifende Thema Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) (LISUM 2021)

Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

11. Bitte füllen Sie die Tabellen I und II im Anhang aus, um einen umfassenden Überblick über die Berufsgruppen zu geben, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten. Bitte geben Sie an, wie häufig und in welchem Umfang die Aus- und Weiterbildungen durchgeführt werden und ob sie obligatorisch sind.

¹²³ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenlehrplan-berufl-bildung/unterrichtsvorgaben-und-rahmenlehrplaene-bb>

Beiträge: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg

FA/Verweis Tabellen im Anhang: Hessen (S. 436), Schleswig-Holstein (S. 450, 541), Niedersachsen (S. 437, 457), Saarland (448, 548), Brandenburg (448, 526)

1. Hamburg

In Hamburg betreibt das stadteigene Sozialunternehmen Fördern & Wohnen (F&W) eine Reihe an Einrichtungen für Wohnungslose, Geflüchtete, Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen. Für die Mitarbeitenden von F&W existieren keine standardisierten oder verpflichtenden Aus- und Fortbildungsprogramme, welche explizit die Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betreffen. Gleichwohl enthalten die Schulungen Inhalte zur Sensibilisierung für verschiedene Kulturen und Verhaltenshinweise, um Diskriminierungen zu vermeiden. Zusätzlich bestehen freiwillige Angebote im F&W internen Fortbildungskatalog. Diese Angebote werden je nach Einrichtung und individuellem Bedarf wahrgenommen.

Die Versorgung von Gewaltopfern ist überwiegend fester Bestandteil der Einarbeitung des medizinischen Personals in der Notfall- und Akutmedizin in Krankenhäusern. Zudem bieten einzelne Häuser interne Schulungen zum Thema Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie zum Kinderschutz zur Sensibilisierung für Mitarbeitende an. Im Maßregelvollzug gibt es fortlaufend Schulungen und Trainings zur Deeskalation bei fremdaggressiven Fehlhandlungen gegen Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie Pflegefachkräfte, ärztliches und therapeutisches Personal.

2. Mecklenburg-Vorpommern

Zu den Fragen 11 und 12 wird zusammengefasst Stellung genommen sowie auf die Informationen in den Tabellen I und II im Anhang (451, 535) verwiesen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es für die Fachkräfte der Justiz (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und -pfleger, Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher, Justizfachwirtinnen und -wirte, Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister) keine Erstausbildung/Erstschulung zu dem Thema Gewalt gegen Frauen. Dieses Thema ist – neben den anderen Ausbildungsschwerpunkten – in die jeweiligen Ausbildungen (z.B. in das Studium der Rechtswissenschaften bzw. den jeweiligen Vorbereitungsdienst) integriert.

Im Kontext von Fortbildungen veranstaltet das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Anfang Juli 2025 eine Fachtagung zur IK für die Familienrichterschaft, Strafrichterinnen und Strafrichter sowie die Staatsanwaltschaft. Dort wird auch das Fachwissen des Beratungs- und Hilfenetzes Mecklenburg-Vorpommern in das Programm einbezogen. Die Schulungsangebote der Deutsche Richterakademie (DRA) beziehen spezialisierte Unterstützungsdienste, wie das Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommern nicht in die Konzeption ein.

Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention kann nur gelingen, wenn alle Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, systematisch und umfassend fortgebildet werden. In diesem Kontext nutzen die relevanten Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern u.a. das E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - ein interdisziplinärer Online-Kurs“. Die Online-Fortbildung vermittelt umfassende Kompetenzen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Durch den interdisziplinären Ansatz trägt die Fortbildung zudem zu einer Verbesserung der Kooperation der unterschiedlichen Akteure und Akteurinnen im Rahmen der Schutz- und Hilfeprozesse bei. Der Online-Kurs steht interessierten Fachkräften kostenfrei und bundesweit zur Verfügung.¹²⁴

Im Rahmen der sog. Situationstrainings zum Thema Häusliche Gewalt im Bachelorstudium zur/zum Polizeikommissaranwärterin/-anwärter nach § 12 PolLaufbVO M-V und in der

¹²⁴ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Ausbildung zum Polizeimeisteranwärterin/-anwärter nach § 10 PolLaufbVO M-V unterstützen „Schauspieler“ als Lehrbeauftragte die Trainings. Außerdem werden Vertreterinnen des Hilfenetzes Mecklenburg-Vorpommern (Interventionsstelle, Täterarbeit, Frauenhaus etc.) in den Unterricht, insbesondere im Wahlpflichtmodul Häusliche Gewalt involviert und übernehmen selber als Gastdozentinnen einen Teil der Lehre. Auch das Informationsmaterial von spezialisierten Unterstützungsdiensten wird im Unterricht besprochen und gezeigt. Im Wahlpflichtmodul „Gewalt im sozialen Nahraum“ im Bachelorstudiengang (siehe oben) werden verschiedene Einrichtungen und Organisationen beteiligt, u.a. Rechtsmedizin (Universität Rostock), Jugendamt/-notdienst, Staatsanwaltschaft, Frauenschutzhaus und Interventionsstelle.

Für die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind primär die Träger der Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Das Land gibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor. Demnach wird in § 17 des KiföG M-V¹²⁵ festgelegt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen sicherstellen müssen, dass das pädagogische Personal regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt, die auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen umfassen.

Im Rahmen der Gewaltprävention im schulischen Bereich werden Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte regelmäßig in verschiedenen thematischen Schwerpunkten fortgebildet, u. a. zu Grundlagen der Gewaltprävention, Gewaltfreier Kommunikation (GfK), Deeskalation und Selbstschutz, Cybermobbing, professioneller Grenzsetzung sowie Prävention sexualisierter Gewalt. Seit April 2021 läuft zudem eine Fortbildungsreihe zu Schutzkonzepten an Schulen. In der Nachqualifizierung fachfremd unterrichtender Lehrkräfte im Fach Sport wird die Prävention sexualisierter Gewalt künftig systematisch integriert; eine entsprechende Fortbildungskonzeption befindet sich in Vorbereitung.

Das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern unterstützt weiterhin mit den Maßnahmen des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) die Medienkompetenzen und digitalen Kompetenzen von Lehrkräften. Das MPZ führt u.a. zweimal jährlich die Kinder- und Jugendmedienschutztagung durch, bei den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich des digitalen Kinderschutzes thematisiert werden. Am 26. Februar 2025 fand zudem die Fachtagung „Sexuelle Übergriffe im digitalen Raum – junge Menschen stark machen!“ an der Universität Greifswald statt (in Kooperation mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie weiteren Partnern). Ziel der Veranstaltung war es, Akteure aus Bildung, Jugendhilfe, Fachberatung und Strafverfolgung über Präventions- und Interventionsansätze zum Schutz junger Menschen vor digitaler sexualisierter Gewalt zu informieren und zu vernetzen.

3. Sachsen

Alle Interventions- und Koordinierungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt (IKS) haben mit der jeweils zuständigen Polizeidirektion eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese sieht u.a. die regelmäßige Durchführung von Schulungen für die Mitarbeitenden in den Polizeidirektionen vor. Durch die landesweite Vernetzung der über die FRL Chancengleichheit geförderten Träger im Gewaltschutz in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Gewaltfreies Zuhause e.V. wird der Wissenstransfer zwischen LAG, Interventions- und Koordinierungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen unterstützt. Das Projekt KOBRA-net ist auf die Bereiche Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Zwangsprostitution, Gewalt im Namen der Ehre und rituelle Gewalt spezialisiert. Die Fachberatungsstellen arbeiten eng mit den Beratungsstellen für Sexarbeiterinnen, mit drei Gesundheitsämtern sowie mit der Polizei zusammen. KOBRA-net organisiert Schulungen im Netzwerk, vornehmlich für Fachkräfte bei allgemeinen Hilfsdiensten.

¹²⁵ [Mecklenburg-Vorpommern - § 17 KiföG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung | § 17 - Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung | gültig ab: 24.05.2024](#)

Bei der Polizei erfolgt keine statistische Erfassung der Anzahl der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden in ihrer Ausbildung umfassend zu den Grundlagen dieser Themen geschult – in der LG 1.2 Pol in den Fächern Eingriffsrecht, Polizeiliches Lagetraining und Psychologie/Kommunikationstraining sowie in der LG 2.1 Pol im Modul Besondere Kriminalistik und Kriminologie im Lehrkomplex Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit; Häusliche Gewalt.

Das Thema Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist fester Bestandteil der zentralen sowie dezentralen Fortbildung in der sächsischen Polizei. Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten steht damit ein Angebot an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung und koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit zur Verfügung.

Im Kontext Schule sind Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt regelmäßig Gegenstand von Lehrkräftefortbildungen. Kindeswohlgefährdung ist wahlobligatorisches Modul im Rahmen der Qualifizierung von Beratungslehrkräften. Ferner werden regelmäßig weitere Lehrkräftefortbildungen sowohl zum Erkennen von als auch zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung vorgehalten, z. B.:

- Kind in Gefahr - Notwendiges Handeln bei Kindeswohlgefährdung,
- Zwischen Verständnis und Konfrontation – Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung,
- Rechtssicheres Handeln als Führungskraft im Kontext interner Kindeswohlgefährdung und
- Kindeswohlgefährdung erkennen und richtig handeln.

Für den Hochschulbereich kann für die Aktivitäten der Technischen Universität Dresden exemplarisch die Durchführung von Workshops zur Gewaltprävention sowohl für Studierende sowie für Beschäftigte dargelegt werden. Die Angebote werden zum Teil auf Englisch angeboten.

4. Sachsen-Anhalt

Alle landesseitig geförderten Projekte des Schutz- und Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen bieten Schulungen an. Seit 2024 werden diese durch LIKO gebündelt auf der Webseite vorgestellt.¹²⁶ Die (einheitliche) statistische Erfassung dieser Angebote durch die Einrichtungen mit Blick auf deren Inhalte, Zielgruppen und Teilnehmendenzahl erfolgt bisher nicht, wird jedoch derzeit erarbeitet.

Hinsichtlich des landesseitig kofinanzierten Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ wird auf die Evaluation des Universitätsklinikum Ulm verwiesen.

Die benötigten konkreten Angaben über Berufsgruppen in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) sowie in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften des Landes, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten, liegen nicht vor. Eine gesonderte Statistik wird hierzu nicht geführt. Die Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterliegt keinen landesweiten Vorgaben. Die Erstaufnahmeeinrichtung und auch die Landkreise und kreisfreien Städte organisieren ihre entsprechenden Personalmaßnahmen in eigener Zuständigkeit.

5. Thüringen

Aus- und Fortbildung für die Beratungsfachkräfte im Bereich Gewalt gegen Frauen, wie für fast alle Beratungskräfte im Sozialbereich, werden im Rahmen der Sachkosten durch das Land

¹²⁶ <https://www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de/veranstaltungen-fortbildungen/#fortbildungen>

gefördert. Hier sind Fortbildung und Supervision verpflichtend.

Die Mitarbeiter:innen der Polizei erhalten zentral und dezentral Fortbildungen (siehe Tabelle, S. 447, 539).

Für den Gesundheitsbereich beteiligt sich Thüringen an den Kosten der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW). Hier wurden im Berichtszeitraum verschiedene den Bereich Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt betreffende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Bspsw. bot sie in 2024 Fortbildungen zur „Intervention von häuslicher Gewalt“, „Gewalt in der Schwangerschaft“ u.a. an.¹²⁷

Die Tabelle 2 wurde entsprechend der Zuarbeit für die Justiz (Aus- und Fortbildung) ausgefüllt. Die angegebenen Teilnehmerzahlen beziehen sich auf den Zeitraum 06/2022 – 04/2025.

Alle Thüringer Familienrichterinnen und Familienrichter wurden im Jahr 2022 nach Maßgabe des § 23b Abs. 3 GVG geschult. Diese Schulungen umfassten jeweils zwei mal drei Arbeitstage. Zudem findet in der Regel (mit Ausnahme des Jahres 2023) jährlich eine zweitägige Familienrichtertagung statt, bei der die betroffenen Themen auch Gegenstand sind.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Richterakademie, eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Bundes und der Länder, eine Vielzahl von entsprechenden Tagungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Diese Tagungen sind in der Regel auf fünf Tage ausgelegt.

Im Bereich der Fortbildung von Referent:innen für Schulpsychologie wird eng mit dem ThILLM zusammengearbeitet und es werden regelmäßig Veranstaltungen zu verschiedenen, die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes betreffenden Themen unterbreitet. So fand beispielsweise im März 2024 eine Fortbildung zum Thema "Der Diffusität von abwertendem Verhalten verantwortlich begegnen" statt.

Beratungslehrkräfte an Schulen sind in § 53 Thüringer Schulgesetz geregelt. Jede staatliche Schule verfügt über mindestens eine Beratungslehrkraft. Grundlage der Arbeit der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer ist die Verwaltungsvorschrift über die Tätigkeit, die Weiterbildung und die Abschlussprüfung der Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrkräfte im Freistaat Thüringen. So unterstützen Beratungslehrkräfte ihre Schulleitungen etwa bei der Implementation von Schutzkonzepten oder auch bei der Fortbildungsplanung für das Kollegium. Die entsprechenden Ressourcen (Lehrerwochenstunden) werden in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres geregelt. Sie sind Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben und stehen Eltern, Schüler:innen und dem Kollegium z.B. bei Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten von Schüler:innen, bei Kindeswohlgefährdung oder zu Projekten der Schulentwicklung zur Seite. Durch ihre Weiterbildung zur Beratungslehrkraft verfügen sie über zusätzliche Kompetenzen, die sowohl für die Einzelberatung als auch bei der Systemberatung anwendbar sind.

Zentrale Fortbildungen des Landesjugendamtes werden auch zu Themen angeboten, die für das Themenfeld Umgang mit (häuslicher) Gewalt Bedeutung haben (im Bereich Kinderschutz z. B. zum traumasensiblen Arbeiten). Sie sind dem jeweils aktuellen Fortbildungsprogramm auf der Website zu entnehmen.¹²⁸

6. Rheinland-Pfalz

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Lehrinhalte des juristischen Studiums liegt im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit bei den Universitäten und den zuständigen Fachbereichen. In diesem Kontext obliegt die Verantwortung für die konkrete Gestaltung der Ausbildung der jeweiligen universitären Fachbereiche sowie dem Wissenschaftsressort.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Lehrinhalte für die Rechtspflegerausbildung liegt

¹²⁷ https://www.akademie-oegw.de/fileadmin/Aktuelles/Fortbildungsuebersicht/FOBI_Uebersicht_2024_Final.pdf, S. 214.

¹²⁸ <https://bildung.thueringen.de/jugend/landesjugendamt/fortbildung>

im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit bei der Hochschule für Rechtspflege des Landes Baden-Württemberg in Schwetzingen. Studium und Praxisjahr enthalten Lerneinheiten zum Gewaltschutzgesetz. Darüber hinaus werden in der Lehrveranstaltung Strafrecht Körperverletzungsdelikte behandelt. Im Kontext der Grundrechte werden Aspekte wie die Menschenwürde und der Gleichheitssatz sowie daraus resultierende Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG) behandelt. Durch die Lehrveranstaltung Justizmanagement erwerben die Studierenden Kenntnisse über fachübergreifende psychologische Schlüsselkompetenzen. Dazu zählt insbesondere die Entwicklung entsprechender Kommunikations- und Rhetorikfähigkeiten.

Siehe die Eintragungen in Tabelle 1 (S. 439).

Das Ministerium der Justiz stellt im Rahmen der Ausbildung zum ersten und zweiten Einstiegsamt (Wachtmeisterdienst und Justizfachwirtdienst) sowie im Rahmen der Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst und im Anwaltsdienst keine eigenen Lernmaterialien bereit. Die Verantwortung für Lehrinhalte liegt bei den Oberlandesgerichten Koblenz und Zweibrücken bzw. beim Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen, sowie der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

Die jeweiligen fachtheoretischen Lehrgänge enthalten Lerneinheiten zum Gewaltschutzgesetz. Im Kontext der Grundrechte werden Aspekte wie die Menschenwürde und der Gleichheitssatz sowie daraus resultierende Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG) behandelt.

In der praktischen Ausbildung erhalten die Auszubildenden Kenntnisse über fachübergreifende psychologische Schlüsselkompetenzen. Praxisnahe Einblicke vermitteln den Anwärtinnen und Anwältern vom 1. bis zum 3. Einstiegsamt grundlegende Fähigkeiten, um durch entsprechender Kommunikations- und Rhetorikfähigkeiten in sensiblen Situationen angemessen und professionell zu handeln.

Siehe die Eintragungen in Tabelle 1 (S. 439).

Hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten für Justizangehörige wird auf die Eintragungen in Tabelle 2 (S. 469) verwiesen.

Erläuterung:

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Landesprojektes „Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegentreten: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“ (siehe die Antwort auf Frage 1) wurden und werden Schulungen und Vorträge für Fachkräfte gehalten, darunter für Ärztinnen und Ärzte, für medizinische Fachkräfte, Erzieherinnen, Mitarbeitende von Frauenunterstützungseinrichtungen, Fachkräfte der Schulsozialarbeit und der Schwangerschaftsberatung. Außerdem konnten im Jahr 2024 erstmals Schulungen für Mitarbeitende in den sechs Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende durchgeführt werden.

Die Fortbildungen sind nicht obligatorisch und werden nach Bedarf abgehalten.

Es gibt in der RP keine Erstausbildung, wie in Tabelle I dargestellt, die sich speziell mit Gewalt gegen Frauen auseinandersetzt. Vielmehr geht es in der Ausbildung aller Lehrkräfte um Gewaltprävention, die sich gegen alle Formen von Gewalt richtet und alle von Gewalt Betroffenen in den Blick nimmt.

Auch die Passung der Angebote der Gewaltprävention in der Weiterbildung von Lehrkräften zur Tabelle 2 ist aus Sicht des Fachreferats 9422C nicht gegeben. Den konkreten Besuch von Fortbildungen ihres Kollegiums koordinieren die Schulleiter vor Ort. Sie tragen Sorge dafür, dass an ihrer Schule ein Fortbildungskonzept erstellt wird, das die allgemeinen und individuellen Bedarfe an der jeweiligen Schule aufgreift und Schul- mit Personalentwicklung verzahnt. Unterstützung bietet hierbei das Pädagogische Landesinstitut.)

Seit dem Schuljahr 2012/2013 wird die **Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“** in Kooperation mit der LAG der Frauennotrufe Rheinland-Pfalz für Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen ab der 6. Klassenstufe angeboten.

Für die Schulen der Sekundarstufen I und II wird das **Webinar „Rechtliches Handwerkzeug für Lehrkräfte im digitalen Raum: Cybermobbing, Sexting, Cybergrooming – wie kann ich helfen?“** angeboten. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen befähigt Lehrkräfte, jungen Menschen zu helfen, ohne sich selbst gesetzeswidrig zu verhalten oder auch selbst Rechtssicherheit bei Verletzung der eigenen Grenzen durch Schülerinnen und Schüler zu erlangen.

Darüber hinaus bietet die Schulpsychologie umfangreiche Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit an in den Themenfeldern der Gewaltprävention und der Prävention von sexualisierter Gewalt.

7. Nordrhein-Westfalen

Zu der im Anhang befindlichen Tabelle 1 „Erstausbildung (Schule oder Berufsausbildung)“ und Tabelle 2 „Weiterbildung“ (S. 442, 474) gibt es noch folgende ergänzende Erläuterungen aus den jeweiligen Geschäftsbereichen:

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Studium für den Polizeivollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW vermittelt den angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten umfassende Kompetenzen im Umgang mit Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Opferschutz. Diese Themen sind im Modulhandbuch des Studiengangs zwar nicht explizit unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen“ aufgeführt, sie sind jedoch inhaltlich in verschiedenen Modulen präsent, insbesondere in den Bereichen häusliche und sexualisierte Gewalt, Opferschutz, Kommunikation mit Betroffenen sowie Viktimologie und die psychischen Folgen von Gewalterfahrungen. Die Ausbildung bereitet die Studierenden sowohl fachlich als auch empathisch darauf vor, mit Opfern unterschiedlicher Gewaltformen angemessen umzugehen.

Im Rahmen des Studiums werden im Fach Psychologie unter anderem im Teilmodul „Ursachen und Formen devianten Verhaltens; Kommunikation mit Opfern und Zeugen“ psychologische Theorien zur Erklärung von Gewalt im sozialen Nahraum behandelt. Hierzu zählen die Thematisierung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie die Gesprächsführung mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Ein weiteres Teilmodul vermittelt den Studierenden Handlungskonzepte für Einsätze bei häuslicher Gewalt, wobei der Fokus auf deeskalierendem und interkulturell angemessenem Vorgehen liegt. Dabei werden auch die Kommunikation mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen, Möglichkeiten wie Wohnungsverweis und Rückkehrverbot und die Opferfürsorge unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte thematisiert.

Ergänzend zur Ausbildung werden in der Fortbildung der Polizei NRW regelmäßig Fachkräfte aus Hilfeorganisationen wie Frauenberatungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen, Jugendhilfe oder Rechtsmedizin eingebunden. Ziel ist es, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Grenzen polizeilichen Handelns zu vermitteln und die Grundlagen einer erfolgreichen interdisziplinären Zusammenarbeit zu schaffen. So stellt die Ausbildung sicher, dass Polizeikräfte in NRW sowohl theoretisch als auch praktisch auf den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und den Schutz der Opfer vorbereitet sind.

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anforderungen und Inhalte der Istanbul-Konvention und die Themen sekundäre Viktimisierung und Re-Traumatisierung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt werden in Fortbildungsveranstaltungen sowohl an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK) als auch an der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Deutschen Richterakademie (DRA) in Trier und Wustrau thematisiert und systematisch geschult. Das Jahresprogramm der zentralen Fortbildung der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wird in Abstimmung zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK) und den Obergerichten und Mittelbehörden sowie den Personalvertretungsgremien festgelegt. Die JAK verfolgt dabei das Ziel, durch ihr Fortbildungsangebot die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul Konvention in

Deutschland zu fördern.

Die Beauftragte für den Opferschutz des Beauftragte Landes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes hat die Dienststelle im Jahr 2020 an zwei Fortbildungsveranstaltungen für junge Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils an fünf Fortbildungsveranstaltungen für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilgenommen und zu den Themen „Opferschutz und Audiovisuelle Vernehmung“ referiert. Die Bedeutung der Istanbul- Konvention ist Gegenstand dieser Ausbildungsstaffel, die jeweils einen dreistündigen Vortrag und Diskussion umfasst. Auch die Besonderheiten des Verfahrens von Betroffenen Häuslicher Gewalt bei der Erstattung von Anzeigen, in Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung werden thematisiert. Im Jahr 2024 wurden fünf Fortbildungstermine durchgeführt, wobei der Teilnehmerkreis von zwanzig Teilnehmern auf bis zu fünfundzwanzig Teilnehmer erweitert wurde. Für das Jahr 2025 sind sechs Fortbildungstermine geplant. Junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die teilweise erst wenige Wochen im Amt sind, werden bereits frühzeitig für eine betroffenenengerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens sensibilisiert.

Zudem nimmt das Team seit dem Jahr 2024 in unregelmäßigen Abständen an Fortbildungsveranstaltungen für dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teil, die durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm ausgerichtet werden.

Ferner wurde die Ausbildungsstaffel für die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen durch hiesige Dienststelle konzipiert und von zwei Teammitgliedern durchgeführt. Im Jahr 2023 sind 24 Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als Psychosoziale Prozessbegleiter zertifiziert worden. Aktuell werden 25 weitere Fachkräfte im Rahmen der Ausbildung über 8 zwei-dreitägige Module weitergebildet. Die Bedeutung der Istanbul- Konvention ist Gegenstand dieser Ausbildungsstaffel.

Neben den o.g. Ausbildungsstaffeln arbeitet das Team regelmäßig bei Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Familienrecht und Strafrecht – Stalking und Gewaltschutz“ sowie „Familienrecht und Strafrecht -- Häusliche Gewalt“ mit. Diese werden mehrmals jährlich als zweitägige Fortbildung für Richter*innen, Staatsanwälte/innen, Amtsanwälte/innen und Rechtspfleger*innen von der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Auch hier fließen die Erkenntnisse von Fachberatungsstellen sowie die Inhalte der Istanbul Konvention bereits in die Konzeptionierung der Fortbildungen mit ein. Ferner referieren Fachleute speziell zu den Bereichen Häusliche Gewalt und Umsetzung der Istanbul Konvention.

Bereits im Jahr 2022 konzipierte und gestaltete hiesige Stelle eine dreitägige Fortbildung für Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zum Thema „Opferschutz im Blick“. In dieser Veranstaltung referierten u.a. Fachberaterinnen aus einem Gewaltschutzzentrum über die besonderen Bedürfnisse der Opfer von Häuslicher Gewalt.

In sämtliche Aus- und Fortbildungsstaffeln fließen Erkenntnisse aus dem Austausch der Dienststelle mit Frauenberatungsstellen und Fachstellen ein. In den Ausbildungsstaffeln für die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen und „Familienrecht und Strafrecht – Stalking und Gewaltschutz“ referieren auch Fachkräfte der Frauenberatungsstellen und Fachstellen.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den Pflege- und Gesundheitsberufen hat NRW die Entwicklung eines Modulhandbuchs für eine kultursensible Pflege gefördert und dieses im März 2018 veröffentlicht. Es schließt mit der Altenpflege, der Ergotherapie, der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Hebammenkunde, der Logopädie und der Physiotherapie sieben therapeutische und pflegerische Gesundheitsfachberufe ein. Das Modulhandbuch bezieht das Thema der Gewalt in asymmetrischen Beziehungen als ein Thema kultursensibler Beziehungsgestaltung explizit mit ein. Im Grundsatz setzt Kultursensibilität voraus, dass die pflegerische und therapeutische Beziehungsgestaltung an der individuellen Lebenswelt und Lebensgeschichte der zu

versorgenden bzw. zu therapierenden Person ausgerichtet wird. Das Modulhandbuch „Kultursensibilität im Gesundheitswesen“¹²⁹ steht für eine kompetenzorientierte, wissenschaftsbasierte und multiprofessionelle Aus-, Fort- und Weiterbildung in den therapeutischen und pflegerischen Gesundheitsfachberufen als Arbeitshilfe zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2024 liegt die Zuständigkeit für die Fachweiterbildungen in der Pflege (nach abgeschlossener Ausbildung zur Pflegefachkraft) bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. Diese hat eine eigene Weiterbildungsordnung erlassen.¹³⁰

Fachpersonal in Diensten der Behindertenhilfe sind dazu angehalten, sich regelmäßig im Kontext von Gewaltschutz fort- und weiterzubilden, um Anzeichen von Gewalt zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Diese Sensibilisierungsmaßnahmen können dabei helfen, ein besseres Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse von z.B. gewaltbetroffener Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu entwickeln.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert jährlich Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und der Arbeit der vorgenannten Beratungsstellen sowie die Qualitätssicherung. Ebenfalls jährlich fördert das Land Nordrhein-Westfalen Schulungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Fachkräfte, die mit gewaltbetroffenen, traumatisierten geflüchteten Frauen arbeiten, auf die Besonderheiten im Umgang mit dieser Personengruppe einzustellen und ihre Handlungsfähigkeit zu erhöhen.

Im Förderprogrammcontrolling der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wird zudem für jede fest angestellte Fachkraft erhoben, ob diese an mindestens 20 Stunden Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen teilgenommen hat. Durchschnittlich konnten im Bereich Fort- und Weiterbildung sowie im Bereich Supervision gemäß den Angaben der vorgenannten Einrichtungen 2020 rd. 80 %, im Jahr 2020 rd. 75 % und im Jahr 2022 rd. 80 % aller Fachkräfte die Anforderung erfüllen. Angaben für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch nicht vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert zudem jährliche themenspezifische Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen der landesgeförderten Frauenhäuser für die fachliche Weiterentwicklung des Personals und der Facharbeit in den Frauenhäusern. Gemäß den Angaben der landesgeförderten Frauenhäuser im Förderprogrammcontrolling des maßgeblichen Zeitraums haben die in den Einrichtungen festangestellten Fachkräften über die o.g. Maßnahmen hinaus im Jahr 2020 643, im Jahr 2021 800 und im Jahr 2022 1252 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besucht. Angaben für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch nicht vor.

Auch die landesgeförderten örtlichen Runden Tische gegen Gewalt an Frauen bieten vielfache Fortbildungsmaßnahmen, Fachtage, Workshops für die Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen z.B. zu Gewaltformen, zu besonders betroffenen Zielgruppen etc. an. Die Zahl der damit fortgebildeten Fachkräfte ist nicht bezifferbar.

Die Fachstelle zur Beratung und Prävention bei weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) in Köln bietet u.a. offene Webinare, Workshops und verschiedene Fachvorträge an. Das Webinar „Einführung in das Thema weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C)“ wird als festes Angebot einmal monatlich kostenfrei für Interessierte und Fachkräfte (Einzelpersonen) angeboten. Die Angebote richten sich generell an Fachkräfte aus NRW verschiedener Arbeitsbereiche. Die Teilnehmenden kamen aus den Fachbereichen Migration (Mitarbeitende in Beratungsstellen, Unterkünften für Geflüchtete, Kommunale Integrationszentren, Wohngruppen), Medizin (Mitarbeitende in Schwangerenberatungsstellen, Hebammen, MedizinerInnen), Bildung

¹²⁹ <https://katho-nrw.de/forschung-und-transfer/forschungsprojekte/abgeschlossen/kultursensibilitaet-im-gesundheitswesen>

¹³⁰ <https://www.pflegekammer-nrw.de/weiterbildungsordnung/>

(Lehrkräfte oder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit und in Kindergärten), Fachkräfte aus dem Bereich Kinderschutz (Mitarbeitende in Jugendämtern und Beratungsstellen) oder Mitarbeitende in Mädchen- und Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und DolmetscherInnen. Weitere Daten werden im Rahmen der durch Referat 415 durchgeführten Förderungen nicht erhoben, sodass die Zahl der damit fortgebildeten Personen nicht beziffert werden und eine Zuordnung zu den Fachbereichen, aus denen die fortgebildeten Personen entstammen, nicht erfolgen kann.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf das Lehramtsstudium sieht das Lehrerausbildungsgesetz (LABG, § 2 Abs.2¹³¹) und spezifischer die Lehramtszugangsverordnung (LZV, § 10¹³²) vor, dass Absolvierende aller Lehrämter und aller Fächer unter anderem Grundkompetenzen im Bereich der geschlechtersensiblen Bildung und im Umgang mit Vielfalt nachweisen. Um Hochschulen dabei zu unterstützen, hat die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) im November 2022 eine Werkstatt-Tagung zum Thema „Geschlechtersensible Bildung im Lehramtsstudium in Nordrhein-Westfalen. Wissenstransfer – Diskussion – Vernetzung“ durchgeführt.

In der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorbereitungsdienst) werden die Themen Gewalt und Geschlechtersensibilität im rahmengebenden Kerncurriculum benannt (s. Anlage 5). Angehende Lehrkräfte werden in diesem Rahmen für geschlechterspezifische Gewalt sensibilisiert und bekommen Handlungsoptionen im schulischen Kontext aufgezeigt. Zudem hat die QUA-LiS NRW im Jahr 2021 einen Fachtag zum Thema „Geschlechtersensible Bildung an Schulen und ZfsL in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt.

Die Lehrkräfte an den Schulen in Nordrhein-Westfalen können auf ein breites Fortbildungsangebot in den Bereichen geschlechtersensible Bildung und Gewaltprävention zurückgreifen. Dieses zielt hinsichtlich seiner Schwerpunkte auf unterschiedliche Fragestellungen und Inhaltsdimensionen, die auch der Istanbul-Konvention Rechnung tragen. So ist im Jahr 2023 ein Fortbildungsbildungserlass zur geschlechtersensiblen Bildung in Kraft getreten¹³³, der u. a. eine Auseinandersetzung mit Aspekten geschlechterbezogener Diskriminierung und Gewalt in relevanten schulischen und außerschulischen Bereichen, möglichen Ursachen und Auswirkungen sowie schulischen Handlungsmöglichkeiten vorsieht. Das Fortbildungsangebot richtet sich an Kollegien, Teilgruppen eines Kollegiums oder – im Fall von schulexternen Fortbildungen – an einzelne Mitglieder des Schulpersonals aller Schulformen. Hierzu zählt neben Lehrkräften beispielsweise auch sozialpädagogisches Schulpersonal.

Darüber hinaus werden ergänzende Aspekte, so z. B. soziale und interkulturelle Kompetenz, sowohl in fachlichen als auch überfachlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten behandelt. Entsprechend der Bedarfslage wird das Angebot der staatlichen Lehrkräftefortbildung fortlaufend weiterentwickelt. Neben dem staatlichen Fortbildungsangebot stehen den Schulen im Rahmen eines Fortbildungsbudgets finanzielle Mittel zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, auch Maßnahmen externer Anbieter in Anspruch zu nehmen.

Zu den Einzelheiten die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen betreffend, wird auf die Tabelle 1 und 2 verwiesen.

8. Bayern

Für den Bereich der Bayerischen Polizei haben wir von der Verwendung der hierfür vorgesehenen Tabellen 1 und 2 abgesehen, da die Feldüberschriften in Teilen nicht mit den Aus- und Fortbildungsstrukturen und -inhalten bei der Bayerischen Polizei kompatibel sind.

¹³¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=1&bes_id=12764&aufgehoben=N&anw_nr=2

¹³²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=34604&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=510116

¹³³ <https://bass.schule.nrw/19747.htm>

Dennoch werden die geforderten Fragen weitgehend beantwortet. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich keine wesentlichen Änderungen der Inhalte der Aus- und Fortbildung seit dem Jahr 2020 ergeben haben.

Die Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei im Bereich der Häuslichen Gewalt orientiert sich an den geltenden Regelungen und Konzeptionen, u. a. an der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“. Die Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei wird vom Freistaat Bayern finanziert.

Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) im Polizeivollzugsdienst:

Das Thema häusliche Gewalt ist fest in den Ausbildungsplan integriert. Somit werden alle Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen im Rahmen ihrer Ausbildung diesbezüglich verpflichtend beschult.

Im Rahmen des Leitthemas „Angriffe gegen Personen“ findet eine umfassende Unterrichtung der Thematik und Beleuchtung aus dem Blickwinkel der tangierten Fächer statt. Insgesamt sind für das Thema „Angriffe gegen Personen“ 43 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Im Rahmen der Unterrichtung wird grundsätzlich auch auf unterschiedliche Quellen, wie beispielsweise das Bundeslagebild und ergänzende externe Medien und Angebote, wie sie insbesondere vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden, zurückgegriffen.

Studium zur 3. Qualifikationsebene (QE) im Polizeivollzugsdienst:

Das Thema Gewalt gegen Frauen tangiert eine Vielzahl von Fachgebieten sowie einzelne Unterrichtsinhalte. Eine vollständige, feingranulare Wiedergabe aller Inhalte ist hier deshalb nicht möglich. Das Thema findet sich als Tenor in diversen Studieninhalten wieder. Häusliche Gewalt als Schwerpunkt werden gemäß Studienplan in folgenden Fächern verpflichtend und prüfungsrelevant behandelt:

- Kriminologie (Viktimologie, Opferschutz) – 4 Unterrichtseinheiten (UE) Studienrichtung Schutzpolizei
- Häusliche Gewalt – 3 UE
- Erster Angriff Sexualdelikte - 5 UE
- Strategische Analyse Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Missbrauch von Kindern - 8 UE
- Strategische Analyse und erster Angriff Häusliche Gewalt/Stalking - 4 UE
- Studienrichtung Kriminalpolizei
- Erster Angriff Sexualdelikte - 5 UE
- Strategische Analyse Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Missbrauch von Kindern - 9 UE
- Häusliche Gewalt, Platzverweisung - 3 UE
- Strategische Analyse Häusliche Gewalt/Stalking - 4 UE
- Strategische Analyse Menschenhandel/Schleuser - 6 UE

In diesen Unterrichtseinheiten werden vielfältige Kriminalitätsformen, die Gewalt gegen Frauen beinhalten, behandelt. Im Vordergrund steht die Gewalt gegen Frauen im häuslichen Kontext und in Beziehungen, sowie auch Stalking. Darüber hinaus werden spezielle Formen wie Menschenhandel oder Missbrauch von Kindern thematisiert. Zudem werden Erscheinungsformen, Ursachen und Bekämpfungsansätze diskutiert. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Eingriffsmaßnahmen und rechtlichen Befugnisse gelegt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus der Viktimologie behandelt.

Die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) gestalten 4 UE mit. Damit ist gewährleistet, dass aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis, Forschung und der Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie etwa Frauenrechtsorganisationen in die Unterrichtungen einfließen.

Fortbildung

Beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring (BPFI) werden im Rahmen der zentralen Fortbildung die Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in

nachfolgenden Seminaren behandelt:

- Häusliche Gewalt und Opferschutz, ca. 11 Seminare im Jahr à 35 UE mit insgesamt ca. 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ziel des Seminars ist es, die rechtlichen, kriminologischen, psychologischen und polizeitaktischen Erkenntnisse bei den Teilnehmenden zu vertiefen. Außerdem werden sie für den Umgang mit Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten geschult. Das Seminar richtet sich vorrangig an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die mit der Sachbearbeitung von Häuslicher Gewalt befasst sind oder/und im ersten Angriff mit Opfern von Gewalt-/Sexualstraftaten zu tun haben.
- Gefährderansprache Stalking, ca. 2 Seminare im Jahr à 35 UE mit insgesamt ca. 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Kriminal-Basis-Seminar, ca. 4 Seminare im Jahr à 145 UE mit insgesamt ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Sexualdelikte/Misshandlung Kinder/Jugendliche, ca. 3 Seminare im Jahr à 70 UE mit insgesamt ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- HEADS, 1 Seminar im Jahr à 35 UE mit insgesamt 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Interkulturelle Kompetenz, ca. 4 ca. Seminare im Jahr à 17 UE mit insgesamt 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die darin unterrichteten Themen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Opferschutz und -bedürfnisse / Aufgaben eines Opferschutzkommissariats
- Falldarstellungen (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) durch Sachbearbeiter der Kriminalpolizei
- Gewalt und sexuelle Gewalt i. Internet (u.a. Kinderpornografie)
- Aufgaben des Jugendamtes bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Spuren nach Sexual- und Misshandlungsdelikten und deren Sicherung
- Vernehmung von Sexualopfern
- Erleben von Gewalt / Auswirkungen
- Videovernehmung (richterlich und polizeilich)
- Operative Fallanalyse bei Sexualdelikten
- Psychische Erkrankungen / Störungen beim Sexualtäter
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung / Sicherungsverwahrung
- Gefährdetenansprache
- Gefährderansprechen
- Prognosegutachten bei Sexualtätern
- Maßregelvollzug und Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)
- Rechtskunde mit Schwerpunkten der einschlägigen Tatbestände des StGB sowie themenbezogene Befugnisnormen aus dem Polizeiaufgabengesetz
- Opferschutzgesetz mit Polizei- und Opferbezug sowie Grundzüge des Opferentschädigungsgesetzes
- Kriminalistik (Spurensicherung – erste Ermittlungsmaßnahmen)
- Psychologie mit Themenbezug
- Fachvorträge z.B. durch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer, Weißer Ring, Frauenhaus, usw.
- Begriffsverständnis interkulturelle Kompetenz und Diversität
- Hintergrundwissen über ausgewählte Kulturen
- Kulturelle Verhaltensmuster
- Interkulturelle Kommunikation und Konfliktbewältigung
- Erweiterung interkultureller Handlungskompetenz
- Verhalten in sozialen Netzwerken

9. Bremen

Bezogen auf die Gruppe der Lehramtsstudierenden als zukünftige Fachkräfte im

Bildungsbereich: Geschlechtsspezifischer Gewalt und /oder häuslicher Gewalt wird nicht explizit auf Modulebene im Lehramtsstudium adressiert, jedoch in unterschiedlicher Form in Lehrveranstaltungen integriert. Der Themenbereich wird vor allem hinsichtlich des Umgangs mit Heterogenität oder im Kontext entwicklungspsychologischer Fragen fokussiert.

Die Thematik der Betroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt im familiären Umfeld erlangt im Kontext der Praktika sowie deren anlassbezogener Reflexion regelmäßig Bedeutung und wird in Begleitveranstaltungen und in der Beratung von Lehramtsstudierenden regelmäßig thematisiert.

Hinweis zu den Tabellen im Anhang (S. 443, 516): Für konkrete Mengengerüste gibt es keine Datenbasis, die in einem angemessenen Arbeitsaufwand ausgewertet werden kann.

Für die Ausbildung gilt, curriculare Festlegung bedeutet: alle Referendar: innen in den jeweiligen Seminaren, 100 % Umsetzung/Einbeziehung der Zielgruppe.

Für die Fortbildung gilt: Die unter Frage 10 genannten Fortbildungsangebote werden seit vielen Jahren regelmäßig angeboten und sind immer gut besucht. Die Angebote finden oft aufgrund der Nachfrage mehrfach pro Schuljahr statt.

10. Berlin

Die Notwendigkeit von Fortbildungen ist ein roter Faden, der sich durch alle Handlungsfelder des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention zieht. Der LAP sieht einen gezielten Ausbau und eine inhaltliche Anpassung der Fortbildungen an spezifische Themen und Zielgruppen vor. Hierfür ist 2024 die Stelle einer Fortbildungskoordinatorin bei BIG e.V. geschaffen worden.

Die folgenden Abschnitte beschreiben bereits laufende Maßnahmen aus den verschiedenen Ressorts:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Brandenburger und Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die konventionsrelevante Themengebiete betreffen. Eine Übersicht findet sich in Tabelle II (S. 569).

- Die Angaben zur Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte der Polizei Berlin sind als gesonderte Anlage beigefügt, da die als Anhang zur Verfügung gestellten Tabellen I und II zur Darstellung der Inhalte und der Dauer der einzelnen Schulungen nur bedingt geeignet sind.
- Fortbildungsangebote zu Themen wie Deeskalation, Gewaltprävention, Gleichstellung oder geschlechtliche Vielfalt sind Teil der Lehrkräftebildung, die darauf abzielen, Lehrkräfte und das pädagogische Personal an Schulen für diese Themen zu sensibilisieren sowie im Umgang mit Konfliktsituationen zu schulen. Lehrkräfte und das päd. Personal sollen befähigt werden, einen geschulten Blick auf Schülerinnen und Schüler zu entwickeln, die (möglicherweise) von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, um entsprechend der vorgegebenen schulinternen Meldekette reagieren zu können.
- Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet sozialpädagogischen Fachkräften zahlreiche Weiterbildungen an, die sich mit dem Themenkomplex beschäftigen, wie beispielsweise einen Fachtag zur Istanbul-Konvention, den professionellen Umgang bei einem Missbrauchsverdacht, sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen. Wissen zu geschlechterreflektierender Jungenarbeit, sexualisierte Gewalt im digitalen Raum oder Empowerment von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Seit Juni 2022 bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg eine zweitägige Fortbildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an, welche das Thema Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in den Blick nimmt.
- Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bieten im Rahmen von Angeboten (beruflicher) Weiterbildung themenspezifische Zertifikatskurse und Seminare an. Exemplarisch sei hier auf den Zertifikatskurs „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und

psychosoziale Prozessbegleitung“ verwiesen, der durch das Weiterbildungszentrum der Alice Salomon Hochschule Berlin angeboten wird.

Mitarbeitende von Anti-Gewalt-Projekten sind teilweise in die Konzipierung und -durchführung von Fortbildungsveranstaltungen eingebunden. So wird beispielsweise sowohl bei den vom GJPA organisierten Fortbildungen als auch bei Seminaren der Polizeiakademie und in Fortbildungsmaßnahmen der Ämter der Polizei Berlin zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Häusliche Gewalt, Opferschutz und Stalking regelmäßig auf die Expertise externer Institutionen zurückgegriffen.

Zum Teil bieten auch Anti-Gewalt-Projekte Fortbildungen an, wie z.B. die Fortbildungen für Mitarbeitende in Unterkünften für Geflüchtete, die BIG e.V. auf der Grundlage des Leitfadens „Was tun bei Gewalt gegen Frauen und LSBTI?“ durchführt (vgl. auch Zulieferung zum Basisreport).

11. Baden-Württemberg

Das Fortbildungsprogramm des Landes Baden-Württemberg für den höheren Dienst in der Justiz ist – auch um ein möglichst breit gefächertes Angebot vorhalten zu können und damit eine dienstpostenbezogene Fortbildung i.S.d. § 8a S. 2, § 87 LRiStAG zu ermöglichen – mehrstufig. Es werden zunächst landeseigene und vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg finanzierte Fortbildungen angeboten. Es werden außerdem über die Deutsche Richterakademie (DRA) länderübergreifende Tagungen geplant und es wird den Mitgliedern der baden-württembergischen Justiz die Teilnahme an DRA-Veranstaltungen anderer Bundesländer ermöglicht. Die Veranstaltungen, die in den Tagungsstätten der DRA durchgeführt werden, werden von Bund und Ländern finanziert.

Diese Veranstaltungen wenden sich teilweise (nur) an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder an Strafrichterinnen und Strafrichter oder an Zivilrichterinnen und Zivilrichter, teilweise aber auch an mehrere dieser Gruppen oder alle Gruppen.

Die sowohl auf Landesebene als auch auf Ebene der DRA angebotenen Veranstaltungen lassen sich dabei (grob) in folgende Kategorien einteilen:

- Familienrechtliche Tagungen, insbesondere auch zu Partnerschaftsgewalt, sexualisierter Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Kindesanhörung und psychologischen sowie sozialwissenschaftlichen Grundlagen,
- Tagungen zu Aussagepsychologie und Vernehmungslehre, insbesondere auch im Hinblick auf die Vernehmung von Opferzeuginnen und –zeugen,
- Tagungen zu Hasskriminalität und deren Auswirkungen,
- Tagungen zu Straftaten und speziellen Straftatengruppen, die vor allem zum Nachteil von Frauen (und Kindern) verübt werden,
- Tagungen zum Opferschutz und Opferschutzgesichtspunkten.

Viele Fortbildungsformate werden regelmäßig, häufig jährlich, angeboten. Verpflichtend ist die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen – mit Ausnahme der Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in der baden-württembergischen Justiz, in denen sowohl Aussagepsychologie und Vernehmungslehre als auch Opferschutzaspekte behandelt werden – nicht. Allerdings besteht eine abstrakte Fortbildungspflicht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, sich dienstpostenbezogen fortzubilden.

Seit Anfang 2023 wurden – Einführungstagungen eingeschlossen – über 70 Formate angeboten, die zu den oben genannten Kategorien zu zählen sind.

Der Ausbildungsinhalt ist beim Polizeivollzugsdienst in den jeweiligen Lehrplänen verankert und wird somit obligatorisch unterrichtet (vgl. Tab. 1, S. 446). Das Thema Gewalt gegen Frauen wird hierbei nicht explizit als separates Modul ausgewiesen, sondern wird als Bestandteil des Moduls „Gewalt im sozialen Nahraum“ vermittelt.

12. Bitte geben Sie an, ob das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung einbezogen wird.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Mecklenburg-Vorpommern (Verweis Frage 11, S. 128), Bayern (Verweis Frage 11, S. 136), Saarland (Verweis Anhang)

1. Hamburg

Bei der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I (LA I), mittlerer Dienst Polizeivollzug, unterstützt u.a. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) mit Unterrichtseinheiten (UE) bei den in der Tabelle I (Anhang, S. 435) genannten Schulungen. Im Rahmen eines Moduls im LA II, gehobener Dienst Polizeivollzug, wird der „Frauennotruf Hamburg“ (Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt) in die Schulung eingebunden.

Die Opferhilfe Hamburg e.V. schult Kriminalbeamte im Rahmen der Fortbildungen für kriminalpolizeiliche Beziehungsgewaltsachbearbeitende sowie Schutzpolizeibeamte im Rahmen der „Lehrgänge für Kompetenzsteigerung“, „Einschreiten bei Beziehungsgewalt“ und „Spartenwechsel“¹³⁴ umfänglich u.a. zum Phänomen der Beziehungsgewalt (Häusliche Gewalt und Stalking), zur sog. „Gewaltspirale“, zu Opferambivalenzen und zu den Gewaltfolgen.

Intervento („Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking“ und Kooperationspartner der Polizei¹³⁵) schult Kriminalbeamte im Rahmen der „Fortbildungen für kriminalpolizeiliche Beziehungsgewaltsachbearbeitende“ und Schutzpolizeibeamte im Rahmen der Fortbildungen „Einschreiten bei Beziehungsgewalt“ über ihre Beratungstätigkeit nach Polizeieinsätzen und den damit verbundenen proaktiven Ansatz.

Das Hamburger Gewaltschutzzentrum (HGZ) Beratungsstelle Täterarbeit (BeTA¹³⁶) stellt seine Arbeit mit gewaltausübenden Personen im Rahmen der Fortbildungen für kriminalpolizeiliche Beziehungsgewaltsachbearbeitende („Grundlehrgang BGSB“) sowie im Rahmen der Fortbildungen für Schutzpolizeibeamte („Einschreiten bei Beziehungsgewalt“) vor.

Mitarbeiterinnen der Hamburger Frauenhäuser schulen Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei im Rahmen der Fortbildungen „Einschreiten bei Beziehungsgewalt“, indem sie über ihre Arbeit im Frauenhaus und über die Belange der Betroffenen informieren.

Mitarbeiterinnen des Polizeilichen Opferschutzes im Landeskriminalamt stellen die Angebote von verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen (Frauenhäuser, Zuflucht, Hilfefesttelefon, Patchwork, Lâle, i.bera, Sâvia, Weisser Ring, Kinderschutzzentrum) im Rahmen der Fortbildungen für kriminalpolizeiliche Beziehungsgewaltsachbearbeitende („Grundlehrgang BGSB“) sowie im Rahmen der Fortbildungen für Schutzpolizeibeamte („Einschreiten bei Beziehungsgewalt“) vor.

Seitens der BJV ist die Frage zu bejahen. Im Rahmen der Hamburger Modulreihe Strafrecht (siehe Tabelle II, S: 454) referieren zum Themenkomplex „Opferschutz“ Mitarbeiterinnen der Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle des Landgerichts Hamburg.

In den Kinderkrankenhäusern und hier insbesondere in den Kinder- und Jugendpsychiatrien bestehen enge Kooperationen mit der öffentlichen Jugendhilfe zu Fortbildungen im Hinblick auf körperliche, sexualisierte und/oder psychische Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und die Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) arbeiten eng mit den

¹³⁴ Der Lehrgang qualifiziert ausgebildete Polizeibeamte den Dienstzweig (Schutzpolizei zu Kriminalpolizei) zu wechseln.

¹³⁵ <https://www.verikom.de/gewaltschutz/intervento/>

¹³⁶ <https://www.hamburgergewaltschutzzentrum.de/>

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (Nexus Hamburg¹³⁷) zusammen., und einige Fortbildungsangebote werden in Kooperation durchgeführt. Der Arbeitsbereich Sexualerziehung und Gender am LI ist aktives Mitglied des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt, der alle relevanten Hamburger Institutionen zur Prävention und Intervention von geschlechtsspezifischer Gewalt vernetzt und einen regen fachlichen Austausch fördert.

2. Hessen

Bei den in der Tabelle II (S. 524) aufgeführten interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen in der Justiz treten u.a. Dozierende aus Frauenschutzeinrichtungen auf. Darüber hinaus werden interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenschutzeinrichtungen eingeladen, um einen Austausch zu ermöglichen.

In den verschiedenen Ausbildungsgängen des nicht-richterlichen Personals wird das Thema „Gewalt gegen Frauen“ nicht explizit behandelt. Jedoch steht den Bediensteten der Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) der Zugang zu den erstgenannten Fortbildungen offen.

Im Bereich der Polizei werden gerade mit Bezug auf den Opferschutz die Rechte von Opfern, Opferschutzaspekte sowie konkrete Opferhilfeeinrichtungen thematisiert, teils Hilfeeinrichtungen aufgesucht oder Referenten der Einrichtungen in Lehrveranstaltungen eingebunden. Dies steht in Abhängigkeit zur jeweiligen Fachrichtung und Schwerpunktsetzung der Lehrenden. Auch deren persönliche Kontakte zu Organisationen und Hilfeeinrichtungen sind maßgebend für deren Einbindung in die Lehrveranstaltungen. In den genannten Fortbildungsseminaren sind beispielsweise Richter des Familiengerichtes, das Jugendamt, die Täterberatung (in Angelegenheiten des Opferschutzes), eine Islamwissenschaftlerin, das Hilfefon und Netzwerkpartner des Frauenhauses (Interventionsstelle) als Referenten auftreten und an der Konzeption der Seminare beteiligt.

3. Sachsen

Das Landesjugendamt meldet, dass das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten einbezogen werden. Das Justizministerium weist darauf hin, dass bei der landeseigenen Tagung 2023 auch Opferschutzverbände und Verbände der Täterarbeit beteiligt waren.

Für den Bereich Polizei liegen keine statistischen Daten im Sinne dieser Frage vor (vgl. 11, S. 129). Die Einbeziehung von Fachwissen im Sinne der Fragestellung erfolgt insbesondere bei der Aus- und Fortbildung der polizeilichen Opferschutzbeauftragten.

Für den Bereich Schule wird wie folgt ausgeführt: Bei angeforderten Unterstützungsbedarfen durch Schulen wird über LaSuB-Referentinnen für schulische Gesundheitsförderung und Prävention sowie Schulreferentinnen Unterstützung zuteil. Diese bezieht auch das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen, die bundes-, landesweit und regional existieren, ein.

Im Kontext der Hochschulen kann für die TU Dresden exemplarisch die Kooperation mit verschiedenen Organisationen wie: Opferhilfe e. V., LAG Gewaltfreies Zuhause, Hate Aid, LAG Queeres Sachsen, Women in Exile, Gerede e. V., sowieso e. V gemeldet werden. Diese Vereine decken verschiedene Gruppen ab, die von Gewalt und Diskriminierung betroffen sein können.

4. Sachsen-Anhalt

Unter Verweis auf die Antwort Frage 11 (S. 130) ist festzustellen, dass spezialisierte Dienste Fortbildung nicht nur begleiten, sondern häufig selbst konzeptionieren und durchführen. So hat die Fachberatungsstelle VERA die Mitarbeitenden der für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden zum Thema „Erkennen von Frauenhandel und Handlungsmöglichkeiten“ geschult.

¹³⁷ <https://nexus-hamburg.de/>

In die polizeiliche Aus- und Fortbildung wird die Expertise aus dem Hilfenetzwerk (z. B. Fachberatungsstelle Vera, Interventionsstellen Häusliche Gewalt und Stalking, Weisser Ring e. V. etc.) regelmäßig integriert.

Bei der Weiterbildung zum Fachberater bzw. Fachberaterin für Opferhilfe wird auf das Fachwissen zuvor benannter Personengruppen zurückgegriffen.

5. Schleswig-Holstein

Landesweites „Kooperations- und Interventionsbündnisses gegen häusliche Gewalt“ (KIK-Schleswig-Holstein)

Wenn die Konzeption der Fortbildung durch die Frauenfacheinrichtungen oder KIK Koordinatorinnen erstellt und die Fortbildung durch sie organisiert sind, fließt das Fachwissen vollständig ein.

Wenn die Frauenfacheinrichtungen oder die KIK Koordinatorinnen in die Schulungen anderer Fachbereiche mit eingebunden/beteiligt sind, fließt das Fachwissen ebenfalls mit ein.

MYRIAM - Mobile (Rechts-)beratung für geflüchtete Frauen

Myriam hat gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner eine digitale Fortbildung für Mitarbeitende in Migrationssozialberatungsstellen angeboten und durchgeführt. Es ging um das Thema „Gewaltschutz vor aufenthaltsrechtlichen Regelungen“. Der Leitfaden des Landes mit Wirkung einer Verwaltungsvorschrift, an dem Myriam 2020/2021 mitgearbeitet hatte, wurde den Teilnehmenden vorgestellt und mit Fallübungen in der praktischen Umsetzung begleitet. Myriam hat zum asylrechtlich relevanten Teil fortgebildet. Des Weiteren wurde eine Online-Fortbildung für Fachkräfte in Frauenberatungsstellen über das Asylverfahren u.a. durch Myriam angeboten und durchgeführt.

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Das Fachwissen muss von geeigneten Referent:innen vermittelt werden. Sowohl die fachliche als auch methodisch-didaktische Eignung der Referent*innen ist zu beachten, sowie ihre Vernetzung oder Zugehörigkeit zu den lokal und regional bestehenden Netzwerken aus Zivilgesellschaft und Wohlfahrt im Bereich Gewaltschutz. Die Netzwerkarbeit erfolgt nicht nur mit Frauenrechtsorganisationen, sondern auch mit Interessenvertretungen für weitere vulnerable Gruppen, da Mehrfachvulnerabilitäten bei Frauen bestehen können.

Fortbildungen für Richterinnen und Richter/Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Nach hiesigem Kenntnisstand werden Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierte Unterstützungsdienste bei der Durchführung von Fortbildungen für Richterinnen und Richter/Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht gezielt einbezogen. Die Inhalte der Veranstaltungen orientieren sich vielmehr an den Erfordernissen der gerichtlichen Praxis bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

Landespolizei SH

Das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten wird in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung innerhalb der Aus- und Fortbildung der Landespolizei SH einbezogen.

Im Rahmen der Ausbildung wird das Thema „Stalking“ durch Referentinnen der Frauenberatungsstellen/des Frauen-Notrufs Bad Segeberg und Ostholstein unterrichtet.

Diese Referentinnen unterrichten ebenfalls im Bereich der Fortbildung der Landespolizei SH zum Thema „Stalking“ und „sexuelle Straftaten“. In diesem interaktiven Unterricht durch die zuvor benannten spezialisierten Unterstützungsdienste wird informiert, beraten und ein Austausch gewährleistet.

6. Thüringen

Grundsätzlich werden Mitarbeiterinnen von Frauenschutzeinrichtungen durch die

Zusammenarbeit in den Gremien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Thüringen in Planungen und Konzeptionen aller beteiligten Bereiche einbezogen. Gleiches erfolgt für die Durchführung.

Interventionsstellen übernehmen eigenständig dezentrale In-House-Fortbildungen in den örtlichen Polizeidienststellen.

Das e-learning „Schutz bei häuslicher Gewalt“ wird nach der Modellphase durch die Bundesländer weiter finanziert und steht auch in Thüringen allen Berufsgruppen zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

7. Niedersachsen

Schulungen zum Hochrisikomanagement siehe Frage 49 (S. 369).

Ausbildung von angehenden Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

In der universitären Juristenausbildung werden polizeiordnungsrechtliche Maßnahmen zur Abwendung häuslicher Gewalt behandelt. Die Juristenausbildung zum zweiten Staatsexamen erstreckt sich darüber hinaus auch auf die prozessrechtliche Stellung von Opfern, auch von Gewaltopfern. Eine konkrete Bestimmung der Ausbildungsdauer für diese speziellen Themen ist nicht vorgesehen. Die im Zuständigkeitsbereich des MJ liegenden weiteren Ausbildungsbereiche (Rechtspflegestudium, Gerichtsvollzieherausbildung und Justizfachwirtausbildung) sehen eine Ersts Schulung zum Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt gegen Frauen“ nicht explizit vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die Thematik im Zusammenhang mit anderen grundlegenden und berufsrelevanten Themen angesprochen wird, detaillierte Angaben sind aber insoweit nicht möglich. Bei der Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Amtsanwaltsdienstes handelt es sich um keine klassische Erstausbildung, vielmehr setzt die Ausbildung ein bereits abgeschlossenes Rechtspflegestudium voraus. Ausbildungsstelle für das fachwissenschaftliche Studium ist die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. In dem abgefragten Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 haben insgesamt 8 niedersächsische Teilnehmer/innen an dem fachwissenschaftlichen Studium teilgenommen (2020: 0, 2021: 5, 2022: 0, 2023: 3, EJ 2024: 0). Falls dieser Ausbildungsbereich von der Evaluierung erfasst sein sollte, ist eine Beantwortung durch Nordrhein-Westfalen zu erwarten. Die konkreten Inhalte der Fachstudien sind hier nicht bekannt. Ob in die vorstehenden Fortbildungsveranstaltungen Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung einbezogen wird, ist abhängig von den jeweiligen Referierenden, die diese konzipieren. Es wird aber von hieraus davon ausgegangen, dass dies (zumindest überwiegend) der Fall ist.

Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ konzipiert und organisiert regelmäßig Fortbildungen für die mit dem Thema häusliche Gewalt befassten Berufsgruppen. Es wurden die folgenden Fortbildungen durchgeführt:

- Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt
- Juristische Grundlagen für die Beratungspraxis
- Digitale Gewalt gegen Frauen
- Diskriminierungssensibles Handeln in der Beratungspraxis
- Digitale Fortbildung „Hochrisikomanagement Häusliche Gewalt der Polizei Niedersachsen“ für Netzwerkpartner*innen der Polizei
- Erfahrungsaustausch der Sonderdezernent*innen Häusliche Gewalt

Alle in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nach Einstellung eine Zusatzausbildung als Fachberatung für Opferhilfe und psychosoziale Prozessbegleitung. Zudem nehmen sie an

verschiedenen ein- und/oder mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zu den genannten Themen teil. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ist selbst anerkannte Ausbildungsstelle für die Qualifizierung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und –begleitern. Sie bietet in einem zweijährigen Rhythmus in Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen eine eigene, auf den niedersächsischen Qualitätsstandards aufbauende berufsbegleitende modularisierte Qualifizierungsmaßnahme an.

In den themenbezogenen Seminaren (letzte Seite des Fragebogens) wurden zum Teil Referentinnen und Referenten des LKA NI eingebunden (Abteilung 3 bzw. Prävention). Im Rahmen von dezentralen Fortbildungen werden sowohl Frauenunterstützungseinrichtungen (insbesondere Beratungs- und Interventionsstellen) als auch Stellen für Täterarbeit (und die Stelle für Täterinnenarbeit) auf lokaler Ebene eingebunden.

8. Rheinland-Pfalz

Das Fachwissen von polizeiexternen Organisationen ist Gegenstand des dem polizeilichen Vorgehens bei Häuslicher Gewalt zugrundeliegenden Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Stalking“. Dieser Leitfaden wird aktuell überarbeitet.

Je nach Ausgestaltung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung wird auch das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption bzw. Durchführung der Schulung einbezogen. Beispielhaft genannt wird die im jährlichen Turnus stattfindende interministerielle Fachtagung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Häusliche Gewalt“ in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, dem Ministerium der Justiz sowie der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

In die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung und Fachtagungen wurde das Fachwissen von Frauenunterstützungseinrichtungen mit einbezogen.

Träger des Landesprojekts „Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegentreten: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“ ist das Psychosoziale Zentrum für Flucht und Trauma (PSZ) beim Caritasverband Mainz e.V. Daher fließt die Expertise des PSZ in das Landesprojekt und somit die Schulungen ein.

Bei der Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ (siehe die Antwort auf Frage 11, S. 131) wird das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung einbezogen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat Termine vorgesehen, um gemeinsam mit allen fünf Heilberufskammern des Landes (Landesapothekerkammer, Landesärztekammer, Landespflegekammer, Landespsychotherapeutenkammer und Landeszahnärztekammer) Bestand und Bedarf gezielter Fortbildungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu analysieren und je nach Ausgang der Analyse in einem weiteren Schritt über die Notwendigkeit weiterer und (auch) berufsstandsübergreifender Angebote zu sprechen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ist dabei, im weiteren Dialog mit der Landesärztekammer zu prüfen, ob über die Berufspflicht sowie die Erlangung/Vermittlung ausdrücklich aufgeführter Methoden- und Handlungskompetenz im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung hinaus weiterer Handlungsbedarf (Anpassung der Weiterbildungsordnung) besteht.

Alle eingesetzten Referent:innen in den unterschiedlichen Veranstaltungen sind Expert*innen auf dem Gebiet „Gewalt gegen Frauen“. Wenn möglich, werden auch Expert*innen der bei uns tätigen Unterstützungsdienste einbezogen.

Um die Frage umfassend zu beantworten und auf den angefragten interdisziplinären Wissenstransfer bei der Entwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildungen einzugehen, wurde das Curriculum herangezogen und die relevanten Module sowie deren Inhalte im

gefragten Berichtszeitraum von 2020 bis 2024 erläutert. Die entsprechenden Ausführungen der hierfür zuständigen Hochschule für öffentliche Verwaltung (HfÖV) sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Im Rahmen der Entwicklung des im Anhang aufgeführten Unterrichtsmoduls für die Pflegeausbildung wurden neben rechtlichen Quellen entsprechende Inhalte der Istanbul-Konvention selbst sowie Informationen lokaler Akteure wie der Gewaltschutzambulanz und die Beratungsstellen der Polizei Bremen verwendet.

Die Vernetzung der gewaltschutzbeauftragten Person wird in den „Anforderungen an ein Gewaltpräventionskonzept in Wohn und Unterstützungsangeboten“ mit externen Beratungsstellen, Polizei, Kliniken, Nachsorgeeinrichtungen und Interessenvertretungen ausdrücklich gefordert. Auch die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden in rechtlichen, ethischen und pädagogischen Aspekten der Gewaltprävention ist vorgesehen.

Profamilia, Schattenriss und andere Fachdienste werden regelmäßig am LIS in der Aus- und Fortbildung einbezogen.

9. Berlin

Das von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuwendungsgeförderten Projekt „Männer gegen Gewalt“ (Volkssolidarität e.V.), welches Trainingsprogramme für Täter von häuslicher Gewalt anbietet, hat seine Gruppenangebote durch Eröffnung einer Zweigstelle erweitert. Damit kann auch dem regionalen Bedarf der einzelnen Bezirke von Berlin besser Rechnung getragen werden.

Zudem wird das Modellvorhaben „Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld“ mit dem Berliner Zentrum für Gewaltprävention im Kontext der Täterarbeit durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt gefördert. Hier wird ein systemischer Ansatz erprobt, der Täter und Täterinnen zu einem sozialen und respektvollen Miteinander anregen und zugleich die transgenerationale Problematik durchbrechen soll.

Zur Prävention und Intervention von Jugenddelinquenz wird eine Vielzahl von Projekten als Bestandteil der Gesamtstrategie zuwendungsfinanziert. Dies sind überwiegend Täterprogramme, welche u.a. auch einer Verfestigung von toxischem Männlichkeitsbildern und den eigenen Gewaltstrukturen, die sich sowohl im öffentlichen Raum als auch in häuslicher Gewalt äußern, entgegenwirken und diese aufarbeiten. Darüber hinaus gibt es - besonders ausgerichtet auf die Zielgruppe der jungen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund - Gruppen- und Einzelberatungen, die sich mit sozialer Kontrolle, tradierten Familienkonstellationen und Gewalterfahrungen auseinandersetzen

10. Baden-Württemberg

Das professionelle Hilfesystem im Gewaltschutz wird durch Fachkräfte/und Multiplikatorinnenschulungen durch Träger in besonderen Bereichen des Gewaltschutzes unterstützt. Die Durchführung und inhaltliche Ausarbeitung liegt in Verantwortung der Träger. Hierunter fallen:

- Die Landeskoordinierungsstelle Digitale Gewalt in Heidelberg ermöglicht spezialisierte Fortbildungen und Fachkräfteberatungen für Fachkräfte in Frauenhäusern und Fachberatungen zu häuslicher Gewalt, um für das Thema digitale Gewalt und Sicherheit zu schulen.
- Die Fachberatung bei organisierter sexualisierter und/oder ritualisierter Gewalt berät und unterstützt landesweit Fachkräfte aus den Bereichen Beratung, Therapie, Strafverfolgung, Justiz und Forschung sowie Betroffene
- Die zentrale Anlaufstelle FGM/C bietet Unterstützung für Fachexpertinnen zur Prävention, Aufklärung und Schutz im Zuge von Genitalverstümmelung
- Die Lernplattform ermöglicht eine Fort-und Weiterbildung von medizinischen Fachkräften

zur medizinischen Beratung, Betreuung und Versorgung von FGM/C betroffenen Frauen

- Das Projekt RESA für Fortbildungen von (medizinischen) Fachkräften im Bereich sexuelle Belästigung/Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt
- Die Kampagne Nachtsam umfasst Schulungen für Fachkräfte im Bereich sexuelle Belästigung im Nachtleben
- YASEMIN berät zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre. Die durchgeführten Informationsveranstaltungen finden auf Anfrage unterschiedlicher Institutionen statt, deren Fachwissen kann die Präsentation einfließen. Präsentationen werden stets hinsichtlich aktueller Informationen, Gesetzesänderungen oder neuen Handlungsempfehlungen aktualisiert. AJS erarbeitet seine Schulungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Expert*innen zum Thema und in Kooperation mit der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (Bereich Hilfe für junge Migrantinnen). AJS basiert seine Daten bzgl. Des Vorkommens von Zwangsverheiratung u.a. auf Terre des Femmes und informiert sich ansonsten über die Hilfsangebote von Papatya.

11. Brandenburg

Interdisciplinary consultations are held annually within the framework of the LAP monitoring committee with the aim of making the training and further training of the police and judiciary more victim-sensitive and gearing it more towards the needs of IC. Accordingly, an action plan with recommendations was drawn up for the training providers.

In the training courses organized by the GJPA, expertise from women's rights organizations or specialized support services is included in the design and/or implementation of the training. In some cases, experts from women's rights organizations or specialized support services are invited as speakers.

Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

13. **Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zahl der verfügbaren präventiven Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter von häuslicher und sexueller Gewalt zu erhöhen, und zwar sowohl für die freiwillige als auch für die obligatorische Teilnahme.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Hamburg hat in den letzten Jahren die Arbeit mit Tätern und Täterinnen im Kontext häuslicher Gewalt und Stalking weiter erfolgreich ausdifferenziert und neu aufgestellt.

Im Januar 2025 wurde das „Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG)“ novelliert. Der neu geschaffene § 47a Absatz 1 PoIDVG bietet nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen für eine datenschutzkonforme Übermittlung personenbezogener Daten von der Polizei Hamburg an eine „Täterberatungsstelle“ und bietet somit die Rechtsgrundlage für den proaktiven Ansatz in der Täterarbeit.

2. Hessen

In Hessen wurde das **Marburger Modell** zur Optimierung der Aktionsfähigkeit von Polizei und Justiz in Verfahren häuslicher Gewalt entwickelt. Verbessert wurde die Zusammenarbeit von Polizei/Staatsanwaltschaft und Gericht unter Mitwirkung eines freien Trägers mit einem Programm für Täterarbeit und der Beratungsstelle für Frauen. Durch eine schnelle und regelmäßige Einbindung der Gerichtshilfe als Teil der Sozialen Dienste der Justiz, bereits kurz

nach einem Vorfall häuslicher Gewalt mit Polizeieinsatz kann der Opferschutz deutlich gestärkt und die Möglichkeiten zur Einwirkung auf den Täter verbessert werden. Erfahrungsgemäß sind sowohl das Opfer als auch der Täter kurze Zeit nach der Tat empfänglich für Beratungsangebote. Das Opfer ist bereit auszusagen und der Täter ist eher bereit, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen. Dieses Zeitfenster schließt sich sehr rasch wieder. Das schnelle Aufsuchen des Opfers und des Täters durch die Gerichtshilfe signalisiert dem Opfer, der Staat tut was und dem Täter, so geht es nicht weiter.

Im Rahmen des Marburger Modells nimmt die Gerichtshilfe somit auch Kontakt zu den Beschuldigten auf. Auch diese erhalten die Möglichkeit, das Vorgefallene aus deren Blickwinkel darzustellen. Ein wichtiges Ziel hierbei ist es, dass die Beschuldigten sich mit der Tat, ihrem eigenen Handeln auseinandersetzen und diese reflektieren. Die Gerichtshilfe beginnt mit den Beschuldigten gemeinsam Handlungsstrategien zu erarbeiten, wie zukünftig in einer Akutsituation reagiert werden kann und die später in Trainingsprogrammen weiterentwickelt werden können.

Im Anschluss berichtet die Gerichtshilfe über die Gesprächsinhalte der Beteiligten an die Staatsanwaltschaft und gibt eine Stellungnahme zu einer aus ihrer Sicht geeigneten Sanktionierung der Beschuldigten ab. Insbesondere teilt sie der Staatsanwaltschaft mit, ob die Beschuldigten bereit sind, an einem Trainingsprogramm für Täter häuslicher Gewalt gemäß den Standards für Täterarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ teilzunehmen, oder ob andere Ansätze wie zum Beispiel Paarberatung, Sucht- und Drogentherapie, psychotherapeutische Beratung als gerichtliche Auflage/Weisung angezeigt sind.

Zur hessenweiten Umsetzung des Marburger Modells wurden insgesamt zwölf neue Stellen im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz geschaffen. 2011 wurde das Marburger Modell im Landgerichtsbezirk Marburg eingeführt und seit 2020 auf alle weiteren Landgerichtsbezirke in Hessen ausgedehnt.

Seit dem Jahr 2008 werden alle Personen in Hessen, die unter Bewährungsaufsicht und/oder Führungsaufsicht stehen und die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs mit Ausnahme der §§ 184f und 184g) sowie wegen Straftaten gegen das Leben (16. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs), bei denen eine sexuelle Motivlage festgestellt worden ist, verurteilt worden sind, von dem Fachbereich Sicherheitsmanagement I der Bewährungshilfe bei den Sozialen Diensten der Justiz betreut. Neben den grundsätzlichen Aufgaben der Bewährungshilfe beinhaltet die Betreuung durch das Sicherheitsmanagement I eine Feststellung des Rückfallrisikos mit Hilfe des Diagnosemanuals STATIC-99, eine daraus resultierende engmaschige Betreuung, eine Deliktbearbeitung, Erstellung eines Rückfallpräventionsplans und die Vermittlung in therapeutische Maßnahmen. Denn zur Strafaussetzung zur Bewährung und der Verhängung von Führungsaufsicht gehört die Erteilung von Weisungen, um dem Straftäter Hilfe anzubieten, keine Straftaten mehr zu begehen. Dazu gehören unter anderem Weisungen, eine psychotherapeutische Maßnahme durchzuführen. Da die Krankenkassen eine Übernahme von Therapiekosten aufgrund gerichtlicher Weisungen ablehnen, da in den überwiegenden Fällen KEINE Diagnose nach F65.4 des ICD-10 erstellt wurde, fördert die Hessische Landesregierung seit dem Jahr 2009 den Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., der das Projekt „Hessische Fachambulanz“ umsetzt. Zwei Formen einer therapeutischen Versorgung der eingangs beschriebenen Täter werden ermöglicht:

Zum einen die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots ambulanter therapeutischer Behandlung Sexualstraftäter in Hessen in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sowie die Behandlung insbesondere rückfallgefährdeter Probanden. Das Projekt hat eine landesweite Abdeckung des therapeutischen Angebots eingerichtet, um hessenweit die Umsetzung gerichtlicher Weisungen zu fördern und diese nicht an der Frage der Kostenübernahme oder an dem an sich banalen Aspekt, dass Verurteilte die Fahrtkosten zur Therapie nicht aufbringen können, scheitern zu lassen. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass nur durch eine entsprechende Berufsausbildung ausgewiesen befähigte Personen, Psychologen und Fachärzte für die therapeutische Begleitung herangezogen werden.

Voraussetzung für eine Betreuung durch die Hessische Fachambulanz ist entweder eine Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder die Weisung zur Durchführung einer Heilbehandlung im Rahmen der Bewährungsaufsicht.

Zum anderen wird seit 2017 das Angebotsspektrum der Hessischen Fachambulanz um das Angebot der „Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen“ erweitert. Die Zielgruppe umfasst Personen, die nach langjährigen Haftstrafen aus der Strafhaft oder der Sicherheitsverwahrung entlassen werden. Eine bereits in der Haft begonnene Behandlung soll auch nach der Entlassung in Freiheit fortgesetzt werden. Dazu gehört auch eine medikamentöse Behandlung, z.B. mit triebdämpfenden Mitteln, vor allem, wenn diese bereits während der Inhaftierung bzw. Sicherungsverwahrung begonnen wurde und nach der Entlassung fortgesetzt werden muss. Die psychiatrische Behandlung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt durch die Vitos Forensisch-psychiatrische Ambulanz Hessen. Die begleitende therapeutische Nachsorge durch die Hessische Fachambulanz erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Entlassung.

3. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden drei Gewaltberatungsstellen vorgehalten, die sowohl gewaltausübende Personen im Bereich der häuslichen und (zum Teil auch) sexualisierten Gewalt aus dem Dunkelfeld, als auch aus dem Hellfeld betreuen. Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen war im November 2024 Schwerpunkt der Interdisziplinären Opferschutztagung und Veranstaltung zur Antigewaltwoche. Daneben hält das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern eine forensische Ambulanz vor, die gewährleistet, dass potenziell gefährliche Straftäter, bei denen ein psychologischer Handlungsbedarf auch nach ihrer Entlassung aus der Haft fortbesteht, regelmäßig durch Fachleute eingeschätzt und behandelt werden können.

4. Sachsen

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden die Beratungskapazitäten in den bestehenden Täterberatungseinrichtungen erhöht, was zu einer höheren Anzahl an betreuten Klientinnen und Klienten führte. Im LAP IK ist ein weitergehender Ausbau der Beratungskapazitäten vorgesehen.

5. Sachsen-Anhalt

Die Fachstelle für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (ProMann) in Trägerschaft des Deutschen Familienverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wird seit 1999 vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.

6. Schleswig-Holstein

Ambulante Beratungsangebote

Das Justizministerium in Schleswig-Holstein fördert ambulante Beratungsangebote in Form von sozialen Trainings für Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt. Diese sind seit 2021 stetig erweitert worden, so dass Schleswig-Holstein nunmehr über ein flächendeckendes Angebot von zehn spezialisierten Beratungsangeboten verfügt, die sowohl mit zugewiesenen Probandinnen und Probanden als auch mit Selbstmelderinnen und Selbstmeldern arbeiten.

Hierüber hinaus fördert das Justizministerium in Schleswig-Holstein therapeutische Angebote, die sich primär an Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter richten. Auch diese sind seit 2021 kontinuierlich ausgebaut worden, so dass Schleswig-Holstein nunmehr an fünf Standorten über so genannte „Forensische Ambulanzen“ verfügt, die sich einerseits an Probandinnen und Probanden richten, die unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, die jedoch ebenso Selbstmelderinnen und Selbstmeldern offenstehen.

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG-SH)

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum

Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG-SH) zum 1. Juli 2022 wurden diese bislang als „Freiwillige Leistungen“ durchgeführten Angebote gesetzlich normiert, auch die Möglichkeit der Teilnahme von Selbstmeldern wurde hier festgeschrieben.

Gewaltpräventionsambulanzen

Zudem erfolgte im Jahr 2023 die Implementierung eines Pilotprojektes zur Einrichtung von multiprofessionellen Gewaltpräventionsambulanzen, die an die bestehenden Forensischen Ambulanzen angebunden wurden. In diesem Zuge wurde die Zielgruppe dieser Einrichtungen um psychisch auffällige Menschen, die bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bei denen jedoch ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten besteht, erweitert. Es erfolgte hierbei eine Orientierung an entsprechenden Angeboten in Bayern, die Angebote in Schleswig-Holstein sind jedoch deutlich niedrigschwelliger. Konkret gibt es an vier Standorten Gewaltpräventionsambulanzen, die zudem durch ein Krisentelefon ergänzt werden, das abends, nachts und an Wochenenden erreichbar ist.

Handlungskonzept für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe

Darüber hinaus wird derzeit in Schleswig-Holstein ein Handlungskonzept für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe entwickelt, die sich in besonders komplexen und stark problembelasteten Lebenslagen befinden, ohne über hinreichende Bewältigungsressourcen zu verfügen. Das Programm spricht insbesondere Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe am Übergang aus dem Freiheitsentzug in die Nachsorge an, wenn diese erheblichen Barrieren der Teilhabe an einer Regelversorgung ausgesetzt sind und ein hohes Risiko schwerer Gewaltstraftaten aufweisen. Zu diesem Personenkreis können auch aus dem Maßregelvollzug entlassene Personen gehören. Ziel des präventiv wirksamen Programms ist es, mittels eines auf den Einzelfall zugeschnittenen Fallmanagements, Risiken für zukünftige schwerste Gewaltstraftaten, wie insbesondere Sexualstraftaten und Tötungsdelikte, zu reduzieren.

Justizvollzug

Im Justizvollzug in Schleswig-Holstein ist die deliktorientierte therapeutische Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern in den Justizvollzugsanstalten gesetzlich verankert (§§ 26 ff. i.V.m. §§ 2, 95 LStVollzG SH sowie §§ 28 ff. i.V.m. §§ 2, 3 JStVollzG) und stellt einen festen Bestandteil der intramuralen Behandlungsprogramme dar. Die Therapie erfolgt entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer Sozialtherapeutischen Abteilung mit einem umfangreichen Behandlungsprogramm.

Die therapeutische Behandlung der Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und Gewalt- und Sexualstraftätern orientiert sich an wissenschaftlich fundierten Therapiemethoden in der forensisch-psychologischen Einzel- und Gruppentherapie. Sie ist vorrangig kognitiv verhaltensorientiert ausgerichtet und greift die durch die jeweilige Anstalt formulierten Therapieziele auf. Grundlegender Therapieinhalt ist stets auch die Erarbeitung der Behandlungsbereitschaft.

7. Thüringen

In Thüringen findet nach wie vor an allen vier Landgerichtsstandorten eine Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt im Rahmen des Projekt ORANGE statt. Im Übrigen wird auf die Angaben im Ersten Grevio-Staatenbericht Deutschland 2020 (dort III.E. S. 24) Bezug genommen.

Die 95. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 28.11.2024 hat sich mit dem Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ befasst und festgestellt, dass diesem Projekt große Bedeutung für die Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern und damit für den Kinderschutz zukommt. Das bundesweite Präventionsnetzwerk, das bereits Gegenstand des Ersten Grevio-Staatenberichts Deutschland 2020 (dort III.F., S. 24) ist, bietet ein Behandlungsangebot für Menschen an, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und daher therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Angesichts des Umstands, dass die bisherige Finanzierung des Projekts durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen

gemäß § 65d bs. 1 Satz 1 SGB V mit Ablauf des 31.12.2025 endet, richtete die Jumiko eine Prüfbittte an den BMJ, sich beim Bundesminister der Gesundheit mit Nachdruck für eine Verlängerung oder eine Verstetigung der Förderung der Modellvorhaben von Leistungserbringern einzusetzen, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln. Der entsprechende Beschlussvorschlag der LJV BY wurde einstimmig – mithin auch mit der Stimme der LJV TH – angenommen.

Die Thüringer Polizei holt im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen – soweit Bereitschaft besteht – die Einwilligung des jeweils Beschuldigten zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Beratungsstelle ein und übermittelt sodann die Daten, damit die Beratungsstelle proaktiv auf den Beschuldigten zugehen kann. Ziel ist ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratung.

8. Bayern

Fachstellen für Täterarbeit leisten einen wichtigen Beitrag, um häuslicher Gewalt präventiv vorzubeugen und Gewaltspiralen zu unterbinden. Aktuell wird in jedem bayerischen Regierungsbezirk eine Fachstelle für Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt gefördert - in Oberbayern werden aufgrund der Bevölkerungsdichte zwei Fachstellen gefördert. In Bayern gibt es somit 8 staatlich geförderte Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt.

Die Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter wurden und werden in Bayern immer mehr ausgebaut.

Zum einen wurde durch die weitere Eröffnung von Außenstellen (in Regensburg Ende 2020 und in Landshut im April 2023) die flächendeckende Versorgung weiterverbessert.

Gleiches gilt durch die Einbeziehung von niedergelassenen Therapeuten in das Therapiekonzept. Zudem wurden die Behandlungskapazitäten an den einzelnen Standorten immer weiter ausgebaut durch die stete Erhöhung des therapeutischen Personals. Waren zum Stichtag 31.12.2019 noch 300 Personen in Behandlung, so waren es zum Stichtag 31.12.2024 bereits 736 Personen. Die Fachambulanzen arbeiten hochprofessionell anhand anerkannter Standards. Zweimal jährlich finden Fachbeiratssitzungen statt, um die hohe Qualität der Arbeit der Fachambulanzen weiterhin zu gewährleisten. Die Behandlung dient insgesamt dazu, erneute Taten zu verhindern und damit in erster Linie dem Opferschutz. Zudem ist ein wichtiges Thema im Rahmen der Therapie, Opferempathie bei den Tätern zu entwickeln. Die Evaluation der Sexualstraftäterambulanz ist bereits mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die Evaluation der Gewaltstraftäterambulanz hingegen dauert noch an.

Auch das Projekt „Kein Täter werden“ wird ständig erweitert und ausgebaut. Im Jahr 2020 kam der Standort München, Ende 2021 der Standort Regensburg hinzu. Seit Januar 2022 werden in Bamberg im Rahmen einer Projekterweiterung auch sog. „Hellfeldtäter“, Täter mit einem laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren behandelt; seit Januar 2024 gibt es dieses Angebot auch an den Standorten in München und Regensburg. In Bamberg wird zudem mit dem Projekt „I can change“ ein Behandlungsangebot an Personen mit Gewaltfantasien gegenüber Erwachsenen (z. B. Vergewaltigungsfantasien gegenüber Frauen) gemacht. Mittlerweile werden insgesamt ca. 155 Therapieplätze an den drei Standorten angeboten. Auch bei dem Projekt „Kein Täter werden“ gibt es einen wissenschaftlich begleitenden Fachbeirat, der sich einmal im Jahr trifft und u. a. auf die Einhaltung anerkannter Standards achtet.

Opferschutz findet durch die Verhinderung weiterer Straftaten statt. Eine Evaluation des Projekts ist vorgesehen. Das Behandlungsangebot des bayerischen Justizvollzugs umfasst in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig Anti-Aggressions- und Soziale-Kompetenz-Trainings in verschiedenen Settings sowie psychologische Einzelgespräche. Daneben wird insbesondere das Angebot der Sozialtherapie für Gewalt- und Sexualstraftäter stetig weiter ausgebaut. Derzeit stehen bereits 385 Plätze zur Verfügung, die sich auf 152 Plätze für Sexualstraftäter in sieben Justizvollzugsanstalten sowie 153 Plätze für Gewaltstraftäter in ebenfalls sieben Justizvollzugsanstalten verteilen. Ein Ausbau um weitere 24 Behandlungsplätze ist geplant. Daneben verfügt eine Justizvollzugsanstalt über 16 Behandlungsplätze für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen.

Für psychisch kranke Menschen stehen Präventionsambulanzen zur Verfügung.

9. Niedersachsen

Aktuell werden vom Land Niedersachsen 11 Täterarbeitseinrichtungen (TAE) gefördert¹³⁸, mit dem Ziel, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Mittelfristig wird die Ausweitung von 11 auf 20 TAE angestrebt. Der Ausbau sukzessive in Aufbaupfaden geplant; pro TAE wird mit einer Förderung i.H.v. 50.000 EUR kalkuliert. Dazu bedarf es vorab der Erstellung einer Förderrichtlinie, die aktuell in Bearbeitung ist. Eine Ausweitung ist erst nach In-Kraft-Treten der Richtlinie möglich. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2026 750.000 EUR (50.000 EUR pro TAE) angemeldet sowie eine fortlaufende Erhöhung auf 1 Mio. EUR für 20 TAE in 2028.

Spezielle Programme für Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt bestehen im niedersächsischen Justizvollzug nicht. Es werden zahlreiche deliktorientierte Gruppen für Gewaltstraftäter und Gewaltstraftäterinnen sowie Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen angeboten. Die zentrale Erfassung der Maßnahmen erfolgt nicht getrennt nach Deliktgruppen. Die angebotenen Maßnahmen für Gewaltstraftäter und Gewaltstraftäterinnen und Sexualstraftäter sowie Sexualstraftäterinnen zielen in erster Linie auf Rückfallprävention und Minderung der Gefährlichkeit, beziehen aber implizit den abgefragten Themenkomplex, soweit erforderlich, mit ein. Die Programme werden in Justizvollzugseinrichtungen durchgeführt. Die Maßnahmen sind Angebote. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnahme der Gefangenen an den angebotenen Maßnahmen erfolgt bedarfsorientiert. Das Angebot wird an die vorhandenen Bedarfe angepasst.

Kriminal- (und Verkehrsunfallprävention) sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie umfassen die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Programme und Maßnahmen, die Kriminalität (oder Verkehrsunfälle) als gesellschaftliches Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen geringhalten sollen. Die polizeilichen Maßnahmen zielen grds. auf generalpräventive Aspekte (Stärkung Schutz- und Minimierung von Risikofaktoren), insbesondere im Kontext von Gewaltprävention ab. Die Art von Maßnahmen, die hier abgefragt werden, liegen initiatorisch außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit. Siehe auch folgend 14a (S. 163).

10. Rheinland-Pfalz

Insgesamt neun Täterarbeitseinrichtungen (TAE) im Projekt „Contra Häusliche Gewalt!“ in Rheinland-Pfalz werden durch das Mdl finanziell gefördert.

In den Jahren ab 2021 sind die im folgenden dargestellten Fallzahlen erfasst worden. Dabei handelt es sich um Fälle mit persönlichem Beratungskontakt. Die Anzahl der Fälle insgesamt beinhaltet noch laufende Vorgänge aus dem Vorjahr.

Fälle mit persönlichem Beratungskontakt in den neun Täterarbeitseinrichtungen	2024	2023	2022	2021
Insgesamt, davon	412	468	450	431
neu im Statistikjahr erfasst	312	349	331	321

Vorrangig handelt es sich bei den Teilnehmenden der Maßnahmen der TAE um Selbstmelder, also Täter, die eine Einrichtung aus eigenem Antrieb aufsuchen. Diese Klienten wurden u.a. über Informationsmaterial, Presse, Internet bzw. Empfehlungen aus dem privaten Umfeld auf die Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ aufmerksam. Die weiteren Zuweisungen erfolgen hauptsächlich durch das Jugendamt, die Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen

¹³⁸ www.taeterarbeit-niedersachsen.de

von Auflagen/Weisungen.

Kernstück der Arbeit der TAEs ist die Gruppenarbeit. Darüber hinaus führen die Mitarbeitenden auch Einzelgespräche mit den Tätern und Opfern. Der Großteil der Teilnehmenden sind Männer.

Der Justizvollzug ist allein für verurteilte Täter zuständig. Er bietet für die in Frage stehende Zielgruppe verschiedene Behandlungsprogramme und Interventionen an, darunter Gruppenprogramme für Sexual- oder Gewaltstraftäter, Einzel-Delikttaufarbeitung, psychologische und sozialarbeiterische Beratung, Interventionen zur Motivationserhöhung, umschriebene Behandlungsprogramme z.B. zur Verbesserung der sozialen Kompetenz oder der Impulskontrolle sowie zum Umgang mit Emotionen, bis hin zu umfassender sozialtherapeutischer Behandlung in landesweit drei Einrichtungen, darunter einer Jugendstrafanstalt. Die Zuweisung zu den justizvollzugsinternen Behandlungsprogrammen erfolgt über ein wissenschaftlich fundiertes, umfassendes Diagnoseverfahren (§ 13 LJVollzG). Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wird anhand eines Vollzugs- und Eingliederungsplans regelmäßig geprüft und fortgeschrieben (§ 15 LJVollzG).

Darüber hinaus stehen landesweit insgesamt sechs forensische Ambulanzen des Justizvollzugs, z.T. in landeseigener Trägerschaft, zur Verfügung, um entlassenen Personen bzw. Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe bereits initial zur Bewährung ausgesetzt wurde, zu ermöglichen, ihren gerichtlich auferlegten Therapie - und Vorstellungsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht oder der Bewährung nachzukommen. Die Zahl der im Justizvollzug befindlichen Personen bzw. der Personen mit Therapie- oder Vorstellungsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht bzw. Bewährung folgt der Verurteilungspraxis der Gerichte und ist daher nicht freiwillig. Insoweit sind Bemühungen, um die Zahl der verfügbaren Behandlungsprogramme für die beschriebene Tätergruppe zu erhöhen, weder möglich noch zielführend.

11. Nordrhein-Westfalen

Das Förderprogramm „Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt“ wurde mit der Übertragung vom für Justiz zuständigen Ministerium zum für Gleichstellung zuständigen Ministerium dahingehend ergänzt, dass neben der Zuweisung im Rahmen der Verfahrenseinstellung nach der Strafprozessordnung oder Bewährungsaufgabe gemäß dem Strafgesetzbuch u.a. auch Selbstmelder für die Teilnahme in Frage kommen.

Das Land hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein flächendeckendes Netz von qualifizierten Täterarbeitsprogrammen in Nordrhein-Westfalen aufzubauen, in dem in jedem der 19 Landgerichtsbezirke mindestens eine landesgeförderte Beratungsstelle bestehen soll. Im maßgeblichen Zeitpunkt konnten bereits in 17 der 19 Landgerichtsbezirke Täterarbeitsprogramme gefördert werden.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden 20 Täterarbeitsprojekte in 17 Landgerichtsbezirken mit jeweils bis zu einer $\frac{3}{4}$ Personalstelle und – mit Blick auf die Schaffung eines flächendeckenden und vernetzten Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit – eine landesweite Vernetzungs- und Koordinierungsstelle zur Arbeit mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt mit einer $\frac{1}{4}$ Personalstelle gefördert.

Der Landeshaushalt wies für den Bereich „Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit)“ einen Mittelansatz in Höhe von 1.000.000 Euro im Jahr 2023 und 939.500 Euro im Jahr 2024.

12. Bremen

Die Mittel für Stellen, die Täterarbeit anbieten, wurden seit 2022 deutlich erhöht. Die Angebote sind in der Anpassung an die bundesweit anerkannten Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit. In Bremerhaven wurde ein neues Angebot auf den Weg gebracht.

Im Detail:

Die Sicherstellung eines Angebots für die Arbeit mit Tätern wurde die Ausbildung von zwei zertifizierten Anti-Gewalt-Trainer:innen im Jahr 2022 umgesetzt. Dieses Angebot wird sowohl für die Bereiche der Straffälligenarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Sozialen Dienste der Justiz im Land Bremen als auch für die Täterarbeit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention genutzt.

Zudem wurden Mittel bereitgestellt, um im Rahmen von Strafverfahren verpflichtende Auflagen für Täter zu finanzieren.

In Bremerhaven wird seit 2024 eine Beratung für Täter:innen finanziert, die nach den Standards der BAG Täterarbeit arbeitet. Die finanziellen Mittel für die Beratungsstelle Männer gegen Männergewalt wurden auf 35.000 Euro aufgestockt, um eine kostenfreie Beratung zu ermöglichen.

13. Saarland

(1) Unterstützung von Täterprogrammen

Die Landespolizeidirektion hält Informationsmaterial zu „Perspektive: Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich“ der Arbeiterwohlfahrt vor. Sofern im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Umstände darauf hindeuten, dass der Tatverdächtige zur Zielgruppe (erwachsene gewaltausübende Männer) des Täterprogramms passt und die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen könnte, werden die Informationsmaterialien an die Tatverdächtigen weitergegeben. Die Förderung des Landes wurde im Jahr 2024 um 160% erhöht und im Jahr 2025 auf dem Niveau von 2024 gehalten. Damit konnte das Projekt „Perspektive“ im Jahr 2024 ausgebaut und verstetigt werden.

(2) Delikts- und Täterarbeit während des Strafprozesses, des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe

Durch staatsanwaltliche und gerichtliche Anordnung kann Tätern die Teilnahme an spezialisierten Programmen zur Täterarbeit verpflichtend auferlegt werden, darunter „Neue Wege“ und „Perspektive“.

Die Beratungsstelle „Neue Wege“ beschäftigt sich mit Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffig gewordene minderjährige Mädchen, Jungen, Kinder und Jugendliche. Sie unterstützt kostenlos mit Therapie- und Beratungsangeboten bei sexualisierten Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch durch Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 21 Jahren. In besonderen Fällen ist auch eine Aufnahme von Kindern ab 12 Jahren möglich. Die Fachstelle „Perspektive“ ist spezialisiert auf Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich. Das Programm richtet sich an erwachsene gewaltausübende Männer aus dem ganzen Saarland, die gegenüber ihren (Ex-) Partner:innen gewalttätig geworden sind.

Im Justizvollzug sowie in der Bewährungshilfe findet Delikts- und Täterarbeit im multiprofessionellen Kontext statt. Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen und weitere Fachkräfte wirken bei der Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen mit, um die Tat, die Umstände unter denen es zur Tat kam und den Umgang damit individuell zu analysieren. Diese Vorgehensweise gilt grundsätzlich für alle Fälle – auch für solche, in denen Frauen Opfer von (häuslicher) Gewalt geworden sind.

Austausch des Ministeriums der Justiz mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Täterarbeit (Erläuterung s. unter 14. d., S. 165)

14. Berlin

Das von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuwendungsgeförderten Projekt „Männer gegen Gewalt“ (Volkssolidarität e.V.), welches Trainingsprogramme für Täter von häuslicher Gewalt anbietet, hat seine Gruppenangebote durch Eröffnung einer Zweigstelle erweitert. Damit kann auch dem regionalen Bedarf der einzelnen Bezirke von Berlin besser Rechnung getragen werden.

Zudem wird das Modellvorhaben „Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld“ mit dem Berliner Zentrum für Gewaltprävention im Kontext der Täterarbeit durch die Landeskommision Berlin gegen Gewalt gefördert. Hier wird ein systemischer Ansatz erprobt, der Täter und Täterinnen zu einem sozialen und respektvollen Miteinander anregen und zugleich die transgenerationale Problematik durchbrechen soll.

Zur Prävention und Intervention von Jugenddelinquenz wird eine Vielzahl von Projekten als Bestandteil der Gesamtstrategie zuwendungsfinanziert. Dies sind überwiegend Täterprogramme, welche u.a. auch einer Verfestigung von toxischem Männlichkeitsbildern und den eigenen Gewaltstrukturen, die sich sowohl im öffentlichen Raum als auch in häuslicher Gewalt äußern, entgegenwirken und diese aufarbeiten. Darüber hinaus gibt es – besonders ausgerichtet auf die Zielgruppe der jungen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund – Gruppen- und Einzelberatungen, die sich mit sozialer Kontrolle, tradierten Familienkonstellationen und Gewalterfahrungen auseinandersetzen.

15. Baden-Württemberg

Das Sozialministerium fördert seit 01.11.2024 eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der Täterarbeit in Baden-Württemberg durch die Landesarbeitsgemeinschaft „Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg“. Auf Basis der Erhebungen soll ein Konzept entwickelt werden, welches die notwendigen Strukturen, Qualitätsstandards und Angebote im Arbeitsfeld Täterarbeit für Baden-Württemberg aufzeigt, bekannt macht und weiterzuentwickeln hilft. Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Verbund aus neun Trägerorganisationen, die diverse Angebote anbieten, um gewaltausübende Personen darin zu lehren, Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern und ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen.

16. Brandenburg

The Violence Prevention Center BB has been working with perpetrators since 2020. A third location was successfully opened in Cottbus in 2024. Further expansion of locations as well as outreach and mobile counseling are planned.

In accordance with the new local legislation, Section 16c (2) BbgPolG, the court can, at the request of the police, oblige the person concerned to participate in violence prevention counseling designated by the police for a period of three months for a total of 12 hours. The conditions for this are currently being created at police headquarters. There are no statistics on this at police headquarters.

- 14. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:**
- die Zahl der Männer und Jungen, die an Täterprogrammen für häusliche und sexuelle Gewalt teilnehmen, zu erhöhen;**
 - sicherzustellen, dass die Programme für gewaltausübende Personen die Standards der bewährten Praxis ("Best-Practice") anwenden;**
 - die Sicherheit der Opfer und die Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer zu gewährleisten;**
 - sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Programme überwacht und bewertet werden.**

Beiträge: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg (Verweis Frage 13, S. 147)

1. Hessen

zu a)

Durch den hessenweiten Ausbau des Marburger Modells auf alle Landgerichtsbezirke entsteht zwangsläufig ein erhöhter Zulauf bei den bereits geförderten Projekten der Täterarbeit in Fällen

häuslicher Gewalt.

Erstmals im Jahr 2013 wurden in Hessen Zuwendungsmittel für die Täterarbeit zur Verfügung gestellt und damit der Grundstein für einen weiteren Ausbau dieser Arbeit gelegt. Die geförderten Täterberatungsstellen, welche über ein konzeptionell ausgewiesenes Arbeitsgebiet häusliche Gewalt/ Täterarbeit verfügen sind in dem Juli 2021 aktualisierten "Wegweiser für die Beratung von Männern mit Gewaltproblemen" aufgeführt. Im Haushaltsjahr 2023 wurden die Fördermittel für die Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt von 250.000,00 Euro auf 350.000,00 Euro erhöht.

Seit dem Jahr 2023 wurden auch erstmalig Projekte mit der Zielgruppe „Täterinnen“ finanziell unterstützt, um auch dieser Personengruppe Angebote machen zu können.

Personen, die in Hessen wohnhaft sind und aufgrund einer Sexualstraftat oder einer Gewaltstraftat eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt oder bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde, werden im Rahmen der Bewährung oder Führungsaufsicht von den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) im Fachbereich des Sicherheitsmanagements I (Sexualstraftaten) oder des Sicherheitsmanagements II (Gewaltstraftaten) betreut. In diesem Rahmen ist gewährleistet, dass alle Probandinnen und Probanden mit einer Therapieweisung/-auflage an die Hessische Fachambulanz vermittelt werden, um therapeutisch behandelt werden zu können.

Das Projekt „Hessische Fachambulanz“ ist mittlerweile in allen hessischen Landgerichtsbezirken etabliert und hat sich zu einem festen Bestandteil bei der Resozialisierung und Prävention entwickelt.

zu b)

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hatte im Juni 2020 auf Grundlage der bisherigen Konzepte aus Marburg und Kassel vorläufige Mindeststandards für das Marburger Modell zur ersten Orientierung an die Landgerichtsbezirke gesandt. Diese dienen als Arbeitsgrundlage. Ergänzende, weiterführende Konzepte können den regionalen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Die geförderten Projekte der Täterarbeit orientieren sich in ihrer Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt an den aktuellen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG).

zu c)

Die Gerichtshilfe arbeitet im Rahmen des Marburger Modells in den Beratungsgesprächen empathisch und traumasensibel die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen der Geschädigten, die noch unter dem Eindruck der Tat stehen, heraus. Sie entwickelt gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten und klärt eine notwendige Begleitung ab. Im besten Falle werden die Geschädigten über spezialisierte Fach- und Beratungsstellen informiert und an diese vermittelt.

In Hessen ist gewährleistet, dass alle Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements I und Sicherheitsmanagements II mit einer Therapieweisung/-auflage an die Hessische Fachambulanz vermittelt werden, um therapeutisch behandelt werden zu können.

zu d)

Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist eine einheitliche statistische Auswertung der Täterarbeit in Hessen möglich. Sie erfolgt unter Verwendung eines durch die Fachabteilung entwickelten Statistikbogens, mit dem die Projekte der Täterarbeit standardisiert erfasst werden. Der Statistikbogen wurde im Jahr 2023 aktualisiert und es findet erstmalig eine Betrachtung der Zuweisung über das Marburger Modell statt.

Die psychotherapeutische Versorgung von Probanden des Sicherheitsmanagements I in Hessen wurde mit dem Abschlussbericht im Jahr 2016 von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) wissenschaftlich evaluiert.

Die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements II wurde mit dem Abschlussbericht im Jahr 2021 von der KrimZ wissenschaftlich evaluiert.

2. Mecklenburg-Vorpommern

zu a)

Gemäß § 7 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V)¹³⁹ erfolgen die Erhebungen des Erfordernisses zur Teilnahme an Behandlungsprogrammen für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter im Rahmen des Diagnoseverfahrens. Basierend auf den dort erkannten Bedarfen werden die spezifischen Behandlungsmaßnahmen festgelegt und in den Vollzugsplan (vgl. § 8 StVollzG M-V) aufgenommen. Ähnliche Vorschriften finden sich in den Gesetzen zum Vollzug von Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung. Eine Anpassung/Erhöhung der Zahl ist aus hiesiger Sicht nicht möglich und auch nicht erforderlich, da sich die Feststellung an den individuellen Bedarfen der jeweiligen Gefangenen ausrichtet und gewährleistet ist, dass jeder Bedürftige erfasst und behandelt wird.

zu b)

Die Behandlungsmaßnahmen innerhalb des Strafvollzuges als auch in der ambulanten Straffälligenhilfe sind zumeist auf dem aktuellsten Stand. Dies wird durch den Einsatz evaluierter Programme sowie über regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. Die durch beauftragte externe Träger durchgeführten Programme, welche einen nicht unerheblichen Teil ausmachen, obliegen regelmäßigen Qualitätskontrollen durch die Aufsichtsbehörde.

zu c)

Für den Bereich des Strafvollzuges wird in Mecklenburg-Vorpommern die Sicherheit von Opfern bereits durch Unterbindung von Kontaktaufnahme durch Täter/Täterinnen gewährleistet. Hierfür werden beispielsweise Postkontrollen gegen die Gefangenen angeordnet. Bei der Gewährung von Vollzugslockerungen werden entsprechende Weisungen zu Kontaktverboten mit den Geschädigten angeordnet. Einzelfallbezogen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten.

Im Falle künftig eintretender Führungsaufsicht (FA) findet der Schutz von Opfern durch die Justizvollzugsanstalten in enger Abstimmung mit dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) und weiteren beteiligten Institutionen, wie bspw. spezialisierte Hilfsdienste, Berücksichtigung und im Bedarfsfall werden der über die FA entscheidenden Strafvollstreckungskammer geeignete Weisungsvorschläge unterbreitet. Die tatsächliche Anordnung der Weisungen unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Die Kontrolle der Einhaltung der Weisungen während der FA obliegt sodann der Führungsaufsichtsstelle unter Einbindung der Sozialen Dienste der Justiz sowie der Forensischen Ambulanz. Sollte eine geschädigte Person durch einen spezialisierten Hilfsdienst unterstützt werden, kooperieren die Abteilungen des LaStar mit den jeweiligen Institutionen.

zu d)

Eine Überwachung und Kontrolle der Ergebnisse der Programme erfolgt im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde für den Strafvollzug und der ambulanten Straffälligenarbeit.

3. Sachsen

Es erfolgten gezielte Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit in Form von landesweiten und regionalen Kampagnen sowie Fachtagen. Eine landesweite Weiterbildung für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte thematisierte zudem die gerichtliche Verweisung in Programme für Gewaltausübende und förderte den

¹³⁹ [Mecklenburg-Vorpommern - § 7 StVollzG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Diagnoseverfahren | § 7 - Diagnoseverfahren | gültig ab: 01.06.2013](#)

Austausch über erfolversprechende Praxisansätze.

Im LAP IK sind weitere Schritte geplant. Insbesondere ist hier die proaktive Ansprache von Gewaltausübenden durch die Polizei zu nennen sowie ein möglicher Ausbau von Angeboten für unter 18-Jährige, für die bislang keine spezifischen Beratungsstrukturen in den vorhandenen Beratungsstellen für Gewaltausübende bestehen.

Die Beratungsstellen für Gewaltausübende in Sachsen sind Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt und arbeiten nach deren anerkannten fachlichen Standards. Ergänzend wirkt die Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Sachsen als fachpolitisches Gremium auf Landesebene, indem Fachstandards besprochen, auf aktuelle Entwicklungen eingegangen und Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit mit Gewaltausübenden in Sachsen gesetzt werden. Seit Juli 2022 gelten einheitliche Qualitätsstandards für die Arbeit mit Gewaltausübenden, die eine fachlich fundierte und einheitliche Praxis sicherstellen.

In allen Regionen Sachsens, in denen Täterarbeit angeboten wird, besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen für Gewaltausübende und den Opferunterstützungseinrichtungen – sowohl auf fallspezifischer als auch auf fallübergreifender Ebene. Diese Kooperation ist Bestandteil der Fachstandards für Täterarbeit in Sachsen.

Die Teilnahme der Beratungsstellen für Gewaltausübende an Hochrisikokonferenzen ist durch das Rahmenkonzept in Fällen von Hochrisiko ermöglicht und wird in Teilen auch genutzt.

Die Beratungsstellen halten zusätzlich die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt ein. Dazu gehört insbesondere, dass Betroffene – sofern keine Gründe dagegensprechen – über die Aufnahme, den Abschluss oder den Abbruch der Beratung informiert werden. Zudem erhalten sie Hinweise auf Schutzmöglichkeiten sowie Informationen zu passenden Anlauf- und Unterstützungsstellen.

Die Beratungsstellen für Gewaltausübende sind im Rahmen der Förderrichtlinie Chancengleichheit verpflichtet, halbjährlich eine digitale Statistik einzureichen, die eine detaillierte Abbildung der Fallentwicklung in den Regionen ermöglicht. Einmal jährlich wird ein qualifizierter Sachbericht zu spezifischen Fragestellungen von allen drei Täterberatungsstellen erstellt und sowohl durch die Bewilligungsbehörde als auch durch das zuständige Landesministerium ausgewertet. Neben dieser Statistik beteiligen sich alle Täterberatungseinrichtungen in Sachsen an den jährlichen Erhebungen der BAG Täterarbeit.

4. Sachsen-Anhalt

zu a)

Die Fachstelle Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt erarbeitet eine Kooperationsvereinbarung gemäß den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. mit den Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt, um bei bestehendem Wunsch konkret die gegen die Klientinnen des Hilfesystems gewaltausübenden Personen zu adressieren und in die Arbeit der Fachstelle Täterarbeit zu integrieren.

zu b)

Die Fachstelle für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (ProMann) konnte im Berichtszeitraum wichtige konzeptionelle Fortschritte erzielen. Der Schwerpunkt lag auf der Umsetzung eines Täterprogramms nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. sowie der Durchführung umfassender Einzel- und Gruppenarbeit.

zu c)

Im Sinne eines professionellen polizeilichen Opferschutzes wird im Rahmen der Anzeigenaufnahme und ggf. in der weiterführenden kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt den männlichen Tatverdächtigen das Hilfeangebot der Beratungsstelle ProMann unterbreitet, um eine erneute Gewaltausübung zu verhindern.

Das Schutz- und Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen des Landes zeichnet besonders aus, dass die Täterberatung konsequent in das Hilfenetzwerk für gewaltbetroffene Frauen eingebunden ist („Landesweites Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“).

Die Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten (Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Interventionsstellen, Fachstelle VERA gegen Menschenhandel und Zwangsverheiratung, Hochrisikomanagement der Polizei) erfolgt regelmäßig auf Grundlage der guten und ständigen ausgebauten Vernetzung des Sozialen Dienstes der Justiz mit diesen.

zu d)

Das landesseitig geförderte Fachstelle für Täterarbeit bei Gewalt (ProMann) ist zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet.

5. Schleswig-Holstein

zu a)

Durch eine wiederholte Erhöhung der finanziellen Mittel war es den durch das Justizministerium geförderten Beratungsstellen möglich, langfristig Personal aufzustocken und somit die verfügbaren Fachstunden zur professionellen Durchführung der Programme zu erhöhen.

Dadurch können im ambulanten Setting mehr Menschen aufgenommen werden, die

- 1) wegen sexueller oder allgemeiner Gewalt verurteilt wurden bzw. gegen die ermittelt wird oder die ein Risiko bei sich festgestellt haben, entsprechende Taten zu begehen oder
- 2) wegen Partnerschaftsgewalt strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Zudem wurden an einzelnen Standorten bei Bedarf zusätzliche Gruppentrainings im Bereich Partnerschaftsgewalt durchgeführt. Hierdurch konnten Wartezeiten, die durch die hohe Anzahl von Anfragen entstanden, reduziert werden.

Zudem besteht seit 2023 mit den Gewaltpräventionsambulanzen ein weiteres niedrigschwelliges Angebot, das sich an psychisch auffällige Menschen richtet, die bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bei denen jedoch ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten besteht (vgl. Art. 16 Frage 13).

Im Berichtszeitraum wurden zudem durch die Täterberatungsstellen selbst verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um die Zahl und Reichweite verfügbarer Interventions- und Behandlungsprogramme zu erhöhen:

- Netzwerkarbeit/Informationsveranstaltungen mit/bei Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Polizei (u.a. Teilnahme an Dienstbesprechungen), Jugendämtern, Jobcenter sowie Mitwirkung in sogenannten KIK-Runden. Bei Letzteren handelt es sich um regionale Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt, die Teil des landesweiten „Kooperations- und Interventionsbündnisses gegen häusliche Gewalt“ (KIK-Schleswig-Holstein) sind.
- Fallbezogene Kooperation mit Frauenberatungsstellen sowie der Opferhilfe.
- Regelmäßiger kollegialer Austausch zwischen Fachstellen der Täterberatung zur Qualitätssicherung und Verbreitung bewährter Praxis.
- Enge Kooperation mit der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG-TäHG)“.
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen.
- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des 2024 landesweit ausgerollten strukturellen Hochrisikomanagements und der Hochrisikofallkonferenzen.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Presseartikel sowie weitere regionale Werbemaßnahmen zur Sichtbarmachung der Angebote; Teilnahme an der landesweiten Aktionen, z.B. „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ des MSJFSIG am internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt

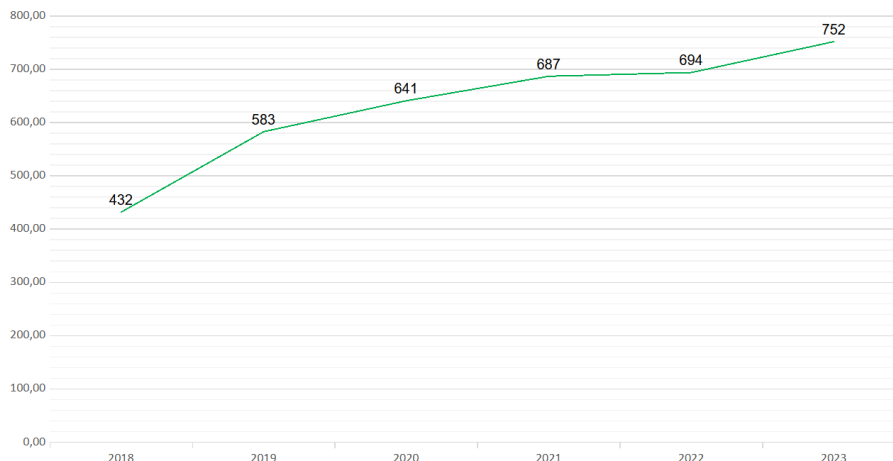
gegen Frauen im November 2024, bei dem u.a. in Bäckereien 400.000 Backwarentüten mit der Nummer des Hilfetelefons für Opfer Häuslicher Gewalt versehen wurden.

Ein niedrigschwelliger Zugang zu den Maßnahmen, verbunden mit dem Angebot von bis zu fünf sogenannten Clearinggesprächen erleichtert den Zugang zu den Maßnahmen, insbesondere mittels

- Anschaulicher und zielgruppengerechte Präsentation der Methoden und Programme im Rahmen des vorerwähnten Clearings,
- Durchführung strukturierter Eingangsgespräche (Interviews),
- Ausbildung von Ehrenamtlichen mit Migrationsgeschichte, die als Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler zu Gesprächen hinzugezogen werden können, sofern diese ansonsten an sprachlichen oder kulturellen Hürden scheitern würden.

Der Erfolg dieser Maßnahmen wird eindrucksvoll an der Entwicklung der Fallzahlen deutlich:

- Fallzahlenentwicklung in den Projekten „Gewalt in Paarbeziehungen“ (Zunahme der Gesamtfallzahlen um 68% innerhalb von 6 Jahren)
- Fallzahlenentwicklung in den Projekten „Forensische Ambulanzen“ (Zunahme der Gesamtfallzahlen um 74% innerhalb von 6 Jahren)



Im Juli 2022 trat in Schleswig-Holstein das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG-SH) in Kraft. Damit wurden auch Gestaltungsvorgaben – insbesondere in § 8 ResOG-SH die Opferorientierung – für die Leistungserbringung normiert. Außerdem wurde in § 23 und § 24 ResOG-SH der Leistungsbereich der „Forensischen Ambulanzen“ normiert sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern sowie Sexualstraftätern geschaffen.

Im Zuge der Einführung des ResOG-SH wurden durch das Justizministerium für alle Leistungsbereiche „Standards der Leistungserbringung“ herausgegeben, deren Umsetzung ein wesentlicher Bestandteil für die Förderung von Maßnahmen sind.

So erfolgt auch die Umsetzung der Täterarbeit auf der Grundlage etablierter landesweit geltender fachlicher Standards.

Derzeit werden geeignete Instrumente entwickelt, die Umsetzung der fachlichen Standards und Ausrichtung der Leistungen an den Gestaltungsvorgaben des ResOG-SH darzustellen.

zu c)

Die Fachkräfte der Ambulanten Sozialen Dienste wie auch der Einrichtungen der Täterarbeit und Täterberatung werden für die Aspekte des Opferschutzes sensibilisiert. Alle Leistungserbringenden kooperieren im Sinne eines Fallmanagements mit den jeweils weiteren beteiligten Diensten oder Behörden. Dies dient auch dem Opferschutz.

In Fällen von häuslicher Gewalt nehmen die Fachkräfte an behörden- und dienstübergreifenden Hochrisikokonferenzen teil.

In der Betreuung von Sexual- und Gewaltstraftätern nehmen die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz an behörden- und dienstübergreifenden Fallkonferenzen im Rahmen des Kieler-Sicherheitskonzeptes (KSKS) teil oder initiieren diese.

zu d)

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote werden aktuell folgende Maßnahmen zur Ergebnissicherung durchgeführt:

- Erstellung Jahresberichte für das Justizministerium und internes Controlling.
- Systematische Dokumentation der Prozessverläufe.
- Nutzung des prognostischen Risikobewertungsinstruments ODARA.
- Regelmäßige Supervision sowie kollegialer Fachaustausch im Team.
- Durchführung interner Evaluationen und Feedbackverfahren zur kontinuierlichen Verbesserung der Praxis.

6. Thüringen

zu a)

Das Projekt ORANGE wird nach wie vor an allen vier Thüringer Landgerichtsstandorten in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen angeboten, um eine möglichst flächendeckende Abdeckung zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden seit 2020 folgende Maßnahmen zur Steigerung der Probandenzahlen ergriffen:

Die Polizei holt nach ressortübergreifender Abstimmung zwischen TMJMV und TMIKL im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen – soweit Bereitschaft besteht – die Einwilligung des jeweils Beschuldigten zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Beratungsstelle ein und übermittelt sodann die Daten, damit die Beratungsstelle proaktiv auf den Beschuldigten zugehen kann. Ziel ist ein niedrighschwelliger Zugang zur Beratung.

Über das im TMBJS für Jugendhilfe zuständige Referat konnte eine verstärkte Einbindung der Jugendämter erreicht werden, die im Zusammenhang mit Hilfeplänen und Umgangsregelungen die Inanspruchnahme einer Gewaltkonfliktberatung vorgeben.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Familiengerichte für das Angebot der Gewaltkonfliktberatung zu sensibilisieren. Die Gewaltkonfliktberatung kommt auch als gerichtliches Gebot im Sinne des § 1666 BGB – gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – in Betracht. Insoweit ergriff der BSH Thüringen e.V. die Initiative. Darüber hinaus stellte das Thüringer Oberlandesgericht das Projekt im Rahmen des jährlichen Erfahrungsaustausches der Thüringer Familienrichter/innen vor.

Seit Herbst 2022 findet die Gewaltkonfliktberatung auch im Thüringer Justizvollzug statt.

zu b)

Das TMJMV hat seine Richtlinien für die Förderung der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt, nach deren Maßgabe der Freistaat Thüringen Zuwendungen für das Projekt ORANGE gewährt, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 überarbeitet und ergänzt. Dabei erfolgte eine Klarstellung der fachlichen Anforderungen an die für den Zuwendungsempfänger tätigen Personen. Die Fachkräfte der Täterarbeit müssen demnach über Qualifikationen verfügen, die sich an den Standards der BAG Häusliche Gewalt e.V. ergeben. In den Förderrichtlinien wurde in diesem Zusammenhang auch die Höchstgrenze der Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung von Projektmitarbeitern angehoben, um neuen Mitarbeitern der Täterberatung die Teilnahme an von der BAG Häusliche Gewalt angebotenen Grundlagenausbildung zur Fachkraft für Täterarbeit häusliche Gewalt zu ermöglichen.

zu c)

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 ThürLHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse an Gewaltkonfliktberatungsstellen und fördert in diesem Rahmen das Projekt ORANGE. Bewilligungsbehörde und damit Zuwendungsgeber ist das Thüringer Oberlandesgericht. Der Zuwendungsgeber überwacht die Verwendung der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger. Dies erfolgt zunächst anhand eines Verwendungsnachweisverfahrens, zu dem der Zuwendungsempfänger jährlich einen detaillierten Sachbericht und eine detaillierte Aufstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen hat. Darüber hinaus unterzieht der Zuwendungsgeber das Förderprogramm jährlich einer Zielerreichungskontrolle (Controlling), mit dem das wirtschaftliche Erreichen der Programmziele unterstützt werden soll. Die Programmziele ergeben sich aus Kennzahlen, die in den Förderrichtlinien dargestellt sind. Im Ergebnis des Controllings wird abgeleitet, welche Steuerungsmaßnahmen seitens der Bewilligungsbehörde zu ergreifen sind. Die Tätigkeit des Thüringer Oberlandesgerichts als Zuwendungsgeber unterliegt wiederum der Fachaufsicht des TMJMV.

7. Bayern

Im Sinne eines nachhaltigen Opferschutzes wird die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit im Bereich Häuslicher Gewalt durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und durch die Bayerische Polizei ausdrücklich begrüßt und der Abschluss entsprechender Kooperationen mit geeigneten Täterberatungsstellen durch die Verbände der Bayerischen Polizei befürwortet. Seitens des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurde bereits eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Täterberatungsstelle abgeschlossen.

Für die Psychotherapeutischen Fachambulanzen in Bayern wird auf die Ausführungen zu Frage 13 Bezug genommen.

Für den bayerischen Justizvollzug gilt Folgendes:

zu a)

Die psychologischen und pädagogischen Fachdienste der Anstalten des bayerischen Justizvollzugs leisten eine intensive Motivationsarbeit, um Gefangene, die für eine Maßnahme in Betracht kommen, zur Teilnahme zu bewegen.

zu b)

Für die Leiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen im bayerischen Justizvollzug findet jährlich eine mehrtägige Tagung statt, um einen Wissensaustausch zu gewährleisten. Zur Sicherung des hohen Behandlungsstandards wurden sogenannte Konzeptpartnerschaften eingeführt. Hierbei werden jeweils zwei sozialtherapeutische Einrichtungen einander zugeordnet. In diesem Rahmen erfolgen wechselseitige Besuche und Austausche. Externe Stellen - wie etwa die Fachstelle Mittelfranken – Täter*innenarbeit häusliche Gewalt - werden von den sozialtherapeutischen Einrichtungen in die Behandlungsmaßnahmen mit eingebunden.

zu c)

Die Sicherheit der Opfer wird durch den bayerischen Justizvollzug gewährleistet, indem jeglicher Kontaktversuch des Täters aus der Haft nach Möglichkeit aufgedeckt und unterbunden wird. Ebenso wird seitens der Anstalten in solchen Fällen bei den Gerichten angeregt, für die Zeit nach der Entlassung ein Kontaktverbot zu verhängen.

zu d)

Die verschiedenen Behandlungsangebote und insbesondere die Sozialtherapie sind immer wieder Gegenstand von Forschungsprojekten des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges. Die hieraus gewonnen Erkenntnisse werden dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt.

8. Niedersachsen

zu a)

Standardisierte Regelungen, um Täter und Täterinnen proaktiv an Beratungsstellen zu verweisen, befinden sich derzeit erneut in der Betrachtung, insbesondere auch im Rahmen der avisierten Revision der Handreichung (s. o.). Grundsätzlich wird bereits im Rahmen des Einsatzes vor Ort über Möglichkeiten, an einem Programm für Täterarbeit/Täterinnenarbeit teilzunehmen, aufgeklärt.

Die Teilnahme der Gefangenen an den angebotenen Maßnahmen erfolgt bedarfsorientiert. Nach der Aufnahme der oder des Gefangenen werden die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner Straftat im Rahmen des sog. Diagnostischen Verfahrens untersucht. Dieses stellt die Grundlage für die Planung der weiteren Resozialisierungsmaßnahmen (u.a. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung oder die Teilnahme an Behandlungsprogrammen) im Rahmen der Aufstellung des Vollzugsplanes dar. Die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen, ihre Einsicht in das Unrecht der begangenen Straftaten und ihre Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, werden im Vollzug der Freiheitsstrafe geweckt und gefördert. Dies geschieht durch die Maßnahmenempfehlungen im Vollzugsplan, durch direkte Ansprache oder durch spezielle Gruppenmaßnahmen, in denen die Ansprechbarkeit für die Teilnahme an weiteren Behandlungsmaßnahmen gefördert wird. Die Motivationsarbeit zur Teilnahme an den Programmen im Justizvollzug setzt demnach bei der oder dem Gefangenen persönlich und direkt an. Weitere Maßnahmen, um die Zahl der Gefangenen zu erhöhen, die an Täterprogrammen teilnehmen, sind im Justizvollzug nicht erforderlich.

zu b)

Bei den Stellen für Täterarbeit handelt es sich um vom Land NI (MS) geförderte Stellen für Täterarbeit. Bei der Stelle für Täterinnenarbeit handelt es sich aktuell um ein Projekt, welches in der Region Hannover seit November 2023 mit Kooperation der Polizeidirektion Hannover umgesetzt wird.

Im Jahr 2019 wurde im niedersächsischen Justizvollzug zum Zwecke der Qualitätssicherung das sog. Stufenmodell eingeführt. Ziel dieser Einführung war es, wirksame Maßnahmen zur Einstellungs- und Verhaltensänderung zu implementieren, deren Qualität anhand objektiver Merkmale beurteilt werden kann, und die auf empirisch belegten Risikofaktoren für Rückfälligkeit beruhen. Das Modell umfasst vier Stufen. Es wird angenommen, dass die Qualität der Maßnahmen mit der Stufenzahl steigt. Die Wirkungserwartung im Hinblick auf die Legalbewährung und andere Erfolgsindikatoren des Justizvollzugs ist also für höhere Maßnahmen größer als für Maßnahmen geringerer Stufen. Dieses erlaubt eine Einschätzung der Wirksamkeitserwartung von Maßnahmen anhand struktureller und prozessualer Merkmale. Bevor eine Gruppenmaßnahme in einer niedersächsischen Justizvollzugseinrichtung eingeführt wird, wird das zugrundeliegende Konzept anhand der Kriterien des Stufenmodells geprüft und ggf. für eine der vier Stufen genehmigt. Des Weiteren wird im Rahmen eines fortlaufenden Forschungsprojektes im niedersächsischen Justizvollzug die Sozialtherapie evaluiert.

zu c)

Für den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektionen in Niedersachsen sind seit 2005 Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) eingerichtet worden. Die BISS arbeiten parteilich für die Opfer von Häuslicher Gewalt. Ihre zentrale Aufgabe ist der Schutz der Opfer und die Erhöhung ihrer Sicherheit. Die BISS bieten den Opfern aktiv Hilfe und Unterstützung – insbesondere nach einer polizeilichen Intervention – an. Dabei informieren die BISS über Schutzmöglichkeiten, initiieren die Sicherheitsplanung und unterstützen die gewaltbetroffenen Personen bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Die BISS beraten zum Teil auch Männer als Opfer Häuslicher Gewalt oder vermitteln diese ggf. an eine andere Unterstützungseinrichtung weiter.

Für den Bereich des Justizvollzugs gilt: „Täterarbeit ist Opferschutz“. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Opfer sicherzustellen. Bei der Gewährung

von Lockerungen wird ungewollten Täter-Opfer-Begegnungen entgegengewirkt. Zudem existiert ein Regelungswerk über den Umgang mit Auskunftersuchen von Tatopfern, das dem besonderen Schutz der Daten von Tatopfern Rechnung trägt. Die Justizvollzugseinrichtungen ermöglichen Täter-Opfer-Mediationen bei vorliegendem Wunsch des Opfers in Kooperation mit anerkannten TOA-Stellen und Mediatorinnen und Mediatoren, um Möglichkeiten der Wiedergutmachung oder des Tatausgleiches abzuklären.

Die Justizvollzugseinrichtungen haben hinsichtlich der Zusammenarbeit mit externen Stellen eine Vielzahl an Kooperationen schließen können. So bestehen Kontakte und Kooperationen u.a. mit Opferhilfeeinrichtungen, externen Konfliktschlichtungsstellen, Fachhochschulen, Jugendämtern und gemeinnützigen Vereinen.

zu d)

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einer verhaltens- und einstellungsändernden Maßnahme ab Stufe 2 erfolgt am Ende der Maßnahme eine individuelle Beurteilung des Erfolgs, also der Veränderungen in Bezug auf die Ziele der Maßnahme. Ab Stufe 3 ergänzt eine teilnehmerbezogene Sitzungsdocumentation die gruppenbezogene Nachbereitung. Zudem findet eine strukturierte und dokumentierte Nachbereitung jeder Sitzung statt, die unter anderem dazu geeignet ist, die konzeptuelle Weiterentwicklung der Maßnahme zu ermöglichen.

9. Rheinland-Pfalz

zu a)

Siehe Antwort zu Frage 13 (S. 152): Die Zahl der im Justizvollzug befindlichen Personen bzw. der Personen mit Therapie- oder Vorstellungsweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht bzw. Bewährung folgt der Verurteilungspraxis der Gerichte und ist daher nicht freiwillig. Insoweit sind Bemühungen, die Zahl der Teilnehmenden allgemein zu erhöhen, nicht möglich. Soweit im Einzelfall die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen oder derjenigen Personen, die auf Grundlage einer gerichtlichen Weisung einer forensischen Ambulanz zugewiesen wurden, erhöht werden muss, werden individuelle Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft und der Änderungsmotivation durchgeführt.

zu b)

Im Justizvollzug erfolgt eine inhaltliche Qualitätssicherung über die Einstellung qualifizierten Personals (Psychologinnen und Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss, Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen). Hinsichtlich der eingesetzten Interventionsprogramme handelt es sich um etablierte und deutschlandweit eingesetzte Verfahren wie z.B. das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter oder die eingesetzten Verfahren und Interventionen orientieren sich inhaltlich an gängigen Behandlungsprogrammen. Der Allgemeine Vollzugsdienst wird im Rahmen der Ausbildung in Bezug auf den Behandlungsauftrag des Justizvollzugs belehrt und es werden Grundkenntnisse in Psychologie vermittelt. Ferner finden regelmäßig themenspezifische Schulungen des Personals an der Justizvollzugsschule statt. Es besteht darüber hinaus das Angebot der Supervision.

zu d)

Gemäß § 103 Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz sind die Behandlungsprogramme für die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über die Ergebnisse ist dem Landtag alle fünf Jahre Bericht zu erstatten. Hierdurch ist eine Überwachung und Bewertung der Programme möglich.

10. Nordrhein-Westfalen

Den vom Land geförderten Täterarbeitsprogrammen lagen die Qualitätsstandards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. und die Förderrichtlinie gemäß Runderlass des Ministeriums zugrunde, die ebenfalls auf die Einhaltung

der Bundesstandards verweist. In diesen Standards wird ausdrücklich auf das Erfordernis enger örtlicher Kooperationen mit regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen, Justiz, Polizei und weiteren Behörden hingewiesen, insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung des Opferschutzes.

Gefördert wurden gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramme), deren Kernziel die Vermeidung weiterer Gewaltausübung ist. Die Angebote richteten sich an in Deutschland lebende erwachsene männliche Täter, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind.

Seit dem 01. Januar 2020 wird die Förderung des Förderprogramms durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen fortgeführt. Grund für die Übertragung vom Justiz- zum Gleichstellungs-Ressort ist die Tatsache, dass es sich bei der Täterarbeit um eine im Kern präventive Maßnahme handelt, das nicht (nur) an die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gekoppelt ist und auch für nicht vom Gericht zugewiesene Täter zugänglich ist.

Die Zielerreichung und Einhaltung der Richtlinien in den landesgeförderten Maßnahmen werden durch einen jährlichen Verwendungsnachweis nebst Sach- und Controllingbericht abgeprüft.

11. Bremen

Im Bremischen Polizeigesetz ist verankert, dass nach Vorfällen häuslicher Gewalt sowohl der betroffenen als auch der tatauübenden Person ein Beratungsangebot zu machen ist.

Vernetzung über Fachtage und „Runde Tische“ mit Hinweis auf die Angebote der Ausbildungsmöglichkeiten und Vorgaben der Istanbul-Konvention zur Täterarbeit.

Informationen über die Anbindung an die psychosoziale Prozessbegleitung und Informationen über weitere Unterstützungs- und Hilfeangebote (z. B. „Weißer Ring“).

Ab 2026 werden aus den Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nur noch Angebote finanziert, die nach den bundesweit anerkannten Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit arbeiten.

12. Saarland

zu a)

Die Landespolizeidirektion hält Infomaterial zur Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigem Verhalten im häuslichen Bereich „Perspektive“ der Arbeiterwohlfahrt (AWO) vor. Sofern im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Umstände darauf hindeuten, dass der Täter zur Zielgruppe (erwachsene gewaltausübende Männer) des Täterprogramms passt und die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen könnte, werden die Informationsmaterialien an die Täter weitergegeben.

zu b), c) Die bestehenden Maßnahmen wurden weitergeführt, siehe erster Staatenbericht.

zu d)

Austausch des Ministeriums der Justiz mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Täterarbeit: Im Rahmen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt bzw. zur Umsetzung der Istanbul-Konvention steht das Ministerium der Justiz im Austausch mit Täterarbeit leistenden zivilgesellschaftlichen Organisationen.

13. Berlin

zu a), b), c)

Das Modellvorhaben „Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld“ der Landeskommision Berlin gegen Gewalt mit dem Berliner Zentrum für Gewalt-

prävention im Kontext der Täterarbeit wird intensiv beworben. Durch den Internetauftritt¹⁴⁰ und durch persönliche Präsentationen des Angebotes bei Behörden, bei Kooperationspartnern der Zivilgesellschaft und bei Fachtagen gibt es eine rege Nachfrage, auch bei Selbstmeldern. Das Projekt arbeitet inhaltlich konzeptionell nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., so dass die erforderliche Sicherheit der Betroffenen gewährleistet ist.

Bei noch bestehenden Beziehungen ist es im Rahmen der Täterarbeit unerlässlich, die Partnerinnen einzubeziehen. Zur Zusammenarbeit zwischen der Volkssolidarität und der Fachberatungs- und Interventionsstelle Frauentreffpunkt (SkF e.V.) wird auf die Zulieferung zum Basisreport verwiesen. Darüber hinaus kooperieren die Fachberatungs- und Interventionsstelle TA-RA und Frauenraum seit 2021 mit dem Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld des BZfG und bieten Beratung und Begleitung für Frauen an, deren (Ex-)Partner an einem Täterarbeitsprogramm teilnimmt.

zu c), d)

Das seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geförderte Projekt „proaktiv – Servicestelle für Betroffene von Straftaten“ vermittelt nach Einwilligung Betroffenen von Straftaten (darunter auch betroffene Frauen von sexueller Gewalt, sexueller Belästigung oder auch Gewalt gegen Frauen außerhalb der häuslichen Gewalt – hG wird durch das Projekt BIG übernommen) proaktiv ein passendes Unterstützungsangebot. Im Erstkontakt mit der Polizei werden die Betroffenen gefragt, ob sie ein psychosoziales Unterstützungsangebot möchten, welches darüber hinaus über ihre Rechte aufklärt. Die ausgefüllte Einwilligungserklärung wird digital, bei Bedarf auch per Post an die Servicestelle geleitet, die aus ihrem Kooperationsnetzwerk mit 25 Beratungseinrichtungen die passende Beratungseinrichtung für die betroffene Person herausucht. Die Beratungseinrichtung erhält die Kontaktdaten und meldet sich bei der betroffenen Person binnen drei Tagen, um gemeinsam den Unterstützungsbedarf zu besprechen und anzugehen. Das von der proaktiv-Servicestelle ins Leben gerufene Kooperationsnetzwerk beinhaltet verschiedene Fachberatungsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die Delikte oder Zielgruppen betreffend. Sie tauschen sich regelmäßig aus um die Weiterleitungsstrukturen zu verbessern und definieren gemeinsame Qualitätsstandards, die zunächst die in der EU-Richtlinie 2012/29 (Opferschutzrichtlinie) geforderten Standards des Art. 9 beinhalten und darüber hinaus weitere Arbeitsprinzipien festhalten. Diese Netzwerkarbeit fördert die Qualität der Hilfestruktur im Land Berlin, der einzelnen Beratungsstellen und kommen somit auch den Betroffenen zugute.

14. Baden-Württemberg

Durch die Polizei Baden-Württemberg findet nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher bzw. häuslicher Gewalt im Rahmen der Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Opferschutz (FEA Opferschutz vom 19. Dezember 2024, Az.: IM3-1212-58) statt. Ziel ist dabei, neben Aufklärung der Opfer über ihre Rechte, auch deren frühzeitige und bedarfsorientierte Vermittlung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen zu gewährleisten. Einzelne Elemente des polizeilichen Opferschutzes werden, sofern möglich, auch auf Täter angewandt - insbesondere die Weitervermittlung an geeignete Hilfeeinrichtungen. Alle Polizeibeamten werden dahingehend von erfahrenen Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren geschult.

15. Brandenburg

zu a), b)

There are close cooperations with the regionally established Violence Prevention Unit working with perpetrators. The services are publicized as part of the police's task management and as part of the police's public relations work. The increasing public relations and local networking work of the Violence Prevention Unit is taking effect.

¹⁴⁰ <https://bzfg.de/haeusliche-gewalt/>

Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

15. Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen behördenübergreifenden Kooperationsmechanismen, Strukturen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern einer der in der Istanbul-Konvention genannten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (z. B. interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Fallbearbeitungssysteme, sektor- übergreifende Protokolle/Leitlinien usw.). Bitte beschreiben Sie dies:
- a) welche beteiligten staatlichen Stellen zu ihrer Arbeit beitragen (Strafverfolgungs- behörden, Justiz, Staatsanwaltschaft, lokale Behörden, Gesundheitsdienste, Sozialdienste, Bildungseinrichtungen usw.);
 - b) ob sie spezialisierte Unterstützungsdienste einbeziehen, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenrechtsorganisationen, angeboten werden;
 - c) wie sie einen geschlechtersensiblen Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verfolgen, einschließlich der vorrangigen Berücksichtigung der Sicherheit von Frauen und Mädchen als Opfer, ihrem Empowerment und eines opfer- zentrierten Ansatzes;
 - d) welche finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung stehen; und
 - e) alle verfügbaren Informationen zur Evaluation von Ergebnissen und zur Wirkung dieser Maßnahmen.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern (Verweis Frage 16, S. 191)

1. Hamburg

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Identifizierung (weiterer) Handlungsbedarfe hat die Sozialbehörde von 2020 bis 2022 ein breites Beteiligungsverfahren, den Fachdialog „Gewalt gegen Frauen“ mit der Fachöffentlichkeit der Hamburger Gewaltschutz-Hilfelandchaft geführt.

Insgesamt haben sich Vertreterinnen und Vertreter von über 100 Hamburger Institutionen an den Diskussionen beteiligt, darunter die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Fachbehörden und Bezirke, die Ärzte- und Psychotherapeutenkammer, der Deutsche Juristinnenbund, der Landesfrauenrat, der Weiße Ring und Hochschulen.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der Fachdialoge zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurden durch die Sozialbehörde dokumentiert.¹⁴¹

zu a)

In Hamburg gibt es zahlreiche und teilweise seit langem bestehende Netzwerke der im Gewaltschutz engagierten Akteurinnen und Akteure aus Polizei, Justiz, verschiedenen Stellen der Verwaltung, Fachberatungsstellen und Einrichtungen der Schutzunterkünfte. Die bestehenden Vernetzungs-Strukturen in Form von Runden Tischen, Arbeitskreisen und Referentenrunden werden weiter fortgeführt.

2. Hessen

Für das Hessische Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat kann ausgeführt werden, dass die Bekämpfung von partnerschaftlicher Gewalt vor allem durch die

¹⁴¹ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/opferschutz/uebersicht-48526>

Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und den Landespräventionsrat vorangetrieben wird. Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist eine vielschichtige Aufgabe, da sie von sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und psychologischen Faktoren beeinflusst wird. Betroffene Frauen leiden häufig unter Stigmatisierung und Scham, haben Angst vor Vergeltung und sind emotional an ihre Partner und Familien gebunden. Hinzu kommen häufig Traumata und durch die Gewalterfahrungen ausgelöste psychische Gesundheitsprobleme, die die betroffenen Frauen schwächen und ihre Fähigkeit, Hilfe zu suchen oder sich zu wehren, beeinträchtigen. Opfer häuslicher Gewalt benötigen daher ein starkes Unterstützungssystem, das nicht nur aus Polizei und Justiz besteht, sondern auch aus sozialen Diensten, Gesundheitsdiensten, Bildungseinrichtungen und der Gemeinschaft selbst. Eine gesamtgesellschaftliche Herangehensweise ist notwendig, um die vielen Facetten der häuslichen Gewalt anzugehen und eine Kultur zu schaffen, in der Gewalt nicht toleriert wird. Alle Teile der Gesellschaft müssen dazu beitragen, dieses Problem zu lösen und sicherzustellen, dass Opfer geschützt und Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat legt bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt daher mit der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und dem Landespräventionsrat einen starken Fokus auf die Vernetzung sämtlicher Akteure und auf Awareness-Aktionen, um auf dieses Problem hinzuweisen.

Ergänzt wird dies durch die flächendeckend organisierten Runden Tische, bei denen die betroffenen Professionen auch auf lokaler Ebene regelmäßig zusammenkommen können. Die Runden Tische werden dezentral und nicht durch die Justiz organisiert, sodass hier keine Erkenntnisse über nähere Details vorliegen.

Im Rahmen des bereits genannten Landespräventionsrats existiert die AG Gewalt im häuslichen Bereich. Sie besteht aus 14 Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Ressorts Justiz, Soziales und Inneres, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Frauenbüros, der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie der freien Träger der Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen, Kinder und Männer, wie Beratungs-/Interventionsstellen, autonome Frauenhäuser und Deutscher Kinderschutzbund. Auch in den Jahren 2020 bis heute tagt die AG mehrmals im Jahr. Aus ihr ist unter anderem der 3. Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich entstanden.

2022 wurde im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration Jugend und Soziales die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den beteiligten staatlichen Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene und den nichtstaatlichen Institutionen die bestehenden Maßnahmen zu analysieren und weiterzuentwickeln. Die Koordinierungsstelle ist eng vernetzt mit den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Land und wird beispielsweise zu kommunalen Runden Tischen eingeladen. Auf Initiative der Koordinierungsstelle wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Schutz von Frauen vor Gewalt – Umsetzung Istanbul Konvention“ eingesetzt, in der sich Sozial-, Innen- und Justizressort in koordinierter Art und Weise mit den weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention befassen.

In der Polizei Hessen erfolgt eine erste Bewertung mit Hilfe der im Vorgangsbearbeitungssystem hinterlegten Formulare „Bewertungshilfe für Beziehungsgewalt“ sowohl für die Ersteinschreiter (Anzeigenaufnahme durch den Streifendienst) als auch für die sachbearbeitende Dienststelle. Werden Faktoren für einen Hochrisikofall erkannt, erfolgt neben den strafrechtlichen Ermittlungen eine fallbezogene Bearbeitung der Gefährdungslage durch spezialisierte Polizeibeamtinnen und -beamte aus dem Bereich des Gefährdungslagenmanagements (GLM)/Bedrohungsmanagements (BM).

Für die Durchführung des GLM/BM ist anhand einer Vorlage eine einheitliche Gefährdungslagenbewertung zu erstellen. Die von der Gefährdungslagenbewertung abgeleiteten polizeilichen Maßnahmen werden von einer koordinierenden Stelle innerhalb der Polizeipräsidien im Rahmen der Qualitätssicherung begleitet und unterliegen einer fortlaufenden Neubewertung. Innerhalb der Polizei Hessen erfolgt der behördenübergreifende Austausch in Form von Arbeitstagen und wird durch die beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) eingerichtete Zentralstelle für das BM gewährleistet. Die

Zusammenarbeit mit Behörden anderer Ressorts erfolgt einzelfallabhängig im Rahmen von Fallkonferenzen.

Im Bereich der kriminalpolizeilichen Präventionsarbeit existiert in jedem Polizeipräsidium eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für den Bereich häusliche Gewalt. Diese spezialisierten Personen sind oftmals gleichzeitig für den Bereich des Opferschutzes zuständig. Im HLKA wird der Bereich Gewalt aktuell durch einen Themenverantwortlichen landesweit koordiniert. Für den Bereich der Strafverfolgung im Bereich der häuslichen Gewalt existieren flächendeckend Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter „Häusliche Gewalt“, die in diesem Themenbereich besonders geschult sind.

Im Bereich der kriminalpolizeilichen Prävention wurde ein hessenweiter Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“ eingerichtet, welcher sich aus den oben genannten Ansprechpersonen der Prävention und Repression zusammensetzt und sich regelmäßig im Rahmen von Besprechungsrounds trifft, um Erfahrungen auszutauschen und die Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu optimieren.

Die polizeilichen Behörden arbeiten mit weiteren Verantwortungsträgern auf Kommunal- bzw. auf Landesebene im Rahmen eines regelmäßigen Austausches eng und vertrauensvoll zusammen. Dies beinhaltet auch die regelmäßige Einbindung in Fortbildungsangebote und die Durchführung gemeinsamer Präventionsveranstaltungen. Eine enge Zusammenarbeit besteht zudem im Bereich des Opferschutzes mit den Opferhilfevereinen und dem WEISSEN RING e.V. auf lokaler Ebene. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten, beispielsweise im Hinblick auf die Meldungen an die jeweiligen Jugendämter, erfolgt die Zusammenarbeit bedarfsorientiert. Punktuell erfolgt eine Teilnahme an gemeinsamen Schulungsveranstaltungen oder die gegenseitige Unterstützung im Rahmen von Referententätigkeiten.

Die Handlungsleitlinien „Häusliche Gewalt“ der hessischen Polizei werden regelmäßig fortgeschrieben und geben der polizeilichen Sachbearbeitung einen Handlungsrahmen. Sie sensibilisieren sie zu einem professionellen Umgang mit Opfern und Zeugen, bieten gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln.

3. Mecklenburg-Vorpommern

zu a)

Die aktuelle in Bearbeitung befindliche Landesstrategie zur Umsetzung der IK (siehe oben) wird von einem Landesrat begleitet. Hierbei werden alle relevanten Teilbereiche der Landesverwaltung (Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Bildungsministerium, Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Finanzministerium) mit Vertretungen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, des Landesfrauenrates, der Wohlfahrtsverbände (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege) sowie der Fokusgruppe „Beratung und Hilfe“ vernetzt.

Das Childhood-Haus Schwerin arbeitet erfolgreich als interdisziplinäre Anlaufstelle für die Durchführung von ermittlungsnotwendigen Untersuchungen, Befragungen und Vernehmungen bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden sind. Weiterhin existieren der Opferhilfebeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Hilfestellung bei der Suche nach einer Opferhilfeeinrichtung bietet sowie die psychosoziale Prozessbegleitung zur Unterstützung von Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren.

Der „Notfallplan MV“ weist landeseinheitliche Standards im Umgang mit Notfällen durch verbindliche Handlungsanweisungen und abgestimmte Maßnahmen der Verantwortungsträger, insbesondere Schule – Polizei – Jugendamt, aus. Gemäß der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich beim Notfallplan des Landes um ein unveröffentlichtes Dokument, das ausschließlich den Schulen und der Schulaufsicht zur Verfügung steht. Das konkrete schulaufsichtliche und schulpsychologische Vorgehen gestaltet

sich entsprechend des vorliegenden Einzelfalls. In diesem Zusammenhang werden bedarfsorientiert weiterführende Unterstützungsdienste mit einbezogen, z. B. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt oder Opferberatungsstellen.

Für den Bereich Prävention existiert im Innenministerium eine Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Thema Opferschutz, welche durch den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung unter Einbezug der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern Güstrow, des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Greifswald, des Justizministeriums, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium), des Kommunalen Präventionsrates, des Landeskriminalamtes, des Bildungsministeriums und des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe organisiert wird.

zu b)

Neben den genannten staatlichen Akteuren werden in der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Thema Opferschutz (siehe oben) auch der Weiße Ring, LOBBI e.V., LSVD Queer und die Opferberatungsstelle Rostock als Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt.

zu c)

Für die Durchführung der interdisziplinären Opferschutztagungen werden finanzielle Ressourcen aufgewendet, die sich am Bedarf des jeweiligen Fachtages orientieren. Die Kosten werden gemeinsam vom Justizministerium und vom Innenministerium getragen.

4. Sachsen

Abermals wird auf den Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verwiesen (vgl. 1., S. 4), der das zentrale Koordinierungsgremium aller staatlichen und nichtstaatlichen Strukturen im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt darstellt. Koordiniert wird die Arbeit des Gremiums durch den Landespräventionsrat (LPR). Derzeit sind laut Geschäftsordnung 25 Vertreterinnen und Vertreter aus Landesministerien, Nichtregierungsorganisationen, der kommunalen Ebene sowie wissenschaftlichen Einrichtungen Mitglieder des Gremiums.

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bildet die Arbeitsgrundlage des Lenkungsausschusses. Zur Umsetzung der Maßnahmen in Mitverantwortung des LPR wurden fachspezifische Unterarbeitsgruppen gebildet. Diese arbeiten selbstverwaltend und interdisziplinär.

Des Weiteren sind folgende Best-Practice Beispiele zu nennen: In Leipzig wurde mit relevanten Akteurinnen und Akteuren, u.a. Opferschutzbeauftragte der PD Leipzig, örtlich zuständige Beratungsstelle für Gewaltausübende (TRIADE e. V.) sowie Interventions- und Koordinierungsstelle (K.I.S.) eine Herangehensweise entwickelt, die auf Strafbefehle mit Bewährungsaufgaben zur täterorientierten Gewaltarbeit abzielt. Diese Maßnahme soll rasch rechtskräftige Urteile ermöglichen und Beweismittelverluste verhindern. Auch in Dresden existieren Vernetzungsstrukturen, wie der „Arbeitskreis Prostitution“, wo Vertreterinnen und Vertreter von Staatsanwaltschaft, Polizei und Fachberatungsstellen teilnehmen. Im Landkreis Meißen werden durch das „Netzwerk gegen Häusliche und sexualisierte Gewalt“ regelmäßige Vernetzungstreffen organisiert, an denen die Staatsanwaltschaft Dresden bei Bedarf teilnimmt.

Im Bereich der Polizei sind darüber hinaus die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Polizeidirektionen und den Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu nennen, wodurch bei der Polizei die behördenübergreifende Zusammenarbeit erfolgt. Aussagen zu personellen und finanziellen Ressourcen sowie zu einer evaluierten Wirkung der Maßnahmen können nicht getroffen werden.

Im Kontext der formellen Bildung stehen Schulen für die gewaltpräventive Arbeit Mittel des sogenannten Schulbudgets zur Verfügung. Diese werden gemäß Schulgröße und Haushaltsituation vorgehalten. Wenn Organisationen der Zivilgesellschaft und Frauenrechtsorganisationen schulische Angebote einbringen wollen, werden diese über die

Portale www.unterstuetzung-sachsen.de, www.pit.sachsen.de (unter „Angebot hinzufügen“)¹⁴² angenommen und nach Prüfung bekanntgemacht. Projektverträge werden mit Organisationen und Vereinen nicht geschlossen. Eine Vergütung dieser (wenn das Angebot nicht kostenfrei ist) kann über die verfügbaren Budget-Mittel durch die jeweilige Schule erfolgen. Es wird außerdem auf die sogenannte „Grüne Liste Prävention“¹⁴³ verwiesen, die bei der Beratung sächsischer Schulen Beachtung findet und in der für sie relevante landesweite Angebote eingestellt werden sollten.

zu b)

Es ist zu berichten, dass die spezialisierten Unterstützungsdienste über die Vertretung der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften in die Arbeit des Lenkungsausschusses bzw. der Unterarbeitsgruppen einbezogen werden.

Der LAP IK stellt eine Strategie dar, um im Einklang mit einem geschlechtersensiblen Ansatz einschließlich der vorrangigen Berücksichtigung der Sicherheit von Frauen und Mädchen als Opfer und ihrem Empowerment zu arbeiten. Darüber hinaus wurden bzw. werden im Lenkungsausschuss Qualitätsstandards erarbeitet, welche die Grundlage für die Arbeit der spezialisierten Hilfsdienste bilden. Dabei ist sowohl die Ausrichtung zu einem geschlechtersensiblen als auch zu einem opferzentrierten Ansatz zentral.

Gemeinsam mit den zuständigen Landesministerien wird es eine Aufgabe der kommenden Jahre sein, eine belastbare Datenstruktur zu schaffen, um neben Prävalenzen auch die Umsetzung sowie Wirksamkeit des Landesaktionsplanes in Umsetzung der Istanbul-Konvention bewerten zu können. Folglich wird schrittweise ein Monitoringsystem auf- und ausgebaut.

5. Sachsen-Anhalt

Da die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt in verschiedenen Ressorts angesiedelt sind, wurde eine interministerielle Koordination und möglichst effiziente Kommunikationsstruktur mit dem AP PROGRESS beschlossen. Die in der Istanbul-Konvention vorgesehene Integration der Expertise der Akteurinnen und Akteure des Schutz- und Hilfesystems wird durch den partizipativen Ansatz der interministeriellen Koordinierungskreise (iKK) sichergestellt. (Siehe auch Antwort zu Fragen 1 und 3 und die dortigen Ausführungen zur LAG Hochrisikomanagement)

6. Schleswig-Holstein

Hochrisikomanagement

Im Rahmen des Hochrisikomanagements bindet die Landespolizei in Hochrisikofällen alle Behörden in Fallkonferenzen ein, die für den jeweiligen Einzelfall über relevante Informationen verfügen oder geeignete behördliche Maßnahmen treffen können.

Für die Weiterentwicklung des Gefährdungsmanagements in Fällen häuslicher Gewalt wurde auf Landesebene ein interdisziplinärer Fachaustausch zum Hochrisikomanagement eingerichtet.

Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)

Als behördenübergreifender Kooperationsmechanismus zum Schutz von Opfern existiert auf Grundlage eines entsprechenden Erlasses des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein seit 2017 das sog. Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS), das auf eine Verringerung des Rückfallrisikos dieser Sexualstraftäter durch eine bessere Informationssammlung und eine Maßnahmenoptimierung in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen der Justiz, des Maßregelvollzuges und der Polizei abzielt. Der Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Kiel sieht hierfür ein Sonderdezernat vor, das

¹⁴² www.unterstuetzung-sachsen.de, www.pit.sachsen.de

¹⁴³ <https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information>

derzeit mit zwei Dezernentinnen besetzt ist.

Runder Tisch der Stabsstelle Opferschutz mit den Opferhilfeeinrichtungen (Runder Tisch)

Über die Stabsstelle Opferschutz wird der in der Regel halbjährlich einberufene Runde Tisch ausgerichtet. Hier werden auch beispielsweise Themen betreffend geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen aufgerufen. Aus dem Land Schleswig-Holstein nehmen Institutionen teil, die mit Maßnahmen des Opferschutzes mit strafrechtlichem Hintergrund befasst sind. Der Runde Tisch hat informativen und austauschenden Charakter und soll Fachexpertise bündeln. Er widmet sich

- dem Erfahrungsaustausch, insbesondere in Bezug auf Praxiserfahrungen aus der Opferhilfelandschaft sowie dem Aufzeigen von Bedarfen
- einer regionalen und landesweiten Vernetzung
- der Information über Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsprozesse im Hinblick auf Opferschutzbelange
- der Vermeidung von Doppelstrukturen.

Childhoodhaus

Aus dem Landeshaushalt werden seit 2022 zur Unterstützung des Childhoodhauses in Flensburg Mittel zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch betroffen sind, im Rahmen von gerichtlichen und polizeilichen Verfahren (z.B. bei Zeugenaussagen) eine kinderfreundliche, sichere Umgebung zu schaffen und alle wichtigen Leistungen im Rahmen eines Verfahrens unter einem Dach zu vereinen.

Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt

Aus dem Landeshaushalt werden seit 2022 ambulante Hilfen für Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt und deren Angehörige in Form von Beratungsangeboten freier Träger gefördert.

Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

Aus dem Landeshaushalt werden seit 2022 Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung gewährt. Mit der Maßnahme können auf Antrag Kosten im Rahmen von Behandlungen übernommen werden, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Sozialleistungsträgern übernommen werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Aus dem Landeshaushalt werden Mittel zur Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung, über die gesetzlichen vorgeschriebenen Fälle hinaus, zur Verfügung gestellt. Ziel der gewährten Zuwendungen ist es insbesondere in den Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking und in Härtefällen, in denen jeweils keine gerichtliche Beordnung erfolgt, die psychosoziale Prozessbegleitung sicherzustellen.

Opferorientierung

In den §§ 8 und 11 ResOG-SH wird für alle Leistungserbringenden die Opferorientierung sowie die Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen, sofern sie der Resozialisierung dienen, normiert.

Ansprechperson zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Das Fachreferat für Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung hat eine Ansprechperson für die Erarbeitung und Umsetzung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention benannt. Diese Ansprechperson nimmt an den relevanten Kooperationstreffen teil und steuert die Umsetzung der Istanbul-Konvention fachlich im Bereich der ambulanten sozialen Dienste.

Kooperation/Vernetzung

Die Fachkräfte der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz wie auch die der Freien Träger nehmen regelmäßig an Fallkonferenzen und Kooperations- oder Vernetzungstreffen teil. Insbesondere sind hier behörden- und dienstübergreifende Fallkonferenzen im Rahmen

- des Übergangsmanagements aus dem Freiheitsentzug oder Maßregelvollzug in die ambulante Nachsorge,
- des Hochrisikomanagements in Fällen von häuslicher Gewalt,
- Arbeitskreise zur Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt, Forensische Ambulanzen und Gewaltpräventionsambulanzen,
- die Mitwirkung in regionalen Kooperationsbündnissen im Rahmen des „Kooperations- und Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt“ (KIK-Schleswig-Holstein) zu nennen.

zu a)

Hochrisikomanagement

Die im Rahmen der Fallkonferenzen eingebundenen Behörden können insbesondere Gefahrenabwehrbehörden der Kreise und kreisfreien Städte wie Jugendämter, Gesundheitsämter oder Waffenbehörden sein.

Darüber hinaus finden strukturelle Fallkonferenzen statt, in denen keine konkreten Einzelfälle besprochen werden. Zu dieser Art Fallkonferenz werden auch die zuständigen Gerichte (z.B. Familiengerichte) eingeladen.

Der Austausch mit den Staatsanwaltschaften erfolgt, wie auch in anderen Deliktsbereichen, durch die Ermittlungsdienststellen.

Im Rahmen des interdisziplinären Fachaustauschs Hochrisikomanagement nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien für Inneres, Justiz, Gleichstellung, Gesundheit, Integration, Kinder und Jugend sowie der Generalstaatsanwaltschaft und der örtlichen Jugendhilfe teil. Der gemeinsam erarbeitete Leitfaden ist seit Anfang 2024 Grundlage zum Vorgehen in Hochrisikofällen einschließlich gemeinsamer Fallkonferenzen vor Ort. Auf regionaler Ebene gibt es eigene Netzwerke zum Hochrisikomanagement sowie über das Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK.

Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK

Durch die regelmäßig stattfindenden runden Tische/Kooperationstreffen in jedem Kreis und den kreisfreien Städten organisiert durch die KIK Koordinatorinnen ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleistet. An diesen Treffen nehmen folgende staatlichen Stellen regelhaft teil: StA, Familiengerichte, Polizei, sozial-psychiatrischer Dienst, Jugendamt, Kinderschutzkoordination, Vertretung der Schulen, Gerichtshilfe, Jobcenter, Migrationskoordination und ggf. regional noch weitere.

Runder Tisch Stabsstelle Opferschutz:

Beteiligt sind insbesondere die oder der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien und nachgeordneten Bereiche, von Dachverbänden und von Freien Trägern.

Childhoodhaus

In der Lenkungsgruppe des Childhoodhauses sind u.a. das Justizministerium, der oder die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein und das Landgericht Flensburg vertreten.

Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahrungen häuslicher Gewalt

Das Beratungsangebot der freien Träger ist jeweils eingebettet in ein multiprofessionelles Netzwerk, u.a. mit der Polizei, Staatsanwaltschaften, Schule und Schulsozialarbeit, Kinderschutzeinrichtungen und Frauenberatung.

Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

Die Maßnahme zielt auf die Gewährung der Zuschüsse an die Betroffenen und beinhaltet insofern nicht die Einbeziehung anderer Stellen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Angebote der freien Träger sind jeweils eingebettet in ein multiprofessionelles Netzwerk, u.a. Polizei, Staatsanwaltschaften und anderen Opferhilfeeinrichtungen.

Täter-Trainings

Zu den Täter-Trainings (Kieler Interventionskonzept gegen Häusliche Gewalt) sowie den Behandlungsangeboten der Forensischen Ambulanzen ist jeweils eine gerichtliche Zuweisung möglich. So wurden in 2023 zu den Täter-Trainings im Rahmen des Interventionskonzepts häusliche Gewalt von 192 Neufällen 91 Fälle durch die Justiz zugewiesen.

zu b)

Hochrisikomanagement

An den Fallkonferenzen nehmen, je nach Einzelfall, Vertreterinnen und Vertreter von Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und Täterberatungsstellen teil.

Im interdisziplinären Fachaustausch sind Vertreterinnen der Frauenfacheinrichtungen eng eingebunden.

Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK

Die Einbeziehung der nicht staatlichen Einrichtungen und Institutionen ist sichergestellt. Sie sind Teil der regelmäßigen Kooperationstreffen:

Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Täterarbeit, ärztliche Vertreter*innen, Schulsozialarbeit, Jurist*innen, Familienberatungsstelle, Rechtsmedizin (vertrauliche Spurensicherung), Gleichstellungsbeauftragte und regional noch weitere Stellen.

Runder Tisch der Stabsstelle Opferschutz

In den Austausch einbezogen werden auch Organisationen der Zivilgesellschaft.

Childhoodhaus/Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt/Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Angebote selbst sind als qualifizierte Unterstützungsdienste einzuordnen.

Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

Das Angebot erfordert eine derartige Einbeziehung nicht.

Täterarbeits-/Präventionsprogramme

Das Justizministerium fördert auf Grundlage der §§ 23 und 24 des ResOG-SH kontinuierlich Maßnahmen, die von Trägern der Zivilgesellschaft umgesetzt werden:

- Trainingsprogramme für Täter aus dem Bereich häusliche Gewalt (KIK – Tätertraining)
- Forensische Ambulanzen für die Durchführung ambulanter therapeutischer Angebote für Gewalt- und Sexualstraftäter
- Gewaltpräventionsambulanzen für noch nicht straffällig gewordene Personen, die ein hohes Gewaltpotential aufweisen.

zu c)

Hochrisikomanagement

Durch das Hochrisikomanagement und die beschriebenen Fallkonferenzen in Hochrisikofällen wird insbesondere die Sicherheit von Frauen und Mädchen in Fällen von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt verbessert, da durch die Fallkonferenzen alle Behörden und Stellen abgestimmt geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergreifen können.

Die Umsetzung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein ist getragen von dem Ziel, unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person schwere geschlechtsspezifische Gewalt und Tötungsdelikte zu verhindern.

Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK

Es geht darum, die Strukturen sowie die Sicherheit für betroffene Frauen und Kinder zu verbessern, den Schutz und die entsprechenden Maßnahmen weiter zu entwickeln, Täter in die Verantwortung zu nehmen, sich gegenseitig für die Arbeitsbereiche (Aufgaben, Grenzen...) zu sensibilisieren, die Zusammenarbeit zu verbessern und abzustimmen. Die Teilnehmenden wirken in ihren Arbeitsbereichen die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für ihr Arbeitsumfeld.

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (Re-sOG-SH)

Die verpflichtende Berücksichtigung der Anliegen von Verletzten bei der Gestaltung jeglicher Leistung der Straffälligenhilfe ist in § 8 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) vorgeschrieben, soweit dies den Zielen des Gesetzes nicht zuwiderläuft. Die kontinuierliche Berücksichtigung der Opferperspektive ist somit zentraler Bestandteil auch der Täterberatungen.

Runder Tisch der Stabsstelle Opferschutz

Ein opferzentrierter Ansatz ist wesentliches Element des Austausches. Maßgeblich wird dieser, damit auch ein geschlechtersensibler Ansatz, durch eine breite Einbeziehung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure verfolgt.

Childhoodhaus/Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt/Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung/Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt

Die Angebote verfolgen als Opferschutzmaßnahme einen opferzentrierten und geschlechtersensiblen Ansatz.

zu d)

Hochrisikomanagement

Landespolizei

Eine genaue Bezifferung der Ressourcen ist nicht möglich, da insbesondere personelle Ressourcen zumeist auch für andere Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein ist jedoch auskömmlich mit benötigten Ressourcen ausgestattet, aktuell erfolgt ein personeller Aufwuchs im Bereich des Hochrisikomanagements.

Frauenfacheinrichtungen

Finanzielle Mittel stehen im Rahmen der Gesamtbudgets für die Einrichtungen zur Verfügung. Für die Frauenfacheinrichtungen wurden diese zuletzt unter Hinweis auf die Umsetzung des Hochrisikomanagements mit dem Haushalt 2025 um insgesamt rund 3 Millionen Euro erhöht.

Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK

Finanzielle Ressourcen je Regionale KIK-Stelle

	2022	2023	2024	2025

Euro	33.750,00	34.518,75	39.260,50	Vorgesehen 48.939,78

Finanzielle Ressourcen KIK Ko-Stelle

	2022	2023	2024	2025
Euro	15.375,00	15.759,36	49.380,26	Vorgesehen 66.905,00

Runder Tisch der Stabsstelle Opferschutz

Der Runde Tisch wird durch das Justizministerium veranstaltet. Personell und organisatorisch steht hierfür die Stabsstelle Opferschutz und das dort angesiedelte Personal zur Verfügung. Die Stabsstelle ist mit einer Leitungsstelle, zwei anteiligen Referentenstellen, einer Stelle einer pädagogischen Fachkraft und einer Verwaltungsgeschäftsstelle besetzt, die jeweils auch weitere Aufgaben beinhalten. Über die personellen und organisatorischen Ressourcen hinaus sind keine erheblichen finanziellen Ressourcen erforderlich.

Childhoodhaus

Seit 2022 werden über den Landeshaushalt Mittel von 100 T€ zur Förderung zugewendet. Diese entfallen je zur Hälfte auf die Einzelpläne des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt

Seit 2022 werden über den Landeshaushalt Mittel zur Förderung an freie Träger zugewendet. Aus dem Einzelplan 09 des Justizministeriums sind im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 465 T€ angesetzt, die auch für die dargestellten Zwecke zugewendet werden.

Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung

Seit 2023 werden über den Landeshaushalt Mittel zur Gewährung der Zuschüsse in Höhe von 5 T€ zur Verfügung gestellt.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Es werden über den Landeshaushalt im Jahr 2025 Mittel in Höhe von 95 T€ zur Verfügung gestellt.

Täterarbeit

Seit 2021 wurden die für Maßnahmen der Täterarbeit und Gewaltprävention vorgesehenen Mittel kontinuierlich von ca. 1 Mio Euro auf 1.9 Mio Euro erhöht. Dies bedeutet auch einen Zuwachs an Personalstellen, der in Folge der ebenfalls steigenden Fallzahlen erforderlich wurde.

Ein höherer Personalbedarf ergab sich insbesondere auch im Zuge des im April 2025 geänderten § 201 a Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes, demnach künftig im Rahmen von Wegweisungen in Fällen häuslicher Gewalt die Kontaktdaten der Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden an Täterberatungsstellen zu übermitteln sind. Diese haben sodann proaktiv Kontakt zu den Beschuldigten aufzunehmen und ihnen ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Als Reaktion hierauf ist eine Stärkung der Freien Träger um 40 T € erfolgt. Somit kann in jedem Landgerichtsbezirk eine Stundenausweitung um 4 bis 6 Wochenstunden umgesetzt werden.

zu e)

Hochrisikomanagement

Evaluiert wurde bislang nur die Pilotphase (interne Dokumente).

Das Hochrisikomanagement wurde in der aktuell bestehenden Form zum Februar 2024 etabliert. Aussagen zu seiner Wirksamkeit und zu Ergebnissen sind daher noch nicht möglich. Eine Evaluation ist für das Ende 2025 vorgesehen.

Zudem erfolgt ein Monitoring der Fallzahlen von häuslicher Gewalt und ausgewählter Maßnahmen.

Täterarbeit

Das Justizministerium fördert verschiedene Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und setzt damit auch die Istanbul-Konvention um. Insbesondere wird die Arbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern gefördert. Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Ziele der Istanbul-Konvention, liegen nicht vor. Um die Wirksamkeit der hier geförderten Maßnahmen evaluieren zu können, wären wissenschaftliche Studien und Forschung erforderlich, die über die derzeitigen Möglichkeiten des Justizministeriums hinausgehen.

Die Ergebnisse der Maßnahmen werden von den durchführenden Diensten und Trägern mittels Kennzahlenbogen und Sachbericht dargestellt. Die Kennzahlenbögen sind Grundlage für die Förderung der Maßnahme und geben Auskunft über Fallzahlen im Berichtszeitraum sowie Erledigung.

Des Weiteren wird in dem Sachbericht die Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität im Jahreszeitraum dargestellt und der Kennzahlenbogen erläutert.

In den Leistungsbereichen der Forensischen Ambulanzen, Gewaltpräventionsambulanzen, Antigewalttraining sowie Täter-Opfer-Ausgleich/Wiedergutmachungsdienste werden die Fallzahlen für die jeweilige Maßnahme erhoben, ohne einen Bezug zu den Zielen der Istanbul-Konvention herzustellen.

Für das KIK – Tätertraining für gewalttätige Männer im häuslichen Bereich – liegen für den Berichtszeitraum 2023 konkrete Fallzahlen vor (die Fallzahlen 2024 liegen noch nicht vollständig vor). Demnach nahmen im Berichtszeitraum 2023 insgesamt 238 Einzelpersonen an zehn Standorten an insgesamt 339 Gruppen- und 408 Einzelsitzungen teil. 91 Fälle wurden durch die Justiz zugewiesen. In 57 Fällen wurden die Trainings erfolgreich abgeschlossen.

7. Thüringen

Begleitgremien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene: Beirat aus ca. 30 Akteur:innen aus Behörden und NGOs.

Die eingesetzte Unterarbeitsgruppe „Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention“ arbeitet seit 2023 interdisziplinär und hat das Ziel, Lücken in der Versorgung und der Zusammenarbeit aufzudecken und Empfehlungen zur Beseitigung zu geben.

Ressortübergreifende Arbeitsgruppe aller Ressorts der Thüringer Landesregierung im Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess eines Landesaktionsplans.

Regionale Netzwerke gegen häusliche Gewalt in den meisten Kommunen.

8. Niedersachsen

Seit 2023 besteht der IMAK Kinderschutz, der u. a. auch zum Thema „Miterleben von Partnerschaftsgewalt“ informiert wurde. Zum IMAK gehören MI, MJ, MWK, MK, MS und NLJA.

Weitere Kooperationsstrukturen gibt es auf regionaler Ebene, wie die Netzwerke Frühe Hilfen. MS hat keinen Überblick über die dort behandelten Themen.

Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben

mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihre Familien auswirkt im Rahmen ihrer Befugnisse zusammenzuarbeiten (§ 81 SGB VIII). Dies sind insbesondere

- Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden
- Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sind gem. § 5 KKG verpflichtet, das Jugendamt bzw. Landesjugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, die ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens oder strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bekannt werden.
- Abschnitt 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens
- Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG sollen Berufsgeheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe (u.a. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger sowie alle anderen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG genannten Berufsgruppen) bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl unverzüglich das Jugendamt informieren, sofern sie dessen Tätigwerden zur Gefahrenabwehr für erforderlich halten.
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Polizei- und Ordnungsbehörden

Beispiel: Die Handreichungen für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt regeln u. a. die Informationspflicht der Polizei mit den Jugendämtern.

Auszug: „Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls hat die Verhinderung weiterer sexueller Gewalt absolute Priorität. Bereits durch den Einsatz- und Streifendienst können erste hilfreiche Aspekte zur Einordnung der Gefahrenlage erhoben werden, bevor der Fall durch den Ermittlungsbereich übernommen wird:

- Gibt es Hinweise auf einen fortgesetzten oder einen drohenden wiederholten Missbrauch?
- Besteht die Gefahr einer anderen weitergehenden Gefährdung, die mit dem Missbrauch verbunden ist, z.B. durch andere Vernachlässigungsformen oder im Kontext häuslicher Gewalt?
- Besteht Kontakt zu weiteren übergriffigen Personen im näheren Umfeld des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen?
- Besteht eine Selbstgefährdung z.B. durch Suizid, Alkohol, Drogen?

Aus dem Ergebnis der ersten Gefährdungsbewertung ergeben sich Sofortmaßnahmen, die zum Schutz der Person notwendig sind. Dies kann z. B. die sofortige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt zwecks Prüfung einer Inobhutnahme sein. Im Folgenden können weitere Maßnahmen in einer Fallkonferenz von Polizei und Jugendamt und auf Grundlage der Gefährdungsbewertung erarbeitet werden.“

Zum Thema Zwangsheirat gibt es im Land Niedersachsen regelmäßige Treffen der „AG Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ mit verschiedenen mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigten Ressorts in Niedersachsen u.a. Staatskanzlei, Innen-, Kultus-, Justiz- und Sozialministerium um sich gemeinsam mit aktuellen Sachverhalten und Maßnahmen zur Prävention- und Öffentlichkeitsarbeit auseinander zu setzen.

Das Ministerium arbeitet seit Jahren mit verschiedenen Institutionen in einem „Runden Tisch FGM/C“ zusammen. Teilnehmende sind z. B. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Krankenhäuser, Beratungsstellen und Vereine. Ziel ist es, einen interdisziplinären fachlichen Austausch der Teilnehmenden über den Runden Tisch hinaus sowie die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure untereinander herzustellen und zu fördern. Beabsichtigt ist, Erkenntnisse und Bedarfe in die bestehenden Organisationszusammenhänge zu geben, um Beratungsstrukturen und Fortbildungsstrukturen weiter auszubauen.

zu a), b)

In Niedersachsen sind die Umsetzungen von Kooperationsmechanismen nur im Grundsatz homogen. Es wird auf lokaler Ebene eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den örtlich ansässigen Beratungs- und Interventionsstellen mit verschiedenen Kooperationspartnern beschrieben.

Insbesondere bei der Erkennung von Hochrisikofällen und zur Verhinderung schwerster Gewalt Eskalationen wird bei jedem Einsatz der Polizei im Kontext Häuslicher Gewalt ein Screening vorgenommen, um bereits im Rahmen der ersten Informationsgewinnung Faktoren als Orientierungskriterien nutzen zu können. Dabei werden verschiedene Faktoren standardisiert überprüft.

Jeder Hochrisikofall ist in eine Fallkonferenz einzubringen.

Die Mitglieder der Fallkonferenzen, die anlassbezogen und turnusmäßig zusammenkommen, setzen sich grundsätzlich aus Vertretenden der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Opferunterstützungseinrichtungen (insbesondere BISS), der Stellen für Täterinnenarbeit und Täterarbeit und des Jugendamtes (wenn Kinder mitbetroffen sind) sowie von geschlechtsspezifisch arbeitenden Gewaltberatungsstelle für Frauen zusammen.

Je nach regionalen Gegebenheiten und Fallkonstellationen können punktuell weitere Netzwerkvertretungen (Jobcenter, Ausländerbehörden, Ambulanter Justizsozialdienst, Migrationsbeauftragte u. a.) hinzukommen. Deshalb wird durch die regionalen Polizeidirektionen im operativen Bereich sichergestellt, dass alle Behörden und Beratungseinrichtungen zum Umgang mit Hochrisikofällen auf lokaler Ebene sensibilisiert sind und gemeinsame Verfahrensweisen abgestimmt haben.

zu c)

Die oben beschriebene Verfahrensweise wird unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen von sämtlichen gefährdeten Personen umgesetzt.

Ergänzend kann angefügt werden, dass es sich bei der oben beschriebenen GfZ-App um eine opferzentrierte App für betroffene Frauen von Häuslicher Gewalt handelt, die ein wesentliches, digitales und ergänzendes Hilfsangebot zur ganzheitlichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt umfasst. Projektziele wie Self-Empowerment und Sensibilisierung sind erfolgreich erreicht worden. Siehe auch Art. 7: 1 (S. 11).

zu d)

Die Handreichung für die Polizei Niedersachsen zum Umgang mit Fällen Häuslicher Gewalt wird diesjährig einer Revision unterzogen.

9. Rheinland-Pfalz

Zum Management von Hochrisikofällen ist am 1. September 2019 die Rahmendienstanweisung „Highrisk - Management von Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ in Kraft getreten, deren Aktualität regelmäßig überprüft wird.

Durch die Polizei werden hinsichtlich Hochrisikofällen regelmäßige Fallkonferenzen zum Hochrisikomanagement veranstaltet. Diese können in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Jugendamt, den Interventionsstellen, weiterer Frauenunterstützungseinrichtungen, der Täterarbeitseinrichtungen und der/des Opferschutzbeauftragten des jeweiligen Polizeipräsidiums stattfinden. Die personelle Zusammensetzung orientiert sich am Bedarf des jeweiligen Einzelfalls.

Eine am Ministerium der Justiz verortete interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe (AG FOKUS: Opferschutz) mit Themen, wie der Opferschutz – auch für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen - verbessert werden kann. In dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter der verschiedenen Ressorts der Landesregierung neben Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Polizei, von Opferunterstützungseinrichtungen, Rechtsanwaltschaft und Jugendhilfe tätig.

Zu den Zielen des „Pakt gegen sexualisierte Gewalt“ (siehe Antwort zu Frage 1) gehört die vernetzte Zusammenarbeit von NGOs und staatlichen Stellen. Der Landesregierung wurden mit folgenden Handlungsempfehlungen entscheidende Ansatzpunkte für ein Maßnahmenpaket übergeben, um sexualisierter Gewalt im digitalen Raum entgegenzuwirken und die Situation von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern:

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene sowie Identifizierung der konkreten Handlungsmöglichkeiten für/in Rheinland-Pfalz.
- Unterstützung von Betroffenen bei der Entfernung von sexualisierten Darstellungen sowie zur Verhinderung von deren weiterer Verbreitung. Konzipierung eines entsprechenden Unterstützungsangebots für Rheinland- Pfalz und Ansiedlung an geeigneter Stelle (z. B. Unabhängige Landesbeauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs).
- Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen (Risiken durch Sexting, Strafbarkeit bestimmter Handlungen, sensibler Umgang mit eigenem Bildmaterial) in landesweiten Kampagnen und medienpädagogischen Maßnahmen.

Die Ausarbeitung einer medienpädagogischen Initiative für Rheinland-Pfalz zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Eine entsprechende Präventionskampagne in Grundschulen gegen Cybergrooming ist beim Kinderschutzbundes RLP in der Entwicklung.

Siehe die Ausführungen zum Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) im ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 (Anhang, S. 40 f.). Im Rahmen dieses Interventionsprojektes gehen fächerübergreifend landesweit und auch regional interprofessionell besetzte Gremien („Arbeitskreis Trennung und Scheidung“, Landesweiter und Regionale Runde Tische, etc.), gegen Gewalttaten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, auch präventiv vor. Mittlerweile zählt RIGG 24 Regionale Runde Tische.

Der Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (siehe die Antwort auf Frage 1) wurde ressortübergreifend erarbeitet. Insgesamt sechs Ministerien haben konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bestimmt: das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, das Ministerium der Bildung und das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Bei der Erarbeitung des Aktionsplans wurden zudem alle relevanten Nichtregierungsorganisationen beteiligt.

Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ (Kooperationspartner: Integrationsministerium, Justizministerium und Innenministerium, Nichtregierungsorganisationen)

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Seit 2018 tagt unter der Leitung des Ministeriums für Bildung ein „**landesweiter Runder Tisch zur Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Schule**“ mit Vertreterinnen und Vertretern u.a. der Kommunen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, von Fachberatungsstellen, Polizei, Kirchen und Betroffenenrat RLP.

zu a)

Polizei, EG Migration, Jugendämter, Frauennotruf, alle Fachbereiche in den Aufnahmeeinrichtungen (Sicherheitsdienste, Sozialdienste, Krankenstationen, Verwaltung), Staatsanwaltschaften, kommunale Gebietskörperschaften: Ausländerbehörden und ggf. weitere, z.B. Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Ordnungsämter, örtlich zuständiger Sozialleistungsträger, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Ministerium der Finanzen, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Ministerium der Justiz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Bundesagentur für Arbeit, Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

zu b)

Es werden Unterstützungsdienste wie das bundesweite Hilfstelefon zur Gewalt gegen Frauen und der Frauennotruf einbezogen. Beratungs- und Fachberatungsstellen „Menschenhandel“: SOLWODI, FEMMA e.V. (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit) und UTAMARA e.V..

zu c)

Es bestehen Möglichkeiten zur Unterbringung in Frauenbereichen, Gruppenangebote ausschließlich für Frauen, Teestube zu bestimmten Zeiten ausschließlich für Frauen sowie Maßnahmen gemäß dem Landesgewaltschutzkonzept.

zu d)

Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“: Hierüber besteht die Möglichkeit, Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen bis zur Klärung der letztendlichen Zuständigkeit der Sozialleistungsbehörden.

10. Nordrhein-Westfalen

Im Bereich der häuslichen Gewalt existieren sog. „Runde Tische“ in vielen Städten bzw. Landkreisen, an denen neben Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Kommunalverwaltungen auch Kinder- bzw. Jugend- und Frauenschutzeinrichtungen vertreten sind. Daneben sind auf örtlicher Ebene auch die Gerichte an Arbeitskreisen wie dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ beteiligt, über welche die Kooperation in Fällen häuslicher Gewalt zwischen Justiz, Polizei, Beratungsstellen und Frauenhäusern organisiert werden.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) fördert jährlich Projekte der Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen und unterstützt diese bei ihrer Professionalisierung und beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen. In 2023 und 2024 wurden jeweils 40 örtliche Kooperationen gegen Gewalt an Frauen mit Mitteln in Höhe von 500.000 Euro in 2023 und 750.000 Euro in 2024 gefördert. Die Bandbreite der Fördermaßnahmen ist vielfältig. So können unter anderem Mittel

für Maßnahmen der Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der Gewalt oder auch für Maßnahmen im Rahmen der landesweiten Aktionswoche anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen zur Verfügung gestellt werden. Neben der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Vermittlung allgemeiner Informationen dient die Vernetzungsförderung insofern auch der Sensibilisierung für bestimmte Opfergruppen.

Im Ministerium der Justiz ist bereits im Jahr 2006 eine interministerielle Lenkungsgruppe eingerichtet worden, die landesbezogene Vorschläge zu einer koordinierten Umsetzung des Opferschutzrechts erarbeitet und die Landesregierung in Fragen des Opferschutzes berät. Sie verfolgt einen ressortübergreifenden Ansatz unter Einbeziehung u. a. der Opferbeauftragten, der Richterschaft, der Anwaltschaft, der Polizei, des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, der Kirchen, der Sozialverbände, des WEISSEN RINGS e. V., des Landesverbands autonomer Frauennotrufe NRW e. V., des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. und der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Transpersonen in Nordrhein-Westfalen. Die Expertengruppe Opferschutz hat sich in ihrem Siebten Beratungszyklus seit 2023 vertieft mit Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt beschäftigt und Vorschläge u. a. zum Gewaltschutzrecht, zum Umgang mit Hochrisikofällen nach häuslicher Gewalt, zum Umgangsrecht und zum verbesserten Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

So wurde beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW und der Landesfachstelle Queere Anti-Gewalt-Arbeit in NRW ein Hilfeblatt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entwickelt, die mit der Aufnahme von Gewaltschutzanträgen befasst sind. Es enthält neben rechtlichen Hinweisen zum Gewaltschutzrecht auch Empfehlungen für gender- und opfergerechte Kommunikation und Hinweise auf Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten, darunter auch barrierefreie Angebote für Betroffene mit Hörbehinderungen.

Mit Erlass des Ministeriums der Justiz vom 13. Februar 2023 sind bei allen Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten auf der Grundlage eines mit diesen abgestimmten Konzepts Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bestimmt worden. Diese stehen im Austausch mit der Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen und mit den unterschiedlichen Opferschutz- und Hilfestellen (Polizei, Frauenberatungsstellen, Jugendämtern, Frauenhäusern, Schulen, Schulsozialarbeitern, Familiengerichten etc.). Die Koordinatorinnen und Koordinatoren treten regelmäßig bei Netzwerktreffen und interdisziplinären Arbeitskreisen zusammen. Dabei wird die besondere Problematik von Gewalt betroffener Frauen und Mädchen berücksichtigt, die aufgrund weiterer Merkmale intersektional benachteiligt sind.

Die landesgeförderten 216 Schwangeren- und die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beraten und unterstützen zu einer Vielzahl von Themen. Neben der Beratung zu Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Geburt vermitteln sie unter anderem auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungssuche oder bei Gewalterfahrungen. Die Beratungsstellen haben zahlreiche Kooperationspartner, zu denen z.B. die Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für Geflüchtete und Ausländerinnen / Ausländerberatungsstellen gehören.

Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen steht in regelmäßigem Austausch mit den Frauenbeauftragten der Werkstätten. Diese vertreten die Interessen der weiblichen Beschäftigten mit Behinderungen in den Einrichtungen. Seit Februar 2024 bringen zudem 11 gewählte Delegierte die Anliegen der Frauen in die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten NRW ein. Die Landesarbeitsgemeinschaft repräsentiert mehr als 30.000 weibliche Werkstattbeschäftigte in ganz Nordrhein-Westfalen.

Die Landesbehinderten- und -patientenbeauftragte lädt die Frauenbeauftragten alle zwei Jahre zu einem landesweiten Vernetzungstreffen ein und pflegt einen engen Kontakt zur LAG. Dieses Vernetzungstreffen, an dem alle Frauenbeauftragten aus NRW teilnehmen können, findet im

Wechsel mit dem Treffen der Werkstattträte statt – auch zu diesen Treffen sind die Frauenbeauftragten eingeladen.

In dem interdisziplinär besetzten Team der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein- Westfalen arbeiten derzeit neben der Opferbeauftragten (Juristin) eine Staatsanwältin, zwei Sozialarbeiterinnen und eine Regierungsbeschäftigte im Assistenzbereich. Eine weitere Sozialarbeiterin wird voraussichtlich ab dem 1. Juni 2025 das Team ergänzen. Die Dienststelle ist eine Lotsenstelle und unterstützt die Betroffenen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Netzwerkpartnern, beispielsweise dem polizeilichen Opferschutz, dem Weißen Ring, Fachberatungsstellen oder den Landschaftsverbänden. Die Pflege des Netzwerks, die Teilnahme an Runden Tischen und der regelmäßige Austausch mit den bereits genannten, aber auch weiteren Netzwerkpartnern ist unerlässlich für die effektive Beratung der Betroffenen.

11. Bremen

zu a), b)

Für die Umsetzung der Maßnahmen und die Sicherstellung einer engen Vernetzung sowie Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden wurden durch den Senat im Landesaktionsplan konkrete Ziele formuliert. Ein eingerichteter Runder Tisch überprüft regelmäßig den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen, identifiziert mögliche Hürden und entwickelt gemeinsam die notwendigen Schritte, um diese zu überwinden. Darüber hinaus bestehen spezialisierte Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Formen von Gewalt, in denen Akteur:innen aus staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (auch der Frauenorganisationen) zusammenkommen. Die jeweils relevanten Fachreferate der Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind in diesen Kooperationen ebenfalls vertreten. Diese Gruppen erörtern strukturelle Maßnahmen, handeln gemeinsam und legen spezifische Formen der Zusammenarbeit fest. Gleichzeitig begleitet eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe den gesamten Umsetzungsprozess und reagiert flexibel auf aktuelle Entwicklungen im Handlungsfeld.

Unter Berücksichtigung des Einzelfalls werden zudem zielgerichtete Maßnahmen initiiert. Beispielsweise übermitteln die Polizeien im Land Bremen bei jeder Kenntniserlangung von häuslicher Gewalt die Daten der betroffenen Personen gemäß § 55 BremPolG an eine von der SGFV benannte Beratungsstelle. Die Beratungsstelle bietet sowohl der geschädigten Person, als auch dem /der Täter:in, zeitnah eine Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt an. Sobald Minderjährige involviert sind, erfolgt eine Datenübermittlung und Hinzuziehung des Jugendamtes. Wird im Rahmen von Einsätzen Handlungs- und Unterstützungsbedarf erkannt, werden die Daten standardmäßig an das Amt für Soziale Dienste oder das regionale Beratungszentrum weitergeleitet. Von dort aus wird der Sachverhalt geprüft und entsprechende Hilfs- und Unterstützungsangebote eingeleitet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Polizeien eine Vielzahl von Maßnahmen umsetzt, um geschlechtsspezifischer Gewalt zum Nachteil von Frauen und Kindern nachhaltig entgegenzuwirken. Die Strategien umfassen sowohl präventive als auch repressive Ansätze und gehen mit einer engen, behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen einher. So besteht auch eine enge Kooperation mit externen Hilfsorganisationen.

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt werden bereits beim ersten polizeilichen Kontakt auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Mithilfe des kürzlich aktualisierten Merkblatts Opferschutz werden Betroffene über einen QR-Code direkt zur Website der Polizei Bremen geführt. Dort erhalten sie eine detaillierte Darstellung des Ablaufs eines Strafverfahrens sowie Informationen zu ihren Rechten als Zeugin oder Geschädigte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens. Zudem finden sie den „Bremer Opferhilfesystem“-Wegweiser, der einen umfassenden Überblick über verfügbare Unterstützungs- und Beratungsangebote in Bremen bietet. Dieser ist nach verschiedenen Gewaltformen gegliedert, sodass Betroffene gezielt die für sie relevanten Hilfsangebote finden

können. Auch die Angebote der Zentralstelle Opferschutz der Polizei Bremen sind dort beschrieben. Die Website wird kontinuierlich aktualisiert und stellt somit eine zentrale Informationsplattform und Verlinkung zum bremischen Hilfesystem für Betroffene dar.

An den Standorten der Anzeigenaufnahme sowie teilweise auch in den Streifenwagen befindet sich ergänzendes Informationsmaterial zu geschlechtsspezifischer Gewalt und den dazugehörigen Unterstützungsangeboten. Diese Flyer liegen frei zugänglich aus oder werden je nach Situation gezielt ausgehändigt. Darunter befinden sich beispielsweise Materialien der Gewaltschutzambulanz, des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sowie weiterer relevanter Stellen. Der Einsatzdienst der Polizeien wird regelmäßig über die in Bremen verfügbaren Informationsmaterialien informiert. Die Nachbestellung erfolgt bei Bedarf beispielsweise über ein von der Zentralstelle für Verwirklichung der Gleichberechtigung (ZGF) bereitgestelltes Bestellformular. Ein Großteil der Dokumente ist in unterschiedlichen Sprachen verfügbar.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch das enge Netzwerk des Bremer Hilfesystems und die enge Zusammenarbeit im Kontext der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen sehr gut in die spezialisierten Unterstützungsdienste eingebunden ist, die von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Frauenrechtsorganisationen angeboten werden. Diese Angebote werden standardmäßig an Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt weitergegeben. Der Verweis auf die Unterstützungsangebote sowie die Sensibilisierung und individuelle Information erfolgen nach individueller Betrachtung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der feststellbaren Belastungen der betroffenen Personen.

zu c)

Unter den Teilantworten a und b wurden bereits die Maßnahmen und Verweise auf weiterführende Stellen dargestellt, die in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt greifen. Grundsätzlich verfolgen die Polizeien im Land Bremen im Umgang mit dieser Personengruppe einen speziellen Ansatz, um die Geschädigten der Delikte bestmöglich zu unterstützen und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. So ist beispielsweise im Bereich der Sexualdelikte obligatorisch, dass geschädigten weiblichen Personen Hilfsangebote bereitgestellt werden und die Arbeit sowie das Vorgehen der psychosozialen Prozessbegleitung erläutert wird. Geschädigte weibliche Personen werden im gesamten Verlauf der Ermittlungsverfahren eng betreut. Ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen gehört im Bedarfsfall auch die Organisation von Fremdplatzierungen. Zudem finden die Vernehmungen von Geschädigten und Beschuldigten zwingend getrennt voneinander statt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven das Ziel verfolgen, geschädigte weibliche Personen emphatisch, respektvoll und opferzentriert zu betreuen. Dies schließt insbesondere die umfassende Information der Geschädigten ein. Darüber hinaus werden diese durch ein unterstützendes und sicheres Umfeld zur Aussage ermutigt. Der Schutz und die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse stehen dabei im Mittelpunkt der Ermittlungstätigkeiten. Gleichwohl wird die individuelle Belastung durch das Gewalterleben anerkannt und die entsprechenden Angebote werden einzelfallbezogen weitergegeben.

zu d)

Bei der Polizei Bremen sind innerhalb der ermittelnden Fachkommissariate unter anderem Sachbearbeiter:innen und sogenannte Hauptsachbearbeiter:innen tätig, die sich mit Verfahren des Deliktsbereichs befassen, der unter die grundlegenden Verpflichtungen der Istanbul-Konvention fällt. Die Mitarbeitenden greifen im Regelfall auf fundierte Fachexpertise zurück. Sobald neue Mitarbeitende in die Bereiche gesteuert werden, erhalten diese im Rahmen ihrer Zusatzausbildung zum/ zur polizeilichen Ermittler:in besondere Kenntnisse im Umgang mit Sensibilität und der Beachtung des besonderen Schutzbedarfs geschädigter Frauen und Kinder. Die Zentralstelle Opferschutz ist mit 1,5 VZE besetzt. Die benannten Stellen sind im regulären Haushaltsplan der Polizei abgebildet. Zur Darstellung von weiteren Informationen im Hinblick auf Finanzen wird an dieser Stelle auf die Zuständigkeit des SIS verwiesen.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan zur Istanbul-Konvention wurde darüber hinaus eine Vollzeitstelle im Bereich der Netzwerkarbeit und Koordinierung im Zusammenhang mit dem Gefährdungsmanagement geschaffen. Für diese Maßnahme (Nr. 71) werden jährlich 75.000 € zur Verfügung gestellt.

zu e)

Es wurden unterschiedliche externe Evaluationen in Bremen auf den Weg gebracht, z. B. eine Betroffenenstudie, eine Studie zur Beratungssituation in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Derzeit wird eine Studie zur Evaluation von Schwerpunktthemen des Landesaktionsplans sowie einer Bedarfserhebung durchgeführt. Die Ergebnisse werden Anfang 2026 erwartet.

12. Saarland

Die bestehenden Maßnahmen (Bspw.: Runder Tisch häusliche Gewalt (jetzt als Runder Tisch Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt-- Umsetzung der Istanbul-Konvention oder der Runde Tisch Menschenhandel) wurden weitergeführt (siehe. erster Staatenbericht).

Neu:

- (1) Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Erarbeitung eines Landesaktionsplans IK
 - Landespolizeipräsidium Saarland,
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
 - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
 - Ministerium der Justiz.
- (2) Fiktive Fallbearbeitung
 - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention)
 - Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt,
 - Landkreis Saarlouis, Sozial- und Jugenddezernat,
 - Frauennotruf Saarland e.V.,
 - ALDONA e.V.,
 - Landespolizeidirektion,
 - Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt
 - Staatsanwaltschaft Saarbrücken Dezernat Häusliche Gewalt,
 - Perspektive,
 - Fachhochschule für Verwaltung, Abtlg. Vollzugspolizei,
 - Regionalverband Saarbrücken, Sozialer Dienst, Kinderschutzteam,
 - Regionalverband Saarbrücken, Sozialer Dienst Sachgebietsleitung Kinderschutzteam,
 - Saarländische Frauenhäuser.
- (3) Unterarbeitsgruppe Formular zur Gefährdungslagebewertung für die Polizei
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
 - Landespolizeidirektion mit Fachaufsicht
- (4) Arbeitsgruppe der GFMK zum Thema Ausgestaltung des Gewalthilfegesetzes mit den 3 Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung aller 16 Bundesländer
 - Unterarbeitsgruppe zur Landesstelle nach § 4 Absatz 3 GewHG
 - Unterarbeitsgruppe Ausführungsgesetze zum GewHG
 - Unterarbeitsgruppe zur Bedarfsanalyse des GewHG
- (5) Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt
 - MIBS, MASFG und Landespolizeidirektion

zu b)

Arbeitsgruppe Fiktive Fallbearbeitung

- a. Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt,
- b. Frauennotruf Saarland e.V.,
- c. ALDONA e.V.,
- d. Perspektive,
- e. Saarländische Frauenhäuser

zu c)

Umbau der Koordinierungsstelle im Jahr 2023 vom Thema „häusliche Gewalt“ zur Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und damit thematische Erweiterung.

13. Berlin

Es wird auf die Zulieferung zum Basisreport (im Kontext zu Artikel 7) verwiesen, in der die ressortübergreifenden Gremien bereits dargestellt wurden.

Im Kontext der Erarbeitung des Berliner Landesaktionsplans sind in Berlin weitere ressortübergreifende Arbeitsgremien etabliert worden (fünf Fachgruppen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu den Handlungsfeldern des LAP sowie eine Arbeitsgruppe auf Verwaltungsebene; zu den Einzelheiten s. Kapitel 3.4 des LAP). Die Fachgruppen wurden verstetigt oder treffen sich anlassbezogen. So findet in der Fachgruppe „Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz“ ein Austausch zwischen den verschiedenen Senatsverwaltungen, den Strafgerichten, der Staatsanwaltschaft / Amtsanwaltschaft, der Polizei, den Familiengerichten, Verfahrensbeiständen und Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern statt. In einer weiteren Arbeitsgruppe „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten“ sollen in Zusammenarbeit der genannten Professionen Wege für einen verbesserten Informationsaustausch in familiengerichtlichen Verfahren erarbeitet werden.

Die politische Steuerung der Umsetzung des LAP erfolgt durch den ressortübergreifenden Runden Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Aktuell wird ein Konzept für ein Begleitgremium zur Umsetzung des LAP erarbeitet, das auch die Betroffenenperspektive miteinbeziehen wird.

Im August 2022 hat der Berliner Senat ein gemeinsam abgestimmtes Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Femiziden verabschiedet (Senatsvorlage „Gemeinsam handeln – Femizide verhindern!“), das unter anderem den Ausbau der Unterstützungsstrukturen und einen effektiven Schutz für sogenannte Hochrisikofälle vorsieht. Als ressortübergreifender Kooperationsmechanismus wurde im März 2023 die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Hochrisikokonferenzen und Gefährdungsmanagement“ eingerichtet, vgl. hierzu die Antwort auf die Fragen 49 (S. 370).

Das bereits unter Frage 5 (S. 50) aufgeführte Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen hat zum Ziel, die ressortübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität auch in Bereichen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen, zu befördern. Hierzu zählen insbesondere die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitsfachkräften (u.a. mit Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten), die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz, die Zusammenarbeit bei Fällen von Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen (z.B. Zwangsverheiratung) mit den Straf- und Ermittlungsbehörden sowie die gesamtstädtischen Angebote von Beratung und Therapie für minderjährige Betroffene von sexualisierter Gewalt. Die Struktur des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen besteht aus einer Lenkungsgruppe, unter Vorsitz des Staatssekretärs für den Bereich Jugend, sowie einer Projektgruppe, unter Vorsitz der Leiterin der Abteilung III Jugend- und Kinderschutz/Landesjugendamt. Wie in Frage 5 ausgeführt, liegt dem Netzwerk ein politischer

Beschluss zugrunde.¹⁴⁴

Die Belange von durch Gewalt betroffener Mädchen und jungen Frauen finden regelhaft sowie auch anlassbezogen (insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung des Landesaktionsplans zur Istanbul Konvention in Bezug auf Minderjährige) Berücksichtigung im Rahmen der Lenkungs- und Projektgruppe.

Die Berliner Jugendämter und Familiengerichte sowie verschiedene Verfahrensbeteiligte haben bereits vor über 10 Jahren und vor Einführung des FamFG, in Anlehnung an das Cochemer Modell, Verfahrensregelungen zum beschleunigten Familienverfahren eingeführt: Das Berliner Verfahren realisiert eine enge Zusammenarbeit der am Familienkonflikte beteiligten Professionen. Diese besondere Form der interdisziplinären Zusammenarbeit wurde bereits 2007 initiiert. In diesem Zusammenhang wurden 9 örtliche Arbeitskreise eingerichtet, die das Berliner Verfahren fördern. In den Arbeitskreisen sind insgesamt alle 12 Berliner Bezirke vertreten.

In Fällen Häuslicher Gewalt, in denen Kinder im Haushalt leben, fertigen die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Darüber hinaus werden ggf. Meldungen über Gewalthandlungen an das Amt für Einwanderung bzw. die Fahrerlaubnisbehörde erstattet.

Auch auf bezirklicher Ebene existieren behördenübergreifende Kooperationsgremien, so zum Beispiel die Runden Tische Häusliche Gewalt in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick sowie Arbeitskreise gegen häusliche Gewalt in Lichtenberg und Hellersdorf-Marzahn. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit dieser Gremien ist die enge Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen im Bezirk, insbesondere mit Frauenberatungsstellen und weiteren Organisationen, die spezialisierte Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen bereitstellen.

zu b)

Bis auf die unter 15.a.(S: 186) erwähnte AG auf Verwaltungsebene und den politisch besetzten Runden Tisch sind Nichtregierungsorganisationen in alle Gremien eingebunden.

Die Polizei Berlin arbeitet einzelfallbezogen eng mit den psychosozialen Prozessbegleiterinnen, aber auch mit Fachberatungsstellen wie LARA e. V. und BIG e. V., zusammen. Die Polizei Berlin verfolgt in Fällen Häuslicher Gewalt einen proaktiven Ansatz und stellt die Datenweitergabe von betroffenen Frauen an die BIG Hotline im Bedarfsfall sicher.

Die Polizei Berlin hat 2021/2022 an dem Projekt „CHAIN-Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung (FGM_C und EFM)“ der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes- Menschenrechte für die Frau e. V. mitgewirkt. Im Rahmen des Projektes wurde gemeinsam mit Vertretungen aus anderen Senatsverwaltungen, aus dem medizinischen Sektor sowie von Fachberatungsstellen eine interdisziplinäre Handlungsempfehlung zur professionellen Arbeit mit FGM_C/EFM gefährdeten oder betroffenen Mädchen und Frauen in Berlin entwickelt.

Zentrale Notaufnahmen und sechs Berliner Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt kooperieren, um von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen proaktive Beratung anzubieten. Es beteiligen sich aktuell alle Beratungsstellen und sieben Notaufnahmen. In 2024 haben 70 Betroffene das Angebot eines Anrufs erhalten, knapp jede 3. Person hat eine Beratung in Anspruch genommen. Evaluiert und koordiniert wird das Angebot von der S.I.G.N.A.L. Koordinierungsstelle, das Konzept wird kontinuierlich weiterentwickelt und als nächstes in geburtshilflichen Abteilungen erprobt. Mitarbeitende der Gesundheitsversorgung berichten, dass sie das Angebot als entlastend empfinden. Mitarbeitende der Fachberatungsstellen berichten, dass Betroffene erreicht werden, die von sich aus (noch) keine Hilfe gesucht hätten. Die Finanzierung erfolgt durch SenGleichstellung

¹⁴⁴ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/plakat-netzwerk-kinderschutz.pdf?ts=1728998741>

(Beratungsstellen) und SenGesundheit (S.I.G.N.A.L. Koordinierungsstelle).

zu c)

Die Berücksichtigung der in der Frage genannten Aspekte ergibt sich aus dem menschenrechtsbasierten und diskriminierungsfreien Ansatz des LAP und wird nicht zuletzt durch die enge Einbindung von Frauenorganisationen verstärkt.

Wenn es von Betroffenen gewünscht wird, erfolgt deren Vernehmung durch Dienstkräfte der Polizei und im Bedarfsfall unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen/Dolmetscher des gleichen Geschlechtes.

14. Baden-Württemberg

Das Ministerium der Justiz und für Migration erarbeite 2024/2025 gemeinsam mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine Handlungsempfehlung für Polizei und Justiz zur Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO. Hiernach kann dem Zeugen im Strafverfahren gestattet werden, unter bestimmten Voraussetzungen statt seiner Anschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt kann dies dazu dienen, dass dem gewalttätigen Partner die neue Anschrift der gewaltbetroffenen Frau nicht bekannt wird, so dass Repressalien oder weiteren Straftaten entgegengewirkt werden kann. Die Handlungsempfehlung befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung.

Eine Aufgabe der zu Frage 4 (S. 46) erwähnten Opferbeauftragten der Staatsanwaltschaften wird es sein, durch lokale Netzwerkbildung eine stärkere Verzahnung der Strafverfolgungsbehörden mit Stellen und Einrichtungen der Opferhilfe und des Opferschutzes zu erreichen.

15. Brandenburg

zu a)

The MGS employs a specialist to manage the implementation of the Istanbul Convention. She coordinates a monitoring committee with three interdisciplinary working groups on the topics of prevention, education and training and high risk.

The following representatives of state agencies were involved in the development of the LAP: Brandenburg State Commissioner for Children and Youth (LKJB), Brandenburg State Commissioner for Gender Equality (LGBA), Brandenburg State Prevention Council (LPR), Ministry of Education, Youth and Sport (MBJS), Ministry of Justice (MdJD), Ministry of the Interior and Municipal Affairs (MIK), Ministry of Social Affairs, Health, Integration and Consumer Protection (MGS), Brandenburg State Police Headquarters, Brandenburg State Institute of Forensic Medicine (BLR), Cottbus Public Prosecutor's Office, Frankfurt/Oder Public Prosecutor's Office, Neuruppin Public Prosecutor's Office and Potsdam Public Prosecutor's Office.

zu b)

In 2023, the coordination office for civil society actors was set up to implement the IC in the state of BB (KIKO). The following civil society organisations are also represented on the monitoring committee: Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V., Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg, Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V. (FPR), Kontakt- und Koordinierungsstelle für Mädchen*arbeit im Land Brandenburg (KuKMA), Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Integrationsbeauftragten (LAGAIB), Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG kGBA), Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Landesbehindertenbeirat Brandenburg, Landesjugendring Brandenburg e.V., LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg, Migrantenbeirat Potsdam, Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V. (NbF), Opferberatung Neuruppin, Opferhilfe Land Brandenburg e.V. and Paritätischer Landesverband e.V.

zu c)

The LAP pursues a victim-centered approach to combating violence against women. The safety and rights of women and girls as victims are given priority throughout the entire catalog of measures.

zu d)

In the MGS, two specialists and one administrator work in the field of preventing and combating violence against women to implement the IC in the state of Brandenburg, including the promotion of the Brandenburg women's shelters.

The (KIKO) was established in 2023 to support the implementation of the Istanbul Convention in the state. KIKO informs and supports civil society networks and state actors at local/regional level. One focus is the establishment of regional networks on domestic violence/ Istanbul Convention. In this sense, KIKO prepares an analysis of the current needs for round tables and supports municipal actors by providing expertise on strategies, professionalization and best practice examples of networking in the field of domestic violence and victim protection in Brandenburg.

KIKO	175.000 €	175.000 €

zu e)

The LAP published in 2024 and the measures contained therein have not yet been evaluated.

- 16. Bitte geben Sie an, ob die Kooperationsmechanismen oder -strukturen, die für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für eine bestimmte Form von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fällt, eingerichtet wurden, auf einem rechtlichen oder politischen Dokument beruhen, in dem solche Ansätze befürwortet oder gefordert werden.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Niedersachsen (Verweis Frage 1, S. 11), Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg

1. Hamburg

Die für Hamburg maßgebliche Handlungsgrundlage, das Gewaltschutzkonzept (Drs. 22/15828) legt, wie auch schon das Opferschutzkonzept 2014, einen Fokus auf die Relevanz von Kooperation und Vernetzung. Dies manifestiert sich im Gewaltschutzkonzept unter anderem dadurch, dass „Beteiligung und Vernetzung“ eine zentrale Leitlinie des Konzeptes darstellen (vgl. dort Anlage 2). Ein Gewaltschutz, der in enger Kooperation und Vernetzung von Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis in engem Dialog verbindlich gestaltet und weiterentwickelt wird, gehört zum Selbstverständnis des Hamburger Unterstützungssystems.

2. Hessen

Der 3. Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich dient der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“, der auf einer Kabinettsvorlage der Hessischen Landesregierung beruht, ist entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention aufgebaut und unterscheidet sich somit in seinem Aufbau von den beiden vorherigen Landesaktionsplänen. Das Land Hessen hat seit dem 1. Landesaktionsplan von 2004 aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt gestärkt und mit dem 2. Landesaktionsplan von 2011 die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter weiterentwickelt. Mit dem 3. Landesaktionsplan sollen bestehende Maßnahmen nochmals ausgebaut und Lücken, insbesondere hinsichtlich besonders

vulnerabler Gruppen, gemäß den Anforderungen der Istanbul-Konvention geschlossen werden. Das Land Hessen sorgt dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten, erkennbare weitere Bedarfe gedeckt und Planungsgrundlagen geschaffen werden, um die angestrebte flächendeckende Versorgung auszubauen. In regionalen Arbeitskreisen bzw. Runden Tischen gegen häusliche Gewalt/Gewalt gegen Frauen bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese in den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden Strukturen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Sowohl der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt Mecklenburg-Vorpommern (siehe oben) als auch die „Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz“ (siehe oben) befürworten Kooperations- und Vernetzungsstrukturen für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten. Zudem sind für die geplante Landesstrategie Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der IK entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

4. Sachsen

Der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf Landesebene wurde 2003 auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses gegründet und 2008 in den Landespräventionsrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern integriert. Die Zusammenarbeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Ebenso stellt auch der Landesaktionsplan an sich eine Strategie dar, welche eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden strukturiert und 2024 vom Kabinett beschlossen wurde.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Länderbeitrag zu Sachsen im Staatenbericht Deutschland bezüglich des sächsischen Landesaktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Anhang 3 ab S. 45) hingewiesen.

5. Sachsen-Anhalt

- (1) Der Aktionsplan PROGRESS wurde 2024 von der Landesregierung beschlossen.
- (2) Im aktuellen Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt wurde der Aufbau eines operativen Opferschutzes festgeschrieben (Zeilen 4131 bis 4137):

„Der operative Opferschutz betrifft vor allem Hochrisikofälle, in denen eine schnellstmögliche Abstimmung aller Verfahrensbeteiligten (zum Beispiel Polizei, Frauenschutzhause, Fachberatungsstelle, Jugendamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde) von Bedeutung für die Abwendung einer akuten Gefahr für Leib oder Leben ist, um für die Betroffenen schnellstmöglich Sicherheit und Unterstützung zu gewährleisten. Die guten Erfahrungen des Pilotprojekts Hochrisikomanagement der Polizeiinspektion Halle werden wir in der Fläche auf die Polizeiinspektionen ausweiten.“

- (3) Zudem wurde bereits mit der Novellierung des § 36 SOG LSA im Jahr 2003 eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es den Sicherheitsbehörden und der Polizei ermöglicht, Personen aus ihrer Wohnung zu verweisen und gegen diese ein Betretungsverbot zu erwirken (§ 36 Absatz 3 SOG LSA). Ziel dieser Maßnahme ist es, eine von dieser Person gegenwärtig ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. (Zur Novellierung des SOG siehe Antwort zu Nr. 1)

6. Schleswig-Holstein

Hochrisikomanagement

Der gemeinsame Rahmen für das Vorgehen in Hochrisikofällen ist der Leitfaden zum Hochrisikomanagement (s. Antwort zu Frage 15 a, S. 171).

Die Mechanismen und Strukturen beruhen auf dem ressortübergreifend erarbeiteten Leitfadens zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt.

7. Thüringen

Kooperation zwischen Polizei und Interventionsstellen zur pro-aktiven Beratung nach Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt.

8. Bayern

Seitens der Bayerischen Polizei wurden flächendeckend Kooperationsvereinbarungen mit Beratungsstellen zur pro-aktiven Beratung von Opfern von Häuslicher Gewalt abgeschlossen. Dies bedeutet, dass an der Kooperation beteiligte Beratungs- bzw. Hilfeeinrichtungen von der Polizei über gewaltbetroffene Opfer informiert werden, sofern diese hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben. Die jeweilige Beratungsstelle nimmt daraufhin unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, Kontakt zum Opfer auf, unterbreitet ein weiterführendes Beratungsangebot und bietet Hilfe bei der Planung der weiteren Schritte an.

Die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit im Bereich Häuslicher Gewalt durch die Bayer. Polizei wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die IMK hat sich in der Vergangenheit intensiv mit der Thematik „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ beschäftigt und abschließend im Dezember 2021 für eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs Häusliche Gewalt sowie eine zu-künftig bundeseinheitliche kriminalstatistische Auswertung Häusliche Gewalt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgesprochen. Gemäß dieser bundesweit gültigen Definition umfasst Häusliche Gewalt neben der Gewalt zwischen (Ex-) Partnern zukünftig auch die Gewalt innerhalb der Familie (innerfamiliäre Gewalt). Das bundeseinheitliche Lagebild „Häusliche Gewalt“ wurde erstmals für das Berichtsjahr 2023 zur Verfügung gestellt.

Daneben wurde seitens der IMK die Bund-Länderoffene Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ eingerichtet, um den Schutz vor frauenfeindlicher Gewalt zu verbessern. Durch die Arbeitsgruppe wurde eine polizeiliche Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten erarbeitet. Die IMK hat sich bereits auf ihrer 220. Sitzung unter TOP 41 für deren bundeseinheitliche Anwendung ausgesprochen. Der Ergebnisbericht der BLAG (Stand: 06.09.2023) ist als Anlage zu TOP 41 veröffentlicht.¹⁴⁵ Zur Sichtbarmachung des Ausmaßes von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ wurde außerdem das von Ihnen angesprochene Lagebild durch das Bundeskriminalamt erstellt und am 19. November 2024 von Bundesinnenministerin Nancy Faeser und Bundesfamilienministerin Lisa Paus vorgestellt.

An beiden Arbeitsgruppen hat sich Bayern aktiv beteiligt.

Im Übrigen beteiligt sich die Bayerische Polizei bayernweit an regionalen (interdisziplinären) Runden Tischen zum Thema Häusliche bzw. sexualisierte Gewalt.

Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg findet eine regelmäßige Gesprächsrunde zwischen der Traumaambulanz des Zentrums für Psychische Gesundheit des Universitätsklinikums Würzburg, den Staatsanwaltschaften und der Polizei zur Etablierung des sogenannten „Würzburger Modells“ statt. Ziel des Modells ist es, eine frühzeitige therapeutische Versorgung von Opfern von Straftaten sicherzustellen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Erinnerungen von Opfern nicht verfälscht und die Zeugenaussagen für das Strafverfahren nicht beeinflusst werden. Die zu therapierenden Opfer sollen daher noch vor Beginn der Therapie ermittlungsrichterlich vernommen und diese Vernehmung nach § 58a StPO aufgezeichnet werden. Gleichzeitig soll dafür Sorge getragen werden, dass die Opfer eine (begrenzte) Schweigepflichtentbindung für den Therapeuten abgeben, so dass ein etwaiger Einfluss der Therapie auf die Erinnerung des Opfers in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung abgeklärt werden kann. Derzeit wird geprüft, ständige Ansprechpartner bei

¹⁴⁵ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20231208_06.html

den Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg einzurichten, die bei Bedarf zwischen der Traumaambulanz einerseits und dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht andererseits vermitteln könnten, um eine audiovisuelle Vernehmung von Zeugen sowie die Einleitung therapeutischer Maßnahmen zu beschleunigen.

Zudem wurden in Bayern sogenannte „Childhood-Häuser“ mit unterschiedlichen Konzeptinhalten geschaffen.¹⁴⁶ In Bayern hat das Childhood-Haus München im Juni 2024, das „Childhood-Haus“ Fürth Ende 2024 den Betrieb aufgenommen. Eine weitere Einrichtung nach etwas anderem Konzept ist in Würzburg in Planung. Das Childhood-Haus München wird teilweise aus dem Justizhaushalt gefördert.

Informationen zur Evaluation von Ergebnissen und zur Wirkung der vorgenannten Maßnahmen stehen bis dato nicht zur Verfügung.

Zur Schaffung interdisziplinärer Handlungssicherheit im Kinderschutz wurde seit 2011 insbesondere die vom StMAS geförderte Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Medizin etabliert. Ein Schwerpunkt ist u.a. die Unterstützung der Kinderkliniken bei der Etablierung von Kinderschutzgruppen in den Kliniken.

Bayern verfügt über ein flächendeckendes, breites Netz an staatlichen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören beispielsweise die Jugendämter, die Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum im Kinderschutz, Beratungsstellen von freien Trägern bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bzw. bei sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend, die Anlaufstellen der Kirchen, Anlaufstellen im Bereich Sport und im Bereich Schule, die Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder im Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA), diverse Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt, therapeutische Angebote, Angebote des Weißen Rings, Angebote von Polizei und Justiz sowie Anlaufstellen für Sozialleistungen und finanzielle Entschädigungsleistungen. Für viele Betroffene sind diese Strukturen, die oftmals entlang der jeweiligen Zuständigkeiten gewachsen sind, jedoch komplex und gerade in einer psychischen wie physischen Belastungssituation nicht einfach durchschaubar.

Deshalb können sich alle Betroffenen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt, unabhängig ihres Geschlechtes und Alters, seit dem 1. August 2023 an die Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) wenden.

Die Stelle ist als Erstanlaufstelle konzipiert, die die Anliegen der Betroffenen aufnimmt, einordnet und sie dann an die jeweils passende Stelle im bestehenden Hilfesystem, sowohl staatliche als auch nicht staatliche Unterstützungsdienste, vermittelt.

Die Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) steht allen Betroffenen gleichermaßen zur Verfügung und unterstützt diese.

Für die Anlaufstelle entstehen Kosten i. H. v. rund 500.000 Euro jährlich. Das Personal besteht derzeit aus 6,28 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die sich auf 9 Mitarbeitende verteilen.

Bislang haben sich insgesamt 471 Personen bei der Anlaufstelle gemeldet. Dabei handelte es sich bei 152 Personen um Angehörige, 148 Personen waren selbst betroffen, 67 Anrufe kamen von Fachberatungsstellen, Hilfsorganisationen o.ä. und 104 Anrufe fielen unter die Kategorie Sonstiges (z.B. Betroffene anderer Taten). 330 Anrufenden konnten an Hilfsangebote weitervermittelt werden. 45 Anrufenden konnte direkt geholfen werden.

9. Rheinland-Pfalz

Es existiert das Gewaltschutzkonzept des Landes („Konzept zum Gewaltschutz und zur

¹⁴⁶ <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/konzept>

Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“), das geflüchtete Frauen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende besonders im Blick hat.

Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“.

Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“

Verweis Frage 15, S. 179.

10. Bremen

Ein zentrales Dokument, das die Kooperationsmechanismen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen regelt und Maßnahmen für die unterschiedlichen politischen Ressorts formuliert, ist der Bremer Landesaktionsplan zur Istanbul-Konvention. Auch die Maßnahmen, die innerhalb der Polizeien umgesetzt werden und in den vorherigen Antworten exemplarisch dargestellt wurden, orientieren sich an diesem Plan.

Desweiteren legt das Bremische Polizeigesetz fest, dass alle Betroffenen und Tatausübenden bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt ein Beratungsangebot erhalten.

Pflegeeinrichtungen:

Im Land Bremen beruhen die Kooperationsmechanismen und Strukturen zur Gewaltprävention im Bereich Pflege und unterstützender Wohnformen auf dem „Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)“, insbesondere §§ 1, 12 und 19. Dieses Gesetz verpflichtet Leistungsanbieter zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts, zur Benennung einer verantwortlichen Person und zur Anzeige von Gewaltvorfällen (§ 19 Abs. 5). Damit ist eine rechtliche Grundlage gegeben, die der Istanbul-Konvention entspricht, indem sie präventive und reaktive Maßnahmen gegen Gewalt institutionalisiert.

Die Bremische Heimaufsicht (Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht, WBA) als Aufsichtsbehörde über Einrichtungen für pflegebedürftige Frauen und für Frauen mit Behinderungen arbeitet auf der Grundlage eines Gesetzes (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz). Darin ist bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde die Rechte der Bewohnerinnen auf Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu achten hat.

Die WBA überprüft im Rahmen der Regelprüfungen die Anforderungen an eine Gewaltpräventionskonzeption, wie sie sich aus dem gesetzlichen Anspruch des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) ergeben. Dabei werden drei Gewaltbereiche berücksichtigt: personelle (direkte) Gewalt, strukturelle (indirekte) Gewalt sowie kulturelle Gewalt, die als Vorläufer direkter und indirekter Gewalt wirken kann. Leistungserbringer müssen zu allen drei Ebenen präventive Maßnahmen konzeptionell beschreiben.

Dazu zählen unter anderem:

- Strukturelle Gewaltprävention als Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems
- Integration und Information neuer Mitarbeiter:innen über Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Benennung eines festen Ansprechpartners bzw. einer Ansprechpartnerin in der Einrichtung, der/die als Gewaltpräventionsbeauftragte:r fungiert
- Förderung einer offenen, transparenten Kommunikationsstruktur sowie einer lösungsorientierten Fehlerkultur
- Regelmäßige Fortbildungen zu Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und dem Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Supervision, Fallberatung und Unterstützungsprogramme, um beruflicher Belastung und der Tabuisierung von Gefühlen entgegenzuwirken

- Angebot von Deeskalationstrainings in regelmäßigen Abständen
- Veranstaltungen für Angehörige, z. B. Informationsabende zur Gewaltprävention und zur Stärkung von Beziehungen
- Zielgruppenorientierte Maßnahmen, insbesondere für psychisch, seelisch oder demenziell erkrankte Menschen

All diese Maßnahmen tragen dazu bei, Gewalt in Einrichtungen frühzeitig zu erkennen, vorzubeugen und im Bedarfsfall adäquat zu reagieren.

Ein Landes-Gewalthilfegesetz ist in Vorbereitung und wird bis Ende 2026 verabschiedet (beruht auf der Erfordernis des Gewalthilfegesetzes des Bundes).

11. Saarland

Die Landespolizeidirektion hat zur Erleichterung des Zugangs zu Opferunterstützungseinrichtungen mit dem Ziel, eine nachhaltige und gegenseitig verpflichtende Zusammenarbeit zu gewährleisten, in der Vergangenheit verschiedene Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Trägern zur Opferunterstützung getroffen, die schon vor dem ersten GREVIO Bericht Bestand hatten. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Kooperationsvereinbarungen:

- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landespolizeipräsidium und der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt (seit 2007)
- Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Saarbrücken und dem Landespolizeipräsidium Saarland mit der Fachberatungsstelle ALDONA e. V. zum Schutz von Opferzeugen in Fällen von Menschenhandel im Saarland aus dem Jahr 2019 (seit 2007)
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landespolizeipräsidium und WEISSER RING e.V. (seit 2012).

12. Berlin

Bereits der „Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt“ (2002 – 2006, fortgeschrieben bis 2008) sah ressortübergreifende Kooperationsmechanismen unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen vor. Auch der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention folgt ausdrücklich dem Ansatz eines behördenübergreifenden Vorgehens unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft (vgl. Kapitel 4.3 und ergänzend 3.4 des LAP).

13. Brandenburg

In Brandenburg, the LAP forms the central political basis. It is based on the 2021 report commissioned by the Brandenburg Ministry of Social Affairs, Health, Integration and Consumer Protection on the further development of the state action plan, which identified needs and gaps in the implementation of the Istanbul Convention and formulated recommendations. It is an overall political strategy with interdisciplinary measures to combat gender-based violence against women and girls and domestic violence. The cabinet adopted the LAP in January 2024.

17. **Erläutern Sie bitte, ob alle oder einige der Schutz- und Unterstützungsdienste, die den Opfern der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen angeboten werden, auf der Grundlage eines One-Stop-Shop-Konzepts bereitgestellt werden.**

Beiträge: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg

FA: Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bremen, Saarland, Baden-Württemberg

1. Hamburg

Das Childhood-Haus Hamburg bietet seit Ende 2021 minderjährigen Opfern von Gewalt und Vernachlässigung Unterstützung aus einer Hand. Sowohl (rechts-)medizinische Untersuchungen, psychologische und sozialpädagogische Begleitung als auch Vernehmungen durch Polizei und Justiz sind in einer kindgerechten Umgebung möglich.¹⁴⁷

2. Mecklenburg-Vorpommern

Das Konzept des Childhood-Hauses Schwerin (siehe oben) als interdisziplinäre Anlaufstelle sieht die Durchführung von ermittlungsnotwendigen Untersuchungen, Befragungen und Vernehmungen bei Kindern und Jugendlichen als Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat im Sinne eines One-Stop-Shop-Konzeptes vor.

3. Sachsen

Zu den Schutz- und Unterstützungsdiensten werden in Sachsen gemäß der Istanbul-Konvention die allgemeinen Hilfsdienste (medizinische Dienste, Jobcenter, kommunale Ämter und allgemeine Beratungsstellen wie Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, etc.) und die spezialisierten Hilfsdienste (Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen) gezählt. Diese arbeiten nicht explizit nach dem One-Stop-Shop-Prinzip, setzen jedoch auf vernetzte und koordinierte Strukturen, die diesem Ansatz nahekommen. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen arbeiten beispielsweise eng mit anderen Unterstützungsinfrastrukturen wie Interventions- und Koordinierungsstellen und spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt, zusammen, um eine umfassende Hilfe zu gewährleisten. Obwohl keine zentrale Anlaufstelle im Sinne eines One-Stop-Shops existiert, wird durch die Kooperation verschiedener Dienste eine koordinierte Unterstützung ermöglicht. Die überregionale Zusammenarbeit wird durch den Zusammenschluss der Träger in der Dachorganisation Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause e.V. sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention, Intervention gewährleistet. Die dort angesiedelten Geschäftsstellen übernehmen zentrale Aufgaben der Vernetzung und Koordination in den jeweiligen Bereichen. Die Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt übernehmen neben der Vorhaltung eines Beratungsangebotes die regionalen Vernetzungs- und Koordinierungstätigkeiten in den Landkreisen.

4. Bayern

Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens kann und darf von Gesetzes wegen nicht mit anderen Stellen koordiniert werden. Ob, wann und zu was ein Opferzeuge vernommen wird, entscheiden ausschließlich Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter. Ein One-Stop-Shop-Konzept lässt sich im Strafverfahren daher in übergreifenden Zusammenarbeitsstrukturen, wie etwa im Fall des Childhood-Hauses, nicht vollständig umsetzen. Dennoch bezweckt das Konzept des Childhood-Hauses, so weit wie möglich alle weiteren notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit zu vereinen, um damit eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern.

5. Niedersachsen

Es gibt bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für Delikte der häuslichen Gewalt. Zusätzlich hat jede Staatsanwaltschaft Ansprechpartnerinnen und -partner benannt, die meist auch als Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten tätig sind. Neben der eigentlichen Bearbeitung der meist aufwändigen Ermittlungsverfahren und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur Erlangung spezifischer Fachkenntnisse nehmen die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten überwiegend weitere Aufgaben wahr. Eine dieser Zusatzaufgaben bildet die für den Bereich der häuslichen

¹⁴⁷ <https://www.uke.de/landingpage/childhood-haus-hamburg/index.html>.

Gewalt ausgesprochen wichtige interdisziplinäre Vernetzung mit den verschiedenen am Verfahren und der sonstigen Begleitung Verletzter beteiligten Berufsgruppen. Es wird zudem ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch für die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten angeboten. Neben der Auseinandersetzung mit aktuellen Fachthemen bietet dieses Format die Gelegenheit zum kollegialen, behördenübergreifenden Austausch. In den vergangenen zwei Jahren wurden hierzu auch jeweils Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Polizeidienststellen eingeladen, sodass auch insofern ein behördenübergreifender Austausch erfolgen konnte. Die Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Delikte der häuslichen Gewalt ist in Niedersachsen bereits mit der Umsetzung des ersten Landesaktionsplan gegen häusliche Gewalt in Paarbeziehungen im Jahr 2001 erfolgt. Die Strukturen sind nach und nach gewachsen, was schließlich zur flächendeckenden Einrichtung und Etablierung von Sonderdezernaten zur Bearbeitung von Delikten der häuslichen Gewalt bei den Staatsanwaltschaften geführt hat, um eine effiziente Verfolgung häuslicher Gewalt durch entsprechend spezialisierter Kräfte zu gewährleisten.

Die Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen wird begleitet und beraten durch einen interdisziplinär besetzten Fachbeirat, welcher zweimal im Jahr auf Einladung der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ tagt. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Jugendamt, den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft der Nds. Gleichstellungsbüros sowie der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungs- und Interventionsstellen, dem Arbeitskreis der Frauen- und Mädchenschutzhäuser Niedersachsen, SUANA Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Stalking betroffene Migrantinnen / Kargah e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Täterarbeit Häusliche Gewalt und der Stiftung Opferhilfe. Darüber hinaus unterstützt die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller relevanten mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ befassten Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene durch die Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen wie dem jährlich ressortübergreifend durchgeführten landesweiten und interdisziplinär besetzten Fachtag „Betrifft: Häusliche Gewalt“ sowie durch die Beratung von kommunalen Gremien und Institutionen bei der Bildung und (Weiter-) Entwicklung lokaler und regionaler Kooperationsstrukturen und Netzwerken.

Eine 2019 durchgeführte landesweite Abfrage der Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ bei und zu den lokalen Netzwerkstrukturen und ihren Aktivitäten ergab: Einen besonders großen Anteil an den Aktivitäten nehmen den Angaben zufolge Informationsvermittlung und Austausch ein, die Planung gemeinsamer Aktivitäten für die Öffentlichkeit (z.B. „Brötchentütenaktion“), ebenso die Vernetzung und Reflexion fallbezogener Arbeit und die Interventionsketten.

In den letzten Jahren wurden die Kooperationen von und in Bezug auf fast alle Institutionen intensiviert.

In den meisten Polizeidienststellen in Niedersachsen ist das genannte „One-Stop-Konzept“ nicht näher bekannt. Grundsätzlich ermöglichen die aktuell vorliegenden Gegebenheiten ein Vorgehen nach diesem Konzept nicht.

In Göttingen befindet sich das Projekt „Childhood-Haus“ im Aufbau. Das Projekt soll es ermöglichen als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die von physischer oder sexueller Gewalt, insbesondere im häuslichen Kontext, betroffen sind zu dienen. In dieser Anlaufstelle soll es gemäß des One-Stop-Shop-Konzepts die Möglichkeit geben polizeiliche und sogar richterliche Videovernehmungen durchführen, psychologische Betreuung bzw. Beratung zu Hilfsmöglichkeiten erhalten und auch medizinische Untersuchungen ausführen zu können. Dabei soll die Anlaufstelle perspektivisch auch auf erwachsene gewaltbetroffene Personen ausgeweitet werden können.

6. Baden-Württemberg

Die Zentrale Geschäftsstelle (ZGS), ansässig im LKA Baden-Württemberg, koordiniert die

Bund-Länder-Zusammenarbeit in Sachen Prävention. Durch die ZGS erfolgt die Steuerung des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK). In ständigem Austausch arbeiten Kriminal- und Schutzpolizisten, Kriminologen, Soziologen und weitere Experten zusammen. Auf dieser Grundlage klärt das ProPK über unterschiedliche Straftaten auf und gibt Hinweise, wie sich Bürgerinnen und Bürger schützen können. Die Hinweise sind gebündelt auf verschiedenen themenbezogenen Websites dargestellt, daneben sind auch Flyer, Broschüren oder Kurzfilme verfügbar.

Durch die Polizei Rheinland-Pfalz wird, neben ihrem eigenen Angebot, regelmäßig auf die umfangreichen Inhalte verwiesen.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen decken in den jeweiligen Einrichtungen viele Bedarfe gewaltbetroffener Frauen ab und arbeiten dabei auch eng mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.

Frauenhäuser: Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen in Gesprächen Hilfe bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse an und helfen ihnen bei Behörden- und Ämtergängen (Polizei, Gericht, Jobcenter, Sozial- und Jugendamt). Wenn die gewaltbetroffenen Frauen dies möchten, stellen sie Kontakt zu einer Rechtsvertretung her. Kinder sind in der Regel von Beziehungsgewalt mitbetroffen und oft traumatisiert. Für sie gibt es daher in den Frauenhäusern ein eigenständiges Unterstützungsangebot.

Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen: Sie beraten ganzheitlich. Bei den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen bekommen gewaltbetroffenen Frauen vertrauliche, unbürokratische und schnelle Hilfe. Sie beraten und unterstützen diese mit Blick auf ihre Rechte – auch das Sorgerecht für ihre Kinder – und über Möglichkeiten des Schutzes. Sie stellen Kontakte zu Behörden und weiteren Hilfsangeboten her und begleiten gewaltbetroffene Frauen auch dorthin.

Interventionsstellen: Die Interventionsstellen melden sich unaufgefordert bei gewaltbetroffenen Frauen, nachdem diese die Polizei wegen häuslicher Gewalt gerufen hat. Sie informieren über rechtliche Möglichkeiten (z. B. die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz) und erstellen mit der Betroffenen einen Schutz- und Sicherheitsplan. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen wie der Polizei, der Justiz und anderen Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauennotrufen und Kinderschutzeinrichtungen zusammen.

Frauennotrufe: Diese bieten Beratung und Unterstützung für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen an. Sie beraten zu Therapiemöglichkeiten, klären über rechtliche Möglichkeiten auf und geben praktische Unterstützung beispielsweise bei der Suche nach finanziellen Hilfen. Frauennotrufe bieten sowohl einmalige Beratungen als auch längere Beratungssequenzen und Begleitungen an, z. B. zur ärztlichen Untersuchung. Bei längeren Beratungsgesprächen bewegen sich die Beraterinnen ganz nah an der therapeutischen Grenze.

7. Nordrhein-Westfalen

Die niedrigschwellige Verfügbarkeit verschiedenster Angebote an einem Ort soll zu einer deutlichen Entlastung und einer Erhöhung der Sicherheit im Prozess der Hilfesuche für von Gewalt betroffene Frauen führen. Deshalb begrüßt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen solche Angebote ausdrücklich. Auch wenn die nachfolgenden Anlaufstellen nicht dem One-Stop-Shop-Konzept im engen Sinne entsprechen, vereinigen sie doch mehrere Hilfsdienste unter einem Dach:

- **Frauen helfen Frauen EN e.V. bietet mit GESINE Intervention breite Unterstützung.** Mit dem Frauenhaus, der Frauenberatung, dem GESINE Netzwerk Gesundheit und dem Programm für gewalttätige Männer hat der Verein eine breite Infrastruktur zur individuellen Unterstützung und zum Schutz von Frauen und ihren Kindern geschaffen.
- Schon im Jahr 2009 entstand ein Neubau in Unna, in dem sich das Frauenhaus, die Frauen- und Mädchenberatungsstelle, die Wohnhilfen für wohnungslose Frauen, die Verwaltung und Geschäftsführung gemeinsam unter einem Dach zusammengeschlossen

haben. Das Frauenforum im Kreis Unna e.V. erhielt somit einen gemeinsamen Standort mit neuer Adresse.

- Neben dem Frauenhaus und der Frauenberatung gibt es im Hexenhaus Espelkamp viele niedrigschwellige Angebote für Familien, Männer, Paare und mitbetroffene Kinder. Ein qualifiziertes und auf verschiedene Fachgebiete spezialisiertes Team von erfahrenen Fachkräften bietet den Ratsuchenden Informationen, Unterstützung und konkrete Hilfe an, wenn es darum geht, die persönlichen Lebensumstände in Notsituationen, Krisen und Konfliktfällen zu verbessern.

Mit Blick auf die Beratungsstellen unter Artikel 7 Frage 3 (S. 30) ist dies nicht der Fall. Die Beratungsstellen stehen in einem engen Kontakt mit Hilfsstrukturen wie Frauenhäusern oder Polizeipräsidien, bieten aber kein One-Stop-Shop-Konzept an.

8. Berlin

Unter der Trägerschaft der Charité-Universitätsmedizin Berlin wurde 2020 nach dem Vorbild des skandinavischen „Barnhus“ das Childhood-Haus Berlin errichtet. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Zuwendungen durch die Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Familie. Das Childhood-Haus Berlin ist zentraler Bestandteil des Berliner Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Das Childhood-Haus ist ein interdisziplinäres und transprofessionelles Kompetenzzentrum für von sexualisierter Gewalt und/oder Missbrauch sowie von sexueller Ausbeutung betroffene Minderjährige. Neben der erforderlichen medizinischen Versorgung soll vorwiegend die Sicherung der kindlichen Zeugenaussage im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unter bestmöglicher Berücksichtigung der opferschutzrechtlichen Belange im Vordergrund stehen. Ziel ist es, durch eine gut abgestimmte Koordination der Beteiligten vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern, eventuelle (Re)traumatisierungen zu vermeiden und das Verfahren insgesamt kindgerecht, schonend und effizient zu gestalten.

Im Childhood-Haus Berlin können daher alle im Kontext eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stehenden Aussagen, medizinische Untersuchungen, die therapeutische Versorgung sowie ggf. erforderliche sozialpädagogische Begleitung an einem Ort erfolgen. Das Childhood-Haus vereint in seinem Umsetzungskonzept die Leitideen zu einer kindgerechten Justiz, die durch den Europarat formuliert sind und in enger Korrelation zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention stehen.

9. Brandenburg

Individual protection and support services in Brandenburg offer services that correspond to the one-stop-shop approach. Some women's shelters, such as the Potsdam Women's Center, combine shelter with counselling and additional services such as advice for family members and projects for girls and young women. However, there is no nationwide, fully integrated one-stop-shop system in Brandenburg.

Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste

18. **Bitte machen Sie Angaben zu den Programmen und Maßnahmen, die durch allgemeine Dienste, darauf abzielen, die Genesung von Gewaltopfern zu gewährleisten, einschließlich in den Bereichen Gesundheit und Soziales, finanzielle Unterstützung, Aus- und Weiterbildung, Hilfe bei der Suche nach einer Beschäftigung und Suche nach einer bezahlbaren und dauerhaften Unterkunft.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz

1. Hamburg

Die Hamburger Sozialbehörde förderte vom 01.01.2021-31.12.2024 das Projekt "BIG! Berufliche Integration von Gewaltbetroffenen", welches sich an erwachsene Personen richtet, die Opfer von häuslicher, familiärer, sexualisierter Gewalt und von Zwangsverheiratung geworden sind. Ziel ist die berufliche (Re-)Integration in Ausbildung und Beschäftigung.¹⁴⁸

Das Projekt Vivienda sucht Wohnungen für Hamburger Frauen – insbesondere mit Kindern -, die in Frauenhäusern und Schutzwohnungen in Hamburg Zuflucht gefunden haben. Das Projekt wird seit 2014 umgesetzt.¹⁴⁹

LSBTI* (Lesben, Schwule, Bi-, Trans-, Intersexuelle), die in Hamburg in öffentlicher Unterbringung leben und dort einer Gefährdungslage ausgesetzt sind. Das Projekt Abrigo wird seit 2016 im Auftrag der Sozialbehörde umgesetzt.¹⁵⁰

Für den Bereich Gesundheit, siehe Antwort zu 11, S. 128.

2. Hessen

Um die Frauenhäuser in Hessen zu entlasten und die Verweildauer von Frauen zu reduzieren, hat das Land Hessen seit 2022 das Modellprojekt „Wohnen nach dem Frauenhaus“ durchgeführt. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen dem Sozialministerium, dem Wohnbauministerium und der Wohnungsgesellschaft Nassauische Heimstätte. Letztere hatte sich verpflichtet, Wohnungen für Frauen und ihre Kinder nach dem Frauenhausaufenthalt zur Verfügung zu stellen. Das Projekt wurde in 2023 zur Initiative verstetigt, sodass sich auch andere Wohnungsbaugesellschaften beteiligen können.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Für Opfer von Gewalttaten regelt das am 01. Januar 2024 vollständig in Kraft getretene Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) bundesweit die Soziale Entschädigung. Danach können grundsätzlich auch Opfer von Gewalttaten wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist, einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung haben. Zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung zählen:

- Leistungen der Krankenbehandlung,
- Leistungen zur Teilhabe (auch am Arbeitsleben und an der Bildung),
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Leistungen bei Blindheit,
- Entschädigungszahlungen,
- Berufsschadensausgleich,
- Besondere Leistungen im Einzelfall,
- Leistungen zum Ausgleich in Härtefällen und
- Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Trauma-Ambulanz

Die Trauma-Ambulanz dient der schnellen und unbürokratischen psychotherapeutischen Unterstützung. Ziel der Trauma-Ambulanzen¹⁵¹ ist es, so früh wie möglich durch therapeutische Unterstützung den Eintritt und die Chronifizierung von psychischen Gesundheitsstörungen zu verhindern. Ein Antrag hierauf kann noch nach der zweiten Sitzung in der Trauma-Ambulanz gestellt werden. Berechtigte Erwachsene haben einen Anspruch auf 15 Sitzungen, berechnete

¹⁴⁸ <https://www.verikom.de/gewaltschutz/big-berufliche-integration-von-gewaltbetroffenen/>

¹⁴⁹ <https://www.lawaetz-ggmbh.de/projekte/vivienda/>

¹⁵⁰ <https://www.lawaetz-ggmbh.de/projekte/lgbti-gefluechtete/>

¹⁵¹ [Schnelle Hilfen - LAGuS](#)

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf bis zu 18 Sitzungen.

4. Schleswig-Holstein

Projekt „Frauen Wohnen“

Die Landesregierung fördert seit November 2017 das Projekt „Frauen_Wohnen“. Mit diesem Projekt sollen Frauen aus Frauenhäusern oder über Frauenberatungsstellen in eigenen Wohnraum vermittelt werden. Fördervolumen 2025: rund 893 T€. ¹⁵²

Leitfaden zum Schutz gewaltbetroffener Frauen

Der in der Antwort unter Art. 7 Nr. 1 genannte Leitfaden trifft auch Anordnungen dafür, dass Genesungsprozesse möglichst nicht durch aufenthaltsrechtliche Umstände berührt werden sollen. Insbesondere wird zu entsprechenden Bleiberechten ausgeführt. Auch umgekehrt enthält der Leitfaden Vorgaben dafür, dass die Gewalterfahrung nicht auch noch das Aufenthaltsrecht der Frauen gefährdet und der Frau angemessen Zeit zur (medizinischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen) „Regeneration“ gegeben wird. Die Ausländerbehörden werden hier auch beratend tätig.

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

Die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige ermöglicht durch ihre Beratung und Vermittlung einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten. Es werden verfahrensunabhängige Fragen zu Opferrechten sowie zum generellen Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren beantwortet und an Opferhilfeeinrichtungen, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Ansprechpersonen zum Thema Opferentschädigung vermittelt.

5. Thüringen

Im Bereich der Justiz erfolgten Bemühungen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung niedrigschwelliger zu gestalten. Zur psychosozialen Prozessbegleitung im Allgemeinen wird zunächst auf den Ersten Grevio-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 (dort IV. B., S. 31) Bezug genommen. In Thüringen nahm die Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung bei den Sozialen Diensten in der Justiz am Thüringer Oberlandesgericht am 1. Dezember 2023 ihren Betrieb auf. Die Koordinierungsstelle soll Verletzten, für die das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Betracht kommt, möglichst unkompliziert helfen. Sie gibt Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung, vermittelt bei Bedarf eine Begleitperson und hilft bei der Orientierung im weiteren Verfahren. Ebenso vermittelt sie Informationen zu anderen Angeboten im Thüringer Hilfesystem (z.B. Beratungsstellen).

In Thüringen stehen 10 Traumaambulanzen für psychosoziale Soforthilfe zur Verfügung.

6. Bayern

Die modellhafte Förderung von Second-Stage-Projekten wurde ab 2023 in eine Regelförderung überführt. Die Second-Stage-Projekte sollen Frauen, die den besonderen Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, bei der Suche nach einer geeigneten und finanzierbaren eigenen Wohnung und beim Aufbau einer eigenständigen Lebensgrundlage für sich und ihre Kinder in einem neuen Lebensumfeld unterstützen.

7. Niedersachsen

Niedersachsen verfügt über ein engmaschiges und gut funktionierendes Netz an Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Dazu gehören die 46 Frauenhäuser, ein gut aufgestelltes System von 47 Gewaltberatungsstellen, 29 Beratungs- und Interventionsstellen und viele wichtige flankierende Projekte wie u.a. die verfahrensunabhängige Beweissicherung ¹⁵³ und

¹⁵² Projekt „Frauen_Wohnen“: https://www.paritaet-sh.org/projekte/frauen_wohnen.html

¹⁵³ www.probeweis.de

das Sprachmittlungsprojekt für Frauen.¹⁵⁴ Sie alle sind wichtige Bausteine, um von Gewalt betroffenen Frauen langfristig Unterstützung anbieten zu können.

Zudem hält das niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ein Netz von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor, die Kinder und Jugendliche beraten und unterstützen.

Soweit von Gewalt betroffene Jugendliche oder junge Volljährige aufgrund eines erzieherischen Bedarfs Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff und 41 SGB VIII erhalten, umfasst die Hilfe den notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses, der die Kosten für den Sachaufwand, u.a. für die Unterkunft, sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen sowie die Krankenhilfe einschließt. Mit der Gewährung stationärer erzieherischer Hilfen wird für das Wohnen der jungen Menschen Sorge getragen. Junge Volljährige haben nach § 41 SGB VIII Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine bestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Soll die Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft das Jugendamt ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Das Jugendamt hat zu prüfen, ob die Beendigung der Hilfe die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährden wird, ob also negative Folgen für seine Entwicklung zu erwarten sind. Hierbei hat es u. a. die Wohnungssituation in den Blick zu nehmen. Bei Bedarf bieten die Träger der Jugendhilfe aktive Unterstützung beim Übergang in gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse an. Auch haben junge Volljährige nach § 41 a SGB VIII Anspruch darauf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt zu werden.

Für den Fall, dass gewaltgeprägte Lebensumstände mit sozialen Schwierigkeiten verknüpft sind, die Frauen aus eigener Kraft nicht überwinden können, sehen die §§ 67 ff. SGB XII Hilfen durch den Träger der Sozialhilfe zur Überwindung dieser Lebenslage vor. In Niedersachsen wird die Einhaltung dieses Rechtsanspruches über öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Träger der Sozialhilfe und einem geeigneten Leistungserbringer sichergestellt, der dann im Einzelfall den leistungsberechtigten Frauen entsprechende fachliche Unterstützung gewähren muss. Der rechtliche Rahmen wird über einen Landesrahmenvertrag bestimmt. In diesem Vertrag sind Frauen als besonders vulnerable Zielgruppe ausdrücklich benannt. Die Leistungserbringer haben geeignete Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten und umzusetzen. Niedersachsen ist bemüht, das Angebot frauenspezifischer Angebote weiter voranzutreiben.

Ein besonderes Angebot für Betroffene von Straftaten und deren Angehörige ist die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unterhält über das gesamte Bundesland verteilt 11 Opferhilfebüros (zuzüglich einer Zweigstelle in Lingen), in denen speziell qualifizierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beratend tätig sind. Die regionalen Opferhilfebüros bieten psychosoziale Beratung und Begleitung an, indem sie u. a. Opferzeuginnen und -zeugen zu Strafprozessterminen begleiten, Krisenintervention leisten und bei Bedarf weitergehende Hilfen, wie beispielsweise Traumaberatungen vermitteln. Die Gespräche sind vertraulich und können auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Eine Onlineberatung wird ebenfalls angeboten. Bei den Opferhilfebüros können auch finanzielle Hilfen außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus beantragt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Hilfeleistung ist, dass die zugrundeliegende Straftat in Niedersachsen begangen wurde oder die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Straftat den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Hilfeleistung den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Stiftung Opferhilfe bietet auch psychosoziale Prozessbegleitung an.

¹⁵⁴ www.worte-helfen-frauen.de.

In Niedersachsen wird das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung bereits seit dem Jahr 2013 vorgehalten. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besonders umfangreiche Form der Unterstützung für besonders schutzbedürftige Betroffene von Straftaten. In Niedersachsen wird dieses Angebot über den bundesgesetzlichen Anspruch in der Strafprozessordnung hinaus für alle Opfer von Straftaten, unabhängig von Delikt und Alter, kostenfrei und auf der Grundlage landesweiter Qualitätsstandards vorgehalten. Das bedeutet, dass diese Hilfeform auch in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig in Anspruch genommen wird. Im Berichtszeitraum waren in Niedersachsen ca. 54 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter tätig. Eine Koordinierende Stelle im Niedersächsischen Justizministerium ist für die Aus- und Fortbildung, Vernetzung und Qualitätssicherung verantwortlich, darüber hinaus fungiert sie als Clearingstelle für Hilfesuchende. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind auf regionaler Ebene in zahlreichen Arbeitskreisen, Runden Tischen und weiteren Gremien vertreten und tragen damit zu einer weiteren Verbesserung der Hilfen und Verzahnung der Akteure vor Ort bei. Insbesondere in Netzwerken zur häuslichen Gewalt und zur Abstimmung in sogenannte Hochrisikofällen besteht bereits eine gute Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene.

Die dem Landespräventionsrat zugehörige Fachstelle Opferschutz hat das Ziel, die im europäischen Recht verankerten Opferrechte umzusetzen und für alle Betroffenen von Straftaten und deren Angehörige einen „Zugang zum Recht“ zu schaffen. Zu diesem Zweck hat die Fachstelle Opferschutz die landeseinheitliche Internetpräsenz Opferschutz Niedersachsen (opferschutz-niedersachsen.de) eingerichtet. Auf dieser Website können Geschädigte, deren Angehörige und betroffene Dritte Informationen über die Rechte von Betroffenen und über lokale Hilfsangebote in Niedersachsen erhalten.

Der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz ist Fürsprecher für einen gelingenden Opferschutz in Niedersachsen und setzt sich für die Belange der Betroffenen von Straftaten ein. Gemeinsam mit seiner Geschäftsstelle, die an das Niedersächsische Justizministerium angebunden ist, ist er vor allem zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen. Es wird zunächst in Erfahrung gebracht, welche Hilfe benötigt wird, um die Betroffenen dann im Rahmen der Lotsenfunktion an geeignete Unterstützungssysteme - sei es zur psychischen Stabilisierung oder zu finanziellen Hilfen - weiterleiten zu können. Der Landesbeauftragte und seine Geschäftsstelle unterstützen auch Betroffene etwaiger sogenannter straftatbezogener Großschadensereignisse (zum Beispiel Terroranschläge oder Amokläufe).

Im Rahmen des Einsatzes vor Ort werden Frauen bei der Unterbringung in Frauenhäuser unterstützt bzw. an geeignete (Opfer-) Unterstützungseinrichtungen vermittelt.

8. Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen leisten als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Einzel- oder Gruppenberatung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen. Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt bieten konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt an, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen. Wird ein über das Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehender Bedarf deutlich, leiten die Mitarbeiterinnen der o. g. Beratungseinrichtungen die betroffenen Frauen an die entsprechenden fachlich zuständigen Dienste, Behörden oder Einrichtungen weiter.

Die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII sehen die Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung, Einrichtungen der Erziehungsberatung vorzuhalten. Das Land NRW unterstützt diese Beratungsstruktur mit der Förderung von rd. 300 Beratungsstellen

in Trägerschaft der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen. Die Beratungsstellen bestehen aus multiprofessionellen Teams und sind Ansprechpartner bei familiären Problemen, Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Sie stehen ausdrücklich auch für Mädchen, junge Frauen und deren Eltern zur Verfügung. Sie bieten kompetente Hilfen selbst an oder vermitteln diese im Einzelfall.

Die Mädchenberatungsstellen in Bielefeld, Köln, Gelsenkirchen und die Beratungsstelle „femina vita“ in Herford bieten Hilfeangebote ausschließlich für Mädchen an. Für den Großteil aller Beratungsstellen sind Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Arbeitsanteil.

Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. In enger Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen setzt sich die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung dafür ein, dass ihre Perspektiven systematisch berücksichtigt werden – etwa beim barrierefreien Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten oder durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Beauftragte für den Opferschutz des Beauftragte Landes Nordrhein- Westfalen

Die Opferbeauftragte des Landes Nordrhein- Westfalen¹⁵⁵ und ihr Team haben insbesondere die Aufgabe, Opfer von Straf- und Gewalttaten allgemein über ihre Rechte zu informieren, Opfer von Straf- und Gewalttaten zu den bestehenden Opferhilfeeinrichtungen zu lotsen, die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen zu fördern, Netzwerkarbeit zu leisten, das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes zu beraten und an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mitzuarbeiten. Die Opferbeauftragte verfügt über Dienstsitze bei den Oberlandesgerichten Köln (seit 2017) und Hamm (seit 2023).

Die Opferbeauftragte ist u.a. die zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- oder Gewalttaten, demnach auch für Betroffene von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Die tägliche Praxis gestaltet sich derart, dass sich Menschen, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind, über eine dafür eingerichtete Hotline, schriftlich oder auch in einem persönlichen Gespräch mit breitgefächerten Sorgen und Fragen zu Unterstützungs- oder Beratungsmöglichkeiten und/oder rechtlichen Fragen an das Team wenden und möglichst umgehende und umfassende Hilfe suchen. Ebenso wenden sich Angehörige von Betroffenen oder auch Netzwerkpartner mit Anliegen und Fragen an hiesige Stelle.

Die Gewährung von Hilfen bei der Aus- und Weiterbildung und der Suche nach einer Beschäftigung sind vom Aufgabenbereich der hiesigen Stelle nicht umfasst. Soweit es um finanzielle Unterstützung geht, kann diese durch die Dienststelle nicht gewährt werden. Betroffene werden daher über geeignete Stiftungen und Fonds, unter anderem an die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen und den Fonds sexueller Missbrauch, informiert und dorthin weitergeleitet. Soweit Betroffene von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf der Suche nach einer bezahlbaren und dauerhaften Unterkunft sind, ist die unmittelbare Vermittlung nicht vom Aufgabenbereich der Dienststelle umfasst. Eine Unterstützung bei der Suche nach einem Platz im Frauenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung erfolgt jedoch auch durch die hiesige Dienststelle.

Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen¹⁵⁶

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat unter Federführung des Gleichstellungsressorts im September 2020 ein gemeinsames Opferschutzportal veröffentlicht. Das Portal bietet Opfern von Gewalt, deren Angehörigen und Interessierten schnelle Hilfe und führt zielgruppen- oder themenbezogen zu Schutz- und Unterstützungsangeboten wie Frauenhäusern, Beratungsstellen, Traumaambulanzen und vieles mehr. Darüber hinaus werden rat- und

¹⁵⁵ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=48650

¹⁵⁶ www.opferschutzportal.nrw

hilfesuchende Betroffene und Angehörige mithilfe einer Umkreissuche auf ein passgenaues Angebot in ihrer Nähe hingewiesen und zu den zuständigen Stellen weitergeleitet.

Auf der Internetseite des Opferschutzportals Nordrhein-Westfalen werden zudem Informationen und Materialien aller Landesbehörden zu relevanten Themen wie zum Beispiel Anonyme Spurensicherung, Cybercrime, Genitalbeschneidung, häusliche Gewalt, Mobbing, Gewalt in der Pflege oder Zwangsheirat bereitgestellt. Es steht neben der deutschen Sprache vollumfänglich in Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch, Ukrainisch und Russisch zur Verfügung. Im April 2022 wurde eine Tarn-App zum Opferschutzportal NRW veröffentlicht. Diese beinhaltet verschiedene Informationen des Portals, wie z. B. Notrufnummern und Beratungsangebote. Die App kann mithilfe verschiedener Tarnungen „versteckt“ auf dem Smartphone gespeichert werden.

9. Bremen

Das Sozialgesetzbuch XIV (soziale Entschädigung) regelt die Ansprüche für Betroffene von Gewalttaten. Betroffenen steht ein Case Management zur Verfügung und sie haben Anspruch auf Behandlung in einer Trauma-Ambulanz.

Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine psychische Erkrankung entwickeln finden Hilfe in den sozialpsychiatrischen Behandlungszentren, bei niedergelassenen Psychotherapeut:innen sowie in den teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Behandlungsangeboten der Krankenhäuser im Land Bremen.

Das Ameos Klinikum Bremen bietet als einziges Krankenhaus im Land Bremen eine spezifische Behandlung für Menschen mit Traumafolgestörungen an, im Klinikum Reinkenheide in Bremerhaven ist ein solches Angebot im Aufbau. Es richtet sich aber an Gewaltbetroffene aller Geschlechter, ein spezifisches Angebot für Frauen ist nicht bekannt.

Die Anforderungen an eine Gewaltpräventionskonzeption im Land Bremen beschreiben einige Maßnahmen, die der Genesung und Unterstützung Betroffener dienen:

- Beratung durch gewaltschutzbeauftragte Personen, mindestens einmal wöchentlich als vertrauliches Angebot
- Supervision, Fallberatung und Unterstützungsprogramme für Mitarbeitende, um berufliche Belastungen zu verringern und dadurch Aggressionspotential zu verringern
- Netzwerkarbeit mit Beratungsstellen, Kliniken und weiteren Institutionen, was Interdisziplinarität schafft.
- Evaluation der Maßnahmen, auch durch Nutzer:innenbefragungen, um auf Bedürfnisse der Betroffenen zu reagieren

10. Saarland

(1) Pilotprojekt „Second Stage“

Die AWO Saarland hat im Jahr 2023 mit finanzieller Unterstützung durch das Land das Pilotprojekt „Second Stage“ gestartet. Das Modellvorhaben hat das Ziel, Frauenhausbewohnerinnen gegen Ende ihres Aufenthaltes in der Phase ihrer Verselbstständigung und im Übergang zur eigenen Wohnung zu begleiten. Im Prozess der Loslösung aus gewaltgeprägten Beziehungsmustern werden die Frauen intensiv betreut, so dass die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Alltag unterstützt wird.

Das Second Stage Konzept wird an allen saarländischen Frauenhaus-Standorten sowohl inhaltlich als auch personell erweitert. Nach bewährter Umsetzung wird die Maßnahme verstetigt und weiterentwickelt. Die Personalkapazitäten werden bedarfsgerecht ausgebaut und das Konzept wird um spezifische Inhalte erweitert, die den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen (Bsp.: Förderung beruflicher Perspektiven oder die Lösung lebenspraktischer Fragen).

Ein Vorschlag zur Umsetzung ist die Etablierung eines Coaching-Projekts für (sehr) junge Frauenhaus-Bewohnerinnen. Im Fokus stehen insbesondere Schulbildung und Berufsorientierung, um der wachsenden Zielgruppe junger Frauen in Frauenhäusern gezielt Unterstützung zu bieten.

(2) Änderung des saarländischen Krankenhausgesetzes 2025

Im Jahr 2025 wurde das saarländische Krankenhausgesetz geändert und dabei unter anderem die Vorschrift bzgl. der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers erweitert. Bislang mussten diese Personen in jedem Krankenhaus bestellt werden und die Interessen der Patientin bzw. des Patienten gegenüber dem Krankenhaus wahrnehmen. Dabei müssen sie Anregungen, Bitten und Beschwerden der Patientinnen und Patienten prüfen und sich mit deren Einverständnis an die Krankenhausleitung, sonstige Institutionen und Behörden wenden. Sie dienen somit als wichtige Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Gewaltopfer und können bei deren Genesung unterstützend tätig werden.

Die Novellierung gibt der Patientin bzw. dem Patienten die Möglichkeit, eine nahestehende Person gegenüber dem Krankenhaus zu benennen, welche fortan dieselben Informations- und Mitwirkungsrechte genießt wie die Patientin bzw. der Patient. Diese Bestimmungen dienen insbesondere auch dem Schutz von Gewaltopfern, da diese oftmals physisch oder psychisch nicht der Lage sein werden, ihre Interessen ohne Mithilfe wahrnehmen zu können.

Überdies wurde 2024 eine Verordnung zur Regelung von Inhalten, Mindeststandards und zum Verfahren von Schutzkonzepten und Fehlermeldesystemen in den saarländischen Krankenhäusern nach § 5a des Saarländischen Krankenhausgesetzes erlassen. Ziel der Verordnung ist die Schaffung gleichwertiger Schutzstandards für die Patientinnen und Patienten, die Mitarbeitenden der Krankenhäuser sowie anderer Personen, die sich in einem Krankenhaus aufhalten. Zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten wie z. B. sexuellen Übergriffen sowie anderen Formen von Übergriffen, Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung ist jedes Krankenhaus verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren. Die Verordnung enthält diesbezüglich umfangreiche Mindestanforderungen (z. B. Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Weiterentwicklung) und gibt zudem Empfehlungen ab.

Zudem muss jedes Krankenhaus ein Fehlermeldesystem vorhalten und die eingegangenen Meldungen müssen mindestens einmal pro Quartal ausgewertet werden. Die Fehlermeldesysteme dienen dazu, sicherheitsrelevante Ereignisse im Rahmen der Patientenversorgung zu erfassen, um aus diesen Ereignissen zu lernen.

11. Berlin

Die allgemeinen Hilfsdienste sind für die Daseinsvorsorge oft existenziell. Reibungsarme Abläufe und niedrigschwellig gestaltete Zugänge können einen wesentlichen Beitrag zu einem effektiven Gewaltschutz leisten. Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin sieht daher vor, die Abläufe und Ausgestaltung des behördlichen Handelns der allgemeinen Hilfsdienste im Zusammenhang mit gewaltbetroffenen Frauen zu analysieren und auf den jeweiligen Hilfsdienst zugeschnittene Handlungsleitfäden zu entwickeln (Kapitel 5.2.1 des LAP, Maßnahmen 18 und 19).

Ergänzend zur Zulieferung 2020 zum Basisreport wird Folgendes berichtet:

Der Sozialdienst des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten bietet Unterstützung beim Thema Gewalt gegen Frauen, in der Regel in Kooperation mit spezialisierten Hilfsdiensten oder dem Gesundheitssystem:

- Im Sozialdienst gibt es das Angebot bei psychologisch/psychiatrischen Bedarfen die PEV (Psychosoziale Erstdiagnostik- und Verweisberatungsstelle im Zentrum für transkulturelle Psychiatrie (ZtP)) aufzusuchen, die ihrerseits z.T. weitere Behandlung u./o. Therapieangebote anbieten kann. Des Weiteren wird an spezialisierte Fachberatungsstellen verwiesen.
- Bei FGM/C wird versucht, Zentren für sexuelle Gesundheit, Balance e.V.,

Gynäkolog*innen, Berliner Koordinierungsstelle FGM/C, Desert Flower Center, hinzuzuziehen – gerade bei schwangeren Betroffenen.

- Bei Menschenhandel und Zwangsprostitution wird mit spezialisierten Angeboten kooperiert
- Bei akuten Fällen im Sinne von Verletzungen werden die Frauen in einer Rettungsstelle oder in einer Gewaltschutzambulanz vorgestellt.
- Frauen, die Gewalt erfahren haben und sich in einer akuten Bedrohungssituation befinden und dringend geschützt werden müssen, versucht das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in Frauenhäuser oder Schutzwohnungen zu vermitteln.

Die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe richten sich an Personen in drohender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit. Die Wohnungsnotfallhilfe hat zwar nicht primär den Schutz von Frauen vor Gewalt zum Auftrag. Da aber wohnungslose Frauen* in besonderer Weise von Gewalt bedroht oder betroffen sind, ist die Wohnungsnotfallhilfe ein integraler Bestandteil des niedrigschwelligen Gewaltschutzes für Frauen*. Schutz für Frauen* vor Gewalt bedeutet dabei primär, Frauen einen niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsgerechter Beratung und/ oder Unterbringungsangeboten zur Verfügung zu stellen. Neben spezifischen Beratungsstrukturen, die sich explizit und exklusiv an Frauen* richten, existieren auch weitere niedrigschwellige Angebote exklusiv für Frauen*, die in eine gut vernetzte Versorgungsstruktur dieser Zielgruppe eingebettet sind.

Zu den Hilfsdiensten im Gesundheitsbereich s. die Zulieferung von 2020 zum Basisreport (u.a. zum Runden Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und Sexualisierter Gewalt) sowie die Antwort auf die folgende Frage 19 (S. 209); für den Bereich der Eingliederungshilfe s. Frage 23 (S. 232).

12. Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg fördert die Second-Stage Projekte nach dem Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhaus. Diese dienen einer intensiven Betreuung und Begleitung von Betroffenen nach einem Frauenhausaufenthalt, um sich ein eigenständiges Leben aufzubauen. Hiermit erhalten insbesondere intersektional betroffene Frauen mit höheren Unterstützungsbedarf (aufgrund von Sprachmängel. Alleinerziehende vieler Kinder) individuelle und direkte Begleitung und Unterstützung. Zur exemplarischen Angabe der Maßnahme: Im Jahr 2024 wurde eine Förderung 14 Standorte und eine Förderhöhe von 539.331 Euro bereitgestellt.

Außerdem werden zusammen mit Geldern aus dem Europäischen Sozialfonds Projekte gefördert, in denen Menschen mit Gewalterfahrungen und Prostituierten eine berufliche Perspektive entwickeln können.

13. Brandenburg

The Federal State of Brandenburg supports the creation and maintenance of permanently affordable housing for the benefit of low-income households and households that find it difficult to provide themselves with housing on the housing market (see target groups § 2 BbgWoFG). As part of social rental housing promotion, rent and occupancy commitments are agreed in favor of the authorities responsible for housing (usually the housing authorities). In their regional responsibilities, these authorities therefore have the opportunity to control the allocation of housing via a right of appointment or occupancy and to meet special needs accordingly. This means that the responsible authorities in the municipalities are the point of contact when looking for affordable and permanent accommodation.

Spezifische Fragen zum Bereich öffentliche Gesundheit:

- 19. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Gesundheitsdienste (Krankenhäuser, Gesundheitszentren, andere) auf der Grundlage nationaler/regionaler standardisierter Protokolle auf die**

Sicherheits- und medizinischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen eingehen, die Opfer aller unter die Istanbul- Konvention fallenden Formen von Gewalt sind?

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen, Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen (Verweis Frage 20, S. 212), Nordrhein-Westfalen

1. Hamburg

Am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) werden durch das Institut für Rechtsmedizin (IfR) die Ambulanz für von Gewalt betroffene erwachsene Personen und das Childhood-Haus Hamburg als Kompetenzzentrum für Kinderschutz Einrichtungen vorgehalten, in denen niedrigschwellig, vertraulich und auf Wunsch auch anonym eine rechtsmedizinische Verletzungsdokumentation und Spurensicherung angeboten wird. Das IfR besitzt eine hohe Expertise und erfüllt die Qualitätsanforderungen, die in einem späteren Zivil- oder Strafprozess erforderlich sind. Alle zentralen Notaufnahmen und Kinderkliniken in Hamburg sind über diese Angebote informiert, und dort liegen die Informationsmaterialien des IfR aus. Sie verweisen die Patient:innen nach Notfallversorgung an die rund um die Uhr erreichbaren Ambulanzen des UKE für eine zeitnahe Terminierung zur Vorstellung. Durch die Ärzte-Teams des UKE finden die Untersuchungen nach Facharztstandard und gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin sowie der Istanbul-Konvention statt. Im UKE ist eine gemeinsam von der Klinik für Gynäkologie, dem Institut für Rechtsmedizin und der Zentralen Notaufnahme (ZNA) erarbeitete Arbeitsanweisung „Umgang mit Sexualdelikten“ maßgeblich. Sie wurde u.a. im Mai 2023 aktualisiert. Darüber hinaus verfügen die Hamburger Plankrankenhäuser über interne Verfahrensanweisungen oder -richtlinien zum Umgang mit Vergewaltigungsoptionen. Diese sind für das Personal bindend. Übergreifend besteht dabei die Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin des UKE. Eine Weiterleitung Betroffener wird für die rechtssichere Beweissicherung grundsätzlich veranlasst.

Alle Hamburger Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Psychiatrie inkl. geschlossen geführten Akutstationen verfügen mittlerweile über Schutzkonzepte zur Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt gem. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Qualitätsmanagement. Zudem ist auf Landesebene eine „Handreichung zur Erstellung von Schutzkonzepten zur Prävention, Erkennung und Intervention sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt sowie Grenzverletzungen in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen“ erstellt und im November 2023 veröffentlicht worden.

Im Rahmen der Reform des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2021 wurde u.a. der § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) novelliert, um den Schutz von Mädchen (und anderen Minderjährigen) durch Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung zu verbessern.

2. Hessen

Die Schutzambulanz Fulda ist seit über zehn Jahren im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landkreises Fulda eingerichtet. Sie ermöglicht eine gerichtsfeste Dokumentation von einfachen, körperlichen Verletzungsfolgen und eine fachgerechte Spurensicherung, ohne dass eine Strafanzeige gestellt werden muss. Bei Vergewaltigung unterstützt sie bei der fachärztlichen Untersuchung. Des Weiteren sichert sie ein Fallmanagement für Gewaltopfer. Das heißt, die Schutzambulanz Fulda erleichtert den Zugang zur medizinischen Versorgung, vermittelt Informationen zu den geeigneten Beratungs- und Schutzeinrichtungen, unterstützt bei der Kontaktaufnahme mit ihnen bzw. übernimmt bei Bedarf die Terminvereinbarung. Sie bietet Beratung grundsätzlich auch pro-aktiv an, zum Beispiel für Gewaltopfer, deren Mobilität

beschränkt ist.¹⁵⁷

Die Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung ist ein Ansatz, der an mehreren Klinikstandorten in Hessen umgesetzt wird und sich an weiteren etablieren soll. Dieses Modell bietet Frauen und Männern die Möglichkeit einer fachmedizinischen Versorgung nach einem Sexualübergriff, in der Regel in einer Klinik. Die medizinische Untersuchung und Versorgung kann mit der gerichtsfesten Dokumentation und Beweissicherung verbunden werden, ebenfalls ohne dass dabei eine Anzeige bei der Polizei erfolgen muss. Die Kooperation der untersuchenden Klinik mit den Beratungsstellen vor Ort sorgt mit dafür, dass Vergewaltigungsoffer sich ermutigt sehen, sich nach der medizinischen Versorgung auch psychosozial, gegebenenfalls traumatherapeutisch unterstützen zu lassen. Die Beweisträger werden dann durch eines der beiden hessischen Institute für Rechtsmedizin sicher aufbewahrt, d.h. für eine spätere Verwendung in einem Gerichtsverfahren gelagert und ggf. durch sie begutachtet. Derzeit ist die Lagerung auf ein Jahr beschränkt.¹⁵⁸

Das Forensische Konsil Gießen (FoKoGi) ist am Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Gießen-Marburg eingerichtet und stellt mittels Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Kliniken die gerichtsfeste ärztliche Dokumentation und Beweissicherung an mehreren Standorten sicher. Das FoKoGi hat eigene Untersuchungsräume und ist auch aufsuchend tätig; es wird häufig als Konsil durch Klinikpersonal hinzugezogen. Es ist außerdem Kooperationspartner der „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“. Das FoKoGi vermittelt zudem den Kontakt zu geeigneten Beratungs- und Schutzeinrichtungen.¹⁵⁹

3. Mecklenburg-Vorpommern

Entsprechende Informationen für Ärztinnen und Ärzte und das Gesundheitspersonal befinden sich im Leitfaden für medizinische Praxis zur gesundheitlichen Versorgung erwachsener Betroffener von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern.

4. Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der Einführung des §137k SGB V wurde mit den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen, dem rechtsmedizinischen Institut in Halle sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ein Vertrag über die Erbringung der vertraulichen Spurensicherung geschlossen. Dieser regelt die Abrechnung der Leistung sowie die Erweiterung des Angebotes auf flächendeckend bis zu 10 weitere Krankenhäuser. Damit wird die verfahrensunabhängige Beweissicherung nach erfolgter (sexueller) Gewalt zwischen den Vertragsparteien geregelt und die Versorgung von Gewaltbetroffenen nach einer Tat auch ohne Anzeige sichergestellt.

5. Thüringen

Weiterbildungen des Öffentlichen Gesundheitswesens zur Sensibilisierung, z.B. zu häuslicher Gewalt oder Gewalt in der Schwangerschaft.

6. Rheinland-Pfalz

Auf die Ausführungen zum Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ im ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 wird verwiesen (Anhang, S. 174 f.), welches es auch in Rheinland-Pfalz gab (Anhang, S. 40). Am 28.01.2025 wurde das Nachfolgeprojekt „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ gestartet, dass auf 12 Klinikstandorte ausgeweitet werden soll. Dieses Angebot umfasst die vertrauliche medizinische Versorgung, die vertrauliche gerichtsfeste Spurensicherung auf Wunsch der Betroffenen und die anschließende psychosoziale Beratung und Unterstützung in Fällen sexualisierter und jetzt

¹⁵⁷ <https://www.landkreis-fulda.de/buergerservice/gesundheit/hilfe-fuer-opfer-von-gewalt/die-schutzambulanz>

¹⁵⁸ <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>

¹⁵⁹ <http://www.fokogi.de/>

auch anderer häuslicher Gewalt. Auch Männer können das Angebot in Anspruch nehmen. Es ist für die Betroffenen kostenfrei. Das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz hat dazu ein neues Konzept bestehend aus einem umfassenden Untersuchungs- und Spurensicherungsbogen und einem korrespondierenden Kit entwickelt.¹⁶⁰

7. Bremen

Übergeordnete regionale standardisierte Protokolle für das gesamte Gesundheitswesen für die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, gibt es nicht.

Die Dokumentationen und Spurensicherungen nach häuslicher und sexualisierter Gewalt in der Gewaltschutzambulanz sowie in der Kinderschutzambulanz erfolgen auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und entsprechen damit genau den Gutachten, die auch im Auftrag der Ermittlungsbehörden gefertigt werden. Die DNA-Spurensicherung nach Sexualdelikten erfolgt anhand eines Spurensicherungskits mit einem standardisierten ärztlichen Befundbericht, nach häuslicher Gewalt wird im Anschluss an die rechtsmedizinische Untersuchung eine Freitextdokumentation angefertigt. In den Kooperationskliniken werden in Zukunft Dokumentationen nach häuslicher Gewalt anhand von standardisierten Dokumentationsbögen von geschulten Ärzt:innen durchgeführt. In der Gewaltschutzambulanz erfolgt keine Dokumentation bei FGM/C. Bei entsprechenden wird auf die Ärzt:innen-Liste von pro familia, auf der Fachpersonen in dem Bereich aufgeführt sind, verwiesen. Die Beschäftigten der kooperierenden Kliniken und zentralen Notaufnahmen sind für den Umgang mit Gewaltopfern geschult und für das Thema sensibilisiert.

An der Gewaltschutzambulanz ist auch ein Case Management vorhanden, das die betroffenen Personen und Kinder an passende Unterstützungsangebote im Hilfe- und Unterstützungssystem verweist. Das Team der Gewaltschutzambulanz ist in allen relevanten Gremien zum Gewaltschutz präsent.

8. Saarland

Fortbildung der Ärzteschaft

Im Rahmen der Begleitung der Vertraulichen Spurensicherung führt der Frauennotruf regelmäßige Fortbildungen für die Ärzteschaft durch. Darüber hinaus wurde im Jahr 2021 ein Zertifikatskurs für Ärztinnen und Ärzte entwickelt, der die für die Durchführung einer Vertraulichen Spurensicherung erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Im Kurs werden die Mediziner:innen mit dem Dokumentationsbogen nach sexualisierter Gewalt vertraut gemacht. Der Bogen ist ihnen im Alltag zugänglich und hilft bei der Dokumentation.

9. Berlin

Bislang gibt in Deutschland keine medizinische Leitlinie für die Versorgung nach häuslicher oder sexualisierter Gewalt.

Für die Umsetzung der evidenzbasierten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (2013) in Berlin wurde der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorsitz der Senatorin für Gesundheit eingerichtet (<https://rtb-gesundheit.de/ueber-uns>; vgl. auch Zulieferung von 2020). Die Mitglieder des RTB haben Handlungsempfehlungen/-leitfäden für folgende Versorgungsbereiche entwickelt: Rettungsdienst Berliner Feuerwehr, Zentrale Notaufnahmen, Allgemeinmedizin, Geburtshilfe, Zahnmedizin, Apotheken, Betroffene mit Kind(ern), Schwangeren(konflikt)beratungsstellen. Mit den Empfehlungen erhalten Mitarbeitende gezielte Unterstützung für das Vorgehen bei (Anzeichen für) häuslicher/sexualisierte Gewalt. Alle Empfehlungen basieren auf den WHO-Leitlinien.¹⁶¹ Die Empfehlungen werden von Mitgliedern des RTB und der Geschäftsstelle verbreitet, mit Fortbildungen untersetzt und sollen zukünftig im Qualitätsmanagement verankert werden.

¹⁶⁰ <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/vertrauliche-hilfe-nach-gewalt>

¹⁶¹ <https://rtb-gesundheit.de/>

Die Koordinierungs- und Interventionsstelle des S.I.G.N.A.L. e.V. bietet Berliner Kliniken mit Zentralen Notaufnahmen Unterstützung bei einer verbindlichen und standardisierten rund-um-die-Uhr Versorgung für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt an, das sogenannte *Modell Gewaltschutzteam*. Seit 2016 ist im Krankenhausplan des Landes Berlin benannt, dass in Kliniken der Notfallversorgung Strukturen und Konzepte für die Versorgung von Betroffenen vorliegen sollen. Mit einer Kooperationsvereinbarung können Kliniken auf die Unterstützung, Expertise und Erfahrungen der Koordinierungs- und Interventionsstelle zurückgreifen, erhalten eine spezifische Fortbildung und fortlaufende Unterstützung ihres Gewaltschutzteams. Aktuell gibt es sechs Kliniken mit Gewaltschutzteams und drei weitere Kliniken in Anbahnung einer Kooperation.

Das Landeskrankenhausgesetz wird bei Ergänzungsbedarf zur Sicherstellung der Berücksichtigung besonderer Belange von Gewaltopfern in der klinischen Versorgung sowie der Vernetzung mit bestehenden Hilfesystemen angepasst. Dazu formuliert die fachliche Stelle, die mit den Belangen von Gewaltopfern in der klinischen Versorgung sowie der Vernetzung mit bestehenden Hilfesystemen befasst ist, bei perzipierter Regelungsnotwendigkeit aus dem Praxisbezug heraus einen Vorschlag, der nach einer Überprüfung in einen Anpassungsvorschlag für das Landeskrankenhausgesetz mündet, um dann über den Verfahrensweg verabschiedet zu werden. Derzeit sind aus Sicht der Gesundheitsverwaltung keine Ergänzungsbedarfe angezeigt.

10. Baden-Württemberg

Es besteht seit März 2020 für gesetzlich Versicherte ein Leistungsanspruch gegenüber den Krankenkassen für Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung, also zur Sammlung, Dokumentation und gerichtsfester Asservierung von Beweismitteln, siehe § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V. Die Sicherstellung dieses Anspruchs erfolgt durch einen dreiseitigen Vertrag zwischen dem jeweiligen Bundesland, den Krankenkassen und den Leistungserbringern. In Baden-Württemberg bestehen Verträge mit drei Gewaltambulanzen an den Instituten für Rechtsmedizin an den Universitätskliniken in Heidelberg, Freiburg und Ulm. Die Verträge regeln auch Standards und Verfahren. Es ist beispielsweise vorgeschrieben, dass die Gewaltambulanz durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Rechtsmedizin geleitet werden muss, um die fachliche Qualität der Spurensicherung sicherzustellen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, eine dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Rechtsmedizin entsprechende Leistungserbringung sicherzustellen. Die Spurensicherung erfolgt zudem pseudonymisiert, das heißt bei der Abrechnung der Spurensicherung mit den Krankenkassen werden keine Daten ausgetauscht, die zu einer Identifizierung des Opfers führen könnten. Es besteht eine Vernetzung der Angebote mit Jugendämtern und Unterstützungsorganisationen. Auch für nicht gesetzlich versicherte Personen steht die vertrauliche Spurensicherung offen. Die Kosten werden in diesen Fällen durch Fördermittel des Landes getragen. Auch hier bleiben die Daten der Opfer vertraulich. Alle Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind, können das Angebot in Anspruch nehmen, unabhängig von Alter, Herkunft oder Geschlecht. Aktuell wird das Angebot sukzessive erweitert. Neben den Gewaltambulanzen an den Universitätskliniken sollen künftig auch Kooperationskrankenhäuser die vertrauliche Spurensicherung anbieten, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

11. Brandenburg

- Confidential forensic evidence service as an offer in public health services (13 hospitals in BB)
- Standardised, court-usable procedure for securing trace, aligned with the current police standard - no mandatory police report as a prerequisite for accessing immediate assistance
- Maintaining confidentiality, but not anonymity of those affected, as otherwise the secured material could not be attributed in the event of criminal prosecution
- Victims have control over the process and their decisions

- Training of professionals (doctors, police etc.)

20. Wird in solchen Protokollen das Verfahren detailliert beschrieben zur/um:

- Identifizierung der Opfer durch Screening;**
- die Behandlung aller medizinischen Bedürfnisse der Opfer in einer unterstützenden Weise zu gewährleisten;**
- forensische Beweise und Unterlagen zu sammeln;**
- sicherzustellen, dass dem Opfer eine klare Botschaft der Unterstützung übermittelt wird;**
- an die entsprechenden spezialisierten Unterstützungsdienste zu verweisen, die Teil einer behördenübergreifenden Kooperationsstruktur sind; und**
- Kinder zu identifizieren, die möglicherweise häuslicher Gewalt oder anderen Formen von geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind/waren und die deswegen zusätzliche Unterstützung benötigen.**

Beiträge: Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen (Verweis Frage 19, S. 207), Mecklenburg-Vorpommern (Verweis Frage 19, S. 208), Thüringen (Verweis Frage 19, S. 208), Bremen (Verweis Frage 19, S. 209), Baden-Württemberg (Verweis Frage 19, S. 210)

1. Hamburg

zu a)

Das Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) versteht hierunter das Erkennen von Gewaltformen. Hierzu werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die in den Notaufnahme tätigen Ärzt:innen organisiert.

zu b), c), d) e)

Wird standardisiert im UKE bzw. dem Childhood-House umgesetzt.

zu f)

Das wird als Standardfrage im Anamnesegespräch des UKE erhoben. Vgl. im Übrigen die Kinderschutz-Leitlinie der AWMF.¹⁶²

2. Sachsen-Anhalt

Im Rahmen des Projektes der vertraulichen Spurensicherung besteht aktuell an sieben Standorten in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit forensische Beweise nach einer (Sexual)Straftat sichern zu lassen. Die Spuren werden anonymisiert asserviert und der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt im Nachhinein Anzeige zu erstatten und im Rahmen eines Verfahrens auf diese Spuren zurückzugreifen. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf die gewonnenen Spuren besteht in ST für die Dauer der Verjährung der jeweiligen Straftat. Im Rahmen des Projektes können bislang jedoch nur gesetzlich Versicherte das Angebot nutzen sowie Angehörige der Bundeswehr. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch privat Versicherte oder Personen im Beihilfebezug wird derzeit durch das BMF geprüft.

Neben der Entnahme und Asservierung von Spuren, können die Betroffenen vor Ort medizinische Versorgung erfahren – unabhängig vom Versicherungsstatus. Darüber hinaus sind die Einrichtungen in bestehende Hilfenetzwerke eingebunden und vermitteln im Bedarfsfall

¹⁶² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/kinderschutzleitlinie-kurzfassung.html>.

zu weiterführenden Hilfs- und Schutzeinrichtungen sowie angegliederten psychiatrischen Angeboten. Mit der Teilnahme am Netzwerk zur vertraulichen Spurensicherung und der damit verbundenen Tätigkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit geht die nach außen gerichtete Botschaft der Unterstützung der Betroffenen einher.

3. Schleswig-Holstein

zu a), b), c)

Vertrauliche Spurensicherung

In Schleswig-Holstein gibt es die Vertrauliche Spurensicherung, die den Zweck verfolgt, forensische Beweise und Unterlagen im Rahmen von häuslicher und/ oder sexualisierter Gewalt unabhängig von einer Strafverfolgung zu sichern. Das Verfahren zur Vertraulichen Spurensicherung ist entwickelt worden durch das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, diese gibt auch die Untersuchungskits (Materialien zur Spurensicherung) inkl. Leitfaden zur Untersuchung heraus, sodass ein rechtsmedizinischer und einheitlicher Standard gesichert ist.

zu d), e)

Eine Überweisung durch die medizinischen Einrichtungen an weitere Hilfsstrukturen ist grundsätzlich nicht per verpflichtendem Protokoll vorgesehen. In den Kits, die genutzt werden, ist aber Infomaterial zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten enthalten.

4. Niedersachsen

zu a), b)

Das Netzwerk ProBeweis bietet einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller Gewalt eine gerichtsverwertbare Verletzungsdokumentation und Spurensicherung. Koordination durch das Institut für Rechtsmedizin MHH und Förderung durch das MS seit 2012, GKV-Finanzierung in Niedersachsen seit 01.01.2024.

zu c)

Netzwerk ProBeweis: Beweissicherung bei sexueller/körperlicher Gewalt mit Strafanzeige (Vorstellung durch Polizei zur forensischen Untersuchung in der Rechtsmedizin).

zu e)

Netzwerk ProBeweis: 45 Untersuchungsstellen und 40 Partnerkliniken, Zudem Verweisberatung über Nds. BISS, Gewaltberatungsstellen und Frauenhäuser.

Die BISS, die eng mit Polizei und Justiz zusammenarbeiten, haben sich insbesondere durch ihre pro-aktive Arbeit als wichtig und hilfreich erwiesen und sind inzwischen langjährig erfolgreich implementiert. Dabei sind nicht nur erste Anlaufstellen für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, durch die pro-aktive Arbeitsweise werden Frauen erreicht, die sonst nicht – oder nicht zu diesem frühen Zeitpunkt – Hilfe gesucht hätten. Die BISS sind eine elementare Schnittstelle bei der Vernetzung der Hilfsangebote und zentraler Bestandteil der Interventionskette Polizei-BISS-Gericht. Gefördert bei den BISS wird die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen, Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte. Jede BISS ist an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung möglichst vor Ort angegliedert. Sie decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

Aktuell gibt es in Niedersachsen 46 Frauenhäuser, die 454 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen und bis zu 900 Plätze für deren Kinder vorhalten. Außerdem gibt es 47 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen mit 19 Außenstellen, die betroffene Frauen im Falle häuslicher Gewalt beraten.

Für von Menschenhandel betroffene Frauen können sich von einer der vom Land

Niedersachsen geförderten Fachberatungsstellen beraten lassen (Kobra e.V. in Hannover, SOLWODI e.V. in Braunschweig und Osnabrück). Die Fachberatungsstellen halten zusätzlich Plätze in Schutzwohnung vor, in denen Opfer von Menschenhandel untergebracht werden können.

zu f)

Jugendämtern obliegt der gesetzliche Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Sie haben das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt geht zwar nicht notwendig mit einer erheblichen Schädigung des Kindes bzw. des Jugendlichen einher, stellt aber sehr wohl in der Regel eine „Gefahr“ für das seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dar. Daher sind darin zumindest „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ anzunehmen (§ 8a Abs. 1 S. 1, § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 KKG). Die Fachkräfte unterbreiten Angebote der Hilfe und Unterstützung, welche auf die Beseitigung oder den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits ausgerichtet sind. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient der aufzustellende Hilfeplan (§ 36 SGB VIII). Jugendämter sind als Teil der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen (z.B. die Einschätzung des Gefährdungsrisikos) und sachbezogenen Geschehensabläufe (z.B. entgegengenommene Gefährdungsmeldungen oder Verhaltensweisen bzw. Äußerungen einer betroffenen Person) vollständig, nachvollziehbar, objektiv und wahrheitsgemäß zu dokumentieren. Dies beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG, da nur eine ordnungsgemäße Aktenführung die Rechtskontrolle gesetzmäßigen Verwaltungshandelns durch Gerichte ermöglicht (s. Vertrauensschutz im Kinderschutz Prof. Dr. Christof Radewagen, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung). In § 47 SGB VIII sind die Melde- und Dokumentationspflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen geregelt.

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hält eine forensische Kinderschutzambulanz vor. Sie bietet niedergelassenen, klinisch tätigen und im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzten – unabhängig von einer Strafanzeige – eine fachlich fundierte Beratung und qualifizierte medizinische Diagnostik bei vermuteter Kindesmisshandlung und bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Ziel des Projektes ist es, die Früherkennung bei Misshandlungs- und Missbrauchsverdachtsfällen zu verbessern sowie Kompetenz und Expertenwissen schnell, niederschwellig und unkompliziert bereitzustellen.

Zusätzlich gibt es an 2 Krankenhäusern medizinische Kinderschutzambulanzen, die neben der stationären Versorgung auch ein ambulantes Setting für Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung vorhalten.

5. Rheinland-Pfalz

Siehe die Ausführungen zu Frage 19, S. 208. In dem Untersuchungs- und Spurensicherungsbogen werden alle relevanten Angaben erfasst. Die mit dem dazugehörenden Kit gesicherten Spuren sowie ggfls. weitere Spuren an Kleidungsstücken etc. werden beim Institut für Rechtsmedizin asserviert und bis zu fünf Jahre lang gelagert. Die Dokumentation wird bis zu 30 Jahre aufgehoben. Im Kit ist der Flyer des Frauenministeriums mit allen Hilfeangeboten für Gewaltbetroffene enthalten. Die beteiligten Kliniken vernetzten sich mit den örtlichen Frauenunterstützungseinrichtungen und können Betroffene auf Wunsch gezielt weitervermitteln. Sollte eine Gewaltbetroffene medizinische Versorgung über die unmittelbare Notfallversorgung hinaus benötigen, so wird sie dazu in der am Projekt beteiligten Klinik aufgenommen.

Für betroffene Kinder wird ein gesondertes Konzept erarbeitet.

6. Saarland

zu a)-f) Ja – für die vertrauliche Spurensicherung

7. Berlin

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Handlungsempfehlungen/-leitfäden, die im Rahmen des RTB erarbeitet wurden.

zu a)

Es werden Anzeichen für Gewalt benannt sowie Beispielsätze zum Ansprechen bei Verdacht.

zu c)

Die Dokumentation (und ggf. Spurensicherung) soll Betroffenen bei Bedarf regulär angeboten werden und ist Teil der Erstversorgung.

zu d)

Betroffenen soll signalisiert werden, dass sie in der Gesundheitsversorgung Unterstützung erhalten und sie das Thema ansprechen können.

zu e)

Alle Empfehlungen enthalten Adresslisten, ein Teil der Fachberatungsstellen wirken am RTB mit.

zu f)

Die ergänzenden Empfehlungen zur Versorgung Betroffener mit Kind(ern) greifen dieses Thema auf und geben praktische Hilfestellungen.

8. Brandenburg

zu d)

Contact is made at the partner clinic following the medical examination, close cooperation with Opferhilfe Land Brandenburg e.V..

zu e)

Verbal referral to victim support organisations, contact mediation on request

zu f)

The examinations carried out by the child and youth medical and dental services may reveal any risks to the child's welfare. Procedures for dealing with violence are described in the violence guidelines for Brandenburg.

- 21. Bitte machen Sie Angaben zu den Verfahren, die für die Dokumentation und Erhebung forensischer Beweise bei Opfern häuslicher Gewalt, Opfern sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, und Opfern weiblicher Genitalverstümmelung durch Akteure des öffentlichen Gesundheitswesens gelten.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Mecklenburg-Vorpommern (Verweis Frage 19, S. 208), Sachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz (Verweis Fragen 19/20, S. 208/213), Bremen, Baden-Württemberg (Verweis Frage 19, S. 210)

1. Hamburg

Siehe Antwort zu 19, S. 207.

Im UKE wurde eine Standard Operating Procedure (SOP) für die Ambulanz-Untersuchungen lebender Personen mit Hinweisen zur Verletzungsdokumentation und adäquaten

Spurensicherung implementiert, einschließlich Fotodokumentation und Proben-Asservierung. Im Übrigen vgl. AWMF-Kinderschutzleitlinie.

2. Hessen

Methodisch ist bei dem Ansatz „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ ein systematisches Vorgehen während der medizinischen Untersuchung und bei der weiteren Versorgung sichergestellt. Das Modell ist auf eine ganzheitliche Versorgung von Gewaltopfern ausgerichtet. So kooperieren die Kliniken mit den örtlichen Fachberatungsstellen, so dass eine individuelle Begleitung auch nach der medizinischen Behandlung erfolgen kann. Die gerichtsfeste Befundung und das Sichern von Beweismitteln erfolgt mit der Dokumentationshilfe „Befunderhebung, Spurensicherung, Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“. Diese Anleitung wird von der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht in ihrer Handlungsempfehlung aus 2008 empfohlen und wurde in das Qualitätsmanual der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2012 aufgenommen. Den präzisen, sorgfältig aufgebauten Anamnese- und Befundbogen ergänzt ein wissenschaftlich entwickeltes und praxiserprobtes Spurensicherungsset, an deren Entwicklung sich das Hessische Landeskriminalamt beteiligt hat.

3. Sachsen-Anhalt

Die während der vertraulichen Spurensicherung gewonnenen forensischen Beweise werden durch Aufzeichnungen der spurensichernden Person zu den Ausführungen der betroffenen Person ergänzt. Hierbei werden neben konkreten aber freiwilligen Angaben zu den Umständen der Tat etc. auch subjektive Eindrücke der spurensichernden Person dokumentiert und als solche gekennzeichnet. Die erhobenen Daten zur Person sowie zu den übrigen Fallinformationen werden getrennt von den gewonnenen Daten und entsprechend geltender Regelungen zum Datenschutz anonymisiert verwahrt.

4. Schleswig-Holstein

Vertrauliche Spurensicherung

Im Rahmen der Vertraulichen Spurensicherung muss eine Einverständniserklärung unterzeichnet werden. Anhand eines strukturierten Dokumentationsbogens inkl. Angaben zur Tat und zur Person, Fotos, Zeichnungen, diverser Abstriche und toxikologischer Proben erfolgt die Sicherung von Verletzungsspuren.

5. Thüringen

Einführung der Vertraulichen Spurensicherung im Dez. 2024 nach SGB V, die für gesetzlich versicherten Frauen eine gerichtsfeste Entnahme, Dokumentation und Asservierung von Gewaltspuren ermöglichen, die für mögliche spätere Strafverfahren zur Verfügung stehen.

6. Niedersachsen

In Niedersachsen erfolgt die vertrauliche, anonyme Spurensicherung bereits seit 2012 über das Netzwerk ProBeweis, das an die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) angegliedert ist. Das Netzwerk hat Stand 31.12.2024 40 Partnerkliniken mit 45 Untersuchungsstellen, die nach standardisierten Verfahren und mit standardisierten Untersuchungskits Betroffene von häuslicher Gewalt untersuchen und Spuren sichern. Die Untersuchungsunterlagen werden zentral in der MHH für mind. 3 Jahre gesichert. Alle Partnerkliniken müssen 24/7 erreichbar sein sowie über eine Gynäkologie und Unfallchirurgie verfügen und werden regelmäßig durch das Netzwerk ProBeweis geschult. Seit dem 01.01.2024 ist die vertrauliche Spurensicherung eine Leistung der GKV. Niedersachsen hat die Verhandlungen als erstes Bundesland abgeschlossen und übernimmt zusätzliche Kosten, die für die Untersuchung von nicht oder privat versicherten Personen anfallen.

7. Nordrhein-Westfalen

Die vertrauliche Spurensicherung nach Gewalteinwirkung (sexualisierte Gewalt wie auch andere Formen der Misshandlung) umfasst eine gerichtsfeste Dokumentation von Gewaltfolgen, ggfls. eine Sicherung von Spuren und eine erste psychosoziale Beratung. Für die Kliniken, die die Vertrauliche Spurensicherung anbieten, gelten sog. Mindeststrukturvoraussetzungen (z. B. Nutzung des iGOBSIS-Systems, standardisierte Dokumentation und rechtskonforme Spurensicherung, regelmäßige Schulungen, Spurentransport und Zusammenarbeit mit Rechtsmedizin)

Information zu iGOBSIS: Es handelt sich um ein webbasiertes, schnell erlernbares Dokumentationssystem und Informationsportal des Universitätsklinikums Düsseldorf (finanziell gefördert durch das Land Nordrhein-Westfalen), das Ärztinnen und Ärzten bei Gewaltbetroffenenuntersuchungen, Verletzungsdokumentation, Spurenasservierung und Weiterleitung in das psychosoziale Hilfenetzwerk unterstützt. Auch eine 24-Stunden on-demand-Beratung durch rechtsmedizinisches Fachpersonal bietet das System an und ermöglicht Ärztinnen und Ärzten so, sich bei konkreten, fallbezogenen Fragestellungen kollegialen Rat zu holen.

8. Saarland

Für die Vertrauliche Spurensicherung wurde ein standardisiertes Verfahren weiterentwickelt, das die Inanspruchnahme für alle Zielgruppen regelt.

9. Berlin

Die Gewaltschutzambulanz (GSA) der Charité ist ein durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuwendungsfinanziertes Projekt. Erwachsene, die von häuslicher, interpersoneller oder sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Gewalt im Dienst erfahren haben, werden rechtsmedizinisch untersucht. Kinder mit Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung werden im institutionellen Auftrag rechtsmedizinisch begutachtet. Dabei erfolgt eine schriftliche und fotografische Dokumentation der Verletzungen. Betroffene Erwachsene erhalten zudem eine Beratung über weiterführende Hilfs- und Unterstützungsangebote. Rechtsmedizinische Anamnese, körperliche Untersuchung, Fotodokumentation und schriftliche Befunddokumentation erfolgen sowohl in der GSA als auch im mobilen Einsatz. Nach sexualisierter Gewalt – mit oder ohne polizeiliche Anzeige – erfolgt die Untersuchung im Rendezvous-Verfahren gemeinsam mit Gynäkologinnen oder Chirurginnen in den zentralen Notaufnahmen der Charité. Neben der rechtsmedizinischen Anamnese und Fotodokumentation wird auch eine DNA-Spurensicherung durchgeführt. Die rechtsmedizinische Untersuchung ist kostenfrei; medizinische Maßnahmen werden regulär über die Krankenkassen abgerechnet. Dieses Rendezvous-System ist nur zu den Geschäftszeiten der GSA vorgesehen und ist seit Mitte 2023 aufgrund des anhaltenden starken Personalmangel ausgesetzt, soll aber bei einer verbesserten Personallage schnellstmöglich wiederaufgenommen werden. Im Fall einer Genitalverstümmelung ist eine rechtsmedizinische Untersuchung über die Gewaltschutzambulanz nicht vorgesehen, da es sich meist um versorgungspflichtige oder bereits vernarbte Befunde handelt. Vor jeder Untersuchung wird die Identität der betroffenen Person anhand eines Ausweisdokuments festgestellt, eine Kopie wird jedoch nicht erstellt. Zudem wird eine schriftliche Einwilligung zur Untersuchung eingeholt.

In Berlin können Betroffene von häuslicher Gewalt ihre Verletzungen außerdem von ihrer behandelnden Ärzt*in dokumentieren lassen, sofern diese(r) das anbietet (z.B. Zentrale Notaufnahme, Hausarztpraxis, Gynäkolog*in). Als Hilfestellung liegt ein interdisziplinär erarbeiteter und seit Jahren erprobter Dokumentationsbogen von S.I.G.N.A.L. vor, sowie Empfehlungen zur gerichtsverwertbaren Dokumentation. S.I.G.N.A.L. bietet (in verschiedenen Sprachen) eine Übersicht von Kliniken, die Verletzungsdokumentation anbieten.¹⁶³

Vgl. auch Antwort auf Frage 28.

10. Brandenburg

¹⁶³ <https://www.signal-intervention.de/informationen-fuer-patientinnen>

- Specially trained team takes over medical care and trace evidence service in one of the (13) partner clinics
- Procedure: a detailed, standardised medical history form is completed
- Physical examination is carried out and possible injuries are documented (in writing and photographically)
- Special examination kits (e.g. for collecting DNA, hair etc.) are used; depending on the case, clothing or bed linen is also preserved
- Urine and blood samples are taken if necessary
- all steps are carried out with the consent of the victim of violence and in a confidential manner
- (annex documentation of findings)

22. Können alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von einem der in Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention aufgeführten Gründe, insbesondere asyl- suchende Frauen, geflüchtete Frauen, Migrantinnen, Frauen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, Frauen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, Frauen mit Behinderungen und LBTI-Frauen, die bestehenden Gesundheitsdienste gleichberechtigt in Anspruch nehmen? Beschreiben Sie bitte alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um rechtliche oder praktische Hindernisse für ihren Zugang zu regulären Gesundheitsdiensten abzubauen.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen,, Saarland, Berlin

FA: Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Notfallbehandlungen stehen in Hamburg allen Personen offen – unabhängig von leistungsrechtlichen Voraussetzungen oder Aufenthaltsstatus. Dies gilt insbesondere für Opfer von Gewalt: In akuten medizinischen Notlagen, etwa nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt, erfolgt die Versorgung unabhängig von Fragen der Krankenversicherung, des Aufenthaltsrechts oder des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Hamburger Krankenhäuser sind verpflichtet, in Notfällen sofort medizinisch tätig zu werden – entsprechend § 25 des Aufenthaltsgesetzes sowie § 6 AsylbLG. Auch Frauen ohne regulären Aufenthaltsstatus oder ohne Papiere können eine Notfallversorgung erhalten.

Zusätzlich ermöglichen anonyme und kostenfreie Angebote wie die vertrauliche Spurensicherung (VSS) im UKE ebenfalls den Zugang zu medizinischer Behandlung ohne rechtliche Hürden.

Weitere vom zuständigen Amt für Gesundheit geförderten Einrichtungen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention richten sich voraussetzungslos an Zielgruppen, d.h. auch an gewaltbetroffene Frauen mit den genannten Eigenschaften. Die Einrichtungen sind gemäß Leistungsvereinbarungen verpflichtet, Diskriminierung in ihrer Arbeit zu verhindern bzw. zu beseitigen. Dies bezieht sich auch auf die Ansprache der Zielgruppen.

2. Hessen

Die „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, das Angebot der Schutzambulanz Fulda sowie des Forensisches Konsil Gießen zur vertraulichen Spurensicherung können von allen Frauen unabhängig von ihrer Herkunft, einer Behinderung oder dem Versichertenstatus kostenfrei in Anspruch genommen werden.

3. Mecklenburg-Vorpommern

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird eine medizinische Erstuntersuchung durchgeführt. Akute Erkrankungen und Schmerzzustände werden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes behandelt. Sobald Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vorliegen, wird eine entsprechende Untersuchung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin angestrebt. Bei akuten Erkrankungen erfolgt zudem eine notärztliche Überstellung zu entsprechenden Kliniken.

Darüber hinaus werden Angebote von psychosozialen Zentren in Anspruch genommen. In Mecklenburg-Vorpommern bieten vier psychosoziale Beratungsstellen¹⁶⁴ an den Standorten Schwerin, Greifswald, Rostock und Neubrandenburg psychisch belasteten, traumatisierten Geflüchteten unabhängig vom Geschlecht niedrigschwellige, kurz- und mittelfristige Unterstützung und eventuell einleitende Schritte zur Behandlung im medizinischen Regelsystem. Diese Angebote werden über den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert und seitens des Landes kofinanziert.

Der Zugang zu diesen psychosozialen Beratungsstellen aufgrund von Gewalterfahrungen und anderen Traumatisierungen richtet sich an Drittstaatsangehörige, die genaue Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt gemäß § 10 der AMIF-Förderrichtlinie. Bezüglich des Geschlechts, der Nationalität, Ethnie, einer Behinderung oder LGBTIQ+-Community-Zugehörigkeit gibt es keine Einschränkungen. Die psychotherapeutisch tätigen Mitarbeitenden in diesen Beratungsstellen zeichnen sich durch transkulturelle Kompetenz aus und arbeiten zur Verständigung mit den Klientinnen kontinuierlich mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zusammen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV können alle Frauen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, in Anspruch nehmen, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

4. Sachsen

Bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsdienste besteht grundsätzlich ein gleichberechtigter Zugang für alle.

Mit konkretem Blick auf Menschen mit Behinderungen ist auf die Umsetzung der Maßnahme 59 des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verweisen. Diese formuliert: "Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass das medizinische Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird." Zum aktuellen Umsetzungsstand dieser Maßnahme wird wie folgt ausgeführt: Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aller gesetzlich Versicherten obliegt der Selbstverwaltung, daher kann die Staatsregierung nur Anreize setzen bzw. sich auf Bundesebene für entsprechende gesetzliche Regelungen einsetzen, damit das medizinische Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird. Das Programm "Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle", welches in der Förderrichtlinie Investitionen Teilhabe als eigenständiger Fördergegenstand in die Richtlinie aufgenommen ist, ist ein solcher Anreiz. Damit wird der Ausbau der Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarzt-Praxen finanziell unterstützt. Die Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, welche jeweils den Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung haben, bieten beide jeweils eine Online-Arztsuche mit Informationen zu barrierefreien Merkmalen konkreter Arzt- und Zahnarztpraxen in unterschiedlichem Umfang an.

Bezüglich LGBTI-Frauen gibt es formal-rechtlich keine Hürden bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten. Laut der Studie "Lebenslagen von Lesbisch, Gay, Bisexuell und Trans* Personen in Sachsen" (2022) bestehen jedoch durchaus informelle praktische Hürden durch fehlende Sensibilisierung und Kenntnis innerhalb des Gesundheitssystems zu den Bedarfen und Lebensrealitäten von LGBTI-

¹⁶⁴ [Schnelle Hilfen - LAGuS](#)

Frauen. Dies trifft vor allem für die gynäkologische Versorgung zu sowie die Versorgung von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Frauen. Basierend auf dem Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen befindet sich das Gesundheitsministerium zu der Sensibilisierung von Fachkräften in Aus- und Fortbildung mit den queeren Selbstvertretungsvereinen und der Sächsischen Landesärztekammer in einem Austausch. Zudem wurden Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojekte über die Bedarfe von tin-Personen in der Gesundheitsversorgung durch die Staatsregierung gefördert.

5. Sachsen-Anhalt

Um rechtliche und praktische Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten durch Frauen mit Beeinträchtigung zu identifizieren, wurden mehrere Fachgespräche mit den zentralen Akteuren des Gesundheitswesens, so bspw. mit der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Krankenhausgesellschaft von Sachsen-Anhalt geführt.

Ziel war es, für die Belange diverser Bevölkerungsgruppen zu sensibilisieren und vorhandene Barrieren zu identifizieren. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit einer Abfrage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalts ebenfalls Bedarfe sowie Problemlagen bei der Herstellung eines möglichst umfassenden Zugangs zum Gesundheitswesen erfragt, um Hindernisse künftig besser abbauen zu können.

In Sachsen-Anhalt haben alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden — unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, sexueller Identität oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit — grundsätzlich das Recht, die bestehenden Gesundheitsdienste gleichberechtigt in Anspruch zu nehmen. Um den Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung zu erleichtern und bestehende rechtliche oder praktische Barrieren abzubauen, werden u.a. unterstützende Maßnahmen und Strukturen gefördert, wie SAIDA mobil. Zudem erfolgt die Anbindung an psychosoziale Zentren wie das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) in Sachsen-Anhalt, gefördert vom Sozialministerium, welches niedrigschwellige Angebote für geflüchtete und traumatisierte Frauen bereithält.

6. Schleswig-Holstein

Aufenthaltsstatus

Der Aufenthaltsstatus hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Zugang zu Gesundheitssystemen in Deutschland. Menschen ohne Aufenthaltsstatus haben zumeist nur eingeschränkten Zugang; z.B. in Notfällen.

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Die Inanspruchnahme gesundheitlicher Leistungen von Bewohnenden der Landesunterkünfte richtet sich nach dem AsylBLG. Es wird bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch den medizinischen Dienst, der in allen Landesunterkünften angesiedelt ist, auf einen diskriminierungsfreien Zugang geachtet. Vulnerabilitäten von Frauen werden beachtet und ein besonderes Augenmerk liegt darauf, dass es Mehrfachvulnerabilitäten durch Zugehörigkeit zu mehreren vulnerablen Gruppen geben kann, wie es z.B. bei Frauen mit Behinderungen oder queeren Personen der Fall ist.

Der Medizinische Dienst bietet in allen Landesunterkünften spezialisierte Dienste zur Behandlung und Begleitung von gesundheitlichen Problemen, die in Zusammenhang mit einer Vulnerabilität stehen an, wie z.B. eine gerichtsfeste Dokumentation in Fällen von häuslicher, geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt.

7. Thüringen

Asylsuchende erhalten eGK für reguläre Versorgung. Das Dolmetschprogramm des Landes Thüringen steht auch für den Gesundheitsbereich zur Verfügung und deckt 30+ Sprachen ab.

8. Niedersachsen

Die Migrationsberatung bietet Frauen und ggf. deren Familienangehörige auf unterschiedliche

Weise Unterstützung. Insbesondere werden Frauen über ihre Rechte in der Bundesrepublik Deutschland sowie weitere Hilfsangebote informiert und nach Bedarf an spezifische Regeldienste (z. B. Frauenberatungsstelle für Migrantinnen, Frauenhäuser, Selbsthilfeorganisationen) vermittelt.

Auch nicht versicherte Personen haben die Möglichkeit, das Angebot der vertraulichen Spurensicherung in Anspruch zu nehmen, da das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung die Kosten für nicht oder privat versicherte Personen übernimmt.

Landesaufnahmebehörde (LAB NI)

Für jede Person die verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird der Grundbedarf über das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Der Zugang zu den bestehenden Gesundheitsdiensten ist gleichberechtigt.

Die Gesundheitsdienste an den Liegenschaften der LAB NI sind durch Ausschreibungsverfahren an Dienstleister vergeben worden. In den Leistungsbeschreibungen sind anspruchsberechtigte Personen die Bewohnenden der LAB NI, inhaltlich existieren keine Unterschiede, die bestimmte Personengruppen betreffen, jede anspruchsberechtigte Person hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten zum Gesundheitsdienst. Jeder Standort (gemeint sind ebenfalls Außenstellen (Ast) und Notunterkünfte (NUK)) verfügt über eine 24 Stunden, 7 Tage die Woche geöffnete Sanitätsstation für eine niedrigschwellige medizinische, nicht ärztliche Versorgung. Zusätzlich wird im Rahmen von Sprechstunden eine ärztliche Versorgung analog einer hausärztlichen Versorgung sichergestellt. Die Ärzte sind in ihrer Berufsausübung frei und nicht den Weisungen der LAB NI unterworfen. Die Entscheidung, wann neben der medizinischen Grundversorgung eine weitergehende ärztliche oder zahnärztliche Behandlung erforderlich ist, treffen die Ärzte eigenverantwortlich.

Grundsätzlich gilt, wenn eine Berechtigung zum vollständigen Leistungsbezug nach AsylbLG vorliegt, sind die Leistungen im Rahmen von §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sicherzustellen. Darunter fallen gem. § 4 AsylbLG die Leistungen zur ärztlichen Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit notwendiger Arznei/Verbandsmitteln sowie Leistungen zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen. Welche Behandlung geboten ist, ist im Einzelfall unter medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Gem. § 6 Absatz 1 AsylbLG können Leistungen gewährt werden, wenn diese für die Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Jeder Standort (resp. Ast/NUK) verfügt über einen Sozialdienst. Die Mitarbeitenden sind Ansprechpersonen für die Bedarfe der Bewohnenden sowie für vulnerable Personen sensibilisiert. Alle Mitarbeitenden des Sozialdienstes unterstützen Bewohnerinnen bei etwaigen persönlichen Hindernissen um Zugänge zum medizinischen Dienst, oder Behandlungen erhalten zu können. Der Sozialdienst hilft und unterstützt bei der Vermittlung an das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN) e.V. oder an Fachberatungsstellen (z.B. Frauenberatungsstellen).

Darüber hinaus werden derzeit über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ unter anderem Projekte nichtstaatlicher Akteure gefördert, die zusätzliche Kontaktstellen für Bewohnende der LAB NI sind. Gefördert werden derzeit neben anderen Projekten:

Eine dezentrale psychologische Sprechstunde des NTFN e.V. am Standort Oldenburg.

Standortübergreifend Beratungen von „baobab – zusammen sein e.V.“ mit einem Fokus auf afrikanische Herkunftsländer und Unterstützung/Begleitung von Frauen und Mädchen die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen oder gefährdet sind.

Standortübergreifend ein Beratungs- und Testangebot der Aidshilfe Niedersachsen, welches Prävention und Aufklärung unabhängig der gesetzlichen Grenzen des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglicht. Es enthält Beratungsangebote zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, Förderung der sexuellen Gesundheit, Schwangerschaft (mit

HIV), (rechtliche) Hintergründe zur sexuellen Selbstbestimmung und Vielfalt in Deutschland und Informationen über deutsche Gesundheits- und Versorgungsstrukturen. Die Richtlinie in der aktuellen Fassung läuft von 2021 - 2025.

9. Nordrhein-Westfalen

Der Zugang zum Gesundheitssystem besteht für Geflüchtete zunächst grundsätzlich über das Asylbewerberleistungsgesetz. Bis zur Zuerkennung eines Schutzstatus, längstens jedoch für 36 Monate, besteht Anspruch auf sogenannten Grundleistungen. Danach erfolgt entweder der direkte Übergang in die Krankenversicherung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) oder eine entsprechende analoge Anwendung der SGB-Regelungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz. Im Grundleistungsbezug ist dabei der Leistungsumfang gegenüber der gesetzlichen Krankversicherung im Wesentlichen auf eine Notfallversorgung abgesenkt. Gemäß § 4 des AsylbLG werden die Kosten für folgenden Posten übernommen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln und weiterer erforderlicher medizinischer Maßnahmen
- bestimmte Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen
- Medizinische Versorgung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen
- Zahnersatz, wenn er aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. § 6 erlaubt darüber hinaus im Einzelfall weitere Leistungen, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit zwingend erforderlich sind.

Es handelt sich jeweils um individuelle Einzelfallentscheidungen der Leistungsbehörden.

10. Bremen

Bremen verfügt an vielen Stellen um ein inklusives Gesundheitssystem, das z. B. auch quartiersbezogen allen Menschen ein Angebot macht. Es gibt auch eine staatlich geförderte spezialisierte Sprechstunde für „papierlose“ Menschen:

- Verein zur Förderung der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung von papierlosen und nichtversicherten Menschen in Bremen e.V.¹⁶⁵

11. Saarland

Das Angebot ist offen für alle Zielgruppen. Im Rahmen von Netzwerktreffen, die zweimal jährlich stattfinden werden alle möglicherweise bestehenden Zugangshindernisse und Probleme bei der Inanspruchnahme erörtert und Lösungsmöglichkeiten entwickelt.

12. Berlin

Das proaktive Beratungsangebot zwischen Zentralen Notaufnahmen und Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Es gibt dazu übersetzte Informationsflyer für Patient*innen in 19 Sprachen und in Leichter Sprache

23. **Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Identifikation und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in Alters- und Pflegeheimen sowie in geschlossenen Einrichtungen für Asylsuchende zu erleichtern und auf ihre Sicherheits- und Schutzbedürfnisse einzugehen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-

¹⁶⁵ <https://www.mvp-bremen.de/>

Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg

FA: Brandenburg

1. Hamburg

Es finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen im UKE zur Thematik statt.

Im Bereich der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen gelten folgende Regelungen: Die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX hat der Leistungsträger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Schutzauftrags hinzuwirken. In Hamburg ist das Vorliegen eines solchen Gewaltschutzkonzeptes Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX. Darüber hinaus sind Leistungserbringer gemäß § 10 Absatz 3 der Anlage 3 des Landesrahmenvertrages dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention hinsichtlich Machtmissbrauches und Gewalt durchzuführen. Eine entsprechende Darlegung erfolgt in den jährlich einzureichenden Qualitätssicherungsberichten. Grundlegend ist es jedoch Aufgabe des Leistungserbringers Maßnahmen zu ergreifen, die die Identifikation und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erleichtern. Dies muss im Allgemeinen im Rahmen der partizipativ und einrichtungsbezogenen Risikoanalyse erfolgen. Hier sind insbesondere geschlechterspezifische Perspektiven zu berücksichtigen. Im Besonderen erfolgt eine Bedarfsfeststellung und der ggf. daraus resultierenden Sicherheits- und Schutzbedürfnisse im Rahmen des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens, wobei auch hier die Verpflichtung zur Sicherstellung und Umsetzung beim Leistungserbringer liegt.

Für den stationären Bereich ist gemäß §11 Nummer 4a Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) vorgeschrieben, dass jede Wohneinrichtungen auf der Grundlage eines Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet. Wohneinrichtungen i.S. des Gesetzes sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen oder besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Diese Forderung beinhaltet:

- die Benennung einer präventionsbeauftragten Person,
- die Durchführung von Schulungen zur Gewaltprävention,
- das Vorliegen einrichtungsinterner Handlungsleitlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen und bei aktuell verübter Gewalt,
- die Schulung der Handlungsleitlinien
- die Berücksichtigung des Themas Gewaltprävention und Umgang mit Verdachtsfällen auf Gewalt im Rahmen von Fallbesprechungen, Pflegevisiten o.ä.
- das zur Verfügung stellen von Informationsmaterial zu bestehenden Hilfsangeboten (z.B. durch Aushänge oder Auslegen von Informationsmaterial)

Eine Überprüfung dieser Regelung findet im Rahmen der Regelprüfungen durch den MD Nord bzw. die Wohn-Pflege-Aufsichten der Bezirksamter statt. Zusätzlich besteht für jeden Pflegebedürftigen oder Angehörigen, als auch Mitarbeitenden einer Wohneinrichtung die Möglichkeit sich bei den Wohn-Pflege-Aufsichten (WPA) zu melden, sollte es zu Situationen gekommen sein, die von einer externen Stelle betrachtet werden sollten. Außerdem sieht das HmbWBG eine jährliche Angehörigenbefragung in vollstationären Pflegeeinrichtungen vor. Ein Themenkomplex beschäftigt sich dabei auch mit dem Themengebiet der Gewalt. Die Ergebnisse der Befragung werden zeitgleich sowohl an die Einrichtungen als auch an die WPAen gegeben, so dass sie die Möglichkeit haben bei Auffälligkeiten in diesem Bereich eine Anlassprüfung einzuleiten.

Neben den WPAen ist das Beschwerdetelefon Pflege, welches beim Pflegestützpunkt Hamburg-Mitte angesiedelt und für ganz Hamburg zuständig ist, ein möglicher

Ansprechpartner. Ein Hinweis an das Beschwerdetelefon Pflege kann dann auch zur Überprüfung durch die Wohn-Pflege-Aufsichten führen, sollte dies vom Beschwerdeführenden gewünscht sein.

2. Hessen

(Hessische) Kommunen und Landkreise sind zu einer menschenwürdigen Unterbringung von Geflüchteten und zum Schutz vor Gewalt dieser Personengruppe verpflichtet. Oftmals bestehen eigene kommunale Schutzkonzepte (sog. „Gewaltschutzkonzepte“) für vulnerable Gruppen, darunter Frauen und Mädchen, die in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende angewendet werden.

Als Maßnahme hinsichtlich der Sicherheits- und Schutzbedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung können die Regelungen der §§ 7 und 9 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) genannt werden:

„§ 7 Gewaltprävention

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treffen geeignete Maßnahmen, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“

Nach § 2 Abs. 3 handelt es sich bei Einrichtungen der Behindertenhilfe um Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

„§ 9 Anforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

(...)

6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert,

7. bei Menschen, die Leistungen der Behindertenhilfe erhalten, die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen gewährleistet,

8. geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt (...).“

3. Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine geschlossenen Einrichtungen für Asylsuchende. Für andere Einrichtungen zur Unterbringung Asylsuchender gilt Folgendes: Die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung und kommunalen Unterkünfte halten Gewaltschutzkonzepte vor. Darin sind u.a. Mindestschutzstandards sowie Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen geregelt. Zu diesen vulnerablen Gruppen zählen auch von Gewalt betroffene Frauen. Die Betreuenden in der Erstaufnahmeeinrichtung werden zudem im Umgang mit Gewalt geschult. Auch werden verschiedenste Weiterbildungen angeboten, u.a. zur Prävention sexualisierter Gewalt. Akut von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen werden bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung separat untergebracht und betreut.

In Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen sind besondere Vorkommnisse (dazu zählen insbesondere Gewalttaten, Diebstahl, Weglauf oder Suizid) durch die Leitung der Heimaufsicht als zuständige Behörde zu melden. Die Heimaufsicht informiert die Fachaufsicht (Sozialministerium) über das Vorkommnis. Zu den möglichen Maßnahmen zählen die Beratung der Wohnform durch die Heimaufsicht, Umzug innerhalb der Wohnform bis hin zum Auszug der gewalttätigen Person.

Die Überarbeitung des Einrichtungsqualitätsgesetzes EQG M-V befindet sich aktuell als Entwurf eines Wohnformen- und Teilhabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoTG M-V) im

Gesetzgebungsverfahren und soll zum 1.1.2026 in Kraft treten. Damit soll insbesondere die Umsetzung des § 37a SGB IX rechtlich fest verankert werden, indem Betreiber künftig zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung verpflichtet werden. Zukünftig sollen ebenso Pflegeeinrichtungen, Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit ihrer Anzeige zur Betriebsaufnahme auch die Konzeption zur Leistungserbringung einschließlich Konzeption zur Gewaltprävention und Beschwerdemanagement vorlegen.

4. Sachsen

Für den Bereich Menschen mit Behinderungen prüft das SMS im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell unter Maßnahme 65, "ob die Beratung für sexuelle und reproduktive Gesundheit für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Peer-Ansatzes dauerhaft gefördert werden kann." Daneben gibt es mehrere Maßnahmen im genannten Aktionsplan, welche auf eine bessere Sensibilisierung der sächsischen Behörden für die Belange der Menschen mit Behinderungen abzielen.

Für den Bereich von intergeschlechtlichen Personen sind auf Landesebene keine gesonderten Maßnahmen bekannt. Es wird auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen: Zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern vor nicht reversiblen und medizinisch nicht notwendigen Eingriffen hat die Bundesregierung 2021 das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung entlassen. Dieses sieht u.a. vor, dass "operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung" (Artikel 1, (2)) verboten sind und nur unter strengen Auflagen hiervon eine Ausnahme gemacht werden kann. Leider sieht das Gesetz keine Maßnahmen vor, die eine Umgehung des Verbots verhindern und eine effektive Strafverfolgung ermöglichen. Für intergeschlechtliche Personen im einwilligungsfähigen Alter sind keine besonderen Regelungen bezüglich Sterilisation oder Abtreibung bekannt.

5. Sachsen-Anhalt

In der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt (ZAST) stehen Bedienstete als Beauftragte für besondere Schutzgruppen z. B. Kinderschutzbeauftragte, Frauenschutzbeauftragte und Ansprechpersonen für queere Geflüchtete zur Verfügung. Ein Screening auf Vulnerabilitäten wird in der ZAST umgesetzt. Die Thematik Gewalt gegen Frauen wird in Weiterbildungen aufgegriffen. In der Aufnahmeeinrichtung werden Bewohnerinnen über Risiken und Schutzmechanismen bei Bedarf unter Hinzuziehung von Sprachmittlern informiert. Bei Bedarf wird die Unterbringung von Personen vorerst in Schutzbereichen der Aufnahmeeinrichtung bzw. in Einrichtungen, in denen besonderen Schutzbedarfen Rechnung getragen werden kann, gewährleistet (bspw. im Flüchtlingsfrauenhaus). Der Schutz vor Viktimisierung erfolgt über eine sensible Ansprache durch die Beschäftigten der Sozialbetreuung. Rechtlicher Beistand und weitergehende Beratung werden durch eine entsprechende Verweisberatung ermöglicht. Darüber hinaus verfügt die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes über ein etabliertes Beschwerdemanagement und 24/7 soziale Betreuung. Dies kann unterstützend dazu beitragen, gewaltbetroffene Frauen in der Erstaufnahmeeinrichtung zu identifizieren und ihnen den Zugang zu Hilfeleistungen zu erleichtern.

Ergänzend ist auf die Frauenbeauftragten in WfbM gem. § 222 Abs. 5 SGB IX hinzuweisen, die seit dem 1. Januar 2017 in Werkstätten gesetzlich vorgeschrieben sind. Frauenbeauftragte vertreten die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung, Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. 2019 wurde der Verein „Starke.Frauen.Machen. – Das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen“ gegründet. Der Verein vertritt die Interessen der rund 1.500 Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den WfbM. Alle Frauen-Beauftragten aus ganz Deutschland können hier Mitglied werden und sich gemeinsam mit anderen Frauen im Verein über ihre Arbeit als Frauenbeauftragte austauschen.

Im April 2022 wurde eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten Sachsen-Anhalt gegründet, der alle Frauenbeauftragten der 33 Werkstätten für behinderte Menschen in Sachsen-Anhalt angehören.

Entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA (Wohn- und Teilhabegesetz) ist in jeder Einrichtung eine fachliche Konzeption vorzuhalten, welche die in § 1 Abs. 2 WTG LSA genannten Vereinbarungen (UN- Behindertenrechtskonvention, Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen) angemessen berücksichtigt und gewährleistet, dass die Vorgaben nach § 11 Abs. 2 und 3 Nrn. 1-12 WTG LSA eingehalten werden. Die genannten Vereinbarungen enthalten dezidierte Regelungen zum Gewaltschutz. Der Träger einer Einrichtung hat ebenso gem. § 11 Abs. 4 Nr. 5 WTG LSA sicherzustellen, dass ein Qualitätsmanagement und ein Beschwerdemanagement betrieben wird. In den Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen werden auch entsprechende Verfahrensweisen zur Identifikation und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen beschrieben. Entweder sind diese integraler Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes oder als institutionelles Schutzkonzept separat ausgewiesen, um besonders handlungsleitend (auch für ehrenamtliche Kräfte) zu sein.

Hier ist die Vorgehensweise bei Verdacht auf einen Vorfall (sexueller) Gewalt beschrieben zzgl. Maßgaben zur Dokumentation bei Verdacht, Hinweisen oder Beobachtung von (sexueller) Grenzverletzung / Gewalt zzgl. Ansprechpersonen und Beratungsstellen. Die Heimaufsicht spricht vor diesem gesetzlichen Hintergrund auch Empfehlungen dahingehend aus, dass die Einrichtungen im Rahmen Ihrer Einrichtungskonzeption oder als Verfahrensanweisung innerhalb Ihres Qualitätsmanagementsystems Vorgaben hinsichtlich Gewaltprävention, bzw. Gewaltschutz, zu erarbeiten (z. B. Gewaltprävention bei körperlicher oder verbaler Gewalt; Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Bewohnern mit kognitiven Einschränkungen; etc.) und diese regelmäßig zu evaluieren. Laut § 9 S. 2 Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung (WTG-PersVO) sind insbesondere Weiterbildungen zum Umgang mit Gewalt, zur Gewaltprävention und Gewaltvermeidung durchzuführen. Sofern sich im Rahmen der Prüfungstätigkeit der Heimaufsicht der Anfangsverdacht einer Straftat (unabhängig von der Art der Straftat) ergibt, wird der Sachverhalt über das Justitiariat des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Im Übrigen wird auf den Beschluss der ASMK (siehe Anlage 5) verwiesen.

In Sachsen-Anhalt bieten neben der Caritas (ZAST und LAE) weitere Träger eine Asylverfahrensberatung an.¹⁶⁶ Für queere Personen bietet der Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt e. V. das Projekt „Queer Refugee support“ an.

6. Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Frauen, die Landesunterkünfte bewohnen, haben alle Kontakt zu den verschiedenen Institutionen in den Landesunterkünften. An verschiedenen Stellen werden Hinweise darauf, dass Frauen von Gewalt betroffen sein könnten, dokumentiert. Den Frauen wird in geschützten Räumen die Möglichkeit gegeben, ihre Schutzbedarfe zu kommunizieren, um so gezielte Unterstützung erhalten zu können. Zu den informativen und beratenden Angeboten im Kontakt zu in den Landesunterkünften tätigen Menschen gehören regelmäßige Informationsveranstaltungen zu den Maßnahmen des Schutzkonzeptes nach § 44 2a AsylG und Beratungen durch den Sozialdienst. Zudem gibt es speziell für Frauen regelmäßige Freizeitangebote in geschützten Räumen. Informationsmaterial zum Schutzanspruch wird an geschützten Orten ausgelegt und zugänglich gemacht.

7. Thüringen

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann hat sich im Rahmen der geplanten Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes dafür ausgesprochen, dass Frauen

¹⁶⁶ <https://integrationsportal.sachsen-anhalt.de/beratung-netzwerke/beratungsstellen/asylverfahrensberatung-in-sachsen-anhalt>

mit Behinderungen einen Anspruch auf abschließbare, eigene bzw. getrennte Wasch- und Toilettenräume und ein eigenes bzw. gleichgeschlechtliches Zimmer im Bedarfsfall zur Vorbeugung vor Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe haben sollen.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen und Erkenntnisse des Abschlussberichts zur Evaluation des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) aus dem Jahr 2024 verwiesen, wonach sich ein Großteil der Befragten für die Verpflichtung zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes in Einrichtungen aussprachen. Es gilt die Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes abzuwarten.

Des Weiteren beabsichtigt die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK – Version 3.0 einen Fokus zur Verbesserung der Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und Frauen mit Behinderungen zu richten. Aktuell werden in der Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld „Frauen mit Behinderungen“ Maßnahmen erörtert, die im Rahmen der Laufzeit des Maßnahmenplans ab dem Jahr 2026 bis 2029 umzusetzen sein werden.

8. Bayern

Sämtlichen Asylbewerberinnen steht das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 bzw. § 2 AsylbLG vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die genannten Behandlungen. Asylbewerberleistungsberechtigte Frauen können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sowohl von niedergelassenen Fachärzten (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Nach Ablauf von 36 Monaten erhalten Asylbewerberinnen in der Regel medizinische Hilfe analog Sozialhilfeempfängern. Anerkannte sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt spiegelt die wesentlichen Aspekte der Gewaltprävention auf verschiedensten Ebenen wider. Dabei gibt das Schutzkonzept einen Rahmen für einrichtungs-spezifische Konzepte vor, die angesichts der Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort notwendig und ausdrücklich erwünscht sind. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass das dort tätige Personal der Unterbringungsverwaltung, der Sicherheitsdienste, sowie die im ANKER eingesetzten Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten ausreichend sensibilisiert ist, um in den Unterkünften frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen, auch von außerhalb, zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Das Gewaltschutzkonzept stellt somit einen wichtigen Baustein zur Wahrung und Durchsetzung der Frauenrechte dar. Durch die ständige Präsenz eines personell gut aufgestellten Sicherheitsdienstes in den ANKERn und einigen Unterkünften der Anschlussunterbringung wird gewalttätiges Verhalten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits frühzeitig erkannt und unterbunden. Da Schutzmaßnahmen stets zielgerichtet auf die objektspezifischen Besonderheiten ausgerichtet sein müssen, entscheiden jeweils die für die Asylunterkünfte zuständigen Regierungen in Abstimmung mit der Lagebeurteilung der Polizei einzelfallbezogen, welche Schutzmaßnahmen für die jeweilige Unterkunft sinnvoll und notwendig sind.

Eine Identifikation offensichtlicher bzw. sichtbarer Merkmale von Gewaltvorfällen und solcher, welche die Betroffenen selbst benennen, ist oftmals bereits durch Mitarbeitende der Regierungen, durch die Untersuchung im Rahmen der § 62 AsylG-Untersuchung oder durch Mitarbeitende verschiedener sozialer Projekte in oder im Umfeld von Asylunterkünften möglich.

9. Niedersachsen

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in

Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen

Das Land Niedersachsen hat bereits Ende 2015 als eines der ersten Bundesländer ein Gewaltschutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen verabschiedet und damit wirksame Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Dieses Konzept wurde fortgeschrieben („Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen“, siehe Anlage I) und wird seitens der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) erfolgreich umgesetzt. Ein besonderes Augenmerk legt die LAB NI bzw. das Schutzkonzept hierbei auf den Schutz vulnerabler Personengruppen, hierzu zählen u.a. LSBTIQ*-Personen. Die frühzeitige Identifizierung von Schutzbedarfen ist ein wichtiges Element im Rahmen der Erstaufnahme. So wird u.a. sichergestellt, dass das BAMF seitens der LAB NI entsprechend informiert wird, damit z.B. ein/e Sonderbeauftragte/r (s.o.) die Anhörung durchführt.

Das für die LAB NI verbindliche Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen enthält hierzu im Besonderen:

1. Das Erkennen von Schutzbedürftigkeit

Unmittelbar nach der Aufnahme in der LAB NI findet mit allen Schutzsuchenden ein Erstgespräch mit Sozialarbeitenden des Sozialen Dienstes unter Hinzuziehung Sprachmittler:innen in der Landessprache statt. Es besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, eine Fachkraft aus dem Sozialdienst bereits bei der Aufnahme hinzuzuziehen. Hier werden die soziale und medizinische Situation der Person erhoben, in der Fachanwendung „Integrierten Niedersächsischen Ausländersoftware“ (I.N.A.) dokumentiert und Informationen über das weitere Verfahren gegeben. Folgegespräche bauen auf dem Erstgespräch auf und den Bewohnenden wird die für sie zuständige Person im Sozialdienst bekannt gemacht. Besonders vulnerablen Personen werden standardisiert für ein Folgegespräch eingeladen. Neuankommende Personen werden über die Schutzbereiche der Einrichtung informiert. Betroffene von Gewalt sollen ihre Rechte kennen und wissen, dass sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. Ebenfalls erfahren sie, an wen sie sich konkret wenden können und wer für ihren Schutz sorgt. Diese Informationen werden regelmäßig für alle verständlich und nachvollziehbar vermittelt. Eine wichtige Rolle nehmen hierbei die Hauswartinnen und Hauswarte in den Unterakunftsgebäuden ein. Durch den unmittelbaren engen Kontakt zu den Bewohnenden nehmen sie Konflikte und Verhaltensänderungen oftmals zuerst wahr. Auch der Sicherheitsdienst nimmt beim Schutz der Bewohnenden der LAB NI eine zentrale Rolle ein. Es erfolgen zu jeder Zeit regelmäßige Kontrollgänge durch die Sicherheitsdienste, die jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner die Möglichkeit bieten, sich unmittelbar bemerkbar zu machen.

2. Vermittlung von Informationen und Werten zur Prävention von Gewalt

Informationen in den Aufnahmeeinrichtungen sind in verständlicher Form und in den häufigsten Landessprachen der Bewohnenden gehalten. Die Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren) über die Angebote und die Erreichbarkeit von externen Beratungs- und Unterstützungsstellen sowie Internetadressen und Telefonnummern von Hilfefonetonen werden in den Aufnahmeeinrichtungen für die Bewohnenden möglichst in den häufigsten Landessprachen bereitgehalten.

3. Zusammenarbeit der Akteure (An dieser Stelle wird auch explizit auf den Sicherheitsdienst eingegangen.) Zudem ist unter Ziffer III. des Schutzkonzepts „Maßnahmen zum Gewaltschutz“ folgendes enthalten:

a. Implementierung von Gewalt- und Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren

An jedem Standort der LAB NI ist eine 50%-Stelle für die Gewaltschutzkoordination umgesetzt. Derzeit wird sukzessive auch in den Ast und NUK bei Neuausschreibungen eine 50%-Stelle für die Gewaltschutzkoordination mitgeplant.

b. Unterbringung

Bei der Unterbringung wird die individuelle Situation der Bewohnenden, sofern sie bekannt ist, im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Dieses gilt auch für ein entsprechendes Sicherheitskonzept. Es erfolgt zudem im Rahmen der Möglichkeiten eine zielgruppenspezifische Unterbringung, insbesondere von Frauen mit ihren Kindern, von alleinreisenden Frauen sowie von trans*Personen. Die zielgruppenspezifische Unterbringung ist ebenfalls für von Gewalt betroffene Frauen, um ein persönliches Sicherheitsgefühl während der Unterbringung wiederherzustellen. Ziel ist die Unterbringung in gesonderten Einrichtungen oder Trakten. Wo dies nicht möglich ist, soll angestrebt werden, diese Personengruppen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und Frauen und Kinder in räumlicher Nähe zu den Sanitäranlagen für Frauen unterzubringen. Es werden zudem gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben, sofern möglich, eingerichtet.

c. Personal

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept bekanntgemacht. Über Formen und Auswirkungen von Misshandlungen und sexueller Gewalt sowie über besondere zielgruppenspezifische Belange werden sie informiert und alle hauptamtlich Mitarbeitenden gesondert geschult. An den Standorten gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:75.

Zudem ist im Schutzkonzept unter Ziffer IV. „Hilfe und Unterstützung bei Gewaltvorfällen“ festgeschrieben, dass in jeder Einrichtung rund um die Uhr eine Ansprechperson anwesend ist, an die sich alle Bewohnende bei Gewaltbetroffenheit oder Gewaltverdacht wenden können. Über diese Möglichkeit muss in der Unterkunft zielgruppenspezifisch umfassend informiert werden. Jedem Verdacht auf Gewalt wird nachgegangen. In Fällen von Gewalt sind der Sicherheitsdienst und die Polizei zu rufen und eine räumliche Trennung der Beteiligten vorzunehmen. Daneben gehört zu den Aufgaben der Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen, Gewaltbetroffenen den Zugang zu Beratungseinrichtungen gegen Gewalt zu öffnen. Dazu stellen die Sozialdienste Kontakt zu den örtlichen Einrichtungen her. Bei Bedarf wird den Beratungseinrichtungen Gelegenheit zu einer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa für Sprechstunden oder aufsuchende Hilfe, gegeben. Regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hotlines (Hilfetelefon für Frauen, Hilfetelefon Schwangere in Not, Hilfetelefon gegen Zwangsheirat, Notrufnummer, Plakate zu LSBTI*,) werden in den Einrichtungen bekannt gemacht.

Generell gilt, dass die Dienste in den Aufnahmeeinrichtungen, im Besonderen der Sozialdienst gewaltbetroffenen Frauen engmaschige Betreuung anbieten und gemeinsam mit der betroffenen Frau individuelle Lösungen gefunden werden.

10. Rheinland-Pfalz

Aufklärungsinitiativen und Schulungen zum Thema "Gewalt in der Pflege" durchführen

Zum Thema "Gewalt in der Pflege" gibt es bereits einige Analysen und Initiativen, Dokumente etc., die sich auf die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen beziehen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz prüft, inwiefern weitere Aufklärungsinitiativen und Schulungen angeboten werden können.

Gewalt in Einrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege weiter entgegentreten

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz berät die Wohnformen zu dieser Thematik und ist zugleich Anlaufstelle für Hinweise und Beschwerden auf Verletzung oder Mängel hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt und geht diesen entsprechend nach, berät oder veranlasst ggf. weitere Schritte.

Um die spezifischen Belange von Frauen vor allem auch mit Blick auf Diskriminierung und Gewaltschutz von Frauen zu berücksichtigen, sieht das Landesgesetz über Wohnformen und

Teilhabe in Rheinland-Pfalz vor, dass eine Beauftragte für die Belange von Frauen für die Dauer von vier Jahren in Wohnformen der Eingliederungshilfe bestellt wird. Sie fungiert dabei als Vertrauensperson für Frauen;

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz führt bei seinen Beratungsbesuchen in den Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege regelhaft Gespräche mit den Beiräten der Bewohnerinnen und Bewohner, ggf. auch mit der Beauftragten für die Belange von Frauen.

Das Landesinklusionsgesetz für Rheinland-Pfalz schreibt die Berufung einer unabhängigen Besuchskommission zur Überprüfung gleichberechtigter Teilhabe und selbstbestimmter Lebensführung unter Beachtung von Gewaltprävention und Gewaltschutz in Werkstätten und besonderen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (§ 19 Landesinklusionsgesetz) vor. Die Besuchskommission hat zu prüfen, ob Gewaltschutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung überarbeitet und aktualisiert derzeit die Leitlinien zur Vermeidung von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. Sie sollen als Anleitung zum respektvollen Umgang in den Angeboten der Eingliederungshilfe zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Angehörigen beitragen sowie hilfreiche Anregungen zum Umgang mit Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen geben.

Unterstützung von Maßnahmen der Selbstvertretung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Institutionen der Selbstvertretung setzen sich für die Stärkung von Frauen mit Behinderungen ein. Wichtig dabei ist die Peer-Beratung, eine Beratung von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen.

11. Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes den Gewaltschutz erheblich gestärkt. Seitdem steht die Erarbeitung konkreter Konzepte zur Gewaltprävention in den Einrichtungen im Vordergrund, die sowohl Präventionsstrategien als auch Interventionskonzepte enthalten müssen. Ziel ist der Schutz aller Nutzerinnen und Nutzer sowie Beschäftigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

Mit den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen zum Wohn- und Teilhabegesetz NW¹⁶⁷ wurde gemäß § 8a Absatz 7 sowie § 16 eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle für Betroffene und Fachkräfte bei der Beauftragten für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW eingerichtet. An diese Anlaufstelle können sich alle Personen, die von Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz - insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflege - unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wenden. Die Landesbehinderten- und patientenbeauftragte nimmt Beschwerden entgegen, dokumentiert strukturelle Missstände und gibt Empfehlungen zur Prävention und zum Schutz der Betroffenen.

Zudem können Nutzerinnen und Nutzer nach Durchführung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme eine Ombudsperson, die in den Landkreisen oder in kreisfreien Städten benannt werden muss, oder das Betreuungsgericht einschalten. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Nutzerinnen und Nutzer darauf hinzuweisen. Diese Regelungen und Maßnahmen zur Stärkung des Gewaltschutzes gelten für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Beschäftigten und schließen

¹⁶⁷ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

damit gewaltbetroffene Frauen ein.

Die Sicherstellung erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe, die in Nordrhein-Westfalen Träger der Eingliederungshilfe sind, mit den Leistungserbringern sowie durch regelmäßige Prüfungen und einen kontinuierlichen Dialog mit den Wohn- und Teilhabegesetz-Behörden.

Konkrete Maßnahmen sind beispielsweise:

- Einbindung in die Regionalplanung, Aufgreifen der Thematik in Regionalplanungskonferenzen, in welchen aktuelle Herausforderungen diskutiert, bewährte Praktiken geteilt und neue Strategien zur Verbesserung von Maßnahmen entwickelt werden
- Vorlage individueller Gewaltschutzkonzepte, welche spezifische Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt beinhalten. Durch regelmäßige Prüfungen soll die Qualität und Wirksamkeit dieser gewährleistet werden.
- Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß den Vorgaben des LRV SGB IX
- regelmäßiger Austausch mit den WTG-Behörden, der zum einen die Information über die Anforderung von Gewaltschutzkonzepten und zum anderen den direkten Austausch zur Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen beinhaltet
- Entwicklung von individuellen Lösungen für die leistungsberechtigte Person im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Hierbei können persönliche Erfahrungen und Lebensumstände berücksichtigt werden.
- Einbeziehung von externen Gutachter:innen und Expert:innen im Kontext der Teilhabepanung und regelmäßige Qualifizierung und Sensibilisierung der Teilhabepanenden in Bezug auf Gewaltprävention und -intervention.
- Fachpersonal in Diensten der Behindertenhilfe sind dazu angehalten, sich regelmäßig im Kontext von Gewaltschutz fort- und weiterzubilden, um Anzeichen von Gewalt zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Diese Sensibilisierungsmaßnahmen können dabei helfen, ein besseres Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse von z.B. gewaltbetroffener Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu entwickeln.

Zudem ist seit der Novellierung des WTG zum 1.1.2023 auch die Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen. Damit müssen WfbM u.a. ein Gewaltschutzkonzept vorhalten. Die Einhaltung und Umsetzung ist Teil der aufsichtlichen Prüfung durch die WTG-Behörden.

Nach dem Landesgewaltschutzkonzept für Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt jede Landesaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete über für den Umgang mit vulnerablen Personen im Sinne dieses Konzepts sowie für Menschen, die traumatisiert sind bzw. (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, geschultes weibliches und möglichst auch männliches Betreuungspersonal oder entsprechend qualifizierte weibliche und männliche Ansprechpersonen.

Als erste Maßnahme zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe, unter die unter anderem gewaltbetroffene Frauen zählen, dienen der Landeserstaufnahmeeinrichtung sowie den Landesaufnahmeeinrichtungen Fragebögen an die Geflüchteten. Darüber hinaus werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW seit 2023 sog. Case-Manager eingesetzt. Diese führen zur Feststellung von besonderen Schutzbedarfen Gespräche mit den Geflüchteten und vermitteln bei festgestelltem Schutzbedarf an entsprechende Unterstützungs- und Hilfsangebote. Darüber hinaus befindet sich derzeit eine landesweit verbindliche und damit einheitliche Struktur zur besonderen Schutzbedarfsermittlung in Entwicklung.

12. Bremen

Beeinträchtigte und pflegebedürftige Frauen in Einrichtungen haben das Recht auf Wahrung ihrer Würde und körperlicher sowie seelischer Unversehrtheit. Einrichtungsträger sind entsprechend verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der dieser Frauen vor jeder Form der Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu treffen. Diese Vorschrift beruht auf den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde, der Freiheit der Person und des Gleichheitsgrundsatzes in den Artikel 1 bis 3 des Grundgesetzes sowie des Sozialstaatsgebotes in Artikel 20 des Grundgesetzes und setzen diese gesetzgeberisch um. Auf Landesebene wurde vom Land Bremen diesem Anspruch Rechnung getragen so dass in den §§1 und 12 Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) die Leistungsanbieter gefordert sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zudem hat Bremen den Gewaltschutz für Frauen in diesen Einrichtungen durch die gesetzliche Vorgabe, Frauenbeauftragte einzusetzen, verbessert.

Zur Umsetzung der Gewaltprävention muss unter Beteiligung der Frauenbeauftragten:

1. Eine durch den Träger benannte verantwortlichen Person benannt werden
2. Ein Gewaltpräventionskonzept erarbeitet werden.

Im Bereich der stationären Unterbringung von Kindern- und Jugendlichen werden Einrichtungen nur nach Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGBVIII betrieben. IM Rahmen dieser Betriebserlaubnis müssen die Betreiber der Einrichtungen-in der Regel anerkannte Träger der Kinder und Jugendhilfe- ein sogenanntes Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vorlegen. IM Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist darzulegen, wie die Bewohnerinnen innerhalb der Einrichtung vor Übergriffen geschützt werden bzw. wie mit Bewohnerinnen umzugehen ist, die Opfer von Übergriffen waren. Die Schutzkonzepte sind verpflichtend und werden durch die Einrichtungsaufsichten des Landesjugendamtes geprüft und die Weiterentwicklung begleitet.

Daneben gibt es auch verpflichtende Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlings-Unterkünfte.

In der Erstaufnahmestelle für Asylsuchende wird seit Kurzem ein Verfahren pilotiert, welches auf die Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen abzielt. Dies schließt auch gewaltbetroffene Frauen mit ein. Wird ein besonderer Schutzbedarf festgestellt, werden daran anschließend nach Möglichkeit passende Maßnahmen eingeleitet (z. B. Anbindung an Psychiater oder Beratungsstelle)

Nach einer durchgeführten Abfrage zum Stand der Barrierefreiheit verschiedenen Einrichtungen und Beratungsstellen wurden diese in einer Fortbildung zum Thema Sexuelle Gewalt und Beeinträchtigung geschult. Auf der Grundlage der zuvor erfolgten Abfrage wurde gemeinsam überlegt wurde, was für Veränderungen schnell und effektiv umgesetzt werden könnte, um Beratung barrierefrei(er) zu gestalten. Dafür stand die Expertise des Verein kom.fort e. V. zur Verfügung, der im Nachgang Begehungen und individuelle Beratungen sowohl zu Umbauten (auch kleinen Maßnahmen) als auch zur Finanzierung dessen bereitstellte

13. Saarland

Die Landesaufnahmestelle ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber:innen sowie Gemeinschaftsunterkunft und Ausreisezentrum für Asylbewerber:innen, abgelehnte Asylbewerber:innen und unerlaubt eingereiste Ausländer:innen.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit z. B. von Frauen und Kindern wird im Rahmen der Unterbringung Rechnung getragen. Beispielsweise stehen getrennte Unterbringung, Duschen und Toiletten zur Verfügung. Alle Zimmer sind von innen per Chipsystem verschließbar. Auch die Neubauten berücksichtigen entsprechende vollständige Rückzugsmöglichkeiten. Die Privatsphäre von allein geflüchteten Frauen mit und ohne Kinder wird durch die Bereitstellung von separaten Wohnbereichen gewährleistet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei. So ist in der Landesaufnahmestelle ein „Polizeibüro“ zur direkten vollzugspolizeilichen Ansprechbarkeit eingerichtet.

Die Unterbringung berücksichtigt z. B. auch die Nähe des Sicherheitsdienstes. In der

Landesaufnahmestelle Lebach ist sowohl weibliches als auch männliches Personal des eingesetzten Sicherheitsdienstes vertreten.

In konkreten Fällen wird ggf. die besondere Sensibilisierung des Sicherheitsdienstes und evtl. Bewachung / erhöhte Betreuung durch weibliches Sicherheitspersonal initiiert. Im Falle eines konkreten Vorfalles ist auch die Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus sonstigen Gründen (Verteilung in Kommune) eine zu prüfende Option.

14. Berlin

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen/Alters- oder Pflegeheime

Mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) im Jahr 2021 wurden für sämtliche betreute gemeinschaftliche WTG-Wohnformen für die Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe neue Regelungsinhalte zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung (einschließlich freiheitseinschränkender Maßnahmen) aufgenommen. Weil diesen Schutzgütern ein herausragender Stellenwert zukommt, wurde das WTG an verschiedenen Stellen umfangreich ergänzt, u.a. sind Gewaltvorfälle gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die WTG-Heimaufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales überprüft bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen das Vorliegen bzw. die Aktualität einer (Teil-) Konzeption in Bezug auf Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und erörtert das Thema mit der Träger- und Einrichtungsververtretung sowie der amtierenden Bewohnerververtretung. Bei Beschwerden und Hinweisen zu Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung in WTG-Wohnformen geht die Heimaufsichtsbehörde dem prioritär nach, ggf. in Form von Anlassprüfungen vor Ort. Über das Netzwerk „Gewaltfreie Pflege“ besteht ein Austausch mit dem Fachkommissariat für Delikte an Schutzbefohlenen des Landeskriminalamtes Berlin. Im Einzelfall hat sich daraus ein gemeinsames Vorgehen von LKA und Heimaufsicht ergeben.

Kennzeichnend für die Mitwirkungsrechte und Bewohnerinnenvertretungen nach § 13 WTG ist, dass die Vertretung von den Bewohnerinnen selbst gewählt wird und in einer Vielzahl von Angelegenheiten einbezogen wird – insbesondere auch bei Maßnahmen zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung. Um das Schutzsystem weiter auszubauen, wird derzeit eine spezifische gesetzliche Verankerung der Funktion einer Frauenbeauftragten in diesen Wohnformen geprüft. Diese Maßnahme soll gezielt die Belange von Frauen mit Behinderungen stärken und deren individuelle Schutzbedarfe noch systematischer berücksichtigen.

Mit der Fachberatungsstelle „Pflege in Not“ besteht in Berlin ein unabhängiges, kostenloses und bei Bedarf aufsuchend arbeitendes Beratungsangebot für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, beruflich Pflegende und andere Personengruppen, die mit pflegebedürftigen Personen Kontakt haben, die von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt betroffen sein können. Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym. Im Evaluierungszeitraum konnten die Sprechzeiten ausgeweitet werden. Das Fortbildungsangebot für Mitarbeitende von Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege, in dessen Rahmen Mitarbeitende u.a. zur Identifikation und Betreuung pflegebedürftiger Frauen und von häuslicher Gewalt betroffener Personen sensibilisiert werden, wurde etabliert und ausgebaut.

Darüber hinaus ist auch auf die Förderung von Zuwendungsprojekten im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) hinzuweisen. Darüber werden durch Zuwendungsempfängerinnen zielgerichtete Angebote für betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung gemacht – unabhängig von der Personenzuordnung zur Eingliederungshilfe. Damit sollen intersektionale Bedarfe sichtbar gemacht und entsprechende Maßnahmen bedarfsgerecht gestaltet werden, im Sinne der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen mit Behinderung und des Empowerments.

Unterkünfte für Geflüchtete

Für die Unterbringung von Geflüchteten ist in Berlin das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zuständig, sofern die Personen ihre Unterbringung nicht

anderweitig organisieren können.

Das LAF verfügt über zwei Frauenunterkünfte sowie eine Unterkunft für LSBTIQA+-Personen. Dort können gewaltbetroffene und besonders schutzbedürftige Frauen untergebracht werden, um ihren Sicherheits- und Schutzbedürfnissen gerecht zu werden. Wie jede LAF-Unterkunft verfügen diese über ein Gewalt- sowie ein Kinderschutzkonzept.

In allen LAF-Unterkünften gibt es Beauftragte für Frauen, LSBTIQA+ sowie für das Kindeswohl. Sie identifizieren die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppen und stehen als vertrauliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Vertrauenspersonen sollen für ihre spezifische Aufgabe durch Schulungen qualifiziert werden.

Darüber hinaus besteht das Projekt „Psychosoziale Entlastung und Gewaltprävention“ (Träger: Ipso Care) als aufsuchendes Beratungsangebot für psychisch belastete Geflüchtete in Notsituationen innerhalb von LAF-Unterkünften. Es wird je nach Bedarf in mehreren Unterkünften parallel angeboten und bietet Entlastung und Begleitung sowohl für Opfer als auch für Täter häuslicher Gewalt.

Weitere Maßnahmen zur Gewaltprävention für alle Bewohner:innen der LAF-Unterkünfte:

- Sicherheitsdienstleistungen (SDL) mit Zugangskontrolle in den meisten LAF-Unterkünften
- (Verpflichtende) Schulungen für Mitarbeitende in den Unterkünften zu den Themen Kinderschutz, LSBTIQ*, und Diversität

15. Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration förderte bzw. fördert zudem unterschiedliche Projekte des Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e.V. um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen entgegenzuwirken:

- Projekt zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen (2015 bis 2017)
- Projekt zur Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen Frauenberatungseinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe (2016 – 2019)
- Projekt zum Aufbau und zur modellhaften Erprobung eines Netzwerk-Büros für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (2018-2020)
- Projekt zur modellhaften Erprobung und Erweiterung der Netzwerkstelle für Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (2021 bis 2022)
- Projekt zu Fortbildungen für Frauen in den Werkstätten und Einrichtungen der Behindertenhilfe (2023 bis 2025)

Auf Youtube informiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zudem mit einem Erklärvideo in Leichter Sprache über Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und über Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie z.B. das Hilfetelefon 116 016.¹⁶⁸

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration förderte im Zeitraum 2019 bis 2021 das Projekt „Behinderung, Sexualität und Partnerschaft“ und im Zeitraum 2022 bis März 2024 das Projekt „Prozessbegleitung bei der Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ des pro familia Landesverbands Baden-Württemberg e.V. in Kooperation mit dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Ziel der Projekte war die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte, die Menschen mit Behinderungen in der selbstbestimmten Ausübung ihrer Sexualität stärken und zugleich ebenfalls berührten Akteurinnen und Akteure (z.B. Angehörige, Personal in Einrichtungen) Unterstützung bieten. Sexualpädagogische Konzepte gehören bislang nicht zu

¹⁶⁸ <https://www.youtube.com/watch?v=qFmLo-9sKYE>

den Standards in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe. Das Thema Sexualität von Menschen mit Behinderungen findet oft keinen Raum und Menschen mit Behinderungen werden im selbstbestimmten Ausleben ihrer Sexualität immer noch behindert. Sexualität wird oft erst dann zum Thema, wenn es zu unerwünschtem Verhalten kam. Sexualpädagogische Konzepte helfen nicht nur Einrichtungen der Behindertenhilfe, den Umgang mit Fragen, die Sexualität betreffend, zu regeln. Sie stärken die Handlungskompetenz aller Akteurinnen und Akteure und tragen so dazu bei, Menschen mit Behinderungen in ihrer selbstbestimmten Sexualität zu unterstützen. Nicht zuletzt dienen die Konzepte aber auch der Prävention, beispielsweise von sexualisierter Gewalt.

- 24. Bitte erklären Sie, wie die Behörden sicherstellen, dass verschiedene Gruppen von Frauen und Mädchen, unter anderem Frauen mit Behinderung, Roma-Frauen und andere Angehörige von nationalen oder ethnischen Minderheiten, Migrantinnen und intersexuelle Personen, umfassend über Eingriffe wie Sterilisierung oder Abtreibung informiert werden, dass sie die Eingriffe verstehen und diese nur vorgenommen werden, wenn sie ihnen freiwillig zugestimmt haben.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin

FA: Sachsen-Anhalt, Bayern, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Aus Sicht des Amtes für Gesundheit gelten die allgemeinen Aufklärungspflichten nach § 630e BGB. Hamburg stellt durch gesetzliche Vorgaben, mehrsprachige Aufklärung, kultursensible Beratung und Schutzmechanismen sicher, dass alle Frauen – einschließlich besonders schutzbedürftiger Gruppen – medizinische Eingriffe wie Abtreibung oder Sterilisation nur nach verständlicher Aufklärung und freiwilliger Zustimmung erfahren. Zudem gilt seit 2021 das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, das medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern verbietet, sofern diese nicht selbst einwilligungsfähig sind.

2. Hessen

Neben der Durchführung der ärztlichen Behandlung stellt die Aufklärungspflicht eine Hauptpflicht der Ärztin bzw. des Arztes aus dem Behandlungsvertrag mit der Patientin dar. Gesetzlich wurde diese Pflicht durch das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtgesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Hierbei wurde die zuvor von der Rechtsprechung vorgenommene Unterscheidung in die Risiko- (auch: Eingriffs- und Selbstbestimmungsaufklärung) und Sicherungsaufklärung (auch: therapeutische Aufklärung) dem Grunde nach aufgegriffen und teilweise durch weitere Pflichten ergänzt. In den §§ 630c, e BGB sind nunmehr die Informations- und Aufklärungspflichten des Arztes geregelt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Die Beratungsstellen für Schwangere in Mecklenburg-Vorpommern beraten und unterstützen diese vulnerablen Gruppen entsprechend.¹⁶⁹ Zusätzlich wird auf die Beantwortung zu Frage 22 (S. 218) verwiesen.

4. Sachsen

Derzeit gibt es 17 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, welche vom Freistaat gefördert werden und sich über zwölf der dreizehn Landkreise in Sachsen verteilen. Auch im 13. Landkreis existieren Schutzplätze, welche allerdings nicht durch den Freistaat gefördert werden. Insgesamt fördert der Freistaat hier 168 Familienplätze (Stand: 31.12.2024). Ein

¹⁶⁹ [Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung - Regierungsportal M-V](#)

Familienzimmer entspricht hierbei einem Zimmer mit in der Regel zwei Betten, die sowohl von den gewaltbetroffenen Frauen als auch von mitgebrachten Kindern belegt werden können. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen dienen Frauen mit ihren Kindern in akuten Notsituationen als Sofortaufnahme beim Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie erhalten hier eine vorübergehende, meist anonym schützende und sichernde Unterkunft sowie beratende Hilfe und Unterstützung. Die Frauen- und Kindeschutzeinrichtungen verfügen über eine Rufbereitschaft. Darüber hinaus existiert eine 24/7 zugängliche Clearingstelle („Zentrale Sofortaufnahme“) für die Region Leipzig. Da es im Raum Leipzig mehrere Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen gibt, wurde eine zentrale Rufnummer für alle Einrichtungen eingerichtet.

Zudem gibt es in jedem der dreizehn Landkreise in Sachsen eine Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IKS). Die Hauptaufgabe besteht in der Beratungs- und Betreuungsarbeit von Betroffenen, welche häufig proaktiv im Zusammenwirken mit einzelfallbezogener Krisenintervention durch die Polizei erfolgt. Darüber hinaus übernehmen die IKS Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den Polizeidienststellen und -direktionen sowie weiteren Einrichtungen und Institutionen. Außerdem leisten sie Öffentlichkeitsarbeit, führen Schulungen durch und gehen Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen ihres Netzwerkes nach.

Weiterhin existieren in Sachsen drei Mönnerschutzeinrichtungen mit insgesamt elf Familienplätzen. Diese Einrichtungen befinden sich in den drei kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig und bieten Männern und deren Kindern eine vorübergehende, anonyme Zuflucht.

Ergänzend gibt es eine spezialisierte Schutzeinrichtung in Plauen mit drei Familienplätzen. Diese soll Lücken im Schutzsystem abdecken und richtet sich z.B. an Personen und ggf. Paare, die von drohender Zwangsverheiratung oder Ehrenmordandrohungen sowie ökonomischer und sozialer Gewalt betroffen sind.

Weiterhin gibt es eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre. Sie bietet Beratung und Begleitung für Opfer von Menschenhandel an und übernimmt gemeinsam mit der Polizei aufsuchende Sozialarbeit im Rotlichtmilieu. Diese Beratungsstelle leistet zudem Netzwerkarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene und betreibt Lobbyarbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Für Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung oder von Heiratshandel werden über diese Beratungsstelle vier weitere Familienschutzplätze bereitgestellt.

Als Dachstruktur übernimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. wichtige Koordinierungstätigkeiten und fungiert zugleich als Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und den Einrichtungen des Hilfenetzes. Die Landesfachstelle Männerarbeit als Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V. bietet als Dachstruktur für den Männergewaltschutz in Sachsen Beratungen, Fachtage sowie Fortbildungen an, übernimmt Koordinierungstätigkeiten und fungiert als Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und dem Hilfenetz der Mönnerschutzeinrichtungen.

Hinzu kommt die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention, die für den Bereich der sexualisierten Gewalt die Koordinierungs- und Schnittstellenfunktion für die Einrichtungen des Hilfenetzwerks übernimmt.

Für den Bereich der kurzfristigen psychologischen Begleitung sowie Traumabehandlung hält der Freistaat Sachsen derzeit acht Traumaambulanzen als Möglichkeit der psychotherapeutischen Frühintervention (i. S. v. §§ 31 ff. SGB XIV) vor: Uniklinikum Dresden, Uniklinikum Leipzig, Klinikum Chemnitz, Diakonie Kliniken Zschadraß, Rudolf Virchow Klinikum Glauchau, Städtisches Klinikum Görlitz, Klinik am Waldschlösschen Dresden, Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf. Perspektivisch sollen auch an den drei weiteren Sächsischen Landeskrankenhäusern solche Traumaambulanzen eingerichtet werden, um die Versorgung im ländlichen Raum weiter auszubauen.

5. Schleswig-Holstein

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

In den landesweit vorhandenen Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können sich Frauen und Mädchen umfassend über alle Fragen die Schwangerschaft und den Schwangerschaftsabbruch betreffend informieren und beraten lassen. Teilweise sind die Beratungsstellen barrierefrei zu erreichen und bei Bedarf können Gebärdensprachdolmetscher zu den Gesprächen hinzugezogen werden. Bei sprachlichen Barrieren können verschiedene digitale Übersetzungstools zu Hilfe genommen werden.

6. Thüringen

In Deutschland gibt es nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG des Bundes) einen garantierten Anspruch auf Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens und die Bestimmungen zum Verfahren der vertraulichen Geburt nach dem Sechsten Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, welcher vom Land Thüringen umzusetzen ist. In Thüringen gibt es flächendeckend 33 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Diese sind u.a. verpflichtet nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürSchKG präventive, altersgerechte, geschlechtsspezifische und zielgruppenorientierte Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes bereitzustellen. Die Beratungsstellen sind ferner verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, § 3 Abs. 3 ThürSchKG.

Aus der Beratungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 SchKG heraus wird eine ergebnisoffene Beratung nach § 219 StGB geführt. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, betroffene Frauen /Mädchen zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihnen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die Beratung soll den Betroffenen helfen, eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Die Schwangere kann auf Wunsch anonym bleiben.

Zugleich wird in der Beratung über Rechtsansprüche informiert und Hilfsangebote zur Bewältigung der im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage vermittelt um ggf. Notlagen abzuwenden. Die Beratung zeigt Alternativen auf, z. B. Adoption und Vermittlung in Mutter-Kind-Einrichtungen. Sie informiert über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und mögliche physische und psychische Folgen sowie die Kostenregelung. Auch klärt die Beratung ggf. über Verhütungsmöglichkeiten auf.

Die Beratungsfachkraft verfügt über Fachkenntnisse und Erfahrungen in der klientenzentrierten Gesprächsführung und Konfliktberatung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG durch eine entsprechende Zusatzqualifizierung im Bereich Schwangerschaftskonfliktberatung entsprechend § 2 ThürSchKBVO. Sie verfügt über gesichertes Wissen, um jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, gewährleisten zu können (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SchKG).

Ziel der Beratungsstelle ist es, Ratsuchende aller Gruppen von Frauen und Mädchen, unter anderem Frauen mit Behinderung, Roma-Frauen und andere Angehörige von nationalen oder ethnischen Minderheiten, Migrantinnen und intersexuelle Personen*in ihrem Anliegen zu erreichen und in ihrer Entscheidungsfindung zu stärken.

Dazu verpflichten sich Träger und die Mitarbeitenden der Beratungsstelle zu einer kontinuierlichen Evaluation der Prozesse, Strukturen und Ergebnisse. Bei der Qualitätsentwicklung werden Träger und Beratungsstellen durch den jeweiligen Spitzenverband unterstützt. Begleitend hierzu findet ein vertrauensvoller fachlicher Diskurs zwischen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und dem zuständigen Ministerium statt.

Die jährlichen Tätigkeitsberichte und die statistischen Auswertungen ermöglichen es dem

Träger und dem Freistaat Thüringen, die Qualitätserfüllung zu erfassen und auszuwerten.

Die Auswertung aller Tätigkeitsberichte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen des Freistaates Thüringen ergab im Wesentlichen folgendes:

- Der kostenlose, vom Freistaat Thüringen bereitgestellte professionelle Video- und Telefondolmetscherdienst LingaTel ist für die Beratungsstellen besonders hilfreich. Dabei stehen über 800 professionell ausgebildete Dolmetscher*innen in mehr als 70 Sprachen rund um die Uhr per Telefon oder Video zur Verfügung.
- Es erfolgen regelmäßig präventive Gruppenveranstaltungen, Workshops, Gesprächsrunden, Projekttag, Seminare und Infostunden u.a. zu den Themen Verhütung, Sexualität, Werte und Normen, geschlechtliche Vielfalt, Prävention sexueller Übergriffe, ungewollte Schwangerschaft, Schwangerschaft und Geburt. Zielgruppen der Veranstaltungen sind Schüler, junge Erwachsene, Auszubildende mit psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen, Berufsschüler, Eltern, Sozialpädagogen, Pflegekräfte, Kitapersonal und Lehrer als Multiplikatoren.
- Die Nachfrage an Präventionsveranstaltungen in Schulen sowie auch aus anderen sozialen Bereichen (Kinder-, Jugendhilfe, Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen, Migrationsarbeit, Altenarbeit) ist kontinuierlich und steigend.
- Durch die Nutzung verschiedener Medien wird die Bekanntheit jeder Beratungsstelle im Freistaat Thüringen und deren Angebote für unterschiedliche Zielgruppen verdeutlicht. So erfolgt die Bekanntgabe über die Homepage und durch Flyer.
- Die Onlineberatung ist eine zusätzliche Möglichkeit anonym und niederschwellig Kontakt aufzunehmen.
- Über den Öffentlichkeitskanal Instagram erfolgen Informationsangebote zu den Themen sexuelle Bildung, Schwangerschaftsabbruch (medizinisch und operativ), Schwangerschaft, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

7. Rheinland-Pfalz

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erachtet die Wartezeiten auf eine Psychotherapie im Land als zu lang und setzt sich bereits seit Längerem für eine Überarbeitung der Bedarfsplanung und damit verbesserte psychotherapeutische Versorgung aller Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz beim Bund ein

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat bereits Termine geplant, um die Notwendigkeit und das Vorhandensein von Schutzkonzepten, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Patientinnen und Patienten vor Gewalt zu schützen, mit den Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen zu diskutieren und in die Gremien der Heilberufskammern zu tragen.

8. Nordrhein-Westfalen

Die Eckpunkte zum Gewaltschutz bei Leistungen zur sozialen Teilhabe beinhalten auch, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe Präventionsangebote für leistungsberechtigte Menschen vorhalten und umsetzen sollen. Hier wird explizit auf Empowermentangebote verwiesen. Gleichzeitig erarbeitet der Landschaftsverband Rheinland derzeit Eckpunkte zum Gewaltschutz, die sich insbesondere auf Beratungsangebote der EGH beziehen sollen. Sollte der Beratung im Sinne § 106 SGB IX ein solcher Bedarf erkennbar werden, erfolgt ein entsprechender Hinweis auf spezialisierte Angebote.

Die Bereitstellung von Informationen im Kontext von Sterilisierung und Abtreibung ist keine direkte Aufgabe des Leistungsträgers. Die Beratung und Unterstützung kann jedoch zur Aufklärung über Rechte und Gesundheitsfragen beitragen. In diesem Zusammenhang sehen sich die Leistungsträger dazu verpflichtet, auf passgenaue Beratungsangebote oder Dienste hinzuweisen und/oder an entsprechende Stellen zu vermitteln. Ergibt sich im Prozess der

Bedarfsermittlung ein Bedarf hinsichtlich dieser Thematik, bspw. in Form einer notwendigen Assistenz für den Besuch einer Beratungsstelle oder eines Facharztes, kann dies in die Leistungsplanung miteinfließen.

Darüber hinaus befasst sich die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen initiierte Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen – unter Beteiligung u.a. von Selbstvertretungen und Interessenvertretungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen – mit geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen und Konzepten der Gewaltprävention. Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Beratungs- und Kompetenznetzwerk Gewaltschutz NRW“ der Landesinitiative Gewaltschutz wird derzeit die systematische Weiterentwicklung sogenannter Konsulentendienste und deren Ausweitung auf den westfälischen Landesteil konzeptionell vorbereitet.

Die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen stehen allen Personen offen, die sich über Fragen in Zusammenhang mit Schwangerschaft beraten lassen möchten. Es werden auch Veranstaltungen zu verschiedenen Themen von den Beraterinnen und Beratern angeboten, wie z.B. Sexuelle Bildung und Sexuaufklärung oder entwicklungsorientierte, interkulturelle Angebote, um Kompetenzen zu stärken und Wissen auszubauen. Diese Veranstaltungen finden häufig in anderen Institutionen, wie z.B. Schulen statt.

Wenn eine Schwangere eine Abtreibung gemäß §§ 19 ff Schwangerschaftskonfliktgesetz vornehmen lassen möchte, muss sie eine Beratungsstelle aufsuchen und sich zu dem Thema beraten lassen. Dies ist zwingende Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Die Beraterinnen und Berater stellen dabei sicher, dass die Schwangere während der Beratung nicht von einem Dritten beeinflusst wird. Sie stellen auch klar, dass ein Schwangerschaftsabbruch nur von der Schwangeren beschlossen werden kann, der Eingriff also auf ihrer freien Entscheidung beruhen muss. Sollte eine Sprachbarriere bestehen, zieht die Beraterin / der Berater eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher hinzu.

Das Land fördert die Beratungsstellen nach einem Schlüssel von einer Beratungskraft auf je 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner. So wird sichergestellt, dass den Schwangeren ein wohnortnahes, plurales Angebot an Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen zur Verfügung steht.

9. Saarland

Die spezialisierten Fachstellen ermöglichen Einzelfallberatung und bieten zudem auch Multiplikator:innen Schulungen an.

10. Berlin

In Beratungssettings wie beispielsweise beim Sozialdienst des LAF erfolgt eine Erst- und Verweisberatung zum Thema Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser Wunsch geäußert wird. Es wird an die Zentren für sexuelle Gesundheit und die Schwangerschaftskonfliktberatung verwiesen, die mehrsprachige Angebote vorhält; auf Wunsch kann direkt Kontakt aufgenommen werden.¹⁷⁰

Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

- 25. Bitte nennen Sie die spezialisierten Hilfsangebote für Frauen, die Opfer einer unter die Istanbul-Konvention fallenden geschlechtsspezifischen Form von Gewalt geworden sind (z. B. (sexuelle) Belästigung, häusliche Gewalt auch in digitaler Form, weibliche Genital-verstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisierung oder Zwangsabtreibung) und beschreiben Sie insbesondere die Hilfsangebote, die Folgendes anbieten:**

¹⁷⁰ <https://www.berlin.de/sen/gesundheit/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaftskonfliktberatung/>.

- a. Frauenhäuser und/oder andere sichere Unterkünfte
- b. medizinische Betreuung
- c. kurz- oder langfristige psychologische Begleitung,
- d. Traumabehandlung
- e. Rechtsberatung
- f. Beratungsangebote,
- g. telefonische (Not-)Beratung,
- h. andere Formen der Unterstützung (z. B. Programme für soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung oder Online-Unterstützungsplattform).

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

zu a)

Hamburg hat seit 2020 die Anzahl von Schutzplätzen kontinuierlich von 194 auf 259 erweitert.

Im Jahr 2020 konnte das 6. Hamburger Frauenhaus mit 32. Schutzplätzen in Betrieb genommen werden. 2023 wurden das 2. + 4. Hamburger Frauenhaus um insgesamt 3 Plätze erweitert.

Seit 2023 bieten darüber hinaus zwei Schutzwohnungen mit je zwei Plätzen Frauen Schutz, die von Zwangsverheiratung und/oder familiärer Gewalt betroffen sind.

Im Jahr 2024 hat Hamburg das 7. Hamburger Frauenhaus für psychisch kranke Frauen in Betrieb genommen. Das bundesweite Leuchtturmprojekt ist aus der Erkenntnis entstanden, dass bestimmte Zielgruppen in den Frauenhäusern nicht adäquat untergebracht und betreut werden können. Um Frauen mit psychischen Erkrankungen Schutz und eine adäquate Rückzugsmöglichkeit zu bieten, stehen betroffenen Frauen im 7. Hamburger Frauenhaus nunmehr 11 Plätze zur Verfügung. Das Frauenhaus wird in enger Kooperation mit einem angrenzenden Krankenhaus mit psychiatrischer Fachabteilung gem. Hamburger Landespsychiatrieplan 2025, Drs. 22/17437, betrieben. Das Frauenhaus für psychisch kranke Frauen ist das erste Frauenhaus dieser Art in der Bundesrepublik.

Zudem wurde im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung für zugewanderte und wohnungslose Personen im Jahr 2020 eine Unterkunft für besonders schutzbedürftige Frauen und ihre Kinder mit insgesamt 96 Plätzen in Betrieb genommen (Ablösung einer Erstaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder). Frauen und Kinder sind vor Gewalt und Bedrohung durch einen erhöhten Sicherheitsstandard geschützt, der allerdings nicht dem Sicherheitsstandard eines Frauenhauses entspricht. Zusätzliche Angebote unterstützen die untergebrachten Frauen bei ihrer Stabilisierung.

zu b), d) Verweis Fragen 19ff, S. 207, 211, 214, 217.

zu c)

Seit der Fluchtmigration 2014/2015 bestehen in Hamburg bereits Strukturen zur psychosozialen und traumatherapeutischen Behandlung geflüchteter Menschen.

Dies sind

- die Flüchtlingsambulanz für geflüchtete Kinder und Jugendliche am UKE¹⁷¹
- das auf die Behandlung erwachsener Geflüchteter spezialisierte Centra-Koordinierendes Zentrum für traumatisierte Geflüchtete, ebenfalls am UKE¹⁷²

¹⁷¹ [https://www.uke.de/kliniken-institute/zentren/ambulanzzentrum-medizinisches-versorgungszentrum-\(mvz\)/fachbereiche/fl%C3%BCchtlingsambulanz/index.html](https://www.uke.de/kliniken-institute/zentren/ambulanzzentrum-medizinisches-versorgungszentrum-(mvz)/fachbereiche/fl%C3%BCchtlingsambulanz/index.html)

¹⁷² <https://centra.hamburg/>

- die Beratungsstelle savia - steps against violence des Trägers Verikom, die von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Geflüchtete in den Unterkünften berät¹⁷³
- stabil & gesund, die seit 2015 in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine sog. Stabilisierungssprechstunde für traumatisierte Geflüchtete anbieten¹⁷⁴

Mit Ausbruch des russischen Angriffskrieges in der Ukraine wurden Mitte 2022 diese Stellen aufgestockt und mit Angeboten für ukrainische Geflüchtete ergänzt.

Im Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. wurde Mitte 2022 zusätzlich eine Stelle geschaffen, die psychosoziale Begleitung für ukrainische geflüchtete Frauen ermöglichte, die Opfer sexualisierter Gewalt im Heimatland oder auf der Flucht wurden. Diese Stelle wurde von Mai 2022 bis Mai 2025 von der Sozialbehörde gefördert.

zu f)

Über den Landesförderplan „Familie und Jugend“¹⁷⁵, welcher im Jahr 2021 beschlossen wurde, werden im Kapitel 6 Frauenberatung Projekte der allgemeinen Beratung von Frauen gefördert, die ein niedrigschwelliges eigenständiges psychosoziales Beratungs- und Unterstützungsangebot darstellen. Die Angebote tragen geschlechtsspezifischen Bedürfnissen Rechnung und halten spezifische Leistungen vor, die es Frauen ermöglicht, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Rechte besser wahrzunehmen.

zu h)

Das von Hamburg geförderte Projekt „bereit & stark“ (vorher: „BIG! Berufliche Integration Gewaltbetroffener“)¹⁷⁶ hilft seit Januar 2021 gewaltbetroffenen Frauen bei der Suche nach Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit. Die Beratung umfasst ein Coaching zur Beruflichen Orientierung, die Begleitung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Unterstützung im Bewerbungsprozess. Die Beratung ist vertraulich und wird in mehreren Sprachen, ggf. unter Hinzuziehung durch Dolmetschende, durchgeführt.

2. Hessen

zu a)

In Hessen gibt es insgesamt 32 Frauenhäuser. Im Jahr 2024 kam das 32. Frauenhaus hinzu.

zu b) Verweis Frage 25 (S. 240)

zu f)

In Hessen gibt es rund 60 Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, von denen knapp 50 Beratung bei häuslicher Gewalt und 36 Intervention mit pro-aktivem Ansatz anbieten. 11 Einrichtungen bieten Beratung und Unterstützung speziell zu sexualisierter Gewalt an (sog. Frauennotrufe). Die 9 Fachstellen im „2RegionenNetzwerk“ bieten Beratung und Unterstützung für Mädchen, Frauen, Paare, und Männer an, die von Gewalt im Namen von ‚Ehre‘, Tradition und Glaube und Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Für von häuslicher Gewalt betroffene lesbische, queere und trans Frauen gibt es in Frankfurt eine spezialisierte Beratungsstelle.

zu g)

Die 11 Frauennotrufe in Hessen bieten eine niedrigschwellige telefonische (Not-) Beratung an. Darüber hinaus bieten vereinzelte Einrichtungen des Frauenschutzesystems eine 24 Stunden-

¹⁷³ <https://www.verikom.de/gewaltschutz/savia/>

¹⁷⁴ <https://stabilundgesund.de/>

¹⁷⁵

<https://www.hamburg.de/resource/blob/38716/083631f52506eb994432d3d70d1399c0/landesfoerderplan-datei-data.pdf>

¹⁷⁶ <https://www.verikom.de/gewaltschutz/big-berufliche-integration-von-gewaltbetroffenen/>

Erreichbarkeit in Notfällen (z.B. bei häuslicher Gewalt) an.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hält eine ausdifferenzierte Beratungs- und Hilfestruktur für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt¹⁷⁷ vor. Die fünf Interventionsstellen des Landes bieten eine kurzfristige und proaktive Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Personen und ihre Kinder, mit spezieller Kinder- und Jugendberatung. Die acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt betreuen gewaltbetroffene Erwachsene unabhängig von ihrem Geschlecht, Angehörige und Fachkräfte. Die sechs Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt betreuen Erwachsene und Kinder, unabhängig vom Geschlecht und unabhängig davon, wie lang die Gewalterfahrung bereits zurückliegt. Mecklenburg-Vorpommern hält neun Frauenschutzhäuser für Frauen und ihre (mit-) betroffenen Kinder vor. Zudem gibt es eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung.

Eine Vertrauensanwältin ist seit 2024 als Rechtsberatung für die Mitarbeitenden der Einrichtungen des Hilfenetzes für die Themenbereiche Familienrecht sowie Asyl- und Aufenthaltsrecht als Pilotprojekt verfügbar. Die Mitarbeitenden können sich hier kostenlos eine Ersteinschätzung zu einer Fallkonstellation einholen oder bei konkreten Fragen zu einzelnen Sachverhalten auf die Anwältin zugehen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich zudem an den Kosten des bundesweiten Männerhilfetelefons.

In Mecklenburg-Vorpommern bieten die Opferambulanzen¹⁷⁸ an den Rechtsmedizinischen Instituten landesweit eine gerichtsfeste Befunddokumentation nach Gewalttaten an.

Opfer von Gewalttaten mit psychischen Problemen können in Kliniken mit speziellen Trauma-Ambulanzen schnell Hilfe erhalten (siehe oben). Auch Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten können ärztliche sowie psychologische Beratung und Behandlung erhalten.

4. Sachsen

Derzeit gibt es 17 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, welche vom Freistaat gefördert werden und sich über zwölf der dreizehn Landkreise in Sachsen verteilen. Auch im 13. Landkreis existieren Schutzplätze, welche allerdings nicht durch den Freistaat gefördert werden. Insgesamt fördert der Freistaat hier 168 Familienplätze (Stand: 31.12.2024). Ein Familienzimmer entspricht hierbei einem Zimmer mit in der Regel zwei Betten, die sowohl von den gewaltbetroffenen Frauen als auch von mitgebrachten Kindern belegt werden können. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen dienen Frauen mit ihren Kindern in akuten Notsituationen als Sofortaufnahme beim Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie erhalten hier eine vorübergehende, meist anonym schützende und sichernde Unterkunft sowie beratende Hilfe und Unterstützung. Die Frauen- und Kindeschutzseinrichtungen verfügen über eine Rufbereitschaft. Darüber hinaus existiert eine 24/7 zugängliche Clearingstelle („Zentrale Sofortaufnahme“) für die Region Leipzig. Da es im Raum Leipzig mehrere Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen gibt, wurde eine zentrale Rufnummer für alle Einrichtungen eingerichtet.

Zudem gibt es in jedem der dreizehn Landkreise in Sachsen eine Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IKS). Die Hauptaufgabe besteht in der Beratungs- und Betreuungsarbeit von Betroffenen, welche häufig proaktiv im Zusammenwirken mit einzelfallbezogener Krisenintervention durch die Polizei erfolgt. Darüber hinaus übernehmen die IKS Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den Polizeidienststellen und -direktionen sowie weiteren Einrichtungen und Institutionen. Außerdem leisten sie Öffentlichkeitsarbeit, führen Schulungen durch und gehen Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen ihres Netzwerkes nach.

¹⁷⁷ [Frauen und Männer in Krisensituationen - Regierungsportal M-V](#)

¹⁷⁸ [Opferambulanz – Institut für Rechtsmedizin](#)

Weiterhin existieren in Sachsen drei Mönnerschutzeinrichtungen mit insgesamt elf Familienplätzen. Diese Einrichtungen befinden sich in den drei kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig und bieten Männern und deren Kindern eine vorübergehende, anonyme Zuflucht.

Ergänzend gibt es eine spezialisierte Schutzeinrichtung in Plauen mit drei Familienplätzen. Diese soll Lücken im Schutzsystem abdecken und richtet sich z.B. an Personen und ggf. Paare, die von drohender Zwangsverheiratung oder Ehrenmordandrohungen sowie ökonomischer und sozialer Gewalt betroffen sind.

Weiterhin gibt es eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre. Sie bietet Beratung und Begleitung für Opfer von Menschenhandel an und übernimmt gemeinsam mit der Polizei aufsuchende Sozialarbeit im Rotlichtmilieu. Diese Beratungsstelle leistet zudem Netzwerkarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene und betreibt Lobbyarbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Für Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung oder von Heiratshandel werden über diese Beratungsstelle vier weitere Familienschutzplätze bereitgestellt.

Als Dachstruktur übernimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. wichtige Koordinierungstätigkeiten und fungiert zugleich als Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und den Einrichtungen des Hilfenetzes. Die Landesfachstelle Männerarbeit als Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V. bietet als Dachstruktur für den Männergewaltschutz in Sachsen Beratungen, Fachtage sowie Fortbildungen an, übernimmt Koordinierungstätigkeiten und fungiert als Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und dem Hilfenetz der Mönnerschutzeinrichtungen.

Hinzu kommt die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention, die für den Bereich der sexualisierten Gewalt die Koordinierungs- und Schnittstellenfunktion für die Einrichtungen des Hilfenetzwerks übernimmt.

Für den Bereich der kurzfristigen psychologischen Begleitung sowie Traumabehandlung hält der Freistaat Sachsen derzeit acht Traumaambulanzen als Möglichkeit der psychotherapeutischen Frühintervention (i. S. v. §§ 31 ff. SGB XIV) vor: Uniklinikum Dresden, Uniklinikum Leipzig, Klinikum Chemnitz, Diakonie Kliniken Zschadraß, Rudolf Virchow Klinikum Glauchau, Städtisches Klinikum Görlitz, Klinik am Waldschlösschen Dresden, Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf. Perspektivisch sollen auch an den drei weiteren Sächsischen Landeskrankenhäusern solche Traumaambulanzen eingerichtet werden, um die Versorgung im ländlichen Raum weiter auszubauen.

5. Sachsen-Anhalt

zu a)

19 Frauenhäuser mit Plätzen für 113 Frauen und 142 Kinder für Betroffene häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt bieten Schutz und Hilfe in Form von Beratung und Betreuung während und nach dem Aufenthalt im Frauenhaus, unterstützen in gerichtlichen Verfahren oder bei der Suche nach Wohnraum sowie der Geltendmachung von finanziellen oder anderweitigen Ansprüchen, leisten psychosoziale Unterstützung und Stabilisierung der Frauen und Kinder.

Für von Zwangsheirat und ehrbezogener Gewalt betroffene Frauen und Paare besteht in Hochrisikofällen die Möglichkeit der Unterbringung in zwei Schutzwohnungen.

Für gewaltbetroffene Frauen in der speziellen Situation der Flucht und Migration bietet das FlüchtlingsFrauenHaus in Halle (Saale) (residential care home for female refugees with/without children) Flüchtlingsfrauen und deren Kindern einen geschützten Aufenthalts- und Rückzugsraum.

zu b)

Die vertrauliche Spurensicherung in sieben Krankenhäusern ermöglicht die Sammlung gerichtsverwertbarer Spuren nach einer (sexuellen) Gewalttat, ohne dass eine Anzeige erfolgt sein muss. Die Spuren werden asserviert und im Fall einer Anzeige im gerichtlichen Verfahren

Verwendung finden können. Die Krankenhäuser haben sich verpflichtet eng mit dem übrigen Schutz- und Hilfesystem zusammen zu arbeiten, um die Betroffenen bei Bedarf und auf Wunsch in adäquate Hilfsangebote übermitteln zu können und keine Versorgungslücken entstehen zu lassen.

zu c)

Zwei mobile Teams unterstützen die Arbeit der Frauenhäuser durch psychologische Betreuung für die Bewohnerinnen und deren Kinder. Die Hilfeleistung ergänzt die Beratungsangebote der Frauenhäuser und vermittelt bei Bedarf in weiterführende psychologische Betreuung nach Beendigung des Frauenhausaufenthaltes.

zu d)

Vier Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt mit landesweit derzeit fünf Außenstellen bieten Bearbeitung und Beratung von traumatisierten Menschen nach sexualisierter Gewalt an.

zu e), f)

Zehn ambulante Frauenberatungsstellen (zzgl. einiger Außenstellen) leisten Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterstützung. Die Beratung soll dazu beitragen, eigenständig Wege aus der Gewalt zu finden und hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie dient zudem der Entlastung der Betroffenen sowie als möglicher Vermittler in andere spezialisierte Schutz- und Hilfeangebote. In Magdeburg werden insbesondere Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen Beratungsangebote gemacht.

Vier Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt (vgl. Buchstabe d.) bieten Betroffenen Frauen und Mädchen, sowie deren Angehörigen und Multiplikator*innen Beratung und Unterstützung. Neben der Traumabehandlung steht vor allem auch die Befähigung zu einem Leben trotz Gewalterfahrung im Fokus.

Vier Interventionsstellen bieten erste Stabilisierung, Beratung und Weitervermittlung in spezialisierte Hilfe- und Schutzangebote für Frauen die von Gewalt betroffen sind. In der Regel erfolgt die Kontaktaufnahme proaktiv nach polizeilichem Einsatz im Rahmen häuslicher Gewalt durch die Beraterinnen. Beratung und Unterstützung erfolgt insbesondere auch bei Fällen von Stalking.

Die Antidiskriminierungsstellen des Landes setzen sich aktiv für Menschen ein, die Benachteiligung erfahren haben, und bieten umfassende Unterstützung an. Dazu gehört eine qualifizierte Einzelfallberatung sowie Schulungen, Weiterbildungen und Workshops zu Themen rund um Diskriminierung und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

zu g)

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird von den Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems sowie der Leitstelle für Frauen und Gleichstellungspolitik im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit sowie im direkten Kontakt beworben.

zu h)

In Sachsen-Anhalt existieren sieben Frauenzentren. Die Frauenzentren fungieren als soziale, politische und kulturelle Bildungs- und Begegnungsorte für Mädchen und Frauen. Ziel ist die Vermeidung von Diskriminierung und Gewalt, sowie der Abbau von Rollenzuschreibungen und tradierten Klischees. Weitere Ziele sind Beiträge zur Demokratiebildung, Sensibilisierung und Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Arbeit in den Frauenzentren läuft daher unter dem Leitgedanken „Geschlechtergerechte, feministische, generationenübergreifende Frauen- und Mädchenarbeit“. Seit vielen Jahren ist die Integration von geflüchteten Mädchen sowie Frauen und ihren Kindern ein zunehmender Arbeitsschwerpunkt.

Als zentrale Akteurinnen auf dem Gebiet der Gleichstellungspolitik sind in den Verwaltungen

Sachsen-Anhalts Gleichstellungsbeauftragten tätig.¹⁷⁹ Insbesondere die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen für die Beschäftigten und initiieren und begleiten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in der Verwaltung. Extern agieren die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in verschiedenen gleichstellungspolitischen Handlungsfeldern und Themenbereichen und entwickeln in ihrer Kommune Maßnahmen und Projekte zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Als Interessensvertreterinnen der Frauen vor Ort sind sie Ansprechperson und Beraterin für die Bevölkerung. Sie halten engen Kontakt zu anderen öffentlichen Einrichtungen, Institutionen, Vereinen oder Verbänden, arbeiten in Ausschüssen und Gremien und setzen sich dafür ein, die noch immer bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in gesellschaftlichen, politischen und administrativen Entscheidungsebenen abzubauen.

6. Schleswig-Holstein

zu a)

Frauenhäuser

Frauenhäuser haben den Schutz von Frauen und ihren Kindern, die unmittelbar und akut von Gewalt betroffen oder bedroht sind, zum Ziel. Dies erfolgt durch übergangweise Unterbringung, Beratung und Begleitung der Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Wiederkehrende Beratungsinhalte / Hilfsangebote sind: Aufnahme-/ Erstgespräch; Krisenintervention; sozialarbeiterische Beratung; psychosoziale Beratung; Mutter-Kind-Beratung; Lebensberatung und Entwicklung von Perspektiven; Aussprechen und Erzählen; Informationsgespräch; Konfliktgespräch.

zu f)

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein bieten Unterstützung, Beratung und Schutz für Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aufgaben lassen sich unterteilen in: Beratung bei Gewalt gegen Frauen, psychosoziale Beratung, Rechtsberatung, Stärkung und Empowerment, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit sowie spezifische Unterstützung für Migrantinnen.

zu g)

Frauenberatungsstellen

Alle Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein bieten telefonische Beratung an. Dieses Angebot richtet sich an Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben sowie an deren Angehörige und Fachkräfte. Es bietet Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Stalking, sexueller Gewalt und andere Formen von Gewalt.

7. Thüringen

zu a)

In Thüringen gibt es ein flächendeckendes Netz von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen. Sie nehmen von Gewalt bedrohte und/oder betroffene Frauen mit ihren Kindern auf und bieten ihnen Schutz, Beratung, Unterstützung und bei Bedarf Unterkunft. Sie beraten sie in psychosozialen, rechtlichen und finanziellen Fragen. Dazu gehört unter anderem die Stabilisierung und Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, die Förderung von Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein sowie die Unterstützung bei der Zukunftsplanung und der Wohnungs- und Arbeitssuche.

Bei Bedarf begleiten die Mitarbeiterinnen die Frauen bei Behördengängen, Gerichtsterminen und Arztbesuchen. Alle Frauenhäuser stehen in Kontakt mit den sozialen Diensten der Gemeinden und Landkreise, Kinderschutzdiensten sowie anderen Beratungsstellen und

¹⁷⁹ <https://leitstelle-frauen-geschlechtergleichstellung.sachsen-anhalt.de/frauen-und-gleichstellung/akteurinnen-und-netzwerke/gleichstellungsbeauftragte>

Institutionen. Durch die enge Vernetzung aller Beteiligten ist eine optimale Versorgung der Frauen gewährleistet. Der Freistaat Thüringen förderte in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt zwölf dieser Einrichtungen.

Das Land Thüringen förderte nach der Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (ThürFHFöVO) auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern (ThürChancGIFöG) Personalausgaben für den 24stündigen Notrufdienst für akute Notfälle im Bereich häuslicher Gewalt. Die Notrufnummer wird durch das Frauenhaus unter anderem in Tageszeitungen und auf der Homepage des Frauenhauses veröffentlicht und ist bei den Polizeiinspektionen bekannt. Bei aktiven Einsätzen werden die Frauen bzw. ihre Kinder in das Frauenhaus aufgenommen und bei Bedarf notversorgt. Bei Notrufen ohne Einsatz werden Kurzinformationen gegeben, Gefährdungssituationen abgeklärt, Beratungstermine vereinbart oder an andere Hilfsangebote weitervermittelt. Zusätzlich wurden Personal- und Sachausgaben für Aufwendungen für Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung und Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser gefördert.

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt bestehen weiterhin flächendeckend und stellen mit ihrem pro-aktiven Beratungsangebot die Brücke vom Polizeieinsatz zur Beantragung von Schutz beim Familiengericht nach Gewaltschutzgesetz her.

Im Berichtszeitraum wurden Personal- und Sachausgaben für die Arbeit der vier Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt durch den Freistaat gefördert. Sie beinhalten Beratungen und ggfs. Weitervermittlungen der von bzw. durch Stalking, häusliche Gewalt und digitale Gewalt betroffenen oder gefährdeten Personen. Gefördert wird zudem Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Beratungsangebote und Gewaltprävention, die Zusammenarbeit mit den Landespolizeiinspektionen sowie den im Einzelfall zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Regionale und überregionale Netzwerkarbeit sowie fallbezogene Netzwerkarbeit, Hochrisikomanagement und die Dokumentation, Analyse und bedarfsgerechte Fortentwicklung des Beratungsangebotes.

Zudem haben in 2024 Vorbereitungen für eine Umstellung der Gesamtsicherung des Frauenschutzes stattgefunden. Das ChancGIFöGTHist zum 1.1.2025 in Kraft getreten und sichert Anspruch für gewaltbetroffene schutzsuchende Personen und deren Kinder (aus Thüringen) auf kostenfreie Unterbringung in Frauenhäusern und –schutzwohnungen in Thüringen, Übernahme der Personalkosten (4,5 Stellen) und der angemessenen Sachkosten durch das Land. Förderung von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking.

zu c)

§ 53 ThürSchulG legt fest, dass an allen staatlichen Schulen speziell ausgebildete Beratungslehrkräfte vorgehalten werden müssen. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer werden in Thüringen in zweijährigen Weiterbildungskursen zu ihren spezifischen Aufgaben geschult. Die organisatorische Verantwortung dafür liegt beim ThILLM, inhaltliche Verantwortung trägt der Schulpsychologische Dienst. Die Beratungslehrkräfte werden auch nach Abschluss der (oben beschriebenen) Weiterbildung in meist halbjährlich stattfindenden Veranstaltungen vom Schulpsychologischen Dienst regelmäßig zu verschiedenen für ihre Arbeit relevanten Themen fortgebildet.

Auch die Staatlichen Schulämter bzw. der Schulpsychologische Dienst unterstützen die Schulen in der präventiven Arbeit.

Darüber hinaus gibt es auf örtlicher Ebene Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. im Rahmen von Angeboten durch schulbezogene Jugendsozialarbeit, durchgeführt durch Schulsozialarbeiter:innen, Jugendeinrichtungen, -clubs), die im Rahmen von Projekten die Schulen in ihrem Einzugsgebiet in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützen.

zu d)

In Thüringen stehen 10 Traumaambulanzen für psychosoziale Soforthilfe zur Verfügung.

zu e)

Persönliche und kostenfreie externe Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterberatung des Thüringer Finanzministerium und nachgeordneten Bereichen inkl. Angehörige (EAP Assist).

zu f), g)

§ 53 ThürSchulG legt fest, dass an allen staatlichen Schulen speziell ausgebildete Beratungslehrkräfte vorgehalten werden müssen. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer werden in Thüringen in zweijährigen Weiterbildungskursen zu ihren spezifischen Aufgaben geschult. Die organisatorische Verantwortung dafür liegt beim ThILLM, inhaltliche Verantwortung trägt der Schulpsychologische Dienst. Die Beratungslehrkräfte werden auch nach Abschluss der (oben beschriebenen) Weiterbildung in meist halbjährlich stattfindenden Veranstaltungen vom Schulpsychologischen Dienst regelmäßig zu verschiedenen für ihre Arbeit relevanten Themen fortgebildet.

Auch die Staatlichen Schulämter bzw. der Schulpsychologische Dienst unterstützen die Schulen in der präventiven Arbeit.

Darüber hinaus gibt es auf örtlicher Ebene Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. im Rahmen von Angeboten durch schulbezogene Jugendsozialarbeit, durchgeführt durch Schulsozialarbeiter:innen, Jugendeinrichtungen, -clubs), die im Rahmen von Projekten die Schulen in ihrem Einzugsgebiet in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützen.

Die „elly – Beratungsstelle gegen hate speech“ wird durch das Land gefördert.¹⁸⁰

Persönliche und kostenfreie externe Mitarbeiterberatung der Landesverwaltung inkl. Angehörige (EAP Assist).

zu h)

Auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten des Freistaats Thüringen werden Informationen zum Gewaltschutz mit besonderem Fokus auf Migrantinnen und Migranten und mehrsprachigen Angeboten vorgehalten.¹⁸¹

Das TMJMV fördert über die Integrationsförderrichtlinie seit 2023 das Projekt „SAIDA mobil Thüringen - Beratung bei weiblicher Genitalverstümmelung“ des Vereins SAIDA International über die Projektförderrichtlinie Integration. Mit der Fortführung der Förderung soll auch künftig eine thüringenweit aufsuchende Beratung gewährleistet werden, um hier lebende Migrant*innen und geflüchtete Frauen und Mädchen zu Themen wie Frauengesundheit, sexuelle und reproduktive Rechte aufzuklären. Durch regelmäßige Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Personen über grundlegende Informationen zu weiblicher Genitalverstümmelung verfügen und in der Lage sind, Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen. Durch direkte Kontakte zu Fachärztinnen und -ärzten, die auf die Behandlung von FGM-Folgen spezialisiert sind, wird zudem eine zeitnahe und adäquate medizinische Versorgung sichergestellt.

8. Bayern

Ein Überblick über die Hilfsangebote in Bayern findet sich online.¹⁸²

9. Niedersachsen

Psychiatrische Kliniken in Niedersachsen erbringen gegenüber Frauen, die Opfer einer geschlechtsspezifischen Form von Gewalt geworden sind, im Rahmen einer stationären bzw. teilstationären bzw. ambulanten Behandlung bedarfsgerechte psychiatrische, psychosomatische und psychotherapeutische Leistungen.

¹⁸⁰ <https://elly-beratung.de/>

¹⁸¹ <https://bimf.thueringen.de/integration/gewaltschutz>

¹⁸² www.bayern-gegen-gewalt.de

zu a)

Aktuell fördert das MS 46 Frauenhäuser mit 454 Frauen- und rd. 900 Kinderplätzen, 29 BISS, 19 Außenstellen sowie 47 Gewaltberatungsstellen und Notrufe, die über die Erstintervention hinaus Beratung und Begleitung zu sexualisierter und anderen Formen von Gewalt anbieten. In einer Kartenansicht sind alle Frauenhäuser, BISS sowie Gewaltberatungsstellen und Notrufe online einsehbar inklusive der Kontaktdaten.¹⁸³ Für von Menschenhandel betroffene Frauen können sich von einer der vom Land Niedersachsen geförderten Fachberatungsstellen beraten lassen (Kobra e.V. in Hannover, SOLWODI e.V. in Braunschweig und Osnabrück). Die Fachberatungsstellen halten zusätzlich Plätze in Schutzwohnung vor, in denen Opfer von Menschenhandel untergebracht werden können.

Mit der Einrichtung Kriseninterventionsplatz Anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung (Ada) gibt es einen Notaufnahmeplatz in einer anonymen Wohngruppe und Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen. Sie kann per E-Mail: info@ada-schutzhaus.de oder kostenloser Telefonnummer: 0800/6647799 erreicht werden.¹⁸⁴

In den Liegenschaften der LAB NI werden, wo möglich, zielgruppenspezifische Unterkunftsbereiche vorgehalten, z.B. ein Bereich nur für Frauen. Fallspezifisch wird bei Gewaltvorfällen auch die Unterbringung im Frauenhaus begleitet

zu b), c), d)

Verweis Frage 21, S. 215.

Die Sicherstellung der medizinischen Betreuung analog einer hausärztlichen Versorgung wird in jeder Liegenschaft der LAB NI umgesetzt. Die Entscheidung, wann neben der medizinischen Grundversorgung eine weitergehende ärztliche oder zahnärztliche Behandlung erforderlich ist, treffen die Ärzte eigenverantwortlich. Grundsätzlich gilt, wenn eine Berechtigung zum vollständigen Leistungsbezug nach AsylbLG vorliegt, sind die Leistungen im Rahmen von §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sicherzustellen. Der Sozialdienst arbeitet zudem eng mit dem NTFN e.V. zusammen um psychologische Begleitung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eine erforderliche medizinische Betreuung und Versorgung erhalten. Der Soziale Dienst ist unter anderem für die psychosoziale Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten bzw. traumatisierten geflüchteten Menschen und psychosoziale Beratung zur Sicherstellung der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung, um bestehende Bedarfe rechtzeitig zu erkennen und die Unterstützung externer Beratungsangebote zu vermitteln, zuständig.

zu e)

An den Standorten der LAB NI an denen eine Asylverfahrensberatung vorhanden ist, können Frauen diese direkt an der Liegenschaft in Anspruch nehmen.

zu f), g)

Es gehört zu den Aufgaben der Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen, Gewaltbetroffenen den Zugang zu Beratungseinrichtungen gegen Gewalt zu öffnen. Dazu stellen die Sozialdienste Kontakt zu den örtlichen Einrichtungen her. Bei Bedarf wird den Beratungseinrichtungen Gelegenheit zu einer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa für Sprechstunden oder aufsuchende Hilfe, gegeben. Regionale Hilf- und Unterstützungsangebote sowie Hotlines (Hilfetelefon für Frauen, Hilfetelefon gegen Zwangsheirat, Notrufnummer) werden in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Beratungsangebote können selbstständig oder mittels Unterstützung der Sozialdienste in Anspruch genommen werden.

Seit September 2019 existiert ein internes, online Ampelsystem verpflichtend für alle niedersächsischen Frauenhäuser. Die interaktive Karte des Landes mit allen Frauenhäusern,

¹⁸³ <https://www.frauenhaeuser-niedersachsen.de/karte>

¹⁸⁴ www.ada-schutzhaus.de

deren Plätzen und „Besonderheiten“ gibt einen tagesaktuellen Überblick über die (Belegungs-)Situation in allen Frauenhäusern zur besseren Vernetzung und Vermittlung von Frauen; regelmäßig sind Frauenplätze frei. Sie dient außerdem der Bedarfsermittlung.

Betroffene Mädchen und Frauen in Niedersachsen sowie auch deren Vertrauenspersonen, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen von Behörden oder Beratungsstellen können sich beim Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat (Krisentelefon) zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsheiratsverbot sachkundig informieren und austauschen. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0667888 (E-Mail: zwangsheirat@kargah.de) erfolgt auf Wunsch eine persönliche und telefonische Erstberatung in den Sprachen: Deutsch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurmanci, Sorani und Türkisch. Daneben gibt es Auskünfte, wer regional qualifiziert bei Problemen beraten kann. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Zu den Unterstützungsmöglichkeiten gehören die gemeinsamen Auseinandersetzungen mit der individuellen Situation, Entwicklung von Perspektiven und Lösungen, Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, Bestärkungsarbeit, psychosoziale Beratungsgespräche, Weitervermittlung an Beratungsangebote anderer Institutionen, Vermittlung von geeigneten und anonymen Wohnmöglichkeiten wie z.B. Schutzeinrichtungen, die es eigens für die Zielgruppe gibt. Die Präventionsarbeit ist ein wesentlicher Baustein der Arbeit des Krisentelefon. Diese gestaltet sich z.B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, also flächendeckender Bereitstellung von Informationsmaterialien über Zwangsheirat (Flyer in unterschiedlichen Sprachen, Plakate und die Handlungsempfehlungen für Fachkräfte), Durchführung von Workshops und Fortbildungen, sowohl für Fachkräfte als auch für ehrenamtlich aktive Personen, die Zugang zur potenziellen Zielgruppe haben. Ebenfalls erfolgt insbesondere vor den Sommerferien eine landesweite Information inkl. Plakate für Schulen.¹⁸⁵

Das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung fördert seit März 2024 das Projekt „Elikia“ („Hoffnung“ in Lingala, einer afrikanischen Sprache). Projektträger ist „baobab - zusammen sein e.V.“.

Ziel des Projekts ist für von FGM/C betroffenen Mädchen und Frauen mit einem niederschweligen Beratungsangebot zu Fragen der Gesundheit und Vermittlung weiterer Hilfsangebote Unterstützung und Begleitung durch fachkundige Beratungskräfte bereitzustellen, um mit dem ihnen zugefügten Leid umgehen zu können bzw. dieses zu verarbeiten.

Hierzu werden Beratungskräfte, Mitarbeitende von Schulen, Kindertagesstätte, Jugend- und Gesundheitsämtern und anderen öffentlichen Einrichtungen, aber auch Ärztinnen und Ärzte, Gleichstellungsbeauftragte etc. durch niedersachsenweite fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen für den Umgang mit Betroffenen oder Gefährdeten und deren Kultur sensibilisiert und über das Thema informiert. So wird neben der Beratungstätigkeit auch der wichtige Faktor der Aufklärungsarbeit und der damit verbundenen Prävention erfüllt. Für die Beratungs- und Aufklärungsarbeit werden vermehrt Ehrenamtliche geworben, die u.a. durch eigene Betroffenheit um das Thema wissen und einen besseren Zugang zu den Communities haben. Somit soll die erforderliche Präventions- und Aufklärungsarbeit zweigleisig angegangen werden: Neben festen Beratungsorten, an die sich Betroffene wenden können, gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt in die Communities, um ein dies bzgl. Unrechtsbewusstsein zu schaffen und Aufklärung zu leisten. Der Kampf gegen FGM/C in Niedersachsen wird so unterstützt und gestärkt.

10. Rheinland-Pfalz

Alle fünf Flächenpräsidien der rheinland-pfälzischen Polizei verfügen über hauptamtliche Opferberatungen, deren Mitarbeitende über eine Fachqualifizierung in Sozialwesen oder Psychologie (z. B. abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Studium der Psychologie) verfügen. Diese haben umfangreiches Fachwissen, beraten Opfer einer Straftat

¹⁸⁵ www.kargah.de/zwangsheirat

unmittelbar und vermitteln zu weiteren Unterstützungsangeboten.

Die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung der zuständigen Fachkommissariate wird in dem Umgang mit Betroffenen einer in der Fragestellung genannten Straftat besonders geschult. Bereits beim Erstkontakt findet eine sensible Sachverhaltsaufnahme statt, die mit Verweisen auf Unterstützungsangeboten einhergeht. Zudem wird den Betroffenen das „Opfermerkblatt“ ausgehändigt. Dabei handelt es sich um ein polizeiinternes vorgefertigtes Formular, welches den Betroffenen Hinweise auf ihre Rechte, Pflichten und Antragsmöglichkeiten gibt. Weiterhin besteht im Rahmen des Verfahrens ein enger Kontakt zwischen der Sachbearbeitung und den Betroffenen.

Die Fachberatungsstelle Quint* ist eine seit Anfang 2023 aktive Stelle für queere Menschen (lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, LGBTIQ*) mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz. Sie bietet professionelle Unterstützung und gehört damit deutschlandweit zu einer der wenigen Organisationen, die spezifisch für die Beratung von queeren Gewaltbetroffenen und deren Angehörigen geschaffen wurde. Sie ist eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Peer-Beratungen und anderen Beratungsangeboten und steht für alle von Gewalt betroffenen queeren Menschen und ihre Angehörigen offen.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Jahr 2025:

- 19 Frauenhäuser , mit 140 Zimmern für Frauen mit ihren gewaltbetroffenen Kindern/ Familienplätze
- 6 an Frauenhäuser angeschlossene Second Stage Projekte, mit insgesamt 14 Plätzen
- 19 Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, die an allen Frauenhäuser angeschlossen sind
- 18 Interventionsstellen an 22 Standorten
- 14 Frauennotrufe für Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben
- Das landesweite Projekt Vertrauliche Hilfe nach Gewalt (siehe die Antwort auf Fragen 19-21, S. 208, 213) an perspektivisch 12 Klinikstandorten

Vereinbarung zur Umsetzung von § 132k SGB V – Vertrauliche Spurensicherung in RLP

Als achties Bundesland können nun auch in Rheinland-Pfalz Frauen und Männer, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind eine vertrauliche Spurensicherung in Anspruch nehmen, auch wenn sie noch keine Strafanzeige erstattet haben (siehe Antwort des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration auf die Frage 1). Die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 gilt, stellt einen aktiven und wichtigen Beitrag zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz dar. Betroffene von Gewalt erhalten damit die Möglichkeit, in Ruhe und mit Abstand zur Tat zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, ohne dass die Beweise für die Tat verloren gehen. Dafür hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zusammen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Integration und Kultur, den Gesetzlichen Krankenkassen und dem Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz einen Vertrag zur Kostenübernahme der vertraulichen Spurensicherung nach Gewaltverbrechen gemäß § 132k SGB V abgeschlossen. Ziel der Landesregierung ist eine Kooperation mit zunächst 12 Kliniken in ganz Rheinland-Pfalz, um die vertrauliche Spurensicherung möglichst flächendeckend und damit wohnortnah anbieten zu können. Für die gerichtsverwertbare Dokumentation werden die Betroffenen körperlich untersucht, fallabhängig können auch Spuren am Körper gesichert werden. Verletzungen werden fotografiert. Alle Befunde werden manipulations- und zugriffssicher aufbewahrt und können im Fall einer Anzeige und Schweigepflichtentbindung abgefordert und in ein Strafverfahren eingebracht werden.

zu d)

Ausbau von Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

(Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch)

Traumaambulanzen bieten Opfern körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt schnelle sowie frühzeitige Beratung und psychologische Hilfe an, um sie bei der Bewältigung der Tatfolgen zu unterstützen. Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz acht Traumaambulanzen.¹⁸⁶

zu f)

Im Jahr 2019 wurde das Modellprojekt „Suchtkranke Frauen mit Gewalterfahrung“ vom Frauenministerium initiiert. Im Rahmen des Modellprojekts wurde die Kooperation zwischen den Frauenunterstützungseinrichtungen und den Fachstellen für frauenspezifische Suchtarbeit intensiviert und erweitert. Bei den meisten Kooperationspartnerschaften haben sich kollegiale Fallbesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen etabliert. Es wurden mehrere gemeinsame Fortbildungen zum Thema „Trauma“ durchgeführt. Im Verlauf des Projekts wurden die Vernetzungspartnerinnen und -partner weiter diversifiziert (z.B. um Gleichstellungsbeauftragte, Sozialpsychiatrische Dienste, Wohnungslosenhilfe) und die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. Dadurch konnten die Zugangswege für Frauen mit der Dualproblematik Sucht und Gewalt zu den jeweiligen Hilfesystemen wesentlich erleichtert werden.

Zu Zwangsheirat: vgl. Frage 9 b), S. 81.

zu h)

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2021 als zweites Bundesland ein Landesprojekt zu weiblicher Genitalbeschneidung initiiert („Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegentreten: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“¹⁸⁷). Zu Beginn des Landesprojekts standen zunächst eine Bestandsaufnahme und die Vernetzung bestehender Angebote im Vordergrund. In den Folgejahren wurde das Projekt weiterentwickelt, neue Zielgruppen angesprochen und Unterstützungsformen entwickelt: So können seit 2024 über einen neu eingerichteten Fonds Reisekosten von betroffenen Frauen und ihren Begleitpersonen zu medizinischen Einrichtungen finanziert werden. Derzeit erarbeitet das Landesprojekt ein Gruppenangebot für Frauen, die von Genitalbeschneidung betroffen sind.

11. Nordrhein-Westfalen

zu a)

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sehr gut ausgebaute Frauenunterstützungsinfrastruktur, die von Gewalt betroffenen Frauen Schutz sowie qualifizierte, konkrete Unterstützung und Beratung bietet.

Die Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen bieten Frauen mit Kindern Zuflucht, eine professionelle Beratung und Unterstützung für die weitere eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Weiterführende Informationen zu den Aufgaben der Frauenhäuser sind Punkt 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern zu entnehmen.¹⁸⁸

Nachdem im Jahr 2023 fünf bereits bestehende Frauenhäuser, die bislang keine Fördermittel des Landes erhalten haben, in die Landesförderung aufgenommen wurden, konnte in 2024 mit dem zweiten Frauenhaus in Gelsenkirchen ein neu errichtetes, weiteres Frauenhaus in das Förderprogramm aufgenommen werden, sodass mittlerweile 70 Frauenhäuser landesseitig Fördermittel erhalten. Die Landesregierung hat so auch die Anzahl der Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen weiter erhöhen können.

¹⁸⁶ <https://lsjv.rlp.de/themen/soziale-entschaedigung/schnelle-hilfen>

¹⁸⁷ <https://www.caritas-mainz.de/caritas-vor-ort/mainz/cbjz-st.-nikolaus/fgm?searchterm=FGM>

¹⁸⁸

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2170&bes_id=52318&val=52318&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

Insgesamt wurden seit Beginn der Legislaturperiode 75 neue landesgeförderte Schutzplätze für Frauen in Frauenhäusern geschaffen – und damit verfügt NRW über insgesamt 711 Schutzplätze für Frauen sowie über Kinderplätze in vergleichbarer Höhe.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schutzplätze seit 2020. Der Anstieg der Schutzplätze resultiert aus Neuaufnahmen von Einrichtungen in das Förderprogramm Frauenhäuser und aus dem Platzausbau in Frauenhäusern, die bereits langjährig eine Landesförderung aus dem Förderprogramm erhalten.

Kalenderjahr	Schutzplätze für Frauen	Zahl der Frauenhäuser
2020 per Stand 31.12.	619	64
2021 per Stand 31.12.	636	64
2022 per Stand 31.12.	640	64
2023 per Stand 31.12.	698	69
2024 per Stand 31.12.	703	70
2025 per Stand 30.04.	711	70

Zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt förderte das für Gleichstellung zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember 2020 zudem modellhaft sechs Second-Stage-Projekte die in einer „zweiten Stufe“ die schwierige Übergangsphase im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt in den Blick nehmen, und zwei Wohnraummodellprojekte im Ballungsraum Köln/Bonn, die sich schwerpunktmäßig mit der Wohnungssuche und Wohnraumvermittlung befassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Fachstelle des Mädchenhauses Bielefeld e.V., welche konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen mit Behinderung bietet. Die Fachstelle des Mädchenhauses Bielefeld e.V. wird seit 2019 als Fachstelle „Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung – Mädchen sicher inklusiv“ jährlich mit rd. 230.000 EUR gefördert, um eine verbesserte Erreichbarkeit der Zielgruppe zu gewährleisten (direkt und mittelbar über Fachkräfte und Vertrauenspersonen) und adäquate Beratung und Unterstützung zu bieten, z.B. durch landesweite Beratung, Hilfe und Weitervermittlung für die o.g. Zielgruppe, Infoveranstaltungen mit Workshop-Elementen, landesweite bzw. z.T. bundesweite Verzahnungs-, Aufklärungs- und Schnittstellenarbeit. Besonders hervorzuheben ist die konsequente Weiterverfolgung, die Barrierefreiheit zu allen Angeboten des Trägers umzusetzen (u.a. auch für die Zufluchtsstätte und die überregionale Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat). Die Fachstelle ist im Jahr 2022 in einen barrierefreien Neubau umgezogen

Zur Förderung der Vorhaltung von Plätzen für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, durch das Land NRW wird auf den 1. Staatenbericht verwiesen. Neu ist die Förderung eines Platzes für ein Mädchen mit Behinderung. Die Förderung des Platzes für ein Mädchen mit Behinderung in der inklusiven anonymen Zuflucht des Mädchenhauses Bielefeld erfolgt seit 2022. Dieser Förderung voraus ging eine Modellphase seit März 2019, in der der Platz im Rahmen eines Modellprojektes gefördert worden und evaluiert worden war. Online ist eine Übersicht über die Zufluchtsstätten zu finden.¹⁸⁹

Um das Angebot an Frauenhäusern weiter zu stärken und zu erweitern, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung 2020 den Neubau und die Modernisierung von Schutzhäusern für Frauen als auch die entsprechende Umnutzung von Gebäuden in die öffentliche Wohnraumförderung aufgenommen (Förderung der baulichen/investiven Kosten, keine Förderung des Betriebs, des Personals und weiterer Kosten). Die Förderung bezieht sich sowohl auf die Schaffung von Plätzen für Schutz suchende Frauen als auch auf spezielle

¹⁸⁹ <https://www.mkjfgfi.nrw/Gewaltpr%C3%A4vention>

Anschlussversorgungsangebote nach einem Frauenhausaufenthalt (Second Stage-Angebote). Die Förderung der Maßnahmen erfolgt durch projektbezogene Sonderkontingente im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus, so dass die einzelnen Vorhaben bereits in der Planungsphase eng beraten werden und eine qualitative Unterstützung erfahren, die über die finanzielle Förderung noch hinausgeht.

Durch die generellen Anforderungen an eine barrierefreie Bauausführung in Verbindung mit Zusatzdarlehen der Wohnraumförderung für ein Mehr an barrierefreien Wohnraum sollen die Frauenhäuser auch für Frauen mit einer Behinderung zugänglich sein.

Im angegebenen Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 wurden vier Frauenhäuser mit einem Fördervolumen von rd. 7,1 Mio. EUR im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung gefördert.

zu c)

In Nordrhein-Westfalen stehen verteilt auf alle Landgerichtsbezirke 136 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für Opfer von Gewalttaten zur Verfügung, die verpflichtend zu Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich der damit einhergehenden intersektionalen Belastungen geschult werden. Davon bieten 51 speziell die Begleitung von Opfern von Sexualdelikten an. 14 Angebote richten sich spezifisch an Mädchen.

zu f)

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen leisten als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Einzel- oder Gruppenberatung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen.

Seit 2020 hat sich die Anzahl der vom Land in das Förderprogramm Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt aufgenommenen Einrichtungen von 52 auf 57 erhöht. Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten 57 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt bieten konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt an, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen.

Für Betroffene und Bedrohte von sexueller Ausbeutung (Zwangsprostitution bzw. von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung) steht ein landesgefördertes spezialisiertes Netz von acht Frauenberatungsstellen zur Verfügung. Über die Mittel für die Beratung und Betreuung hinaus stellt das Land Geld zur Verfügung, damit ausländische Betroffene gesichert untergebracht werden können und Mittel für die Rechtsberatung, Sprachmittlung und qualifizierte Dolmetschung sowie eine Begleitung zu Terminen erhalten

Das landesgeförderte Projekt YUNA leistet Präventionsarbeit zum Thema weibliche Genitalbeschneidung und bietet zudem konkret Beratung und Unterstützung für bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen an. Beispielsweise stellen die Beraterinnen den Kontakt zu Rechtsanwält:innen und Ärzt:innen her, begleiten die Mädchen und Frauen zu Terminen und unterstützen sie im Asylverfahren. Die Beratung erfolgt telefonisch, per E-Mail oder persönlich. Dabei haben die Beraterinnen die Möglichkeit, die bedrohten oder betroffenen Frauen und Mädchen an ihrem Aufenthaltsort, z.B. einer Geflüchtetenunterkunft, aufzusuchen.

Für die Unterstützung von Zwangsverheiratung betroffener oder bedrohter Mädchen und Frauen werden zwei Fachberatungsstellen gefördert: Die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld und das Projekt "Selbstbestimmte Zukunft - gegen Zwangsverheiratung und patriarchale Gewalt" des Vereins agisra e.V., die psychosoziale Beratung über verschiedene Kommunikationswege anbieten und bei Bedarf eine Weitervermittlung der Betroffenen in das weitere Hilfesystem vornehmen.

Siehe Antwort unter Artikel 7 Frage 3 (S. 30) insbesondere mit Blick auf die Förderungen der Landeskoordination für Anti-Gewalt-Arbeit und der psychosozialen Beratungsstellen.

zu g) Verweis Frage 18, S. 202

12. Bremen

Die finanziellen Mittel und somit auch die personelle Ausstattung der Fachberatungsstellen für Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und Zwangsprostitution wurden in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Dort findet auch Rechtsberatung statt.

Zudem wurde eine Beratung für weibliche Genitalverstümmlung neu eingerichtet und wird jährlich mit ca. 30.000 Euro gefördert.

In den Bremischen Frauenhäusern wurde die Zahl der Betten zwischen 2020 und 2024 von 115 auf 145 Betten erhöht.

In der Kommune Bremen gibt drei freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die kontinuierlich Angebote für – vor allem minderjährige weibliche Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind – bereithalten. Dabei ist eines der Angebote spezialisiert auf die Opfer sexualisierter Gewalt. Alle Angebote bieten auch online- und anonyme Beratungen.

In Bremen gibt es Traumaambulanzen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche.

Im Bereich der Geflüchteten gibt es zwei Gemeinschaftsunterkünfte auf kommunaler Ebene, die nur Frauen vorbehalten sind. Die Plätze sollen vor allem Frauen die durch Gewalt traumatisiert sind einen sicheren Wohnraum bieten. Darüber hinaus gibt es eine Asylverfahrensberatung, die sich speziell an vulnerable Geflüchtete richtet, was Frauen mit Gewalterfahrung einschließt.

13. Saarland

zu a)

Das Elisabeth-Zillken-Haus des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) in Saarbrücken ist eine spezialisierte Schutzeinrichtung, die als Einrichtung der Eingliederungshilfe insbesondere den Bedarfen von Frauen mit Behinderung gerecht wird. Im Zillken-Haus können Frauen aufgenommen werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben oder Selbstzahlerinnen sind. Frauen mit akuter, behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit sowie Pflegebedürftige können im Elisabeth-Zillken Haus sowie in den AWO Frauenhäusern nicht aufgenommen werden.

Im Übrigen werden die bestehenden Maßnahmen (4 Frauenhäuser im Saarland) weitergeführt (siehe erster Staatenbericht).

zu b)

- (1) Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes in Homburg
- (2) Opferambulanz der Rechtsmedizin am Klinikum Saarbrücken

Im Übrigen wird die reguläre medizinische Versorgung durch ambulante Behandlung bei Hausarzt und oder Gynäkologen angeboten.

zu c)

- (1) Familien- und Lebensberatung
 - a. Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises
 - b. Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Caritaszentrums in Sankt Ingbert
- (2) Spezifische Angebote für von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder der Lebensberatung des Bistums Trier in Saarbrücken

zu d)

- (1) Trauma-Ambulanz in der MEDIAN Klinik Münchwies in Neunkirchen

- (2) AHG Klinik Berus in Überherrn-Berus
- (3) Traumabehandlung in Reha-Kliniken
 - a. MEDIAN Kliniken Berus
 - b. MediClin Bliestal Kliniken
 - c. MEDIAN Klinik Münchwies

zu e)

Information über Rechtsberatung und Beratungshilfe

Betroffene haben Zugang zur Rechtsberatung in den anwaltlichen Beratungsstellen. Sie können bei den Amtsgerichten Beratungshilfe beantragen und erhalten. Anwaltliche Beratungsstellen des Saarländischen Anwaltsvereins werden jeweils in den Räumlichkeiten der Amtsgerichte Saarbrücken, Merzig und Neunkirchen betrieben. Dort können Bürgerinnen und Bürgern, die die Kosten für eine rechtliche Beratung nicht aufbringen können und rechtlichen Rat benötigen, einfach und schnell Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erhalten. Sollte die rechtliche Frage nicht unmittelbar vor Ort beantwortet werden können, besteht für die Rechtsuchenden die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Mit dem Berechtigungsschein können die Bürgerinnen und Bürger sodann eine weitergehende Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin ihrer Wahl erhalten.

Das Angebot ist im Internet auf der Homepage der Gerichte und des Saarländischen Anwaltsvereins niedrigschwellig zugänglich. Online wird über die Erreichbarkeit, die Öffnungszeiten und das Antragsverfahren informiert.

zu f)

- (1) Fortführung der bestehenden Beratungsangebote
- (2) Es wird auf die Antworten aus dem ersten Staatenbericht verwiesen.
- (3) Weitere Beratungsstellen die bereits beim ersten Staatenbericht existieren aber keine ausdrückliche Erwähnung fanden => für Familien- und Lebensberatung
 - a. Lebensberatung des Bistums Trier in Lebach, Merzig, Neunkirchen, Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel
 - b. Ev. Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Ehefragen und Lebensfragen des Diakonischen Werkes in Saarbrücken
 - c. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung der AWO in Saarlouis

zu g) Bestehende Maßnahmen wurden weitergeführt, Verweis auf Staatenbericht.

zu h)

Seit Sommer 2023 verfügt der Frauennotruf über eine Onlineberatung.

14. Berlin

Der im Folgenden beschriebene Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten bei geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein zentraler Bestandteil des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Eine tabellarische Übersicht ist online abrufbar.¹⁹⁰

zu a)

Ergänzend zur Zulieferung für den Basisreport wird Folgendes berichtet:

Seit 2020 ist die Zahl der Schutzplätze kontinuierlich ausgebaut worden. Insbesondere die Zahl der niedrigschwellig zugänglichen Schutzplätze für akut von Gewalt betroffene Frauen und ihre

¹⁹⁰ <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-1897.A-v.pdf>

Kinder hat sich von Anfang 2020 bis heute von 301 auf 521 Plätze erhöht.

Von den 521 Schutzplätzen für von akuter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder befinden sich

- 462 Schutzplätze in den acht Berliner Frauenhäusern, eines davon barrierefrei
- 15 Schutzplätze in der 2023 in Betrieb genommenen Berliner Clearingstelle sowie
- 44 Schutzplätze in den Frauen-Schutzwohnungen der Berliner Stadtmission

In 2025 werden weitere ca. 50 Schutzplätze in einer barrierearmen Immobilie in Betrieb genommen. Darüber hinaus laufen die Vorbereitungen für ein weiteres Frauenhaus, das in einer vom Land Berlin erworbenen Immobilie eingerichtet wird. Die Inbetriebnahme ist nach dem Abschluss umfangreicher Sanierungs- und Renovierungsarbeiten für 2028 geplant.

Für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder stehen neben den Akutschutzplätzen weitere rund 170 Schutzplätze in Zufluchtswohnungen sowie ca. 160 Schutzplätze in Zweite-Stufe-Wohnungen zur Verfügung.

Darüber hinaus hält das Land Berlin derzeit insgesamt 10 barrierefreie und fünf barrierearme anonyme Schutzplätze für queere, volljährige Opfer von Hassgewalt, Zwangsheirat und häuslicher Gewalt vor, die im Laufe des Berichtszeitraums eingerichtet wurden.

Die niedrigschwellige und anonyme Notübernachtung des Sleep In steht als Schutzraum ebenfalls zur Verfügung. Dies betrifft vor allem volljährige junge Frauen, die von den Jugendämtern keine Jugendhilfeleistungen erhalten.

Es besteht eine enge Kooperation mit (Not)Übernachtungsangeboten der Sozialhilfe, in die nach Absprache ebenfalls eine schnelle Vermittlung erfolgen kann.¹⁹¹

Mit seinem spezialisierten Angebot für Mädchen trägt der Jugendhilfeträger Wildwasser Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. den geschlechtsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen betroffener Mädchen und junger Frauen Rechnung und sichert darüber hinaus den Beratungsanspruch von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8b SGB VIII sowie Fachkräften, die zum Personenkreis gemäß § 4 Absatz 1 KKG zählen.

Zudem betreibt der Träger im Auftrag des Landes Berlin den Mädchennotdienst als Außenstelle des Berliner Notdienst Kinderschutz. Hier werden Mädchen und jungen Frauen in Obhut genommen die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Überdies verfügt das Land Berlin über eine anonyme Kriseneinrichtung für von Zwangsverheiratung und Femiziden bedrohte Mädchen und junge Frauen. Bei PAPATYA handelt es sich um ein gesamtstädtisches, geschlechtsspezifisches und kultursensibles Spezialangebot, das Mädchen und junge Frauen in den genannten hochgradigen Gefährdungssituationen sofort stationär aufnehmen und deren Schutz in einer anonymen Unterbringungsform sicherstellen kann. PAPATYA ist ein komplementäres Projekt mit geschlechtsspezifischem Fokus und zusätzlichen Sicherheitsstrukturen. Die Finanzierung von PAPATYA erfolgt im Rahmen einer Zuwendung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

zu b) Verweis Frage 28 (S. 275)

zu c)

Das Angebot einer psychologischen Unterstützung wurde seit der letzten Abfrage für den GREVIO-Basisreport ausgebaut. In drei der acht Frauenhäuser, in der Berliner Clearingstelle und in zwei Fachberatungs- und Interventionsstellen sind Psychologinnen angestellt, so dass Frauen und teilweise auch ihre Kinder psychologische Beratung in Anspruch nehmen können. Hierbei handelt es sich um Mitwirkung an der Gefährdungsanalyse, Krisenintervention sowie

¹⁹¹ <https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/maedchennotdienst/>

kurzzeitige psychologische Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung. Mütter mit Kinder mit psychischen Erkrankungen werden von den Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen bei der Suche nach psychologischer Hilfe unterstützt.

In Berlin gibt es neben den Traumaambulanzen (s.u.) für von akuter Gewalt betroffene Personen die regionalisierte psychiatrische Pflichtversorgung, wobei einige Kliniken auch einen besonderen Fokus auf die gesundheitlichen Folgen geschlechtsbezogener Gewalt haben.

zu d)

Gemäß § 3 SGB XIV haben Gewaltbetroffene Anspruch auf sogenannte Schnelle Hilfen in einer Traumaambulanz. In Berlin gibt es drei Traumaambulanzen, zwei für Erwachsene und eine für Kinder.¹⁹² Erwachsene haben Anspruch auf 15, Kinder und Jugendliche auf 18 Sitzungen.

Auf der Homepage der Fachstelle Traumanetz Berlin sind in einer Datenbank 147 Therapeut*innen gelistet, die nach Selbstauskunft mit der Zielgruppe /mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten. Zudem bieten drei Berliner Kliniken (teil-) stationäre Traumatherapie-Angebote für die Zielgruppe an, die im Einzelfall eine Konfrontationsbehandlung umfasst. Die drei Kooperationskliniken sind: Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee, Vivantes Klinikum Neukölln, Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe.

Überdies steht für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Personen eine Liste niedergelassener psychotherapeutischer Praxen mittraumatherapeutischen Angebot zur Verfügung.

zu e)

Zahlreiche der unter Buchstabe f im Folgenden genannten Beratungsstellen verfügen ebenso wie die Schutzeinrichtungen über Honorarmittel für Rechtsberatung.

Das Willkommenszentrum, die staatliche Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration, berät Menschen mit Migrationsgeschichte und ihre Angehörige zu den Themen Ankommen, Einreise und Aufenthalt, soziale Leistungen, Arbeit und Ausbildung und mehr. Es wird u.a. eine mehrsprachige Rechtsberatung angeboten. In enger Zusammenarbeit mit Anti-Gewalt-Fachberatungsstellen werden von Gewalt betroffene Frauen und Frauen in prekären Lebenslagen bei der Sicherung des Bleiberechts und dem Zugang zu Leistungen unterstützt.

zu f)

Zur Ausgangslage wird auf die Zulieferung zum Basisreport verwiesen. Im Berichtszeitraum konnten Beratungsangebote wie folgt ausgebaut werden:

In 2024 wurde die sechste Fachberatungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt eröffnet, eine weitere befindet sich im Aufbau und soll ab Juni 2025 in Betrieb gehen. Beide Beratungsstellen befinden sich in Randbezirken Berlins, die überproportional von häuslicher Gewalt betroffen sind (Spandau und Marzahn-Hellersdorf). Die Einrichtung dieser Angebote verbessert die regionale Verteilung von Beratungsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen.

Um das Beratungsangebot für Frauen zu verbessern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wurde im Zuge der Umsetzung des Landesaktionsplans die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen* ausgebaut.¹⁹³ Es wurde die personelle Ausstattung um vier neue Stellen aufgestockt sowie ein zweiter Standort in einem anderen Stadtteil eröffnet.

Das Anti-Stalking-Projekt für Betroffene von (Cyber-)Stalking und digitaler Gewalt wurde 2024 bei einem Frauenzentrum angesiedelt. Dort und bei zwei weiteren Beratungsangeboten erhalten Betroffene technische Unterstützung und IT-Sicherheitsberatung für mehr Selbstbestimmung und Sicherheit im digitalen Raum.

¹⁹² <https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/traumaambulanzen/>

¹⁹³ <https://lara-berlin.de/home>

Die Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C bietet seit 2020 Beratung und Unterstützung für Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung. Die wichtigsten Angebote der Koordinierungsstelle sind Sensibilisierungsarbeit in den Communities, psychosoziale und psychologische (Gruppen-)Beratung, gynäkologische (Regel-)Versorgung, Aus- und Fortbildung von Fachkräften sowie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Angebot der Koordinierungsstelle wurde in Umsetzung des Landesaktionsplans 2024 ebenfalls ausgebaut.

Um das Schnittstellenmanagement zwischen den Angeboten des Berliner Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderungen zu verbessern, wurde in 2024 die „Fachstelle Gewaltschutz Einfach Machen“ ins Leben gerufen.

Die 2016/2017 im Zusammenhang mit dem Masterplan Integration und Sicherheit initiierten zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote für geflüchtete Frauen im Bereich Anti-Gewalt (vgl. hierzu Zulieferung zum Basisreport) konnten verstetigt werden und sind seit 2024 Bestandteil der regulären Projektfinanzierung. Der ursprünglich für die Arbeit mit gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen vorgesehene Sprachmittlungspool bei der BIG Hotline wurde verstärkt und steht seit April 2025 für die Beratungsarbeit mit allen gewaltbetroffenen Frauen zur Verfügung, die einen Sprachmittlungsbedarf haben.

Ergänzend zur Zulieferung für den Basisreport wird hier auf die psychosoziale Opferberatung und -begleitung in verschiedenen Formaten für Betroffene von Hassgewalt, Zwangsheirat und häuslicher Gewalt folgender Antigewalt-Fachberatungsstellen für LSBTIQ+ verwiesen:

- (1) LesMigraS: Antidiskriminierungs- und Antigewaltberatung der Lesbenberatung Berlin e. V.
- (2) L-SUPPORT e.V. Lesbisch | Bi | Queer Victim Support Berlin
- (3) MANEO Das schwule AntiGewaltProjekt des Mann-O-Meter e. V.
- (4) Antigewalt-Beratung TIN Opferhilfe und Antigewalt-Beratung für trans, inter und nicht-bi-näre Menschen der Schwulenberatung Berlin gGmbH

Zur Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin e.V. und iTOB – Stalking beenden - siehe Zulieferung Basisreport.

Die Proaktiv – Servicestelle für Betroffene von Straftaten ermöglicht eine proaktive Vermittlung von Betroffenen an Berliner Beratungseinrichtungen. Proaktiv heißt, dass Betroffene von Straftaten nicht selbstständig Unterstützung oder eine Beratungsstelle suchen und kontaktieren müssen, sondern diese Aufgabe an die Servicestelle abgeben können. Die proaktiv – Servicestelle findet eine passende Beratungsstelle, die zeitnah Kontakt zu den Betroffenen aufnimmt und sie kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym informiert, berät und unterstützt, siehe auch Frage 14.c (S. 165).

Das Land Berlin fördert im Rahmen einer Zuwendung seit Juni 2024 die bundesweit erste Fachberatungs- und Koordinierungsstelle, die spezifisch zur Thematik des Handels mit und Ausbeutung von Minderjährigen berät (Träger IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH). Schwerpunkt der Beratungsstelle bildet das Angebot der fallspezifischen Beratung und Unterstützung von Fachkräften der Jugendämter sowie Mitarbeitenden aus dem Bereich der Betreuung unbegleiteter geflüchteter Minderjähriger bei Fällen von Handel und Ausbeutung. Die Fachberatungsstelle unterstützt bei der Identifizierung Betroffener, der Risikoeinschätzung und -bewertung sowie bei der Entwicklung passgenauer Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

zu g)

Ergänzend zur Zulieferung zum Basisreport wird berichtet, dass das Angebot der BIG Hotline seit Februar 2024 täglich rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Die Hotline Mädchennotdienst (030 61 00 63) ist 24/7 geschaltet und bietet Beratung für Mädchen und jungen Frauen an, die beispielsweise von sexueller Ausbeutung, physische und psychische Gewalt, Belästigung oder Zwangsverheiratung betroffen sind. Das Portfolio der Unterstützungsangebote umfasst Beratungsgespräche, Klärungsgespräche mit Familie

und/oder Ämtern, sowie die Vermittlung in stationäre Angebote.

Die Hotline vermittelt bei akutem Bedarf die Mädchen und jungen Frauen an geeignete Hilfsangebote wie beispielsweise Wildwasser e.V., PAPATYA des Trägers Türkisch-Deutschen Frauenvereins e.V. oder Frauenhäuser weiter oder stellt den Schutz im Jugend- und Mädchennotdienst Berlin sicher.

zu h)

Über das Internetportal [hilfe-in-berlin.de](https://www.hilfe-in-berlin.de)¹⁹⁴ finden Betroffene von Straftaten viele nützliche Informationen darüber, was sie tun können und welche verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Über die Suchfunktion gelangen Betroffene außerdem zu zahlreichen Hilfsangeboten, die Unterstützung für Betroffene, Zeug*innen, Angehörige und Fachkräfte anbieten – kostenlos, unverbindlich und anonym. Zur Gewaltschutzambulanz als Dokumentationsstelle: siehe Zulieferung Basisreport.

Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen implementiert das Land Berlin seit Januar 2023 eine vom Verein Gewaltfrei in die Zukunft entwickelte, innovative und geschützte App für Betroffene von geschlechtsbasierter Partnerschaftsgewalt (spezielle Form der häuslichen Gewalt).¹⁹⁵ Die App bietet Betroffenen eine Brücke in das bestehende Hilfesystem. In mehreren Sprachen bietet sie rund um die Uhr und im eigenen Zuhause umfassende rechtliche und psychosoziale Informationen sowie Beratungsangebote und unter anderem die Möglichkeit einer sicheren Dokumentation der Gewaltvorfälle durch ein gerichtsunterstützendes Gewalttagebuch. Das Projektbüro der Senatsverwaltung für Inneres und Sport koordiniert im Rahmen des Innovationsvorhabens „Gewaltfrei in die Zukunft“ die Verteilung und Kommunikation insbesondere mit Verwaltungsinstitutionen im Land Berlin.¹⁹⁶ Bei der Implementierung der App für Betroffene von geschlechtsbasierter Partnerschaftsgewalt arbeitet das Projektbüro eng mit dem Trägerverein Gewaltfrei in die Zukunft zusammen.

Die Polizei Berlin hat u. a. Koordinatorinnen/ Koordinatoren Häusliche Gewalt und Opferschutzbeauftragte in den Direktionen und Ämtern implementiert. Sie stehen u. a. Frauen, die Opfer einer unter die Istanbul-Konvention fallenden geschlechtsspezifischen Form von Gewalt geworden sind, im Bedarfsfall beratend zur Seite und informieren zu polizeilichen Interventionsmöglichkeiten und externen Hilfe-Unterstützungsangeboten.

In Einzelfällen steht zur kurzfristigen Krisenintervention eine Psychologin zur Verfügung. Vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage 27 (S. 269).

Darüber hinaus besteht in Berlin eine vielfältige und verzahnte Projektlandschaft, die darauf ausgerichtet ist, Frauen zu empowern und in ihren Ressourcen zu stärken, auch in Bezug auf ihre berufliche Orientierung, Entfaltung und Weiterentwicklung.¹⁹⁷

15. Baden-Württemberg

Eine Übersicht über alle Beratungsstellen in Baden-Württemberg in deutscher Sprache finden Sie online.¹⁹⁸

Eine Übersicht für Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel finden Sie online.¹⁹⁹

¹⁹⁴ <https://www.hilfe-in-berlin.de/>

¹⁹⁵ <https://www.gewaltfrei-in-die-zukunft.de/>

¹⁹⁶ <https://www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/innovation-wissenschaftsvernetzung-undforschung/projekte-und-innovationsvorhaben/gewaltfrei-in-die-zukunft/gewaltfrei-in-die-zukunft-1527140.php>

¹⁹⁷ <https://www.berlin.de/sen/frauen/>

¹⁹⁸ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen.pdf

¹⁹⁹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Liste_Beratungsstellen-BW_Opfer-Menschenhandel.pdf

Neben der genannten institutionellen Förderung VwV FBS und VwV FKH gibt es in Baden-Württemberg folgende durch Landesmittel geförderte spezialisierte Hilfsdienste: Koordinierungsstelle digitale Gewalt, Fachberatung bei organisierter sexualisierter Gewalt, Frauenhaus Segel für Gewaltbetroffene mit Suchterkrankung, Gewaltambulanzen, Anlaufstelle für FGM/C, Landeskoordinationsstelle zur Informationsvermittlung, Beratung und Unterstützung von tin* Personen bei geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalterfahrung, Notunterkunft und Beratung für Betroffene von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre.

16. Brandenburg

zu a)

17 women's shelters, 4 women's protection facilities and 3 specialized counselling centres. The 17 women's shelters act as competence centers for the protection against violence. They take on many tasks, such as emergency calls and counselling.

zu b)

Confidential evidence collection and initial medical care after sexual violence at 13 clinics in the federal state of Brandenburg.

zu f)

- Coordination and counseling center for women affected by human trafficking and forced prostitution, Land BB, IN VIA
- Specialist counseling on various forms of violence, especially sexual violence by Opferhilfeland Brandenburg e.V.: at five locations in the state.

26. Welche Art von spezialisiertem Unterstützungsdienst umfasst Kinderpsychologen oder andere Fachkräfte, die auf die Unterstützung von Kindern spezialisiert sind, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, einschließlich der Gewalt, die von einem Elternteil gegen den anderen ausgeübt wurde?

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

In Hamburg bieten die zwei Kinderschutz-Zentren des Kinderschutz-Bunds Landesverband Hamburg Beratung und Begleitung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern an, die verschiedene Formen von Gewalt erlebt haben. Dazu zählt auch häusliche Gewalt. Die Kinderschutz-Zentren beschäftigen Psycholog:innen und fachlich qualifizierte Sozialpädagog:innen.

Daneben bieten Erziehungsberatungsstellen Beratung für Familien, Kinder und Jugendliche bei familiären Problemen, Trennung der Eltern und in diesem Zusammenhang auch häuslicher Gewalt.

Das Ankerland Traumazentrum, UKE – Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik – ist Deutschlands einzigartiges Angebot für schwer traumatisierte Kinder und Jugendliche. Im Übrigen erfolgt eine Weiterleitung an (niedergelassene) Psychotherapeut:innen durch Kinderschutzgruppen in den Kliniken.

2. Hessen

Die Fachkräfte der Beratungsstellen beraten nicht nur direkt von häuslicher Gewalt Betroffene, sondern beziehen u.U. auch deren Angehörige mit ein. Dabei wird auch auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern eingegangen, die entweder im Rahmen der Familienberatung oder –

je nach Schwere des Falls – in einer gesonderten, auf sich zugeschnittenen Beratung und Unterstützung erhalten.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Kinder, die Opfer von Gewalttaten geworden sind erhalten wie Erwachsene (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) unkomplizierte und unbürokratische psychotherapeutische Unterstützung in Trauma-Ambulanzen (siehe oben). Anders als bei den Trauma-Ambulanzen für Erwachsene, müssen die behandelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Qualifikationen zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern vorweisen. Sollten Kinder Gewalt (im Sinne des SGB XIV) zwischen den Elternteilen erlebt haben, können sie als Angehörige gemäß § 2 Absatz 1 und 3 SGB XIV die oben genannte Unterstützung in der Trauma-Ambulanz erhalten.

4. Sachsen

Zusätzlich zu den Traumaambulanzen für Erwachsene gibt es im Freistaat Sachsen derzeit vier Traumaambulanzen speziell für Kinder und Jugendliche: Städtisches Klinikum Dresden, Uniklinikum Leipzig, Klinikum Chemnitz, Klinik am Waldschlösschen Dresden. Darüber hinaus bietet die sächsische Förderrichtlinie "Gesundheit und Versorgung" die Möglichkeit sogenannte "Case-Manager" zu finanzieren. Dabei handelt es sich um sozialpädagogische Fachkräfte (angedockt an Traumaambulanzen), welche Kinder und Jugendliche während des traumatherapeutischen Prozesses betreuen und begleiten.

Insgesamt liegen dem Freistaat keine systematischen Kenntnisse zu den spezialisierten Unterstützungsdiensten und deren personeller Ausstattung vor, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. In diesem Rahmen obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 i. V. m. § 85 Abs. a SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung.

5. Sachsen-Anhalt

Spezialisierte Angebote für Kinder gewaltbetroffener Frauen werden durch die **Frauenhäuser** vorgehalten. Dort sind Personalkapazitäten für die spezialisierte Betreuung der Kinder vorgesehen. Darüber hinaus können Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenhaus Hilfe erhalten, auch die psychologische Beratung durch das mobile Team in Anspruch nehmen, um Traumata zu besprechen und aufzuarbeiten und Lösungsideen für den Umgang mit schwierig empfundenen Situationen zu entwickeln. Kinder, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, können zudem – in Rücksprache mit den Betreuungspersonen – Beratung und Hilfe in den Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt erfahren. Dieses Angebot ist zudem für Erwachsene nutzbar, die als Kinder sexualisierte Gewalt erfahren haben und für sich einen Bearbeitungsbedarf erkennen.

Seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) wurde weiterhin übermittelt, dass diese im August 2024 mit den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund) eine **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz** unterzeichnet hat. Diese Vereinbarung unterstützt den Gedanken der Zusammenarbeit und Netzwerkbildung zur Förderung und Unterstützung der physischen und psychischen Gesundheit aller Kinder und Jugendlichen im Land Sachsen-Anhalt. Ziele der gemeinsamen Vereinbarung sind: der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch durch enge Kooperationen zwischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten/ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und den örtlich zuständigen Jugendämtern, - die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sowie - bedarfsorientierte Informations- und Fortbildungsangebote. Die Netzwerkbildung und die Kooperation vor Ort wird dabei von der KVSA durch Kontaktvermittlung -z.B. zu regionalen Qualitätszirkeln und die Schaffung von Informations- und Fortbildungsangeboten- unterstützt

6. Schleswig-Holstein

Kinderschutz-Zentren

Es gibt in Schleswig-Holstein 4 Kinderschutz-Zentren, die sich auf die Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche (und ihren Familien) spezialisiert haben. Die Beratungsstellen haben gemeinsame Qualitätsstandards. Die dort tätigen Fachkräfte sind Psycholog*innen oder Sozialpädagog*innen mit (kinder)therapeutischen Zusatzausbildungen.

7. Thüringen

Das Modellprojekt "Sag's weiter" wurde im Zeitraum von 09/2020 bis 08/2022 als Modellprojekt in der Stadt Gera vom Land Thüringen (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) gefördert, seit 09/2022 wird es von der Stadt Gera mit kommunalen Mitteln weitergeführt. Bei "Sag's weiter" handelt es sich um ein pro aktives, auf die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, zugeschnittenes Beratungsangebot. Grundlegend dafür ist ein systemübergreifender Kooperationsansatz zwischen Interventionsstelle und Kinder- und Jugendschutzdienst.

Thüringen verfügt mit aktuell 20 Kinder- und Jugendschutzdiensten in 19 von 22 Gebietskörperschaften über ein nahezu flächendeckendes Netz von spezialisierten Ansprech- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind. Zur Zielgruppe zählen auch junge Menschen als Mitbetroffene häuslicher Gewalt.

8. Bayern

Die staatlich geförderten Frauenhäuser müssen Fachpersonal für die Beratung und Betreuung der Kinder nach folgender Maßgabe vorhalten: 1,00 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen und für jeden weiteren Frauenplatz zusätzlich 0,10 Fachkraftstellen. Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung und Betreuung der Kinder sind Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder entsprechender einschlägiger Erfahrung.

Jede personalkostengeforderte Fachberatungsstelle muss Fachpersonal für die Beratung der Frauen, Kinder und Jugendlichen nach folgender Maßgabe vorhalten: 2,00 Fachkraftstellen. Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung der Frauen, Kinder und Jugendlichen sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation oder entsprechender einschlägiger Erfahrung.

9. Niedersachsen

Zu allen Fragen im Bereich Kinderschutz beraten die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie die sog. „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach dem SGB VIII. Diese sind zu Gewaltthemen spezialisiert, aber nicht durchgängig und spezifisch auf das Thema Partnerschaftsgewalt.

Die Fachkräfte der Jugendämter sind u. a. auch für Kinder zuständig, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, einschließlich der Gewalt, die von einem Elternteil gegen den anderen ausgeübt wurde. Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe sind durch die Vereinbarung ihres Trägers mit dem Jugendamt zum Tätigwerden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

10. Rheinland-Pfalz

Eine Spezialisierung der, bereits in der Antwort zu Frage 25 genannten (S. 248), Opferbeauftragten auf die Zielgruppe Kinder erfolgt dabei allerdings nicht. Grundkenntnisse in diesem Bereich sind aber auf Grund der jeweiligen Fachqualifizierung sowie ggfls. beruflicher Vorverwendung vorhanden.

Aufgabe der Polizeilichen Opferberatung ist eine kurzfristige, auf die Bedarfe des jeweiligen Opfers abgestimmte, psychosoziale Beratung mit dem Ziel der Vermittlung in das bestehende Hilfesystem mit seinen Fachberatungsstellen, wie beispielweise Interventionsstellen – in Fällen mit betroffenen Kindern die Kinder-Interventionsstellen, Frauenhäuser, Wohlfahrtsverbände oder sonstige Opferhilfe-Organisationen, exemplarisch ist WEISSER RING e.V. zu nennen. Bei der Vernehmung von Kindern wird seitens der Polizei auf besondere Schutzmaßnahmen und kindgerechte Verfahren geachtet. Vernehmungen werden möglichst einmalig audiovisuell durchgeführt. Leben Kinder in von gewaltbetroffenen Familien, so erfolgt grundsätzlich die Einbindung der zuständigen Jugendämter, welche Gefährdungseinschätzungen durchführen und entsprechende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einleiten.

Die wichtigsten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sind die öffentlichen (Jugendämter) und freien Träger. In Rheinland-Pfalz gibt es 41 Jugendämter in zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie in 24 Landkreisen.

Im Falle einer notwendigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – beispielsweise in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen oder mitbetroffen sind - stehen in Rheinland-Pfalz rund 240 teilstationäre und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Ein wichtiges Angebot im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzes, sind die Kinderschutzdienste. Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind, finden dort niedrigschwellig Hilfe und Unterstützung. Zurzeit gibt es 16 Kinderschutzdienste an 19 Standorten mit rund 31 Vollzeitäquivalenten in Rheinland-Pfalz. Kinderschutzdienste sind im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in § 23 Absatz 1 verankert.

Kinderschutzdienste sind spezialisierte Unterstützungsdienste, die in multiprofessionellen Teams arbeiten, denen neben pädagogisch ausgebildeten Fachkräften mit einschlägigen Fortbildungen auch Psychologinnen/Psychologen angehören.

Die Kinderschutzdienste werden jährlich mit rd. 1 Mio. Euro durch das Land gefördert. Ein Ausbau der Dienste in 2025 und 2026 ist geplant.

In Rheinland-Pfalz fördert seit 2021 Kinder-Interventionsstellen, die sich um die Belange (mit-) betroffener Kinder von häuslicher Gewalt kümmern. Die Kinder-Interventionsstellen sind an die Interventionsstellen angeschlossen und arbeiten mit den Kindern deren Mütter von der Interventionsstelle unterstützt werden (mit Einverständnis). Rheinland-Pfalz fördert aktuell vier Kinder-Interventionsstellen. Bis 2030 soll an allen 18 Interventionsstellen eine Kinder-Interventionsstelle angeschlossen sein.

Rheinland-Pfalz hat sich vorgenommen, das Thema sexualisierte Gewalt an Kleinst-/Kleinkindern über Informationen in der Vertreterversammlung der Ärzteschaft in RLP zu platzieren und insbesondere mit dem Verband der Kinder- und Jugendärzte und Hebammen zu diesem Thema Kontakt aufzunehmen, um den Bedarf einer Aufnahme in die Weiterbildungsprogramme der Kammern zu eruieren.

11. Nordrhein-Westfalen

Bei der Aufnahme von Frauen mit Kindern in Frauenhäusern wird durch das Personal in den Frauenhäusern eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung der Kinder durch Erzieherinnen sichergestellt (s. Nr. 4.3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern²⁰⁰). Seit dem 15. April 2023 fördert das Land eine zusätzliche fünfte Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern auf Antrag. Es handelt sich hierbei nicht um eine weitere Erzieherinnenstelle für die ausschließliche Betreuung der im Frauenhaus lebenden Kinder und Jugendlichen. Letztere ist bereits Bestandteil der

²⁰⁰

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2170&bes_id=52318&val=52318&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

Landesförderung. Die Aufgabenerfüllung umfasst neben der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vorrangig die Verbesserung und Stärkung der Vernetzungsarbeit und Kooperation mit Jugendämtern, Schulen, sowie Trägern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

12. Bremen

In der Kommune Bremen existiert das Bündnis für den Kinderschutz, in dem vier spezialisierte Beratungsstellen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren. Diese Stellen bieten gezielte Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter, körperlicher oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Angebote sind differenziert ausgerichtet: Zwei davon arbeiten geschlechtsspezifisch, eines richtet sich speziell an Kinder unter 12 Jahren.

In allen Einrichtungen wird multiprofessionell gearbeitet. Neben Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen sind auch Fachkräfte mit therapeutischen Zusatzqualifikationen tätig, beispielsweise in der Traumapädagogik, systemischen Beratung oder Kinder- und Jugendpsychotherapie.

Ergänzt wird dieses Unterstützungsangebot durch die enge Zusammenarbeit mit der Bremer Kinderschutzgruppe am Klinikum Bremen-Mitte, einer interdisziplinär besetzten medizinischen Fachgruppe. Diese ist auf die Einschätzung, Versorgung und Dokumentation von Kindeswohlgefährdungen spezialisiert. Sie arbeitet mit Fachkräften aus Medizin, Pflege, Psychologie und Sozialarbeit und kooperiert eng mit Beratungsstellen, Jugendämtern, Polizei und Justiz.

Durch dieses abgestimmte Netzwerk wird eine umfassende und kindgerechte Unterstützung sichergestellt – von der medizinisch-forensischen Erstversorgung über psychosoziale Begleitung bis hin zu längerfristigen Hilfen.

13. Saarland

(1) Kinderinterventionsstelle für Kinder und Jugendliche

Im Jahr 2024 ist die Kinderinterventionsstelle für Kinder und Jugendliche als von elterlicher Partnerschaftsgewalt mitbetroffene Opfer gestartet. Das Pilotprojekt umfasst seit 1.4.2024 eine Personalstelle mit 0,75 VZÄ.

(2) Childhood Haus Saarland am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg

Im November 2024 eröffnete das Childhood Haus am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg. Das Johanniter Kinderschutzkompetenzzentrum ist unter der Trägerschaft des Universitätsklinikums als Institution der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie unter Leitung von Prof. Dr. med. Eva Möhler entstanden. (...) Das Konzept ist von der World Childhood Foundation vorgegeben, einer Stiftung, die sich weltweit für den Schutz und das Wohl von Kindern einsetzt.

Das Childhood-Haus Saarland folgt dem Konzept der interdisziplinären Versorgung und rechtlichen Abklärung bei sexuellem Missbrauch oder körperlicher Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Unter dem Dach des Johanniter Kinderschutzkompetenzzentrums arbeiten speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen interdisziplinär und kooperativ in geeigneten Konstellationen mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern und Polizistinnen und Polizisten zusammen.

(3) Kindertraumaambulanz Saarland, SHG-Kliniken Saarbrücken

Die Kindertraumaambulanz Saarland ist eine Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes, Landesamt für Soziales (LAS). Die Kindertraumaambulanz dient der Prävention und Rehabilitation von psychischen Gesundheitsstörungen bei minderjährigen Opfern von Gewalttaten und ist durch das gezielte Angebot für Kinder- und Jugendliche eine Erweiterung des „Trauma Netzwerkes Saarland“. Kindern und Jugendlichen, die unter Gewalterfahrungen leiden, wird in der

Kindertraumaambulanz eine aktive Opferbetreuung mit fundierter und ausgewiesener Fachexpertise angeboten. Dabei werden altersentsprechende und individuelle psychotherapeutische Hilfen präventiv und rehabilitativ angeboten, um einer Chronifizierung von psychischen Erkrankungen und Traumfolgestörungen nach Gewalterlebnissen entgegenzuwirken.

Die Kindertraumaambulanz schließt eine Versorgungslücke, da den Betroffenen häufig trotz starker akuter Beeinträchtigung, nicht sofort ein Therapieplatz zur Verfügung steht und eine längere Wartezeit dazu führen kann, dass sich Stressbelastung und Traumafolgesymptomatiken verfestigen und chronifizieren. In der Kindertraumaambulanz werden deshalb ganz gezielt und sehr kurzfristig - in der Regel innerhalb von wenigen Tagen nach Kontaktaufnahme - für Kinder und Jugendliche mit akuten und posttraumatischen Belastungen nach Gewalterfahrungen, frühe Interventionen angeboten.

Ein spezialisiertes Unterstützungsangebot bieten Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch erlebt haben:

- Weißer Ring e.V., LV Saarland,
- NELE - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
- SOS-KINDERSCHUTZ und Beratung Saar.

14. Berlin

In allen Frauenhäusern gibt es spezifische Angebote für die Kinder der Bewohnerinnen, die von pädagogischem Fachpersonal bereitgestellt werden. Im Jahr 2024 wurden die Kinder- und Jugendbereiche in den Frauenhäusern mit zusätzlichen Mitteln aufgestockt.

Mit den Beratungsstellen (2 Standorte) des Trägers Kinderschutzzentrum stärkt das Land Berlin im Rahmen einer Zuwendung die Versorgung von durch häusliche Gewalt betroffener Minderjähriger. Der Träger verfügt über Mitarbeitende mit psychologischer Qualifikation. Das Themenfeld der häuslichen Gewalt bildet einen Schwerpunkt des Beratungsangebots. Durch den Träger werden auch Kindergruppen angeboten, die speziell an den Bedarfen betroffener Minderjähriger von häuslicher Gewalt ausgerichtet sind. Grundsätzlich verfügen jedoch auch weitere Fachberatungsstellen zum Kinderschutz über die Kompetenz, zu häuslicher Gewalt zu beraten.²⁰¹

15. Baden-Württemberg

Die VwV FBS integriert Förderung von Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Zusätzlich gibt es einzelne Projektförderungen für Unterstützung von Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt. Beispielsweise das Projekt „Hoffnungsträger“ des Frauen- und Kinderschutzhauses Mitternachtsmission/Diakonie in Heilbronn.

16. Brandenburg

One aspect of specialized support in the school context is school psychological counseling. School psychological counseling advises pupils, their parents, teachers, school management and the school supervisory board. The school psychologists work preventively, in emergencies, in conflict resolution, in psychological issues, in cases of impairments and disorders in pupils' learning and behavior or in cases of special talents.

The youth welfare offices in the state of Brandenburg offer children, young people and their families who are affected by domestic violence a wide range of support. The support can take the form of: Counseling, mediation, specific help and services under SGB VIII or targeted protective measures (e.g. taking into care) for children and young people.

There is also the option of seeking support from the parenting and family counseling centers in

²⁰¹ <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/>

the state of Brandenburg.

- 27. Gibt es spezialisierte Unterstützungsdienste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen und Mädchen oder Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten eingehen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen geworden sind, einschließlich asylsuchender Frauen und Mädchen und solcher, denen der Flüchtlingsstatus oder internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde?**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern

1. Hamburg

Die Sozialbehörde fördert die beiden interkulturellen Beratungsstellen LÂLE und i.bera des Trägers verikom gGmbH. Die Stellen beraten Menschen, die in ihrer Beziehung oder ihrer Familie Gewalt erleben oder von Zwangsverheiratung betroffen sind.

Zudem fördert die Sozialbehörde das Projekt savia steps against violence, ebenfalls beim Träger verikom gGmbH, welches aufsuchende Beratung für geflüchtete Menschen bietet, die in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Folgeunterbringungen wohnen und Beziehungsgewalt, sexualisierte Gewalt oder Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität erleben.

Im Übrigen siehe Antwort zu 25c (S. 254).

2. Hessen

Ja, siehe auch die Antworten zu den Fragen 9a (S. 71) und 25 (S. 240).

Die Träger des dort erwähnten 2RegionenNetzwerks bieten vielfältige Angebote für die o.g. Zielgruppe an.

Auf kommunaler Ebene gibt es unterschiedliche spezialisierte Unterstützungsdienste für die o.g. Zielgruppe sowie deren näheres Umfeld (Angehörige, Freundinnen und Freunde, Bekannte etc.), sowohl in kommunaler als auch in freier Trägerschaft.

Diese bieten neben einschlägiger (Fach-)Beratung Informationen, Unterstützung und Begleitung an. Für detaillierte Informationen wird an die Gebietskörperschaften verwiesen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Hierbei wird auf die Beantwortung zu Frage 22 verwiesen (S. 218). Die bereits genannten vier psychosozialen Beratungen/Zentren in Schwerin, Greifswald, Rostock und Neubrandenburg bieten professionelle psychosoziale Unterstützung bei etwaigen Gewalterfahrungen und Traumatisierungen von Frauen und Mädchen. Zudem sind der Umgang und die Betreuung der genannten Personengruppe oder von Personen, die einer besonderen Vulnerabilität unterliegen, Bestandteil der Betreuungs- und Sicherheitskonzeptionen der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land.

4. Sachsen

Ergänzend zu dem in Frage 25 (S. 241) genannten Hilfesystem, gibt es spezialisierte Unterstützungsangebote für Migrantinnen und Mädchen.

Das Schutzhaus für geflüchtete Frauen (S.H.E.) in Leipzig richtet sich speziell an von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und deren Kinder, die einen Asylstatus innehaben. Die Erweiterung sprachlicher, kultureller und rechtlicher Kompetenzen sollen das Selbstbewusstsein und die eigenständige Handlungsfähigkeit der geflüchteten Frauen und ihrer Kinder stärken und somit zur Integration in Deutschland beitragen. Geflüchtete von Gewalt betroffene Frauen sollen dahingehend ein

Empowerment erfahren, als dass sie Wege in Schutzeinrichtungen und entsprechende Adressen und Kontaktmöglichkeiten kennen und weitergeben können.

Das oben bereit benannte und beim Dachverband der Migrantinnenorganisationen angesiedelte Projekt „Intersektionale Zentrum für Gewaltschutz und Kompetenzaufbau“ (InGeKom) richtet sich an gewaltbetroffene Frauen, die insbesondere Flucht- und Migrationserfahrungen haben. Es sollen die Bedarfe mehrfachdiskriminierter Menschen ermittelt und eine Strategie entwickelt werden, wie die bestehende Gewaltschutz-Infrastruktur gemäß der IK noch besser für Betroffene mit intersektionalem Risikoprofil zugänglich gemacht werden kann.

5. Sachsen-Anhalt

Ziel des Landes ist es, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen und in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Frauen und Kinder vor den Gefahren von Gewalt, Bedrohungen und sexuellen Übergriffen zu schützen, damit ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Untergebrachte Frauen werden über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt oder bei sexuellen Übergriffen aufgeklärt und informiert, an wen sie sich im Notfall wenden können. Ziel ist es, besonders schutzbedürftige Personen zu jeder Zeit umfassend und sicher darüber zu informieren, was sie tun können und bei wem sie sich entsprechende Unterstützung holen können.

Sachsen-Anhalt bietet hierfür spezialisierte Unterstützungsdienste, die sich auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen, Mädchen sowie Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten konzentrieren, die Opfer von Gewalt gegen Frauen geworden sind. Diese Angebote richten sich auch an asylsuchende Frauen und Mädchen sowie an solche, denen ein Schutzstatus im Asylverfahren zuerkannt wurde oder über einen anderen Aufenthaltstitel verfügen. Eine Auflistung der Unterstützungsdienste ist dem in der Anlage beigefügten Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen (Anlage 2).

Insbesondere für alleinreisende Frauen und deren Kinder mit Gewalterfahrungen oder besonderem Schutzbedarf gibt es in Halle (Saale) das Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus bietet die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt rechtliche Unterstützung.

6. Schleswig-Holstein

MYRIAM - Mobile (Rechts-)beratung für geflüchtete Frauen

Beratung von geflüchteten Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, insbesondere auch in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen durch eine landesgeförderte Fachstelle. Umsetzung eines verbesserten individuellen Gewaltschutzes für geflüchtete Frauen ab dem Tag des Ankommens durch Information und Beratung in allen Landesunterkünften und in der Beratungsstelle.

7. Thüringen

Folgende Projekte werden über die Projektförderrichtlinie Integration gefördert:

- Durch das Projekt „**Saida mobil Thüringen – Hilfe bei Genitalverstümmelung**“ des Saida e. V. werden in Thüringen lebende Migrantinnen sowie geflüchtete Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind sowie Fachkräfte, die mit dieser Zielgruppe interagieren, unterstützt.
- Über das AMIF Projekt „**Wege - ebnen und begleiten**“ von refugio thüringen e.V. werden verschiedene Maßnahmen zur besseren Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel bei der Fachberatungsstelle umgesetzt. Das übergeordnete Ziel des Projektes ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer zielgerichteten Unterstützung für asylschutzsuchende Betroffene von Menschenhandel, als besonders schutzbedürftige Personen. Das Projekt leistet durch die direkte (psychosoziale) Beratung von asylschutzsuchenden Betroffenen von Menschenhandel, die Weitervermittlung an die

anderen weiterführenden Angebote sowie der Hilfe bei Behördengängen einen konkreten Beitrag zur Unterstützung von der Zielgruppe. Somit haben asylsuchende Betroffene von Menschenhandel ein spezialisiertes Angebot, welches die Komplexität und das Zusammenspiel zwischen Asylgesuch und Betroffenheit von Menschenhandel ganzheitlich in den Blick nimmt und die aufkommenden Bedarfe somit umfassender unterstützt als allgemeinere Angebote. Beratung und Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens erhalten unter anderem Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer weiblicher Genitalverstümmelung.

- Über das Projekt „**SENSA - Sensibilisierung zu besonderen Schutzbedarfen von asylsuchenden Menschen in Sachsen-Anhalt und Thüringen**“ des Flüchtlingsräte Sachsen-Anhalt und Thüringen zielt auf die Verbesserung der Identifizierungsverfahren der unterschiedlichen besonderen Schutzbedarfe im Kontext des Asylverfahrens. Drittstaatsangehörige im Asylverfahren mit besonderen Schutzbedarfen profitieren indirekt von SENSA, indem die am Asylverfahren beteiligten Beratungs- und Betreuungsstrukturen von Drittstaatsangehörigen für die besonderen Bedarfe sensibilisiert und in der Identifizierung dieser qualifiziert werden. Das Projekt wird durch den AMIF gefördert und ist durch das Land ko-finanziert.

8. Niedersachsen

Die Migrationsberatung bietet Frauen und ggf. deren Familienangehörige auf unterschiedliche Weise Unterstützung. Insbesondere werden Frauen über ihre Rechte in der Bundesrepublik Deutschland sowie weitere Hilfsangebote informiert und nach Bedarf an spezifische Regeldienste (z. B. Frauenberatungsstelle für Migrantinnen, Frauenhäuser, Selbsthilfeorganisationen) vermittelt.

Siehe unter 25f. Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat und Projekt „Elikia“, diese kümmern sich auch um die besonderen Beratungsbedürfnisse von Migrantinnen und Mädchen nationaler oder ethnischer Minderheiten, einschließlich asylsuchender Frauen und Mädchen und solcher, denen der Flüchtlingsstatus oder internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde.

Es wird auch auf die Antwort zur Frage 25 verwiesen (S. 246). Innerhalb der LAB NI betreffen die Maßnahmen und Dienste ausschließlich Ausländerinnen und Ausländer.

9. Rheinland-Pfalz

Die Polizei Rheinland-Pfalz arbeitet in diesem Zusammenhang u.a. eng mit der Fachberatungsstelle SOLWODI (Solidarity with Women in Distress) zusammen. Diese setzt sich für Frauen in Notlagen ein, insbesondere für Migrantinnen. Die Einrichtung bietet rechtliche, psychosoziale und praktische Hilfe, z. B. bei der Suche nach einer Schutzwohnung oder Beratung und Unterstützung beim Aufenthaltsrecht.

Exemplarisch wird in diesem Zusammenhang auf regionale Angebote, wie das Psychosoziale Zentrum (PSZ) Mainz, die AWO Rheinland – für die Region Nord und West oder Wertzeug e.V. – für die Regionen Mitte und Süd verwiesen.

Grundsätzlich gilt, dass die Frauenunterstützungseinrichtungen auch dem Schutz und der Sicherheit von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, die Gewalt, Zwang und Unterdrückung erfahren, dienen.

Speziell für Mädchen werden vom Frauenministerium zwei Mädchenberatungsstellen sowie eine Mädchenzuflucht gefördert²⁰² (siehe die Antwort auf Frage 5, S. 49).

Das Frauenministerium fördert Beratungsstellen für Mädchen und Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte (Solwodi, RAHMA, Utamara). Laut Analysebericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, der zur Vorbereitung der Erarbeitung des Aktionsplans der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erstellt wurde,

²⁰² <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen>

sind Frauen mit Migrationsbiografie überproportional von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen. Die Handlungsempfehlungen des Berichts sehen den bedarfsgerechten Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenenengruppen vor. Diese sind u. a. Betroffene von Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Neben der Beratungsarbeit leisten einige Beratungsstellen Unterstützung in Form von Begleitetem Wohnen bzw. Schutzunterkünften für betroffene Frauen.

10. Nordrhein-Westfalen

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Schutz von Frauen vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ein zentrales Anliegen. Mit „need-help.nrw“ fördert das Gleichstellungsministerium seit 2022 Beratungsangebote und praktische Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind. An sie richtet sich das Programm, unabhängig von ihrem Herkunftsland. Denn vielfach sind geflüchtete Frauen eine besonders vulnerable Gruppe und sind besonders von Gewalt bedroht.

Beispielsweise niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote, die Produktion von Informationsmaterialien, spezialisierte Veranstaltungen zu Themen wie Traumasymptome und Angstbewältigung, offene Sprechstunden für geflüchtete Frauen oder Schulungen von Fachkräften zur Qualifizierung im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen können im Rahmen des Programms förderfähig sein.

Für jede Maßnahme kann eine Förderung in Höhe von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Einen Antrag auf Fördergelder aus diesem Programm können Einrichtungen der örtlichen Frauenunterstützungsinfrastruktur stellen wie Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

11. Bremen

Im Land Bremen bestehen spezialisierte Unterstützungsangebote, die auf die besonderen Schutzbedarfe und Lebenslagen von Migrantinnen, geflüchteten Frauen und Mädchen sowie Angehörigen ethnischer Minderheiten ausgerichtet sind.

In Bremen gibt es bspw. zwei spezialisierte Unterkünfte für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen und ihre Kinder (siehe auch Frage 25, S. 253).

Zentral ist hierbei auch das Bündnis für den Kinderschutz, dessen beteiligte Beratungsstellen interkulturell und traumasensibel arbeiten. Die Einrichtungen verfügen über entsprechende Sprachkompetenzen oder setzen bei Bedarf professionelle Dolmetschdienste ein. Die Unterstützung umfasst Beratung bei Gewalterfahrungen, Sicherung des Kindeswohls, Vermittlung weiterführender Hilfen sowie psychologische und psychosoziale Begleitung.

Darüber hinaus gibt es spezialisierte Träger wie:

- Refugio Bremen: Eine Fachberatungsstelle für psychisch belastete Geflüchtete, die auch Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen bietet, insbesondere bei traumatisierenden Gewalterfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht oder im Aufnahmeland.
- Fluchtraum Bremen e. V.: Eine Organisation mit Fokus auf junge geflüchtete Frauen, die u. a. Schutzräume, Beratungsangebote, Empowerment-Projekte und Begleitung bei Gewalterfahrungen anbietet. Die Arbeit erfolgt kultursensibel und unter Berücksichtigung migrationsspezifischer Herausforderungen.

Diese Einrichtungen arbeiten eng mit Jugendämtern, Frauenhäusern, psychosozialen Diensten sowie medizinischen und rechtlichen Fachstellen zusammen. Ziel ist es, niedrigschwellige, kultursensible und mehrsprachige Unterstützung bereitzustellen, die den besonderen Belastungen und Traumata gewaltbetroffener geflüchteter Frauen und Mädchen Rechnung trägt.

12. Saarland

- (1) Projekt „Schwangerschaft und Flucht“ – Ausweitung auf den Bereich Sternenkinder
- (2) Informationsangebot der Polizei für Migrant:innen

Es stehen Informationspakete für neu angekommene und asylsuchende Frauen und Migrantinnen in verschiedenen Sprachen sowie Aushänge an geeigneten Örtlichkeiten in der Landesaufnahmestelle zur Verfügung, die u.a. über örtliche Frauenberatungsstellen in Fällen von Gewalt gegen Frauen sowie weitere Unterstützungsangebote informieren.

Im Übrigen wird auf die spezialisierten Unterstützungsangebote vom ersten Staatenbericht verwiesen.

13. Berlin

Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte zählen zur Zielgruppe des Berliner Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Grundsätzlich sind alle Anti-Gewalt-Projekte auf die spezifischen Bedarfe dieser Gruppen eingestellt, einige haben die Arbeit mit gewaltbetroffenen Migrantinnen als Schwerpunkt ihrer Arbeit vgl. auch die Ausführungen unter 25 f. (S. 254, 264)

Auch die Unterstützungsangebote für queere Opfer sind intersektional ausgerichtet und gehen auf diese möglichen Bedürfnisse ein.

Darüber hinaus besteht über ein projektfinanziertes Angebot die Möglichkeit der aufsuchenden Beratung für zugewanderte Rom*nja, mit den Schwerpunkten Empowerment, Konfliktmanagement, Vernetzung, Moderation und Schlichtung – sowohl unter den Bewohnenden als auch mit dem Personal und den Anwohner:innen der Unterkünfte.

In Zusammenarbeit mit dem Träger Ipso Care (siehe Antwort zu 23, S. 232) wurden seit 2018 vielfältige Gruppenangebote in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und beim Träger zum Thema gewaltfreies Konfliktmanagement u.a. auf Farsi und Arabisch durchgeführt.

Im Rahmen des Förderprogramms Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung erfolgen zudem Zuwendungen an zehn Rechtsberatungsstellen und sechs Fachstellen des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS).

Zielgruppe des Förderprogramms sind asylsuchende und geduldete Personen oder solchen mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Zuwendungen erhalten damit auch zwei Fach- und Beratungsstellen, die sich der Beratung und Versorgung von schwerer Gewalt Betroffener widmen (Xenion/ Zentrum Überleben). Ein Drittel der dort Ratsuchenden ist weiblich.

Die Kontakt- und Beratungsstelle -KuB ist auf die Bedarfe von Frauen spezialisiert, insbesondere Schwangerer, Alleinerziehender und von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffener. Eine weitere Fachstelle ist spezialisiert auf die Beratung junger geflüchteter, insbesondere unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Betreuungs- und Beratungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen - BBZ). Über 40% der dort ratsuchenden Personen sind weiblich. Beide Fachstellen bieten zudem Migrationsrechtsberatung an.

Die Projektförderung von Zentrum Überleben unterstützt die psychosoziale Versorgung von geflüchteten Mädchen und Jungen, Jugendlichen und deren Bezugspersonen die sich in einer anhaltenden Belastungssituation befinden. Ihnen wird ein an ihren speziellen Bedarfen orientiertes integriertes therapeutisch-sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Versorgungsangebot gemacht und durch qualifizierte Verdolmetschung unterstützt.

Die Projektförderung von Xenion ermöglicht erwachsenen Geflüchteten in Berlin, die aus Kriegs- und Krisengebieten geflohen sind einen niedrigschwelligen und barrierefreien Zugang zum Leistungsangebot von Beratung, Begleitung und Behandlung. Das Projekt ist geprägt durch einen ganzheitlichen Ansatz aus psychotherapeutischer, sozialarbeiterische und sprachmittelnder Versorgung.

14. Baden-Württemberg

Das Projekt NADIA bietet Zuflucht und Clearing für junge Migrantinnen, die von Gewalt im Namen der Ehre und/oder Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind. Das Projekt zeichnet sich durch fachspezifisches Aufnahmemanagement und Betreuung aus. Auf die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen wird unter Rücksicht spezifischer Themen eingegangen wie z.B.:

- Stabilisierung der Persönlichkeit und Aufarbeitung der persönlichen Krisensituation (Ehrkonzept)
- Erweiterte Biographiearbeit
- Bearbeitung der mit der anonymen Lebensphase verbundenen Trennung von bisherigen Lebensbezügen
- Klärung und Sicherung des Aufenthaltsstatus, ggfs. Asylverfahren
- Auseinandersetzung und Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität.

Das begleitende Clearing beinhaltet:

- Ausführliche Sozialanamnese zur Gefährdungseinschätzung im Familiensystem, u.a. Familienstruktur oder Grad des Ehrkonzepts
- Diagnostische Abklärung Konkretisierung des Hilfebedarfs (inkl. Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive/Asyl)

Die Beratung des Projekts YASEMIN für junge Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre und/oder Zwangsverheiratung oder von weiblicher Genitalbeschneidung / Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sind erfolgt niederschwellige, zeitnahe und bedarfsgerechte durch langjährig berufserfahrene Mitarbeiterinnen mit hoher Fachexpertise.

AJS geht im Rahmen rechtlichen Inputs, anhand von Fallbeispielen, auf die besondere Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein und greift Themen auf wie Residenzpflicht/Wohnsitzauflagen, Heiratsverschleppung, Importbräute sowie weitere Themen des Asyl- und Ausländerrechts .

15. Brandenburg

In Brandenburg, there are no exclusively specialized support services for migrant women affected by violence, but there is a nationwide psychosocial care network into which this target group can be integrated at a low threshold:

- **Comprehensive psychosocial care**

Establishment of a nationwide network of psychosocial support via AMIF funds, now co-financed by state funds.

The services are open to all those seeking advice - regardless of residence status or gender.

- **Three established carriers with a specialized focus**

Albatros gGmbH: mother-tongue psychosocial counseling and culturally sensitive health counseling

KommMit e.V.: psychosocial care for sick and traumatized refugees, including transfer to regular care

INTER HOMINES e.V.: psychotherapeutic and psychosomatic support for people seeking protection who are under severe stress

- **Digital advisory services**

All providers offer hybrid or digital advice formats, which is particularly important for

accessibility and participation in the state of Brandenburg.

- **Migration counseling in all districts**

AMIF-funded projects with permanent contact points, recently strengthened in rural areas in particular.

- **Empowerment through a peer approach**

Qualification of native-speaking migrant women as volunteer multipliers in shared accommodation.

Topics: non-violent parenting, health, equality, violence prevention.

Offers are low-threshold, mother-tongue and culturally sensitive.

- **Statutory counseling by migration social workers and social services in all districts and independent cities.**

- **Targeted referral**

If necessary, referrals are made to specialized facilities such as women's shelters or counseling centers.

- **Generally open standard structures, but still a challenge: language barriers, even if interpreting services or multilingual materials are available in some cases.**

Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

28. Bitte geben Sie an, ob eine der unten aufgeführten Dienstleistungen in Ihrem Land verfügbar ist:

- a. **Notfallzentren für Opfer sexueller Gewalt (d. h. spezialisierte Betreuungsangebote, die medizinische Soforthilfe, gerichtsmedizinische Untersuchungen und Krisenintervention für Opfer von sexueller Gewalt leisten),**
- b. **Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer (z. B. spezialisierte Hilfsdienste, die Opfern sexueller Gewalt langfristige Beratung, Therapie und Unterstützung anbieten, unabhängig davon, ob die sexuelle Gewalt erst kürzlich oder in der Vergangenheit stattgefunden hat);**
- c. **sonstige spezialisierten Einrichtungen, die lang- oder kurzfristige medizinische, gerichtsmedizinische und psychosoziale Unterstützung für Opfer von sexueller Gewalt anbieten.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Bayern, Baden-Württemberg

1. Hamburg

zu a)

Im UKE existiert kein für diese Thematik „reserviertes“, spezialisiertes Notfallzentrum, aber rund um die Uhr ist eine Vorstellung in der Zentralen Notaufnahme (ZNA) mit besetztem gynäkologischem Stützpunkt möglich, je nach Falldetails Rendezvous-Untersuchung gemeinsam mit dem IfR. Für Kinder gibt es an allen Kinderkliniken Kinderschutzgruppen.

zu b)

Am UKE gibt es eine Psychiatrische Klinik- und Institutsambulanzen, in denen jederzeit eine Vorstellung möglich ist. Wegen Kinderschutzgruppen: s.o.

Zudem leistet die Fachberatungsstelle NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. als spezialisierte Trauma- und Opferschutzereinrichtung seit vielen Jahren Beratung für Betroffene, die Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter Gewalt erlebt haben.

zu c)

Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) leistet diese Aufgabe, im Übrigen siehe Ausführungen zu Frage 19 (S. 207). Sie ermöglicht medizinische Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt, gerichtsfeste Spurensicherung ohne Pflicht zur polizeilichen Anzeige, sowie erste psychosoziale Krisenintervention. Die Versorgung erfolgt anonym, kostenfrei und unter Wahrung der Schweigepflicht. Auf Wunsch werden die Betroffenen auch an weitere Unterstützungsangebote vermittelt.

2. Hessen**zu a)**

Ja, die im Ansatz „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ angebundenen Kliniken. Siehe hierzu auch die Antworten auf Fragen 19 und 20 (S. 207).

zu b)

Ja, sog. Frauennotrufe (Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt).

3. Mecklenburg-Vorpommern

Die Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt betreuen Erwachsene und Kinder, unabhängig vom Geschlecht und unabhängig davon, wie lang die Gewalterfahrung bereits zurückliegt. In Mecklenburg-Vorpommern bieten die Opferambulanzen an den Rechtsmedizinischen Instituten landesweit eine gerichtsfeste Befunddokumentation nach Gewalttaten an (siehe unten Beantwortung Frage 30, S. 279). Opfer von Gewalttaten mit psychischen Problemen können in Kliniken mit speziellen Trauma-Ambulanzen schnell Hilfe erhalten. Auch Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten können ärztliche sowie psychologische Beratung und Behandlung erhalten. In Mecklenburg-Vorpommern sind an sechs Standorten Trauma-Ambulanzen für Kinder und Jugendliche vorhanden, Erwachsene können sich an sieben Standorten im Land an die Trauma-Ambulanzen wenden.

4. Sachsen

Seit 2021 wird die Entwicklung einer Strategie zum Ausbau der Beratungsstrukturen für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Sachsen gefördert. Aktuell gibt es in zehn Landkreisen eine spezialisierte Fachberatungsstelle, perspektivisch soll es in jedem Landkreis eine solche Einrichtung geben. Ziel ist es, die von geschlechtsspezifischer, insbesondere sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen umfassend zu betreuen und zu beraten. Des Weiteren geht das Wirken der Fachberatungsstellen über den allgemeinen Betroffenenenschutz hinaus und beinhaltet neben der betroffenenorientierten Betreuung und Beratung, Krisenintervention, Begleitung der schutzsuchenden Betroffenen und Hilfen zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung auch das Vernetzen der Hilfsangebote sowie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

Hieran anknüpfend gibt es seit 2019 das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt“, welches durch den Trägerverein Bellis e.V. umgesetzt wird. Hierdurch soll für erwachsene Betroffene von Vergewaltigung und Gewalt im sozialen Nahraum die Gesundheitsversorgung verbessert und die gerichtsfeste verfahrensunabhängige Spurensicherung und Befunddokumentation in jedem Fall ermöglicht werden. Ziel ist der Aufbau von Strukturen, die vergewaltigten und von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, Männern und nicht-binären Personen die Zugangswege zu einer guten medizinischen Versorgung und auf Wunsch zu einer Befundsicherung erleichtern.

Die landesweite Fach- und Koordinierungsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e.V. (LAG SGPI e.V.) übernimmt wichtige Koordinierungstätigkeiten und fungiert zugleich als Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und den spezialisierten Fachberatungsstellen für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt. Außerdem soll die Fach- und Koordinierungsstelle die spezialisierten Fachberatungsstellen vernetzen, den Fachkräften mit Expertise und Fachwissen beratend zur

Seite stehen, sowie mittels Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sensibilisieren und informieren.

5. Sachsen-Anhalt

zu a)

Die vertrauliche Spurensicherung wird in sieben anerkannte Ambulanzen umgesetzt in Kooperation mit Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt (vier Fachberatungsstellen (mit fünf Außenstellen). Die Interventionsstellen vermitteln in dieses System (vier Interventionsstellen mit drei Außenstellen). Es wird zudem auf die Antworten 4 und 19 verwiesen (S. 35, 208).

zu b)

Vier Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt (mit fünf Außenstellen) bieten für Frauen und Mädchen und bei Bedarf für Jungen und Männer überregional kostenfreie Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie erste therapeutische Aufarbeitung der traumatischen Missbrauchserfahrungen an und stehen familiären Unterstützungspersonen und professionellen Hilfeeinrichtungen beratend zur Seite.

zu c)

Der Soziale Dienst der Justiz bietet in Sachsen-Anhalt flächendeckend kostenlose psychosoziale Unterstützung für Opfer an. Darüber hinaus bietet der Soziale Dienst die Psychosoziale Prozessbegleitung an, wofür sieben Opferschutzberater und Opferschutzberaterinnen ausgebildet wurden. Daneben sind weitere externe spezifisch ausgebildete Berater in dieser Funktion tätig.

6. Schleswig-Holstein

Vertrauliche Spurensicherung

In Schleswig-Holstein wird die Vertrauliche Spurensicherung flächendeckend und niedrigschwellig angeboten und zentral durch das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein organisiert. Oftmals erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Hilfestrukturen. Notfallzentren, die gebündelte Leistungen anbieten, gibt es nicht.

7. Thüringen

Für Minderjährige siehe unter Frage 26 Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste (S. 261).

zu a)

Vertrauliche Spurensicherung am Rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums Jena (UKJ) seit 2024.

zu c)

Es wird auf das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung gemäß §406g StPO verwiesen. Weitere Einzelheiten siehe Antwort auf Frage 18 (S. 200) und den Ersten GREVIO-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 (dort IV. B. S. 31).

8. Niedersachsen

zu a)

Verweis auf Art. 20, Frage 21 (S. 215)

Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer (z. B. spezialisierte Hilfsdienste, die Opfern sexueller Gewalt langfristige Beratung, Therapie und Unterstützung anbieten, unabhängig davon, ob die sexuelle Gewalt erst kürzlich oder in der Vergangenheit stattgefunden hat);

In Niedersachsen besteht ein gut funktionierendes Hilfs- u. Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen. Aktuell fördert das MS 46 Frauenhäuser mit 454 Frauen- und 900 Kinderplätzen, 29 BISS, 19 Außenstellen sowie 47 Gewaltberatungsstellen

und Notrufe, die über die Erstintervention hinaus Beratung und Begleitung zu sexualisierter und anderen Formen von Gewalt anbieten. Weiteres auch unter Artikel 22, Frage 25 a (S. 246).

zu b)

Forensische Kinderschutzambulanz an der MHH, zwei medizinische Kinderschutzambulanzen, s. Ziffer 20 (S. 212), sowie 22 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

s. Ausführungen zu Artikel 20 (S. 200)

Einrichtungen der ambulanten und stationären medizinischen und psychiatrischen Versorgung. Zusätzlich Beratungsstellen und Traumaambulanzen im Rahmen der kommunalen psychosozialen Beratung.

9. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell 8 Traumaambulanzen (siehe die Antwort zur Frage 25, S. 248), die auch Opfern einer Vergewaltigung bei psychischem Trauma Hilfe anbieten.

Die am Projekt „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ (siehe die Antwort auf Frage 19-21, S. 208, 213) beteiligten Kliniken bieten vertrauliche medizinische Versorgung, vertrauliche Spurensicherung und die Weitervermittlung an Frauenunterstützungseinrichtungen zur weitergehenden psychosozialen Beratung und Unterstützung an.

10. Nordrhein-Westfalen

Für Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, bieten die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt konkrete Hilfen an, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen.

11. Bremen

Im Land Bremen wurde in 2024 eine Gewaltschutzambulanz eingerichtet, die jährlich mit ca. 500.000 Euro gefördert wird. Diese ist zuständig für die rechtssichere Dokumentation von Verletzungen bei allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.

Des Weiteren wird in der Gewaltschutzambulanz eine psychosoziale Erstberatung zur Weiterorientierung in das bestehende Hilfesystem finanziert. Im Fall von sexualisierter Gewalt erfolgt eine Weiterleitung an die Beratungsstelle notruf – Psychologische Beratung bei sexualisierter Gewalt.

Ja. Im Land Bremen existieren spezialisierte Angebote, die eine akute Versorgung und Absicherung nach sexualisierter Gewalt sicherstellen. Insbesondere ist hier die Kinderschutzgruppe am Klinikum Bremen-Mitte zu nennen, die im medizinischen Kinderschutz tätig ist und auch gerichtsmedizinische Einschätzungen vornehmen kann. Darüber hinaus ist in der Gewaltschutzambulanz des Klinikums Bremen-Mitte eine forensisch-medizinische Versorgung für gewaltbetroffene Personen sichergestellt – auch im Zusammenhang mit sexueller Gewalt. Die Zusammenarbeit mit Polizei, Justiz, Jugendamt und spezialisierten Beratungsstellen ist fester Bestandteil des Versorgungskonzepts.

zu c)

Ja. Neben den bereits genannten Angeboten übernehmen auch die Jugendämter in Bremen und Bremerhaven koordinierende und schützende Aufgaben im Kontext von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie arbeiten eng mit den genannten medizinischen und psychosozialen Fachdiensten zusammen. Darüber hinaus bestehen weitere spezifische Einrichtungen, die im Einzelfall niedrigschwellige Begleitung, Übergangshilfen oder längerfristige therapeutische Unterstützung bieten, teilweise mit besonderem Fokus auf traumapädagogische oder geschlechtsspezifische Bedarfe.

12. Saarland

zu a) Ja; 5 Kliniken, 8 niedergelassenen gynäkologische Praxen, die mit Kampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“ bekannt gemacht wurden

zu b) Ja; Frauennotruf Saarland

zu c)

Ja, in folgenden Traumaambulanzen:

- Trauma-Ambulanz in der MEDIAN Klinik Münchwies in Neunkirchen
- AHG Klinik Berus in Überherrn-Berus

Traumabehandlung in Reha-Kliniken:

- MEDIAN Kliniken Berus
- MediClin Bliestal Kliniken
- MEDIAN Klinik Münchwies

13. Berlin

Aktuell gibt es in Berlin kein verlässliches, flächendeckendes und leicht zugängliches 24/7 Angebot an vertraulicher Spurensicherung für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Ein Krankenhaus bietet 24/7 medizinische Versorgung und vertrauliche Spurensicherung, ein weiteres bietet vertrauliche Spurensicherung je nach Verfügbarkeit von Personal und in Kooperation mit der Gewaltschutzambulanz. Polizeibeauftragte Spurensicherung steht 24/7 zur Verfügung, beteiligt sind mind. 3 Kliniken.

Die bezirklichen Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung berichten, dass sich viele Betroffene an sie wenden, in der Regel mit dem Anliegen der medizinischen Nachsorge sowie nicht-versicherte Frauen.

Lang- bzw. kurzfristige psychosoziale Unterstützung erhalten Betroffene nach sexualisierter Gewalt bei den folgenden Einrichtungen:

- LARA Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen* (jährliche Anzahl Beratungskontakte, ca. 1.500)
- MUT-Stelle gegen sexualisierte Gewalt für erwachsenen Menschen mit Lernschwierigkeiten, die von sexualisierte Gewalt betroffen sind (jährliche Anzahl Beratungskontakt mit weiblichen Betroffene ca. 80-90)
- Selbsthilfe und Beratung für Frauen* bei Wildwasser e.V., die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben (jährliche Anzahl Beratungskontakt mit weiblichen Betroffene ca. 250)
- Tauwetter und Hilfe für Jungs, die spezialisierte Angebote für die Zielgruppen Jungen* und erwachsene Männer* vorhalten

Darüber hinaus können sich Betroffene von sexualisierter Gewalt auch an die Traumaambulanzen wenden (s. Antwort zu 25.c, S. 254)

Vgl. zudem die Antwort auf die Frage 17, S. 198 (Childhood House).

14. Brandenburg

In the state of Brandenburg, Opferhilfe Land Brandenburg e. V. offers counseling, therapy, support (including psychosocial support) and crisis intervention for victims of sexualized violence (including rape).

zu a)

- other specialised services offering short-term and/or long-term medical, forensic and psycho-social support to victims of sexual violence.

zu b)

Immediate medical assistance and confidential forensics at 13 clinics in the state of Brandenburg, coordinated by the Institute of Forensic Medicine of the State of Brandenburg (BLR)

zu c)

- should also include the establishment of psychosocial trial support in criminal procedure law by the Act to Strengthen Victims' Rights in Criminal Proceedings of December 21, 2015 (3rd Victims' Rights Reform Act). Since January 1, 2017, it has been possible to receive professional support during the entire criminal proceedings in certain cases (in particular children and young people who have been victims of violent or sexual offenses; also particularly vulnerable adults). There are currently 11 psychosocial trial counselors working in the state of Brandenburg.

29. Bitte geben Sie an, wie viele dieser Dienste bestehen und wie viele Frauen und Mädchen sie jährlich unterstützen.

Beiträge Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Brandenburg

FA: Hamburg (Verweis Frage 28, S. 271), Schleswig-Holstein, Berlin (Vergleich Frage 28, S. 275), Baden-Württemberg

1. Hessen

Frauennotrufe: Die Anzahl der Frauen, die durch die Frauennotrufe unterstützt werden, kann nicht genau beziffert werden, da im Sozial-Monitor (landeseigene Statistik) die Anzahl für alle Beratungseinrichtungen des Frauenhilfesystems erfasst werden und nicht nach Einrichtungsart differenziert wird.

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung (Anzahl der versorgten Frauen): 2024: 290; 2023: 274; 2022: 239; 2021: 204; 2020: 145

Forensisches Konsil Gießen (Anzahl Konsultationen im Bereich Sexualdelikt, keine Differenzierung nach Geschlecht): 2024: 21, 2023: 33, 2022: 31, 2021: 30

2. Mecklenburg-Vorpommern

In den Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt wurden im Jahr 2022 274, in 2023 339, und im Jahr 2024 418 Frauen und Mädchen betreut. Dargestellt sind nur die Neuzugänge pro Jahr. In Teilen werden die Frauen und Mädchen auch überjährig betreut.

In den Opferambulanzen stellen sich die Zahlen wie folgt dar.

Kalenderjahr	2022	2023	2024
Anzahl Frauen und Mädchen	226	243	264

Eine Aussage darüber, wie viele Frauen und Kinder pro Jahr in den Trauma-Ambulanzen unterstützt werden, kann mangels der Verfügbarkeit statistischer Daten nicht getroffen werden.

3. Sachsen

In den 17 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen stehen Stand 31.12.2024 insgesamt 168 Familienplätze zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 557 Frauen mit insgesamt 642 Kindern aufgenommen. Hierzu zählen auch die aufgenommenen Frauen des Schutzhauses für geflüchtete Frauen in Leipzig.

In den dreizehn Interventions- und Koordinierungsstellen wurden im Jahr 2024 insgesamt 5.316 Personen beraten, davon waren 4.982 weiblich, 333 männlich und eine Person divers. Insgesamt wurden 193.201 Beratungen durchgeführt.

In den drei Mönnerschutzeinrichtungen stehen insgesamt elf Familienplätze zur Verfügung. In 2024 wurden 26 Personen aufgenommen.

In der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Gewalt im Namen der Ehre, KOBRA-net, stehen vier Familienplätze zur Verfügung in denen 2024 zehn Personen aufgenommen wurden. Es gab 91 Erstkontakte und insgesamt wurden 132 Klientinnen und Klienten beraten. Im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit wurden insgesamt 610 Personen kontaktiert.

In der spezialisierten Schutzeinrichtung in Plauen standen drei Familienplätze zur Verfügung. Es wurden sechs Personen ohne Kinder aufgenommen.

In den neun zu Ende 2024 bestehenden Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt wurden 468 Personen beraten, davon waren 418 weiblich, 40 männlich acht divers. Insgesamt wurden 2.550 Beratungen durchgeführt.

4. Sachsen-Anhalt

Die vertrauliche Spurensicherung wird durch sieben anerkannte Ambulanzen durchgeführt. Bislang liegen keine fundierten Zahlen vor, da sich die Ambulanzen seit Januar 2025 im Aufbau befinden.

Insgesamt nahmen im Jahr 2024 1563 Frauen und Mädchen Beratungen der Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt (FBsG) in Anspruch. Darunter zählen sowohl Betroffene als auch Angehörige oder Multiplikatorinnen. Im Rahmen von Präventionsveranstaltungen werden zusätzlich Mädchen und Frauen unterstützt und informiert. Hierzu liegen jedoch keine Daten zur Gesamtteilnehmerinnenanzahl vor.

Die Opferberatung, Zeugenbetreuung sowie die Psychosoziale Begleitung werden an allen sechs Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz im Land Sachsen-Anhalt angeboten. Beispielhaft wurden im Jahr 2023 insgesamt 1558 Mädchen und Frauen durch den Sozialen Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt unterstützt, wobei die Psychosoziale Prozessbegleitung statistisch noch nicht detailliert nach Geschlecht erhoben wurde.

5. Thüringen

Die Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste unterstützen als spezialisierte Fachberatungsstellen auch Kinder und Jugendliche (Mädchen, Jungen und divers), die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind.

Für die Vertrauliche Spurensicherung steht bislang ein Krankenhaus zur Verfügung (UKJ).

Frauenhäuser und -schutzwohnungen mit integrierter Beratung stehen derzeit 15 zur Verfügung. Diese werden jedoch bis Ende 2026 auf 22 ausgebaut.

6. Bayern

Derzeit gibt es in Bayern 41 Frauenhäuser mit 393 Plätzen für Frauen und mindestens 393 Plätzen für Kinder sowie 36 Fachberatungsstellen.

In 2023 waren 1.422 Frauen in den staatlich geförderten Frauenhäusern untergebracht. Es wurden 12.261 Menschen in den Fachberatungsstellen beraten, wobei 8.058 davon gewaltbetroffene Frauen waren. (Neben den gewaltbetroffenen Frauen beraten die Fachberatungsstellen auch Fachpersonal und Angehörige von gewaltbetroffenen Frauen.)

In Bayern befindet sich ein Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und den Krankenkassen zur Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung derzeit im Unterzeichnungsverfahren. Sobald dieser Vertrag vollständig unterzeichnet und damit in Kraft getreten ist, können diesem Vertrag Leistungserbringer, die zur Durchführung der vertraulichen Spurensicherung bereit und geeignet sind, freiwillig beitreten.

7. Niedersachsen

Netzwerk ProBeweis: 2020: 169 Fälle, 2021: 215 Fälle, 2022: 160 Fälle, 2023: 200 Fälle, 2024: 228 Fälle zur vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach häuslicher oder sexueller Gewalt.

8. Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ wird zunächst auf 12 Klinikstandorte im Land ausgeweitet werden. Wie hoch die Fallzahlen sein werden, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, zumal das Angebot erstmals auf andere körperliche Gewalt (neben der sexualisierten) ausgeweitet wird. Im Vorgängerprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, das sich auf Unterstützung nach sexualisierter Gewalt beschränkte, wurden im letzten Projektjahr rd. 50 Frauen versorgt.

9. Nordrhein-Westfalen

Aktuell umfasst das Förderprogramm Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Nordrhein-Westfalen 57 Einrichtungen. Seit 2020 wurden fünf Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt neu in das Förderprogramm aufgenommen.

Im iGOBSIS-Netzwerk befinden sich etwa 70 Kliniken, die die vertrauliche Spurensicherung anbieten. Weitergehende Angaben können nicht gemacht werden.

10. Bremen

In der Gewaltschutzambulanz wurden im ersten Jahr ca. 200 Menschen beraten und untersucht. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Zahlen in 2025 stark ansteigen werden.

Im Land Bremen bestehen derzeit zwei spezialisierte Beratungsstellen, die sich gezielt an weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Beide Stellen sind Teil des kommunalen Bündnisses für den Kinderschutz und arbeiten trägerübergreifend und multiprofessionell.

Eine genaue Anzahl der jährlich unterstützten Frauen und Mädchen kann derzeit nicht systematisch beziffert werden, da keine zentralisierte, aggregierte Erfassung der Beratungszahlen über alle Stellen hinweg erfolgt. Rückmeldungen aus der Fachpraxis deuten jedoch darauf hin, dass die Nachfrage kontinuierlich hoch ist und die Kapazitäten der Einrichtungen regelmäßig ausgeschöpft sind.

Ergänzend stehen im Land Bremen die allgemeinen Erziehungsberatungsstellen der Jugendämter zur Verfügung. Diese sind ebenfalls niedrigschwellig ansprechbar für betroffene Kinder und Familien, insbesondere im Kontext von familiären Konflikten und Gewalterfahrungen. Die beiden Jugendämter in Bremen-Stadt und Bremerhaven leisten in diesen Fällen direkte oder vermittelnde Beratung und Unterstützung.

11. Saarland

Jährlich werden nach Informationen des zuständigen Fachreferats zwischen 10 und 15 (abgeschlossene) vertrauliche Spurensicherungen im Saarland durchgeführt. Die Zahl der polizeilich angezeigten Verfahren ergibt sich aus der PKS.

12. Brandenburg

Victim support in the federal state of Brandenburg:

	2023	2024
Total advice seekers	874	895
Women and girls	689	707
Context of domestic violence	240	307

30. Bitte geben Sie die Verfahren und Fristen für die Sammlung und Aufbewahrung gerichtsmedizinischer Beweise in Fällen sexueller Gewalt an (z. B.

Vorhandensein von Protokollen, Verwendung von Vergewaltigungskits) in den betreffenden Dienststellen.

Beitrag: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg FA: Sachsen, Baden-Württemberg
1. Hamburg Das Institut für Rechtsmedizin (IfR) bietet ein rund um die Uhr erreichbares Angebot mit Spurensicherung nach SOP. Die Asservierung ist fallabhängig, bis zu 20 Jahre möglich, zentral und gesichert vor fremdem Zugriff. Ein sog. Spurensicherungskit wird nicht explizit verwendet, die wesentlichen Bestandteile werden vom UKE/IfR aber in Form von Verbrauchsmitteln vorgehalten und bedarfsweise eingesetzt. Wenn Asservate oder Gutachten im Rahmen der anonymen Spurensicherung gewonnen bzw. erstellt werden, entscheiden die Geschädigten selbst darüber, ob diese an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden oder im Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Eppendorf verbleiben. Wenn Asservate an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden, richtet sich ihre Aufbewahrung nach den Fristen für die strafrechtliche Verfolgungsverjährung, die sich aus dem StGB ergeben. Solange nach diesen Fristen noch eine Verfolgung der zugrundeliegenden Straftat in Betracht kommt, werden entsprechende Asservate von der Vernichtung ausgenommen. Wenn Gutachten an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden, unterliegt ihre Aufbewahrung den für die Aktenaufbewahrung vorgesehenen Fristen.
2. Hessen Die angebundenen Kliniken im Modell „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ erhalten pro versorgten Fall eine Pauschale. Dafür müssen die Kliniken die versorgten Fälle an den Frauennotruf Frankfurt melden. Die Aufbewahrung der gesicherten Befunde erfolgt in einem der beiden Rechtsmedizinischen Institute in Hessen (Frankfurt oder Gießen). Die Aufbewahrungsfrist der Befunde beträgt ein Jahr. Die Aufbewahrungsdauer der Befunde beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung ist auf Wunsch möglich. Falls eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit gewünscht wird, ist dies möglich. Das vom Land Hessen geförderte Forensische Konsil Gießen berichtet in einem Jahresbericht an das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie viele Konsultationen im Bereich Sexualdelikt stattgefunden haben (keine Differenzierung nach Geschlecht). Die Aufbewahrungsdauer der Befunde beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung ist auf Wunsch möglich. In der Schutzambulanz Fulda beträgt die Aufbewahrungsdauer der Befunde ein Jahr.
3. Mecklenburg-Vorpommern Der Ablauf einer rechtsmedizinischen Untersuchung durch die Opferambulanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Rostock²⁰³ und Greifswald richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Betroffenen. Die Körperoberfläche wird in Augenschein genommen, Befunde werden sachgerecht dokumentiert. Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt werden kooperierende Ärzte und Ärztinnen anderer Fachrichtungen einbezogen. Mit den gefertigten Fotografien und Notizen ist es möglich, ein gerichtsverwertbares Gutachten inklusive Befundinterpretation zu erstellen, wenn dies im Straf- oder Zivilverfahren erforderlich und durch die Untersuchten gewünscht wird. Somit wird den Betroffenen Zeit verschafft, ihre Handlungsoptionen, z. B. die Möglichkeit einer Strafanzeige,

²⁰³ [Opferambulanz – Institut für Rechtsmedizin](#)

abzuwägen, ohne dass die gewaltbedingten Befunde als Beweismittel „mit der Zeit“ verloren gehen. Aufbewahrt werden die erhobenen Daten zeitlich unbegrenzt und vertraulich im Archiv des rechtsmedizinischen Institutes. Nach der Untersuchung erhalten die Betroffenen eine Bestätigung der erfolgten Befunddokumentation mit dem Aktenzeichen und den Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

4. Sachsen-Anhalt

Vertrauliche Spurensicherung: Die Asservate sowie Dokumentationen aller teilnehmenden Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt werden zentral im gerichtsmedizinischen Institut in Halle gelagert. Dort werden sie entsprechend der Verjährungsfrist für die jeweilige Tat aufbewahrt (aktuell bis zu 30 Jahre).

5. Schleswig-Holstein

Vertrauliche Spurensicherung

Das Verfahren ist genormt und entspricht daher an allen Orten gleichen Standards, s. Antwort zur Frage 20c (S. 212) und 21 (S. 215). Es gibt Kits für körperliche Gewalt und erweiterte Kits für sexuelle Gewalt inkl. entsprechender Dokumentationsbögen, die einen Untersuchungsablauf implizieren. Die Asservierung erfolgt für 20 Jahre; bei Minderjährigen 20 Jahre ab Volljährigkeit.

6. Thüringen

Hinweis auf bundeseinheitliche Regelungen für die Beweissicherung in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Hier gilt allgemein Folgendes:

In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren (Nr. 76 Abs. 1 RiStBV). Ausnahmeregelungen seit 1. Januar 2023.

7. Bayern

In Bayern sollen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung Spuren mittels standardisierter Spurensicherungskits, strukturierter Fragebögen sowie einer Fotodokumentation erhoben werden. Die auf diese Weise erhobenen Spuren sollen regelmäßig für 2 Jahre asserviert werden, wobei die Opfer eine frühere Vernichtung oder eine längere Aufbewahrung der Asservate verlangen können. Im Falle von Minderjährigen ist eine Asservierung bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres anzubieten.

8. Niedersachsen

Opfern von sexueller oder häuslicher Gewalt wird seitens des Netzwerks ProBeweis empfohlen, sich möglichst innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis an eine Untersuchungsstelle zu wenden, damit noch Spuren gesichert werden können. Die Untersuchungsunterlagen werden mindestens 3 Jahre zentral beim Netzwerk ProBeweis gelagert. Im Übrigen s. Frage 21 (S. 212).

Soweit entsprechende Beweismittel Eingang in bestimmte Ermittlungsverfahren gefunden haben, ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um Urkunden, die Aktenbestandteil geworden sind, oder um sonstige Beweismittel handelt, die als Asservate zu behandeln sind. Die Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften wird durch die Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten und damit eine Verordnung des BMJ geregelt. Die Beantwortung hat von dort zu erfolgen. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 AktO richtet sich die Verwahrung von Asservaten in Niedersachsen nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie den jeweiligen Bestimmungen über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände. Da es sich hierbei ebenfalls um bundeseinheitliche Richtlinien des BMJ handelt, hat die Beantwortung im Übrigen von dort zu erfolgen.

Sämtliche Beweismittel, die Bestandteil der Ermittlungsakte sind, werden je nach

Ermittlungsstand bei der sachbearbeitenden Polizeidienststelle, der Untersuchungsstelle, der Verwahrstelle der Polizei und schließlich bei der Asservatenstelle der Staatsanwaltschaft nach den dafür geltenden Vorschriften aufbewahrt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Dauer der Aufbewahrung. Darüber hinaus besteht für Opfer von Sexual- oder Gewaltdelikten die Möglichkeit über das Netzwerk „ProBeweis“ unabhängig von einem Strafverfahren Spuren zu sichern und diese dann im Rahmen einer späteren Anzeigenerstattung anfordern zu lassen. Projektträger ist die Medizinische Hochschule Hannover. Die Spuren werden dort drei Jahre aufbewahrt.

9. Rheinland-Pfalz

Das Institut für Rechtsmedizin bewahrt die Asservate fünf Jahre auf. Die Falldokumentationen werden 30 Jahre aufbewahrt.

10. Nordrhein-Westfalen

Die Sammlung gerichtsmedizinischer Beweise erfolgt in den Kliniken auf der Basis von iGOBSIS, einem Dokumentationssystem und Informationsportal des Universitätsklinikums Düsseldorf (finanziell gefördert durch das Land Nordrhein-Westfalen), das Ärztinnen und Ärzten bei Gewaltbetroffenenuntersuchungen, Verletzungsdokumentation, Spurenasservierung und Weiterleitung in das psychosoziale Hilfenetzwerk unterstützt. Dabei kommen auch sog. Spurensicherungskits zum Einsatz.

Die Untersuchung, Versorgung und Befunddokumentation nach einer Gewalttat sollten möglichst zeitnah erfolgen. Je nach vorhandenen Spuren oder Verletzungen variiert die Möglichkeit eines gerichtsverwertbaren Nachweises. Dies ist ggf. auch nach mehreren Tagen noch möglich. Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sind jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt noch sinnvoll.

Betroffene können die vertrauliche Spurensicherung nach allen Formen der körperlichen und sexualisierten Gewalt, unabhängig von Geschlecht, Alter und Herkunft in Anspruch nehmen. Asservate werden fünf Jahre lang gelagert.

11. Bremen

Durch die vertrauliche Spurensicherung können die Dokumentationen und Spuren 10 Jahre lang gerichtssicher aufbewahrt werden

12. Saarland

10 Jahre bei der Vertraulichen Spurensicherung und auch bei anderen medizinischen Unterlagen/Daten die im Rahmen eines ärztlichen Behandlungsvertrags angefertigt bzw. aufgenommen werden, § 630f Absatz 3 BGB. Eine längere Lagerung über die 10 Jahre hinaus ist möglich, wenn die Betroffene es mitteilen.

13. Berlin

Die Ausführungen beziehen sich auf das zuwendungsgeförderte Projekt der Gewaltschutzambulanz (GSA) der Charité, in Zusammenarbeit mit der Gynäkologie am Charité Campus Virchow-Klinikum: es wird durch die Gynäkologie standardisiert ein Rape-Kit verwendet sowie eine ergänzende Fotodokumentation bei extragenitalen sichtbaren Verletzungen durchgeführt. Bei polizeilicher Anzeige wird das Kit der Polizei übergeben. Im Fall einer vertraulichen Spurensicherung (VSS) lagert die GSA das Kit bis zur Anzeigeerstattung, maximal jedoch ein Jahr. Die rechtsmedizinische Dokumentation inklusive Bildmaterial wird auf Wunsch der betroffenen Person für einen Zeitraum von 10 Jahren in der GSA archiviert.

14. Brandenburg

Forensic evidence is evidence of criminal proceedings and is officially stored until a conviction becomes final or until the statute of limitations has expired. The statute of limitations depends on the underlying offense. Reference is made to the provisions of Section 78 et seq. of the German Criminal Code.

Forensic kits are provided at regular intervals by BLR to the partner clinics for the performance of confidential forensic analyses.

10-year storage of the secured trace material and findings sheets as part of confidential trace evidence service, storage of the evidence objects in separate rooms at the BLR, Potsdam site.

In the case of minors, the storage period of the trace evidence is extended by the difference in years up to the age of 18.

BLR employees, in particular project staff, have access to the evidence collection kits, are responsible for the transport and storage of the evidence, no report is made to the police.

31. Bitte beschreiben Sie alle geltenden Zugangskriterien für die Inanspruchnahme dieser Dienste (z. B. Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, Aufenthaltsstatus oder vorher- gehende Meldung der Tat bei der Polizei)

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Sachsen, Baden-Württemberg

1. Hamburg

Der Zugang ist niedrigschwellig. Die Inanspruchnahme ist anonym sowie unabhängig von Krankenversicherung, Aufenthaltsstatus oder Anzeigeerstattung möglich.

2. Hessen

Die vorher genannten Dienste können unabhängig vom Aufenthaltsstatus, einer Anzeige bei der Polizei oder dem Versichertenstatus wahrgenommen werden.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Die rechtsmedizinische Untersuchung durch die Opferambulanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist für die Gewaltbetroffenen kostenfrei und anonym möglich.²⁰⁴ Zusätzlich wird auf die Beantwortung der Frage 22 (S. 218) verwiesen.

4. Sachsen-Anhalt

Für die vertrauliche Spurensicherung ist die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Versicherung (im Ausnahmefall können auch andere Personen den Dienst in Anspruch nehmen) Voraussetzung. Die Anzeige der Tat bei der Polizei ist keine Voraussetzung.

5. Schleswig-Holstein

Vertrauliche Spurensicherung

Es gibt keine Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der vertraulichen Spurensicherung. Jede*r kann sich ungeachtet seines Geschlechts, Alters, Staatsbürgerschaft oder Versicherungsstatus untersuchen lassen. Es darf für die vertrauliche Spurensicherung keinen vorherigen Kontakt zu einer Behörde gegeben haben. Gab es vorherigen Kontakt zu einer Behörde, sind entsprechende Zuständigkeiten und Verfahren aktiviert (rechtsmedizinische Untersuchung).

6. Thüringen

Eine Spurensicherung bei Meldung der Tat an die Polizei ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren verankert.

²⁰⁴ [Opferambulanz – Institut für Rechtsmedizin](#)

Die Vertrauliche Spurensicherung wird auf der Grundlage des SGB V durchgeführt, mit dem lediglich Regelungen für gesetzlich Versicherte getroffen werden.

Der Zugang zu den Gewaltschutzeinrichtungen ist für alle Gewaltbetroffenen offen – unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus.

7. Bayern

Gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 6, 132k SGB V hat der Bundesgesetzgeber die vertrauliche Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorgesehen. D.h. nach o.g. Regelung haben nur gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, wenn Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können, bestehen.

Subjektive Leistungsansprüche der gesetzlich Krankenversicherten in Bayern bestehen aber erst dann, wenn die erforderliche Leistungserbringungsinfrastruktur in Bayern geschaffen ist (vgl. Ziff. 28).

8. Niedersachsen

Für gesetzlich krankenversicherte Personen, die die vertrauliche Spurensicherung in Anspruch nehmen, wird eine Pauschale gezahlt. Die Untersuchungskosten für privat oder nicht krankenversicherte Personen übernimmt das MS.

Soweit es sich bei den Leistungen um Krankenbehandlung i.S.d. Fünften Buches Sozialgesetzbuch handelt, ist entweder die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder aber bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (ggfs. zuzüglich eines Beihilfeanspruchs eines öffentlichen Dienstherrn) für eine entsprechende Kostenträgerschaft erforderlich. Es können aber auch Krankenbehandlungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen wie das Asylbewerberleistungsgesetz oder das SGB XIV erfolgen.

Keine Zugangskriterien für medizinische Kinderschutzambulanzen und Gewaltberatungsstellen. Für die forensische Kinderschutzambulanz erfolgt die Beratung bzw. die Zuweisung über niedergelassene, klinisch tätige und im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzten.

9. Rheinland-Pfalz

Das Angebot kann grundsätzlich von allen Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt kostenlos in Anspruch genommen werden.

10. Nordrhein-Westfalen

- Gesetzlich Krankenversicherte
- Anspruchsberechtigte nach § 264 SGB V
- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Fällen von sexualisierter Gewalt und Misshandlungen

Eine Kostenübernahme erfolgt derzeit **nicht** für:

- Privat Krankenversicherte
- Beihilfeberechtigte
- Nichtversicherte.

11. Bremen

In der Gewaltschutzambulanz werden Menschen unabhängig von Aufenthaltsstatus, Versicherungsstatus oder vorliegender Anzeige bei der Polizei beraten und untersucht. Die Inanspruchnahme ist ohne einschränkende Zugangskriterien möglich.

12. Saarland

Das Angebot ist für alle Zielgruppen ungeachtet ihres Versicherungs- oder Aufenthaltsstatus zugänglich.

13. Berlin

Die rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation in der Gewaltschutzambulanz (GSA) ist kostenlos und kann auch ohne vorherige polizeiliche Anzeige in Anspruch genommen werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel direkt durch die betroffenen Personen selbst oder durch Zuweiser. Kinder mit Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung werden auf institutionelle Veranlassung hin rechtsmedizinisch untersucht. Da im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchung auch Aussagen über die Entstehung der Verletzungen getroffen werden, ist eine gesicherte Verständigung mit der betroffenen Person erforderlich. Zudem ist aufgrund der potenziell gutachterlichen Tätigkeit vor Gericht eine Identifikation der untersuchenden Person notwendig.

Für die medizinische Versorgung ist eine Krankenversicherung oder eine Kostenübernahme erforderlich.

Für Leistungen in der Traumaambulanz genügt es, wenn nach der zweiten Sitzung ein Antrag auf Entschädigung nach dem SGB XIV gestellt wird. Die Betroffenen können ihren Antrag auf Leistungen in der Traumaambulanz beschränken. Es gilt das erleichterte Verfahren, d.h. es genügt eine summarische Prüfung. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen.

Übernommen werden die erforderlichen Fahrkosten zur nächstgelegenen Traumaambulanz. Gleiches gilt für die erforderlichen Fahrkosten einer notwendigen Begleitperson sowie für Kinder, deren Mitnahme erforderlich ist, weil ihre Betreuung nicht sichergestellt ist. Übernommen werden auch die notwendigen Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige sowohl für die Berechtigten als auch für die notwendigen Begleitpersonen für Kinder und Jugendliche.

Der Zugang zu den unter 28 genannten Beratungsstellen (S. 275) ist unabhängig von den in der Frage genannten Kriterien möglich, die Inanspruchnahme der Beratung ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym möglich.

14. Brandenburg

No access requirements such as insurance status, notification of the offence or similar are necessary (as of now in Brandenburg) to make use of the immediate medical assistance and trace evidence services.

Offer is only accessible in partner clinics (via rescue centres).

Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

32. Bitte geben Sie an, ob nach nationalem Recht Gewalttaten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts für Kinder berücksichtigt werden müssen. Falls dies der Fall ist, erläutern Sie bitte, in welchem Umfang diese Bestimmungen gelten:
- a. häusliche Gewalt in den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich als ein Kriterium aufführen, das bei der Entscheidung über das Sorgerecht und/oder das Besuchsrecht zu berücksichtigen ist. Falls ja, klären Sie bitte, ob dieses Kriterium in der Praxis bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts angewandt wird/wurde;

- b. das dem Kind zugefügte Leid anerkennen, wenn es Zeuge von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen wird;
- c. dafür zu sorgen, dass das Sorgerecht bei dem nicht gewalttätigen Elternteil der Unterbringung in einer Pflegefamilie vorgezogen wird;
- d. bei der Überprüfung von Zivilverfahren im Zusammenhang mit der Festlegung des Sorgerechts oder des Besuchsrechts vorsehen, dass nach allfälligen früheren Fällen von häuslicher Gewalt zwischen den Parteien gefragt/gesucht wird.
- e. vorzusehen, dass die Richterinnen Risikobewertungen durchführen oder die Offenlegung von Risikobewertungen verlangen, die von Strafverfolgungsbehörden oder anderen zuständigen Akteuren für Opfer häuslicher Gewalt erstellt wurden, um diese zu berücksichtigen und das Wohl des Kindes im Rahmen von Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen zu bestimmen.

Beiträge: Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis auf Staatenbericht V. E. „Sorge- und Besuchsrecht“ (S. 46)), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen, Bremen, Saarland

1. Thüringen

Dies betrifft für die Justiz Bundesrecht. Gewalttaten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, betreffen immer auch das Kindeswohl und müssen daher bei gerichtlichen Festlegungen zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht berücksichtigt werden (vgl. u. a. §§ 1666, 1666a, 1671, 1684 BGB). Spezifische Regelungen (32a. bis e.) bestehen – noch – nicht, sind aber in der Reformdiskussion.

Die Umsetzung erfolgt in der gerichtlichen Praxis. Es ist fachlicher Standard, dass häusliche Gewalt in ihren Auswirkungen auf das Kindeswohl ermittelt und berücksichtigt wird. Dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie nur als letztes Mittel in Betracht kommt (Ziff. 32c.), ist durch den grundrechtlich geschützten Vorrang des Elternrechts und die bestehende Rechtslage vorgegeben. In der Rechtsprechung setzen sich die Erkenntnisse, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt das Kindeswohl beeinträchtigt (Ziff. 32b.), dass Partnerschaftsgewalt vor dem Hinwirken auf ein Einvernehmen aufzuklären ist (Ziff. 32d.) und dass Instrumentarien zur Risikobewertung bestehen (Ziff. 32e), vermehrt durch. Einzelne Gerichte haben im Rahmen bestehender örtlicher Netzwerke spezifische Verfahrensweisen für Kindschaftsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt entwickelt (Bsp. Leitfaden häusliche Gewalt des Arbeitskreises „Kinder bei Trennung und Scheidung“ am Amtsgericht Erfurt – sog. „Erfurter Praxis“). Die Beteiligung der zuständigen Familienrichterinnen bzw. Familienrichter obliegt deren unabhängiger Entscheidung.

Ein behördenübergreifendes Hochrisikomanagement für Thüringen wird in der interministeriellen Unterarbeitsgruppe Hochrisikomanagement erarbeitet, die auch prüft, inwieweit die Gerichte unter Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung einbezogen werden können.

zu a) für den Schulbereich:

Zum Sorgerecht und schulrechtlichem Elternbegriff gibt es im ThürSchulG und in der ThürSchulO Regelungen, so in

- § 31 ThürSchulG und § 17 ThürSchulO
- Eltern sind:
 - die Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers
 - Personen, denen Erziehung minderjähriger Schüler teilweise übertragen ist

- die Schule hat gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Angabe zu den gesetzlichen Vertretungsverhältnissen / Sorgerechtsregelungen / Umgangsrechtsregelungen
- Änderungen sind durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen
- die Schule hat einen Anspruch auf Vorlage eines Nachweises (z. B. Sorgerechtserklärungen, Gerichtsbeschlüsse)

Eine Zusammenarbeit findet mit den Jugendämtern und der Polizei statt.

2. Rheinland-Pfalz

Das Familiengericht ist nach dem in familiengerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der „Amtsermittlung“ nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, von sich aus die für die Entscheidung maßgebliche Tatsachengrundlage zu beschaffen. Es ist demnach gehalten, auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie, alle im Einzelfall geeigneten und verfügbaren Erkenntnisquellen zu ermitteln, die für eine Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht entscheidend sein können. Hierunter fallen insbesondere auch Gewalttaten gegen Frauen, in häuslichen Beziehungen oder geschlechterspezifische Gewalttaten, die im Rahmen des gerichtlichen Ermessen bei der Entscheidungsfindung in die Abwägung eingestellt werden. Die Familiengerichte prüfen stets am konkreten Einzelfall, ob derart aufgezeigte Umstände vorliegen, die einen Einfluss auf die Sorgerechts- und Umgangsentscheidung haben.

Das Frauenministerium hat zusammen mit dem Justizministerium einen Leitfaden zu Sorge- und Umgangsverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt herausgegeben. Diese interdisziplinäre standardisierte Arbeitshilfe soll Mitwirkende bei Verfahren von Kindschaftssachen systematisch unterstützen und das Kindeswohl und den Opferschutz in den Fokus setzen. Der Leitfaden ist nicht nur für Gerichte und Staatsanwaltschaften gedacht. Er steht allen justiznahen oder interessierten Institutionen, Organisationen und Personen frei zur Verfügung. Der Leitfaden ist rechtlich nicht bindend, dagegen spricht die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG.²⁰⁵

3. Nordrhein-Westfalen

Die elterliche Sorge kann gemäß § 1671 BGB bei nicht nur vorübergehend getrenntlebenden Eltern vom Familiengericht auf ein Elternteil allein übertragen werden. Nach § 1684 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht regeln und dieses einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. In allen Entscheidungen ist das Kindeswohl entscheidend. Im Rahmen der Kindeswohlprüfung wird sowohl bei Sorge- als auch bei Umgangsentscheidungen berücksichtigt, ob ein Elternteil in der Vergangenheit gewalttätig gegenüber dem Kind oder dem anderen Elternteil gewesen ist.

zu a)

Häusliche Gewalt ist in den Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt, wird aber in der Praxis als Kriterium bei der Kindeswohlprüfung berücksichtigt.

zu b)

Im Rahmen der Kindeswohlprüfung fließt mit ein, ob ein Kind selbst Opfer einer häuslichen Gewalt wurde oder als Zeugin bzw. Zeuge betroffen ist, weil es häusliche Gewalt miterlebt hat.

zu c)

Gemäß § 1666 BGB kann das Familiengericht dem Inhaber der elterlichen Sorge die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr

abzuwenden. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie setzt voraus, dass beide Eltern nicht willens oder in der Lage sind, einer erheblichen Kindeswohlgefährdung abzuweichen. Soweit der nicht gewalttätige Elternteil hiernach in der Lage ist, das Kindeswohl sicherzustellen, kann keine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Nur wenn beide Elternteile ungeeignet sind, die Sorge auszuüben, kommt eine Fremdunterbringung in Betracht, z. B. wenn die Eltern trotz der weiter bestehenden häuslichen Gewalt als Paar zusammenbleiben möchten und deshalb das Kind auch von dem nicht gewalttätigen Elternteil nicht geschützt wird.

zu d)

Derzeit gibt es keine Regelungen, dass in Sorge- und Umgangsverfahren von den Familiengerichten erhoben wird, ob es in der Vergangenheit oder aktuell häusliche Gewalt zwischen den Parteien/Elternteilen gegeben hat. Dies müsste von dem Gewaltopfer oder dem Jugendamt vorgetragen werden. Im Zusammenhang mit der Erstellung des unter I. 3.) erwähnten Landesaktionsplans soll die Möglichkeit von dahingehenden Vorgaben im Rahmen eines Leitfadens für Familienrichterinnen und -richter in Erwägung gezogen werden.

zu e)

Standardisierte Risikobewertungen werden in Familienverfahren derzeit nicht durchgeführt. Den Familiengerichten wurde für den dienstlichen Gebrauch jedoch eine Bewertungshilfe zur Verfügung gestellt, die von der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) entwickelt worden ist. Jeder Familienrichter entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, welche Akten von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zum Verfahren beigezogen werden.

4. Berlin

zu a)

Bisher wird häusliche Gewalt nicht explizit als ein Entscheidungskriterium in den gesetzlichen Vorschriften zum Sorgerecht oder zum Umgangsrecht aufgeführt. Da die Istanbul-Konvention aber als internationaler Vertrag unmittelbar geltendes Recht ist, sind Gerichte gemäß Art. 31 der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, häusliche Gewalt bei der Verfahrensgestaltung und bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen.

In der familiengerichtlichen Praxis wird häusliche Gewalt mittlerweile als eigenständiges Kriterium bei Entscheidungen zum Sorgerecht oder Umgangsrecht berücksichtigt, so z.B. in den veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen des Kammergerichts in Berlin über die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 19. September 2024 – 16 UF 108/24 –, juris), über eine Umgangsregelung (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022 – 17 UF 6/21 –, juris) bzw. einen Umgangs Ausschluss (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. Januar 2023 – 17 UF 150/22 –, juris).

zu b)

In der obergerichtlichen Praxis in Berlin ist anerkannt, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt und daher z.B. zu einem Umgangs Ausschluss führen kann (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20 –, juris). Gleichwohl bedarf es - insbesondere zur Länge des Umgangs Ausschlusses - jeweils eine einzelfallbezogene Betrachtung (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12. Januar 2024 – 16 UF 59/22 –, juris).

zu c)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Hürden für eine Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt aufgrund der damit einhergehenden Verletzung des Elternrechts aus Artikel 6 GG sehr hoch (vgl. z.B. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. April 2018 – 1 BvR 383/18 –, juris). Die Unterbringung des Kindes im Haushalt des nicht gewalttätigen Elternteils geht daher stets einer Unterbringung in einer Pflegefamilie vor. Eine Ausnahme gilt u.a. dann, wenn der nicht gewalttätige Elternteil nicht ausreichend in der Lage ist, das Kind vor dem Miterleben von

Gewalt zu schützen, oder wenn das Kind es aus (nachvollziehbaren) Gründen ablehnt, bei diesem Elternteil zu leben.

zu d)

Im familiengerichtlichen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG. Das gilt auch für die Frage, ob das Kindeswohl aufgrund von häuslicher Gewalt gefährdet ist. Gleichwohl ist keine Ermittlung „ins Blaue hinein“ erforderlich, so dass Ermittlungen zu früheren Vorfällen häuslicher Gewalt nur durchgeführt werden, wenn dies von einem der Beteiligten im Verfahren behauptet wird oder es sonstige Anhaltspunkte hierfür gibt.

zu d)

Im Rahmen der z.B. im Kinderschutzverfahren erforderlichen Prognoseentscheidung hat das Familiengericht stets zu bewerten, wie hoch das Risiko für eine künftige Kindeswohlgefährdung z.B. durch ein erneutes Miterleben von häuslicher Gewalt ist. Im Rahmen seiner Amtsermittlung kann das Familiengericht bei den Strafverfolgungsbehörden um Mitteilung der dortigen Erkenntnisse bitten, die Risikobewertung hat das Gericht aber in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

5. Baden-Württemberg

zu a)

Die Berücksichtigung von in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechte wird – wenn auch nicht ausdrücklich als Kriterium im Gesetz verankert – dadurch gewährleistet, dass die Familiengerichte die Bestimmungen der Istanbul-Konvention bei der Auslegung der zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen beachten und das Kindeswohl in den Vordergrund stellen (§ 1697a Bürgerliches Gesetzbuch; BGB). Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen sowohl eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer, als auch der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge möglich (§§ 1684 Absatz 4, 1666 BGB).

zu b)

Deutsche Obergerichte haben in mehreren jüngeren Entscheidungen klargestellt, dass auch miterlebte Gewalt eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls darstellt und Maßnahmen wie die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den nicht-gewalttätigen Elternteil oder einen länger andauernden Umgangsausschluss rechtfertigen kann.

zu c)

Eingriffe in das elterliche Sorgerecht und eine damit verbundene Fremdunterbringung des Kindes, wie sie § 1666 BGB vorsieht, sind dabei nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Grundrechte der Eltern zulässig (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG).

zu d)

Die Überprüfung von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen findet in einer vollen zweiten Tatsacheninstanz statt, in der die Gerichte verpflichtet sind, von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§§ 26, 58 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; FamFG), was auch frühere Gewalttaten betreffen kann.

zu e)

Der so beschriebene Amtsermittlungsgrundsatz berechtigt die Gerichte auch zur Auswertung von Erkenntnisquellen wie externen Risikobewertungen, die – ergänzend zur eigenen Bewertung des Sachverhalts im Rahmen der Interessenabwägung – bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht Berücksichtigung finden können.

6. Brandenburg

The provision of Section 1666 BGB as a whole, as an expression of the state's guardianship under Article 6 para. 2 sentence 2 GG, implements the constitutional mandate to protect children at the level of civil law.

- Pursuant to Section 1666 (1) of the German Civil Code (BGB), the family court must take the measures necessary to avert the danger if the physical, mental or emotional well-being of the child or its assets are endangered and the parents are unwilling or unable to avert the danger. The question of whether there is a risk to the child's welfare within the meaning of paragraph 1 must always be decided by the courts of lower instances on a case-by-case basis and in delimitation of the fundamental parental right on the one hand and the state's duty to protect the child on the other; as a legal consequence, paragraph 1 authorizes the family court to take the measures necessary to avert the danger (see Volke, Münchener Kommentar zum BGB, 9th edition 2024, Section 1666 marginal no. 40; cited in beck-online).
- Contact between the child and the parents is regulated in Section 1684 of the German Civil Code (BGB). According to Section 1684 (4) BGB, the family court can restrict or exclude the right of access or the enforcement of previous decisions on the right of access if this is necessary for the child's welfare. A decision that restricts or excludes the right of access or its enforcement for a longer period of time or permanently can only be issued if the child's welfare would otherwise be at risk.

In detail:

- Such a determination is not necessary. The law does not have to regulate every custody and contact criterion. There are a large number of contact regulations that regulate contact as a form of supervised contact and where handover situations are regulated with particular care (via the school, the daycare center, with the involvement of family members).
- Recognition takes place as part of the weighing up process.
- A custody arrangement is always the result of weighing up very different circumstances. In violent relationships, both parents often come from homes where they had to gain relevant experience. It must always be examined whether the parent who is actually or supposedly not a perpetrator of violence is in a position to protect the child from the other parent.
- The audit is always comprehensive.
- Law enforcement authorities are not regularly involved. Convictions are taken into account, and in some cases it is sufficient to report criminal behavior, provided there is knowledge of it. The standard to be applied is always the best interests of the child. Decisions are made on a case-by-case basis.

- 33. Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die garantieren, dass Richterinnen und Richter, die von den Gerichten bestellten Sachverständigen sowie Juristinnen und Juristen:**
- über ausreichende Rechtskenntnisse und ein Verständnis für die Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen, einschließlich der psychologischen Auswirkungen von Gewalt auf das Kind, verfügen;**
 - die Beschwerden von Opfern häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigen und die Kinder, die Opfer oder Zeugen sind, bei der Festlegung des Sorge- und Berufsrechts anhören;**
 - über die Unbegründetheit des Begriffs der «elterlichen Entfremdung»²⁰⁶ und**

²⁰⁶ GREVIO hat in seinen Basisberichten immer wieder auf die Erklärung der European Association for Psychotherapy (EAP) vom Dezember 2017 verwiesen, die darauf hinweist, dass die Begriffe

ähnlicher Begriffe informiert, die dazu dienen, die Gewalt und die Kontrolle zu verschleiern, die von Tätern häuslicher Gewalt über Frauen und ihre Kinder ausgeübt wird.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen-Anhalt, Bayern, Saarland

1. Hamburg

zu a), b)

Die Tätigkeit als Familienrichterin erfordert nach § 23b Abs. 3 GVG besondere Kenntnisse, zu denen ausdrücklich auch Grundkenntnisse der Psychologie gehören. Gemäß § 3b HmbRiG sind Richter:innen verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden.

Das landeseigene Fortbildungsangebot der FHH bietet den Familienrichter:innen ein inhaltlich breites Angebot an familienrechtlichen und interdisziplinären Fortbildungen, die Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern vermitteln. Das beschriebene Fortbildungsprogramm wird ergänzt durch ein Mentorenprogramm für Dezernatswechsler:innen und die „Hamburger Modulreihe Familienrecht“ mit Modulen zu allen Bereichen des Familienrechts, auch des Kindschaftsrechts (u.a. Module zur Kindeswohlgefährdung, zu familiengerichtlichen Gutachten, zur Bindungslehre, zu Kindesanhörungen, zu den entwicklungspsychologischen Voraussetzungen und des kindlichen Willens, zum Gewaltschutz, zum Verfahrensrecht in Gewaltschutzsachen). Darüber hinaus haben die Hamburger Richter:innen die Möglichkeit an Angeboten des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums (SPFZ) sowie an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie, des Nordverbunds und landeseigenen Supervisionsangeboten teilzunehmen.

Das Fortbildungsangebot gewährleistet so einerseits die professionell-fachliche Weiterentwicklung der Richter:innen auf hohem Niveau und fördert andererseits den fachlichen Austausch, sodass insbesondere in Kindschaftsverfahren, stets alle Aspekte des Falles betrachtet werden und in die Entscheidungen miteinfließen können.

Die Qualifikationsanforderungen der Verfahrensbeistand:innen ergeben sich aus §158a Abs. 1 FamFG und die der Sachverständigen aus § 163 Abs. 1 FamFG. Insoweit bestehen keine Hamburger Besonderheiten.

zu c)

In Hamburg wird die – fachwissenschaftlich als widerlegt geltende – „Theorie der Eltern-Kind-Entfremdung“ in Fortbildungen nicht als Grundlage für Entscheidungen in Kindschaftssachen an Familienrichter:innen vermittelt. In Fortbildungsangeboten, wie z.B. dem Online-Format „Gute Kinderschutzverfahren“ (s. Tabelle 2 Weiterbildungen, S: 454) wird auf die

„Parental Alienation Syndrome“ (PAS) und „Parental Alienation“ (PA) für die Anwendung in jeder psychotherapeutischen Praxis ungeeignet sind. Diese Erklärung der EAP, die sich aus 128 Psychotherapieorganisationen aus 41 europäischen Ländern zusammensetzt, dient als Leitprinzip für europäische Psychotherapeuten. Darüber hinaus veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Februar 2020 ihren neuen Entwurf der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 11. Revision (ICD-11) und bestätigte, dass sie „Parental Alienation“ aus dem Indexbegriff in der endgültigen ICD-11 entfernt hat. Siehe auch die Erklärung der Plattform unabhängiger Expertenmechanismen für Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen (EDVAW Plattform) vom Mai 2019: „Gewalt in der Partnerschaft gegen Frauen ist ein wesentlicher Faktor bei der Bestimmung des Sorgerechts, sagen Frauenrechtsexperten.“

wissenschaftliche Widerlegung des Konzepts hingewiesen.

2. Hessen

Um zu garantieren, dass Richterinnen und Richter sowie Sachverständige über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit familienrechtlichen Vorgängen und häuslicher Gewalt besitzen, sind insbesondere folgende Maßnahmen durch den Bundesgesetzgeber ergriffen worden:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2222) wurden unter anderem für bestimmte Kindschaftsverfahren Qualifikationsanforderungen für Sachverständige festgelegt (vgl. § 163 FamFG). Sie müssen mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, psychiatrische, ärztliche oder (sozial)pädagogische Berufsqualifikation verfügen. Darüber hinaus sind im September 2019 die „Mindestanforderungen an Gutachten in Kindschaftssachen“ in zweiter Auflage veröffentlicht worden.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1810) wurden unter anderem Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt (vgl. § 23b Absatz 3 GVG). Familienrichterinnen und Familienrichter müssen unter anderem über belegbare Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie des Kindes und über Gesprächstechniken mit Kindern verfügen. Außerdem wurden fachliche und persönliche Eignungsvoraussetzungen und eine regelmäßige Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände eingeführt (vgl. § 158a FamFG). Verfahrensbeistände müssen unter anderem über Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie des Kindes und über Gesprächstechniken mit Kindern verfügen. Zudem müssen sie die Gewähr bieten, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen zu können. Des Weiteren ist die Kindesanhörung in Kindschaftssachen neu ausgestaltet worden (vgl. § 159 FamFG). Kinder müssen jetzt vom Gericht unabhängig von ihrem Alter persönlich angehört werden. Zudem muss sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen.

Fortbildungen

Es wird zunächst auf die in der Tabelle II (S. 524) aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen verwiesen. Darüber hinaus werden regelmäßig weitere Fortbildungsveranstaltungen speziell für Familienrichterinnen und Familienrichter angeboten, die u.a. auch Gewalt in der Partnerschaft und die Istanbul-Konvention thematisieren und die Vorgaben des § 23b. Abs. 3 S. 3 GVG erfüllen. Darüber hinaus berichtet der Geschäftsbereich, dass mehrere Amtsgerichte an Arbeitskreisen der jeweiligen Landkreise (u.a. das Amtsgericht Darmstadt am „Netzwerk Gewaltschutz“, das Amtsgericht Gießen an den Arbeitskreisen „Frauen gegen Gewalt im Landkreis Gießen“ und „Keine Gewalt gegen Kinder“ teilnehmen, die den Austausch mit anderen Institutionen ermöglichen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Es werden den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Fortbildungsangebote über die Deutsche Richterakademie (DRA) angeboten (siehe Tabelle 2 des Anhangs, S. 535). Hinzu kommt Anfang Juli 2025 eine Fachtagung des Justizministeriums zur IK.

4. Sachsen

Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besteht die Möglichkeit der Teilnahme an landeseigenen Fortbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie.

5. Schleswig-Holstein

zu a)

Familienrichterinnen und Familienrichter werden in Schleswig-Holstein durch gezielte

Fortbildungsveranstaltungen geschult. In Fortbildungen zu dem Thema „Grundlagen der Entwicklungspsychologie“ werden regelmäßig auch die Auswirkungen von Gewalt und Vernachlässigung auf die kindliche Psyche erörtert. Darüber hinaus gibt es wiederkehrende spezifische Fortbildungen zu dem Thema „Häusliche Gewalt“, in denen die Thematik insbesondere in Bezug auf Kinder umfassend dargestellt wird.

zu b)

Gemäß § 159 Abs. 1 FamFG hat das Familiengericht Kinder in allen die Person des Kindes oder sein Vermögen betreffenden Verfahren persönlich anzuhören, in Kindeswohlgefährdungsverfahren ist die Anhörung zwingend. In Schleswig-Holstein werden Familienrichterninnen und Familienrichter für die Anhörung von besonders belasteten Kindern speziell fortgebildet. Neben grundlegenden Fortbildungsveranstaltungen zur Kommunikation mit Kindern werden zum Beispiel Veranstaltungen zu den Themen „Feinzeichen von Belastungen bei Säuglingen und Kleinkindern wahrnehmen“ oder „Kommunikation mit hochbelasteten Kindern und Jugendlichen – traumainformiertes Handeln in familiengerichtlichen Verfahren“ (zweitägig) angeboten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gerichte in der Kommunikation mit den Kindern den besonderen Bedürfnissen von traumatisierten und gewaltbetroffenen Kindern gerecht werden.

zu c)

Die Referentinnen und Referenten, die für die familienrichterlichen Fortbildungen in Schleswig-Holstein gewonnen werden, sind in der Regel hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten, die bereits seit vielen Jahren mit der Thematik befasst sind. Sie werden vom Fortbildungsreferat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Absprache und mit Unterstützung der Fachkoordinatorin für Familienrecht in Schleswig-Holstein ausgewählt, im Nachgang findet jeweils eine Evaluation der Veranstaltung statt. Vor diesem Hintergrund kann, auch wenn keine spezifischen Erkenntnisse dazu vorliegen, inwieweit die Bedeutung und Verwendung bestimmter Begriffe Gegenstand der familiengerichtlichen Fortbildungen ist, davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltungen jeweils die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigen.

6. Thüringen

zu a)

Familienrichterninnen und -richter wählen geeignete familienpsychologische Sachverständige aus, die gemäß § 163 Abs. 2 FamFG als Sachkunde mindestens eine einschlägige Berufsqualifikation nachweisen müssen. Die Qualität der Gutachten ist in der Rechtsprechung zu beurteilen, hierfür kann auf die – bundesweiten – Empfehlungen der Fachverbände zu den „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ zurückgegriffen werden. Diese Kriterien werden laufend weiterentwickelt.

zu b)

In familiengerichtlichen Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht darf von der Anhörung des Kindes und der Eltern grundsätzlich nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§§ 159, 160 FamFG); diese Anhörungen sind wichtige Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen. Die Umsetzung in der gerichtlichen Praxis ist durch diesen Rechtsrahmen vorgegeben, gegenüber gerichtlichen Entscheidungen besteht ein umfassendes Rechtsmittelsystem. Ob Opfer häuslicher Gewalt ihre Beschwerden im Einzelfall berücksichtigt sehen, kann nicht garantiert werden.

zu c)

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass das Konzept des sog. Parental Alienation Syndrom als fachwissenschaftlich widerlegt gilt und nicht zur Grundlage einer Sorgerechtsentscheidung gemacht werden darf (Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23). Familienrichter/innen haben sich über die höchstrichterliche Rechtsprechung und die aktuelle Fachdiskussion zu informieren, dies ist grundlegender Bestandteil des Richteramtes.

7. Niedersachsen

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden mittels vielfältiger Schulungsmaßnahmen qualifiziert. Auf die diesbezügliche Antwort zu Art. 15 wird verwiesen (S. 144). Die Teilnahme an entsprechenden Angeboten ist freiwillig, wobei Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer allgemeinen Fortbildungspflicht unterliegen. Zu den angesprochenen Punkten bestehen umfassende Fortbildungsangebote für die niedersächsischen Familienrichterinnen und -richter.

zu c)

In Niedersachsen sind keine Fälle bekannt, in denen Familiengerichte ihre Entscheidungen auf Konzepte wie das „PAS“ stützten.

8. Rheinland-Pfalz

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Nötigung, Bedrohung und Tötungsdelikte gehören zum Stoffkatalog der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO). Diese Delikte werden umfassend in der juristischen Ausbildung behandelt. Obwohl die Ausbildung hierbei nicht dezidiert danach unterscheidet, gegen wen oder aus welchem Anlass heraus diese Straftaten begangen wurden, treten sie in der Praxis häufig im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt auf. Sie werden daher in der juristischen Ausbildung – insbesondere dem juristischen Vorbereitungsdienst – auch im praktischen Kontext behandelt.

Bewusst nicht im Stoffkatalog der JAPO enthalten sind indes – wie in nahezu allen Bundesländern – Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Im Zuge der Stoffharmonisierung, die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) nach Ausarbeitung durch den Koordinierungsausschuss empfohlen wurde, wurde auf die Aufnahme dieser Straftaten verzichtet. Eine länderübergreifende Änderung wird nicht erwogen, da der Prüfungsstoff nicht erweitert werden soll.

Es bestehen jedoch Angebote der juristischen Fakultäten an der Belegung strafrechtlicher Wahlfächer, in denen auch sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt thematisiert wird. Zur weiteren Sensibilisierung des juristischen Nachwuchses gibt es freiwillige Veranstaltungsangebote für Studierende sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die überwiegend interdisziplinär mit den Universitäten – insbesondere dem Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz – angeboten werden und die geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt zum Gegenstand haben. In den Seminaren werden u.a. die Themen traumatisierte Zeugen, sexueller Missbrauch, Partnerschaftsgewalt, Intimidation, Gewalt gegenüber Kindern, Stalking im familienrechtlichen Kontext und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls mit den Studierenden und Rechtsreferendarinnen und -referendaren aufgearbeitet.

Daueraufgabe:

- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Nötigung, Bedrohung und Tötungsdelikte zum Stoffkatalog der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

weitere Veranstaltungen u.a.:

- Das Seminar „Recht und Psychologie der Familie“ analysiert Partnerschaftsgewalt, Intimidation und Kindesmisshandlung aus juristischer und psychologischer Perspektive.
- Kriminologische Veranstaltungen im Schwerpunkt Strafrechtspflege behandeln Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Ansätze zur Prävention.

Zudem gibt es zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter in Rheinland-Pfalz, die den in Frage 33 a – c genannten Anliegen Rechnung tragen.

Dazu gehören beispielsweise u.a. folgende Veranstaltungen:

a) an der Deutschen Richterakademie

- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Sicherer Umgang mit Aussage und Vernehmung
- Grundlagen der Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre
- Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt
- Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts
- Blended Learning Fortbildung Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung (psychologische Kompetenz)
- Psychologie der Aussagebeurteilung
- Praktische Fragen des Familienrechts
- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren
- Kindesschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Lösungsorientiertes Arbeiten und Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren

b) im landeseigenen Programm

- Erlernen des Umgangs mit den durch Vernehmung von Sexual- und Missbrauchsopfern einhergehenden besonderen psychischen Belastungssituationen
- Psychologie für Jurist*innen – Fehlerreduktion im Rahmen juristischer Entscheidungen
- Häusliche Gewalt – Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Der Umgang mit dem Umgang
- Der psychologische Blick auf das Familiengericht Teil 1 und Teil 2.

Die Qualitätsstandards von familienrechtlichen Sachverständigengutachten werden bereits fortlaufend weiterentwickelt, um die Beschwerden von Opfern häuslicher Gewalt angemessen zu berücksichtigen. In regelmäßigen Abständen finden unter Anleitung von Dipl. -Psychl. Prof. Dr. jur. Kannegießer Fachgespräche zum "Qualitätsmanagement in der familiengerichtlichen Begutachtung" statt. Zuletzt wurden "Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht" (weiter)entwickelt. Hierdurch werden Standards für die Gutachtenpraxis etabliert. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen nehmen u.a. Vertreter des Berufsverbandes Deutscher Psychologen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Klinikärzte für Kinder und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Fachverband Systemisch -Lösungsorientierte Sachverständiger im Familienrecht, der Deutsche Juristenbund, die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie teil und entwickeln die Mindestanforderungen mit. In der Vergangenheit wurden die entwickelten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht vom Ministerium der Justiz auch an die entsprechenden Geschäftsbereiche verteilt. Zudem sind landesweit interdisziplinäre Arbeitskreise eingerichtet, welche unter dem rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geführt werden, die sich in regelmäßigen Abständen mit dem Umgangs- und Sorgerecht befassen. Im Rahmen dieses Gremiums hat das Ministerium der Justiz unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Vertretern der Jugendämter, Rechtsanwälten, Richtern und Frauenunterstützungseinrichtungen in Fällen häuslicher Gewalt einen "Leitfaden zu Sorge-

und Umgangsverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt" erstellt. Dieser ist auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar und wurde dem Geschäftsbereich überlassen.

9. Nordrhein-Westfalen

Familienrichter sollen gemäß § 23b Abs. 3 S. 3 GVG über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Gemäß § 13 des *Richter- und Staatsanwältegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen* (LRiStaG NRW) sind Richter und Staatsanwälte verpflichtet, sich fortzubilden.

In Nordrhein-Westfalen, aber auch auf Bundesebene, gibt es eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten für Familienrichterinnen und -richter, die sowohl die Grundlagen als auch eine Vertiefung der Themen Sorge-/Umgangsrecht, Istanbul-Konvention und Gewaltschutz abdecken. Durch die Fortbildungsverpflichtung wird vom Land NRW darauf hingewirkt, dass die Richter auch an diesen Seminaren teilnehmen. Die Unbegründetheit des Begriffs „elterliche Entfremdung“ ist Teil der Fortbildungsveranstaltungen.

10. Bremen

zu a)

Gem. § 23 b GVG sollen Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung Aufgaben eines Familienrichters nicht wahrnehmen. Zudem sollen Familienrichter danach über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. In Bremen besteht ein breit aufgestelltes Fortbildungsangebot, das diese Themen abdeckt und noch darüber hinaus geht. Probleme der Partnerschaftsgewalt einschließlich der psychologischen Folgen auf das Kind sind Bestandteil von mehreren Fortbildungen, die für Familienrichterinnen und Familienrichter regelmäßig angeboten werden. In 2022 wurde zudem ein Fachtag der Justiz zur „Istanbul-Konvention“ durchgeführt. Im Rahmen des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention stehen seit 2022 ressortübergreifende Mittel für interdisziplinäre Fortbildungen zur Verfügung, die zum Teil auch für die Fortbildung von Familienrichtern eingesetzt wurden und werden. Wegen der großen Nachfrage konnten die Mittel verstetigt und erhöht werden.

zu b)

Gemeint ist hier wahrscheinlich das Sorge- und Besuchsrecht (nicht: Berufsrecht). Das Gericht ist verpflichtet, das Kind bei allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten persönlich anzuhören und es so in das Verfahren einzubeziehen. Eine Entscheidung kann in der Regel nur ergehen, wenn das Kind in dem Verfahren die Möglichkeit erhalten hat, sein persönliches Empfinden und seine eigene Meinung als Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung umfangreich zu äußern.

zu c)

Generell ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (PAS) als tragfähige Grundlage für eine im Rahmen der am Kindeswohl zu orientierenden Sorgerechtsentscheidung nicht ausreichend ist. Aus der grundrechtlichen Gewährleistung des Elternrechts sowie aus dem staatlichen Wächteramt folgt vielmehr die Verpflichtung der Gerichte, ihre Entscheidung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen sowie das gefundene Ergebnis eingehend zu begründen. Eine pauschale Bezugnahme auf eine syndromale Einordnung als PAS oder die Verwendung von Argumentationsformeln genügt den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird den Familienrichterinnen und Familienrichtern im Rahmen von Fortbildungen vermittelt.

11. Berlin

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben neben dem Selbststudium die Möglichkeit, an vom GJPA organisierten Fortbildungen zu den genannten Themenkreisen teilzunehmen. Geeignete und thematisch passende Fortbildungsveranstaltungen des GJPA werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die durch die Istanbul Konvention geforderte Interdisziplinarität, für Beamtinnen und Beamte der Polizei und/oder Fachkräfte der Jugendämter geöffnet, um den gemeinsamen Austausch zu fördern. Eine Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen findet sich in Tabelle II (S. 569).

zu a)

Nach § 23 b Abs. 2 Satz 2 bis 4 GVG sollen Richter:innen in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Richter:innen, deren Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Insofern werden Familienrichter:innen verpflichtet, an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen, deren Themen das GJPA für Berlin und Brandenburg auswählt.

zu b)

Die Anhörung der Kinder ist seit dem 1. Juli 2021 gemäß § 159 FamFG grundsätzlich in allen Verfahren verpflichtend, und zwar unabhängig vom Alter des Kindes. Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur in Ausnahmefällen absehen. Es gibt keine Erkenntnisse, dass in der familiengerichtlichen Praxis in Berlin von den bundesgesetzlichen Vorgaben abgewichen wird.

zu c)

Eine Verpflichtung zur Fortbildung über den Begriff „elterliche Entfremdung“ besteht nicht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist aber insofern eindeutig. Das BVerfG hat z.B. im Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23 – zum PAS ausgeführt: „Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen Eltern-Kind-Entfremdung wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen. Das genügt als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung nicht. Soweit ersichtlich besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils.“ Es gibt keine Erkenntnisse, dass in der familiengerichtlichen Praxis in Berlin insofern von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen wird.

12. Baden-Württemberg

zu b)

In familiengerichtlichen Verfahren ist die Berücksichtigung der Beschwerden von Opfern häuslicher Gewalt verfassungsrechtlich durch den in Art. 104 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz des rechtlichen Gehörs garantiert, der durch verschiedene verfahrensrechtliche Bestimmungen zu Äußerungs- und Anhörungsrechten (insbesondere §§ 34, 44, 26, 128 FamFG) konkretisiert wird. Nach § 159 FamFG haben die Familiengerichte in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren das betroffene Kind grundsätzlich persönlich anzuhören, Ausnahmen sind eng umgrenzt und abschließend gesetzlich festgeschrieben.

13. Brandenburg

Judges and public prosecutors have the opportunity to take part in training courses organized by the GJPA on the topics mentioned. Suitable and thematically appropriate training events

organized by the GJPA are open to police officers and/or specialists from the youth welfare offices, not least in view of the interdisciplinarity required by the IC, in order to promote joint exchange. An overview of the training events can be found in Table II.

Family court judges and guardians ad litem are obliged to regularly take part in appropriate training courses, although there is no review.

According to Section 23b (3) sentence 3 GVG, judges in family cases should have demonstrable knowledge in the areas of family law, in particular child custody law, family procedural law and the parts of child and youth welfare law necessary for proceedings in family cases, as well as demonstrable basic knowledge of psychology, in particular child development psychology, and communication with children.

- 34. Bitte erläutern Sie die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass das für Familienangelegenheiten zuständige Gericht bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht oder beim Angebot von Mediation im Bereich des Familienrechts mit anderen einschlägigen Stellen/Berufsgruppen zusammenarbeitet/kommuniziert, insbesondere mit Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Bildungsbehörden und spezialisierten Frauenhilfsdiensten. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz einen rechtlichen Rahmen für eines der bestehenden Verfahren bietet.**

Beiträge: Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis auf Staatenbericht V. E. Sorge- und Besuchsrecht (S. 46)), Sachsen-Anhalt, Bayern, Saarland

1. Hessen

Die prozessualen Vorgaben für Familiensachen, zu denen auch Kindschafts- und Gewaltschutzsachen gehören, sind im FamFG vorgesehen. Je nach Art des Verfahrens regelt das FamFG bestimmte Beteiligungspflichten des Gerichts (z.B. des Jugendamtes nach § 162 FamFG). Im Rahmen von Gewaltschutzsachen sieht § 216a FamFG zum Beispiel vor, dass das Gericht Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung den zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mitteilt, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Soweit eine Spezialregelung fehlt, obliegt die Kooperation mit anderen Stellen dem richterlichen Ermessen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

2. Schleswig-Holstein

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) werden in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Kooperationskreise gebildet, denen neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gesundheitsämtern, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Staatsanwaltschaften auch die Familiengerichte angehören sollen. Neben derartigen Kooperationskreisen gibt es regional oft weitere spezielle Kooperationen der Gerichte mit bestimmten Berufsgruppen (Jugendamt, Kinderärzten etc.)

3. Thüringen

Das Verfahrensrecht (FamFG) gibt in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt vor und ermöglicht dem Gericht, Hinweise auf außergerichtliche Beratung, Konfliktbeteiligung oder Mediation zu geben. Vor Ort sind teilweise Netzwerke mit Vertretern einschlägiger Berufsgruppen gebildet, die Verfahrensweisen zur Zusammenarbeit vereinbaren, so u.a. zur Einbeziehung von

Familienberatungsstellen (Bsp. Sog. „Erfurter Praxis“ am AG Erfurt²⁰⁷). Die Beteiligung der Familienrichterinnen bzw. Familienrichter obliegt deren unabhängiger Entscheidung. Erkenntnisse aus Strafverfahren und von spezialisierten Frauenhilfsdiensten werden im Rahmen der Amtsermittlung vom Familiengericht im Einzelfall beigezogen.

4. Niedersachsen

Den rechtlichen Rahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit liefert das einschlägige Bundesrecht, insbesondere das KKG und FamFG. Regulatorische Besonderheiten in Niedersachsen bestehen nicht. Ob und in welchem Umfang von den bestehenden Möglichkeiten des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit Gebrauch gemacht wird, entscheiden die unabhängigen Gerichte im Einzelfall. Fallunabhängig existieren in ganz Niedersachsen lokale interdisziplinäre, in denen sich Familienrichterinnen und -richter mit sämtlichen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Akteuren über Fragen des Kinderschutzes regelmäßig austauschen.

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 25 Abs.3 vor, dass Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Die Fachkräfte sind gem. der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, einzelne Gefährdungshinweise zunächst einem Sondierungsprozess zu unterziehen, um fachlich rekonstruierbar herauszuarbeiten, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag handelt. Bestätigt sich dies, ist das Gefährdungsrisiko mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) einzuschätzen. Das Jugendamt ist immer dann gem. der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu informieren, wenn die Gefahr nicht anders abgewandt werden kann. Ist es erforderlich, das Jugendamt zur Gefahrenabwehr zu informieren, hat dies unter Einbeziehung der Betroffenen zu geschehen. Von dem partizipativen Vorgehen ist immer dann Abstand zu nehmen, wenn dies zu einer weiteren Erhöhung der Gefährdungssituation führen kann. Mitarbeitenden der Schule (inkl. der Schulleitung) können Hinweise zur Kindeswohlgefährdung mit Einwilligung der Betroffenen bzw. einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis mitgeteilt werden.

Dieangefragten Verfahren, die gerichtliche Handlungen regeln, liegen außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit. Das jeweils zuständige Familiengericht wird im Rahmen von Fallkonferenzen oder in entsprechenden Einzelfällen mit eingebunden.

5. Rheinland-Pfalz

In familiengerichtlichen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Es ist danach nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, von sich aus die für die Entscheidung maßgebliche Tatsachengrundlage einschließlich der zu ihrer Verifizierung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Ein Ermessen kommt dem Gericht hierbei nicht zu; nur die Art und Weise der Durchführung der Untersuchungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen. Das Gericht ist demnach gehalten, auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie, alle im Einzelfall geeigneten und verfügbaren Erkenntnisquellen zu ermitteln. Zudem sollen gemäß § 27 Abs. 1 FamFG alle am Verfahren Beteiligte bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Welche Stellen dies im Konkreten sind, wird vom Familiengericht stets im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festgelegt.

²⁰⁷ <https://gerichte.thueringen.de/gerichte-in-thueringen/landgericht-erfurt/amtsgerecht-erfurt/das-gericht-und-seine-abteilungen/familiensachen#:~:text=Die%20%20E2%80%9EErfurter%20Praxis%20%20bei%20dem%20Familiengericht%20l%C3%A4sst%20sich%20wie%20folgt,frei%20sein%20von%20pers%C3%B6nlichen%20Vorw%C3%BCrfen>

Im Übrigen siehe Frage 32 (S. 286)

6. Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) besteht für Familienrichterinnen und -richter von Amts wegen die Pflicht, den gesamten relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu gehört neben der zwingenden Anhörung der Kinder die Beteiligung des Jugendamts sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistandes. Zudem sind Bezugspersonen, wie z. B. Lehrer, Kindergärtner, Pflegeeltern oder auch Mitarbeitende von Frauenhäusern, anzuhören. Sind Anhaltspunkte für Gewalt vorhanden, können Strafverfahren oder polizeiliche Ermittlungsakten beigezogen werden.

7. Bremen

Die Gerichte sind in familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren gem. § 26 FamFG zur Amtsermittlung verpflichtet. Aufgrund der hohen Grundrechtsbetroffenheit besteht eine umfassende Aufklärungs- und Ermittlungspflicht. Wie diese ausgeübt wird, ist im Einzelfall zu entscheiden und unterliegt der zu wahrenen richterlichen Unabhängigkeit.

8. Berlin

Eine Zusammenarbeit des Familiengerichts im familiengerichtlichen Verfahren ist nur mit dem Jugendamt verpflichtend vorgesehen. Gem. § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die Gerichte beauftragen aber die Beteiligten in Kinderschutzverfahren in Berlin u.a. dazu, Beratungen bei spezialisierten Täter- und/oder Opferberatungsstellen wahrzunehmen. In Berlin gibt es verschiedene Arbeitsgruppen, in denen auch zum Thema Umgangs- und Sorgerecht eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen stattfinden, vgl. hierzu die Antwort auf Frage 15 (S. 186). Zudem findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Richtern, Jugendämtern, Anwälten, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen statt. Diese Austauschformate sind jedoch nicht gesetzlich vorgesehen und nicht alle Richterinnen oder Richter nehmen an Austauschformaten teil.

9. Baden-Württemberg

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sind die Familiengerichte allgemein verpflichtet, von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 26 FamFG). Dies beinhaltet im Einzelfall auch Ermittlungen in Bezug auf Erkenntnisse anderer Stellen, wie Strafverfolgungsbehörden oder Schulen. Spezifische Vorschriften regeln zudem die Mitwirkung des Jugendamtes, das in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren stets anzuhören ist (§ 162 FamFG).

10. Brandenburg

Child protection proceedings pursuant to Sections 1666, 1666a BGB are subject to the official principle and must be initiated ex officio. In legal terms, "applications" are suggestions for intervention, but not substantive applications in the formal sense. The duty of the youth welfare office to report endangerment of a child's welfare arising from Section 8a Para. 3 Sentence 1 HS 1 SGB VIII also constitutes a suggestion within the meaning of Section 24 Para. 1 FamFG. The same applies if a child itself applies to the court for family court protection. A suggestion does not initiate proceedings; rather, the court must take note of it and examine whether there are grounds to initiate proceedings pursuant to Sections 1666, 1666a on the basis of the facts presented in connection with the suggestion (see Volke, Münchener Kommentar zum BGB 9th edition 2024, Section 1666 BGB para. 249).

The principle of ex officio investigation under Section 26 FamFG applies in both main and interim legal protection proceedings. The court must carry out the investigations necessary to establish the facts relevant to the decision ex officio.

With regard to the investigations to be carried out, it should be noted that the youth welfare

office has no duty to investigate. It is obliged to cooperate in accordance with Section 50(1)(1) SGB VIII; the content of this duty to cooperate is in turn regulated in Section 50(2) SGB VIII.

Whether psychologists are to be consulted as experts in order to obtain the knowledge required for the prognosis must be assessed by the court in the light of its duty to protect fundamental rights according to the circumstances of the individual case (see Volke, Münchener Kommentar zum BGB 9th edition 2024, Section 1666 BGB para. 254).

The court must hear the child in person and gain a personal impression of the child (Section 159 (1) FamFG).

According to § 160 Paragraph 1 BGB, the court should hear the parents in person in proceedings concerning the person of the child; in proceedings according to §§ 1666 BGB and § 1666a BGB, the parents must be heard in person.

Section 162 FamFG provides for the involvement of the youth welfare office. The court must hear the youth welfare office in proceedings concerning the person of the child.

There are training opportunities and various other formats that focus on the exchange between the aforementioned actors. A procedure to be followed that regulates cooperation with relevant bodies/professional groups is only explicitly regulated in relation to certain procedural situations and concerning the youth welfare office, guardian ad litem and experts.

- 35. Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu den Verfahren, die bei der Ausübung des Sorgerechts und des Besuchsrechts angewandt werden (ggf. einschließlich des eingesetzten Personals und der verfügbaren spezifischen Infrastruktur):**
- a. das Risiko auszuschließen, dass der misshandelte Elternteil weiterer Gewalt ausgesetzt ist;**
 - b. das Risiko auszuschließen, dass das Kind Zeuge von Gewalt wird oder Gewalt erfährt;**
 - c. sicherstellen, dass das zuständige Personal geschult ist und die Einrichtungen geeignet sind, um begleiteten Umgang zu ermöglichen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis auf Staatenbericht V. E. Sorge- und Besuchsrecht (S. 46)), Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Saarland

1. Hamburg

Das Familiengericht hat nach § 26 FamFG von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Amtsermittlung), wobei der Umfang der notwendigen Ermittlungen und die Art der Beschaffung der entscheidungserheblichen Tatsachen im pflichtgemäßen, teilweise gebundenen Ermessen des Familiengerichts steht. Zu den erforderlichen Ermittlungen können auch Ermittlungen über Gewalt gegenüber dem Kind oder zwischen den Eltern (häusliche Gewalt) gehören.

Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Berufsgruppen in Fällen des Sorgerechts oder Umgangsrechts („Besuchsrecht“) erfolgt, indem Informationen entweder von Amts wegen oder auf Anforderung weitergegeben werden. Grundlage ist hier im Wesentlichen das Bundesrecht:

Von Seiten der Staatsanwaltschaft erhält das zuständige Familiengericht gemäß Nrn. 31 und 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und § 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) Auszüge aus Ermittlungsakten, in denen die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Das Familiengericht leitet daraufhin eigene Ermittlungen ein, indem es im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens regelmäßig das Jugendamt bittet, Informationen über die Familie in Erfahrung zu bringen und dem Gericht zugänglich zu machen. Weiterhin bestellt das Gericht in der Regel für das Kind einen Verfahrensbeistand, hört das Kind, die beteiligten Eltern sowie den Verfahrensbeistand und das Jugendamt an, holt ggf. ein

Sachverständigengutachten ein und trifft dann, wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, eine die Gefährdung abwendende Entscheidung. Parallel zu den Ermittlungen kann das Gericht auch eine einstweilige Anordnung treffen, mit der das Kindeswohl einstweilig geschützt wird. Das Familiengericht, das Jugendamt, der vom Gericht bestellte Verfahrensbeistand und/oder der vom Gericht bestellte Sachverständige können Informationen einholen bei Gesundheits- und Bildungsbehörden. Gesundheits- und Bildungsbehörden können sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt wenden, welches die Informationen dann an das Familiengericht weiterleitet. Das Familiengericht fordert, soweit es dies im Rahmen seiner Amtsermittlung für erforderlich hält, Informationen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft an.

Bezogen auf Verfahren in Hamburg gilt darüber hinaus:

In Fällen von Beziehungsgewalttaten gibt es seitens des Landeskriminalamts Hamburg einen Fachstab Opferschutz/ Beziehungsgewalt, der – nach den Hamburger Bezirken aufgeteilt – spezielle Kontaktangebote für die Gerichte bereithält.

Kontakt zu spezialisierten Frauenhilfsdiensten erfolgt in der Regel über das Jugendamt.

Zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern gibt es regelmäßige Treffen für den gegenseitigen Austausch, der unter anderem jeweils auch die weitere Verbesserung der Kooperation zum Gegenstand hat.

zu a), b), c)

Die Frage bezieht sich auf die vorhergehende Frage und insofern auf Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass das für Familienangelegenheiten zuständige Gericht bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht oder beim Angebot von Mediation im Bereich des Familienrechts mit anderen einschlägigen Stellen/Berufsgruppen zusammenarbeitet/kommuniziert, insbesondere mit Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Bildungsbehörden und spezialisierten Frauenhilfsdiensten.

Sollte es hier um den begleiteten Umgang gehen, kann hier gesagt werden, dass die Entscheidung über die Leistungserbringung eines begleiteten Umgangs der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes trifft und auf freie Träger oder im Einzelfall auch auf sonstige geeignete Personen übertragen werden kann. Bei den Trägern handelt es sich um anerkannte Träger der Jugendhilfe. Es wird auf der Grundlage von in Grundsätzen festgelegten Rahmenbedingungen gehandelt. Für den begleiteten Umgang werden sozialpädagogische Fachkräfte oder sonstige geeignete Personen eingesetzt. Der Träger hat Supervision, kollegiale Beratung oder die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen sicherzustellen. Dies alles stellt sicher, dass Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

2. Hessen

zu a), b)

In familiengerichtlichen Umgangsrechtsverfahren (entspricht nach deutschem Recht einem Besuchsrecht) orientieren sich die richterlichen Entscheidungen am Wohl des Kindes. In Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder einer Gefahr für die eigene körperliche oder seelische Unversehrtheit ausgesetzt sind oder dem Risiko eines Miterlebens von Gewalt gegen einen Elternteil, prüfen die Gerichte vorrangig einen Umgangsausschluss oder -einschränkung desjenigen Elternteils, von dem die Gefahr ausgeht, § 1684 IV BGB. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, § 1684 IV S. 2 BGB.

Körperliche Gewalt des umgangsberechtigten Elternteils gegenüber dem Kind führt zu einem Umgangsausschluss oder zur Anordnung eines beaufsichtigten Umgangs gem. § 1684 IV S. 3 BGB. Beaufsichtigter Umgang kommt nur in Betracht, wenn das Kind hierzu bereit ist und feststeht, dass eine Gefährdung des Kindes durch eine Retraumatisierung nicht gegeben ist. Gleiches gilt bei körperlicher Gewalt gegenüber dem Obhutselternteil. Hier kommt ebenfalls der Ausschluss in Betracht, wenn die Gewalt fortwirken könnte und Ängste des Kindes oder

die Gefahr einer Retraumatisierung dies erfordern.

Ein beaufsichtigter oder begleiteter Umgang, dessen Ausgestaltung Kern der Fragestellung ist, kommt im Umkehrschluss zunächst überhaupt nur in Betracht, wenn das Wohl des Kindes dies erlaubt, ansonsten ist der Umgangausschluss vorrangig anzuordnen.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im Dezember 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) als Diskussionsentwurf vorgelegt, der sich unter anderem mit der Fragestellung einer klareren gesetzlichen Ausgestaltung für Fälle häuslicher Gewalt befasst. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist die weitere Stärkung der Rechte von Opfern häuslicher Gewalt und eine Stärkung des Kinderschutzes. Es soll Rechtsklarheit geschaffen werden. Festgestellte häusliche Gewalt soll laut dem Diskussionsentwurf in einem Umgangsverfahren zwingend berücksichtigt und damit auch der Kinderschutz gestärkt werden durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen.

zu c)

Das Familiengericht kann die Person des mitwirkungsbereiten Dritten i.S.d. § 1684 IV S. 3 und deren Eignungsvoraussetzungen näher beschreiben und auch einen Träger der Jugendhilfe als Dritten bestimmen, der sodann eine geeignete Einzelperson zur Wahrnehmung der Aufgabe benennt, § 1684 IV S. 4 BGB.

Das deutsche Recht regelt keine Zugangsvoraussetzungen für Umgangspfleger. Das Familiengericht ist gehalten, einen geeigneten Umgangspfleger, gemessen am Wohl des Kindes zu bestellen. Herangezogen werden können die Vorgaben hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Verfahrensbeistands (§ 158 a Abs. 1 FamFG, Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Abs. 2 S. 1 Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen.)

3. Schleswig-Holstein

zu a), b), c)

Das Risiko für den von Gewalt betroffenen Elternteil und das Kind lässt sich dadurch senken, dass die Abholung des Kindes an neutralen Orten ohne Aufeinandertreffen der Eltern stattfindet (Schule, Kita, Bekannte etc.) oder ein Umgangsbegleiter eingesetzt wird. Entsprechende gerichtliche Anordnungen sind nach nationaler Gesetzgebung (BGB) möglich und werden in der schleswig-holsteinischen Praxis auch häufig erlassen.

4. Niedersachsen

Grundsätzlich können nach aktueller Rechtslage gewalttätige Vorfälle in der Familie bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der § 1684 Abs. 3 und 4 BGB (Ausschluss oder Beschränkung des Umgangs), § 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) sowie in Verfahren nach § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls). Ausschlaggebend ist hier regelmäßig das Wohl des Kindes beziehungsweise eine einzelfallbezogene Bewertung, ob die häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung begründet.

Demgegenüber stehen vier Grundannahmen:

- die gemeinsame elterliche Sorge und das Einigungsgebot (§§ 1626 ff. BGB),
- die Annahme, der Umgang mit beiden Elternteilen diene dem Kindeswohl am meisten (§ 1626 Abs. 3 BGB),
- das Einigungsgebot der beiden Elternteile im Streitfall (§ 1627 BGB) und

- die Elternteile sollen jeweils alles unterlassen, was eine Beziehung zum anderen Elternteil erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB, sog. Wohlverhaltensklausel).

Hiervon sind bei Gefährdungen des Kindeswohls (insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt) Ausnahmen vorgesehen:

- In gerichtlichen Verfahren müssen Gerichte ihre Verfahren so ausgestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung unter Berücksichtigung der o.g. vier Grundannahmen erkennen lassen. Dies schlägt sich in den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, aber auch in einzelnen Ausprägungen nieder (bspw. im Amtsermittlungsgrundsatz, im Beschleunigungsgebot oder bei der Anhörung von Verfahrensbeteiligten).
- Nach ständiger Rechtsprechung kann auch das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

5. Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben (vgl. § 1627 Satz 1 BGB). Diese gleichrangig und gleichberechtigte Verpflichtung eines jeden Elternteils gilt ungeachtet einer etwaigen Trennung oder Scheidung. Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblichen Bedeutung ist, nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 Satz 1 BGB).

Im Grundsatz obliegt es aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) den Eltern, den Umgang mit ihrem Kind einvernehmlich zu regeln. Fehlt aber eine Einigung der Eltern oder sind diese sich nicht über Inhalt und Umfang des Umgangs einig, trifft das Familiengericht eine Umgangsregelung. Wird eine Umgangsregelung angeregt und ein Umgangsverfahren von Amts wegen eingeleitet, muss das Gericht den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung konkret regeln, um künftige Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten zu vermeiden und eine taugliche Grundlage für die Anwendung von Ordnungsmitteln zu haben. Hierfür bedarf es einer genauen und erschöpfenden Bestimmung über Art, Ort und Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer des Umgangs. Bei all diesen vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen steht unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls stets das Wohl des Kindes im Vordergrund. Zur Durchsetzung der Umgangsregelung und zur Sicherung, dass das Kind u.a. nicht Zeuge von Gewalt wird oder Gewalt erfährt, kann das Familiengericht nach § 1684 Abs. 3 BGB eine sog. Umgangspflegschaft einrichten. Der Umgangspfleger ist dann befugt zu bestimmen, wie der vom Gericht geregelte Umgang des Kindes mit dem getrenntlebenden Elternteil durchgesetzt werden kann. Die Bestellung des Umgangspflegers erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Insoweit fällt auch eine Qualifikationsprüfung des Umgangspflegers in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts, das – orientiert am Einzelfall – in der Regel (Sozial-)Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte oder Berufsbetreuer bestellt.

Mit dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 9. Dezember 2024 sollte auch das Sorge- und Umgangsrecht reformiert werden. Mit den neu einzuführenden Regelungen sollte insbesondere sichergestellt werden, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden. Zudem waren Regelungen vorgesehen, die die Sicherheit des Opfers oder der Kinder durch die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht gefährdet. Hiervon ist nicht nur Gewalt gegen die Kinder selbst erfasst, sondern auch vom Kind miterlebte Gewalt, die ebenso negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. Diesbezüglich war eine Abwägung der Grundrechte im Dreiecksverhältnis der Elternteile und des Kindes im Wege einer praktischen Konkordanz vorgesehen.

Ebenso war im Diskussionsentwurf vorgesehen, dass das Familiengericht bei der Umgangsregelung zu berücksichtigen hat, ob der Elternteil, welcher Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist und ob einschlägige strafrechtliche

Verurteilungen vorliegen. Gleichwohl sind diese Umstände von den Familiengerichten bereits jetzt, nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG), zu berücksichtigen.

Auch wenn diese Reform des Kindschaftsrechts der Diskontinuität unterlag, enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode folgende Absichtserklärung: „Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen. Bei künftigen Änderungen im Umgangsrecht stellen wir sicher, dass diese nicht zulasten der Kinder [...] gehen [...].“

6. Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Gerichtsverfahren und bei der Anhörung des Kindes werden in Gefährdungsfällen vorab mit dem Opfer Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Hierzu gehört die Begleitung des Täters oder Opfers während des gesamten Aufenthalts im Gebäude durch Wachtmeister, die Möglichkeit, in gesicherten Bereichen zu warten, um ein Zusammentreffen vor dem Saal zu vermeiden und das Verlassen des Gebäudes durch unterschiedliche Ausgänge. Die Anhörung im Termin kann getrennt erfolgen, wenn nur so das Opfer vor weiterer Gewalt geschützt werden kann. Im Rahmen der Gefahrenbewertung wird ex ante prognostiziert, ob eine gemeinsame elterliche Sorge oder ein Besuchsrecht möglich ist, ohne dass der misshandelte Elternteil oder das Kind weiterer Gewalt ausgesetzt werden. Möglich ist neben einem Umgangsausschluss die Anordnung von Übergaben an neutralen Orten sowie begleiteter Umgänge.

zu c)

Die Durchführung des begleiteten Besuchsrechts gehört nicht in die Zuständigkeit der Justiz. Im Rahmen der Anordnung von Umgangskontakten wird unter Rücksprache mit dem Jugendamt eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Der Träger, der die Umgänge begleitet, wird in der Regel vom Jugendamt vorgeschlagen. Die Familienrichterinnen und -richter werden erst wieder zuständig, wenn die Gefährdungsprognose sich als falsch herausstellt und die ursprüngliche Sorge- oder Umgangsentscheidung abgeändert werden muss.

7. Bremen

Fragen zur Anordnung eines begleiteten Umgangs können nicht unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit beantwortet werden.

In Fällen, in denen ein Risiko besteht, dass Kinder bei der Wahrnehmung von Umgangsrechten Gewalt erfahren oder Zeug:innen von häuslicher Gewalt werden könnten, greifen im Land Bremen verschiedene Schutzmaßnahmen und Verfahren:

- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII: Wenn eine akute Gefährdung für das Kind besteht, kann das Jugendamt das Kind vorläufig in Obhut nehmen, um es dem Gewalttrisikokontext zu entziehen.
- Familiensgerichtliche Maßnahmen: Das Jugendamt kann das Familiengericht anrufen, um Entscheidungen über das Sorgerecht oder Umgangsregelungen zu beantragen, insbesondere, wenn Schutzbedarfe nicht einvernehmlich gelöst werden können
- Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie: Bei anhaltender Gefährdung wird das Kind in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie untergebracht.
- Begleiteter Umgang: Umgangskontakte mit dem umgangsberechtigten Elternteil können – insbesondere bei vorangegangener Gewalt – nur unter kontrollierten Bedingungen erfolgen. Hierzu stehen im Land Bremen Einrichtungen und Träger zur Verfügung, die auf begleiteten Umgang spezialisiert sind. Dieser kann in drei abgestuften Modulen erfolgen.
- Standardisierter begleiteter Umgang: Die Fachkraft ist während der gesamten Besuchszeit präsent und greift bei Bedarf regulierend ein.
- Strukturiert begleiteter Umgang: Die Besuchssituation wird vorbereitet und nachbereitet, es

erfolgt eine teilweise Anwesenheit.

- Geschützter Umgang: Dieser findet unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen statt, z. B. in speziell gesicherten Räumen oder mit getrennten Zu- und Abgängen, um eine Gefährdung des Kindes und der betreuenden Person auszuschließen.

Personal und Qualifikation:

Die Durchführung des begleiteten Umgangs erfolgt durch geschulte sozialpädagogische Fachkräfte, die in der Regel über Zusatzqualifikationen im Kinderschutz, im Umgang mit hochstrittigen Elternkonflikten und in der Gesprächsführung verfügen. Die Fachkräfte beobachten nicht nur die Interaktion, sondern werten diese im Hinblick auf das Kindeswohl aus und führen begleitende Elterngespräche.

Infrastruktur:

Für begleiteten Umgang stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, die kindgerecht ausgestattet sind und – insbesondere bei geschütztem Umgang – über separate Zugangsbereiche oder Sicherheitseinrichtungen verfügen. In einigen Fällen erfolgt die Begleitung auch im Rahmen spezialisierter Kinderschutz- oder Beratungsstellen, die über eine entsprechende Infrastruktur und Kriseninterventionsfähigkeit verfügen.

Ziel:

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Sicherheit und das emotionale Wohlbefinden des Kindes zu gewährleisten und jegliches Risiko für eine Retraumatisierung oder erneute Gefährdung konsequent auszuschließen.

8. Berlin

Im SGB VIII sind verschiedene Formen der Beratung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe normiert:

Neben den präventiven Angeboten der Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und der Beratung in Fragen der Partnerschaft sowie Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) ist die Beratung und Unterstützung zur Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) vorgesehen. Sie richtet sich an alle Mütter, Väter, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, um Fragen zur Ausübung der Personensorge sowie Ausübung des Umgangsrechts zu klären.

Bei allen Beratungsleistungen nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII steht das Kindeswohl im Vordergrund. Vorrangiges Ziel dieser Unterstützungsangebote ist es, frühzeitig Situationen herbeizuführen, die dem Wohl der betroffenen Kinder dienen.

Die Beratung zu Fragen der Erziehung und die Begleitung von Umgängen wird z.B. durch die insgesamt 27 Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Land Berlin angeboten. Hier werden insgesamt rund 285 Vollzeitstellen für Beratungsleistungen vorgehalten. Es handelt sich bei den Fachkräften um Psychologinnen und Psychologen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Approbation oder therapeutischen Zusatzqualifikation.

In Fällen häuslicher Gewalt kann in Berlin ein sogenannter geschützter Umgang angeordnet werden. Der geschützte Umgang findet in der Regel in einer staatlichen Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder bei einem freien Träger statt. Anders als beim begleiteten Umgang sind zunächst Einzelgespräche mit den Eltern und dem Kind vorgesehen, wobei es der Einschätzung der Umgangsbegleiter obliegt, ob bzw. ab wann gemeinsame Gespräche geführt werden können. Bei den Kontakten wird darauf geachtet, dass die Eltern bei der Übergabe des Kindes vor oder nach den geschützten Umgängen nicht aufeinandertreffen. Ein geschützter Umgang wird allerdings nicht generell und von allen Trägern und allen Bezirken in Berlin angeboten. In Fällen häuslicher Gewalt ist die Anordnung eines „normalen“ begleiteten Umgangs nur bedingt geeignet, weil dieser mit der Zielrichtung eingesetzt wird, dass die Eltern mit fachlicher Unterstützung gemeinsam eine Umgangsvereinbarung erarbeiten sollen. In

Berlin gibt es zudem seit dem 1. Januar 2023 das Pilotprojekt „Berliner Modell“²⁰⁸, das auf einer getrennten, geschlechtsspezifischen Beratung der Eltern basiert, nämlich in Form eines Väter-Programms (Täterarbeit, Verantwortungsübernahme), einer Mütter-Beratung (Schutz und Stabilisierung der von Gewalt Betroffenen) und einer Beteiligung der Kinder (Unterstützung und Stärkung der Kinder inklusive Diagnostik). Die Beratungen finden zunächst parallel bei jeweils besonders geschulten Beratern statt, später auch gemeinsam. Ziel ist die Erarbeitung einer tragfähigen, sicheren und kindeswohldienlichen Umgangsvereinbarung. Den Beratungen vorgeschaltet findet ein Clearingprozess zur Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen (Gewaltfreiheit, Bereitschaft zur einvernehmlichen Umgangsregelung, Einbindung der Kinder) statt. In der Berliner Empfehlung zur Verfahrensgestaltung bei Umgangsverfahren bei häuslicher Gewalt, die in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Beteiligung von spezialisierten Frauenhilfsdiensten entwickelt wurde, wird diese Form der Beratung den Gerichten vor der Anordnung einer Umgangsregelung empfohlen, um das Risiko auszuschließen, dass der misshandelte Elternteil weiterer Gewalt ausgesetzt ist oder das Kind Zeuge von Gewalt wird oder Gewalt erfährt.

9. Baden-Württemberg

Familiengerichte können unter den Voraussetzungen von § 1684 Abs. 4 BGB anordnen, dass Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem gewaltausübenden Elternteil nur in begleiteter Form ausgeübt werden dürfen. Die Organisation und Durchführung dieser Umgangskontakte obliegt ihnen nicht; auch können sie keine Anweisungen zur Durchführung an das Jugendamt oder andere Institutionen erteilen.

10. Brandenburg

It is not the task of the court to supervise contact, but of the youth welfare office or institutions commissioned by it.

36. **Bitte geben Sie an, ob gemäß nationaler Rechtsvorschriften der Entzug der elterlichen Rechte bei strafrechtlichen Verurteilungen vorgesehen ist, wenn das Wohl des Kindes, zu dem auch die Sicherheit des Opfers gehören kann, nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.**

Beiträge: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis auf Staatenbericht V. N. „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren“ (ab S. 54)), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz (Verweis Frage 32, S. 286 und Frage 35, S. 303), Bremen, Saarland

1. Niedersachsen

§ 1671 BGB regelt alle Fälle einer – ggf. teilweisen – Übertragung der Alleinsorge bei nicht nur vorübergehend getrenntlebenden Eltern.

Gemäß § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann einem Elternteil die Alleinsorge auf Antrag übertragen werden, sofern es „dem Kindeswohl am besten entspricht“. Auch hier ist also allein das Kindeswohl entscheidend. Vgl. zu Artikel 31 Nr.35 (S. 302).

2. Nordrhein-Westfalen

Das Kindeswohl steht bei allen Sorgerechtsentscheidungen an oberster Stelle. Gemäß § 1671 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann jedes Elternteil die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich allein beantragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Dies ist sicherlich der Fall, wenn anderenfalls zu erwarten wäre, dass der betreuende Elternteil durch die gemeinsame Sorge auch in Zukunft Opfer häuslicher Gewalt werden wird. Zudem wäre in einem solchen Fall das Mindestmaß an Kooperations- und

²⁰⁸ <https://skf-berlin.de/offene-sozialarbeit/anti-gewalt-bereich/berliner-modell-zur-eltern-kind-beratung/>

Kommunikationsfähigkeit, welches für die gemeinsame elterliche Sorge gegeben sein muss, nicht mehr vorhanden und es wäre dem Opfer unzumutbar, dieses z. B. durch gemeinsame Elterngespräche wiederherzustellen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.09.2024, FamRZ 2024, 1937).

3. Berlin

Der Entzug der elterlichen Rechte aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Entzug des Sorgerechts, der einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht darstellt, erfordert immer eine Einzelfallprüfung. In Fällen häuslicher Gewalt kann aber nach § 1671 BGB auf Antrag des Gewaltopfers die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben werden, wenn dem Opfer eine gemeinsame Entscheidungsfindung mit dem Täter nicht zugemutet werden kann. Entsprechende Entscheidungen gibt es vom Kammergericht Berlin (vgl. z.B. KG Berlin, Beschluss vom 19. September 2024 – 16 UF 108/24 –, juris). Zum Nachweis der Gewalttat und der Unzumutbarkeit der gemeinsamen Sorgeausübung kann insofern die strafrechtliche Verurteilung dienen.

4. Baden-Württemberg

Die einheitliche Eingriffsnorm in § 1666 BGB sieht die Möglichkeit eines Sorgerechtsentzuges aufgrund einer anders nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls vor, die sich auch aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung eines Elternteils ergeben kann. Von der Regelung spezifischer Gefährdungstatbestände hat der Gesetzgeber – bis auf das Kindesvermögen betreffend – abgesehen.

5. Brandenburg

In this respect, reference is made to § 1666 BGB and § 1666b BGB.

In general, measures in accordance with Section 1666 BGB require that there is a specific risk to the child's welfare that the persons with custody are unwilling or unable to avert.

Such a risk exists if there is a present danger to such an extent that it is sufficiently likely that the child's mental or physical well-being will be significantly harmed if things continue to develop (see Federal Court of Justice ruling from 23.11.2016 - XII ZB 149/16). Any form of sexual violence towards the child constitutes a risk to the child's welfare (BGH, loc. cit.).

Particularly in cases of sexual crime with a family connection, the custody situation is regularly reviewed. The guiding principle for these decisions is the best interests of the child. Decisions are made on a case-by-case basis.

Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

Strafrecht

37. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass obligatorische alternative Streitbeilegungsverfahren in Strafverfahren im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, verboten sind.

Beiträge: Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland, Brandenburg

FA: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis auf Staatenbericht V. N. „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren“ (ab S. 54)), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (Verweis Staatenbericht), Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg

1. Rheinland-Pfalz

Verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren in Strafverfahren sind bereits verboten. Es

bestehen keine Erkenntnisse dahingehend, dass gegen diesen Grundsatz durch die rheinland-pfälzischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verstoßen werden würde.

2. Bremen

Die Strafprozessordnung sieht keine obligatorischen alternativen Streitbeilegungsverfahren vor. Nach § 153b StPO i.V.m § 46a StGB besteht die Möglichkeit des Absehens von Strafe bzw. der gerichtlichen Einstellung des Verfahrens, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat oder eine Schadenswiedergutmachung, die eine erheblich persönliche Leistung oder persönlichen Verzicht des Täters erfordert hat, stattgefunden hat.

Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen wurde eine Gemeinsame Richtlinie verschiedener beteiligter senatorischer Behörden erlassen. Nach dieser ist eine unmittelbare Beteiligung der geschädigten Person an den Ausgleichsgesprächen nicht erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Richtlinie vom 20.12.2022 verwiesen.

3. Saarland

In den Schulungen an der deutschen Richterakademie wird durch die Koordinierungsstelle auf den Verzicht von alternativen Streitbeilegung im familienrechtlichen Verfahren hingewiesen. Das umfasst auch das Hinwirken auf Vergleichsabschlüsse im Familienverfahren.

4. Brandenburg

The legal concept of the prohibition of mandatory alternative dispute resolution proceedings corresponds to the regulation of victim-offender mediation in Section 155a of the Code of Criminal Procedure. The suitability of reaching a settlement between the accused and the injured party may not be assumed against the express will of the injured party.

In the state of Brandenburg, a general order issued by the Minister of Justice on August 2, 2024 regulates the details.²⁰⁹ According to this, the offender and victim must be willing to make a voluntary settlement. In each individual case, it must be examined whether the facts of the case are suitable. In the case of serious criminal offences (in particular offences against life, limb or sexual self-determination), victim-offender mediation is only possible at the express request of the victim, unless the victim's traumatization prevents this anyway.

- 38. Wenn es freiwillige alternative Streitbeilegungsverfahren wie Schlichtung oder Mediation bei Straftaten gibt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, machen Sie bitte Angaben zu den Schutzmaßnahmen, wie die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu diesen alternativen Verfahren vorgesehen sind, um die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu solchen Verfahren zu gewährleisten, sowie zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass auf das Opfer direkt oder indirekt Druck ausgeübt wird. Geben Sie bitte auch an, ob das Angebot alternativer Streitbeilegungsverfahren zur Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen und der Strafverfolgung oder zu anderen Konsequenzen für das Opfer führen kann.**

Beiträge: Hamburg, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Brandenburg

FA: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis Staatenbericht 2020 V. N. „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren“ (ab S. 54)), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg

²⁰⁹ <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/bverf>

1. Hamburg

Das einzige „alternative Streitbeilegungsverfahren“ im Bereich der Strafverfolgung ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gemäß § 46a Nr. 1 StGB. Von diesem Verfahren wird in den der IK unterfallenden Fällen vergleichsweise selten Gebrauch gemacht. Im Falle eines Ausgleichsverfahrens erfolgt zunächst ein ausführliches persönliches Gespräch der fachkundigen Mitarbeiterinnen der TOA-Fachstelle mit den Geschädigten, ohne dass die Beschuldigten hiervon Kenntnis erhalten. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle begleiten das gesamte Verfahren. Ein gemeinsames Gespräch mit dem Beschuldigten ist nicht erforderlich und erfolgt allenfalls bei Zustimmung der Geschädigten. Ein Abbruch des Ausgleichsverfahrens ist jederzeit möglich. Es ist daher gewährleistet, dass die Geschädigten durchgängig und ausführlich informiert sind und das Verfahren nur mit ihrer Zustimmung durchgeführt wird.

2. Thüringen

Hinweis auf den Ersten Grevio-Staatenbericht Bundesrepublik Deutschland 2020 (dort V. N., S. 54-55). Im Übrigen eröffnet § 153a StPO die Möglichkeit, bei Vergehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen abzusehen. Als Auflage bzw. Weisung kommt dabei insbesondere in Betracht, dass d. Beschuldigte sich ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich - § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO). Im Fall der Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a Abs. 1 Satz 5 StPO).

3. Niedersachsen

Gemäß Ziffer II. 2. lit. c) der Anlage zur Niedersächsischen Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht ist bei der Prüfung, ob ein solcher in Betracht kommt, besonderes Augenmerk auf die Freiwilligkeit der Teilnahme durch die verletzte Person zu legen. In den „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ des TOA-Servicebüros, welche für die Schlichtungsstellen in Niedersachsen verpflichtend sind, werden das Gebot der umfassenden Information über das Verfahren, die Freiwilligkeit des Angebots, die Verdeutlichung dieser Freiwilligkeit bei der Kontaktaufnahme und das Ziel, dass die Tatverantwortlichen keinen weiteren Druck auf die geschädigten Personen ausüben, ausdrücklich hervorgehoben.

Da sich die Fragestellung im Übrigen auf Bundesrecht bezieht, hat die Beantwortung durch das BMJ zu erfolgen.

Schlichtungen oder Mediationen bei Straftaten werden grundsätzlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft veranlasst. In geeigneten Fällen erfolgt seitens der Polizei ein Hinweis auf die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, was im weiteren Verlauf der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft geprüft und veranlasst wird. Im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung und intensiven Beratung, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Freiwilligkeit der Zustimmung des Opfers wird damit Rechnung getragen, dass grds. alle Personen in einem Ermittlungsverfahren persönlich vernommen werden. Spezialisierte Sachbearbeitende für Häusliche Gewalt in der Polizei sind in dieser Hinsicht besonders sensibel. Hinsichtlich der Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen bzw. der Strafverfolgung aufgrund von Streitbeilegungsverfahren sind keine Angaben möglich.

4. Rheinland-Pfalz

Ziel des freiwilligen alternativen Streitbeilegungsverfahrens bei Straftaten, dem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.

In Rheinland-Pfalz ist ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-

Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch freie Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe. Die Schlichtungsstellen orientieren sich bei ihrer Arbeit an den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA und des TOA Servicebüros.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien können die Opfer von Straftaten auch materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachung erhalten. Das Angebot alternativer Streitbeilegungsverfahren kann zur Einstellung des Verfahrens nach § 153a Strafprozessordnung führen. Zudem kann die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens auch zur Strafmilderung im Rahmen der Strafzumessung oder zum Absehen von Strafe führen.

5. Nordrhein-Westfalen

Ein Verfahren nach Art einer Schlichtung bzw. Mediation kann im Strafverfahren auf Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichs stattfinden. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) setzt voraus, dass die oder der Beschuldigte bereit ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen, und Beschuldigte und Geschädigte zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sind.

Dazu bestimmt der Gemeinsame Runderlass des Justiz- und Innenministeriums in der Fassung vom 13. November 2020 (MBI. NRW 2020, S. 835), dass bei Anhaltspunkten dafür, dass dem Delikt langjährige, verfestigte Konflikte zugrunde liegen oder unausgeglichene Machtverhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten bestehen, die Eignung des Verfahrens für einen TOA besonders zu prüfen ist. Insbesondere in Fällen von Konflikten im Nahbereich ist das Augenmerk darauf zu richten, dass ein TOA bei Geschädigten weder den Eindruck einer Bagatellisierung der Taten erweckt noch sich die geschädigte Person zu einer Teilnahme gedrängt fühlt.

In vergleichbarer Weise sieht auch der Runderlass zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren vom 12. Dezember 2024 (JMBI. NRW S. 149) vor, dass geschädigte Personen sich nicht zu einer Teilnahme am TOA gedrängt fühlen dürfen oder den Eindruck einer Bagatellisierung der Tat gewinnen. Dies ist bei der Entscheidung, ob das konkrete Verfahren für den TOA tatsächlich geeignet ist, stets in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Die Staatsanwaltschaften gewährleisten die Einhaltung dieser Standards durch die Einschaltung qualifizierter Ausgleichsstellen. In Betracht kommen je nach Einzelfall der ambulante Soziale Dienst der Justiz, der Soziale Dienst des Strafvollzuges bei Inhaftierten, Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Träger der Jugendhilfe oder bei Erwachsenen Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW.

Ein erfolgreich durchgeführter TOA kann bei Vergehen zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StPO oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StPO führen. Sofern dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, kann ein TOA nach § 46a des Strafgesetzbuches (StGB) im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden. In Jugendsachen kann die Staatsanwaltschaft nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von der Verfolgung absehen.

Als weiteres freiwilliges Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahren kommt in geeigneten Fällen ein Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 StPO in Betracht, wenn mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Delikt im Wege der Privatklage verfolgt werden soll.

In Nordrhein-Westfalen sind die Voraussetzungen eines Verweises auf die Privatklage u. a. durch Rundverfügung des Ministeriums der Justiz 23.07.2021 (4100 - III. 133) geregelt. Danach haben Verletzte grundsätzlich Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung von Amts wegen, wenn naheliegt, dass sie nicht in der Lage sind, erhebliche Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person) abzuwehren. Hierbei sind insbesondere auch die in § 46 Absatz 2 StGB genannten Strafzumessungsgesichtspunkte, zu denen auch geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Beweggründe gehören, zu berücksichtigen. Die Ermittlungen sind ggf. auch darauf auszurichten. In diesen Fällen ist in aller Regel Anklage zu erheben oder der Erlass

eines Strafbefehls zu beantragen. Ein Verweis auf die Privatklage ist im Regelfall ausgeschlossen.

Ob die Voraussetzungen besagter Vorschriften vorliegen, die als geltendes Recht anzuwenden sind, entscheiden bei Straftaten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in aller Regel spezifisch in Fragen des Opferschutzes fortgebildete Sonderdezernentinnen und -dezernenten.

6. Bremen

Fälle einer zivilrechtlichen Mediation sind nicht bekannt. Regelmäßig sind die Fallkonstellationen von Gewalt gegen Frauen nicht Gegenstand von zivilgerichtlichen, sondern von familiengerichtlichen Verfahren oder von Strafverfahren.

Vor dem Familiengericht wird in Gewaltschutzsachen nur dann, wenn die Geschädigte hiermit einverstanden ist, versucht, einen Ausgleich herbeizuführen. Ein entsprechender Vergleich kann vom Familiengericht durch Beschluss unter Androhung von Ordnungsmitteln gebilligt werden und so bei einem Verstoß Grundlage für Sanktionen sein. Die Gespräche finden nicht getrennt statt, die Beteiligten sind aber in der Regel anwaltlich begleitet. Auf Antrag kann die Ladung nur über die Prozessbevollmächtigten ohne Bekanntgabe der Anschrift der Geschädigten erfolgen.

In Strafverfahren wird in geeigneten Fällen versucht, einen Täter-Opfer-Ausgleich herbeizuführen (über die Sozialen Dienste der Justiz). Allerdings eignen sich dazu nicht sämtliche Fälle, z.B. bei schwerer Gewalt oder bei fehlender Bereitschaft der Geschädigten, wobei Letzteres häufiger vorkommt. Seitens des Gerichts erfolgt hierzu in der Regel keine nähere Vorgabe. Allerdings entscheidet hier der TOA mit der nötigen Sensibilität, wie vorgegangen wird, z. B. durch zunächst getrennte Gespräche mit den Beteiligten. Wo dies erforderlich und möglich ist, wird dabei auch der Aufenthaltsort der Geschädigten geheim gehalten.

7. Saarland

In den Schulungen an der deutschen Richterakademie wird durch die Koordinierungsstelle auf den Verzicht von alternativen Streitbeilegung im familienrechtlichen Verfahren hingewiesen. Das umfasst auch die Mediationsvorschläge oder Verpflichtungen im familienrechtlichen Verfahren.

8. Brandenburg

See answer to question 37, p. 308.

Pursuant to sections 153a (1) sentence 1 no. 5, (2), 155a StPO and section 153b (1) StPO in conjunction with section 46a StGB, the preliminary or criminal proceedings can be discontinued. If the victim-offender mediation does not lead to a discontinuation, it enables the court to mitigate the sentence in accordance with Section 46a StGB or - in the case of a prison sentence of up to one year or a fine of up to 360 daily rates - to refrain from imposing a sentence in accordance with Section 49 (1) StGB.

Zivilrecht:

- 39. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alternative Streitbeilegungsverfahren wie die Mediation oder Verfahren, die diesen gleichgestellt werden können, nicht in familienrechtlichen Verfahren wie Scheidungsverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Sorgerecht und dem Besuchsrecht für Kinder eingesetzt werden, wenn es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt.**

Beiträge: Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Saarland

1. Schleswig-Holstein

In Gewaltschutzverfahren erfolgt bei der Beurteilung, ob ein Verfahren mediationsgeeignet ist, bereits aufgrund bundesgesetzlicher Regelung eine kritische Prüfung der Schutzbelange der gewaltbetroffenen Person, § 36a Abs 1 Satz 2 FamFG. Darüber hinausgehende landesspezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Mediationen oder anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren bei Anhaltspunkten von Gewalt, sind – auch im Hinblick auf andere familienrechtliche Verfahren – nicht bekannt.

2. Thüringen

Hinsichtlich des Bundesrechts sind Reformen in der Diskussion, die auf gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz des Hinwirkens auf ein Einvernehmen in Kindschaftsverfahren gerichtet sind (vgl. Referentenentwurf des BMJ aus 2014 für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen in familiengerichtlichen Verfahren mit besonderen Vorschriften zum familiengerichtlichen Verfahren bei Anhaltspunkten von Partnerschaftsgewalt, § 156a Abs. 2 FamFG-E).

3. Niedersachsen

Es ist Sache der unabhängigen Gerichte, die Eignung alternativer Streitbeilegungsverfahren im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der bestehenden (bundesrechtlichen) Vorschriften zu beurteilen. Die Frage, wie häusliche Gewalt frühzeitig erkannt werden kann, ist Gegenstand der Fortbildungen, die in Niedersachsen für Familienrichterinnen und -richter regelmäßig angeboten werden.

4. Rheinland-Pfalz

In Zivilverfahren ermutigt § 278 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) die Gerichte, sich in jedem Stadium des Verfahrens um eine gütliche Einigung zu bemühen. Die Parteien sind hierzu gleichwohl nicht verpflichtet. In familienrechtlichen Verfahren sind Fälle, die den Schutz vor Gewalt betreffen, wie z. B. Anträge auf Gewaltschutzanordnungen, ausdrücklich von Schlichtungsversuchen ausgeschlossen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG und § 36a Abs. 1 Satz 2 FamFG).

5. Nordrhein-Westfalen

Eine Regelung, nach welcher bei einer Vorgeschichte von Gewalt eine Mediation immer ausgeschlossen ist, gibt es nicht. Gemäß § 36a FamFG kann das Familiengericht eine Mediation oder ein anderes Verfahren einer außergerichtlichen Streitbeilegung in allen Verfahren vorschlagen, wobei aber in Gewaltschutzsachen die schutzwürdigen Belange des Opfers zu wahren sind. Gemäß § 156 FamFG soll das Gericht in Kindschaftssachen in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

6. Bremen

Das Hinwirken auf ein Einvernehmen der Parteien gem. § 156 FamFG durch das Gericht soll nur erfolgen, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch zum Kindeswohl wird in der Literatur insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt gesehen, die Entscheidung ist jedoch vom Richter im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit zu treffen.

7. Berlin

Alternative Streitbeilegungsverfahren können im Zivilrecht nur mit Einwilligung der Beteiligten ergriffen werden, also nicht, wenn das Gewaltopfer diese ablehnt. In Gewaltschutzverfahren soll das Gericht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG nicht auf einen Vergleich hinwirken. In Umgangs- und Sorgeverfahren nehmen Beratungsstellen in Berlin in der Regel keine Familien

zur Beratung an, in denen es eine Vorgeschichte mit Gewalt gibt. Ausnahmen sind die erwähnten spezialisierten Träger wie das Pilotprojekt „Berliner Modell“ (s. Antwort auf Frage 35). Es ist allerdings nicht durch bestimmte gesetzliche Maßnahmen ausgeschlossen, dass Gerichte auch Beteiligte mit Gewalthintergrund zu Beratungen verpflichten, wenn z.B. der Gewaltvorwurf nicht aufgeklärt ist, und dass Beratungsstellen diese Beratungen durchführen.

8. Baden-Württemberg

Zentrales Kriterium für den Einsatz alternativer Streitbeilegungsverfahren in Familienrechtskonflikten nach den Möglichkeiten der einschlägigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (insbesondere in §§ 36, 135, 156 Abs. 1 FamFG) ist die Geeignetheit. In Kindschaftsverfahren ist das gerichtliche Hinwirken auf das Einvernehmen der Eltern ausdrücklich darauf beschränkt, dass es dem Kindeswohl „nicht widerspricht“ (§ 156 Abs. 1 FamFG).

9. Brandenburg

Arbitration boards can conduct both voluntary and compulsory arbitration proceedings in civil disputes, with the exception of family matters and matters of voluntary jurisdiction (§ 7 Para. 2 No. 2 BbgSchGG).

Mediation procedures are not intended to mediate in family relationships where violence has occurred.

Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz

- 40. Bitte beschreiben Sie die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, um auf alle Fälle von Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer digitalen Dimension, sorgfältig zu reagieren und zu ermitteln.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Die Behörde für Inneres und Sport setzt ihre finanziellen, technischen und personellen Ressourcen zielgerichtet unter anderem für die Bekämpfung und Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein. Dieses Engagement schlägt sich maßgeblich in vielfältigen Maßnahmen der Strafverfolgung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Kriminalberatung und -prävention sowie der direkten Interaktion mit der Bevölkerung nieder. Eine ausdifferenzierte Aufstellung der Ressourcen der Behörde für Inneres und Sport, die für behördliche Prävention und Intervention für Fälle von Gewalt gegen Frauen eingesetzt werden, kann nicht erstellt werden, da diese in einem multimodularen sicherheitsbehördlichen Konzept vernetzt zusammenwirken. Dies gilt auch für die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen (S. 34).

Darüber hinaus wurde für die Ausstattung des Strafjustizgebäudes mit Videovernehmungstechnik im Abfragezeitraum 253.000 Euro eingesetzt. Für die Konzipierung und Errichtung einer Videovernehmungsanlage im Childhood-Haus Hamburg, wo minderjährige Geschädigte von Gewalt- oder Sexualdelikten vernommen werden, wurden 58.000 Euro ausgegeben. Die Videovernehmung wird im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Zeug:innen eingesetzt. Damit kommt sie nicht ausschließlich, aber zu einem erheblichen Teil bei Straftaten zum Einsatz, die dem Anwendungsbereich der IK unterfallen.

2. Hessen

Die prozessualen Vorgaben für Familiensachen, zu denen auch Kindschafts- und Gewaltschutzsachen gehören, sind im FamFG vorgesehen. Je nach Art des Verfahrens regelt das FamFG bestimmte Beteiligungspflichten des Gerichts (z.B. des Jugendamtes nach § 162 FamFG). Im Rahmen von Gewaltschutzsachen sieht § 216a FamFG zum Beispiel vor, dass das Gericht Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung den zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mitteilt, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Soweit eine Spezialregelung fehlt, obliegt die Kooperation mit anderen Stellen dem richterlichen Ermessen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

Personelle Ressourcen

In Hessen sind bei den Staatsanwaltschaften flächendeckend Sonderdezernate zur Verfolgung häuslicher Gewalt eingerichtet. Eine gesonderte Stellenausweisung für die Sonderdezernate erfolgt nicht. Die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise die Festlegung der jeweiligen Arbeitskraftanteile, die in den Sonderdezernaten eingesetzt sind, trifft die Behördenleitung der einzelnen Staatsanwaltschaften im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung.

Technische Ressourcen

Die Staatsanwaltschaften verfügen über die technischen Voraussetzungen, um audiovisuelle Vernehmungen durchzuführen, soweit diese gesetzlich zulässig bzw. erforderlich sind.

Seit 2011 kann im Rahmen der Führungsaufsicht für bestimmte Tätergruppen die gerichtliche Weisung ergehen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen (die elektronische Fußfessel). Gleichlautende Regelungen haben zwischenzeitlich in etlichen Landespolizeigesetzen (bspw. Annäherungsverbot) Einzug gefunden und werden derzeit im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber eingearbeitet. Neben der Fußfessel für den Täter, kann hier die sog. Domestic Violence Technik (DV-Technik) zum Einsatz kommen, bei welcher die zu schützende Person (das Opfer) ebenfalls ein Ortungsgerät mit mobilen Zonen bekommt, welche durch die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle (GÜL) in Hessen überwacht werden. Im Annäherungsfall zwischen Täter und Opfer wird dort technisch und fachlich eingeschätzt, ob die Annäherung weiter stattfindet und ob und wie eingegriffen werden muss.

Im Wege der Amtshilfe kann die Aufenthaltsüberwachung mit der DV-Technik auch auf Grundlage des § 31a HSOG zur Gefahrenabwehr, etwa in Fällen häuslicher Gewalt, eingesetzt werden.

Finanzielle Ressourcen

Für eine bedarfsgerechte Ausstattung, auch im Hinblick auf die Fälle von Gewalt gegen Frauen, wurden die hessischen Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft als Teil der Strafverfolgungsbehörden, in der Vergangenheit kontinuierlich mit personellen und finanziellen Ressourcen gestärkt.

Die hessischen Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft hatten im Bereich der Sach- und Investitionsmittel im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 einen Zuwachs von rund 20 Prozent zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum kam es zu einem Stellenaufwuchs von insgesamt 206,5 Stellen für die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft, hiervon entfallen 77 Planstellen auf den staatsanwaltlichen Dienst.

Hervorzuheben ist dabei das „Marburger Modell“, das zwischenzeitlich hessenweit eingeführt wurde, und für das in dem Zeitraum 2020 bis 2024 zusätzliche zwölf Planstellen des gehobenen Dienstes im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz, davon ursprünglich acht bei den Staatsanwaltschaften und vier bei den Ordentlichen Gerichten, geschaffen wurden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für die flächendeckende Erweiterung und den Ausbau der Kapazitäten der bereits bestehenden Förderprojekte im Bereich der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt im Zeitraum von 2020 bis 2024 in Folge der Ausweitung des „Marburger Modells“ die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 250.000 Euro um 100.000 Euro auf 350.000 Euro erhöht wurden.

Um Fälle von Gewalt gegen Frauen effektiv bekämpfen zu können, wurde im Rahmen einer Pilotierung in einem hessischen Polizeipräsidium ein sogenanntes Gewaltschutzkommissariat eingerichtet bzw. die polizeiliche Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt zentralisiert. Das Gewaltschutzkommissariat verfügt hierfür über spezialisiertes Personal. Darüber hinaus soll die enge Verzahnung mit dem Bedrohungsmanagement (Gefährdungslagenmanagement) dazu beitragen, konkreten Gefährdungen für gewaltbetroffene Frauen abgestimmt und an-gemessen begegnen zu können.

In Hessen wurde das Gefährdungslagenmanagement (GLM) neu strukturiert und eine standardisierte Bearbeitung von Gefährdungslagen etabliert. Hochrisikofälle, insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, werden von speziell ausgebildeten Mitarbeitenden in eigens dafür eingerichteten Fachdienststellen für Gefährdungslagen in allen Polizeipräsidien bearbeitet. Es erfolgt eine standardisierte Bewertung der Gefährdungslagen anhand vorgegebener Parameter. Die Mitarbeitenden der Fachdienststellen stehen den gefährdeten Frauen als Ansprechpersonen zur Verfügung und bilden die Schnittstelle zu Opferschutzeinrichtungen außerhalb der Polizei. Zusätzlich wurde im Hessischen Landeskriminalamt eine Zentralstelle für das GLM eingerichtet. Das Hessische Landeskriminalamt ist koordinierend und beratend für die Fallbearbeitung von Hochrisikofällen zuständig und gewährleistet durch festgelegte Meldewege ein entsprechendes Prozesscontrolling und die Qualitätssicherung.

In Bezug auf technische Ressourcen ist zu erwähnen, dass mit Beschluss der hessischen Landesregierung vom November 2024 das sogenannte Frauensicherheitspaket verabschiedet wurde. Ein wesentliches Element ist dabei die Intensivierung der Maßnahmen zur Überwachung der gewalttätigen Personen.

Die Instrumente der Gefahrenabwehr für die hessische Polizei zum Schutz Betroffener in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking wurden im Dezember 2024 bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Polizeirechts, der Ausweitung der Möglichkeiten zum Einsatz der Elektronischen Fußfessel (§ 31a HSOG) und der Option im Opferschutz Tarnidentitäten/ Zeugenschutzprogramme einzusetzen, (§ 43 c HSOG) nochmals deutlich ausgeweitet. Die hessische Polizei hat somit die Möglichkeit, bei aktuellen Drohungen eine richterliche Anordnung für die sogenannte Fußfessel (elektronische Aufenthaltsüberwachung/EAÜ) für bis zu vier Monate zu beantragen. Möglich ist hier auch die Kombination mit einem vom Opfer getragenen zusätzlichen Sender, welcher eine Annäherung des Täters signalisiert, ohne an bestimmte Verbotszonen gebunden zu sein (sogenanntes „Spanisches Modell“).

3. Mecklenburg-Vorpommern

Den Strafverfolgungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Die o.g. Ressourcen werden grundsätzlich ganzheitlich im Rahmen von Haushaltsanmeldungen und -zuweisungen festgelegt und können nicht singulär auf die Ermittlung/Reaktion auf Fälle von Gewalt gegen Frauen heruntergebrochen werden. Hierzu ist festzustellen, dass der Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit eine sehr hohe Priorität einnehmen.

4. Sachsen

Zur Strafverfolgung aus dem Justizbereich sowie aus dem polizeilichen Bereich können keine bzw. keine detaillierten Angaben gemacht werden. Die Polizei ist für die Erfüllung der Strafverfolgungspflicht entsprechend ausgestattet.

5. Sachsen-Anhalt

Insbesondere für Opfer von Kriminalität und Verkehrsunfällen wurde der polizeiliche Opferschutz intensiv ausgebaut.

Ab dem Jahr 2020 wurde in jeder Flächeninspektion ein hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter installiert. Ab 2022 nahm flächendeckend in jedem Polizeirevier des Landes Sachsen-Anhalt jeweils auch ein hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter die Arbeit auf. Dieser fungiert zudem als zentraler Ansprechpartner für die Opferschutzbeauftragten der jeweiligen Polizeiinspektion sowie für die staatlichen und freien Träger des Opferschutzes, der Opferhilfe und sonstigen externen Netzwerkpartnern auf kommunaler Ebene.

Die personellen Ressourcen der Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden werden stetig ausgebaut, um so eine effektive Strafverfolgung sowie die Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess zu gewährleisten.

6. Schleswig-Holstein

Mit dem Haushalt 2025 sind für den Bereich der Staatsanwaltschaften insgesamt 13 neue R 1-Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie zwei sogenannte A 13-Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte geschaffen worden. Flankierend dazu wurden in den nachgeordneten Diensten zehn Stellen für die Serviceeinheiten, eine Rechtspflegerstelle und eine Stelle für die Gerichtshilfe eingerichtet.

Für den Bereich der Strafverfolgung häuslicher Gewalt ist zudem anzuführen, dass die Spezialisierung innerhalb der vier Staatsanwaltschaften des Landes weiter ausgebaut wird, indem die seit den frühen 2000er Jahren bestehenden Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie personell verstärkt wurden bzw. dies geplant ist.

Auf Ausführungen zu technischen Ressourcen wird verzichtet, da Hard- und Software sowie kriminaltechnische Geräte zur Ermittlung von Straftaten in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Polizei zur Verfügung stehen.

Hochrisikomanagement

Landespolizei

Eine genaue Bezifferung der Ressourcen ist nicht möglich, da insbesondere personelle Ressourcen zumeist auch für andere Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein ist jedoch auskömmlich mit benötigten Ressourcen ausgestattet, aktuell erfolgt ein personeller Aufwuchs im Bereich des Hochrisikomanagements.

7. Thüringen

Für die Bearbeitung von speziellen Phänomen und Deliktsbereichen – z. B. von Fällen Häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Cyber-Kriminalität – erfolgt in der Thüringer Polizei eine Schwerpunktbildung im Personalbestand. Diesbezüglich wird die auf die Ausführungen zu Frage 42 verwiesen. Desweiteren sind in der Thüringer Landespolizei sechs nebenamtliche Opferschutzbeauftragte benannt, die die Berücksichtigung von Opferschutzbelangen nach innen und außen sicherstellen sollen.

Es gibt u. a. regionale Beweissicherungseinheiten, die mit technischen Mitteln zur umfangreichen Beweissicherung auch in Fällen von Gewalt gegen Frauen ausgestattet sind. Auf die Ausführung zu Frage 45 wird verwiesen. Ebenso ist technische Ausstattung für audiovisuelle Vernehmungen in den Dienststellen vorhanden. Darüber hinaus sind die operativen Kräfte mit Diensttelefonen in der Lage, eine effiziente Übertragung von Informationen aus und in polizeiliche Systeme z. B. im Rahmen der Beweissicherung zu gewährleisten.

Die Thüringer Polizei beteiligt sich gemäß dem Königsteiner Schlüssel finanziell sowie personell an der Erstellung und anschließenden Verbreitung von Präventionsmaterialien im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK).

Bei allen vier Thüringer Staatsanwaltschaften bestehen weiterhin Sonderdezernate, in deren

Zuständigkeit auch wesentliche Anteile an der Ermittlung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen fallen. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu nehme ich auf die Antwort auf Frage 42 Bezug (S. 327).

Den Strafverfolgungsbehörden, hier verstanden als die Thüringer Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, wird diejenige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt, die sie zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Verfolgung von Gewaltkriminalität gegen Frauen. Eine ausschließlich für die Verfolgung von Gewaltstraftaten gegen Frauen bestimmte technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden gibt es nach dem hiesigen Erkenntnisstand nicht. Solche Bedarfe an technischen Ressourcen, die über die allgemein zur Verfügung stehende Ausstattung qualitativ oder quantitativ hinausgingen und mit sich aus den Erfordernissen der Verfolgung von ausdrücklich gegen Frauen gerichteter Gewaltkriminalität ergeben könnten, sind auch nicht bekannt geworden.

8. Bayern

Seit dem Jahr 2020 wurden in Bayern 221 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen, die die personellen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden insgesamt erhöhen und damit auch der Ermittlung in Fällen von Gewalt gegen Frauen dienen können. Eine Angabe, welchen Bereichen der Strafverfolgung im Einzelnen die Stellen zugewiesen sind, ist nicht möglich.

Darüber hinaus wird auf den Ersten Staatenbericht von 2020, dort Anhang 3.4, Bayern, lit. B und insbesondere auf die Ausführungen zum Beschleunigungsgrundsatz (S. 66), verwiesen.

Das bundeseinheitliche Opfermerkblatt, mit dem Verletzte von Straftaten über ihre Rechte und Verfahrensbeteiligungsmöglichkeiten aufgeklärt werden, wurde 2022 überarbeitet, in 30 Sprachen übersetzt und Polizei und Justiz flächendeckend zur Verfügung gestellt, damit die Informationsmaterialien allen Verletzten zur Verfügung gestellt werden können. Daneben ist das Opfermerkblatt auch online für alle Betroffenen zugänglich.

Im Übrigen wird auf den Ersten Staatsbericht von 2020, dort insbesondere Anhang 3.3, Bayern lit. A; Anhang 3.4, Bayern, lit. B; Anhang 3.5 Bayern lit. I verwiesen.

Mit den der Bayerischen Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie personellen Ressourcen sind grundsätzlich alle gesetzlich und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören natürlich auch polizeiliche Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen inklusive der Präventions- und Aufklärungstätigkeit. Ein konkretes Herausrechnen einzelner Bereiche ist nicht möglich. Konkrete Haushaltsmittel können nicht benannt werden.

Die Bayerische Polizei trifft alle ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere Häusliche Gewalt. Neben einer umfassenden Repression setzt sie dabei auch auf zielgerichtete Präventionsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die ganzheitliche „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ erlassen und stetig fortgeschrieben. Diese zielt auf die Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen und gibt den eingesetzten Polizei-beamtinnen und Polizei-beamten sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen zum polizeilichen Einschreitverhalten am Tatort und zur Anwendung der möglichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz von Personen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

Daneben gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die Opfer von Gewalttaten im sozialen Nahraum und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits verletzt worden sind, informieren und unterstützen.

Mit Ausnahme im Bereich des Polizeipräsidiums München gibt es bei allen Polizei-inspektionen in Bayern die „Schwerpunktsachbearbeiter(innen) Häusliche Gewalt“, die für alle den Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ betreffenden Belange zuständig und entsprechend

sensibilisiert sind. Beim Polizeipräsidium München gibt es das Kommissariat 22 (Häusliche Gewalt/Misshandlung Schutzbefohlener/AIDS-Delikte), in dem alle Fälle von Häuslicher Gewalt zentral bearbeitet werden.

Die Thematik, Migrantinnen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt wurden, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ihr Aufenthalt zur Mitwirkung in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erforderlich ist, ist in Art. 59 Abs. 3b der Istanbul-Konvention (IK) geregelt. (U.a.) diese Vorschrift stand zum Zeitpunkt des Staatenberichts 2020 noch unter Vorbehalt. Da Deutschland die Vorbehalte nach Ablauf nicht verlängerte, ist u.a. auch Art. 59 Abs. 3b der IK seit 01.02.2023 unmittelbar geltendes Recht. Um den Anforderungen von Art. 59 Abs. 3b der IK nachzukommen, wurde die Bundesregierung auch auf Initiative der IntMK im März 2024 gebeten, die einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen auf einen möglichen Reformbedarf hin zu überprüfen. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann Personen, deren Anwesenheit und deren Aussagen für ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet werden, gemäß § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Duldung erteilt werden. Opfer von Straftaten können überdies über § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung erlangen.

9. Niedersachsen

Sämtliche personelle, finanzielle und technische Ressourcen stehen im Rahmen der ganzheitlichen polizeilichen Aufgabenbewältigung zur Verfügung.

10. Rheinland-Pfalz

Sachbearbeitung im Bereich Partnerschaftsgewalt erfolgt grundsätzlich im Bezirksdienst der Polizeiinspektionen in Form einer Schwerpunktsachbearbeitung. Der polizeiliche Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“²¹⁰ sieht zur Koordination dieser Fälle die Einrichtung einer Koordinierungsstelle durch Schwerpunktsetzung auf der jeweiligen Dienststelle vor. Je nach Dienststellengröße und Fallaufkommen erfolgt ferner eine zentralisiertere Fallbearbeitung durch ein oder zum Teil auch mehrere Mitarbeitende des Bezirksdienstes. Im Bereich des Hochrisikomanagements ist ebenfalls die Einrichtung einer koordinierenden Stelle durch Schwerpunktsetzung auf Ebene der Polizeidirektionen eingerichtet.

In den Kriminalinspektionen sind zur Bearbeitung von Delikten sexualisierter Gewalt eigene Fachkommissariate eingerichtet. Sowohl die Mitarbeitenden der Fachkommissariate, des Bezirksdienstes, der Koordinierungsstellen als auch des Wechselschichtdienstes sowie der beiden Koordinierungsstellen haben die Möglichkeit an spezifischen Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

Im Bereich der digitalen Ermittlungen können grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Polizei auf die Fachexpertise des Sachgebiete IUK-Forensik zurückgreifen.

11. Nordrhein-Westfalen

Die Polizei NRW hält vielfältige Ressourcen vor, um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen. Sowohl der Wachdienst als auch die Kriminalpolizei sind personell so aufgestellt, dass sie jederzeit Anzeigen aufnehmen, Soforthilfe leisten, Ermittlungen führen und Opferschutzmaßnahmen einleiten können. Darüber hinaus arbeitet die Polizei eng mit Justiz, Frauenhäusern, Beratungsstellen und anderen Hilfseinrichtungen zusammen, um den Opferschutz und die Prävention weiter zu stärken. Auf Landesebene koordiniert das Landeskriminalamt NRW die Erfassung und Auswertung von Fällen sowie die Entwicklung und Überprüfung polizeilicher Maßnahmen. Zudem werden die Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig zu den Besonderheiten geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Opferschutz fortgebildet. Diese umfassenden personellen, organisatorischen und fachlichen Ressourcen ermöglichen es der Polizei NRW, Gewalt gegen Frauen strukturiert, präventiv und effektiv zu

²¹⁰ Leitfaden befindet sich zurzeit in Überarbeitung – ist allerdings aktuell noch gültig und anzuwenden.

begegnen.

12. Bremen

Siehe Sonderzuständigkeiten bei Frage 42 (S. 329).

Bei den finanziellen und personellen Ressourcen wird auf die Teilantwort 15 d verwiesen (S. 183). Was die technischen Ressourcen betrifft, so verwenden die Polizeien im Land Bremen alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um auf Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt adäquat reagieren zu können. Hierfür werden sämtliche verfügbaren Hard- und Softwarelösungen zur Auswertung digitaler Beweis- und Tatmittel herangezogen. Dies umfasst spezialisierte Programme zur Analyse elektronischer Geräte und Daten, die insbesondere für die Bearbeitung von Fällen digitaler Gewalt unerlässlich sind.

Ein weiteres Beispiel für die verbesserten technischen Ressourcen im Land Bremen ist die Einführung spezieller Audio- und Videodolmetschdienste, die gezielt für die Zielgruppe der Istanbul-Konvention bereitgestellt werden. Innerhalb weniger Minuten kann eine übersetzende Person für viele verschiedene Sprachen hinzugezogen werden, was eine effektive und schnelle Kommunikation mit betroffenen Personen ermöglicht. Bei den Polizeien im Land Bremen befinden sich die Software für diese Übersetzungsdienste derzeit in der Einführungsphase. Diese Maßnahme wird nicht nur dazu beitragen, polizeiliche Maßnahmen den Geschädigten verständlicher zu erklären, sondern auch ermöglichen, die verfügbaren Unterstützungsangebote gezielt zu vermitteln und die Sachverhaltsaufnahme zu verbessern, insbesondere in Sachverhalten, in denen eine Sprachbarriere festgestellt wird.

Darüber hinaus wird bundesweit an der Einführung der Fußfessel nach dem spanischen Modell gearbeitet, was von der Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven begrüßt wird. Diese Maßnahme stellt eine wichtige Verbesserung des Opferschutzes dar und trägt dazu bei, das Gefährdungsrisiko für Betroffene zu verringern.

13. Saarland

Die Landespolizeidirektion verfügt über ein deliktspezifisches Dezernat LPD 213 (Straftaten gegen das Leben und sexuelle Selbstbestimmung), welches sich mit Sexualstraftaten gegen alle Personengruppen beschäftigt und die Taten verfolgt. Zudem behandeln andere Dezernate Gewalt gegen Frauen in ihrem Alltag. Es findet keine geschlechtsspezifische Erfassung statt. Deshalb können keine Angaben darüber gemacht werden, welche personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausschließlich für den Bereich Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen.

Mittel für die Staatsanwaltschaften sind im Haushaltsplan des Saarlandes veranschlagt, Digitalisierungsmittel sind in einem gesonderten Kapitel berücksichtigt. Hierbei kann keine Differenzierung erfolgen mit Blick auf Finanzmittel für die Strafverfolgung in Fällen von Gewalt gegen Frauen. Auch bei den technischen Ressourcen der Staatsanwaltschaften erfolgt keine spezifische Ausweisung.

14. Berlin

Die Strafverfolgungsbehörden in Berlin wurden im Zeitraum seit 2020 generell personell verstärkt. Die Zahl der ihnen zugewiesenen R-Stellen hat sich von 410 im Jahr 2020 auf 476 im Jahr 2025 erhöht. Ihnen werden angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ihre Aufgaben einschließlich der Verfolgung von Gewalt gegen Frauen zu erfüllen.

Die finanziellen Mittel für Maßnahmen der Polizei werden aus den Haushaltsansätzen der Polizei bereitgestellt. Es erfolgt keine separate Ausweisung im Hinblick auf Fälle von Gewalt gegen Frauen.

15. Baden-Württemberg

Hierbei kann auf die Antwort zu Frage 4 – die Stellenneuschaffung für die Opferbeauftragten der Staatsanwaltschaften – verwiesen werden (S. 46).

Die Thematik der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt lässt sich in der Regel nicht, sowohl in personeller als auch finanzieller und technischer Hinsicht, einzelnen Zuständigkeitsbereichen innerhalb der Polizei Baden-Württemberg zuordnen. Sie ist vielmehr als eine gesamtpolizeiliche dienststellenübergreifende Aufgabe zu verstehen.

Von der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes unter anderem von der Polizeilichen Kriminalprävention über den Streifendienst für den ersten Angriff bis hin zu Fachdienststellen zur Bearbeitung der Fälle sowie Koordinierungsstellen häuslicher Gewalt in unterschiedlichen und wechselnden Intensitäten berührt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, den Umfang der erfragten Ressourcen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eindeutig zu beziffern.

Baden-Württemberg nimmt im bundesweiten Vergleich regelmäßig einen Spitzenplatz im Bereich der Inneren Sicherheit ein. Um das landesweit hohe Sicherheitsniveau auch in den kommenden Jahren zu halten, hat die Landesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode die größte Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei gestartet. Baden-Württemberg verfügt deshalb bereits heute im Jahresmittelwert über 500 Polizisten mehr als zu Beginn der Einstellungsoffensive im Jahr 2016. Bis 2026 wird sich der personelle Zuwachs im Jahresmittelwert voraussichtlich auf über 1.000 fertig ausgebildete Polizisten belaufen. Von dieser spürbaren personellen Verstärkung der Landespolizei werden alle Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst entsprechend profitieren.

Hinsichtlich finanzieller Ressourcen werden den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst aus den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln dezentrale Budgets zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind nicht separat im Staatshaushaltsplan ausgewiesen. Diese Maßnahmen werden bedarfsorientiert im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus den zur Verfügung stehenden dezentralen Budgets finanziert und können daher im Einzelnen nicht beziffert werden. Dies betrifft somit auch den Bereich der technischen Ressourcen.

Allein für Maßnahmen zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung (Polizeiliche Kriminalprävention) stehen der Polizei Baden-Württemberg im Staatshaushaltsplan jeweils knapp 160.000 Euro im Jahr zur Verfügung, deren Maßnahmen jedoch nicht im Einzelnen festgelegt, sondern bedarfsorientiert eingesetzt werden.

16. Brandenburg

In order to be able to carefully investigate and effectively prosecute cases of violence against women, including its digital dimensions, the police headquarters has appropriately trained staff, particularly in the police inspectorates, but also in the criminal investigation departments of the police directorates.

There are no separate applications at police headquarters that relate specifically to the police response to cases of violence against women or that support investigations in this context.

For the implementation of the "Act on the Prevention of Violence against Women and Domestic Violence", additional expenditure estimates have also been included at the police headquarters as part of the preparation process (2025: EUR 185,000, 2026: EUR 210,000).

All public prosecutor's offices have special departments for proceedings relating to crimes against sexual self-determination and domestic violence (not exclusively violence against women), unless the department is responsible for capital and corpse cases, as well as other criminal cases involving death. There are four to five officers responsible for domestic violence in the relevant departments. However, they are also responsible for dealing with sexual offenses.

Otherwise, proceedings that do not fall under the above definition of domestic violence are dealt with in the departments for general criminal matters of the public prosecutor or the public

prosecutor's office.

Apart from the considerable and specialized expertise acquired through further training, their own studies or practical experience, the department heads have no special personnel or technical resources for prosecuting cases of violence against women.

- 41. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit Polizeiwachen über Räume verfügen, in denen sie die Opfer von Gewalt empfangen, mit ihnen in angemessener Umgebung sprechen und das Vertrauensprinzip wahren können? Können Fälle von Gewalt gegen Frauen auch anders gemeldet werden als auf einer Polizeiwache, zum Beispiel auf digitalem Weg?**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern (Verweis Frage 40, S. 317)

1. Hamburg

Entsprechend angemessene Räumlichkeiten sind an den Polizeidienststellen grundsätzlich vorhanden. Daneben können der Videovernehmungsraum (inklusive eigenem Wartebereich) im Landeskriminalamt Abteilung Deliktsorientierte Kriminalität (LKA 4) und (in Bezug auf minderjährige Opfer von Gewalt) das Childhood Haus Hamburg (CHH) genutzt werden.

Für die Kontaktaufnahme zur Polizei sowie die Meldung von Sachverhalten bzw. das Erstellen einer Strafanzeige stehen im Übrigen auch die Internetpräsenz und die „Onlinewache“ zur Verfügung.²¹¹

2. Hessen

Die Polizeidienststellen verfügen über Vernehmungsräume, die die genannten Bedingungen erfüllen. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Online-Anzeigenerstattung. Danach ist aber dennoch eine weitere Befragung notwendig, die sodann in einem geschützten Raum, dem Vernehmungsraum, auf der Dienststelle erfolgt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Jedes Polizeirevier in Mecklenburg-Vorpommern verfügt über so genannte „Vernehmungsräume“, in denen ein persönliches Gespräch ohne weitere Zuhörende aufgebaut und Verletzungen dokumentiert werden können. Darüber hinaus gibt es extra eingerichtete Räume für Kinder. Eine Onlineanzeige ist möglich. Sollten allerdings Sofortmaßnahmen notwendig sein, ist die persönliche Anzeige notwendig, da die Onlinewache nicht 24/7 bearbeitet wird.

4. Sachsen

Es gibt in allen Polizeidirektionen und Polizeirevieren entsprechende Vernehmungsräume für eine angemessene vertrauensvolle Anzeigenaufnahme bzw. für weitere Strafverfolgungsmaßnahmen. Es besteht die Möglichkeit der digitalen Anzeigenerstattung über die Onlinewache der Polizei.

5. Sachsen-Anhalt

Die Polizeireviere und Polizeiinspektionen sind mit entsprechenden Räumlichkeiten ausgestattet, die eine Anzeigenaufnahme bzw. Zeugenvernehmung in ruhiger Atmosphäre ermöglichen. Zudem bietet die Landespolizei die Möglichkeit einer digitalen Anzeigenerstattung über das E-Revier an.

6. Schleswig-Holstein

²¹¹ <https://www.polizei.hamburg/kontakt>

Es besteht die Möglichkeit der Erstattung von Online-Anzeigen.

7. Thüringen

Mit der Einführung der Onlinewache besteht für Geschädigte von Straftaten außerdem die Möglichkeit, online Anzeige bei der Thüringer Polizei zu erstatten.

8. Niedersachsen

Besonders eingerichtete Opferschutzzimmer zur Aufnahme von Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Frauen sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind jedoch flächendeckend geeignet, die in Rede stehende Straftaten aufzunehmen. In den Fachkommissariaten werden Vernehmungen in einem dafür geschaffenen Vernehmungszimmer oder, wenn es die Räumlichkeit zulässt, im eigenen Büro durchgeführt. In allen Räumen ist genügend Platz, um beispielsweise durch Vertrauenspersonen oder Dolmetschende begleitet zu werden oder räumliche Trennungen zu gewährleisten. In einigen Dienststellen stehen Vernehmungsräume zur Verfügung, die mit einer Anlage zur Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung ausgestattet ist. Im Rahmen der Möglichkeiten wird einem weiblichen Opfer auch eine Beamtin als Gesprächspartnerin angeboten. Eine Strafanzeige kann in jedweder Form erstattet werden. Auch ein digitaler Zugang über die Onlinewache ist möglich. Meldungen über einen Rechtsbeistand und/oder Opferunterstützungseinrichtungen/Beratungsstellen ist ebenfalls möglich.

9. Rheinland-Pfalz

In diesem Zusammenhang wurden keine spezifischen Maßnahmen getroffen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit ein solches Delikt auch über die Online-Wache, per E-Mail oder auch telefonisch bei der Polizei Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

10. Nordrhein-Westfalen

Die 16 Kreispolizeibehörden, die gem. § 2 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und 182 StGB originär zuständig sind (Kriminalhauptstellen), verfügen ausnahmslos über speziell für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Räumlichkeiten. Von den weiteren 31 Kreispolizeibehörden verfügen 30 Kreispolizeibehörden ebenfalls über derartige Räumlichkeiten.

Alle 47 Kreispolizeibehörden verfügen über die technischen Möglichkeiten eine audiovisuelle Vernehmung bzw. Anhörung durchzuführen und können diese auch ortsunabhängig einsetzen. Überdies verfügen die Polizeiwachen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) über keine explizit für Opfer von Gewalt zur Verfügung gestellten (Schutz)-Räumlichkeiten. In Nordrhein-Westfalen können Fälle von Gewalt gegen Frauen auch über die Internetwache der Polizei NRW als so genannte Onlineanzeige angezeigt werden.²¹² Die Internetwache verlinkt auch auf die Angebote der übrigen Länderpolizeien. Onlineanzeigen fließen als Strafanzeige in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW ein und werden dort weiterbearbeitet.

11. Bremen

Die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven messen dem Schutz und der sensiblen Betreuung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt eine hohe Bedeutung bei. Jede Anzeigenaufnahme an der Polizeiwache findet grundsätzlich in geschützten Räumlichkeiten statt, die für vertrauliche Gespräche in einer würdevollen Umgebung geeignet sind.

Darüber hinaus verfügen die Fachkommissariate der Polizeien für Sexualdelikte (K 32) über ein neu gestaltetes Videovernehmungszimmer nach Standards der sogenannten

²¹² <https://internetwache.polizei.nrw/>

„Childhoodhäuser“. Bei diesen handelt es sich um ambulante Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexualisierter oder schwerer körperlicher Gewalt geworden sind. Um die Betroffenen optimal zu betreuen, arbeiten hierbei verschiedene Fachrichtungen interdisziplinär zusammen. Nach diesem Vorbild mutet das Videovernehmungszimmer im hiesigen K 32 nicht wie ein Büro an, sondern strahlt Ruhe und Geborgenheit aus, um eine belastende Videovernehmung und umfangreiche Befragung so angenehm wie möglich zu gestalten. Der Raum kann ebenfalls durch referatsfremde polizeiliche Ermittler:innen gebucht und genutzt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass geschädigte Frauen und Kinder aus einem anderen Deliktsbereich der ebenfalls unter die grundlegenden Verpflichtungen der Istanbul-Konvention fallen, ebenfalls des Schutzbedarfs entsprechend vernommen werden können.

Weitere Referate, in denen Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Frauen und Kindern geführt werden, sind ebenfalls mit separaten Vernehmungszimmern ausgestattet, teilweise finden Vernehmungen auch in den Büros der Sachbearbeiter:innen statt. Sofern dies der Fall ist, werden hierfür Einzelbüros, die nicht für Dritte einsehbar sind, genutzt.

Gewalttaten gegen Frauen und Kinder können an jeder Polizeidienststelle im Land Bremen angezeigt werden. Sollte eine direkte Kontaktaufnahme mit den Fachreferaten (insbesondere K 32 – Sexualdelikte, K 33 – Kapitaldelikte, K 41 – Menschenhandel oder den Kriminalkommissariaten der Abteilung K 7 – Häusliche Gewalt und Stalking) gewünscht sein, werden zeitnahe Termine zur Vernehmung der Anzeigenden vereinbart und durchgeführt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, entsprechende Sachverhalte auch digital zu melden – entweder über die Online-Wache oder das zentrale E-Mail-Postfach der Polizei Bremen. Handelt es sich um Delikte, die nicht im abschließenden Deliktskatalog der Online-Wache (Betrug, Diebstahl, Sachbeschädigung, Hass im Netz) aufgeführt sind oder bei denen eine erkennbare Individualgefährdung vorliegt, wird nach Bekanntwerden des Sachverhalts in jedem Fall persönlicher Kontakt durch die Polizei aufgenommen. Auf diese Weise wird in jedem Fall sichergestellt, dass eine formgerechte Anzeige und eine Gefährdungsbewertung sowie ggf. unmittelbare gefahrenabwehrende Maßnahmen eingeleitet werden.

12. Saarland

Die polizeiliche Arbeit im Kontakt mit Opfern ist immer darauf ausgelegt eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Dies gilt auch für die Ausgestaltung polizeilicher Liegenschaften.

Darüber hinaus bietet die rund um die Uhr erreichbare Onlinewache der Landespolizeidirektion die Möglichkeit, niederschwellig Strafanzeigen im Internet zu erstatten.

13. Berlin

Die Polizei Berlin verfügt aktuell über 27 sogenannte Opferschutzzimmer, diese verteilen sich stadtweit in den Direktionen, Polizeiabschnitten und in den LKA-Abteilungen.

Die Räume sind so gestaltet worden, dass sie sich von dem sonst üblichen Charakter eines Büros unterscheiden und eine angenehme, ungestörte Atmosphäre bieten. Hier erhalten Betroffene erstmals die Möglichkeit, sich zur Bewältigung einer Straftat oder eines belastenden Ereignisses zurückzuziehen und in eine Phase der Ruhe zu kommen.

Der Raum kann für schwierige Vernehmungen oder Befragungen von Opferzeug:innen sowie von Berater:innen verschiedener Opferhilfeeinrichtungen genutzt werden.

Fälle von Gewalt gegen Frauen können sowohl persönlich als auch digital (Internetwache), schriftlich (z.B. per Brief oder Fax) oder telefonisch zur Anzeige gebracht werden.

14. Baden-Württemberg

Die Polizeidienststellen der Polizei Baden-Württemberg stehen für Opfer mit ihren Organisationseinheiten, wie beispielsweise Polizeiposten, Polizeirevieren oder Kriminalkommissariaten, unmittelbar und landesweit flächendeckend für Anzeigeerstattungen zur Verfügung. Polizeireviere und wenige Polizeiposten sind hierbei rund um die Uhr für die Entgegennahme von Anzeigen geöffnet. Anzeigenaufnahmen erfolgen hierbei grundsätzlich

unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in separaten Büros.

Die räumliche Ausgestaltung der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg ist an die Landesrichtlinien für den Bau von Polizeidienstgebäuden (LRL-P) – Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch geknüpft.

In diesen verwaltungsinternen Vorschriften sind unter anderem sogenannte Musterraumprogramme (MRP) für Polizeidienstgebäude definiert, welche als Grundlage für die Festlegung der jeweiligen Flächenbedarfe und daraus konzipierten Raumkonzepte dienen. Gemäß dem MRP für Polizeireviere verfügt jedes Polizeirevier über ein separates Vernehmungszimmer, das als geschützte Räumlichkeit für vertrauliche Gespräche genutzt werden kann. Darüber hinaus sehen die MRP für Polizeireviere bei Neubauten einen Diskretionsbereich in Form eines separaten Wartebereichs vor. Auch dieser Raum bietet die Möglichkeit, Personen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in einer angemessenen vertrauensvollen Atmosphäre zu begegnen.

Bei der Polizei Baden-Württemberg ist an 42 Standorten in insgesamt 53 fest installierten Videovernehmungszimmern die Möglichkeit der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gegeben. Von den genannten 53 Videovernehmungszimmern sind 28 kindergerecht gestaltet. Um auch flexibel audiovisuelle Vernehmungen durchführen zu können, stehen weitere, insgesamt 55 Vernehmungskoffer zur Verfügung, welche im Bedarfsfall mobil eingesetzt werden können.

Seit 31. Januar 2023 können Strafanzeigen in Baden-Württemberg über die bundesweite Onlinewache gestellt werden. Die Onlinewache wurde konzipiert, damit Bürger einfach gelagerte Straftaten schnell an Polizeidienststellen melden können, ohne selbst sofort bei einer Polizeidienststelle vorstellig werden zu müssen. Dies ermöglicht vor allem mobilitätseingeschränkten Bürgern einfach und schnell mit Strafverfolgungsbehörden in Kontakt zu treten.

Durch den intuitiven und modularen Aufbau ist es Nutzern möglich, ihr Anliegen je nach Deliktsfeld zielgenau mitzuteilen. Im Zusammenhang mit der Erstattung von Strafanzeigen existieren derzeit folgende Kategorien:

- Diebstahlsdelikte
- Betrugsdelikte
- Sachbeschädigungsdelikte
- Hass und Hetze im Netz
- Andere Strafanzeige (sonstige Delikte)

Hinweis

Komplexe Sachverhalte sollen bzw. können nicht über die Onlineplattform angezeigt werden, da in diesen Fällen meistens ein sofortiges polizeiliches Handeln notwendig ist. Aus diesem Grund werden auch Anzeigeersteller von Straftaten, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgt sind, aufgefordert, persönlich bei einer Polizeidienststelle zu erscheinen oder direkt den Notruf 110 zu wählen, da vor allem in diesen Fällen in der Regel Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Spurensicherung oder Fahndung eingeleitet werden müssen. Sollte ein solcher Fall lediglich über die Onlinewache angezeigt werden, könnte der Ermittlungserfolg oder der Schutz von erheblichen Rechtsgütern (z.B. körperliche Unversehrtheit) durch den entstehenden zeitlichen Verzug nicht unerheblich gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung des weit auslegbaren Gewaltbegriffes, kann in geeigneten Fällen in denen es nicht direkt zu einer Androhung oder Anwendung von Gewalt gekommen ist (z.B. Nachstellung, Beleidigung) eine Anzeige über die Onlinewache unter der Kategorie „Andere Strafanzeige (sonstige Delikte)“ erfolgen.

15. Brandenburg

Every police station has rooms in which a discreet conversation between the victim of violence and the officer taking the report is ensured. Interrogation rooms were modernized in connection with the introduction of audiovisual interrogation within the scope of financial possibilities. Persons making a report/witnesses/injured parties have the option of making a report on site, filing a written report or submitting a report via the Brandenburg Police Internet Watch. It is planned to replace the previous Internet police station with another software product.

- 42. Bitte geben Sie an, ob es spezialisierte Polizei-/Staatsanwaltschaftseinheiten für die Ermittlung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen gibt und geben Sie dies an:**
- für welche Formen von Gewalt gegen Frauen diese Einheiten zuständig sind;**
 - ob solche Einheiten in allen Polizeibezirken/Staatsanwaltschaftsbezirken des Landes bestehen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern (Verweis Frage 40, S. 317)

1. Hamburg

zu a)

Bei der Staatsanwaltschaft bestehen Sonderabteilungen für die Verfolgung von Beziehungsgewalt, Sexualdelikten und Tötungsdelikten.

zu b)

Die Sonderabteilungen sind landesweit zuständig.

Bei der Intervention gegen Gewalt nutzt die Polizei grundsätzlich alle ihr zur Verfügung stehenden gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Möglichkeiten - unabhängig vom Geschlecht der gewaltbetroffenen Personen.

Die Kriminalitätsphänomene „Beziehungsgewalt“ (auch: häusliche Gewalt; familiäre Gewalt) „sexualisierte Gewalt“ und „Hasskriminalität“ (auch „vorurteilsmotivierte Kriminalität“) werden dabei von speziell fortgebildeten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen in den jeweiligen Fachdienststellen des LKA bearbeitet.

Die polizeiliche Intervention bei Beziehungsgewalt ist gekennzeichnet durch:

- konsequentes Durchbrechen des Gewaltkreislaufs; „wer schlägt, muss gehen!“
- den Einsatz speziell fortgebildeter Beziehungsgewaltsachbearbeitender („BGSB“). Derzeit stehen über 80 dieser Sachbearbeitenden zur Verfügung - und zwar dezentral im Rahmen des „Opferwohnortprinzips“ an insgesamt acht Standorten der Stadt. Diese haben vor allem auch die Aufgabe, das Risiko weiterer Gewalthandlungen bzw. Eskalationen zu bewerten und entsprechend zu intervenieren.
- Unterstützungsmöglichkeiten für die Bewertung des möglichen Eskalationspotentials durch die Fachdienststellen „Risikoeinschätzung“ und „Kriminalpsychologie“ im Landeskriminalamt.
- einen proaktiven Ansatz bei der Vermittlung der von Gewalt Betroffenen in das Hilfesystem.
- Sicherstellen der Bedürfnisse betroffener Minderjähriger im Rahmen entsprechender Meldeverpflichtungen.
- enge Kooperation mit der Justiz sowie Vernetzung mit anderen Behörden und Einrichtungen (Runde Tische, Arbeitskreise).
- Umfassende Implementierung der Thematik in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

2. Hessen

In Hessen sind bei den Staatsanwaltschaften flächendeckend Sonderdezernate zur Verfolgung häuslicher Gewalt eingerichtet. Diese bearbeiten die Verfahren mit dem Verfahrensklassenzusatz „KAIP“ (Kooperatives-Gewalt-Interventions-Programm). Danach fallen unter die Erfassung der Verfahren mit dem Zusatz „KAIP“ Ermittlungsverfahren wegen: 1. Körperverletzung (auch gefährliche Körperverletzung), 2. Freiheitsberaubung, 3. Nötigung, 4. Bedrohung, 5. Stalking, 6. § 4 Gewaltschutzgesetz in bestehenden (auch gleichgeschlechtlichen) oder innerhalb der vergangenen zwei Jahren aufgelösten Partnerschaften. Erfasst werden auch Straftaten der genannten Art gegen gemeinsame oder von einem der Partner abstammende Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen erfolgt in den jeweiligen Polizeipräsidien standardisiert nach den Handlungsleitlinien häusliche Gewalt in der jeweils gültigen Fassung. In drei Polizeipräsidien wurde die Fallbearbeitung der häuslichen Gewalt zentralisiert. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren bereits in zwei Polizeipräsidien Dienststellen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt eingerichtet, welche sich auf Straftaten der häuslichen Gewalt und der Gewalt im sozialen Nahraum spezialisiert haben. Zuständig sind diese Dienststellen für Sexualstraftaten zum Nachteil Erwachsener und Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Die Ermittlung von häuslicher Gewalt durch die Polizei erfolgt in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Diesbezügliche Organisationseinheiten sind je nach Deliktsschwere Kriminalpolizeiinspektionen bzw. Kriminalkommissariate. Spezialisierte polizeiliche Organisationseinheiten, die sich ausschließlich mit den unterschiedlichen Formen von Häuslicher Gewalt gegen Frauen befassen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. In den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden allen vier Staatsanwaltschaften des Landes Spezialabteilungen bzw. Spezialdezernate eingerichtet, die für Straftaten der häuslichen Gewalt und Stalking sowie Sexualdelikte zuständig sind.

4. Sachsen

Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften sind – abhängig von der Behördenstruktur – Ansprechpersonen für Gewalt im sozialen Nahraum, für Opferschutz, für Täter-Opfer-Ausgleich sowie für Menschenhandel und die Ausbeutung bei der Ausübung von Prostitution und Zwangsprostitution bestellt.

5. Sachsen-Anhalt

zu a)

Die Opferschutzbeauftragten werden insbesondere von Fällen häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen tätig.

zu b)

Es wird auf die Antwort zur Frage 40 verwiesen (S. 315).

Die Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften werden durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan, welcher durch die jeweilige Behördenleitung erstellt wird, der einzelnen Behörden geregelt. Die Staatsanwaltschaften Stendal, Halle (Saale) und Dessau/Roßlau haben Sonderdezernate für Gewaltstraftaten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sowie für jegliche Sexualstraftaten eingerichtet.

6. Schleswig-Holstein

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind u. a. Sonderdezernate für Kapitalstrafsachen, für Sexualstrafsachen und für Gewalt in der Familie eingerichtet, bei denen Ermittlungsverfahren unabhängig vom Geschlecht des Opfers geführt werden.

zu b)Staatsanwaltschaften

Die Sonderdezernate bestehen bei allen Staatsanwaltschaften des Landes.

Landespolizei

Für den Bereich der häuslichen Gewalt und Partnerschaftsgewalt gibt es in der Landespolizei Schleswig-Holstein speziell geschulte Ermittlerinnen und Ermittler. Diese gibt es in allen Polizeidirektionen des Landes.

7. Thüringen

Die Thüringer Polizei verfügt in den meisten Polizeidienststellen über Schwerpunktsachbearbeiter für Fälle Häuslicher Gewalt. Darüber hinaus sind alle Kriminalpolizeiinspektionen für die Bearbeitung von schweren Delikten in spezialisierte Kommissariate unterteilt. Straftaten, die im Kontext der Istanbul-Konvention relevant sind, werden insbesondere durch das Kommissariat 1 (Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen Frauen, Kinder und Sexualdelikte) bearbeitet.

Bei allen vier Thüringer Staatsanwaltschaften an den Standorten der Landgerichte bestehen weiterhin Sonderdezernate, in deren Zuständigkeit auch wesentliche Anteile an der Ermittlung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen fallen. Aktuell gestalten die Geschäftsverteilungspläne deren Zuständigkeiten im Einzelnen wie folgt aus:

Staatsanwaltschaft Erfurt:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174 bis 179, 182 StGB
- Verfahren wegen häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaft Gera:

- Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Gewaltdelikte innerhalb der Familie oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, einschließlich Nachstellung

Staatsanwaltschaft Meiningen:

- Häusliche Gewalt und Stalking Erwachsener, Jugendlicher und Heranwachsender
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Förderung der Prostitution, Zuhälterei und Menschenhandel

Staatsanwaltschaft Mühlhausen:

- Verfahren wegen Verstoßes gegen §§ 180a bis 181a StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 177, 178, 184i, 184j StGB)
- Gewalt in Familien und Lebensgemeinschaften, Stalking (§ 238 StGB), Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz

8. Niedersachsen

Spezielle Ansprechpersonen explizit für Gewalt gegen Frauen sind innerhalb der Polizei in Niedersachsen nicht vorgesehen; dagegen gibt es Ansprechpersonen für Häusliche Gewalt, da hier ein Großteil der Gewalt gegen Frauen zu verorten ist.

Grundsätzlich werden Sachverhalte von Häuslicher Gewalt – je nach Delikt – hauptsächlich in den Fachkommissariaten 1 oder den Arbeitsfeldern 1 eines Kriminal- und Ermittlungsdienstes nach Tatort- oder Wohnortprinzip (Opfer) bearbeitet. Ausnahmen in Einzelfällen oder bei notwendigem Spezialwissen in anderen Ermittlungsbereichen sind davon abweichend immer möglich. Bei der Abarbeitung eines Delikts stehen grds. die Schutzinteressen des Opfers im Vordergrund.

Die Handreichung für die Häusliche Gewalt schreibt nach einem System u. a. in allen Dienstbereichen das Vorhalten von Multiplizierenden für Fälle von Häuslicher Gewalt vor.

Zusätzlich ist bei der Abarbeitung von Hochrisikofällen eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Häusliche Gewalt in der jeweiligen Dienststelle beratend beteiligt.

Nach hiesiger Erkenntnislage gibt es auch in den örtlichen Staatsanwaltschaften spezielle Abteilungen für Ermittlungsverfahren im Kontext der „Häuslichen Gewalt“.

Anzumerken hierbei ist jedoch, dass sich die polizeiliche Definition zur Häuslichen Gewalt (s. Frage 2, S. 21) von der seit 2018 gültigen juristischen Definition unterscheidet.

Es gibt bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für Delikte der häuslichen Gewalt. Insofern wird auf die Antwort zu Artikel 15 Bezug genommen (S. 144).

9. Rheinland-Pfalz

Bei den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften gibt es keine Sonderabteilungen für Straftaten der Gewalt gegen Frauen. Verfahren wegen Straftaten, die unter die Begriffsdefinition der häuslichen Gewalt fallen, werden jedoch in bestimmten Sonderdezernaten für Gewalt in engen sozialen Beziehungen bearbeitet. Teilweise sind diese Dezernate aufgrund der sachlichen Nähe in die Dezernate für die Bearbeitung von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung integriert. Diese Sonderzuständigkeit besteht bei allen acht rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften.

In den Geschäftsverteilungsplänen der Staatsanwaltschaften wird Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GeSB) häufig so definiert, dass darunter Verfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB) sowie wegen Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung und Freiheitsberaubung sowie wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz nach § 4 Gewaltschutzgesetz fallen, vor dem Hintergrund einer früheren oder noch bestehenden partnerschaftlichen Beziehung unabhängig von der Dauer der Beziehung oder dem Geschlecht der Partner. Ferner werden in diesen Dezernaten in der Regel Verfahren wegen Kindesmisshandlung bearbeitet.

Fälle sexualisierter Gewalt werden bei den Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz immer in den Sonderdezernaten zur Bearbeitung von Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst.

zu a), b)

Es wird vorab auf den Antwortbeitrag zu Frage 40 verwiesen (S. 318). Inwieweit ein Sachverhalt durch Mitarbeitenden des Bezirksdienstes oder des Fachkommissariats final bearbeitet wird, richtet sich nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Juni 2024 über Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien sowie dem Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“. Die polizeiliche Sachbearbeitung inkludiert grundsätzlich alle Gewaltformen der Istanbul-Konvention soweit diese strafrechtlich relevant sind oder in Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Fall von häuslicher Gewalt stehen.

10. Nordrhein-Westfalen

Es gibt keine spezialisierten Einheiten der Polizei NRW für die Ermittlung und Verfolgung von Gewaltkriminalität gegen Frauen. Für bestimmte Delikte, wie zum Beispiel Sexualdelikte, Tötungsdelikte oder Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind Fachkommissariate eingerichtet, deren Mitarbeitende spezialisierte Fortbildungen erhalten. Diese Dienststellen sind jedoch nicht geschlechtsspezifisch auf Frauen oder Mädchen als Opfer ausgerichtet, sondern auf alle Opfergruppen. Im Polizeipräsidium Köln ist ferner eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, die sich ausschließlich mit der Bearbeitung von Häuslicher Gewalt befasst.

Sonderdezernate für Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die

nach der Istanbul-Konvention als geschlechtsspezifische Gewalt einzuordnen sind, gibt es in Nordrhein-Westfalen gemäß der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (Nr. 17 Abs. 1 d OrgStA, AV d. JM vom 1. November 2023 [3262 – III. 5] - JMBl. NRW S. 929) in allen 19 Staatsanwaltschaften.

Sonderdezernate für die Ermittlung und Verfolgung von Häuslicher Gewalt (zu vgl. Nr. 17 Abs. 2 a) OrgStA) gibt es in 18 der 19 Staatsanwaltschaften. Eine Staatsanwaltschaft hat stattdessen in den allgemeinen Abteilungen, in denen Verfahren aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bearbeitet werden, Ansprechpartner für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt installiert.

Straftaten gegen weibliche Minderjährige im Zusammenhang mit (häuslicher) Gewalt sind wegen der jugendspezifischen Eigenheiten in sog. Jugendschutzabteilungen konzentriert. Hier sind zusätzlich die verschiedenen Einrichtungen der Jugendhilfe und das Jugendamt in die Netzwerkbildung eingebunden.

Der genaue Zuschnitt der Sonderdezernate obliegt den Behördenleitungen im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Besonderheiten ihres Bezirks. Ergänzend erfolgen Einzelzuweisungen unter Anlegung großzügiger Maßstäbe. Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten verfügen regelmäßig über einen großen Erfahrungsschatz mit der Bearbeitung entsprechender Verfahren und behalten in besonderer Weise u. a. die dem Opferschutz dienenden Vorschriften – wie etwa die Möglichkeit der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung oder eines Beistandes bereits im Vorverfahren – im Blick.

11. Bremen

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind folgende Sonderzuständigkeiten für verschiedene Bereiche der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingerichtet:

1. Verfahren gegen Erwachsene wegen §§ 174-174c, 177-180, 182-183a, 184i, j, k StGB, soweit die verletzte Person 16 Jahre und älter ist, außer in den Fällen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.
2. Verfahren gegen Erwachsene wegen Gewalttaten und wegen §§ 238-241 StGB sowie wegen § 4 Gewaltschutzgesetz im Zusammenhang mit einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, auch wenn diese nicht mehr besteht, außer in den Fällen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.“

Diese Zuständigkeit umfasst die genannten Straftaten, soweit zwischen den Beteiligten eine Intimbeziehung bestand und/oder sich in Anbahnung befand. Eine häusliche Gemeinschaft ist zur Begründung der Sonderzuständigkeit nicht erforderlich.

Straftaten zwischen Familienmitgliedern, zwischen denen eine solche Beziehung nicht besteht (z. B. Geschwister, Tante zu Nichte etc.), sind von der Sonderzuständigkeit nicht umfasst.

Soweit die Täter der genannten Taten zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch Jugendliche oder Heranwachsende waren, besteht die Zuständigkeit der allgemeinen Jugenddezernate.

Ferner gibt es folgende Sonderzuständigkeit:

- „Jugendschutzsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
 - a. Straftaten gemäß §§ 171, 176-176e, 180 StGB
 - b. Straftaten gemäß §§ 174-174c, 177-180, 182-183a, 184i, j, k, 235, 236 StGB, soweit die verletzte Person zum Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war
 - c. sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Jugendschutzcharakter
 - d. Verfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gemäß § 171 StGB und weitere Straftaten im Zusammenhang mit sozialen Notlagen von Kindern“.
- Femizide unterfallen der Sonderzuständigkeit für Kapitalstrafsachen.

zu a), b)

Bei der Polizei Bremen bearbeiten spezialisierte Fachkommissariate unterschiedliche Phänomenbereiche. Dazu gehört das Fachkommissariat K 32, das sich mit Sexualdelikten befasst, sowie die Abteilung K 7, durch die Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking bearbeitet werden. In der K 7 gibt es zudem speziell ausgebildete Stalkingbeauftragte, die sich intensiv mit diesen Fällen auseinandersetzen. Darüber hinaus existiert ein Fachkommissariat für Zwangsprostitution und Menschenhandel (K 44). Vorgenannte Fachkommissariate bearbeiten diese Delikte nicht ausschließlich mit Blick auf Gewalt gegen Frauen, allerdings handelt es sich um Gewaltdelikte, die Frauen überproportional stark betreffen. Die Fachreferate bearbeiten alle Sachverhalte im stadtbremischen Bereich und gewährleisten eine gezielte und kompetente Bearbeitung der entsprechenden Sachverhalte.

Auch in Bremerhaven gibt es bei der Ortspolizeibehörde spezialisierte Zuständigkeiten: Für Gewaltdelikte ist das Fachkommissariat 34 zuständig, für Sexualdelikte das Fachkommissariat 32 und für Zwangsprostitution das Kommissariat 22. Die Zuständigkeiten sind damit vergleichbar mit denen in Bremen, sodass auch hier eine spezialisierte und kompetente Bearbeitung der jeweiligen Delikte sichergestellt ist.

12. Saarland

In den Kriminalermittlungsdiensten der zwölf saarländischen Polizeiinspektionen sowie in spezialisierten Ermittlungsdezernaten der Direktion LPD 2 Landeskriminalamt (z.B. Dezernat Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung oder Dezernat für Brandermittlungen) sind Schwerpunktsachbearbeiter:innen für den Themenbereich Häusliche Gewalt eingesetzt.

zu a)

Straftaten, die dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt zuzuordnen sind, werden in der Landespolizeidirektion auf Grundlage der „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt“ (RiLi HG) bearbeitet. Gemäß der RiLi HG wurden Fälle Häuslicher Gewalt im Sinne der folgenden Definition bearbeitet:

Häusliche Gewalt bezeichnet (Gewalt-)Straftaten zwischen Personen

- in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz, unabhängig vom Alter) oder
- die in einem Angehörigenverhältnis zueinanderstehen und einen gemeinsamen Wohnsitz haben, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen handelt.

Hierbei handelte es sich um eine Arbeitsdefinition der saarländischen Polizei. Die Definition beinhaltete auch Fälle von Gewalt unter erwachsenen Geschwistern, Gewalt gegen Eltern und Gewalt gegenüber älteren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen. Ausgeschlossen waren Fälle von Gewalt der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.

In der Vergangenheit unterschieden sich die polizeilichen Definitionen und Begrifflichkeiten von „Häuslicher Gewalt“ teilweise von Bundesland zu Bundesland und es fehlte an einem einheitlichen Verständnis für dieses Gewaltphänomen. Daher verständigte sich eine Bundesländer-Arbeitsgruppe auf eine bundesweit einheitliche Definition:

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Es gibt eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Saarbrücken zum Thema Häusliche Gewalt. Sie

befasst sich mit Ermittlungen zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

zu b)

Ja, in allen Polizeiinspektionen und zusätzlich in spezialisierten Ermittlungsdezernaten der Direktion LPD 2 Landeskriminalamt.

Ja, es gibt nur die Staatsanwaltschaften in Saarbrücken

13. Berlin

In allen Polizeidirektionen sind hauptamtlich tätige Koordinatorinnen/Koordinatoren Häusliche Gewalt und Opferschutzbeauftragte implementiert, die auf die Belange von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt gesondert eingehen können, sie sind diesbezüglich besonders geschult und sensibilisiert.

Sexualisierte Gewalt, Delikte im Zusammenhang mit Menschenhandel sowie Fälle der Hasskriminalität werden zentral in spezialisierten Kommissariaten des LKA Berlin bearbeitet.

Strafanzeigen im Rahmen der Häuslichen Gewalt werden nicht in spezialisierten Kommissariaten/Dienststellen bearbeitet, jedoch verfügen die Sachbearbeitenden für Fälle Häuslicher Gewalt i. d. R. über ein umfangreiches Spezialwissen und eine besondere Sensibilität im Umgang mit Betroffenen.

Die Verfolgung von häuslicher Gewalt liegt vornehmlich in der Verantwortung von zwei Spezialabteilungen bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Diese Abteilungen bearbeiten auch Verfahren wegen Nachstellung und Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind zwei Fachabteilungen ausschließlich für die Verfolgung von Sexualdelikten zuständig.

14. Baden-Württemberg

Hierzu kann auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen werden (S. 67), wonach die Mehrzahl der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg durch die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne über Spezialdezernate für die Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt verfügen. Bei kleineren Staatsanwaltschaften ist eine konzentrierte und somit effektive Bearbeitung durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat gewährleistet.

zu a), b)

Die Polizei Baden-Württemberg hat zwar keine spezialisierten Polizeieinheiten, die ausschließlich für die Ermittlung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind. Sie verfügt jedoch über speziell geschulte Polizeibeamte, die für die Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt, Schleusungskriminalität, Menschenhandel, Zwangsprostitution usw. tätig sind.

Mit der Einführung der Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Häusliche Gewalt (FEA hG, erlassen am 31.05.2021, Erweiterung am 17.03.2023, Az.: IM3-1212-43) wurden landesweit einheitliche Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe zur Verhütung und Verfolgung von häuslicher Gewalt geschaffen und ist in allen Fällen häuslicher Gewalt anzuwenden. Häusliche Gewalt wird gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Baden-Württemberg als Partnergewalt definiert (siehe auch Ziff. 56). Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. Partnergewalt beschränkt sich des Weiteren nicht auf strafbare Handlungen im Wohnbereich, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die (ehemaligen) Partner verkehren.

Die FEA hG sieht für die strafrechtliche Endsachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt speziell geschulte Beamte vor. Zudem wurden in den Führungs- und Einsatzstäben der regionalen Polizeipräsidien die Koordinierungsstellen häusliche Gewalt (KoSt hG) zur

Beratung, Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen eingerichtet. Im Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurde mit der Fortschreibung der FEA hG im Jahr 2023 das Gefährdungsmanagement häusliche Gewalt (GM hG) implementiert. Das GM hG ist die zentrale Ansprechstelle für die KoSt hG'en in allgemeinen und operativen Fragestellungen und erstellt auf Anfrage bei Sachverhalten mit besonderem Gefährdungspotential spezifische Gefährdungsbewertungen. Sie trägt als landesweit operativ-kordinierend tätige Stelle zur weiteren Harmonisierung und Vereinheitlichung in der Fallbearbeitung häuslicher Gewalt bei.

Zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels besteht beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES). Die GES führt bedeutende Ermittlungsverfahren der organisierten Schleusungskriminalität und im Deliktsbereich des Menschenhandels, worunter beispielsweise auch Zwangsprostitution fällt. In der Ermittlungsgruppe arbeiten Polizeibeamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und der Bundespolizeidirektion Stuttgart zusammen. Daneben werden auch in allen regionalen Polizeipräsidien Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei bei Fachinspektionen bearbeitet.

15. Brandenburg

Neither the public prosecutor's offices nor the responsible police departments have specialized units for the investigation and prosecution of crimes against women. There is no gender-specific differentiation. Proceedings involving violent crimes are generally conducted by the general department heads for the underlying offenses of the respective court districts, unless they fall under the special jurisdiction of other departments, such as those for offenses against sexual self-determination, domestic violence, capital and corpse cases or serious manifestations of crime.

There were no changes to the previous processing responsibilities and structures.

43. **Beschreiben Sie bitte alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine zügige Untersuchung und wirksame Verfolgung von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu gewährleisten, wie z. B. die Festlegung von Prioritäten durch Schnellverfahren, Benchmarking (Vergleich) oder andere Initiativen, ohne die Gründlichkeit der Untersuchung zu beeinträchtigen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen-Anhalt (Verweis Landeskonzepktion Frage 1, 5), Bayern (Verweis Frage 40, S. 317)

1. Hamburg

Verweis Frage 42 (S. 325).

Bei der Staatsanwaltschaft gilt, dass die Errichtung der genannten Sonderabteilungen, in denen Dezernent:innen mit besonderen Kenntnissen und teils langjähriger Erfahrung in den jeweiligen Deliktsbereichen arbeiten, ein wesentlicher Faktor für die zügige und wirksame Strafverfolgung ist. Die Gerichte, bei denen Sonderzuständigkeiten für sogenannte Jugendschutzsachen (vgl. § 74b S. 1 GVG) bestehen, bieten für besonders sensible Bereiche der Strafverfolgung fachspezifische Fortbildungen (s. dazu auch Fragen 11 und 12, S. 128, 141) und steuern personelle Ressourcen so, dass zügige Erledigungen gewährleistet sind.

2. Hessen

Aus Sicht der Strafverfolgung sei auf die spezialisierte Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt in Sonderdezernaten mit sämtlichen damit einhergehenden Vorteilen verwiesen.

Die Familiengerichte können insbesondere in Gewaltschutzsachen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung erlassen (vgl. § 1 f. GewSchG). Diesbezügliche Beschlüsse

werden an den Gerichten priorisiert behandelt.

Auf Initiative Hessens hin hat der Bundesrat zudem in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, die Entschließung „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (BR-Drs. 344/24; s. Anlage 1) zu fassen. Vor diesem Hintergrund wird es zur notwendigen Erweiterung der bisherigen Schutzmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt insbesondere als erforderlich angesehen, dass auch im Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit verankert wird, Näherungs- und Kontaktverbote elektronisch überwachen zu können.

Die hessische Polizei verfolgt bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt einen proaktiven Ansatz zur Verhinderung weiterer Straftaten. Hierbei stimmten die Betroffenen zu, dass die Polizei ihre Daten an eine Interventionsstelle weiterleitet. Diese nehmen Kontakt zu den betroffenen Frauen auf. Sofern die Opfer häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- bzw. Interventionsstelle einverstanden sind, übermittelt die Polizei mit dem Formblatt „Häusliche Gewalt/ Einwilligungserklärung“ die Daten an die zuständige Einrichtung. Von zentraler Bedeutung ist, dass möglichst schon unmittelbar ein Hilfsangebot unterbreitet wird. Von Seiten der Hilfsorganisation erfolgt im Nachgang eine kostenlose, unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer, in welchem individuelle Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Die nachhaltige Wirkung eines oft erstmals nach polizeilichem Einschreiten begonnenen Interventionsverlaufs zur Verhinderung von häuslicher Gewalt setzt eine enge Kooperation und ein zeitnahes Ineinandergreifen abgestimmter Maßnahmenkonzepte voraus. Die Polizei, die Justiz, die kommunalen bzw. allgemeinen Sozialdienste, die Beratungs- und die Hilfeeinrichtungen sowie weitere örtliche Institutionen sind zu berücksichtigen. Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund der Gewalterfahrung eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, erhalten in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe und Schutz. Erforderlich sind mittel- bis langfristig ausgerichtete Hilfemaßnahmen für Opfer und Täter und deren immer mitbetroffenen minderjährigen Kinder. Für diese wichtige Arbeit gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.

Zusätzlich besteht in Hessen der Ansatz des Marburger Modells. Kern des Marburger Modells (seit 2011 im Landgerichtsbezirk Marburg, mittlerweile auf alle Landgerichtsbezirke ausgeweitet) ist die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus werden Beratungsangebote frühzeitig für die Opfer, aber auch Trainingsangebote für die Täter vermittelt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Das Thema Gewalt gegen Frauen und die Verhinderung von Femiziden ist kriminologisches Schwerpunktthema der polizeilichen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den strafprozessualen Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens, also der gerichtsverwertbaren Beweissicherung, sind in der Einsatzabarbeitung von Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig Standardmaßnahmen wie die Wegweisung, Verständigung von Interventionsstellen sowie bei Bedarf des Jugendamtes, Verbringung in Schutzeinrichtungen etc. zu prüfen und einzuleiten. So sollen zum einen unmittelbare Schutzmaßnahmen für das Opfer, als auch Raum für eine Neustrukturierung der persönlichen Verhältnisse gewährleistet werden. Was strafprozessuale Maßnahmen, die das Gerichtsverfahren gegen den Täter betreffen sowie verfahrensbeschleunigende Maßnahmen betrifft, liegt hier die Anordnungscompetenz bei der Staatsanwaltschaft, bzw. dem Gericht, insofern wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen (S. 65). Bei einem wiederholten Begehen von Gewalttaten ist eine Prüfung zur Klassifizierung als Intensivtäter vorzunehmen.

4. Sachsen

Seitens der Polizei wurden polizeiinterne Handlungsanleitungen zu häuslicher Gewalt und Stalking erarbeitet. Im Rahmenkonzept zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking als auch im Bereich des operativen Opferschutzes gibt es besondere

Hinweise und Anleitungen.

Seitens der Staatsanwaltschaften erfolgt derzeit keine grundsätzliche Priorisierung der Verfahren, die Fälle von Gewalt im sozialen Nahbereich betreffen. Im Einzelfall kommt aufgrund besonderer Umstände – etwa Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage – eine vorgezogene Bearbeitung in Betracht.

5. Schleswig-Holstein

Hochrisikomanagement

In Fällen von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt wird bereits im polizeilichen Erstkontakt geprüft, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt. Diese Fälle werden prioritär bearbeitet, dieses wird durch die sachbearbeitenden Personen und die sogenannten Verantwortlichen für das Hochrisikomanagement sichergestellt. Sie sorgen dafür, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unmittelbar ergriffen werden und zügig Fallkonferenzen mit weiteren Beteiligten Stellen und Behörden durchgeführt werden.

6. Thüringen

Nach § 48a StPO sind Verhandlungen, Vernehmungen oder sonstige Untersuchungshandlungen bei besonders schutzbedürftigen Zeugen stets unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen durchzuführen (Abs. 1). Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen oder sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden (Abs. 2). Diese Vorschrift gilt für alle besonders schutzbedürftigen Zeugen, zu denen auch von Gewaltkriminalität sowie häuslicher Gewalt betroffene Frauen gehören.

Eigene Formulare und Verfahren (Leitlinien) zur Bearbeitung Häuslicher Gewalt im polizeilichen Bereich und für den Opferschutz der Thüringer Polizei.

7. Niedersachsen

Die Bearbeitung Häuslicher Gewalt erfolgt standardisiert gem. „Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt“ unter Nutzung der „Danger Assessment Scale“ (DAS). Näheres ist der Antwort zur Frage 48 a-j zu entnehmen (S. 362).

Durch den Einsatz- und Streifendienst wird vermerkt, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um Häusliche Gewalt handelt und priorisierter Bearbeitung bedarf.

Eine Vorgabe der Handreichung ist, dass innerhalb kürzester Zeit (je nach Sachverhalt ein bis drei Tage) eine Gefährderansprache bei der/dem Beschuldigten durchgeführt und gegebenenfalls die Überprüfung einer Wohnungswegweisung stattfinden muss.

Wird ein Fall Häuslicher Gewalt als (Hoch-)Risikofall erkannt, erfolgt eine umgehende Sachbearbeitung unter einzelfallbezogener Ausschöpfung aller in der Handreichung aufgeführten Maßnahmen. Die Aufgabe der Polizei ist es alle be- und entlastenden Momente aufzuarbeiten. Die Gründlichkeit der Untersuchung darf durch diese professionelle Aufgabenbewältigung der Polizei nicht eingeschränkt sein.

8. Rheinland-Pfalz

Um Fälle direkt bei Bekanntwerden als mögliche Hochrisikofälle im Kontext von Partnerschaftsgewalt priorisieren zu können, erfolgt bereits im Rahmen des Ersten Angriffs der Einsatz geeigneter Analysetools, um ein mögliches erhöhtes Gefährdungspotential zu identifizieren. Dadurch können gezielt und zeitnah Maßnahmen zur Gefahrenreduktion in geeigneter Art und Weise getroffen werden. Ferner löst der Prozess der Identifikation als Hochrisikofall bestimmte Mechanismen, wie beispielsweise die Einberufung einer interdisziplinären Fallkonferenz, aus.

Durch die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften ist gewährleistet, dass die Bearbeitung durch mit der Materie vertraute Dezernentinnen und Dezernenten erfolgt. Zudem ermöglicht die

Bearbeitung in Sonderdezernaten eine enge Zusammenarbeit mit den polizeilichen Sachbearbeitern im Bereich der häuslichen Gewalt und ist förderlich für einen schnellen Informationsfluss, insbesondere in Fällen, in denen Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen sind. In Einzelfällen findet auch eine Teilnahme der zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an sogenannten High-Risk-Fallkonferenzen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking statt. Eine besondere Bedeutung kommt bei Verfahren wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen auch der Gerichtshilfe als Teil des Sozialdienstes der Justiz zu. Diese wird seitens der Staatsanwaltschaften in diesem Themenfeld regelmäßig eingesetzt, insbesondere um den sozialen und persönlichen Hintergrund der Beteiligten zu beleuchten und über Beratungs- und Hilfsangebote zu informieren.

9. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist der aktualisierte Runderlass „Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt“ des Ministeriums des Innern – 426-22.62.03.06 VS-NfD vom 16.02.2024 in Kraft getreten. Darin sind alle für die Polizei relevanten polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und Maßnahmen des Opferschutzes sowie der Hinweis auf die Täterarbeit dargestellt. Das konsequente polizeiliche Einschreiten und das Ausschöpfen aller polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen sollen dazu führen, in Fällen von häuslicher Gewalt, verfestigte Gewaltbeziehungen aufzubrechen, Opfer zu schützen, weitere Straftaten zu verhindern und eine beweiskräftige Strafverfolgung zu ermöglichen.

Weiterhin nehmen die Bearbeitung von Sexualdelikten, andere Gewaltdelikte und Menschenhandel zum Nachteil von Frauen und Mädchen einen hohen Stellenwert in der Polizei NRW ein. Der Erlass „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 – 6503“ sowie die Konzeption zur „Bekämpfung des Menschenhandels“ sind ebenfalls in der Aktualisierung bzw. in der Bearbeitung und sollen das konsequente Einschreiten und das Ausschöpfen aller Maßnahmen sicherstellen.

In allen Ermittlungs- und Strafverfahren gilt der Grundsatz des Beschleunigungsgebots. Überdies ist durch die Einrichtung der Sonderdezernate und die damit einhergehende Spezialisierung der Dezernentinnen und Dezernenten eine zügige und effektive Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen gewährleistet.

Die Spezialisierung der Dezernentinnen und Dezernenten ermöglicht den Aufbau, die Weitergabe und den von einem Wechsel der Personen unabhängigen Erhalt fachspezifischer Expertise sowie eine zielorientierte, über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Netzwerkbildung mit der Polizei, den Gerichten und den beteiligten Akteuren der Zivilgesellschaft.

Die Sonderdezernenten und Sonderdezernentinnen haben zudem stets im Blick, dass die betroffenen Frauen als Verletzte im Sinne der Strafprozessordnung frühzeitig und umfassend über ihre Rechte und Befugnisse innerhalb und außerhalb eines Strafverfahrens nach §§ 406j und k StPO – etwa die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung oder eines Beistandes bzw. einer Nebenklagevertretung, die Unterstützung und Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen, die Vermittlung einer Unterkunft oder therapeutischer Angebote – tatsächlich unterrichtet und unterstützt werden. Besondere Bedeutung kommt insoweit dem Institut der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) zu, das auf die emotionale Unterstützung gerade auch von durch Sexualstraftaten verletzten Frauen und die Reduzierung ihrer individuellen Belastung im Strafverfahren abzielt.

10. Bremen

Verfahren, die Gewalt zum Gegenstand haben, werden priorisiert behandelt, wenn der Schutz vor Gewalt der Gegenstand des Verfahrens ist, insbesondere im Rahmen von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Priorisierung erfolgt unabhängig vom Geschlecht der Person, die vorbringt, Gewalt erfahren zu haben. Im Übrigen erfolgt eine priorisierte Behandlung danach, wie dringend im Einzelfall ein gerichtliches Einschreiten notwendig erscheint.

Staatsanwaltschaftlicher Bereich

Sonderzuständigkeiten:

Zunächst trägt die Einrichtung von Sonderdezernaten (s. Frage 42, S. 329) zu einer effektiveren Verfahrensbearbeitung bei. Solche Sonderzuständigkeiten ermöglichen eine höhere Spezialisierung der jeweils damit befassten Dezernent:innen der Staatsanwaltschaft. Eine Spezialisierung wiederum trägt dazu bei, dass die genannten Verfahren grundsätzlich schneller bearbeitet werden können, da – außer bei Anfänger:innen auf den Dezernaten – keine gesonderte Einarbeitung in die Materie erfolgen muss, einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung.

Je nach allgemeiner Belastung bei der Staatsanwaltschaft können bei der Einrichtung und Bemessung solcher Sonderdezernate unabhängig von einer ausschließlich an Peßbßy orientierten Dezernatsberechnung besondere Bedarfe berücksichtigt werden (bedingt z. B. durch Vorgaben der RiStBV, die Informations- und Beteiligungsrechte der betroffenen Personen nach §§ 406d ff. StPO, die Teilnahme an richterlichen Videovernehmungen nach § 58a StPO, die Teilnahme an Informations-, speziellen Fortbildungs- und Kooperationsveranstaltungen).

Weitere Maßnahmen:

Sukzessive werden Formulare und Musterverfügungen für eDAP entwickelt und allen Dezernent:innen zur Verfügung gestellt, durch deren Nutzung eine zügigere Bearbeitung von Akten ermöglicht werden kann, die wiederkehrende Fallgestaltungen zum Gegenstand haben. Hierbei handelt es sich überwiegend um solche Fälle, bei denen es an der Mitwirkung der betroffenen Person fehlt.

Zusammenarbeit:

Es erfolgt in den genannten Bereichen eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Gerichtshilfe. Diese werden einzelfallabhängig von der Staatsanwaltschaft mit der Fallbearbeitung beauftragt. Insbesondere die Kooperation mit der Gerichtshilfe erweist sich in den Ermittlungsverfahren als förderlich, in denen die betroffenen Personen wenig Mitwirkungsbereitschaft gezeigt haben.

Sowohl für den Bereich der Sexualstrafsachen, als auch für den Bereich der Häuslichen Gewalt bestehen auch bei der Polizei besondere Zuständigkeiten. Zur Optimierung der Aktenbearbeitung finden regelmäßige Besprechungen zwischen den Beteiligten der Staatsanwaltschaft und der Polizei statt. Insbesondere die Dauer der polizeilichen Sachbearbeitung kann durch die Staatsanwaltschaft aber nur bedingt beeinflusst werden.

Im Rahmen des Studiums zum Polizeivollzugsdienst werden grundlegende Standards zur Bearbeitung von Delikten, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention stehen, vermittelt. Dazu zählen unter anderem häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Stalking und weitere relevante Straftaten. Zusätzlich werden insbesondere die Mitarbeitenden des Kriminaldauerdienstes gezielt sensibilisiert, um auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten beweisichernde Maßnahmen in vollem Umfang sicherzustellen.

Sämtliche Polizeibeamt:innen tragen ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich mit geschädigten Personen von Straftaten befassen, durch

- ihre Frühintervention beim Einschreiten,
- einen empathischen, neutralen und diskriminierungsfreien Umgang,
- Schaffung von Transparenz im Verfahren gegenüber den geschädigten Personen,
- Information und Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen,
- Verweisberatung an die jeweilig für sie zugeschnittene Anlauf- und Beratungsstelle

einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung von Geschädigten und Erhöhung der Wehrhaftigkeit bei. Dies kann nicht zuletzt zu einer Erhöhung der Anzeigen- und

Aussagebereitschaft führen und insgesamt zu einer erfolgreichen Aufarbeitung des Erlebten beitragen.

Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven messen der konsequenten und zügigen Strafverfolgung in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Kinder eine besonders hohe Bedeutung bei. Dies zeigt sich in einem strukturierten und priorisierten Vorgehen, das auf mehreren ineinandergreifenden Ebenen ansetzt. Ziel ist es, sowohl die Sicherheit der Geschädigten zu gewährleisten als auch eine umfassende und belastbare Beweissicherung sicherzustellen.

Bereits mit dem ersten Einschreiten und dem Eingang der Anzeige in Fällen von häuslicher Gewalt werden erste wesentliche Parameter geprüft, die Einfluss auf die Priorisierung und das weitere Vorgehen haben. Hierzu zählen:

- polizeiliche und justiziellen Erkenntnisse sowie Vortaten der beschuldigten Person,
- die Täter:innen-Geschädigten-Beziehung, einschließlich gemeinsamer Wohnverhältnisse sowie familiärer Bindungen,
- die Gefährdungsbewertung durch das polizeiliche Gefährdungsmanagement, bei welchem die Risiko- und Schutzfaktoren hinzugezogen werden und aus welchem u.a. gefährder- und gefährdetenorientierte Maßnahmen abgeleitet werden,
- die Schwere der Tat sowie das Ausmaß körperlicher und psychischer Gewalt,
- Art und Vorhandensein von Spurenlägern, die eine forensische Sicherung und Auswertung ermöglichen.

Zur Beschleunigung der Strafverfolgung kommen verschiedene kriminalpolizeiliche Maßnahmen zum Einsatz. Diese umfassen unter anderem die zeitnahe Vernehmung der Geschädigten durch geschulte Sachbearbeiter:innen, die Dokumentation sowie das unverzügliche Aufsuchen der Tatorte und die Einbindung weiterer kriminalpolizeilicher Fachbereiche, wie z. B. der Forensik oder der IT-Auswertung bei digitalen Beweismitteln. Die fachspezifische Zusammenarbeit trägt dazu bei, Ermittlungsansätze frühzeitig und zielgerichtet zu verfolgen. Darüber hinaus erfolgt, wie bereits dargestellt, insbesondere in Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt, eine enge psychosoziale Begleitung der geschädigten Personen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Beratungsstellen. Trotz des unter Umständen hohen Ermittlungsdrucks bleibt die Unvoreingenommenheit der Strafverfolgung gewährleistet. Die intensive und zügige Bearbeitung dient nicht der Vorverurteilung, sondern dem rechtsstaatlichen Anspruch, Beweise frühzeitig zu sichern, die Gefährdungslage zutreffend einzuschätzen und durch gezielte Maßnahmen sowohl die Strafverfolgung als auch den Opferschutz effektiv zu gestalten.

Ergänzend findet auch das Bremer Modell Anwendung. Das Bremer Modell ist ein bundesweit anerkanntes, interdisziplinäres Interventionskonzept, das zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt angewandt wird. Es basiert auf einem strukturierten und verbindlichen Zusammenwirken von Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen, medizinischen Einrichtungen sowie weiteren Institutionen des Hilfesystems. Ziel ist es, betroffene Personen frühzeitig, niedrigschwellig und professionell zu unterstützen – mit einem konsequent opferzentrierten und schutzorientierten Ansatz. Zentrales Element des Modells ist die proaktive Kontaktaufnahme: Nach einem Polizeieinsatz oder der Mitteilung eines sexualisierten Übergriffs, werden die im bereits benannten Wegweiser Opferschutz aufgeführten Beratungsstellen informiert, sofern die geschädigte Person dem zustimmt. Anschließend nimmt die Beratungsstelle im Regelfall innerhalb von 24 Stunden Kontakt zur geschädigten Person auf, bietet psychosoziale Beratung, rechtliche Informationen sowie Unterstützung bei weiteren Schritten wie Anzeigenerstattung oder Schutzmaßnahmen an. So soll verhindert werden, dass geschädigte Personen nach einer belastenden Erfahrung allein gelassen werden oder aus Angst, Scham oder Unsicherheit von der Anzeigenerstattung oder Hilfsangeboten Abstand nehmen. Das Bremer Modell setzt auf eine verbindliche Kooperation aller beteiligten Stellen, regelmäßige Schulungen sowie klare Abläufe, um eine hohe Qualität in der Betreuung sicherzustellen.

11. Saarland

Die Aufgabe der Polizei zur Strafverfolgung ergibt sich aus der Strafprozessordnung.

Zur Gewährleistung effizienter Ermittlungsverfahren hat die Landespolizeidirektion u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einrichtung Zentralstelle HG (u. a. zur Qualitätssicherung in der Sachbearbeitung (Fachaufsicht))
- Benennung und Fortbildung von Schwerpunktsachbearbeiter*innen
- Standardisierte Bearbeitung von HG Fällen nach der Richtlinie Häusliche Gewalt
- Themenbezogene Aus- und Fortbildung Polizei

Siehe Frage 42, S. 330.

12. Berlin

2023 wurde innerhalb der Landespolizeidirektion (LPD) ein „Gremium zur Harmonisierung der Arbeitsabläufe und Qualitätsstandards in Fällen der Häuslichen Gewalt, im Opferschutz und von Individualgefährdungen und Nachstellungen in der Polizei Berlin“ gebildet. Dies dient dem übergeordneten Ziel, Arbeitsprozesse und –abläufe innerhalb der LPD auf den Prüfstand zu stellen und zu optimieren, um Gewalteskalationen in Fällen Häuslicher Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten mit der Ausschöpfung aller rechtlich möglichen gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen wirksam zu verhindern.

Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten werden durch die Polizei Berlin grundsätzlich über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informiert. Sofern diese beantragt wird, kann die psychosoziale Prozessbegleitung Betroffene von der ersten Vernehmung bis zum Gerichtsverfahren begleiten und auf die einzelnen Schritte in dem Verfahren vorbereiten. Des Weiteren erfolgt eine Beratung über die Möglichkeit zur Nebenklage und zu weitergehenden Beratungen durch NGOs.

Die Verfahrensweise in Fällen Häuslicher Gewalt ist in den Dienstvorschriften „Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt“ und „Qualitätsstandard für polizeiliche Maßnahmen bei Individualgefährdungen und Nachstellungen“ verbindlich festgelegt.

Bei Sexualdelikten wird nach der Anzeigenerstattung jeder Fall der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung mitgeteilt, die über die ersten Maßnahmen - wie Untersuchungen, Tatortarbeit etc. - entscheidet und diese veranlasst. Die weitere Bearbeitung, insbesondere die ausführliche Vernehmung der Betroffenen, erfolgt dann in den für Sexualdelikte spezialisierten Dezernaten des LKA Berlin. Diese sind 24/7 in Rufbereitschaft besetzt.

13. Baden-Württemberg

Um eine zügige Untersuchung und wirksame Verfolgung von Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution sicherzustellen, werden Sachbearbeiter des Kriminalitätsschwerpunkts Menschenhandel speziell fortgebildet. Neben Kompetenzen zur Rechtssicherheit und der Entwicklung neuer Phänomene werden auch Handlungsempfehlungen zum Umgang mit traumatisierten Opfern, interkultureller Kompetenz und Opferschutz geschult.

Darüber hinaus wird eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit durch die Teilnahme an Tagungen und Netzwerken gestärkt. Hier werden Informationen mit anderen Behörden und Fachdienststellen ausgetauscht und gemeinsame Maßnahmen abgestimmt. In besonders akuten Fällen werden durch diese enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Opferschutzeinrichtungen zeitlich dringliche Schutzmaßnahmen ergriffen und beschleunigt.

Durch die Mitwirkung an Projekten wie THB LIBERI II werden zudem Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren unterstützt. Hierzu gehört auch der Einsatz innovativer Technologien, wie z. B. der Einsatz der Software WebCrawler und der Einsatz des

sogenannten Auswertekiosks.

Die systematische Erfassung sowie die statistische Auswertung von Fällen, insbesondere durch die Erstellung von Lagebildern, trägt zur Schwerpunktsetzung und Qualitätssicherung bei der Bekämpfung des Menschenhandels in Baden-Württemberg bei. Aus den daraus abgeleiteten Erkenntnissen werden Handlungsempfehlungen entwickelt, die zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen beitragen. Zuletzt wurden beispielsweise Handlungsempfehlungen und rechtliche Bewertungen zu Einsätzen mit „Scheinfreiern“ herausgegeben. Diesem Instrument kommt angesichts der Verlagerung der Prostitution in den privaten Raum eine immer stärkere Bedeutung zu.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Fragen 42, 48 und 50 verwiesen (S. 331, 366, 374).

14. Brandenburg

The proceedings are prioritized - without disregarding the thoroughness of the investigative measures - in particular on the basis of the underlying allegation, any measures involving deprivation of liberty and other urgent decisions. In light of Article 3 (1) of the Basic Law, however, there is no prioritization based solely on gender. The proceedings mentioned in the questionnaire (summary penalty order proceedings in accordance with Sections 407 et seq. of the Code of Criminal Procedure or accelerated proceedings in accordance with Sections 417 et seq. of the Code of Criminal Procedure) are generally not suitable for the "fast-track proceedings" mentioned in the questionnaire, in particular because the evidence is not straightforward.

There have been no changes to the previous processing responsibilities and structures at police headquarters. The aim is to conclude police investigations as quickly as possible, but this depends on the underlying offense and the complexity of the investigation.

In addition, the police headquarters is currently coordinating the contents of evidence collection kits after sexual offenses with the Brandenburg State Institute for Forensic Medicine.

44. **Werden Maßnahmen ergriffen, um Frauen und Mädchen, die eine der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen erleben, zu ermutigen, Gewaltvorfälle den Behörden zu melden? Bitte nennen Sie Beispiele für Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Vertrauen in Strafverfolgungsbeamte zu stärken, einschließlich solcher, die darauf abzielen, sprachliche oder verfahrenstechnische Schwierigkeiten zu überwinden, auf die sie bei der Einreichung von Beschwerden stoßen, insbesondere bei Migrantinnen, asylsuchenden Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchtproblemen und anderen Frauen und Mädchen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht sind.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen-Anhalt (Verweis Frage 9, S. 73), Bayern (Verweis Frage 40, S. 317)

1. Hamburg

Folgende Maßnahmen wurden seitens der Polizei ergriffen, um Betroffene dazu zu ermutigen Gewaltvorfälle den Behörden zu melden:

- Online-Informationen zu Opferrechten und Unterstützungsmöglichkeiten;
- Einstellung einer Animation auf der Webseite der Polizei Hamburg, die über polizeiliche Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt und Stalking informiert²¹³;

²¹³ vgl. <https://www.polizei.hamburg/haeusliche-gewalt-beziehungsgewalt-787216>

- Interview mit Hubertus Meyer-Burckhardt (populärer Gastgeber der NDR-Talkshow und Autor) zum Themenfeld häusliche Gewalt unter Hinweis auf Hilfemöglichkeiten mit Veröffentlichung über Streamingdienste sowie Webseiten der Polizei und der Sozialbehörde Hamburg;
- Bilateraler Austausch mit Hilfe- und Beratungsstellen für Gewaltbetroffene mit Migrationshintergrund und Gewaltbetroffene mit Behinderungen;
- Vorträge zu polizeilichen Interventionsmöglichkeiten für externe Zielgruppen;
- Teilnahme an der Mitmachaktion des Bundeshilfetelefons, durch Veröffentlichung von Fotos, auf denen Hamburger Polizeibeamte in Uniform die Erreichbarkeit des Hilfetelefons bewerben;
- Teilnahme an einer fünfteiligen Podcast-Reihe von ZONTA²¹⁴, die u.a. über die Webseiten der Polizei Hamburg abrufbar ist.²¹⁵ Interviewpartner: Gewaltbetroffene Frau, Frauenhausmitarbeiterin, Kriminalbeamtin, Familienrichterin sowie Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW). Themen des Interviews mit der Polizei Hamburg: Aufgaben der Beziehungsgewaltsachbearbeitung, „Gewaltkreislauf“, polizeiliche Maßnahmen zur Intervention bei Beziehungsgewalt und Opferhilfeeinrichtungen (Intervento, Institut für Rechtsmedizin; StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt);
- Teilnahme an der „Orange the World“-Kampagne²¹⁶ der Vereinten Nationen durch dauerhaftes Aufstellen einer orangefarbenen Bank vor dem Polizeipräsidium mit Statement des Polizeipräsidenten für eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
- Maßnahmen zur Überwindung von sprachlichen Schwierigkeiten:
- Regelmäßige Information über die Mehrsprachigkeit des Hilfetelefons;
- Im Rahmen von Aus- und Fortbildung werden Polizeibeamte über das Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen und die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme bei akuten Einsatzlagen in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt zwecks Überwindung von Sprachbarrieren zu Betroffenen mittels Dolmetscherinnenzuschaltung informiert;
- Vernehmungen erfolgen unter Beteiligung von dolmetschenden Personen; für die Betroffenen kostenfrei;
- Maßnahmen zur Überwindung von verfahrenstechnischen Schwierigkeiten:
- Aktive interdisziplinäre Netzwerkarbeit durch Teilnahme an Runden Tischen, Arbeitskreisen und Fachdialogen im Opferhilfenetzwerk mit verbindlichen Verabredungen zur Verbesserung von Verfahrensweisen;
- Angebot zur Kontaktaufnahme mit den polizeilichen Ansprechpersonen für Lesben, Schwule, Bi, Trans* und Inter* (LSBTI*);
- Regelmäßiger Austausch mit interventio (Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking) zur Gewährleistung der Informationsweitergabe von Betroffenenendaten zwecks proaktiver Kontaktaufnahme durch interventio nach akuten Gewaltvorfällen;
- Im Rahmen einer Veranstaltung der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen informierte die Polizei Hamburg im Jahr 2022 die Teilnehmenden über Möglichkeiten der Telefonie, Nothilfe-SMS und -FAX sowie NORA-App (offizielle Notruf-App der Bundesländer);
- Hamburg betreibt das Childhood-Haus Hamburg als ambulantes interdisziplinäres Kompetenz- und Versorgungszentrum für Minderjährige, die von sexuellem Missbrauch,

²¹⁴ ZONTA ist ein internationaler Service-Club berufstätiger Frauen, der sich für die Verbesserung der Lebenssituationen von Frauen und Mädchen einsetzt.

²¹⁵ <https://www.polizei.hamburg/podcast-jede-dritte-frau-791778>

²¹⁶ <https://unwomen.de/orange-the-world/>

Vernachlässigung oder massiver Gewalt betroffen sind. Im Sinne der Minderjährigen haben die verschiedenen Disziplinen/Professionen Zugangs- und Verfahrenswege festgelegt, die darüber hinaus schnelle Fallabklärung möglich machen, um wiederum schnellstmöglich Therapieprozesse einleiten zu können;

Im Übrigen vergleiche Beitrag zu Artikel 8 (S. 34).

Seitens der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wurde ein Anzeigenportal errichtet, um die Anzeigebereitschaft bei Delikten der sog. Hate Speech zu erhöhen, von denen Frauen überdurchschnittlich häufig betroffen sind. Seit Dezember 2022 können in Hamburg alle Bürger:innen über einen Online-Dienst Hass im Netz direkt bei der Staatsschutzabteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg anzeigen. Die Website „Hamburg gegen Hass“²¹⁷ bietet die Möglichkeit, digital Strafanzeige mit einer Uploadmöglichkeit von Bilddateien zu erstatten

2. Hessen

Gemäß der Rahmenkonzeption Opferschutz ist es unter anderem zentrale Aufgabe aller hessischen Opferschutzbeauftragten, in enger Abstimmung mit der örtlichen Organisationseinheit „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ über Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes zu in-formieren. Zur Information potentieller Opfer werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Medien entwickelt und genutzt und stets auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Anzeigenerstattung hingewiesen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, anonym Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet, als niedrigschwelliges Angebot eine anonyme Beratung am Telefon, im Chat oder per E-Mail. Die ständige Erreichbarkeit, die hohen Sicherheitsstandards, die mehrsprachige Beratung sowie der barrierefreie Zugang sollen alle von Gewalt betroffenen Frauen dazu ermutigen, sich vertrauensvoll an das Hilfetelefon zu wenden und weitergehende Unterstützung zu erhalten.

Die hessische Polizei hat als Teil einer Bund-Länder-Projektgruppe bei der Erstellung unterschiedlicher Informationsmaterialien mitgewirkt. Diese sind in Kooperation mit dem Hilfetelefon veröffentlicht.²¹⁸

3. Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der polizeilichen Prävention werden Betroffene anhand des Programms der Kriminalpolizei der Länder und des Bundes (ProPk)-Flyers zum Thema Häusliche Gewalt (siehe Anlage) aufgeklärt. Als konkrete Maßnahme wird hier auf das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ verwiesen. Die Inanspruchnahme dieses Hilfsangebots ist oft ein der Anzeigeaufnahme vorgelagerter Schritt. Innerhalb des Landesrats für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) existiert zudem eine Arbeitsgruppe zum Thema Opferschutz, welche in regelmäßigen Abständen Fachtagungen zu Themen der häuslichen Gewalt veranstaltet und dadurch Hemmschwellen zur Polizei zu gehen innerhalb der Bevölkerung abbaut (siehe oben).

Bei der Vernehmung des jeweiligen Opfers kommen Dolmetschende zur Überwindung sprachlicher Hürden zum Einsatz. Zudem stehen auch hier die Institute der Beistandsbestellung im Vor-verfahren, die psychosoziale Prozessbegleitung sowie der Opferhilfebeauftragter Mecklenburg-Vorpommern, die unterstützend und beratend zur Seite stehen. In diesem Zusammenhang soll das mehrsprachige Informationsmaterial im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern überarbeitet und aktualisiert werden, um verbesserte Informationen für vulnerable Gruppen zu erreichen.

4. Sachsen

Die Polizei verweist Opfer in den genannten Fällen an spezialisierte Beratungsstellen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen (S. 218).

²¹⁷ https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_OhneHa

²¹⁸ www.polizei-beratung.de

5. Schleswig-Holstein

Projekt Suse – sicher und selbstbestimmt

Suse-Netzwerke tragen zu einem landesweit verankerten Schutzsystem bei, welches Frauen* mit Behinderungen in ihrer Sicherheit und Selbstbestimmung unterstützt. Sie verbessern die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen* mit Behinderungen und schaffen einen Raum, in dem Frauen* mit und ohne Behinderungen sich treffen, interagieren und voneinander lernen können.

Die Netzwerke arbeiten unter Beteiligung von Frauenfacheinrichtungen, Fachkräften der Eingliederungshilfe, Frauenbeauftragten aus Werkstätten, Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Suse-Netzwerke fördern die regionale Umsetzung der UN-BRK und der Istanbul-Konvention im Themenfeld Gewaltschutz und Gewaltprävention. Darüber hinaus erfolgt eine enge Zusammenarbeit und Austausch mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe als Initiatorin der Suse-Projekte.

Landesnetzwerk von Mixed Pickles e.V.

Das Landesnetzwerk von Mixed Pickles e.V. setzt sich als Fach- und Koordinierungsstelle für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen* und Frauen* mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ein. Im Fokus steht die Entwicklung von Präventions- und Bildungsangeboten, die sowohl Betroffene als auch Angehörige und Fachpersonal für die spezifischen Herausforderungen von Frauen* mit Behinderungen sensibilisieren und Gewaltprävention fördern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Qualifizierung und Unterstützung von Frauenbeauftragten und Fachkräften in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Vernetzung sowie Fachberatung zu den Themen Gewaltschutz und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Projekt Myriam

Beratung von geflüchteten Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, insbesondere auch in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen durch eine landesgeförderte Fachstelle. Umsetzung eines verbesserten individuellen Gewaltschutzes für geflüchtete Frauen ab dem Tag des Ankommens durch Information und Beratung in allen Landesunterkünften und in der Beratungsstelle.

Landespolizei

Zur Überwindung von Sprachbarrieren können geeignete sprachmittelnde Personen herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es eine enge Vernetzung mit anderen Behörden (z.B. dem Jugendamt) und nicht behördlichen Stellen (z.B. Frauenberatungsstellen), die durch die Landespolizei proaktiv im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten informiert und hinzugezogen werden.

6. Thüringen

Die Thüringer Landespolizei ermutigt die Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der spezifischen Präventionsarbeit zur Anzeige von strafbaren Handlungen. Interne Sensibilisierungsmaßnahmen zu spezifischen Opfergruppen und Straftatdynamiken sollen den professionellen und vertrauensvollen Umgang mit Geschädigten sicherstellen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Dolmetschern, um Hindernisse durch etwaige Sprachbarrieren abzubauen. Ein wesentliches Mittel, um insbesondere vulnerablen Opfergruppen eine angemessene Behandlung zu ermöglichen, ist die Vermittlung und Anbindung an geeignete Unterstützungs- und Opferhilfeeinrichtungen durch die Polizeibeamten.

Zusammenarbeit und Kooperation der Thüringer Polizei mit Interventionsstellen, Frauenhäusern und Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen.

Die bereits genannten Projekte SAIDA sowie die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel beraten zu Möglichkeiten, Vorfälle von Gewalt gegen Frauen bei den

zuständigen Stellen zu melden. In den Projekten findet, wenn nötig, eine Beratung mithilfe von Sprach- und Kulturmittlerinnen oder mit Unterstützung des Landesprogramms Dolmetschen statt.

Seit Anfang Mai 2019 wird das Landesprogramm Dolmetschen in Thüringen umgesetzt. Es war in Deutschland das Erste dieser Art. Eine große Anzahl von Stellen, die in ihrer täglichen Arbeit Zugewanderte beraten, sind berechtigt, das vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz finanzierte Audio- und Videodolmetschen kostenfrei zu nutzen. Zu diesen Stellen gehören neben Behörden und Ämtern insbesondere Beratungsstellen, Ärztinnen/Ärzte, Hebammen, Krankenhäuser, Frauenhäuser, Interventionsstellen, Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte sowie landesgeförderte Projekte.

Die Dolmetschleistungen können per Videogespräch mit internetfähigen Endgeräten (stationärer Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone) sowie per Telefonanruf genutzt werden. Im Landesprogramm sind Dolmetschende für über 50 verschiedene Sprachen verfügbar. Neben häufig verwendeten Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi etc.) sind auch seltene Sprachen (Oromo, Urdu) von Angebot umfasst

7. Niedersachsen

Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und weiteren Netzwerkpartnern zu stärken und betroffene Frauen zur Anzeigeerstattung bei der Polizei zu ermutigen, ist die entsprechend Öffentlichkeitsarbeit der Polizei von enormer Bedeutung, um diese Positionierung sowohl innerhalb als auch außerhalb bekannt zu machen und Werte und Einstellungen („zero tolerance“) auch von öffentlichen Behörden zu publizieren. U.a. ist ein landesweites Mitwirken bei und initiieren von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Kampagnen eine wirksame Maßnahme. Auch die Beteiligung der örtlichen Polizeidienststellen eines jeden Jahres am 25.11. an Aktionen und Kampagnen von Netzwerkpartnern wird medienwirksam veröffentlicht. Darüber hinaus sind in Teilen Migrationsbeauftragte in den Polizeidirektionen vorhanden, die einen vertrauensvollen Dialog zwischen Polizei und Betroffenen mit Migrationsgeschichte vermitteln und auch bei sprachlichen Hemmnissen ergänzend zu Dolmetschenden unterstützen können. Im Rahmen von Aus- und Fortbildungen werden zudem die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu besonderen Herausforderungen bei sog. „vulnerablen Gruppen“ ganzheitlich sensibilisiert.

8. Rheinland-Pfalz

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach an verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Kampagnen, wie beispielsweise die Aktion „Rote Linie gegen häusliche Gewalt“ in Ludwigshafen in Kooperation mit Hilfereinrichtungen sowie dem Handballverein Eulen Ludwigshafen, Aktionstage im Kontext des internationalen Tags „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ oder gemeinsamen regionalen Netzwerkveranstaltungen in Fußgängerzonen beteiligt. Auch die Mitarbeit am „Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) hat dazu beigetragen, Vorbehalte in Richtung der Strafverfolgungsbehörden grundlegend abzubauen und das Vertrauen sowohl innerhalb des Hilfesystems als auch der Bevölkerung zu stärken.

Die interministeriell eingerichtete Fachgruppe Intervention als Unterarbeitsgruppe des RIGG befasst sich seit ihrer Gründung darüber hinaus immer wieder mit Problemen und Fragestellungen, die sich im Rahmen der Sachbearbeitung ergeben. Durch die Fachgruppe erarbeitete Lösungsvorschläge genießen Akzeptanz und kommen in die Umsetzung.

An allen AfA Standorten wurde die Ermittlungsgruppe Migration eingerichtet, die u. a. Präventionsarbeit und Vertrauensaufbau leistet.

Zudem gilt ein Verhaltenskodex in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende. Dieser umfasst auch ein Leitbild und ist Bestandteil des „Konzeptes zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“. Das Leitbild und der Verhaltenskodex definieren sowohl für die Beschäftigten

als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der AfA die Prinzipien und Regeln des gewaltfreien und gleichberechtigten Zusammenlebens. Die Aufklärungsarbeit erfolgt durch den Sozialen Dienst und die Beratungsstellen.

9. Nordrhein-Westfalen

Die Mehrsprachigkeit von Informationen und Präventionshinweisen hat auch für die Polizei NRW eine immer größer werdende Bedeutung. Bisher wurden Informationen der Polizei NRW in deutscher Sprache angeboten. Hierbei wurde versucht, die polizeilichen Hinweise in einer leicht verständlichen Sprache anzubieten, bisher jedoch nicht in „leichter Sprache“. Das LKA NRW hat die Problematik erkannt und mehrere Präventionshinweise zur Thematik Gewalt im öffentlichen Raum sowie im Themenbereich des Kinder- und Jugendschutzes in neun Sprachen übersetzt und der Bevölkerung auf ihrer Internetseite (Polizei NRW) sowie den 47 Kreispolizeibehörden NRW für ihre regionale kriminalpräventive Arbeit zur Verfügung gestellt.

Für Opfer einer Straftat wird über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) ein Flyer „So hilft die Polizei Kriminalitätsoffern“ (Opferschutzbroschüren) in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Ukrainisch und Russisch angeboten.

Im Rahmen der Anzeigenerstattung bei der Polizei NRW wird den Betroffenen/Geschädigten standardisiert das justizielle „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ ausgehändigt, welches neben Deutsch in 29 weiteren Sprachen sowie in leichter Sprache im Vorgangsbearbeitungssystem Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA) zur Verfügung steht. Weiterhin wurde eine Erstinformation für Opfer von Straftaten erstellt, die die ersten wichtigsten Opferrechte beinhaltet und ergänzend an Betroffene bereits vor der Vernehmung bzw. bei der Anzeigenerstattung zukünftig herausgegeben werden soll. Die Erstinformation wird auch in englischer und französischer Sprache zur Verfügung stehen.

Seit dem 13.06.2024 ist es möglich, Beweismittel unmittelbar mit der Onlineanzeige, in Deutsch und Englisch, an die Polizei NRW zu übermitteln. Dies wird durch Nutzung eines Transfer-Portals ermöglicht. Bürgerinnen und Bürger können insgesamt zehn Dateianhänge mit einer Gesamtgröße von einem Gigabyte Daten einer Onlineanzeige hinzufügen. Die Onlineanzeige unterstützt eine Vielzahl von verschiedenen Audio-, Video- und Dokumentenformaten, um eine möglichst hohe Anzahl an Dateiuploads zu ermöglichen.

Stellvertretend für alle Bundesländer wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) die „nora Notruf-App“ entwickelt.²¹⁹ Die Notruf-App kann von jedem genutzt werden, der sich in Deutschland aufhält und in einer Notsituation schnell Hilfe braucht. Besonders hilfreich ist nora für Menschen, die nicht oder nicht gut telefonieren können, weil sie zum Beispiel eine Sprach- oder Hörbehinderung haben oder sie Deutsch nicht so sicher sprechen, dass sie sich am Telefon gut verständigen können. Die nora app ist so aufgebaut, dass man auch mit geringen Sprachkenntnissen und ganz ohne zu sprechen einen Notruf mit den wichtigsten Informationen absetzen kann. Dabei helfen Symbole, klare Texte und eine intuitive Nutzerführung.

Die Polizei in NRW setzt sich mit verschiedenen Maßnahmen dafür ein, Gewaltvorfälle gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und Betroffene zu ermutigen, Hilfe zu suchen. Ein Ansatz ist dabei die gezielte Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst. Durch interkulturelle Öffnung und vielfältige Teams kann die Polizei besser auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen und das Vertrauen insbesondere von Migrantinnen stärken. Zudem legt die Polizei NRW großen Wert auf Präventionsarbeit an Schulen. Hierbei werden Projekte und Programme umgesetzt, die das soziale Miteinander fördern, Ausgrenzung entgegenwirken und Schülerinnen und Schüler für das Thema Gewalt sensibilisieren. Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit und Initiativen wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen dazu bei, Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Durch diese Maßnahmen möchte die Polizei NRW erreichen, dass Gewalt gegen Frauen und

²¹⁹ <https://www.nora-notruf.de/de-as>

Mädchen in allen gesellschaftlichen Gruppen angesprochen, Betroffene gestärkt und Hemmschwellen zur Anzeige von Gewaltvorfällen abgebaut werden.

Aktuell werden in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete Gewaltschutzkoordinator:innen eingeführt. Unter anderem werden diese Ansprechperson für Bewohner:innen der Einrichtung in Bezug auf Gewaltprävention/ Umgang mit Gewaltvorkommnissen sein und Netzwerkstrukturen zu Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und Sicherheitsbehörden aufbauen und pflegen.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe wird das Bewusstsein im Kontext von Gewalt gegen Frauen geschärft und die betroffenen Frauen werden ermutigt, Vorfälle zu melden und z. B. körperliche Übergriffe zur Anzeige zu bringen. Durch das Hinzuziehen von muttersprachlichen Expert:innen oder durch die Heranziehung technischer Hilfsmittel sollen mögliche Sprachbarrieren überwunden werden. Oberstes Ziel ist hier, dass individuelle Erfahrungen in der eigenen Sprache geschildert werden können und sicherzustellen, dass Informationen und Unterstützungsangebote verstanden werden.

Die Beratung und Unterstützung können auch in Form einer anonymen Beratung erfolgen, sodass Frauen mit Behinderungen in einem geschützten Rahmen über Vorfälle von Gewalt sprechen können, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. In einem Verdachtsfall wird eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Sozialdiensten und der Eingliederungshilfe sichergestellt, um eine umfassende Unterstützung gewährleisten zu können.

Auch die im Jahr 2024 erfolgte Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen trägt zu dieser Zielerreichung maßgeblich bei. Die Gründung war Teil des Aktionsplans „NRW inklusiv“. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Gründungsprozess in den Jahren 2022 und 2023 finanziell unterstützt.

10. Bremen

In den Fachberatungsstellen zu den unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen erfolgt immer auch eine Beratung zu den rechtlichen Möglichkeiten wie Gewaltschutzanordnungen oder Anzeigenerstattung.

In Gewaltschutzverfahren bringen antragstellende Personen häufig vor, dass ihnen von der Polizei im Rahmen einer Anzeigenerstattung zur Antragstellung geraten worden ist.

Die Polizeien im Land Bremen setzen sich aktiv dafür ein, bestehende Vorurteile gegenüber der Polizei abzubauen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch das proaktive Zugehen auf Opferhilfeorganisationen und die Teilnahme an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, auch im Rahmen des Landesaktionsplans. Die Zentralstelle Opferschutz, aber auch Fachkommissariate, die sich mit häuslicher oder sexualisierter Gewalt befassen, sowie Expert:innen im Bereich Gefährdungsmanagement, sind in diesen Gruppen aktiv vertreten.

Die Polizeien im Land Bremen agieren empathisch und ohne Einflussnahme, indem sie versucht Sprachmittlung, Dolmetscher:innen und, wenn möglich, Vertrauenspersonen hinzuzuziehen. Den betroffenen Personen werden die zur Verfügung stehenden Hilfsangebote individuell dargestellt. Im Bedarfsfall findet darüber hinaus eine enge Abstimmung mit den genannten Fachkommissariaten statt. Ein Beispiel für diese Vorgehensweise ist die Betreuung von 37 geflüchteten Frauen mit ihren Kindern in einer Wohnunterkunft im Stadtteil Bremen Walle. Viele von ihnen haben in ihren Herkunftsländern Gewalterfahrungen gemacht, die sich auch über die Flucht hinaus fortgesetzt haben. Um diesen Frauen adäquat zu begegnen und eine erneute Traumatisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden, wurde eine Sonderregelung der Zuständigkeit des Kontaktdienstes (KoP) vorgenommen: Den Stadtteil betreut originär ein männlicher Kollege des Kontaktdienstes. Das in Rede stehende Objekt wird jedoch speziell und ausschließlich von einer weiblichen Kontaktpolizistin betreut.

Zusätzlich organisiert das Quartiersmanagement in den WIN-Quartieren (Wohnen in der Nachbarschaft) regelmäßig WIN-Foren oder Workshops, an denen Bürger:innen teilnehmen

können. Hier haben sie die Möglichkeit, Anträge zu stellen oder Kontakt zu den anwesenden Kontaktpolizist:innen aufzunehmen. In Vegesack gibt es beispielsweise Sprachmittler:innen, die sieben verschiedene Sprachen abdecken, um sprachliche Barrieren zu überwinden. Auch hier werden Hilfsangebote für die Betroffenen bereitgestellt oder die niedrigschwellige Vermittlung in Richtung des zuständigen Kontaktendienstes organisiert.

Der polizeiliche Kontaktendienst und die Mitarbeitenden des Präventionszentrums besuchen zudem regelmäßig Orte, an denen Mitglieder relevanter Gruppen in KiTas, Schulen oder Flüchtlingsunterkünften anzutreffen sind. Durch regelmäßige, anlassunabhängige Gesprächsangebote wird das Vertrauen in die Polizei kontinuierlich gestärkt. Dies legt den Grundstein, sodass sich Betroffene im Falle von Gewalt vertrauensvoll an die Polizei wenden. Sprachliche Barrieren werden mithilfe der genannten Dienste überwunden. Darüber hinaus werden Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen mitgeführt.

Erforderlichenfalls wird das Formblatt „Soziale Krise“ an das Amt für soziale Dienste übermittelt, um den betroffenen Personen Unterstützung zukommen zu lassen. In Fällen von häuslicher Gewalt erfolgt stets die Datenübermittlung an Beratungsstellen gemäß §55 Abs. 5 BremPolG.

Durch die gesetzliche Vorgabe Frauenbeauftragte in Einrichtungen für Frauen mit Behinderung oder für Pflegebedürftige einzusetzen, besteht für Frauen eine vertrauliche Ansprechperson. Siehe auch Antwort zu Frage 23 (S. 230).

DiBS! ist seit dem 1.11.2022 ein Angebot der ReBUZ und steht für Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen in Bremen und Bremerhaven, die in der Schule (tlw. intersektionelle) Diskriminierung erleben. Die Beratung umfasst auch die betroffenen Eltern bzw. weitere Vertrauenspersonen und das Fachpersonal der Schulen. DiBS! ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot, mit welchem Betroffene unterstützt werden, die für Sie relevanten Schritte in der Bearbeitung Ihres Anliegens anzugehen. Sofern es sich dabei um strafrechtlich relevante Vorgänge handeln, ermutigt DiBS! Betroffene auch darin, die entsprechenden Vorfälle den Behörden zu melden. DiBS! begleitet und unterstützt Betroffene auch bei möglichen nächsten Schritten, sofern dies von den Betroffenen gewünscht ist.

Darüber hinaus beteiligt sich Bremen an der Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“, die zum Ziel hat, dass alle Schulen ein schulspezifisches Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt entwickelt. Die Bremer Schulen werden dabei seit 2019 durch Fachtage, (digitale) Sprechstunden und weitere Formate durch die Fachberatungsstellen Schattenriss, Bremer JungenBüro, Kinderschutzzentrum und praksys EMP sowie die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren begleitet und unterstützt. Wesentliche Elemente schulischer Schutzkonzepte sind u. a. die Etablierung schulischer Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sowie von konstellationsspezifischen Interventionsplänen.

In den Maßnahmen des Landesinstituts für Schule (LIS) wird vorrangig an einschlägige Beratungsstellen wie DiBS oder Schattenriss verwiesen bzw. auf die Verfahrungsanweisung zum Notfallordner Teil 2. Die Einbeziehung von Strafverfolgungsbeamten ist dann zumeist erst der zweite Schritt unter Einbeziehung der einschlägigen Beratungsstellen

11. Saarland

Die Landespolizeidirektion und das MIBS veröffentlichen anlassbezogene Beiträge in ihren Social-Media Kanälen (z. B. Instagram, Facebook, X) u. a. im Zusammenhang mit dem Weltfrauentag oder dem Tag gegen Gewalt an Frauen.

Darüber hinaus werden Kampagnen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen unterstützt.

Eines der Ziele dieser Kampagnen ist die Vertrauensbildung in die Polizei.

Zur Arbeit der Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt wird auf die frühere Datenerhebung verwiesen.

12. Berlin

Im Rahmen der Netzwerkarbeit der Polizei werden unterschiedlichste Institutionen und Organisationen (z.B. andere Behörden und Ämter, Opferhilfeorganisationen, Beratungsstellen, Kiezmütter) sensibilisiert, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt eine Anzeige bei der Polizei zu empfehlen. Dabei wird transparent dargestellt, wie die Polizei agieren und reagieren kann. Es werden Informationsstände und/oder Bürgersprechstunden sowie Begegnungsveranstaltungen angeboten sowie an ausgewählten öffentlichen Orten durch geeignete Plakate und weitere Informationsmaterialien die Aufmerksamkeit auf das Thema gelenkt und zur Kontaktaufnahme mit der Polizei Berlin oder einer Beratungseinrichtung ermutigt.

Die Koordinatorinnen/ Koordinatoren Häusliche Gewalt und die Opferschutzbeauftragten bieten niederschwellig und geschlechtersensibel Beratungen an, welche auch auf die Steigerung der Bereitschaft zur Anzeigenerstattung zielen. Bei sprachlichen Hindernissen kann auf die Expertise muttersprachlicher Sprachmittler aus Polizei und Zivilgesellschaft (z.B. Integrationslotsendienst, Kiezmütter, bundesweites Hilfetelefon) zurückgegriffen werden. Der Beauftragte und die Ansprechpersonen für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Landeskriminalamt Berlin beraten zum Phänomen Frauenfeindlichkeit und vermitteln bei Bedarf an entsprechende NGO sowie externe Beratungsstellen. In diesem Kontext wird eine aktive Netzwerkarbeit zu NGO und zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben.

Die Ermittlungen in häuslicher Gewalt werden auf den Polizeiabschnitten durch geschulte Beamte durchgeführt. Dies stellt sicher, dass eine opfersensible Vernehmung erfolgt, die eine Retraumatisierung vermeidet und geeignet ist, Vertrauen in die Ermittlungsbehörden zu stärken. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu Grundsatzfragen zwischen den Sachbearbeitenden der Polizei und der Staatsanwaltschaft Berlin.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin nehmen eine Staatsanwältin und ein Staatsanwalt die Position der Opferschutzkoordinatoren wahr. Sie sind die Ansprechpersonen für die Zivilgesellschaft, betroffene Opfer und Opferverbände in grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes, auch im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens, jedoch ohne eine Beratung im Einzelfall, die nicht der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaft ist.

Des Weiteren nehmen die für Sexualdelikte zuständigen Fachabteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin regelmäßig an dem „Fachaustausch Opferbeauftragter Land Berlin“ teil, der vom LKA 1 organisiert wird. Durch einen regelmäßigen Austausch auf Arbeitsebene zwischen den Leitungen der bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei zuständigen Fachabteilungen wird sichergestellt, dass die Opfer sexueller Gewalt über ihre Rechte informiert werden und bereits im Ermittlungsverfahren Anträge auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO und einen Rechtsbeistand gemäß §§ 397a Abs.1, 406h StPO stellen können. Damit können die Opferrechte gerade im Falle einer Pflichtverteidigung von den Verletzten besser wahrgenommen werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird seit 2022 das Instrument der Opferberichterstattung nach §160 Abs.3 StPO vermehrt in den Fokus genommen. Auch hier haben die Geschädigten den Raum in einem geschützten Rahmen mit geschulten Sozialarbeitern die Gesamtsituation über die konkret verfahrensgegenständliche Tat hinaus zu erörtern.

Sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin gibt es spezialisierte Ansprechpersonen für LSBTIQ+. Zahlreiche Maßnahmen im Aktionsplan LSBTIQ+ 2023 des Berliner Senats zielen u.a. allgemein wegen der historischen Verfolgungsgeschichte queerer Existenz in der Bundesrepublik darauf ab, das Vertrauen in staatliche Einrichtungen und die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden zu verbessern.

13. Baden-Württemberg

Von Gewalt betroffene Frauen erhalten in Baden-Württemberg von der Polizei das Merkblatt für Opfer einer Straftat. Dieses wurde vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2024 überarbeitet und unter Beteiligung der Länder in 30 Fremdsprachen übersetzt. Das Merkblatt enthält insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen den Hinweis und einen Link auf das

Merkblatt „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, das ebenfalls in mehreren Sprachen zur Verfügung steht und ausführliche Informationen zum Gewaltschutzgesetz enthält.

Polizeibeamte sind nach dem in Deutschland geltenden Legalitätsprinzip grundsätzlich dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Polizei Baden-Württemberg versteht sich hierbei als Bürgerpolizei und steht einer Kontaktaufnahme auch abseits polizeilicher Liegenschaften ausdrücklich offen gegenüber. Grundsätzlich ermutigt die Polizei Baden-Württemberg Bürger in ihren Programmen und Maßnahmen, sich an die Polizei zu wenden, wenn sie Hilfe benötigen, sei es als Kriminalitätsopfer oder als Zeugin oder Zeuge einer Straftat. Dieses Selbstverständnis kommuniziert die Polizei regelmäßig wie beispielsweise bei Presseauskünften. Hinsichtlich möglicher Sprachbarrieren ist festzustellen, dass – sofern keine Polizeibeamte mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen verfügbar sind – die Polizei im Bedarfsfall auf geeignete Dolmetscher zurückgreifen kann. Eine zunächst vorliegende Sprachbarriere stellt somit keinen Hinderungsgrund für eine Anzeigenaufnahme dar. Auch Opferbelange können dadurch entsprechend berücksichtigt werden.

Polizeibeamte werden kontinuierlich im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen speziell geschult, um angemessen auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen zu können. Bei Bedarf werden neben der Vermittlung der Dolmetscherdienste auch mehrsprachige Informationsmaterialien eingesetzt, um sprachliche Barrieren zu überwinden. Für Opfer mit Sucht- oder psychischen Erkrankungen werden entsprechende Fachdienststellen hinzugezogen.

Das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ richtet sich im Schwerpunkt an junge Frauen ab 16 Jahren. Das Programm informiert neben einer Stärkung des Sicherheitsgefühls auch über die Arbeit der Polizei und den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und baut so Hürden der Anzeigeerstattung ab.

Ein weiteres Beispiel ist die Konzipierung einer Öffentlichkeitskampagne für aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Jahr 2022. Ein Plakat und ein Faltblatt (jeweils in deutscher und ukrainischer Sprache) richteten sich insbesondere an weibliche Geflüchtete und wurden unter anderem an Bahnhöfen und in Flüchtlingsunterkünften aufgehängt bzw. verteilt. Die Medien wiesen insbesondere auf die Polizei als erste Anlaufstelle sowie auf das Hilfefon Gewalt gegen Frauen als Hilfeeinrichtung für von Gewalt betroffene Frauen hin.

Für das Thema Zwangsheirat werden Informationen durch die Polizei Baden-Württemberg auf ihrer Internet-Beratungsseite zur Verfügung gestellt. Um Personen, die von Zwangsprostitution und Menschenhandel betroffen sind, zu ermutigen, Vorfälle zu melden, muss das Vertrauen in die Arbeit der Polizei gestärkt werden. Hierzu erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Opferschutzorganisationen und Beratungsdiensten, die rechtliche und psychologische Unterstützung bieten. Diese Maßnahmen sollen nicht nur das Vertrauen in die Strafverfolgung stärken, sondern auch zur Stabilisierung der Opfer beitragen.

Zur Initiierung von Ermittlungsverfahren bietet das Land Baden-Württemberg niedrigschwellige Meldemöglichkeiten, wie z. B. über anonyme Anzeigenportale oder Online-Kontaktstellen an. Zudem werden besondere Fahndungs- und Ermittlungstools, wie z. B. die in der Antwort zu Frage 43 (S. 338) erwähnten Tools „WebCrawler“ und „Auswertekiosk“, genutzt, um einen Anfangsverdacht zu prüfen und bei hinreichend konkretem Tatverdacht Ermittlungen einzuleiten.

Im Bereich „Gewalt im sozialen Nahbereich“ werden dezidierte Tipps für Migranten mit Aufenthaltsstatus gegeben, um zu verhindern, dass Anzeigeerstattung und Unterstützungsgesuche aus Angst vor Verlust des Aufenthaltsstatus nicht getätigt werden. Zudem informiert ProPK mit Medienpaketen zu den Themen Femizid und Zwangsheirat.

Um der besorgniserregenden Entwicklung im Bereich Hass und Hetze noch entschiedener entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Jahr 2021 den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ unter Vorsitz des Stv. Ministerpräsidenten und Innenministers Thomas Strobl eingerichtet. Beteiligt sind neben dem Ministerium des Inneren,

für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium der Justiz und für Migration. Unter Federführung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg hat die Task Force gegen Hass und Hetze ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll einschlägige Bedrohungen im Bereich Hass und Hetze feststellen und diesen entgegenwirken.

Die Task Force setzt sich aus Partnern innerhalb der Polizei, aber auch aus den Sektoren Bildung, Kultur, Soziales und Sicherheit zusammen. Zusätzlich kooperiert sie mit Partnern der Zivilgesellschaft und vernetzt sich crossmedial als „Initiative Toleranz im Netz“.²²⁰ Kernstück der Arbeit ist das gleichnamige Onlineportal, auf dem Betroffene und Interessierte Strategien im Umgang mit Hass und Hetze sowie Übersichten passender Meldestellen, Hilfsangeboten zur Betreuung und Unterstützung und Bildungsangebote finden können. Bei den Kooperationspartnern, wie z.B. Hate Aid, Weißer Ring, Meldestelle REspect, Hilfetelefon Gewalt an Frauen, Telefonseelsorge, Traumatherapie, Hilfe-Info, und vielen mehr, handelt es sich um Organisationen für alle Bedarfstragenden, auch für Frauen und Mädchen. Die Website steht zudem mit leichter Sprache zur Verfügung und beinhaltet einen FAQ-Bereich, der die wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen beantwortet.

Die Task Force hat bereits zahlreiche Maßnahmen/Kampagnen/Medien (z.B. Videoclips, Taschenkarten, Flyer) und Aktionstage zur Prävention und Bekämpfung von Hasskriminalität, die sich vorurteilsgeleitet gegen vulnerable Gruppen (z. B. aufgrund des Geschlechts) richtet, angestoßen oder bereits umgesetzt/erstellt. Zielgruppe der Maßnahmen der Task Force sind neben diesen und allen Polizeibediensteten auch Internetnutzende, Betroffene von Hass und Hetze aber auch Hater, denen Konsequenzen aufgezeigt werden und ein Perspektivwechsel zur Betroffenenensicht ermöglicht wird.

14. Brandenburg

The department heads do not take any measures to directly promote the willingness to report a crime. In view of Section 152 (2) of the Code of Criminal Procedure, this should not be part of the original remit of the public prosecutor's office.

However, the police are doing more to raise awareness in this area of crime. Potential victims of both genders in the area of domestic violence and sexual offenses are informed about the possibilities of accessory prosecution (Section 395 StPO) and psychosocial trial support (Section 406 g StPO). If information in this regard has not been provided according to the files, this will usually be provided by the responsible department heads of the public prosecutor's offices. If necessary, affected women and, if applicable, their children will be given a place in a women's shelter. Interpreters are also called in for victims who do not speak the language.

In some cases, after the investigation proceedings have been initiated, the responsible department heads obtain an interim report from the social services in accordance with Section 160 (3) sentence 2 of the Code of Criminal Procedure. They can then make contact with the victimized women at an early stage and make them aware of the possibility of contacting the relevant victim support services, such as Victim Support or the Weissen Ring, or consulting a lawyer. In this way, an attempt is made to support the women and take away their fear of a possible trial.

In a public prosecutor's office, it is common practice that victims are regularly informed in the notice of discontinuation, stating the specific date, that the investigation can be resumed until the statute of limitations for criminal prosecution has expired and that all that is required is an - informal - notification to the police or public prosecutor's office in cases in which the victim's willingness to cooperate over the long term is lacking, namely in the case of subsequent invocation of a right to refuse to testify under Section 52 of the Code of Criminal Procedure.

Victims are encouraged to report violence through public education, multilingual information services and anonymized reporting systems (internet watch). Police officers are trained in dealing with victims. There are specialized contact points and cooperation with women's advice centres.

²²⁰ <https://www.initiative-toleranz-im-netz.de>

The aim is to strengthen trust and lower the barriers to reporting violence.

45. Bitte geben Sie an, ob es Protokolle/Standardarbeitsanweisungen oder Leitlinien für Polizeibeamte gibt, die Anhaltspunkte für die Entgegennahme von Anzeigen, die Befragung von Opfern, die Durchführung von Ermittlungen und die Sammlung von Beweismaterial in Fällen von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung (auch im Internet), Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangssterilisation/-abtreibung enthalten. Bitte geben Sie an, wie die Behörden die umfassende Sammlung von Beweisen über die Aussage des Opfers hinaus sicherstellen.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Sachsen-Anhalt (Verweis Landeskonzepion Frage 1, S. 5), Bayern (Verweis Frage 40, S. 317)

1. Hamburg

Entsprechende Dienstanweisungen oder Vorschriften sowie Handreichungen und Leitlinien der Spezialdienststellen sind grundsätzlich Bestandteil polizeiinterner Dienstvorschriften und als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch eingestuft.

Die „umfassende Sammlung von Beweisen über die Aussage des Opfers hinaus“ erfolgt über die Nutzung aller zur Verfügung stehenden und im jeweiligen Einzelfall möglichen strafprozessualen Maßnahmen.

2. Hessen

In Hessen existieren Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Diese Leitlinien informieren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im schwierigen Arbeitsfeld der Bekämpfung von häuslicher Gewalt über

- Intervention und Ermittlung,
- Gesetzliche Regelungen, insbesondere HSOG und GewSchG,
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten,
- Sicherung der Strafverfolgung,
- Hilfe für die Opfer und
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe.

Darüber hinaus sensibilisieren sie zu einem professionellen Umgang mit Opfern und Zeugen und bieten gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln im Einsatzfall. Die Opferschutzbeauftragten, die Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren führen Informationsveranstaltungen auch zum Thema häusliche Gewalt durch und informieren die polizeiliche Sachbearbeitung teils über Newsletter.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Um eine Risikoanalyse durchzuführen, steht den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Mecklenburg-Vorpommern bei der Anzeigenaufnahme das ODARA-Formular zur Verfügung. Die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei als ihre Ermittlungspersonen sind gesetzlich dazu verpflichtet, alle be- sowie entlastenden Beweise aufzunehmen. Hierbei wird den grundsätzlichen Leitlinien der kriminaltechnischen Arbeit entsprochen. Sollten physische Verletzungen als Spuren am Opfer sowie dem Täter zu sichern sein, wird hierzu eine rechtsmedizinische Untersuchung durchgeführt, die eine gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen gewährleistet. In Einzelfällen sind begutachtende und sachverständige

Personen hinzuzuziehen. Je nach Einzelmaßnahme, liegt auch hier die Anordnungskompetenz bei der Staatsanwaltschaft.

4. Sachsen

Seitens der Polizei wurden polizeiinterne Handlungsanleitungen zu häuslicher Gewalt und Stalking erarbeitet. Im Rahmenkonzept zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking als auch im Bereich des operativen Opferschutzes gibt es besondere Hinweise und Anleitungen.

5. Schleswig-Holstein

Für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt gilt für die Landespolizei Schleswig-Holstein ein entsprechender Erlass. Dieser regelt umfangreich den Umgang z.B. mit Opfern und Beschuldigten sowie die Zuständigkeiten und Zusammenarbeitsbeziehungen.

Im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens sind die eingesetzten Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sämtliche be- und entlastenden Beweise zu erheben.

6. Thüringen

Die Thüringer Polizei verfügt über Leitlinien zum polizeilichen Umgang mit Fällen Häuslicher Gewalt, die o. g. Inhalte behandeln.²²¹ Die Grundlagen der Beweissicherung werden in der Aus- und Fortbildung vermittelt. Die Dienststellen der Thüringer Polizei verfügen über spezielle regionale Beweissicherungseinheiten sowie über weitere, speziell qualifizierte Kräfte in der Kriminalpolizei und im Landeskriminalamt, die die Beweissicherung für besondere, schwere Delikte und umfangreiche Fallkonstellationen übernehmen.

7. Niedersachsen

Die landesweite „Handreichung der Polizei zum Umgang mit Häuslicher Gewalt“ sowie die dazugehörige Umsetzungsverfügungen der einzelnen Polizeidirektionen beinhalten umfangreiche Informationen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Niedersachsen.

Um eine verlässliche Informationsweitergabe zu gewährleisten, wurden alle Multiplizierenden der Polizeidirektionen über alle Inhalte der Handreichung informiert und mit der Informationsweitergabe betraut.

Teil der Handreichung sind Protokolle und Checklisten, die durch alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte genutzt werden. Des Weiteren sind Protokolle für die Dokumentation und Weitermeldung von Hochrisikofällen sowie Fallkonferenzen vorhanden.

8. Rheinland-Pfalz

Innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz gibt es diverse Rahmendienstanweisungen, Polizeidienstvorschriften, Konzeptionen, Leitfäden sowie regional in Netzwerken ausgearbeitete Vorgaben. Eine abschließende Nennung auf Grund der Vielzahl ist nicht möglich. Dabei enthalten diese zum Teil auch Hinweise und Vorgaben, die über die Anweisungen hinausgehen zum Beispiel zum Umgang mit Kriminalitätsoptionen. Vor diesem Hintergrund erfolgt lediglich die Aufzählung der für den Bereich der Häuslichen Gewalt relevanten und für ganz Rheinland-Pfalz geltenden Vorgaben:

- Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
- Rahmendienstanweisung Highrisk²²²
- Rahmenrichtlinie Polizeiliche Opferberatung
- Formulare, die zur Anwendung kommen sollen z.B. die Checkliste Häusliche Gewalt

²²¹ www.polizei.thueringen.de/landespolizeidirektion/praevention/haeusliche-gewalt

²²² Die Rahmendienstanweisung befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

9. Nordrhein-Westfalen

Es kommen Verfügungen des LKA NRW an die Kreispolizeibehörden, sowie die Erlasse des IM NRW, beispielsweise zum Themenkomplex „Häusliche Gewalt“ oder „Bearbeiten von Sexualdelikten“, zur Anwendung. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) Fortbildungen im Sachzusammenhang an, z. B. die „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ oder „Häusliche Gewalt – Umgang mit Gefährdungssachverhalten“, „Durchführen von Zeugenvernehmungen und Anhörungen“.

10. Bremen

Es gibt kein belastbares Mittel um das „gewöhnliche Maß der mit einem Verfahren verbundenen Belastungen“ zu ermitteln und inwiefern und wodurch Personen darüber hinaus „zermüht“ werden, so dass diese Frage nicht verbindlich beantwortet werden kann.

Grundsätzlich gelten für die Mitarbeitenden der Polizeien im Land Bremen folgende Vorgaben (Aufzählung nicht abschließend):

- Gemeinsame Richtlinie SJV, SSJIS, SIS, SKB zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches in Bremen
- Verfahrensanweisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt
- Verfahrensanweisung zum Umgang mit Adress- und Identitätsschutz gem. § 2-4 StPO
- Verfahrensanweisung zur verpflichtenden Weitergabe von Zeugen und Opferschutzinformationen
- Dienstanweisung „Gefährdungsbewertung bei Individualgefährdungen (VS-nfD)“
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des AufenthaltG in Gewaltschutzfällen

Für Sexualstraftaten greift darüber hinaus das unter Antwort zur Frage 43 beschriebene Bremer Modell, das unter anderem beinhaltet, dass geschädigte Personen von Sexualstraftaten nur einmal ausführlich durch das Fachkommissariat vernommen werden. Durch die erstaufnehmenden Mitarbeitenden wird grundsätzlich nur ein rudimentärer Grundsachverhalt aufgenommen. Dies erfolgt zur rechtlichen Einordnung und um erste spurensichernde Maßnahmen (durch einen Arzt oder eine Ärztin) veranlassen zu können. Die ausführliche Befragung findet dann einmalig durch das Fachkommissariat statt (zumeist als Audio- oder Videovernehmung). Dies soll eine Mehrfachbefragung und damit einhergehende Belastung der geschädigten Personen vermeiden und die Basis des Strafverfahrens liefern. Der Schutz der geschädigten Personen von Sexualstraftaten steht dabei im Fokus des Bremer Modells. Ebenso Teil des Bremer Modells ist die Möglichkeit der anonymen Spurensuche für Geschädigte nach sexueller Gewalt. Dies ist im Klinikum Bremen Mitte, in der dortigen Gewaltschutzambulanz. Der gesamte Prozess erfolgt ohne die Involvierung der Polizei. Die gesicherten Spuren werden anschließend zehn Jahre anonymisiert aufbewahrt. Sollte sich die geschädigte Person zu einer Anzeige bei der Polizei entscheiden, kann diese unkompliziert auf rechtssicher dokumentierte Spuren zugreifen und diese im Rahmen des Verfahrens verwenden.

Im Hinblick auf die Verfahren zu Zwangsprostitution wurde für die Mitarbeitenden des K 44 (Fachkommissariat für Menschenhandel) ein eigenständig erarbeiteter Fragenkatalog für Vernehmungssituationen im Bereich des Menschenhandels und der Zwangsprostitution entwickelt.

Allen Mitarbeitenden der Polizei Bremen und Bremerhaven werden zudem regelmäßig Seminare zu Themen wie Opferschutz, Opferrechte, Gefährdungsmanagement, häusliche Gewalt und Stalking sowie der Bearbeitung von Sexualdelikten angeboten. Diese Seminare vermitteln zusätzliches Wissen und sensibilisieren für den richtigen Umgang mit den Geschädigten dieser Delikte.

11. Saarland

Wie bereits unter Fragestellung 42 a beschrieben (S. 330), erfolgt die Bearbeitung von Straftaten, die dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt zuzuordnen sind, auf Grundlage der „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt“.

In der RiLi HG sind alle strafprozessualen und gefahrenabwehrende Maßnahmen sowie Arbeitsanweisungen aufgeführt und geregelt. Die Richtlinie steht den Polizisten während des Dienstes im Intranet und als Druckversion zur Verfügung.

12. Berlin

Anweisungen zu Verfahrensweisen finden sich in folgenden polizeilichen Unterlagen:

- Geschäftsanweisung über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie an andere Behörden und Institutionen.
- Qualitätsstandard über die polizeiliche Vorladung und Vernehmung.
- Geschäftsanweisung über die Bearbeitung von Delikten der minderschweren Kriminalität.
- Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382 Bearbeitung von Jugendsachen (bundesweite Vorschrift).
- Qualitätsstandard für polizeiliche Maßnahmen bei Individualgefährdungen und Nachstellungen.
- Qualitätsstandard in Fällen Häuslicher Gewalt.
- Hinweisblätter und Fachbriefe im Kontext von Sexualdelikten.

13. Baden-Württemberg

IM: Polizeibeamte sind nach dem in Deutschland geltenden Legalitätsprinzip grundsätzlich dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie versteht sich hierbei als Bürgerpolizei und steht einer Kontaktaufnahme auch abseits polizeilicher Liegenschaften ausdrücklich offen gegenüber (s. Frage 44, S. 347).

Diese Anzeigenannahmen erfolgen nach den allgemeinen Standards/ Handlungsanweisungen und Schulungen. Nach diesen erfolgen ebenfalls die Beweiserhebungen/-sicherungen, die die Aussagen stützen. Die Ermittlungen erfolgen im Speziellen bedarfsorientiert nach den allgemeinen Standards für die Bearbeitung von Fällen der Gewaltkriminalität oder richten sich nach spezifischen Führungs- und Einsatzanordnungen. Beispiele hierfür sind:

Die „Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Opferschutz“ (FEA Opferschutz vom 19. Dezember 2024, Az.: IM3-1212-58) enthält allgemeine Hinweise und Grundsätze zum polizeilichen Opferschutz.

Die Maßnahmen im Bereich Häusliche Gewalt beruhen auf der „Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Häusliche Gewalt“ (FEA hG vom 17. März 2023, Az.: IM3-1212-43).

Für die Sachbearbeiter, die im Bereich Menschenhandel und Prostitution arbeiten, wurden Checklisten und Leitlinien erarbeitet. Diese beinhalten unter anderem Vorgaben zur Identifizierung von Opfern im Rahmen von Befragungen sowie Phänomen spezifische Besonderheiten, die im Rahmen der Sachbearbeitung zu beachten sind.

14. Brandenburg

A digitalized victim protection compass is available to all police officers in the police headquarters as a guideline for action, which provides certainty when making reports and for further investigations.

In addition, the investigations in this area of phenomena are based on the respective

investigation standards. In this context, appropriate documentation is carried out in the course of police investigations, evidence is secured digitally or objectively and forwarded for investigation or evaluation.

There are currently offense-specific checklists in the "ComVor" case processing system as well as the "Domestic Violence - Operations Report", among others. A standardized high-risk management system is currently being developed.

46. Bitte beschreiben Sie, welche Anstrengungen unternommen wurden, um alle Faktoren zu erkennen und zu bekämpfen, die in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die zur Zermürbung beitragen (der Prozess, bei dem Fälle aus dem Strafrechtssystem herausfallen)

Beiträge: Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis Staatenbericht 2020, VI. H. bis K. (ab S. 64) sowie Frage 11 (S. 129)), Bayern (Verweis Frage 40, S. 317), Niedersachsen (Verweis Frage 45, S. 351), Bremen, Baden-Württemberg

1. Hamburg

Beim Landgericht Hamburg ist eine mit Sozialarbeiter:innen besetzte Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle eingerichtet, die kostenlos alle Zeug:innen unterstützt, ihnen Verfahrensabläufe erklärt und Ängste und Sorgen im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren adressiert. Auch bei länger andauernden Verfahren sind die Mitarbeitenden stets ansprechbar. Sie sind auch als psychosoziale Prozessbegleiter:innen ausgebildet. Zudem haben auch im NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. haben Mitarbeiterinnen die Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin absolviert und begleiten Betroffene in Gerichtsverfahren.

Im Rahmen eines Pilotprojekts werden zudem Verletzte gravierender Sexualstraftaten ganz gezielt auf das Angebot kostenloser psychosozialer Prozessbegleitung hingewiesen. Ein entsprechendes leicht verständliches Schreiben wird der kriminalpolizeilichen Zeug:innenladung beigelegt. Die Unterstützung durch eine:n psychosoziale:n Prozessbegleiter:in ist besonders geeignet, den in der Frage angesprochenen Zermürbungseffekten zu begegnen.

2. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurde ein Beschwerde- und Unterstützungsmanagementsystem eingeführt, bei dem die Einrichtungen des Schutz- und Hilfesystems die Möglichkeit erhalten, Problemlagen, die zur Zermürbung der Hilfesuchenden sowie der Mitarbeiterinnen im System beitragen (können) an die Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu melden. Diese geht sodann mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen beziehungsweise deren Fachaufsicht in einen übergeordneten Klärungsprozess. Im Rahmen von Fallbesprechungen oder interministeriellen Gesprächen (und Arbeitsgesprächen mit den Akteurinnen des Schutz- und Hilfesystems) werden so Lösungsstrategien entwickelt und Abläufe zwischen den Einrichtungen angepasst. Diese Meldungen dienen zudem als Indiz für zu lösende Probleme auf administrativer oder strafrechtlicher Ebene.

Hinsichtlich der besonderen Schutzbedarfe von auf Pflege angewiesener Menschen unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung wird auf den Beschluss 5.18 der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022 hingewiesen (Anlage 5).

3. Schleswig-Holstein

Psychosoziale Prozessbegleitung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle hinaus wird insbesondere in den Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking und in Härtefällen, in denen jeweils keine gerichtliche Beordnung

erfolgt, eine psychosoziale Prozessbegleitung sichergestellt. Hierdurch erfahren auch von Gewalt betroffene Frauen oder von häuslicher Gewalt betroffene Personen eine qualifizierte psychosoziale Unterstützung im strafgerichtlichen Verfahren.

Landespolizei

In Fällen von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt wird die Landespolizei Schleswig-Holstein auch gefahrenabwehrend tätig. Das Vorliegen einer Straftat ist keine Bedingung für das Tätigwerden der Landespolizei. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist gesetzlich geregelt, die genaue Form des Tätigwerdens ist in dem genannten Erlass beschrieben.

4. Thüringen

Die Beamtinnen der Thüringer Polizei informieren die Geschädigten von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt bereits bei der Anzeigenaufnahme bzw. der polizeilichen Vernehmung über ihre Opferrechte und über den Zugang zu geeigneten Opferhilfeeinrichtungen, um die Belastungen von Geschädigten abzumildern und einen schnellen Übergang in das Hilfesystem zu gewährleisten. Sie sind dazu angehalten, Mehrfachvernehmungen wenn möglich zu vermeiden sowie auf die Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten im Rahmen der Anzeigenaufnahme hinzuwirken.

5. Rheinland-Pfalz

Dem Legalitätsprinzip folgend werden alle Sachverhalte mit strafrechtlicher Relevanz zur Anzeige gebracht und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Der weitere Verlauf ist durch die Justiz zu bewerten.

6. Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte der 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen initiieren und unterstützen auf regionaler Ebene Netzwerke mit Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen, wie zum Beispiel Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Versorgungsämtern, fachtherapeutische Beratungsstellen, Traumazentren, dem WEISSEN RING e.V. sowie Hilfeeinrichtungen der Justiz oder der Kirche und bringen sich mit ihrer kriminalpräventiven Expertise in Netzwerken, Runden Tischen oder bei anderen Akteurinnen und Akteuren, die für den Bereich Prävention und Opferschutz zuständig sind, ein. Diese Art der Zusammenarbeit im Netzwerk kann dazu führen, dass auch betroffene Frauen und Mädchen erreicht werden können, um sich anderen anzuvertrauen oder sich zu offenbaren, damit ihnen Hilfe zuteilwerden kann.

Weiterhin sind ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen zur Verbesserung der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt sogenannte Dunkelfeldbefragungen. Neben den im Hellfeld erfassten Straftaten dienen Dunkelfeldbefragungen dazu, auch solche Straftaten zu erfassen, die der Polizei aus verschiedenen Gründen nicht bekannt werden. Dunkelfeldbefragungen bieten daher die Möglichkeit, ein umfassenderes Bild über die Kriminalitätslage und -entwicklung im Bereich der geschlechtsspezifischen und der Häuslichen Gewalt sowie ihren Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen zu erlangen. Die Befragungsdaten liefern wichtige Erkenntnisse u.a. über das Anzeigeverhalten sowie über Risikofaktoren für Viktimisierung und tragen damit dazu bei, Opferwerdung besser zu verstehen und infolgedessen Angebote für Betroffene zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund beteiligt sich Nordrhein-Westfalen aktiv an dem bundesweiten und periodisch angelegten Viktimisierungssurvey „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD), der über den europäischen Sicherheitsfond kofinanziert wird.²²³ In SKiD werden unter anderem Gewalterfahrungen in (Ex-)Partnerschaften sowie Gewalterfahrungen aufgrund des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität erfasst. Auch für die Zukunft ist vorgesehen, dass sich NRW weiterhin an SKiD beteiligt, um kontinuierlich aktuelle und differenzierte

²²³ Informationen zur Studie finden sich auf der Projekthomepage des Bundeskriminalamtes:

<https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skidnode.html>

Erkenntnisse zu gewinnen. Die Erkenntnisse aus der ersten Erhebungswelle (2020) sind bereits veröffentlicht²²⁴. Aktuell werden die Daten der zweiten Erhebungswelle (2024) erwartet. Ein Bericht dazu wird voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht. Die nächste Erhebungswelle findet sodann 2026 statt. Zuvor wurde in Nordrhein-Westfalen die Studie „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt, in deren Rahmen rund 60.000 nordrhein-Westfälische Bürgerinnen und Bürger befragt wurden.²²⁵

Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, mit einer Entschließung „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen – Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“ die Bundesregierung aufzufordern, Verletzten in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu ermöglichen (BR-Drucksache 464/23).

In der Entschließung heißt es u. a.: „Verurteilungen im Deliktsfeld ‚häusliche Gewalt‘ sind ohne die Mitwirkung der Geschädigten schwierig zu erreichen. Die Expertengruppe GREVIO, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, hat in ihrem jüngsten Bericht 2022 nachdrücklich an die deutschen Behörden appelliert, den Ursachen für die ‚Zermürbung‘ der Opfer entlang der strafrechtlichen Kette von den Strafverfolgungsbehörden bis zu den Gerichten nachzugehen, Schwachstellen zu analysieren und systemische Lücken in der justiziellen Reaktion zu schließen. Die fehlende Beiordnungsmöglichkeit einer Prozessbegleitung für gravierende Fälle häuslicher Gewalt gehört nach den Erkenntnissen der Beratungsstellen eindeutig zu diesen Schwachstellen. Die Regelungslücke muss zur Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zügig geschlossen werden.“

Soweit eine psychosoziale Prozessbegleitung den Verletzten derzeit noch nicht beigeordnet werden kann, können sich die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen nach § 160 Abs. 3 StPO einstweilen der Gerichtshilfe bedienen, um einen Opferbericht anzufordern und sich über die familiären Verhältnisse der Geschädigten zu informieren. Dabei kann u. a. auch geklärt werden, ob die Geschädigte aussagebereit ist, ob Kontakt zum Jugendamt oder zu Hilfeeinrichtungen besteht und ob es sinnvoll ist, im Rahmen einer Einstellung gemäß § 153a StPO dem Beschuldigten Auflagen zu erteilen. In einigen Sonderdezernaten sind dazu Musteraufträge entwickelt worden.

7. Saarland

Die genannte Handlungsrichtlinie der Polizei enthält im Kapitel „Grundlagen zur Sachverhaltsbeurteilung“ auch Informationen zur Charakteristik und Mechanismen Häuslicher Gewalt.

8. Berlin

Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten werden durch die Polizei Berlin grundsätzlich über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informiert. Sofern diese beantragt wird, kann die psychosoziale Prozessbegleitung Betroffene von der ersten Vernehmung bis zum Gerichtverfahren begleiten und auf die einzelnen Schritte in dem Verfahren vorbereiten. Des Weiteren erfolgt eine Beratung über die Möglichkeit zur Nebenklage und zu weitergehenden Beratungen durch NGOs.

Die Polizei Berlin steht im Phänomenbereich von Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen im ständigen Austausch mit den zwei Spezialstaatsanwaltschaften. Z. B. werden die Einstellungsgründe für Strafanzeigen evaluiert. Bei Vernehmungen von potentiell (schwer) traumatisierten Opfern wird die im Dienstbereich tätige Psychologin standardmäßig hinzugezogen, um zu stabilisieren und die Aussagefähigkeit sowie –konsistenz zu verbessern.

Geeignete Vernehmungen werden als Video- oder Audiovernehmungen durchgeführt.

²²⁴ <https://lka.polizei.nrw/artikel/sicherheit-und-kriminalitaet-in-deutschland>

²²⁵ <https://polizei.nrw/artikel/sicherheit-und-gewalt-in-nrw>

9. Brandenburg

Police officers are sensitized to the topic of "violence against women" in order to prosecute all cases appropriately and consistently. Specialized police officers, in this case police victim protection officers, support victims by providing advice and pointing out protective measures to avoid contact with perpetrators. Proceedings are processed as quickly as possible in order to reduce the burden on those affected. In addition, cooperation between the police, judiciary and victim support services is strengthened in order to prevent cases from being abandoned and to stabilize those affected.

Insofar as the question is aimed at the extent to which victims receive psychological support during ongoing criminal proceedings, reference is made to the answer to question 44 (p. 349). In addition, efforts are always made to avoid multiple interrogations. Insofar as the question is directed at any action taken by the public prosecutor's office in the event of pressure exerted on potential victims, which is not subject to criminal liability according to the specific question alone, the public prosecutor's office should also not be authorized to intervene by law.

- 47. Bitte geben Sie an, ob gesetzliche oder sonstige Maßnahmen ergriffen wurden, um Migrantinnen, die Opfer einer der in der Istanbul-Konvention genannten Formen von Gewalt geworden sind, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ihr Aufenthalt für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen oder Strafverfahren erforderlich ist.**²²⁶

Beiträge: Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (Verweis Staatenbericht 2020 VII. A. „Aufenthaltsstatus“ (S. 67)), Thüringen (Verweis Staatenbericht 2020 VII. S. 67 ff.), Bayern (Verweis Frage 40, S. 317), Nordrhein-Westfalen, Bremen, Baden-Württemberg

1. Hessen

In diesen Fallkonstellationen ist § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG einschlägig, welcher nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen ermöglicht.

Erhebliche öffentliche Interessen liegen vor, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet. Das entspricht dem von Frage 47 beschriebenen Aufenthaltswitzweck..

2. Sachsen-Anhalt

Mit Blick auf die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten (z. B. §§ 25, 31 AufenthG) erscheinen entsprechende gesetzliche Ergänzungen aus ausländerrechtlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Die persönliche Situation eines Gewaltopfers wird im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen oder die Erteilung einer Duldung in Betracht kommt, gewürdigt.

Die Verpflichtung aus Art. 59 Abs. 4 der Konvention wurde durch das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz erfüllt. Durch § 37 Abs. 2a AufenthG haben Opfer von Zwangsheirat, die in einen anderen Staat verbracht wurden, ein verbessertes Wiederkehrrecht erhalten. Die Betroffenen können seitdem bis zu zehn Jahre nach der Ausreise nach Deutschland zurückkehren und einen Aufenthalt erhalten, wenn sie aufgrund der Zwangsheirat an einer früheren Rückkehr gehindert waren.

Darüber hinaus ist im Einvernehmen mit dem MS und MJ der RdErl. des MI zu Maßnahmen

²²⁶ Diese Frage bezieht sich auf die Verpflichtung aus Artikel 59 Absatz 3. Vertragsstaaten, die einen Vorbehalt zu Artikel 59 gemacht haben, können diese Frage beantworten, müssen dies jedoch nicht.

gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution ergangen (Anlage 3). Die dortigen Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Vera gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung. Besonders der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer wird dadurch Rechnung getragen.

3. Schleswig-Holstein

Leitfaden zum Schutz gewaltbetroffener Frauen

In dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Leitfaden ist hierzu in der Tat eine Regelung getroffen worden (S. 6).

4. Niedersachsen

Einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin kann für einen vorübergehenden Aufenthalt grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Erhebliche öffentliche Interessen können z. B. dann gegeben sein, wenn die Ausländerin als Zeugin in einem Strafverfahren oder in einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist aufgrund vorzubringender individuell-konkreter Umstände des Einzelfalls weit gefasst, eine Erteilung kann aus vielerlei Gründen erfolgen. Vor diesem Hintergrund liegen keine Informationen darüber vor, wie vielen Ausländerinnen, die Opfer einer der in der Istanbul-Konvention genannten Form von Gewalt geworden sind, im Einzelfall eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Um die Faktoren zu erkennen und zu bekämpfen, die zur Zermürbung der ursprünglich anzeigebereiten Geschädigten von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt führen, wurden verschiedene Anstrengungen unternommen. Diese Bemühungen zielen darauf ab, das Strafrechtssystem zu stärken, das Vertrauen der Opfer zu gewinnen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Im Folgenden werden einige der wesentlichen Maßnahmen genannt:

Sensibilisierung und Schulungen:

Schulung von Strafverfolgungsbehörden (vgl. Ausführungen zu Artikel 15, S. 144): Staatsanwaltschaft und Justizpersonal erhalten spezielle Schulungen, um geschlechtsspezifische Gewalt besser zu verstehen und angemessen zu reagieren. Dies umfasst auch den Umgang mit Opfern und die Erkennung von Anzeichen häuslicher Gewalt:

Öffentlichkeitskampagnen (vgl. Ausführungen zu Artikel 12, S. 80):

Informationskampagnen zielen darauf ab, das Bewusstsein in der Gesellschaft zu schärfen und Vorurteile abzubauen, die dazu führen können, dass Opfer zögern, Hilfe zu suchen oder Anzeigen zu erstatten.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit (vgl. Ausführungen zu Artikel 7, S. 11, 21, 27):

Koordinierte Ansätze: Verschiedene Institutionen (Polizei, Justiz, Sozialdienste, Gesundheitswesen) arbeiten zusammen, um ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk für Opfer zu schaffen. Interdisziplinäre Teams können sicherstellen, dass alle Aspekte der Unterstützung abgedeckt sind.

Netzwerke von NGOs: Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die Expertise und Ressourcen einbringen, um die Hilfe für Opfer zu verbessern.

5. Rheinland-Pfalz

Bei Betroffenheit von Migrantinnen findet grundsätzlich ein enger Austausch mit den zuständigen Ausländerämtern statt. Diese prüfen in eigener Zuständigkeit die

ausländerrechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf die jeweilige Aufenthaltserlaubnis.
6. Saarland 2025 wurde die Gefahrenabwehr gestärkt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde in das Saarländische Polizeirecht zur Durchsetzung von Wohnungswegweisungen und Rückkehrverbot aufgenommen. Sollte die Gefahr bestehen, dass der Wohnungsweisungen nicht gefolgt wird kann die Anweisung mit einer Fußfessel durchgesetzt werden. Im Übrigen ist das Land für die Gesetzgebung bei StGB u StPO unzuständig.
7. Berlin Von der Voraussetzung des dreijährigen, rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft kann laut § 31 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Die Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin (VAB) des Landesamtes für Einwanderung (vgl. hierzu Zulieferung zum Basisreport) sehen eine Unzumutbarkeit am Festhalten der Lebensgemeinschaft vor, wenn der Ehepartner Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Grundsätzlich müssen diejenigen, die das eigenständige Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG ableiten wollen, nachweisen, dass sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind (Darlegung des Härtefalls). Hierzu reicht es, wenn der Betroffene die Härtegründe zunächst plausibel darlegt bzw. später durch Atteste nachweist. Ferner muss zwischen der Geltendmachung der Härtegründe und der tatsächlich erfolgten Misshandlung ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. In Umsetzung der Istanbul Konvention erteilt das LEA auf Weisung der SenInnSport vom 06.08.2024 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nunmehr unabhängig davon, wer die Lebensgemeinschaft aufhebt. Auch eine Aufhebung durch die Person, die die Misshandlungen verübt hat, steht der Erteilung des Aufenthaltstitels insoweit nicht entgegen.
8. Brandenburg The Brandenburg State Reception Act provides for the possibility of relocation to another municipality in order to eliminate a dangerous situation, in particular from family members or other persons from the personal environment (Section 7 (1) LAufnG).

Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

48. Beschreiben Sie bitte alle standardisierten und verbindlichen Risikobewertungsinstrumente, die von allen zuständigen Behörden in allen Regionen für Formen der Gewalt gegen Frauen wie Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und häuslicher Gewalt verwendet werden. Bitte geben Sie an, inwiefern diese Tools in der Praxis verwendet werden, um das Tötungsrisiko, die Schwere der Situation und das Wiederholungsrisiko zu evaluieren, um neue Gewalttaten zu verhindern. Werden folgende Elemente als "rote Flagge"/Warnsignale bei der Risikoevaluation betrachtet?
- a. der Besitz von oder der Zugang zu Schusswaffen durch den Straftäter;
 - b. die Einreichung der Trennung/Scheidung durch das Opfer oder die Beendigung der Beziehung;
 - c. Schwangerschaft;
 - d. frühere Gewalttaten;
 - e. vorheriges Erlassen einer restriktiven Maßnahme;
 - f. die Drohungen des Täters, gemeinsame Kinder wegzunehmen;
 - g. sexuelle Gewalttaten;
 - h. Drohungen, das Opfer und seine Kinder zu töten;
 - i. Androhung von Selbstmord;
 - j. zwanghaftes und kontrollierendes Verhalten.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt im Rahmen des Konzepts "Täterorientierte Prävention" eine behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Sicherheitsbehörden, um für Straftäter, die nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen werden und von denen angenommen wird, dass von ihnen ein herausragendes Gefährdungspotenzial ausgeht, ein individuell zugeschnittenes Risikomanagement im Rahmen der Führungsaufsicht zu erarbeiten. Ziel des Konzeptes ist die Verhinderung erneuter schwerer Sexual- und/oder Gewaltdelikte. Dabei werden, fallabhängig, auch die Belange von Angehörigen/Kindern sowie früherer oder potenzieller neuer Opfer berücksichtigt.

Hierfür kommen im Rahmen der Fallbewertung, abhängig von Einzelfall, unterschiedliche Risikobewertungsinstrumente zum Einsatz:

- VRAG (Violence Risk Appraisal Guide) und HCR-20, Version 3 (Historical Clinical Risk Management) zur Vorhersage von Gewaltdelikten,
- SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) und RSVP (Risk für Sexual Violence Protocol) zur Vorhersage von Sexualdelikten,
- ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) und SARA (Spousal Assault Risk Assessment) zur Vorhersage von Intimpartnergewalt

Bei der Risikobewertung werden alle in Frage 48 aufgeführten sog. „red flags“ berücksichtigt.

2. Hessen

In Hessen wird für die polizeiliche Gefährdungsbewertung die Bewertungshilfe für Beziehungsgewalt bereits durch erstbefasste Dienststellen benutzt. Die nachfolgenden Faktoren werden hierbei berücksichtigt und fließen in die Bewertung hinsichtlich eines Hochrisikofalles ein. Die Hochrisikofälle werden in der Folge durch eine standardisierte Gefährdungslagenbewertung unterschiedlicher Risikofaktoren beurteilt. In besonderen Fällen erfolgt eine zusätzliche Gefährdungsbewertung durch spezialisierte Mitarbeitende des Zentrums für polizeipsychologische Dienste und Services unter Verwendung von weiteren standardisierten Prognoseinstrumenten. Bei den Faktoren handelt es sich um die unter a)-j) genannten.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Hier wird grundsätzlich auf die Beantwortung zu Frage 45 verwiesen (S. 350) mit den folgenden Ergänzungen:

zu a), b), i)

- nicht ausschlaggebend in der ODARA Analyse

zu c), d), e), f), g), h), j)

- ja, wird als Warnsignal gesehen

4. Sachsen

Im Rahmenkonzept zum Management von Hochrisikofällen HGW wird die Nutzung des Risikobewertungsinstrumentes ODARA festgelegt. Darin sind die genannten Elemente beinhaltet.

5. Sachsen-Anhalt

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 (S. 5) in Bezug auf die in der polizeilichen Landeskonzption beschriebenen Maßnahmen, einschließlich des Prüfverfahrens der Waffenbehörden, verwiesen. In der Landespolizei wird das Analysetool ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) zur Prognose der Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters genutzt. Ziel ist die

Verbesserung des Hochrisikomanagements durch eine schnelle, zuverlässige und möglichst sichere Identifizierung von Hochrisikofällen.

6. Schleswig-Holstein

Durch die Landespolizei Schleswig-Holstein wird das Risikoanalysebogen Danger Assessment eingesetzt. Alle genannten Elemente werden anhand dieses Bogens erfragt und mit einem vorgegebenen Punktwert versehen. Der Bogen wird durch die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sofern möglich bereits im polizeilichen Erstkontakt ausgefüllt.

7. Thüringen

Die Thüringer Polizei hat das standardisierte Vorgehen zur Risikobewertung in Fällen Häuslicher Gewalt regional getestet und plant, dieses landesweit zu etablieren. Es beinhaltet 1. den Einsatz des Risikobewertungsinstruments ODARA in jedem Fall von Partnerschaftsgewalt sowie 2. die Erhebung weiterer Risiko- und Schutzfaktoren hinsichtlich schwerer/tödlicher Gewalteskalationen, wenn ODARA ein erhöhtes Wiederholungsrisiko für Gewalttaten anzeigt oder andere Gegebenheiten für ein erhöhtes Risiko sprechen. Im Zusammenwirken beider Ebenen der Risikobewertung werden in der Regel alle unter a bis j aufgeführten Elemente betrachtet.

Hinweis auf die bereits genannte Arbeitsgruppe Hochrisikomanagement des Freistaats Thüringen die derzeit eine Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking für den Freistaat Thüringen erarbeitet, in dem ein strukturiertes und interdisziplinäres Fallmanagement von Hochrisikofällen ein zentraler Bestandteil ist.

8. Bayern

Der Münchner Fragebogen dient der Gefährdungsanalyse und dem Gefahrenmanagement im Sinne von Art. 51 Istanbul-Konvention. Er soll sicherstellen, dass Informationen über häusliche Gewalt oder andere Kindeswohlgefährdungen zuverlässig bei der zuständigen Stelle ankommen und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können. Fachstellen wie Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Frauenhäuser nutzen den Fragebogen zur fundierten Einschätzung und zur Vorbereitung von Schriftsätzen und Stellungnahmen. Die gewaltbetroffene Frau bleibt dabei Inhaberin des Dokuments und entscheidet selbst über dessen Weitergabe.

Zur Verbesserung der Risikobewertung nach der Istanbul-Konvention wurde in München eine neue Fallkonferenz eingeführt. Das Grundkonzept, an dem auch das Familiengericht mitwirkte, liegt in einem ersten Entwurf vor und dient als Basis für die künftige Struktur und Durchführung weitere Fallkonferenzen. Ziel ist eine enge Abstimmung um einen effektiven Schutz der Betroffenen zu gewährleisten und die Qualität der Unterstützung und Intervention zu verbessern. Die Fallkonferenz findet in einem multiprofessionellen Rahmen statt – unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen, der KIKS (Kinderschutz in Schulen), Frauenhäuser und Hilfsorganisationen. Familiengerichte nehmen nicht an Fallkonferenzen zu konkreten Fällen teil, um in späteren Verfahren nicht befangen zu sein.

Bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt stützt sich die Bayerische Polizei auf die o.g. bayernweite „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“.

Die Bayerische Polizei führt grundsätzlich in jedem Fall von Häuslicher Gewalt eine Gefährdungseinschätzung durch, da diese die wesentliche Grundlage für das weitere polizeiliche Vorgehen darstellt. Als Grundlage hierfür wurde im Zusammenhang mit der o.a. Rahmenvorgabe ein Fragenkatalog zur Beurteilung der Gefährdungslage bei Einsätzen Häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung bzw. aus „best practice“ erarbeitet. Das Ergebnis dieser Lagebeurteilung stellt die wesentliche Grundlage für die weitere polizeiliche Intervention dar.

Ergeben sich aus der ersten Gefährdungseinschätzung Anhaltspunkte für einen Hochrisikofall,

erfolgt eine vertiefende Beurteilung der Gefährdungslage durch speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte unter Einbindung des/der Vor-gesetzten. Als Anhalt hierfür liegt die „Handreichung zur Beurteilung der Gefährdungslage in Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt/Stalking“ vor. Da eine einmalige Lagebewertung oftmals nicht ausreicht, muss eine durchgeführte Beurteilung der Gefährdungslage bei Veränderungen des Sachverhalts überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Liegen Anhaltspunkte für einen Hochrisikofall oder ein anderes schwerwiegendes (Gewalt-)Delikt vor, prüft die sachbearbeitende Dienststelle zusätzlich die Einberufung einer polizeiinternen oder interdisziplinären Einzelfallbesprechung. Diese dient der weiteren Erkenntnisgewinnung sowie der Festlegung und Zuweisung konkreter Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz des Opfers. Gegebenenfalls sind auch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft entsprechende Absprachen zu treffen. „Hochrisiko-Fallkonferenzen“ werden lageabhängig gemäß den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls einberufen.

Wenn die Bearbeitung im Rahmen der bestehenden Konzeption nicht ausreichend ist, können Hochrisikofälle auch in ein sogenanntes Bedrohungsmanagement aufgenommen werden. Diese bei allen Polizeipräsidien aufgebaute Struktur ermöglicht den operativen Prozess des frühzeitigen Erkennens, der Risikobewertung und -einschätzung sowie den darauf aufbauenden Umgang mit Personen, die das Potential einer gewalttätigen Eskalation in sich bergen. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Hochrisikofällen eine individuelle Risikoanalyse erstellen zu lassen. Hier-für ist beim Bayerischen Landeskriminalamt die Servicestelle Risikoanalyse und -bewertung angesiedelt.

9. Niedersachsen

In niedersächsischen Polizeibehörden wird aufgrund der bereits mehrfach thematisierten Handreichung die deutsche Übersetzung der „Danger Assessment Scale“ (DAS) nach Campbell angewendet. Diese Checkliste kann flexibel in verschiedenen Kontexten angewendet werden. Sie ist somit auch im Rahmen eines interdisziplinären Gefährdungsmanagements anwendbar. Die DAS fokussiert auf akute und unmittelbare Risikofaktoren. Dazu gehören z. B. konfliktverschärfende Faktoren wie Tötungsabsichten gegen das Opfer oder Dritte (Kinder), vorherige Gewaltvorfälle, Drohungen, psychische Instabilität des Täters/der Täterin, Zugang zu Waffen und aktuelle Konflikte oder Trennungen.

Zu anderen Phänomenen (z. B. Genitalverstümmelung, Menschenhandel, sex. Missbrauch von Kindern) finden derzeit keine standardisierten Analysetools Anwendung. Passieren die Taten jedoch im Kontext Häuslicher Gewalt finden die o. g. Regelungen Anwendung.

Im niedersächsischen Justizvollzug werden gem. § 9 Abs. 2 NJVollzG nach der Aufnahme die zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans notwendigen Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der oder des Gefangenen erhoben sowie die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner Straftat untersucht (Diagnostisches Verfahren). Bei der Erstellung der Diagnostischen Verfahren werden, soweit auf standardisierte und verbindliche Risikobewertungsinstrumente zurückgegriffen wird, wissenschaftlich fundierte strukturierte klinisch-idiographische und aktuarische Prognoseinstrumente verwendet wie beispielsweise: das „Historical-Clinical-Risk Management-20 Violence Risk Assessment Scheme“ (HCR-20), der Sexual Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) oder Static 99.

10. Rheinland-Pfalz

Die Identifikation und Bearbeitung von Hochrisikofällen richtet sich nach der interministeriellen Rahmenkonzeption „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ (Federführung: Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration), welche das interdisziplinäre Verfahren beschreibt und innerhalb der Polizei mit der Rahmendienstanweisung Highrisk umgesetzt wird. Das Verfahren sieht eine Identifikation relevanter Fälle mit den wissenschaftlich validierten Analysetools ODARA oder Danger Assessment Scale (DA) vor. Diese Tools beinhalten fast alle o.g. Parameter von a bis j. Durch die wissenschaftliche Validierung ist ihr Nutzen sowie Anwendbarkeit zu Identifikation relevanter Fälle bestätigt.

Die Bearbeitung der als Hochrisiko identifizierten Fälle erfolgt in Zusammenarbeit verschiedener Kooperationsparteien in individueller Sachverhaltsbetrachtung. Grundsätzlich ist die Einberufung einer Fallkonferenz und Erstellung eines Sicherheitsplans vorgesehen. Leben Kinder in der betroffenen Familie, so sind diese ebenfalls in die Überlegungen mit einzubeziehen.

11. Nordrhein-Westfalen

Es ist zu berücksichtigen, dass die folgende Antwort auf dem Erlass „Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt“ basiert. Sie enthält außerdem Informationen aus der beigefügten Bewertungshilfe zur Einschätzung der Gefahrenlage bei häuslicher Gewalt. Beide Dokumente sind jedoch als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und daher nicht öffentlich zugänglich.

Seit dem 17. Februar 2024 ist in Nordrhein-Westfalen eine standardisierte Bewertungshilfe zur Gefahrenprognose bei Häuslicher Gewalt im Einsatz, die von den Kreispolizeibehörden in allen Fällen Häuslicher Gewalt verbindlich zu verwenden ist. Häusliche Gewalt wird dabei definiert als physische oder psychische Gewalt zwischen Personen, die in einer familiären, partnerschaftlichen oder anderen Form freiwillig zusammenwohnen. Ist die wohnliche Gemeinschaft aufgelöst, kann Häusliche Gewalt angenommen werden, wenn die Gewalt im Kontext zu der früheren Beziehung steht. In Zweifelsfällen ist von einem Vorliegen Häuslicher Gewalt auszugehen. Unter Zuhilfenahme der Bewertungshilfe hat eine erste Gefahrenprognose zum Zeitpunkt der Einsatzbewältigung bzw. der Anzeigenaufnahme zu erfolgen. Diese Gefahrenprognose wird in jeder Phase der polizeilichen Vorgangsbearbeitung fortlaufend geprüft und ggf. aktualisiert sowie die polizeilichen Maßnahmen erforderlichenfalls angepasst.

Die Bewertungshilfe wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Literatur sowie von forensischen Risikobewertungsinstrumenten für Fälle Häuslicher Gewalt erstellt. Sie beinhaltet Faktoren zur Einschätzung des Risikos einer zukünftigen, schwerwiegenden Gewalthandlung oder einer Intimpartnertötung im Kontext Häuslicher Gewalt. Mit Ausnahme der Elemente e., f., und j. werden die genannten Elemente dabei in der Risikobewertung berücksichtigt. Anstelle des vorherigen Erlassens einer restriktiven Maßnahme (e.) wurden in die Bewertungshilfe Fragen dazu aufgenommen, ob der Täter polizeilich bereits in Erscheinung getreten ist, sowie, ob der Täter in der Vergangenheit gegen Auflagen (Näherungsverbote, Kontaktverbote, Bewährungsaufgaben) verstoßen hat. Zwanghaftes Verhalten des Täters (j.) wird nicht erfasst, kontrollierendes Verhalten jedoch schon.

Auf die Kennzeichnung dezidiert „roter Flaggen“ wurde in der Bewertungshilfe verzichtet, da für NRW aktuell noch keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Sachverhalten von schwerer Häuslicher Gewalt und Intimpartnertötungen vorliegen, die eine statistische Identifizierung und Gewichtung von spezifischen Risikofaktoren ermöglichen.

12. Breme

Die Polizei Bremen hat im Jahr 2022, wie bereits in der Antwort auf Frage 8 (S. 66) dargestellt, die Dienstanweisung „Gefährdungsbewertung bei Individualgefährdung (VS-nfD)“ eingeführt, die die relevanten Abläufe im Sinne dieser Frage regelt.

Fälle von Gewalt gegen Frauen werden, wie bereits beschrieben, nach den festgelegten Abläufen der bestehenden Dienstanweisung bearbeitet. Innerhalb des Gefährdungsmanagements der Polizei Bremen wird das Risiko unmittelbar nach Bekanntwerden eines Gefährdungssachverhaltes in mehreren Stufen eingeschätzt und bewertet.

Es erfolgen folgende Unterscheidungen:

I. Situative Risikoanalyse

- Gefährdungseinschätzung
- Gefährdungserstbewertung

- Gefährdungsbewertung

II. Standardisierte Gefährdungsanalyse

Es ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Menschen in komplexen Situationen auf dem vielschichtigen Zusammenwirken komplexer emotionaler, kognitiver und motivationaler Prozesse basiert. Eine sichere Einzelfallprognose wird durch die vorgenannten Punkte bedingt.

(I) Situative Gefährdungsanalyse

Für die Gefährdungseinschätzung der ersteinschreitenden Kräfte werden innerhalb der situativen Risikoanalyse alle im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme erlangten Erkenntnisse (Hinweise, Wahrnehmungen, Befragungen, Recherchen) sowie der soziokulturellen Gesamtsituation der beteiligten Personen berücksichtigt.

Zur Unterstützung der Gefährdungsbewertung wird bei entsprechenden Täter-/Opfer-Konstellationen der wissenschaftlich basierte Risikoanalysefragebogen „Häusliche Gewalt“ nach J.C. Campbell („Danger Assessment“) eingesetzt.

Der Risikoanalysefragebogen mit 20 Fragen wird durch Befragung der Gefährdeten ausgefüllt und dient der Prognose der grundsätzlichen Gefährlichkeit der Gefährder. Die in der Frage genannten Elemente werden in dieser Checkliste erfragt, in den Kontext eingeordnet und bei der Gefährdungsbewertung berücksichtigt.

Die Gefährdungseinschätzung ist der zuständigen Wach- und Einsatzleitung (bzw. der zuständigen Referatsleitung) unverzüglich, vor Abschluss der Sachverhaltsaufnahme bzw. Maßnahmen vor Ort, zur Absprache der weiteren Verfahrensweise mitzuteilen. Notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz des/der Opfer(s) sind unverzüglich zu veranlassen.

Nach Kenntnisnahme eines Gefährdungssachverhaltes erfolgt durch WEL (oder Referatsleitung RED, bei Hinweisen auf eine Individualgefährdung in der zentralen Anzeigenerstattung während der Geschäftszeit) eine Gefährdungserstbewertung nach einem Ampelsystem (grün, gelb oder rot).

In die Gefährdungserstbewertung sollen insbesondere Gefährdungseinschätzungen (inkl. Bewertung des Risikoanalysefragebogens) der ersteinschreitenden Polizeibeamt:innen und die soziokulturelle Gesamtsituation beteiligter Personen einfließen.

Ist ein gefährdendes Ereignis „wenig wahrscheinlich“ (Gelb-Fall) oder „mindestens wahrscheinlich“ (Rot-Fall) wird der Vorgang der nächsthöheren Führungsebene zur Durchführung der Gefährdungsbewertung (Polizeikommissariatsleitung, Abteilungsleitung, Polizeiführer:in vom Dienst) vorgelegt. Die Beurteilung der Gefährdungslage sowie der zu treffenden Maßnahmen erfolgt dabei fortlaufend. Das Ermittlungsverfahren wird im Weiteren durch die Direktion K/LKA übernommen. Die Erkenntnisse der Ermittlungen fließen dabei in den Bewertungsprozess ein.

Abhängig von der vorliegenden Situation und der Bewertung des Einzelfalls können verschiedene Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen werden. Hierzu zählen u.a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus. Weiterhin werden bei häuslicher Gewalt die Personalien beider betroffenen Parteien an eine Beratungsstelle übermittelt und es wird über die Möglichkeit auf Beantragung eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung informiert.

(II) standardisierte Gefährdungsanalyse

Die spätere standardisierte Gefährdungsanalyse ist die zweite Bewertungsebene. Darin soll in begründeten Einzelfällen die bestehende Konfliktdynamik und psychische Stabilität der Gefährderin oder des Gefährders bewertet werden. Der diesbezügliche Prozess wird gegenwärtig erarbeitet.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde das mehrstufige Verfahren zur Gefährdungseinschätzung in der in der Antwort auf die Frage 8 benannten Dienstanweisung beschrieben. In den Fällen der Partnerschaftsgewalt wird durch die Kräfte des Einsatzdienstes

vor Ort eine erste Einschätzung der Gefährdung anhand von Screening-Fragen durchgeführt. Es handelt sich dabei um einen Auszug von Fragen, die trotz der hohen Emotionalität der Einsatzsitzung und möglicherweise auch bestehender Sprachbarrieren beantwortet werden können. Ist das Vorliegen einer Hochrisikosituation danach möglich, wird sofort das für die Bearbeitung zuständige Fachkommissariat in die weitere Bearbeitung eingebunden. Gelangt der Sachverhalt der Polizei außerhalb der Geschäftszeiten zur Kenntnis, werden weitere Maßnahmen durch die Kräfte des Kriminaldauerdienstes abgedeckt.

Ist ein sofortiges Handeln aufgrund der vorliegenden Ersteinschätzung nicht notwendig, wird der Sachverhalt an das zuständige Fachkommissariat abgegeben. Alle im folgenden aufgezeigten Schritte werden bei allen Sachverhalten der Partnerschaftsgewalt / häuslichen Gewalt durchgeführt.

Das zuständige Fachkommissariat bzw. der Kriminaldauerdienst werden die / den Geschädigten im Rahmen einer Vernehmung, soweit Notwendig auch unter Einbindung eines Dolmetschers, zu den genauen Umständen der erlebten Gewalt befragen. Dabei wird die Einschätzung durch die Nutzung der DAS (Danger Assessment Scale nach J.C. Campbell) unterstützt. Ist danach ein gefährdendes Ereignis wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich wird durch das Fachkommissariat über die Koordinierungsstelle Istanbul Konvention eine Fallkonferenz angeregt. Diese Fallkonferenz wird gleichermaßen auch bei Sachverhalten außerhalb der Partnerschaftsgewalt, z.B. bei Gewaltdelikten zwischen Eltern und Kindern, angeregt, wenn das zuständige Fachkommissariat eine entsprechende Gefährdungsprognose erstellt.

Die „Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ der Polizei Bremerhaven lädt daraufhin alle für den jeweiligen Einzelfall notwendigen Institutionen zu einer Fallkonferenz ein. Im gemeinsamen Austausch sollen mögliche Maßnahmen und Angebote beschlossen werden, die den Beteiligten bzw. Betroffenen der Häuslichen Gewalt unterbreitet werden. Einzelfallabhängig haben neben der Polizei Bremerhaven unter anderem das Jugendamt, das Sozialamt, das Schulamt, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Bremen (ReBUZ), die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU), ein Frauenhaus oder auch das Ausländeramt teilgenommen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einbindung des Fachkommissariats/des Kriminaldauerdienstes werden bereits vom Einsatzdienst alle notwendigen Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen. Hierzu zählen u.a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus

13. Saarland

Die „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt“ regelt im Kapitel „Beurteilung der Gefährdungslage“ verbindliche Risikobewertungsinstrumente. Demnach werden sowohl eine allgemeine Gefährdungseinschätzung als auch eine Beurteilung der Gefahrenlage im Hinblick auf eine Tötungsgefahr durchgeführt. Die Beurteilung der Gefahrenlage im Hinblick auf eine Tötungsgefahr richtet sich nach den sogenannten „Campell Kriterien“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt“ derzeit, mit Fokus auf eine Optimierung des Hochrisikomanagements in Form einer strukturierten, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden, dreistufigen Vorgehensweise, von einer interministeriellen Arbeitsgruppe überarbeitet wird.

Das dreistufige Konzept sieht vor, dass durch die polizeilichen Einsatzkräfte im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme sowie der anschließenden Folgesachbearbeitung eine erste Gefährdungslagebewertung (Stufe 1 („Screening“)) und eine „Erweiterte Risiko- u. Gefährdungsanalyse“ (Stufe 2) vorgenommen werden und daran orientiert, erste gefahrenabwehrende Maßnahmen einzuleiten sind. Aufbauend auf den Gefährdungslagebewertungen der Stufen 1 und 2 ist eine „Vertiefte Risiko- und Gefährdungslageanalyse“ in Stufe 3 vorgesehen, die weiteren Aufschluss über das Vorliegen

eines Hochrisikofalles Häuslicher Gewalt geben soll.

zu a)-j): Ja.

14. Berlin

In allen genannten Fällen haben die Dienstkräfte der Polizei Berlin gemäß der Vorschriftenlage zu prüfen, ob mit den strafprozessual notwendigen Maßnahmen auch eine bestehende Gefährdungslage bewältigt werden konnte bzw. ob die vor Ort getroffenen Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht (in der Regel Wegweisung und Betretungsverbot gem. § 29a ASOG Berlin) geeignet sind, eine Gefährdung dauerhaft zu unterbinden.

Gelangen die Dienstkräfte zu der Einschätzung, dass weiterhin von einer Gefährdung auszugehen ist, sind sie angehalten, im Polizeilichen Informations- und Kommunikationssystem einen Vorgang, das "Gefährdungslagebild", anzulegen. Orientierung hinsichtlich des Gefährdungsgrads bieten dabei die in der Vorschriftenlage aufgezeigten Risikoindikatoren, die sowohl konfliktverschärfende als auch konfliktmindernde Indikatoren enthalten. Diese sind aufgrund einer Auswertung der gängigen wissenschaftlichen Prognosetools für Partnerschaftsgewalt, Intimidide und Stalking zusammengestellt, auf Aktualität geprüft und entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Die in der Fragestellung aufgeführten „roten Flaggen“ sind Bestandteil der Risikofaktoren. Die Gefährdungslagen werden fortlaufend betrachtet und die Bewertungen und polizeilichen Maßnahmen angepasst.

15. Baden-Württemberg

In allen Fällen häuslicher Gewalt (Def. siehe Frage 42, S. 331) wird eine Gefährdungseinschätzung mit dem Prognoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) durchgeführt. Das Resultat von ODARA erlaubt eine Einschätzung des Rückfallrisikos für erneute Intimpartnergewalt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Die Anzahl der zu erfassenden dichotomen Items beläuft sich auf 13 Risikofaktoren zu statischen Informationen. Die Ergebnisform ist durch eine Einstufung in die Risikogruppen (RG) 1 bis 3 charakterisiert. Eine Erhöhung dieser Einstufung der RG durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt ist unter nachfolgend genannten Aspekten möglich. Ab der RG 3 ist das Vorliegen eines Hochrisikofalles anhand der Definition "Hochrisikofall" zu prüfen und im ODARA-Bogen zu dokumentieren.

Die 13 Items werden als Risikofaktoren definiert und unterscheiden sich inhaltlich in Teilen von der obigen Aufzählung a) bis j). ODARA berücksichtigt hierbei folgende Risikofaktoren:

- frühere häusliche Gewalt,
- frühere nicht häusliche Gewalt,
- frühere Haftstrafe (>30 Tage),
- Verstöße gegen Bewährungsauflagen oder Weisungen (inkl. Kontaktverbot),
- Androhung einer Verletzung oder Tötung,
- Gefangenhalten des Opfers beim Index-Delikt (aktuellster polizeilich bekannter Vorfall),
- Besorgnis des Opfers über zukünftige Übergriffe,
- Anzahl der gemeinsamen Kinder von Täter und Opfer,
- leibliche Kinder des Opfers eines früheren Lebensgefährten,
- Gewalt gegen Andere (außer Lebensgefährte),
- Vorliegen von mehr als einem Indikator für Substanzmissbrauch,
- Übergriff gegen ein schwangeres Opfer und
- Hindernisse bei der Opferhilfe.

Risikofaktoren, die nicht standardisiert durch ODARA geprüft werden, können durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt auf Grund kriminalistischer Erfahrung unter einzelfallbezogener Würdigung der Gesamtumstände zu einer Erhöhung der Risikogruppe führen. Hierbei könnten beispielhaft Verhaltensweisen, die zunächst unkritisch wirken („red flags“), oder auch kritische Veränderungen im Verhalten und Denkweisen, die eine sich entwickelnde oder zunehmende Tötungsbereitschaft signalisieren können (sogenannte Warnsignale), Beachtung finden.

Zusätzlich können durch das GM hG auf Anfrage bei Sachverhalten mit besonderem Gefährdungspotential spezifische Gefährdungsbewertungen nach dem SPJ-Ansatz (Structured Professional Judgement) erstellt werden, welche hochspezifische Risikomerkmale erfassen und die oben genannten Punkte (a-j) berücksichtigen. Im Kontext der kontinuierlichen Optimierung und Weiterentwicklung werden gegenwärtig alternative Gefährdungsbewertungsinstrumente erprobt.

16. Brandenburg

Due to the police officers' professional experience, points a)-j) are also considered and assessed in the facts of the case. In the immediate or further course of events, several supervisory bodies (including superiors) review the initial assessment and can make adjustments to the follow-up measures if necessary. A standardized high-risk management system is currently being developed. Against this background, among others, the use of standardized risk tools is currently being tested and piloted.

- 49. Bitte geben Sie an, wie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und spezialisierten Frauenhilfsdiensten bei der Risikobewertung gewährleistet wird und ob die ermittelten Risiken von den Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage individueller Sicherheitspläne gehandhabt werden, die auch die Sicherheit der Kinder des Opfers berücksichtigen.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern (Verweis Frage 48, S. 361), Rheinland-Pfalz (Verweis Frage 48, S. 362)

1. Hamburg

Die Polizei Hamburg hat ein Verfahren zum Umgang mit Gefahrensachverhalten entwickelt. Insofern werden neben den strafrechtlichen Ermittlungen stets auch Gefährdungseinschätzungen vorgenommen, die sich stets individuell am jeweiligen Sachverhalt orientieren. Durch die Möglichkeiten zur Unterstützung seitens der Fachdienststellen Risikoeinschätzung und Kriminalpsychologie sowie der optionalen Durchführung von Gefährderkonferenzen ist ein multiprofessionaler Ansatz gewährleistet, der selbstverständlich auch die mögliche Gefährdung minderjähriger Personen im Blick hat.

Im Übrigen siehe Beitrag zu Punkt 48 (S. 360).

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gibt an, dass im Rahmen des Konzepts „Täterorientierte Prävention“ keine regelhafte Zusammenarbeit mit spezialisierten Frauenhilfsdiensten stattfindet.

2. Hessen

In Hessen wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden durch anlassbezogene Fallkonferenzen gewährleistet. Die Teilnahme von Frauenhilfsdiensten an Fallkonferenzen erfolgt im Einzelfall, insbesondere bei Gefahrenlagen, welche bereits von den Einrichtungen betreute Frauen betrifft. Die von der Polizei in Hessen im Rahmen des Gefährdungslagenmanagements erstellten Gefährdungsbewertungen und davon abgeleiteten

polizeilichen Maßnahmen umfassen regelmäßig alle gefährdeten Personen und somit auch die Kinder der Opfer.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Sobald sich Kinder im Haushalt befinden, wird u.a. im Falle von häuslicher Gewalt das entsprechende Jugendamt informiert.

4. Sachsen

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Gewalt im sozialen Nahbereich sowie geschlechtsspezifischer Gewalt- und anderer Delikte spielt die „Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt und Stalking im Freistaat Sachsen“ eine wichtige Rolle. Sie dient der Verhinderung von Tötungsdelikten und fördert die präventive Arbeit im Bereich der Gewalt im sozialen Nahbereich.

Die für entsprechende Ermittlungsverfahren zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften nehmen an den zumeist durch die Polizei einberufenen interdisziplinären Fallkonferenzen teil, um die Zusammenarbeit der zu beteiligenden Behörden und Organisationen zu verbessern bzw. zu vertiefen.

Mit der Bewertung der Fälle mit ODARA erfolgt bei entsprechender Relevanz die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Hilfsorganisationen im Rahmen von Fallkonferenzen zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen. Die Fallkonferenzen umfassen Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, Opferhilfeeinrichtungen, Täterberatungsstellen sowie Betroffenen und bieten einen Rahmen für den Austausch relevanter Informationen.

5. Sachsen-Anhalt

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 (S. 5) wird auf die dort beschriebene polizeiliche Landeskonzeption verwiesen, die auch Fälle der Kindeswohlgefährdung explizit berücksichtigt.

6. Schleswig-Holstein

Das Gefährdungsmanagement erfolgt in Fallkonferenzen, die je nach Fallkonstellation zusammengesetzt sind.

In Hochrisikofällen werden durch die Hochrisikoverantwortlichen der Landespolizei Schleswig-Holstein Fallkonferenzen mit allen im Einzelfall relevanten Stellen und Behörden durchgeführt. Hier werden Informationen zusammengeführt und Maßnahmen beraten. Diese orientieren sich immer am jeweiligen Einzelfall. Sofern Kinder betroffen sind, erfolgt durch die Landespolizei immer eine Meldung an das zuständige Jugendamt, welches nach Möglichkeit auch an der entsprechenden Fallkonferenz teilnimmt.

7. Thüringen

Das landesweit zu etablierende Konzept zum Hochrisikomanagement in Fällen Häuslicher Gewalt sieht vor, dass alle für den Phänomenbereich relevanten Institutionen die Gefährdungssituation fallspezifisch im Rahmen einer Fallkonferenz interdisziplinär bewerten, sollten sich Hinweise auf einen Hochrisikofall im Sinne schwerer Gewalteskalationen ergeben. Dieses Vorgehen ist obligatorisch und benötigt die Zustimmung der gefährdeten Personen zur Datenverarbeitung im Rahmen von Fallkonferenzen. Jede Institution kann dabei fall einbringend sein. Innerhalb der Fallkonferenzen werden individuelle Maßnahmenpläne abgestimmt, die darauf abzielen, das Risiko zu senken. Hierbei werden in erster Linie opferorientierte Maßnahmen – auch bezogen auf die Kinder der Geschädigten oder ihnen nahestehende Dritte – aber auch täterorientierte Maßnahmen vereinbart.

Häusliche Gewalt gilt in der Kinder- und Jugendhilfe als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Bei Wahrnehmung eines solchen Anhaltspunktes greift der gesetzlich in § 8a SGB VIII normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der das Vorgehen im Einzelfall einschließlich des Einbezugs anderer Leistungsträger, Institutionen und Behörden

regelt.

8. Niedersachsen

In Niedersachsen wird das Thema Hochrisiko-/Fallmanagement seit vielen Jahren im Kontext häuslicher Gewalt bearbeitet. Bereits seit 2012 existiert mit dem „Rahmenkonzept für ein interdisziplinäres Fallmanagement bei Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen“ ein Konzept mit Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Für Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen wurde ergänzend ein spezielles Konzept für eine zweitägige Fortbildung erarbeitet. Diese wird seit 2017 gemeinsam von MS und der Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt beim LPR/MJ angeboten.

Seit 2023 ist das Hochrisikomanagement fester Bestandteil der III. Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt. Die Beratungs- u. Interventionsstellen (BISS) sind dabei wichtige Kooperationspartner und werden ja nach regionalen Gegebenheiten und Fallkonstellationen an den Fallkonferenzen beteiligt. Die Polizeiinspektion teilt den BISS auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen den BISS und den Polizeiinspektionen mit, wenn eine Frau Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, was es den Mitarbeitenden in den BISS ermöglicht, proaktiv auf die Betroffenen zuzugehen und Unterstützung anzubieten.

Das Kernstück des Gefährdungsmanagements in Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt ist das interdisziplinäre Vorgehen vor Ort. Hierfür etablierte die Polizei Niedersachsen gemeinsam mit anderen Verantwortungstragenden aus den Bereichen Gesundheit, Fachberatung, Justiz und weiteren Akteurinnen und Akteuren Netzwerkstrukturen, die im Rahmen von Regelbesprechungen ihre Zusammenarbeit kontinuierlich professionalisieren und bei Auftreten eines Hochrisikofalles Sorge für eine strukturierte Risikoanalyse, die Erarbeitung eines Sicherheitsplans für die Frau/der gefährdeten Person und ggf. ihrer Kinder sowie Planung und die Umsetzung weiterer gefahrenabwehrender Maßnahmen tragen.

9. Nordrhein-Westfalen

Bei der nachfolgenden Antwort ist zu berücksichtigen, dass diese sich aus der PDV 129 sowie dem Erlass „Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt“ ergibt, die als Verschlussachen nur für den Dienstgebrauch eingestuft sind.

Wird ein Sachverhalt als Hochrisikofall (konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung zum Nachteil des Opfers) klassifiziert, wird auf Grundlage der bis dahin vorgenommenen Gefahrenprognose und bisheriger Ermittlungsergebnisse eine sogenannte „Beurteilung der Gefährdungslage“ erstellt und fortgeschrieben. Diese Beurteilung umfasst die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Grades der Gefährdung. Auf Basis der Beurteilung erfolgt gegebenenfalls die Festlegung einer Gefährdungsstufe sowie in Abhängigkeit davon die Erstellung einer Schutzkonzeption. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist im Rahmen von Sofortmaßnahmen auch ohne Festlegung einer Gefährdungsstufe möglich.

Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und nichtstaatlichen Einrichtungen, wie spezialisierten Frauenhilfsdiensten, wird durch interdisziplinäre Fallkonferenzen sichergestellt. Diese werden in Hochrisikofällen und anderen schwerwiegenden und fortgesetzten Fällen Häuslicher Gewalt durchgeführt. Ziel einer solchen Fallkonferenz ist die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung eines gemeinsamen und synergetisch wirkenden Maßnahmenpaketes zur Reduzierung bzw. zur Abwehr der Gefahren für das Opfer und zum optimierten Umgang mit der gewalttätigen Person. In Hochrisikofällen ist unverzüglich auf eine Fallkonferenz hinzuwirken und diese schnellstmöglich durchzuführen.

Den Staatsanwaltschaften sind die polizeilichen Risikobewertungsinstrumente, darunter die Bewertungshilfe der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, bekannt. Die Erkenntnisse der Polizei werden innerhalb des durch die Strafprozessordnung vorgegebenen Rahmens genutzt. Soweit nach der polizeilichen Risikobewertung freiheitsentziehende Maßnahmen geboten erscheinen, wird

der betreffende Sachverhalt der zur Antragstellung bei Gericht berufenen Staatsanwaltschaft vorgetragen, die rund um die Uhr erreichbar ist.

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits gibt Erkenntnisse, die auf eine Gefährdungslage hindeuten, nach den jeweiligen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (*MiStra*) vom 13. Juli 2022 an die jeweils zuständigen Stellen weiter. Gefährdungen Minderjähriger sind Gegenstand der Mitteilungspflicht nach § 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und Nr. 35 *MiStra*, eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach Nr. 36 *MiStra*. Sofern Umstände, die auf eine konkrete Gefährdung einer verfahrensbeteiligten oder sonstigen Person schließen lassen, insbesondere etwa Hinweise auf den Zugang zu Schusswaffen durch den Beschuldigten oder relevante Todesdrohungen, bei der Staatsanwaltschaft eingehen, werden diese unbeschadet der Frage eigener strafprozessualer Reaktionsmöglichkeiten unverzüglich an die zuständige Polizeidienststelle zwecks Gefahrenabwehr weitergeleitet.

10. Bremen

Wie bereits in den vorherigen Antworten dargestellt, erfolgt eine regelmäßige und bedarfsgerechte Zusammenarbeit sowie der Verweis an die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsdienste. Hierbei werden sowohl standardisierte als auch bedarfsgerechte Dienststellen hinzugezogen.

Die Informationsweitergabe zur Gefahrenabwehr an externe Stellen ist durch § 55 BremPolG geregelt. Dies stellt sicher, dass die Polizei in berechtigten Fällen Informationen austauschen und die Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Stellen gewährleisten kann. Ein Problem stellt jedoch dar, dass externe Stellen, wie Behandlungszentren oder das Jugendamt, nur eingeschränkt Informationen an die Polizei Bremen übermitteln dürfen. Dies führt dazu, dass ressortübergreifende Fallkonferenzen regelmäßig durch die begrenzte Möglichkeit des offenen Informationsaustauschs herausfordernd sind.

Die wirksamste Form der Prävention zur Verhinderung von (Partnerschafts-) Gewalt fußt im Wesentlichen auf einer frühkindlichen gewaltfreien Erziehung, der Vermittlung eines diesen Zweck bekräftigenden Werte- und Normenverständnisses sowie der Förderung eines gesellschaftlichen Rollenverständnisses in unserer Gesellschaft. Aus Sicht der Polizeien im Land Bremen und bezugnehmend auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wird einer frühestmöglich anzusetzenden Präventionsarbeit insofern eine besondere Bedeutung zuteil. Die inhaltliche Vermittlung einer nicht hinzunehmenden körperlichen und seelischen Gewaltanwendung/-erfahrung wird u.a. durch eine Aufklärung im Hinblick auf wahrnehmbare Hilfsangebote komplettiert.

11. Saarland

Eine standardisierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und spezialisierten Frauenhilfsdiensten bei der Risikobewertung wird derzeit nicht durchgeführt, ist aber Teil der Überarbeitung der Richtlinie

12. Berlin

Im Rahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention wurde ein Konzept zur Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking fertiggestellt.²²⁷

An den Fallkonferenzen nehmen die Institutionen teil, die relevante Informationen über die jeweilige Gefährdungslage haben, wie z. B. die Polizei, Jugendämter, das Frauenunterstützungssystem, die sozialen Dienste etc. Mit dem vorliegenden Konzept wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der die Handlungssicherheit aller beteiligten Stellen stärkt und ein gemeinsames, zielgerichtetes Vorgehen für einen besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen* und ihrer Kinder sowie die Prävention von Tötungsdelikten in Hochrisikofällen

²²⁷ <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/geschlechtsspezifische-gewalt-gegen-frauen/#HRF>

gewährleistet.

Eine Grundlage für die Einberufung von multiinstitutionellen Fallkonferenzen wird das Prognosetool „Danger Assessment Scale“ sein, mit dem alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, bei dem ihnen bekannt gewordenen Sachverhalt einen Hochrisikofall zu erkennen, d. h. eine Gefährdungslage, an deren Eskalationsende ein Tötungsdelikt stehen könnte.

13. Baden-Württemberg

Die Einbindung einzelner Behörden und Institutionen (beispielsweise Frauenhäuser oder Beratungseinrichtungen) erfolgt einzelfallabhängig und im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten. Zur Abstimmung sowie enger Koordinierung geeigneter risikominimierender Maßnahmen zum Schutze der betroffenen Personen (auch unter Berücksichtigung der Sicherheit von Kindern und Familie des Opfers) können beispielsweise behördenübergreifende Fallkonferenzen durchgeführt werden, sofern die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt.

14. Brandenburg

Effective cooperation is ensured through case conferences (for the police on the basis of §45a BbgPolG), among other things.

50. **Bitte beschreiben Sie die Bemühungen, um alle Femizide im Kontext von häuslicher Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen zu analysieren, um mögliche systemische Lücken in der institutionellen Reaktion der Behörden zu ermitteln, damit solche Taten in Zukunft verhindert werden können.**

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Bayern (Verweis Frage 48, S. 361), Sachsen-Anhalt (Verweis Frage 1 zu polizeilicher Landeskonzepktion, S. 5, Frage 2, S. 19, Frage 42, S. 326),

1. Hamburg

Zur Umsetzung der dieser Frage zugrundeliegenden Empfehlung des Basis-Evaluierungsberichts der GREVIO Kommission (Kapitel I.D., Nummer 22) hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, beginnend mit dem Urteilsjahrgang 2022, eine Auswertung von Urteilen begonnen, denen potenziell ein Femizid zugrunde liegen könnte. Es werden alle Urteile analysiert, in denen ein Hamburger Gericht eine männliche Person wegen versuchter oder vollendeter Tötung einer weiblichen Person verurteilt hat. Eine Fortsetzung dieser Auswertung hat seitdem jährlich stattgefunden und ist auch weiterhin beabsichtigt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Tötung oder versuchte Tötung als geschlechtsspezifisch motiviert anzusehen ist, werden die in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellten Motive und Beweggründe der verurteilten Personen untersucht. Bei der Bewertung wird die Definition des Artikel 3d der Istanbul-Konvention zugrunde gelegt. Die zuständigen Behörden befinden sich in einem Austausch über diese Auswertung und sich daraus ergebende mögliche Handlungsansätze.

2. Hessen

Zur Verhinderung von Tötungsdelikten an Frauen im Kontext der häuslichen Gewalt können umfassende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgesetzt werden, die auf dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) fußen (z.B. Gefährderansprachen, Schutzmaßnahmen, Tarnidentitäten, usw.). Beispielfhaft werden die folgenden Maßnahmen dargelegt:

Die Polizei in Hessen verfügt nach HSOG über die Möglichkeit, in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking, eine richterliche Anordnung für die sogenannte Fußfessel (elektronische Aufenthaltsüberwachung/EAU) zu beantragen.

Zur Bewertung werden alle vorliegenden Informationen zunächst in der Bewertungshilfe für

Beziehungsgewalt erfasst und im weiteren Verlauf in die standardisierte und systematisierte Gefährdungsbewertung übertragen und analysiert. In Abhängigkeit der Bewertung erfolgen einzelfallabhängige an die Gefährdungslage angepasste polizeiliche Maßnahmen. Als polizeiliche Maßnahmen kommen hierbei Gefährderansprachen in Betracht. Gefährderansprachen haben einen „Appellcharakter“ und sollen dem Adressaten Konsequenzen für sein zukünftiges Fehverhalten aufzeigen und somit von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Sie sind oftmals mit weiteren gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wie z.B. einer Wohnungswegweisung oder einem Annäherungs- und Kontaktverbot verbunden. Somit sollen Hemmschwellen aufgebaut und Gefahrenaspekte gemindert werden.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Thema Opferschutz des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (siehe oben) wurde über die Möglichkeit zur Einführung der Fußfessel bei Tatverdächtigen nach spanischem Modell in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert, um zukünftige Femizide zu verhindern. Diese bietet gegenüber der bisher eingesetzten Fußfessel den Vorteil, dass keine Verbotszonen für den Täter festgelegt werden, sondern sowohl Täter als auch Opfer eine GPS-Einheit mit sich führen und Alarm ausgelöst wird, wenn sich die beiden absichtlich oder unabsichtlich in der Nähe befinden. Ob diese in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt werden kann, steht jedoch noch nicht fest.

4. Sachsen

Im Ziel 58, Maßnahme 4 des LAP IK wurde vereinbart, dass alle Femizide entsprechend nachträglich analysiert werden. Die Umsetzung ist aktuell in Planung.

5. Schleswig-Holstein

Das Hochrisikomanagement der Landespolizei wird evaluiert um möglicherweise erkannte Schutzlücken durch Anpassungen schließen zu können.

Darüber hinaus ist ein Forschungsprojekt zur Identifizierung von Schutzlücken und Schließungsmöglichkeiten geplant.

6. Thüringen

Die Thüringer Polizei trägt durch ihr Ermittlungshandeln zur Aufklärung der Tatumstände bei Tötungsdelikten gegen Frauen bei. Ausgewählte Fälle, insbesondere solche, in denen bereits vor einer Tötungshandlung Anzeigen bei der Polizei vorlagen, werden zusätzlich dazu nachbereitet, um mögliche Lücken in der institutionellen Reaktion zu ermitteln. Darüber hinaus sind der Thüringer Polizei keine systematischen, ggf. wissenschaftlichen Analysen für Thüringen bekannt.

7. Niedersachsen

Die zentrale Analysestelle Gewalt des Landeskriminalamt Niedersachsen hat im Jahr 2024 die polizeilich registrierten Tötungsdelikte gegen Frauen nach Auftrag des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport gezielter analysiert. Die größte Herausforderung bestand und besteht weiterhin darin, dass keine einheitliche und vorgegebene Legaldefinition zu dem Begriff des Femizides vorliegt und eine Darstellung über die Polizeiliche Kriminalstatistik mit den üblichen Parametern erschwert ist. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass weitere tiefgründigere Analysen erforderlich sind, wie die Betrachtung der einzelnen Vernehmungen bzw. der Vorgänge. Zur Klassifizierung eines Femizides ist die subjektive Gesinnung des Täters bei der Tatausübung relevant. Dazu bedarf es einer Einsichtnahme in entsprechende Vorgänge, diesem stehen jedoch u. a. datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in diesem Phänomenbereich liegen nicht vor. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen wird derzeit vom KFN durchgeführt. Der Projektzeitraum wurde auf den 30.09.2025 verlängert, so dass Ergebnisse noch nicht vorliegen. Sofern bislang unbekannte Gewaltformen im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung erkennbar werden, sind diese Erkenntnisse innerhalb der Polizei zu thematisieren und

Maßnahmen zu implementieren, die diesen Gewaltformen entsprechend begegnen und bekämpfen.

Die multiprofessionelle Vernetzung spielt eine entscheidende Rolle bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften und Femiziden. In Niedersachsen existiert eine lange Tradition solcher Netzwerke auf regionaler und kommunaler Ebene, die als „Runde Tische“ gegen Gewalt an Frauen bekannt sind. Hier arbeiten Hilfesysteme, Polizei, Täterhilfsangebote, Psychotherapeut*innen sowie Jugendämter und die Kinder- und Jugendhilfe zusammen, um Informationen auszutauschen und Strategien zur Verbesserung von Unterstützung, Intervention und Prävention auf kommunaler Ebene zu entwickeln. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Runden Tische nicht ausschließlich auf Femizide oder spezifische Einzelfälle ausgerichtet sind, sondern sich allgemein mit geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen befassen. Die Koordinierungsstelle "Häusliche Gewalt" bietet Beratung und Unterstützung bei der Bildung und Weiterentwicklung von lokalen und regionalen Kooperationsstrukturen und Netzwerken an. Basierend auf einer landesweiten Abfrage der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ bestehen derzeit 48 Runde Tische und Netzwerke gegen häusliche Gewalt. Die Vernetzung und damit eine etwaige Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und spezialisierten Frauenhilfsdiensten findet im Rahmen der Umsetzung des Niedersächsischen Aktionsplans gegen Häusliche Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt – statt. Im Übrigen betrifft der Bereich der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements den hiesigen Zuständigkeitsbereich nur in anhängigen Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren. Da die Fragestellung insofern nur Bundesrecht betrifft, hat die Beantwortung durch das BMJ zu erfolgen. Soweit landespolizeirechtliche Regelungen ebenfalls betroffen sein können, hat eine Beantwortung durch MI zu erfolgen.

Digitale Fachtagung Betrifft: Häusliche Gewalt „An jedem dritten Tag – Femizide im Kontext Häuslicher Gewalt verhindern durch Wissen und Kooperation“

Im September 2024 veranstaltete der Landespräventionsrat Niedersachsen in Kooperation mit den Niedersächsischen Sozial-, Innen-, Justiz- und Kultusministerien die 22. Fachtagung Betrifft: Häusliche Gewalt. Die Fachtagung hat sich vornehmlich dem Thema „Prävention von Femiziden im Kontext von Paarbeziehungen“ gewidmet.

8. Rheinland-Pfalz

Auch wenn sich der Begriff „Femizid“ in weiten Teilen der Gesellschaft, Politik und auch Wissenschaft etabliert hat, so ist er im polizeilichen Sprachgebrauch, anders als z.B. der Begriff Häusliche Gewalt, noch nicht implementiert. Bis dato liegt keine bundeseinheitliche polizeiliche Definition vor. Die Polizei spricht in der Regel von Tötungsdelikten zum Nachteil von Frauen.

Eine standardisierte Betrachtung dieser Fälle innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz erfolgt nicht. Grundsätzlich erfahren diese Fälle innerhalb der Behörde eine interne Nachbereitung. Je nach Tatumständen ist eine Fallanalyse hinsichtlich der Fragestellungen, ob die Personen bereits polizeibekannt waren und welche Maßnahmen getroffen worden sind, vorgesehen.

9. Nordrhein-Westfalen

Jährlich wird die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen veröffentlicht²²⁸, welche statistische Daten zu unterschiedlichen Delikten aufbereitet, u.a. auch zu Gewaltdelikten an sowie Tötungen von Frauen. Spezifische kriminalstatistische Auswertungen zu Verbreitung und Fallzahlenentwicklung von Häuslicher Gewalt wie auch Tötungen im Rahmen Häuslicher Gewalt finden sich im „Lagebild Häusliche Gewalt“²²⁹ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, welches seit dem Berichtsjahr 2020 jährlich erstellt wird.

Im Jahr 2024 wurde durch das LKA NRW außerdem das Forschungsprojekt „Tötungsdelikte

²²⁸ <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik>

²²⁹ <https://polizei.nrw/artikel/lagebild-haeusliche-gewalt>

zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Dieses befasste sich mit Tötungsdelikten an Frauen insgesamt und spezifisch mit dem sogenannten Femizid. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2014-2023 vorgenommen sowie Interviews mit Expertinnen und Experten zum Thema geführt. Ziel des Projektes war die Untersuchung der Verbreitung und Phänomenologie von Femiziden in Nordrhein-Westfalen.
10. Bremen Bei der Staatsanwaltschaft Bremen erfolgt keine entsprechende Analyse. Über die Femizide im Land Bremen wird jedoch dem Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft jährlich berichtet.
11. Saarland Eine standardisierte Analyse aller Femizide erfolgt nicht. Nichtsdestotrotz hat innerhalb der Landespolizeidirektion die Zentralstelle Häusliche Gewalt die Aufgabe der Fachaufsicht für den Bereich der Häuslichen Gewalt. Aufgabe der Zentralstelle ist u.a. ein Monitoring aller Fälle Häuslicher Gewalt, auch im Hinblick auf mögliche Optimierungspotentiale
12. Berlin Die Polizei Berlin hat 2024 eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die ab dem Jahr 2024 sämtliche vollendeten und versuchten Tötungsdelikte von männlichen Tätern an weiblichen bzw. weiblich gelesenen Opfern interdisziplinär dahingehend auswertet, ob es sich dabei um Femizide handelt. Zudem werden sämtliche vollendete und versuchte Femizide intern aufgearbeitet, um Optimierungsmöglichkeiten beim Schutz von Frauen und Kindern zu eruieren – dabei findet auch eine enge Zusammenarbeit mit der (General-) Staatsanwaltschaft sowie anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren statt. Zudem wurde das Merkblatt „Femizid / Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Tötung“ für Polizeidienstkräfte erstellt, um Femizide entsprechend identifizieren zu können.
13. Baden-Württemberg IM: Die verpflichtende Risikobewertung in allen polizeilich bekanntgewordenen Fällen von häuslicher Gewalt verfolgt das Ziel, potenzielle Gewalteskalationen zu identifizieren und schafft somit die Grundlage für eine frühzeitige und konsequente Intervention von möglicher schwerer bis hin zu tödlicher Gewalt inklusive Femiziden.
14. Brandenburg A standardized high-risk management system is currently being developed, also to prevent possible systematic gaps in the authorities' institutional response.

Artikel 52: Eilschutzanordnung

51. Wurden gesetzgeberische oder andere Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsrahmen für die Anordnung von Eilverboten einzuführen und/oder zu ändern, um ihn an die Anforderungen von Artikel 52 anzupassen? Wenn ja, geben Sie bitte an, ob:
- die Eilschutzanordnungen können so lange aufrechterhalten werden, bis ein Opfer eine gerichtlich angeordnete Schutzanordnung erwirken kann, um sicherzustellen, dass keine Schutzlücken entstehen;
 - Unterstützung und Beratung für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, von der für den Erlass einer Eilschutzanordnung zuständigen Behörde proaktiv angeboten werden;
 - ob das im Rahmen der Eilschutzanordnung ausgesprochene Kontaktverbot auch explizit für den Kontakt mit den Kindern gilt;
 - ob und unter welchen Umständen Ausnahmen von den Kontaktverboten

gemacht werden.

Beiträge: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Brandenburg

FA: Hamburg, Schleswig-Holstein, Bayern (Verweis Frage 48, S. 361), Bremen, Berlin, Baden-Württemberg

1. Hessen

Die familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1 f. GewSchG können auch als einstweilige Anordnungen ergehen. Wohnungsüberlassungen sind nach § 2 Abs. 2 GewSchG zu befristen. Im Übrigen obliegt die Länge der Schutzmaßnahmen dem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wobei auch Verlängerungen beantragt werden können. Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Opfer nicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Auch für Kinder können die Schutzmaßnahmen (ggf. nach Beteiligung der Eltern) uneingeschränkt gewährt werden. Das Gericht kann im Rahmen seines Beschlusses auch Ausnahmen von den Kontaktverboten festsetzen.

Eine Beratung für die für den Erlass von Eilschutzanordnungen zuständigen Gerichte findet in Hessen nicht statt, da dies gesetzlich nicht gestattet ist. Jedoch verfügt Hessen flächendeckend über justiznahe Opferberatungsstellen, die Opfer von Straftaten und damit auch Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, beraten und unterstützen. Diese Beratungen können auch die Möglichkeit des Antrags einer Eilschutzanordnung umfassen. Ferner ist diesem Zusammenhang das Marburger Modell zu nennen; auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen wird verwiesen.

Bezüglich der hessischen Bundesratsinitiative zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sei auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

Durch das Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt vom 06.09.2002 (HessGVBl. I 547) wurde bereits § 31 Abs. 2 HSOG eingefügt. Die Bestimmung soll vor Gefahren schützen, die für Bewohner einer Wohnung drohen, die auch der Adressat bewohnt. Während das am 01.01.2002 in Kraft getretene Bundesgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz/GewSchG) auf eine Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes von Gewaltopfern – insbesondere von Frauen und Kindern – abzielte, war es das erklärte Ziel des hessischen Gesetzgebers, durch behördliche Maßnahmen schnelle und effektive Hilfe bei häuslicher Gewalt bis zu einer gerichtlichen Entscheidung zu schaffen (LT-Drs. 15/3650, 3). Die Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 HSOG sind vorläufiger Natur und dienen letztlich dazu, gerichtliche Maßnahmen nach dem GewSchG zu ermöglichen. Nach § 31 Abs. 2 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden eine Person daher kurzfristig bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nach dem GewSchG ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen. In der Regel soll eine solche gerichtliche Entscheidung nach 10 bis 14 Tagen erfolgen; in jedem Fall endet die polizeiliche Maßnahme mit dem Tage der Entscheidung.

Flankierend zur Wohnungsverweisung nach § 31 Abs. 2 HSOG werden in der Praxis häufig Maßnahmen ergriffen, die den Opfern häuslicher Gewalt zusätzlichen Schutz gewähren sollen.

Die Wegweisungsverfügung bzw. das Betretungsverbot und die Platzverweisung können mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Einen Beschluss nach dem GewSchG können Betroffene auch dann erwirken, wenn keine Strafanzeige vorliegt. Das GewSchG verbessert insbesondere den zivilrechtlichen Schutz der Gewaltopfer und schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei widerrechtlichen und vorsätzlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person sowie bei sexuellen Übergriffen. Verstöße gegen Beschlüsse und Verpflichtungen aus Vergleichen sind nach dem GewSchG strafbewehrt.

Die Strafnorm greift jedoch nur dann ein, wenn ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG vorliegt und gilt nicht bei den polizeilichen Verfügungen gem. §§ 31, 11 HSOG.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Frau gegen Gewalt werden im Gefährdungslagenmanagement umgesetzt. Je nach Einschätzung der Gefährdung auf Basis eines strukturierten Bewertungsprozesses können flankierend beispielsweise die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Gefährderansprache
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit Verbotszonen oder nach spanischem Modell
- Polizeiliche Verhaltensberatung der Betroffenen und Vermittlung an eine Interventionsstelle
- Polizeiliche Schutzmaßnahmen
- Maßnahmen des operativen Opferschutzes, wenn geboten
- - Zeitlich begrenzte Ingewahrsamnahme bei entsprechenden Voraussetzungen

2. Mecklenburg-Vorpommern

Polizeirechtlich wurden in Mecklenburg-Vorpommern gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen der laufenden Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) ergriffen, um den Rechtsrahmen für die Anordnung von Eilverboten einzuführen. Das Gesetzgebungsvorhaben ist be-gonnen und soll Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Änderung enthält Regelungen zu den von den Unterfragen a, b und d umfassten Themen.

zu a)

Die Schutzmaßnahme der Wohnungsverweisung soll mit dem neuen Gesetz für die Dauer von bis zu 14 Tagen mit Verlängerungsoption um 10 Tage ausgesprochen werden. Eine weitere Verlängerung um 10 Tage ist möglich, wenn zivilrechtliche Schutzmaßnahmen beantragt worden sind. Durch diese weitere Verlängerung sollen zeitliche Schutzlücken zwischen dem Ende polizeilicher Maßnahmen und dem Beginn zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen vermieden werden.

zu b)

Nach dem geplanten Gesetz soll die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz hinweisen.

zu c)

Da das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereits in der aktuell geltenden Fassung auf eine Gefahr für Leib, Leben in der Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung (gefährdete Personen) abstellt, sind auch im Haushalt lebende Kinder von den polizeilichen Schutzmaßnahmen umfasst.

zu d)

Ein Kontakt- und Näherungsverbot ist im Rahmen der aktuellen Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Dieses kann die Polizei (entsprechend der o. g. Wohnungsverweisung) nur befristet aussprechen. Ausnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Sachsen

Seitens der Polizei ist mitzuteilen, dass die Maßnahmen im Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) geregelt sind und im Sinne der Fragestellung a) bis d) unter Bewertung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen können.

Seitens des Justizbereichs wird auf die Ausführungen unter VI.C. und D. „Erlass von Eilschutzanordnungen“ und „Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen“ (ab S. 58) des Staatenberichts für Deutschland Bezug genommen.

4. Sachsen-Anhalt

zu a)

Nach § 36 Absatz 3 SOG LSA können Personen aus ihrer Wohnung bis zu 14 Tagen verwiesen werden, um gegen diese ein Betretungsverbot zu erwirken. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine von dieser Person gegenwärtig ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Hinsichtlich der geplanten Novellierung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen (S. 5).

zu b)

Die polizeilichen Opferschutzbeauftragten weisen auf bestehende Antragsmöglichkeiten für Kontakt- und Annäherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz hin.

5. Thüringen

zu a)

Im Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG §18) ist die rechtliche Grundlage für die Wegweisung und das Rückkehrverbot sowie Kontaktverbot geregelt und dies war im Berichtszeitraum weiterhin gültig. Hierbei ist die Einbeziehung von Interventionsstellen zur Beratung des Opfers ebenfalls beinhaltet. Die Interventionsstellen unterstützen im Sinne einer erweiterten Gefahrenabwehrmaßnahme u.a. bei der Beantragung von rechtlichem Schutz beim Familiengericht.

zu b)

Interventionsstellen für Opfer von Häuslicher Gewalt und Stalking, zur pro-aktiven Beratung nach Polizeieinsatz, sind in Thüringen flächendeckend vorhanden. Sie sind im PAG § 18 als Spezielle Beratungsstellen ausgewiesen und beraten Opfer zu ihren Schutzmöglichkeiten, wozu auch die Beantragung weitergehender Schutzmaßnahmen wie Kontaktverbot und Wohnungszuweisung gehören. Die Interventionsstellen sind durch das Frauenministerium eingerichtete Fachberatungsstellen bei NGOs, mit denen die Polizei kooperiert.

6. Niedersachsen

zu a)

Eine Änderung der bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen ist in dem Befragungszeitraum nicht erfolgt und nach hiesiger Bewertung auch nicht erforderlich.

zu b)

Die Website des Niedersächsischen Justizportals enthält ein „Hinweisblatt Gewaltschutz“, in dem das Stellen eines Antrags auf Gewaltschutz beim Familiengericht erläutert wird.²³⁰

7. Rheinland-Pfalz

zu a)

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) enthält bereits seit dem Jahr 2004 eine Befugnisnorm, die die Polizei ausdrücklich ermächtigt, u. a. zum Schutz einer Person vor häuslicher Gewalt eine Wohnungsverweisung anzuordnen (§ 13 Abs. 2 POG). Die Anordnung der Wohnungsverweisung ist zeitlich zu befristen. Darüber hinaus ermächtigt § 13 Abs. 4 POG die Polizei zum Erlass von zeitlich befristeten Kontakt- und Näherungsverböten. Die Frist ist so zu bemessen, dass der gefährdeten Person ausreichend Gelegenheit gegeben wird, zivilgerichtlichen Rechtsschutz zu erwirken.

²³⁰ <https://justizportal.niedersachsen.de/download/186934>

zu b)

Im Unterschied zu anderen Ländern, ist eine Unterstützungs- und Beratungspflicht nicht ausdrücklich im POG geregelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der rechtliche Rahmen bei Einsätzen der Polizei ausgeschöpft wird. Damit einhergehend wird der oder die Betroffene darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen der Polizei nur zeitlich begrenzt ausgesprochen werden können und für dauerhaften Schutz eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz bei Gericht erwirkt werden muss.

zu c)

Von der Polizei ausgesprochene Kontakt- und Näherungsverbote nach § 13 Abs. 4 POG beziehen sich auf die von häuslicher Gewalt „betroffenen Personen“. Hierbei kann es sich auch um Kinder handeln.

zu d)

Ausnahmen vom Kontaktverbot können gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

8. Nordrhein-Westfalen

Neben den Regelungen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land NRW durch § 34a des Polizeigesetzes des Landes NRW (PolG NRW) gewährleistet. § 34a wurde zum 1. Januar 2002 durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. 870) in das PolG NRW eingefügt. Maßnahmen nach § 34a PolG NRW dienen dem Schutz gefährdeter Personen, da der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte regelmäßig zu spät kommt bzw. erst gar nicht in Anspruch genommen wird (vgl. BeckOK PolR NRW/ Ogorek/ Traub PolG NRW § 34a Rn. 1). Gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

zu a)

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden nach § 34a Abs. 5 S. 1 PolG NRW mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Die Maßnahmen nach § 34a PolG setzen entsprechend zu einem Zeitpunkt ein, zu dem gerichtliche Maßnahmen gem. § 1 GewSchG noch nicht erwirkt worden sind und schließen somit eine Schutzlücke. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gem. S. 1 verfügten Maßnahme einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gem. S. 1 verfügten Maßnahmen. Insgesamt kann das polizeiliche Rückkehrverbot damit maximal 20 Tage andauern. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es dem Gericht in der Regel möglich sein müsste, über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Gewaltschutzsachen innerhalb von zehn Tagen zu entscheiden, sodass keine Schutzlücken entstehen.

Die Eilschutzanordnungen der Polizei umfassen ein Rückkehrverbot für 10 Tage sowie die Möglichkeit der Verlängerung um weitere 10 Tage, wenn ein Antrag auf Gewaltschutz beim Gericht gestellt wird (§ 34a des Polizeigesetzes NRW – PolG NW). Die einstweiligen Anordnungen des Gerichts erfolgen im Rahmen des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) im einstweiligen Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren zeitnah. Bereits beim letzten Bericht im Jahr 2020 waren mit Blick auf die zeitlichen Abläufe in Nordrhein-Westfalen keine Schutzlücken erkennbar.

zu b)

Nach § 34a Abs. 4 PolG NRW hat die Polizei die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für die Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten und durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtungen zu ermöglichen. Die proaktive Beratung nach § 34a PolG NRW stellt folglich einen integralen Bestandteil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt dar und gewährleistet die Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Unterstützungs- und Beratungsangebote werden von der Justiz nicht proaktiv angeboten.

zu c)

Wenn der Täter nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist, kann das Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz auch gegenüber den Kindern ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 GewSchG vorliegen. Gegenüber dem leiblichen Elternteil gilt das Gewaltschutzgesetz für minderjährige Kinder nicht (§ 3 GewSchG). Ein Kontaktverbot kann nur über das Umgangsrecht ausgesprochen werden und muss gesondert beantragt werden (§ 1684 BGB).

zu d)

In besonders begründeten Einzelfällen können die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden (§ 34a Abs. 1 S. 3 PolG NRW). Denkbar sind Fälle, in denen sich in der Wohnung Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume befinden, in denen der Maßnahme-Adressat seinem Beruf nachgeht und auf deren Nutzung er für den Erhalt der wirtschaftlichen Existenzgrundlage – auch im Interesse der gefährdeten Person – angewiesen ist. Ist die gefährdete Person minderjährig und leben in der Wohnung außer des Maßnahme-Adressats keine anderen Personen, die die Betreuung der gefährdeten Person übernehmen können, hat die Polizei darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Behörden (z. B. das Jugendamt) eingreifen und die gefährdete Person in einer geeigneten öffentlichen Einrichtung unterbringen und betreuen. Darüberhinausgehende tatsächliche Ausnahmen von dem Kontaktverbot sieht § 34a PolG NRW nicht vor.

Ausnahmen werden gemacht, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG), z. B. gemeinsame Gerichtstermine, zu denen Täter und Opfer geladen sind, gemeinsame Beratungstermine beim Jugendamt oder im Rahmen der Wahrnehmung weiterlaufender Umgangstermine bzgl. eines gemeinsamen Kindes.

9. Saarland

Die Regelungen zu Wohnungsverweisungen, Rückkehrverboten, Aufenthaltsverboten, Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten sind im Saarländischen Polizeigesetz (SPoLG) verankert.

zu a)

Eine Wohnungsverweisung endet gem. § 12 SPoLG mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Wird ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt, kann die Maßnahme um zehn Tage verlängert werden.

zu b)

In der „Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt“ ist auch die Zusammenarbeit mit Unterstützungseinrichtungen geregelt. Demnach ist die Polizei gehalten, das Opfer auch über das Angebot der Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt zu informieren. Bei Einverständnis der Betroffenen ist die Interventionsstelle unverzüglich zu informieren, damit diese ihrem Auftrag gerecht werden kann.

zu c)

Nein, Kinder sind nicht explizit genannt. Die Formulierung im Gesetz ist allerdings hinreichend offen:

„Zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person (Anm.: also auch der Kinder) kann die Vollzugspolizei einer Person verbieten, zu einer bestimmten Person oder zu Angehörigen einer bestimmten Gruppe den Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot)...“

zu d)

Ausnahmen sind nicht geregelt.

10. Brandenburg

According to §§ 49 ff. FamFG, the court can make decisions by means of an interim order upon application. Pursuant to Section 56 (1) FamFG, unless the court has determined an earlier date, the temporary injunction shall cease to have effect when another regulation comes into force.

A restraining order can already be ordered by the court under the conditions of Section 1 (1) GewSchG.

The Act on the Prevention of Violence against Women and Domestic Violence of March 5, 2024 made changes to the Brandenburg Police Act in particular. For example, removal periods were extended and contact restrictions were newly introduced.

The ban from the home, the ban on returning home and the ban on contact and proximity generally end two weeks after they are issued. The police may stipulate a shorter period of validity in individual cases. A one-off extension of the period by up to two weeks is permitted, provided the conditions for the order continue to apply. If the person affected by domestic violence files an application for civil law protection against violence or stalking with the aim of issuing a temporary injunction, the measures end on the day of the court decision, but no later than two weeks after the expiry of the aforementioned period (Sections 16a (5), 16b sentence 2 BbgPolG).

Women who are victims of domestic violence are informed of their rights by the Brandenburg police. Specially trained police officers are deployed (so-called victim protection officers). The most important offers of help are summarized on a "leaflet for victims of domestic violence". The Brandenburg police inform victims of domestic violence about the possibility of applying for protection under civil law at. The police must also inform victims of domestic violence of the possibility of seeking advice from women's advice centers/victim support facilities in the state of Brandenburg.

The children of the person at risk can also be covered by a ban on contact and proximity pursuant to Section 16b BbgPolG in order to protect against domestic violence (BeckOK PolR Bbg/Hofrichter/Dingelstadt, 6th ed. 1.4.2025, BbgPolG Section 16b marginal no. 20).

In addition, the BbgKJG came into force on August 1, 2024 with mandatory protection concepts in accordance with Sections 26 and 27 BbgKJG.

- § Section 26 BbgKJG obliges youth welfare organizations to develop protection concepts against violence
- § Section 27 BbgKJG requires risk analyses, protective measures and training

In order to safeguard legitimate interests, the person concerned (the person from whom the violence originates) can contact the police and request permission for an exception to the ban on contact and proximity. If contact is absolutely necessary to protect the absolute rights of the addressee, the police will be present when contact is made (BeckOK PolR Bbg/Hofrichter/Dingelstadt, 6th ed. 1.4.2025, BbgPolG § 16b Rn.)

52. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Durchsetzung von Dringlichkeitsanordnungen ergriffen wurden, und zu den Reaktionen auf Verstöße gegen solche Anordnungen.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin, Brandenburg

FA: Schleswig-Holstein, Bremen (Verweis Frage 7, S. 64), Baden-Württemberg

1. Hamburg

Durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Regelungen²³¹ hat die Polizei Hamburg die Möglichkeit, u.a. Wegweisungen inklusive Rückkehrverbot, Kontakt- und Näherungsverbote und Aufenthaltsverbotsverfügungen auszusprechen und effektiv durchzusetzen. Von diesen Möglichkeiten wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen einzelfallbezogen Gebrauch gemacht. Statistiken werden nicht geführt.

Gewaltbetroffene können daneben eigeninitiativ gerichtliche Schutzanordnungen und alleinige Wohnungszuweisungen beantragen.

Durch den seit vielen Jahren praktizierten proaktiven Ansatz im Rahmen der Intervention bei Beziehungsgewalt sowie die sehr umfangreiche Informationsvermittlung seitens der Polizei ist sichergestellt, dass von der Polizei betreute gewaltbetroffene Personen frühzeitig und in einer ihnen verständlichen Sprache auf zivilrechtliche Möglichkeiten (wie z.B. die Beantragung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz) hingewiesen werden.

2. Hessen

Die Vollstreckung der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Es kommen sowohl die Gerichtsvollziehvollstreckung nach § 96 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG in Betracht als auch – ggf. daneben – die Vollstreckung mit Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO über § 96 Abs. 1 S. 3 FamFG oder § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG. Zudem sind Verstöße gegen die Maßnahmen nach § 4 GewSchG strafbewährt.

Siehe auch Antwort auf Frage 51, S. 375.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Als erste Maßnahme zum Schutz des Opfers, wird der Täter der gemeinsamen Wohnung verwiesen und mit einer Wegweisung und Betretungsverbot belegt. Kommt der Täter dieser Anweisung nicht nach, können gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Zwangsmittel gegen ihn eingesetzt werden.

4. Sachsen

Abermals sind die Regelungen Bestandteil des SächsPVDG. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter VI.C. und D. „Erlass von Eilschutzanordnungen“ und „Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen“ (insbesondere S. 60 und 61 f.) des Staatenberichts für Deutschland Bezug genommen.

5. Sachsen-Anhalt

Werden Verstöße von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz der Polizei bekannt, werden alle dem Einzelfall nach notwendigen gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen eingeleitet.

6. Thüringen

Eilschutzanordnungen im Sinne des Artikel 52 der Istanbul-Konvention sind insbesondere das Aussprechen eines Platzverweises, einer Wohnungsweisung bis zu zehn Tagen sowie eines mehrtägigen Kontakt- und Näherungsverbotes durch die Thüringer Polizei. Verstoßen Menschen gegen sie ausgesprochene Eilschutzanordnungen, können weitere polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bis hin zur Gewahrsamnahme erfolgen. Maßgeblich hierfür

²³¹ <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SOGHAV10P12b>

ist die Meldung von Verstößen durch die Geschädigten oder Dritte an die Polizei.

Für die Thüringer Justiz wird zunächst auf den Ersten GREVIO - Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 – dort VI. C. S. 58-60 – Bezug genommen. Der bestehende Rechtsrahmen (GewSchG und FamFG) zielt auf einen zügigen Erlass und die vereinfachte Durchsetzung familiengerichtlicher Gewaltschutzanordnungen. Zur Verbesserung der Effektivität sind Reformüberlegungen in der Diskussion, die u.a. eine Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie eine weitere Erhöhung des Strafrahmens bei Verstößen umfassen (=Bundesrecht). Des Weiteren hängt die Effektivität familiengerichtlicher Gewaltschutzanordnungen auch maßgeblich vom Hilfesystem für die betroffenen Opfer ab.

7. Bayern

Unabhängig von der Entscheidung des Opfers, einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen, kann der Täter/Störer gem. Art. 16 Abs. 1 PAG durch die Polizei vorübergehend der gemeinsamen Wohnung und/oder bestimmter Aufenthaltsorte des Opfers verwiesen werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG) oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 11a Abs. 2 PAG) erforderlich ist.

In diesen Fällen darf die Polizei gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PAG zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut die Wohnung auch ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen.

Die Dauer der Platzverweisung muss vorübergehend sein. Dies bedeutet, die Anordnung muss zeitlich befristet sein und darf nur solange dauern, bis die Gefahrenabwehr als Zweck der Platzverweisung erreicht ist. Sie darf demnach den Zeitraum, der erforderlich ist, um eine zivilgerichtliche Schutzanordnung zu erwirken, nicht überschreiten. In diesem zeitlichen Rahmen kann die Befugnis der polizeilichen Platzverweisung auch einen Zeitraum von mehreren Tagen oder Wochen umfassen.

8. Niedersachsen

Bei Anordnungen nach dem GewSchG kommt es regelmäßig zu sogenannten Dringlichkeitsanordnungen. Sofern gegen gerichtliche Anordnungen nach dem GewSchG verstoßen wird, werden Strafverfahren angelegt und bearbeitet. In diesem Kontext können gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen ergriffen werden. Zu treffende Maßnahmen sind immer vom Einzelfall abhängig und basieren auf einer individuellen Gefährdungsprognose. Verstöße gegen eine Schutzanordnung nach dem GewSchG werden bei Bekanntwerden angezeigt und die Täterin/der Täter können z.B. in Verhinderungsgewahrsam genommen werden. Im Falle wiederholter Verstöße kann ein Langzeitgewahrsam beantragt werden. Die Entscheidung hierbei obliegt der zuständigen RichterIn/dem zuständigen Richter. Eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Maßnahmen ist in dem Befragungszeitraum nicht erfolgt.

9. Rheinland-Pfalz

Nach § 115 Abs. 3 Satz 1 POG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Wohnungsverweisung gem. § 13 Abs. 2 POG, einem vollziehbaren Rückkehrverbot gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 POG oder einem vollziehbaren Annäherungsverbot gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 POG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 POG). Ebenfalls ist gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 4 POG die Möglichkeit eröffnet den Aufenthalt der verantwortlichen Person elektronisch zu überwachen.

10. Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen im Falle der Missachtung des Rückkehrverbots:

- Erneute Wohnungsverweisung
- Festsetzung des bereits angedrohten und zusätzlich die Androhung eines erhöhten Zwangsgeldes
- Prüfung der Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme gem. § 35 Abs. 1 PolG NRW.

Nach § 4 GewSchG kann bei Verstoß gegen die Anordnungen nach § 1 GewSchG eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Zudem besteht für das Familiengericht im Falle der Zuwiderhandlung die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln wie Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß §§ 890, 891 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zudem hat das Land Nordrhein-Westfalen im Mai 2025 einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, der es künftig ermöglichen soll, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen die gefährdende Person nach § 112a StPO in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass die tatverdächtige Person vor rechtskräftiger Aburteilung durch ein Strafgericht weitere erhebliche Verstöße gegen die richterliche Anordnung begeht.

11. Saarland

Mit Novellierung von § 38 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG) vom 27.03.2025 hat der Gesetzgeber den Rahmen für die gefahrenabwehrende elektronische Aufenthaltsüberwachung erweitert. Die Maßnahme dient auch der Überwachung von Wohnungsverweisungen, Rückkehrverboten, Aufenthaltsverboten, Kontaktverboten und Aufenthaltsgeboten nach dem Saarländischen Polizeigesetz.

„Wer einer gerichtlichen Anordnung nach zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes durch die Vollzugspolizei verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Als weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Wohnungsverweisung o.ä. kommen beispielsweise eine Gefährderansprache oder eine Ingewahrsamnahme in Betracht.

12. Berlin

Bei Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzbeschlüsse leitet die Polizei Berlin entsprechende Strafverfolgungsverfahren und ordnet nach Prüfung des Einzelfalls ggf. weitergehende strafprozessuale und/oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen an. Das können beispielsweise eine Gefährderansprache oder eine Meldeauflage sein.

13. Brandenburg

Measures were taken to enforce emergency orders, such as bans on returning home, bans on contact and proximity bans. The police headquarters does not keep statistics on reactions to violations of such orders.

Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

53. Wurden gesetzgeberische oder andere Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsrahmen für einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen einzuführen und/oder zu ändern, um ihn an die Anforderungen von Artikel 53 anzupassen? Falls ja, geben Sie bitte an, ob:
- a. Einstweilige Verfügungen oder Schutzanordnungen können - im Rahmen von Strafverfahren und/oder auf Antrag von Zivilgerichten - von Frauen beantragt werden, die Opfer aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von

Gewalt sind, einschließlich häuslicher Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung, Zwangsverheiratung, weiblicher Genitalverstümmelung, Gewalt im Zusammenhang mit der so genannten Ehre sowie digitaler Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

b. die Schutzanordnungen explizit auch für die Kinder gelten;

c. ob Ausnahmen beim Kontaktverbot bestehen und unter welchen Umständen.

Beiträge: Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Niedersachsen (Verweis auf Staatenbericht 2020), Bremen, Saarland

1. Hessen

Gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG können Schutzmaßnahmen des Gerichtes beantragt werden, wenn eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person (also auch von Kindern) widerrechtlich verletzt. Es liegt im Rahmen des richterlichen Ermessens, ob und in welchem Umfang Ausnahmen von Kontaktverboten vorgesehen werden.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorzubeugen, sie zu bekämpfen und Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten. Zu den staatlichen Schutzinstrumenten gehören Verfügungen nach dem Polizeirecht ebenso wie gerichtliche Anordnungen nach dem GewSchG. Beide Regelungsregime sehen Maßnahmen vor, die Täter auf Abstand halten sollen, wie Wohnungsverweisungen oder Kontakt- und Näherungsverbote.

Der Schutz der Opfer wurde Ende des Jahres 2024 mit der jüngsten Novellierung des HSOG vom 13. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 83) verbessert und der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) auf Fälle der häuslichen Gewalt ausgedehnt. Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG ist die EAÜ nunmehr auch gegen Personen zulässig, die für eine hinreichend konkretisierte Gefahr für Leben, Leib, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung einer Person verantwortlich sind. Mit der neuen Regelung wurde der Polizei in Hessen ein weiteres Instrument in den Hochrisikofällen häuslicher Gewalt an die Hand gegeben, um die Täter zu überwachen, durch den Beobachtungsdruck in ihren Handlungsmöglichkeiten zu beschränken und an der Begehung der genannten Straftaten zu hindern. Außerdem kann einer Person, deren Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden darf, zusätzlich nach § 31a Abs. 2 Satz 1 HSOG aufgegeben werden, sich u. a. nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können, sowie den Kontakt mit bestimmten Personen zu unterlassen.

Darüber hinaus hat Hessen mit der neuen Regelung des § 31a Abs. 5 Satz 4 HSOG die rechtliche Grundlage für das sog. Zwei-Komponenten-Modell geschaffen, sodass die Fußfessel der neuen Generation im vergangenen Jahr eingeführt werden konnte. Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass nicht ausschließlich Aufenthaltsdaten des Täters durch ein mitgeführtes technisches Mittel verarbeitet werden, sondern auch die gefährdete Person mit ihrer Einwilligung mit einem (nicht fest verbundenen) technischen Mittel ausgestattet wird. Dadurch können die Aufenthaltsdaten der gefährdeten Person ebenfalls verarbeitet und abgeglichen und damit die zu ihrem Schutz angeordneten Kontakt- und Näherungsverbote mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung kontrolliert werden.

2. Schleswig-Holstein

Mit dem Inkrafttreten des novellierten LVwG am 19.03.2021 sind zahlreiche Normen des schleswig-holsteinischen Polizeigesetzes grundlegend überarbeitet, bzw. durch neue polizeiliche Instrumente/Maßnahmen ergänzt worden, um eine effektivere Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Ein großer Schwerpunkt dieser Gesetzesnovelle war die Optimierung des Opferschutzes. In

diesem Zusammenhang wurden insbesondere die §§ 201 und 201 a LVwG reformiert.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber somit folgende längerfristige Maßnahmen neu erstellt, bzw. überarbeitet:

- das Aufenthaltsverbot gem. § 201 Absatz 2 LVwG,
- das Aufenthaltsgebot gem. § 201 Absatz 3 LVwG,
- die Meldeaufgabe gem. § 201 Absatz 6 LVwG,
- die Wohnungsverweisung gem. § 201 a LVwG,
- das Kontakt- und Näherungsverbot gem. § 201 a LVwG.

Durch die Neufassung der § 201 Absätze 2, 3 und 6 LVwG wird die bisherige Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots um die Möglichkeiten der Anordnung eines Aufenthaltsgebots oder einer Meldeaufgabe ergänzt. Diese neuen Instrumente vervollständigen die behördlichen Befugnisse zum Erlass aufenthaltsbeschränkender Anordnungen und dienen unter anderem auch dem Schutz von potentiellen Opfern vor Gewalt.

Gewalt im häuslichen Bereich, also im sozialen Nahraum von Familien, Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften, betrifft in erster Linie Frauen und Kinder als Opfer. Der Staat hat die grundgesetzliche Pflicht, Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen. Deshalb wird Gewalt auch im häuslichen Umfeld genauso als Unrecht missbilligt und sanktioniert werden wie Gewalt im öffentlichen Raum. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten geschaffen. Die Schutzanordnungen der Familiengerichte sind gem. § 4 Gewaltschutzgesetz strafbewehrt. Jedoch ist gerichtlicher Schutz auch im Eilverfahren nicht sofort nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich erreichbar. Deshalb sind die oben aufgeführten vorgelagerten und vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz des Opfers auf der Grundlage des Polizeirechts erforderlich gewesen. Seit jetzt etwa 4 Jahren wird verstärkt von dem Kontakt- und Näherungsverbot durch die Landespolizei SH Gebrauch gemacht. Die Details der jeweiligen Verfügung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und festzulegen.

3. Rheinland-Pfalz

Mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG), dem Gewalthilfegesetz (GewHG) und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP (POG) stehen gesetzliche Regelungen zur Verfügung, die sicherstellen, dass angemessene Kontakt-, Näherungsverbote und Schutzanordnungen – für Opfer aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt – erlassen werden können. Im Rahmen dessen wird insbesondere Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt, Stalking oder sexueller Belästigung wurden, ermöglicht, einstweilige Verfügungen oder Schutzanordnungen zu beantragen. Weiter sind die Vorschriften derart offen formuliert, dass etwaige Schutzanordnungen auch für Kinder gelten. Ausnahmen von einem Kontaktverbot können unter Berücksichtigung des Einzelfalls angeordnet werden.

4. Nordrhein-Westfalen

Ja. Gemäß § 1 GewSchG können Frauen Schutzanordnungen erlangen, wenn ihr Körper, die Gesundheit, ihre Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung widerrechtlich verletzt wird oder ihnen mit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter oder der Verletzung ihres Lebens gedroht wird. Zudem können Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden, wenn ein Opfer durch Stalking belästigt wird. Wirtschaftliche Gewalt wird im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes nicht vom Schutzbereich umfasst. Zusätzlich gibt es keine Schutzwirkung, wenn der Täter schuldunfähig ist, es sei denn, er hat die Schuldunfähigkeit selbst herbeigeführt, § 1 Abs. 3 GewSchG. Beruht die Schuldunfähigkeit auf einer akuten psychischen Krankheit gibt es die Möglichkeit, über eine Anzeige bei den Ordnungsbehörden eine einstweilige Unterbringung nach dem PsychKG wegen Fremdgefährdung prüfen zu lassen.

Soweit wirtschaftliche Gewalt, digitale Gewalt oder psychische Gewalt vom Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes nicht umfasst werden, können die Opfer unter bestimmten Voraussetzungen ein zivilgerichtliches Unterlassungsverfahren nach §§ 823, 1004 BGB anstrengen. Um bei digitaler Gewalt die Durchsetzung von Ansprüchen zu verbessern, hat die letzte Bundesregierung einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt vorgelegt, welches aber bisher nicht verabschiedet wurde.

zu b)

Für Kinder gelten die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz nur, wenn der Täter nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist. Anderenfalls müssen Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht geführt werden, welche auch von Amts wegen gemäß §§ 1666, 1666a BGB geführt werden können.

zu c)

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 51 verwiesen (Kontakt- und Näherungsverbot im Rahmen des § 34 a PolG NRW) sowie 51 d.) verwiesen (S. 378).

5. Berlin

zu a)

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind der Polizei nach dem Gefahrenabwehrrecht, in der Regel in Form einer Wegweisung und eines Betretungsverbots gem. § 29a ASOG möglich.

Einstweilige Schutzanordnungen können auf Antrag von den Gerichten erlassen werden, wenn eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt oder eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder eine Person widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Die in der Istanbul-Konvention aufgeführten Gewaltformen sind also im Wesentlichen von § 1 GewSchG gedeckt. Die Begehung einer Gewalttat zur Wahrung der sogenannten „Ehre“ stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar. In Bezug auf „digitale Erscheinungsformen von Gewalt“ kommt es darauf an, ob der konkrete Fall unter die genannten Voraussetzungen des § 1 GewSchG subsumiert werden kann.

zu b)

Näherungsverbote können auch gegenüber Kindern angeordnet werden, und zwar entweder nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Anordnung nicht gegenüber einem Sorgeberechtigten erfolgen soll, oder als Kinderschutzmaßnahme nach § 1666 BGB sowohl gegenüber Sorgeberechtigten als auch gegenüber dritten Personen. Dies erfolgt in Berlin regelmäßig von den Familiengerichten.

zu c)

Ausnahmen zum Kontaktverbot bestehen nach der gesetzlichen Regelung des Gewaltschutzgesetzes, wenn ein Kontakt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. In der familiengerichtlichen Praxis in Berlin wird teilweise in den Beschluss eine Ausnahme vom Kontaktverbot zur Durchführung des Umgangs aufgrund einer gerichtlich angeordneten Umgangsregelung aufgenommen. Damit soll einerseits dem Umgangsrecht Rechnung getragen werden, aber dem Antragsgegner zugleich deutlich gemacht werden, dass Kontakte zur Durchführung des Umgangs mit den Kindern keine generelle Ausnahme vom Kontaktverbot darstellen, sondern ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Regelung nach gerichtlicher Abwägung der betroffenen Interessen erlaubt sind.

6. Baden-Württemberg

zu a)

Die gesetzliche Grundlage für zivilrechtliche Schutzanordnungen bildet in Deutschland das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), welches seit dem ersten GREVIO-Basisevaluierungsbericht in 2022 nicht geändert wurde. Auf der Grundlage von § 1 GewSchG (iVm § 1004 BGB) können die Familiengerichte auf Antrag Anordnungen zum Schutz der von Gewalt betroffenen Person erlassen.

zu b)

In Bezug auf Kinder ist der Anwendungsbereich auf dritte Personen beschränkt. Im Verhältnis zu den eigenen Eltern können entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen über das Sorge- und Umgangsrecht (§§ 1666, 1684 Abs. 4 BGB) gerechtfertigt sein.

zu c)

Einige Bestimmungen (§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 GewSchG) sehen Ausnahmen von Kontaktverboten vor, wenn die Handlungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind. Diese Ausnahmen sind gesetzlich geregelt und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

7. Brandenburg

Yes, see also question 51 (p. 380). All forms of violence covered by the Istanbul Convention are punishable by law in Germany. Victims of violence have the opportunity to seek judicial protection.

Exceptions to contact bans are possible (case-by-case decision).

54. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Durchsetzung von Schutzanordnungen ergriffen wurden, und zu den Reaktionen auf Verstöße gegen solche Anordnungen.

Beiträge: Hessen, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt (s. Frage 52, S. 381), Schleswig-Holstein (s. Frage 53, S. 384), Niedersachsen (s. Frage 52, S. 382), Bremen, Saarland

1. Hessen

Die unter Frage 52 (S. 381) beschriebenen Möglichkeiten der Durchsetzung stehen sowohl im Rahmen von einstweiligen Verfügungen, als auch bei Entscheidungen in der Hauptsache zur Verfügung. Insoweit erfolgt keine strikte Unterscheidung zwischen „Dringlichkeitsanordnungen“ und „Schutzanordnungen“.

Siehe Antwort auf Frage 53, S. 384.

2. Thüringen

Schutzanordnungen im Sinne des Artikel 53 der Istanbul-Konvention sind die im Gewaltschutzgesetz festgelegten Maßnahmen. Die Familiengerichte informieren die zuständigen Polizeidienststellen über diesbezüglich erlassene Anordnungen. Ein Verstoß gegen diese Anordnungen ist nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar. Erlangt die Polizei hiervon Kenntnis, nimmt sie entsprechende Ermittlungen auf und ergreift notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen.

3. Bayern

Da durch einen Platzverweis aus der Wohnung ein Zusammentreffen des Täters/Störers mit dem Opfer außerhalb der Wohnung und damit eine weitere Gefährdung nicht vermieden werden kann, ist es lageabhängig möglich, zusätzlich ein Kontaktverbot gem. Art. 16 Abs. 2 Nr.

1 PAG auszusprechen. Dem Täter/Störer kann in diesen Fällen untersagt werden, mit dem Opfer und evtl. betroffenen bzw. gefährdeten Kindern in Kontakt zu treten. Dies gilt für eine persönliche, aber auch für jegliche sonstige Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, brieflich, per Fax, E-Mail, SMS o.ä.), da auch hier der Täter/Störer die Möglichkeit hat, auf das Opfer einzuwirken.

Wenn die Begehung einer Straftat droht, besteht gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 PAG zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zudem die Möglichkeit, dem Täter/Störer zu verbieten, sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

Die der Polizei bekannten gewordenen und strafrechtlich relevanten Fälle von Gewalt gegen Frauen/Häuslicher Gewalt werden nach bundeseinheitlichen Kriterien in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Ergänzend erfolgt seitens der Bayer. Polizei die Erfassung von weiteren Parametern in Fällen Häuslicher Gewalt (z.B. getroffene polizeiliche Maßnahmen) auf Basis des polizeilichen Vorgangs-Verwaltungssystems (IGVP) der Bayerischen Polizei. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt erfassten polizeilichen Maßnahmen nur einen groben Anhaltspunkt darstellt, denn es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere polizeiliche Standardmaßnahmen im IGVP häufig nicht vollständig erfasst werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in einem Fall, je nach Anzahl der beteiligten Personen, mehrere gleiche und/oder verschiedene Maßnahmen erfasst werden können. Grundsätzlich werden alle Maßnahmen gezählt, die sowohl gegen Tatverdächtige als auch Geschädigte getroffen und erfasst wurden. Dabei werden sog. Wohnungsverweisungen bzw. Betretungsverbote/Rückkehrverbote regelmäßig als sog. Platzverweis erfasst. Im Übrigen ist dringend zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis keine Vergleichbarkeit dieser Daten mit Zahlen der PKS gegeben ist.

2022: 5.459 Platzverweise, 6.188 Kontaktverbote, 1.847 Aufenthaltsverbote

2023: 5.473 Platzverweise, 6.450 Kontaktverbote, 2.090 Aufenthaltsverbote

Die Zahlen für das Jahr 2024 liegen derzeit noch nicht vor. Zusammenfassend handelt es sich insbesondere beim Platzverweis und dem Kontaktverbot um regelmäßige polizeiliche Standardmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Fall von Häuslicher Gewalt.

4. Rheinland-Pfalz

Zu den Möglichkeiten der polizeilichen Schutzanordnung, wie das Aussprechen eines Kontakt- und Näherungsverbotes, wird auf die damaligen Ausführungen zur Abfrage GREVIO-Basisevaluierungsberichtes im Jahr 2020 verwiesen, in welchen die polizeilichen Möglichkeiten bereits erläutert und dargestellt worden sind.

Verstöße gegen Schutzanordnungen nach dem GewSchG sind strafbewährt. Für eine effektive Durchsetzung von Anordnungen nach dem GewSchG soll künftig auch in diesem Gesetz die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung geschaffen werden. Zudem sieht das POG Rheinland-Pfalz in Fällen häuslicher Gewalt neben einem Gewahrsam, bereits jetzt die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor. Erfahrungswerte zu einer möglicherweise effektiveren Durchsetzung von Schutzanordnungen im Hinblick auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung liegen derzeit noch nicht vor.

5. Nordrhein-Westfalen

Bei der Beantwortung der Frage gehe ich davon aus, dass hier einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gemeint sind. Die Maßnahmen der Polizei NRW dazu sind im Runderlass „Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt“ des Ministeriums des Innern –

426-22.62.03.06 VS-NfD vom 16.02.2024 dargelegt: Verstößt die gewalttätige Person gegen Auflagen einer einstweiligen Anordnung nach dem GewSchG, fertigen die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gem. § 4 GewSchG und weisen das Opfer auf die Möglichkeit hin, beim Familiengericht einen Antrag auf Festsetzung von Ordnungsmitteln zu stellen. Daneben sind die Voraussetzungen für weitere polizeiliche Maßnahmen zu prüfen:

- Gefährderansprache
- Gefährdetenansprache
- Ingewahrsamnahme gem. § 35 Abs. 1 PolG NRW
- Längerfristige Ingewahrsamnahme gem. §§ 35 Abs. 1 i.V.m. 38 Abs. 2 PolG NRW
- Durchsuchung von Personen und Sachen gem. §§ 39 ff. PolG NRW (z.B. zum Auffinden von gefährlichen Gegenständen, Wohnungsschlüsseln bzw. Zweitschlüssel des Täters)
- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen gem. § 41 Abs. 1 PolG NRW
- Sicherstellung gem. § 43 PolG NRW (insbesondere von gefährlichen Gegenständen und Wohnungsschlüsseln)
- Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln (z.B. Tatmittel) gem. § 94 ff. StPO
- Etwaige Ausschreibung zur Gefahrenabwehr (auf NRW beschränkte Fahndung hinsichtlich des Rückkehrverbotes im Vorgangsbearbeitungssystem ViVA)

Maßnahmen des Operativen Opferschutzes gem. § 8 PolG NRW (Generalklausel). Der Operative Opferschutz ermöglicht es, gefährdete Personen in herausragenden Gefährdungssachverhalten mit zeugenschutzähnlichen Maßnahmen umfassend und nachhaltig zu schützen. Insbesondere nicht aufzulösende Konflikt- und Gefährdungslagen innerhalb des sozialen Nahraumes, denen massive Einwirkungen auf die Opfer vorausgegangen sind oder diese als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, können oft nicht mit den herkömmlichen Maßnahmen des polizeilichen Personen- und Objektschutzes oder Opferschutzes begegnet werden. Wenn zudem täterbezogene Maßnahmen nicht geeignet sind oder ausreichend erscheinen, die herausragend individuelle Gefährdung der Betroffenen zu minimieren, entstehen weitergehende Schutzbedarfe, die den Einsatz zeugenschutzähnlicher Maßnahmen im Rahmen des Operativen Opferschutzes erfordern.

6. Berlin

Um eine schnelle Durchsetzung der Anordnung zu gewährleisten, soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird. Das Gericht teilt die Anordnung zudem der zuständigen Polizeidienststelle mit. Die Zustellung des Beschlusses erfolgt von Amts wegen durch den Gerichtsvollzieher, der vom Gericht beauftragt wird. Auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen, so dass der Antragsgegner vor der Vollstreckung noch keine Kenntnis vom Verfahren hat.

Gegen Verstöße können Ordnungsmittel (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) beantragt werden. Die zivilrechtliche Vollstreckung erfordert jedoch die vorherige Zustellung des Beschlusses und der Ordnungsmittellandrohung und eine Anhörung des Antragsgegners und ist daher oft schwerfällig bzw. ungeeignet, wenn der Antragsgegner ohne festen Wohnsitz ist. Ein Verstoß kann zudem strafrechtlich mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Die Strafgerichte prüfen dabei ihrerseits erneut, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegen.

Vgl. zudem die Antwort zur Frage 52, S. 383.

7. Baden-Württemberg

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) werden durch verschiedene zivilrechtliche und strafrechtliche Elemente durchgesetzt. Insbesondere stellt ein Verstoß gegen Anordnungen nach § 1 GewSchG eine Straftat dar, die als Officialdelikt von Amts wegen verfolgt wird (§ 4 GewSchG). Darüber hinaus wird der Inhalt der Schutzanordnung von Amts wegen der Polizei mitgeteilt (§ 216a FamFG). Die Vollstreckung erfolgt durch die Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, in bestimmten Fällen wird der Gerichtsvollzieher hinzugezogen.

8. Brandenburg

Measures were taken to enforce protection orders, such as evictions, bans on return and contact and proximity bans. The police headquarters does not keep statistics on reactions to violations of such orders.

Artikel 56: Schutzmaßnahmen

55. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Folgendes zu gewährleisten:
- a. dass die zuständige Stelle das Opfer informiert, wenn der Täter flieht oder vorübergehend freigelassen wird, zumindest wenn sie oder ihre Familie in Gefahr sein könnten (Absatz 1 b);
 - b. den Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers (Absatz 1 f);
 - c. die Möglichkeit für Opfer, im Gerichtssaal in Abwesenheit oder zumindest in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters auszusagen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, sofern verfügbar (Absatz 1 i);
 - d. die Bereitstellung geeigneter Unterstützungsdienste für die Opfer, damit ihre Rechte und Interessen gebührend dargelegt und berücksichtigt werden (Absatz 1 e).

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

FA: Schleswig-Holstein, Bremen

1. Hamburg

zu a)

Handelt es sich bei den Tätern um Gefangene oder Untersuchungsgefangene Hamburger Justizvollzugsanstalten, ermöglicht § 12 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes eine solche Mitteilung der Justizvollzugsbehörden auf Antrag des Opfers.

zu c)

Die Rechtsgrundlagen für ein solches Vorgehen ergeben sich aus Bundesrecht. An allen Hamburger Gerichten sind die technischen Möglichkeiten für den Einsatz entsprechender Kommunikationstechnologien vorhanden.

zu d)

Hier ist seitens der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz auf die Antwort zu Frage 46 zu verweisen (S. 354).

Die Polizei Hamburg kommt ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Information gewaltbetroffener Personen über deren Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten in einer

verständlichen Sprache nach, indem sie diesen das sog. Opfermerkblatt²³² sowie eine Übersicht zu Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen²³³ aushändigt oder in anderer Weise zugänglich macht.

2. Hessen

zu a)

§ 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 StPO regeln Unterrichtungspflichten der Behörden gegenüber dem Verletzten unter anderem bei Unterbrechung freiheitsentziehender Maßnahmen und Flucht des Beschuldigten bzw. Verurteilten. Über diese Informationsrechte wird der Verletzte unter anderem durch das bundeseinheitliche „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ informiert, welches auch die Adressen der hessischen Opferberatungsstellen enthält und der Zeugenladung beigelegt wird. Das Merkblatt kann der Verletzte auch von den Behörden anfordern. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der hessischen Opferberatungsstellen den Verletzten unter anderem über diese Informationsrechte im Rahmen der Beratung aufzuklären.

zu b)

Es bestehen verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers. Wird das Opfer zum Beispiel als Zeuge vernommen, kann das Gericht nach § 171b Abs. 1 GVG die Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre des Aussagenden ausschließen, wenn es etwa um intime Details aus dem Familienleben geht. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann von dem Aussagenden beantragt werden. Durch § 169 Abs. 1 S. 2 GVG sind zudem Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts während der Hauptverhandlung verboten. Für die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Sitzung sowie während der Verhandlungspausen können jedoch im Rahmen von sitzungspolizeilichen Anordnungen nach § 176 GVG bzw. im Rahmen des Hausrechts weitere Beschränkungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Opfers erlassen werden, wie zum Beispiel Verpixelungen.

zu c)

Nach § 247 S. 1 und S. 2 GVG kann das Gericht die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal während der Vernehmung des Zeugen anordnen, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen wird, oder in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht. Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, kann das Gericht nach § 247a GVG auch eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen anordnen.

Um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden oder zumindest die Anzahl der Vernehmungen zu verringern, ermöglicht § 58a Abs. 1 StPO eine Bild-Ton-Aufzeichnung von richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vernehmungen eines Zeugen. Wird eine richterliche Vernehmung durchgeführt, kann die nochmalige Vernehmung in der Hauptverhandlung unter anderem im Fall von Sexualstraftaten sogar durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden. Über die Ersetzung entscheidet das Gericht. Bei den Systemen zur audio-visuellen Aufzeichnung handelt es sich um hochwertige mobile IP-Videokonferenzanlagen, die zum Zwecke der ersetzenden Vernehmung teilweise ergänzend mit einem Aufzeichnungsgerät ausgestattet sind.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die hessischen Opferberatungsstellen im Rahmen ihrer

²³²

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Merkblatt_fuer_Opfer_einer_Straftat.html?nn=110568

²³³ <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/791614/ef6ec461b97e1355fc18ac9e9a0672cd/uebersicht-opferhilfeeinrichtungen-do-data.pdf>

Beratung die Opfer von Straftaten auch über den Ablauf des Strafverfahrens informieren und ihnen darüber hinaus eine persönliche Begleitung zum Gericht anbieten.

zu d)

Hessen stellt ein bundesweit vorbildliches und flächendeckend ausgebautes Netz von justiznahen Opferberatungsstellen bereit, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos beraten werden. So können sich insbesondere Betroffene von häuslicher und sexueller Gewalt an die hessischen Opferberatungsstellen wenden. Die Beratung, die von spezialisierten und stetig fortgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durchgeführt wird, orientiert sich an den realen Bedürfnissen der Betroffenen. Auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat wurden die Opferhilfevereine in Hanau (1984), Wiesbaden (1992), Kassel (1993), Gießen (1994), Frankfurt/Main (2001), Fulda (2017) und Darmstadt (2017) gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits beste-henden Verein aufgebaut werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welches Delikt es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Die Opferhilfevereine erhalten aus dem Justizhaushalt Fördermittel, werben aber selbst auch Gelder aus Bewährungs- und Einstellungsauflagen ein. Im Justizhaushalt 2025 stehen für die Opferberatungsstellen Zuwendungen in Höhe von 1.560.200 Euro zur Verfügung.

3. Mecklenburg-Vorpommern

zu a)

Auf Grund der Datenschutzverordnung wird hierüber aus zuständiger polizeilicher Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Aussage getätigt.

zu c)

Es besteht die Möglichkeit frühzeitig im Ermittlungsverfahren die richterliche Videovernehmung zu beantragen, die sodann ersetzend für eine Vernehmung in der Hauptverhandlung eingeführt werden kann nach §§ 58a, 255 StPO. Es besteht ferner die Möglichkeit den Angeklagten aus dem Verhandlungssaal gem. § 247 StPO zu entfernen, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit und / oder die Gefahr besteht, der Zeuge/die Zeugin sagt in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit. Es besteht ferner die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung im Strafverfahren nach § 247a StPO, wenn z.B. die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen/der Zeugin besteht. Es handelt sich dabei um eine räumlich getrennte, jedoch zeitgleich stattfindende Vernehmung des Opfers durch Übertragung von Bild und Ton in den Sitzungssaal.

zu d)

Unterstützung erhalten die Opfer durch die Möglichkeiten der Beistandsbestellung nach § 397a StPO. Dem Opfer wird bei Verwirklichung eines bestimmten Deliktes, wie z.B. bei Vergewaltigung ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt. Nach § 406g StPO können sich Opfer einer Straftat zudem des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen, der das Opfer beispielsweise bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung begleitet. Bei Vorliegen einer Katalogstraftat im Sinne des § 395 Abs. 1 StPO kann das Opfer sich zudem der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenklage anschließen, was zu weitergehenden Rechten im Strafverfahren gegen den Angeklagten gem. § 397 StPO führt. Zudem wurden die Opfer werden mit der Anzeigenaufnahme über Opferschutzprogramme informiert

4. Sachsen

Um sicherzustellen, dass in Sachsen flächendeckend eine bedarfsgerechte Anzahl von qualifizierten psychosozialen Prozessbegleitungen bereitsteht, fördert das Staatsministerium der Justiz einen berufsbegleitenden Zertifikatskurs. An dem anererkennungsfähigen Kurs, der aus 16 Modulen besteht, können zwölf Personen teilnehmen. Er begann im November 2024

und endet im Juni 2025. Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben.

Es kommen an gesetzgeberischen Maßnahmen nur bundesgesetzliche Regelungen in Betracht (z.B. getrennte Anhörung der Eltern zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils gem. § 33 Abs.1 Satz 2 FamFG zu Frage 55 c. oder die Bestellung eines Verfahrensbeistands für Kinder gem. § 158 FamFG zu Frage 55 d.). Im Übrigen wurden keine anderen Maßnahmen ergriffen.

Die Polizei handelt in Amtshilfe der Justiz.

5. Sachsen-Anhalt

zu a)

Werden entsprechende sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizei bekannt, werden unverzüglich alle dem Einzelfall nach notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen eingeleitet.

zu d)

Das landesseitig geförderte Schutz- und Hilfesystem unterstützt Klientinnen durch die Begleitung zu Gerichtsverfahren oder bei der Inanspruchnahme von Leistungen wie Sozialhilfe oder Wohngeld.

Die bundeseinheitlich geltende Strafprozessordnung sieht in den §§ 406d ff. besondere Rechte für die Verletzten im Strafprozess vor.

Die Unterrichtung der Verletzten über die geltenden Rechte erfolgt in der Regel mit Hilfe des vom Bund zur Verfügung gestellten Opfermerkblattes. Die Opferberatung des Sozialen Dienstes bietet darüber hinaus zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten an. Hierzu zählt die Psychosoziale Begleitung zu den Behörden (Gerichte, Polizei etc.) ebenso wie Hilfestellung bei Beantragungen von Leistungen und finanziellen Hilfen.

6. Thüringen

zu a), b), c)

Die Fragen a) – c) betreffen die nationale Gesetzgebung. Die Auskunft des Opfers über den Stand des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt nach Maßgabe des § 406d StPO (Frage a); dem Schutz der Privatsphäre des Opfers im Strafverfahren (Frage b) dienen die Vorschriften des Zeugenschutzes in der Strafprozessordnung, vor allem § 68 StPO (Beschränkungen von Angaben zur Person des Zeugen bei Vernehmungen), § 68a StPO (Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes), § 68b StPO (Zeugenbeistand). Die Möglichkeit für das Opfer, im Gerichtssaal in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen, eröffnen § 247 StPO (Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen) und § 247a StPO (Anordnung der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen, der sich an einem anderen Ort aufhält). Der Unterstützung des Opfers im Strafverfahren (Frage d) dient insbesondere das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Wegen weiterer Einzelheiten hier-zu wird auf die Antwort auf Frage 18 Bezug genommen.

zu b)

Die Thüringer Polizei schützt Opferdaten gemäß geltender datenschutzrechtlicher Vorgaben vor der Herausgabe an Unbefugte. Darüber hinaus schreibt die Strafprozessordnung vor, dass

1. die Adressdaten von Geschädigten in besonderen Fallkonstellation auf ihren Antrag hin im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Zugriff des Beschuldigten geschützt werden können und
2. Fragen hinsichtlich des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Geschädigten nur bei Relevanz für die Ermittlung des Sachverhaltes gestellt werden dürfen.

zu c)

Die Thüringer Polizei unterstützt die Durchführung audiovisueller, richterlicher Vernehmungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, um die Grundlage für o. g. Möglichkeiten zu schaffen. Die Entscheidung über die Vorgehensweisen im Rahmen der Hauptverhandlung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Polizei.

zu d)

Geschädigte von Straftaten werden bei der Anzeigenaufnahme bzw. im Rahmen der polizeilichen Vernehmung über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung, zur Nebenklage sowie über regionale Opferhilfeangebote informiert. Die Thüringer Polizei verfügt darüber hinaus über sechs nebenamtliche Opferschutzbeauftragte, die als Multiplikatoren für die Berücksichtigung von Opferschutzinteressen nach innen und außen fungieren.

7. Bayern

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften wenden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 58a, 255a StPO (ermittlungsrichterliche Vernehmung und Aufzeichnung auf Video) an. Ein hierzu von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteter Leitfaden für die konkrete Handhabung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Praxis wurde auch in Bayern an die Justizpraxis verteilt, ebenso wie der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Im Übrigen wird auf den Ersten Staatenbericht 2020 (insbesondere S. 64 f) verwiesen.

8. Niedersachsen

zu a), b)

Grundsätzlich findet eine Einzelfallbetrachtung statt. Wenn die sachbearbeitende Dienststelle Kenntnis über die über eine vorübergehende Freilassung oder einer Flucht erhält, erfolgt eine individuelle Gefahrenprognose. Maßnahmen werden entsprechend einzelfallbezogen und lageangepasst getroffen. Zudem ist es ebenfalls einzelfallabhängig, ob und wie das Opfer in den Informationsfluss und die Maßnahmen eingebunden wird.

Sofern möglich kann eine erneute Gefährderansprache bei dem Täter/der Täterin durchgeführt werden. Bei dem Opfer kann eine Gefährderansprache zwecks Sensibilisierung erfolgen, die Polizei bei etwaigen verfahrensrelevanten Erkenntnissen zu informieren. Die Verbringung des Opfers ggf. in ein Frauenhaus oder einem anderen für den Täter oder die Täterin unbekannten Ort wird anlassbezogen geprüft bzw. durchgeführt.

Beide Schutzgüter sind abhängig von der Zusammenarbeit des Opfers mit der Polizei und dem Hilfesystem.

Durch die Aktualisierung von Gefährdungsprognosen werden Maßnahmen gegen den Täter einzelfallbezogen fortgesetzt oder lageangepasst verändert.

Opfern von Gewalt steht die psychosoziale Prozessbegleitung zu.

Diese umfasst eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren und durch weitgehende Stabilisierung des Opfers sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

In jedem Stadium des Ermittlungs- und Strafverfahrens kann die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden. Sie soll verletzten Opfern im Zeugenstatus Sicherheit und Orientierung vermitteln und ihnen ein Verständnis der Prozesse des Strafverfahrens erleichtern.

Speziell ausgebildete und vom Land Niedersachsen anerkannte Fachkräfte (freie oder bei der Stiftung Opferhilfe angestellte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die nach den Kriterien des MJ zertifiziert sind) begleiten Verletzte im Rahmen konkreter Qualitätsstandards und

landesweiter Regelungen.

Gemäß § 406g der Strafprozessordnung kann jede Verletzte und jeder Verletzter das Angebot in Anspruch nehmen. Es handelt sich um ein Antragsrecht der Verletzten. Im Falle bestimmter Delikte und für bestimmte Personen kann eine gerichtliche Beordnung erfolgen, die eine Vergütung für die psychosoziale Prozessbegleitung sicherstellt (§ 406g Abs.3 StPO). Für alle anderen Fälle wäre diese Leistung für die Verletzten allerdings kostenpflichtig. Jedoch hat sich die Landesregierung Niedersachsen für eine andere Regelung entschieden.

Sonderregelung für Niedersachsen

In Niedersachsen wird ein kostenfreies Angebot auch in den Fällen ermöglicht, die nicht beordnungsfähig sind. Insbesondere Opfer Häuslicher Gewalt können sich unabhängig vom zugrunde liegenden Delikt und der Schwere der Straftat kostenfrei begleiten lassen. In der Regel übernehmen Opferunterstützungseinrichtungen (Stiftung Opferhilfe Niedersachsen) und Fachberatungsstellen mit ihren speziell fortgebildeten Fachkräften die psychosoziale Prozessbegleitung in diesen Fällen. Sie erhalten hierfür eine Förderung vom Justizministerium.

Somit ist die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen in allen Fällen kostenlos, die Verletzten werden dazu frühzeitig informiert. Letztendlich wurde die Polizeibehörden am 28.01.2022 über die Psychosoziale Prozessbegleitung mittels Erlasses und Informationsmaterial sensibilisiert.

d) Das Land Niedersachsen stellt seitens der Justiz mit der Landesstiftung Opferhilfe sowie einem erweiterten Angebot der Psychosoziale Prozessbegleitung in großem Umfang Unterstützungsdienste zur Verfügung, die in enger Abstimmung mit der anwaltlichen Vertretung dafür Sorge tragen, dass die Rechte und Interessen der Opfer innerhalb eines Strafverfahrens in angemessener Weise kommuniziert und berücksichtigt werden.

9. Rheinland-Pfalz

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen für Opfer von Straftaten vor. So ist das Opfer einer Straftat gemäß § 406d StPO auf dessen Antrag über ein Kontaktverbot bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine Flucht bzw. Freilassung des Täters aus der Haft zu informieren. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Opfers die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung auszuschließen. Zudem kann eine vom Täter getrennte Zeugenvernehmung sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren durchgeführt werden. Die erforderlichen technischen Möglichkeiten sind an sämtlichen Landgerichten in Rheinland-Pfalz vorhanden. Schließlich bestehen Möglichkeiten der Beordnung eines rechtlichen Beistandes bzw. einer psychosozialen Prozessbegleitung bei Vorliegen der in der StPO genannten Voraussetzungen.

Es bestehen keine Erkenntnisse dahingehend, dass den gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausreichend nachgekommen werden würde.

a), b), d)

Beantwortung für die Polizei, und nur so lange es sich um ein laufendes polizeiliches Ermittlungsverfahren handelt: In dieser Zeit erfolgt durch die Sachbearbeitung oder ggfls. durch eine hinzugezogene Person der Opferberatung eine enge Betreuung der Opfer. Information über Flucht oder Entlassung tatverdächtigter Personen werden in diesem Betreuungsverhältnis übermittelt.

Im Rahmen der Ermittlung und auch der Beratungstätigkeit werden die Punkte „b.“ und „d.“ berücksichtigt, d.h. die Opfer werden darüber informiert und ggfls. auch unterstützt, wie Daten zu verbergen sind. Ferner erfolgt die Vermittlung ins Hilfesystem.

10. Nordrhein-Westfalen

zu a)

Maßnahmen zur Unterrichtung des Gewaltopfers in den Fällen, in denen es selbst oder seine

Familie wegen einer Flucht oder Entlassung des Täters bzw. der Täterin in Gefahr sein könnten, sind in Deutschland nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht möglich. Die Polizeigesetze der Länder sehen spezielle Ermächtigungsgrundlagen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum Zwecke der Gefahrenabwehr vor. Im Land NRW ist die Übermittlung dieser Daten nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 PolG NRW möglich.

Im Falle einer Flucht einer oder eines Gefangenen aus einer Justizvollzugsanstalt wird Opfern gemäß § 16 Abs. 2 Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG) NRW von Amts wegen Auskunft über die Flucht erteilt, wenn auf Grund der Flucht eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Opfern auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt (§ 16 Absatz 1 JVollzDSG NRW). Dazu können sie sich auch an die Opferbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen wenden, die sie bei der Kontaktaufnahme mit der richtigen Ansprechperson unterstützt. Die Opferbeauftragte hat zu diesem Zweck ein gesetzlich verankertes Auskunftsrecht. Dieses Verfahren wird begleitet durch landesweite Handlungsempfehlungen für die Umsetzung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung sowie besonders geschulte Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Justizvollzugsanstalten.

zu b)

Gemäß der Strafprozessordnung stehen Zeugen u.a. folgende Rechte zu:

- § 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz
- § 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes
- § 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

zu c)

Im familiengerichtlichen Verfahren besteht gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG die Möglichkeit, die Beteiligten getrennt anzuhören, wenn dies zum Schutze eines Beteiligten erforderlich ist. Zudem besteht gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 FamFG die Möglichkeit, die Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung zu erlauben, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen.

zu d)

Gemäß dem Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern NRW – 62.02.01 – vom 01.04.2019 umfasst der Polizeiliche Opferschutz u.a. die Feststellung durch die Polizei, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig sind und eine ggf. bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und Unterstützung.

Es besteht in allen familiengerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen und sich eine Anwältin oder einen Anwalt beordnen zu lassen, wenn die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat und der Antragsteller wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu übernehmen, § 76 FamFG i. V. m. § 114 ZPO.

11. Saarland

zu a)

Die Polizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten (StPO und SPollDVG) über die Entlassung eines Tatverdächtigen bzw. Störers informieren. Nach Möglichkeit wird die Vermeidung des Kontakts zw. Täter und Opfer im Rahmen pol. Ermittlungshandlungen als kriminalistischer Grundsatz beachtet.

zu d)

Die Polizei weist die Opfer auf die im Rahmen der Kooperation mit den verschiedenen Opferunterstützungseinrichtungen auf diese hin bzw. vermittelt die Opfer mit deren Einverständnis an diese weiter (siehe auch Fragestellung 16, S. 194).

Neben den zuvor bereits beschriebenen Kooperationsvereinbarungen pflegt die Landespolizeidirektion eine Vielzahl von Zusammenarbeiten mit Opferhilfeeinrichtungen, insbesondere für fachspezifische Beratung und Unterstützung besonders vulnerabler Opfergruppen (u. a. Nele e. V. für Mädchen und junge Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt, PHOENIX Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, Frauennotruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen, usw.).

12. Berlin

In Fällen, in denen für eine Person eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, führt die Polizei Berlin ein sogenanntes Gefährdungsmanagement durch. Dies umfasst auch, dass das Opfer zu Maßnahmen gegen die tatverdächtige Person informiert wird, z. B. darüber, ob eine Haftentlassung ansteht. Sodann wird außerdem ein Sicherheitsgespräch geführt und ggf. mögliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person eingeleitet (z. B. Unterbringung an einem unbekannten Ort).

Im Kontext von Sexualdelikten z. N. von Minderjährigen werden geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der Eltern des Opfers und ggf. des Opfers getroffen, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Information zeitnah an die Fachdienststelle melden. Im Bereich von Sexualstraftaten mit volljährigen Betroffenen wird grundsätzlich informiert, sobald entsprechende Informationen vorliegen.

Zum Schutz der Privatsphäre des Opfers besteht für die Polizei die Möglichkeit, statt der tatsächlichen Anschrift der Betroffenen eine alternative, ladungsfähige Anschrift in der Akte zu vermerken. Schwärzungen bereits eingetragener Anschriften in der Akte kann durch die Amtsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaft erfolgen. Zudem wird die Beantragung zur Sperrung der Meldeanschrift beim zuständigen Einwohnermeldeamt von der Polizei unterstützend begleitet.

Im Falle digitaler Bilder des Opfers, welche auf einer Internetseite gehostet sind, wird der zuständige Internetdienstanbieter von der Fachdienststelle unterrichtet und um Löschung gebeten. Sollte diese ihren Sitz im Ausland haben, wird das Bundeskriminalamt entsprechend eingebunden.

13. Baden-Württemberg

zu a)

Kriminalitätsoffer werden in der Regel bereits bei der ersten Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei individuell, auf den Einzelfall abgestimmt, über ihre Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Strafverfahren, Schadensausgleichsansprüche, gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten informiert. Diesem Informationsanspruch kommen Polizeibeamte auch durch das Aushändigen der Broschüre „Opferschutz Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Innenministeriums Baden-Württemberg oder des Merkblattes „Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach. Dieses Merkblatt steht in 30 verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Da Opfer das Recht haben, eine Anzeige in einer für sie verständlichen Sprache zu erstatten, ist bei fremdsprachigen Opfern regelmäßig ein Sprachmittler/Dolmetscher anwesend, der ergänzende Erläuterungen zu Rechten und Ansprüchen im Strafverfahren übersetzen kann.

zu c)

U.a. um Opfern zu ermöglichen, vor Gericht in Abwesenheit des Angeklagten aussagen zu können, wurde damit begonnen, die baden-württembergischen Gerichte mit stationären und mobilen Videoeinheiten auszustatten. Insgesamt werden 450 Einheiten auf rund 800 Sitzungssäle verteilt. Hiervon sind 350 Einheiten mobil und 100 Einheiten stationär. Mit dem Abschluss der Ausstattung ist aktuell im dritten Quartals 2025 zu rechnen. Mit den bereits

installierten Anlagen werden dann 900 Anlagen bei den Gerichten zu Verfügung stehen.

zu d)

Zu den Unterstützungsmöglichkeiten bei Gericht kann wiederum auf die Ausführungen zu Frage 8 zur psychosozialen Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung verwiesen werden (S. 67).

14. Brandenburg

If a corresponding application has been made in accordance with Section 406d (2) of the Code of Criminal Procedure, the relevant information will be provided. It is common practice here that information is provided in the event of a corresponding risk situation as a result of the risk assessment. In these cases, the victim is informed and made aware of the relevant circumstances as part of a risk assessment.

The protection of the victim's privacy is taken into account in appropriate cases with regard to photographs by creating and maintaining special files. The same applies to - private - addresses of the victim, which are also made unrecognizable in the case file.

Insofar as the potential victims are particularly vulnerable witnesses, appropriate applications are always made to ensure that the provisions of Section 58a of the Code of Criminal Procedure (recording of questioning in image and sound), Section 247 of the Code of Criminal Procedure (removal of the accused during questioning of co-defendants and witnesses) and Section 247a of the Code of Criminal Procedure (ordering audiovisual questioning of witnesses) are taken into account in criminal proceedings.

Victims are provided with information material during the preliminary proceedings, but at the latest when the public complaint is filed, in particular with information on psychosocial support during the proceedings, victim protection associations or the possibility of joining the proceedings as a joint plaintiff or in the context of adhesion. Data will only be passed on to victim protection organizations with the consent of the victims.

Reference is made to the existing options for contacting the police, in particular the police victim protection officers. The Brandenburg police have a specialist unit to ensure operational victim protection in outstanding cases of domestic violence.

Teil III: Neue Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

56. Bitte geben Sie Auskunft über neue Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO- Basisevaluierungsberichtes über Ihr Land:
- die neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einschließlich ihrer digitalen Erscheinungsformen (Arten der Gewaltausübung, Opfergruppen, Formen der Gewalt); die neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einschließlich ihrer digitalen Erscheinungsformen (Arten der Gewaltausübung, Opfergruppen, Formen der Gewalt);
 - die neuen Tendenzen in der nationalen Rechtsprechung zum Thema Gewalt gegen Frauen;
 - die neuen Tendenzen bei der Zuweisung von Mitteln und der Budgetierung durch Ihre staatlichen Behörden;
 - die neuen Tendenzen bei der Zuweisung von Mitteln und der Budgetierung durch Ihre staatlichen Behörden;
 - die neuen Ansätze für die Primärprävention, z. B. neue Zielgruppen und Kommunikationsmittel, öffentlich-private Partnerschaften usw.
 - die neuen Tendenzen in Bezug auf den Zugang zu Asyl und internationalem Schutz für Frauen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen sind.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Hamburg

Das Gewaltschutzkonzept benennt als strategische Handlungsfelder in den kommenden Jahren insbesondere die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Zielgruppen mit besonderen Bedarfen, sowie die Ausweitung der Maßnahmen auf neue Gewaltausprägungen, wie die der digitalen Gewalt, bzw. neue Betrachtungen von Gewaltformen (Femizide).

Viele dieser Themen wurden in dem beschriebenen Beteiligungsverfahren, dem Fachdialog, diskutiert (vgl. Antwort zu 15, S. 167). Der Fachdialog kam unter anderem zu der Erkenntnis, dass digitale Gewalt immer häufiger Begleiterscheinung analoger Gewalt ist. Um die Kompetenz und fachliche Expertise der Hamburger Beratungsstellen im Umgang mit digitaler Gewalt zu stärken, wurden im Jahr 2023 bereits diverse Fortbildungen der Fachkräfte im Hilfesystem Gewaltschutz durch die Sozialbehörde durchgeführt.

Die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen bildet einen Schwerpunkt der rechtspolitischen Aktivitäten der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV). Folgende Initiativen sind besonders hervorzuheben:

Da nach dem Bundeslagebild "Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023" Opfer von Straftaten digitaler Gewalt mehrheitlich (62,3 %, bei steigenden Fallzahlen) weiblich sind, stellt die Bekämpfung digitaler Gewalt einen wichtigen Baustein zum Schutz von Gewalt gegen Frauen dar. Hierzu gibt es mehrere Initiativen der BJV im abgefragten Zeitraum:

Seit Dezember 2022 können in Hamburg alle Bürger:innen über einen Online-Dienst Hass im Netz direkt bei der Staatsschutzabteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg anzeigen. Die Website „Hamburg gegen Hass“²³⁴ bietet die Möglichkeit, digital Strafanzeige mit einer Uploadmöglichkeit von Bilddateien zu erstatten.

Um die Möglichkeiten, Hasskriminalität online anzuzeigen, noch weiter zu verbessern, hat sich

²³⁴ https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_OhneHa

die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister 2022 auf Initiative Hamburgs mit dem Kampf gegen Hass im Netz befasst. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die u.a. von Hamburg geleitet wurde, hat daraufhin geprüft und konkrete Vorschläge erarbeitet, wie ein länderübergreifendes Angebot zur Anzeige von Hass und Hetze im Netz aussehen kann und wie die verschiedenen Länderangebote effektiviert werden können. Die Arbeitsgruppe hat ihren Abschlussbericht auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister 2023 vorgelegt. Das Bundesministerium der Justiz ist aufgerufen, den notwendigen Reformbedarf zu prüfen.

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister 2023 fasste auf Initiative von Hamburg den Beschluss „Digitale Gewalt effektiver bekämpfen - Zugang zum Recht erleichtern“.

Der Beschlussvorschlag befasst sich mit der Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Opfern digitaler Gewalt. Insbesondere wurde hier vorgeschlagen, die Abmahnung und die Dringlichkeitsfrist gesetzlich zu regeln und die Kostenlast bei der Rechtsdurchsetzung zu senken.

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister 2023 fasste auf Initiative Hamburgs den Beschluss „Strafbarkeitslücke bei der heimlichen Überwachung mittels Bluetooth-Trackern und anderen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Privatpersonen schließen“.

Die Initiative zeigt auf, dass der missbräuchliche Einsatz von Bluetooth-Trackern, die bestimmungsgemäß der Erleichterung des Wiederauffindens leicht verlegbarer Gegenstände dienen sollen (sog. AirTags bzw. SmartTags), nicht in allen Konstellationen strafbar ist. Insoweit besteht eine Strafbarkeitslücke, da die missbräuchliche Ortung von Personen durch die Tags weder durch die bestehenden Straftatbestände des StGB noch durch solche außerhalb des StGB erfasst wird. Das Bundesministerium der Justiz ist nun aufgefordert, diese Strafbarkeitslücken zu schließen.

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister 2024 fasste auf Initiative Hamburgs den Beschluss „Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“.

Der Beschlussvorschlag wurde mit dem Ziel eingebracht, dass insbesondere die Haftung der Plattformen geregelt werden sollte (die weder im DSA noch in der KI-VO geregelt werden) und gesetzliche Regelbeispiele eingeführt werden, um den Rechtsschutz bei Deep Fakes zu verbessern und Rechtssicherheit herzustellen. Insbesondere sollte die Rolle der Kennzeichnung von Deep Fakes im Zivilrecht klargestellt werden.

Auf Bundesebene unterstützt die BJV das geplante Gesetz gegen digitale Gewalt, für das seit April 2023 ein Eckpunktepapier vorgelegt wurde. Im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben hat die BJV das Gesetz im Grundsatz begrüßt und noch weitere Anregungen zur Verbesserung des Opferschutzes gemacht. Hier wurde etwa vorgeschlagen, den Begriff „Persönlichkeitsrechtsverletzung“ zu definieren, um auch juristischen Laien den Zugang zum Recht zu erleichtern.

Über das Thema der digitalen Gewalt hinaus gibt es weitere rechtspolitische Initiativen der BJV, die darauf abzielen, Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksamer zu begegnen oder im Falle von strafrechtlichen Hauptverhandlungen eine Viktimisierung zu vermeiden.

So hat sich die BJV in dem für das Strafrecht zuständigen Gremium der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Herbst 2024 für eine Stärkung der vernehmungsersetzenden Vorführung von im Ermittlungsverfahren erstellten Bild-Ton-Aufzeichnungen von richterlichen Zeugenvernehmungen in der anschließenden strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzt. Durch die Vorführung solcher Aufzeichnungen soll insbesondere minderjährigen Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern von Sexualstraftaten jeden Alters die nochmalige und ggf. retraumatisierende Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart werden. In Betracht kommt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen dergestalt, dass die vernehmungsersetzende Vorführung der früheren Aufzeichnung die Regel und nicht

eine begründungsbedürftige Ausnahme darstellt.

Darüber hinaus ist die BJV aktiv eingebunden in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Gewaltschutz - Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung". Die BJV setzt sich in Kooperation mit weiteren Ländern für eine effektive und rechtssichere Umsetzung und Überwachung dieser Maßnahme ein.

zu d)

In Hamburg sind die zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Gewaltschutzes kontinuierlich angewachsen, vgl. Frage 4 (S. 34).

zu e)

Siehe Antwort zu Fragen 9 und 10 (S. 69, 95).

2. Hessen

Aus Sicht der hessischen Justiz ist darauf hinzuweisen, dass die Bekämpfung der hier interessierenden Formen von Gewalt stets im besonderen Fokus der Arbeit sämtlicher Stellen stand und steht.

In Bereich der häuslichen Gewalt verzeichnete das Land Hessen gemäß der Datenlage der Polizeilichen Kriminalstatistik in den vergangenen Jahren Anstiege in den Fallzahlen. Nach einem Höchstwert im Jahr 2023 mit 12.000 erfassten Delikten ergab sich 2024 ein leichter Rückgang um 121 Fälle auf 11.879 Straftaten. 8.133 Körperverletzungsdelikte standen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Das Frauensicherheitspaket der hessischen Landesregierung adressiert diese Entwicklungen und umfasst mehr Schutz, effektivere Strafverfolgung und bessere Prävention als zentrale Säulen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Im Konkreten sind folgenden Maßnahmen inkludiert:

- Ausbau und bessere Finanzierung von Frauenhäusern sowie mehr Plätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
- Stärkere Förderung von Frauennotrufen, Beratungs- und Interventionsstellen, damit Frauen schnelle und unkomplizierte Hilfe erhalten.
- Konsequenterer Einsatz elektronischer Fußfesseln für Täter, um Näherungsverbote besser durchzusetzen und Frauen vor gewalttätigen Partnern zu schützen.
- Gesetzesänderungen, um Zeugenschutzprogramme auch für Frauen zu ermöglichen, z.B. durch Tarnidentitäten.
- Ausbau der medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung, inklusive vertraulicher Spurensicherung ohne vorherige Anzeige bei der Polizei.
- Mehr Videoüberwachung und bessere Beleuchtung an sogenannten Angst-räumen, also unsicheren öffentlichen Plätzen.
- Verschärfte Strafverfolgung bei Catcalling und häuslicher Gewalt, u.a. durch spezielle Rundverfügungen an Staatsanwaltschaften.

Ziel ist es, Frauen in Hessen ein flächendeckendes, erreichbares und sicheres Hilfsangebot zu bieten und Gewalt gegen Frauen konsequent zu bekämpfen. Das Land Hessen hat die Ausgaben für den Schutz von Frauen vor Gewalt in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht (siehe Antwort auf Frage 4, S. 34).

Der Ausbau der ressortübergreifenden und ganzheitlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus einem Guss, eine umfassende Beratung von betroffenen Frauen, der Ausbau von Täterarbeit und erreichbare, barrierefreie Strukturen sind nachhaltig verfolgte Weiterentwicklungen der hessischen Landesregierung. Deshalb wurde jüngst auch eine Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention implementiert, um die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu stärken.

Ein Ansatz der Primärprävention ist beispielsweise das Marburger Modell zur Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, der Gerichtshilfe und den Gerichten, dessen Kernelement das frühzeitige Beratungsangebot für Gewaltopfer und Täter ist. Des Weiteren werden soziale Medien vermehrt zur Verbreitung von Präventionsbotschaften genutzt, wodurch die Erreichung einer jüngeren Zielgruppe gewährleistet werden soll.

Ebenso wird die Thematik der Digitalen Gewalt und mögliche Schutzmöglichkeiten hierzu in einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Digitales und In-novation sowie dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales aktuell betrachtet. Zielrichtung ist hierbei die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt über den sensiblen Umgang mit deren persönlichen / digitalen Daten. 2023 hat das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zudem die umfangreiche sensibilisierende Öffentlichkeitskampagne "...und was tust Du?" veröffentlicht (siehe Antwort auf Frage 9 a, S. 71).

3. Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der Primärprävention wird für das Thema Häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern der Flyer des Programms der Kriminalpolizei der Länder und des Bundes (ProPk) (siehe oben) verwendet. Dieser richtet sich an die Zielgruppen Gewalt in Partnerschaften und Gewalt in Familien. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auch auf Kinder gerichtet und darüber aufgeklärt, dass diese auch dann unter der innerfamiliären Gewalt leiden, wenn sie selbst nicht unmittelbar davon betroffen sind und auf die Wichtigkeit des Schutzes sowie Annahme von Unterstützungsangeboten hingewiesen.

4. Sachsen

Die Mittelausstattung des Fachbereichs geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt ist von rund 6,4 Millionen Euro im Jahr 2021 auf rund 12,7 Millionen Euro im Jahr 2024 gestiegen. Die angegebenen Beträge umfassen Verwaltungsausgaben sowie die Förderungen im Bereich Gewaltschutz.

Insgesamt ist ein wachsendes gesellschaftliches, politisches und mediales Interesse an geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Dieses gestiegene öffentliche Bewusstsein – etwa sichtbar in einer intensiveren Berichterstattung – leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung, Sensibilisierung und damit zur langfristigen Prävention. Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde zudem auf Landesebene gezielt ein Schwerpunkt auf bislang weniger beachtete Präventionsbereiche gelegt. Im Bereich der Primärprävention zählen hierzu insbesondere Informationsmaßnahmen gemäß Art. 13 und 17 IK, Bildungsarbeit in formellen und informellen Bildungseinrichtungen sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, ebenso wie Aus- und Fortbildungsangebote für Berufsgruppen mit präventivem Wirkungspotenzial.

Zu den weiteren erfragten Aspekten liegen keine systematischen Erkenntnisse vor.

5. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wird im Rahmen der Prävention auf Unterstützung durch beispielhafte „Erfolgsgeschichten“ gesetzt: Im Rahmen der seit 2024 umgesetzten Wanderausstellung „Mutmacherinnen – Wege aus der Gewalt“ erzählen acht Frauen ihre Geschichte der Gewalterfahrung und ihres Neuanfangs in der Hoffnung, andere betroffene Frauen zu bestärken, Schutz und Unterstützung zu suchen. Die Ausstellung war 2024 an 21 Standorten in Sachsen-Anhalt zu sehen.

In Sachsen-Anhalt werden neue Wege der Informationsbereitstellung beschritten: Im Berichtszeitraum initiierte LIKO zwei InApp-Kampagnen, um auf die Webseite des Landesweiten Netzwerkes für ein Leben ohne Gewalt aufmerksam zu machen. Hierzu wurde

die Werbeanzeige, d.h. der Hinweis auf die Webseite www.gewaltfreiessachsen-anhalt.de²³⁵, während der Nutzung von kostenfreien Apps auf mobilen Endgeräten von Frauen in Sachsen-Anhalt im Alter von 18 bis 60 Jahren eingeblendet.

In Sachsen-Anhalt wird die Zielgruppe junger Frauen bewusst adressiert: Im Rahmen der Präventionsarbeit der Fachstelle VERA gegen Frauenhandel, Zwangsheirat, ehrbezogene Gewalt wird ein Comic (in rein bildlicher Darstellung) zum Thema Zwangsheirat erstellt und zur Möglichkeit der Beratung informiert.

6. Schleswig-Holstein

zu a)

Im Kontext von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften spielt digitale Gewalt eine zunehmende Rolle. Digitale Gewalt äußert sich häufig durch die Überwachung und Kontrolle digitaler Geräte von betroffenen Frauen und ihren Kindern, einschließlich der Verfolgung von Standorten. Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser wurden mit signalblockierenden Hüllen ausgestattet, um technische Geräte während der Beratung oder bei der Flucht ins Frauenhaus sicher verwahren zu können.

zu c)

Auf Landesebene sind zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt worden. Insofern wird auf die Darstellungen zu Art. 18 Nr. 15 d (S. 200) verwiesen.

zu d)

Auf Landesebene sind zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt worden. Insofern wird auf die Darstellungen zu Art. 18 Nr. 15 d (S. 200) verwiesen.

zu e)

Neue Zielgruppe (Jungen und Männer): Förderung im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt Schleswig-Holstein

Das Projekt „Netzwerk OMÄGA“ - Für eine Gesellschaft ohne Männergewalt“ zielt darauf ab, dass geschlechterreflexive Arbeit mit Jungen und Männern selbstverständlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur wird, um Jungen/Männer in die Lage zu versetzen, gewaltfreie Problemlösungen zu finden. Für 2025 sind 6 Regionalkonferenzen und kostenfreie Multiplikatoren-Fortbildungen in Schleswig-Holstein geplant (vgl. Antwort zu Frage 9 b, S. 75) > Kompetenzzentrum)

7. Thüringen

Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt aus Bundesstatistik und Lagebild des BKA, Nutzung von K.O.-Tropfen als ernstzunehmende Gefahr im Bereich Gewalt gegen Frauen.

zu c)

Im Berichtszeitraum wurde eine grundsätzliche Änderung der Absicherung von Frauenschutzeinrichtungen vorgenommen und gesetzlich festgeschrieben. Damit werden Gewaltschutzeinrichtungen (Frauenshutzteinrichtungen, Interventionsstellen, Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt) ab Januar 2025 auf der Grundlage des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes durch das Land gefördert. Damit hängt ein Ausbau der Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen zusammen (von derzeit 15 auf 23) und eine Vollfinanzierung der im Gesetz verankerten Personalkosten (mind. 4,5 Stellen) und notwendigen Sachkosten.

8. Bayern

In der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung wird bei Umgangs- und Sorgerechtfahren häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil (also nicht gegen die Kinder) explizit als

²³⁵ www.gewaltfreiessachsen-anhalt.de

maßgeblicher Faktor für die Kindeswohlprüfung anerkannt, vgl. OLG Köln, Beschluss v. 22.07.2022 und 29.09.2022 in FamRZ 2022, 1930 ff., 1933 ff.; KG Berlin, Beschluss v. 04.08.2022 in FamRZ 2023, 131 ff.

zu c), d)

Insoweit wird auf die Antwort zu Artikel 8 verwiesen, S. 39.

zu e)

Insoweit kann auf die zu Artikel 16 geschilderten Erweiterungen des Projekts „Kein Täter werden“ verwiesen werden (S.151).

9. Niedersachsen

In Niedersachsen findet eine Betrachtung von Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Bekämpfung Häuslicher Gewalt statt. Häusliche Gewalt wird jährlich in Form eines Lageberichtes bzw. seit 2024 in Form eines Lagebildes betrachtet. Über die letzten Jahre ist festzustellen, dass die Gesamtzahlen von Fällen polizeilich bekannt gewordener Fälle von Häuslicher Gewalt stetig ansteigen. Das Verhältnis der Opfergruppen männlich und weiblich ist durchweg gleichbleibend bei ca. 30% (männlich) zu 70% (weiblich). Als Resümee aus den letzten Lageberichten bzw. dem Lagebild der Häuslichen Gewalt kann keine herausragende Entwicklung oder Tendenz festgestellt werden. Festzustellen ist, dass weiterhin die Opfergruppe der Kinder, sowohl als mittelbar betroffen im Bereich der familiären Gewalt, als auch als unmittelbar Betroffene, nach Einschätzung des LKA NI generell eines spezielleren Fokus bedarf, was vor allem die psychologische Betreuung und Nachsorge angeht. Wie Kinder und Jugendliche auf die Belastungen Häuslicher Gewalt reagieren, ist nicht pauschal zu benennen, da die Reaktion auf die erlebte Belastung von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Neben dem Miterleben von Gewalt innerhalb der elterlichen Beziehung oder der familiären Struktur besteht ein erhöhtes Risiko, dass Kinder unmittelbar gegen sich gerichtete Gewalt erfahren. Die Partnerschaftsgewalt betrifft zum Beispiel nicht ausschließlich die direkt involvierten Personen, sondern kann auch erhebliche Auswirkungen auf in der Familie lebende Kinder und Jugendliche haben. Studien belegen, dass mit zunehmender Häufigkeit der Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern auch die Wahrscheinlichkeit der direkten Gewalterwendung gegen die Kinder steigt. Insbesondere frühe und wiederholte Gewalterfahrungen innerhalb der Familie erhöhen das Risiko von Kindesmisshandlung. Gewalt kann hierbei sowohl vom ursprünglich gewaltausübenden als auch vom ursprünglich gewalterleidenden Elternteil oder von beiden ausgehen.

Am 19.02.2025 fand die erste Sitzung des ressortübergreifenden Koordinierungsgremiums zur „Gewaltfrei in die Zukunft-App (GfZ-App)“ zur Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Partnerschaftsgewalt bestehend aus dem MI, MS, MJ und dem Verein „Gewaltfrei in die Zukunft e.V.“ statt. Der Verein „Gewaltfrei in die Zukunft e.V.“ hat die sog. Inkognito-App im Jahr 2017 entwickelt. Die Pilotphase der App begann in Berlin. Mit Unterstützung des BMI wird die App seit 2023 bis Ende 2026 mit rund 3,7 Millionen Euro gefördert, um sie in fünf Bundesländern flächendeckend einzuführen. Die App dient zur niedrigschwelligen Unterstützung und Dokumentation der Gewalterfahrungen. Ziel ist es, die GFZ-App im niedersächsischen Gewaltschutzsystem (Hilfs- und Unterstützungsdiensten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Schulen etc.) auszurollen.²³⁶ Weiteres siehe Artikel 7 (S. 11).

zu e)

Die Landespolizei Niedersachsen hat die Präventionskampagne „HerzSchlag – Wenn aus Liebe Gewalt wird“ initiiert, um geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere gegen Frauen, zu bekämpfen. Die Kampagne, die 2024 vom LKA NI umgesetzt wurde, verfolgt einen umfassenden Ansatz der primären Prävention, der universelle, selektive und zielgruppenspezifische Maßnahmen kombiniert. Ziel ist es, das Bewusstsein für Gewalt in (Ex-)Partnerschaften zu schärfen und die Enttabuisierung des Themas zu fördern. Junge

²³⁶ <https://www.gewaltfrei-in-die-zukunft.de/app>

Menschen sollen angeregt werden, gesunde Partnerschaftsdynamiken zu reflektieren und die Handlungskompetenz potenziell Betroffener zu stärken. Ein zentraler Aspekt der Kampagne ist die universelle Prävention im Jugendbereich, die einen kritischen Umgang mit traditionellen Geschlechterrollen und Beziehungserwartungen fördert. Die Wanderausstellung richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der neunten Klasse und bietet Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, die Dynamiken in frühen Paarbeziehungen zu thematisieren. Die Kampagne sensibilisiert auch das soziale Umfeld der Betroffenen und ermutigt zur aktiven Unterstützung. Durch die Einbindung lokaler Fachberatungsstellen wird das Hilfesystem gestärkt und langfristig vernetzt.

Seit dem 01.06.2024 fördert Land Niedersachsen das Modellprojekt „Pro-aktive Arbeit mit weiblichen Beschuldigten bei häuslicher Gewalt“, durchgeführt vom Beratungs- und Therapiezentrum e.V. in Hannover, für eine Laufzeit von 3 Jahren.

Zudem: In Niedersachsen wird eine Zufluchtswohnung für von Häuslicher Gewalt betroffene Männer mit drei Plätzen im Rahmen eines (zunächst) dreijährigen Modellprojekts gemeinsam mit der Region und der Landeshauptstadt Hannover zum 01.07.2025 implementiert. Die Einrichtung einer geschlechtsspezifischen Anlaufstelle für männliche Opfer von häuslicher Gewalt ist eine wichtige Ergänzung zu bestehenden Hilfsangeboten. Betroffene erhalten die Gelegenheit zur psychischen und emotionalen Stabilisierung sowie die Weitervermittlung an passgenaue Beratungs- und Unterstützungsangebote.

zu f)

Es ist nicht bekannt, wie das für Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die europäische Rechtsprechung umsetzen wird.

Vor dem Hintergrund einer Landtagsentschließung setzt die niedersächsische Landesregierung im Jahr 2025 schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der bildbasierten sexualisierten Gewalt (engl. ibsa) um. (Vgl. auch Lt. Niedersachsen, Drucksache 19/6633). Ziel ist es, in Niedersachsen den Opferschutz in diesem Phänomenbereich zu verstärken und geeignete zielgruppengerechte Informationsangebote bereitzustellen. Dazu wird auf Landesebene eine Informations- und Koordinationsstelle für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt eingerichtet sowie eine Qualifizierungsoffensive zum Thema gestartet. Niedersachsenweit werden dabei Betroffenenberatungsstellen, Justiz und Polizei spezifisch geschult sowie Informationsveranstaltungen für interessierte Fachkräfte und Multiplikator*innen angeboten. Der Landtagsbeschluss sieht auch vor, die bestehende Rechtslage auf eine Strafbarkeitslücke zu prüfen und gegebenenfalls eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten, die eine konsistente Regelung bildbasierter sexualisierter Gewalt im Bereich des Sexualstrafrechts vorsieht.

Es wird geprüft, ob das Projekt „Stadtteile ohne Partnergewalt“ (StoP) landesweit etabliert werden kann. Das Konzept von StoP basiert auf einem nachbarschaftsbezogenen Ansatz und ist verankert in der Gemeinwesenarbeit. Ziel ist die niedrigschwellige Sensibilisierung und Aktivierung der Zivilgesellschaft sowie die Verknüpfung von Hilfesystem und Zivilgesellschaft im Themengebiet Häusliche Gewalt. Zentrale Punkte des Konzepts sind die Schaffung von Beziehungen zwischen verschiedenen lokalen Akteuren und die Förderung und Nutzung sozialer Netzwerke in Quartieren. Insofern soll eine Verknüpfung zur Quartiersentwicklung angestrebt werden (Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen, SiPa).

Stärkung von Präventionsmaßnahmen im Bereich Schule und Gemeinwesenarbeit

Zur stärkeren Berücksichtigung von Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in der Breite der Präventionsprogramme der „Grünen Liste Prävention“ sollen durch den LPR Fachveranstaltungen für Programmverantwortliche durchgeführt werden. Damit sollen bereits bestehende gute Ansätze weiterverbreitet und Anregungen für Programmverantwortliche gegeben sowie ihre Materialien entsprechend weiterentwickelt werden. Auch soll dafür ggf. das Format der sogenannten Trägerkonferenzen der Verantwortlichen für die in die „Grüne Liste“ aufgenommenen Programme genutzt werden. Der LPR will Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und Mädchen in kommunalen Sammelunterkünften für Geflüchtete fördern,

ggf. in Kooperation mit weiteren Ministerien. Ansätze können hierbei beispielsweise Empowerment, Arbeit mit geflüchteten Frauen und Mädchen, Installation von Schutzkonzepten in Unterkünften, Fortbildung und Sensibilisierung des Personals in Unterkünften, bessere Vernetzung und Kooperation der Einrichtungen mit den Fachberatungsstellen und weiteren wichtigen Akteuren vor Ort sein.

Die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen hält regelmäßig eintägige Fortbildungsangebote für die im Land tätigen Fachkräfte vor, um über neue Tendenzen in verschiedenen Deliktsbereichen zu schulen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden beispielsweise mehrere spezifische Fortbildungen zu neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einschließlich ihrer digitalen Erscheinungsformen (Arten der Gewaltausübung, Opfergruppen, Formen der Gewalt) angeboten.

10. Rheinland-Pfalz

Die Polizei Rheinland-Pfalz nutzt zur Verbreitung von Präventionsbotschaften, Hilfsangeboten, Podcasts und weiteren Informationsangeboten vermehrt Social-Media- Kanäle. Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen (Federführung: Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, siehe Antwort zu Frage 1, S. 13) ist eine landesweite Initiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz, die sich dem Schutz von Minderjährigen vor sexualisierter Gewalt widmet. Der Pakt setzt auf einen ganzheitlichen Ansatz aus Aufklärung, Schutz und konsequenter Intervention, um Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Mit einer anstehenden Änderung des GewSchG ist geplant die Täterarbeit, die zuvörderst auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet ist, auszuweiten. Hierbei sollen soziale Trainingskurse oder die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein weiterer wichtiger Baustein zur Gewaltprävention darstellen.

Der Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention umfasst insgesamt 117 konkrete Einzelmaßnahmen, die relevante Bereiche der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen betreffen. Ein wichtiger Bestandteil davon ist der bedarfsgerechte Ausbau und der direkte Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Frauen. Die Maßnahmen sollen bis 2030 umgesetzt werden.

Durch das in Kraft treten des Gewalthilfegesetzes am 28.02.2025 ist Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung ab dem Jahr 2032 zu gewährleisten. Dies setzt einen bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder voraus.

zu e)

Im März 2023 hat sich in Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland überhaupt der Landesbetroffenenrat gegen sexualisierte Gewalt gegründet. Der Betroffenenrat tagt seit seiner Gründung regelmäßig im Ministerium in einem Abstand von drei bis vier Wochen und wird dabei von einer Prozessbegleitung unterstützt (z.B. Protokollierung und Planung) und von einer Mediationsstelle (z.B. Rollenklärung, Teamentwicklung, Einzelsupervision). Der Landesbetroffenenrat ist ein beratendes und impulsgebendes Gremium, das durch seine Arbeit dem Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen eine größere Aufmerksamkeit verschaffen möchte und inhaltlich eigene Schwerpunkte setzt.

11. Nordrhein-Westfalen

Geschlechtergerechtigkeit ist ein Grundpfeiler einer starken und lebendigen Demokratie. Doch diese plurale und liberale Demokratie stellt sich zunehmend als gefährdet dar. Autoritäre und menschenfeindliche Ideologien, die an Bedeutung gewinnen, stellen die Gleichberechtigung von Frauen und weibliche Selbstbestimmung in Frage. Dies zeigt sich in einer Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, verstärkt auch in den digitalen Räumen – teils aus misogynen und ideologischen Motiven.

Es wird auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser / feministische Mädchenarbeit NRW e.V. verwiesen, siehe Anlage 6.

Der Polizei NRW sind keine neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bekannt. Gleichwohl wird in den Medien zunehmend über digitale Gewalt gegen Frauen berichtet, die vielfach sexistisch ist. Besonders im Fokus steht dabei die Manipulation von Bildern und Videos im Zusammenhang mit pornografischen Inhalten (Deepfake-Pornografie). Die Studie über Hass im Netz in Deutschland „Lauter Hass – leiser Rückzug“ vom Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ hat ergeben, dass junge Frauen besonders häufig von digitaler Gewalt betroffen sind.²³⁷ Die sog. Deepfake-Pornografie gibt es schon seit einigen Jahren, jedoch werden auch hier die Inhalte durch verbesserte und leichter zugängliche digitale Möglichkeiten qualitativ höherwertiger und wirken somit täuschend echt.

Generell lässt sich nach den Erfahrungen der justiziellen Praxis und der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) feststellen, dass im Bereich digitaler Gewalt Frauen und Mädchen vermehrt Opfer explizit sexualisierter Angriffe werden. Der ZAC NRW obliegt die Führung von Ermittlungsverfahren herausgehobener Bedeutung im Deliktsfeld der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet. Aufgrund des Zuschnitts der Zuständigkeiten der Zentralstelle können zwar auf Grundlage ihrer Verfahrenszahlen keine allgemeingültigen Aussagen zu gruppenbezogener digitaler Hasskriminalität gegen Frauen getroffen werden. Ungeachtet dessen lässt sich nach den Praxiserfahrungen in den Verfahren zum Nachteil von in Nordrhein-Westfalen tätigen Mandats- und Amtsträgerinnen respektive zum Nachteil von Frauen mit exponierter Stellung in der Gesellschaft aber feststellen, dass politisch motivierte Hasskriminalität im Internet zum Nachteil von Frauen regelmäßig eine sexualisierte Komponente aufweist. Vergleichbare Konnotationen in Bezug auf männliche Betroffene sind hingegen nicht feststellbar. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen der Beratungsstelle HateAid gGmbH, die Betroffene von digitaler Gewalt unterstützt.

zu d)

Männer und Gemeinschaften, um das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen zu schärfen und Verhaltensänderungen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu fördern. Programme, die sich an Schulen und Universitäten richten, sind besonders wichtig, um frühzeitig Präventionsarbeit zu leisten. In dem Zusammenhang wurden beispielsweise YouTube-Videos²³⁸ von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) zu Partnerschaftsgewalt²³⁹ eingeführt, die sich auf die Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über gesunde Beziehungen und Geschlechtergerechtigkeit konzentrieren. Zum Beispiel gibt es Workshops, die Rollenspiele und Diskussionen beinhalten, um Empathie und Respekt zu fördern. Weiterhin werden vermehrt Schulungen für Fachkräfte, wie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und medizinisches Personal angeboten, um sie für die Thematik zu sensibilisieren und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben.

Kommunikationsmittel: Der Einsatz von sozialen Medien und digitalen Plattformen hat zugenommen, um vor allem auch jüngere Zielgruppen zu erreichen und sie aktiv in die Prävention einzubeziehen. Kampagnen nutzen kreative Ansätze, wie Videos, Memes und interaktive Inhalte, um das Thema ansprechend und zugänglich zu gestalten, wie z. B. die Internetseiten

- von „Zivile Helden“²⁴⁰,
- des Programms Polizeiliche Kriminalprävention ProPK²⁴¹,
- der „AKTION-TU-WAS“²⁴²,

²³⁷ <https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/lauter-hass-leiser-rueckzug/>

²³⁸ <https://www.youtube.com/watch?v=y5agtrOXCyM>

²³⁹ <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/psychische-gewalt-in-der-partnerschaft/>

²⁴⁰ <https://www.zivile-helden.de/gewalt/6-tipps-fuer-richtiges-verhalten-in-gewaltsituationen/>

²⁴¹ <https://www.polizei-beratung.de>

²⁴² <https://www.aktion-tu-was.de/>

- die Kampagne „Ich zeige das an“²⁴³,
- der „Polizei und des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen“²⁴⁴, um den Betroffenen von Gewalt zu helfen, aber auch vor neuer Gewalt zu schützen und aufzuklären. Auch entsprechende Präventionshinweise zu verschiedenen Formen von Gewalt sind auf der Internetseite der Polizei zu finden, um aufzuklären und vor Gewalt zu schützen bzw. Hilfe und Unterstützung anzubieten.²⁴⁵

12. Bremen

Anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lässt sich grundsätzlich ein Anstieg der angezeigten Straftaten gegen Frauen erkennen. Konkrete Rückschlüsse auf grundlegende Tendenzen sind jedoch aufgrund der fehlenden konkreten Verknüpfungen und der Schwierigkeit, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Zahlen zu bewerten, lediglich bedingt möglich.

Die Frauenhäuser berichten von zunehmender Kontrolle, die Täter*innen über digitale Tools ausüben. In der Nutzung sind Ortungsprogramme, Manipulation von „Smart-Home-Anwendungen“ ect. Dies erfordert immer umfassendere Qualifikationen der Beratungsfachkräfte im Hinblick auf digitale Gewalt.

Das Gewalthilfegesetz führt dazu, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder nach den Gewaltformen der Istanbul-Konvention ab 2032 einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung bekommen. Die Länder müssen ab 2027 die Hilfsangebote sicherstellen. Das ist ein enormer Fortschritt, da es sich in der Haushaltslogik dann nicht mehr um freiwillige Leistungen handelt.

13. Saarland

zu e)

Auftrag an die Schulen, Schutzkonzepte gegen Gewalt zu entwickeln und einmal pro Schuljahr eine Risiko- und Potenzialanalyse durchzuführen, die ein Nachsteuern ermöglicht.

Primärpräventives Konzept „Gemeinsam Klasse sein“ für allgemeinbildende Weiterführende Schulen

14. Berlin

Die Einrichtungen des Hilfesystems stellen seit längerem eine Ausweitung von Partnerschafts- und interfamiliärer Gewalt auf digitale Medien fest. Täter nutzen digitale Mittel gezielt zur Kontrolle, Überwachung und Manipulation - dabei stellt digitale Gewalt häufig eine Fortsetzung bzw. Verschärfung bereits bestehender analoger Gewaltverhältnisse dar.

Diese Entwicklung zeigt sich auch im polizeilich erfassten Hellfeld: So belegt das Lagebild Häusliche Gewalt 2023 einen entsprechenden Anstieg von Delikten wie Bedrohung, Stalking und Nötigung unter Verwendung des „Tatmittels Internet“ in (Ex-) Partnerschaften.²⁴⁶

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Fachabteilung finanziert Unterstützungsangebote für Betroffene (vgl. Antwort zu Frage 25, S 254) und arbeitet an der Umsetzung eines entsprechenden Beratungsausbaus sowohl für Betroffene als auch für Fachkräfte im Hilfesystem.

Das Bewusstsein für das Thema und die Gewaltformen bei LSBTIQ+ entwickelt sich weiter, sowohl bei Betroffenen als auch in den Hilfestrukturen.

²⁴³ <https://www.ich-zeige-das-an.de/>

²⁴⁴ <https://lka.polizei.nrw/sexualisierte-gewalt>

²⁴⁵ z.B. <https://lka.polizei.nrw/artikel/weibliche-genitalbeschneidung>

²⁴⁶

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html>, S. 25.

zu c)

Das Land Berlin hat aufgrund der angestiegenen Fluchtbewegungen zwischen 2022 und 2025 weitere finanzielle Mittel für Maßnahmen für geflüchtete Menschen zur Verfügung gestellt. Mittels dieser Gelder konnten u.a. auch Angebote für geflüchtete Frauen ausgebaut werden. Neu war, dass die integrationspolitischen Gelder gemeinsam zwischen Verwaltungen in dem Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Partizipation und Integration Geflüchteter verteilt wurden, um den verschiedenen Bedarfen gerecht zu werden.

Seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin verschiedene neue Entwicklungen in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln und die Budgetierung für Kinderschutzfachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen initiiert.

Es wurde ein verstärkter Fokus auf die Finanzierung von Kinderschutzfachberatungsstellen gelegt. Dies umfasst sowohl die kontinuierliche Bereitstellung der finanziellen Mittel als auch die Schaffung neuer Projekte.

Es gibt eine Tendenz zur Förderung interdisziplinärer Ansätze, bei denen Fachberatungsstellen, Schulen, Jugendämter und andere relevante Institutionen enger zusammenarbeiten. Dies wird durch gezielte Mittelzuweisungen unterstützt, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Kinderschutz stärken.

Vgl. auch Antwort auf Frage 4, S. 45.

zu e)

Berlin ist seit 2022 zu einem Erstankunftsort für Geflüchtete aus der Ukraine geworden. Zum Schutz vor unseriösen Unterbringungsangeboten für geflüchtete, alleinreisende Frauen wurden zahlreiche Maßnahmen zur Information der Zielgruppe unternommen, bspw. mehrsprachige Website, Informationen über Twitter oder Flyer. Weitere Informationen siehe Aktionsplan Ukraine in Berlin.²⁴⁷

15. Baden-Württemberg

Es findet ein erhöhter Bedarf zur Beratung, Aufklärung und Unterstützung im Umgang mit digitaler Gewalt statt. Die Landeskoordinierungsstelle für digitale Gewalt ist ein gut angenommenes Pionierprojekt, um auch die Handlungssicherheit von Fachkräften zu bestärken. Eine weitere Tendenz ist die Nachfrage von Beratung im ländlichen Raum. In Baden-Württemberg wurde dies durch die Arbeit der mobilen Teams in den Fachberatungsstellen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der PKS. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Häusliche Gewalt im Sinne der bundesweiten Definition zum Thema Gewalt gegen Frauen setzt sich aus den Themenfeldern Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt zusammen. Partnerschaftsgewalt umfasst Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (ex-)partnerschaftliche Verbindungen erfasst werden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. Partnerschaftsgewalt umfasst auch Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Verletzung der Unterhaltspflicht, wenngleich hierzu keine Opfererfassung erfolgt und daher keine Daten für die genannten Delikte dargestellt werden können. Innerfamiliäre Gewalt umfasst Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei

²⁴⁷ https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/flucht-und-ankommen/strategien/aktionsplan_ukraine-in-berlin.pdf?ts=1752710435, S. 114ff..

denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Familie oder sonstige Angehörige – ohne (Ex-)Eheleute und (Ex-)Partnerschaft – erfasst werden.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, unterteilt in die Fallgruppen Digitale Gewalt, Häusliche Gewalt und Menschenhandel, für die Jahre 2023 und 2024 in Baden-Württemberg dargestellt. Da sich die Straftaten in den einzelnen Fallgruppen überschneiden können, darf die jeweilige Anzahl nicht aufsummiert werden.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, so dass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu „Opferdelikten“ erfasst. Zu diesen zählen vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen als Opferdelikte ausgewiesen.

Die Erfassung der opferspezifischen Merkmalen erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Anzahl der Opfer in Baden-Württemberg bei Gewalt gegen Frauen	2023	2024
Fallgruppe Häusliche Gewalt	17.704	18.538
Fallgruppe Digitale Gewalt	1.956	2.263
Fallgruppe Menschenhandel	86	92

Die Anzahl der Opfer steigt im das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr in allen drei Fallgruppen an. Der prozentuale Anstieg ist dabei im Bereich der Digitalen Gewalt mit einer Erhöhung um 15,7 Prozent am höchsten.

zu c)

Die Landesförderung im Gewaltschutz ist gestiegen und umfasst außerdem Großprojektförderungen wie den Bau von Frauen- und Kinderschutzhäusern. Regelmäßig werden neue Projekte mit einer intersektionalen Zielgruppe gefördert (Frauenhaus für Suchterkrankte, Gewaltambulanzen, Netzwerke in Einrichtungen der Behindertenhilfe). In den vergangenen Jahren wird verstärkt in die Unterstützung der Vernetzung des spezialisierten Hilffsystems eingestiegen, indem zusätzlich zur direkten Arbeit mit Betroffenen einrichtungsübergreifende und -vernetzende Zusammenschlüsse der Träger finanziert wurden.

zu d)

Aus den Doppelhaushalten des Sozialministerium 23/24 und 25/26 ergeht eine Steigerung um knapp 3,5 Millionen im Gewaltschutz, dementsprechend die Budgetierung tendenziell ansteigt.

zu e)

Die Kampagne nachtsam ermöglicht landesweite Sensibilisierung für Gewalt im Nachtleben und erreicht eine breite Bevölkerungsschicht insbesondere in der Arbeit mit Multiplikatorenschulungen

Die polizeiliche Kriminalprävention überprüft ihre bestehenden Präventionsprogramme kontinuierlich und entwickelt auf Grundlage aktueller Lagebilder und gesellschaftlicher Entwicklungen neue, zielgerichtete Maßnahmen. Dabei werden je nach Erfordernis auch bislang nicht adressierte Zielgruppen in den Blick genommen. Ein zentrales Anliegen ist es zudem, stets neue, zielgerichtete Kommunikationskanäle zu identifizieren und einzusetzen. Seit Beginn der 2020er Jahre liegt der Schwerpunkt vermehrt auf digitalen Medien – etwa in

Form von Präventionsarbeit über soziale Medien oder durch die Entwicklung interaktiver, digitaler Produkte.

zu f)

Zugang zu Schutzeinrichtungen für junge Frauen im Asylverfahren, welche von Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung oder weibliche Genitalbeschneidung / -verstümmelung betroffen oder bedroht sind, kann nicht garantiert werden, insbesondere für Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder ohne Papiere, Asylbewerber*innen, Frauen ohne Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzbüchern

Die Erfahrungen bei NADIA zeigen, dass die Wohnsitzauflage für aufgenommene Betroffene in der Noteinrichtung als Hindernis zu ihrem Schutz herausstellt, weil dies die Anonymisierung der Betroffenen behindert.

16. Brandenburg

There is an increase in domestic and digital violence against women. Please refer to the "Domestic violence" situation report²⁴⁸ and the presentations at the PKS press conference²⁴⁹.

For the implementation of the "Act on the Prevention of Violence against Women and Domestic Violence", additional expenditure estimates have been included at the police headquarters as part of the preparation process (2025: EUR 185,000, 2026: EUR 210,000).

Since the Grevio report, Germany has developed new approaches to primary prevention. Digital campaigns, such as YouTube videos by the police and a camouflage app for victims, appeal to young target groups in particular. Men are more involved in violence prevention through specific awareness-raising campaigns. Violence prevention is increasingly being anchored in schools and leisure activities in order to educate people about violence at an early stage and raise social awareness.

In the last two years, significant progress has been made in Brandenburg in the expansion and further development of psychosocial care for refugees and migrants, particularly in rural areas. Key measures and successes include

Expansion of psychosocial care structures

- Capacities increased nationwide, especially to improve accessibility in rural areas.
- Low-threshold and native-language services, including digital access.

Consolidation of the peer approach

- Qualification of refugee women as volunteer multipliers in shelters is to be established.
- Topics include violence prevention, gender equality, health, children's rights.

Introduction of the interpreting tool of the state of Brandenburg

- Available since 2022 - free of charge for authorities and institutions, can be used around the clock
- Extended until June 30, 2027. Supports low-threshold communication for sensitive issues.

Application for AMIF project against human trafficking

- Brandenburg approves a new AMIF project application from the organization *Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg gGmbH* to establish nationwide support and cooperation structures to combat human trafficking, forced labour and labour exploitation.
- Objective: Improvement of victim identification, interdisciplinary cooperation,

²⁴⁸ https://polizei.brandenburg.de/fm/32/2024-12-10%20Lagebild%20HG%202023_neu.pdf

²⁴⁹ https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/PKS_2024_Stand21032025.pdf

establishment of specialist structures.

- Approval by the BAMF is expected in summer 2025.

Overall, these measures have achieved comprehensive and needs-based psychosocial care for migrants and refugees in Brandenburg, which includes both the physical and digital space and offers barrier-free and trustworthy support.

With effect from October 1, 2023, the law revising the law on sanctions - alternative custodial sentences, sentencing, conditions and instructions as well as placement in a detention facility (Federal Law Gazette 2023 I No. 203) - expanded the catalog of sentencing criteria in Section 46 (2) sentence 2 of the German Criminal Code to include "gender-specific" and "anti-sexual orientation" motives. Such motives could previously already be taken into account as "inhuman" motives to increase the penalty. Their inclusion in the catalog is intended to "send a signal against hate crime, also with regard to women and LGBTI persons, and above all to emphasize the importance of gender equality and the freedom to live out one's own sexual orientation", according to the explanatory memorandum to the government draft (Bundestag printed paper 20/5913 p. 19).

Teil IV: Administrative Daten und Statistiken

57. Bitte legen Sie jährliche Statistiken für zwei vollständige Kalenderjahre vor dem Erhalt dieses Fragebogens über administrative und gerichtliche Daten vor:
- die neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einschließlich ihrer digitalen Erscheinungsformen (Arten der Gewaltausübung, Opfergruppen, Formen der Gewalt);
 - die neuen Tendenzen in der nationalen Rechtsprechung zum Thema Gewalt gegen Frauen;
 - die neuen Tendenzen bei der Zuweisung von Mitteln und der Budgetierung durch Ihre staatlichen Behörden;
 - die neuen Tendenzen bei der Zuweisung von Mitteln und der Budgetierung durch Ihre staatlichen Behörden;
 - die neuen Ansätze für die Prävention, z. B. neue Zielgruppen und Kommunikationsmittel, öffentlich-private Partnerschaften usw.
 - die neuen Tendenzen in Bezug auf den Zugang zu Asyl und internationalem Schutz für Frauen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen sind.

1. Hamburg

zu a) Die Zahlen sind der Anlage 2 und 3 zu entnehmen.

zu b) Derartige Statistiken werden bei der Polizei Hamburg nicht geführt.

2. Hessen

Soweit im Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat Statistiken vorliegen, wird auf die Tabellen in der Anlage verwiesen.

zu a)

Es ist keine valide Sonderauswertung aus MESTA möglich, da nicht zuletzt eine Erfassung von Opferdaten nur optional erfolgt.

zu b), c)

Es war eine MESTA-Auswertung der wegen Verstößen gegen (Eil-)Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Js-/UJs) und deren Erledigungen – jedoch ohne eine Differenzierung nach dem Geschlecht des Opfers – möglich. Diese und die der Strafverfolgungsstatistik für die Kalenderjahre 2020 bis 2024 entnommen Daten der rechtskräftigen gerichtlichen Sanktionen sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Anordnungen der Familiengerichte.

Häusliche Gewalt - Polizeiliche Maßnahmen

Maßnahme	Dauer	2023	2024 ²⁵⁰
Platzverweis	bis 1 Tag	197	1472
Platzverweis	bis 6 Tage	2	
Platzverweis	bis 14 Tage	530	
Wohnungsverweisung § 31 (2) HSOG	bis 14 Tage	3.556	6768
Wohnungsverweisung § 31 (2) HSOG	über 14 Tage	31	
Kontaktaufnahmeverbot § 31 (2) HSOG	bis 14 Tage	3.674	7909
Kontaktaufnahmeverbot § 31 (2) HSOG	über 14 Tage	44	
Ingewahrsamnahme § 32 HSOG	bis 1 Tag	175	373

²⁵⁰ Eine Differenzierung nach der zeitlichen Dauer ist für 2024 in der vorgegebenen Zeit nicht möglich.

Ingewahrsamnahme § 32 HSOG	bis 6 Tage	1	
Ingewahrsamnahme § 32 HSOG	bis 14 Tage	46	
Frauenhaus		190	175
Hilfeeinrichtungen hingewiesen (Opfer)		8.742	9348
Hilfeeinrichtungen hingewiesen (Täter)		2.339	2301

Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen (strafbar nach § 4 GewSchG)

Jahr	Anzahl TV	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	AQ in %	Anstieg TV	Anstieg TV in %	Anstieg Fälle	Anstieg Fälle in %
2023	469	990	990	100%	46	10,9%	103	11,6%
2024	532	1026	1025	99,9%	63	13,4%	36	3,6%

3. Mecklenburg-Vorpommern

Statistik Häusliche Gewalt

2022

Einsätze "HG"		PP	PP	Gesamt
		Neubrand.	Rostock	M-V
Einsätze insgesamt		1195	1574	2769
1. Anzeigen nach §...	123 StGB	12	19	31
	174 StGB	0	0	0
	176 StGB	0	4	4
	177 StGB	14	12	26
	185 StGB	61	126	187
	212 StGB	0	1	1
	223 StGB	767	992	1759
	224 StGB	167	244	411
	225 StGB	26	31	57
	226 StGB	0	1	1
	235 StGB	0	1	1
	238 StGB	34	35	69
	239 StGB	17	18	35
	240 StGB	25	42	67
	241 StGB	176	202	378
	253 StGB	0	10	10
	303 StGB	27	67	94
	4 GewSchG	11	4	15
	sonstige	42	59	101
	Anzeigen gesamt	1382	1868	3250
2. Mitteilender	Ehefrau/Lebensgefährtin	392	515	907
	Ehemann/Lebensgefährte	121	170	291
	Freundin	13	28	41
	Tochter/Sohn	95	120	215
	Nachbarn/Bekannte	149	168	317
	von Amts wegen	9	12	21

	sonstige Verwandte	102	138	240
	Ex-Lebensgefährte/Lebensgefährtin	257	279	536
	sonstige	125	188	313
3. Verursacher(in) (Wiederholungstäter als Klammerzahl) Eingabeformat beachten!	Ehefrau	70 (009)	100 (012)	170 (021)
	Ehemann	229 (066)	278 (049)	507 (115)
	Lebensgefährtin	117 (022)	116 (018)	233 (040)
	Lebensgefährte	386 (132)	452 (102)	838 (234)
	Tochter	19 (001)	29 (007)	48 (008)
	Sohn	74 (017)	104 (016)	178 (033)
	Ex-Lebensgefährtin	49 (009)	46 (003)	95 (012)
	Ex-Frau	4 (001)	3 (000)	7 (001)
	Ex-Lebensgefährte	263 (082)	276 (044)	539 (126)
	Ex-Mann	24 (004)	19 (004)	43 (008)
	sonstige Verwandte	109 (016)	125 (011)	234 (027)
	sonstige	33 (001)	65 (006)	98 (007)
4. Alkohol	Verursacher/ Verursacherin	569	633	1202
	Geschädigter/ Geschädigte	312	309	621
5. Am EO anwesend	Kinder	518	696	1214
	Jugendliche	153	190	343
	Pflegebedürftige	14	16	30
6. Maßnahmen	Wegweisung	453	515	968
	Betretungsverbot	504	474	978
	Aufenthaltsverbot	85	114	199
	Gewahrsam	38	45	83
	Sicherstellung	55	60	115
	Frauenhaus	5	18	23
7. Benachrichtigung	Jugendamt	623	720	1343
	Interventionsstelle	1050	1109	2159
	sonstige	95	145	240
8. Verstoß gg. pol. Anordnungen Benachrichtigung der Polizei durch:	eigene Feststellung durch Polizei	18	6	24
	Interventionsstelle	33	0	33
	Jugendamt	23	4	27
	sonstige	10	4	14
9. verwaltungsgerichtliche Überprüfung der pol. Verfügung	bestätigt	2	0	2
	eingeschränkt	1	0	1
	aufgehoben	0	0	0
beantragte zivilrechtl. Entscheidung mitgeteilt durch:	Gericht	23	4	27
	Opfer	6	1	7
	Interventionsstelle	0	1	1
	sonstige	0	1	1
2023				
Einsätze "HG"		PP	PP	Gesamt
		Neubrand.	Rostock	M-V

Einsätze insgesamt		1548	1683	3231
1. Anzeigen nach §...	123 StGB	23	41	64
	174 StGB	1	1	2
	176 StGB	5	5	10
	177 StGB	21	15	36
	185 StGB	62	155	217
	212 StGB	0	1	1
	223 StGB	914	964	1878
	224 StGB	202	235	437
	225 StGB	20	32	52
	226 StGB	0	1	1
	235 StGB	3	1	4
	238 StGB	45	71	116
	239 StGB	26	23	49
	240 StGB	47	66	113
	241 StGB	240	286	526
	253 StGB	6	4	10
	303 StGB	52	78	130
	4 GewSchG	19	19	38
	sonstige	72	48	120
	Anzeigen gesamt	1758	2654	4412
2. Mitteilender	Ehefrau/Lebensgefährtin	406	499	905
	Ehemann/Lebensgefährte	156	136	292
	Freundin	14	23	37
	Tochter/Sohn	106	108	214
	Nachbarn/Bekannte	183	125	308
	von Amts wegen	5	22	27
	sonstige Verwandte	53	180	233
	Ex-Lebensgefährte/Lebensgefährtin	330	370	700
	sonstige	172	234	406
3. Verursacher(in) (Wiederholungstäter als Klammerzahl) Eingabeformat beachten!	Ehefrau	79 (019)	70 (009)	149 (028)
	Ehemann	249 (067)	252 (043)	501 (110)
	Lebensgefährtin	142 (047)	91 (016)	233 (063)
	Lebensgefährte	444 (167)	349 (102)	793 (269)
	Tochter	36 (008)	28 (002)	64 (010)
	Sohn	112 (026)	105 (020)	217 (046)
	Ex-Lebensgefährtin	82 (027)	71 (008)	153 (035)
	Ex-Frau	14 (000)	4 (000)	18 (000)
	Ex-Lebensgefährte	345 (145)	307 (103)	652 (248)

	Ex-Mann	40 (000)	27 (009)	67 (009)
	sonstige Verwandte	57 (008)	128 (013)	185 (021)
	sonstige	64 (004)	53 (002)	117 (006)
4. Alkohol	Verursacher/ Verursacherin	646	568	1214
	Geschädigter/ Geschädigte	398	283	681
5. Am EO anwesend	Kinder	607	884	1491
	Jugendliche	204	223	427
	Pflegebedürftige	5	9	14
6. Maßnahmen	Wegweisung	467	547	1014
	Betreutungsverbot	593	722	1315
	Aufenthaltsverbot	129	249	378
	Gewahrsam	35	52	87
	Sicherstellung	61	107	168
	Frauenhaus	5	25	30
7. Benachrichtigung	Jugendamt	780	763	1543
	Interventionsstelle	1135	1183	2318
	sonstige	167	180	347
8. Verstoß gg. pol. Anordnungen Benachrichtigung der Polizei durch:	eigene Feststellung durch Polizei	10	9	19
	Interventionsstelle	22	5	27
	Jugendamt	13	0	13
	sonstige	14	2	16
9. verwaltungsgerichtliche Überprüfung der pol. Verfügung	bestätigt	1	0	1
	eingeschränkt	0	0	0
	aufgehoben	1	0	1
beantragte zivilrechtl. Entscheidung mitgeteilt durch:	Gericht	14	6	20
	Opfer	3	0	3
	Interventionsstelle	0	0	0
	sonstige	1	0	1

4. Sachsen

Die Justizgeschäftsstatistiken gem. der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der VwV über die Führung der Strafverfolgungsstatistik sind keine Datensammlungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 a) des Übereinkommens, da sie nicht auf „einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allein in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt“ beziehen. Anhand der bei den Staatsanwaltschaften verfügbaren Daten kann teilweise ein Rückschluss auf die Zahl der Anzeigen gezogen werden, soweit man die Js-Verfahren mit der Kennzeichnung „Gewalt im Sozialen Nahbereich“ und der Kennzeichnung mindestens eines Opfers als „weiblich“ berücksichtigt. Allerdings stellt sich die Validität dieser Daten als problematisch dar. Die hohe Fehlerquote hat ihre Ursache in der Komplexität der Erfassung des Statistik-Kennzeichens. Während es in anderen Phänomenbereichen ausreicht, ein verfahrensbezogenes Statistik-Kennzeichen zu setzen, ist im Phänomenbereich „Gewalt im sozialen Nahbereich“ zur Erzeugung eines auswertbaren Datensatzes eine Mehrzahl von Verfügungsschritten seitens der Dezernentinnen und Dezernenten und eine entsprechende Ausführung in mehreren Teilschritten durch die Geschäftsstelle erforderlich. Diese

mehrschrittige händische Vorgehensweise führt zur Fehleranfälligkeit der statistischen Daten. Dies vorangestellt sind für das Jahr 2023 insgesamt 2.426 und für das Jahr 2024 insgesamt 2.089 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren feststellbar. Im Jahr 2023 führten 492 Ermittlungsverfahren zu einem Strafverfahren (Strafbefehlsantrag oder Anklage). Im Jahr 2024 führten 377 Ermittlungsverfahren zu einem Strafverfahren (Strafbefehlsantrag oder Anklage).

Gemäß der Anlage 1 zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), werden verschiedene verfahrensbezogene Daten, wie z. B. der Gegenstand des Verfahrens und die Art der Erledigung, erfasst. Möglicher Verfahrensgegenstand sind „Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ und „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ und als Erledigungsart kommt „eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz“ in Betracht.

Die Anzahl der erlassenen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen, der Verstöße gegen solche Verbote bzw. Anordnungen und die Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstöße werden durch die F-Statistik nicht erfasst.

Die erhobenen Daten aus der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften werden in den Fachserien des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Über die Anzahl verhängter Sanktionen infolge von Verstößen gegen § 4 GewSchG kann die Strafverfolgungsstatistik Aufschluss geben, die allerdings die gewünschten Differenzierungen nicht enthält. Gemäß der Anlage 1 zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), werden verschiedene verfahrensbezogene Daten, wie z. B. der Gegenstand des Verfahrens und die Art der Erledigung, erfasst. Verfahrensgegenstände sind elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe (einschließlich Vollstreckung der Rückgabe eines Kindes nach dem HKÜ in einen anderen Mitgliedstaat der Verordnung (EU) Nr. 2019/1111).

Der amtlichen Statistik der Gerichte kann nicht entnommen werden, wie viele Entscheidungen zu diesen Verfahrensgegenständen durch die Gerichte getroffen wurden, bei denen Vorfälle häuslicher Gewalt ausdrücklich berücksichtigt wurden.

Die Statistiken 2022 und 2023 werden als Anlagen übermittelt.

5. Sachsen-Anhalt

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 (kriminalstatistische Auswertung, Anlage 1) verwiesen
zu b)

Gefahrenabwehrende Maßnahmen (z. B. Wegweisungen) werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Die Daten sind jedoch nicht valide statistisch auswertbar. Insofern wird auf eine Angabe verzichtet.

6. Schleswig-Holstein

zu a)

Soweit nach statistischen Daten zu der Zahl der Anzeigen, der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, der Strafverfolgungen, der rechtskräftigen Verurteilungen und der verhängten Sanktionen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, gefragt wird, ist eine Beauskunftung nicht möglich, da eine Auswertung der strafjustiziellen Daten nach dem Geschlecht des Opfers nicht stattfindet.

Siehe beigefügte Auswertung des Polizeilichen Kriminalstatistik zu häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt Anlage 01)

zu b)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Ziff. 7 a und b verwiesen (S. 63).

zu a)

Kurzfassung

Opferzahlen Partnerschaftsgewalt

Jahr	Opfer
2015	4.731
2016	5.091
2017	4.927
2018	4.847
2019	4.885
2020	5.065
2021	4.994
2022	5.376
2023*	5.782
2024	6.222

*Seit 2023 wurden die Delikte Sexuelle Belästigung und Entziehung Minderjähriger hinzugefügt

Opferzahlen Partnerschaftsgewalt 2024

Straftat	Opfer nach Straftaten			Anteil der Delikte
	insges.	M	W	
Mord und Totschlag	12	4	8	0,2
Gefährliche Körperverletzung	693	183	510	11,1
Schwere Körperverletzung	3		3	0,05
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	3.608	865	2.743	58,0
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	198	4	194	3,2
Sexuelle Belästigung	13	1	12	0,2
Entziehung Minderjähriger	28	15	13	0,5
Bedrohung, Stalking, Nötigung	1.614	185	1.429	25,9
Freiheitsberaubung	51	3	48	0,8
Zuhälterei	1		1	0,02
Zwangsprostitution	1		1	0,02
Insgesamt	6.222	1.260	4.962	100,0
Anteil M/W	100,0	20,3	79,7	

Entwicklung der Opferzahlen 2023 zu 2024

Straftat	2024	2023	Diff.	in %
Mord und Totschlag	12	24	-12	-50,0

Gefährliche Körperverletzung	693	651	42	6,5
Schwere Körperverletzung	3	2	1	50,0
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	3.608	3.441	167	4,9
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	198	150	48	32,0
Sexuelle Belästigung	13	21	-8	-38,1
Entziehung Minderjähriger	28	24	4	16,7
Bedrohung, Stalking, Nötigung	1.614	1.412	202	14,3
Freiheitsberaubung	51	54	-3	-5,6
Zuhälterei	1	1	0	0,0
Zwangsprostitution	1	2	-1	-50,0
Insgesamt	6.222	5.782	440	7,6

Opfer nach Opfer-TV-Beziehung

Opfer-TV-Beziehung	Opfer Anzahl	Anteil
Ehemalige Partnerschaften	2.483	39,9
Ehepartner	1.693	27,2
eingetragene Lebenspartnerschaft	2	0,0
Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften	2.044	32,9
Insgesamt	6.222	100,0

Opferzahlen Familiäre Gewalt 2024

Straftat	Insg.	M	W
Mord und Totschlag	7	3	4
Gefährliche Körperverletzung	325	166	159
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.652	770	882
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	20	1	19
Sexuelle Belästigung	13	1	12
Entziehung Minderjähriger	13	7	6
Bedrohung, Stalking, Nötigung	795	365	430
Freiheitsberaubung	25	6	19
Misshandlung von Schutzbefohlenen	136	63	73
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	131	34	97
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	2	1	1
Zwangsheirat	1		1

Gesamtergebnis	3.120	1.417	1.703
Anteil M/W	100,0	45,4	54,6

Entwicklung der Opferzahlen 2023 zu 2024

Straftat	2024	2023	Diff.	in %
Mord und Totschlag	7	10	-3	-30,0
Gefährliche Körperverletzung	325	299	26	8,7
Schwere Körperverletzung		3		
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.652	1.506	146	9,7
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	20	11	9	81,8
Sexuelle Belästigung	13	6	7	116,7
Entziehung Minderjähriger	13	20	-7	-35,0
Bedrohung, Stalking, Nötigung	795	652	143	21,9
Freiheitsberaubung	25	25	0	0,0
Zwangsprostitution		1		
Misshandlung von Schutzbefohlenen	136	133	3	2,3
Zwangsheirat	1		1	
Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	131	133	-2	-1,5
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	2	1	1	100,0
Gesamtergebnis	3.120	2.800	320	11,4

Opfer nach Opfer-TV-Beziehung

Opfer-TV-Beziehung formal	Opfer	Anteil
Eltern	769	24,6
Enkel	39	1,3
Geschwister	587	18,8
Großeltern	27	0,9
Kinder	1.134	36,3
Schwiegereltern, -sohn, -tochter	102	3,3
Sonstige Angehörige	462	14,8

7. Thüringen

Die Anzahl der in den Jahren 2023 und 2024 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sowie Opferzahlen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen wurden mittels einer Sonderrecherche aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Thüringens erhoben und können der Anlage A entnommen werden. Bei der Auswahl der Delikte wurde das Bundeslagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten zugrunde gelegt. Die Daten in den Fallgruppen können sich überschneiden und beziehen sich ausschließlich auf weibliche Geschädigte. Eine Erfassung der Tatmotivation erfolgt in der PKS nicht.

Seit dem Berichtsjahr 2023 wertet die Thüringer Polizei die Polizeiliche Kriminalstatistik

hinsichtlich Häuslicher Gewalt aus.²⁵¹ Die Daten beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Geschädigte und können der Anlage B entnommen werden. Die Auswertung der Daten für 2024 liegt noch nicht vor.

zu b) Dazu liegen der Thüringer Polizei keine validen Daten vor.

zu c)

Für das Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik für Thüringen 332 Fälle von Verstößen gegen § 4 Gewaltschutzgesetz erfasst. Für das Jahr 2024 waren es 324 Fälle. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nicht erfasst, wie viele der Antragsteller (im Sinne von Geschädigten) der der Fällen zugrundeliegenden Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz weiblichen Geschlechts Über die übrigen Zahlen der Fragestellung liegen der Thüringer Polizei keine Daten vor.

zu d)

Daten im Sinne der Fragestellung aus dem spezifischen Blickwinkel der Istanbul-Konvention werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Geschäftsanfallstatistiken für die Justiz nicht speziell erhoben und sind infolgedessen nicht vorhanden. Im Übrigen wäre im Falle einer Datenverfügbarkeit eine zentrale Datenzusammenstellung durch das Statistische Bundesamt sinnvoll, um eine einheitliche Zuarbeit zuzusichern.

8. Bayern

Vorbemerkung: Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich ausschließlich auf Verfahren in Bayern.

zu a)

Zur Anzahl der Anzeigen, der eingeleiteten Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftiger Verurteilungen liegen keine Daten vor, da weder in der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) noch in der Justizgeschäftsstatistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) Umstände der Tatbegehung wie Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt erfasst werden.

zu b)

In der Justizgeschäftsstatistik in Familiensachen (F-Statistik) wird im Sachgebiet 30 „einstweilige Anordnungen“ erfasst, in wie vielen Fällen mit den erledigten Verfahren Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG anhängig gewesen sind. Die Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

²⁵¹ www.polizei.thueringen.de/landespolizeidirektion/praevention/haeusliche-gewalt

	2023	2024
Amtsgerichte		
Mit den erledigten Verfahren sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen:		
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	6.992	5.695
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1.943	1.621
Oberlandesgerichte		
Mit den erledigten Verfahren sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen:		
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	96	119
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	30	29

zu c)

In der F-Statistik wird erfasst, in wie vielen Fällen mit den insgesamt erledigten Verfahren Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG anhängig gewesen sind.

Die Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2023	2024
Amtsgerichte		
Mit den erledigten Verfahren sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen:		
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	7.205	5.891
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1.981	1.655
Oberlandesgerichte		
Mit den erledigten Verfahren sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen:		
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	111	134
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	30	33

Für den Bereich der Bayerischen Polizei dürfen wir auf die beiliegenden Lagebilder Häusliche Gewalt auf Basis der PKS des Bayerischen Landeskriminalamts für die Jahre 2023 und 2024 verweisen.

9. Niedersachsen

Zu dieser Fragestellung können lediglich Fallzahlen in Bezug auf Häusliche Gewalt zugeliefert werden.

Häusliche Gewalt

Demnach wurden im Jahr 2024 insgesamt 21.106 weibliche Opfer (69,87%) erfasst.

Im Jahr 2023 wurden 18.890 weibliche Opfer (70%) erfasst.

zu b)

Platzverweise und Wegweisungen nach §§ 17 und 17a (NPOG)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5.750 und im Jahr 2024 wurden insgesamt 5.858 Platzverweise und Wegweisungen nach den §§ 17 und 17a NPOG mit Stichtag 30.04.2025 registriert, was nach hiesiger Bewertung als Eilschutzanordnung durch die Polizei i.S.d. Fragestellung gewertet wird.

Hierzu ist anzumerken, dass die Wegweisungen und Platzverweise nicht über die PKS darstellbar sind. Sie werden als „Maßnahme“ in den Daten der Eingangsstatistik erfasst und können nur als solche dort recherchiert werden. Diese Daten greifen auf die laufende Vorgangsbearbeitung zurück, was bedeutet, dass sie ständigen Veränderungen unterliegen und somit nicht valide und nicht reproduzierbar sind. Hinzu kommt, dass es keine verpflichtenden Erfassungskriterien polizeilicher Maßnahmen gibt. Eine Wegweisung im Zusammenhang mit Fällen Häuslicher Gewalt kann ausgesprochen und im polizeilichen Bearbeitungssystem lediglich durch die Generierung eines entsprechenden Dokumentes angelegt werden. In den Eingangsdaten können angelegte Dokumente nicht recherchiert werden. Zu dem Dokument eine „Maßnahme“ anzulegen ist nicht vorgeschrieben und auch kein Pflichtfeld in der Erfassung, so dass die Datenlage keinen realistischen Überblick über die tatsächlich ausgesprochenen Wegweisungen darstellen kann. Siehe auch Art. 11:7 (S. 63).

Verstöße gem. § 49a NPOG für 2023 und 2024

Erhoben wurden die polizeilich registrierten Fälle gemäß § 49a Abs. 2 Nr.1 NPOG i.V.m §17a, Abs. 1 Alt.1 NPOG. Hier wurden die Kategorien „Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot“ selektiert. Die dargestellten Tabellen wurden sowohl im Kontext HG als auch ohne HG-Kontext erhoben. Nicht gesondert zu selektieren ist das Geschlecht der geschädigten Person/des Opfers. Auch hier handelt es sich um Eingangsdaten, welche entsprechenden Schwankungen und keiner Qualitätskontrolle unterliegen. Es ist somit möglich, dass ein Auswertungsmerker „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der Recherche (noch) nicht gesetzt worden ist. Somit sind auch Verstöße gegen § 17 a NPOG möglich, ohne, dass ein entsprechender Auswertungsmerker gesetzt worden ist.

Folglich werden daher beide Erhebungsoptionen dargestellt (mit Auswertungsmerker und ohne Auswertungsmerker).

Fallzahlen: Bekannt gewordener Verstöße gem. § 49a NPOG im Kontext HG:

In 2024 waren 345 (2023: 43) Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung (Wegweisung) nach § 17a Abs. 1 Alt. 1 NPOG bekannt geworden. Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung (Aufenthaltsverbot) nach § 17a Abs. 1 Alt. 2 NPOG waren 14 im Jahr 2024 (2023:1) bekannt geworden.

Fallzahlen: Bekannt gewordener Verstöße gem. § 49a NPOG ohne HG:

In 2024 waren 534 (2023: 88) Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung (Wegweisung) nach § 17a Abs. 1 Alt. 1 NPOG bekannt geworden. Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung (Aufenthaltsverbot) nach § 17a Abs. 1 Alt. 2 NPOG waren 23 im Jahr 2024 (2023:3) bekannt geworden.

Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz 2023 und 2024

Gemäß dem Lagebild HG Niedersachsen 2024 wurden für das Jahr 2024 insgesamt 724 Straftaten gem. § 4 GewSchG polizeilich bekannt. Im Jahr 2023 wurden laut Lagebericht HG Niedersachsen 2023 insgesamt 648 Straftaten polizeilich registriert.

Es wird angemerkt, dass es sich hier ausschließlich um die Fälle handelt, die polizeilich bekannt geworden sind. Bei derartigen Anträgen/Sanktionen besteht die Möglichkeit, durch die Opfer/Geschädigte derartige Anträge bei Gericht zu stellen, ohne dies polizeilich anzuzeigen.

zu c), d)

Im Hinblick auf die Fragestellungen kann keine Berichterstattung erfolgen, da die angefragten Daten nicht durch den hiesigen Geschäftsbereich erfasst werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Artikel 11: 7 verwiesen (S. 63).

Es wird auf die beigefügte Excel-Tabelle (Anlage 2 Datenlage Amtsgerichte Niedersachsen) verwiesen. Dort sind die verfügbaren statistischen Daten zusammengestellt. Auf dem ersten Tabellenblatt wurden die Daten der Amts- und Oberlandesgerichte aus der F-Statistik ausgewertet. Außerdem wurden die Ab- und Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz aus der Strafverfolgungsstatistik ausgewertet. Auf dem zweiten Tabellenblatt sind Daten der Strafverfolgungsstatistik 2022 und 2023 zusammengestellt. Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

10. Rheinland-Pfalz

Im Folgenden finden Sie die aktuellen Zahlen zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungen. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Fälle der Häuslichen Gewalt	2024	2023
Insgesamt, davon	13.497	12.955
• Partnerschaftsgewalt	8.941	8.737
• Innerfamiliäre Gewalt	4.784	4.470

Opfer der Häuslichen Gewalt in Rheinland-Pfalz	2024	2023
Opfer insgesamt, davon	14.384	13.810
• Partnerschaftsgewalt	8.948	8.751
• Innerfamiliäre Gewalt	5.436	5.059

Im Statistikjahr 2024 erreichte die Anzahl der Fälle und die Anzahl der Opfer Häuslicher Gewalt einen Höchststand.

Der Polizei liegen keine Daten hinsichtlich der Verurteilungen vor, dies ist durch das Justizministerium zu beantworten.

Hinweis: Der Polizei Rheinland-Pfalz liegen keine Auswertemöglichkeiten zu den geforderten Daten aus „b.“ und „c.“ vor.

11. Nordrhein-Westfalen

Für die Jahre 2022 und 2023 liegen uns die Lagebilder zur Häuslichen Gewalt vor, aus denen sich folgende Entwicklungen ablesen lassen: Im Jahr 2022 wurden insgesamt 58.603 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Die Zahl der Opfer belief sich auf 63.853, davon waren 46.072 weiblich, was einem Anteil von 72,2 Prozent entspricht. Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Fälle auf 60.268 und die Zahl der Opfer auf 65.482. Von diesen Opfern waren 46.869 weiblich, was einem Anteil von 71,6 Prozent entspricht. Damit zeigt sich, dass sowohl die gemeldeten Fälle als auch die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt im Vergleich zum Vorjahr zugenommen haben, wobei der Anteil weiblicher Opfer weiterhin deutlich überwiegt.

Im Bereich des Strafrechts werden zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und zu Gerichtsverfahren Daten erhoben, die nur eine Zuordnung zu bestimmten Sachgebieten ermöglichen, nicht jedoch geschlechts- oder ortsbezogen aufgeschlüsselt werden. Sowohl Straftaten gegen Frauen als auch Straftaten im Kontext von häuslicher Gewalt können unter eine Vielzahl von Sachgebieten fallen. Hierzu zählen etwa die Sachgebiete „vorsätzliche Körperverletzung“ oder „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Da unter diesen Sachgebieten jedoch auch Verfahren erhoben werden, die sich gegen andere Geschlechter richten, sind die vorliegenden Daten für die erfragten Bereiche nicht aussagekräftig.

zu b), c), d)

Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird die Anzahl der erledigten Verfahren, die „Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ bzw. „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ zum Gegenstand haben, gesondert erfasst. Seit dem Jahr 2020 wird in der F-Statistik als Erledigungsart auch erfasst, ob ein Antrag nach § 1 und/oder nach § 2 GewSchG durch die Anordnung einer entsprechenden Maßnahme erledigt wurde. Diese Erledigungsart ist sowohl dann zu erfassen, wenn eine Anordnung nach § 1 GewSchG oder eine Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG durch Beschluss ergangen ist, als auch dann, wenn sowohl eine Maßnahme nach § 1 GewSchG als auch eine Maßnahme nach § 2 GewSchG Verfahrensgegenstand waren und mindestens eine dieser Maßnahmen durch Beschluss ergangen ist. Damit weisen die statisch erhobenen Daten nicht differenziert aus, in wie vielen Fällen die Anordnung einer Maßnahme nach § 1 GewSchG bzw. nach § 2 GewSchG erfolgt ist.

Die Gesamtzahl an angeordneten Maßnahmen nach § 1 und/oder § 2 GewSchG ergibt sich nach den hier vorliegenden statischen Daten wie folgt:

	2022	2023	2024
Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz	591	832	1199

Es wird diesseits vermutet, dass der niedrige prozentuale Anteil von erlassenen Maßnahmen nach dem GewSchG in Nordrhein-Westfalen darauf basieren könnte, dass teilweise lediglich erfasst wird, ob eine Erledigung eines Verfahrens nach § 1 oder § 2 GewSchG durch Beschluss erfolgt ist, ohne in jedem Einzelfall zu erfassen, ob ein stattgebender Beschluss ergangen ist, der eine Maßnahmen nach dem GewSchG enthält. Der Geschäftsbereich wurde vor diesem Hintergrund in den vergangenen Jahren vorsorglich nochmals auf die zutreffende Erfassungsweise aufmerksam gemacht.

Die Anzahl von Verstößen gegen Schutzanordnungen oder Näherungsverbote und die daraus resultierenden Sanktionen sowie die Zahl der von Familiengerichten erlassenen Entscheidungen über das Sorgerecht, den Besuch oder den Aufenthalt von Kindern, bei denen Vorfälle häuslicher Gewalt ausdrücklich berücksichtigt wurden, werden, wie bereits unter Frage I. 7 dargestellt, im Rahmen der Justizgeschäftsstatistiken nicht gesondert erhoben.

12. Bremen

zu a)

Aus der folgenden Tabelle geht die Anzahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Fälle von ausgewählten Straftaten im Kontext der Istanbul-Konvention mit mindestens einem erfassten weiblichen Opfer für die Jahre 2023 und 2024 für das Land Bremen hervor.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik handelt, d. h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht zu jedem PKS-Schlüssel eine Opfererfassung erfolgt. Entsprechend der PKS Richtlinien erfolgt eine Opfererfassung grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im PKS-Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind ("O"). Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung gerichtet hat.

Hinsichtlich der Interpretation der folgenden Zahlen ist ergänzend zu beachten, dass die PKS im Zeitverlauf teilweise angepasst wird, beispielsweise aufgrund von neuen Kriminalitätsphänomenen. Dadurch kann ein direkter Vergleich zwischen unterschiedlichen PKS-Berichtsjahren erschwert werden. So wurde exemplarisch die Beleidigung auf sexueller Grundlage zum 01.01.2024 als Opferdelikt eingeführt, weshalb hier kein Jahresvergleich möglich ist.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in der Tabelle nicht jeder einzelne PKS-Schlüssel abgebildet. Stattdessen werden, wo inhaltlich sinnvoll, teilweise Oberschlüssel dargestellt.

Straftat		2024	2023
Schlüssel	Bezeichnung		
-----	Straftaten insgesamt	7.308	6.919
000000	ST gg. das Leben, darunter:	5	9
010000	Mord	1	6
020010	Totschlag	4	3
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg., darunter:	782	661
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a-c, 177, 178, 184i-j StGB, darunter:	508	478
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge	185	183
145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	7	4
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit, darunter:	5.961	5.994
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	350	430
220000	Körperverletzung	3.571	3.727

230000	ST gg. die persönliche Freiheit davon:	2.040	1.837
232000	Freiheitsber., Nötigung, Bedrohung, Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking) davon:	2.018	1.815
232200	Nötigung	284	277
232300	Bedrohung	1.393	1.208
232400	Nachstellung, darunter:	296	269
232410	Nachstellung - z.B. räumliche Nähe -	292	266
232420	Nachstellung - z.B. Gesundheitsbeeinträchtigung -	4	3
232500	Zwangsheirat	3	2
239000	Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	9	9
641000	(Vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	1	0
673100	Beleidigung auf sex. Grundlage, darunter:	246	-
673110	Beleidigung auf sex. Grundlage	211	-
673120	Üble Nachrede auf sex. Grundlage	14	-
673130	Verleumdung auf sex. Grundlage	21	-

Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung sind, nach BKA-Definition im Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. Ausgewertet wurden PKS-Fälle mit mindestens einem weiblichen Opfer.

Straftat		2024	2023
Schlüssel	Bezeichnung		
-----	Straftaten insgesamt	1.966	2.110
010079	Sonstiger Mord	1	2
020010	Totschlag	2	1
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg., darunter:	54	66
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge	47	54
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	2	8
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	5	4
222010	Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	132	200
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1.041	1.125
231200	Entziehung Minderjähriger	4	5

232100	Freiheitsberaubung	21	33
232200	Nötigung	69	85
232300	Bedrohung	455	410
232400	Nachstellung	169	154
239200	Zwangsprostitution	1	3

In der PKS werden keine Verfahrensausgänge erfasst. Eine Beantwortung dieser Teilfrage ist dementsprechend nicht möglich. Hierzu müssten zu allen hier dargestellten PKS-Fällen die Aktenzeichen über Recherchen im Vorgangsbearbeitungssystem ermittelt und diese anschließend an die Staatsanwaltschaft übersandt werden. Dies wäre mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand verbunden der an dieser Stelle nicht zu leisten ist.

zu b)

Aus der folgenden Tabelle geht die Anzahl der verhängten Maßnahme Wegweisung/Wohnungsverweis gemäß BremPolG für die Jahre 2023 und 2024 hervor.

Maßnahme	2024	2023
Wegweisung/Wohnungsverweis	1.966	2.110

Aufgrund von Verstößen gegen die Maßnahme wurden gemäß § 13, Abs. 1 Nr. 4 zur Durchsetzung einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbotes nach § 12 BremPolG im Jahr 2024 insgesamt 2 Ingewahrsamnahmen erfasst.

zu c)

Aus der folgenden Tabelle geht die Anzahl der in den PKS-Berichtsjahren 2024 und 2023 erfassten Verstöße gegen § 4 Gewaltschutzgesetz für das Land Bremen hervor.

Straftat		2024	2023
Schlüssel	Bezeichnung		
720011	ST gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz	460	458

In der PKS werden keine Verfahrensausgänge erfasst. Eine Beantwortung dieser Teilfrage ist dementsprechend nicht möglich.

13. Saarland

S. Anlage 2

Hier liegen zwar Daten zu Sexualdelikten, Körperverletzungen, Tötungsdelikte etc. und Gewaltschutzanordnungen vor, allerdings erfassen diese nicht, wer Geschädigter/Antragsteller:in war und ob die Personen weiblich waren. Es kann daher keine statistische Auskunft darüber gegeben werden, ob die entsprechenden Verfahren tatsächlich Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand hatten.

zu a)

Hinsichtlich der Fragestellung nach der Anzahl der Anzeigen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kann auf Grundlage der PKS für die Kalenderjahre 2023 und 2024 folgende Aussage getroffen werden:

Tabelle 1: Anzahl weiblicher Opfer für die Jahre 2023 und 2024

Die Tabelle 1 weist die Anzahl weiblicher Opfer der in der PKS erfassten Delikte für die Jahre 2023 und 2024 aus. Insgesamt ging die Anzahl der weiblichen Opfer im Jahr 2024 um 83 und

somit um 1,1% zurück. Insbesondere in den Bereichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (-12,0 % zum Vorjahr) und im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (-3,6 % zum Vorjahr) waren die Opferzahlen rückläufig. Lediglich im Bereich der sonstigen Straftaten nach dem StGB ist die Opferzahl um insgesamt 226 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um 62,1 % zum Vorjahr. Die enorme Steigerung in diesem Bereich ist auf eine Änderung der PKS-Richtlinie zurückzuführen, wonach im Jahr 2024 die nachfolgenden Delikte in die Erfassung der Opferdelikte neu aufgenommen wurden:

Gewalt gegen Frauen - Opferbasierte Auswertung				
	Anzahl der Opfer 2023	Anzahl der Opfer 2024	Veränderung 2024 zu 2023 total	Veränderung 2024 zu 2023 in %
Straftaten insgesamt	7.457	7.374	-83	-1,1
Straftaten gegen das Leben	26	25	-1	-3,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	676	595	-81	-12,0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit hiervon:	6.391	6.164	-227	-3,6
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.797	3.660	-137	-3,6
Bedrohung § 241 StGB	1.656	1.576	-80	-4,8
Sonstige Straftatbestände (StGB) hiervon:	364	590	226	62,1
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113-115 StGB	360	382	22	6,1

670034 – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB

673110 – Beleidigung auf sexueller Grundlage § 185 StGB

673120 – Üble Nachrede auf sexueller Grundlage § 186 StGB

673130 – Verleumdung auf sexueller Grundlage § 187 StGB

Durch diese Änderung wurden insgesamt 206 Opfer zusätzlich erfasst.

Tabelle 2: Anzahl der in der PKS registrierten Fälle häuslicher Gewalt 2024

Deliktsbezeichnung	Fälle Häusliche Gewalt 2024			Opfer Häuslicher Gewalt 2024		
	PG	FG	HG insg.	weibliche Opfer insg.	weibliche Opfer PG	weibliche Opfer FG
Fälle insgesamt	2.483	1.248	3.668	2.760	1.993	767
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten u. ohne Tötung auf	9	3	12	10	7	3

Verlangen						
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	51	7	58	56	50	6
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J. und sex Missbrauch von Kindern und Jugendlichen		40	40	41	6	35
Sexuelle Belästigung	5	6	11	10	4	6
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB		0	0	0	0	0
Zuhälterei	1	0	1	1	1	0
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
Gefährliche Körperverletzung	268	122	383	234	184	50
Schwere Körperverletzung	1	0	1	1	1	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien		0	0	0	0	0
Misshandlung von Schutzbefohlenen		61	61	38	0	38
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.456	693	2.118	1.569	1.151	418
Entziehung Minderjähriger § 235 StGB	18	4	21	10	7	3
Freiheitsberaubung	28	8	35	34	26	8
Nötigung, Bedrohung, Stalking	643	302	922	752	553	199
Zwangsheirat		2	2	1	0	1
Zwangsprostitution durch Veranlassen zur Aufnahme o. Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird	3		3	3	3	0

Tabelle 2 weist die Anzahl der Fälle Häuslicher Gewalt im Jahr 2024 aus. Die Fälle sind untergliedert in „partnerschaftliche Gewalt“ (PG) und „familiäre Gewalt“ (FG). Im Phänomenbereich Häusliche Gewalt kam es zu einer Änderung der Erfassungsmodalitäten nach Einführung einer bundeseinheitlichen Definition „Häusliche Gewalt“. Ein direkter Vergleich von Fallzahlen mit dem zurückliegenden Jahr ist deshalb nicht möglich.

Tabelle 3: Anzahl der in der PKS registrierten Fälle häuslicher Gewalt 2023

Deliktsbezeichnung	Fälle Häusliche Gewalt 2023

	HG insg.	Fälle	Opfer gesamt	Opfer weiblich
Fälle insgesamt	3.077		3.224	2.409
Mord u. Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raubdelikten u. ohne Tötung auf Verlangen)	8		8	7
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	54		54	54
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 J. und sex Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	5		5	4
Sexuelle Belästigung	10		10	10
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB	0		0	0
Zuhälterei	1		1	1
Körperverletzung mit Todesfolge	0		0	0
Gefährliche Körperverletzung	325		339	218
Schwere Körperverletzung	0		0	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0		0	0
Misshandlung von Schutzbefohlenen	27		39	17
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1.869		1935	1417
Entziehung Minderjähriger § 235 StGB	11		13	5
Freiheitsberaubung	34		34	31
Nötigung, Bedrohung, Stalking	693		746	617
Zwangsheirat	0		0	0
Zwangsprostitution durch Veranlassen zur Aufnahme o. Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird	2		2	2

Tabelle 3 weist die Anzahl der Fälle Häuslicher Gewalt alter Definition für das Jahr 2023 aus. Zudem sind die Gesamtzahl der Opfer sowie der Anteil weiblicher Opfer ausgewiesen.

14. Berlin

Daten über Strafverfahren, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt zum Gegenstand haben, werden von den Gerichten nicht erhoben. Auch die Strafverfolgungsstatistik weist nur die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen nach Deliktsgruppen wie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ aus. Zu familiengerichtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz kann lediglich mitgeteilt werden, dass bei den Berliner Amtsgerichten im Jahr 2023 259 Verfahren und im Jahr 2024 415 Verfahren durch eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erledigt worden sind. Dabei kann jeweils nicht danach differenziert werden, ob es sich um Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt handelte.

Die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen dem BKA vor und können bei Bedarf für die Länder nach einheitlichen Kriterien ausgewertet werden. Daher wird empfohlen, eine zentrale Beantwortung zu den polizeilichen Daten durch den Bund zu veranlassen.

Durch die Polizei Berlin wurden Jahr 2023 insgesamt 2160 und im Jahr 2024 insgesamt 2088 Wegweisungen durchgeführt.

15. Baden-Württemberg

zu a)

Auf die Ausführungen der PKS zur Frage 56. a wird verwiesen (S. 409).

Nachfolgend wird die Anzahl der Fälle in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, unterteilt in die Fallgruppen Häusliche Gewalt, Digitale Gewalt und Menschenhandel, für die Jahre 2023 und 2024 in Baden-Württemberg dargestellt. Da sich die subsumierten Straftaten teilweise überschneiden, dürfen die Fallzahlen nicht aufsummiert werden.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg bei Gewalt gegen Frauen	2023	2024
Fallgruppe Häusliche Gewalt	17.194	17.990
Fallgruppe Digitale Gewalt	1.860	2.151
Fallgruppe Menschenhandel	75	87

In allen drei Fallgruppen sind Anstiege erkennbar. Der prozentual höchste Anstieg bei gleichzeitig geringen Fallzahlen ist in der Fallgruppe Menschenhandel erkennbar. Die Anzahl der Fälle steigt um 16,0 Prozent von 75 auf 87 Fälle.

zu c)

Bei polizeilichen Anordnungen nach § 30 PolG BW (Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot) handelt es sich um gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die nicht in der PKS erfasst werden. Auch darüberhinausgehend gibt es derzeit keine landesweite Erhebung von polizeilichen Wohnungsweisen, weshalb wir hierzu leider keine Auskunft geben können.

16. Brandenburg

Data is only recorded on police intervention measures (orders to leave the premises, detentions, evictions) in the context of domestic violence and published in the annual Domestic Violence Situation Report.²⁵² The police headquarters does not keep statistics on violations of such orders.

zu a)

The Public Prosecutor General of the State of Brandenburg collects data based on the definition of domestic violence mentioned under question 6, which, however, differs considerably from the definition used in the Istanbul Convention. The following figures can therefore be provided for a):

	2023	2024
Total receipts (reports, investigations initiated, prosecutions)	2.536	2.983
Convictions	129	153

The following sanctions were imposed:

Convictions	2023	2024
Deprivation of liberty	1	

²⁵² https://polizei.brandenburg.de/fm/32/2024-12-10%20Lagebild%20HG%202023_neu.pdf, p. 20 (Situation Report 2023, 2024 is not yet published).

Prison sentence with probation	21	29	
Prison sentence without probation	9	7	
Custodial sentence and custodial . Measures without parole		1	
Fine	92	115	
Reservation of punishment (§ 59 StGB)	6	1	
Overall result	129	153	

Anhang

Tabelle 1: Erstausbildung (Schule oder Berufsausbildung)

Bitte füllen Sie die Tabelle aus und listen Sie die Fachkräfte (aus den Bereichen Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Strafjustiz, Sozialwesen, Bildung, Asyl und Migration, Medien/Journalismus und Unterstützungsdienste) auf, die eine Ersts Schulung zum Thema Gewalt gegen Frauen erhalten haben. Tragen Sie bitte für jede Berufsgruppe eine eigene Zeile ein.

Beiträge: Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Thüringen, Brandenburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

FA: Sachsen, Bayern (Verweis Artikel 15, S. 136)

1. Hamburg

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst- schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Polizei, Nachwuchskräfte LA (Laufbahnabschnitt) I	ja	ja	Ja, Handbuch Beziehungsgewalt und Kindeswohl-gefährdung als Bestandteil der PDV 350 HH nFD	Bundesland Hamburg	70 UE (Unterrichtseinheiten) Gewalt, Beziehungsgewalt, Häusliche Gewalt, Stalking und Gewalt gegen Kinder
Polizei, Sachbearbeitung im Bereich Beziehungsgewalt	ja	ja	Handbuch „Beziehungsgewalt“ s.o.	Bundesland Hamburg	48 UE Beziehungsgewalt als Phänomen / Gewaltspirale; Umgang mit familiengerichtlichen Beschlüssen; Kindeswohlgefährdung
Polizei, Sachbearbeitung im Bereich Beziehungsgewalt	ja	ja	Handbuch „Beziehungsgewalt“ s.o.	Bundesland Hamburg	16 UE Entziehung Minderjähriger; Beweissicherung Gewalt über Internet
Polizei, MA (Mitarbeiter) im	ja	nein	Handbuch „Beziehungsgewalt“ s.o.	Bundesland Hamburg	32 UE Handlungssicherheit beim Einschreiten (1. Angriff);

Reviervollzug					Vorstellung von Opferschutzeinrichtungen sowie Beratungsstellen
Polizei, Nachwuchskräfte LA II	ja	Ja, fester Teil des Curriculums	ja	Bundesland Hamburg	Polizeiliches Handeln bei häuslicher- /Beziehungsgewalt (Einschreitstrategien, Beweissicherung und Opferschutz); Umgang mit Gewaltbetroffenen (Befragungstechniken, Kommunikation und psychologische Betreuung): Gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen (Ursachen, Täterprofile, Prävention und gesetzlicher Rahmen) Umfang der betroffenen Module: 121,5 Std., verteilt auf gesamte Studienzeit von drei Jahren
Studierende der Rechtswissenschaften		ja	Nicht bekannt	Öffentliche Hochschule	- Vorlesung "Strafrecht BT I": Beleuchtung des Verhältnisses Gewaltschutzgesetz zu strafrechtlichen Notstandsregelungen - Vorlesung zum Sexualstrafrecht
Studierende der Rechtswissenschaften		ja	Nicht bekannt	Private Hochschule	- Vorlesung "Familienrecht": Thematisierung bei Scheidungsgründen - darüber hinaus Thematisierung in einzelnen Einheiten anderer Vorlesungen, z.B. Strafrecht AT (Rechtfertigung, GewSchG) und StPO (Vernehmung durch Ermittlungsrichter in Fällen häuslicher Gewalt)

2. Hessen

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Anwärterinnen und Anwärter der Landespolizei Hessen	Diese Frage ist für unsere Beantwortung nicht vollumfassend zutreffend. Die Thematik wird interdisziplinär in verschiedenen Modulen -	Ja, die Thematik ist in verschiedenen Modulen der Studiengänge enthalten. Die Module	Es handelt sich um festgelegte Studieninhalte, die zu einem großen Teil interdisziplinär	./.	Folgende Themen werden im dreijährigen Studium in verschiedenen Modulen behandelt: ▪ Verhütung und Aufdeckung

	über die drei Studienjahre verteilt - behandelt. Dies zeigt, dass das Thema als sehr wichtig angesehen und schwerpunkt-mäßig behandelt wird. Die Studierenden werden im Dienst wiederkehrend mit der Thematik konfrontiert. Sie erlangen durch die Studieninhalte Kompetenzen, die sie in der Dienstverrichtung benötigen und folglich profitieren sie von den Studieninhalten.	sind für die Studierenden verpflichtend zu absolvieren, in Teilen sind Leistungsprüfungen abzulegen.	behandelt werden. Deren Vermittlung wird durch entsprechende Unterlagen, Handlungsleitlinien, Richtlinien etc. der Polizei Hessen unterstützt/ergänzt.		von Gewalt ▪ Gleichstellung von Frauen und Männern ▪ Bedürfnisse und Rechte der Opfer ▪ Verhinderung der sekundären Viktimisierung ▪ Geschlechts-spezifisches Verständnis aller Gewaltformen ▪ Häusliche Gewalt und Kindeswohl-gefährdung ▪ Stalking ▪ Femizide

3. Niedersachsen

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Studierende Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.), Polizeiakademie Niedersachsen	ja	ja	ja (Modulhandbuch PA NI)	Land Niedersachsen/ PA NI	<u>Inhalt</u> Interdisziplinäre Beschäftigung des Themas „Häusliche Gewalt“ in einem Teilmodul mit den Studienfächern Kriminalwissenschaften, Einsatzlehre, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften <u>Dauer</u> • theoretische Vorlesungen mit einem Umfang von 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Kontaktstudium und 22 LVS Selbststudium; • praktische Trainings mit einem Umfang von 20 LVS Kontaktstudium und 20 LVS Selbststudium; zusätzlich nicht quantifizierbare praktische

					Trainings und Theorieinhalte in verschiedenen Modulen im Studienverlauf, die thematischen Bezug zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben können
Polizeivollzugsbeamt/-innen (PVB), Polizeidirektion Lüneburg	Ja	Nein	Ja (Unterrichtsmaterialien)	Durch Polizeivollzugsbeamte (PB) als Multiplikatoren -> somit das Land NI	<u>Inhalt</u> •Allgemeine Informationen zum Thema „Häusliche Gewalt“ auf Basis der Handreichung III •Gewaltschutzgesetz / Platzverweis / Langzeitgewahrsam •Hinweise für die praktische Arbeit: •Umgang mit NIVADIS / POLAS/INPol •Risikoeinschätzung / Hochrisikofallmanagement •interne Vernetzung; Stichwort: Kompetenzgruppe •Qualitätssicherung •Sonderformen (z.B. Stalking, Zwangsheirat, sexualisierte und digitale Gewalt, Partnerschaftsgewalt, Menschenhandel) •Zusammenarbeit mit Jugendamt, Staatsanwaltschaft •Vorstellung der einzelnen Beratungsstellen •Einsatz/Erstellung von Kooperationsvereinbarungen •Hinweise Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen •Publikationen •Intranet 0 15: Lernpfade und die neusten Beiträge sowie Rechtsprechungen sind dort einsehbar <u>Dauer</u> •Häusliche Gewalt: dreitägige VA; 2019-2025 mit 237 Teilnehmenden Häusliche Gewalt für Endanwender: eintägige VA; 2023-2025 mit 370 Teilnehmenden
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	Ja	Ja	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	intern	<u>Inhalt</u> Grundlehrgang hG, insbesondere für Multiplikator*innen aus den Bereichen ESD/KED/ZKD, mit den Inhalten:

					•Überblick über Phänomenbereich wie Gewaltformen, Ursachen etc.; •Grundlagen wie Landesaktionsplan u. Istanbul Konvention; •Handreichung der Polizei insb. polizeiliche Grundmaßnahmen und standardisierte Bearbeitung; •Opferschutz und Opferhilfe (BISS); •Beweissichere Strafverfolgung (StA); •Gewaltschutzgesetz und FamGericht (Richter); •Hochrisikomanagement der Polizei; •Täterarbeit (Täterberatung) <u>Dauer</u> Zweitägige Fortbildung

4. Rheinland-Pfalz

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Ministerium des Innern und für Sport					
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	Femizide: Häufigkeiten, Täter und Opfer, Risikofaktoren, Entwicklungsprozess, Einschätzung der Gefahr, Ablauf eines Fallmanagements Dauer: 2 Unterrichtseinheiten + 2 Stunden Selbststudium
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	Häusliche Gewalt als polizeilicher Einsatzanlass: Lagebild und Phänomenologie, polizeiliches Rollenverständnis und Gewaltkreislauf Taktische Ziele, ausgewählte taktische und technisch-organisatorische Maßnahmen Beurteilung der Lage bei häuslicher Gewalt und Hochrisikofällen Möglichkeiten und Grenzen verfügbarer Einsatzmittel zur Eigensicherung Schnittstellen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

					Dauer: 6 Unterrichtseinheiten
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	Wahlpflichtseminar „Häusliche Gewalt – polizeiliche und nichtpolizeiliche Hilfs- und Unterstützungsangebote“ Vorstellung externer Partner in der Netzwerk- und Unterstützungsarbeit Dauer: 6 Unterrichtseinheiten
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	Viktimologie (u. a. Opfertypen, Viktimisierungsprozesse, Opferrechte, Opferhilfe) Dauer: 8 Unterrichtseinheiten
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	Kriminalistische Besonderheiten bei der Bearbeitung von Sexualdelikten sowie kriminaltechnische Untersuchungen, insbesondere bei Sexualdelikten Dauer: 8 Unterrichtseinheiten
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	K-Studiengang: Vermittlung vertiefender Kenntnisse für die Bearbeitung von Sexualdelikten Dauer: 6 Unterrichtseinheiten
Polizei	Ja	Ja	Ja	Land Rheinland-Pfalz	K-Studiengang: Vertiefung Opferschutz Dauer: 4 Unterrichtseinheiten
Ministerium der Justiz					
Juristisches Studium und Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern					
volljuristisches Studium und Referendariat	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist als Daueraufgabe zu begreifen, die sich in verschiedenen Facetten durch die juristische Ausbildung zieht.

Rechtspflegeranwärter*innen	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Daueraufgabe Studium und Praxisjahr enthalten Lerneinheiten zum Gewaltschutzgesetz. Darüber hinaus werden in der Lehrveranstaltung Strafrecht Körperverletzungsdelikte behandelt. Im Kontext der Grundrechte werden Aspekte wie die Menschenwürde und der Gleichheitssatz sowie daraus resultierende Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG) behandelt. Durch die Lehrveranstaltung Justizmanagement erwerben die Studierenden Kenntnisse über fachübergreifende psychologische Schlüsselkompetenzen.
Ministerium der Justiz Ausbildung zum ersten und zweiten Einstiegsamt (Wachtmeisterdienst und Justizfachwirtdienst) sowie im Rahmen der Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst und im Amtsanwaltsdienst					
Justizwacht-meister-dienst	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist als Daueraufgabe zu begreifen, die sich in verschiedenen Facetten durch die juristische Ausbildung des ersten Einstiegsamts zieht. Der fachtheoretische Lehrgang enthält Lerneinheiten zum Gewaltschutzgesetz. Im Kontext der Grundrechte werden Aspekte wie die Menschenwürde und der Gleichheitssatz sowie daraus resultierende Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG) behandelt. In der praktischen Ausbildung erhalten die Auszubildenden Kenntnisse über fachübergreifende psychologische Schlüsselkompetenzen. Praxisnahe Einblicke vermitteln den Anwärtinnen und Anwärtern grundlegende Fähigkeiten, um durch entsprechender Kommunikations- und Rhetorikfähigkeiten in sensiblen Situationen angemessen und professionell zu handeln.
Justizfachwirt-anwärterinnen und -anwärter	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist als Daueraufgabe zu begreifen, die sich in verschiedenen Facetten durch die juristische Ausbildung des zweiten Einstiegsamts zieht. Die fachtheoretischen Lehrgänge beinhalten Lerneinheiten zum Gewaltschutzgesetz. Im Kontext der Grundrechte werden Aspekte wie die Menschenwürde und der Gleichheitssatz sowie daraus resultierende Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG) behandelt. In der praktischen Ausbildung erhalten die Auszubildenden Kenntnisse über fachübergreifende psychologische Schlüsselkompetenzen. Praxisnahe Einblicke vermitteln den Anwärtinnen und Anwärtern

					grundlegende Fähigkeiten, um durch entsprechender Kommunikations- und Rhetorikfähigkeiten in sensiblen Situationen angemessen und professionell zu handeln.
Gerichtsvoll-zieherdienst	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Daueraufgabe Es werden u.a. Kenntnisse in Psychologie, Strafrecht und Deeskalation vermittelt. Insbesondere wird der Schutz der Schuldnerin bzw. des Schuldners, aber auch die Eigensicherung gelehrt.
Amtsanwaltsdienst	alle	ja	Daueraufgabe	durch das Gesetz	Daueraufgabe Das fachwissenschaftliche Studium mit Praxisbezug vermittelt strafrechtliche Kenntnisse und fördert das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis.

5. Nordrhein-Westfalen

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst-schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
<u>Polizei</u>					
Kommissarsabwärt- innen und Kommissaranwärter	Im Rahmen des Studiums vermittelte Kompetenzen in unterschiedlichen Modulen.	Ja.	Ja	Land NRW	3-jähriges duales akkreditiertes Studium Polizeivollzugsdienst (s. 1. Staatenbericht).
<u>Justiz</u>					
Sämtliche Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.		Nein, kann aber als Stoff in der Abschluss-prüfung abgefragt werden.	Nein.	Keine gesonderte.	Die Schulung erfolgt im Rahmen der universitären Ausbildung durch Vorlesungen und Seminare und betrifft die rechtliche Situation.
<u>Gesundheitswesen</u>					
Pflegefachfrau/Pflege- fachmann/Pflegefachperson				Die Ausbildung wird von den Kranken-häusern, den	Zur Erstellung der schulinternen Curricula werden den Pflegeschulen in Nordrhein-

				stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, dem Land NRW und der sozialen Pflegeversicherung über einen Ausgleichsfonds finanziert.	Westfalen die Rahmenpläne der Fachkommission gemäß § 53 Pflegeberufegesetz (PflBG) empfohlen. Die Prävention und der Umgang mit Konflikt- und Gewaltphänomenen sind im Ausbildungsverlauf in den Rahmenplänen der Fachkommission gemäß § 53 PflBG verankert.
Pflegefachassistentin/ Pflegefachassistent	Ja	Ja	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV	Die Ausbildung wird vom Land NRW mit einem pauschalierten Festbetrag finanziert.	Durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV ist vorgegeben, dass Kompetenzen zum Erkennen von Gefährdungen des Gesundheitszustandes (z. B. durch Gewalt in der Familie) erworben werden.
Hebammen	Ja			Die Ausbildung wird über §17a KHG iVm §134a SGB V von den Krankenkassen finanziert.	Bundesregelung durch Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

6. Bremen

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst- schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Pflegefachpersonen in Ausbildung (Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz)	Ja, der Bereich ist Gegenstand eines Lernfeldes im Rahmen des in verpflichtend umzusetzenden Lehrplans für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.	Ja, ist Teil der Ausbildung.	Lehrplan „Bremer Curriculum“	Wird als Ausbildungsteil über den Pflegeausbildungsfonds finanziert.	Im Lernfeld 23 „Macht und Ohnmacht erkennen, Gewalt vermeiden – Menschen in der Pflege schützen“ im Umfang von 60 Stunden ist eine 10-stündige Einheit zum Thema integriert. Diese ist als separates Modul veröffentlicht (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/pdf-modul-pflegeausbildung-istanbul-konvention-256993) und kann so auch als eigenständige Fortbildung oder Teil von Weiterbildung angeboten werden.
Hebammen	Ja, ist Gegenstand des Studiums Hebammenwissenschaften an der Hochschule	Ja, ist Inhalt des Studiums.	Modulhandbuch des Hebammenstudienganges an der Hochschule Bremen	Über das reguläre Studium.	Kompetenzen zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Frauen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter oder häuslicher Gewalt, sowie der weiblichen

	Bremen (Grundständiger Studiengang seit 2022).				Genitalverstümmelung sind im Modulhandbuch integriert.
Polizeikommissars-anwärter:innen / Studierende PVD	Ja	Ja. Einzelne Themenbereiche (z.B. Opferschutz) werden zusätzlich als Vertiefungs-module wahlweise angeboten (s.u.)	Modulhandbuch Studiengang Polizeivollzugsdienst	Land HB / HfÖV	Thema ist integrierter Teil des sechs-semesterigen interdisziplinären, fach-theoretischen und fachpraktischen Studiums und lässt sich deshalb nicht quantifizieren. Inhalte sind: - rechtliche, psychologische, kriminologische Grundlagen; - zivil-, straf-, polizeirechtliche Interventionsmöglichkeiten - Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen - Trainings unter Realbedingungen zum Phänomen häuslicher Beziehungsgewalt - Rechtliche Grundlagen des Opferschutzes, - örtliches Opferhilfesystem, - psychosoziale Prozessbegleitung
Polizeikommissars-anwärter:innen / Studierende PVD	ja	Nein. Wahlpflichtmodul Opferschutz	Es gibt Informationsmaterial zu den Opferhilfeeinrichtungen und Schulungsmaterial zu den rechtlichen Opferschutzbestimmungen, darüber hinaus Skripte und Präsentationen	Land HB/HfÖV	Die Wahlpflichtmodule finden in dem hier abgefragten Zeitraum von 2020 – 2024 (und auch in 2025) regelmäßig im Sommersemester statt. Sie haben einen Umfang von 3 SWS. Die Studierenden erhalten einen Überblick über Opferrechte (StPO, GVG, GewaltSchG, BremPolG, Europarecht). Außerdem werden Opferhilfeeinrichtungen besucht bzw. Vertreter/innen der Einrichtungen kommen
Polizeikommissars-anwärter:innen / Studierende PVD	ja	Nein. Wahlpflichtmodul Prostitution	Es gibt Informationsmaterial zu den Opferhilfeeinrichtungen und Schulungsmaterial zu den rechtlichen Opferschutzbestimmungen, darüber hinaus Skripte und Präsentationen.	Land HB/HfÖV	Im Rahmen des Jean Monnet Centers of Excellence (CCICJ) fand im Wintersemester 2024/25 ein Wahlpflichtmodul Prostitution statt. Lehrinhalte waren: Menschenhandel, Zwangsprostitution, gesetzliche Grundlagen für die Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene (z.B. StGB, ProstSchG, StPO, EU-Menschenhandelsrichtlinie). Eine Unterrichtseinheit betraf OSINT- und Big-Data-Ermittlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel. Die theoretischen Lehrinhalte wurden untermauert durch Besuche in Beratungsstellen

7. Berlin

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Ressort Gesundheit					
Auszubildende Pflege (17 von 45 Pflegeschulen beteiligen sich)	Ja	Individuelle Vorgabe seitens der Ausbildungseinrichtung	Ja, S.I.G.N.A.L. Leitfaden	Jeweilige Ausbildungseinrichtung. Koordination finanziert von SenGesundheit	6-8 Unterrichtseinheiten - Basiswissen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt (Definition, Prävalenz, Dynamik, Formen...) - Gesundheitliche Folgen - Gewalt ansprechen und Gesprächsführung - Dokumentation von Verletzungen Hilfesystem, Weiterverweisen
Medizinische Fachangestellte	Ja	s.o.	RTB Empfehlungen für Allgemeinmedizinische Praxen (s.o.)	s.o. Unterricht entfällt an einer Schule immer wieder, weil Mittel nicht ausreichen	s.o.
Zahnmedizinische Fachangestellte	Ja	s.o.	RTB Empfehlungen für Zahnmedizin (s.o.)	s.o. Unterricht entfällt an einer Schule immer wieder, weil Mittel nicht ausreichen	s.o.
Hebammen	s.o.	Thema ist im Curriculum Hebammen-wissenschaften BSC verankert	Ja, S.I.G.N.A.L. Leitfaden & RTB Arbeitshilfe für Geburtshilfe	s.o.	s.o.
Ressort Bildung					
Lehramtsanwärter*innen	Ja	Ja, im Rahmen eines Pflichtbausteins zu Konflikten und Gewaltprävention	Ja, Regelung im Handbuch Vorbereitungsdienst	SenBJF	Mind. 10 Stunden zum Thema Konflikte und Gewaltprävention

2023: mind. 1.204 Personen in Berlin geschult aus o.g. Berufsgruppen (=Anzahl der Personen, die den Evaluationsbogen ausgefüllt haben)

2024: mind. 1.404 Personen in Berlin geschult aus o.g. Berufsgruppen (= Anzahl der Personen, die den Evaluationsbogen ausgefüllt haben)

8. Baden-Württemberg

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Auszubildende des mittleren Polizeivollzugsdienst (PVD)	Ja	Ja	Leitbilder der Polizei Baden-Württemberg	--	Die Ausbildung findet im Modul „Gewalt im sozialen Nahraum“ statt. Hier verteilt sich der Inhalt wie folgt auf die Fächer: Recht Sicherheits- und Ordnungsdienst (8 Unterrichtsstunden = US), Recht Kriminalitätsbekämpfung (1 US), Polizeitaktik (4 US), Psychologie (5 US) und Praxistraining (11 US).
Studierende in der Vorausbildung des gehobenen PVD	Ja	Ja	Leitbilder der Polizei Baden-Württemberg	--	Die Ausbildung findet inhaltlich im Modul „Gewalt im sozialen Nahraum“ statt. Hier verteilt sich der Inhalt wie folgt auf die Fächer: Recht Sicherheits- und Ordnungsdienst (2 US), Polizeitaktik (4 US), Psychologie (3 US). Praxistraining wird hier bedarfsorientiert integriert und lässt sich daher nicht in der Anzahl von US definieren.
Studierende des gPVD	Erstschulung im Rahmen des Studiums zum gPVD durch die Fakultät II, Fachgruppe Kriminologie/Soziologie. Weitere Vermittlung des Themas im Rahmen des Studiums zum gPVD.	Ja, fester Bestandteil des Curriculums.	Modulhandbücher der jeweiligen Studiengänge. Studienskripte.		Dauer: 10 Vorlesungseinheiten je 45 Minuten Inhalt: Phänomenologie, Identifikation von verschiedenen Formen von häuslicher Gewalt (psychisch, physisch, sexuell, wirtschaftlich),

					Risikoeinschätzung zur Verhinderung weiterer Gewalt (ODARA), bestehende Hilfseinrichtungen und die Rolle anderer Institutionen; Mechanismen von Gewalt, Geschlechtsspezifische Macht- und Gewaltstrukturen, Eskalationsdynamiken und Risikofaktoren.

9. Thüringen

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erstschulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung	Bitte geben Sie an, ob das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung einbezogen wird.
Polizeimeister-anwärter	Die Anwärter profitieren von der Schulung	in der Ausbildung ist verpflichtend	Ja es wird durch unterschiedliche Leitlinien unterstützt	Freistaat Thüringen	Komplexes Übungshandeln zum Thema häusliche Gewalt und Familienstreitigkeiten	Nein
Polizeikommissarsanwärter	Die Anwärter profitieren von der Schulung	Während des Studiums ist verpflichtend	Ja es wird durch unterschiedliche Leitlinien unterstützt	Freistaat Thüringen	Komplexes Übungshandeln zum Thema häusliche Gewalt und Familienstreitigkeiten, Anwendung der Leitlinien und Einsatzgrundsätze bei Häuslicher Gewalt, Anwendung rechtswissenschaftlicher Studieninhalte in Einsatzlagen der Häuslichen Gewalt (incl. praxis- und realitätsnahes Training in den „Tatortwelten“ https://polizei.thueringen.de/bildungseinrichtungen/moderne-ausbildungsbedingungen/tatortwelt)	Nein

10. Brandenburg

Professionals	Do they benefit from initial training on violence against women and domestic violence?	Is this training mandatory?	Are training efforts supported by guidelines and protocols?	Who funds the training?	Please describe the content and the duration of the training
Trainees in the intermediate police service	Yes	Yes	Yes	Federal State of Brandenburg	The subject area is addressed as part of social skills training (TSK), in particular victim/affected person communication. It is part of the training regulations, but is not relevant to the examination.
Students of the BA program for the senior police officer service	Yes	Yes	Yes	Federal State of Brandenburg	Module 4.1 deals with the new definition of gender-specific and domestic violence as well as its effects and victimization in theoretical lessons. The content and application of protection against violence and the possibilities of police victim protection are taught and applied in exercises and operational training ("Brandenburg Act on the Prevention of Violence against Women and Domestic Violence"); this is relevant to the examination. In addition, the extension of sentencing in accordance with § 46 (2) StGB to include gender-specific motives is also discussed. The topic is addressed in several teaching units across all subjects. The subject area is addressed as part of social skills training (TSK), in particular victim/affected person communication. It is part of the training regulations, but is not relevant to the examination.

11. Saarland

Fachkräfte	Profitieren Sie von Ersts Schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung	Unterstützung Fachwissen Frauenrechtsorganisationen
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst an	Ja	Der Studienplan für die Ausbildung zum gehobenen	Die verpflichtende Lehrveranstaltung ist Bestandteil des	Bestandteil der Ausbildung	20 Lehrverpflichtungsstunden. Inhalte:	Nein

der Fachhochschule für Verwaltung – Fachbereich Polizeivollzugsdienst -		Polizeivollzugsdienst beinhaltet studienübergreifende verpflichtende Veranstaltungen und hierbei u.a. die Übung 7.7. „Einschreiten bei Häuslicher Gewalt“. Im Rahmen von 20 Lehrverpflichtungsstunden werden die Studierenden mit dem Phänomen Häusliche Gewalt vertraut gemacht und lernen die „Handlungsrichtlinie für die Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt“ kennen.	Curriculums		- Phänomen und Lagebild - Rechtslage, rechtliches Instrumentarium und polizeiliche Sachbearbeitung - Opferschutz - Kriminalistische Fallbearbeitung - Gefährdungsanalyse - Störeransprache - Vorgangsbearbeitung aus Sicht der Staatsanwaltschaft - Verhinderung von Gewalteskalation - Zusammenarbeit im Netzwerk / Fallmanagement - Einsatz von Spezialeinheiten bei Bedrohungslagen - Einsatz der Verhandlungsgruppe - Durchführung einer Planübung	
Rechtsreferendare	Ja	Ja	Nein	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	1,5 Stunden im Rahmen der Wahlstation im Rechtsreferendariat Häusliche Gewalt und Stalking: Kriminologische Grundlagen zur Sachverhaltsbeurteilung und zum Opferschutz mit Inhalt: - Häusliche Gewalt ▪ Charakteristik und Mechanismen ▪ Gefährdungseinschätzung ▪ Besonders vulnerable Opfergruppen - Stalking ▪ Erscheinungsformen ▪ Tätertypologie ▪ Verhaltenshinweise - Umgang mit Opferzeug:innen und weiteren	

					Prozessbeteiligten - Polizeiliche Wohnungsverweisung	
Medizinstudierende	Ja	Ja	Ja, Dokumentationsbogen für die vertrauliche Spurensicherung	Universität des Saarlandes	Im Rahmen ihres Medizinstudiums an der Universität des Saarlandes werden die Studierenden für den Themenbereich sexualisierte und häusliche Gewalt an Frauen und Kindern informiert. Sie erhalten Informationen über das Verfahren der „Vertraulichen Spurensicherung nach sexueller Gewalt“.	Frauennotruf Saarland die Veranstaltung wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und den Frauennotruf gemeinsam durchgeführt

12. Schleswig-Holstein

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst- schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Lehrerbildung					
Lehrer	ja	nein	ja	IQSH	Das Zentrum für Prävention plant eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“.
Polizei (Auszubildende und Studierende)					
Polizei Auszubildende und Studierende	Ja	Ja	Ja	Land SH	Ausbildung LG 1.2: 27 Unterrichtseinheiten (UE) Dies erfolgt innerhalb der Themenfelder Eingriffsrecht (7 UE), Psychologisches Verhaltenstraining (10 UE) und Kriminalistik (10 UE). U.a. wird der Umgang mit dem Analysetool Danger

					Assessment sowie die neue Erlasslage HG in den Unterrichtsfächern Kriminalistik und Eingriffsrecht geschult. Studium der LG 2.1: Gewaltphänomene, damit auch Bezüge zur Häuslichen Gewalt werden in verschiedenen Fächer tangiert: Psychologie, Kriminalistik, Kriminologie, Eingriffsrecht. <i>Explizit</i> wird Häusliche Gewalt im HS-I, Teilmodul 3.1, Fach PSY, in 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Kontaktstudium behandelt. In Kriminalistik wird das Themenfeld im HS-I, Teilmodul 3.3 mit 2 LVS gelehrt.

13. Sachsen-Anhalt

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst- schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Studierende an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt	ja	ja	Landeskonzeption zum situations-angemessenen Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung (VS-NfD)	Land Sachsen-Anhalt	Studium 30 Seminarstunden zu häuslicher Gewalt und Stalking Erscheinungsformen und Ursachen rechtliche Grundlagen Präventionsmaßnahmen Training von Einsatzsituationen
Auszubildende an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt	ja	ja	Landeskonzeption zum situations-angemessenen Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung (VS-NfD)	Land Sachsen-Anhalt	Ausbildung 24 Lehrvortragsstunden Erscheinungsformen und Ursachen rechtliche Grundlagen Präventionsmaßnahmen Training von Einsatzsituationen

14. Mecklenburg-Vorpommern

Fachkräfte	Profitieren Sie von Erst-schulung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist das Training verpflichtend?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Schulung ?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und Dauer der Schulung
Ärztinnen und Ärzte	Ja, Abschlussprüfung	nein	Ja Kinderschutzleitlinie	UMG	Zertifikat: Kinderschutz in der Medizin Modulare Ausbildung
Studierende Pflegewissenschaften 2023 bis 2024	Ja, Vorlesung	ja	Ja Istanbul Konvention	Studium Pflegewissenschaften an der UMG	VL je 4 Doppelstunden „Gewalt in der Pflege
Studierende der Medizin/ Zahnmedizin	Ja, Vorlesung	nein	JA Istanbul Konvention und Kinderschutz Leitlinie	Studiengang Medizin/Zahnmedizin	1 UE
Studierende Rechtswissenschaften	Ja, Vorlesung	nein		Studiengang Universität Greifswald	1 UE
Lehramtsstudierende	Ja	Nein	Ja	Universität Rostock	Diversity- und Sensibilisierungstraining: Themen: Gleichstellung, Diskriminierung, Prävention von Gewalt; Dauer: 1–2 Tage, eingebettet in studienbegleitende Veranstaltungen.
Studierende der Sozialwissenschaften (BA/MA)	Ja	Nein	Ja	Universität Rostock	Einführungsmodule zur sozialen Arbeit: Fokus auf Gewaltprävention, Umgang mit Betroffenen, Genderperspektive; Dauer: themenspezifische Module innerhalb der Studiengänge.
Medizinstudierende (Humanmedizin)	Ja (bedingt im Wahlbereich)	Nein	Teilweise (Projektmodule)	Universität Rostock	Wahlmodule „Medizin und Gewaltprävention“: Schwerpunkt auf Erkennung von Gewaltopfern und psychosoziale Unterstützung; Dauer: einzelne Module (ca. 1 Woche).
Studierende im Bereich Migration und Integration (Soziale Arbeit/BA)	Ja	Nein	Ja	Universität Rostock	Seminare zur interkulturellen Kompetenz und Gewaltschutz: Themen: Schutz vulnerabler Gruppen, Gewaltprävention im Migrationskontext; Dauer: Blockseminare (1–2 Tage).
Kommunikations- und Medienstudierende	Ja (optional)	Nein	Nein	Universität Rostock	Workshops zur Darstellung von Geschlechterrollen in Medien: Sensibilisierung für stereotype Darstellungen, Gewalt in der Berichterstattung; Dauer: 1 Tag.

Polizeimeisteranwärterin/-anwärter (Ausbildung nach § 10 PolLaufbVO M-V, Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt)	Ja	Ja, alle Unterrichte und Trainings sind verpflichtend.	Ausbildungsplan	Bundesland Mecklenburg- Vorpommern	Thematik wird theoretisch aus mehreren fachlichen Perspektiven behandelt, insb. aus strafrechtlicher, dienstkundlicher, psychologischer, kommunikativer und kriminalistischer Perspektive. Die Auszubildenden absolvieren u.a. ein einsatzpraktisches Situationstraining zum Thema „Häusliche Gewalt“ mit 8 LVS á 45 Minuten mit externen Schauspielern und Begutachtung ihrer Vorgehensweisen durch verschiedene Fachexperten inkl. Feedback.
Polizeikommissaranwärterin/-anwärter (Bachelorstudium nach § 12 PolLaufbVO M-V, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)	Ja	Ja, alle Unterrichte und Trainings sind verpflichtend.	Modulhandbuch	Bundesland Mecklenburg- Vorpommern	Thematik wird theoretisch aus mehreren fachlichen Perspektiven behandelt, insb. aus rechtlicher, dienstkundlicher, rechtsmedizinischer, psychologischer und kriminalpsychologischer, kommunikativer sowie kriminalistischer und kriminologischer Perspektive. Die Studierenden absolvieren u.a. ein Situationstraining zum Thema „Häusliche Gewalt“ mit 8 LVS á 45 Minuten. Die Studierenden „analysieren“ Stalkingsachverhalte und Sachverhalte zur häuslicher Gewalt und führen Risikobewertungen durch. Die Wahlpflicht-module „Gewalt im sozialen Nahraum“ und „Kriminalistische Bearbeitung von Tötungs-, Sexual- und schweren Gewaltdelikten“, vertiefen die Thematik.

Tabelle 2: Weiterbildung

Bitte füllen Sie die Tabelle aus und listen Sie die Fachkräfte (aus den Bereichen Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Strafjustiz, Sozialwesen, Bildung, Asyl und Migration, Medien/Journalismus und Unterstützungsdienste) auf, die Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen erhalten. Tragen Sie bitte für jede Berufsgruppe eine eigene Zeile ein.

Beiträge: Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Schleswig-Holstein, Saarland, Bayern (Im Übrigen vgl. Art. 15, S. 136), Sachsen, Berlin

1. Hamburg

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Polizei; Sachbearbeitung im Bereich Beziehungsgewalt	2023: 32 2024: 44	Ja	einmalig	Handbuch „Beziehungsgewalt“ als Bestandteil der PDV 350 HH nFD	64 UE Beziehungsgewalt als Phänomen / Gewaltspirale; Umgang mit familiengerichtlichen Beschlüssen; Kindeswohlgefährdung
Polizei; MA im Reviervollzug	2023: 20 2024: 35	nein	bedarfsorientiert	Handbuch „Beziehungsgewalt“ als Bestandteil der PDV 350 HH nFD.	32 UE Handlungssicherheit beim Einschreiten (1. Angriff); Vorstellung von Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	13	Nein	1x	Handout	2020 Häusliche Gewalt 16 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	11	Nein	1x	Handout	2021 NEU Spotlight: Zwangsverheiratung *Online 2 Std.
Fachkräfte der	8	Nein	1x		2021 NEU Spotlight: Weibliche

Sozialen Arbeit					Genitalverstümmelung FGM/C *Online 2 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	0	Nein	1x	Handout	2021 Häusliche Gewalt 16 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	0	Nein	1x	Handout	2022 NEU Spotlight: Minderjährigen-Ehen – zum 5-jährigen Bestehen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen *Online 2 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	0	Nein	1x	Handout	2022 Häusliche Gewalt 16 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	14	Nein	1x	Handout	2023 Häusliche Gewalt 16 Std.
Fachkräfte der Sozialen Arbeit	0	Nein	1x	Handout	2024 Häusliche Gewalt 16 Std.
Neue Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ASD	48 (eine Gruppe nicht zählbar)	ja	4x	Curriculum NiA und Handout	2020 Kinderschutz B – Krisenintervention und Häusliche Gewalt 16 Std.
Neue Fachkräfte im ASD	85	ja	4x	Curriculum NiA und Handout	2021 Kinderschutz B – Krisenintervention und Häusliche Gewalt 16 Std.
Neue Fachkräfte im ASD	68	ja	4x	Curriculum NiA und Handout	2022 Kinderschutz B – Krisenintervention und Häusliche Gewalt 16 Std.
Neue Fachkräfte im ASD	65	ja	4x	Curriculum NiA und Handout	2023 Kinderschutz B – Krisenintervention und Häusliche Gewalt 16 Std.
Neue Fachkräfte im ASD	51 (Gruppe 4/24 hat erst im Juni KiSchuB)	ja	4x	Curriculum NiA und Handout	2024 Kinderschutz B – Krisenintervention und Häusliche Gewalt 16 Std.
Richter:innen	50 (2020-2024)	Die einzelnen Fortbildungen sind zwar nicht verpflichtend, allerdings	1-2x pro Jahr	nicht bekannt	Wechselnde Themen: Interdisziplinäre Fachtage (jeweils ganzer Tag) mit der Sozialbehörde.

		besteht gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Richter:innen im Familienrecht gem. § 23b Abs. 3 GVG			2024: „Interkulturelle Kompetenz und Kinderschutz im familiengerichtlichen Verfahren“ 2023 (2x): Bindungstheorie in familiengerichtlichen Verfahren: Erkenntnisse, Möglichkeiten und Grenzen 2022: „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt.“
Richter:innen	6 (2024)	Die einzelnen Fortbildungen sind zwar nicht obligatorisch, allerdings besteht gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Richter:innen im Familienrecht gem. § 23b Abs. 3 GVG	laufend	nicht bekannt	e-Learning: Gute Kinderschutz-verfahren: Interdisziplinärer Online-Kurs zum Themenkomplex familiengerichtliche Kinderschutzverfahren und kindgerechte Justiz
Richter:innen	118 (2020-2024)	Die einzelnen Fortbildungen sind zwar nicht obligatorisch, es besteht aber gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Richter:innen im Familienrecht gem. § 23b Abs. 3 GVG	1x Jahr	nicht bekannt	4-stündige Fortbildung zu Gewaltschutzsachen im Rahmen der Hamburger Modulreihe Familienrecht, fortgebildet wurden Richter:innen aus mehreren Bundesländern
Richter:innen und Staatsanwälte:innen	ca. 80 (2022-2024)	nein	1 x Jahr	nicht bekannt	3,5-stündige Fortbildung u.a zum Opferschutz im Rahmen der Hamburger Modulreihe Strafrecht, fortgebildet wurden Richter:innen aus mehreren Bundesländern
Richter:innen und Staatsanwälte:innen	Terminiert für 2026		1x Jahr	nicht bekannt	Veranstaltung zu u.a. Istanbul-Konvention
Richter:innen und Staatsanwälte:innen	Terminiert für 7/2025		1X Jahr	nicht bekannt	Tötungsdelikte mit Schwerpunkt Femizide
BILDUNG: Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte	Seit 2012 insgesamt ca. 600 schulische Fachkräfte	freiwillig	3-4 Kurse pro Jahr	Festes Curriculum	Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Anhaltspunkte eines KWG, Vorgehen, Kooperationen (35 Std.)
BILDUNG: Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte	Seit 2013 ca. 175 schulische Fachkräfte	freiwillig	Einmal pro Jahr	Festes Curriculum	Begleitung von Opfern in Schulen, unterschiedliche Betroffenheiten, Traumatisierung, Umgang mit Tod und Trauer (ca. 100 Std.)

BILDUNG: Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte	Seit 2015 im Durchschnitt 200 Fachkräfte pro Jahr	freiwillig	Im Durchschnitt 10 Veranstaltungen pro Jahr	Die Fortbildungen orientieren sich an den Vorgaben der neuen Bildungspläne für das Aufgabengebiet Sexualerziehung	Schulinterne Fortbildungen zur Begleitung von Präventionsformate gegen sexualisierte Gewalt (Theater/Wanderausstellungen), 3 Zeitstunden
BILDUNG: Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte	Seit 2021 im Durchschnitt 25 Fachkräfte pro Jahr	freiwillig	Im Durchschnitt 4 Veranstaltungen pro Jahr	Die Fortbildungen orientieren sich an den Vorgaben der neuen Bildungspläne für das Aufgabengebiet Sexualerziehung	Einzelne Fortbildungen zu FGM/C, Selbstbestimmter und gewaltfreier Partnerschaft, Zwangsheirat, Loverboy Methode, 3 Zeitstunden

2. Niedersachsen

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	2020: 17 2021: 21 2022: Absage 2023: nicht angeboten 2024: nicht angeboten	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Erfahrungsaustausch Sonderdezernenten/innen Häusliche Gewalt
Richterinnen, Richter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte		Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Häusliche Gewalt, Schwerpunkt: häusl. Gewalt gegen Kinder (offen für Familienrichter)
Familienrichterinnen, Familienrichter	2020: Absage 2021: 32 2022: 24 2023: Absage 2024: nicht angeboten	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Familienpsychologisches Gutachten ganztägig
Familienrichterinnen, Familienrichter	2020: nicht angeboten	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Kindesanhörung im Familienrecht

	2021: 17 2022: 21 2023: 20 2024: nicht angeboten				ganztagig
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Strafrichterinnen, Strafrichter	2020; nicht angeboten 2021: 27 2022: 21 2023: 23 2024: nicht angeboten	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Videovernehmung und forensische Befragung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von (sexueller) Gewalt zweitägig
Familienrichterinnen, Familienrichter	2024: 17	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Fortbildung Familienrichter zu Art. 31 Istanbul-Konvention (zuletzt in 8/2024)
Familienrichterinnen, Familienrichter	2020: nicht angeboten 2021: nicht angeboten 2022: 8/7 2023: 7/7 2024: 7	Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz 5-tägig 2x jährlich
Familienrichterinnen, Familienrichter		Nein	Jährlich (geplant)	Ja	Gewaltschutzsachen (im Rahmen einer Modulreihe aus Hamburg)
Ab hier werden die Tagungen von der Deutschen Richterakademie veranstaltet.	<	<	<	<	<
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen

Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Aktuelle Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Vernehmung/ Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen
Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Richterinnen, Richter	k. A.	Nein	Jährlich	Ja	Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung
Sozialarbeiter	2020: 217 2021: 219 2022: 289 2023: 208 2024: 335	Freiwillig über Ausschreibung	Jährlich	Nein	Fachtagung betrifft häusliche Gewalt: Es werden aktuelle Themen und Fragestellungen zur Intervention und Prävention bei Gewalt in Beziehungen aufgegriffen und mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis diskutiert.
interdisziplinärer Kreis von Teilnehmenden (aus Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeit etc.)	2020: 18 2021: 18 2022: 18 2023: 18 2024: 18	Freiwillig über Ausschreibung	Jährlich	Nein	Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt
Beratungsstellen, Frauenhäuser	2022: 28	Freiwillig über Ausschreibung	6 Module à 1 Tag	Nein	Juristische Grundlagen für die Beratungspraxis: Für die Beratung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen ist es nicht nur hilfreich sondern unerlässlich, juristische Grundlagen unterschiedlicher Rechtsgebiete zu kennen und gleichzeitig zu wissen, wie die juristische Arbeitsweise funktioniert.
Beratungsstellen, Frauenhäuser	2020: 18 2021: 18 2022: 18 2023: 18 2024: 18	Freiwillig über Ausschreibung	1 Tag	Nein	Diskriminierungssensibles Handeln in der Beratungspraxis

Polizei	Juni 2023: 491 Oktober 2023: 184	Freiwillig über Ausschreibung	einmalig	Ja Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt	Digitale Fortbildung „Hochrisikomanagement Häusliche Gewalt der Polizei Niedersachsen“ für Netzwerkpartner*innen der Polizei: Die Fortbildung stellt im Überblick das Hochrisikomanagement der niedersächsischen Polizei sowie die Grundlagen des Bedrohungsmanagements dar. Die Schwerpunkte liegen in der Ersteinschätzung bei Häuslicher Gewalt, der Gefahrenanalyse sowie dem Aufbau und den Aufgaben der einzelnen Netzwerkpartner im interdisziplinären Fallmanagement
Staatsanwält-innen und Staatsanwälte; Opferhelferinnen Und Opferhelfer	2020: 19 2021: 21 2022: 20 2023: 22 2024: 22	Freiwillig über Ausschreibung	Jährlich	Nein	Erfahrungsaustausch der Sonderdezernent*innen Häusliche Gewalt
interdisziplinärer Kreis von Teilnehmenden (aus Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeit etc.)	2023: 140	Freiwillig über Ausschreibung	Einmalig	Nein	Digitale Tagung: Recht in der digitalen Welt. In dem Webinar werden u. a. anhand von Beispielen aus dem juristischen Blickwinkel geteilte und gelikte Inhalte eingeordnet und Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt.
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen	2022: 20 2024: 11	Freiwillig über Ausschreibung	Zweijährlich	Nein	Die Fortbildung verfolgt das Ziel, Fachkräfte mit Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Opfern von Straftaten in der psychosozialen Prozessbegleitung zu qualifizieren. Präsenzzeit in 7 Modulen à 3 Tagen (154 Zeitstunden) +

					Präsenzzeit im Abschlussmodul 2 Tage (10 Zeitstunden), Interventionsgruppe und -aufgaben (16 Zeitstunden) Literaturstudium und selbstständige Prozessbeobachtung bei mindestens einer Verhandlung am Landgericht inkl. Dokumentation (30 Zeitstunden), Gesamt = 210 Zeitstunden;
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	2020 online:300 2021online: 280 2022:200 2023:200 2024 online: 330	Freiwillig	Zweijahresrhythmus Präsenz und digital	Nein	Fachtag: Betrifft Häusliche Gewalt
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	2021 online:150 2022 online:100 2023:100 2024:80	Freiwillig	Jährlich	Nein	Fachtag Worte helfen Frauen
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	2024: durchschnittlich 50	Nein	Quartalsweise, Fortführung auch in 2025	Nein	Digitaler Mittagstalk
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem, medizinisches Personal	2020:70	Freiwillig	Tagung 1 x in 2020	Nein	Fachtag Pro Beweis
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	2022: 80	Freiwillig	Einmaliger Fachtag im Rahmen des Modellprojektes „Nachhaltige Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen in NI“ zur Vorbereitung zur Umsetzung der IK in Niedersachsen	Nein	Fachtag „Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen“
Beratungskräfte, medizinisches Personal sowie Fachkräfte aus anderen Institutionen	2024: 231	Freiwillig	10x in 2024	Unbekannt	Aufklärung und Sensibilisierung; Seminare gegen FGM/C

Beratungskräfte, medizinisches Personal sowie Fachkräfte aus anderen Institutionen	2024: 113	Freiwillig	10x in 2024	unbekannt	Aufklärung und Sensibilisierung, Workshops gegen FGM/C
Ärzt:innen, med. Fachpersonal	2020: ca.176	Ja, verpflichtend im Rahmen der Kooperationsvereinbarung	Inhouse- oder Online-Schulungen nach Bedarf	Ja, u.a. Leitlinien WHO und Netzwerk ProBeweis Qualitätsstandards	1,5 bis 2 Stunden, Verfahrensanleitung zur vertraulichen Verletzungsdokumentation und Spurensicherung von einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller Gewalt im Netzwerk ProBeweis
Ärzt:innen, med. Fachpersonal	2021: ca. 224	Ja, verpflichtend im Rahmen der Kooperationsvereinbarung	Monatliche Online Schulungen und Inhouse- oder Onlineschulungen nach Bedarf	Ja, u.a. Leitlinien WHO und Netzwerk ProBeweis Qualitätsstandards	1,5 bis 2 Stunden, Verfahrensanleitung zur vertraulichen Verletzungsdokumentation und Spurensicherung von einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller Gewalt im Netzwerk ProBeweis
Ärzt:innen, med. Fachpersonal	2022: ca. 253	Ja, verpflichtend im Rahmen der Kooperationsvereinbarung	Monatliche Online-Schulungen und Inhouse-Schulungen nach Bedarf	Ja, u.a. Leitlinien WHO und Netzwerk ProBeweis Qualitätsstandards	1,5 bis 2 Stunden, Verfahrensanleitung zur vertraulichen Verletzungsdokumentation und Spurensicherung von einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller Gewalt im Netzwerk ProBeweis
Ärzt:innen, med. Fachpersonal, psychosoziale Fachkräfte	2022: ca. 280	Freiwillig	Online Fortbildung	AWMF-S2k – Leitlinie: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung, Reg.nr.: 051 – 027	ca. 2 Stunden, „Umgang mit akut traumatisierten Menschen“ Netzwerk ProBeweis
Ärzt:innen, med. Fachpersonal	2023: ca. 333	Ja, verpflichtend im Rahmen der Kooperationsvereinbarung	Monatliche Online-Schulungen und Inhouse-Schulungen nach Bedarf	Ja, u.a. Leitlinien WHO und Netzwerk ProBeweis Qualitätsstandards	1,5 bis 2 Stunden, Verfahrensanleitung zur vertraulichen Verletzungsdokumentation und Spurensicherung von einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller

					Gewalt im Netzwerk ProBeweis
Ärzt:innen, med. Fachpersonal	2024: ca. 462	Ja, verpflichtend im Rahmen des Kooperationsvertrags	Monatliche Online-Schulungen und Inhouse-Schulungen nach Bedarf	Ja, u.a. Leitlinien WHO und Netzwerk ProBeweis Qualitätsstandards und im Rahmen der Änderung des SGB V (§§ 27 (1) und 132k)	1,5 bis 2 Stunden, Verfahrensanleitung zur vertraulichen Verletzungsdokumentation und Spurensicherung von einwilligungsfähigen Betroffenen von häuslicher oder sexueller Gewalt im Netzwerk ProBeweis
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem, Ärzt:innen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	2021: 194	Freiwillig (Fortbildungspunkte für Ärzte)	Einmal im Jahr (online)	-	Fachtag Worte helfen Frauen Rollenbilder in der Arbeit mit geflüchteten Frauen, Qualitätssicherung im Beratungskontext
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem, Ärzt:innen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, ProstSchG	2022: 156	Freiwillig (Fortbildungspunkte für Ärzte)	Einmal im Jahr (online)	-	Fachtag Worte helfen Frauen Beratung mit Übersetzung, Situation und Bedarfe von Frauen ohne Papiere und von Prostituierten
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem, Ärzt:innen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Polizei	2023: 98	Freiwillig (Fortbildungspunkte für Ärzte)	Einmal im Jahr (Präsenz)	-	Fachtag Worte helfen Frauen Gute Beratung? Externe und interne Einflussfaktoren
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem, Ärzt:innen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	2024: 69	Freiwillig (Fortbildungspunkte für Ärzte)	Einmal im Jahr (Präsenz)	-	Fachtag Worte helfen Frauen Meine Rechte – meine Entscheidung Recht auf Schutz und Selbstbestimmung als Grundlagen für die Beratung
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	600	ja	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 1 Stunde
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	30	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema

(schulischer Bereich)					Zwangsheirat 2 Stunden – 2 Tage
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem (Jobcenter)	50	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 1-2 Stunden
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	60	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 2 Stunden
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem (Sprachmittler)	30	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 3 Stunden
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem (Jugendamt)	30	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 2 Stunden
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem (Asyl u. Migration, Strafjustiz und -Strafverfolgung)	200	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 2 Stunden
Fachkräfte im Nds. Gewaltschutzsystem	175	nein	Ein- bis zweimal im Jahr	ja	Fortbildung Kargah zum Thema Zwangsheirat 1-4 Stunden
Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB), Polizeiakademie Niedersachsen	2023 und 2024: Insgesamt 313 Teilnehmende	Nein	11 Seminare	ja	Die Fortbildungen beinhalten Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen und dauern von 2 bis 5 Tage.
Seminar: Häusliche Gewalt für den Einsatz- und Streifendienst (Vollzug), Polizeidirektion Hannover	Pro Seminar 35 Teilnehmende, somit pro Jahr 105	Nein	Seminar wird dreimal im Jahr angeboten	Ja (Aktuelle HG- Handreichung)	<u>Inhalte</u> Primär soll Handlungssicherheit im Zusammenhang mit der neuen Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt mit folgenden Inhalten vermittelt werden: • Definition / Begrifflichkeit; • Einsatzablauf; • Formularwesen Sachbearbeitung/

					Hochrisikomanagement; • Vorstellung der Arbeit von externen Stellen; • Austausch / Feedback <u>Dauer</u> Eintägiges Seminar
Seminar: Häusliche Gewalt für den Kriminal- und Ermittlungsdienst (Vollzug), Polizeidirektion Hannover	Pro Seminar 35 Teilnehmende	Nein	Seminar wird einmal im Jahr angeboten	Ja (Aktuelle HG-Handreichung)	<u>Inhalte</u> • Definition / Begrifflichkeit „Häusliche Gewalt“ • Handreichung / III. Auflage • Erster Angriff „HG“ im ESD • Vorgangssachbearbeitung KED • Sicherheitsplanung / Langzeitgewahrsam • Vernehmung • Digitale Gewalt • Hochrisikomanagement / Gefährdungseinschätzung • Fallmanagement / Fallkonferenz • Arbeit mit Netzwerkpartnern / externen Stellen -Ist-Stand • Austausch / Feedback <u>Dauer</u> Zweitägiges Seminar
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	106	Nein	Jährliches Angebot	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	<u>Inhalt</u> Arbeitstagung für Koordinator-/innen und Multiplikator-/innen HG zu wechselnden praxisrelevanten Themen, aktuell z.T. behördenspezifische Themen, Schnittmengen zu anderen Themenbereichen etc. <u>Dauer</u> 1-2 Tage
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	19	Nein	Jährliches Angebot	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	<u>Inhalt</u> Interdisziplinäre Fachtagung Häusliche Gewalt der PD BS und

					der GenStA BS
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	62	Nein	1x in 2023	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	Fortbildung: „Aufbaumodul Einsatzbereich“ für den Einsatz- und Streifendienst, u.a. zu •Hochrisikoeinschätzung nach dem Danger Assessment •Gefährderansprache •Opferschutz und Psychosozialeprozessbegleitung (Stiftung Opferhilfe) <u>Dauer</u> 1 Tag
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	59	Nein	1x in 2023	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	Fortbildung Aufbaumodul: Ermittlung für den ermittelnden Bereich, u.a. zu •Anforderungen der StA an Ermittlungsakten, Sonderhefte und Abschlussberichte bei Fällen HG •Amtsgericht •Grundlagen und Anwendungsbereiche der Psychosozialen Prozessbegleitung <u>Dauer</u> 1 Tag
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	66	Nein	1x in 2023	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	<u>Inhalt</u> Fortbildung Aufbaumodul Gefährdungseinschätzung zu •Grundlagen des Bedrohungsmanagement •Fallmanagement Praxisworkshop
PVB, Polizeidirektion Braunschweig	Kann nicht beziffert werden, da disloziert	Nein	Kann nicht beziffert werden, da disloziert	Verfügungs- und Erlasslagen im Themenkontext „Häusliche Gewalt“	Bedarfsorientierte, interne Schulung durch Multiplikator/-innen vor Ort

PVB, Polizeidirektion Oldenburg	1.650	Ja (für bestimmte Zielgruppe: Ersteinschreitende in der Thematik)	Einmalig bzw. bei Anpassung der Handreichung	Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt	<u>Inhalt</u> Die Inhalte können der Handreichung entnommen werden
PVB, Polizeidirektion Oldenburg	1.180	Ja (für bestimmte Zielgruppe: Ersteinschreitende in der Thematik)	Einmalig bzw. bei Änderungen, die eine erneute Beschulung erfordern	-	<u>Inhalt</u> Beschulung zur Nutzung einer App <u>Dauer</u> Ca. 2 Stunden
PVB im Einsatzstreifendienst und Ermittlungsbereich	2024: 185 2025: bislang 31 Ca. 285 weitere Personen bis Ende 2026	-	-	Das Einweisungskonzept befindet sich derzeit in der Aktualisierung und wird angepasst. Das Innenministerium, Ref. 23, ist darüber informiert und erhält das angepasste Einweisungskonzept, sobald die Aktualisierung abgeschlossen ist.	<u>Inhalt</u> Seitens des LKA NI, Dez. Forschung Prävention Jugend (FPJ), wird federführend eine landesweite Beschulung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der GfZ-App (Gewaltfrei in die Zukunft), im Rahmen eines Projektes des MI, Ref. 23., angeboten. Im Rahmen der Einweisungsveranstaltungen werden den Teilnehmenden folgende Kompetenzen vermittelt: •Stärkung der Kernkompetenz im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, •Sensibilisierung im Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt sowie mit der GfZ-App, •Grundkenntnisse zur Projektentstehung, Erforderliches Wissen aus der ersten Projektphase, •Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Prozess der App-Verteilung, Polizeiliches Vorgehen im Rahmen einer Datensicherung, •Inhaltliches und prozessuales

					Vorgehen zur Einweisung der Mitarbeitenden, •Selbstlernphase zur Testung der App und die Qualifizierung und Anlernen zum eigenständigen Durchführen von Informationsveranstaltungen zur GfZ-App als Multiplikatorin oder Multiplikator. <u>Dauer</u> Die Projektlaufzeit ist 2021-2026, die Beschulungen werden seit 2024 durchgeführt.
Alle PVB in den Einsatz- und Streifendiensten, Polizeidirektion Göttingen	Hier ist keine Bezifferung möglich, aber die Beschulung erfolgt fortlaufend und umfassend.	Ja	Die Schulung basiert auf den Inhalten der Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt-III. Auflage (Erl. MI 12334.11.3.7)	Die Schulungen werden mit eigenen Mitteln in den Plen durchgeführt.	<u>Inhalt</u> Alle Inhalte der Handreichung III, welche für den spezifischen Aufgabenbereich relevant sind.
Alle PVB in den zu HG ermittelnden Bereichen, Polizeidirektion Göttingen	Hier ist keine Bezifferung möglich, aber die Beschulung erfolgt fortlaufend und umfassend.	Ja	Die Schulung basiert auf den Inhalten der Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt-III. Auflage (Erl. MI 12334.11.3.7)	Die Schulungen werden mit eigenen Mitteln in den Plen durchgeführt.	Alle Inhalte der Handreichung III, welche für den spezifischen Aufgabenbereich relevant sind.
PVB in den zu HG ermittelnden Bereichen, Polizeidirektion Göttingen	295	Nein	Nach Bedarf	Die Schulungen werden mit eigenen Mitteln in den Plen durchgeführt.	<u>Inhalt</u> Optimierung der Vorgangsbearbeitung <u>Dauer</u> Tagesveranstaltung
Alle PVB, Polizeidirektion Göttingen	70	Nein	Nach Bedarf	Die Schulungen werden mit eigenen Mitteln in den Plen durchgeführt	<u>Inhalt</u> NPOG, rechtliche Grundlagen <u>Dauer</u> Tagesveranstaltung
PVB aus den Bereichen Einsatz oder Ermittlungen, welche im Rahmen Ihres Dienstes in Berührung mit HG-Sachverhalten kommen. (Im Fall dieser Fachtagungen HG können auch Netzwerkpartner an den Schulungen teilnehmen.), Polizeidirektion	Hier ist keine Bezifferung möglich.	Nein	Kein fester Turnus, abhängig von erkannten Bedarfen und verfügbaren Ressourcen	Gemäß den hier vorliegenden Erkenntnissen ist dies nicht fortwährend der Fall und variiert, je	Die durchführenden/Veranstalter von Fachtagungen setzen unterschiedlichen Schwerpunkte, sodass diesbezüglich keine pauschale Aussage getroffen

Göttingen				nach Format.	werden kann. In der Kürze der vorgegebenen Beantwortungszeit konnte keine diesbezügliche Erhebung in den Plen für den Zeitraum seit Einführung der Handreichung III durchgeführt werden
PVB des Einsatz- und Streifendienstes, Polizeidirektion Osnabrück (In jeder Polizeiinspektion gibt es eine Ansprechpartnerin Opferschutz/Häusliche Gewalt (HG). Diese bieten, in der Regel 1x im Jahr, eine Fortbildung an. Da der Ermittlungsdienst fachspezifisch im Thema steckt und auch an Netzwerktreffen teilnimmt, richtet sich die FB an Kräfte des ESD, da den ersteinschreitenden Kolleginnen und Kollegen eine bedeutende Rolle, insbesondere bei der Aufnahme von Fällen HG zukommt.)	Hier ist keine Bezifferung möglich, aber die Beschulung erfolgt fortlaufend und umfassend	Nein	Einmal im Jahr	Nein	Inhalt •Polizeiliche Erstaufnahme (Vorstellung Gewaltschutzgesetz, Gefährdungsanalyse), •Betrachtung Phänomen HG, •Vorstellung BISS, •Vorstellung Opferhilfebüros OS, (wer leistet Opferhilfe, Kontaktherstellung, Psychosoziale Prozessbegleitung), •Vorstellung Institution FAUST, •Vorstellung und Aufgaben des Jugendamtes
Kompetenzgruppe Häusliche Gewalt der Polizeidirektion Osnabrück (Mitglieder: APinnen Opferschutz/HG, aber weiter gefasst auch SB/-innen KED/ZKD/ESD)	Mitglieder Kompetenzgruppe HG	-	Einmalig im Juni 2023	Die Kompetenzgruppe HG wurde im Zuge der Umsetzung der „Handreichung für die Polizei im Umgang mit häuslicher Gewalt“ eingerichtet.	Inhalt Fortbildung im Hause mit einem Koll. aus der PD BS, der die Handreichung maßgeblich mitentwickelt hat.
Kompetenzgruppe Häusliche Gewalt der Polizeidirektion Osnabrück (Mitglieder: APinnen Opferschutz/HG, aber weiter gefasst auch SB/-innen KED/ZKD/ESD)	Mitglieder Kompetenzgruppe HG	-	Mind. 2x im Jahr	Die Kompetenzgruppe HG wurde im Zuge der Umsetzung der „Handreichung für die Polizei im Umgang mit häuslicher Gewalt“ eingerichtet.	Inhalt Austausch, Erhebung von Bedarfen/auch FB

3. Rheinland-Pfalz

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Ministerium des Innern und für Sport					
Polizei	65	Nein	3		Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im Rahmen des Ersten Angriffs in Fällen von Häuslicher Gewalt: Praxisnahe Darstellung einschlägiger präventiver Sofortmaßnahmen Praxisnahe Darstellung möglicher repressiver Maßnahmen Darstellung möglicher präventiver und repressiver Folgemaßnahmen Darstellung aktueller Gesetzesänderungen /Rechtsprechung Exkurs ins Gewaltschutzgesetz Aktiver Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden sowie Besprechung / Diskussion verschiedener Fälle aus der Praxis Dauer: 1 Tag
Polizei	113	Nein	4		Online-Seminar – Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im Rahmen des Ersten Angriffs in Fällen von Häuslicher Gewalt: Praxisnahe Darstellung möglicher präventiver sowie repressiver Sofortmaßnahmen Darstellung möglicher präventiver und repressiver Folgemaßnahmen Darstellung aktueller Gesetzesänderungen /Rechtsprechung Exkurs ins Gewaltschutzgesetz Aktiver Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden sowie Besprechung / Diskussion verschiedener Fälle aus der Praxis Dauer: 1 Tag
Polizei	77	Nein	3		ONLINE – Die Gesetzesänderungen der vergangenen Legislaturperiode im Bereich des Sexualstrafrechts:

				Wesentliche Änderungen des StGB der letzten Legislaturperiode im Bereich des Sexualstrafrechts Zu erwartende Problemstellungen aufgrund der Änderungen des StGB Ggf. kurzer Einblick in die geplanten Änderungen des StGB für die anstehende Legislaturperiode Dauer: 1 Tag
Polizei	42	Nein	2	Opferschutz: Rechte des Opfers im Strafverfahren (Opfermerkblatt, OEG) Hilfsmittel der Opferberatung (Viktim, ProPK) / Entwicklung und Status des Opferschutzes / Kooperation zu Opferhilfeeinrichtungen / Arbeit der Opferbeauftragten / Traumaerkennung und –nachsorge / Vernehmung traumatisierter Zeugen Dauer: 3 Tage
Polizei	740	Nein	16	Grundqualifizierung Wechsel Schutzpolizei zu Kriminalpolizei: Opferschutz Sexualdelikte: Strafrechtliche Einordnung und Opfervernehmung Sexualdelikte (KT-Maßnahmen) Dauer: Bausteine in einem insgesamt 5-wöchigen Lehrgang
Polizei	91	Nein	5	Sexualdelikte: Rechtsgrundlagen Täter- und Opferstrukturen Umgang mit Sexualstraftätern Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten Opferrechte, Opferschutz, Opferhilfe Vernehmung, u.a. Opfervernehmung Sicherungs- und Auswertungsangriff

					Kriminaltechnische Maßnahmen Dauer: 5 Tage
Polizei	125	Nein	4		Online-Seminar: Basiswissen Die Rolle der Frau im Islam: Das Frauenbild im Islam und die Beschreibung der Frauen-Rolle nach den islamischen Quellen. Die kulturelle und religiöse Bedeutung des Kopftuches und die vielfältige Art des Kopftuchtragens. Die Bedeutung der Ehe im Islam, Ehe und Scheidung im Islam, die islamischen Rechte und Pflichten zwischen Ehepartnern sowie Eltern und Kind Kulturelle Bedeutung der (Familien-)Ehre und des sogenannten Ehrenmordes Dauer: 2 Stunden
Polizei	147	Nein	3		Online-Seminar: Basiswissen „Gewalt im Namen der Ehre“: Kulturelle Bedeutung der (Familien)Ehre und des sogenannten Ehrenmordes, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, etc. Kulturelle Erwartungen an (Ehe-)Mann und (Ehe-)Frau sowie an Bruder und Schwester Darstellung des kulturellen Verständnisses von Gewalt und dem Ehr-Begriff. Handlungsmaßnahmen für die Polizei Dauer: 2 Stunden
Polizei	175	Nein	1		Online – „Lage Live – Einsatzlagen“ - Überwacht, kontrolliert, bedroht - digitale Dimensionen häuslicher Gewalt: "Digitalisierung von Partnerschaftsgewalt" Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt – Polizei zwischen Schutz, Strafverfolgung

					und Prävention - (Erkennen – Bewerten – Managen) Ein herausragender Hochrisiko-/Stalkingfall: Technische und taktische Herausforderungen für die Sachbearbeitung Dauer: 1/2 Tag
Ministerium der Justiz					
Fortbildungsangebote für Justizangehörige					
Strafrichterinnen und Strafrichter, alle Familienrichterinnen und Familienrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		nein	regelmäßig wiederkehrende Angebote, insb. im landeseigenen Programm und an der Deutschen Richterakademie, aber auch als Bestandteil externer Fortbildungen	durch das Gesetz	Die mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention einhergehenden Maßnahmen finden sich in der Fortbildung in unterschiedlichen Facetten wieder und bilden die Grundlage für ein- bis mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen.
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration					
Asyl und Migration	Im Jahre 2024 haben 75 Fachkräfte aus 6 AfA teilgenommen.	Nein	Alle 3 Jahre	Schulungskonzept	Thema: FGM Inhalte: Definition, Folgen, Gründe, Prävention, Bekämpfung Dauer: 2 Stunden
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration					
Medizinisches Fachpersonal		Ja, beide	Geplant ist 2x jährlich beide Schulungen durchzuführen	Ja	Eine Schulung zur Durchführung der Vertraulichen Hilfe nach Gewalt durch Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen und eine Schulung zur Durchführung der Vertraulichen Hilfe nach Gewalt durch die Rechtsmedizin
Fachkräfte aus: Strafverfolgung Justiz Sozialwesen		Nein	Jährlich	Nein	Interministerielle Fachtag Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ häusliche Gewalt; das Thema der Veranstaltung wechselt jährlich und wird bedarfsgerecht gewählt.
Für alle Interessierten zugänglich		Nein	Individuell	Nein	Interdisziplinärer Online-Kurs: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt (kostenfrei). Vermittelt werden ein umfassendes (Handlungs-) Wissen für die spezialisierte

					Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Siehe https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Hinweis: hier nur FGM/C					
Ärztinnen und Ärzte	8	Nein	Einmalig		Thema: FGM/C
Medizinische Fachkräfte	9	Nein	einmalig		Thema: FGM/C
Erzieherinnen und Erzieher	8	Nein	Einmalig		Thema: FGM/C
Frauenhaus, Notruf, Kita-Sozialarbeit, UMA-Wohngruppe, Schulsozialarbeit, Schwangeschaftsberatung	23	Nein	Einmalig		Thema: FGM/C, Begriffsdefinition / Formen / Verbreitung vom FGM_C; Gesundheitliche Folgen vom FGM_C für Betroffene*; Sensible Aufklärung, Beratung und Begleitung
Mitglieder der AG Psychosoziale Versorgung Geflüchteter in RP	Unbekannt	Nein	Einmalig		Thema: FGM/C
Ärzte, Hebammen der Universitätsmedizin Mainz	10	nein	Einmalig		Thema: FGM/C, Frühkindliche Förderung
Mitarbeitende der Afa Trier, Hermeskeil, Kusel, Hahn, Bitburg, Speyer	Insges. 98	Nein	Einmalig		Thema: FGM/C, jeweils 1 Tag

4. Nordrhein-Westfalen

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, die mit der Sachlage Häusliche Gewalt betraut sind, sowie polizeiliche Opferschutz-Beauftragte.	Jährlich werden durchschnittlich 6 Veranstaltungen à 4 Tage für jeweils 20 Teilnehmende durchgeführt.	Nein.	Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme erfolgt einmalig	„Polizeilicher Opferschutz“, RdErl des Ministeriums des Inneren – 62.02.01 vom 01.04.2019; Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; „Polizeiliches Handeln in Fällen	Die Fortbildung umfasst 4 Tage à 8 Unterrichtseinheiten und bezieht sich auf Aspekte des Bedrohungsmanagements, der Phänomenologie, der Viktimologie, des Opferschutzes, der Opferhilfe, der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen verantwortlichen Institutionen/Behörden sowie der spezifischen polizeilichen Ermittlungsarbeit.Im

				häuslicher Gewalt", RdErl. 426-22.62.03.06 Vs-NfD vom 16.02.2024	Rahmen der Fortbildung werden die Teilnehmenden über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Beziehungsgewalt aufgeklärt. Es werden spezifische Risiko- und Schutzfaktoren zur Einschätzung von Gefahrenlagen und Bewertung von Gefahrensituationen behandelt (Einbindung von Bewertungsinstrumenten). Ein weiterer inhaltlicher Baustein sind die Aspekte des Opferschutzes (u.a. Umgang mit traumatisierten Opfern, Vermeidung einer Sekundärviktimisierung, Zusammenarbeit/Weiterleitung mit Beratungsstellen (opfer- und täterbezogen). Aufgaben im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes sowie Instrumente der Opferhilfe (u.a. psychosoziale Prozessbegleitung, Opferhilfeorganisationen (z.B. Weißer Ring e.V.). Ferner werden Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft bzw. des Familiengerichts eingebunden, um die Besonderheit bei der Bearbeitung der phänomenbezogenen Delikten zu vermitteln (Bezüge zum Strafrecht, Gefahrenabwehrrecht, Gewaltschutzgesetz, Gewalthilfegesetz). Es erfolgt eine Einbindung von externen Fachkräften (Frauenberatungsstellen/Jugendhilfe) zur Darstellung der Aufgaben im Rahmen einer gelingenden interdisziplinären Zusammenarbeit.
Kriminalbeamtinnen und -beamte die mit der Bearbeitung von sexuellen Gewaltdelikten betraut sind.	Jährlich werden durchschnittlich 4 Veranstaltungen à 10 Tage für jeweils 20 Teilnehmende durchgeführt.	Nein	Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme erfolgt einmalig	Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 – 6503 Und Merkblatt „Verhaltensempfehlung für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten“ PDV Ausgabe 1985 Bearbeitung von Jugendsachen	Diese Einführungsfortbildung für den Bereich der Sexualdelikte umfasst 10 Tage à 8 Unterrichtseinheiten. Vermittelt werden die Grundlagen für die polizeiliche Sachbearbeitung von Sexualdelikten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Opferschutzes. Thematisch behandelt werden: Einschlägige Rechtsvorschriften und Neuerungen, Phänomenologie Täter / Opfer, Opferschutz und Opferrechte, Deliktspezifische Spurenkunde und Tatortarbeit, Grundlegende Ermittlungs-

					Recherchemöglichkeiten, Besondere Erscheinungsformen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Dienststellen. Es erfolgt eine Einbindung von externen Fachkräften, u.a. aus der Justiz, der Psychologie, der Medizin sowie des Landeskriminalamtes, so dass ein interdisziplinärer Austausch für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfolgen kann.
Kriminalbeamtinnen und -beamte die mit der Bearbeitung von sexuellen Gewaltdelikten betraut sind und das Einführungsseminar besucht haben.	Jährlich werden durchschnittlich 2 Veranstaltungen à 5 Tage für jeweils 20 Teilnehmende durchgeführt	Nein.	Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme erfolgt einmalig	Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 – 6503 Und Merkblatt „Verhaltensempfehlung für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten“	Diese Anpassungsfortbildung für den Bereich der Sexualdelikte umfasst 5 Tage à 8 Unterrichtseinheiten. Vermittelt werden vertiefende Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung von Sexualdelikten. Thematisch behandelt werden: Spezielle Rechtsthemen und Umfangsverfahren, aber auch Möglichkeiten der Verfahrensoptimierung, Weitergehende Ermittlungs- und wertemöglichkeiten, Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin sowie die Möglichkeiten der Forensischen Psychologie und die Unterbringung in einer Forensik. Es erfolgt eine Einbindung von externen Fachkräften, u.a. aus der Justiz, der Psychologie, der Rechtsmedizin sowie des Landeskriminalamtes, so dass ein interdisziplinärer Austausch für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfolgen kann
Kriminalbeamtinnen und -beamte die mit der Bearbeitung von Menschenhandelsdelikten zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betraut sind.	Jährlich wird durchschnittlich 1 Veranstaltung à 10 Tage für jeweils 20 Teilnehmende durchgeführt	Nein.	Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme erfolgt einmalig	Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 – 6503 Und Merkblatt „Verhaltensempfehlung für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten“	Dieses Spezialisierungsseminar für den Bereich des Menschenhandels umfasst 10 Tage à 8 Unterrichtseinheiten. Vermittelt werden die unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ermittlungsmöglichkeiten sowie die rechtlichen und taktischen Kenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Thematisch behandelt werden: Einschlägige Strafvorschriften, Täterstrukturen und Begehungsweisen, Grundlagen des Aufenthaltsrechts und Dokumentenprüfung, Spezielle Ermittlungs- und

					Auswertungsmöglichkeiten, Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Opferschutz, Umgang mit Opfern und Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, insbesondere mit der Frauenberatungsstelle. Es erfolgt eine Einbindung von externen Fachkräften, u.a. aus der Justiz, Ausländeramt, Steuerfahndung, Ordnungsamt, des LKA und BKA sowie der Frauenberatungsstelle, so dass ein interdisziplinärer Austausch für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfolgen kann.
Kriminalbeaminnen und -beamte die mit der Bearbeitung von Menschenhandelsdelikten zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betraut sind.	Alle 2 Jahre wird durchschnittlich 1 Veranstaltung à 2 Tage für mögliche Teilnehmende durchgeführt	Nein.	Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme kann mehrfach erfolgen	Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 – 6503 Und Merkblatt „Verhaltensempfehlung für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten“	Dieses Anpassungsseminar für den Bereich des Menschenhandels umfasst 2 Tage à 8 Unterrichtseinheiten. Vermittelt werden Kenntnisse über Neuerungen in den Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten sowie über Best Practice Beispiele. Der landesweite und interdisziplinäre Informationspflegung für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten und Erfahrungsaustausch gewährleistet weitere Erkenntnisse für aktuelle Fragestellungen in der polizeilichen Praxis. Die Themenbereiche wechseln alle 2 Jahre und externe Fachkräfte werden themenspezifisch eingebunden.
Strafjustiz (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)	8	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig Titel: Femizide – Formen, Merkmale und Schlussfolgerungen (Ri/StA) 23Z5287-1 Inhalt: Ziel der Veranstaltung ist es, sich verstärkt mit Femiziden auseinander-zusetzen. Was ist ein Femizid? Welche Formen und Typologien von Femiziden gibt es? Was unterscheidet einen Femizid von anderen Tötungs-delikten? Wie lässt sich der Begriff Femizid von anderen Begriffen abgrenzen? Welche Aspekte sind besonders relevant, um Femizide zu definieren? Was kann es bedeuten, wenn eine geschlechterspezifische

					Motivation vorliegt? Und wie kann eine solche erkannt werden? Inwieweit ist ein Femizid Hasskriminalität?
Strafjustiz (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)	0	Nein.	1x storniert im Jahr 2024	Nein.	1-tägig Titel: Femizide – Formen, Merkmale und Schlussfolgerungen (Ri/StA) 24Z5287-1 Inhalt: s.o
Justizbedienstete allg. (Richterinnen und Richter, Staats-anwältinnen und Staatsanwälte, An-gehörige des Vollzugsdienstes, Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)	14	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig Titel: Antifeminismus erkennen und begegnen (alle) 23Z5292-1 Fachwissen von einem spezialisierten Unterstützungsdienst ist in die Konzeption eingeflossen.
Justizbedienstete allg. (Richterinnen und Richter, Staats-anwältinnen und Staatsanwälte, An-gehörige des Vollzugsdienstes, An-gehörige des ambulanten Sozialen Dienstes, Rechts-pflegerinnen und Rechtspfleger)	14	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	1-tägig Titel: Antifeminismus erkennen und begegnen (alle) 24Z5292-1 Fachwissen von einem spezialisierten Unterstützungsdienst ist in die Konzeption eingeflossen Inhalt: s.o.
Justizbedienstete allg. (Richterinnen und Richter, Staats-anwältinnen und Staatsanwälte, An-gehörige des Vollzugsdienstes, Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes, Rechtspflege-rinnen und Rechts-pfleger	137	Nein.	8 x im Jahr 2020	Nein.	Eintägig Titel: Geschlechterrollen im Islam (alle) Inhalt: Sozialisationsbedingungen von Frauen aus islamisch geprägten Ländern; Ehr-Konzepte in islamisch geprägten Ländern; Taten im Namen der Ehre; islamische Menschenrechtserklärungen; <i>scharia</i> -Recht; islamische Ehe- und Scheidungskonzepte nach <i>scharia</i> ; Verschleierung der Frau in islamisch geprägten Ländern und Deutschland.
Richterinnen und Richter	38	Nein.	2x im Jahr 2020	Nein.	1-tägig (im Rahmen eines mehrtägigen Moduls) Titel: Familienrecht - Grundlagen (Ri) 20C0184-1.2 und 2.2 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden haben Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts,

					insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Grundkenntnisse der Psycho-logie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes i.S.d. § 23 b Abs. 3 GVG n.F. erworben. u.a. Überblick über das Gewaltschutzgesetz, Wohnungszuweisung und Haus-ratsverfahren sowie Einführung in das Umgangs- und Sorgerecht.
Richterinnen und Richter	23	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	1-tägig (im Rahmen eines mehrtägigen Moduls) Titel: Familienrecht - Grundlagen (Ri) 21C0184-1.1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	52	Nein.	3x im Jahr 2022	Nein.	1-tägig (im Rahmen eines mehrtägigen Moduls) Titel: Familienrecht - Grundlagen (Ri) 22C0184-1.2, -2.2 und 3.2 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	57	Nein.	3x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig (im Rahmen eines mehrtägigen Moduls) Titel: Familienrecht - Grundlagen (Ri) 23C0184-1.2. 2.2 und 3.2 Ziel und Inhalt: s.o.
	58	Nein.	3x im Jahr 2023	Nein.	2-tägig Modul 3: 23C0184-1.3, 2.3 und 3.3 Inhalt: Das Seminar besteht aus vier Modulen. Die Teilnahme an allen vier Veranstaltungsteilen ist erwünscht. Das vorliegende dritte Modul behandelt die Themenkomplexe, Psychologie, Psychotraumatologie, Kinder- und Jugendhilferecht, Kinderschutz sowie den interdisziplinären Austausch mit Jugendämtern, Familien- und Fachberatungen ASD etc. Hierzu referieren zwei ausgewiesene Experten zu ihren jeweiligen Fachgebieten, wobei durch die permanente Anwesenheit der bei-den Referierenden die Erarbeitung fachübergreifender Handlungsempfehlungen gewährleistet wird.

					Darüber hinaus besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Kooperation mit Jugendamt.
Richterinnen und Richter	54	Nein.	3x im Jahr 2024	Nein.	1-tägig (im Rahmen eines mehrtägigen Moduls) Titel: Familienrecht - Grundlagen (Ri) 24C0184-1.2, -2.2 und 3.2
	67	Nein.	3x im Jahr 2024	Nein.	Ziel und Inhalt: s.o. 2-tägig Modul 3: 24C0184-1.3, 2.3 und 3.3. Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	20	Nein.	2x im Jahr 2020	Nein.	3-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung von Opferzeugen (Ri / StA / AA) 20C0187-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen sensibilisiert und haben ihre Vernehmungstechnik verbessert. Der Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen stellt an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte besondere Anforderungen. Die Veranstaltung soll die Grundlagen des Opferrechts im Straf-prozess vermitteln, eine Sensibilisierung der Teilnehmenden im Umgang mit (traumatisierten) Opferzeuginnen und -zeugen bewirken und darin schulen, Vernehmungen zugleich einfühlsam und effizient zu gestalten, wobei auch eine etwaige psychische Sym-ptomatik berücksichtigt wird. Dabei werden spezifische Probleme, etwa bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sowie muslimischen Frauen als Opferzeuginnen bei häuslicher und sexueller Gewalt herausgearbeitet. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten und der Nutzen der Beauftragung des Fachbereichs Gerichtshilfe des Ambulanten Sozialen Dienstes im Zusammenhang mit dem Opferschutz dargestellt.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,	18	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	3-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung von Opfer-zeugen (Ri / StA / AA)

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte					21C0187-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	16	Nein.	1x im Jahr 2022	Nein.	3-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung von Opfer-zeugen (Ri / StA / AA) 22C0187-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	20	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	3-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung von Opfer-zeugen (Ri / StA / AA) 23C0187-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	15	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	3-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung von Opfer-zeugen (Ri / StA / AA) 24C0187-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	18	Nein.	1x im Jahr 2020	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen (Ri / StA) 20C0188-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Umgang mit kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen sensibilisiert und haben ihre Vernehmungstechnik verbessert, unter Vermeidung von (evtl.) „sekundärer Traumatisierung“ durch die Befragung. Sie kennen die Besonderheiten, die bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind und sind in der Lage, Vernehmungen zugleich einfühlsam und effizient zu gestalten (Kosten- Nutzen-Überlegungen). Besonders für kindliche und jugendliche Zeugen und Zeuginnen als (mögliche) Opfer von körperlicher und/oder psychischer Gewalt (ein- schließl. sexuellen Missbrauchs) stellen Befragungen im Strafverfahren in der Regel eine hohe psychische Belastung dar. Ihre Aussagen als (häufig einziges) Beweismittel können durch unangemessene Fragetechniken schnell wertlos gemacht werden.

					Es werden die entwicklungs-, sozial- und kommunikations-psychologischen Informationen vorgestellt, die bei der Planung und Durchführung einer angemessenen, effektiven Befragung minderjähriger (Opfer-) Zeugen ein-zubeziehen sind. Die Planung und Durchführung von Befragungen werden anhand von Fallbeispielen geübt (Fallarbeit). Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden Gelegenheit zu praktischen Übungen von Befragungsabschnitten mit Videounterstützung (Rollenspiel). Schließlich werden Hinweise zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen vor allem von jungen Kindern gegeben.
Richterinnen und Richter, Staatsan-wältinnen und Staatsanwälte	17	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen (Ri / StA) 21C0188-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsan-wältinnen und Staatsanwälte	26	Nein.	2x im Jahr 2022	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen (Ri / StA) 22C0188-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsan-wältinnen und Staatsanwälte	15	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen (Ri / StA) 23C0188-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsan-wältinnen und Staatsanwälte	20	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen (Ri / StA) 24C0188-1 Ziel und Inhalt: s.o.

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	13	Nein.	1x im Jahr 2020	Nein.	2-tägig Titel: Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern (Ri / StA / Rpfl / AA) 20C1964-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eingehende Informationen zum Stalking als auch zu Gewaltschutzfällen erhalten und können Gefährdungspotentiale in einem laufenden Verfahren besser einschätzen. Die Veranstaltung vermittelt durch Darstellung der straf- und familienrechtlichen sowie der Opfersicht als auch der Tätigkeit des Ausgleichs Lippe-Ruhr umfangreiche Kenntnisse zu den immer häufigen auftretenden Fällen des intensiven Nachstellens (Stalking) und der Gewaltschutzfälle sowohl für straf- als auch familienrechtlich tätige Justizangehörige. Neben der Darstellung der rechtlichen Aspekte sowie der Erfahrungen der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts werden - durch die Beleuchtung der aktuellen Situation vor Ort in Nordrhein-Westfalen - typische Täterpersönlichkeiten und Tathandlungen sowie Schutzkonzepte vorgestellt. Denn die Schutzkonzepte für die Opfer und das Fallmanagement müssen den durch unterschiedliche Tätertypologien bedingten unterschiedlichen Verlaufsformen des Stalking Rechnung tragen. Es werden u. a. Möglichkeiten der Initiierung sowie Grenzen außergerichtlicher Regelungen vor dem Hintergrund langjähriger Praxis sowie typische Opferverhaltensweisen und deren Ursachen aufgezeigt. Kooperation mit Fachberaterin für Psychotraumatologie, Psychologische Psychotherapeutin.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,	11	Nein	1x im Jahr 2021	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern (Ri / StA / Rpfl / AA) 21C1964-1 Ziel und Inhalt: s.o.

Rechtspfleggrinnen und Rechtspfleger					Kooperation mit Fachberaterin für Psychotraumatologie, Psychologische Psychotherapeutin und dem Büro der Opferbeauftragten des Landes NRW.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspfleggrinnen und Rechtspfleger	11	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern (Ri / StA / Rpfl / AA) 22C1964-1 Ziel und Inhalt: s.o. Kooperation mit Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalyse, Gruppen-, Paar- und Sexualtherapie, Kriminologin M.A und dem Büro der Opferbeauftragten des Landes NRW
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspfleggrinnen und Rechtspfleger	6	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern (Ri / StA / Rpfl / AA) 23C1964-1 Ziel und Inhalt: s.o. Kooperation mit Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalyse, Gruppen-, Paar- und Sexualtherapie, Kriminologin M.A
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspfleggrinnen und Rechtspfleger	12	Nein	1x im Jahr 2024	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern (Ri / StA / Rpfl / AA) 24C1964-1 Ziel und Inhalt: s.o. Kooperation mit dem Büro der Opferbeauftragten des Landes NRW
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	0	Nein	1x im Jahr 2020 Storniert	Nein	2-tägig Titel: Strafrecht und Familienrecht - Häusliche Gewalt (Ri / StA / Rpfl) 20C5030-1
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	23	Nein	1x im Jahr 2021	Nein	2-tägig Titel: Strafrecht und Familienrecht - Häusliche Gewalt (Ri / StA / Rpfl) 20C5030-1

					Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden sind über einzelne Problemfelder und aktuelle Probleme aus dem Bereich der häuslichen Gewalt informiert und haben sich ausgetauscht. In der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt: • Persönlichkeitsstrukturen in Gewaltbeziehungen • Beratung von Opfern häuslicher Gewalt • Antragsaufnahme von Gewalt-schutzanträgen • Auftrag, Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (speziell bei häuslicher Gewalt) • familiengerichtliche Entscheidungen in Gewaltbeziehungen • Tätigkeit des Büros der Beauftragten für den Opferschutz in Fällen häuslicher Gewalt Kooperation mit Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psycho-analyse, Gruppen-, Paar- und Sexual-therapie, Kriminologin M.A, dem Büro der Opferbeauftragten des Landes NRW sowie der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Frauenberatungsstelle, Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.
Richterinnen und Richter	16	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	3-tägig Titel: Achtsamkeit und Familienrecht - Gewaltschutz und Kindschaftssachen unter besonderer Beachtung der Vorgaben der Istanbul Konvention (Ri) 22C4752-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden haben den Umgang mit Familien aus kollektiven Gesellschaften in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren erörtert und geübt, haben Kenntnisse über die Istanbul Konvention erworben und haben Techniken erlernt, um mit den Belastungen in einem familienrechtlichen Dezernat umzugehen. In vielen Herkunftsländern von Familien mit Migrationshintergrund spielt das Kollektiv, mithin die (Groß-)Familie eine bedeutendere Rolle als in

					unserer individualistischen Gesellschaft. Was hat dies für Auswirkungen auf Familiensachen, insbesondere Gewaltschutz und Kindschaftssachen? Nach Einführung in die Lebenswelt der Frauen in kollektiven Gesellschaften sowie in die Grundsätze der Istanbul Konvention soll u.a. mit Hilfe von Brainstorming und Rollenspielen ein adäquater Umgang mit diesen Familiensachen erarbeitet werden.
Richterinnen und Richter	17	Nein	1x im Jahr 2021	Nein	2-tägig Titel: Online-Seminar - Familienrecht - Methoden der Systemischen Konfliktlösungen (Ri) 21C4194-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, die familiäre Konfliktodynamik zu beurteilen und geeignete Prozesse zu initiieren, um Beteiligte bei der Gestaltung gemeinsam tragfähiger Lösungen zu unterstützen oder sie zu diesem Schritt zu bewegen. Dazu gehört, das „systemische Handwerkszeug“ situationsgerecht einsetzen zu können. Auf das Üben geeigneter Fragetechniken wird besonderer Wert gelegt. Im Hinblick auf das Wohl des Kindes gehört dazu auch die gezielte Stärkung des Lösungssystems – insbesondere in der Zusammenarbeit mit Gutachtern, Anwälten/-innen, Jugendämtern und anderen Einrichtungen Systemische Modelle und Methoden haben in der familienrichterlichen Praxis besonderen Wert, weil sie über die anwesenden Beteiligten hinaus relevante Personen und deren Einflussgrößen mit beachten und dies unter Umständen für „gute Lösungen“ – vor allem aus Sicht des Kindeswohles – nutzen können. Manchmal brauchen Lösungen auch Grenzen innerhalb familiärer Systeme, um wirksam zu werden. Diese Unterschiede können herausgearbeitet werden. Dabei sind systemische Ansätze geeignet, die Bedürfnislagen aller Beteiligten zu würdigen und sogar in unterschiedlicher „Dosierung“ in Lösungsprozesse einzubeziehen. Sie bieten eine Reihe von praktischen „Handwerkszeugen“, die

					selbst in hoch konfliktären Beziehungen helfen, um etwa durch den Wechsel von Perspektiven neue Sichtweisen zu gewinnen, „Bewegung ins Spiel“ zu bekommen und die Konflikt-beteiligten zu motivieren, aufeinander zuzugehen. Gerade in oft sehr komplexen familienrechtlichen Auseinandersetzungen helfen praxisorientierte Theorie- und Konfliktmodelle, um die Dynamik von Konflikten und ihre Hintergründe besser verstehen und einordnen, als auch „spiegeln“ zu können, die Parteien aus ihrer „Versteinerung“ zu lösen und sie im Prozess einer gemeinsamen Lösungsentwicklung zu unterstützen. Zentrale Themen der Veranstaltung werden sein: • Konflikt- und Lösungsdynamik: Der Wert des systemischen „Handwerks“ • Praktischer Nutzen und Relevanz für die richterliche Entscheidungsbildung • Systemische Fragetechniken, Mikro-Aufstellungen, Lösungssimulationen • Psycho-Traumatologie und Konsequenzen für das Kindeswohl • Familiäre Beziehungsfallen und paradoxe Kommunikationsmuster erkennen • Kontext- und Auftragsklärung als „Nussknacker“ bei verhärteten Fällen • Einvernehmlichkeit erzielen: Chancen, Grenzen und Qualität von Gut-achten • Problemlöse-Stile: Konsequenzen für eine konstruktive Familiendynamik • Mediative Ansätze in der Praxis: Das Gericht als „sicheren Ort“ erleben. Richter/-innen im Reflecting Team, zur Unterstützung der Beteiligten sowie der institutionellen Kooperation im Sinn des Kindeswohls.
Richterinnen und Richter	13	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	2-tägig Titel: Online-Seminar - Familienrecht - Methoden der Systemischen Konflikt-lösungen (Ri)
Richterinnen und Richter	16	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	2-tägig Familienrecht - Systemische Konflikt-lösungen (Ri) 23C4194-1

					Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	10	Nein	1x im Jahr 2024	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Methoden der Systemischen Konfliktlösungen (Ri) 24C4194-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter/ Fachkräfte der Jugendämter	85	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	1-tägig Titel: Landesweiter Erfahrungsaustausch und aktuelle Entwicklungen im Familienrecht (Ri / JugAmt) 22C4661-1 Inhalt: Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern Die Arbeit des Medizinischen Kinder-schutzes bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern • Befunde • Gesprächsführung • Abklärung von Risikofaktoren und Entwicklung von Schutzkonzepten WS 1: Die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Jugendhilfe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern. WS 2: Schlussfolgerungen aus der Traumato-logie und Bindungspsychologie zum Umgang mit kindlichen Missbrauchsoffern. WS 3: Die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten des Familiengerichts bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern. WS 4: Lösungsorientierte familiengerichtliche Regelungs- und Interventions-möglichkeiten bei (un-) berechtigten Missbrauchs- / Gewaltvorwürfen (Workshop und Erfahrungsaustausch). WS 5: Einsatz von Checklisten an der Schnittstelle 'Jugendamt - Familiengericht' Denkanstöße aus den bezirklichen interdisziplinären Fallkonferenzen. WS 6:

					Traumatisierte Kinder in der familiengerichtlichen Anhörung, Stabilisierungstechniken, Systemische und verhaltensorientierte Fragetechniken Kooperation mit dem Medizinischen Kinderschutz, Jugendamt und Psychologen.
Richterinnen und Richter/ Fachkräfte der Jugendämter	103	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig Landesweiter Erfahrungsaustausch und aktuelle Entwicklungen im Familienrecht (Ri / JugAmt) 23C4661-1 Inhalt: Familiengericht und Jugendamt - Akteure mit-, neben- oder gegeneinander? Was erwartet das Familiengericht von der Jugendhilfe? Was erwartet die Jugendhilfe von dem Familiengericht? WS 1: Die Kooperation von Jugendamt, Familiengericht und medizinischen Kinderschutz bei Verdacht auf Miss-handlungen und / oder Missbrauch von Kindern. WS 2: Der vorläufige Vormund – Kooperation von Familiengericht und Jugend-amt im Vormundschaftsrecht WS 3: Einsatz von Checklisten an der Schnittstelle 'Jugendamt - Familiengericht' Denkanstöße aus den bezirklichen interdisziplinären Fallkonferenzen WS 4: Netzwerke Kinderschutz – die Kooperation im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes. WS 5: Die Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Anordnung und Durchführung begleiteter Umgangskontakte Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Köln (AÖR), Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW und der Fach-beratung Sexualisierte Gewalt, LWL-Landesjugendamt
Richterinnen und Richter/ Fachkräfte der Jugendämter	128	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	1-tägig

					Titel: Landesweiter Erfahrungsaustausch und aktuelle Entwicklungen im Familienrecht (Ri / JugAmt) Umbruch im Umgang? 24C4661-1 Inhalt: Kindgerechter Umgang und Kinderrechte in Umgangsverfahren WS 1: Die Reform des Unterhaltsrechts und ihre Auswirkungen auf Umgangsverfahren. WS 2 Die Istanbul Konvention und ihre Auswirkungen auf Umgangsverfahren - Die Berücksichtigung gewalttätiger Vorfälle (Art. 31 IK). WS 3 Die Istanbul Konvention und ihre Auswirkungen auf Umgangsverfahren - Gefährdungsanalyse (Art. 51 IK) und Vernetzung. WS 4: Umgangsverweigerung, Bindungsin-toleranz, PAS, Eltern-Kind-Entfremdung - Theorien und Phänomene in hochstrittigen Umgangsverfahren. WS 5: Begleiteter Umgang – Allheilmittel in hochstrittigen Verfahren zur Wieder-anbahnung von Kontakten und nach häuslicher Gewalt? WS 6: Zwischen allen Stühlen – Kinder im Loyalitätskonflikt. WS 7: Umbruch vom Residenz- zum Wechselmodell? Soziale und gesetzliche Leitbilder - Konzepte geteilter Eltern-schaft - Faktoren für die Beratungs- und Entscheidungspraxis Kooperation mit Kinderschutzbund.
Angehörige des Ambulant Sozialen Dienstes der Justiz	23	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	19-tägig (8 Module) Titel: Psychosoziale Prozessbegleitung 23C4680-1 Inhalte u.a.:

					• Grundsätze des Strafverfahrens • Bedeutung und Verortung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren • Kriminologische Befunde zu Gewalttaten wie Sexualdelikten, Stalking, Menschenhandel, Raub etc. • Bedürfnisse von Opfern • Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern • Viktimologische Erkenntnisse zu einzelnen Opfergruppen • Spezifischen Bedarfe unterschiedlicher Opfergruppen • Kinder und Jugendliche • Personen mit Behinderung, mit einer psychischen • Beeinträchtigung • Betroffene von Sexualstraftaten, Menschenhandel, Hasskriminalität • Rechtlicher Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung • Ablauf und Akteure des • Ermittlungsverfahrens • Strafanzeige, Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft • Rechte und Pflichten von Beschuldigtem und Zeugen • Voraussetzungen der Untersuchungshaft. • Verfahrenseinstellung und Rechtsbehelfe. • Ausgewählte Aspekte weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Gewaltschutzgesetz, polizeiliche Wegweisung gem. § 34 a PolG NW, Inobhutnahme von Kindern • Möglichkeiten der Entschädigung • Täter-Opfer-Ausgleich, • Wiedergutmachungsauflagen • Entschädigung nach OEG, zivil-rechtliches Schmerzensgeld und Schadenersatz • Entschädigung aus dem Opferhilfefonds des Gesundheitsministeriums • Opferschutz und Opferrechte im Ermittlungsverfahren (Zeugenbeistand und

					Möglichkeiten des Opfer-datenschutzes durch Polizei und Staatsanwaltschaft) • Opferschutz und Opferrechte im Hauptverfahren (Informations- und Teilhaberechte, Schutz persönlicher Daten). • Opferschutz und Opferrechte in der Hauptverhandlung (Grenzen des Fragerechts, Ausschluss der Öffentlichkeit, Befugnisse der Nebenklage). • Exkursion in das Universitätsklinikum Düsseldorf - Rechtsmedizin - • Körperliche Untersuchung • Beweissicherung und Dokumentation • Exkursion in das Childhood-House Düsseldorf: Audiovisuelle Vernehmung von Opferzeugen • Ablauf und Akteure der Hauptverhandlung • Rolle und Funktion der Verfahrensbeteiligten, insbesondere Funktion und Tätigkeit der Strafverteidigung, • Grundsatz der Unmittelbarkeit, Grundzüge des Beweis- und Beweisantragsrechts, Zeugenrechte und Zeugenpflichten, • Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftsverweigerungsrecht und Schweigepflicht. • Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens • Aufgaben der Nebenklagevertretung, Adhäsionsverfahren, Zeugen-beistand, Pflegerbestellung • Psychotrauma / Traumatologie • Trauma und Erinnerungsprozesse • Geschlechtsspezifische Unterschiede im Umgang mit traumatisierenden Ereignissen • Chancen und Grenzen der Aussagemöglichkeit traumatisierter Zeuginnen und Zeugen • Spezifische Belastungen von traumatisierten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren • Vereinbarkeit der Bedürfnisse und Ängste von Zeuginnen und Zeugen mit den Anforderungen des Strafverfahrens • Informationen zur Traumabehandlung • Behandlungsangebote in NRW (Trauma-Ambulanzen)

					• Grundlagen der Aussagepsychologie • Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung: Trennung von Beratung und Begleitung und Neutralität • Methodenkompetenz (adressatengerechte, Gendersensible und interkulturelle Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation und Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht), • Die Haltung gegenüber Betroffenen, • Umgang mit Angehörigen und Medien, • Inhalte der psychosozialen Prozessbegleitung unter Berücksichtigung der von der Justizministerkonferenz beschriebenen Mindeststandards. • Ausführungsverordnung • Die Rolle und die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung anhand von Fallübungen. • Psychosoziale Prozessbegleitung für unterschiedliche Zielgruppen • Vermittlung, • Kontaktaufnahme, • Erstgespräch, • Informationsvermittlung, • Typische verfahrensbezogene Ängste der Zeuginnen und Zeugen und Möglichkeiten ihrer Reduktion, • Nachbesprechung, • Vermittlung weiterführender Hilfen • Vorbereitung auf die Tätigkeit als Psychosoziale Prozessbegleitung • Erlernen der Methode der Kollegialen Beratung • Selbstevaluation und Qualitätssicherung • Formen der Dokumentation • Auswertung der Wissensfragen Kooperationen mit Büro der Opferbeauftragten von NRW, Frauen- Männer- und

					Opferberatungsstellen, Rechtsmedizin, Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben und psychologische Sachverständige
Richterinnen und Richter	16	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	3-tägig Titel: Familienrecht - Gewaltschutz und Kindschaftssachen bei Fam. aus kollektiven Gesellschaften unter bes. Beachtung der Vorgaben der Istanbul Konvention (Ri) 23C4752-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden erhalten einen vertieften fachlichen Einblick über verschiedene Aspekte des Kindeswohls und des Kindeswillen. Es werden verschiedene Herangehensweisen vorgestellt, um mit Belastungen in einem familienrechtlichen Dezernat umgehen zu können. Die diesjährige Tagung zum Thema achtsamer Umgang mit dem familiengerichtlichen Dezernat bietet als fachlichen Schwerpunkt das Thema Kindeswille und Kindeswohl, kurz gesagt, das Kind steht im Fokus. Die Bearbeitung von Kindschaftssachen ist eine hoch verantwortungsvolle Aufgabe. Um hierfür einen guten Zugang zu ermöglichen, stehen die Kinder im fachlichen Mittelpunkt der diesjährigen Tagung: Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in Umgangs- und Sorgesachen. Die innere Haltung der/des Entscheidenden in diesen Verfahren soll besonders reflektiert werden.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	27	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	2-tägig Titel: Online-Seminar - Schulung Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Opfer-schutz im Strafverfahren (Ri / StA) 21C4958-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über das nötige Grundlagenwissen, um in einem Gericht / einer Staatsanwaltschaft die Rolle als Koordinatorin /Koordinator für den Opferschutz wahrnehmen zu können. Sie dienen als behördeninterne und externe Anlaufstelle für allgemeine und spezielle Fragen zum Thema Opferschutz sowie als Multiplikatoren bei (rechtlichen oder tatsächlichen)

					Fortentwicklungen. Sie tragen zur Optimierung behördeninterner und zwischenbehördlicher Abläufe unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes bei, stellen Informationen zu Bestand und Angebot lokaler Opferhilfeeinrichtungen zusammen, sorgen in lokalen Netzwerken für einen institutionalisierten engen Austausch mit den polizeilichen Opferbeauftragten sowie staatlichen und freien Trägern der Opferhilfe und wirken in der opferschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit der Behörde mit. In besonders gelagerten Ausnahmefällen können sie auch als direkte Ansprechpersonen für einzelne Opfer zur Verfügung stehen und für eine Vermittlung an spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen Sorge tragen. In der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt: • Opferschützende Rechtsvorschriften, insbesondere • Rechte und Pflichten im Strafverfahren • besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen • Möglichkeiten von Entschädigung/Schadensersatz/Schmerzensgeld • Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel des Familien- und Zivilrechts und des Gewaltschutzgesetzes • Grundlagen der Viktimologie, Psychologie und Psychotraumatologie, insbesondere mit Blick auf die Rolle von Zeugen im Strafverfahren • Grundlagen der Opferkommunikation • Überblick über wesentliche Einrichtungen und Institutionen des Opferschutzes / der Opferhilfe • Grundlagen der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit Kooperation mit: Büro der Opferschutzbeauftragten für NRW, Männerberatungsgruppe und Fachberaterinnen für Psychotraumatologie.

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	19	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	2-tägig Titel: Schulung Koordinatorin-nen/Koordinatoren für den Opfer-schutz im Strafverfahren (Ri / StA) 22C4958-1 Ziel und Inhalt: s.o. Kooperation: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	25	Nein	1x im Jahr 2024	Nein	2-tägig Titel: Schulung Koordinatorin-nen/Koordinatoren für den Opfer-schutz im Strafverfahren (Ri / StA)
Richterinnen und Richter	16	Nein	1x im Jahr 2020	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Kindeswohlgefährdung (Ri) 20C4960-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich anhand praktischer Beispiele mit der Feststellung von Kindeswohlgefährdung und den rechtlichen Fragen, wann und wie familien-gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, beschäftigt und Einblicke in die aktuelle Forschung erhalten. Kindeswohlgefährdung hat viele Gesichter. Die Feststellung ist selten eindeutig möglich. Umso größer ist die Verantwortung des Familiengerichts und der weiteren in Sachen Kinderschutz tätigen Institutionen (Jugendämter, Beratungsstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Kinderärzte und -kliniken etc.). Gegenstand des Seminars ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit dem Spannungsfeld, das sich für die Institutionen in ihrem Zusammenwirken aufgrund des unterschiedlichen Handlungsrahmens ergibt. Wie ist der aktuelle Stand der Forschung zu Kindeswohlgefährdungen? Wie kann angesichts der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes effektiver Kinderschutz gelingen? Welche Konzepte zur Feststellung und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdung gibt es? Wie können die Institutionen zusammenwirken? Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Gelegenheit, die vorgestellten Methoden auf eigene Fälle anzuwenden. Kooperation mit Erziehungs- und

					Familienberatungsstelle
Richterinnen und Richter	18	Nein	1x im Jahr 2021	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Kindeswohlgefährdung (Ri) 21C4960-1
Richterinnen und Richter	30	Nein	2x im Jahr 2022	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Kindeswohlgefährdung (Ri) 22C4960-1 und 22C4960-2 Ziel und Inhalt: s.o. Grundlagen, Formen der Misshandlung, Epidemiologie; Aufbau Medizinischer Kinderschutz / Rechtsmedizin – Gutachten, Sachverständigentätigkeit, Körperliche Misshandlungsformen, Sexueller Missbrauch von Kindern • Durchführung von Untersuchungen: Indikationen & Wertung körperlicher Befunde • Aussagetüchtigkeit, Loyalitätskonflikte • Beurteilung von Risikokonstellationen • Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen • minderjährige Schwangere als besondere Herausforderung; Vernachlässigung, familiäre Risikofaktoren, Langzeitfolgen von Kindes-misshandlung und Prognosen; Psychische Aspekte der Kindeswohlgefährdung: Seelische Gewalt und Vernachlässigung als Gefährdungskontext; Psychische Aspekte der Kindeswohl-gefährdung: Seelische Folgen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und Traumatisierung Kooperation: Rechtsmedizin, medizinischer Kinderschutz, Kinderschutzberatungsstelle
Richterinnen und Richter	32	Nein.	2x in 2023	Nei.n	2-tägig Titel: Familienrecht - Kindeswohlgefährdung (Ri) 23C4960-1 und 23C4960-2 Ziel und Inhalt: s.o. Kooperation: s.o.
Richterinnen und Richter	33	Nein.	2x im Jahr 2024	Nein.	2-tägig Titel: Familienrecht - Kindeswohlgefährdung (Ri) 24C4960-1 und 24C4960-2

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	23	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht und Familienrecht - Häusliche Gewalt (Ri / StA / AA) 21C5030-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden sind über einzelne Problemfelder aus dem Bereich der häuslichen Gewalt informiert und haben sich ausgetauscht. In der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt: • Persönlichkeitsstrukturen in Gewaltbeziehungen • Beratung von Opfern häuslicher Gewalt • Antragsaufnahme von Gewaltschutzanträgen • Auftrag, Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (speziell bei häuslicher Gewalt) • familiengerichtliche Entscheidungen in Gewaltbeziehungen • Tätigkeit des Büros der Beauftragten für den Opferschutz in Fällen häuslicher Gewalt Kooperation mit dem Büro der Opfer-beauftragten für NRW, mit Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalyse, Gruppen-, Paar- und Sexualtherapie, Kriminologin M.A., Köln und mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Frauenberatungsstelle
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	16	Nein.	1x im Jahr 2021	Nein.	1-tägig Titel: Strafrecht - Sexualstraftaten und Zwangsprostitution (Ri / StA) 21C5065-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen Überblick über die materiell-rechtlichen Vorschriften. Das Seminar dient zudem der Förderung des Verständnisses für die Opfer und eines angemessenen Umgangs mit diesen sowie der Verfahrensoptimierung. Vermittelt wird ein Überblick über die Tatbestände der §§ 232 ff. StGB und ermittlungstaktische Grundlagen. Die Veranstaltung stellt das Phänomen der Zwangsprostitution sowie die Rolle des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren

					dar. Das Milieu und die Motive des Opfers werden beleuchtet (z.B. die „Loveboy-Methode“).
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	35	Nein.	2x im Jahr 2022	Nein.	1-tägig Titel: Strafrecht - Sexualstraftaten und Zwangsprostitution (Ri / StA) 22C5065-1 und 22C5065-2 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	13	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig Titel: Strafrecht – Sexualstraftaten, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung (Ri / StA) 23C5065-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	16	Nein.	1x im Jahr 2022	Nein.	2-tägig Titel: Familienrecht - Sicherer Umgang bei und mit schwierigen familienrechtlichen Entscheidungen - Online (Ri) 22C5176-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich über schwierige Familiengerichtliche Entscheidungen im Kindschaftsrecht ausgetauscht, sich über den aktuellen psychologischen Forschungsstand zu kindeswohl dienlichen Strategien bei schweren Trennungs- und Paarkonflikten informiert und praktikable Lösungsstrategien für hoch konflikthafte Fallkonstellationen entwickelt. Jeder Familiengerichtsfall ist fallspezifisch zu bewerten. Manchmal gibt es komplexe Entwicklungen und Akzentuierungen im Familiensystem, die schwierige individuelle Entscheidungen abverlangen. So müssen Familienrichter*innen sich manchmal gegen gängige Forschungsergebnisse oder anwaltlich (fragwürdig) vorgetragene Dogmen wenden. Diese Onlinetagung erarbeitet Fallbeispiele, referiert und bietet familien-psychologisches Fachwissen. Geplante Themen sind: • Umgangs-/Kontaktverweigerung, u. a. unter Einordnung (kritisch zu sehenden) Dogmas des Entfremdungssyndroms (PAS-Syndrom)

					• aber auch der familienrechtlicher Umgang bei (ungerechtfertigten) Vorwürfen von sexuellem Missbrauch oder Gewalt • Gibt es ‚Nussknackerstrategien‘ bei unlösbaren familiengerichtlichen Konflikten? • Brisante Fälle und aktuelle Fragen der Gruppenteilnehmer.
Richterinnen und Richter	13	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Sicherer Umgang bei und mit schwierigen familienrechtlichen Entscheidungen - Online (Ri) 23C5176-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	15	Nein	1x im Jahr 2024	Nein	2-tägig Titel: Familienrecht - Sicherer Umgang bei und mit schwierigen familienrechtlichen Entscheidungen - Online (Ri) 24C5176-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	11	Nein	1x im Jahr 2022	Nein	1-tägig Titel: Strafrecht - Opferschutz: vulnerable Opfergruppen (Senioren / LSBTIQ) Online (Ri / StA / AA) 22C5186-1 Ziel und Inhalt: Die Veranstaltung rückt jedes Jahr andere spezifische Opfergruppen in den Fokus. Die vorliegende Auftaktveranstaltung widmet sich den Besonderheiten und Bedarfen der LSBTIQ-Menschen und der Seniorinnen und Senioren als Opfer von Straftaten. Die Veranstaltung ermöglicht als Halbtags-Online-Format auch – familiär und/oder beruflich – stark eingebundenen Kolleginnen und Kollegen, sich über die Besonderheiten und Bedarfe spezifischer Opfergruppen zu informieren und auszutauschen. LSBTIQ-Menschen und Senior*innen sind besonders vulnerable Opfergruppen. Die Besonderheiten bei der Verfolgung und Ahndung von Straftaten zu Lasten dieser spezifischen Opfergruppen sowie der Schutz und die Hilfe für diese Opfergruppen im Allgemeinen werden vermittelt und erörtert.

					Kooperation mit Büro der Opferbeauftragten für NRW
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	19	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig (online) Titel: Strafrecht - Opferschutz: vulnerable Opfergruppen (Senioren / LSBTIQ) - Online (Ri / StA / AA) 23C5186-1 Ziel und Inhalt: Die Veranstaltung rückt jedes Jahr andere spezifische Opfergruppen in den Fokus. Die vorliegende Auftakt-veranstaltung widmet sich den Besonderheiten und Bedarfen der Opfer häuslicher Gewalt und männlicher Opfer von Straftaten. Die Veranstaltung ermöglicht als Halbtags-Online-Format auch – familiär und/oder beruflich – stark eingebundenen Kolleginnen und Kollegen, sich über die Besonderheiten und Bedarfe spezifischer Opfergruppen zu informieren und auszutauschen. Opfer häuslicher Gewalt ist eine besonders vulnerable Opfergruppe. Aber auch Männer sind Opfer von Straftaten und werden als Opfergruppe oft verkannt. Die Besonderheiten bei der Verfolgung und Ahndung von Straftaten zu Lasten dieser spezifischen Opfergruppen sowie der Schutz und die Hilfe für diese Opfergruppen im Allgemeinen werden vermittelt und erörtert.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	14	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	1-tägig Titel: Strafrecht - Opferschutz: besondere Opfergruppen - Online (Ri / StA / AA) 24C5186-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmenden wissen, was digitale Gewalt ist und gegen wen sie sich richtet. Sie können Hasskriminalität gegen LSBTIQ-Menschen identifizieren. Sie erkennen Fehlerquellen und Hindernisse bei der Strafverfolgung und haben Lösungsansätze, um das Dunkelfeld zu erhellen und die Opfer bei der Strafverfolgung zu schützen. In einem ersten Beitrag erfolgt eine Begriffsklärung zur Hasskriminalität aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Der Referent zeigt Gründe für das Dunkelfeld und ein zurückhaltendes Anzeigever-

					halten auf und stellt das Konzept der Staatsanwaltschaft Berlin vor, um dem entgegenzuwirken. In dem zweiten Teil erörtert die Referentin, was digitale Gewalt ist, woher sie kommt, gegen wen sie sich vornehmlich richtet und welche Ziele sie verfolgt. Sie beleuchtet die größten Hindernisse, denen sich Opfer im Strafverfahren gegenüberstehen und welche Lösungsansätze die Anzeigebereitschaft von Betroffenen steigern und ihren Schutz im Strafverfahren verbessern können.
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Polizeibeam-tinnen und -beamte	8	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht - Bundesweiter Experten-austausch Menschenhandel (StA / Polizei) 23C5241-1 Ziel und Inhalt: Die Veranstaltung richtet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie an Polizeibeamtinnen und -beamte, die im Deliktsfeld des internationalen Menschenhandels tätig sind. Ziel der Veranstaltung ist neben der fachlichen Fortbildung die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch der bundesweit in diesem Kriminalitätsbereich tätigen Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden. Inhaltlich werden folgende Themen besprochen: • Problematik der Sammelverfahren • Internetermittlungen Menschenhandel • Aktuelle Rechtsproblematiken im Bereich Menschenhandel und • Ausbeutung Kooperation mit der Polizei
Richterinnen und Richter	16	Nein.	1x im Jahr 2022	Nein.	2,5-tägig Titel: Strafrecht und Familienrecht - Kleingruppenttraining Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeug*innen 22C5269-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen und psychologischen Wirkungszusammenhänge bezüglich der Vernehmung und Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und – zeugen informiert. Sie sind insbesondere aufgrund der durchgeführten Kleingruppenarbeiten und Übungen in der Lage,

					(kindliche) Opferzeuginnen und – zeugen in strafrechtlichen und familienrechtlichen Fallkonstellationen vorschriftsmäßig und weitestgehend belastungsfrei zu vernehmen bzw. anzuhören. In einer zweitägigen Präsenz-Veranstaltung wird, im intensiven Teilnehmerkreis von Richterinnen und Richtern (12 - 16 Personen), aus kommunikations- und entwicklungspsychologischer, aber auch aus juristischer Sicht ein wertschätzender Um-gang mit Kindern/Jugendlichen in (familien-)gerichtlichen Verfahren vermittelt und erarbeitet, unter dem Schwerpunkt, dass Betroffenen Opfer von erlebter bzw. miterlebter Gewalt oder erschütternden Ereignissen ge-wesen sind. Differenziert werden innerhalb dieser Fortbildung u. a. verschiedene Alters-klassen, deren Befragung unterschiedlich gestaltet werden sollte. Damit verbunden sind Erläuterungen von spezifischen entwicklungspsychologischen Aufgaben und Kommunikati-onsbedürfnisse von • Kindern im Grundschulalter (5-7 Jahre), • Kindern, die kurz vor oder in der weiterführenden Schule sind (8-11 Jahre) • und • Jugendliche / junge Erwachsene (12-18 Jahre), Erkenntnisse der Aussagepsychologie, z. B. zu suggestiven Fragestellungen, werden im weiteren Verlauf in Klein-gruppen-/Partnerarbeit erarbeitet, um praxisnah gelungene offene Fragen zu Sachverhalten, (kindgerecht) zu üben und zu vertiefen. Weiter werden psychologische Erkenntnisse um (Re-)Traumatisierungen und deren Auswirkungen, auch auf Aussagequalität und Aussageverhalten, fachlich vermittelt, ebenso ein Fallbeispiel eines Referenten. Eigene Fälle und Erfahrungen der Beteiligten sollen ebenfalls miteinfließen in gemeinsamen Erfahrungsaus-tausch durch Wissenstransfer. In einem nachgelagertem Online-Transfertag wird erörtert ob und wie die Fortbildungsinhalte in die

					Alltags-praxis der Richterinnen und Richter transferiert werden konnten, d. h., was genutzt hat, was modifiziert wurde und was vielleicht nicht hilfreich war, bzw. wo Fragen auftauchten, die so geklärt werden.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	14	Nein.	1x im Jahr 2024	Nein.	2-tägig Titel: Strafrecht und Familienrecht - Kleingruppenttraining Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeug*innen (Ri / StA / AA) 24C5269-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Richterinnen und Richter	40	Nein.	1x im Jahr 2023	Nein.	1-tägig Titel: Familienrecht - Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kindschaftsverfahren unter Beachtung der Anforderungen der Istanbul Konvention - Online (Ri) 23C5311-1 Ziel und Inhalt: Die Teilnehmer haben Kenntnisse über die Anforderungen, die Art. 31 der Istanbul-Konvention an kindschaftsrechtliche Verfahren stellt, erworben. Überdies haben die Teilnehmer ihre Kenntnisse über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl und die Konsequenzen für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vertieft. Inhalt: Die Veranstaltung widmet sich der Frage, wie mit Sorge- und Umgangsverfahren, die im Zusammenhang mit oder nach häuslicher Gewalt geführt werden, umzugehen ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen Berichtes der Expertenkommission zur Überwachung der Einhaltung der Istanbul-Konvention (GREVIO), sind das deutsche Kindschaftsrecht und die deutsche Kindschaftsrechtspraxis in diesen Punkten kritisch zu reflektieren. Zunächst werden einerseits die Fallzahlen häuslicher Gewalt und andererseits die Literatur zum Einfluss häuslicher Gewalt auf Kindschaftsverfahren erörtert. Anschließend werden die Anforderungen, welche Artikel 31 der Istanbul-Konvention an Kindschaftsverfahren stellt erläutert. Nach einer vertiefenden medizinisch-psychologischen Analyse werden

					sodann die konkreten Implikationen für Sorge- und Umgangsentscheidungen herausgearbeitet.
Richterinnen und Richter	37	Nein	1x im Jahr 2024	Nein	1-tägig Titel: Familienrecht - Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kindschaftsverfahren unter Beachtung d. Anforderungen d. Istanbul-Konvention - Online (Ri) 24C5311-1 Ziel und Inhalt: s. o.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	21	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	1-tägig Titel: Strafrecht - Sexualstraftaten (Ri / StA) 23C5313-1 Ziel und Inhalt: Vermittlung eines Überblicks über die geltende Gesetzeslage im materiellen Recht und Darstellung der Entwicklungen in der Rechtsprechung Vorstellung der Tatbestände des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches, insbesondere der §§ 177 ff. StGB und 176 ff. StGB; Rechtliche Grundlagen und Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung; Praktische Handhabung und Antragsverfahren
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	19	Nein	1x im Jahr 2023	Nein	1-tägig Titel: Strafrecht - Sexualstraftaten (Ri / StA) 24C5313-1 Ziel und Inhalt: s.o.
Alle Justizangehörigen	Wird nicht erhoben (freier Zugang zum Angebot auf der Bildungsplattform der Justizakademie)	Nein	Zugang ganzjährig möglich	Hinweis auf Leitlinien	Skript zum interdisziplinären e-learning Gewaltschutz-Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt Titel: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht von: Thomas Meysen, SOCLES
Alle Justizangehörigen	Wird nicht erhoben (freier Zugang zum Angebot auf der Bildungsplattform der Justizakademie)	Nein	Zugang ganzjährig möglich	Nein	Arbeitshilfe „Opferschutz im Strafverfahren“
Alle Justizangehörigen	Wird nicht erhoben (freier Zugang zum Angebot auf der Bildungsplattform der Justizakademie)	Nein	Zugang ganzjährig möglich	Nein	Arbeitshilfe

	Zugang zum Angebot auf der Bildungsplattform der Justizakademie)				„Zuweisung von Haushaltsgegenständen und Ehwohnung und Gewalt-schutz-verfahren im familienrichterlichen Dezernat“
Mitarbeiterinnen in autonomen Frauenhäusern	50	Nein.	jährlich		05. – 08.10.2021: Antirassismus, Umgangs- und Sorgerecht, LGBTQIQ, SafeShelter, Rollenbilder 28.10.2021: Online-Fachtag, Thema: „Femizide“
Mitarbeiterinnen in autonomen Frauenhäusern	55	Nein.	jährlich		07. –10.11.2022: Gewaltschutz in kollektivistischen Strukturen, Digitale Lebenswelten von Kindern, Kunstpädagogische Projekte, Generationenwechsel (Frauenhausmitarbeiterinnen)
Mitarbeiterinnen in autonomen Frauenhäusern	60	Nein.	jährlich		06. – 09.11.2023: Literarische Geschichte der Frauenbewegung, Feedback- und Mitarbeiterinnengespräche, Antifeminismus, rassismuskritisches Arbeiten, Reform Sorge- und Umgangsrecht, Partizipation, Beratungsmethoden
Mitarbeitenden in den Frauenhäusern, der Jugendämter und der Familiengerichte	100	Nein.	Bei Bedarf auf Antrag		28.11.2023: Umgangs- und Sorgerecht versus Gewaltschutz?! - Gefahrenlagen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Frauenhäusern
Mitarbeiterinnen in autonomen Frauenhäusern	182	Nein.	jährlich		23. – 26.09.2024: (Bundesweiter Fachtag, jedes Jahr in einem anderen Bundesland, hat den landesweiten Fachtag ersetzt). Männergewalt, Rassismuskritisches Arbeiten, Gender und Diversity, Partizipation, Interkulturelle Beratung, aktuelle Entwicklungen GewHG, Reform Sorge- und Umgangsrecht
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	Jährlich		Ess-Störungen als Folge von früher Traumatisierung in Folge erlittener Gewalt: 15.05., 21.08. und 30.10.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen		Nein.	jährlich		Rassistische und/oder völkische Instrumentalisierung von sexualisierter Gewalt; 24.09. + 25.09.2020

Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt					
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Einführungsveranstaltung Digitale Gewalt 13.08.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Rechtliche Aspekte in der Beratung bei sexualisierter Gewalt; 07.05.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Rechtliche Situation von gewaltbetroffenen Frauen aus der EU und anderen Ländern; 14.05.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Frauenspezifischer Umgang mit Wut, Ärger und Aggression; 10.09. + 11.09.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Interne Tagung des Dachverbandes der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. mit dem Arbeitstitel „Mit frischem Wind ins neue Jahrzehnt! - Update feministische Beratungsstellenarbeit“; 13.05.2020
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Nicht aufhören anzufangen“ 17.09.2020
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, Schulung von Multiplikator*innen zum Thema Traumatisierung; 04.09. + 05.09.2020
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten; 19.06.2020

Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Genderbased Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess“ 29.10.2020
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Arbeit mit Frauen mit Fluchterfahrung; 22.10. + 23.10.2020
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Scham - eine Ressource in der Beratung on Frauen und Mädchen; 07.06.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein	jährlich		Verflochtene Gewaltstrukturen: Rassismuskritische Prävention und Beratung im Kontext sexualisierte Gewalt aus intersektionaler Perspektive; 01.07. + 02.07.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Aufenthalts- und Sozialrecht für gewaltbetroffene Frauen aus EU-Staaten oder mit Angehörigen aus den EU-Staaten; 10.06.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Aufenthalts- und Sozialrecht für gewaltbetroffene Frauen aus Drittstaaten; 11.06.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Gruppenarbeit für Frauen und Mädchen mit Essstörungen; 27.08.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Ess-Störungen als Folge von früher Traumatisierung in Folge von Gewalt ...endlich SICHTBAR werden - Fortbildung zur Beratung und Prävention von Essstörungen; 11.06.2021, 20.08.2021, 01.10.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten		Nein.	jährlich		Rituelle Gewalt und Dissoziative Identitätsstörung; 23.09. + 24.09.2021

allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt					
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Lesbische, trans* oder queere Frauen* als Klientinnen in den Frauen*beratungsstellen: Gelingende Beratung - Anforderungen an die Einrichtung, die Beraterinnen und besondere Aspekte des Beratungsprozesses; 18.06.2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Interne Fachtagung des Dachverbandes der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. mit dem Arbeitstitel: „Frauen in Krisenzeiten - Beratung in Krisenzeiten ... und wie weiter?; 22.10.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?; 11.05. + 12.05.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Nicht aufhören anzufangen“ - Vertiefungsseminar; 18.11.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit Traumatisierung und emotionalem Stress durch Selbsthilfetechniken - effektive Techniken auch für die Begegnung im virtuellen Raum und in der Natur Schulung von Multiplikator*innen zum Thema Traumatisierung; 09.09. + 10.09.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Kreative Methoden in der Online-Beratung; 29.04. + 30.04.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten; 31.05.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Genderbased Violence - Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess; 14.04.2021

Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*; 07.10.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Arbeit mit Frauen mit Fluchterfahrung; 08.07. + 09.07.2021
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Leichte Sprache; Juni 2021
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Gruppenarbeit für Frauen und Mädchen mit Essstörungen; 03.06.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Traumaverarbeitung durch Ess-Störungen - eine Folge von früher Gewalterfahrung; 19.05.2022, 25.08.2022, 20.10.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Refreshing Traumawissen - Traumaintervention; 25.08. + 26.08.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Eine Einführung in Zapchen Somatics - ein Ansatz zur Vermittlung von Affekt- und Selbstregulation zur Stärkung von Frauen in Präventions- und Beratungssettings; 02.09. + 03.09.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Scham und sexualisierte Gewalt; 20.10.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen		Nein.	jährlich		Hilfreiche Methoden und Techniken für die Beratung aus der themenzentrierten In-

Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt					teraktion. „Ich bin nicht allmächtig, ich bin nicht ohnmächtig, ich bin partiell mächtig.“; 24.06.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Nichts bleibt wie es ist! - Den sicheren Stand in unsicheren Zeiten finden; 14.10.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Lesbische, Trans* oder queere Frauen* als Klientinnen in den Frauen*beratungsstellen. Gelingende Beratung - Anforderungen an die Einrichtung, die Beraterinnen und besondere Aspekte des Beratungsprozesses; 27.10.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Gewalt gegen Frauen einordnen und benennen. Interviewtraining für Anfragen von Radio, Fernsehen, Zeitungen; 12.05. + 13.05.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?; 05.05. + 06.05.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen - der Körper weiß den Weg; 04.11.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten; 10.06.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Genderbased Violence - Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess; 12.05.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*; 19.05.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Ressourcenstärkung-Jede*r ist ein Genie! 20.05.2022
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Leichte Sprache; 01.09.2022

Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische/ sexualisierte Gewalt erlebt haben; 15.09.2022
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Digitale Gewalt: Prävention und Intervention; 12.05.2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Lösungsfokussiertes Arbeiten mit Inneren Persönlichkeitsanteilen bei Trauma und Gewalterfahrung; 15.06. + 16.06.2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Impact-Techniken in der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen; 10.08. + 11.08.2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Was braucht es, damit Opfer sexualisierter Gewalt wieder gesund werden; 15.09. + 16.09.2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Zwischen Gewaltschutz und Aufenthaltssicherung; 20.10.2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Essstörungen infolge von früher Traumatisierung durch Gewalterfahrungen – Fortbildung zur Beratung und Prävention von Essstörungen; Mai, August und Oktober 2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und		Nein.	jährlich		Lesbische, trans* oder queere Frauen* als Klient*innen in den Frauen*beratungsstellen: Gelingende Beratung - Anforderungen an die Einrichtung, die Berater*innen und besondere

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt					Aspekte des Beratungsprozesses; Oktober 2023
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Interne Fachtagung des Dachverbandes der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. „Verbindungen stärken! – Feministisches Profil schärfen!“ 2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen? 11.05. + 12.05.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – Mitten drin und doch bei mir – was kann ich tun, damit ich bei mir bleibe und dennoch mitfühlend reagieren kann? 17.08. + 18.08.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten; 13.06.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Genderbased Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess“; 04.05.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*; 25.05.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Nichts bleibt wie es ist! – Den sicheren Stand in unsicheren Zeiten finden; 05.05.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Leichte Sprache; 21.09.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische/ sexualisierte Gewalt erlebt haben; 27.04.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische/ sexualisierte Gewalt erlebt haben; 27.04.2023
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, Schulung von Multiplikator*innen zum Thema Traumatisierung; 07.09. + 08.09.2023

Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Konsens – (k)eine Lösung für sexualisierte Gewalt? 25.04.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Antifeminismus erkennen und begegnen; 16.05. + 17.05.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Nutzung der Vor!Sicht-Karten in der Beratung; 14.06.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Traumasesensibles Arbeiten - Basisschulung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; 06.09.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		In Kontakt kommen mit dem emotionalen Hunger – Fortbildung zur Beratung von Frauen mit Essstörungen-Symptomen bei komplexer Traumafolgestörung durch Gewalterfahrungen; 19.09.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Jede Medaille hat drei Seiten – Impulse zu Wertschätzung und Respekt gegenüber Essstörungssymptomen; 07.11.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Geschlechtsspezifische digitale Gewalt gegen FLINTA; 14.11.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten		Nein.	jährlich		Frauenberatung neu denken: wie kritisches weißsein und Intersektionalität unsere Arbeit besser

allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt					machen; 21.11.2024
Mitarbeiterinnen der landesgeförderten allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt		Nein.	jährlich		Interne Fachtagung des Dachverbandes der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Verbindungen stärken – feministisches Profil schärfen 2.0. Achtsamkeit und Selbstfürsorge, Macht und Wirksamkeit in der Arbeit feministischer Beratungsstellen“; 17.06.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen? 11.04. + 12.04.2025
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – PEP, Embodiment und Co – Unser Körper als wichtigstes Instrument; 26.04.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten; 28.05.2025
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		„Genderbased Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess“; 07.11.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*; 04.06.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		"Entdecke dein verborgenes Genie – Albert Einstein hatte recht!"; 27.06. + 28.06.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Leichte Sprache; 20.09.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische/ sexualisierte Gewalt erlebt haben;

					05.09.2024
Mitarbeiter:innen in Geflüchteten- und Frauenhilfeeinrichtungen		Nein.	jährlich		Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, Schulung von Multiplikator*innen zum Thema Traumatisierung; 22.08. + 23.08.2024

5. Bremen

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
- Strafrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen - Mitarbeiter:innen der Rechtsantragstellen - Mitarbeiter:innen der SDdJ - Schöff:innen - Prozessbegleiter:innen	24	Nein („Destruktive Gewaltbeziehungen in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Interventionsstelle Beziehungsgewalt „Neue Wege“)	1x in 2023	Richtlinien der Istanbul-Konventionen und der Landeskoordinierungsstelle	3,5 Stunden - Einblick in toxische Beziehungen durch die Perspektive Betroffener - Vorstellung der Beratungsstelle „Neue Wege“ - Ursachen + Anzeichen häuslicher Gewalt, Maßnahmen und Präventionsmöglichkeiten - Möglichkeiten und Grenzen des dt. Strafrechts - Dialog und Erfahrungsaustausch
- Strafrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen - Mitarbeiter:innen der Rechtsantragstellen - Mitarbeiter:innen der SDdJ - Schöff:innen - Prozessbegleiter:innen - Referendar:innen	15	Nein („Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten“)	1x in 2023	Nein	4 Stunden - Vorstellung der Evaluation des Forschungsberichts aus Niedersachsen - Opferhilfe und Opferberatung - Straffälligenhilfe - Dialog und Erfahrungsaustausch
- Strafrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen	30 (je Veranstaltung)	Nein (Psychodynamische Konzepte zu sexuellen	1x im Jahr seit 2023	Richtlinien der Istanbul-Konventionen und der Landeskoordinierungsstelle	8 Stunden - Wie schlägt sich der langjährige Missbrauch in der Psyche nieder? - Gibt es Unterschiede und

- Mitarbeiter:innen der Rechtsantragstellen - Mitarbeiter:innen der SDdJ - Schöff:innen - Prozessbegleiter:innen - Mitarbeiter:innen der JVA		Missbrauch in Partnerschaften – Wissenswertes zum Umgang mit Traumatisierungen in der akuten und späten Phase“)			worin könnten sie bestehen? - Welche Schutzmechanismen entwickeln Opfer? - Wie stellen sich sexuelle Traumatisierungen zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Gerichtsverhandlung) dar? - Wie kann eine (innere) Trennung vom Täter gelingen?
- Strafrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen - Mitarbeiter:innen der Rechtsantragstellen - Mitarbeiter:innen der SDdJ - Schöff:innen - Prozessbegleiter:innen - Mitarbeiter:innen der JVA	30	Nein („Neurotische Störungen und psychische Abwehrmechanismen im beruflichen Alltag“)	2024 und 2025	Richtlinien der Istanbul-Konventionen und der Landeskoordinierungsstelle	8 Stunden - Erläuterung der Grundbegriffe „Übertragung“, „Gegenübertragung“, „Abwehr“ und „Psychohygiene“ - Dynamik einer psychischen Störung
- Strafrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen - Mitarbeiter:innen der Rechtsantragstellen - Mitarbeiter:innen der SDdJ - Schöff:innen - Prozessbegleiter:innen - Mitarbeiter:innen der JVA	30	Nein („Macht, Sexualität und Männlichkeit. Über Ursachen der Gewalt gegen Frauen – Fachvortrag im Rahmen der Istanbul-Konventionen“)	Erstmals 2025	Richtlinien der Istanbul-Konventionen und der Landeskoordinierungsstelle	8 Stunden - Die Kontinuität hierarchischer Geschlechterverhältnisse - Was ist Sexismus und wie zeigt er sich - Über die „Krise der Männlichkeit“ und die Wirkung der #MeToo-Debatte - Was ist Männlichkeit und wie entsteht sie in einer hierarchischen Kultur der Zweigeschlechtlichkeit - Pick-Up-Artists und Incels - Femizide: Beziehungsdramen oder Tatmotiv Frauenhass?
- Strafrichter:innen - Jugendrichter:innen - Familienrichter:innen - Staatsanwält:innen - Mitarbeiter:innen der SDdJ	39	Nein („Destruktive Gewaltbeziehungen – Psychoanalytisches Hintergrundwissen in Fällen häuslicher	1x in 2022	Richtlinien der Istanbul-Konventionen und der Landeskoordinierungsstelle	6,5 Stunden - Warum verbleiben Menschen in destruktiven Partnerschaften? - Warum kehren Menschen nach einer Trennung zurück in eine destruktive

		Gewalt ⁽¹⁾			Paarbeziehung? - Möglichkeit und Grenzen des dt. Strafrechts
Lehrkräfte	250	Nein	bedarfsorientiert	Orientierung an KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt sowie der Ergänzung Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Präsentation und Materialsammlung (Taskcard) werden zur Verfügung gestellt	Workshop-Beschreibung (Dauer 90 Minuten): Medienkompetenzvermittlung als Querschnittsaufgabe im Unterricht zu etablieren, stellt Lehrkräfte vor große Herausforderungen. Begrenzte zeitliche Ressourcen, curriculare Vorgaben und inhaltliche Unsicherheiten im Themenbereich sorgen häufig für nachvollziehbare Reaktionen wie: „Mache ich nächstes Halbjahr!“ Wenn dann z.B. Sexting, Internet- Pornografie oder bildbasierte (sexualisierte) Gewalt Thema werden, ist der natürliche Reflex als Lehrkraft häufig: „Geht mich das in Schule etwas an?“ Wir möchten in unseren Lehrkräfte- Fortbildungen und Workshops die Diskussion im Kollegium anregen, ihnen Materialien (wie z.B. die App „KNOWBODY“ für zeitgemäße sexuelle Bildung) und Ideen für den eigenen Unterricht vorstellen. Es geht uns grundsätzlich darum, Mut zu machen, diese wichtigen Bereiche jugendlicher Lebensrealität mit Schüler:innen gemeinsam zu behandeln. All das möchten wir vorstellen und einen Einblick gewähren in das, was Schulen heute schon tun, und wie wir Hilfestellung bei diesen Themenfeldern geben möchten.
Gesundheits-fachkräfte in Schulen, Gesundheitsfach- kräfte im Quartier	80	Nein	bedarfsorientiert	Orientierung an KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt sowie der Ergänzung Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Präsentation und Materialsammlung (Taskcard) werden zur Verfügung gestellt	Workshop, 90 Minuten Einblick in Medienwelten von Kindern im Grundschulalter; Entwicklungsaufgaben, Social Media, digitale Kommunikation, Privatsphäre, Umgang mit persönlichen Daten, Cybergrooming etc
Referendar:innen	160	Nein	nach Neigung (im Rahmen der Einführungswochen im	Orientierung an KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt sowie der	Workshop-Beschreibung (Dauer 90 Minuten):

			Referendariat/Medientag)	Ergänzung Lehren und Lernen in der digitalen Welt; Präsentation und Materialsammlung (Taskcard) werden zur Verfügung gestellt	Medienkompetenzvermittlung als Querschnittsaufgabe im Unterricht zu etablieren, stellt Lehrkräfte vor große Herausforderungen. Begrenzte zeitliche Ressourcen, curriculare Vorgaben und inhaltliche Unsicherheiten im Themenbereich sorgen häufig für nachvollziehbare Reaktionen wie: „Mache ich nächstes Halbjahr!“ Wenn dann z.B. Sexting, Internet-Pornografie oder bildbasierte (sexualisierte) Gewalt Thema werden, ist der natürliche Reflex als Lehrkraft häufig: „Geht mich das in Schule etwas an?“ Wir möchten in unseren Lehrkräfte-Fortbildungen und Workshops die Diskussion im Kollegium anregen, ihnen Materialien (wie z.B. die App „KNOWBODY“ für zeitgemäße sexuelle Bildung) und Ideen für den eigenen Unterricht vorstellen. Es geht uns grundsätzlich darum, Mut zu machen, diese wichtigen Bereiche jugendlicher Lebensrealität mit Schüler:innen gemeinsam zu behandeln. All das möchten wir vorstellen und einen Einblick gewähren in das, was Schulen heute schon tun, und wie wir Hilfestellung bei diesen Themenfeldern geben möchten.
	Seminar Häusliche Gewalt/Stalking 37 (2023/24)	Nein	2-tägiges Seminar Häusliche Gewalt/Stalking/1-2x pro Jahr		
	Basisseminar Opferrechte 33 (2024)	Nein	Allgemeine Seminare zum Thema Opferschutz: 1 tägliches Basisseminar Opferrechte/2x pro Jahr, ab 2025 2-tägig		
Polizeivollzugs-beamt:innen mit Kontakt zu Opfern und Tätern von Stalking und häuslicher Gewalt	Seminar Opferrechte Multiplikatoren-ausbildung	Ja, für Multiplikator: innen		Ja: Dienstanweisungen, Verfahrensanweisungen und Mitarbeiterinformationen der Polizei:	Im 2-tägigen Seminar Häusliche Gewalt/Stalking werden diese Themen behandelt: Themenbereich ‚Stalking‘

(Fortbildungsinstitut für die Polizeien im Lande Bremen)	42 (2023/24)		1 tägliches Seminar Opferrechte Multiplikatoren Ausbildung/5x pro Jahr	Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Umsetzung der Istanbul-Konvention - , Dienstanweisung Gefährdungsbewertungen bei Individualgefährdungen, Verfahrensweisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt, Mitarbeiterinformation zur Datenübermittlung in Fällen häuslicher Gewalt an „Neue Wege“, Mitarbeiterinformation Beantragung von Gewaltschutzverfügungen, Mitarbeiterinformation über die Herausgabe persönlicher Daten zum Zwecke der Beantragung von Gewaltschutzverfügung, Mitarbeiterinformation Umgang mit Daten von Unterbringungs-	- Rechtliche Grundlagen Stalking, - Vorstellung der Arbeit Stalking Kriseninterventions-team (Beratung), - Istanbul Konvention - Geschichte, Entstehung, Landeskoordinierungs-stelle. - Themenbereich häusliche Gewalt: Phänomenologie / Erscheinungsformen, - „Neue Wege“: Beratungsarbeit – Täter / Opfer, - Vorstellung der Arbeit Gewaltschutz-ambulanz (Anlaufstelle für alle Betroffenen von Gewalt in Bremen und Bremerhaven), - Berichterstattung / Ermittlungen, - Zivilrechtlicher Schutz – Gewaltschutzgesetz, - Gefährdungs-management der Polizei, - Praktischer Erfahrungsaustausch, - wechselnde weitere Inhalte In den 1-tägigen Opferrechtsschulungen werden diese Themen behandelt: Bedeutung des Opferschutzes für die Polizei und ihre Umsetzung in die Praxis, Polizeiliche Pflichten zu Opferrechten und strafprozessualen Vorgaben, Häusliche Gewalt – Phänomenologie und Prävalenz, Psychische Reaktionen und

					Auswirkungen durch Gewalterlebnisse, Gefährdungsmanagement, Gefährdungsanalyse und Risikofaktoren, interne und externe Opferschutznetzwerke
Angehörige der sozialen Berufe (Soziale Arbeit, (Sozial-)-Pädagogik, Psychologie (IPoS))	18	nein	Im abgefragten Zeitraum von 2020 – 2024 fand die Weiterbildung Psychosoziale Prozessbegleitung einmal statt. Vor dem abgefragten Zeitraum gab es bereits 2 weitere Kurse.	Ja, es gibt Leitlinien und Terminpläne. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer/innen Literaturhinweise, Skripte, Präsentationen. Die Teilnehmer müssen am Ende der Weiterbildung eine Hausarbeit schreiben und an einem Moot Court teilnehmen.	Die Weiterbildung umfasst 133 LVSt in Präsenz, ca. 52 Stunden Prozessbeobachtung (Teilnahme an zwei Hauptverhandlungen) und 220 Stunden Selbststudium. Ein Schwerpunkt der Weiterbildung liegt in den Themenfeldern Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt. Einzelne Themen: Rechtliche Grundlagen zum Strafverfahren, insbesondere zum Opferschutz, materielles Strafrecht (hier insbesondere Gewalt-, Kapital- und Tötungsdelikte), Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, zivilrechtlicher Schutz (GewaltSchG), PsychKG, Opferentschädigung, europarechtliche Dimension des Opferschutzes, Datenschutz, Viktimisierung, Belastungsfaktoren und Bedürfnisse von Betroffenen von Sexual- und Gewaltdelikten sowie Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen, Rechtsmedizin, Bearbeitung von Sexualdelikten bei der Polizei, Aussagepsychologie und Suggestion, Trauma und

					Traumabehandlung, Risikofaktoren und Resilienz. In die Weiterbildung werden regelmäßig Opferhilfeorganisationen wie Neue Wege, Praksys, Schattenriss, Lessan, BBMeZ, Refugio, Notruf psychologische Beratungsstelle, TOA, AVIB einbezogen. Außerdem waren Vorträge aus dem Hause des Sfl (Thema Aufenthaltsrecht) oder des Landesbehinderten-beauftragten Gegenstand der Weiterbildung.
Sachbearbeiter: innen und Mitglieder des Medizinischen Dienstes des AVIB, Mitarbeitende des Versorgungsamtes Hamburg (IPoS)	Weiterbildungslehrgang „Psychologisches Basiswissen für einen professionellen und betroffenen-sensiblen Umgang mit Antragsteller:innen in der Fallbearbeitung im Sozialen Entschädigungsrecht“ (20)	nein	einmalig	Curriculum	Das Fortbildungsprogramm ist auf die spezifischen Bedarfe des AVIB zugeschnitten und vertieft anwendungsbezogen psychologische und rechtliche Kenntnisse u.a. aus den Bereichen „Psychologie der Gewalt“, „Aussage und Begutachtung im Sozialrecht“, „Psychische Störungen“ sowie „Fallmanagement und Supervision“ im Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen. Der Lehrgang (86 LV-Stunden) fand in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 22.05.2023 statt.
Soziologen, Sozialwissenschaftler, Juristen	Ca. 30	nein	einmalig	Präsentation	Vortrag einer IPoS-Vertreterin zur Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland im Rahmen der ESC-Konferenz in Malaga am 22.09.2022 (im Rahmen der EU-geförderten COST-Action) Vortrag einer IPoS-Vertreterin zum Aufenthaltsrecht für Opfer

					von Menschenhandel und Zwangsprostitution (Europarechtliche Bezüge und deren Umsetzung in nationales Recht) im Rahmen der ESC-Konferenz in Florenz am 07.09.2023 (im Rahmen der EU-geförderten COST-Action)
Opferhelfer/innen des Weissen Ringes (IPoS)	Ca 15	nein	einmalig	präsentation	Vortrag über Opferrechte beim Grundseminar des Weissen Ringes am 11. Mai 2024

6. Baden-Württemberg

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Bereits qualifizierte Ansprechpersonen in den Kommunen und Landkreisen	35 Personen	nein	1 jährlich stattfindendes digitales Austauschtreffen m und 1 Treffen im hybriden Format	Auf einer fortlaufenden digitalen Pinnwand werden alle Treffen dokumentiert	Digitale Informations-Veranstaltungen (von Aktion Jugendschutz durchgeführt) zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre Schwerpunkte: aktuellen Informationen und kollegialer Beratung 2,5 stündig
Bisher noch nicht erreichte Ansprechpersonen in den Kommunen und Landkreisen	243 zwischen 2022-2023	nein	drei bis fünf jährlich stattfindende digitale Informations-Veranstaltungen	ja	Informationsveranstaltung zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre (von Aktion Jugendschutz durchgeführt) Schwerpunkt: Sensibilisierung der Fachkräfte für das Thema und Kennenlernen der Hilfs- und Beratungsangebote in Baden-Württemberg 3,5 stündig

Multiplikator*innen (Mitarbeitende von Institutionen, z.B. Fachkräfte, Lehrer*innen, Behördenmitarbeitende, Jugendamt)	Ca. 383	nein	31 Informationsveranstaltungen 2023,	ja	Sensibilisierung und Information zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre
Junge Frauen	Ca. 175	Schulung auf Anfrage	10 Kombi-Veranstaltungen	Ja, Schulungen werden auch hinsichtlich auf die Zusammensetzung der Teilnehmenden angepasst und mit Methoden für Präventionsveranstaltungen kombiniert	Prävention und Information zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre
Polizeibeamte	533 (Zeitraum 2020 – 2022)	Grundsätzlich erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg nicht nur im Bereich von Fortbildungen i. Z. m. der Istanbul-Konvention, sondern im Gesamten eine bedarfsorientierte Fortbildungsplanung und -durchführung. Es erfolgt daher keine Unterscheidung in freiwillige und (wiederkehrende) verpflichtende Fortbildungen.	Die Fortbildungen finden grundsätzlich bedarfsorientiert statt. Anzahl durchgeführter Veranstaltungen im relevanten Zeitraum: 37.	Themenrelevante Unterlagen (z. B. Erlasse des IM-LPP, Handreichungen, Leitlinien, Musterformulare, Anträge, Hinweisblätter) werden umfangreich in schriftlicher und digitaler Form sowie auf landes- und bundesweiten Informationsplattformen zur Verfügung gestellt	Insgesamt wurden neun themenbezogene Fortbildungsangebote im relevanten Zeitraum zur Verfügung gestellt, welche in Dauer und Inhalt variieren. Überdies sind zwei weitere themenbezogene Fortbildungsangebote seit 2024 angeboten und durchgeführt worden.

7. Hessen

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Richterinnen und Richter	28	nein	jährlich	Ja	Eintägiger interdisziplinärer Workshop zum Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Polizei, Frauenschutzeinrichtungen und Jugendämtern.
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	5	nein	jährlich	Ja	Eintägiger interdisziplinärer Workshop zum Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Polizei,

					Frauenschutzeinrichtungen und Jugendämtern.
Richterinnen und Richter	13	nein	jährlich	Ja	Zweitägiger interdisziplinärer Workshop zur Häuslichen Gewalt mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Polizei, Frauenschutz-einrichtungen, Jugendämtern und Dozierenden aus den Bereichen Familiengericht, Frauenschutz-einrichtungen, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	9	nein	jährlich	Ja	Zweitägiger interdisziplinärer Workshop zur Häuslichen Gewalt mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Polizei, Frauenschutz-einrichtungen, Jugendämtern und Dozierenden aus den Bereichen Familiengericht, Frauenschutz-einrichtungen, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste	29	nein	jährlich	Ja	Zweitägiger interdisziplinärer Workshop zur Häuslichen Gewalt mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Polizei, Frauenschutz-einrichtungen, Jugendämtern und Dozierenden aus den Bereichen Familiengericht, Frauenschutz-einrichtungen, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt
Richterinnen und Richter	52	nein	jährlich		Fünftägige Tagung zu den straf- und familiengerichtlichen Aspekten von Gewalt in der Familie, insbesondere Entstehung von häuslicher Gewalt, Tötungsdelikte an Frauen (Femizide), Glaubhaftigkeits-beurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	23	nein	jährlich		Fünftägige Fortbildung zu den straf- und familiengerichtlichen Aspekten von Gewalt in der Familie, insbesondere Entstehung von häuslicher Gewalt, Tötungsdelikte an Frauen (Femizide), Glaubhaftigkeits-beurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Richterinnen und Richter	24	nein	jährlich		Dreitägige Fortbildung zu Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Dozierenden aus den Bereichen Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Psychotherapie (Vernehmung von Kindern)
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	26	nein	jährlich		Dreitägige Fortbildung zu Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Dozierenden aus den Bereichen Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Psychotherapie (Vernehmung von Kindern)
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	12 TN in 2020, 20 TN in 2021, 11 TN in 2022, 16 TN in 2023, 28 TN in 2024	Optional	1 Seminar in 2020, 2 Seminare in 2021, 1 Seminar in 2022, 1 Seminar in 2023, 2 Seminare in 2024		Häusliche Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum (5-tägig)

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	11 TN in 2020, 9 TN in 2021, 54 TN in 2022	Optional	1 Seminar in 2020, 4 Seminare in 2021, 2 Seminare in 2022,		Kinderpornografie / se. Missbrauch (1-tägig)
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	28 TN in 2020, 12 TN in 2021, 39 TN in 2023	Optional	2 Seminare in 2020, 1 Seminar in 2021, 2 Seminare in 2023		Sexueller Missbrauch und Kindesmisshandlungen (4-tägig)
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	8 TN in 2020, 23 TN in 2021, 31 TN in 2022, 16 TN in 2023, 34 TN in 2024	Optional	1 Seminar in 2020, 2 Seminare in 2021, 2 Seminar in 2022, 1 Seminar in 2023, 2 Seminare in 2024	Polizei-dienstvorschrift 382	Grundseminar Polizeiliche Jugendarbeit (5-tägig)
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	8 TN in 2020, 10 TN in 2021, 20 TN in 2022, 17 TN in 2024	Optional	1 Seminar in 2020, 1 Seminar in 2021, 2 Seminare in 2022, 1 Seminar in 2024	Polizei-dienstvorschrift 382	Aufbauseminar Polizeiliche Jugendarbeit (5-tägig)
Interdisziplinärer Adressatenkreis		nein	jährlich	nein	„Optimale Verzahnung - Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt“. In der Fortbildung, die vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales durchgeführt wird, wird vermittelt, wie das Kindeswohl in Sorgerechtsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt besser berücksichtigt werden kann. Dauer: 3 Tage

8. Brandenburg

Professionals	Number of professionals trained	Is this training mandatory?	Frequency	Training efforts supported by guidelines and protocols	Please describe the content and duration of the training
Police officers	3 x 60	No	1 x per year	Yes	Specialist conference on victim protection: 1 day with changing topics on dealing with victims, offers of help, etc.
	2 x 16	No	1 x per year	Yes	Victim protection seminar: 2 days of legal topics, manifestations and consequences of violence, services offered by victim support organizations, etc.
	3 x 80	No	1 x per year	Yes	Specialist day on sexual crime: 1 day with changing topics, e.g. victims' rights, support options, raising awareness of special features
	2 x 40	No	1 x per year	Yes	Lifhack knowledge: 1.5 h on changing topics e.g. victim-offender mediation, work of women's shelters
	2022-2024 76 participants	No	2022- 1x yearly 2023- 2x yearly 2024- 2x yearly	Yes	Course "Violence in close social relationships - special module on domestic violence": 4 days Contents: - Origins and effects of domestic violence - Cycle of violence and forms of violence - Children affected by domestic violence - Offender profiles and offender work - Basic principles of police law, criminal law and criminal procedure - First attack/safety attack
Judges	6	No	Annually	No	"The hearing of children and adolescents in family law" The training deals with the scientific, psychological foundations of listening to children and young people. Developmental-psychological aspects of conducting interviews are presented and appropriate interview techniques are practiced. One day
Judges; public prosecutors	7	No	Annually	No	"Basics of interviewing and dealing with traumatized persons in court proceedings"

					The training course teaches the basics of psychotraumatology and is intended to focus on the problems of interviewing traumatized persons - as well as providing tips on how to conduct interviews. The training also deals specifically with the handling and questioning of traumatized children. Two-day
Judges; public prosecutors	10	No	Annually	No	"Interdisciplinary family law series: Child - psychological and psychiatric aspects" The topic of the training was the developmental psychology of the child, the developmental-psycho-logical significance of attachment, separation and loyalty as well as the child-friendly organization of proceedings and child hearings. Two-day
Judges; public prosecutors	10	No	Annually	No	"Interdisciplinary Family Law Series: Youth - Psychological and Psychiatric Aspects" The training focused on the perspectives of young people with illnesses and serious problems, the hearing of young people and development in adolescence Two-day
Judges; specialists from the youth welfare offices	3	No	unique	No	"Stalking and intimate partner violence as a threat to child welfare" One day
Judges; public prosecutors; specialists from the police and youth welfare offices	5	No	annually	No	"Recognize child endangerment in order to act! - Overview of medical diagnostics and presentation of support services" One day
Judges; public prosecutors; police specialists	10	No	Unique	No	"Victim protection in sexual offenses" The aim of the event is to strengthen a perspective on sexual offenses that focuses on the behavior of the accused and takes responsibility for sexual offenses are anchored with the accused in order to avoid distortions in sentencing. Preventing sexuality and sexual violence One day

Judges; public prosecutors; police specialists	5	No	yearly	No	"Psychological and psychotraumatological aspects in criminal proceedings for sexual offenses" The aim of the event is to teach behavior and conduct in the context of sexual offence proceedings. better understand the statements of victim witnesses and prevent re-traumatization and secondary traumatization Two-day
Judges and judges; public prosecutors	5	No	biennial	No	"The interrogation in juvenile criminal proceedings" The training course covers both legal principles and Psychological aspects of interrogation in juvenile criminal proceedings. The focus is on the special requirements for interrogations in the Juvenile criminal proceedings. One day
Judges; public prosecutors	11	No	yearly	No	"Juvenile criminal law - basics and new developments" The focus is on Special features of juvenile criminal proceedings, the parties to proceedings under the JGG, the legal consequences system of juvenile criminal law - also in connection with with other regulatory systems - and the application of juvenile criminal law to Adolescents. In addition, current decisions will be discussed. One day
Judges; public prosecutors; district attorneys	8	No	Biennial	No	"Violence against women: Misogyny, femicide and honor violence" Violence against women is an old phenomenon and is currently known to many Facets: Domestic violence is regularly based on patterns that Promote escalation dynamics. The so-called incel movement combines misogyny with right-wing extremist attitudes. Misogyny can also go as far as that this becomes a motive for murder. But traditional principles of honor in patriarchal structures curtail women's rights and place them above the lives of the people who live after them. In the seminar the basics are explained and specifics are explored on the basis of real cases. One day

Judges; public prosecutors; police specialists	2	No	biennial	No	"Psychosocial process support" Psychosocial process support as non-legal Support for injured witnesses of serious crimes - a look behind the scenes half-day

9. Sachsen-Anhalt

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Psychiatrie und Strafrecht, u.a. zur Begutachtung von Sexualstraftätern, Tagung der Deutschen Richterakademie (DRA) vom 19.-24.01.2020
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren, u.a. zur forensisch-psychiatrische Beurteilung von Sexualdelikten, Tagung der DRA vom 12.-17.01.2020
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch, Tagung der DRA, 20.-24.09.2020,
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen, Tagung der DRA, 06.01. - 10.01.2020
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Tagung der DRA, 09.02. - 14.02.2020
alle Justizbediensteten	unbekannt, nur	nein	1 x	nein	Tagung für alle Landesbediensteten:

	ausgeschrieben				Vermeidung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt im Dienstalltag, 2020
alle Justizbediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Umgangs- und Sorgerecht bei häuslicher Gewalt - Umsetzung Istanbul Konvention, 24. Juni 2021 als Online-Veranstaltung; Ausrichter: LIKO - Landeskoordinierungsstelle Häusliche Gewalt und Stalking
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Sexualstraftaten und Zwangsprostitution, Tagung der DRA, 09.05.–12.05.2021
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten, Tagung der DRA, 02.-07.05.2021
Richter/innen, Staatsanwält/innen	13	nein	1 x	nein	Tagung der Justiz LSA: Traumatisierungen - typische Reaktionen auf traumatische Erlebnisse und den möglichen Folgeerscheinungen, 25.-27.08.2021
Richter/innen, Staatsanwält/innen	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Partnerschaftsgewalt - Rechtssichere Verfahren und medizinische Unterstützung, am 28.04.2021 als Online-Veranstaltung; veranstaltet im Rahmen des Projektes "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt"
alle Justizbediensteten	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Tagung für alle Landesbediensteten: Vermeidung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, 21.06.2021
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Selbstbestimmungsrecht zwischen Tabu und Stigma: Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) stoppen!, Tagung von DaMigra, 07.02.2022, online
alle interessierten Justizbediensteten	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Von Krieg bis Ehrenmord – Welche Dimensionen hat Gewalt? Internationale Tagung der Uni Magdeburg

					zu Zusammenhängen von Geschlecht und Gewalt über sechs Jahrhunderte, 14.-16.02.2022
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche rechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeits-beurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Tagung der DRA, 2022
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (u.a. zu Gewaltschutzsachen), Tagung der DRA, 2022
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Psychiatrie und Strafrecht (u.a. zur Begutachtung von Sexualstraftätern), Tagung der DRA, 2022
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht, Tagung der DRA, 2022
alle Justizbediensteten	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Tagung für alle Landesbediensteten: Vermeidung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, 2022
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung im digitalen Zeitalter, 28.03.-09.06.2023, CEPOL Blended Training Programm
Richter/innen, Staatsanwält/innen	2	nein	1 x	nein	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts, inkl. Gewaltschutzsachen (u.a. Gewaltschutzsachen), Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz (u.a. geschlechterbezogener Gewalt gegen Frauen, sog. „Ehrenmorde“), Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht

					auf sexuellen Missbrauch (u.a. Islamischer Kulturkreis und Gewalt gegen Frauen, Tötungsdelikte an Frauen /Femizide), Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht (u.a. Gewalt gegen Frauen), Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Gewalt in der Pflege, Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	1	nein	1 x	nein	SGB XIV – Ein Meilenstein für Opfer von Gewalttaten?, Tagung der DRA, 2023
Richter/innen, Staatsanwält/innen	0 (ausgeschrieben)	nein	1 x	nein	Sexualstraftaten und Zwangsprostitution, Tagung der DRA, 2023
Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Justiz LSA	20	nein	1 x	nein	Tagung für Justiz LSA: Berichterstattung über Gewalt an Frauen (Vortrag), 24.04.2023
alle interessierten Justizbediensteten	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Gebären, Geburtshilfe, Mutterschaft in Geschichte und Gegenwart, Tagung der Uni Magdeburg, 20./21.04.2023
alle Justizbediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Zwangsverheiratung erkennen und wirksam intervenieren – Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene und Fachkräfte, Tagung der Fachstelle VERA, 20.04.2023, online
alle Justizbediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Verfolgung und Zwangs-verheiratung von LSBTIQ* Personen im ehrkulturellen Kontext- Hintergründe und Schutzangebote, Tagung der Fachstelle VERA, 09.05.2023, online
alle Justizbediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	unbekannt, nur ausgeschrieben	nein	1 x	nein	Interdisziplinärer Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, 2023

alle Justizbediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	17	nein	1 x	nein	Tagung für die Justiz LSA: Sexuelle Belästigung aus der Perspektive des AGG und des Strafrechts, 07.11.2023
Richter/innen, Staatsanwälte/innen	14	nein	1 x	nein	Tagung für die Justiz LSA: Der Umgang mit dem Umgang (u.a. Ursachen und Entstehung von Konflikten, Hochstrittigkeit sowie häuslicher Gewalt), 13.06.2024
Richter/innen, Staatsanwälte/innen	1	nein	1 x	nein	Sexualstraftaten und Zwangsprostitution, Tagung der DRA, 18.11.-21.11.2024
alle Justiz-bediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	17	nein	1 x	nein	Tagung für Justiz LSA: Sexuelle Belästigung aus der Perspektive des AGG und des Strafrechts, 07.06.2024
alle Justiz-bediensteten, die mit dieser Thematik befasst sind	2	nein	1 x	nein	Verfolgung und Zwangsverheiratung von LSBTIQ-Personen – Hintergründe und Schutzangebote. Tagung der Fachstelle VERA, 05.12.2024, online
Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: Fachkräfte im ASD, in Beratungsstellen, Familienrichter:innen	16	nein	1x	nein	Umgang mit häuslicher Gewalt im Sorgerechtsverfahren; Umgang mit Hochrisikofamilien 1- Tagesseminar
Fachkräfte der KJH in ST Fachkräfte aus der Mädchen*arbeit	11	nein	1x	nein	Mädchen* im Netz, Selbstdarstellung und Fremdbilder von Mädchen* und Frauen* im Internet; u. a. als Opfer von Stereotypen, antiquierte Rollenbilder, Gewaltfantasien und misogyne Grundhaltungen 2-tägiges Seminar
Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ST: hier Kita + Hort	13	nein	1x	nein	Das einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzept 2-tägige Schreibwerkstatt für Fachkräfte aus Kita und Hort
Fachkräfte der Kinder- und	79	nein	3x	nein	Kinderrechte als präventiver Baustein

Jugendhilfe in ST:					gegen (sexualisierte) Gewalt Asynchrones digitales Angebot: Umfang ca. 12 Std.
Polizei-beamtinnen und beamte (PVB)	seit 2022 insgesamt 109 PVB (Stand 20.04.2025)	nein	Landeskonzepktion zum situations-angemessenen Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung (VS- NfD)	bedarfsanangemessen	Fortbildung drei Tage Begriffsbestimmungen Erscheinungsformen und Ursachen rechtliche Grundlagen praktische Aspekte der Fallbearbeitung Zusammenarbeit mit Opferhilfesystem Hochrisikomanagement Täterarbeit interkulturelle Kompetenz

10. Mecklenburg-Vorpommern

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Hilfenetz, Justiz, Polizei, Mediziner und Medizinerinnen	Interdisziplinäre Opferschutztagung (ca. 150)	nein	einmalig	Ja, u.a. Präventionsprogramm: www.bewusst-sign.de mit Lehrvideos und Medienpädagogischem Begleitheft	-eintägig
Bildung/Sozialwesen	Internetbasiert + in Schulungen ca. 200 - 400	nein	mehrfach	Ja Präventionsprogramm: www.bewusst-sign.de mit Lehrvideos und Medienpädagogischem Begleitheft	- Sommerakademie 4 UE für Pädagogen und Pädagoginnen - Fortbildung der Kassenärztlichen Vereinigung 1 UE
Polizei	Pro Termin ca. 20-30	ja	2020-2024 (18 Termine im PP Neubrandenburg)	Istanbul Konvention und Kinderschutzleitlinie	Die Struktur und Funktion und Erreichbarkeit der Gewaltopferambulanz Jeweils 2 UE

Mediziner und Medizinerinnen	Pro Termin 20-30	ja	2020-2024 13 Termine bei Ärzten und Ärztinnen	Istanbul Konvention und Kinderschutzleitlinie	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz und die Kinderschutzambulanz der UMG, je 2 UE
Sozialdienste (JÄ, Sozialarbeiter/innen, Interventions- und Beratungsstellen)	Pro Termin 20-30	ja	2020-2024: 27 Termine für die Landkreise MSE, VG und VR	Istanbul Konvention und Kinderschutzleitlinie	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz und die Kinderschutzambulanz der UMG, je 2 UE
Kita	Pro Termin: 20-30	ja	2020-2024: 5 Termine	Istanbul Konvention und Kinderschutzleitlinie	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz und die Kinderschutzambulanz der UMG, je 2 UE
Strafverfolgung	30	ja	2022	Istanbul Konvention und Kinderschutzleitlinie	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz und die Kinderschutzambulanz der UMG, je 2 UE
Medizin (Ärzte im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst) Ab 2021	Jeweils 30-40 niedergelassene Ärzte	Ja	Zweimal jährlich	Ja. Istanbul Konvention	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz der UMG als relevantes Angebot für niedergelassene Ärzte im Umgang mit Gewaltopfern Die rechtsmedizinische Kinderschutzambulanz der UMG 1 UE
Sozialwesen/Bildung	100 (Internationaler Bund, Jambus, Kita, Behindertenverband Neubrandenburg)	ja	Einmal jährlich (2020-2025)	Leitlinie Kinderschutz Istanbul Konvention	Zwischen 3 UE und 6 UE
Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat. Stabsstelle Zentrale Aufgaben, Gesundheitsförderung und Sozialplanung / Gesundheitsförderung Kinder aus psychisch und suchtbelasteten Familien.	Ca. 80-90	ja	Dreimal (2023 und 2024)	Leitlinie Kinderschutz Istanbul Konvention	Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz der UMG als relevantes Angebot für von häuslicher Gewalt Betroffene. 2 UE Die Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der UMG
Gleichstellungsbeauftragte (zentral/dezentral)	ca. 10	nein	nach Bedarf		
Studierendenschaften (ASTA)		nein	nach Bedarf		

Studierende, Hochschulangehörige	50	nein	einmalig	Antidiskriminierungsrichtlinie der HS Workshop Schlagfertigkeitstraining für Frauen -halbtägig	Diverse Veranstaltungen wie Aktionsmonat gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. - Verschiedene Vorträge und Diskussionsrunden (orange) Flaggenhissen Workshop Hatespeech widersprechen -halbtägig Buchpräsentation und Diskussion „Sexualisierte Belästigung“-2-stündige Veranstaltung Workshop zum Empowerment von Frauen - halbtägig Workshop Schlagfertigkeitstraining für Frauen -halbtägig Input und Diskussion zu „Häuslicher Gewalt“ -1-stündige Veranstaltung
Hochschulangehörige	15	nein	einmalig	Antidiskriminierungsrichtlinie der HS	Workshop Professionalisierung von Beratung in Fällen von „Sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt“ -ganztägig
Studierende und Beschäftigte		nein	jährlich		Selbstbehauptungskurse, verbal, mental, körperlich
Gleichstellungsbeauftragte		nein	regelmäßig		
Professor*innen und Mitarbeitende, Studierende		nein			Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt (SDG) im Hochschulkontext
Hochschulpersonal	ca. 80 pro Jahr	Nein	jährlich	Ja	Seminare zur Gewaltfreien Kommunikation: Schwerpunkt auf Empathie, Konfliktlösung, respektvolle Kommunikation. Dauer: 1 Tag.
Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen (im	ca. 50 pro Jahr	Nein	projektbezogen, jährlich	Ja	DiNet-Fortbildungen: Förderung digitaler Kompetenz, Umgang mit Online-Gewalt,

Rahmen von Kooperationen)					Radikalisierungsprävention. Dauer: je nach Modul 1–2 Tage.
Familienrichterschaft Staatsanwaltschaft	Ca. 30	nein	1x 2025	nein	Tagung zur Istanbul Konvention (JM M-V)
Familienrichterschaft	2	nein	2x (je 1x 2024 und 2023)	nein	Psychologie für Familienrichterschaft (DRA)
Familienrichterschaft Strafrichterinnen/Strafrichter Staatsanwaltschaft	1	nein	1x (2024)	nein	Gewalt in der Familie (DRA)
Familienrichterschaft	4	nein	2x (je 1x 2024 und 2023)	nein	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (DRA)
Familienrichterschaft	6	nein	3x (1x 2024 und 2x 2023)	nein	Familienrecht Crashkurs (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2024	nein	Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls (DRA)
Strafrichterinnen/Strafrichter Staatsanwaltschaft	2	nein	1x 2024	nein	Jugendschutzverfahren (DRA)
Familienrichterschaft	2	nein	1x 2024	nein	Kindesschutzverfahren (DRA)
Strafrichterinnen/Strafrichter	2	nein	2x (1x 2024 und 1x 2023)	nein	Forensische Befragung von Kindern (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2024	nein	Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2024	nein	Familienpsychologische Gutachten (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2024	nein	Praktische Fragen des Familienrechts (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2023	nein	Familienrecht für Fortgeschrittene (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x 2024	nein	Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis (DRA)
Familienrichterschaft	3	nein	1x 2024	nein	Online Tagung Familienrecht (DRA)

Familienrichterschaft	1	nein	1x 2023	nein	Aktuelles Familienrecht (DRA)
Familienrichterschaft	1	nein	1x2023	nein	Was wirkt in der Familie (DRA)
Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) unterschiedlicher Dienstgrade	?	nein	2/Jahr	Ja, Lehrgangsplan	Lehrgang OZ 4440 „Häusliche Gewalt und Stalking“. Dieser hat einen zeitlichen Umfang von 2 Tagen und ist für bis zu 15 Teilnehmende konzipiert. Inhalte des Lehrgangs sind: Häusliche Gewalt: Grundlagen (Begriffsklärungen, Theorien, gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung in der Praxis - SOG, Erlass HG des IM M-V, ODARA – Modell zur Risikoanalyse); Hilfsangebote für Opfer (Frauenschutzhaus, Interventionsstelle); Stalking (Begriffsklärungen, Beweiserhebung und Beweissicherung, Hilfsangebote für Stalkingopfer); Anforderungen an die Arbeit der PVB beim Einsatz HG bzw. Stalking aus juristischer/anwaltschaftlicher Sicht. Des Weiteren beteiligten sich Lehrende der FHöVPR M-V 2022 an unterschiedlichen Tagungen mit Themenbezug oder vermitteln auf Anfrage entsprechende Inhalte.

11. Thüringen

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung	Bitte geben Sie an, ob das Fachwissen von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung einbezogen wird.
Polizeivollzugsbeamte	Unbekannt	Nein	Unregelmäßig	Ja es wird durch unterschiedliche Leitlinien	- Begriffsbestimmung, Entstehung und	Nein

				unterstützt	Erscheinungsformen - Spezifische Bereiche der Gewalt - Beweissicherung - Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Intervention - Opferschutzbelange/ Stalking - Interventionsmöglichkeiten	Ja bei individuellen Schulungsmaßnahmen dezentral in den Polizeidienststellen, dort findet ein Austausch auf lokaler Ebene statt.
Schulleitung	477	teilweise	fortlaufend	siehe „Konzeption des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Qualifizierung von pädagogischen Führungspersonen in Schulen (Stand: 13. Januar 2020)“	siehe „Konzeption des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Qualifizierung von pädagogischen Führungspersonen in Schulen (Stand: 13. Januar 2020)“	Ja, Expertise wird einbezogen
Pädagoginnen und Pädagogen	1209	nein	fortlaufend	Thüringer Kinderschutzkonzept https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz Angebote im Rahmen der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes in Thüringer Schulen 2021 bis 2028	Thüringer Kinderschutzkonzept https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz Angebote im Rahmen der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes in Thüringer Schulen 2021 bis 2028	Ja, Kinder- und Jugendschutz wird einbezogen
Richter/innen Staatsanwälte/innen	Jahr Teilnehmer 2022 78 2023 20 2024 55	nein	regelmäßig	nein	2 – 5 Tage	
Ärzt:innen aus dem Öffentlichen Gesundheitswesen	Akademie für	nein			- Sex. Gewalt - Partnerschaftsgewalt - Intervention bei Häuslicher Gewalt - Gewalt in der Schwangerschaft	

Gleichstellungsbeauftragte	ja	nein	-	Interne Protokolle des Thüringer Finanzministeriums	Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Rolle in den Landesbehörden, Me-too – Was hilft bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	
Dienststellenleitungen der Finanzämter, Abteilungs- und Referatsleitungen des TFM	ja	nein	-	Interne Protokolle des Thüringer Finanzministeriums	Gleichstellung für Führungskräfte	

12. Schleswig-Holstein

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Mitarbeitende der Betreuungsverbände (Sozialarbeiter:innen, Pädagog:innen) befassen sich in ihrer Erstausbildung mit dem Thema Gewalt. Da das LaZuF nicht Arbeitgeber ist, können keine validierten Angaben zu Ausbildungsinhalten gemacht werden. Dennoch wird über Ausschreibungstexte und Leistungsverzeichnisse sichergestellt, dass Vertragsparteien eine professionelle Aufgabenerfüllung zu leisten haben.					
Verwaltungsmitarbeitende mit Bewohner:innenkontakt	Ca. 155 (personalfluktuationsbedingte Abweichungen sind möglich)	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe
Sozialdienst/Betreuungsverband	Ca. 140 (personalfluktuationsbedingte Abweichungen sind möglich)	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe

Sicherheitsdienst	60 (personalfluktuationsbedingte Abweichungen sind möglich)	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe
Caterer	10	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe
Medizinischer Dienst	30	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe
Sprachmittlung	20	Ja	jährlich	Ja	Tagesschulungen zu Gewaltformen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt und Frauen als vulnerabler Gruppe
Hochschulen					
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen in SH	9	Nein	Einmalig im Rahmen der Klausurtagung der Landeskonferenz	Nein	k.A.
Fortbildungen für Richterinnen und Richter/Staatsanwältinnen und Staatsanwälte					
(Die Themen werden ebenfalls in zahlreichen weiteren Fortbildungen - insbesondere zum Straf- und Familienrecht sowie der gerichtlichen Aussagepsychologie - mitbehandelt.)					
Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Die Anzahl wird nicht zentral erfasst.	Nein	Einmal pro Jahr	Nein	Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Dauer: 5 Tage) Die Gestaltung kindschaftlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt

					(Dauer: 3 Tage) Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Dauer 5 Tage) Psychologische Grundlagen des Familienrechts (Dauer: 6 Tage) Psychotherapie und Glaubhaftigkeit im Strafverfahren (Dauer: 3 Tage) Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen (Dauer: 5 Tage)
„Prävio - Prävention in Organisation“ (vgl. Antwort zu Frage 9b, S. 75) / Landesförderung					
1) Beschäftigte in Landes- und Kommunalverwaltungen; Beschäftigte - 2) in der Privatwirtschaft; - 3) im Rettungsdienst, - 4) in Kindertagesstätten - 5) in Schulen, in der Kulturbranche - 6) Freier Träger, - 7) der Feuerwehr		1) teilweise 2-5) ja 6-7) nein		Bff Ethikrichtlinien	4 bis 5 Std., 1-5) Inhalte: Fortbildung zu sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz • Definition • Mythen • Rechtliche Grundlagen • Beschwerdestelle • Auswirkungen auf Betroffene • Handlungsmöglichkeiten 3-5 Std. 6-7) Inhalte: Erste Schritte zur Erstellung von Schutzkonzepten • Gewaltformen • Rechtliche Grundlagen • Istanbul-Konvention • Bestandteile von Schutzkonzepten • Ablauf Potential- und Risikoanalyse • Vernetzung mit Unterstützungsdiensten für Betroffene
Projekt SCHIFF – Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen – des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) / Landesförderung					

Kommunalpolitik, Landespolitik, Beschäftigte und Netzwerkpartner*innen des Jobcenters, Engagierte in Sportvereinen und –verbänden, Studierende der Sozialen Arbeit*, Studierende im Studiengang Migration und Diversität*, Gehörlosenverband, Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		Nein	Einmalig, außer *jährlich	Bff Ethikrichtlinien	1-2 Std. Umsetzung der Istanbul-Konvention (je nach Zielgruppe): in der Kommune, Landesebene, in Allgemeinen Hilfsdiensten und Bildungseinrichtungen, im organisierten Sport, Umgangs- und Sorgerecht im Kontext häuslicher Gewalt, mit Schwerpunkt auf Migration und Asyl, Gewalt gegen Frauen Inhalte (u.a.): • Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention • Gewaltformen und -dynamiken • Schutzlücken für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder • Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte
KIK-Netzwerk (Kooperations- und Interventions-Konzept) / Landesförderung					
hier am Beispiel Kiel; Fortbildungen werden regional (spezifisch) durch die jeweiligen KIK-Koordinatorinnen in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten des Landes angeboten, weitere Zielgruppen: u.a. Mitarbeitende in Jobcentern und Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, FSJler,...					
Krankenpflege in Ausbildung , Akademie Universitätsklinikum SH	18 - 30 Personen im Klassenverband je Einheit	ja seit 2015 im Curriculum, Prüfungsrelevant seit 2022	4 x jährlich seit 2015	ja, UKSH Akademie SH	2 Doppelstunden Häusliche Gewalt /Paargewalt Ausmaß, Formen und Folgen der Gewalt; Dynamiken Häuslicher Gewalt erkennen ; Erkennen häuslicher Gewalt als Handlungsbereich für das Gesundheitswesen; Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten ; Gesetzlicher Rahmen und multiprofessionelle Kooperation
Studierende der Medizin, Psychologie und Biologie	je Vorlesung ca. 30 - 50 Studierende	zum Teil	2 x jährlich eine Vorlesung (45 Minuten)	ja , CAU Kiel	Häusliche Gewalt im Rahmen der interdisziplinären Vorlesung Gewalt • Erkennen häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen als Handlungsbereich für das Gesundheits- und Sozialsystem • Intervention und Unterstützungsmöglichkeiten • gesetzlicher Rahmen und

					multiprofessionelle Kooperation
Mitarbeitende in den Frühen Hilfe	40	nein	1 x	nein	Kinder im Blick - Häusliche Gewalt und Hochrisiko; 1,5 Stunden
Mitarbeitende der Städtischen Erziehungsberatungsstellen	25	ja	1 x	nein	Kinder im Blick - Häusliche Gewalt und Hochrisiko; 1,5 Stunden
AK Frau und Sucht SH	15	nein	1x	nein	Interventionsmöglichkeiten bei HG ; Hochrisiko; 1,5 Stunden
Mitarbeitende der Migrationsberatungsstellen in SH	50	nein	1 x	ja	4 Stunden Häusliche Gewalt im Migrationskontext;Gewaltschutz im Aufenthaltsrecht; in Kooperation !
Mitarbeitende der Ausländerbehörden in SH	2 x 30	ja	2x	ja	5 Stunden ; Häusliche Gewalt im Migrationskontext; Gewaltschutz im Aufenthaltsrecht ; in Kooperation
Mitarbeitende im Rettungsdienst	1 x 30	ja, Verpflichtung durch Leitung	1 x	nein	Einsätze in Szenarien Häuslicher Gewalt und Intervention im Rettungsdienst
Fachkräfte in der Ausbildung Psychosozialen Prozessbegleitung	1 x 20	ja	1 x	ja	4 Stunden in Kooperation
aus Frauenberatungsstellen in SH	3 x 20	nein	3 x	nein	je 120 Minuten ; Beratung bei Häuslicher Gewalt
Polizei					
Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamte	18	Nein	1x jährlich	Ja, Leitlinien für die Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein	„Basismodul Sexualsachbearbeitung“ 14 Tage Inhalte: • Erscheinungsformen, Ausmaß und Charakteristik sexualisierter • Gewalt • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung • materielles und formelles Recht • Rolle und Situation von sexualisierter

					Gewalt Betroffener • Kriminaltaktik • Besondere Anforderungen an die Sachbearbeitung • Aktenaufbau • Kriminaltechnik • Serologie, DNA • Textil- und Materials Spuren • Spurensuche und Spurensicherung • Anhörung/ Vernehmung/Protokollierung • Übungen/Rollenspiele • Opferhilfe • Zusammenarbeit mit anderen Institutionen • Vorgangsbearbeitung • Meldedienste/ Recherchen/Serien • Wiedererkennungs-verfahren • Digitale Spuren • Präventionsmöglichkeiten
Dto.	18	Nein	1x jährlich	Dito.	„Aufbaumodul Sexualsachbearbei-tung“ 5 Tage Inhalte: • Fortbildung in den Gebieten Anhörung/Vernehmung/Protokollierung • Praktische Übungen/Rollenspiele zur Vernehmung von • Tatverdächtigen bei Sexualstraftaten • Operative Fallanalyse (OFA), VICLAS, Aspekte der Kriminalgeographie • Auswertung von Erkenntnissen der Sexualwissenschaft • Sprachforschung/ Glaubwürdigkeitsuntersuchung

Dto.	68	Nein	1x jährlich	Ja, einschlägige Rechtsquellen und Erlasse	„Fachkonferenz Sexualsachbearbeitung“ 1 Tag Jährliche Anpassungsfortbildung für Sexualsachbearbeiter-de
Dto.	12	Nein	1x jährlich	Ja, einschlägige Rechtsquellen und Erlasse	„Phänomen Stalking im polizeilichen Alltag“ 3 Tage • Handlungsmöglichkeiten in Fällen des Nachstellens • Vermittlung der wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 238 StGB • Polizeilicher Maßnahmenkatalog bzw. eingriffsrechtliche Möglichkeiten und ihre Grenzen • Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft • Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen • Ursachen und Hintergründe des typischen Opferverhaltens • Gefahrenanalyse; Gefährderverhalten/-ansprache (Tätertypologien/Fallanalyse) • Grundlagen der Gesprächsführung (vier Seiten einer Nachricht) • Gesprächstraining/ praktische Übungen
Dto.	3x 44 Personen = 132 Personen	Nein	3x jährlich (in 2024)	Ja, einschlägige Rechtsquellen und Erlasse	„Häusliche Gewalt mit den Augen des Eingriffsrechts/Novellierung LVwG“ 1 Tag Inhalte: Polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt/Vorstellung der Novellierung des LVwG)/auch unter der

					Betrachtung eines Hochrisikofalls/ED-Behandlung des Beschuldigten
Dto.	2x 40 Personen = 80 Personen	Nein	Nach Bedarf	Ja, einschlägige Rechtsquellen und Erlasse	„Hochrisikomanagement Häusliche Gewalt“ 1 Tag Beschulung in den Neuerungen des Erlasses zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt

13. Saarland

Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung	Unterstützung Fachwissen Frauenrechtsorganisationen
eLearning Angebote der Uniklinik Ulm auf der Kinderschutzplattform für pädagogische Fachkräfte, Leitungspersonal der Ärztekammer					
Zahlen 6/2021 bis 5/2025 mit abgeschlossenem Zertifikat	Nein	Fortlaufende Plattform	Nein	Module über das Kinderschutzportal (inklusive Gewalt gg. Mädchen) für die Saarländerinnen und Saarländer kostenfrei verfügbar:	Nein
368 Teilnehmende davon 49 TN mit Dienstort in Saarland				1. Kinderschutz in der Medizin – Ein Grundkurs für alle Gesundheitsberufe	
2.400 Teilnehmende davon 225 TN mit Dienstort in Saarland				2. Traumapädagogik	
968 Teilnehmende davon 141 TN mit Dienstort in Saarland				3. Traumatherapie	
394 Teilnehmende davon 33 TN mit Dienstort in Saarland				4. Leitungswissen Kinderschutz in Institutionen – Ein Online-Kurs für Führungskräfte	
506 Teilnehmende davon 64 TN mit Dienstort in Saarland				5. Kinderschutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und	

				achtsam gestalten	
811 Teilnehmende davon 79 TN mit Dienstort in Saarland				6. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Grundlagen, Prävention und Intervention.	
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte					
Bis zu 74 Beamtinnen und Beamte im Jahr	nein	-09HGO ist dreimal für jeweils 9 bis 18 TN - 12HGK einmal im Jahr für 10 bis 20 TN	Handlungsrichtlinie für die Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt	Die Seminare 09HGO Häusliche Gewalt/Stalking „ Ersteinschreiter “ und 12 HGK Häusliche Gewalt für Schwerpunktsachbearbeiter:innen Kriminalpolizei sind nicht verpflichtend und werden im Fortbildungsangebot der Fachhochschule für Verwaltung angeboten. 09HGO: (2 Tage) - Phänomene "Häusliche Gewalt/Stalking", Lagebild - Rechtslage, rechtliches Instrumentarium der Polizei, Gefährderansprache - Gewaltschutzgesetz - Maßnahmen des Opferschutzes, opferschutzrechtliche Bestimmungen - Kriminalistische Aspekte im Rahmen des Ersteinschreitens - Sofortmaßnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation - Problematik bei der Anwesenheit von Kindern 12HGK: (4Tage)	Die Einbindung erfolgt ggf. bedarfsorientiert

				- Phänomen und Lagebild - polizei-, verfahrens- und zivilrechtliche Aspekte - Gewaltschutzgesetz - Wohnungsverweisung - kriminalpolizeiliche Fallbearbeitung - Gefährdungsmanagement - Zusammenarbeit im Netzwerk/Fallmanagement	
Aus- und Fortbildung bezüglich Ermittlungsverfahren, strafgerichtlicher Verfahren sowie Justizvollzug: Folgende Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig angeboten:					
2024: 29 2022: 27	Nein.	Jährlich/ 2-Jahres-Rhythmus/ bei Bedarf.	Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO.	vom Ministerium der Justiz veranstaltete Tagungen, z.B. „Die richterliche Videovernehmung gemäß § 58a StPO - Theorie und Praxis (I-38/2024 und 2022)“	Keine.
Es liegen keine Daten vor	Nein	Fortlaufend	Tagungsunterlagen werden intern vom Referierenden ggf. zu Verfügung gestellt.	Weiterbildungsangebote der Beauftragten für kindgerechte Justiz und Opferschutz bei dem Ministerium der Justiz, z.B. „Die Rolle der Staatsanwaltschaft zwischen Recht, Ethik und Gesellschaft“ (2024) sowie regelmäßige Schulung der für audiovisuelle Zeugenvernehmungen zuständigen Richter sowie der Polizei (Schwerpunkte: Sensibilisierung für Opferschutzgesichtspunkte, Umgang mit und Befragung von Opferzeugen und Kindern)	Ggf. bedarfsorientiert.
Kapazitäten für bis zu 20 Teilnehmende	Nein	einmal im Jahr	Nein	internes Fortbildungsprogramm für die Justizvollzugsanstalten, das KARO und die Jugendarrestanstalt, z.B. Schulung „unconscious Biases – unbewusste Vorurteile“ (2024);	YALLAH!-Team bei der Forschungs- und Transferstelle für Gesellschaftliche Integration und Migration (GIM)

				Die Schulung soll u.a. geschlechtsspezifische Vorurteile und deren Folgen beleuchten und insoweit das Bewusstsein der im Vollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten schärfen; Schulung gegen LSBTIQ*-Feindlichkeit	FITT - Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gem. GmbH LSVD Saar
Was die Teilnahme saarländischer Bediensteter an Veranstaltungen im Rahmen des Gemeinsamen Fortbildungsprogramms des Saarlandes mit Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern angeht, liegen diese Daten beim ausrichtenden Bundesland	Nein			Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms der rheinland-pfälzischen und saarländischen Justiz, z.B. „Verfahren wegen Kindesmissbrauchs und Kinderpornografie“ (I-26/2024), „Erlernen des Umgangs mit den durch die Vernehmung von Sexual- und Missbrauchsoffern einhergehenden besonderen psychischen Belastungssituationen“ (I-28/2023), „Psychologie für Jurist*innen – Fehlerreduktion im Rahmen juristischer Entscheidungen“ (I-31/2023), „19. Interministerielle Fachtagung Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt“ (I-36/2024), „Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt – Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes – Erfahrungsberichte aus der Praxis“ (I-41/2023), „Einführung in die Aussagepsychologie“ (I-49/2023), „Fachtagung der Bewährungshilfe – Gewalt“ (III-02/2024), „Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt – wie Opferbezogen ist unser	Nicht bekannt, da in der Zuständigkeit der ausrichtenden Justizverwaltungen oder des Referierenden.

				Strafrecht“ (III-04/2023), „Cyberstalking – Wenn Betroffene schutzlos sind“ (III-05/2024))	
Was die Teilnahme saarländischer Bediensteter an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie (DRA) angeht, liegen diese Daten dem Bund.	Nein	Jährlich/ 2-Jahres-Rhythmus	Tagungsunterlagen werden nur den Teilnehmenden von den Referierenden durch die jeweils ausrichtende Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.	Regelmäßige Fortbildungen der Deutschen Richterakademie, z.B. „Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen“ (01b/2024), „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“ (24a/2024), „Psychologie der Aussagebeurteilung“ (29c/2023, 36a/2024), „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“ (32a/2023)	Nicht bekannt, da in der Zuständigkeit der ausrichtenden Justizverwaltungen oder des Referierenden.
Aus- und Fortbildung zu familiengerichtlichen Verfahren Die Anforderungen werden erfüllt durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Fortbildungsangebots					
2025 - 2 Mitarbeiterinnen der saarländischen Landesregierung & 17 Staatsanwält*innen und Richter*innen aus der Justiz der Länder und des Bundes 2023- 2 Mitarbeiterinnen der Landesregierung & 20 Staatsanwält*innen und Richter*innen aus der Justiz der Länder und des Bundes	Nein	2-Jahres-Rhythmus	Z.B. Beobachtungsliste für (betreuten) Umgang, Bindung und Umgang, Elterntraining bei Kindesmisshandlung, Elternberatung nach Sonderleitfaden Häusliche Gewalt (Leitfaden Münchener Modell), Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Verpflichtungen zu effektivem Schutz durch die Istanbul-Konvention, Hochgefährdungsmanagement (Prüfkriterien zur Einschätzung einer Tötungsgefahr).	vom Ministerium der Justiz veranstaltete Tagungen, z.B. „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“ (34b/2023 und 13b/2025)	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Deutsches Jugendinstitut, Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz.
Was die Teilnahme saarländischer Bediensteter an Veranstaltungen im Rahmen des Gemeinsamen	Nein	Jährlich/ 2-Jahres-Rhythmus	Tagungsunterlagen werden nur den Teilnehmenden von den Referierenden durch die jeweils ausrichtende	Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms der rheinland-pfälzischen und	Nicht bekannt, da in Zuständigkeit der ausrichtenden Justizverwaltung oder des Referierenden.

Fortbildungsprogramms des Saarlandes mit Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern angeht, liegen diese Daten beim ausrichtenden Bundesland			Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.	saarländischen Justiz, z.B. „Internationales und Europäisches Familienrecht“ (I-42/2023), „19. Interministerielle Fachtagung Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt“ (I-36/2024), „Gewalt in engen sozialen Beziehungen/ Häusliche Gewalt – Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes – Erfahrungsberichte aus der Praxis“ (I-41/2023)	
Was die Teilnahme saarländischer Bediensteter an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie (DRA) angeht, liegen diese Daten dem Bund.	Nein.	Jährlich/ 2-Jahres-Rhythmus.	Tagungsunterlagen werden nur den Teilnehmenden von den Referierenden durch die jeweils ausrichtende Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.	Fortbildungen der Deutschen Richterakademie, z.B. „Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen“ (01c/2024), „Effektives Bedrohungsmanagement - Gefahren erkennen, einschätzen und meistern“ (07c/2024), „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ (37a/2023, 18a/2024), „Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren“ (15a/2023, 19c/2024), „Kindesschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ (23c/2024), „Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ (7a/2023)	Nicht bekannt, da in Zuständigkeit der ausrichtenden Justizverwaltung oder des Referierenden.

Ärzt:innen sowie medizinisches Assistenzpersonal					
25	nein	2 x jährlich	Nein	Im Rahmen der Kampagne „Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren“ führt das MASFG in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer des Saarlandes Netzwerktreffen durch, die der Vertiefung, dem Austausch und dem Wissenstransfer aller am Projekt teilnehmenden Akteur:innen dienen.	Ja durch den Frauennotruf Saarland
Fachberatungskräfte in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung					
24	nein	Einmalig, 11/2023	nein	Allgemeines zur Istanbul-Konvention, Erkennen häuslicher Gewalt, Unterstützungsangebote und Vernetzung im Saarland	nein

14. Bayern

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Strafjustiz/Richter	98	Ja	10	Ja	Einführung in die familienrichterliche Praxis (1. Teil), Vortrag „Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz“, 4x jährlich jeweils 5 Tage
Strafjustiz/Richter	87	Ja	6	Ja	Einführung in die familienrichterliche Praxis (3. Teil)“, Vortrag: „Istanbul-Konvention, Häusliche Gewalt und Gewaltschutzverfahren“, 2x jährlich jeweils 5 Tage
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	24	Nein	1	Ja	Stalking – effektive Bekämpfung und Nachstellung, eintägig, wird regelmäßig angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	113	Nein	2	Ja	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Sexualstrafrecht, eintägig, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	30	Nein	1	Ja	Femizide – Tötungsdelikte an Frauen, eintägig, wird regelmäßig angeboten

Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	93	Nein	2	Ja	Das Adhäsionsverfahren im Strafprozess. eintägig, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	33	Nein	1	Ja	Fortbildungsveranstaltung zum Täter-Opfer-Ausgleich, eintägig, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	254	Nein	4	Ja	Vernehmungslehre/Aussagepsychologie, eintägig, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	170	Nein	3	Ja	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu materiellen und prozessualen Problemen bei Tötungs- und Körperverletzungsedelikten, eintägig, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	7	Nein	2	Ja	Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht, Vortrag zum Sexualstrafrecht, 5 Tage, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	3	Nein	2	Ja	Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch, 5 Tage, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	5	Nein	2	Ja	Sexualstraftaten und Zwangsprostitution, 5 Tage, wird jährlich angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	5	Nein	2	Ja	Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten, 5 Tage, wird regelmäßig angeboten
Strafjustiz/Richter und Staatsanwälte	3	Nein	2	Ja	Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz; Vorträge: Ehrbegriff und Konfliktregulierung unter Yeziden; Frauen, die Familienlehre und der Islam
Strafjustiz/Richter	1	Nein	2	Ja	Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen, Vortrag: „Auswirkungen von körperlicher und emotionaler Gewalt sowie Partnerschaftsgewalt auf die kindliche Entwicklung“, 5 Tage, wird regelmäßig angeboten
Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeiter der Schulverwaltung	7693	in der Regel freiwillig			

15. Sachsen

	Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit?	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung	Beteiligung
1	Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter	20	nein	2-Jahres-Rhythmus	nein	Dreitägiges Seminar im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildungsreihe, das sich dem Thema „Sexualität in Kindheit und Jugend“ widmet. Schwerpunkte des Seminars: • alterstypisches sexuelles Verhalten • sexuelle Auffälligkeiten • Fallanamnese zwischen Bagatellisierung und Hysterie • Umgang mit sexuell grenzverletzendem Verhalten • Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt	
2	Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter	20	nein	einmalig, bei Bedarf		Fachaustausch mit den Teamleiter:innen des ASDs im Landkreis zum Thema Umgangsrecht in Fällen Häuslicher Gewalt	Austausch und Sensibilisierung der Fachkräfte der IKS Pirna (DRK Kreisverband Pirna e.V. / Sächsische Schweiz-

							Osterzgebirge e.V.)
3	Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter	20	nein	einmalig, bei Bedarf		Schulung Trainees (Jugendamt)	Schulung durch Fachkräfte Gewaltschutzzentrum D.I.K. (Frauenhaus Dresden e.V.)
4	Bereich Hilfen zur Erziehung	18	nein	1 bis 2 Seminare jährlich	nein	Zweitätiges Seminar „Nähe und Distanz – Umgang mit Sexualität in den Hilfen zur Erziehung“. Schwerpunkte des Seminars: • Abgrenzung zwischen gelingender Sexualität und sexualisierter Gewalt • Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen zum Thema Sexualität und sexualisierter Gewalt • Woran erkennt man sexualisierte Gewalt? • Handlungsempfehlungen bei sexuellen Übergriffen • Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag • Fallbesprechungen	
5	Bereich Hilfen zur Erziehung	30	nein	einmalig		Volkssolidarität Riesa – Schulung soz.päd. Familienhelfer*innen	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radbeul (SkF e.V.)

6	Bereich Hilfen zur Erziehung	30	nein	einmalig		Thema: Häusliche Gewalt wahrnehmen, erkennen, handeln; Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen (ganztägig) - Schulung für Erzieher*innen in Hoyerswerda (aus Netzwerk frühe Hilfen)	Schulung durch Fachkräfte der IST Ostsachsen (Frauenhaus Bautzen e.V.)
7	Bereich Hilfen zur Erziehung	30	nein	einmalig		Vortrag zu Psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren bei der Netzwerkkonferenz des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen und des Arbeitskreises Häusliche und Sexualisierte Gewalt in Nerchau (Teilnehmende: Fachkräfte aus Sozialarbeit, Psychotherapie, sowie Rechtsanwältinnen, Familienrichter_innen)	Schulung durch IKS LK Leipzig (Wegweiser e.V.)
8	Bereich Hilfen zur Erziehung	30	nein	einmalig, Bei Bedarf		Netzwerk Geburt und Frühe Hilfen Dresden und Umgebung	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radbeul (SkF e.V.)
9	Bereich Hilfen zur Erziehung		nein	einmalig, Bei Bedarf		5 Präventionsveranstaltungen an Schulen und Mutter-Kind-Einrichtung in Dresden	Schulung durch Fachkräfte Gewaltschutzzentrum D.I.K. (Frauenhaus Dresden e.V.)

10	Bereich Hilfen zur Erziehung		nein	einmalig, Bei Bedarf		Mitgestaltung der Vorbereitung sowie Durchführung des Fachtages "Häusliche Gewalt" über das Netzwerk Kindeswohl im LK Zwickau in Werdau	Schulung durch Fachkräfte IKS Zwickau (Wildwasser Zwickauer Land e.V.)
11	Fachkräfte Bereich Arbeit mit Behinderten	18	nein			Vorstellung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der AWO in Dippoldiswalde zum Thema Häusliche Gewalt	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der IKS Pirna (DRK Kreisverband Pirna e.V. / Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.)
12	Kitaerzieher*innen	30	nein			Weiterbildungsangebote in mehreren verschiedenen Kindertagesstätten zu den Themen HGW erkennen und sensibel handeln + Kinder als Betroffene, Kinder als Betroffene von sexueller Gewalt	Schulung durch Fachkräfte der IKS Nordsachsen DKSB OV Torgau e.V.
13	Kitaerzieher*innen	30	nein	einmalig		Häusliche Gewalt wahrnehmen, erkennen, handeln; Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen Schulung Beraterinnen der Familien- und Schwangerenberatungsstellen im LK Bautzen	Schulung durch Fachkräfte der IST Ostsachsen (Frauenhaus Bautzen e.V.)

						Workshop für Kitasozialarbeiterinnen/ Erzieherinnen Schulung Berater*innen der Telefonseelsorge im LK Bautzen	
14	Kitaerzieher*innen	30	nein	einmalig		ausstehend (Mai 2025) Schulung Mitarbeiterinnen KITA/Erzieherinnen (ESF Plus-Programm KINDER STÄRKEN 2.0)	Schulung durch IKOS Chemnitz (Frauenhaus Chemnitz e.V.),
15	Kitaerzieher*innen	30	nein	einmalig		Kinder stärken 2.0.: Schulung für Kitasozialarbeiter*innen	Schulung durch KIS Leipzig (Frauen für Frauen Leipzig e.V.)
16	Kitaerzieher*innen		nein	2x		Kinder stärken 2.0 – Kita- Mitarbeiterinnen (2 Termine)	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radbeul (SkF e.V.)
17	Fachkräfte Träger freie Jugendhilfe					Freiwilligendienst des DRK Sachsen	Schulung durch KOINS Mittelsachsen
18	Fachkräfte Träger freie Jugendhilfe					Weiterbildung bei verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe, wie Diakonie TG, Lebenshilfe, EJO usw.zu den Themen HGW erkennen und sensibel handeln + Kinder als Betroffene	Schulung durch Fachkräfte der IKS Nordsachsen DKSB OV Torgau e.V.
19	Richterinnen und Richter sowie	Im Rahmen landeseigener	Nein	Landeseigene Tagung: entsprechend des	Landeseigene Tagung: Nein.	Die landeseigene Tagung 2023 war eine eintägige	

	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Tagung 2023: 12 Wiederkehrend zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro thematisch zutreffender Veranstaltung der Deutschen Richterakademie (DRA).		festgestellten Fortbildungsbedarfs. DRA: jeweils entsprechend des Jahresfortbildungsprogramms	Die DRA wird zu ihren Veranstaltungen selbst berichten.	Veranstaltung mit folgenden Themenschwerpunkten: • Menschenrechtsinstrumente in der justiziellen Praxis • CEDAW – Frauenrechtskonvention • Istanbul-Konvention von 2011 • Rechtsprechung zu Menschenrechten, insbesondere im Kontext genderspezifischer Fragen • „Opfer“, Verletzte und „Täter“ • Akteure außerhalb der Justiz und ihre mögliche Einbeziehung • Fragen zum Schutz im justiziellen Umfeld und zur sekundären Viktimisierung im Strafverfahren • Fragen zum Schutz im justiziellen Umfeld und zur sekundären Viktimisierung im FamFG	
20	Justizvollzugsbeamte / Mitarbeitende JVA					JVA Zeithain	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radbeul (SkF e.V.)

21	Polizei	je ca. 30	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	Teilnahme an 5 Polizeischulungen	Schulung durch Fachkräfte Gewaltschutzzentrum D.I.K. (Frauenhaus Dresden e.V.)
22	Polizei	je ca. 30	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor	4x im Jahr 2024	nein	Thema Häusliche Gewalt, PD LK Meißen	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radbeul (SkF e.V.)

23	Polizei	je ca. 30	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor. Punkt 7: Die Vereinbarung beinhaltet den mindestens einmal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch zu den Themen häusliche Gewalt und Stalking, die laufende Analyse und eventuelle Aktualisierung des Interventionsprozesses der beteiligten Kooperationspartner sowie die kontinuierliche Dokumentation von Fällen und Verfahren. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen der D.I.K. (gilt auch für Radebeul) für die themenspezifische Fortbildung der Beamten/Beamtinnen der Polizeidirektion Dresden zur Verfügung.	1x im Jahr (2024, 2025)	nein	Thema: Häusliche Gewalt - Erkennen, wahrnehmen, handeln und Hochrisikomanagement: Schulung im Polizeirevier Hoyerswerda Schulung an der Polizeihochschule Rothenburg Schulung Bereitschaftspolizei PD Görlitz	Schulung durch Fachkräfte der IST Ostsachsen (Frauenhaus Bautzen e.V.)
24	Polizei	je ca. 20	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen		nein	An den Schulungen der Polizeireviere und -inspektionen durch das Opferschutzreferat	Schulung durch IKS LK Leipzig (Wegweiser e.V.)

			und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nahmen regelmäßig Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle teil: 25.01.2024 Polizeirevier Leipzig Südost (Markkleeberg), 07.03.2024 Kriminalpolizeiinspektion Kommissariat 13 (Sexualstraftaten), 25.04.2024 Polizeirevier Leipzig Südost (Südvorstadt), 15.08.2024 Polizeirevier Leipzig Südwest, 30.09.2024 Polizeirevier Borna, 28.10.2024 Polizeirevier Borna, 11.11.2024 Polizeirevier Borna. Am 10.12.2024 fand zudem eine Tagung für alle Sachbearbeiter*innen der Polizei in der PD Leipzig statt, die für häusliche Gewalt zuständig sind. Kolleginnen der Interventionsstelle nahmen an dieser Veranstaltung teil, um über unsere Arbeit zu informieren und in Austausch mit den Polizeikräften zu treten.	

25	Polizei	je ca. 20	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	mehrere Polizeischulungen	Schulung durch IKOS Chemnitz (Frauenhaus Chemnitz e.V.)
26	Polizei	je ca. 20	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	Schulungen Führungs- und Lagezentrum (Notruf 110) der Polizei Görlitz in Kooperation mit Opferschutzbeauftragten, IKS LK GR, Opferhilfe Görlitz am 26.03., 09.04., 07.05., 22.05., 16.08..	Schulung durch Soziale Projekte Zittau e.V.
27	Polizei		Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	Teilnahme an mehreren Polizeischulungen	Schulung durch KIS Leipzig (Frauen für Frauen Leipzig e.V.)
28	Polizei		Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	4 Polizeischulungen zum Thema HGW im LK Mittelsachsen	Schulung durch KOINS Mittelsachsen
29	Polizei		Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	Unterstützung bei mehreren Polizeischulungen der PD Leipzig zum Thema HGW erkennen und sensibel behandeln	Schulung durch Fachkräfte der IKS Nordsachsen DKSB OV Torgau e.V.

30	Polizei		Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstellen und PD, diese sieht regelmäßige Schulungen vor		nein	Polizeischulungen je 6 x Polizeischule Schneeberg (2024 und 2025)	Schulung durch Fachkräfte IKS Zwickau (Wildwasser Zwickauer Land e.V.)
31	Lehrkräfte an Schulen	30	nein		nein	in Zusammenarbeit mit den Landesbühnen Sachsen wurde eine Präventionsveranstaltung zum Thema Häusliche Gewalt in einer Schulklasse der Oberschule in Pirna durchgeführt	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der IKS Pirna (DRK Kreisverband Pirna e.V. / Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.)
32	Schulsozialarbeiter*innen	40	nein		nein	Schulung zum Thema HG Schulsozialarbeiter*innen "Gemeinsam Ziele erreichen" e.V.	Schulung durch Fachkräfte IKS Zwickau (Wildwasser Zwickauer Land e.V.)
33	Mitarbeitende in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)	20	nein	3x jährlich		In der Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Frauen in Grillenburg fanden drei Präventionsveranstaltungen (Wissen über Formen und Folgen Häuslicher Gewalt) statt	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der IKS Pirna (DRK Kreisverband Pirna e.V. / Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.)
34	Ausländerbehörden					Vorstellung der KOINS und der Thematik HGW, sowie Mitbetroffenheit von Kindern bei versch.	Schulung durch KOINS Mittelsachsen

						Abteilungen des Landratsamtes (Ausländerbehörde, Betreuungsbehörde, Erwachsenensozialdienst, SPD)	
35	Migrationsberatung		nein			Caritasverband für Dresden e.V. (für Migrationsberatungsstelle)	Schulung durch Fachkräfte Gewaltschutzzentrum D.I.K. (Frauenhaus Dresden e.V.)
36	Ärzte / Ärztinnen		nein			Elblandklinikum Radebeul- Schulung Klinikpersonal zum Thema Häusliche Gewalt	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte der BIS Radebeul (SkF e.V.)
37	Ärzte / Ärztinnen		nein			Schulung der Ärztekonzferenz in der Psychiatrie Rodewisch	Schulung durch IKS Vogtland (Weißenberg e.V.)
38	Ärzte / Ärztinnen		nein			Vorstellung der KOINS, Thematik HGW und Sex. GW gegen Frauen im Kreiskrankenhaus Freiberg, Schulung des medizin. Personals der Notaufnahme zum Thema "med. Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung" in Zusammenarbeit mit Bellis e. V., KOINS Beratungsstelle für Betroffene vor Ort als Netzwerkpartner involviert	Schulung durch KOINS Mittelsachsen
39	Rettungskräfte	20	nein	bei Bedarf		Insgesamt wurden zehn Schulungstermine für	Schulung und Sensibilisierung

						Mitarbeitende des Rettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) durchgeführt zum Thema Häusliche Gewalt	der Fachkräfte der IKS Pirna (DRK Kreisverband Pirna e.V. / Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.)
40	Notfallpflegekräfte / Pflegekräfte im Krankenhaus und Psychiatrie					Fachübergreifender Unterricht in einer Ausbildungsklasse für Pflegekräfte zu den Themen HGW erkennen und sensibel handeln unter der Prämisse des Kinderschutzes (Rote Jahne Eilenburg)	Schulung durch Fachkräfte der IKS Nordsachsen DKSB OV Torgau e.V.
41	Pflegekräfte im Bereich stationäre Pflege		nein			Schulung der Leiter aller stationären Pflegeeinrichtungen im Vogtlandkreis (Heimleiterstammtisch Plauen)	Schulung durch IKS Vogtland (Weißenberg e.V.)
42	Sozialarbeitende in Interventions- und Koordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt und Stalking	10	nein			Schulung für Sozialarbeitende des Wegweiser e.V	Schulung durch KIS Leipzig (Frauen für Frauen Leipzig e.V.)
43	Sozialarbeitende in Interventions- und Koordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt und Stalking	3		2x		Weiterbildung der Kolleg*innen der neuen IKS in Leipzig	Schulung durch KIS Leipzig (Frauen für Frauen Leipzig e.V.)
44	Mitarbeitende Jobcenter					Jobcenter Plauen à Gesundheitstag im Jobcenter mit	Schulung durch IKS Vogtland (Weißenberg e.V.)

						Sensibilisierung der Bevölkerung à Information, Austausch, Schulung	

16. Berlin

Fachkräfte	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Ist die Schulung verpflichtend?	Häufigkeit	Wird die Schulung durch Leitlinien und Protokolle unterstützt?	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung
Ressort Soziales					
Fallmanager*in	3	nein	einmalig	ja	Gewalt gegen Frauen: Frauenhass, Femizide und Ehrgehalt am 8. November 2024 in Königs Wusterhausen
Fallmanager*in	3	nein	einmalig	Ja	BIG Fachtag häusliche Gewalt am 26.06.2024
Fallmanager*in	1	nein	einmalig	Ja	Häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren im Kontext der Istanbul Konvention am 10. Mai 2023
Fallmanager*in	1-4	nein	halbjährlich	Ja	Senatsverwaltung für Justiz Arbeitskreis Opferschutz
Fallmanager*in	1	nein	einmalig	nein	RTB* Aktionstag 09.10.2023 (Der Runde Tisch Berlin - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt)
Ressort Gesundheit					
Sozialpädagogen/Sozialarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen	70	Bisher nicht, in Vorbereitung	Einmalig	Ja	Schulung zum Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt
niedergelassene ärztliche Fachpersonen und ihre Praxisteams ärztliche, pflegerische, medizinisch-technische und sozialpädagogische Mitarbeiter*innen in Kliniken	Nicht bekannt	nein	Wiederholung möglich	Ja, Das Fortbildungskonzept wurde im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Bundesmodellprojekts	Die Fortbildung vermittelt Kenntnisse und Handlungssicherheit im Umgang mit der Thematik „Gewalt in Paarbeziehungen“ Dauer: 8,5 Stunden

				„Medizinische Intervention gegen Gewalt“ (MIGG) entwickelt und wissenschaftlich evaluiert.	
Klinikpersonal der Charité	unbekannt	nein	2 Mal	ja	Das Training fördert die Sensibilisierung für die psychische und physische Gewaltproblematik. Sie erwerben Fakten und Fachwissen sowie Hintergründe über das Ausmaß, die Formen und die Dynamik von Gewaltbeziehungen. Die Handlungskompetenz wird durch Kenntnisse zum gegenwärtigen Stand der Interventionsmöglichkeiten und der Handlungsschritte für gewaltbetroffene Personen und deren Kinder als (Mit-) Betroffene erweitert. Dauer: 1 Tag
Ärzt*innen, Pflege, Psycholog*innen, Kliniksozialarbeit, Medizinische Fachangestellte, Apotheker*innen (S.I.G.N.A.L. Basisfortbildung)	Basisfortbildung: 2023: 38 Personen 2024: 46 Personen	Nein, freiwillig	3x/Jahr Angebot 1,5-tägige Schulung	Ja (WHO-Leitlinie, RTB Empfehlungen für versch. Versorgungsbereiche)	8 Unterrichtseinheiten - Basiswissen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt (Definition, Prävalenz, Dynamik, Formen...) - Gesundheitliche Folgen - Gewalt ansprechen und Gesprächsführung - Dokumentation von Verletzungen - Hilfesystem, Weiterverweisen
Ärzt*innen, Pflege, Psycholog*innen, Kliniksozialarbeit, Medizinische Fachangestellte, Apotheker*innen (S.I.G.N.A.L. Basisfortbildung)	Vertiefungsfortbildung: 2024: 23 Personen	Nein, freiwillig	1-2x/Jahr	Ja, sofern für das jeweilige Thema vorhanden	2 UE, versch. Themenschwerpunkte
Hebammen	2023: 40	nein	Einmalig, Hebammenkongress	Ja, RTB Empfehlungen Geburtshilfe	1 UE Intervention in der Geburtshilfe
Babylots*innen Weiterbildung	2023: 29 2024: 18	Ja, curricular verankert	1-2x / Jahr	Ja, S.I.G.N.A.L.-Intervention & RTB Empfehlungen Geburtshilfe	8 UE (je 45 Min.) mit Fokus Geburtshilfe • Basiswissen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt (Definition, Prävalenz, Dynamik, Formen...) • Gesundheitliche Folgen • Gewalt ansprechen und Gesprächsführung • Dokumentation von Verletzungen

					Hilfesystem, Weiterverweisen
Babylots*innen Vertiefung	2024: 22	nein	Einmaliger Workshop		6 UE (je 45 Min) Traumainformierte Betreuung und Selbstfürsorge
Anpassungslehrgang für Hebammen aus Drittstaaten	2023: 40 2024: 40	Anfrage erfolgt für jeden Kurs	1 / Jahr (Je nach TN-Anzahl 2 Gruppen parallel)		8 UE (je 45 Min.) mit Fokus Geburtshilfe - Basiswissen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt (Definition, Prävalenz, Dynamik, Formen...) - Gesundheitliche Folgen - Gewalt ansprechen und Gesprächsführung - Dokumentation von Verletzungen - Hilfesystem, Weiterverweisen
Ressorts Bildung, Jugend und Familie					
Sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe	In 2024 sind 482 Fachkräfte erreicht worden	nein	In 2024 wurden insgesamt 20 Fort- und Weiterbildungsformate wo dieses Thema enthalten war angeboten	nein	In der Regel sind es Ein-Tages-Seminare, wo das Themenfeld mindestens als ein Themenfeld behandelt wurde
Sozialpädagogische Fachkräfte des Berliner Notdienstes Kinderschutz (BNK)	12	nein	Alle 5 Jahre	nein	- Mädchenspezifik - Gewaltformen - Geschlechterrollen - Trauma
Lehrkräfte	Ja, s.o. Tabelle 1	Nein, es gibt nur eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung	Nein	SenBJF	Diverse Angebote unterschiedlicher Anbieter
Ressort Justiz					
Richterinnen und Richter	15	Nein	Jährlich	Nein	„Die Anhörung Kinder und Jugendlicher im Familienrecht“ Die Fortbildung setzt sich mit den wissenschaftlichen, psychologischen Grundlagen der Anhörung von Kindern und Jugendlichen auseinander. Es werden entwicklungspsychologische Aspekte der Gesprächsführung

					aufgezeigt und entsprechende Gesprächstechniken eingeübt. Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	40	Nein	Jährlich	Nein	„Grundlagen der Befragung von und Umgang mit traumatisierten Personen in Gerichtsverfahren“ Die Fortbildung vermittelt Grundlagen der Psychotraumatologie und soll die Problematiken der Befragung traumatisierter Personen in den Blick nehmen – sowie Hinweise zur Vernehmungsgestaltung geben. Außerdem befasst sich die Fortbildung zielgerichtet mit dem Umgang und der Befragung von traumatisierten Kindern. Zweitägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	15	Nein	Jährlich	Nein	„Reihe interdisziplinäres Familienrecht: Kind - psychologische und psychiatrische Aspekte“ Thema der Fortbildung war die Entwicklungspsychologie des Kindes, die entwicklungspsycho-logische Bedeutung von Bindung, Trennung und Loyalität sowie die kindgerechte Verfahrensgestaltung und Kindesanhörung. Zweitägig
Richterinnen und Richter; Fachkräfte der Jugendämter	15	Nein	einmalig	Nein	„Stalking und Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung“ Eintägig
Richterinnen und Richter	15	Nein	einmalig	Nein	„Häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren im Kontext der Istanbul Konvention“ Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;	150	Nein	Jährlich	Nein	„Kindeswohlgefährdung erkennen, um zu handeln! - Überblick über die

Fachkräfte der Polizei und der Jugendämter					medizinische Diagnostik und Vorstellung der Hilfsangebote“ Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Fachkräfte der Polizei	9	Nein	einmalig	Nein	„Opferschutz bei Sexualstraftaten“ Ziel der Veranstaltung ist es, eine Perspektive auf Sexualstraftaten zu stärken, die das Beschuligtenverhalten in den Fokus nimmt und die Verantwortung für Sexualstraftaten bei den Beschuligten verankert, um Urteilsverzerrungen in Bezug auf Sexualität und sexuelle Gewalt vorzubeugen Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Fachkräfte der Polizei	12	Nein	jährlich	Nein	„Psychologische und psychotraumatologische Aspekte im Strafverfahren bei Sexualdelikten“ Ziel der Veranstaltung ist, im Rahmen eines Sexualstraßverfahren Verhalten und Aussagen von Opferzeugen*innen besser einordnen zu können und Retraumatisierungen und Sekundärtraumatisierungen zu verhindern Zweitägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	13	Nein	zweijährig	Nein	„Die Vernehmung im Jugendstrafverfahren“ Die Fortbildung behandelt sowohl rechtliche Grundlagen als auch vernehmungspsychologische Aspekte der Vernehmung im Jugendstrafverfahren. Im Mittelpunkt stehen die besonderen Anforderungen an Vernehmungen im Jugendstrafverfahren. Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;	14	Nein	jährlich	Nein	„Jugendstrafrecht – Grundlagen und neue Entwicklungen“

					Schwerpunkte sind die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, die Verfahrensbeteiligten nach dem JGG, das Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts - auch im Zusammenhang mit anderen Regelungssystemen - und die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Darüber hinaus soll auf aktuelle Entscheidungen eingegangen werden. Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	28	Nein	zweijährig	Nein	„Gewalt gegen Frauen: Frauenhass, Femizide und Ehrgehalt“ Gewalt gegen Frauen ist ein altes Phänomen und kennt gegenwärtig viele Facetten: Häuslicher Gewalt liegen regelmäßig Muster zugrunde, die Eskalationsdynamiken fördern. In der sog. Incel-Bewegung verbindet sich Frauenhass mit rechtsextremen Einstellungen. Frauenhass kann zudem soweit gehen, dass dieser zum Mordmotiv wird. Doch auch tradierte Ehrprinzipien in patriarchalen Strukturen beschneiden Frauen in ihren Rechten und stehen über dem Leben der Menschen, die nach ihnen leben. In dem Seminar sollen Grundlagen erklärt und Spezifika anhand von realen Fällen ergründet werden. Eintägig
Richterinnen und Richter; Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Fachkräfte der Polizei	18	Nein	Zweijährig	Nein	„Psychosoziale Prozessbegleitung“ Psychosoziale Prozessbegleitung als nicht juristische Unterstützung für verletzte Zeug*innen von schweren Straftaten – ein Blick hinter die Kulissen halbtägig
Bezirk Mitte					

575

Mitarbeitende des Bezirksamts Mitte und weitere Fachkräfte aus dem Bezirk	Ca. 100	nein	Jeweils 1x	nein	Schulungen von den genannten Personen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung, durchgeführt von der MUT-Stelle in 2025